

25. Februar 2025

Planfeststellungs- beschluss

Vorhaben 1 BBPlG: Emden Ost – Osterath („A-Nord“)
Abschnitt NRW1: Bundesländergrenze Niedersachsen/
Nordrhein-Westfalen – Kreisgrenze Borken/Wesel
zwischen Bocholt und Hamminkeln



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 802—6.07.01.02/1-2-4 #25
Datum: 25.02.2025

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG für

Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes
Emden Ost – Osterath („A-Nord“)

Planfeststellungsabschnitt NRW1

Bundesländergrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bis
Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln

Vorhabenträger

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
A. ENTSCHEIDUNG	12
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	12
II. PLANUNTERLAGEN.....	12
1. Festgestellte Planunterlagen	12
2. Weitere Unterlagen.....	14
III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE	21
1. Naturschutz und Landschaftspflege	21
a) Befreiungen	21
(aa) Naturschutzgebiete	21
(bb) Landschaftsschutzgebiete.....	22
(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile	24
(dd) Alleen	66
b) Ausnahmen für gesetzlich geschützte Biotope	66
2. Wasserhaushalt.....	67
a) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.....	67
b) Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen	78
c) Genehmigungen und Befreiungen in Wasserschutzgebieten	85
(aa) Wasserschutzgebiet Epe	85
(bb) Wasserschutzgebiet Ortwick.....	87
d) Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten	88
(aa) Überschwemmungsgebiet Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)	88
(bb) Überschwemmungsgebiet Dinkel.....	89
(cc) Überschwemmungsgebiet Ahauser Aa	89
(dd) Überschwemmungsgebiet Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach	90
(ee) Überschwemmungsgebiet Schlinge.....	91
(ff) Überschwemmungsgebiet Rheder Bach, Messingbach und Kettelerbach.....	92
(gg) Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Bocholter Aa	92
3. Forstrechtliche Genehmigungen	93
a) Dauerhafte Waldumwandlung.....	93
b) Befristete Waldumwandlung.....	99
4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse.....	105
5. Straßenrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse.....	105
a) Zulassung von baulichen Anlagen in Anbaubeschränkungszonen.....	105
b) Sondernutzungserlaubnisse.....	107
IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	108
1. Wasserrechtliche Erlaubnisse	108
2. Inhalts- und Nebenbestimmungen zu der wasserrechtlichen Erlaubnis	108
V. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT	111

VI. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN	112
1. Immissionsschutz	112
2. Landwirtschaft	113
3. Forstwirtschaft	113
4. Denkmalschutz	113
5. Bodenschutz	114
6. Gewässerschutz	116
a) Allgemeine Anforderungen	116
b) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Wasserschutzgebiete und für private Trinkwasserbrunnen	118
c) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Überschwemmungsgebiete	119
d) Weitere besondere Bestimmungen für die Niederschlagswasserbeseitigung	121
7. Naturschutz	121
a) Allgemeine Anforderungen	121
b) Besonderer Artenschutz	123
c) Natur- und Landschaftsschutzgebiete	126
d) Geschützte Landschaftsbestandteile	127
e) Gesetzlich geschützte Biotope	132
f) Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Umsetzungsfrist	134
g) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	134
h) Übermittlung von Kompensationsdaten	134
8. Kampfmittel	135
9. Straßenrecht	135
10. Fremdleitungen	136
11. Bauausführung	136
12. Überwachung	138
a) Umweltbaubegleitungen	138
b) Weitergehende Überwachung	140
VII. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS	142
1. Fachliche Zusagen	142
a) Themenübergreifende Zusagen	142
b) Themengebiet Immissionsschutz	143
c) Themengebiet Landwirtschaft	144
d) Themengebiet Umwelt	145
e) Themengebiet Wasser	146
f) Themengebiet Verkehr und Infrastruktur	148
g) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht	149
2. Zusagen für einzelne Betroffene	150
a) Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen (Akten-Nr. 700022)	150
b) Colt Technology Services GmbH (Akten-Nr. 700010)	150
c) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Akten-Nr. 700064)	150
d) Eisenbahn-Bundesamt (Akten-Nr. 000004)	151
e) Evonik Operations GmbH (Akten-Nr. 700069)	151
f) Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700025)	152
g) Kreis Borken (Akten-Nr. 700051)	152
h) LokalWerke GmbH (Akten-Nrn. 700070, 700077)	152
i) MUENET GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700021)	154
j) NWO Nord-West Oelleitung GmbH (Akten-Nr. 700023)	155

<i>k) Open Grid Europe GmbH (Akten-Nr. 700068)</i>	155
<i>l) RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (Akten-Nr. 700065)</i>	157
<i>m) Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG (Akten-Nr. 700017)</i>	158
<i>n) Stadt Bocholt (Akten-Nr. 700032)</i>	159
<i>o) Stadt Rhede (Akten-Nr. 000009)</i>	159
<i>p) Stadtwerke Borken/Westf. GmbH (Akten-Nr. 000006)</i>	159
<i>q) Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700027)</i>	159
<i>r) Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Akten-Nr. 700008)</i>	161
<i>s) Wasser- und Bodenverband Ölbachgebiet (Akten-Nr. 700080)</i>	161
<i>t) Wasser- und Bodenverband Unteres Dinkelgebiet (Akten-Nr. 700019)</i>	161
<i>u) Westnetz GmbH</i>	162
<i>(aa) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte (Akten-Nr. 700014)</i>	162
<i>(bb) Westnetz GmbH, Spezialservice Gas (Akten-Nr. 700018)</i>	162
<i>(cc) Westnetz GmbH, Spezialservice Strom (Akten-Nr. 700016)</i>	163
<i>v) Private Einwender</i>	164
<i>(aa) Privater Einwender (Akten-Nr. 000008)</i>	164
<i>(bb) Privater Einwender (Akten-Nr. 000011)</i>	164
<i>(cc) Privater Einwender (Akten-Nr. 500002)</i>	164
<i>(dd) Privater Einwender (Akten-Nr. 500013)</i>	164
<i>(ee) Private Einwenderin (Akten-Nr. 500019)</i>	164
<i>(ff) Privater Einwender (Akten-Nr. 700038)</i>	165
<i>(gg) Privater Einwender (Akten-Nr. 700049)</i>	165
<i>(hh) Privater Einwender (Akten-Nr. V00001)</i>	165
VIII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	165
IX. HINWEISE	166
1. Allgemein	166
2. Naturschutz	166
3. Bodenschutz	166
4. Gewässerschutz	166
5. Denkmalschutz	167
6. Straßenrecht	167
7. Eigentum – Entscheidung über Entschädigungsansprüche	168
B. BEGRÜNDUNG	169
I. Beschreibung des Vorhabens	169
1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung	169
2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung	179
<i>a) Trassenverlauf</i>	179
<i>b) Technische Angaben</i>	180
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan	183
4. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung	187
5. Folgemaßnahmen	194
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	195
1. Notwendigkeit der Planfeststellung	195
2. Zuständigkeit	196
3. Abschnittsbildung	196
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	198

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	198
b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss	198
c) Antragskonferenz	198
d) Festlegung des Untersuchungsrahmens	199
e) Unterlagen nach § 21 NABEG	199
f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	199
g) Erörterungstermin	200
h) 1. Planänderung	201
i) Vorzeitiger Baubeginn	201
j) Europarechtliche Anforderungen/TEN-E-VO	202
III. Umweltverträglichkeitsprüfung	203
1. Rechtliche Grundlagen und Ablauf	203
2. Zusammenfassende Darstellung	205
a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit	207
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen	209
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	211
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	215
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	217
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen	217
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	222
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	226
c) Schutzgut Fläche	240
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen	241
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	242
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	245
d) Schutzgut Boden	247
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen	247
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	249
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	251
e) Schutzgut Wasser	257
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen der Vorhaben sowie Vorbelastungen	257
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	265
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	271
f) Schutzgut Luft und Klima	283
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereichen der Vorhaben und des Rückbaus sowie Vorbelastungen	284
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	285
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	286
g) Schutzgut Landschaft	287
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen	287
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	296

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	297
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	306
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen	306
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	308
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	309
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	314
3. Bewertung der Umweltauswirkungen	314
a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit	315
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	317
(aa) Teilschutzgut Tiere	318
(bb) Teilschutzgut Pflanzen	320
(cc) Teilschutzgut Biologische Vielfalt	323
c) Schutzgut Fläche	323
d) Schutzgut Boden	324
e) Schutzgut Wasser	326
(aa) Oberflächengewässer	327
(bb) Grundwasser	328
f) Schutzgut Luft und Klima	329
g) Schutzgut Landschaft	332
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	337
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	339
4. Zusammenfassung	339
IV. Materiell-rechtliche Bewertung	340
1. Planrechtfertigung	340
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung	341
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung	341
2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung	342
3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	342
a) Immissionsschutz	342
(aa) Elektrische und magnetische Felder	343
(bb) Schall	351
(cc) Luftschadstoffe	358
(dd) Erschütterungen	360
(ee) Lichtimmissionen	361
b) Natura 2000-Gebietsschutz	362
(aa) Rechtliche Grundlagen	362
(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung	365
(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte	367
c) Besonderer Artenschutz	370
(aa) Rechtliche Grundlagen	370
(bb) Methodik	374
(cc) Säugetiere	377
(dd) Reptilien	387
(ee) Amphibien	388
(ff) Tag- und Nachtfalter	389

(gg) Libellen	389
(hh) Xylobionte Käfer	389
(ii) Fische und Rundmäuler	389
(jj) Brutvögel	390
(kk) Gast- und Rastvögel	394
(ll) Vogelarten in Lebensraumgilden	396
d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	398
(aa) Naturschutzgebiete	399
(bb) Landschaftsschutzgebiete	435
(cc) Naturparke	526
(dd) Naturdenkmale	527
(ee) Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen	528
(ff) Schutz von Einzelbäumen gemäß Baumschutzsatzungen	592
(gg) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG	592
e) Gesetzlicher Biotopschutz	593
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	603
(aa) Vorliegen eines Eingriffs	604
(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen	637
(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung	644
(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG	645
g) Wasserrechtliche Anforderungen	646
(aa) Bewirtschaftungsziele	646
(bb) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	666
(cc) Gewässerrandstreifen	669
(dd) Wasserschutzgebiete	675
(ee) Hochwasserschutz	709
(ff) Weitere Bestimmungen zur Genehmigung oder Erlaubnis für die Beseitigung von Niederschlagswasser	743
h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung	745
(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung	746
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung	747
i) Denkmalschutz	755
(aa) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 15 DSchG NRW	755
(bb) Funde	759
j) Bauordnungsrecht	759
k) Straßen und Wege	760
(aa) Anbauverbote und -beschränkungen	760
(bb) Sondernutzungen	763
l) Anlagensicherheit	765
m) Forstwirtschaft	766
(aa) Genehmigung für die dauerhafte Waldumwandlung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG	766
(bb) Genehmigung für die befristete Waldumwandlung gem. § 9 Abs. 2 BWaldG und § 40 LFoG	767
4. Abwägung	768
a) Immissionsschutz	769

(aa) Elektrische und magnetische Felder.....	769
(bb) Schall.....	770
(cc) Luftschadstoffe	772
(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG.....	772
b) Naturschutz und Landschaftspflege.....	773
(aa) Natura 2000-Gebietsschutz	773
(bb) Artenschutz	774
(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	774
(dd) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	777
c) Bodenschutz.....	777
d) Gewässerschutz.....	781
e) Luft und Klima.....	782
f) Landschaft und Erholung	784
g) Denkmalpflegerische Belange.....	785
h) Raumordnerische Belange.....	785
(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung	787
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung	787
i) Eigentum.....	804
j) Kommunale Belange	811
k) Landwirtschaft.....	814
l) Forstwirtschaft	826
m) Jagd und Fischerei	828
n) Straßen-, Eisenbahn- und Luftverkehrsbelange	828
(aa) Straßen und Wege	828
(bb) Schienenverkehr	831
(cc) Luftverkehr.....	832
o) Belange der Ver- und Entsorgungsnetze.....	833
p) Belange der erneuerbaren Energien.....	840
q) Belange der Telekommunikation und des Richtfunks.....	844
r) Belange der Bundeswehr.....	845
s) Belange der Abfallwirtschaft.....	845
t) Ordnungsrechtliche Belange und Belange der öffentlichen Sicherheit.....	845
u) Belange des Bergbaus, der Rohstoffsicherung und -gewinnung.....	846
v) Weitere Belange	847
w) Belange von besonderem Gewicht.....	847
(aa) Möglichst frühzeitige Inbetriebnahme	848
(bb) Möglichst geradliniger Verlauf.....	848
(cc) Möglichst wirtschaftliche Errichtung und möglichst wirtschaftlicher Betrieb	849
5. Alternativen.....	849
a) Rechtliche Anforderungen und zu prüfende Alternativen	849
b) Nullvariante.....	850
c) Großräumiger Alternativenvergleich.....	851
d) Kleinräumiger Alternativenvergleich.....	852
(aa) Alternativen in den Unterlagen nach § 21 NABEG	855
(bb) Alternativenprüfung nach § 18 Abs. 4a NABEG	863
e) Andere technische Ausführungsvarianten	875
V. Abschließende Gesamtbewertung	876

VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	876
1. Sachverhalt.....	876
2. Rechtliche Würdigung	893
a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG.....	893
b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG.....	894
c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.....	894
(aa) Einleiten von Stoffen in Gewässer	894
(bb) Einbringen von Stoffen in Gewässer.....	895
d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.....	895
e) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.....	896
(aa) Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen	896
(bb) Absenken von Grundwasser durch Anlagen.....	896
f) Keine Versagungsgründe nach § 12 WHG	897
g) Ermessen	904
h) Benehmen nach § 19 Abs. 3 WHG	906
VII. Entscheidungsvorbehalt.....	906
C. Hinweise	909
I. Entschädigungsverfahren.....	909
II. Geltungsdauer des Beschlusses	909
III. Zustellung oder öffentliche Bekanntgabe des Plans	909
IV. Kosten	910
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	910
D. Rechtsbehelfsbelehrung	911
E. Abkürzungsverzeichnis.....	912
F. Abbildungsverzeichnis	920
G. Tabellenverzeichnis.....	921

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter Ziffer A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt NRW1 des Vorhabens Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) Emden Ost – Osterath der Amprion GmbH (im Folgenden auch: der Vorhabenträger) in Gestalt der 1. Planänderung wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens Nr. 1 sind die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung Emden Ost – Osterath (im Folgenden auch: „A-Nord“) im Abschnitt NRW1 (Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zur Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln).

Die Entscheidung über die Herstellung einer Querung des Gewässers „Goorbach“ im Stationierungsbereich zwischen SL144_0+980 und SL145_0+146 (Nr. 40215 gemäß Unterlage H1.3, Tab. 5-1) bleibt nach Maßgabe der näheren Bestimmungen unter Ziffer A.V vorbehalten.

II. PLANUNTERLAGEN

1. Festgestellte Planunterlagen¹

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C1.1	Plananlage Übersichtsplan mit Blattsnitten für Plananlage C1.2	5	1:100.000
C1.2	Plananlage Übersichtspläne mit Blattsnitten für Plananlage C2.2, Plananlage C3 und Plananlage C4	8	1:25.000
C2.2	Plananlage Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne	61	1:2.000
C3	Plananlage Schemazeichnungen (Standardfälle)	15	1:500; 1:250; 1:100; 1:50; 1:25

¹ Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C4	Plananlage Planverzeichnis Kreuzungsdetailpläne (Einzelfälle)	7	1:500
C5	Angaben zur Kabel-Kabel-Übergabestation	127	-
C7.2	Bauwerksverzeichnis	9	-
D1.2	Kreuzungsverzeichnis	46	-
D2.2	Rechtserwerbsverzeichnis	88/ 124 (ungeschwärzt)	-
D3.2	Kompensationsverzeichnis in der Fassung der 1. Planänderung ²	6/ 7 (ungeschwärzt)	-
F4.3	Anhang Maßnahmenblätter in der Fassung der 1. Planänderung	170	-
F4.6	Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	129	1:2.000
F4.9	Kompensationsmaßnahmen in der Fassung der 1. Planänderung	12	1:3.000
F4.11	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter Wirksamkeit CEF-Maßnahmen	18	-
F4.12	Plananlage: Maßnahmenblätter CEF-Maßnahme	10	1:25.000
H1.2	Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer, Kapitel 6.1 und 7	6	-
H1.2 ³	Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer, Kapitel 8	32	-
H1.3	Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen, Kapitel 1.1, 1.2, 2.3, 3.3 und 5	31	-
H1.4	Antragsunterlagen zur Querung von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten, Kapitel 1.1.1	5	-
H1.5	Antragsunterlagen zur Querung von Überschwemmungsgebieten, Kapitel 1.1.1	5	-

² Der Vorhabenträger verwendet in seinen Unterlagen zur 1. Planänderung den Begriff Deckblattänderung. Damit ist hier inhaltlich das Gleiche gemeint.

³ Die Unterlage H1.2, Kap. 8, ist mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
H1.6	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung: Übersichtsplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 1 bis 4; Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 1 bis 28, 30 bis 41, 43 bis 52, 54, 55, 57 bis 62, 64 bis 69, 71 bis 73, 76 bis 78, 80, 82 bis 86, 88 bis 100	95	1:25.000 1:2.000
H1.6 ⁴	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung: Übersichtsplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 1 bis 4; Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 1 bis 28, 30 bis 41, 43 bis 45, 47 bis 78, 80 bis 82, 84 bis 93, 95 bis 100	100	1:25.000 1:2.000
H4	Naturschutzrechtliche Anträge	70	-
J3.1	Bodenschutzkonzept, Kapitel 9.2	27	-
J4	Hydrogeologische Fachgutachten, Kap. 8.5 und 8.6	6	-

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
DB1_0	Beschreibung der 1. Deckblattänderung	12	-
A1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)	50	-
A2.1	Erläuterungsbericht	204	-
A2.2	Anhang: Erläuterungen zum Bauablauf und zur Baulogistik	12	-
A2.3	Anhang: Bericht über die Beteiligung der Öffentlichkeit (Art. 9 Abs. 4 UAbs. 2 VO (EU) 347/2013)	23	-
A2.4	Anhang: Folgemaßnahmen	9	-

⁴ Die Unterlage H1.6 i. V. m. Unterlage H1.2, Kap. 8, ist mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
A.3	Plananlage Übersicht über das Gesamtvorhaben mit Darstellung der PF-Abschnitte	5	1:250.000
B1	Alternativenvergleich	107	-
C2.1	Erläuterungen zu kombinierten Lage- und Rechtserwerbsplänen	9	-
C6 ⁵	Angaben zur Nachrichtentechnik-Repeaterstation	1	-
C7.1	Erläuterungen zum Bauwerksverzeichnis	7	-
D1.1	Erläuterungen zum Kreuzungsverzeichnis	9	-
D2.1	Erläuterungen zum Rechterwerbsverzeichnis	7	-
D3.1	Erläuterungen zum Kompensationsverzeichnis	9	-
E1.1	Immissionsschutzbericht	38	-
E1.2	Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	26	-
E1.3	Plananlage Übersichtspläne mit Blattsnitten für Plananlage E1.4	8	1:25.000
E1.4	Plananlage EMF-Pläne	61	1:2.000
E1.5	WinField-Zertifikat	3	-
E2.1	Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm	134	-
E2.2	Handlungskonzept Baulärm	22	-
E3	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	9	-
E4	Nachweis über die Verträglichkeit mit Infrastrukturen Dritter	11	-
E5.1	Berechnungen über Wärmeausbreitung	378	-
E5.2	Anhang zu Berechnungen über Wärmeausbreitung	98	-
E6	Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm	18	-

⁵ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F1.1	UVP-Bericht in der Fassung der 1. Planänderung	484	-
F1.2	Anhang: Biotoptypenschlüssel, Empfindlichkeiten, Datengrundlage	15	-
F1.3	Plananlage: Übersichtskarte - mit Blatt-schnitten	2	1:150.000
F1.4	Plananlage: Schutzgebiete	25	1:10.000
F1.5	Plananlage: Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bestand und Empfindlichkeit	25	1:10.000
F1.6	Plananlage: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen, Bestand und Empfindlichkeit	26	1:10.000
F1.7	Plananlage: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere, Bestand und Empfindlichkeit	26	1:10.000
F1.8	Plananlage: Schutzgut Fläche – Bestand und Empfindlichkeit	25	1:10.000
F1.9	Plananlage: Schutzgut Boden – Bestand und Empfindlichkeit	25	1:10.000
F1.10	Plananlage: Schutzgut Wasser – Bestand und Empfindlichkeit	25	1:10.000
F1.11	Plananlage: Schutzgut Klima und Luft – Bestand und Empfindlichkeit	25	1:10.000
F1.12	Plananlage: Schutzgut Landschaft – Bestand und Empfindlichkeit	25	1:10.000
F1.13	Plananlage: Auswirkungsprognose	25	1:10.000
F1.14	UVP-Bericht – Unterlagen zur UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG (Ersatzaufforstung Ochtrup 2)	13	-
F1.15	UVP-Bericht – Unterlagen zur UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG (Ersatzaufforstung Ochtrup 1) in der Fassung der 1. Planänderung	10	
F2.1	Natura 2000-Vorstudien/Verträglichkeitsstudien – Allgemeiner Teil	52	-
F2.1.1	Anhang: Dokumentation Datenabfrage	8	-

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F2.1.2	Übersichtskarte Netz Natura 2000 – FFH-Gebiete	2	1:150.000
F2.1.3	Übersichtskarte Netz Natura 2000 – Vogelschutzgebiete	2	1:150.000
F2.2	Vorstudie FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“	26	-
F2.2.1	Vorstudie FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ DE 3708-302 Anhang	25	-
F2.2.2	Plananlage: Übersicht FFH-Gebiet DE 3708-302 – Vorstudie	2	1:25.000
F2.2.3	Plananlage: Bestand FFH-Gebiet DE 3708-302 – Vorstudie	2	1:5.000
F2.3	Vorstudie FFH-Gebiet „Berkel“	38	-
F2.3.1	Vorstudie FFH-Gebiet „Berkel“ DE 4008-301 Anhang	32	-
F2.3.2	Plananlage: Übersicht FFH-Gebiet DE 4008-301 – Vorstudie	2	1:25.000
F2.3.3	Plananlage: Bestand FFH-Gebiet DE 4008-301 – Vorstudie	2	1:5.000
F3.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	110	-
F3.2	Anhang: Art-für-Art-Protokolle	171	-
F4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan in der Fassung der 1. Planänderung	172	-
F4.2	Anhang: Biotoptypen im Untersuchungsraum	6	-
F4.4	Plananlage: Blattschnittübersicht	6	1:50.000
F4.5	Plananlage: Bestands-/Konfliktkarte	129	1:2.000
F4.7	Plananlage: Suchräume für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen	10	1:25.000
F4.8	Plananlage: Übersichtskarte Kompensationsmaßnahmen in der Fassung der 1. Planänderung	75	1:50.000
F4.10	Eingriffsbilanzierung	26	-
F5.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	133	-
F5.2	Anhang: Gewässer ohne Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper	6	-

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F5.3	Plananlage: Übersichtskarte mit Blattsnitten	2	1:150.000
F5.4	Plananlage: Wasserrahmenrichtlinie	10	1:25.000
G1.1	Raumordnerische, sonstige öffentliche und private Belange	73	-
G1.2	Plananlage: Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	6	1:50.000
G1.3	Plananlage: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	6	1:50.000
G1.4	Plananlage: Regionalplanung	6	1:50.000
G1.5	Plananlage: Bauleitplanung	10	1:25.000
G1.6	Plananlage: Landwirtschaft	25	1:10.000
H1.1	Wasserrechtliche Grundlagen und Antragsstruktur	20	-
H1.2	Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer, ausgenommen die Kapitel 6.1, 7 und 8	27	-
H1.3	Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen, ausgenommen die Kapitel 1.1, 1.2, 2.3, 3.3 und 5	17	-
H1.4	Antragsunterlagen zur Querung von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten, ausgenommen Kapitel 1.1.1	29	-
H1.5	Antragsunterlagen zur Querung von Überschwemmungsgebieten, ausgenommen Kapitel 1.1.1	36	-
H1.6	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung: Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 29, 42 und 79	5	1:2.000
H1.7	Anhang: Einleitgrenzwerte der zuständigen Kommunen	2	-
H1.8	Anhang: Vorläufige Grundwasseranalytik	7	-

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
H2 ⁶	Antrag auf Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung	1	-
H3 ⁷	Antrag auf Deichrechtliche Genehmigung	1	-
H5	Denkmalschutzrechtliche Belange	14	-
H6.1	Forstrechtliche Belange	31	-
H6.2 ⁸	Anhang: Waldfunktionskartierung	1	-
H6.3	Plananlage: Blattschnittübersicht	6	1:50.000
H6.4	Plananlage: Detailpläne Forstrechtliche Belange	42	1:2.000
I1 ⁹	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auf die Niederlande	1	
I2 ¹⁰	Grensoverschrijdende Mileu-effecten op Nederland	1	
J1.1	Plananlage Übersichtsplan mit Blattschnitten für Plananlage J1.2	8	1:25.000
J1.2	Plananlage Luftbildpläne	43	1:5.000
J2.1	Geotechnischer Untersuchungsbericht (GUB)	80	-
J2.2	Plananlage 1: Übersichtslageplan	4	1:200.000
J2.3	Plananlage 2: Lagepläne mit vorhandenen Baugrundaufschlüssen	71	1:5.000
J2.4	Plananlage 3: Ergebnispläne Geotechnik	71	1:1.000, 1:100
J2.5	Plananlage 4: Ergebnisse der Felderkundung	1.531	-
J2.6	Plananlage 5: Altlastenverdachtsflächen und Chemische Untersuchungen	8	-
J2.7	Plananlage 6: Ergebnisse bodenmechanischer Laboruntersuchungen	7	-
J2.8	Plananlage 7: Homogenbereiche	6	-
J2.9	Anhang 1: Prüfberichte des chemischen Labors (Bodenchemie)	432	-

⁶ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

⁷ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

⁸ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

⁹ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

¹⁰ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
J2.10	Anhang 2: Prüfberichte des chemischen Labors (Grundwasserchemie)	25	-
J2.11	Anhang 3: Prüfberichte des bodenmechanischen Labors	482	-
J2.12	Geotechnischer Bericht (GB)	69	-
J2.13 ¹¹	Plananlage 1: Übersichtsplan	1	-
J2.14 ¹²	Plananlage 2: Lagepläne mit vorhandenen Baugrundaufschlüssen	1	-
J2.15 ¹³	Plananlage 3 Geotechnischer Längsschnitt	1	-
J2.16	Plananlage 4: Tabellarische Beschreibung der Baugrundverhältnisse	26	-
J3.1	Bodenschutzkonzept, ausgenommen Kapitel 9.2	68	
J3.2	Plananlage: Blattschnittsübersicht	6	1:50.000
J3.3	Plananlage: Bestand / Konflikte	127	1:2.000
J3.4	Plananlage: Bodenschutzplan	127	1:2.000
J4	Hydrogeologisches Fachgutachten, ausgenommen Kap. 8.5 und 8.6	193	-
J5.2	Plananlage: Übersichtspläne Verkehrs-/Logistikkonzept	18	1:10.000
J6.1	Faunistische und floristische Erfassungen	121	-
J6.2	Faunistische und floristische Erfassungen – Anhang Rastvögel	28	-
J6.3	Plananlage: Übersichtskarte mit Blattschnitten	5	1:150.000
J6.4	Plananlage: Untersuchungsumfang Faunakartierung - Ergänzungen	57	1:10.000

¹¹ Diese Unterlage verweist auf die Unterlage J2.1.

¹² Diese Unterlage verweist auf die Unterlage J2.1.

¹³ Diese Unterlage verweist auf die Unterlage J2.1.

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE

Über folgende Ausnahme-, Befreiungs-, Erlaubnis- und Genehmigungstatbestände wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Befreiungen

(aa) Naturschutzgebiete

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“, für das Naturschutzgebiet „Wexter Wäldchen“ (Nr. 2.1.2; BOR-044), Inkrafttreten der Satzung am 23.12.2016 (Unterlagen nach § 21 NABEG¹⁴, Unterlage F1.4, Blatt 5, und Unterlage F4.5, Blatt 24).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“, für das Naturschutzgebiet „Donseler Feld“ (Nr. 2.1.6; BOR-053), Inkrafttreten der Satzung am 23.12.2016 (Unterlage F1.4, Blatt 7, und Unterlage F4.5, Blatt 35).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) sowie dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 2.1.2 Abs. C Nr. 3) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“, für das Naturschutzgebiet „Butenfeld“ (Nr. 2.1.2; BOR-004), Inkrafttreten der Satzung am 12.09.2016 (Unterlage F1.4, Blatt 9 und 10, und Unterlage F4.5, Blatt 48 und 49, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 37).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.1 lit. c) und h) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“, für das Naturschutzgebiet „Berkelaue“¹⁵ (Nr. 2.1.5; BOR-070), Inkrafttreten der Satzung am 13.09.1985, zuletzt geändert am 30.04.1999 (1. Änderung) sowie am 02.06.2016 (2. Änderung) (Unterlage F1.4, Blatt 13 und 14, und Unterlage F4.5, Blatt 66).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. C Nrn. 2), 9), 11)

¹⁴ Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind sämtliche im Planfeststellungsbeschluss benannten Unterlagen solche nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) in Gestalt der 1. Planänderung.

¹⁵ Aufgrund teilweise abweichender Bezeichnungen wird klargestellt, dass es sich bei dem, durch den Vorhabenträger als „Berkelaue II“ bezeichneten Gebiet und dem im Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“ als „Berkelaue“ bezeichneten Gebiet um ein und dasselbe Naturschutzgebiet mit der Landeskennzeichnung „BOR-070“ handelt.

und 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“, für das Naturschutzgebiet „Versunken Bokelt“ (Nr. 2.1.2; BOR-074), Inkrafttreten der Satzung am 11.01.2006 (Unterlage F1.4, Blatt 22, und Unterlage F4.5, Blatt 113)..

(bb) Landschaftsschutzgebiete

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3) Var. 2, 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“, für das Landschaftsschutzgebiet „Ammerter Mark“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00111), Inkrafttreten der Satzung am 23.12.2016 (Unterlage F1.4, Blatt 4 und 5).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3) Var. 2, 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) sowie von dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 2.2.3 Abs. C Nr. 2 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“, für das Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek/ Legden“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00016), Inkrafttreten der Satzung am 23.12.2016 (Unterlage F1.4, Blatt 5 und 6).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3) Var. 2, 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“, für das Landschaftsschutzgebiet „Südahler Mark“ (Nr. 2.2.5; LSG-BOR-00018), Inkrafttreten der Satzung am 23.12.2016 (Unterlage F1.4, Blatt 6 bis 8).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3) Var. 2, 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“, für das Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg - Füchte“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00008), Inkrafttreten der Satzung am 12.07.2017 (Unterlage F1.4, Blatt 4 und 5).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3) Var. 2, 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“, für das Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ (Nr. 2.2.4; LSG-BOR-00010), Inkrafttreten der Satzung am 12.07.2017 (Unterlage F1.4, Blatt 5 bis 9).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3) Var. 2, 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“, für das Landschaftsschutzgebiet „Averesch/Moote/Lüntener Mark“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00011), Inkrafttreten der Satzung am 12.09.2016 (Unterlage F1.4, Blatt 8 bis 11).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 lit. c) Var. 3, d), e), g), h) und i) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene-

Berkelniederung“, für das Landschaftsschutzgebiet „Östliche Berkelniederung“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00027), Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung am 30.04.1999¹⁶ (Unterlage F1.4, Blatt 14 und 15).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“, für das Landschaftsschutzgebiet „Hundewick-Immingheide“ (Nr. 2.2.7; LSG-BOR-00039), Inkrafttreten der Satzung am 16.02.2005 (Unterlage F1.4, Blatt 15 und 16).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“, für das Landschaftsschutzgebiet „Venn, Vitiverter Mark, Hessinghook“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00040), Inkrafttreten der Satzung am 23.12.2016 (Unterlage F1.4, Blatt 15 bis 16).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) sowie von dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 2.2.3 Abs. C Nr. 2 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“, für das Landschaftsschutzgebiet „Schlinge“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00054), Inkrafttreten der Satzung am 23.12.2016 (Unterlage F1.4, Blatt 16 und 17).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“, für das Landschaftsschutzgebiet „Sickinghook“ (Nr. 2.2.4; LSG-BOR-00055), Inkrafttreten der Satzung am 23.12.2016 (Unterlage F1.4, Blatt 17).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“, für das Landschaftsschutzgebiet „Oedings Feld, Sternbusch“ (Nr. 2.2.5; LSG-BOR-00042), Inkrafttreten der Satzung am 23.12.2016 (Unterlage F1.4, Blatt 17 und 18).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C lit. a), c) Var. 2, d), e), g), h) Var. 2, i), m) und o) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“, für das Landschaftsschutzgebiet „Weseker Geest“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00041), Inkrafttreten der Satzung am 29.05.2001 (Unterlage F1.4, Blatt 18 bis 21).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C lit. a), c) Var. 2,

¹⁶ Kreis Borken, 2025: Landschaftspläne. Landschaftspläne der Region – Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung. Aufgerufen am 07.01.2025, <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/klima-mobilitaet/umwelt/natur-landschaft/landschaftsplaene.php>; Die 2. vereinfachte Änderung vom 02.06.2016 umfasst nur textliche Änderungen.

d), e), g), h) Var. 2, i), m) und o) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“, für das Landschaftsschutzgebiet „Hoxfeld“ (Nr. 2.2.2; LSG-BOR-00083), Inkrafttreten der Satzung am 29.05.2001 (Unterlage F1.4, Blatt 19 bis 22).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), Nr. 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Süd“, für das Landschaftsschutzgebiet „Rhedebrügge und Hoxfeld“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00084), Inkrafttreten der Satzung am 30.10.2020 (Unterlage F1.4, Blatt 21 und 22).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), Nr. 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, und 10) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“, für das Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00071), Inkrafttreten der Satzung am 11.01.2006 (Unterlage F1.4, Blatt 22 und 23).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), Nr. 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“, für das Landschaftsschutzgebiet „Biemenhorst / Büngern / Krommert“ (Nr. 2.2.4; LSG-BOR-00072), Inkrafttreten der Satzung am 11.01.2006 (Unterlage F1.4, Blatt 22 bis 24).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), Nr. 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) sowie von dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 2.2.6 Abs. C Nr. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“, für das Landschaftsschutzgebiet „Rümpingbach“ (Nr. 2.2.6; LSG-BOR-00079), Inkrafttreten der Satzung am 11.01.2006 (Unterlage F1.4, Blatt 22, 23).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), Nr. 3 Var. 2, 6), 7,) 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) sowie von dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 2.2.5 Abs. C Nr. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“, für das Landschaftsschutzgebiet „Honselbach“ (Nr. 2.2.5; LSG-BOR-00073), Inkrafttreten der Satzung am 11.01.2006 (Unterlage F1.4, Blatt 24).

(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile

Für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i. V. m. den Festsetzungen rechtsgültiger Landschaftspläne des Kreises Borken und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden folgende Befreiungen gewährt:

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des Landschaftsplanes des Kreises Bor-

ken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.21 Kleingewässer nördlich des Flughafens“ (LB 2.4.21) im Bereich von SL173_0+765 bis SL173_0+890 für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4039 auf dessen Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C lit. a), b), c), d) und g) des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.27 Hecke östlich des Flughafens“ (LB 2.4.27) bei SL174_0+890 für eine temporäre Beanspruchung durch eine offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche auf einer Fläche von 424 m², für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4235 auf dessen gesamter Fläche sowie auf einer Fläche von 100 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C lit. a), b), c), d) und g) des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.26 Hecke südöstlich des Flughafens“ (LB 2.4.26) im Bereich von SL174_1+075 bis SL175_0+005 für eine temporäre Beanspruchung durch eine offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche auf einer Fläche von 211 m², für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4167 auf dessen gesamter Fläche sowie auf einer Fläche von 104 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 5 Satz 1 lit. b) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14 des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.72 Eichen-Birken-Kiefern-Altholzbestand im Bereich Hundewick“ (LB 2.4.72) im Bereich von SL175_0+700 bis SL176_0+060 (östlich) für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4204 auf dessen Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 5 Satz 1 lit. b) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14 des o. g. Landschaftsplanes des Krei-

ses Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.73 Kiefernaltholzbestand im Bereich Hundewick“ (LB 2.4.73) im Bereich von SL176_0+225 bis SL176_0+510 (östlich) für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 4051 und 4204 auf dessen Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14 des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.112 Stiel-Eiche, Einzelbaum an einem Teich bei Hof Termathe-Artz, südöstlich von Oeding“ (LB 2.4.112) bei SL183_0+157 (östlich) für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4050 auf dessen Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14 des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.113 Stiel-Eiche, Einzelbaum am Rand einer Baumgruppe südwestlich von Hof Termathe-Artz“ (LB 2.4.113) bei SL183_0+190 (westlich) für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4050 auf dessen Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C Nrn. 5), 8), 9), 10), 13) und 14) des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.131 Grünlandkomplex mit einem Kleingewässer, einer Streuobstwiese und Gehölzpflanzungen im Umfeld der Hoflage Hayk, südöstlich von Oeding“ (LB 2.4.131¹⁷) bei SL183_0+260 und im Bereich von SL183_0+470 und SL183_0+545 für eine temporäre Beanspruchung durch eine offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche auf einer Fläche von 2.617 m², für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 4002 und 4050 auf dessen gesamter Fläche sowie auf einer Fläche von 1.957 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach § 29

¹⁷ In Unterlage H4, Kap. 5, Tab. 5-1, wird dieser geschützter Landschaftsbestandteil mit der Kennung „2.4.231“ angegeben. Aufgrund der Angabe über die Stationierungslinie und keines geschützten Landschaftsbestandteils mit der Kennung „2.4.231“ unter Ziffer 2.4 des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ ist dies nachvollziehbar ein redaktioneller Fehler in der Unterlage.

Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C lit. c) und e) des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.49 Baumreihe (Stieleichen) auf der Nordostseite der Straße Lange Dieksken“ (LB 2.4.49) im Bereich von SL188_0+270 bis SL188_0+430 für die Beanspruchung im Rahmen einer temporären Zuwegung auf einer Fläche von 167 m².

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.51 Baumreihe (Stieleichen) auf dem Grünland westlich der Landstraße L600“ (LB 2.4.51) bei SL188_0+760 bis SL188_0+835 (östlich) für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 4006 und 4097 auf dessen Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) und c) des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.52 Baumgruppe (Stieleichen und Birken) nördlich der Straße östlich Hof Kamps“ (LB 2.4.52) bei SL188_1+000 (östlich) für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Baubedarfsflächen in Form einer Zuwegung auf bestehendem Weg auf einer Fläche von 148 m² sowie für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4097 auf dessen gesamter Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.61 Feldhecke südöstlich Hof Kamps“ (LB 2.4.61) im Bereich von SL189_0+100 bis SL189_0+135 (südlich) für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007 auf dessen Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.48 Einzelbaum (Stieleiche) nördlich der Straße südlich Kamps“ (LB 2.4.48) bei SL189_0+225 (nordwestlich) für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007 auf dessen Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.57 Einzelbaum (Stieleiche) südlich des Burdarper Weges südlich Hof Kamps“ (LB 2.4.57) bei SL189_0+225 (südöstlich) für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007 auf dessen Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.60 Baumhecke mit Eichen und Erlen nördlich des Weges Schlichtenkamp im Wirther Feld“ (LB 2.4.60) im Bereich von SL189_1+075 bis SL190_0+065 (östlich) für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4008 auf dessen Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. der Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14 des o. g. Landschaftsplanes des Kreises Borken für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.15 Feuchtholzwald am Honselbach, östlich des Hofes Leiting in Büngern“ (LB 2.4.15) im Bereich von SL203_0+300 bis SL203_0+375 (nördlich) für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 4014 und 4115 auf dessen Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die in der Tabelle 3 aufgeführten Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts und Wallhecken als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW für die ebenfalls aus der Tabelle ersichtliche konkret durch das Vorhaben beanspruchte Fläche des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteils auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt:

Tabelle 3: Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
1	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021 ¹⁸ : BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV ¹⁹ : 41.03.01M)	SL135_0+840	70	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Ableitfläche [1 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4185.
2	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL135_0+860	414	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Baustelleneinrichtungsfläche [49 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4185.
3	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL136_0+010	1.491	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [313 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4096; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [293 m²].
4	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb;	SL136_0+290	120	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [66 m²];

¹⁸ LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen 2021, aktualisierte Fassung August 2022.

¹⁹ Anlage 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV).

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
	Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)			temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4224; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [62 m²].
5	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL136_0+590	1.299	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [190 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [178 m²].
6	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL136_0+660	4.586	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [606 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [569 m²].
7	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL136_0+980	4.812	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [326 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4117; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [306 m²].
8	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL137_0+300	870	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [41 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4117; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [36 m²].
9	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL137_0+300	787	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [93 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4117; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [88 m²].

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
10	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL137_0+540	3.355	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [94 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4061; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [89 m²].
11	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL137_0+890	2.400	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [17 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4061.
12	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL138_0+040	5.194	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [374 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4032; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [352 m²].
13	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL138_0+500	1.031	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [160 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [150 m²].
14	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL140_0+380	518	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [105 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4233; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [99 m²].
15	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL140_0+380	141	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [34 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4233; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [32 m²].

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
16	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL140_1+010	415	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [203 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4013; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [191 m²].
17	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL141_0+050	743	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [384 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4013; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [370 m²].
18	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	westlich von SL141_0+720	2.597	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Ableitfläche [22 m²].
19	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL142_0+970	572	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [1 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4023.
20	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL142_0+980	1.150	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [10 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_142_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4023 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4023.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die in der Tabelle 4 aufgeführten Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts und Wallhecken als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW für die ebenfalls aus der Tabelle ersichtliche konkret durch das Vorhaben beanspruchte Fläche des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteils auf dem Gebiet des Kreises Borken:

Tabelle 4: Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW auf dem Gebiet des Kreises Borken

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
1	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL143_0+930	1.788	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [115 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [109 m²].
2	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL144_0+130	527	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [197 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4017; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [165 m²].
3	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL144_0+330	1.002	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [78 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4186; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [75 m²].
4	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL144_0+790	834	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [69 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4022; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [65 m²].

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
5	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL147_0+080	387	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [86 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4104; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [77 m²].
6	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL147_0+090	523	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [116 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4104; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [112 m²].
7	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL147_0+470	636	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [84 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4104; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [79 m²].
8	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL147_0+900	329	Temporäre Beanspruchung durch Zuwegung [25 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4104.
9	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL149_0+440	1.057	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [23 m²].
10	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL149_0+500	1.090	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [378 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4048; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [355 m²].

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
11	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL150_0+140	1.316	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [204 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4239; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [186 m²]
12	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL150_0+150	665	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [167 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4239; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [121 m²]
13	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	östlich von SL150_0+150	554	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [80 m²].
14	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	östlich von SL150_0+150	1.400	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [2 m²].
15	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	östlich von SL150_0+150	795	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [19 m²].
16	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL150_0+820	1.421	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [501 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_150_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4035 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4035; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [462 m²]

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
17	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL151_0+930	2.850	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [224 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_151_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4058 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4058; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [163 m²].
18	Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, junge Ausprägung (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta3-5; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01J) ²⁰	SL152_0+383	> 762	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [232 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4221; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [219 m²].
19	Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, junge Ausprägung (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta3-5; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01J) ²¹	SL153_0+095 bis SL153_0+120	> 470	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [138 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 4190 und 4191; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [131 m²].

²⁰ Im Schreiben des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. vom 22.10.2024 wird der Bereich als „Wallhecke“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW angegeben. Diese Einschätzung bestätigte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken mit dem Schreiben vom 15.11.2024. In dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken werden die SL152_0+380 bis SL152_0+390 benannt, diese Angabe wurde basierend auf den Geodaten des Vorhabenträgers zu den Unterlagen nach § 21 NABEG angepasst.

²¹ Mit dem Schreiben vom 15.11.2024 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken der Bundesnetzagentur mit, dass es sich bei dem betroffenen Bereich um eine „Wallhecke“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW handelt. In dem Schreiben werden die SL153_0+090 bis SL153_0+120 benannt, diese Angabe wurde basierend auf den Geodaten des Vorhabenträgers zu den Unterlagen nach § 21 NABEG angepasst.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
20	Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, junge Ausprägung (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta3-5; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01J) ²²	SL153_0+160 bis SL153_0+190	> 2.622 (Teilfläche 1)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [587 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4191; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [552 m²].
21	Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, junge Ausprägung (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta3-5; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01J) ²³	SL153_0+300 bis SL153_0+340	> 2.622 (Teilfläche 2)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [587 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 4189 und 4191; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [552 m²].
22	Feldgehölz mit überwiegend autochthonen Arten, frischer Standorte, mittlere Ausprägung (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.02M) ²⁴	SL153_0+405 bis SL153_0+430	> 640	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [173 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4189; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [163 m²].

²² Mit dem Schreiben vom 15.11.2024 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken der Bundesnetzagentur mit, dass es sich bei dem betroffenen Bereich nicht um eine „Wallhecke“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW handelt. Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins zwischen dem Vorhabenträger, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken, dem NABU-Kreisverbandes Borken e. V. und dem Regionalforstamt Münsterland wurde am 07.01.2025 festgestellt, dass es sich bei diesem Gehölzbereich ebenfalls um „Wallhecke“ handelt.

²³ Im Schreiben des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. vom 22.10.2024 wird der Bereich als „Wallhecke“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW angegeben. Diese Einschätzung bestätigte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken mit dem Schreiben vom 15.11.2024.

²⁴ Im Schreiben des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. vom 22.10.2024 wird der Bereich als „Hecke“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW angegeben. Diese Einschätzung bestätigte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken mit dem Schreiben vom 15.11.2024. In dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
23	Feldgehölz mit überwiegend autochthonen Arten, frischer Standorte, mittlere Ausprägung (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.02M) ²⁵	SL156_0+530 bis SL156_0+540	> 245	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [47 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [43 m²].
24	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL160_0+220	2.534	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [275 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_160_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4029 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4029; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [258 m²].
25	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL160_0+680	1.588	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [201 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4029; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [195 m²].
26	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL160_0+690	1.025	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [153 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4029; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [148 m²].

Kreises Borken werden die SL153_0+410 bis SL153_0+430 benannt, diese Angabe wurde basierend auf den Geodaten des Vorhabenträgers zu den Unterlagen nach § 21 NABEG angepasst.

²⁵ Im Schreiben des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. vom 22.10.2024 wird der Bereich als „Hecke“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW angegeben. Laut dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken vom 15.11.2024 wird dieser Bereich als „Windschutzstreifen mit Waldeigenschaft“ definiert.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
27	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL161_0+520	1.008	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [338 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [316 m²]..
28	Feldgehölz mit überwiegend autochthonen Arten, frischer Standorte, mittlere Ausprägung (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.02M) ²⁶	SL161_0+175	> 544	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [147 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_161_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4084 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4084; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [139 m²].
29	Feldgehölz mit überwiegend autochthonen Arten, frischer Standorte, mittlere Ausprägung (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.02M) ²⁷	SL161_0+182	> 615	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [137 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_161_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4084 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4084; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [128 m²].
30	Feldgehölz mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis	SL161_0+190	> 559	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [85 m²];

²⁶ Im Schreiben des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. vom 22.10.2024 wird der Bereich als „Wallhecke“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW angegeben. Diese Einschätzung bestätigte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken mit dem Schreiben vom 15.11.2024. In dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken wird der Bereich zwischen SL161_0+170 bis SL161_0+190 benannt, diese Angabe wurde basierend auf den Geodaten des Vorhabenträgers zu den Unterlagen nach § 21 NABEG angepasst.

²⁷ Im Schreiben des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. vom 22.10.2024 wird der Bereich als „Wallhecke“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW angegeben. Diese Einschätzung bestätigte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken mit dem Schreiben vom 15.11.2024. In dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken wird der Bereich zwischen SL161_0+170 bis SL161_0+190 benannt, diese Angabe wurde basierend auf den Geodaten des Vorhabenträgers zu den Unterlagen nach § 21 NABEG angepasst.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
	feuchter Standorte, mittlere Ausprägung (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M) ²⁸			temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_161_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4084 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4084; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [79 m²].
31	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL162_0+670	1.872	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [231 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [217 m²].
32	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL163_0+350	1.743	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [208 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_163_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4120 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4120; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [196 m²].
33	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL163_0+650	1.438	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [209 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4120; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [196 m²].
34	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL164_0+570	3.020	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [169 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [131 m²].

²⁸ Im Schreiben des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. vom 22.10.2024 wird der Bereich als „Wallhecke“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW angegeben. Diese Einschätzung bestätigte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken mit dem Schreiben vom 15.11.2024. In dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken wird der Bereich zwischen SL161_0+170 bis SL161_0+190 benannt, diese Angabe wurde basierend auf den Geodaten des Vorhabenträgers zu den Unterlagen nach § 21 NABEG angepasst.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
35	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL165_0+800	952	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [208 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_165_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4072 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4072; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [195 m²].
36	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL165_0+810	1.125	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche, sowie einer Zuwegung [243 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_165_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4072 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4072; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [153 m²].
37	Feldgehölz mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, junge Ausprägung (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta3-5; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01J) ²⁹	SL166_0+720 bis SL166_0+730	> 1.298	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [237 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_166_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4037 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4037; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [223 m²].
38	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL167_0+080	312	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [20 m²].

²⁹ Im Schreiben des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. vom 22.10.2024 wird der Bereich als „Hecke“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW angegeben. Diese Einschätzung bestätigte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken mit dem Schreiben vom 15.11.2024.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
39	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL167_0+410	840	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [168 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [158 m²].
40	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL167_0+430	2.421	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [204 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [192 m²].
41	Buchen(misch)wälder frischer, basenarmer Standorte, mittlere Ausprägung (Biotop-Code nach LANUV 2021: AA_90_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 43.07.04M) ³⁰	SL167_0+540 bis SL167_0+560	> 1.364	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [224 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [210 m²].
42	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL167_0+860	1.766	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [81 m²].
43	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL168_0+160	556	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [102 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4052; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [98 m²].
44	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL168_0+360	906	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [122 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [114 m²].

³⁰ Im Schreiben des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. vom 22.10.2024 wird der Bereich als „Wallhecke“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW angegeben. Diese Einschätzung bestätigte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken mit dem Schreiben vom 15.11.2024.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
45	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL168_0+550	864	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [297 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [158 m²].
46	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL170_0+260	430	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [146 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4054; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [138 m²].
47	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL170_0+530	927	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [126 m²].
48	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb1; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL170_0+860	1.113	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [238 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4163; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [225 m²].
49	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL170_1+000	1.028	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [256 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4163; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [240 m²].
50	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL171_0+100	1.050	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [206 m²] temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4163; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [194 m²].

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
51	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb1; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL171_0+800	1.134	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [9 m²].
52	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb1; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL171_0+800 und SL171_0+900	2.430	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung und Ableitfläche [122 m²].
53	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M) ³¹	SL172_0+817 bis SL172_0+824	1.016	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [383 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4078; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [359 m²].
54	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL173_0+020	1.463	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [189 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4040; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [177 m²].
55	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL173_0+140	1.405	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [87 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_173_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4040 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4040; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [81 m²].

³¹ Mit der E-Mail vom 31.01.2025 teilte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu den Maßnahmen im Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 44c Abs. 1 EnWG vom 31.07.2024, überarbeitet mit Schreiben vom 20.12.2024 und beschieden am 17.01.2025, das Anpassen des Biotopcodes im Bereich von Gehölzquerungen im Planfeststellungsabschnitt vorgenommen wurden; Codierung des Biotoptyps gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG: KC_neo4 (Biotop-Code nach LANUV 2021), 39.04a.01 (Biotop-Code nach BKompV).

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
56	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL173_0+500	1.613	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [207 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4039; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [194 m²].
57	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL173_0+770	2.667	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [314 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4039; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [295 m²].
58	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL174_0+880	307	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [77 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [74 m²].
59	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL174_0+880	198	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [36 m²].
60	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M) ³²	SL174_1+057 bis SL174_1+061	642	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [108 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4235; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [102 m²].

³² Mit der E-Mail vom 31.01.2025 teilte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu den Maßnahmen im Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 44c Abs. 1 EnWG vom 31.07.2024, überarbeitet mit Schreiben vom 20.12.2024 und beschlossen am 17.01.2025, das Anpassen des Biotopcodes im Bereich von Gehölzquerungen im Planfeststellungsabschnitt vorgenommen wurden; Codierung des Biotoptyps bei SL174_1+050 gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG: BD1_100_kb(tc) (Biotop-Code nach LANUV 2021), 41.03.01A (Biotop-Code nach BKompV).

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
61	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL174_1+060	4.049	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [271 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4235; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [254 m²].
62	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL175_0+240	7.602	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [358 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4167; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [336 m²].
63	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	östlich von SL175_0+450	571	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [12 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4167.
64	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL175_0+460	1.360	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [160 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4167; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [138 m²].

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
65	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M) ³³	SL175_0+630 bis SL175_0+636	304	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [46 m²]; in den Wasserhaltungsabschnitten 4167 und 4204; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [43 m²].
66	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M) ³⁴	SL175_0+635 bis SL175_0+669	1.238	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [251 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 4167 und 4204; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [236 m²].
67	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL176_0+150	707	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [120 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_176_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4204 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4204; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [113 m²].
68	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL176_0+520	2.280	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [282 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4051;

³³ Mit der E-Mail vom 31.01.2025 teilte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu den Maßnahmen im Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 44c Abs. 1 EnWG vom 31.07.2024, überarbeitet mit Schreiben vom 20.12.2024 und beschieden am 17.01.2025, das Anpassen des Biotopcodes im Bereich von Gehölzquerungen im Planfeststellungsabschnitt vorgenommen wurden; Codierung des Biotoptyps bei SL175_0+630 gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG: BD1_100_kb(tc) (Biotop-Code nach LANUV 2021), 41.03.01A (Biotop-Code nach BKompV).

³⁴ Mit der E-Mail vom 31.01.2025 teilte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu den Maßnahmen im Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 44c Abs. 1 EnWG vom 31.07.2024, überarbeitet mit Schreiben vom 20.12.2024 und beschieden am 17.01.2025, das Anpassen des Biotopcodes im Bereich von Gehölzquerungen im Planfeststellungsabschnitt vorgenommen wurden; Codierung des Biotoptyps bei SL175_0+650 gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG: BD1_100_kb(tc) (Biotop-Code nach LANUV 2021), 41.03.01A (Biotop-Code nach BKompV).

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
				dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [273 m²].
69	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M) ³⁵	SL176_0+712 bis SL176_0+717	2.195	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [159 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4051; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [149 m²].
70	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL176_0+720	1.820	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [169 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4051; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [159 m²].
71	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL176_1+140	420	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [88 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_176_2 mit der Einleitstellen-Nr. 4085 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4085; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [83 m²].
72	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL176_1+150	474	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [112 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_176_2 mit der Einleitstellen-Nr. 4085 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4085; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [102 m²].

³⁵ Mit der E-Mail vom 31.01.2025 teilte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu den Maßnahmen im Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 44c Abs. 1 EnWG vom 31.07.2024, überarbeitet mit Schreiben vom 20.12.2024 und beschieden am 17.01.2025, das Anpassen des Biotopcodes im Bereich von Gehölzquerungen im Planfeststellungsabschnitt vorgenommen wurden; Codierung des Biotoptyps bei SL176_0+710 gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG: BD1_100_kb(tc) (Biotop-Code nach LANUV 2021), 41.03.01A (Biotop-Code nach BKompV).

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
73	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL176_1+150	624	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [2 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_176_2 mit der Einleitstellen-Nr. 4085 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4085.
74	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL178_0+060	1.141	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [146 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_178_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4082 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4082; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [137 m²].
75	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M) ³⁶	SL178_0+160	1.956	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [320 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_178_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4082 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4082; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [301 m²].
76	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M) ³⁷	SL178_0+180	739	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [165 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [155 m²].

³⁶ Mit der E-Mail vom 31.01.2025 teilte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu den Maßnahmen im Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 44c Abs. 1 EnWG vom 31.07.2024, überarbeitet mit Schreiben vom 20.12.2024 und beschieden am 17.01.2025, das Anpassen des Biotopcodes im Bereich von Gehölzquerungen (SL178_0+167 bis SL178_0+209) im Planfeststellungsabschnitt vorgenommen wurden; Codierung des Biotoptyps gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG: BD1_100_kb(tc) (Biotop-Code nach LANUV 2021), 41.03.01A (Biotop-Code nach BKompV).

³⁷ Mit der E-Mail vom 31.01.2025 teilte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu den Maßnahmen im Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 44c Abs. 1 EnWG vom 31.07.2024, überarbeitet mit Schreiben vom 20.12.2024 und beschieden am 17.01.2025, das Anpassen des Biotopcodes im Bereich von Gehölzquerungen (SL178_0+167 bis SL178_0+209) im Planfeststellungsabschnitt vorgenommen wurden; Codierung des Biotoptyps gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG: BD1_100_kb(tc) (Biotop-Code nach LANUV 2021), 41.03.01A (Biotop-Code nach BKompV).

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
77	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL178_0+600	1.236	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Lagerfläche und Zuwegung [32 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4202.
78	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL178_0+980	500	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [124 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_179_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4122 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4122; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [116 m²].
79	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL179_0+915	472	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [162 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4087; sowie dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [152 m²].
80	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL180_0+660	533	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [70 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4090; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [65 m²].
81	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL181_0+950	3.067	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [183 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [171 m²].
82	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL183_0+640	1.656	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [221 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4002;

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
				dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [208 m²].
83	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL184_0+160	277	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Baustelleneinrichtungsfläche [30 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_184_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4171 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4171; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [6 m²].
84	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL185_0+660	994	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [55 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4210; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [52 m²].
85	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL185_0+670	889	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [102 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4210; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [97 m²].
86	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL187_1+100	2.683	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [227 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [214 m²].

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
87	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M) ³⁸	SL188_0+200	1.951	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [307 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [279 m²].
88	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M) ³⁹	SL188_0+220	1.542	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [158 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [148 m²].
89	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	östlich von SL188_0+250	356	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [54 m²].
90	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL188_0+340	216	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [96 m²].
91	Sonstiges Gebüsch frischer Standorte (Biotop-Code nach LANUV 2021: BB0_100; Biotop-	SL188_0+725 bis SL188_0+770	> 495	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [151 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [146 m²].

³⁸ Mit der E-Mail vom 31.01.2025 teilte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu den Maßnahmen im Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 44c Abs. 1 EnWG vom 31.07.2024, überarbeitet mit Schreiben vom 20.12.2024 und beschieden am 17.01.2025, das Anpassungen des Biotopcodes im Bereich von Gehölzquerungen (SL188_0+197 bis SL188_0+225) im Planfeststellungsabschnitt vorgenommen wurden; Codierung des Biotoptyps gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG: BD1_100_kb(tc) (Biotop-Code nach LANUV 2021), 41.03.01A (Biotop-Code nach BKompV).

³⁹ Mit der E-Mail vom 31.01.2025 teilte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu den Maßnahmen im Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 44c Abs. 1 EnWG vom 31.07.2024, überarbeitet mit Schreiben vom 20.12.2024 und beschieden am 17.01.2025, das Anpassungen des Biotopcodes im Bereich von Gehölzquerungen (SL188_0+197 bis SL188_0+225) im Planfeststellungsabschnitt vorgenommen wurden; Codierung des Biotoptyps gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG: BD1_100_kb(tc) (Biotop-Code nach LANUV 2021), 41.03.01A (Biotop-Code nach BKompV).

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
	Code nach BKompV: 41.01.04.02) ⁴⁰			
92	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL191_0+640	4286	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [323 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [303 m²].
93	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL193_0+380	626	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [109 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [102 m²].
94	Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M) ⁴¹	SL193_0+810	> 1.787	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [397 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [375 m²].
95	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL194_0+040	153	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [59 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [57 m²].

⁴⁰ Im Schreiben des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. vom 22.10.2024 wird der Bereich als „Wallhecke“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW angegeben. Diese Einschätzung bestätigte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken mit dem Schreiben vom 15.11.2024. In dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken wird die SL188_0+724 benannt, diese Angabe wurde basierend auf den Geodaten des Vorhabenträgers zu den Unterlagen nach § 21 NABEG angepasst.

⁴¹ Im Schreiben des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. vom 22.10.2024 wird der Bereich als „Wallhecke“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW angegeben. Diese Einschätzung bestätigte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken mit dem Schreiben vom 15.11.2024. In dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken wird die SL193_0+782 benannt, diese Angabe wurde basierend auf den Geodaten des Vorhabenträgers zu den Unterlagen nach § 21 NABEG korrigiert.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
96	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL197a_0+900	2.099	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Ableitfläche [25 m²].
97	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL198a_0+630	1.545	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [245 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4154; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [204 m²].
98	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL201_0+720	670	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [449 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [149 m²].
99	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL202_0+130	614	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [28 m²].
100	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL202_0+130	356	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [20 m²].
101	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL202_0+400	1.992	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [172 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4021; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [154 m²].

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
102	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL202_0+410	1.937	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [123 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4021; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [117 m²].
103	Hecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL202_0+420	765	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [114 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4021; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [109 m²].
104	Wallhecke (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01A)	SL204_0+210	2.838	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [171 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4047; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [160 m²].

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die in der Tabelle 5 aufgeführten Kompensationsmaßnahmenflächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW für die ebenfalls aus der Tabelle ersichtliche konkret durch das Vorhaben beanspruchte Fläche des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteils auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt:

Tabelle 5: Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
1	*Kompensationsfläche, Kreis Steinfurt – Kennung: E1815/M21	östlich von SL136_0+290	511	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4224.
2	*Kompensationsfläche, Kreis Steinfurt – Kennung: E323/M2	westlich von SL137_0+300	1.552	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4117.
3	Kompensationsfläche, Kreis Steinfurt – Kennung: E1815/M16	SL138_0+500	745	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [133 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [100 m²].
4	*Kompensationsfläche, Kreis Steinfurt – Kennung: E2230/M1	östlich von SL139_0+200	2.530	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Baugruben-Nrn. 9053, 9055, 9056, 9057, 9058, 9059, 9060, 9061, 9062, 9063, 9064 und 9065 mit der Einleitstellen-Nr. 4184.
5	Kompensationsfläche, Kreis Steinfurt – Kennung: E403/M21	SL140_0+000	588	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung [19 m²].
6	Kompensationsfläche, Kreis Steinfurt – Kennung: E2229/M1	SL141_0+150	7.000	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [970 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4013; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [920 m²].

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
7	*Kompensationsfläche, Kreis Steinfurt – Kennung: K96/M1	SL141_0+450 bis SL141_0+600	5.586	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Baugruben-Nr. 56 mit der Einleitstellen-Nr. 4196.
8	*Kompensationsfläche, Kreis Steinfurt – Kennung: K15/M39 [Umwandlung artenarmer Wegesäume in artenreiche Blühflächen]	nördlich von SL143_0+200	1.005	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Baugruben-Nrn. 500 und 501 mit den Einleitstellen-Nrn. 4016 und 4023 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4016.

* *Ergänzender Sachverhalt ggü. der Unterlage H4 basierend auf den Unterlagen C2.2, F4.5 und H1.6.*

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die in der Tabelle 6 aufgeführten Kompensationsmaßnahmenflächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW für die ebenfalls aus der Tabelle ersichtliche konkret durch das Vorhaben beanspruchte Fläche des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteils auf dem Gebiet des Kreises Borken:

Tabelle 6: Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW auf dem Gebiet des Kreises Borken

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
1	**Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung: E8125/M1	östlich von SL145_0+145	431	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4030.
2	**Kompensationsfläche [CEF-Maßnahme, tlw. Eingriffsregelung], Kreis Borken – Kennung: E5258/M1	SL149_0+005	8.730	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4048.
3	**Kompensationsfläche [CEF-Maßnahme, tlw. Eingriffsregelung], Kreis Borken – Kennung: E7468/M2	westlich von SL149_0+060 bis SL149_0+175	26.681	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4048.
4	**Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung: E6512/M2	südlich von SL150_0+320 bis SL150_0+335	188	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4239.
5	**Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung: E6272/M2	südlich von SL150_0+330 bis SL150_0+370	385	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4239.
6	**Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung: E2907/M1	südlich von SL151_0+065; nördlich von SL151_0+155	o. A.	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4035.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
7	**Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung: E9583/M3	nördlich von SL151_0+130	o. A.	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4035.
8	Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E9305/M1	südöstlich von SL152_0+600	4.918	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Ableitfläche [563 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4221.
9	**Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E3111/M1 ⁴²	SL153_0+405 bis SL153_0+430	> 640	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [173 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4189; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [163 m²].
10	**Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E4493/M1	SL153_0+870	156	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [86 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4192; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [81 m²].
11	**Kompensationsfläche [Eingriffsregelung/Ersatzaufforstung], Kreis Borken – Kennung: E5633/M1	nordwestlich von SL153_0+950	1.867	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4192.
12	Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung E5632/M1	SL157_0+050	9.682	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Ableitfläche [5 m²].

⁴² Mit dem Schreiben vom 15.11.2024 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken mit, dass es sich bei der „Hecke“ im Bereich der SL153_0+405 bis SL153_0+430 (vgl. Tabelle 4, lfd. Nr. 22) um eine Ausgleichsmaßnahme handelt.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
13	*Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung E5922/M1	SL165_0+075	522	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4036.
14	Kompensationsfläche [Maßnahme Kulturlandschaftsprogramm (VNS)], Kreis Borken – Maßnahme: Ernteverzicht (Zielarten u. a. Goldammer, Grauammer, Finken, Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche), Ackerbrache (Zielarten u. a. Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Wachtelkönig, Wachtel und Feldlerche), Blühstreifen	SL166_0+870 bis SL166_0+920	10.004	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [1.774 m²]
15	Kompensationsfläche [Maßnahme Kulturlandschaftsprogramm (VNS)], Kreis Borken – Maßnahme: Ernteverzicht (Zielarten u. a. Goldammer, Grauammer, Finken, Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche), Ackerbrache (Zielarten u. a. Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Wachtelkönig, Wachtel und Feldlerche), Blühstreifen	SL166_0+920 bis SL167_0+063	146.359	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [8.242 m²]
16	**Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken –	westlich von SL168_0+065	1.555 m²	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [412 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4052; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [422 m²].

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
	Kennung E3734/M1 bzw. E6674/M1 ⁴³			
17	**Kompensationsfläche [Eingriffsregelung], Kreis Borken – Kennung E8678/M1	südöstlich von SL169_0+220 bis SL169_0+305	534	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4238.
18	Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E5859/M1	SL172_0+820	229	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [178 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4078; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [161 m²]
19	Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E2019/1789/M1	SL172_0+830	485	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Lagerfläche [93 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4078.
20	*Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E661800/40925/M2	westlich von SL173_0+150 bis SL173_0+200	959	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4040.
21	*Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E2020/1282/M1	westlich von SL173_0+570 bis SL173_0+610	2.207	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4039.
22	*Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E6593/M1 (Teilfläche 1)	westlich von SL173_0+850 bis SL173_0+875	1.532	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 4039 und 4139.

⁴³ Die durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken am 27.01.2025 übermittelten Informationen zu den Kompensationsmaßnahmen E3734/M1 und E6674/M1 legen dar, dass die Maßnahme E3734/M1 eine frühere Kompensationsmaßnahmen in dem genannten Stationierungsbereich ist und durch die Maßnahme E6674/M1 in der heute aufzufindenden Form erweitert wurde.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
23	Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E6593/M1 (Teilfläche 2)	SL173_0+930	1.532	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Quering der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [400 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4139; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [376 m²].
24	*Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E6432/M2	östlich von SL176_0+305 bis SL176_0+400	1.504	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4204.
25	**Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E2855/M1	SL178_0+860	ca. 2.690	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 4122 und 4202.
26	**Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E6838/M1	westlich von SL181_0+045 bis SL181_0+085	112	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_181_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4121 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4121.
27	*Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E6838/M2	westlich von SL181_0+085	49	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_181_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4121 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4121.
28	*Kompensationsfläche [Maßnahme: Kulturlandschaftsprogramm (VNS)], Kreis Borken/Südlohn – Maßnahme: Streuobstwiese mit extensiver Unternutzung	SL181_0+220 bis SL181_0+265; SL181_0+345 bis SL181_0+400	125.506	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube M_181_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4121 sowie im Wasserhaltungsabschnitt 4121.
29	*Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E6174/M2	SL182_0+822 bis SL182_0+855	264	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4206.
30	*Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E6174/M1	SL182_0+870	86	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4206.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
31	Kompensationsfläche [Ökopoollflächen], Kreis Borken – Kennung: 66 75 39; Name: 39/Hayk/3 ⁴⁴	SL183_0+470 bis SL183_0+545	15.761	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [2.616 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4002; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [1.956 m²].
32	Kompensationsfläche [Maßnahme: Kulturlandschaftsprogramm (VNS)], Kreis Borken/Südlohn – Maßnahme: Kiebitz	SL183_0+720 bis SL183_0+970	121.262	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [8.964 m²]; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4126; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [6.421 m²].
33	**Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung: E4173/M1 ⁴⁵	östlich von SL185_0+120	o. A.	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche bzw. durch Arbeits- und Lagerflächen [Flächenangabe unbekannt]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [Flächenangabe unbekannt].
34	*Kompensationsfläche [Ausgleichsflächen], Kreis Borken – Kennung: E9360/M2	SL186_0+365	400	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4004.
35	Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung: E3501/M1]	SL188_0+320 bis SL188_0+420	4.727	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [2.713 m²]; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [2.557 m²]

⁴⁴ Mit der E-Mail vom 29.01.2025 informierte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken, dass die Ökopoollflächen „Hayk“ mit der Kennung „66 75 39“ vollständig hergerichtet und abgebucht wurden, d. h. die Maßnahmen sind einem Eingriff in Natur und Landschaft zugeordnet. Zudem ist dieser Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.131 Grünlandkomplex mit einem Kleingewässer, einer Streuobstwiese und Gehölzpflanzungen im Umfeld der Hoflage Hayk, südöstlich von Oeding“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ ausgewiesen worden.

⁴⁵ Mit der E-Mail vom 29.01.2025 informierte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken, dass die Kompensationsverpflichtungen von 750 Gehölzen im Bereich der Gemarkung Weseke, Flur 1, Flurstück 15 offenbar noch nicht umgesetzt wurden.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
36	*Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung: E8309/M1]	SL188_0+755 bis SL188_0+925	10.029	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4006.
37	*Kompensationsfläche [Ökopoollflächen], Kreis Borken – Kennung: ÖK2017/0985; Name: ÖK2017/0985/M1	SL191_0+900 bis SL191_0+980	8.799	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4194.
38	*Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung: E3016/M2	SL191_1+000 bis SL192_0+200	986	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4194.
39	*Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung: E1363/M1	SL195a_0+000	1.713	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4145.
40	Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung: E7984/M78	SL196a_0+050	2.049	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche [326 m²]; Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffengrube E_196a_1 mit der Einleitstellen-Nr. 4134 sowie in den Wasserhaltungsabschnitten 4134 und 4135; dauerhafte Beanspruchung durch Schutzstreifen [222 m²].
41	*Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung E7984/M111	SL198a_0+710 bis SL198a_0+730	1.789	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4154.
42	**Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung E7984/M94	SL198a_0+955	275	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4154.
43	**Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung E9356/M1	nördlich von SL200_0+850	108	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4118.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs. 1 LNatSchG NRW) [Kennung Nr.] Bezeichnung	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Gesamtfläche des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil [m²]	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
44	**Kompensationsfläche [Ausgleichsfläche], Kreis Borken – Kennung E8695/M1	nördlich von SL203_0+400	455	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 4014.

* *Ergänzender Sachverhalt ggü. der Unterlage H4 basierend auf den Unterlagen C2.2, F4.5 und H1.6;*

** *Ergänzender Sachverhalt ggü. der Unterlage H4 basierend auf den Unterlagen C2.2, F4.5 und H1.6; Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 24.01.2025 übermittelte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken am 27.01.2025 Informationen zu den Kompensationsmaßnahmen, um die Betroffenheiten jener Maßnahmen mit den Vorhabenbestandteilen des Vorhabens Nr. 1 nach BBPlG zu prüfen.*

(dd) Alleen

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW für die Beeinträchtigungen der folgenden gesetzlich geschützten Alleen:

- Allee mit der Kennziffer „AL-BOR-0043“ (Objektbezeichnung: „Stiel-Eichenallee an der L558“; Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM) im Bereich der SL182_0+410 und SL182_0+450, temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4041 (Unterlage F4.5, Blatt 85, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 67) sowie dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen (Unterlage F4.5, Blatt 85).
- Allee mit der Kennziffer „AL-BOR-0064“ (Objektbezeichnung: „Lindenallee an der Borkener Straße (L600)“; Biotop-Code nach LANUV 2021: BH_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05.04M) im Bereich der SL187_0+810 und SL187_0+850, dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen (Unterlage F4.5, Blatt 95).

b) Ausnahmen für gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW für die temporäre Inanspruchnahme folgender gesetzlich geschützter Biotope:

- „Stehendes Kleingewässer // Naturnahe eutrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FD_wf3; Biotop-Code nach BKompV: 24.04c; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-BT-3808-0019-2009) im Bereich der SL147_0+200 bis SL147_0+245 (südöstlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4104.
- „Nass- und Feuchtweide // Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland, bewirtschaftet“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC_veg1; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-3808-215-9) im Bereich der SL149_0+205 bis SL149_0+340 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4048.
- „Stehendes Kleingewässer // Naturnahe eutrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FD_wf3; Biotop-Code nach BKompV: 24.04c; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4106-0003-2009) im Bereich der SL198a_0+200 bis SL198a_0+280 (nordwestlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4152.

- „Birkenbruchwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AD_Irt100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.02.01.01M) im Bereich der SL199a_1+000 bis SL199a_1+120 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4228.
- „Birken-Eichenmischwald“ (Bio-top-Code nach LANUV 2021: AB2; Biotop-Code nach BKompV: 43.02.01.01M; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4106-214-9) auf Höhe der SL199a_1+050 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4228.

2. Wasserhaushalt

a) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Planfeststellungsbehörde erteilt wasserrechtliche Genehmigungen für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 22 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) an folgenden Gewässerkreuzungspunkten (Tabelle 7):

Tabelle 7: Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern an Gewässerkreuzungspunkten

Nr.*	Gewässer-Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überdeckung	Lageplan* Blatt-Nr.
40442	keine Angabe	SL135_0+004	offene Bauweise	ca. 1,5 m	1
41902	keine Angabe	SL135_0+509	offene Bauweise	ca. 1,5 m	2
40401	Venngraben	SL135_0+848	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,8 m	2,3
41903	keine Angabe	SL135_0+865	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 10,3 m	3
41904	keine Angabe	SL136_0+289	offene Bauweise	ca. 2,0 m	4
41905	keine Angabe	SL136_0+989	offene Bauweise	ca. 1,7 m	4,5
41906	keine Angabe	SL137_0+541	offene Bauweise	ca. 1,5 m	5
40279	Lambertigraben	SL137_0+886	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,2 m	6
40461	keine Angabe	SL138_0+036	offene Bauweise	ca. 1,5 m	6
40181	keine Angabe	SL138_0+762	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 7,1 m	7
41908	keine Angabe	SL139_0+967	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 7,3 m	8,9
41909	keine Angabe	SL140_0+453	offene Bauweise	ca. 1,5 m	9

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überde- ckung	Lage- plan* Blatt-Nr.
40375	keine Angabe	SL140_0+770	offene Bauweise	ca. 1,9 m	10
41910	keine Angabe	SL141_0+152	offene Bauweise	ca. 1,5 m	10
40371	Eileringsbeeke	SL141_0+735	Mikrotunnelbau	ca. 8,8 m	11
41911	keine Angabe	SL141_0+779	Mikrotunnelbau	ca. 9,4 m	11
40408	keine Angabe	SL141_0+828	Mikrotunnelbau	ca. 7,9 m	11
41900	keine Angabe	SL142_0+317	offene Bauweise	ca. 2,5 m	12
40346	keine Angabe	SL142_0+862	offene Bauweise	ca. 1,5 m	13
40038	keine Angabe	SL143_0+208	Mikrotunnelbau	ca. 5,5 m	13
40364	Horner Bach	SL143_0+359	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,4 m	13
41912	Zufluss zum Goorbach	SL144_0+135	offene Bauweise	ca. 1,5 m	14,15
40168	Zufluss zum Goorbach	SL144_0+333	offene Bauweise	ca. 1,5 m	15
40546	Zufluss zum Goorbach	SL144_0+785	offene Bauweise	ca. 1,6 m	15
40354	Zufluss zum Goorbach	SL145_0+593	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,4 m	16,17
40507	Zufluss zum Goorbach	SL146_0+320	offene Bauweise	ca. 1,5 m	17,18
40357	Zufluss zur Dinkel	SL146_0+974	offene Bauweise	ca. 1,5 m	18
40450	Zufluss zur Dinkel	SL147_0+862	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 7,9 m	19,20
40180	Dinkel	SL148_1+089	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 9,0 m	21
40558	Zufluss zur Dinkel	SL148_1+049	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 10,7 m	21
40103	Strothbach	SL149_0+188	offene Bauweise	ca. 1,5 m	21
40178	Brockbach	SL151_0+463	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,5 m	24
40358	Zufluss zum Brockbach	SL151_0+657	offene Bauweise	ca. 1,5 m	24
40544	Zufluss zum Brockbach	SL151_0+923	offene Bauweise	ca. 1,5 m	25
40352	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+107	offene Bauweise	ca. 1,5 m	26,27

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überde- ckung	Lage- plan* Blatt-Nr.
40353	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+162	offene Bauweise	ca. 1,5 m	26,27
40528	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+422	offene Bauweise	ca. 1,5 m	27
40509	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+691	offene Bauweise	ca. 1,5 m	27
40074	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+889	offene Bauweise	ca. 1,5 m	27,28
40474	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+933	offene Bauweise	ca. 1,5 m	27,28
40105	Ahauser Aa	SL154_0+104	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,8 m	28
40520	Zufluss zur Ahauser Aa	SL154_0+437	offene Bauweise	ca. 2,2 m	28
40480	Zufluss zum Hermann- Gustav-Kanal	SL155_0+408	offene Bauweise	ca. 1,5 m	30
41755	Zufluss zur Ahauser Aa	SL156_0+539	offene Bauweise	ca. 2,2 m	31
40555	Zufluss zum Heubrocks Graben	SL157_0+054	Kurzvortrieb	ca. 2,5 m	32
40247	Heubrocks Graben	SL157_0+293	offene Bauweise	ca. 2,6 m	32
40523	Zufluss zum Heubrocks Graben	SL157_0+612	offene Bauweise	ca. 1,5 m	32,33
40012	Zufluss zum Heubrocks Graben	SL158_0+351	offene Bauweise	ca. 1,5 m	34
40542	Zufluss zum Flörbach	SL158_0+910	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 9,3 m	34
40495	Zufluss zum Flörbach	SL159_0+494	offene Bauweise	ca. 1,5 m	35
40010	Zufluss zum Flörbach	SL159_0+659	offene Bauweise	ca. 1,5 m	35
40317	Zufluss zum Flörbach	SL160_0+440	offene Bauweise	ca. 1,5 m	36
40448	Zufluss zum Flörbach	SL161_0+174	offene Bauweise	ca. 1,5 m	37

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überde- ckung	Lage- plan* Blatt-Nr.
40398	Flörbach	SL161_0+939	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,9 m	38
40486	Zufluss zum Flörbach	SL162_0+125	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,4 m	39
40376	Zufluss zum Flörbach	SL162_0+667	offene Bauweise	ca. 1,5 m	39
40470	Zufluss zum Ölbach	SL163_0+108	offene Bauweise	ca. 1,5 m	40
40562	Zufluss zum Ölbach	SL163_1+218	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 7,9 m	41
40385	Ölbach	SL163_0+345	offene Bauweise	ca. 1,5 m	40
40366	Zufluss zum Barler Feldbach	SL165_0+073	offene Bauweise	ca. 1,5 m	43
40335	Barler Feldbach	SL165_0+797	offene Bauweise	ca. 1,5 m	44
40183	Zufluss zum Ölbach	SL166_0+118	offene Bauweise	ca. 1,5 m	44
40361	Zufluss zum Öllbach	SL166_0+727	offene Bauweise	ca. 1,5 m	45
40456	Moorbach	SL168_1+067	offene Bauweise	ca. 1,5 m	48,49
40333	Zufluss zum Ölbach	SL167_0+068	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,9 m	46
40278	Zufluss zum Ölbach	SL168_0+164	offene Querung	ca. 1,5 m	47
40331	Zufluss zum Moorbach	SL169_0+343	offene Bauweise	ca. 1,5 m	49
40350	Zufluss zum Moorbach	SL169_0+672	offene Bauweise	ca. 1,5 m	49,50
40244	keine Angabe	SL170_0+315	offene Bauweise	ca. 1,5 m	50
40309	Kräidelbääke	SL170_0+255	offene Bauweise	ca. 1,5 m	50
40040	Zufluss zum Moorbach	SL171_0+064	offene Bauweise	ca. 1,5 m	51
40356	Berkel	SL171_0+669	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,4 m	52
40411	Zufluss zur Berkel	SL172_0+817	offene Bauweise	ca. 1,5 m	54
40218	Zufluss zur	SL173_0+149	offene Bauweise	ca. 1,5 m	54

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überde- ckung	Lage- plan* Blatt-Nr.
	Berkel				
40492	Zufluss zur Berkel	SL173_0+770	offene Bauweise	ca. 1,5 m	55
40332	Zufluss zur Berkel	SL174_1+056	offene Bauweise	ca. 1,5 m	57
40365	Zufluss zur Berkel	SL174_0+886	offene Bauweise	ca. 1,5 m	57
40290	Zufluss zum Vitiverter Bach/Kalkbach	SL175_0+253	offene Bauweise	ca. 1,5 m	57
40367	Zufluss zum Vitiverter Bach/Kalkbach	SL176_0+297	offene Bauweise	ca. 1,5 m	58
40263	Zufluss zum Vitiverter Bach/Kalkbach	SL176_0+536	offene Bauweise	ca. 1,5 m	59
40308	Zufluss zum Vitiverter Bach/Kalkbach	SL176_1+299	offene Bauweise	ca. 1,5 m	59,60
40291	Zufluss zum Wellingbach	SL178_0+568	offene Bauweise	ca. 1,5 m	62
40337	Zufluss zum Wellingbach	SL178_0+981	offene Bauweise	ca. 1,5 m	62
40184	Zufluss zur Schlinge	SL180_0+272	offene Bauweise	ca. 1,5 m	64
40157	Schlinge	SL181_0+281	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,7 m	65
40489	Zufluss zur Schlinge	SL181_0+937	offene Bauweise	ca. 1,5 m	66
40037	Zufluss zur Schlinge	SL182_0+421	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 9,6 m	67
40423	Eschbach	SL182_0+764	offene Bauweise	ca. 1,5 m	67
40471	Zufluss zum Eschbach	SL183_0+193	offene Bauweise	ca. 1,5 m	68
40418	Rottgraben	SL183_0+465	offene Bauweise	ca. 1,5 m	68
40561	Zufluss zum Eschbach	SL183_0+970	offene Bauweise	ca. 1,5 m	69
40560	Zufluss zum Eschbach	SL184_0+161	offene Bauweise	ca. 1,7 m	69

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überde- ckung	Lage- plan* Blatt-Nr.
41771	Zufluss zum Knüstringbach	SL185_0+665	offene Bauweise	ca. 1,5 m	71
40449	Zufluss zum Knüstringbach	SL186_0+504	offene Bauweise	ca. 1,5 m	72,73
40515	Zufluss zum Knüstringbach	SL187_0+040	offene Bauweise	ca. 1,5 m	73
40076	Messingbach	SL188_0+809	offene Bauweise	ca. 1,5 m	76
40457	Messingbach	SL190_0+244	offene Bauweise	ca. 1,5 m	78
40529	Zufluss zum Elsbach	SL191_0+343	offene Bauweise	ca. 1,5 m	80
41779	Zufluss zum Elsbach	SL191_0+991	offene Bauweise	ca. 1,5 m	80
40210	Küpersbach	SL192_0+893	offene Bauweise	ca. 1,5 m	82
40516	Zufluss zum Elsbach	SL193_0+805	offene Bauweise	ca. 1,5 m	83
40510	Zufluss zum Elsbach	SL194_0+373	offene Bauweise	ca. 1,5 m	84
40458	Elsbach	SL194_0+517	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,6 m	84
40493	Zufluss zum Elsbach	SL194_0+709	offene Bauweise	ca. 1,5 m	84
40481	Zufluss zum Elsbach	SL195a_0+092	offene Bauweise	ca. 1,5 m	85
40504	Zufluss zur Bocholter Aa	SL195a_0+646	offene Bauweise	ca. 1,5 m	85
40283	Bocholter Aa	SL197a_0+891	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,7 m	88
40197	Zufluss zum Rümpingbach	SL198a_0+259	offene Bauweise	ca. 1,5 m	89
40407	Rümpingbach	SL198a_0+538	offene Bauweise	ca. 1,5 m	89
40491	Zufluss zum Rümpingbach	SL198a_0+920	offene Bauweise	ca. 1,5 m	90
40518	Zufluss zum Pleystrang	SL199a_0+397	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,4 m	91
40500	Zufluss zum Woorterbach	SL199a_1+119	offene Bauweise	ca. 1,5 m	92
40345	Woorterbach	SL200_0+200	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,4 m	92

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überde- ckung	Lage- plan* Blatt-Nr.
40036	Essingholtbach	SL200_0+893	offene Bauweise	ca. 1,5 m	93
40527	Zufluss zum Essingholtbach	SL201_0+618	offene Bauweise	ca. 1,5 m	94
40536	Zufluss zum Essingholtbach	SL202_0+411	offene Bauweise	ca. 1,5 m	95
40563	Zufluss zum Honselbach	SL203_0+256	offene Bauweise	ca. 2,3 m	96
40205	Honselbach	SL203_0+470	offene Bauweise	ca. 1,5 m	96
40487	Zufluss zum Honselbach	SL204_0+220	offene Bauweise	ca. 1,8 m	97
40482	Zufluss zum Honselbach	SL204_0+742	offene Bauweise	ca. 1,5 m	98

*Unterlage H1.6

Die Planfeststellungsbehörde erteilt wasserrechtliche Genehmigungen für die temporäre bauzeitliche Verrohrung von oberirdischen Gewässern bzw. die temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken gemäß § 36 WHG i. V. m. § 22 Abs. 1 LWG an folgenden Punkten (Tabelle 8):

Tabelle 8: Temporäre bauzeitliche Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Länge der Verrohrung	Lageplan* Blatt-Nr.
1	keine Angabe	SL135_0+004	offene Bauweise	25,0	1
2	keine Angabe	SL135_0+509	offene Bauweise	44,6	2
3	keine Angabe	SL136_0+289	offene Bauweise	27,5	4
4	keine Angabe	SL136_0+989	offene Bauweise	27,3	4
5	keine Angabe	SL137_0+541	offene Bauweise	28,0	5
6	keine Angabe	SL138_0+036	offene Bauweise	27,5	6
7	keine Angabe	SL139_0+274	Zuwegung	8,5	8
8	keine Angabe	SL140_0+453	offene Bauweise	27,5	9
9	keine Angabe	SL140_0+770	offene Bauweise	28,5	10
10	keine Angabe	SL141_0+152	offene Bauweise	132,1	10
11	keine Angabe	SL142_0+317	offene Bauweise	27,4	12
13	keine Angabe	SL142_0+977	Zuwegung	8,0	13
14	keine Angabe	SL143_0+221	Zuwegung	10,8	13

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Länge der Verrohrung	Lageplan* Blatt-Nr.
12	keine Angabe	SL142_0+862	offene Bauweise	53,8	13
15	Zufluss zum Goorbach	SL144_0+135	offene Bauweise	38,9	14
16	Zufluss zum Goorbach	SL144_0+333	offene Bauweise	27,3	15
17	Zufluss zum Goorbach	SL144_0+785	offene Bauweise	29,7	15
19	Zufluss zum Goorbach	SL145_0+444	Zuwegung	8,6	16
20	Zufluss zum Goorbach	SL146_0+320	offene Bauweise	27,3	17
21	Zufluss zur Dinkel	SL146_0+974	offene Bauweise	27,6	18
22	Strothbach	SL149_0+188	offene Bauweise	29,4	21
23	Strothbach	SL149_0+471	Zuwegung	4,8	22
24	Zufluss zum Brockbach	SL151_0+657	offene Bauweise	28,3	24
25	Zufluss zum Brockbach	SL151_0+661	Zuwegung	13,6	99
27	Zufluss zum Brockbach	SL151_0+923	offene Bauweise	39,1	25
29	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+162	offene Bauweise	33,1	26
29	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+107	offene Bauweise	37,7	26
32	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+889	offene Bauweise	30,9	27
33	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+933	offene Bauweise	49,8	27
31	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+691	offene Bauweise	31,2	27
30	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+422	offene Bauweise	32,4	27
34	Zufluss zur Ahauser Aa	SL154_0+437	offene Bauweise	28,6	28
35	Zufluss zum Hermann-Gustav-Kanal	SL155_0+408	offene Bauweise	42,3	30
36	Zufluss zur Ahauser Aa	SL156_0+539	offene Bauweise	27,5	31

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Länge der Verrohrung	Lageplan* Blatt-Nr.
37	Heubrocks Graben	SL157_0+293	offene Bauweise	17,8	32
38	Zufluss zum Heubrocks Graben	SL157_0+612	offene Bauweise	35,9	32
39	Zufluss zum Heubrocks Graben	SL158_0+351	offene Bauweise	34,1	34
40	Zufluss zum Flörbach	SL158_0+961	Zuwegung	14,1	34
42	Zufluss zum Flörbach	SL159_0+659	offene Bauweise	27,3	35
41	Zufluss zum Flörbach	SL159_0+494	offene Bauweise	65,6	35
44	Zufluss zum Flörbach	SL160_0+440	offene Bauweise	41,9	36
43	Zufluss zum Flörbach	SL160_0+315	Zuwegung	8,1	36
45	Zufluss zum Flörbach	SL161_0+174	offene Bauweise	27,4	37
47	Zufluss zum Flörbach	SL162_0+667	offene Bauweise	27,3	39
46	Zufluss zum Flörbach	SL162_0+213	Zuwegung	12,1	39
49	Ölbach	SL163_0+345	offene Bauweise	30,6	40
48	Zufluss zum Ölbach	SL163_0+108	offene Bauweise	32,9	40
50	Zufluss zum Barler Feldbach	SL165_0+073	offene Bauweise	37,8	43
52	Zufluss zum Ölbach	SL166_0+118	offene Bauweise	29,0	44
51	Barler Feldbach	SL165_0+797	offene Bauweise	27,5	44
53	Zufluss zum Ölbach	SL166_0+727	offene Bauweise	28,5	45
54	Zufluss zum Ölbach	SL168_0+164	offene Bauweise	22,5	47
55	Moorbach	SL168_1+067	offene Bauweise	27,5	48/49
57	Zufluss zum Moorbach	SL169_0+672	offene Bauweise	46,0	49/50
56	Zufluss zum Moorbach	SL169_0+343	offene Bauweise	36,4	49
59	keine Angabe	SL170_0+315	offene Bauweise	51,0	50
58	Kräidelbäake	SL170_0+255	offene Bauweise	36,5	50
60	Zufluss zum Moorbach	SL171_0+064	offene Bauweise	51,6	51
61	Zufluss zur Berkel	SL172_0+817	offene Bauweise	28,0	54
63	Zufluss zur Berkel	SL173_0+149	offene Bauweise	40,4	54
62	Zufluss zur Berkel	SL172_0+879	Zuwegung	8,0	54
64	Zufluss zur Berkel	SL173_0+770	offene Bauweise	34,2	55
67	Zufluss zum Vitiverter Bach/ Kalkbach	SL175_0+253	offene Bauweise	32,1	57

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Länge der Verrohrung	Lageplan* Blatt-Nr.
66	Zufluss zur Berkel	SL174_1+056	offene Bauweise	33,1	57
65	Zufluss zur Berkel	SL174_0+886	offene Bauweise	27,8	57
68	Zufluss zum Vitiverter Bach/ Kalkbach	SL176_0+297	offene Bauweise	29,1	58
69	Vitiverter Bach/ Kalkbach	SL176_0+536	offene Bauweise	30,5	59/60
70	Zufluss zum Vitiverter Bach/ Kalkbach	SL176_1+299	offene Bauweise	27,3	59
71	Zufluss zum Vitiverter Bach/ Kalkbach	SL178_0+052	Zuwegung	24,7	61
73	Zufluss zum Wellingbach	SL178_0+981	offene Bauweise	31,0	62
72	Zufluss zum Wellingbach	SL178_0+568	offene Bauweise	33,1	62
74	Zufluss zur Schlinge	SL180_0+272	offene Bauweise	47,8	64
75	Zufluss zur Schlinge	SL181_0+019	Zuwegung	51,9	65
76	Zufluss zur Schlinge	SL181_0+937	offene Bauweise	39,4	66
77	Eschbach	SL182_0+764	offene Bauweise	44,9	67
79	Rottgraben	SL183_0+465	offene Bauweise	28,4	68
78	Zufluss zum Eschbach	SL183_0+193	offene Bauweise	18,2	68
81	Zufluss zum Eschbach	SL184_0+161	offene Bauweise	46,7	69
80	Zufluss zum Eschbach	SL183_0+970	offene Bauweise	34,5	69
82	Zufluss zum Knüstringbach	SL185_0+665	offene Bauweise	33,0	71
83	Zufluss zum Knüstringbach	SL186_0+504	offene Bauweise	30,9	72
84	Zufluss zum Knüstringbach	SL187_0+040	offene Bauweise	27,3	73
85	Messingbach	SL188_0+809	offene Bauweise	21,9	76
86	Messingbach	SL188_0+890	Zuwegung	6,9	76
87	Zufluss zum Messingbach	SL189_0+980	Zuwegung	40,0	225
88	Zufluss zum Messingbach	SL189_1+049	Zuwegung	51,3	225

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Länge der Verrohrung	Lageplan* Blatt-Nr.
89	Zufluss zum Messingbach	SL190_0+172	Zuwegung	36,6	225
90	Messingbach	SL190_0+244	offene Bauweise	38,2	78
92	Zufluss zum Elsbach	SL191_0+991	offene Bauweise	16,2	80
91	Zufluss zum Elsbach	SL191_0+343	offene Bauweise	29,1	80
93	Küpersbach	SL192_0+893	offene Bauweise	27,5	82
94	Zufluss zum Elsbach	SL193_0+805	offene Bauweise	54,2	83
96	Zufluss zum Elsbach	SL194_0+709	offene Bauweise	30,8	84
95	Zufluss zum Elsbach	SL194_0+373	offene Bauweise	28,6	84
97	Zufluss zum Elsbach	SL195a_0+092	offene Bauweise	33,2	85
98	Zufluss zur Bocholter Aa	SL195a_0+513	Zuwegung	16,4	85
99	Zufluss zur Bocholter Aa	SL195a_0+646	offene Bauweise	31,0	85
102	Rümpingbach	SL198a_0+538	offene Bauweise	60,0	89
100	Zufluss zum Rümpingbach	SL198a_0+259	offene Bauweise	23,5	89
101	Rümpingbach	SL198a_0+301	Zuwegung	8,8	89
103	Zufluss zum Rümpingbach	SL198a_0+920	offene Bauweise	60,8	90
104	Zufluss zum Woorterbach	SL199a_1+119	offene Bauweise	28,3	92
105	Woorterbach	SL200_0+222	Zuwegung	10,3	92
106	Essingholtbach	SL200_0+893	offene Bauweise	27,3	93
107	Zufluss zum Essingholtbach	SL201_0+618	offene Bauweise	46,7	94
108	Zufluss zum Essingholtbach	SL202_0+411	offene Bauweise	26,9	95
109	Zufluss zum Honselbach	SL203_0+256	offene Bauweise	31,8	96
110	Honselbach	SL203_0+470	offene Bauweise	28,0	96
111	Zufluss zum Honselbach	SL204_0+220	offene Bauweise	29,8	97
112	Zufluss zum Honselbach	SL204_0+742	offene Bauweise	27,8	98

*Unterlage H1.6

b) Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt widerrufliche wasserrechtliche Befreiungen für das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Zusammenhang mit der Querung von oberirdischen Gewässern in offener Bauweise und der Herstellung von temporären Gewässerüberfahrten zum Zweck der Baustellenandienung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 31 LWG an folgenden Punkten (Tabelle 9):

Tabelle 9: Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen bei offenen Gewässerquerungen und bei temporären Gewässerüberfahrten

Nr.	Gewässer-Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV-Biototyp	Lageplan* Blatt-Nr.
1	keine Angabe	SL135_0+010	Gewässerquerung in offener Bauweise	Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer Ausprägung	1
2	keine Angabe	SL136_0+288	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	4
3	keine Angabe	SL136_0+988	Gewässerquerung in offener Bauweise	Wallhecke, Knick, mit Überhältern mittlerer Ausprägung	4
4	keine Angabe	SL137_0+543	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	5
5	keine Angabe	SL138_0+033	Gewässerquerung in offener Bauweise	Wallhecke, Knick, mit Überhältern mittlerer Ausprägung	6
6	keine Angabe	SL139_0+274	Zuwegung	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	8
7	keine Angabe	SL140_0+382	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	9
8	keine Angabe	SL140_0+382	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	9
9	keine Angabe	SL140_0+770	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	10
10	keine Angabe	SL141_0+147	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz frischer Standorte, mittlere	10

Nr.	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
				Ausprägung	
11	keine Angabe	SL141_0+216	Gewässerquerung in offener Bauweise	Fließgewässerbeglei- tende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer Ausprägung	10
12	keine Angabe	SL142_0+314	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	12
13	keine Angabe	SL142_0+314	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz frischer Standorte, mittlere Ausprägung	12
14	keine Angabe	SL142_0+862	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	13
15	keine Angabe	SL142_1+009	Zuwegung	Wallhecke, Knick, mit Überhältern mittlerer Ausprägung	13
16	Zufluss zum Goorbach	SL144_0+098	Ableitfläche	Wallhecke, Knick, mit Überhältern mittlerer Ausprägung	14
17	Zufluss zum Goorbach	SL144_0+334	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	15
18	Zufluss zum Goorbach	SL144_0+726	Gewässerquerung in offener Bauweise	Wallhecke, Knick, mit Überhältern mittlerer Ausprägung	15
20	Zufluss zum Goorbach	SL145_0+457	Zuwegung	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	16
21	Zufluss zum Goorbach	SL146_0+320	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz trocken-war- mer Standorte, mittlere Ausprägung	17
22	Zufluss zum Strothbach	SL150_0+083	Zuwegung	Wallhecke, Knick, mit Überhältern mittlerer Ausprägung	22
23	Zufluss zum Brockbach	SL151_0+859	Zuwegung	Wallhecke, Knick, mit Überhältern mittlerer Ausprägung	25
24	Zufluss zum Brockbach	SL151_0+859	Zuwegung	Baumreihen und Baum- gruppen aus überwie- gend autochthonen	25

Nr.	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
				Arten, mittlerer Ausprägung	
25	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+102	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, junge Ausprägung	26
26	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+165	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, junge Ausprägung	27
27	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+420	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz frischer Standorte, mittlere Ausprägung	27
28	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+420	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz frischer Standorte, mittlere Ausprägung	27
29	Zufluss zur Ahauser Aa	SL153_0+888	Gewässerquerung in offener Bauweise	Einzelbäume, Baumrei- hen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten, junge Ausprägung	27
30	Zufluss zur Ahauser Aa	SL156_0+539	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz frischer Standorte, mittlere Ausprägung	31
31	Zufluss zum Heubrocks Graben	SL157_0+205	Ableitfläche	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	32
32	Zufluss zum Heubrocks Graben	SL157_0+333	Gewässerquerung in offener Bauweise	Buchen(misch)wälder fri- scher, basenreicher Standorte, mittlere Ausprägung	32
33	Zufluss zum Heubrocks Graben	SL158_0+348	Gewässerquerung in offener Bauweise	Baumreihen und Baum- gruppen aus überwie- gend autochthonen Arten, mittlerer Ausprägung	34
34	Zufluss zum Flörbach	SL160_0+316	Zuwegung	Feldgehölz frischer Standorte, mittlere Ausprägung	36
35	Zufluss zum Flörbach	SL160_0+316	Zuwegung	Feldgehölz frischer Standorte, mittlere Ausprägung	36
36	Zufluss zum Flörbach	SL161_0+176	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz frischer Standorte, mittlere Ausprägung	37

Nr.	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
37	Zufluss zum Flörbach	SL162_0+668	Gewässerquerung in offener Bauweise	Wallhecke, Knick, mit Überhältern alter Ausprägung	39
38	Zufluss zum Ölbach	SL163_0+349	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	40
39	Zufluss zum Barler Feldbach	SL165_0+071	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, junge Ausprägung	43
40	Barler Feldbach	SL165_0+798	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	44
41	Zufluss zum Ölbach	SL166_0+727	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, junge Ausprägung	45
42	Zufluss zum Ölbach	SL168_0+165	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	47
43	Zufluss zum Moorbach	SL169_0+343	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz frischer Standorte, junge Ausprägung	49
44	Zufluss zum Moorbach	SL169_0+665	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz frischer Standorte, mittlere Ausprägung	49
45	Zufluss zum Moorbach	SL170_0+255	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	50
46	Zufluss zum Moorbach	SL170_0+317	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, junge Ausprägung	50
47	Zufluss zur Berkel	SL173_0+137	Gewässerquerung in offener Bauweise	Eichenwald feuchter bis frischer Standorte, mittlere Ausprägung	54
48	Zufluss zur Berkel	SL173_0+162	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter	54

Nr.	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
				Ausprägung	
49	Zufluss zur Berkel	SL173_0+780	Gewässerquerung in offener Bauweise	Wallhecke, Knick, mit Überhältern alter Ausprägung	55
50	Zufluss zur Berkel	SL174_0+881	Zuwegung	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	57
51	Zufluss zur Berkel	SL174_0+881	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	57
52	Zufluss zum Vitiverter Bach/ Kalkbach	SL174_1+054	Gewässerquerung in offener Bauweise	Wallhecke, Knick, mit Überhältern alter Ausprägung	57
53	Vitiverter Bach/ Kalkbach	SL176_0+536	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	59
54	Wellingbach	SL178_0+568	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz frischer Standorte, junge Ausprägung	62
55	Zufluss zum Wellingbach	SL178_0+982	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	62
56	Zufluss zur Schlinge	SL180_0+905	Ableitfläche	Baumreihen und Baum- gruppen aus überwie- gend autochthonen Arten, mittlerer Ausprägung	65
57	Zufluss zur Schlinge	SL181_0+009	Zuwegung	Baumreihen und Baum- gruppen aus überwie- gend autochthonen Arten, mittlerer Ausprägung	65
58	Zufluss zur Schlinge	SL181_0+939	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	66

Nr.	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
59	Eschbach	SL182_0+764	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	67
60	Zufluss zum Eschbach	SL183_0+188	Gewässerquerung in offener Bauweise	Einzelbaum, lebens- raumtypisch, geringes (ta2) – mittleres Baum- holz (ta1), BHD ≥ 14 – 49 cm	68
61	Zufluss zum Eschbach	SL183_0+189	Gewässerquerung in offener Bauweise	Einzelbaum, lebens- raumtypisch, geringes (ta2) – mittleres Baum- holz (ta1), BHD ≥ 14 – 49 cm	68
62	Zufluss zum Eschbach	SL183_0+972	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz frischer Standorte, mittlere Ausprägung	69
63	Zufluss zum Eschbach	SL183_0+973	Gewässerquerung in offener Bauweise	Einzelbaum, lebens- raumtypisch, Jungwuchs (ta5) – Stangenholz (ta3), BHD bis 13 cm	69
64	Zufluss zum Knüstringbach	SL185_0+664	Gewässerquerung in offener Bauweise	Wallhecke, Knick, mit Überhältern mittlerer Ausprägung	71
65	Zufluss zum Messingbach	SL188_0+810	Gewässerquerung in offener Bauweise	Baumreihen und Baum- gruppen aus überwie- gend autochthonen Arten, mittlerer Ausprägung	76
66	Messingbach	SL188_0+907	Ableitfläche	Fließgewässerbeglei- tende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer Ausprägung	76
67	Messingbach	SL188_0+907	Ableitfläche	Fließgewässerbeglei- tende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer Ausprägung	76
68	Messingbach	SL189_0+427	Ableitfläche	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	77
69	Zufluss zum Messingbach	SL190_0+477	Zuwegung	Wallhecke, Knick, mit Überhältern alter Ausprägung	100

Nr.	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
70	Elsbach	SL191_0+340	Gewässerquerung in offener Bauweise	Baumreihen und Baum- gruppen aus überwie- gend autochthonen Arten, mittlerer Ausprägung	80
71	Zufluss zum Elsbach	SL191_0+346	Gewässerquerung in offener Bauweise	Einzelbaum, lebens- raumtypisch, geringes (ta2) – mittleres Baum- holz (ta1), BHD $\geq$ 14 – 49 cm	80
72	Zufluss zum Elsbach	SL191_0+346	Gewässerquerung in offener Bauweise	Einzelbaum, lebens- raumtypisch, geringes (ta2) – mittleres Baum- holz (ta1), BHD $\geq$ 14 – 49 cm	80
73	Zufluss zum Elsbach	SL191_0+990	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mitt- lere Ausprägung	80
74	Zufluss zum Elsbach	SL191_0+990	Gewässerquerung in offener Bauweise	Einzelbäume, Baumrei- hen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten, junge Ausprägung	80
75	Zufluss zum Elsbach	SL193_0+805	Gewässerquerung in offener Bauweise	Fließgewässerbeglei- tende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer Ausprägung	83
76	Zufluss zum Elsbach	SL195a_0+086	Gewässerquerung in offener Bauweise	Fließgewässerbeglei- tende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer Ausprägung	85
77	Zufluss zur Bocholter Aa	SL196a_0+490	Ableitfläche	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, junge Ausprägung	86
78	Zufluss zum Rümpingbach	SL198a_0+259	Gewässerquerung in offener Bauweise	Fließgewässerbeglei- tende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer Ausprägung	89
79	Zufluss zum Rümpingbach	SL198a_0+497	Zuwegung	Fließgewässerbeglei- tende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer Ausprägung	89
80	Rümpingbach	SL198a_0+536	Gewässerquerung in offener Bauweise	Fließgewässerbeglei- tende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer	89

Nr.	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
				Ausprägung	
81	Zufluss zum Essingholtbach	SL200_0+892	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz frischer Standorte, mittlere Aus- prägung	93
82	Zufluss zum Essingholtbach	SL202_0+408	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	95
83	Honselbach	SL203_0+470	Gewässerquerung in offener Bauweise	Fließgewässerbeglei- tende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer Ausprägung	96

*Unterlage H1.6

Die Planfeststellungsbehörde erteilt widerrufliche wasserrechtliche Befreiungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln – und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen gemäß § 38 Abs. 5 WHG.

c) Genehmigungen und Befreiungen in Wasserschutzgebieten

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die nach den jeweils geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) erforderlichen Genehmigungen und Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen in Wasserschutzgebieten (WSG), § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 35 LWG.

(aa) Wasserschutzgebiet Epe

Im WSG „Epe“ erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Epe der Stadtwerke Gronau GmbH vom 25.08.2015 (nachfolgend: WSG-VO „Epe“), zuletzt geändert durch die WSG-VO „Epe“ vom 08.12.2020⁴⁶, folgende Genehmigungen von Tatbeständen sowie Befreiungen von Verboten der WSG-VO „Epe“:

- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Epe“ von dem Verbot nach Anlage 3, Ziffer 2.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB, Trockenabgrabungen oder Maßnahmen durchzuführen, durch die die Grundwasserabdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden;

⁴⁶ Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Epe der Stadtwerke Gronau GmbH (WSG-VO „Epe“ vom 25.08.2015) vom 08.12.2020.

- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Epe“ von dem Verbot nach Anlage 3, Ziffer 2.2 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB, Maßnahmen durchzuführen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird;
- Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Epe“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 5 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB Abwasseranlagen zu errichten;
- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Epe“ von dem Verbot nach Anlage 3, Ziffer 6.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten;
- Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Epe“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 8.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB bauliche Anlagen zu errichten;
- Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Epe“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 17 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB Baustelleneinrichtungsflächen zu errichten;
- Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Epe“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 21.2 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB Bodenauffüllungen und Aufschüttungen mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m² zu verfüllender Fläche oder ab 200 m³ Füllvolumen vorzunehmen;
- Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Epe“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 29 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB Gräben herzustellen;
- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Epe“ von dem Verbot nach Anlage 3, Ziffer 39.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB Nährstoffträger gemäß § 2 Abs. 10 WSG-VO „Epe“ auf erwerbsmäßig genutzten Flächen aufzubringen;
- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Epe“ von dem Verbot nach Anlage 3, Ziffer 39.2 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III Nährstoffträger gemäß § 2 Abs. 10 WSG-VO „Epe“ auf öffentlichen Flächen aufzubringen;
- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Epe“ von dem Verbot nach Anlage 3, Ziffer 49.3 i. V. m. Ziffer 13.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB wassergefährdende Stoffe gemäß § 2 Abs. 15 WSG-VO „Epe“ zu lagern, abzufüllen sowie zu verwenden;
- Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Epe“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 50 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB neue Straßen und Wege zu bauen;
- Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Epe“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 51.1.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB Stromleitungen zu errichten.

(bb) Wasserschutzgebiet Ortwick

Im WSG Ortwick erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortwick vom 19.01.2009 (nachfolgend: WSG-VO „Ortwick“) folgende Genehmigungen von Tatbeständen sowie Befreiungen von Verboten der WSG-VO „Ortwick“:

- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Verbot nach Anlage 3, Ziffer 2.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III, Trockenabgrabungen oder Maßnahmen durchzuführen, durch die die Grundwasserabdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden;
- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Verbot nach Anlage 3, Ziffer 2.2 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III, Maßnahmen durchzuführen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 5 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III Abwasseranlagen zu errichten;
- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Verbot nach Anlage 3, Ziffer 6.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 8.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III bauliche Anlagen zu errichten;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 17 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III Baustofflager zu errichten;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 19 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III Bohrungen im HDD-Verfahren im Bereich der SL158_0+810 bis SL159_0+955 (Querung der Kreisstraße K17 und eines Zuflusses zum Flörbach mit der Gewässerkreuzung 40542) durchzuführen;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 20.2 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III Bodenauffüllungen und Aufschüttungen mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m² zu verfüllender Fläche vorzunehmen;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 27 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III Gräben herzustellen sowie bestehende Gräben infolge von temporären Gewässerverrohrungen mit den lfd. Nr. 40 bis 42 (s. Unterlage H1.3, Kap. 5.2, Tab. 5-2, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 34 f.) wesentlich zu ändern;
- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Verbot nach Anlage 3, Ziffer 37.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III Nährstoffträger gemäß § 2 Abs. 8 WSG-VO „Ortwick“ auf erwerbsmäßig genutzten Flächen aufzubringen;
- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Verbot nach Anlage 3, Ziffer 37.2 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone

III Nährstoffträger gemäß § 2 Abs. 8 WSG-VO „Ortwick“ auf öffentlichen Flächen aufzubringen;

- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Verbot nach Anlage 3, Ziffer 47.3 i. V. m. Ziffer 13.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III wassergefährdende Stoffe gemäß § 2 Abs. 15 WSG-VO „Ortwick“ zu lagern, abzufüllen sowie zu verwenden;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 48 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III neue Straßen und Wege zu bauen;
- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Ortwick“ von dem Tatbestand nach Anlage 3, Ziffer 49.1.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone III Stromleitungen zu errichten.

d) Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten

(aa) Überschwemmungsgebiet Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Goorbaches, der Hornebecke und des Reinermannsbaches vom Beginn der Ausuferung bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Goorbach, Hornebecke und Reinermannsbach“ vom 29.04.2005 im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)“ für

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL143_0+260 und SL143_0+300 (offene Bauweise);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL143_0+300 und SL143_0+445 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL145_0+146 und SL145_0+152 (offene Bauweise).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Zulassungen gemäß § 78a Abs. 2 WHG i. V. m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Goorbaches, der Hornebecke und des Reinermannsbaches vom Beginn der Ausuferung bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Goorbach, Hornebecke und Reinermannsbach“ vom 29.04.2005 im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)“ für:

- temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG);
- die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie

- Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

(bb) Überschwemmungsgebiet Dinkel

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dinkel (Gewässerkennziffer 92864) von km-73,576 (Gemeinde Legden, B474, Ahauser Straße) bis km-74,400 (Gemeinde Legden, Am Bahndamm) im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Dinkel“ vom 08.01.2019 im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Dinkel“ für:

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL148_1+046 und SL149_0+065 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL149_0+065 und SL149_0+203 (offene Bauweise).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Zulassungen gemäß § 78a Abs. 2 WHG i. V. m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dinkel (Gewässerkennziffer 92864) von km-73,576 (Gemeinde Legden, B474, Ahauser Straße) bis km-74,400 (Gemeinde Legden, Am Bahndamm) im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Dinkel“ vom 08.01.2019 im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Dinkel“ für:

- temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG);
- die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie
- Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

(cc) Überschwemmungsgebiet Ahauser Aa

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ahaus Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalens zu den Niederlanden im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Ahauser Aa“ vom 07.11.2003 im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Ahauser Aa“ für:

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL153_0+655 und SL153_0+745 (offene Bauweise);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL153_0+815 und SL153_1+019 (offene Bauweise);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL154_0+077 und SL154_0+148 in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Zulassungen gemäß § 78a Abs. 2 WHG i. V. m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ahaus Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalens zu den Niederlanden im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Ahauser Aa“ vom 07.11.2003 im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Ahauser Aa“ für:

- temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG);
- die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie
- Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

(dd) Überschwemmungsgebiet Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berkel von der deutsch-niederländischen Grenze in Vreden bis zu K30 in Billerbeck, des Ölbachs von der B70 westlich der Ortslage Ahaus-Wüllen bis zur Mündung in die Berkel östlich der Ortslage Vreden-Ellewick, des Moorbachs von der Mündung in den Ölbach bis Waterkamp (Station km-2,2) und des Honigbachs ab Kloster Gerleve in Billerbeck bis zur Mündung in die Berkel in Coesfeld im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ vom 25.11.2011 im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Berkel, Ölbach, Honigbach und Moorbach“ für:

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL163_0+280 und SL163_0+793 (offene Bauweise);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL171_0+565 und SL171_0+704 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Zulassungen gemäß § 78a Abs. 2 WHG i. V. m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berkel von der deutsch-niederländischen Grenze in Vreden bis zu K30 in Billerbeck, des Ölbachs von der B70 westlich der Ortslage Ahaus-Wüllen bis zur Mündung in die Berkel östlich der Ortslage Vreden-

Ellewick, des Moorbachs von der Mündung in den Ölbach bis Waterkamp (Station km-2,2) und des Honigbachs ab Kloster Gerleve in Billerbeck bis zur Mündung in die Berkel in Coesfeld im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ vom 25.11.2011 im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Berkel, Ölbach, Honigbach und Moorbach“ für:

- temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG);
- die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie
- Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

(ee) Überschwemmungsgebiet Schlinge

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schlinge von der Quelle bis zur Landesgrenze zu den Niederlanden bei Oeding im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Schlinge“ vom 23.07.2006 im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Schlinge“ für:

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL181_0+205 und SL181_0+220 (offene Bauweise, System A);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL181_0+205 und SL181_0+220 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren, System B);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL181_0+220 und SL181_0+360 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL182_0+036 und SL182_0+240 (offene Bauweise);
- die Errichtung der Muffe „M_182_1“.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Zulassungen gemäß § 78a Abs. 2 WHG i. V. m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schlinge von der Quelle bis zur Landesgrenze zu den Niederlanden bei Oeding im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Schlinge“ vom 23.07.2006 im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Schlinge“ für:

- temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage und innerhalb der geplanten Muffenstandorte als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG);

- die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie
- Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

(ff) Überschwemmungsgebiet Rheder Bach, Messingbach und Kettelerbach

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ vom 15.12.2015, berichtigt durch Verordnung vom 15.03.2016, im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Rheder Bach, Messingbach, Kettelerbach“ für:

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL190_0+228 und SL190_0+260 (offene Bauweise).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Zulassungen gemäß § 78a Abs. 2 WHG i. V. m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ vom 15.12.2015, berichtigt durch Verordnung vom 15.03.2016, im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Rheder Bach, Messingbach, Kettelerbach“ für:

- temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG);
- die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie
- Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

(gg) Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Bocholter Aa

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 8, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG im nach § 83 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Bocholter Aa“ (Nr./Gewässerkennz.: 9282) für:

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL197a_0+710 und SL197a_1+065 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren);

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL198a_0+245 und SL198a_0+325 (offene Bauweise);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL198a_0+375 und SL198a_0+550 (offene Bauweise).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Zulassungen im nach § 83 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Bocholter Aa“ nach § 78a Abs. 6, Abs. 2 und Abs. 1 WHG für:

- temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG);
- die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie
- Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

3. Forstrechtliche Genehmigungen

a) Dauerhafte Waldumwandlung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald (WU) gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) für insgesamt 24.057 m² Waldfläche. Die Genehmigung erstreckt sich auf die folgenden Flächen (Tabelle 10):

Tabelle 10: Flurstücke Waldumwandlungen – Dauerhafte Waldumwandlungen im Schutzstreifen⁴⁷

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Dauerhafte WU (m ²)
1.1	Ochtrup	95	18	/	61
			19	/	40
			21	/	66
3.1	Ochtrup	139	46	/	109
			48	/	184
4.1	Ochtrup	137	36	/	48
		139	12	/	15
5.1	Ochtrup	137	32	/	189

⁴⁷ Zur räumlichen Lage vgl. auch Unterlage H6.3 und H6.4.

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Dauerhafte WU (m²)
			34	/	34
6.1	Ochtrup	137	31	/	298
			32	/	268
7.1	Ochtrup	135	40	/	122
			41	/	27
			44	/	202
8.1	Ochtrup	135	29	/	44
			33	/	57
			34	/	23
9.1	Ochtrup	135	33	/	129
10.1	Ochtrup	133	20	/	54
			21	/	128
			23	/	146
			56	/	58
11.1	Ochtrup	127	12	/	102
		129	25	/	88
12.1	Ochtrup	126	1	/	166
			12	/	90
			19	/	921
		127	15	/	10
13.1	Ochtrup	127	15	/	264
			25	/	44
			26	/	27
14.1	Nienborg	51	44	/	168
15.1	Nienborg	51	45	/	51
			60	/	40
			9	/	75
16.1	Nienborg	51	5	/	10
		53	29	/	55
17.1	Nienborg	61	18	/	64
			19	/	2

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Dauerhafte WU (m²)
			3	/	32
18.1	Nienborg	38	4	/	39
			60	/	786
		61	19	/	2
19.1	Nienborg	38	22	/	162
			27	/	5
			46	/	188
21.1	Nienborg	37	67	/	19
		38	27	/	188
23.1	Nienborg	37	67	/	121
24.1	Epe	40	106	/	331
			130	/	125
			86	/	6
25.1	Heek	1	30	/	5
		2	77	/	159
26.1	Heek	1	38	/	109
			8	/	2033
27.1	Wessum	60	18	/	115
			92	/	79
28.1	Wessum	60	63	/	73
			92	/	74
29.1	Wessum	62	106	/	82
			107	/	187
			94	/	47
30.1	Wessum	62	58	/	40
			59	/	94
	Wüllen	12	107	/	82
31.1	Wüllen	16	102	/	35
			49	/	126
			52	/	72
32.1	Ottenstein	10	745	/	105

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Dauerhafte WU (m²)
			87	/	25
33.1	Ottenstein	10	745	/	29
	Wüllen	17	6	/	94
34.1	Vreden	86	38	/	188
			42	/	4
35.1	Vreden	86	42	/	252
			50	/	10
36.1	Vreden	95	10	/	58
			45	/	99
37.1	Vreden	98	144	/	550
38.1	Vreden	98	146	/	225
39.1	Vreden	98	151	/	3
			287	/	190
40.1	Vreden	100	2	/	78
			3	/	228
41.1	Vreden	122	25	/	177
42.1	Vreden	122	33	/	20
			37	/	5
43.1	Kirchspiel Stadtlohn	502	116	/	69
			3	/	102
			4	/	172
44.1	Kirchspiel Stadtlohn	502	110	/	7
			116	/	546
45.1	Kirchspiel Stadtlohn	508	261	/	30
			37	/	71
46.1	Kirchspiel Stadtlohn	508	232	/	185
			37	/	69
47.1	Kirchspiel Stadtlohn	508	232	/	162
			234	/	175
48.1	Kirchspiel Stadtlohn	508	235	/	37
		509	3	/	19

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Dauerhafte WU (m²)
			4	/	82
49.1	Kirchspiel Stadtlohn	509	2	/	14
			3	/	43
50.1	Kirchspiel Stadtlohn	509	2	/	90
			3	/	11
			41	/	136
51.1	Kirchspiel Stadtlohn	402	15	/	57
			51	/	72
52.1	Kirchspiel Stadtlohn	402	30	/	27
			56	/	123
53.1	Kirchspiel Stadtlohn	402	56	/	81
	Südlohn	2	27	/	78
54.1	Südlohn	2	26	/	31
			27	/	52
55.1	Südlohn	2	26	/	90
		4	12	/	12
56.1	Südlohn	4	39	/	33
			55	/	104
57.1	Südlohn	5	1	/	28
			3	/	223
			4	/	50
58.1	Südlohn	5	4	/	130
			5	/	9
			9	/	15
59.1	Südlohn	28	150	/	152
60.1	Oeding	15	109	/	6
			111	/	1
61.1	Weseke	1	29	/	135
			77	/	19
			78	/	95
62.1	Borkenwirthe	6	30	/	51

Flächen- nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Dauerhafte WU (m²)
			330	/	98
63.1	Borkenwirthe	6	356	/	257
64.1	Borkenwirthe	15	19	/	193
			20	/	21
65.1	Borkenwirthe	15	19	/	165
			227	/	114
66.1	Borkenwirthe	15	227	/	24
			62	/	124
67.1	Borkenwirthe	15	300	/	2594
			65	/	143
			66	/	51
68.1	Hoxfeld	9	45	/	51
			7	/	51
69.1	Hoxfeld	9	21	/	283
			22	/	87
			25	/	5
70.1	Rhedebrügge	106	10	/	9
			11	/	198
			12	/	34
71.1	Krommert	104	6	/	22
			68	/	116
72.1	Flächennummer nicht vergeben				
73.1	Krechting	5	62	/	30
	Krommert	102	12	/	120
			3	/	7
74.1	Flächennummer nicht vergeben				
75.1	Krommert	101	1	/	109
			18	/	43
			24	/	539
76.1	Büngern	11	215	/	45
			91	/	24

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Dauerhafte WU (m²)
77.1	Biemenhorst	4	92	/	84
	Büngern	11	206	/	76
78.1	Biemenhorst	8	24	/	1065
			25	/	1346
Summe					24.057

Hinweis: Flurstücke, deren betroffene Fläche nach Rundung unter 1 m² liegt, sind nicht aufgelistet.

b) Befristete Waldumwandlung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Wald gemäß § 9 Abs. 2 BWaldG i. V. m. § 40 LFoG für insgesamt 2.028 m² Waldfläche. Diese erstreckt sich auf die folgenden Flächen (Tabelle 11):

Tabelle 11: Flurstücke Waldumwandlungen – Befristete Waldumwandlung⁴⁸

Flächen- nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Befristete WU (m²)
1.2	Ochtrup	95	18	/	7
			19	/	1
			21	/	3
2.1	Ochtrup	139	56	/	45
		95	9	/	4
3.2	Ochtrup	139	46	/	7
			48	/	13
4.2	Flächennummer wurde nicht vergeben				
5.2	Ochtrup	137	32	/	12
			34	/	2
6.2	Ochtrup	137	31	/	20
			32	/	17
7.2	Ochtrup	135	40	/	8
			41	/	2
			44	/	13

⁴⁸ Zur räumlichen Lage vgl. auch Unterlage H6.3 und H6.4.

Flächen- nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Befristete WU (m²)
8.2	Ochtrup	135	29	/	2
			33	/	7
			34	/	2
9.2	Ochtrup	135	33	/	11
10.2	Ochtrup	133	20	/	4
			21	/	8
			23	/	9
			56	/	4
11.2	Ochtrup	127	12	/	7
		129	25	/	6
12.2	Ochtrup	126	1	/	14
			19	/	48
13.2	Ochtrup	127	15	/	59
			25	/	5
			26	/	1
14.2	Nienborg	51	44	/	34
15.2	Nienborg	51	44	/	15
			45	/	3
			60	/	3
			61	/	6
			9	/	5
16.2	Nienborg	51	5	/	1
		53	29	/	4
17.2	Nienborg	61	3	/	18
18.2	Nienborg	38	60	/	42
19.2	Nienborg	38	22	/	8
			27	/	3
			46	/	12
20.1	Nienborg	37	1	/	1
		38	27	/	16
			61	/	4

Flächen- nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Befristete WU (m²)
21.2	Nienborg	37	67	/	7
		38	27	/	12
22.1	Nienborg	37	67	/	63
23.2	Nienborg	37	67	/	46
24.2	Epe	40	106	/	35
			130	/	4
25.2	Epe	40	55	/	1
	Heek	2	77	/	60
26.2	Heek	1	38	/	6
			8	/	102
27.2	Wessum	60	18	/	3
			92	/	3
28.2	Wessum	60	63	/	2
			92	/	2
29.2	Wessum	62	106	/	6
			107	/	13
			94	/	3
30.2	Wessum	62	58	/	3
			59	/	6
	Wüllen	12	107	/	5
31.2	Wüllen	16	102	/	2
			49	/	8
			52	/	5
32.2	Ottenstein	10	745	/	37
			87	/	2
33.2	Ottenstein	10	745	/	2
	Wüllen	17	6	/	7
34.2	Vreden	86	38	/	12
35.2	Vreden	86	42	/	16
			50	/	1
36.2	Vreden	95	10	/	18

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Befristete WU (m²)
			45	/	124
37.2	Vreden	98	144	/	35
38.2	Vreden	98	146	/	12
39.2	Vreden	98	287	/	12
40.2	Vreden	100	2	/	5
			3	/	15
41.2	Vreden	122	25	/	11
42.2	Vreden	122	33	/	4
			37	/	3
43.2	Kirchspiel Stadtlohn	502	116	/	4
			3	/	7
			4	/	11
44.2	Kirchspiel Stadtlohn	502	116	/	35
45.2	Kirchspiel Stadtlohn	508	261	/	2
			37	/	5
46.2	Kirchspiel Stadtlohn	508	232	/	12
			37	/	4
47.2	Kirchspiel Stadtlohn	508	232	/	10
			234	/	11
48.2	Kirchspiel Stadtlohn	508	235	/	13
		509	3	/	1
			4	/	8
49.2	Kirchspiel Stadtlohn	509	2	/	1
			3	/	2
50.2	Kirchspiel Stadtlohn	509	2	/	3
			3	/	2
			41	/	9
51.2	Kirchspiel Stadtlohn	402	15	/	3
			51	/	5

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Befristete WU (m²)
52.2	Kirchspiel Stadtlohn	402	30	/	2
			56	/	8
53.2	Kirchspiel Stadtlohn	402	56	/	5
	Südlohn	2	27	/	5
54.2	Südlohn	2	26	/	2
			27	/	3
55.2	Südlohn	2	26	/	9
		4	12	/	1
56.2	Südlohn	4	39	/	2
			55	/	7
57.2	Südlohn	5	1	/	1
			3	/	16
			4	/	3
58.2	Südlohn	5	4	/	8
			5	/	1
			9	/	2
59.2	Südlohn	28	150	/	10
60.2	Oeding	15	109	/	22
			111	/	10
61.2	Weseke	1	29	/	9
			77	/	1
			78	/	6
62.2	Borkenwirthe	6	30	/	3
			330	/	6
63.2	Borkenwirthe	6	356	/	28
64.2	Borkenwirthe	15	19	/	12
			20	/	1
65.2	Borkenwirthe	15	19	/	11
			227	/	17
66.2	Borkenwirthe	15	227	/	2
			62	/	9

Flächen- nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Befristete WU (m²)
67.2	Borkenwirthe	15	300	/	159
			65	/	9
			66	/	3
68.2	Hoxfeld	9	45	/	4
			7	/	4
69.2	Hoxfeld	9	21	/	19
			22	/	4
70.2	Rhedebrügge	106	10	/	1
			11	/	18
			12	/	19
71.2	Krommert	104	5	/	2
			6	/	2
			68	/	13
72.2	Flächennummer wurde nicht vergeben				
73.2	Krechting	5	62	/	1
	Krommert	102	12	/	4
74.2	Krommert	101	31	/	10
75.2	Krommert	101	1	/	7
			18	/	3
			24	/	35
76.2	Büngern	11	215	/	3
			91	/	1
77.2	Biemenhorst	4	92	/	5
	Büngern	11	206	/	5
78.2	Biemenhorst	8	24	/	60
			25	/	38
Summe					2.028

Hinweis: Flurstücke, deren betroffene Fläche nach Rundung unter 1 m² liegt, sind nicht aufgelistet.

4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen für die Baumaßnahmen in der Umgebung der nachfolgend genannten vorhandenen oder vermuteten Bodendenkmäler nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 DSchG NRW:

- Stationierung SL159_0+420 bis SL159_0+480
- Stationierung SL159_0+740 bis SL160_0+220.

5. Straßenrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse

a) Zulassung von baulichen Anlagen in Anbaubeschränkungszonen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Zustimmung zur Errichtung der Erdkabelanlage in den Anbaubeschränkungszonen (Entfernung bis zu 100 m) folgender Bundesfernstraßen gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 FStrG (Tabelle 12):

Tabelle 12: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszonen von Bundesfernstraßen

Ordnungsnummer	Klasse	Zusatz	Lage
858	Bundesautobahn	A31	SL139_0+232 SL139_0+266
	Bundesautobahn	A31 (Auf- und Abfahrts- arme im Kreuz Gronau / Ochtrup zur B54)	SL143_0+456
118	Bundesstraße	B54	SL143_0+456
570	Bundesstraße	B70	SL182_0+354 SL182_0+365
570	Bundesstraße	B70	SL182_0+432
570	Bundesstraße	B70	SL182_0+475 SL182_0+483
753	Bundesstraße	B67	SL197a_0+385

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Zustimmung zur Errichtung der Erdkabelanlage in den Anbaubeschränkungszonen (Entfernung bis zu 40 m) folgender Landes- und Kreisstraßen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrWG NRW (Tabelle 13):

Tabelle 13: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen

Ordnungsnummer	Klasse	Zusatz	Lage
087	Landesstraße	L510 Gronauer Straße	SL141_0+793
184	Landesstraße	L574	SL141_0+793
184	Landesstraße	L574	SL147_0+899 SL147_0+902
266	Landesstraße	L560 Graeser Straße	SL156_0+820
387	Landesstraße	L560	SL167_0+844 SL167_0+849
387	Landesstraße	L560	SL167_0+855 SL167_0+865
387	Landesstraße	L560	SL167_0+869
405	Landesstraße	L608 Wüllener Straße	SL169_0+915
642	Landesstraße	L600 Borkener Straße	SL187_0+834
745	Landesstraße	L581 Bocholter Straße	SL196a_0+945
796	Landesstraße	L581 Brünener Straße	SL199a_0+382 SL199a_0+385
796	Landesstraße	L581 Brünener Straße	SL199a_0+404
153	Kreisstraße	K59 Fächter Straße	SL145_0+574 SL145_0+575
153	Kreisstraße	K59 Fächter Straße	SL145_0+604
305	Kreisstraße	K17	SL158_0+865
333	Kreisstraße	K63	SL162_0+078
333	Kreisstraße	K63	SL162_0+17 SL162_0+31
348	Kreisstraße	K22	SL163_1+168 SL163_1+173
348	Kreisstraße	K22	SL163_1+185
446	Kreisstraße	K24	SL172_0+177

Ordnungsnummer	Klasse	Zusatz	Lage
470	Kreisstraße	K20 Eichendorffstraße	SL174_0+183 SL174_0+196
470	Kreisstraße	K20 Eichendorffstraße	SL174_0+304
517	Kreisstraße	K14 Vennstraße	SL179_0+471
517	Kreisstraße	K14 Vennstraße	SL179_0+479 SL179_0+481
537	Kreisstraße	K21	SL181_0+013
607	Kreisstraße	K40 Leitingsstiege	SL185_0+219 SL185_0+235
607	Kreisstraße	K40 Leitingsstiege	SL185_0+310
707	Kreisstraße	K3 Vardingholter Straße	SL192_0+513

b) Sondernutzungserlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 8a Abs. 1 FStrG zur Herstellung von bauzeitlich temporären Zufahrten zu Bundesfernstraßen in den folgenden Bereichen:

- Bundesautobahn A31 über Rastplatz „Wester Mark“ nahe SL139_0+250 (Stadt Ochtrup);
- Bundesstraße B70 nahe SL182_0+350 (Gemeinde Südlohn);
- Bundesstraße B70 nahe SL182_0+500 (Gemeinde Südlohn).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrWG NRW zur Herstellung von bauzeitlich temporären Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen in den folgenden Bereichen:

- Landesstraße L574 nahe SL147_0+900 (Stadt Gronau (Westf.));
- Landesstraße L560 nahe SL156_0+850 (Stadt Ahaus);
- Landesstraße L560 zwischen SL167_0+850 und SL167_0+900 (Stadt Vreden);
- Landesstraße L608 nahe SL169_0+900 (Stadt Vreden);
- Landesstraße L572 nahe SL183_0+200 (Stadt Borken);
- Landesstraße L600 nahe SL187_0+850 (Stadt Borken);
- Landesstraße L600 nahe SL188_0+550 (Stadt Borken);
- Landesstraße L600 nahe SL188_0+700 (Stadt Borken);
- Landesstraße L581 nahe SL196a_0+950 (Stadt Borken);
- Landesstraße L581 nahe SL199a_0+350 (Stadt Rhede);
- Kreisstraße K59 nahe SL145_0+550 (Stadt Gronau (Westf.));
- Kreisstraße K17 nahe SL158_0+900 (Stadt Ahaus);

- Kreisstraße K63 nahe SL162_0+000 (Stadt Ahaus);
- Kreisstraße K22 nahe SL163_1+200 (Stadt Ahaus);
- Kreisstraße K20 nahe SL174 0+200 (Stadt Stadtlohn);
- Kreisstraße K20 nahe SL174 0+300 (Stadt Stadtlohn);
- Kreisstraße K14 nahe SL179_0+500 (Gemeinde Südlohn);
- Kreisstraße K21 nahe SL181_0+000 (Gemeinde Südlohn);
- Kreisstraße K40 nahe SL185 0+250 (Stadt Borken);
- Kreisstraße K50 nahe SL189 0+950 (Stadt Borken);
- Kreisstraße K50 nahe SL190 0+800 (Stadt Borken);
- Kreisstraße K50 nahe SL190 1+050 (Stadt Borken);
- Kreisstraße K50 nahe SL191 0+750 (Stadt Borken);
- Kreisstraße K50 nahe SL192 0+000 (Stadt Borken);
- Kreisstraße K3 nahe SL192_0+500 (Stadt Borken).

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

1. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Dem Vorhabenträger wird gemäß den Angaben vom 16.10.2023, Unterlage H1.2 und Unterlage H1.6, und nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen im Benehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde der Kreise Steinfurt und Borken gemäß §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt für die bauzeitliche Benutzung von Gewässern durch

1. Aufstauen oberirdischer Gewässer infolge temporärer Gewässerverrohrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG);
2. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG);
3. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG);
4. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser einschließlich der bauzeitlichen Absenkung unter die jeweiligen Baugrubensohlen entlang der offenen Bauweise der Kabelgräben, sowie an den lokalen Muffen- und sonstigen Baugruben (Bauwasserhaltung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG);
5. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen zu der wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die Beweissicherungen (inkl. Fotodokumentation) an den Grundstücken, Bauwerken und technischen Anlagen der Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände, sind in enger Abstimmung mit diesen durchzuführen.

2. Bei der Grundwasserhaltung sowie den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist aus wasserfachlicher Sicht in geeigneter Weise eine Beweissicherung (inkl. Fotodokumentation) in allen Grundwasserhaltungsabschnitten durchzuführen.
3. Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe oder Betriebsmittel in das jeweilige Gewässer eingetragen werden. Ebenso ist zu verhindern, dass Stoffe wie Boden- oder Verpackungsmaterial in das jeweilige Gewässer gelangen, damit die hydraulische Leistungsfähigkeit des betroffenen Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
4. Baumaterialien, die in Gewässer gelangen, sind unverzüglich und vollständig wieder zu entfernen.
5. Eine Wassermengenmessung und Grundwasserstandmessung sind an Messstellen vor, während und nach der Grundwasserhaltung durchzuführen. Vor der Inbetriebnahme der Bauwasserhaltung ist eine Nullmessung durchzuführen. Das Einleiten von entnommenem Wasser ist wegen der hydraulischen Kapazität der Gewässer mit dem jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen. Während des Pumpbetriebes bis vier Wochen nach Ende der Bauwasserhaltung sind der Grundwasserstand bzw. die Absenktiefe in der ersten Woche arbeitstäglich, danach wöchentlich zu messen und der Grundwasserstand zu überwachen. Die Daten sind in ein Betriebstagebuch aufzunehmen und der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.
6. Die Entnahmen aus den einzelnen Wasserhaltungen sind getrennt zu messen und aufzuzeichnen. Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das täglich der Entnahmetag sowie die Entnahmemenge in l/s und l/d einzutragen sind. Werden die in der Unterlage H1.2 i. V. m. der Unterlage H1.7 und unter Berücksichtigung der Unterlage H1.8 berechneten Werte, bezogen auf die Einleitstellen, überschritten, so sind die Grundwasserentnahmen einer erneuten gutachterlichen Bewertung zu unterziehen. Die Auswirkung der Erhöhung ist darzustellen. Die hydrochemischen Grundparameter pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit sowie der Parameter „Absetzbare Stoffe“ sind anlassbezogen, mindestens jedoch wöchentlich zu untersuchen.
7. Sofern der Vorhabenträger beabsichtigt, im Rahmen der Grundwasserhaltungsmaßnahmen eine Umleitung von Grundwasserentnahmen einer in Unterlage H1.2, Kapitel 8, vorgesehenen Einleitstelle auf eine benachbarte Einleitstelle vorzunehmen, sind die Höchstwerte der Einleitmengen je Einleitstelle aus Unterlage H1.2, Kapitel 8.4 / Tabelle 8-4 einzuhalten. Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Grundwassereinleitung eine hydraulisch-ökologische Überlastung der Einleitgewässer ausgeschlossen wird.
8. Der Vorhabenträger hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen der Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände, vorzunehmenden Bau-, Verlegungs-, Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten unter Berücksichtigung der Interessen der Gewässerunterhaltungspflichtigen durchzuführen.
9. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss der Gewässer ist im Rahmen ihrer Benutzung während der gesamten Bau- und Betriebszeit sicherzustellen.

10. Der Vorhabenträger hat die Gewässer in einer seitens der hydrologischen Baubegleitung zu bestimmenden Frequenz bis zu 20 m unterhalb der Einleitungsbereiche während der temporären Grundwassereinleitungen zu kontrollieren und unverzüglich eventuelle Abflusshindernisse zu beseitigen. An niederschlagsreichen Tagen sind diese Kontrollen täglich vorzunehmen.
11. Die baulichen Anlagen zur Bauwasserhaltung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser keine Gefährdung entsteht.
12. Bei der Bauwasserhaltung sind ggf. eintretende kumulierende Wirkungen anderer Vorhaben im gleichen Raum zur gleichen Zeit zu berücksichtigen. Sollte sich diese Gleichzeitigkeit ergeben, ist Rücksprache mit den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden zu halten, um die kumulierenden Wirkungen der Projekte auf den Gewässerhaushalt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Ergebnis der Rücksprache ist der Planfeststellungsbehörde umgehend mitzuteilen.
13. Die erforderliche Ableitung von Grundwassermengen aus der Grundwasserabsenkung ist so gering wie möglich zu halten und darf über die Bauphase hinaus keine schädlichen Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer haben. Schädliche Auswirkungen auf die Anliegerflächen sind von dem Vorhabenträger zu entschädigen.
14. Schäden an Gewässern und Anliegerflächen sind Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. den Wasser- und Bodenverbänden, und Anliegern unverzüglich zu melden und ordnungsgemäß und fachmännisch zu beseitigen. Beschädigte Böschungen sind zeitnah und sach- und fachgerecht ordnungsgemäß wiederherzustellen und mit standortgerechtem, heimischem Pflanzmaterial anzusäen (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme A_R 1).
15. Die Erosions- und Standsicherheit der Gewässerrandstreifen und Uferzonenbereiche an Oberflächengewässern sowie der baulichen und sonstigen Anlagen des Leitungsvorhabens sind stets zu gewährleisten.
16. In Ergänzung zu den Maßnahmen V-OG04 (Verminderung hydraulischer Belastung), V-OG05 (Einbau von Substratfängen) sowie V-OG06 (Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen) gemäß der Unterlage F4.3 sind die Einleitstellen derart auszubilden (z. B. durch Steinschüttungen auf Vlies), dass keine Ausspülungen bzw. Auskolkungen und Erosionen am Gewässerprofil entstehen. Die Ablaufleitungen sind im Bereich der Böschungen und des Gewässerrandstreifens kenntlich zu machen.
17. Nach Beendigung der Bauwasserhaltung sind die Entnahme- und Einleitungseinrichtungen zu beseitigen und die Entnahme- sowie Einleitungsstellen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Entnahmeeinrichtungen und Grundwassermessstellen, die stauende Bodenschichten durchstoßen, sind so auszubauen, dass alle Trennschichten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken dauerhaft erhalten bleiben. Werden sie wieder aufgelassen, sind sie, wie auch Bohrungen, so zu verfüllen, dass die Funktion aller Trennschichten erhalten bleibt. Die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung ist durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen.

18. In Ergänzung zu dem in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Fachbehörden zu erstellenden Hochwasseralarmplan ist die Einleitung von Grundwassermengen bei Hochwasserereignissen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachbehörden sowie mit den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden einzustellen, wenn die Aufnahmefähigkeit der Gewässer nicht mehr gegeben ist. Hierbei hat der Vorhabenträger die Vorgaben der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden umzusetzen.
19. Sollen durch den Vorhabenträger im Falle von Grundwasserabsenkungen in Bereichen von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen in angrenzenden Flächen zu den Baueinrichtungsflächen Versickerungen bzw. Verrieselungen des aufgereinigten Grundwassers stattfinden, ist dies nur im Einzelfall und nur in Absprache mit den jeweils fachlich zuständigen Behörden in diesen betroffenen Biotopen zulässig. Die Planfeststellungsbehörde ist bei etwaigen Abstimmungen einzubinden.

V. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Die Entscheidung über die Modalitäten der Herstellung einer Querung des Gewässers „Goorbach“ im Stationierungsbereich zwischen SL144_0+980 und SL145_0+146 (Nr. 40215 gemäß Unterlage H1.3, Tab. 5-1) bleibt vorbehalten.

Im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts werden nachstehende Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet:

1. Zur Herstellung einer Gewässerquerung im Stationierungsbereich zwischen SL144_0+980 und SL145_0+146 (Nr. 40215 gemäß Unterlage H1.3, Tab. 5-1: „Goorbach“) in geschlossener Bauweise sind spätestens sechs Monate nach Erlass dieses Beschlusses der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen:
 - a. Erläuterungsbericht, der Art, Umfang und Zweck der geplanten Maßnahme sowie die betroffenen Flächen erschöpfend beschreibt (insb. Konkretisierung der Angaben zur Länge der Querung in geschlossener Bauweise);
 - b. Eine Darlegung im Erläuterungsbericht, ob aufgrund der Querung in geschlossener Bauweise öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen betroffen sind;
 - c. Ergänzende Angaben im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage F1) sowie im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F5) der Unterlagen nach § 21 NABEG sind Angaben, sofern sie zur Beurteilung der Auswirkungen der geschlossenen Bauweise erforderlich sind;
 - d. Entsprechende Anpassungen der Unterlagen C2, D1, D2, E2, F3.1, F4.1, F4.3, F4.5, F4.6, F4.10, H1.2, H1.3, H1.5, H1.6, H4, J3.3 und J3.4 für den Stationierungsbereich zwischen SL144_0+980 und SL145_0+146.
2. Darüber hinausgehende Änderungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG infolge der Gewässerquerung im Stationierungsbereich zwischen SL144_0+980 und SL145_0+146

in geschlossener Bauweise sind im Rahmen des Antrages auf Planänderung vorzunehmen und bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen. Dabei sind Aussagen zur Notwendigkeit der Anpassungen der Unterlagen nach § 21 NABEG zu treffen.

VI. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten. Folgende Nebenbestimmungen werden angeordnet:

1. Immissionsschutz

1. Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Anforderungen der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten.
2. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft in Textform möglichst frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten und benennt ihr einen Ansprechpartner.
3. Der Vorhabenträger setzt die in Tab. 4-1 der Unterlage E2.2 genannten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms – bis auf die bereits zugesicherte Sicherstellung im Rahmen der Auftragsvergabe hinsichtlich der Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) durch die bauausführenden Unternehmen (s. Ziff. A.VII.1.b)) – um.
4. Zusätzlich ist im Bereich der aufgelisteten Immissionsorte der Tab. 4-2 der Unterlage E2.2 eine Reduzierung der Betriebszeit von Baumaschinen umzusetzen bzw. auf den Baustellenbetrieb zur Nachtzeit zu verzichten, so dass an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum nach Nr. 3.1.1. der AVV Baulärm überschritten werden.
5. Der Vorhabenträger informiert die nach den Unterlagen E2.1, Tab. 6, und E2.2, Tab. 4-4, verbliebene, von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den gegen den Vorhabenträger bestehenden Anspruch dem Grunde nach auf Entschädigung.
6. Der Vorhabenträger dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen die Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können (z. B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern).
7. Die von der Richtwertüberschreitung betroffene Nachbarschaft hat einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.
8. Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die von den Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

9. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, für den Fall, dass es bei der Kabel-Kabel-Übergabestation (KKÜS) zu Wirkungen wie Funkenentladungen kommt, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Planfeststellungsbehörde und die jeweilige Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich zu informieren.

2. Landwirtschaft

1. Der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
2. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Flächen für Baustellen, Gräben und temporäre Zugewegungen auf landwirtschaftlichen Flächen in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Entsprechende Maßnahmen sind nur bei durch die bodenkundliche Baubegleitung festgestellter geeigneter Witterung durchzuführen.

3. Forstwirtschaft

1. Die Ersatz- und Wiederaufforstungen sind spätestens drei Monate vor Durchführung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, abzustimmen.
2. Die Ersatzaufforstungen sind ein Jahr nach Rodungsbeginn, spätestens jedoch zwei Jahre nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen.
3. Die Wiederaufforstungen sind unverzüglich, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten auf der jeweiligen Fläche durchzuführen.
4. Die Ersatzaufforstung hat unter forstfachlicher Mitwirkung zu erfolgen. Dabei ist sowohl bei der Aufforstung des Hauptbestandes als auch beim Schaffen eines funktionsfähigen Waldsaumes auf eine fach- und sachgerechte sowie forstfachlich fundierte Artenzusammensetzung zu achten. Nach fertiggestellter Ersatzaufforstung, einschließlich aller Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen, ist dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, die Fertigstellung unverzüglich mitzuteilen und mit diesem ein gemeinsamer Ortstermin zu vereinbaren.

4. Denkmalschutz

1. Der Vorhabenträger hat mindestens in den unter Ziffer A.III.4 beschriebenen Bereichen eine qualifizierte Archäologische Baubegleitung (ABB) einzusetzen. Diese ist auch bei Verdacht auf weitere Funde zu beteiligen. Dies gilt auch für Rodungen im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungen. Abweichungen von diesen Vorgaben sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
2. Flächen, für die sich erst im Zuge der Umsetzung des Vorhabens herausstellt, dass ein Abtrag von Oberboden erforderlich ist, sind nach Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, in die ABB einzubeziehen.

3. Werden im Rahmen der ABB bei den durchzuführenden Arbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde entdeckt oder gefunden, ist der Fund unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW). Die Verpflichtung zur Meldung obliegt der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer, der Besitzerin bzw. dem Besitzer des Grundstücks, der Unternehmerin oder dem Unternehmer, sowie der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Meldung eines der vorgenannten Verpflichteten entbindet die anderen von der Meldepflicht. Im Falle eines Fundes ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Denkmalbehörde/dem zuständigen Denkmalfachamt abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
4. In den für eine ABB vorgesehenen Trassenabschnitten hat der Oberbodenabtrag im Beisein und nach den Maßgaben der beauftragten archäologischen Fachleute zu erfolgen. Beim Auftreten archäologischer Befunde ist den Fachfirmen ausreichend Zeit einzuräumen, um diese zu dokumentieren. Die Bauarbeiten können erst nach Freigabe der Flächen durch die Fachfirmen fortgeführt werden. Vor der Freigabe, jeweils in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde bzw. dem zuständigen Denkmalfachamt, dürfen die jeweiligen vom Oberboden befreiten Teilabschnitte nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.
5. Im Bereich bekannter oder im Zuge der Baudurchführung ermittelter Bodendenkmale hat grundsätzlich keine Bodenlockerung zu erfolgen. Sollte sich im Einzelfall dennoch die Notwendigkeit einer Unterbodenlockerung in einem solchen Bereich ergeben, erfolgt durch die Umweltbaubegleitung eine Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen über den von der Lockerung auszunehmenden Schutzbereich.
6. Durch das Aufstellen von Zäunen und die Wahl entsprechender Frequenzen für das Einbringen von Spundwänden sind Denkmale zu schützen. Zudem ist im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens die denkmalwerte Substanz zu bewerten.
7. Die Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes gehen im Rahmen des Zumutbaren zu Lasten des Vorhabenträgers.
8. Die Kooperation mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, ist fortzusetzen. Die Vorgaben der Behörden sind einzuhalten und noch nicht erfolgte Sondierungen baubegleitend durchzuführen. Die Ergebnisberichte der Sondierungen, Abstimmungen über das weitere Vorgehen und ggf. notwendige Ausgrabungen sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

5. Bodenschutz

1. Sollten Auffälligkeiten, die auf eine Schadstoffbelastung des Bodens hindeuten, sichtbar werden, so ist das kontaminierte Material am Baufeldrand so abzulegen, dass eine Eluierung der Schadstoffe in den Boden durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden

kann. Nach der Vorlage von Prüfberichten des Materials entscheidet die jeweils zuständige Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde über die weitere Vorgehensweise.

2. Baubedingt entstandene Bodenverdichtungen im Unterboden sind durch Tieflockerungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit durch Auftrag von Bodenmaterial in der ursprünglichen Mächtigkeit und Qualität herzustellen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731, insb. die Nrn. 7.3 und 7.4 zu beachten.
3. Überschüssiger Boden darf nicht auf naturschutzfachlich wertvolle Bereiche verbracht werden.
4. Sofern Böden extern zu entsorgen sind, bedarf es einer Abstimmung mit den jeweils zuständigen unteren Fachbehörden für Abfall- und Bodenschutz zur Verwertung mit folgenden Angaben in einem Bericht zum Boden- und Stoffstrommanagement (Verwertungskonzept): Transporteur, Annahmestelle, vorgesehene Verwertung. Die Abstimmungen mit den unteren Fachbehörden hierzu sind dem Abschlussbericht zur Umweltbaubegleitung beizufügen.
5. Sofern eine Verwertung überschüssiger humoser Böden auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Baufeldes vorgesehen sein sollte, ist mit den jeweils zuständigen unteren Fachbehörden für Abfall- und Bodenschutz ein gesondertes Bodenverwertungskonzept abzustimmen. Die Abstimmungen mit den unteren Fachbehörden hierzu sind dem Abschlussbericht zur Umweltbaubegleitung beizufügen.
6. Bei Wahrnehmung organoleptischer (visuell/geruchlich) Auffälligkeiten, die auf Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädlichen Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) hinweisen, ist dies den jeweils zuständigen unteren Fachbehörden für Abfall- und Bodenschutz unverzüglich zur Kenntnis zu geben und die weitere Vorgehensweise unter Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen. Die Erdarbeiten sind in diesen Fällen umgehend einzustellen. Das abgestimmte Vorgehen ist dem Abschlussbericht zur Umweltbaubegleitung beizufügen.
7. Die baubedingten Beeinträchtigungen, die durch mechanische Wirkungen auf die Geländeoberfläche entstehen, sind durch wirksame technische Maßnahmen (z. B. durch lastverteilende Maßnahmen) unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Normen (u. a. DIN 18915, DIN 18920 und DIN 19639) weitmöglichst zu mindern. Geschädigte Bereiche des Oberbodens sind nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
8. Bezogen auf die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen anfallenden Abfälle (u. a. überschüssiges Bodenmaterial) ist die Trennung, Getrennthaltung und Entsorgung der Abfälle sicherzustellen. Entsorgungsmaßnahmen sind durch fachlich qualifizierte Unternehmen durchzuführen. Gemäß § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, welche keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, gemäß der Abfallhierarchie zu beseitigen. § 17 KrWG ist zu beachten.

9. Der Verbleib von potenziell sulfatsauren Böden, die als Überschussmassen anfallen, ist zu dokumentieren. Der Bericht ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Arbeiten der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.
10. Sofern bei der Baumaßnahme gefährliche Abfälle anfallen (z. B. durch Havarien), sind der Unteren Abfallbehörde nach der Entsorgung Kopien der Entsorgungsbelege vorzulegen.
11. Die Dokumentation der bodenkundlichen Beweissicherung und Baubegleitung ist der Oberen Bodenschutzbehörde vorzulegen.

6. Gewässerschutz

a) Allgemeine Anforderungen

1. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen von den Planvorgaben abgewichen werden, so sind die Planfeststellungsbehörde und die jeweils örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverbände sowie die Unteren Wasserbehörden hiervon unverzüglich zu unterrichten.
2. Das zeitliche und räumliche Ausmaß der wasserrechtlichen Gewässerbenutzung mittels Verrohrung (Vorflutsicherung) ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken und die Verrohrung ist frühestmöglich zurückzubauen, um den Eingriff in das zu querende Gewässer so gering wie möglich zu halten.
3. Kreuzungen von Gewässern oder Drainage- und Polderleitungen sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Unterhaltungspflichtigen zu planen und durchzuführen.
4. Die geplanten Verlegetiefen unter stichfester Gewässersohle bei den Querungen im HDD-Verfahren und offener Bauweise laut der Unterlage H1.3, Kap. 5.1, sind grundsätzlich einzuhalten. Soweit die Einhaltung aus technischen Gründen im Einzelfall nicht gewährleistet werden kann, ist eine Unterschreitung in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zulässig.
5. Während und nach der Durchführung der Bauarbeiten muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den vom Ausbau betroffenen Vorflutern sichergestellt sein.
6. Bei den Erdarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist das lokal anstehende Bodenmaterial zu verwenden, um die Schutzfunktion der Grundwasserdeckschicht gleichartig wieder herzustellen.
7. Schäden am und im Gewässer (Profil, Böschung, Ufer etc.), die mit der Ausführung der Bautätigkeit im Zusammenhang stehen, sind auf Kosten des Vorhabenträgers schnellstmöglich ordnungsgemäß zu beheben. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.

8. Es dürfen ab Baubeginn bis zum Abschluss der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe wie Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette, Treibstoffe usw. in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in Oberflächengewässer oder in das mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasser gelangen.
9. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (bspw. in dichter Wanne aus geeignetem Material), dass eine Verunreinigung des Bodens und damit auch eine Verlagerung in das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist im gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifen verboten.
10. Das Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen darf nur außerhalb der Gewässerrandstreifen unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Ausgelaufene oder verschüttete wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Bindemittel bzw. Havarie-Bekämpfungsmittel sind vor Ort vorzuhalten. Die hierzu einschlägigen Bestimmungen sind zu beachten.
11. Stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate sind nur auf flüssigkeitsdichtem Untergrund mit entsprechenden Schutzvorrichtungen (bspw. integrierte Wannen) zulässig. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Fahrzeuge und Maschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverlust zu sichern und es sind möglichst biologisch abbaubare, aber nicht wasserlösliche Hydrauliköle und Schmierstoffe zu verwenden. Die zur Verwendung kommenden Baumaschinen sind arbeitstäglich von einer verantwortlichen, fachkundigen Person auf Undichtigkeiten am Kraftstoff- und Hydrauliksystem hin zu überprüfen.
12. Sollte es zu einem Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen kommen, sind kontaminierte Bindemittel und ggf. verunreinigtes Erdreich in einem dafür zugelassenen Sicherheitsbehälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischenzulagern.
13. Fahrzeuge und Maschinen dürfen nicht in Gewässerverläufen von ständig wasserführenden Fließgewässern und Gräben aufgestellt, betankt, gewartet oder gereinigt werden. Die Betankung darf nur auf den dafür vorgesehenen gesicherten Flächen mit entsprechenden Schutzvorrichtungen erfolgen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, sowie Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1).
14. Sofern in Bereichen von Altlasten- und Verdachtsflächen aus den Grundwasserhaltungen entnommenes Wasser wieder in die nach Unterlage H1.2 i. V. m. Unterlage H1.6 vorgesehenen Oberflächengewässer eingeleitet werden soll, sind das in Unterlage F5.1, Kap. 10.2.4, beschriebene Vorgehen bei Stoffeinträgen aus Altlasten- und Verdachtsflächen sowie die – bisher skizzierten – Vermeidungsmaßnahmen vor dem Baubeginn mit den jeweils örtlich zuständigen Fachbehörden für Boden- und Gewässerschutz sowie Abfallrecht abzustimmen und umzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
15. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde, die jeweils örtlich zuständige Ordnungsbehörde und der jeweils zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige zu unterrichten. Ein Notfall- bzw. Alarmplan ist vor

Beginn der Maßnahmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

16. Die Baustellentoiletten müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein. Die Baustellentoiletten müssen mit einem ausreichenden Abstand – mindestens mit einer Entfernung von 5 m – von der Uferkante eines Oberflächengewässers aufgestellt werden. Der Standort der Baustellentoiletten ist mit der Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) abzustimmen.
17. Nach Rückbau der temporären Gewässerverrohrungen gemäß Unterlage H1.3, Kap. 5.2, Tab. 5-2, hat die Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Gewässer und ihrer Uferbereiche gemäß den Ausführungen der Maßnahmenblätter „Maßnahme A_R 1 – Wiederherstellung von Gewässern“, „Maßnahme A_R 3 – Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker und Grünland)“ sowie „Maßnahme A_R 4 – Wiederherstellung der Stauden- und Ruderalfluren“ (vgl. Unterlage F4.3) in ihren ursprünglichen Zustand zu erfolgen.

b) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Wasserschutzgebiete und für private Trinkwasserbrunnen

1. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Bauleitung der ausführenden Firmen auf die jeweilige Lage und Ausdehnung der einzelnen Schutzzonen der unter Ziffer B.IV.3.g)(dd) genannten, festgesetzten Wasserschutzgebiete hinzuweisen.
2. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Bauleitung der ausführenden Firmen auf die Lage der privaten Trinkwasserbrunnen sowohl für den menschlichen Gebrauch als auch für die Tierhaltung, die entweder in Unterlage J4 dargestellt sind oder im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen erst bekannt werden, hinzuweisen.
3. Alle am Bau Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in Wasserschutzgebieten hinzuweisen und über die Schutzbestimmungen dieser Wasserschutzgebietsverordnungen zu unterrichten. Die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebiete sind einzuhalten, sofern nicht von diesen befreit wurde oder Genehmigungen erteilt werden, s. Ziffer B.IV.3.g)(dd).
4. Bei den Bauarbeiten ist größte Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten.
5. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Das Abstellen von Geräten, Baumaschinen und das Lagern von Gebinden, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist nur auf flüssigkeitsdichten Flächen mit entsprechenden Schutzvorkehrungen zulässig. Die Betankung hat nur auf den dafür vorgesehenen gesicherten Flächen mit entsprechenden bzw. gesonderten Schutzvorrichtungen (Auffangwanne oder auf befestigten Flächen) zu erfolgen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, sowie in der Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1). Kraftstoff- und Ölverluste bei Fahrzeugen und Baumaschinen sind zu verhindern. Ölbindemittel ist aus Vorsorgegründen bereitzuhalten.

6. Auf den unter Ziffer A.VI.6.b) Nr. 5 genannten „flüssigkeitsdichten Flächen“ sowie „gesicherten Flächen“ ist dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes, behandlungsbedürftiges Abwasser und belastetes Niederschlagswasser aufgefangen, gesichert gesammelt und ordnungsgemäß beseitigt wird.
7. Die Baustellentoiletten müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein. Die Baustellentoiletten dürfen nur außerhalb der Schutzzone I und II von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb der sensiblen Bereiche von privaten Trinkwasserbrunnen aufgestellt werden. Der Standort der Baustellentoiletten ist mit der Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) abzustimmen.
8. Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Baumaschinen dürfen nur außerhalb der Schutzzone I und II von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb der sensiblen Bereiche von privaten Trinkwasserbrunnen auf wasserdicht befestigten Flächen und mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen werden.
9. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort die zuständigen Unteren Wasserbehörden der Kreise Steinfurt und Borken, die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden, die Gewässerunterhaltungspflichtigen und der Wasserversorger zu unterrichten und Maßnahmen zur Abwehr zu ergreifen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
10. Sämtliche anfallenden Baustellenabfälle sind fachgerecht zu lagern und zu entsorgen.
11. Der Vorhabenträger hat im Hinblick auf die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu beachten, dass die nach Abschluss der Baumaßnahme wiederaufgenommene Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit den bewirtschaftenden Betrieben und dem Wasserwerksbetreiber der festgesetzten Wasserschutzgebiete „Epe“ und „Ortwick“ abzustimmen ist. Über die Ergebnisse dieser Abstimmungen ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

c) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Überschwemmungsgebiete

1. Alle Beteiligten sind auf die Durchführung von Maßnahmen in den Überschwemmungsgebieten hinzuweisen. Zudem ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Bauleitung der ausführenden Firmen auf die Lage und Ausdehnung der Überschwemmungsgebiete hinzuweisen.
2. Durch das Vorhaben darf nicht mehr Rückhalteraum verloren gehen, als in diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen wurde.
3. Das ursprüngliche Geländenniveau ist im Überschwemmungsgebiet wiederherzustellen.
4. Der Abfluss sowie der Wasserstand bei Hochwasser darf nicht nachteilig verändert werden.

5. Vor Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden eine Person mitzuteilen, die für die Überwachung von Unwetterwarnungen oder Hochwasserprognosen und auch am Wochenende sowie an gesetzlichen Feiertagen für die Räumung der Baustelle bei anlaufendem Hochwasser verantwortlich ist.
6. Bei der Erstellung von Lager- und Bauflächen sowie der Zuwegung im Überschwemmungsgebiet ist Folgendes zu beachten:
 - Die Arbeiten in hochwassergefährdeten Bereichen sind im Zuge der Ausführungsplanung mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Über die Ergebnisse dieser Abstimmungen ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
 - Das Betanken, die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Wartung der Baumaschinen und -geräte als auch die Baustelleneinrichtung haben außerhalb des Überschwemmungsbereiches bzw. Vorlandbereiches auf den dafür vorgesehenen gesicherten Flächen mit entsprechenden Schutzvorrichtungen zu erfolgen.
 - Wassergefährdende Stoffe (Kraftstoff, Öle etc.) dürfen im Überschwemmungsbereich nicht gelagert werden.
 - Anlagen im Überschwemmungsgebiet (darunter auch Abwasseranlagen) müssen hochwassersicher ausgeführt werden und einem anlaufenden Hochwasser standhalten.
 - Im Überschwemmungsgebiet sind abschwemmbare Materialien, Baustoffe und Bauhilfsstoffe sowie Erdaushub so zu lagern, dass sie bei Überflutung nicht abgeschwemmt oder rechtzeitig aus dem Abflussbereich entfernt werden können. Ist dies nicht möglich, ist die Lagerung so vorzunehmen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.
 - Überschüssiges Boden- und Erdmaterial ist aus dem Überschwemmungsbereich bzw. Vorlandbereich des Gewässers vollständig zu entfernen. Auffüllungen bzw. Geländeanhebungen sind nicht zulässig.
 - Während eines Baustillstandes und am Wochenende sowie an gesetzlichen Feiertagen sind alle beweglichen Fahrzeuge und sonstigen mobilen Geräte außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen.
 - Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr rechtzeitig vorher, ohne besondere Aufforderung, sämtliche Arbeiten im Überschwemmungsgebiet eingestellt, sämtliche Baumaschinen aus dem Überschwemmungsbereich entfernt sowie auch lagernde Baumaterialien, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich entfernt werden. Kann das Baumaterial aufgrund seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht rechtzeitig geborgen werden, so ist eine ordnungsgemäße Sicherung gegen Abschwemmen zu veranlassen.

d) Weitere besondere Bestimmungen für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Das beabsichtigte Versickern von anfallendem Niederschlagswasser auf dem Grundstück der Kabel-Kabel-Übergabestation (Gemarkung Ochtrup, Flur 124, Flurstück 57) für die
 - Teilbaumaßnahme: Errichtung eines Gebäudes für die Betriebstechnik (Kabel-Kabel-Übergabestation);
 - Teilbaumaßnahme: Errichtung einer Fertigteil-Raumzelle zur Unterbringung von Betriebsmittelzubehör;
 - Teilbaumaßnahme: Errichtung von zwölf Kabelschächten;
 - Teilbaumaßnahme: Errichtung eines Anlagenzaunsist der Stadt Ochtrup rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme für diese Anlage anzuzeigen. Es wird auf die Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup, 1. Änderung, vom 01.12.2009⁴⁹ verwiesen.
2. Sofern anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück der Kabel-Kabel-Übergabestation (Gemarkung Ochtrup, Flur 124, Flurstück 57) für die befestigten Aufstell- und Bewegungsflächen versickert werden soll, ist dies der Stadt Ochtrup rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme für diese Anlage anzuzeigen. Es wird auf die Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup, 1. Änderung, vom 01.12.2009 verwiesen.
3. Sofern anfallendes Niederschlagswasser von benachbarten Grundstücken des Grundstücks der Kabel-Kabel-Übergabestation (Gemarkung Ochtrup, Flur 124, Flurstück 57) über eine Regenwasserleitung abgeleitet werden soll, ist dies der Stadt Ochtrup rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme für diese Anlage anzuzeigen. Es wird auf die Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup, 1. Änderung, vom 01.12.2009 verwiesen.

7. Naturschutz

a) Allgemeine Anforderungen

1. Unbeschadet der Anforderungen aus Ziffer A.VI.12 ist die Beauftragung der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung der Planfeststellungsbehörde und den Unteren Naturschutzbehörden vor Baubeginn mitzuteilen.
2. Die Unteren Naturschutzbehörden sind regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung über den Baufortschritt und die jeweils relevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

⁴⁹ Stadtwerke Ochtrup, 2025: Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup (i. d. F. d. Bek. v. 20.12.1989), 1. Änderung vom 01.12.2009. Abgerufen am 06.02.2025, <https://www.stadtwerke-ochtrup.de/de/Privatkunden/Abwasser/LokalAbwasser/LokalAbwasser/Entwaesserungssatzung-20091201.pdf>.

während der Bauphase zu informieren. Der Rhythmus und die Form der Informationsbereitstellung werden rechtzeitig vor dem Baubeginn mit den Unteren Naturschutzbehörden abgestimmt (s. Ziff. A.VI.12.a) Nr. 3).

3. Bei der Vorbereitung des Baufeldes (Rückschnittarbeiten von Gehölzen und Röhrichten) sind die gesetzlichen Brut- und Nistzeiten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG zu beachten, sofern sich durch die einzelnen Maßnahmen in Unterlage F4.3 keine engeren Zeitvorgaben ergeben. Nach dokumentierter Prüfung und Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) (Maßnahme U-B1) im Hinblick auf die Nutzung als Lebensstätte kann der Zeitraum des Gehölzschnitts darüber hinaus im Jahr 2025 bis zum 15.03. ausgeweitet werden.
4. Der Gehölzschnitt (Schnittgut) ist von den Flächen außerhalb der gesetzlichen Brut- und Nistzeit nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zu entfernen. Nach dokumentierter Prüfung und Freigabe durch die ÖBB (Maßnahme U-B1) im Hinblick auf die Nutzung als Lebensstätte kann der Zeitraum zur Beseitigung des Schnittgutes im Jahr 2025 bis zum 22.03. ausgeweitet werden. Sollte das Schnittgut darüber hinaus im Jahr 2025 nach dem 22.03. sowie in den darauffolgenden Jahren innerhalb der gesetzlichen Brut- und Nistzeit entfernt werden, darf dies nur nach dokumentierter Prüfung durch die ÖBB und deren Freigabe (Maßnahme U-B1) sowie nach rechtzeitiger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Die Dokumentation ist nach den Vorgaben unter Ziffer A.VI.12.a) vorzunehmen.
5. Bei planbaren Instandhaltungsarbeiten und der Trassenpflege sind die gesetzlichen Regelungen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
6. Die Beleuchtung sollte möglichst nicht über den Baustellenbereich bzw. Bestimmungsbereich hinaus strahlen. Sie ist zur Erfüllung der bauzeitlichen Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Die Beleuchtung ist gen Boden auszurichten.
7. Sofern gezielte punktuelle Entlastungsbohrungen mittels HDD-Verfahren auf der Bohrlinie von Bauabschnitten in geschlossener Bauweise erforderlich sind, um die Wahrscheinlichkeit eines sogenannten „Ausbläsert“ (Austraten von Bentonit-Wassergemisch an der Bodenoberfläche) zu vermeiden, sind diese vertikalen Entlastungsbohrungen im Trassenverlauf möglichst außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, wie den gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundes- und Landesrecht, vorzunehmen.
8. Die innerhalb der Baubedarfsflächen liegenden Biotopstrukturen sowie sonstigen geschützten Teile von Natur und Landschaft, die zur Verwirklichung des Vorhabens temporär entfernt werden müssen, sind im Zuge der Rekultivierung gleichartig wiederherzustellen, soweit dies mit dem Zweck des Schutzstreifens über der Kabelanlage vereinbar ist.
9. Bei offenen Gruben, Schächten und Gräben, die nach Abstimmung mit der ÖBB aufgrund ihrer räumlichen Lage und der Beschaffenheit der Böschungen / Wände eine Fallenwirkung für Kleintiere verursachen können, sind in Abstimmung mit der ÖBB nachts und an Tagen, an denen der Baustellenbetrieb ruht, geeignete Maßnahmen (z. B. Aufstiegshilfen oder Umzäunung) für Kleintiere zu ergreifen.

10. Das Anbringen von (Hinweis-)Schildern, Tafeln oder dergleichen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Bereichen von (gesetzlich) geschützten Landschaftsbestandteilen ist nur unmittelbar vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen zulässig. Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die (Hinweis-)Schilder, Tafeln oder dergleichen aus diesen Gebieten wieder zu entfernen und die genutzten Flächen in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Hiervon ausgenommen sind die dauerhaften (Hinweis-)Schilder, Tafeln oder dergleichen, die zur Leitungsmarkierung und zur Markierung von Erdungsmuffen und Schachtbauwerken dienen.
11. Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung/Rekultivierung von Biotopen nach Abschluss der Baumaßnahme sind veränderte morphologische Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. wiederherzustellen, so dass der Ausgangszustand wieder erreicht ist.
12. Bei Gewässerquerungen in offener Bauweise, bei denen Gehölzbiotope entfernt werden, ist im Zuge der Wiederherstellung/Rekultivierung von Gehölzbiotopen im Gewässerrandstreifen die Maßnahme A_R 5.3 (Umwandlung von Gehölzen im Schutzstreifen in baumfreies Strauchgehölz) umzusetzen. Die Ausführungsplanung zur Wiederherstellung/Rekultivierung von Gehölzbiotopen im Gewässerrandstreifen ist jeweils der Bezirksregierung Münster, Höhere Naturschutzbehörde, und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenumsetzung vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
13. Bei Eintritt von unvorhergesehenen Schadensfällen mit Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist unverzüglich Kontakt mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. Ggf. bestehende andere Meldepflichten bleiben davon unberührt.

b) Besonderer Artenschutz

1. Zum Schutz von Brut- und Rastvogelarten gelten die folgenden Bauzeitenregelungen:
 - In Bereichen mit Brutnachweisen der Feldlerche dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 01.04. und dem 20.07. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen der Habitats müssen bis zum 31.03. abgeschlossen sein.
 - In dem Bereich mit Brutnachweis des Feldschwirls dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 20.04. und dem 31.07. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesem Bereich begonnene Baumaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen des Habitats müssen bis zum 19.04. abgeschlossen sein.
 - In Bereichen mit Brutnachweisen des Kiebitz dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 20.02. und dem 10.08. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen der Habitats müssen bis zum 19.02. abgeschlossen sein.
 - In Bereichen mit Brutnachweisen des Rebhuhns dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 20.03. und dem 31.07. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in

diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen der Habitate müssen bis zum 19.03. abgeschlossen sein.

- Im Bereich SL163_0+850 mit Verdacht auf einen Turmfalkenbrutplatz dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 10.03. und dem 20.09. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen müssen bis zum 09.03. abgeschlossen sein.
- In Bereichen mit Brutnachweisen des Waldkauzes dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 01.01. und dem 30.06. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen müssen vor dem 01.01. abgeschlossen sein.
- In Bereichen mit Rastgebieten für Gänse und Limikolen dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 20.09. und dem 20.03. (Rastzeit) nicht durchgeführt werden; in diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen der Rasthabitate müssen bis zum 19.09. abgeschlossen sein.
- Im Bereich von SL150_0+180 bis SL150_0+430 darf aufgrund der Nähe zu externen CEF-Maßnahmenflächen zum Schutz der Brutvogelart Kiebitz die Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 20.02. und dem 10.08. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesem Bereich begonnene Baumaßnahmen müssen bis zum 19.02. abgeschlossen sein.

Hiervon abweichend dürfen Baumaßnahmen auch während der jeweils maßgeblichen Brutzeiten bzw. Rastzeiten durchgeführt werden, wenn entweder im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (Maßnahme U-B1) durch fachkundige Personen das Vorhandensein der jeweiligen Art ausgeschlossen wurde und der Ausschluss nicht auf bauvorbereitenden Maßnahmen (Maßnahme V-T02A, V-T02B oder V-T02D) beruht, oder wenn die Brut nachweislich beendet wurde oder wenn zum Beginn der Brutzeit bzw. Rastzeit bauvorbereitende Maßnahmen (Maßnahme V-T02A, V-T02B oder V-T02D) abgeschlossen sind, geeignete und funktionsfähige Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen – Maßnahmen A_{CEF}T02A, A_{CEF}T02B und Maßnahme A_{CEF}T02D) vorliegen und dies gegenüber der Planfeststellungsbehörde in einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden Weise nachgewiesen wird, bevor die Bautätigkeit aufgenommen wird.

2. Werden Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (Maßnahmen A_{CEF}T01A, A_{CEF}T02A, A_{CEF}T02B, A_{CEF}T02D) umgesetzt, sind sie einem maßnahmenbezogenen Monitoring (Funktionsnachweis) zu unterziehen. Dieser Nachweis ist im Vorfeld der Baumaßnahme durch die ÖBB entsprechend den artspezifischen Anforderungen der jeweiligen Zielart der Unterlage F3.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.11 und F4.12 zu erbringen. Die Dokumentation des Funktionsnachweises hat in Anlehnung an den Kontrollbogen Anhang 9 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW zu erfolgen. Kann die Wirksamkeit der Funktion nicht nachgewiesen werden, sind umgehend Korrekturmaßnahmen mit der mit der Ausführung beauftragten Person abzustimmen und umzusetzen. Die Korrekturmaßnahmen sind in den ÖBB-Protokollen zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Funktionskontrollen sind so lange erforderlich, wie die jeweilige Maßnahme gebraucht wird, um die verloren gegangenen Habitate zu ersetzen. Bei dauerhaft zu sichernden Maßnahmen umfasst dies einen Zeitraum von 25 Jahren.

3. Werden Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion (Maßnahmen A_{CEF}T01A, A_{CEF}T02A, A_{CEF}T02B, A_{CEF}T02D) im Zusammenhang mit bauvorbereitenden Maßnahmen (V-T01A, V-T02A, V-T02B, V-T02D) umgesetzt, ist ihre Wirksamkeit vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen durch fachkundiges Personal zu prüfen und zu protokollieren. Im Fall der Maßnahmen A_{CEF}T02A und A_{CEF}T02D ist der Funktionsnachweis jährlich vor Beginn der jeweiligen Brutzeit bzw. der Rastzeit zu erbringen, da die Habitatstrukturen jährlich durch eine entsprechende landwirtschaftliche Bewirtschaftung gemäß Unterlage F4.3 bzw. F4.11 herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten sind. Erst nach dem erstmaligen Erbringen dieses Nachweises können die bauvorbereitenden Maßnahmen in diesen Teilbereichen umgesetzt werden.
4. Bei der Identifizierung von Flächen zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen sind kumulierende Vorhaben zu berücksichtigen, so dass kumulierende Wirkungen bzw. Störungen auf die vorgesehenen Flächen der CEF-Maßnahmen vermieden werden können.
5. Die Rekultivierungsmaßnahmen auf Flächen, für die CEF-Maßnahmen umgesetzt wurden, sind so rechtzeitig umzusetzen, dass ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt ist, bevor die Ersatzflächen diese Funktion verlieren.
6. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (Maßnahme U-B1) grundsätzlich vor Beginn von Baumaßnahmen oder bauvorbereitenden Maßnahmen zur Vergrämung der jeweilige Maßnahmenbereich durch fachkundige Personen auf das Vorhandensein geschützter Arten, insb. weiteren Brutvogelbesatz, hin zu überprüfen. Im Falle eines positiven Befundes hat der Baubeginn zu unterbleiben und die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde ist in Kenntnis zu setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist zeitgleich in Kenntnis zu setzen.
7. Die strenge Bauzeitenregelung für Arten mit starker Brutplatztreue ist in den Bauzeitenablauf einzuplanen und einzuhalten (V-T02C). Sie kann nur durch einen Absenznachweis der Ökologischen Baubegleitung überwunden werden, wenn hierfür natürliche Ursachen vorliegen.
8. In Bereichen der Maßnahme V-T01C sind Baugruben und Kabelgräben täglich durch die ÖBB auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren.
9. Zu rodende ältere und mittelalte Gehölzbestände sind vor ihrer Rodung auf das aktuelle Vorkommen von Höhlen- und Spaltenbäumen zu kontrollieren. Die Erfassung muss im unbelaubten Zustand von erfahrenem Fachpersonal durchgeführt werden und hinsichtlich ihrer Eignung als Quartier für Fledermäuse bewertet und dokumentiert werden. Die Maßnahme V-T01A zum Schutz von Fledermäusen ist anzuwenden. Bei Bedarf sind das weitere Vorgehen und die Umsetzung ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen mit den Unteren Naturschutzbehörden abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist über das Ergebnis der Abstimmung in Kenntnis zu setzen.

10. Die ÖBB hat insb. vor der Rodung der als potenzielle Fledermausquartiere kartierten Höhlenbäume eine Besatzkontrolle durchzuführen. Wird in diesem Zuge ein Besatz festgestellt oder muss dieser angenommen werden, so ist der Planfeststellungsbehörde darzulegen, dass die Wirksamkeit der bereits erfolgten sowie der dann vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die betroffenen Fledermausarten (A_{CEF}T01A) eintreten wird oder diese mit hoher Sicherheit prognostiziert werden kann, bevor die Bautätigkeit, die zu einem Auslösen der Zugriffsverbote auf Fledermäuse führt, begonnen wird. Die Darlegung muss auch die Standorte der Ersatzkästen enthalten.
11. Für die artenschutzrechtliche Maßnahme A_{CEF}T02B für den Feldsperling im Bereich SL191_0+980, welche für den Verlust von Höhlenbäumen als Brutstätte des Feldsperlings festgelegt wird, ist der Planfeststellungsbehörde darzulegen, dass die Wirksamkeit der bereits erfolgten sowie der dann vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Maßnahme eingetreten ist oder diese mit hoher Sicherheit prognostiziert werden kann, bevor die Bautätigkeit (hier: Gehölzeinschlag), die zu einem Auslösen der Zugriffsverbote des Gehölzbrüters führt, begonnen wird.
12. Die Umsetzung und technische Ausführung der Maßnahme V-T01B ist mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist über das Ergebnis zu informieren.
13. Die Maßnahme V-T02A ist insbesondere während der Ansiedlungsphase von Brutvögeln bei Baupausen länger als 5 Tage um weitere Vergrämuungsmaßnahmen wie Flutterbänder oder regelmäßiges Grubbern zu ergänzen. Beim Einsatz von Flutterbändern sind ergänzend weitere Vergrämuungsmaßnahmen wie häufige Begehungen zur Beunruhigung der Fläche durchzuführen. Die ÖBB führt im wöchentlichen Rhythmus eine Prüfung der Maßnahme (Kontrolle Aufrechterhalten der Flutterbänder) sowie auf Ansiedlung von Brutvögeln durch. Unmittelbar vor den Bauarbeiten bzw. der Baufeldfreimachung ist durch die ÖBB eine Ansiedlung von Bodenbrütern (Brutverdacht, Brutnachweis) zu prüfen und auszuschließen.
14. Soweit aus bautechnischen oder baubetrieblichen Gründen der Einsatz von Beleuchtungsanlagen in der Nähe von Fledermausleitlinien oder -quartieren unerlässlich ist, sind ausschließlich Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht bis zu einer Obergrenze von 3.000 Kelvin – und wenn zum Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung verfügbar LED-Leuchten mit warmweißem Licht – einzusetzen.

c) Natur- und Landschaftsschutzgebiete

1. Für den Fall, dass im Bereich des Naturschutzgebietes „Wexter Wäldchen“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ (Nr. 2.1.2; BOR-044) die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4104 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können, hat die Umweltbaubegleitung zur Abwendung erheblicher und irreversibler Schäden umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises

Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

2. Sind aufgrund der Dauer der das Naturschutzgebiet „Butenfeld“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ (Nr. 2.1.2; BOR-004) betreffenden Grundwasserabsenkungen infolge der Bauwasserhaltung nach Einschätzung der Ökologischen Baubegleitung erhebliche und irreversible Schäden an den durch das Verbot nach Ziffer 2.1.2 Abs. C Nr. 3 des o. g. Landschaftsplans geschützten Bestandteilen des Naturschutzgebietes zu erwarten, sind die zur Abwendung dieser Schäden notwendigen Maßnahmen i. S. d. Maßnahme V-GW1 gemäß Maßnahmenblatt umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
3. Zum Schutz der Brut- und Nahrungshabitate von Wat- und Wiesenvogelarten im Naturschutzgebiet „Butenfeld“ ist die Bauzeitenregelung (Maßnahme V-T02C mit einem Bauverbot vom 20.02. bis 10.08.) auch im Bereich zwischen SL161_0+540 und SL161_0+850 umzusetzen.
4. In Landschaftsschutzgebieten ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen nur gestattet, sofern das Abstellen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Bau und den Betrieb der Leitungsanlage erfolgt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Landschaftsschutzgebieten ist außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

d) Geschützte Landschaftsbestandteile

1. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.21 Kleingewässer nördlich des Flughafens“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ im Bereich von SL173_0+765 bis SL173_0+890 die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4039 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
2. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.27 Hecke östlich des Flughafens“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ bei SL174_0+890 die Grundwasserhaltungsmaßnahmen im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nr. M-174-2 mit der Einleitstellen-Nr. 4139 sowie die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4139 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umge-

hend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

3. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.26 Hecke südöstlich des Flughafens“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ im Bereich von SL174_1+075 bis SL175_0+005 die Grundwasserhaltungsmaßnahmen im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nr. M-174-2 mit der Einleitstellen-Nr. 4139 sowie die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4235 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
4. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.72 Eichen-Birken-Kiefern-Altholzbestand im Bereich Hundewick“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ im Bereich von SL175_0+700 bis SL176_0+060 (östlich) die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4204 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
5. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.73 Kiefernaltholzbestand im Bereich Hundewick“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ im Bereich von SL176_0+225 bis SL176_0+510 (östlich) die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 4051 und 4204 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
6. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.112 Stiel-Eiche, Einzelbaum an einem Teich bei Hof Termathe-Artz, südöstlich von Oeding“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ bei SL183_0+157 (östlich) die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4050 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung

(Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

7. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.113 Stiel-Eiche, Einzelbaum am Rand einer Baumgruppe südwestlich von Hof Termathe-Artz“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ bei SL183_0+190 (westlich) die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4050 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
8. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.131 Grünlandkomplex mit einem Kleingewässer, einer Streuobstwiese und Gehölzpflanzungen im Umfeld der Hoflage Hayk, südöstlich von Oeding“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ bei SL183_0+260 und im Bereich von SL183_0+470 und SL183_0+545 die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 4002 und 4050 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
9. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.51 Baumreihe (Stieleichen) auf dem Grünland westlich der Landstraße L600“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ im Bereich von SL188_0+760 bis SL188_0+835 (östlich) die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 4006 und 4097 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
10. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.52 Baumgruppe (Stieleichen und Birken) nördlich der Straße östlich Hof Kamps“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ im Bereich östlich der SL188_1+000 die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4097 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Unabhängig von der weite-

ren Abstimmung von Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken ist die Maßnahme V-P8 (Allgemeiner Schutz von Gehölzen) umzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

11. Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.53 Baumgruppe (4 Stieleichen) westlich der Landstraße L600“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ im Bereich östlich der SL188_1+000 ist die Maßnahme V-P8 (Allgemeiner Schutz von Gehölzen) umzusetzen. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
12. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.61 Feldhecke südöstlich Hof Kamps“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ im Bereich von SL189_0+100 bis SL189_0+135 (südlich) die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
13. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.48 Einzelbaum (Stieleiche) nördlich der Straße südlich Kamps“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ bei SL189_0+225 (nordwestlich) die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
14. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.57 Einzelbaum (Stieleiche) südlich des Burdarper Weges südlich Hof Kamps“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ bei SL189_0+225 (südöstlich) die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
15. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.60 Baumhecke mit Eichen und Erlen nördlich des Weges Schlichtenkamp im Wirther Feld“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ im Bereich

von SL189_1+075 bis SL190_0+065 (östlich) die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4008 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

16. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „2.4.15 Feuchtauland am Honselbach, östlich des Hofes Leiting in Büngern“ gemäß dem Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ im Bereich von SL203_0+300 bis SL203_0+375 (nördlich) die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 4014 und 4115 zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzubeziehen und mit dieser wirksame Maßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
17. Sofern durch die Querung von Hecken ab 100 m Länge und Wallhecken als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW die Gehölzbestände zerstört, beschädigt oder nachhaltig verändert werden, sind in Abstimmung mit der jeweils örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde innerhalb eines Jahres nach Feststellung der vorgenannten Tatbestände Ersatzpflanzungen – unter Beachtung der Nebenbestimmung in Ziffer A.VI.7.a) Nr. 11 – vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
18. Für den Fall, dass im Bereich der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 3, lfd. Nrn. 1 bis 4, 7 bis 12, 14 bis 17, 19 und 20, die Wasserhaltungsmaßnahmen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung des Landschaftsbestandteils führen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des geschützten Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
19. Für den Fall, dass im Bereich der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 4, lfd. Nrn. 2-8, 10-12, 16-22, 24-26, 28-30, 32, 33, 35-37, 43, 46, 48-50, 53-57, 60-75, 77-80, 82-85, 97 und 101-104, die Wasserhaltungsmaßnahmen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung des Landschaftsbestandteils führen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des geschützten Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

20. Für den Fall, dass im Bereich der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 5, lfd. Nrn. 1, 2, 6 und 8, die Wasserhaltungsmaßnahmen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung des Landschaftsbestandteils führen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des geschützten Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
21. Für den Fall, dass im Bereich der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 6, lfd. Nrn. 1-11, 13, 16-32, 34 und 36-44, die Wasserhaltungsmaßnahmen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung des Landschaftsbestandteils führen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des geschützten Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
22. Aufgrund ausstehender Kompensationsverpflichtungen von Dritten auf der Kompensationsmaßnahmenfläche E9305/M1 als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil auf dem Flurstück 18/0 der Gemarkung Heek, Flur 1, bzw. auf Höhe der SL152_0+600 hat sich der Vorhabenträger mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken und dem Maßnahmenträger (Dritten) abzustimmen, ab wann die Kompensationsmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden können.
23. Aufgrund ausstehender Kompensationsverpflichtungen von Dritten auf der Kompensationsmaßnahmenfläche E4173/M1 als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil auf dem Flurstück 15/0 der Gemarkung Weseke, Flur 1, bzw. im Bereich von SL185_0+115 bis SL185_0+185 hat sich der Vorhabenträger mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken und dem Maßnahmenträger (Dritten) abzustimmen, ab wann die Kompensationsmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden können und in welcher flächigen Ausdehnung die Maßnahmen umgesetzt werden können.

e) Gesetzlich geschützte Biotope

1. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Stehendes Kleingewässer // Naturnahes eutrophes Gewässer, inkl. sich selbst überlassenes Abbaugewässer“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FD_wf3; Biotop-Code nach BKompV: 24.04c; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-3808-0019-2009) südöstlich von SL147_0+200 bis SL147_0+245 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4104 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

2. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Nass- und Feuchtweide // Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland, bewirtschaftet“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC_veg1; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-3808-215-9) östlich von SL149_0+205 bis SL149_0+340 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4048 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren
3. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Stehendes Kleingewässer // Naturnahes eutrophes Gewässer, inkl. sich selbst überlassenes Abbaugewässer“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FD_wf3; Biotop-Code nach BKompV: 24.04c; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4106-0003-2009) südöstlich von SL147_0+200 bis SL147_0+245 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4152 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
4. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Birkenbruchwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AD_lrt100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.02.01.01M) östlich von SL199a_1+000 bis SL199a_1+120 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4228 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
5. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Birken-Eichenmischwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AB2; Biotop-Code nach BKompV: 43.02.01.01M; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4106-214-9) östlich von SL199a_1+050 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4228 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

f) Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Umsetzungsfrist

1. Die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist, sofern in den vorgelegten Maßnahmenblättern kein abweichender Zeitpunkt angegeben wird, spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Vorhabens umzusetzen.
2. Sofern durch die Querung von Baumreihen und Alleen in geschlossener Bauweise Bäume zerstört, beschädigt oder nachhaltig verändert werden, sind in Abstimmung mit der jeweils örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde innerhalb eines Jahres nach Feststellung einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Baumreihe oder der Allee infolge der Baumaßnahme Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

g) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen nachzuweisen (z. B. Pachtvertrag, sonstige privatrechtliche Vereinbarung über die Maßnahmenflächen), soweit dies bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich war. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt.

h) Übermittlung von Kompensationsdaten

1. Der Vorhabenträger hat den jeweils zuständigen katasterführenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen die Daten zur Führung des Kompensationskatasters gebündelt, spätestens nach Herstellung der letzten Maßnahme unter Beachtung landesrechtlicher Fristvorgaben in elektronischer Form zu übergeben. Dazu zählen die räumliche Darstellung der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden (LBP-Maßnahmenplan), planfestgestellte LBP-Maßnahmenblätter (jeweils im PDF-Format) sowie das Datum des Zulassungsbescheides. Die räumlichen Daten sind für die Arbeit mit einem Geoinformationssystem (GIS) im Shape-Format einzureichen. Hierfür kann der Vorhabenträger auch einen Dienstleister beauftragen.
2. Der Vorhabenträger hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder elektronisch nachzuweisen (z. B. durch die Übermittlungs-Mail an die katasterführende Stelle), dass die erforderlichen Kompensationsdaten an die zuständigen katasterführenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt und bestätigt wurden.
3. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde gebündelt spätestens nach Herstellung der letzten Maßnahme die unter Ziffer A.VI.7.f) Nr. 1 genannten Daten zur Führung des Kompensationskatasters in elektronischer Form zu übergeben.

8. Kampfmittel

Vor Beginn der Erdarbeiten ist die Kampfmittelfreiheit für alle Verdachtsflächen herzustellen und nachzuweisen (s. Ziff. A.VII.1.a) und B.IV.4.t)).

9. Straßenrecht

1. Bauliche Maßnahmen für die Errichtung der Behelfszufahrt vom Rastplatz „Wester Mark“ an der BAB 31 dürften ausschließlich im Zuge von Arbeitsstellen kürzerer Dauer gemäß Definition der RSA 21⁵⁰ in der Zeit zwischen 22.00 und 05.00 Uhr erfolgen.
2. Das Ausfahren und Einfahren von genehmigten Transporten über die temporäre Behelfszufahrt vom Rastplatz „Wester Mark“ an der BAB 31 darf ausschließlich im Zeitraum zwischen 22.00 und 05.00 Uhr erfolgen.
3. Die temporäre Behelfszufahrt vom Rastplatz „Wester Mark“ an der BAB 31 ist baulich so zu gestalten, dass ein direktes Abfahren von der Autobahn ohne weiteres Rangieren (Rückwärtssetzen) möglich ist. Der fahrgeometrische Nachweis ist ggü. der Autobahn GmbH des Bundes zu erbringen.
4. Eine Vollsperrung der Richtungsfahrbahn oder der gesamten Autobahn zum Zwecke der Durchführung des Großraum- und Schwertransports ist auszuschließen.
5. Die Nutzung der temporären Behelfszufahrt vom Rastplatz „Wester Mark“ an der BAB 31 durch Fahrten außerhalb der Sondernutzung bzw. Ausnahmegenehmigung ist durch die im Rahmen der Gestattung festzulegenden Maßnahmen zu unterbinden.
6. Die Nutzung der temporären Behelfszufahrt vom Rastplatz „Wester Mark“ an der BAB 31 ist auf die Großraum- und Schwerlasttransporte zu beschränken.
7. Bei Fahrten zum Zweck der Unterhaltung von Anlagen bzw. Anlagenkomponenten, zum Zweck der Absicherung des Betriebes oder des über den Transport der Großkomponenten hinausgehenden Baustellenverkehrs darf ausschließlich über die durch amtliche Wegweisung gekennzeichneten Anschlussstellen auf die Autobahn eingefahren und von der Autobahn ausgefahren werden.
8. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen für die temporäre Behelfszufahrt vom Rastplatz „Wester Mark“ an der BAB 31 sind erst unmittelbar vor der erstmaligen Benutzung herzustellen und unmittelbar nach der Durchführung der erlaubten Sondertransporte vollständig zurückzubauen. Die geplanten Nutzungszeiten sind der Autobahn GmbH des Bundes mitzuteilen.
9. Der im Vorfeld dokumentierte ursprüngliche Zustand ist innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung der letzten genehmigten Benutzung der temporären Behelfszufahrt vom Rastplatz „Wester Mark“ an der BAB 31 wiederherzustellen.
10. Es ist ein Nutzungsvertrag über die sonstige Nutzung der BAB-Anlagenbestandteile sowie deren bauliche Änderung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

⁵⁰ Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – Ausgabe 2021.

mit der Autobahn GmbH des Bundes zu schließen. Die der Autobahn GmbH des Bundes entstehenden Kosten und Aufwendungen sind vom Vorhabenträger zu tragen.

11. Die Verkehrsführung im Rahmen der erforderlichen Bautätigkeiten sowie der ggf. erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen für die durchzuführenden Transporte sind ausschließlich auf Grundlage, der von der zuständigen Stelle bei der Autobahn GmbH des Bundes angeordneten Verkehrszeichenpläne gestattet.
12. Im Rahmen der vom Vorhabenträger frühzeitig vor Baudurchführung durchzuführenden weiteren Abstimmungen mit der Autobahn GmbH des Bundes für die Errichtung der temporären Behelfszufahrt vom Rastplatz „Wester Mark“ an der BAB 31 sind dieser ein Bauzeitenplan, eine Übersicht der durchzuführenden Transporte und Verkehrszeichenpläne entsprechend der Information zur Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten⁵¹ vorzulegen.

10. Fremdleitungen

1. Für die beiden Kreuzungen mit der 28“-Mineralölferrnleitung der NWO Nord-West Oelleitung GmbH bei SL138_0+761 und bei SL143_0+194 ist gutachterlich zu prüfen, ob die zulässige Betriebstemperatur der vorgenannten Fernleitung von max. 30°C durch die Kreuzungen mit dem planfestgestellten Vorhaben im Falle der maximal zulässigen betrieblichen Auslastung des planfestgestellten Vorhabens überschritten werden kann (Worst-Case-Betrachtung). Sofern dies der Fall ist, sind in Abstimmung mit der NWO Nord-West Oelleitung GmbH entsprechende Schutzmaßnahmen für die bzw. ggf. an der Rohrfernleitungsanlage vorzusehen sowie die Auswirkung auf die Rohrfernleitungsanlage und die Eignung der Schutzmaßnahmen durch eine anerkannte Prüfstelle nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung zu beurteilen.
2. Der Bezirksregierung Münster, Teildezernat 54.3 – Rohrfernleitungen –, als innerhalb des Regierungsbezirks Münster zuständige Überwachungsbehörde für die 28“-Mineralölferrnleitung der NWO Nord-West Oelleitung GmbH, und der Planfeststellungsbehörde ist ein Bericht über die Ergebnisse der Abstimmungen mit der NWO Nord-West Oelleitung GmbH zu der elektromagnetischen Beeinflussung sowie der thermischen Beeinflussung der vorgenannten Mineralölferrnleitung vorzulegen.

11. Bauausführung

1. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
2. Der Vorhabenträger reicht die erforderlichen bautechnischen Nachweise vor Baubeginn bei der nach Landesrecht für die Bauordnung zuständigen Behörde ein.

⁵¹ Die Autobahn GmbH des Bundes 2022: Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten, S. 7. Stand: 22.06.2022.

3. Mit der Errichtung von Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise erforderlich sind, darf erst zehn Tage nach Vorlage des Nachweises der Prüfung (Prüfbericht Nr. 1 des Prüfeningenieurs für Standsicherheit) bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden.
4. Der Baubeginn ist eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über die Nebenbestimmungen und Anordnungen zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Nebenbestimmungen zu verpflichten.
6. Die Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
7. Mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung ist die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vom Prüfeningenieur für Standsicherheit zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.
8. Flächen im Arbeitsbereich, die zur Staubaufwirbelung neigen, müssen während der Bauausführung befeuchtet werden.
9. Zu den Anforderungen für die Anbindungen der Baustellenzufahrten an das öffentliche Straßennetz hat im Vorfeld mit den jeweils zuständigen Straßenbaulastträgern eine Abstimmung zu erfolgen. Die temporären Baustellenzufahrten sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen.
10. Vor Baubeginn ist eine mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abgestimmte Beweissicherung für die zu befahrenden kommunalen Straßen und Wege durchzuführen. Für die zu befahrenden Kreisstraßen ist in Mündungsbereichen von Baustellenzufahrten und in Mündungsbereichen von den zu befahrenden kommunalen Straßen und Wegen vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen.
11. Bei dem Einsatz von Zusatzstoffen im Bettungsmaterial sind geprüfte Materialien und Werkstoffe nach dem Stand der Technik zu verwenden, um nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit aufgrund von Auslaugung umweltrelevanter Stoffe zu vermeiden.
12. Im Rahmen der Bauausführungen und zum Schutz der zu erhaltenden Umwelt sind die jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Regelwerke zur Wahrung der Umweltschutzbestimmungen einzuhalten, insb. DIN 18920, DIN 18915, DIN 18918, ZTV-Baumpflege, RAS-LP 4 und DVGW-Regelwerk W 120.
13. Bei Abständen von weniger als 25 m zum Emissionsort ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Dokumentation zum Gebäudezustand zu erstellen. Soweit erforderlich sind während der Bauausführungen weitere Maßnahmen wie das Durchführen von Schwingungsmessungen in Anlehnung an die DIN 4150, Teil 3, zu ergreifen.

14. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Baus der Erdkabelanlagen in geschlossener Bauweise beim Anmischen und beim Umgang mit der Bohrspüllösung sowie beim Umgang mit dem Bohrklein keine Bentonitstäube oder -lösungen in naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sowie in Gewässer und auf Flächen außerhalb der Baueinrichtungsflächen gelangen. Tropfverluste beim Transport von Bohrspülung und Bohrklein sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Die verwendeten Rohr- und Schlauchverbindungen dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden.
15. Die einzelnen Horizontal-Bohrgänge sind mit geeignetem Spül Druck durchzuführen, so dass nach tiefbautechnischem Ermessen möglichst keine sogenannten „Ausbläser“ entstehen können. Während der Bohrarbeiten ist eine laufende Kontrolle der Bohrstrecke zu gewährleisten, um evtl. „Ausbläser“ sofort zu erkennen. Für den Fall, dass „Ausbläser“ auftreten, ist entsprechendes Personal und ausreichendes Gerät zur Reinigung vorzuhalten. Die für die Ausführung vor Ort verantwortliche Bauleitung hat eingetretene Schadensereignisse unverzüglich der Planfeststellungsbehörde und den örtlich zuständigen Umweltfachbehörden der Kreise Steinfurt und Borken mitzuteilen. Durch die Bauleitung sind in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen.
16. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die vorhandenen Leitungen Dritter und deren Einrichtungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der vorhandenen Leitungen ist zu vermeiden. Die Ver- und Entsorgungsfunktion der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden. Dazu liegen dem Vorhabenträger die Stellungnahmen der betroffenen Leitungsunternehmen vor. Die dort aufgeführten und in diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärten Auflagen und Hinweise sind zu beachten (vgl. hierzu Ziff. A.VII.1.f) und A.VII.2).

12. Überwachung

a) Umweltbaubegleitungen

1. Zur Einhaltung der nach Unterlage F4.1 vorgesehenen Maßnahmen sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), eine Hydrologische Baubegleitung (HBB) und die Archäologische Baubegleitung (ABB) (Unterlage F4.3, s. Maßnahmen U-B1 und V-Bo1 i. V. m. Unterlage J3.1, Kap. 9.2) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung genannt).
2. Die mit der Umweltbaubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit der Umweltbaubegleitung beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der hier gegenständlichen Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunfts- und berichtspflichtig.

3. Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitung, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren und zu bewerten. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht über die Umweltbaubegleitung zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Maßnahmenumsetzung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden unaufgefordert und unverzüglich.
5. Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Umweltbaubegleitung, insb. zu den geplanten Tätigkeiten und zum Status Quo des Vorhabens vor Beginn der Maßnahmen. Der Abschlussbericht sowie die ggf. notwendigen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Fortschritt und zu den Zeiten der Maßnahmenumsetzung sowie aufgetretenen Besonderheiten, z. B. Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Erfassungen im Rahmen der Umweltbaubegleitung sind detailliert in Text und Karte zu protokollieren. Die Tätigkeiten der Umweltbaubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen und transparent zu dokumentieren.
6. Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmenumsetzung vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Maßnahmenumsetzung unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
7. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat die Umweltbaubegleitung – falls erforderlich – eine Abschätzung außerplanmäßiger, unvermeidbarer Eingriffe, die erst während der Ausführung der Bautätigkeit ersichtlich werden, sowie nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe vorzunehmen.
8. Ergänzend zu Maßnahme U-B1 (vgl. Unterlage F4.3) und den Nebenbestimmungen zur „weiteren Überwachung“ wird festgelegt:
 - a. Bereits im Rahmen der Bauvorbereitung ist die Umweltbaubegleitung einzubinden; dies betrifft u. a. die folgenden Punkte: Zuarbeit beim Leistungsverzeichnis, Mitwirkung bei der Bauzeitenplanung, Unterstützung bei bauvorbereitenden Maßnahmen.
 - b. Die Umweltbaubegleitung hat an den Baubesprechungen teilzunehmen.
 - c. Die Umweltbaubegleitung ist bei der Einweisung der am Bau Beteiligten in die Örtlichkeit einzubinden. Durch die Umweltbaubegleitung erfolgt vor Baubeginn eine umweltfachliche Unterweisung sämtlicher Baubeteiligter wie z. B. Bauüberwachung, ausführende Firmen, sonstige Beteiligte zu den umweltschutzfachlichen

Vorgaben, zeitlichen Abhängigkeiten, erforderlichen Kontrollen etc. Hierfür sind die zu beachtenden Maßnahmen in einem Dokument zusammenzufassen, zu erläutern sowie ggf. vor Ort zu erklären. Das Dokument zur umweltfachlichen Unterweisung ist sämtlichen Beteiligten zur Kenntnisnahme und schriftlichen Bestätigung der erfolgten Unterweisung zu übergeben. Diese Dokumentation ist dem Startbericht beizufügen. Gegebenenfalls kann dies nach Rücksprache mit der Planfeststellungsbehörde auch in einem Zwischenbericht erfolgen.

- d. Im Zuge der Baumaßnahmen hat die Umweltbaubegleitung Flächen zu kennzeichnen, die für die Bauarbeiten nicht – auch nicht vorübergehend – in Anspruch genommen werden dürfen.
- e. Im Zuge der Baumaßnahmen auftretende, zuvor nicht erkennbare umweltfachliche Probleme sind durch die Umweltbaubegleitung zu bewerten und einer Lösung zuzuführen. Hierfür sind vor Ort geeignete Maßnahmen, sofern diese erforderlich sind, mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen.
- f. Die Umweltbaubegleitung hat alternative Lösungsansätze für unvorhergesehene Schädigungstatbestände zu erarbeiten und mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen.
- g. Sofern im Zuge der Baudurchführung invasive gebietsfremde Arten auftauchen, sind durch die Umweltbaubegleitung geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um eine Ausbreitung der Arten frühzeitig zu unterbinden. Diesbezüglich sind die Vorgaben des 1. Aktionsplanes gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Maßnahmenkatalog zum Pfad „Verunreinigung von Erdreich, Kies und totem Pflanzenmaterial“) zu beachten.
- h. Die Umweltbaubegleitung hat die Einhaltung der allgemein gängigen gesetzlichen Umweltvorschriften, Richtlinien und Normen zu kontrollieren.

b) Weitergehende Überwachung

1. Die Maßnahmenausführung ist durch fachkundige Personen oder von diesen eingewiesene Hilfspersonen durchzuführen.
2. Der Beginn der Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde, dem LANUV, den jeweils zuständigen Forstämtern (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland), der Bezirksregierung Münster, den Landkreisen Steinfurt und Borken, insb. der Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, und den Gewässerunterhaltungspflichtigen i. S. d. § 40 WHG i. V. m. §§ 61 ff. LWG rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Wasserversorgung der Landkreise Steinfurt und Borken sowie Eigentümer der betroffenen Gewässer sind mindestens eine Woche vor Beginn der durchzuführenden Maßnahmen zu informieren.

3. Der Abschluss der Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde, dem LANUV, den jeweils zuständigen Forstämtern (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland), der Bezirksregierung Münster, den Landkreisen Steinfurt und Borken, insb. der Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, und den Gewässerunterhaltungspflichtigen i. S. d. § 40 WHG i. V. m. §§ 61 ff. LWG rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Wasserversorgung der Landkreise Steinfurt und Borken sowie Eigentümer der betroffenen Gewässer sind ebenfalls mindestens eine Woche vor Abschluss der durchzuführenden Maßnahmen zu informieren.
4. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn, den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und umweltbezogenen Nebenbestimmungen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die vollständige Umsetzung aller umweltbezogenen Nebenbestimmungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
6. Für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah – aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 – einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Bei den Maßnahmen aus Ökokonten reicht die Darlegung der Abbuchung aus dem Ökokonto aus.
7. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
8. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens jährlich, über eine Mindestdauer von 10 Jahren

für die Kompensationsmaßnahmen, einen Bericht zur Durchführung der in Bezug auf die Maßnahmen festgelegten Funktionskontrollen vorzulegen.

9. Zusätzlich ist der Vorhabenträger verpflichtet, die ersten Berichte zu Kompensationsmaßnahmen spätestens einen Monat nachdem diese erstmals ihre Funktion erfüllen, vorzulegen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, können gesonderte Berichte unterbleiben.
10. Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auswirken können, informiert der Vorhabenträger unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie etwaige fachlich zuständige Behörden.

VII. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

Der Vorhabenträger hat in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Zusagen gegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen. Diese Erwiderungen wurden für den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in einer Synopse zusammengestellt und den zur Teilnahme Berechtigten zugänglich gemacht. Die gegebenen Zusagen sind für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

Der Vorhabenträger hat auch Zusagen zu offenen Punkten abgegeben, die Gegenstand des Erörterungstermins waren.

1. Fachliche Zusagen

a) Themenübergreifende Zusagen

Der Vorhabenträger sagt zu, spätestens sechs Monate vor Baubeginn sämtliche Anträge auf Luftbildauswertung zur Kampfmittelüberprüfung bei der jeweiligen örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen und vor Baubeginn die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sollte die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert worden sein, die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Ausgleich von Kosten privatrechtlich auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den Betroffenen vertraglich zu regeln, soweit die Kosten durch das geplante Vorhaben verursacht wurden.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten, ebenso die Änderungen der BaustellV (BMAS: Erste Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung), die ab dem 01.04.2023 in Kraft getreten sind.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGe-Plan“ sowie die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 33 „Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung“ zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Baubeginn bei den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden anzukündigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, für den Fall, dass aufgrund der Bodenproben eventuelle Gefährdungen bei der Ausführung der baulichen Maßnahmen für die ausführende Baufirma nicht auszuschließen sind, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ggf. unter Beachtung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ und BGR 128 / DGUV-R 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ erforderliche Schutzmaßnahmen ermittelt und festgelegt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Ökologische Baubegleitung sich vor Baubeginn persönlich bei den Unteren Naturschutzbehörden vorstellen wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass nach der offenen Querung des Honselbaches im Zuge der Rekultivierung im Bereich eines schmalen Gehölzstreifens aus Weiden wieder ein Gehölzstreifen angelegt wird, welcher der Pflanzenliste des Vorhabenträgers entspricht. Die Ausführungsplanung zu den Gehölzen wird der Höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vor der Umsetzung vorgelegt.

b) Themengebiet Immissionsschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Auftragsvergabe sicherzustellen, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Beleuchtungsanlagen auf das erforderliche Maß reduziert und zur Autobahn bauseits ausreichend abgeschirmt werden, insb. durch die in der Unterlage A2.1, Kap. 6.1.3 vorgesehenen Maßnahmen. U. a. wird der Baustellenbereich zielgerichtet unter weitestgehender Vermeidung des Abstrahlens in den Himmel und/oder des horizontalen Abstrahlens ausgeleuchtet.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Falle des Vorliegens der Bereiche von genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. d. BImSchG, die in der Zuständigkeit des Dezernates 52 (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) bei der Bezirksregierung Düsseldorf liegen, und deren Betroffenheit durch teilweise Nutzung von deren Betriebsgeländen, im Vorfeld entsprechende Sicherheitsmaßnahmen mit den Betrieben und dem Dezernat 52 abzustimmen.

c) Themengebiet Landwirtschaft

Der Vorhabenträger sagt zu, in Abstimmung mit der lokalen Ordnungsbehörde eine kleinräumige Umfahrung des Baustellenbereichs einzurichten und für die notwendige Dauer zu betreiben, sollte im Zuge der Kreuzung von Straßen oder Wegen (in offener Bauweise) deren kurzzeitige Vollsperrung unvermeidlich und eine alternative Erreichbarkeit einzelner Flurstücke / Liegenschaften nicht gegeben sein.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Baubeginn einen Termin zwischen der Bodenkundlichen Baubegleitung und Vertretern der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich mit den Nutztierhaltern hinsichtlich der Errichtung, Instandhaltung und Wiederherstellung der Umzäunung, etwa von Weideflächen, abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass vorbehaltlich einer Mängelanzeige von Eigentümern / Nutzungsberechtigten betroffener landwirtschaftlicher Flächen während oder nach der Bauphase weitergehende anlassbezogene Untersuchungen des Bodens vorgenommen werden; dies erfolgt in Abstimmung zwischen der Bodenkundlichen Baubegleitung, dem Vorhabenträger sowie den beteiligten Planungsbüros und Behörden. Unabhängig von dieser einzelfallbezogenen Vorgehensweise erstellt die Bodenkundliche Baubegleitung nach Rekultivierung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen ein Abnahmeprotokoll zum Oberflächenzustand entsprechend der landwirtschaftlichen Rahmenvereinbarung.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der Ausführungsplanung mit den Einwendern und den Grundstückseigentümern etwaige Maßnahmen betreffend die Wiederherstellung einer funktionsfähigen Drainierung innerhalb des Baufelds des Vorhabens abzustimmen. In Rücksprache mit den Eigentümern / Bewirtschaftern wird, falls erforderlich, durch an der Bauausführung beteiligte Fachfirmen ein auf das jeweilige Flurstück abgestimmtes Drainagekonzept erstellt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass vorhandene Drainagen, die sich im Trassenbereich befinden, vor Bauausführung mit Pflöcken markiert werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, in den Fällen, in denen vor Bauausführung aufgrund einer zu geringen Datengrundlage kein geeignetes Drainagekonzept erstellt werden konnte oder Drainagen erst während des Baus erkundet werden, im Zuge der Bauausführung und in Abstimmung mit den beteiligten Eigentümern / Bewirtschaftern ein Drainagekonzept zu erstellen und umzusetzen, wobei aufgefundene Drainagen vom Baustellenpersonal direkt aufgemessen werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Funktionsfähigkeit der Drainagen auch während der Baumaßnahme sichergestellt bleibt. Ebenfalls sagt der Vorhabenträger zu, die Drainagen zeitnah nach Abschluss der Bauausführung wieder in Funktion zu setzen, um Folgewirkungen für angrenzende Flächen zu vermeiden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Herstellung von Drainagen – auch innerhalb des Schutzstreifens – innerhalb der zulässigen landwirtschaftlichen Bearbeitungstiefe weiterhin möglich sein wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Bewirtschaftung der in Anspruch genommenen Böden sowie Drainagearbeiten nach der Zeitspanne der Bodenregeneration (einschließlich Rekultivierung und empfohlener, mindestens einjähriger Zwischenbewirtschaftung) ohne Einschränkungen möglich sein wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass je nach örtlicher Gegebenheit für die Bauausführung hergestellte Drainageleitungen auch nach Abschluss der Bauphase für die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung genutzt werden können.

Der Vorhabenträger sagt zu – wenn sich im Ausführungszeitraum ein Bedarf an Bewässerung der Flächen innerhalb der Absenkungsbereiche der Wasserhaltung infolge der Bauarbeiten ergeben –, die Verrieselung des Bauwassers unter Einbeziehung der Bodenkundlichen Baubegleitung und der bauausführenden Firmen abzustimmen, sofern dies technisch und logistisch machbar ist und die wasserrechtlichen Erlaubnisse dies entsprechend dem dahingehenden Antrag des Vorhabenträgers gestatten.

d) Themengebiet Umwelt

Der Vorhabenträger sagt die Einhaltung der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans zu.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass durch den Einsatz der Ökologischen und Bodenkundlichen Baubegleitung auf der Baustelle sichergestellt wird, dass schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft - soweit möglich - erhalten werden bzw. eine möglichst gleichartige Wiederherstellung erfolgt.

Der Vorhabenträger sagt zu, sofern etwaige Fischaufstiegshilfen („raue Gleiten“) am Moorbach zwischen SL168 und SL169 sowie am Rümpingbach zwischen SL198a und SL199a durch die Baumaßnahmen betroffen sein sollten, nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend dem geltenden Regelwerk wiederherzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den zuständigen Behörden vor Baubeginn die Ansprechpartner für die Umweltbaubegleitung zu benennen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Vermeidungsmaßnahmen V-T01A (Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen) und V-T01B (Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse) in ihrer Umsetzung von der Ökologischen Baubegleitung betreut werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dem Kreis Borken und der Bezirksregierung Münster die Berichte der Ökologischen Baubegleitung zu übersenden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Bauarbeiten mit künstlichem Licht sowie laute Baumaßnahmen wie Rammarbeiten oder Baumaßnahmen, die zu Erschütterungen führen, während der Brutzeit von Vögeln mit der Ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine Bepflanzung auf der Süd- und auf der Westseite der Kabel-Kabel-Übergabestation (KKÜS) unter Berücksichtigung der im Ortstermin vom 12.07.2024 erörterten betrieblichen Aspekte umgesetzt wird. Er sagt zu, in einem Ortstermin während der Baudurchführung die Pflanzung zu konkretisieren und die landespflegerische

Ausführungsplanung der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Der Vorhabenträger sagt auch zu, sich mit dem Grundstückseigentümer der angrenzenden Flächen abzustimmen, inwieweit eine Anpflanzung auf Höhe der KKÜS entlang des Weges mit dessen landwirtschaftlichen Anforderungen in Einklang zu bringen ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei der Querung des Goorbachs von einem Ökologen das Betroffensein einer schützenswerten Pappel geprüft wird, so dass ausgeschlossen werden kann, dass es sich um eine schützenswerte Schwarzpappel handelt, die betroffen ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Notwendigkeit analog zur Maßnahme V-P3 Ersatzwasser, z. B. durch Verrieselungen, auch für den Erhalt von Bäumen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen, sofern diese vorhabenbedingt trocken fallen.

Der Vorhabenträger sagt in Bezug auf HDD-Bohrungen zu, auf der Baustelle fachkundiges Personal einzusetzen, das beim Auftreten von Ausbläsern in sensiblen Bereichen unverzüglich die Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung hinzuzieht. Er sagt weiter zu, dann umgehend Maßnahmen zur Begrenzung und Beseitigung von Bentonit zu veranlassen.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 43 Teil 1 - Am Bahndamm - Abschnitt 3 der Stadt Ahaus die Maßnahme zum Schutz von Amphibien des Vorhabens Nr. 1 BBPIG und des Bebauungsplans Nr. 43 Teil 1 Abschnitt 3 mit der Stadt Ahaus und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, insbesondere auch hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung der Anlage der Amphibienleiteinrichtung/ des Erdwalls und der Baumaßnahmen des Vorhabens A-Nord. Der Vorhabenträger sichert zu, dass der kontinuierliche Schutz von Amphibien gewährleistet wird und für eine Übergangszeit zum Schutz vor Störfaktoren ein Sichtschutzzaun im Bereich der Kabeltrasse installiert wird, welcher die Funktion des Erdwalls (Maßnahme des Bebauungsplans) vorübergehend übernimmt.

e) Themengebiet Wasser

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Funktion von Entwässerungsgräben und Fließgewässern als Vorfluter auch während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert erhalten bleiben.

Der Vorhabenträger sagt zu, Wasserhaltungsmaßnahmen grundsätzlich auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Durchführung der geplanten Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen (z. B. dem Wasser- und Bodenverband Untere Schlinge) abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig vor Baubeginn über die geplante Bauzeit informiert werden, so dass ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen mit ausreichend Vorlauf umgesetzt werden können.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden keine Nachteile im Hinblick auf die ihnen obliegenden Pflichten durch die Baumaßnahmen erwachsen oder sofern unabwendbar, etwaige Nachteile durch den Vorhabenträger unmittelbar ersetzt bzw. ausgeglichen werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn sowie den Abschluss der Baumaßnahmen der Überwachungsbehörde (Dezernat 54.5, Bezirksregierung Münster) anzuzeigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Parallelführung der Leitung an berichtspflichtigen Fließgewässern, die als natürlich oder erheblich verändert eingestuft sind, sowie für nicht berichtspflichtige Fließgewässer, die natürlichen Ursprungs sind, als Mindestabstand (beidseitig) die doppelte Gewässerbreite, gemessen ab Böschungsoberkante, einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Bereich von Querbauwerken, für die die Durchgängigkeit noch nicht hergestellt wurde, die Querung der Kabeltrasse so erfolgen wird, dass die Anlage von Fischaufstiegsanlagen, z. B. Umgehungsgerinnen, möglich bleibt.

Der Vorhabenträger sagt zu, innerhalb des Gewässerrandstreifens die mit Bezug auf die Sohltiefe des Gewässers erforderliche Verlegetiefe beizubehalten und erst außerhalb des Gewässerrandstreifens in einem Winkel von 8-16 Grad wieder an die Regeltiefe der offenen Bauweise anzuschließen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Gewässerkreuzungen im Durchlassbereich, die sich nicht vermeiden lassen, dieselben planerischen Vorgaben bzgl. der Mindestabstände zum Gewässer einzuhalten wie bei Kreuzungen in der offenen Gewässerstrecke.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Brunnen, die seitens der Wasserbehörden nicht aufgeführt wurden, nach Meldung durch den Eigentümer bzw. den Brunnenbetreiber so behandelt werden wie bereits bekannte Brunnen. Betroffene Brunnen werden nach Einsichtnahme und vermessungstechnischer Aufnahme vor Ort in jedem Einzelfall berücksichtigt und individuelle Lösungen mit dem Eigentümer abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die private Wasserversorgung (Wasserleitungen, Trinkwasserbrunnen, Eigenwasserversorgungsanlagen, Beregnungsanlagen und Hausbrunnen) auch während des Baus der Kabeltrasse sichergestellt wird. Bei entsprechender Notwendigkeit werden diesbezüglich in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber geeignete Maßnahmen (z. B. Ersatzwasserstellung) abgestimmt. Ferner sagt der Vorhabenträger zu, eine Beweissicherung durchzuführen, sofern eine bauzeitliche Beeinflussung eines Brunnens nicht auszuschließen ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, beim Bau der Kabeltrasse sowie beim Bau der Zufahrten und der Montageplätze nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien zu verwenden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigungen ausgehen sowie keine Recycling-Materialien zu verwenden.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Bereich der Trinkwasserschutzgebiete, Schutzzone IIIB (WSG „Epe“ bzw. Zone III (WSG „Ortwick“), nur zugelassene Bohrsuspensionen zu verwenden.

Der Vorhabenträger sagt zu, alle Beschäftigten vor dem Beginn der Bauarbeiten auf die Lage im Wasserschutzgebiet und damit im direkten Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Er sagt weiter zu, besondere Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer Boden- und Gewässerverunreinigung vorzusehen, Auflagen einzuhalten sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

f) Themengebiet Verkehr und Infrastruktur

Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der Ausführungsplanung eine Fremdleitungsabfrage über die gängigen Portale vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, in Schutzstreifen von Infrastrukturleitungen Dritter weder Bebauungen zu errichten noch Bäume/tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs anzupflanzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, erforderliche Überfahrten von Fremdleitungen auf unbefestigten Wegen und Flächen in Absprache mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber durch lastverteilende Maßnahmen, wie das Auslegen von Baggermatratzen, Stahlplatten oder bewährte Betonplatten, zu sichern.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber von Rohrleitungen hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen zum kathodischen Korrosionsschutz (KKS) an den Rohrleitungen abzustimmen. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden vom Vorhabenträger vor Baubeginn umgesetzt.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich angesichts der zu erwartenden Temperaturdifferenzen durch das planfestgestellte Vorhaben mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber von Rohrleitungen im Einzelfall darüber abzustimmen, ob über den Mindestabstand hinaus weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind und wird diese im Rahmen der Bauausführung umsetzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs sowohl bei der Umsetzung als auch im späteren Betrieb, der Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens gewahrt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, die von dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Betreiber von Kreuzungsobjekten mitgeteilten Anforderungen an die Kreuzung sowie die einschlägigen Regelwerke bei der Planung und Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sofern erforderlich, Kreuzungs- und Gestattungsverträge mit der jeweils zuständigen Stelle zu schließen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Erreichbarkeit der benachbarten Anliegergrundstücke während der Baumaßnahmen gewährleistet bleiben. Sollte im Zuge der Kreuzung von Straßen oder Wegen (in offener Bauweise) deren kurzzeitige Vollsperrung unvermeidlich und eine alternative Erreichbarkeit einzelner

Flurstücke / Liegenschaften nicht gegeben sein, wird in Abstimmung mit der lokalen Ordnungsbehörde eine kleinräumige Umfahrung des Baustellenbereiches eingerichtet und für die Dauer der Vollsperrung betrieben.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass für Schwerlasttransporte im Rahmen des Vorhabens Sondergenehmigungen (VEMAGS-Anträge⁵²) bei den zuständigen Stellen beantragt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen die zur Nutzung durch den Baustellenverkehr vorgesehenen Wege und Straßen mittels eines Beweissicherungsprogrammes zu dokumentieren. Sofern durch den Baustellenverkehr Schäden an den Straßen auftreten, kommt der Vorhabenträger für die Kosten der Schadensbehebung auf. Festlegungen über den Umfang und die zur Anwendung kommenden Beweissicherungsverfahren werden auf Basis von Abstimmungen mit den zuständigen Straßenbaulastträgern, Unterhaltungspflichtigen bzw. den Eigentümern erfolgen. Im Zuge dessen werden zudem die Wiederherstellung des Bestandes, erforderliche Reparaturmaßnahmen sowie der Rückbau von temporären Ertüchtigungen und Flächenerweiterungen definiert.

g) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht

Der Vorhabenträger sagt zu, die für die Umsetzung der Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts zuständigen bodenkundlichen Baubegleiter (vgl. Unterlage F4, Maßnahme U-B1) der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass in Anlehnung an die Anforderungen der DIN 19369 Bodenbefahrungen und Bodenarbeiten bei Böden in einem bearbeitungskritischen Zustand (ko4 gem. Tabelle 2 der DIN 19639) i. d. R. nicht erfolgen werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei einer externen Verwertung von Bodenaushub die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) beachtet werden sowie erforderlichenfalls erneut Bodenproben gem. ErsatzbaustoffV entnommen werden, um eine fachgerechte Verwertung des Bodenaushubs zu gewährleisten.

Ferner sagt der Vorhabenträger zu, dass eine Verwertung von überschüssigem Bodenaushub auf landwirtschaftlichen Flächen nur bei Vorlage entsprechender Genehmigungen von der zuständigen Behörde erfolgen wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG), wenn sich bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben (§ 2 LBodSchG).

⁵² VEMAGS ist das bundeseinheitliche Produkt zur Online-Abwicklung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte (GST) aller 16 Bundesländer und des Bundes. VEMAGS steht als Akronym für das „VERfahrensMANagement für Großraum- und Schwertransporte“.

2. Zusagen für einzelne Betroffene

a) Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen (Akten-Nr. 700022)

Der Vorhabenträger sagt zu, die maßgeblichen Gewichtsbeschränkungen der für die Baustellenandienung genutzten Brückenbauwerke der BAB 31 zu beachten.

b) Colt Technology Services GmbH (Akten-Nr. 700010)

Der Vorhabenträger sagt zu, im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit dem LWL-Netz der Colt Technology Services GmbH Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL-Trasse vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei einem Parallelverlauf einen Mindestabstand von 1,0 m zur Colt LWL-Trasse einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, das Merkblatt "Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen" Colt Technology Services GmbH zu beachten und allen Beteiligten bekannt zu machen sowie die Einhaltung zu überwachen.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Baumaßnahme mit der Bauleitung der Colt Technology Services GmbH Kontakt aufzunehmen und den Baubeginn mindestens 2 Wochen vorher bei der Colt Technology Services GmbH anzuzeigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Colt Technology Services GmbH nach Abschluss der Baumaßnahme die Bestandsdaten in geeigneter Form übergeben werden.

c) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Akten-Nr. 700064)

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung weitere technische Abstimmungen mit der Deutschen Bahn AG zu führen und darauf aufbauend Kreuzungs- und Gestattungsanträge inkl. der Festlegung der notwendigen Details und Schutzmaßnahmen bei der Deutschen Bahn AG vor Baubeginn einzureichen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Planung der Kreuzung von Eisenbahnstrecken grundsätzlich gemäß Stromkreuzungsrichtlinien (SKR) erfolgt und eine Überdeckung im Bereich unterhalb von Masten und Fundamenten von mindestens 5 Metern eingehalten wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Deutschen Bahn AG nach Abschluss der Baumaßnahme die Bestandsdaten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Querungen bzw. den Bereich der Querungen durch entsprechend bezeichnete Schilderpfähle dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen.

Der Vorhabenträger sagt die Durchführung einer Gleislageüberwachung durch Vermessungen vor, während und nach der Baumaßnahme sowie – erforderlichenfalls – die Durchführung eines Gleismonitorings zu.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Baumaßnahme durch eine externe Bauüberwachung begleiten zu lassen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass es zu keiner Be- oder Verhinderung einer Elektrifizierung der vorhabenbetroffenen Bahnstrecken Nr. 2014 (Münster (Westf.) – Enschede) und Nr. 2100 (Dortmund – Gronau (Westf.)) im Bereich der Kreuzungen kommt. Eine mögliche Elektrifizierung beider Bahnstrecken wurde bereits in den Planungen berücksichtigt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass durch das Vorhaben die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört sowie die Standortsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insb. Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) gewährleistet werden.

d) Eisenbahn-Bundesamt (Akten-Nr. 000004)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs (Nutzung und Instandhaltung) durch das Vorhaben – auch baubedingt – nicht beeinträchtigt werden.

e) Evonik Operations GmbH (Akten-Nr. 700069)

Der Vorhabenträger sagt zu, alle Maßnahmen, die den Schutzstreifen der Fernleitung 7 (DN 200 /PN 64) und der Fernleitung 37 (DN 400 /PN 25) der Evonik Operations GmbH betreffen oder beeinflussen, mit der Evonik Operations GmbH abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Freistellungsvermerk und die „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH“ zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die ihm von der Evonik Operations GmbH zur Verfügung gestellten Planunterlagen zu berücksichtigen und ebenso die Möglichkeit von Abweichungen, auf die in der Stellungnahme hingewiesen wurde.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass während der gesamten Bauzeit der jederzeitige Zugriff auf die Fernleitungen zwecks Wartung und / oder ggf. Reparaturarbeiten gewährleistet bleibt.

Der Vorhabenträger sagt für die angedachte Nutzung der Straßen bzw. Wege IDs Oc-G-02 (Gildehauser Weg), Oc-W-03 und Oc-W-12 durch Baustellenverkehr zu, im Rahmen der Ausführungsplanung notwendige Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen und diese ggf. mit der Einwenderin abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass auf landwirtschaftlichen Flächen oder geschotterten Straßen ein Ausbau der Zuwegung in Abstimmung mit dem Betrieb der Evonik Operations GmbH

vorgesehen wird. Der Ansprechpartner für die Querung der Fernleitung 7 wird durch den Vorhabenträger an die ausführenden Firmen übermittelt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass etwaige Ausgleichsflächen sowie Kompensations- und Wiederbepflanzungsmaßnahmen nicht im Schutzstreifen von Fernleitungsanlagen der Evonik Operations GmbH erfolgen.

f) Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700025)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass störende Einwirkungen wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen von der Baustellenfläche auf die Verkehrsteilnehmer unterbleiben.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, freigehalten wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, auf Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraßen in einer Entfernung von bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn zu verzichten und solche Anlagen in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn nur mit gesonderter Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes zu errichten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die vorstehende Zusage auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen zu beachten.

g) Kreis Borken (Akten-Nr. 700051)

Der Vorhabenträger sagt zu, für die Einleitstellen im Gebiet des Kreises Borken eine Beweissicherung vorzusehen und die Einleitung im Hochwasserfall unverzüglich einzustellen.

h) LokalWerke GmbH (Akten-Nrn. 700070, 700077)

Der Vorhabenträger sagt zu, unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken und die LokalWerke GmbH zu benachrichtigen, wenn bei späteren Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe austreten und die Besorgnis einer Boden- bzw. Grundwassergefährdung besteht.

Der Vorhabenträger sagt zu, die unter Umständen im Trassenverlauf liegenden Grundwassermessstellen der LokalWerke GmbH entweder zu erhalten oder, falls dies nicht möglich ist, an geeigneter Stelle in unmittelbarer Nähe zu ersetzen. Bei einem Ersatz wird der Ausbau unter Berücksichtigung des Messstellenzwecks frühzeitig mit der LokalWerke GmbH abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, die genaue Position und Lage der in Betrieb befindlichen Leitungen und Kabel der LokalWerke GmbH durch Probeaufgrabungen (Suchschlitze) zu bestimmen und diese in der Nähe der Versorgungsleitungen und Telekommunikationskabel von Hand auszuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sofern Leitungen der LokalWerke GmbH umverlegt werden müssen, diese mit einem Vorlauf von mindestens 12 Monaten zu beauftragen. Sollten keine Umverlegungen erforderlich werden, wird der Vorhabenträger 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten an der jeweiligen Kreuzungsstelle mit Leitungen der LokalWerke GmbH die Stellungsnehmerin kontaktieren, um die Vorgehensweise bei den Kreuzungen abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, für die sich in Betrieb befindlichen Versorgungsleitungen und -kabel der LokalWerke GmbH, die freigelegt werden, den freigelegten Teil durch Zugentlastungen mittels fachgerechter Auflager, bspw. fachgerechter Aufhängung, entsprechend zu sichern.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Versorgungsleitungen und -kabel der LokalWerke GmbH für die Dauer der Arbeiten gegen Beschädigung zu sichern.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Baugrubenwände standfest (gemäß DIN 4124) herzustellen und Leitungen und Kabel der LokalWerke GmbH dabei nicht als Abstützung zu nutzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich vor dem Freilegen von Elektrizitätskabeln der LokalWerke GmbH mit dieser abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Telekommunikationskabel sowie Erdgas- und Trinkwasserleitungen nur auf einer Länge von maximal 5 m freizulegen. Darüber hinausgehende Freilegungen wird der Vorhabenträger mit der LokalWerke GmbH abstimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor der Verfüllung der Aufgrabungen eine Kontrolle der Rohrleitungen bzw. der Isolierung der Kabel im Beisein eines Mitarbeiters der LokalWerke GmbH durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Verfüllung der Aufgrabungen nur mit verdichtungsfähigem, steinfreiem und nicht aggressivem Material erfolgt, das mit leichtem Gerät (Vibrationsplatten) lagenweise verdichtet wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Zugänglichkeit zu den Versorgungsleitungen und -kabeln der LokalWerke GmbH zu jeder Zeit gewährleistet ist und dass die Leitungen und Kabel nicht durch Baucontainer, Rohr-/Kabel-/Bodenaushub-/Füllmateriallagerung oder Ähnliches überbaut werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei der Parallelverlegung ein seitlicher Abstand von der Außenkante der Leitungen bzw. Kabel der LokalWerke GmbH von mindestens 3,0 m zur Außenkante des Vorhabens (inklusive Begleitkabel) eingehalten wird. Dies gilt auch für temporäre Bodenaushublagerungen, Containerstellungen oder Ähnliches sowie die Erstellung von Start-, Ziel- oder sonstige Baugruben/-gräben mit einer maximalen Tiefe von bis zu 3,0 m.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Leitungsquerungen unterhalb (Unterkante Kabel/Rohr/Leitung) von Leitungen und Kabeln der LokalWerke GmbH einen Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, PVC-Leitungen der LokalWerke GmbH im Hinblick auf die erforderliche Längskraftschlüssigkeit nicht auf eine Länge von mehr als 3,0 m freizulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Kreuzungen mit PVC-Leitungen der LokalWerke GmbH in offener Bauweise einen verbauten, anstatt eines geböschten Grabens vorzusehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, freigelegte Muffen von PVC-Leitungen der LokalWerke GmbH fachgerecht mittels Auflager zu sichern.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Bereich von PVC-Leitungen der LokalWerke GmbH starke Bodenvibrationen zu vermeiden und speziell auf das Einrammen von Spundwänden zu verzichten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei durch die Bautätigkeiten verursachten Bodenveränderungen auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen dauerhaft Mindestüberdeckungen von 1,2 m zur Geländeoberkante oberhalb der Versorgungsleitungen und -kabel der LokalWerke GmbH eingehalten werden. Für alle übrigen Flächen wird eine minimale, frostfreie Überdeckung bei Trinkwasser- und Erdgasleitungen der LokalWerke GmbH von 1,0 m sowie bei Elektrizitäts- und Telekommunikationskabeln der LokalWerke GmbH von 0,7 m nicht unterschritten. Unabhängig von der Flächennutzungsart wird die maximal zulässige Überdeckung 2,0 m betragen.

Sofern bei der Lage- und Positionserkundung der Leitungen / Kabel der LokalWerke GmbH festgestellt werden sollte, dass die vorgenannten Überdeckungen bereits im Bestand nicht eingehalten werden, sagt der Vorhabenträger zu, dies zu dokumentieren und der LokalWerke GmbH vor Baubeginn nachzuweisen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sofern die Trinkwasserleitung aus Asbestfaserzement (AZ) der LokalWerke GmbH (KR-Pkt-ID: 41352 DN 200 AZ) in offener Bauweise gequert wird, die Kosten für den Austausch dieser Leitung gegen eine PE-Leitung im Bereich des Baufelds zu übernehmen und sich zu den Details mit der LokalWerke GmbH im Rahmen der Bauausführungsplanung abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der LokalWerke GmbH nach Abschluss der Baumaßnahme die Bestandsdaten in geeigneter Form übergeben werden.

i) MUENET GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700021)

Der Vorhabenträger sagt zu, zum Ausbau des Glasfasernetzes der MUENET GmbH & Co. KG unmittelbar vor Baubeginn aktuelle Informationen zum Baufortschritt sowie über zwischenzeitliche Planänderungen bei der MUENET GmbH & Co. KG einzuholen und ggf. einen Ortstermin zu vereinbaren.

Der Vorhabenträger sagt zu, die genaue Lage und Verlegetiefe der Glasfaserleitungen der MUENET GmbH & Co. KG durch Querschläge (Handschatung) zu bestimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Schäden an Anlagen der MUENET GmbH & Co. KG unverzüglich an die in der Stellungnahme genannten Kontaktdaten zu melden, auch falls nur das Äußere eines Leerrohres beschädigt wurde.

j) NWO Nord-West Oelleitung GmbH (Akten-Nr. 700023)

Der Vorhabenträger sagt zu, die Schutzanweisung der NWO Nord-West Oelleitung GmbH und das bestehende Bau- und Einwirkungsverbot im Schutzstreifen der Fernleitung der NWO Nord-West Oelleitung GmbH zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt die Kostenübernahme für die Berechnung und für die sich aus der Berechnung ergebenden Maßnahmen zum kathodischen Korrosionsschutz, wie z. B. Errichtung von zusätzlichen Erdern und die Erneuerung der Leitungsumhüllung, zu.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Schutzstreifen nicht für die Baustelleneinrichtung, die Bentonitentsorgungsanlage und den Rohrvorbau zu nutzen, so dass die uneingeschränkte Zugänglichkeit zur Fernleitungstrasse jederzeit gewährleistet ist. Maßnahmen im Schutzstreifen werden von ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Baggermatratzen) begleitet und werden mit der NWO Nord-West Oelleitung GmbH abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt für den Fall der geschlossenen Querung der Mineralölfernleitungen zu, das Bohrachsenprofil und das Ortungsverfahren mit der NWO Nord-West Oelleitung GmbH im Detail abzustimmen. Die Lage des Bohrkopfes wird während der Bohrung durch Verwendung des angegebenen Ortungsverfahrens und durch Bohrprotokoll nachgewiesen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Anforderungsprofile für Spülbohrverfahren nach DVGW-Arbeitsblatt GW 321 eingehalten werden. Das eingesetzte Personal ist nach den DVGW-Arbeitsblättern GW 301 und GW 302 zertifiziert.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass vor Beginn der Bohraktivitäten mindestens 2 m vor der NWO-Leitung in der Bohrachse ein Kontrollgraben bis 0,5 m unterhalb der NWO-Leitungssohle zur Kontrolle der Bohrung angelegt wird. In den Kontrollgraben wird eine Stahlplatte zum Schutz der Fernleitungen eingebracht. In jedem Fall werden die Fernleitungen zunächst in Handschachtung freigelegt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass für alle Arbeiten eine Abstimmung mit der NWO Nord-West Oelleitung GmbH erfolgen wird und diese nur unter Aufsicht der NWO Nord-West Oelleitung GmbH stattfinden werden.

k) Open Grid Europe GmbH (Akten-Nr. 700068)

Der Vorhabenträger sagt zu, die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH grundsätzlich zu beachten. Soweit davon abweichend stellenweise Überfahrungen des Schutzstreifens erforderlich werden, erfolgen diese lediglich auf kurzer Strecke und mit Sicherung über z. B. Baggermatratzen. Eine Überfahrung der Anlagen in Längsrichtung findet nicht statt (s. Punkt 5.1.2 der o. g. Schutzanweisung).

Der Vorhabenträger sagt betreffend die Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH zu, die ihm zur Verfügung gestellten Bestands- und Lagepläne und die Möglichkeit von Abweichungen, auf die in der Stellungnahme hingewiesen wurde, zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die im Rahmen der Abstimmungen zur Planung des Vorhabens festgehaltenen Anforderungen an die Kreuzung der Leitungen zu beachten. Die Kreuzungen der Versorgungsanlagen sind danach lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel durchzuführen – aufgrund von Restriktionen der Kabelverlegung (Biege- und Zugradien) kann in begründeten Fällen maximal auf 60° abgewichen werden. Der abgestimmte lichte Abstand wird beachtet.

Der Vorhabenträger sagt zu, Kreuzungen der Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH mit den HGÜ-Erdkabeltrassen stets als Unterquerung vorzusehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die in offener Bauweise zu errichtenden Abschnitte der HGÜ-Erdkabeltrasse in den Kreuzungsbereichen mit den polyethylenumhüllten Ferngasleitungen Nr. 21/36, 63 und 463 höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Kreuzungsabstandes von mindestens 2,5 m durchgeführt werden. Dieser Mindestabstand wird auch zu der geplanten Ferngasleitung Nr. 107, die mit gleicher Deckung von Open Grid Europe GmbH verlegt werden soll, vorgesehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass in dem Kreuzungsbereich mit der bitumumhüllten Ferngasleitung Nr. 27 bei Verlegung in offener Bauweise ein lichter Mindestabstand von 3,5 m eingehalten wird. Der Vorhabenträger berücksichtigt hierbei, dass diese Ferngasleitung mit Erdankern gegen den Auftrieb gesichert ist. Die genaue Lage der Erdanker wird der Vorhabenträger im Vorfeld der Baudurchführung unter Aufsicht des Beauftragten der OGE durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen feststellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die geplanten Höchstspannungserdkabel im Schutzstreifen der Fremdleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Beschaffenheit der Ummantelung der Erdkabelanlage gewährleistet, dass es im Falle eines Kabelfehlers nicht zu einer thermischen bzw. elektrischen Beanspruchung der Versorgungsanlagen kommen kann.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Kabelmuffen stets außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlagen errichtet werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Erdungssysteme der Höchstspannungserdkabel (darunter fallen auch mitgeführte, erdfühligke Erdseile) einen Abstand von mindestens 20,0 m zu den Versorgungsanlagen nicht unterschreiten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass ein Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen unterbleibt. Bei erforderlichen Überfahrten der Fremdleitungen erfolgt eine Sicherung, z. B. über Baggermatratzen. Erforderliche Überfahrten werden im Vorfeld mit dem örtlichen Beauftragten abgesprochen und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen.

Gegebenenfalls wird eine rechnerische/technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden Art und Umfang der Sicherungsvorkehrungen festgelegt und sind für das ausführende Unternehmen verbindlich.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Endausbau von kreuzenden Zuwegungen im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlagen eine Überdeckung von 1,0 m grundsätzlich nicht unterschritten wird. Im Vorfeld der Bauausführung wird es hierzu eine Abstimmung mit den zuständigen Ansprechpartnern der Open Grid Europe GmbH geben. Die Abgrenzung zum Schutzstreifen von Dritten erfolgt gemäß Unterlage C3 der Unterlagen nach § 21 NABEG durch Bodenmieten, so dass ein versehentliches Überfahren mit Baufahrzeugen nicht möglich ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, parallel zu den Versorgungsleitungen verlaufende Zuwegungen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens anzulegen. Sollte im Einzelfall, im Zusammenhang mit Leitungsüberfahrten, davon abgewichen werden müssen, sagt der Vorhabenträger zu, dies mit dem Betreiber im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass unumgängliche Überlagerungen von Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen mit den Leitungen der Open Grid Europe GmbH im Zuge der Ausführungsplanung mit den zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen und deren Kontrolleinrichtungen zu jeder Zeit gewährleistet wird. Insbesondere werden Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass ein Aufstellen von Krananlagen und Baucontainern sowie eine Lagerung von Baumaterialien, Erdaushub und Maschinen im Schutzstreifenbereich der Leitungen der Open Grid Europe GmbH nicht erfolgt.

Der Vorhabenträger sagt zu, zu veranlassen, dass sich die ausführenden Unternehmen spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten für die Abstimmung eines Termins zur örtlichen Einweisung mit dem ihr genannten Beauftragten der Open Grid Europe GmbH in Verbindung setzen werden. Die Bauarbeiten werden dort frühzeitig, mind. 2 Wochen im Vorfeld durch den Vorhabenträger angezeigt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass ohne Arbeitsgenehmigung der Open Grid Europe GmbH (die dem bauausführenden Unternehmen im Rahmen der örtlichen Einweisung durch den Betrieb der Open Grid Europe GmbH schriftlich ausgestellt wird) keine Arbeiten im Schutzstreifen durchgeführt werden. Bei einer Zuwiderhandlung werden sämtliche Arbeiten dort auf Verlangen der Open Grid Europe GmbH sofort eingestellt.

I) RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (Akten-Nr. 700065)

Der Vorhabenträger sagt zu, die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft GmbH bei Arbeiten im Bereich von Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft GmbH zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine Überbauung der Leitungstrassen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft GmbH nicht erfolgt und im Bereich der Schutzstreifen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Für die jeweilige Schutzstreifenbreite beachtet der Vorhabenträger die mitgeteilten Werte: Für Leitungen bis DN 150 gilt ein Schutzstreifen von 4 m, bis DN 400 6 m, bis DN 600 8 m und über DN 600 10 m.

m) Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG (Akten-Nr. 700017)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Arbeiten im und am Schutzstreifen der Leitungen der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG nur in Abstimmung und unter Aufsicht der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG durchgeführt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, die tatsächlichen Lagen der Leitungen der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG vorlaufend mit Suchschachtungen zu überprüfen. Die Suchschachtungen werden unter Aufsicht der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG ausgeführt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Schutzstreifen der Leitungen der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG keine baulichen Anlagen errichtet werden, keine über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt werden oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlagen gefährden, vorgenommen werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, einen lichten Abstand zwischen Rohrscheitel der Kabelschutzrohre des planfestgestellten Vorhabens und den Rohrsohlen der Leitungen der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG von größer/ gleich 2 m einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt betreffend die Planung und die technische Ausführung der Kreuzung der Brunnensammelleitung (ONr. 365) im HDD-Verfahren zu, die Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG zu kontaktieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Kreuzung der Ölleitung (vgl. Unterlage D1.2, ONr. 121), die in offener Bauweise erfolgen wird, den lichten Abstand zwischen Rohrscheitel der Kabelschutzrohre des planfestgestellten Vorhabens und der Rohrsohle der genannten Ölleitung der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG von mindestens 1,30 m einzuhalten. Die Ölleitung wird im Bereich der Querungsstelle vor dem Verfüllen des Grabens gereinigt und die Isolation geprüft.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine KKS-Intensivmessung vor und nach der Verlegung der Kabel im Bereich der vorgenannten offenen Querung der Ölleitung (vgl. Unterlage D1.2, ONr. 121) und im Bereich Erdungsmuffe M-E_184_1 durchgeführt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Arbeiten in den Schutzstreifenbereichen der Leitungen der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG detaillierte, baureife Planunterlagen zu übersenden.

n) Stadt Bocholt (Akten-Nr. 700032)

Der Vorhabenträger sagt zu, zu Beginn der Arbeiten bzgl. der Nutzung als Baustellenzufahrt sowie der Kreuzung des Weges „Zum Forst“ eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen, in welcher erforderliche Umleitungen und Beschilderungen – auch für den Radverkehr – vorgegeben sind.

o) Stadt Rhede (Akten-Nr. 000009)

Der Vorhabenträger sagt eine Kontaktaufnahme mit der Abteilung „Verkehrsflächen und Mobilität“ der Stadt Rhede im Vorfeld der Baumaßnahme zu, sofern eine Ausweichstrecke über die Wirtschaftswege „Wochteresch“ und „Raesfelder Straße“ erforderlich werden sollte.

p) Stadtwerke Borken/Westf. GmbH (Akten-Nr. 000006)

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Baubeginn bei Kreuzungen mit Leitungen der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH Arbeitserlaubnisse von dieser einzuholen und mit der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH eine Folgekostenregelung abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Lage der Leitungen der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH durch Suchschachtungen zu bestimmen und die technischen Details der Querungen mit der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH abzustimmen.

q) Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700027)

Der Vorhabenträger sagt zu, bei allen Maßnahmen innerhalb der Schutzstreifen der Versorgungsanlagen der Thyssengas GmbH die zutreffenden Auflagen und Hinweise der „Allgemeinen Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)“ zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die „Betriebsanweisung 130.1 für Hochspannungsbeeinflusste Gastransportleitungen“ zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die notwendigen Abstände zu den Gasfernleitungen, Art und Umsetzung der Baumaßnahmen sowie weitere Sicherungsmaßnahmen gemäß der „Thyssengas-Betriebsanweisung 130.39 zur Umsetzung von Erdkabelprojekten“ einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, sofern die in der Thyssengas-Betriebsanweisung 130.39 genannten Mindestabstände nicht eingehalten werden können, mit der Thyssengas GmbH gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Der Vorhabenträger sagt zu, dass beim Einsatz des Bohr-Spül-Verfahrens (HDD) bei Kreuzungen und Parallelführungen mit Leitungen der Thyssengas GmbH ein lichter Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird. Die Start- / Zielgruben werden in Absprache mit der Thyssengas GmbH festgelegt und die Höhenlage der Bohrungen in einem Bohr-Protokoll nachgewiesen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Durchpressungsmaßnahmen die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben werden in Absprache mit der Betriebsstelle der Thyssengas GmbH an Ort und Stelle festgelegt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Mindestabstände der DVGW-Richtlinie GW 22 (A) eingehalten werden. Ebenso wird der von der Thyssengas GmbH genannte Mindestabstand von 20 m von Erdanlagen der zu errichtenden Erdkabelanlage zu den Leitungen der Thyssengas GmbH eingehalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung bzw. dem eventuell vorhandenen Begleitkabel ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und nur Verdichtungsgeräte eingesetzt werden, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu den Anlagen der Thyssengas GmbH Erdarbeiten von Hand ausgeführt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Schutzstreifen der Leitungen der Thyssengas GmbH keine Baustelleneinrichtungsflächen einzurichten sowie keine Bauelemente und schwertransportablen Materialien zu lagern. Der Vorhabenträger sagt zu, im Schutzstreifen der Leitungen der Thyssengas GmbH keine Niveauänderungen vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Standsicherheit der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH auch während der Bauzeit gewährleistet wird. Sollten Absackungen im Leitungsbereich entstehen, wird der Vorhabenträger die Leitung der Thyssengas GmbH auf seine Kosten freilegen und wieder in einen spannungsfreien Zustand bringen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Rammarbeiten in der Nähe von Leitungen der Thyssengas GmbH Schwingungsmessungen durchzuführen. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, wird der Vorhabenträger Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vornehmen. Die lichten Abstände von verbleibenden und wieder gezogenen Spundwänden wird der Vorhabenträger vor Ort mit der zuständigen Betriebsstelle der Thyssengas GmbH abstimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Zustand der Rohrisolierung frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen und diese ggf. vorher zu beseitigen.

Der Vorhabenträger sagt betreffend die Anlage der Baugrube im Leitungsbereich der Thyssengas GmbH zu, dass die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten wird. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens wird der Vorhabenträger die Leitung der Thyssengas GmbH in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand einbetten.

Der Vorhabenträger sagt zu, freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile der Thyssengas GmbH, einschließlich eventuell vorhandener Begleitkabel, durch Schutzmaßnahmen vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Damit eine elektrische Gefährdung durch hohe Berührungsspannungen ausgeschlossen werden kann, sagt der Vorhabenträger zu, die Schutzmaßnahmen gemäß AfK- Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 oder Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 anzuwenden.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Baubeginn in Parallelführungs- und Kreuzungsbereichen der Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH detaillierte Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, Baustelleneinrichtungspläne) der Thyssengas GmbH zur weiteren Abstimmung vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Zugänglichkeit zu den Ferngasleitungen der Thyssengas GmbH zu jeder Zeit gewährleistet ist.

r) Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Akten-Nr. 700008)

Der Vorhabenträger sagt zu, die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Dritter (Kabelschutzanweisung)“ und die „Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH“ zu beachten.

s) Wasser- und Bodenverband Ölbachgebiet (Akten-Nr. 700080)

Der Vorhabenträger sagt zu, sich im weiteren Verlauf der Ausführungsplanung mit dem Wasser- und Bodenverband Ölbachgebiet zur technischen Ausgestaltung der im Verbandsgebiet betroffenen Gewässerkreuzungen abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sämtliche Gewässerkreuzungen während der Bauphase so zu gestalten, dass ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss in den Verbandsgewässern gewährleistet ist und das Auslaufen von Einleitstellen (Drainagen, Regenwasser und gereinigtes Abwasser von landwirtschaftlichen Hofstellen, kommunale Einleitstellen etc.) rückstaufrei erfolgen kann.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich betreffend des Hochwasserschutzkonzepts der Stadt Ahaus für die Ahauser Aa und den Ölbach mit der Stadt Ahaus in Verbindung zu setzen.

t) Wasser- und Bodenverband Unteres Dinkelgebiet (Akten-Nr. 700019)

Der Vorhabenträger sagt zu, die gestörten Böschungsflächen dauerhaft mit bodenständigem Grassamen einzugrünen.

u) Westnetz GmbH**(aa) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte (Akten-Nr. 700014)**

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Betrieb und die Instandhaltung der Versorgungsnetze der Westnetz GmbH durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und die bestehenden Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH Bestandsschutz genießen.

Der Vorhabenträger sagt zu, anfallende Kosten für erforderliche Umlegungen von Anlagen der Westnetz GmbH zu erstatten.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Hinblick auf einen künftig erforderlichen sicheren Betrieb sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen, Anpflanzungen und alle Erdarbeiten, einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH, mit dieser abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sicherzustellen, dass die geltenden Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in der Nähe der Leitungen der Westnetz GmbH sowie die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände beachtet werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Zuge der Baumaßnahmen mit Baugeräten immer ein genügender Abstand zu den Anlagenteilen der Westnetz GmbH eingehalten wird. Alle Beteiligten werden von dieser Notwendigkeit anhand der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH unterrichtet.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei erforderlichen Schachtarbeiten und Suchschachtungen der Einsatz von Baumaschinen nur in Abstimmung mit dem Betriebsführer der Westnetz GmbH erfolgt und in direkter Nähe zu Anlagen der Westnetz GmbH nur von Hand ausgeführt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Westnetz GmbH in Verbindung zu setzen, damit evtl. notwendig werdende Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen an Anlagen der Westnetz GmbH termingerecht durchgeführt werden können.

(bb) Westnetz GmbH, Spezialservice Gas (Akten-Nr. 700018)

Der Vorhabenträger sagt zu, die „Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel)“ und die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH, die Arbeiten mit dem anlagenverantwortlichen Meister der Westnetz GmbH abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen in Abstimmung mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH Probeaufgrabungen durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, keine Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH in Beton vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH Bauelemente, schwertransportable Materialien, Mutterboden oder sonstigen Bodenabtrag nicht zu lagern.

Der Vorhabenträger sagt zu, keine größeren Bodenauf- und -abträge (> 0,20 m) im Bereich der Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH ohne Absprache mit der Westnetz GmbH vorzunehmen. Auskofferungen nimmt der Vorhabenträger im Bereich der Erdgasleitungen so vor, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen ausgeschlossen wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH auch während der Baumaßnahme zugänglich und funktionstüchtig bleiben.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten die Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH Berücksichtigung finden und, dass das Geländeniveau im Bereich der Erdgashochdruckleitungen nicht wesentlich verändert wird (+/- 0,20 m).

Der Vorhabenträger sagt zu, dass, sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken oder deren Eigentumsverhältnissen, Geländehöhen, Grünanlagen oder Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen der Westnetz GmbH vorgenommen werden, diese mit der Westnetz GmbH abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt für den Fall, dass bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, zu, unverzüglich den zuständigen Meister oder die Leitzentrale der Westnetz GmbH zu kontaktieren und die Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einzustellen, bis der Schaden durch das Fachpersonal der Westnetz GmbH begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden.

(cc) Westnetz GmbH, Spezialservice Strom (Akten-Nr. 700016)

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Verlegung von Fernmelde- oder Informationskabeln die „DIN VDE 0845-6-1 und die DIN VDE 0845-6-2, Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen Teil 1 und Teil 2“ sowie die „Technischen Empfehlungen Nr. 1 und Nr. 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen“ einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Bauausführung zwischen den Eckstielen der Maste der 110-kV-Leitungen der Westnetz GmbH und der Außenkante des Kabelgrabens des planfestgestellten Vorhabens einen seitlichen Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt für den Fall, dass durch einen eventuellen Erdschluss – der mit induktiver Sternpunktterdung betriebenen 110-kV-Stromkreise – Spannung in das Kabel induziert wird, zu, Schutzmaßnahmen zu treffen, die bereits bei den Bauarbeiten zur Verlegung der Kabel wirksam sein werden. Der Vorhabenträger übernimmt die anfallenden Kosten für diese Schutzmaßnahmen.

v) Private Einwender**(aa) Privater Einwender (Akten-Nr. 000008)**

Der Vorhabenträger sagt die Durchführung der am 18.12.2023 zugesagten gutachterlichen Untersuchung von Wassermenge und -qualität des Brunnens des Einwenders, sowohl im Vorfeld der Baumaßnahme als auch danach, zu. Nach der Baumaßnahme wird die entsprechende Prüfung so lange stattfinden, bis die vorhabenbedingten negativen Beeinflussungen ausgeschlossen werden und sich der Zustand vor der Baumaßnahme eingestellt hat.

(bb) Privater Einwender (Akten-Nr. 000011)

Der Vorhabenträger sagt gegenüber dem Einwender mit der Akten-Nr. 000011 zu, den Einwender vor jeder Maßnahme, die die in seinem Eigentum stehenden Flächen betrifft, postalisch und per E-Mail zu kontaktieren, und sich hinsichtlich der vom Einwender avisierten Ersatzaufforstungsfläche für die geplante Biogasanlage, insb. mit Blick auf den jeweiligen zeitlichen Ablauf der Aufforstung und der Bauausführung des hiesigen Vorhabens, abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt ferner gegenüber dem Einwender zu, dass er sich im Fall ersatzpflichtiger Beeinträchtigungen des Jagdbetriebs mit dem Einwender über einen privatrechtlichen Ausgleich verständigen wird.

(cc) Privater Einwender (Akten-Nr. 500002)

Der Vorhabenträger sagt zu, sich zwecks Realisierung von künftigen Stallerweiterungsabsichten im Rahmen eines Ortstermins mit dem Einwender abzustimmen.

Ebenfalls wird vom Vorhabenträger zugesagt, Informationen zur Lage der Trasse inkl. kartographischer Darstellung zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf die Versorgungs- und Abwasserleitungen zu der Abwasser-Teichanlage des Einwenders wird vom Vorhabenträger zugesagt, das Überleiten des Abwassers während der Bauphase zu gewährleisten.

(dd) Privater Einwender (Akten-Nr. 500013)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor Inanspruchnahme seiner Flächen eine entsprechende Kontaktaufnahme mit dem Einwender erfolgen wird, um Informationen zu im Boden befindlichen Drittinfrastrukturen wie Drainagen, Wasserleitungen und Stromleitungen auszutauschen.

(ee) Private Einwenderin (Akten-Nr. 500019)

Der Vorhabenträger sagt zu, den Bauzeitraum im Bereich der betroffenen und angrenzenden Flächen der Einwenderin in enger Abstimmung mit dieser möglichst in die Monate zu legen,

in denen die betrieblichen Belange der Einwenderin am wenigsten belastet werden. Ebenfalls wird zugesagt, in einem verbindlichen Koordinationskonzept den Bauablauf und die gleichzeitige Nutzung der Weideflächen aufeinander abzustimmen, um eine Außenflächen-nutzung während der Bauphase zu ermöglichen. Auf Verlangen wird der Vorhabenträger dieses Konzept den aktuellen Einstellern des Betriebs erläutern.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Baustellen in Abstimmung mit der Einwenderin sowie unter Einbindung fachlicher Beratung seitens der Universität Bonn derart zu gestalten, dass dies für die Pferde stressarm ausfällt.

Der Vorhabenträger sagt die Übernahme von Kosten für den Zukauf von Futter und Stroh zu, falls für die Zeit baulicher Aktivitäten nicht gleichwertiges Ersatzweideland genutzt werden kann.

(ff) Privater Einwender (Akten-Nr. 700038)

Der Vorhabenträger sagt zu, während der Baumaßnahmen eine qualitativ vergleichbare Entwässerung der Hofstelle zu gewährleisten und sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Einwender in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Maßnahmen näher abzustimmen.

(gg) Privater Einwender (Akten-Nr. 700049)

Der Vorhabenträger sagt zu, soweit der Einwender das Grundstück Gemarkung Ochtrup, Flur 44, Flurstück 270, weiterhin für die Lagerung von Silage nutzen möchte, diesen Bereich von den Arbeitsflächen auszusparen, so dass eine Lagerung der Silage trotz der Arbeiten weiterhin möglich ist.

(hh) Privater Einwender (Akten-Nr. V00001)

Der Vorhabenträger sagt zu, den Einwender mit der Akten-Nr. V00001 frühzeitig vor Baubeginn im Zuge der Ausführungsplanung zwecks Informationsaustauschs über das bestehende Beregnungsnetz des Einwenders einschließlich Pumpstation sowie über die geplante bauliche Abwicklung des Vorhabens zu kontaktieren. Des Weiteren sagt der Vorhabenträger zu, dass die Beregnungsleitungen nahe und südlich der Stallungen zu Beginn der Arbeiten mittels einer Suchschachtung lokalisiert und während der Arbeiten gesichert werden.

VIII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen (vgl. die in Bezug genommene und den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange bekannte Akten-Nr.), soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IX. HINWEISE

1. Allgemein

Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die nachweislich durch den Bau, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens entstehen.

Der Vorhabenträger ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Sollte durch das Vorhaben oder sonstige dazugehörige Einrichtungen und/oder Anlagen ein erhöhter Unterhaltungsaufwand anderer Einrichtungen und/oder Anlagen entstehen, sind die Kosten durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während Bau und Betrieb dem Vorhabenträger oder sonstigen von diesem Beauftragten.

Der Beginn und die Einstellung der Bohrarbeiten i. S. d. § 127 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Für die kurzfristige Einstellung der Bohrarbeiten findet § 127 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BBergG Anwendung.

2. Naturschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen müssen.

3. Bodenschutz

Auf die am 01.08.2023 in Kraft getretene Mantelverordnung wird hingewiesen. Den Kern der Regelung bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert.

Durch die Arbeiten entstandene Flur- und Wegeschäden müssen unverzüglich behoben werden.

4. Gewässerschutz

Der Vorhabenträger haftet unbeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des § 89 WHG für Änderungen der Wasserbeschaffenheit.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 WHG über den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie über den nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde.

Nach § 101 WHG i. V. m. §§ 93 ff. und § 124 LWG üben die zuständigen Wasserbehörden die Gewässeraufsicht aus. Deren Bedienstete und Beauftragte sind u. a. befugt, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen sowie zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 41 WHG i. V. m. § 65 LWG hat der Erlaubnisinhaber Handlungen des Gewässerunterhaltungspflichtigen zu dulden, die zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich sind.

Der Erlaubnisinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch die jeweilige Gewässerbenutzung entstehen.

Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an der Anlage infolge von Einwirkungen eines Gewässers (z. B. Hochwasser etc.) oder infolge erforderlicher Arbeiten am Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen ist ausgeschlossen.

5. Denkmalschutz

Archäologische Denkmale wie Kulturdenkmale müssen grundsätzlich an Ort und Stelle unversehrt im Boden erhalten bleiben. Die vorgesehenen Baumaßnahmen würden zur unwiederbringlichen Zerstörung von Denkmalsubstanz führen. Sofern sie dennoch wie vorgesehen durchgeführt werden, muss dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälen bestmöglich Genüge getan werden. Hierzu bedarf es archäologischer Maßnahmen, in deren Zuge bedrohte Funde und Befunde entsprechend wissenschaftlichen Standards von einer Fachfirma dokumentiert und geborgen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.

Der Vorhabenträger haftet für alle durch die Ausnutzung der Planfeststellung, insb. für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung entstehen.

6. Straßenrecht

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt dem Grunde nach die Inanspruchnahme derjenigen öffentlichen Straßen, die temporär oder dauerhaft baulich angepasst werden (wie in den Lageplänen eingezeichnet), und ersetzt damit dem Grunde nach die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse. Die notwendigen Details für die Inanspruchnahme (z. B. konkreter Zeitraum, erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen etc.), die für die erteilten Sondernutzungserlaubnisse maßgeblich sind, hat der Vorhabenträger mit den Straßenverkehrsbehörden abzustimmen.

Sofern darüber hinaus bei der Durchführung des Vorhabens öffentliche Straßenflächen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 29, 45, 46 StVO) oder dem StrWG NRW vorgeschriebenen Maßnahmen, Genehmigungen bzw. Erlaubnisse

vor Beginn der Straßen beanspruchenden Maßnahmen bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.

Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so müssen entsprechende Maßnahmen mit den zuständigen Kommunen und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss jederzeit möglich und sichergestellt sein.

7. Eigentum – Entscheidung über Entschädigungsansprüche

Die von der Leitungsbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter haben gegen den Vorhabenträger dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundflächen und sonstigem Eigentum (Gebäude, Anpflanzungen, Zäune usw.) sowie für sonstige durch die Baumaßnahme hervorgerufene unzumutbare Nachteile. Über die Höhe der Entschädigung ist, soweit keine gütliche Einigung erzielt werden kann, im Entschädigungsverfahren zu befinden.

Soweit durch die Leitungsbaumaßnahme selbst oder durch Kompensationsmaßnahmen Ertragsminderungen eintreten, wird festgestellt, dass den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über die Höhe der Entschädigung ist, soweit keine gütliche Einigung erzielt werden kann, im Entschädigungsverfahren zu befinden.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidungen werden wie folgt begründet:

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Für das Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) Emden Ost – Osterath („A-Nord“) beantragte der Vorhabenträger, die Amprion GmbH, am 21.03.2018 die Durchführung der Bundesfachplanung gemäß § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG).⁵³ Für die Durchführung der Bundesfachplanung wurde das Vorhaben in vier Verfahrensabschnitte unterteilt (A bis D). Die Anträge für die jeweiligen Bundesfachplanungsabschnitte umfassten die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors im jeweiligen Bundesfachplanungsabschnitt, einschließlich der in Frage kommenden Alternativen.

Nach Abschluss der Bundesfachplanung wurden die Abschnitte A bis D aus verfahrensökonomischen Gründen für das Planfeststellungsverfahren angepasst. Der hier verfahrensgegenständliche Planfeststellungsabschnitt NRW1 erstreckt sich über Teilbereiche des Bundesfachplanungsabschnitts C und den nördlichen Teil des Bundesfachplanungsabschnitts D.

Auf Grundlage der Anträge auf Bundesfachplanung führte die Planfeststellungsbehörde am 29.05.2018 (in Ahaus) für den Bundesfachplanungsabschnitt C sowie am 07.06.2018 (in Wesel) und am 13.06.2018 (in Krefeld) für den Bundesfachplanungsabschnitt D Antragskonferenzen nach § 7 NABEG durch.

Zu der Antragskonferenz für den Bundesfachplanungsabschnitt C am 29.05.2018 in Ahaus waren der Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, insb. die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden, sowie Vereinigungen i. S. v. § 3 Abs. 2 NABEG⁵⁴ i. V. m. § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) schriftlich geladen. Den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurde der Antrag des Vorhabenträgers auf digitalem Datenträger mit Schreiben vom 02.05.2018 zugesandt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de/vorhaben1-c) sowie über Anzeigen am 19.05.2018 in den Tageszeitungen „Dorstener Zeitung“, „Lingener Tagespost“, „Grafschafter Nachrichten“, „Rheinische Post“, „Allgemeine Zeitung“, „Westfälische Nachrichten“ und „Münsterländische Volkszeitung“. Diese Zeitungen sind in dem Gebiet verbreitet, auf das sich der beantragte Trassenkorridor voraussichtlich auswirken wird (§ 7 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

Nach Abstimmung mit der benannten Behörde in den Niederlanden zur Durchführung der grenzüberschreitenden Beteiligung (vgl. §§ 60, 61 i. V. m. §§ 55, 56 des Gesetzes über die

⁵³ Die Zitierungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz sind so zu verstehen, dass die zum Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrenshandlung geltende Fassung gemeint ist.

⁵⁴ Später – zum Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung – faktisch gleich in § 3 Nr. 8 NABEG.

Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) wurden für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG in den Bundesfachplanungsabschnitten A, B und C die beteiligten Behörden und die Öffentlichkeit in den Niederlanden zentral zur Antragskonferenz am 29.05.2018 in Ahaus geladen. Den beteiligten niederländischen Behörden und Vereinigungen wurde zusammen mit dem Ladungsschreiben vom 03.05.2018 der Antrag des Vorhabenträgers auf digitalem Datenträger zugesandt. Die Unterrichtung der niederländischen Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (www.netzausbau.de/vorhaben1-nl) sowie über Anzeigen in den niederländischen Tageszeitungen: am 19.05.2018 im „Dagblad van het Noorden“, „De Stentor“, „De Twentsche Courant Tubantia“, „De Gelderlander“, am 22.05.2018 in „Nieuwe Dinkellander“ und am 23.05.2018 in „Dinkelland Visie“. Diese Zeitungen sind in dem Gebiet verbreitet, auf das sich der beantragte Trassenkorridor voraussichtlich auswirken wird (§ 7 Abs. 2 Satz 3 NABG). Nach Rückmeldung der zuständigen niederländischen Behörde wurde für den Bundesfachplanungsabschnitt D aufgrund der größeren Distanz zur Staatsgrenze keine über die erste Abstimmung hinausgehende grenzüberschreitende Beteiligung durchgeführt.

Zu den Antragskonferenzen für den Bundesfachplanungsabschnitt D am 07.06.2018 in Wesel sowie am 13.06.2018 in Krefeld waren der Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, insb. die für die Landesplanung zuständige Landesbehörde, sowie Vereinigungen i. S. v. § 3 Abs. 2 NABEG⁵⁵ i. V. m. § 3 UmwRG schriftlich geladen. Den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurde der Antrag des Vorhabenträgers auf digitalem Datenträger mit Schreiben vom 25.04.2018 zugesandt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (www.netzausbau.de/vorhaben1-d) sowie über Anzeigen am 26.05.2018 in den Tageszeitungen „Allgemeine Zeitung“, „Dorstener Zeitung“, „Express“, „Borkener Zeitung“, „Neue Ruhr Zeitung“ bzw. „Neue Rhein Zeitung“, „Bocholt Borkener Volksblatt“, „Münsterländer Zeitung“, „Westdeutsche Zeitung“ und „Rheinische Post“. Diese Zeitungen sind in dem Gebiet verbreitet, auf das sich der beantragte Trassenkorridor voraussichtlich auswirken wird (§ 7 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

In den o. g. Antragskonferenzen wurden Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des vorgeschlagenen Trassenkorridors sowie zu möglichen Alternativen gesammelt und erörtert.

Insbesondere wurde erörtert, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder Niedersachsen (bzgl. Bundesfachplanungsabschnitt C) und Nordrhein-Westfalen (bzgl. Bundesfachplanungsabschnitte C und D) besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Dabei wurde berücksichtigt, dass Umweltauswirkungen des Vorhabens räumlich über die gesamte Fläche sämtlicher Trassenkorridore hinaus so weit zu erfassen

⁵⁵ Später – zum Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung – faktisch gleich in § 3 Nr. 8 NABEG.

sind, dass alle relevanten potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Deshalb wurde, für die Bundesfachplanungsabschnitte C und D eine grenzüberschreitende strategische Umweltprüfung vorgesehen.⁵⁶

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen (zugleich Scopingkonferenzen i. S. d. § 39 Abs. 4 UVPG) legte die Planfeststellungsbehörde am 25.09.2018 die Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanungsabschnitte C und D fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen (Gz.: 802-6.07.00.02_1\1-2-3\10.0 und Gz.: 802-6.07.00.02_1\1-2-4\10.0). Alle auf Basis der Untersuchungsrahmen oder auf Initiative des Vorhabenträgers neu entwickelten oder angepassten Trassenkorridorsegmente (TKS) wurden der Planfeststellungsbehörde angezeigt und von ihr bestätigt.

Auf Basis der Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG reichte der Vorhabenträger am 30.04.2020 für beide Bundesfachplanungsabschnitte die Unterlagen nach § 8 NABEG, die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung (SUP) der Abschnitte erforderlich sind, bei der Planfeststellungsbehörde ein. Die jeweilige Bestätigung der Vollständigkeit erfolgte am 29.05.2020.

Im Anschluss daran wurde die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt.

Mit Schreiben vom 10.06.2020 forderte die Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange für den Bundesfachplanungsabschnitt C auf, bis zum 14.08.2020 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die vom Vorhabenträger gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gemäß § 40 UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 41 UVPG auf einem digitalen Datenträger. Die Unterlagen gemäß § 8 NABEG wurden den anerkannten Umweltvereinigungen mit Schreiben vom 17.06.2020 auf einem digitalen Datenträger zugesandt. Sie wurden dabei schriftlich auf die Gelegenheit zur Beteiligung hingewiesen (Frist für Einwendungen bis zum 21.08.2020).

Für den Bundesfachplanungsabschnitt D erfolgte die entsprechende Information zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange inkl. eines digitalen Datenträgers mit den Unterlagen gemäß § 8 NABEG am 10.06.2020. Die Frist zur Stellungnahme lief bis zum 14.08.2020. Die anerkannten Umweltvereinigungen wurden in gleicher Weise am 17.06.2020 informiert (Frist für Einwendungen bis zum 21.08.2020).

Im Bundesfachplanungsabschnitt C wurden die zu beteiligenden niederländischen Behörden mit Schreiben vom 10.06.2020, die Vereinigungen mit Schreiben vom 17.06.2020 und die niederländische Öffentlichkeit am 12.06.2020 mit Bekanntmachung in den Tageszeitungen „De Stentor“, „De Twentsche Courant Tubantia“, „De Gelderlander“ und „Huis aan Huis Enschede“ über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9

⁵⁶ Vgl. Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG (Emden Ost - Osterath) - Abschnitt C (Raum Wietmarschen bis Raum Borken/Schermbeck) v. 25.09.2018, Kap. 4.1.(Untersuchungsrahmen) sowie Untersuchungsrahmen mit gleichem Titel für Abschnitt D (Raum Borken/Schermbeck bis Osterath) v. 25.09.2018, Kap. 4.1.

NABEG i. V. m. §§ 60, 61 und 55, 56 UVPG informiert. Die Äußerungsfrist auf niederländischer Seite endete für die beteiligten Behörden am 14.08.2020, für die Öffentlichkeit einschließlich der Vereinigungen am 21.08.2020.

Die Unterlagen nach § 8 NABEG wurden für die Bundesfachplanungsabschnitte C und D aufgrund der Corona-Pandemie gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)⁵⁷ ausschließlich im Internet veröffentlicht, denn aufgrund der Corona-Pandemie konnte die nach § 9 NABEG erforderliche öffentliche Auslegung nicht stattfinden. Das Planungssicherstellungsgesetz ermöglichte unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise die Auslegung ausschließlich im Internet, um die Beteiligungsrechte auch unter den erschwerten Bedingungen sicherzustellen und gleichzeitig den Ablauf des Planungsverfahrens nicht zu verzögern. Die Öffentlichkeit hatte vom 22.06. bis zum 21.08.2020 die Möglichkeit, sich zu den Trassenkorridoren zu äußern.

Die Veröffentlichung konnte gemäß § 3 PlanSiG auf das Internet beschränkt werden. Das Planungssicherstellungsgesetz diente dazu, während der Corona-Pandemie aufgetretene Probleme bei der öffentlichen Auslegung von Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu lösen, da übliche Orte öffentlicher Auslegungen durch Kontaktbeschränkungen für den allgemeinen Publikumsverkehr gesperrt waren und so eine öffentliche Auslegung von Unterlagen nicht möglich war.⁵⁸ Durch das Gesetz wurden formwahrende Alternativen geschaffen, indem eine Zugänglichmachung im Internet ermöglicht wurde.⁵⁹ Nach § 1 Nr. 10 PlanSiG war der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet, da ein Verfahren nach dem NABEG betroffen war. Da die Auslegungsfrist nach § 9 NABEG vor dem 31.03.2021 endete, war gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG eine Veröffentlichung im Internet möglich.

Die Auslegung der Unterlagen für den Bundesfachplanungsabschnitt C gemäß § 9 Abs. 3 NABEG i. V. m. § 42 UVPG erfolgte in der Zeit vom 22.06.2020 bis zum 21.07.2020 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ausschließlich auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben1-c.

Die Auslegung wurde am 13.06.2020 in den örtlichen Tageszeitungen „Grafschafter Nachrichten“, „Lingener Tagespost“, „Münsterland Zeitung“, „Dorstener Zeitung“, „Westfälische Nachrichten“, „Allgemeine Zeitung“, „Borkener Zeitung“, „Münsterländische Volkszeitung“, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und den Vorhabenträger gemacht sowie auf die Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben1-c hingewiesen, auf welcher die Unterlagen ab dem 22.06.2020 voll umfänglich zur Einsicht abrufbar waren. Aus der Bekanntmachung ging hervor, welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die untersuchten Umweltauswirkungen vorlagen. In der Bekanntmachung bot die Planfeststellungsbehörde zusätzlich an, im Auslegungszeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Plan-

⁵⁷ Die Zitierungen des Planungssicherstellungsgesetzes sind so zu verstehen, dass die zum Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrenshandlung geltende Fassung gemeint ist.

⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 19/18965, S. 1.

⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 19/18965, S. 2

SiG die Unterlagen auf einem digitalen Datenträger zuzusenden. Die Bekanntmachung enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 22.06.2020 begann und bis zum 21.08.2020, einen Monat nach Ende der Auslegung am 21.07.2020, reichte.

Die Auslegung der Unterlagen für den Bundesfachplanungsabschnitt D gemäß § 9 Abs. 3 NABEG i. V. m. § 42 UVPG erfolgte in der Zeit vom 22.06.2020 bis zum 21.07.2020 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ausschließlich auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben1-d.

Die Auslegung wurde am 13.06.2020 in den örtlichen Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Westdeutsche Zeitung“ und „Neue Ruhr Zeitung“ bzw. „Neue Rhein Zeitung“ die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurden dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und den Vorhabenträger gemacht sowie auf die Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben1-d hingewiesen, auf welcher die Unterlagen ab dem 22.06.2020 vollumfänglich zur Einsicht abrufbar waren. Aus der Bekanntmachung ging hervor, welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die untersuchten Umweltauswirkungen vorlagen. In der Bekanntmachung bot die Planfeststellungsbehörde zusätzlich an, im Auslegungszeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG die Unterlagen auf einem digitalen Datenträger zuzusenden. Die Bekanntmachung enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 22.06.2020 begann und bis zum 21.08.2020, einen Monat nach Ende der Auslegung am 21.07.2020, reichte.

In nicht-öffentlichen Erörterungsterminen wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, erörtert. Von der Möglichkeit des § 5 Abs. 2 PlanSiG wegen geltender Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie die Erörterungstermine durch eine Online-Konsultation zu ersetzen, hat die Planfeststellungsbehörde keinen Gebrauch gemacht. Die Beteiligten, die sich zu der Planung geäußert hatten, sind postalisch darüber benachrichtigt worden, an welchem Tag ihre Einwendung zur Erörterung vorgesehen war. Ebenso wurden die Erörterungstermine gemäß § 10 Abs. 2 NABEG in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin für den Bundesfachplanungsabschnitt C fand vom 30.11.2020 bis zum 03.12.2020 in Ahaus statt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde und am 21.11.2020 in folgenden örtlichen Zeitungen: „Allgemeine Zeitung“, „Borkener Zeitung“, „Dorstener Zeitung“, „Münsterland Zeitung“, „Münsterländische Volkszeitung“ und „Westfälische Nachrichten“. Die für diesen Abschnitt zu beteiligenden niederländischen Behörden waren zu dem Erörterungstermin am 06.10.2020 in Lingen (Ems) geladen. In diesem Termin bestand Gelegenheit, sämtliche Stellungnahmen aus den Niederlanden für die grenznahen Abschnitte A, B und C zu erörtern. Ein Dolmetscher stand für diesen Termin zur Verfügung.

Die Erörterungstermine für den Bundesfachplanungsabschnitt D fanden am 08.12.2020 und 09.12.2020 in Wesel sowie vom 15.12. bis 17.12.2020 in Moers statt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde und am

28.11.2020 in folgenden örtlichen Zeitungen: „Westdeutsche Zeitung“, „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“, „Rheinische Post“ und „Bocholter-Borkener Volksblatt“.

Am 30.06.2021 erließ die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG (Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath), Abschnitt C (Raum Wietmarschen – Borken/Schermbeck) die Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG (Gz.: 6.07.00.02/1-2-3/25.0). Für den Abschnitt D (Raum Borken/Schermbeck – Osterath) erging die Bundesfachplanungsentscheidung am 31.05.2021 (Gz.: 6.07.00.02/1-2-4/25.0). Der mit den Bundesfachplanungsentscheidungen gemäß § 12 NABEG jeweils festgelegte Trassenkorridor stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 1: Festgelegter Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 1, Abschnitt C (Raum Wietmarschen - Raum Borken/Schermbeck)

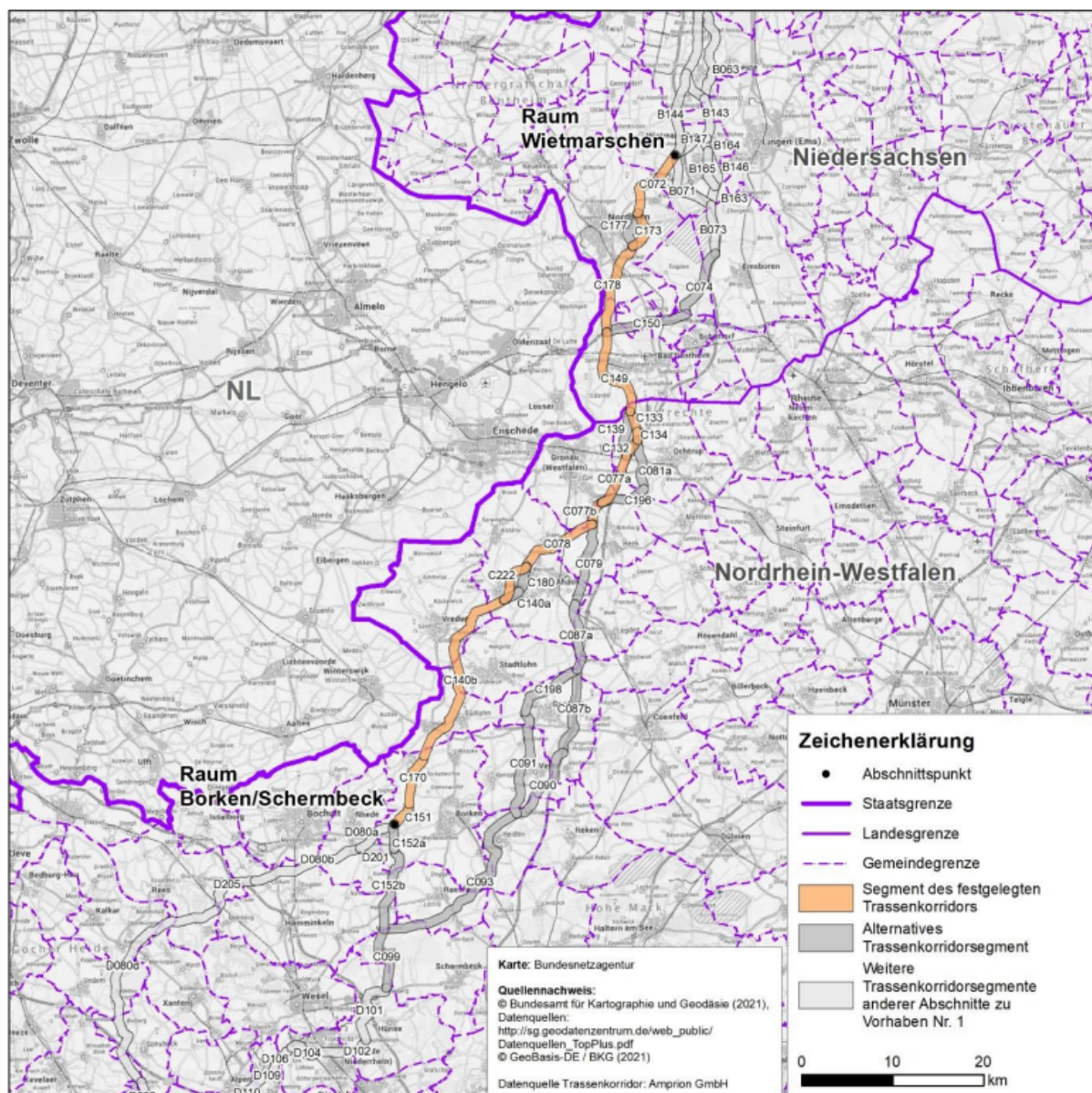
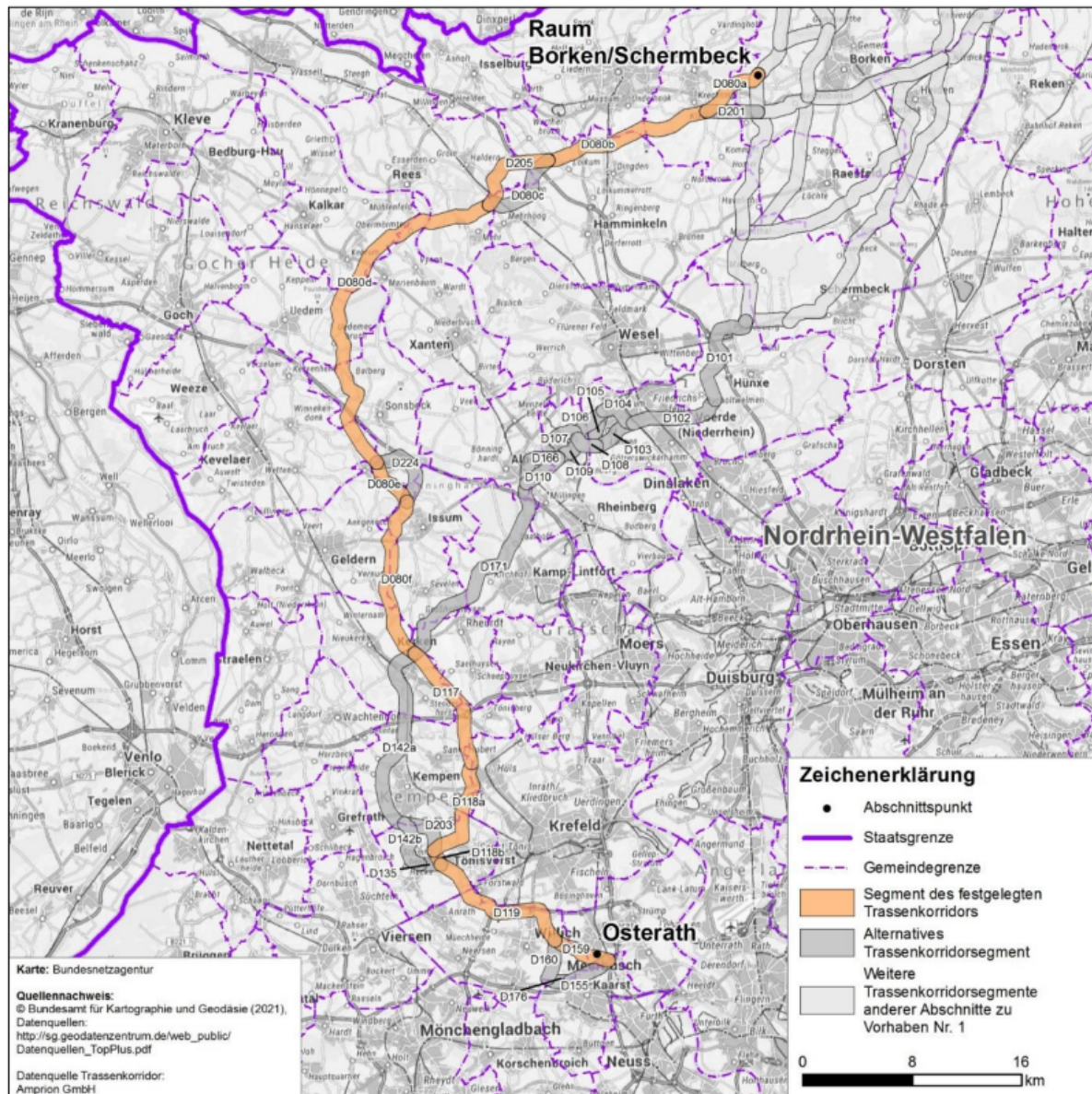


Abbildung 2: Festgelegter Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 1, Abschnitt D (Raum Borken/Schermbek - Osterath)

Die Bundesfachplanungsentscheidung zu Bundesfachplanungsabschnitt C erging mit den folgenden Maßgaben⁶⁰:

- Maßgabe 01: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden kann, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen.
- Maßgabe 02: Raumordnungsgebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sind nur dann mit einer Trasse zu queren, wenn zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeignete Maßnahmen angewendet werden. Auf die Ausführungen zu den Gebieten zum Schutz der Natur und der Waldbereiche nach Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2019 u. a. unter Ziffer C.5.5.1.1.4.1 (Schutz der Natur) und C.5.5.1.1.4.5 (Wald und Forstwirtschaft) wird verwiesen.

Für die der Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellung wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG folgende Prüfhinweise erteilt, die der Sicherung der festgestellten Raum- und Umweltverträglichkeit des festgestellten Trassenkorridors dienen:

- Hinweis 01: Bei Unterschreitung der in der Tabelle 10 (s. Ziff. C.5.5.1.5.2) genannten Entfernungen ist in der Planfeststellung die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von Maßnahmen darzulegen. Die Entfernungen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.
- Hinweis 02: Sollte im Rahmen der Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Trassenalternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln (s. Ziff. C.5.5.1.7).
- Hinweis 03: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit Zielen ohne Bindungswirkung für die Bundesfachplanung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen.
- Hinweis 04: Zeichnerisch ausgewiesene Festlegungen der Raumordnung, die den Charakter von Zielen ohne Bindungswirkung haben, für die ein hohes oder sehr hohes Konfliktpotenzial ermittelt wurde und bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sollten nur dann für eine Trassierung in Betracht gezogen werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden.
- Hinweis 05: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit der späteren Trasse gequert werden, ist die Querung mit dem Planungsträger abzustimmen. Sie sollten nur dann für eine Trassierung in Betracht gezogen werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden.

⁶⁰ Die nun im Folgenden genannten Verweise bei den Maßgaben und Hinweisen beziehen sich auf die Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG.

- Hinweis 06: Die Bundesnetzagentur geht bei ihrer Entscheidung davon aus, dass unterlagenunabhängig die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung sowie ggf. dem Ausgleich bzw. der Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, der erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten oder von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG dienen, im weiteren Verfahren umgesetzt werden, wenn diese nach dem Ergebnis der Prüfungen auf Planfeststellungsebene weiterhin erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch, soweit es sich hierbei um sog. „projektimmanente“ Maßnahmen handelt. Dies umfasst insbesondere auch die Umsetzung von Unterbohrungen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen. Insbesondere ist die Möglichkeit der Unterbohrungen auch in solchen Fällen zu berücksichtigen, in denen sich die Umsetzung von Bauzeitenregelungen mit Blick auf enge verbleibende Bauzeitenfenster als kritisch erweist.

Die Bundesfachplanungsentscheidung zu Bundesfachplanungsabschnitt D erging mit den folgenden Maßgaben⁶¹:

- Maßgabe 01: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden kann, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen.
- Maßgabe 02: Raumordnungsgebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sind nur dann mit einer Trasse zu queren, wenn zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeignete Maßnahmen angewendet werden. Auf die konkreten Ausführungen u. a. unter Ziffer C.5.5.1.1.4.4 (Schutz der Natur) und C.5.5.1.1.4.8 (Wald und Forstwirtschaft) wird verwiesen.

Für die der Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellung wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG folgende Prüfhinweise erteilt, die der Sicherung der festgestellten Raum- und Umweltverträglichkeit des festgestellten Trassenkorridors dienen:

- Hinweis 01: Im Rahmen des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG sind Varianten darzulegen, wie der Rhein unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten raum- und umweltverträglich gequert werden kann. Die in der Bundesfachplanung identifizierten Vor- und Nachteile unterschiedlicher Bau- und Verlegeverfahren, insb. bei den Belangen der Raumordnung (Bereich zum Schutz der Natur), beim europäischen Gebietsschutz (Natura 2000), sowie dem Hochwasserschutz (Deiche), sind zu berücksichtigen.
- Hinweis 02: Bei Unterschreitung der in der Tabelle 11 (s. Ziff. C.5.5.1.5.2) genannten Entfernungen ist in der Planfeststellung die voraussichtliche Einhaltung der Immissi-

⁶¹ Die nun im Folgenden genannten Verweise bei den Maßgaben und Hinweisen beziehen sich auf die Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG.

onsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von Maßnahmen darzulegen. Die Entfernungen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.

- Hinweis 03: Sollte i. R. d. Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Trassenalternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln (s. Ziff. C.5.5.1.7).
- Hinweis 04: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit Zielen ohne Bindungswirkung für die Bundesfachplanung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen.
- Hinweis 05: Raumordnungsgebiete, die mit Zielen ohne Bindungswirkung für die Bundesfachplanung oder Grundsätzen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sollten nur dann für eine Trassierung in Betracht gezogen werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden.
- Hinweis 06: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit der späteren Trasse gequert werden, ist die Querung mit dem Planungsträger abzustimmen. Sie sollten nur dann für eine Trassierung in Betracht gezogen werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden.
- Hinweis 07: Die Bundesnetzagentur geht bei ihrer Entscheidung davon aus, dass unterlagenunabhängig die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung sowie ggf. dem Ausgleich bzw. der Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, der erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten oder von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG dienen, im weiteren Verfahren umgesetzt werden, wenn diese nach dem Ergebnis der Prüfungen auf Planfeststellungsebene weiterhin erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch, soweit es sich hierbei um sog. „projektimmanente“ Maßnahmen handelt. Dies umfasst insbesondere auch die Umsetzung von Unterbohrungen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen. Insbesondere ist die Möglichkeit der Unterbohrungen auch in solchen Fällen zu berücksichtigen, in denen sich die Umsetzung von Bauzeitenregelungen mit Blick auf enge verbleibende Bauzeitenfenster als kritisch erweist.

In den Entscheidungen zu den Bundesfachplanungsabschnitten C und D ging die Planfeststellungsbehörde des Weiteren jeweils davon aus, dass Zusagen des Vorhabenträgers, insb. gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastruktur, zuständigen Behörden und Privaten, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und des Erörterungstermins gemäß § 10 NABEG erfolgt sind, beachtet werden.

Weitere Details der Entscheidungen nach § 12 NABEG können den Bundesfachplanungsentscheidungen selbst sowie dem Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsabschnitt NRW1 (Unterlage A2.1, Kap 2.1) entnommen werden.

Die Entscheidungen nach § 12 NABEG wurden den Beteiligten nach § 13 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 NABEG übermittelt und in der Zeit vom 19.07.2021 bis 30.08.2021 (Abschnitt C) bzw.

vom 21.06.2021 bis zum 02.08.2021 (Abschnitt D) ausgelegt. Die Auslegung erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ausschließlich durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung der Entscheidungen gemäß § 13 Abs. 2 NABEG verwiesen.

Insbesondere erfolgte die Bekanntmachung der Auslegung für den Bundesfachplanungsabschnitt C am 10.07.2021 in folgenden örtlichen Tageszeitungen: „Münsterland Zeitung“, „Lingener Tagespost“, „Grafschafter Nachrichten“, „Westfälische Nachrichten (Gronau)“, „Borkener Zeitung“, „Westfälische Nachrichten (Ochtrup)“; in den Niederlanden: „De Stentor“, „De Gelderlander“, „De Twentsche Courant Tubantia“, „Huis aan Huis Enschede“. Sowohl die Bekanntmachung als auch die Bundesfachplanungsentscheidung wurden auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben1-c veröffentlicht. Die Auslegung fand wegen der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Situation in der Corona-Pandemie gemäß §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 PlanSiG ausschließlich durch diese Veröffentlichung statt.

Insbesondere erfolgte die Bekanntmachung der Auslegung für den Bundesfachplanungsabschnitt D am 12.06.2021 in den örtlich verbreiteten Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Westdeutsche Zeitung“ und „Borkener Zeitung“. Sowohl die Bekanntmachung als auch die Bundesfachplanungsentscheidung wurden auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben1-d veröffentlicht. Die Auslegung fand wegen der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Situation in der Corona-Pandemie gemäß §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 PlanSiG ausschließlich durch diese Veröffentlichung statt.

2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens Nr. 1 BBPIG Emden Ost – Osterath („A-Nord“), im Abschnitt NRW1 (Bundesländergrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bis zur Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln) über eine Strecke von ca. 72,7 km.

Das Vorhaben umfasst in diesem Planfeststellungsabschnitt die Errichtung und den Betrieb von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitungen (HGÜ-Leitungen) als Erdkabel (Energiekabel und Kabelschutzrohr, Metallischer Rückleiter, Erdungs- und Verbindungsmuffen, Begleitkabel (Lichtwellenleiter und Erdseil)), einschließlich einer Kabel-Kabel-Übergabestation (KKÜS) als Nebenbauwerk. In dem Betriebsgebäude der KKÜS befindet sich außerdem eine Nachrichtentechnik-Repeaterstation.

a) Trassenverlauf

Der ca. 70 km lange Abschnitt NRW1 beginnt an der Grenze der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen im Bereich der Städte Bad Bentheim (Landkreis Grafschaft Bentheim) und Ochtrup (Kreis Steinfurt). Die planfestgestellte Trasse verläuft zunächst in Richtung Süden westlich der Autobahn 31 bis auf Höhe von Gronau-Epe. Nordwestlich von Heek verlässt sie diese Bündelung und verläuft in Richtung Südwesten. Die Trasse umgeht Ahaus-Wessum westlich, Ahaus-Ottenstein östlich und verläuft anschließend östlich an Vreden vorbei und quert die Berkel. Östlich des Flugplatzes Stadtlohn-Vreden und nahe der

Grenze zu den Niederlanden verläuft die Trasse westlich von Südlohn bis in das Stadtgebiet von Borken. Dort verläuft sie östlich von Borken-Burlo sowie südöstlich an Rhede vorbei und quert die Bocholter Aa. Anschließend zieht sich die Trasse weiter in Richtung Westen südlich an Bocholt vorbei. Der Abschnitt endet nördlich von Hamminkeln-Dingden auf der Grenze der Kreise Borken und Wesel.



b) Technische Angaben

Für die Realisierung des Vorhabens wird ganz überwiegend die Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) eingesetzt. Das Vorhaben des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist nach Anlage 1 BBPIG mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet, d. h. es ist nach § 2 Abs. 5 BBPIG i. V. m. § 3 BBPIG als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern.

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird mit einer Nennspannungsebene von +/- 380 kV realisiert und auf eine Übertragungsleistung von 2 GW ausgelegt. Das Vorhaben schließt jeweils an den gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkten (NVP) an das vorhandene Wechselstromnetz an. Hierzu werden jeweils Konverter an den NVP (Emden Ost, Niedersachsen,

und Meerbusch-Osterath, NRW) erforderlich, die den zu übertragenden Strom zunächst in Gleichstrom wandeln und nach erfolgter Übertragung am Zielpunkt wieder in den zur Weiterverteilung benötigten Wechselstrom zurück wandeln. Im Planfeststellungsabschnitt NRW1 ist der Bau von Konverterstationen nicht vorgesehen. Die Einzelheiten des Baus (Verlegung der Kabel in Gräben bei offener Bauweise, Verfahren zur geschlossenen Querung u. a.) werden unter Ziffer B.I.4 erläutert.

Für die HGÜ sind zwei Teil-Systeme („System A“ und „System B“) mit jeweils drei Kabeln, einem Plus- und einem Minuspol erforderlich. Aufgrund der Multi-Terminal-Anwendung des planfestgestellten Vorhabens zusammen mit Vorhaben Nr. 2 BBPIG ist zusätzlich ein metallischer Rückleiter in jedem Teilsystem vorgesehen. Zur Isolation des Leiters, der den Strom überträgt, kommt eine Kunststoffisolierung zum Einsatz. Kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV erfüllen dabei die Anforderungen an die technische Sicherheit i. S. d. § 49 EnWG. Das Isoliersystem ist von einem Metallmantel und/oder -schirm sowie einem äußeren Kunststoffmantel umschlossen. Das erzeugte elektrische Feld wird durch den Kabelmantel abgeschirmt. Abhängig vom spezifischen Widerstand des Leitermaterials sowie dem Leiterquerschnitt kommt es im Betrieb zu Verlusten an elektrischer Energie, die in Form von Wärme vom Kabel an die Umgebung abgegeben wird. Bei den Erdkabeln des Vorhabens Nr. 1 BBPIG besteht der Leiter aus Kupfer und besitzt einen Querschnitt von 2.500 mm² oder bei Bedarf 3.000 mm². Welcher Querschnitt zum Einsatz kommt, wird je Kabelsektion anhand der lokalen Begebenheit wie z. B. dem Baugrund entschieden.

Der einzelne Kabelstrang hat für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG eine Länge von etwa 1.200 m. In Einzelfällen können auch davon abweichende Einzellängen zwischen 500 m und 2.200 m je nach örtlichen Gegebenheiten zum Einsatz kommen. Die Kabelstränge werden über sogenannte Muffen miteinander verbunden. Das Erdkabelsystem ist für eine Lebensdauer von ca. 40 Jahren ausgelegt. Eine Muffe beschreibt dabei ein Bauelement zur unterbrechungsfreien Verbindung zweier Kabelstränge. Die exakten Einzellängen der jeweiligen Kabelsektionen (Einzellänge von Muffe zu Muffe) sind u. a. abhängig von der konkreten Tiefenlage und werden im weiteren Verlauf der Bau- und Ausführungsplanung festgelegt.

Es werden verschiedene Typen von Muffen unterschieden, von denen im vorliegenden Abschnitt die nachfolgenden relevant sind:

- **Verbindungsmuffen:**
An den Muffenstandorten werden zur Verbindung zweier Einzelkabel jeweils Leiter, Isolierung und Metallmantel bzw. -schirm höchstspannungsfest miteinander verbunden. Neben der Verbindung der Energiekabel mittels einer Muffe dient ein Muffenstandort auch der Verbindung von LWL-Kabeln sowie der Unterbringung von Mess-equipment für die Inbetriebnahmeprüfung und weiteren technischen Komponenten, bspw. in unterirdisch positionierten Schächten (S-Schacht).
- **Erdungsmuffen:**
Etwa alle 5 bis 7 km ist es notwendig, Muffen nicht als Verbindungsmuffe, sondern als Erdungsmuffe auszuführen. Im Unterschied zu den Verbindungsmuffen wird an Erdungsmuffen ein Erdungssystem der Erdkabelanlage installiert. Dieses besteht i. d. R. aus dauerhaft und erdfühlig verlegten Kupferkabelschleifen oder Tiefenerdern.

An Erdungsmuffen werden die Kabelschirme nicht wie bei der Verbindungsmuffe direkt miteinander verbunden, sondern über das dort verlegte Erdungssystem geerdet. Somit können u. a. unerwünschte Einflüsse auf benachbarte Leitungen, z. B. Pipelines, verhindert werden. Zur Beschleunigung der Fehlersuche bzw. Durchführung diverser Wartungsmessungen ist es notwendig, Erdungsmuffen anders als Verbindungsmuffen dauerhaft zugänglich zu halten. Für die notwendige dauerhafte Erreichbarkeit werden an den Erdungsmuffen je System ein Schacht (L-Schacht) für diverse Messgeräte und Kontaktpunkte vorgesehen; allein dieser Schacht ist an der Oberfläche sichtbar. Außerdem können dort auch bei Bedarf Verbindungsboxen für nachrichtentechnische Einrichtungen installiert werden.

Zum Anschluss der Erdkabel an einen Konverter oder an einer Kabel-Kabel-Übergabestation (nur eine KKÜS ist Gegenstand der Planfeststellung im Abschnitt NRW1) werden die Kabelenden mit Kabelendverschlüssen versehen. In der KKÜS, die die Kabelstrecke in einzelne Unterabschnitte unterteilt, werden die Erdkabel der Abschnitte über die Kabelendverschlüsse aus dem Erdreich herausgeführt und miteinander verbunden. Die auf Stahlgerüsten aufgestellten Endverschlüsse ermöglichen die Beherrschung der Höchstspannung beim Übergang vom feststoffisolierten Kabel auf Freilufttechnik oder gekapselte Schaltanlagen. Außerdem bieten sie eine zusätzliche Zugangsmöglichkeit zur Erdkabelanlage, um im Fehlerfall Messungen zur Fehlerlokalisierung ohne erneuten Eingriff in den Boden durchzuführen. Die Kabelendverschlüsse der Gleichstromerdkabel werden in Beton-Schachtbauwerken ausgeführt. Näheres zu diesem Kontext ist der Unterlage A2.1, Kap. 3.4.4 zu entnehmen. Eine detaillierte Beschreibung zur Notwendigkeit einer KKÜS, den technischen Komponenten und der Standortsuche findet sich in der Unterlage C5.

Für den Betrieb des internen Nachrichtennetzes des Vorhabenträgers sowie für das Monitoring und die Überwachung der Energiekabel während der Inbetriebnahme und des Betriebs, werden zusätzlich zu den Energiekabeln mehrere optische Leiter/Lichtwellenleiter benötigt (LWL-Kabel). Zu den Anwendungen zählen die Übermittlung von Übertragungsdiensten (z. B. für die Schutz- und Leittechnik) und Sprach- und Prozessdatendienste für die Fernsteuerbarkeit des Amprion-Netzes. Aber auch LWL-Kabel zur konventionellen Nutzung, wie Telekommunikation, werden berücksichtigt. Die LWL-Kabel werden ebenso wie die Energiekabel in eigenständigen Kabelschutzrohren mit in den Kabelgraben eingebracht. Außerdem befinden sich weitere Lichtwellenleiter in kleinen Metallröhrchen innerhalb des Kabelschirms der Erdkabel (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 3.4.1 und Kap. 3.4.5). Diese werden für das Monitoring der Energiekabel verwendet. Da auch die Einzellänge der LWL-Kabel begrenzt ist, werden diese über Muffen in Muffenschächten im Nahbereich der Muffen miteinander verbunden. Aufgrund physikalischer Beschränkungen bei der Übertragung optischer Signale auf Lichtwellenleitern muss das Signal zusätzlich entlang der Strecke verstärkt werden. Dies geschieht in sogenannten Nachrichtentechnik-Repeaterstationen (NTRS) (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 3.5.2). Eine NTRS befindet sich in dem Betriebsgebäude der KKÜS.

Bei Bedarf werden auch abschnittsweise Erdseile mit ins Erdreich verlegt. Diese dienen als Kompensationsleiter für etwaige elektromagnetische Beeinflussung und reduzieren lokal auftretende induzierte Spannungen auf die Erdkabel. Die aus Stahl, Kupfer oder Aluminium bestehenden Erdseile werden entweder erdfühlig oder ebenfalls isoliert in einem separaten Schutzrohr verlegt. In jedem Falle werden die Erdseile im selben Graben wie die Energiekabel und die LWL-Kabel verlegt. Die Festlegung im Bedarfsfall Erdseile mitzuführen, wird im

Laufe des weiteren Planungsprozesses erfolgen. Die Erdseile werden mit den Erdungssystemen an den Erdungsmuffenstandorten (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 3.4.3) verbunden.

Weitere Einzelheiten zu den technischen Angaben des Vorhabens wie der Auslegung und Leistung der Kabelanlagen sowie deren Komponenten ergeben sich insb. aus der Unterlage A2.1, Kap. 3. Diese Angaben und technischen Darstellungen sind nach eigener Prüfung der Planfeststellungsbehörde plausibel. Gleiches gilt für die Darstellung in den Unterlagen zu den weiteren betriebsbedingten Einrichtungen (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 3.5).

3. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als Unterlage F4.1 als Bestandteil der umweltfachlichen Unterlagen vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Ist insoweit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang werden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter durch einen Eingriff (im Folgenden kurz: Maßnahmen) resultieren in einem Genehmigungsverfahren häufig aus unterschiedlichen naturschutzfachlichen Gutachten. Hierzu gehören:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie(n),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Bodenschutzkonzept.

Alle Maßnahmen aus diesen Gutachten, die aus gutachterlicher Sicht für die Antragstellung notwendig sind, werden in dem vorliegenden Maßnahmenkatalog der Unterlage F4.3 als Anhang zum LBP – das Bodenschutzkonzept ist als Unterlage J3 Bestandteil der Antragsunterlagen – zusammengeführt.

Gemäß der „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - LBP-Maßnahmenblatt“ sind als Kürzel des Maßnahmentyps dabei nur die nachfolgenden Maßnahmenarten vorgesehen:

- V – Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahme (inkl. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nach FFH-Richtlinie),
- A – Ausgleichsmaßnahme,
- E – Ersatzmaßnahme.

Weitere Funktionen sind danach mit Zusatzindizes zu unterscheiden. Hierbei verwenden die Antragsunterlagen das Kürzel „U“ in Anlehnung an Runge et al. (2021)⁶², um erforderliche Überwachungsmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung kennzeichnen zu können, welche keine Vermeidungsmaßnahme im eigentlichen Sinne ist.

Im LBP werden darüber hinaus die unvermeidbaren Beeinträchtigungen bilanziert (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) und es wird das Kompensationskonzept beschrieben (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 15 ff. BNatSchG i. V. m § 7 ff. BKompV sowie Umgang mit CEF-Bedarfen nach § 44 BNatSchG). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf den Kompensationsflächen umgesetzt werden, werden im LBP sowie den zugehörigen Maßnahmenblättern qualitativ und quantitativ beschrieben. Im Kompensationsverzeichnis (vgl. Unterlage D3.2) werden die beplanten Flurstücke zusammenfassend u. a. quadratmeterscharf aufgeführt, für die Kompensationsmaßnahmen i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß den §§ 13 ff. BNatSchG vorgesehen sind. Die Erläuterungen zum Kompensationsverzeichnis geben Aufschluss über die Inhalte des tabellarischen Verzeichnisses. Die für die Kompensation notwendigen Flächen werden durch den Vorhabenträger entsprechend den umweltplanerischen Erfordernissen privatrechtlich gesichert oder grundrechtlich erworben. Von Kompensationsmaßnahmen betroffen sind Eigentümer (Privatpersonen und Kommunen) sowie Bewirtschafter (Nutzungsberechtigte, Pächter).

Dieses methodische Vorgehen entspricht nicht nur den Vorgaben der Planfeststellungsbehörde, sondern auch den naturschutzrechtlichen Anforderungen und Standards des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. der Bundeskompensationsverordnung und wird seitens der Planfeststellungsbehörde nach nochmaliger Prüfung auch weiterhin als ziel- und sachgerecht erachtet.

In diesem Zusammenhang sind zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese Maßnahmen ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist eine rechtliche Frage, auf die unter Ziffer B.IV.3.f) eingegangen wird.

⁶² Runge, K., Schomerus, T., Gronowski, L., Müller, A., Rickert, C., 2021: Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). BfN-Skripten 606.

Folgende Maßnahmen sind im LBP vorgesehen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 8 und 9, und Unterlage F4.3):

Tabelle 14: Übersicht der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmenblatt/-bezeichnung	
Allgemein	
U-B1	Umweltbaubegleitung
Tiere/Habitatfunktionen	
V-T01A	Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
V-T01B	Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse
V-T01C	Schutzmaßnahmen für Biber und Fischotter
V-T02A	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland
V-T02B	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter
V-T02C	Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten
V-T02D	Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvögeln
V-T03	Schutzzäune für Reptilien
V-T04	Schutzzäune für Amphibien
V-T06	Maßnahmen zum Schutz von Libellen
V-T07	Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen
V-T08	Schutzmaßnahmen für Ameisen
A _{CEF} T01A	CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen)
A _{CEF} T02A	CEF-Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland
A _{CEF} T02B	CEF-Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter
A _{CEF} T02D	CEF-Maßnahmen für Rastvögel
V-OG10	Wasserstandsicherung von stehenden Gewässern im Bereich der Wasserhaltung
Biotop/Biotopverbundfunktion	
V-P1	Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen
V-P2	Schutz und Erhalt von Einzelbäumen
V-P3	Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung
V-P4	Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer
V-P5	Maßnahmen zum Schutz der Wasservegetation
V-P6	Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten
V-P7	Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Stäuben in Magerstandorte

Maßnahmenblatt/-bezeichnung	
V-P8	Allgemeiner Schutz von Gehölzen
V-P9	Maßnahmen zur Sicherung von FFH-Lebensraumtypen
V-P10	Maßnahme zum Schutz gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten (Umsiedlung)
Boden	
V-Bo1	Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen
Wasser	
V-OG01	Umsetzung von Gewässerüberfahrten / Querungen mit temporärer Verrohrung
V-OG02	Rückbau der Querungen mit temporärer Verrohrung auf reduzierte Breite für Gewässerüberfahrten
V-OG04	Verminderung hydraulischer Belastung
V-OG05	Einbau von Substratfängen
V-OG06	Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken)
V-OG07	Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers
V-OG08	Einengung von Arbeitsflächen im Gewässerrandbereich
V-OG09	Allgemeiner Gewässerschutz in Überschwemmungsgebieten
V-OG10	Wasserstandsicherung von stehenden Gewässern im Bereich der Wasserhaltung
V-GW1	Allgemeiner Grundwasserschutz
V-GW2	Vermeidung von Stoffeinträgen aus Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen
V-GW3	Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme
Ausgleichsmaßnahme Rekultivierung	
AR 1	Wiederherstellung von Gewässern
AR 2	Wiederherstellung von Offenlandbiotopen
AR 3	Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland)
AR 4	Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren
AR 5.1	Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen
AR 5.3	Wiederanpflanzung von linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen, Hecken)
AR 6.1	Aufforstung baubedingt befristet in Anspruch genommener Waldflächen mit bodenständigen Laubbaumarten
Kompensation	
NRW1_K004	Ökopool Wessum – Umbau von Waldflächen
NRW1_K006	Ökokonto Reeser Eyland – Extensivierung von Grünland
NRW1_K009	Ochtrup 2 - Erstaufforstung Erlen-Eschenwald und Anlage von Hecke und Streuobstwiese
NRW1_K010	Hörstel - Flächenpool Klosterwald Gravenhorst – Umbau von Waldflächen

Maßnahmenblatt/-bezeichnung	
NRW1_K011	Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt - Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds
NRW1_K012	Ochtrup 1 - Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds

4. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Der Vorhabenträger hat die Bauausführung und den Bauablauf, beginnend mit dem Abstecken der planfestgestellten Baubedarfsflächen bis hin zu den abschließenden Rekultivierungen der Oberfläche und Hochspannungstests und Inbetriebnahmeprüfungen, in seinen Unterlagen detailliert und nachvollziehbar beschrieben.⁶³

Bau- und Verlegeverfahren

Für die Errichtung der Erdkabelanlage stehen verschiedene Bauweisen zur Verfügung. Beim Einbau der Schutzrohre wird im Wesentlichen zwischen der offenen und der geschlossenen Bauweise unterschieden. In unbebauten, ländlichen Bereichen ohne Hindernisse ist als Regelbauweise die offene Bauweise vorgesehen.

Dort, wo die offene Bauweise nicht möglich ist, z. B. bei Kreuzungen mit Bahnlinien oder Bundesautobahnen, muss von der offenen Bauweise abgewichen werden. Diese Stellen werden dann in geschlossener Bauweise gekreuzt. Die Erdkabel können hier mit Hilfe von Bohrungen oder Pressungen unter den Hindernissen hindurchgeführt werden. Eine Unterquerung kann auch bei sensiblen Bereichen wie etwa Schutzgebieten sinnvoll sein, um die Auswirkungen zu vermindern.

Die beiden unterschiedlichen Bauverfahren stellen sich dabei im Wesentlichen wie folgt dar:

Beschreibung des Verfahrens „offene Bauweise“

Zur Errichtung der Erdkabelanlage in offener Bauweise sind besondere Vorbereitungsmaßnahmen notwendig. Zu diesen Vorbereitungen zählen eine Kampfmitteldetektion und ggf. -räumung, eine Baugrunduntersuchung, eine archäologische Prospektion, ggf. bautechnische Beweissicherungen, Graseinsaat zur biomechanischen Stabilisierung der Oberflächen und ein Verzicht auf Düngung im Bereich von Flächen mit Oberbodenabtrag in Abstimmung mit dem jeweiligen Bewirtschafter.

Nach den Vorbereitungsmaßnahmen setzt sich die Verlegung in offener Bauweise dann aus zwei Herstellungsphasen zusammen, den Tiefbauarbeiten und der Kabelinstallation. Für jedes Kabelsystem wird ein separater Kabelgraben, in Abhängigkeit bestimmter technischer Anforderungen, wie bspw. der Achsabstand der Kabelschutzrohre, angelegt.⁶⁴ In die Kabelgräben werden zunächst in einem Bettungskörper Kabelschutzrohre für Energie- und Begleitkabel eingelegt, in welche später die Kabel eingezogen werden. Die Verlegung der Kabel in Schutzrohren bei der offenen Bauweise ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten,

⁶³ Vgl. Kap. 4.1 und Kap. 4.2 der Unterlage A2.1.

⁶⁴ Im Einzelnen hierzu und zur Bodenlagerung sowie dem Bodenschutz siehe die Darlegungen in Kap. 4.1.2 der Unterlage A2.1 sowie die Unterlage J3.

weshalb ggf. verschiedene Anforderungen an die Bettung vorliegen können. Anschließend erfolgt die Verfüllung der Gräben und die Rekultivierung der Oberfläche. Die Kabel werden im Regelfall mit einer Überdeckung von mindestens 1,20 m verlegt. Die Sohltiefe der Kabelgräben wird bei etwa 2 m liegen. Wird auf einzelnen Teilstücken eine Grabensohle angetroffen, die nicht die benötigte Tragfähigkeit zur Aufnahme der Erdkabelanlage erwarten lässt, werden Maßnahmen zur Herstellung der Tragfähigkeit ergriffen, die eine geotechnische und bodenkundliche Baubegleitung festlegt.

Der entnommene Oberboden wird entsprechend der vorgefundenen Unterbodenschichten und Oberböden beim Aushub getrennt gelagert und in dieser Schichtung nach der Kabelverlegung wieder rückverfüllt. Dabei werden auch ein wasserdurchlässiger Kabelschutz und Trassenwarnbänder in den Boden eingebracht. Das Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Zur Rekultivierung zählen u. a. der Wiederauftrag des Oberbodens in strukturschonender Weise, der Rückbau aller bautechnischen Einrichtungen (Baustraßen, Lagerplätze etc.), die Auflockerung von verdichteten Böden sowie u. U. das Einbringen von Saatgut oder Düngung. Nach Wiederherstellung erfolgt eine Übergabe der rekultivierten Flächen an den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

Ebenfalls in offener Bauweise werden in regelmäßigen Abständen die Muffengruben hergestellt, in denen die Verbindung der einzelnen Kabelsektionen mittels Muffenverbindungen erfolgt.⁶⁵ Eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich der baulichen Ausführung der Muffengruben sowie Muffenverbindungen mitsamt ihren Abmessungen ist dem Kap. 4.1.5.1 der Unterlage A2.1 sowie den trassierungstechnischen Unterlagen (Unterlage C3) zu entnehmen. Unter anderem ist dort die Notwendigkeit einer Montage vor Ort dargelegt.

Nach ihrer Montage werden die Muffen in der gleichen Tiefenlage wie die Erdkabel abgelegt und wie das Kabel/Kabelschutzrohr in Bettungsmaterial eingebettet. Die Standorte bzw. Abstände der Muffen ergeben sich im Wesentlichen aus den Faktoren Kabellänge, Abwinkelungen in der Trasse, den zulässigen Zugkräften beim Kabelzug und den vorhandenen Verkehrswegen. Je nach Typ der Muffenverbindung⁶⁶ unterscheiden sich dabei die zu errichtenden baulichen Anlagen:

- Die Erdungsmuffen erhalten Erdungsschächte (L-Schächte), die als Unterfluranlage innerhalb der Muffengrube erstellt werden. Eine alternative Ausführung der Erdungsschächte mittels eines Überflurschranks ist für das beantragte Vorhaben nicht vorgesehen. Die erforderliche Fläche für die Erdungsschächte beträgt ca. 10 m². Die genaue Positionierung der Erdungsschächte, unter Berücksichtigung der Ausleitungslänge von ca. 10 m zwischen Muffe und Erdungsschacht, erfolgt im ausgewiesenen „Bereich Erdungsschächte“ (vgl. Unterlage C3). Der Erdungsschacht besteht aus Betonfertigteilen mit einer darunterliegenden Sauberkeitsschicht von ca. 10 cm und bleibt mit einer im Schacht installierten Steigleiter von der Geländeoberkante aus dauerhaft zugänglich. Dabei ragen das Schachtbauwerk bzw. die Schachtabdeckung ca. 30 cm über die bestehende Geländeoberkante hinaus. Die Lage von Erdungsschächten wird mittels Schilderpfählen gekennzeichnet.

⁶⁵ S. hierzu auch bereits unter Ziff. B.1.2.b).

⁶⁶ Zu den unterschiedlichen Muffenverbindungen s. bereits unter Ziff. B.1.2.b).

- Die Verbindungsmuffen erhalten Installationsschächte (S-Schächte), welche ebenfalls als Unterfluranlage innerhalb der Muffengruben hergestellt werden. Pro System wird ein zugehöriger S-Schacht gesetzt. Die S-Schächte werden ohne dauerhafte Revisionsöffnung ausgeführt, die Schachtabdeckung liegt ca. 1,20 m unterhalb der anstehenden Geländeoberkante.

Die Herstellung der Muffenverbindungen (Muffenmontagen) erfolgt innerhalb der Muffengruben, welche i. d. R. in geböschter Bauweise ausgeführt werden. Um einen für die Herstellung der Muffenverbindung ausreichend sauberen und tragfähigen Untergrund zu gewährleisten sowie eine Lagesicherung der Muffenverbindung im Betrieb sicherzustellen, ist die Herstellung eines befestigten Sohlbereiches vorgesehen, z. B. als unbewehrte Betonbodenplatte. In Abhängigkeit der hydrogeologischen Verhältnisse ist vor Herstellung der Grube eine Wasserhaltung zu installieren und zu betreiben.⁶⁷ Die Dimensionierung der Muffengrube basiert u. a. auf der Anzahl der Kabel, dem verwendeten Kabeltyp, der Größe des befestigten Sohlbereiches sowie der Positionierung der erforderlichen Installationsschächte. Die Abmessungen der Regelmuffengruben, bezogen auf die Böschungsoberkante der Grube, betragen für die Verbindungsmuffengrube (L x B) ca. 38,0 m x 29,0 m und für die Erdungsmuffengrube (L x B): ca. 38,0 m x 29,0 m.⁶⁸

Da die Muffengruben ebenfalls als Kopflöcher für den späteren Kabelzug in die Kabelschutzrohranlage dienen, werden angrenzend an die Muffengruben erweiterte temporäre Baubedarfsflächen für die Herstellung von Muffenplätzen vorgesehen, die die erforderliche Logistik und Andienung für den Kabelzug ermöglichen.

Individuell zu betrachtende Sonderfälle stellen Muffen in Bereichen mit anstehenden Mooren unterhalb der Gründungssohle bei offener Bauweise dar. Hier kann es zu Setzungsdifferenzen zwischen den Muffen und den Kabelschutzrohren kommen, welchen mit den in Unterlage A2.1, Kap. 4, beschriebenen Maßnahmen, darunter ein Abweichen von der Regelbauweise, entgegengewirkt werden kann.

Für die Montage der Kabelendverschlüsse, die einem sicheren Übergang auf ein anderes Bau- oder Anlagenteil dienen, besteht kein zusätzlicher Flächenbedarf, der über den Flächenbedarf für den Bau der Erdkabelanlage hinausgeht. Zum Einsatz kommen die Kabelendverschlüsse beim Anschluss an die Konverter, an den NVP Emden (jeweils nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsabschnitts) und an die Kabel-Kabel-Übergabestation.

Die Begleitkabel für die Nachrichtentechnik und Telekommunikation werden bei der offenen Bauweise in separaten Schutzrohren parallel zu den Höchstspannungskabeln eines jeden Systems verlegt. Die Schutzrohre der Begleitkabel und des LWL werden jedoch unmittelbar über bzw. auf dem Bettungsblock angeordnet.

Während der Bauzeit ist neben den Kabelgräben Platz für Baufahrzeuge, Baustraßen und Erdaushub erforderlich, so dass insgesamt eine Breite von ca. 34,3 m für den Regelarbeitsstreifen benötigt wird. Der Arbeitsstreifen umfasst die gesamte Fläche, welche als Baubedarfsfläche für die Bauaktivitäten temporär in Anspruch genommen wird. Nach der Bauphase können die Flächen wie zuvor genutzt werden. Hiervon ausgenommen ist die Fläche des

⁶⁷ Zur Wasserhaltung s. Ziff. B.VI.

⁶⁸ Hierzu s. auch die Unterlage C3.

Schutzstreifens, der regelmäßig innerhalb des Arbeitsstreifens liegt. Innerhalb des Schutzstreifens bestehen dauerhafte Nutzungsrestriktionen zum Schutz der Erdkabelanlage (keine Errichtung baulicher Anlagen, keine Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen tiefwurzelnden Gehölzen). Über den Schutzstreifen können die Erdungsschächte erreicht werden. Eine dauerhafte Befestigung zwecks Erschließung des Schachtes ist nicht vorgesehen.⁶⁹ Die Gesamtschutzstreifenbreite des Vorhabens beträgt im Regelfall ca. 25,7 m. Details zum Regelarbeitsstreifen und zur Anlage des Schutzstreifens können der Unterlage A2.1, Kap. 4.1 entnommen werden. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wird die Regelarbeitsstreifenbreite soweit notwendig angepasst. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn aufgrund von Engstellen die Regelarbeitsstreifenbreite nicht zur Verfügung steht.

Durch eine bodenschonende Bauausführung soll gewährleistet werden, dass nach Wiederherstellung der Baubedarfsflächen die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer ursprünglichen Form uneingeschränkt wieder ausgeübt werden kann. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die der jeweiligen Nutzung dauerhaft entzogen werden (im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt NRW1 insb. die Kabel-Kabel-Übergabestation und die Erdungsschächte (L-Schächte)).

Die Zuwegungen zur Baustelle erfolgen weitestmöglich über bestehenden Straßen und Wegen sowie auf durch andere Maßnahmen oder Einrichtungen vorbelastete Flächen.

In der Unterlage A2.1, Kap. 4.1 ist die Bauausführung und der Bauablauf, beginnend mit dem Abstecken der planfestgestellten Baubedarfsflächen bis hin zu den abschließenden Reaktivierungen der Oberfläche und Hochspannungstests und Inbetriebnahmeprüfungen detailliert beschrieben. Im Vorfeld der Bauausführung kommt es bei der offenen Bauweise zu Gehölzeinschlag, wovon insb. der Arbeitsstreifen betroffen ist. Auch ist es im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt in Einzelfällen notwendig, dass Fremdanlagen wie Drainagen abgefangen oder angepasst werden. Ebenso sind auch umfangreiche Bauwasserhaltungen notwendig.

Beschreibung des Verfahrens „geschlossene Bauweise“

Die geschlossene Bauweise kommt – in Abweichung von der als Regelbauweise vorgesehenen offenen Bauweise – in erster Linie bei der Querung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und (größeren) Leitungsinfrastrukturen in Abstimmung mit dem Infrastrukturbetreiber sowie bei der Querung von Gewässern zum Einsatz. Zusätzlich können geschlossene Bauweisen an planerischen oder technischen Engstellen, Riegeln, technisch anspruchsvollen Bereichen und Schutzgebieten zum Einsatz kommen.

Bei der geschlossenen Bauweise kommen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den Bodenverhältnissen unterschiedliche Bauverfahren zur Anwendung. Als Bauverfahren stehen das Horizontal-Directional-Drilling/HDD-Verfahren, der Pilotrohrvortrieb, der Mikrotunnelbau und das Horizontal-Press-Bohrverfahren zur Verfügung.⁷⁰

⁶⁹ Zum Regelarbeitsstreifen und zur Bedeutung des Schutzstreifens s. auch Kap. 4.1 der Unterlage A2.1.

⁷⁰ Zu einzelnen Bauverfahren s. Kap. 4.1 der Unterlage A2.1.

- Pilotrohrvortrieb und Horizontal-Pressbohrverfahren

Bei diesen Verfahren (auch als Kurzvortriebsverfahren bekannt) wird jeweils unmittelbar vor und hinter der Querung eine Baugrube errichtet. Diese dienen dem Einbringen und Bergen der Vortriebseinrichtungen sowie dem Einbringen der Produktrohre.

Beim Pilotrohrvortrieb handelt es sich um ein unbemanntes, gesteuertes Vortriebsverfahren. Für die Durchführung ist die Erstellung einer i. d. R. verbauten Start- und Zielgrube vor und nach dem zu überwindenden Hindernis erforderlich. In der Startgrube wird eine Bohranlage installiert, die an den Grubenwänden an einem Pressenwiderlager abgestützt wird. Beim Pilotrohrvortrieb wird zunächst ein Pilotrohrstrang bodenverdrängend oder -entnehmend gesteuert vorgetrieben. Nachfolgend wird ein Stahlrohr (Vorrohr) gleichen oder größeren Durchmessers vorangetrieben, das dem Pilotstrang exakt folgt. Nachdem das Stahlrohr die Zielgrube erreicht hat und es geräumt ist, wird das im Boden verbleibende Produktrohr dem Stahlrohr nachgeschoben. In das Produktrohr wird anschließend das Kabelschutzrohr eingezogen.

Beim Horizontal-Pressbohrverfahren ist, ebenso wie beim Pilotrohrvortrieb, die Erstellung einer i. d. R. verbauten Start- und Zielgrube vor und hinter dem zu überwindenden Hindernis erforderlich. Es handelt sich hierbei, anders als beim Verfahren des Pilotrohrvortriebs, um ein nicht steuerbares Verfahren.

Grundsätzlich wird bei der geschlossenen Bauweise zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Verfahren unterschieden. Steuerbare Verfahren kommen i. d. R. bei längeren geschlossenen Querungen zum Einsatz, bei denen während der Unterquerung Richtungsänderungen und -korrekturen, unter Berücksichtigung des zulässigen Biegeradius, möglich sind. Die Bezeichnung „nicht steuerbar“ bedeutet, dass die Ausrichtung des Vortriebs nur zu dessen Beginn festgelegt, also nicht kontinuierlich angepasst werden kann.

In der Startgrube wird beim Horizontal-Pressbohrverfahren eine hydraulische oder pneumatische Pressbohranlage installiert, die sich an den Grubenwänden an einem Pressenwiderlager abstützt und ein Stahlrohr (Nennweite ca. 200 bis 1.000 mm) unter dem Hindernis hindurchdrückt. An der Spitze des Rohres befindet sich ein Bohrkopf, der den Boden abbaut und über eine Förderschnecke im Rohrinernen mechanisch in Richtung Startgrube ausführt. Nachdem das Stahlrohr die Zielgrube erreicht hat und es geräumt ist, wird das eigentliche, im Boden verbleibende Produktrohr dem Stahlrohr nachgeschoben und das Stahlrohr in der Zielgrube geborgen. In das verbleibende Produktrohr wird anschließend das Kabelschutzrohr eingezogen.

- Horizontal-Directional-Drilling/HDD-Verfahren

Beim steuerbaren Horizontal-Directional-Drilling/ HDD-Verfahren sind lediglich kleinere, meist abgeboöchte Start- und Zielgruben für die Aufnahme der Bohrspülung erforderlich. Durch die flachen Ein- und Austrittswinkel werden die Bohrlängen im Vergleich zu anderen Verfahren in Abhängigkeit der Unterquerungstiefe länger als das eigentliche Hindernis. Die Bohrarbeit beginnt mit einer Pilotbohrung, bei der ein Bohr-

gestänge bodenaustragend und gesteuert vorgetrieben wird. Es erfolgt dann ein hydrodynamischer und mechanischer Abbau des Bodens. Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt das Aufweiten der Pilotbohrung durch sogenannte Räumer. Im letzten Arbeitsschritt wird das Kabelschutzrohr – über die am Startpunkt befindliche Bohranlage – in das fertig aufgeweitete Bohrloch eingezogen. Bestimmte örtliche Rahmenbedingungen erfordern ein modifiziertes HDD-Verfahren, z. B. im Bereich tiefgründiger Moore.

- Mikrotunnelbau

Bei Bedarf sind auch mit dem Mikrotunnelbau als steuerbares Verfahren kurze Vortriebsstrecken zu realisieren. Auch bei diesem Verfahren sind Baugruben am Anfangs- und Endpunkt notwendig. Von der vorbereiteten Startgrube aus wird zunächst die Vortriebsmaschine mit einem auf die jeweilige Geologie abgestimmten Bohrkopf mittels hydraulischer Pressen in den Untergrund gedrückt. Der Vortriebsmaschine folgt der eigentliche Rohrstrang. Nach dem vollständigen Abbohren bzw. Vorpressen des ersten Rohrschusses wird das zweite Rohr in die Startgrube und den Vortrieb eingebracht und nachgeschoben. Der Vorgang des Nachschiebens von weiteren Teilrohrstücken wird so oft wiederholt, bis die Vortriebsmaschine die Zielgrube erreicht. Als Rohrmaterial werden vorzugsweise Stahlbetonvortriebsrohre verwendet. In diese werden nach Fertigstellung des Kabeltunnels und je nach dessen Nennweite die Kabel in Einzeladern oder gebündelt in Kabelschutzrohre eingezogen oder die Kabel werden offen auf Stahlkonsolen ohne Kabelschutzrohranlage durch die Vortriebsrohre geführt. Im ersten Fall wird die Kabelschutzrohranlage als geschlossenes System durch die Vortriebsrohre geführt, d. h. der Einzug der Kabel kann ohne zusätzliche Hindernisse oder Erschwernisse in diesem Bereich hergestellt werden.

Bei den geschlossenen Bauweisen werden die Leerrohre der Begleitkabel außen an den Schutzrohren der Erdkabel fixiert und mit diesen in die Bohrungen (HDD) bzw. Mantelrohre (Kurzvortrieb, Mikrotunnel) eingezogen.

Betrieb

Mit Inbetriebnahme werden die Leiter unter Spannung gesetzt und übertragen den Betriebsstrom und damit die elektrische Leistung. Die elektrischen Daten der Leitung werden kontinuierlich durch automatische Schutzeinrichtungen an den beiden Enden der Leitung auf ihre Soll-Zustände hin überprüft. Sofern eine Überbeanspruchung festgestellt wird, erfolgt die automatische Abschaltung der gestörten Einrichtung vom Netz. Es werden alle betrieblich-organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um die technische Sicherheit der Anlage i. S. d. § 49 Abs. 1 und 2 EnWG zu gewährleisten. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in Unterlage E3.

Der Betrieb der Leitung umfasst weiter im Wesentlichen Monitoring-Maßnahmen und die Inspektion und Reparatur der Leitung.

Während des Betriebs werden unterschiedliche Betriebsparameter der Leitung überwacht. Dieses Monitoring erfolgt im Wege der Fernüberwachung mittels der eingesetzten Lichtwellenleiter.

Während des Betriebs der Leitungsverbindung wird diese regelmäßig kontrolliert und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Hierzu werden regelmäßige Inspektionen an der Erdkabelanlage durchgeführt, wie z. B. die Inspektion der Leitungstrasse, Inspektion der Endverschlüsse und Muffen (falls zugänglich) und im Planfeststellungsabschnitt NRW1 die Inspektion der Kabel-Kabel-Übergabestation. Die Inspektion der Anlagenbestandteile (Trasse, Bauwerke, Muffen etc.) erfolgt i. d. R. einmal jährlich durch eine Sichtkontrolle zur Identifikation von zustandsorientierten Wartungsmaßnahmen. Die jährliche Sichtkontrolle erfolgt üblicherweise durch eine Befahrung oder Befliegung der Trasse. Die Inspektion dient dabei bspw. der Ermittlung, ob die Beschilderung in einem ordnungsgemäßen Zustand ist und ob bauliche Anlagen, Erdbewegungen oder Aufwuchs im Schutzstreifen den Betrieb der Leitung gefährden könnten. Wartungsarbeiten an der Erdkabelanlage werden ereignisorientiert durchgeführt. Sofern im Rahmen der Inspektion festgestellt wird, dass z. B. Bewuchs im Schutzstreifen nicht den einschlägigen Vorschriften entspricht und den Leitungsbestand gefährden kann, wird dieser unter Berücksichtigung von umweltfachlichen Aspekten, wie z. B. Zeitbeschränkungen aufgrund von Brutzeiten, beseitigt oder zurückgeschnitten. Die Zugänglichkeit zur Erdkabelanlage sowie zu betriebsbedingt notwendigen Anlagenteilen erfolgt über die Schutzstreifen oder dauerhafte Zuwegungen. Im Betrieb können die Flächen oberhalb des Kabels landwirtschaftlich genutzt und begrünt werden, sie müssen aber von tiefwurzelnenden Gehölzen und Bebauung dauerhaft freigehalten werden. Die Breite des Schutzstreifens ist abhängig vom Aufbau des Kabelgrabenprofils. Grundsätzlich umfasst der Schutzstreifen eine Breite von 5 m beiderseits der Achse des jeweils äußeren Kabelschutzrohrs/Kabels. Bei den in der Unterlage A2.1 in den Abb. 4-1 und Abb. 4-2 dargestellten Profilen des Regelquerschnitts (Vorhaben Nr. 1 BBPIG) mit den technisch erforderlichen Achs- und Systemabständen ergibt sich eine Schutzstreifenbreite von bis zu ca. 25,7 m. Darin sind auch rückzubauenende Baustraßen enthalten. Bei einer Vergrößerung des Achsabstands zwischen den Kabelschutzrohren/Kabeln (z. B. bei der Auffächerung der Kabel beim HDD-Verfahren, vgl. Kap. 4.1.3 der Unterlage A2.1) oder bei einem andersartigen Aufbau des Arbeitsstreifens (z. B. an Engstellen) können sich veränderte Schutzstreifenbreiten ergeben.

Fehler bzw. Störungen, die bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebs der Erdkabelanlage auftreten, werden umgehend behoben. Gründe für eine Störung können interne Kabelfehler sein. Außerdem können äußere Einwirkungen, z. B. aufgrund eines physischen Eingriffs, zu einer Störung oder Beschädigung der Erdkabelanlage führen. Unabhängig von der Fehlerursache erfolgt in einem ersten Schritt dabei jeweils die Ortung und genaue Lokalisierung des Fehlers. Dies kann teilweise aus der Ferne geschehen. Teilweise können auch Vor-Ort-Begehungen erforderlich werden, um den Fehlerort ausfindig zu machen.

Die im Fehlerfall erforderlichen Tiefbau- und Kabelinstallationsmaßnahmen sind insb. in Kap. 4.1 der Unterlage A2.1 detailliert beschrieben. Ggf. kommt es hierbei zu temporären Flächeninanspruchnahmen über den Bereich des Schutzstreifens hinaus. Ferner kann eine Wasserhaltung an den dazu notwendigen Baugruben und Gräben erforderlich werden, dies in einer Weise, wie sie auch bei der Bauausführung der Vorhaben erfolgt. Das Verfahren bei zu reparierenden Fehlern im Bereich einer geschlossenen Querung ist ausführlich in der Unterlagen A2.1, Kap. 4 und 5 beschrieben. Hierbei ist es möglich, dass durch eine Reparatur neue Muffenstandorte (inkl. Schächten) entstehen. Nach erfolgter Reparatur wird die Erdkabelanlage kabeltechnisch geprüft, um den Erfolg der Reparatur sicherzustellen. Es erfolgt auch eine Wiederverfüllung der Baugruben und eine Rekultivierung der betroffenen Flächen.

Kabel-Kabel-Übergabestation

Für den Betrieb der KKÜS ist keine dauerhafte Präsenz von Personen in der Anlage erforderlich. Der Betrieb wird von der zentralen Schaltwarte des Vorhabenträgers aus sichergestellt. Es kommt im Zuge von periodischen Wartungsarbeiten und ggf. Instandsetzungsarbeiten an wenigen Tagen pro Jahr zu Fahrzeugbetrieb (PKW, Transporter und dergleichen) auf der dauerhaften Zuwegung sowie auf dem Standort selbst. Das Gelände der KKÜS ist im Betrieb nicht dauerhaft beleuchtet. Ein Stabgitterzaun dient als Schutz der gesamten Anlage vor einem unbefugten Betreten dieser elektrischen Betriebsstätte. Die zur KKÜS gehörige LWL-Nebenachse wird analog zur Erdkabelanlage jährlich begangen.

Die über die KKÜS miteinander verbundenen Endverschlüsse bieten eine Zugangsmöglichkeit an die Erdkabelanlage außerhalb der Konverterstationen (s. Abb. 3-5 der Unterlage A2.1). Ein sich unmittelbar an der Absetzkante des Erdkabels an den Endverschlüssen befindliches Feldsteuerungselement sowie der mit einem Isoliermedium (Öl oder Gas) gefüllte Innenraum des Kabelendverschlusses dienen der Beherrschung der elektrischen Feldstärken und Isolierung im Absetzbereich. Zudem dient die Länge und Beschaffenheit des Gehäuses des Endverschlusses bzw. der mit Silikonrippen bestückte Verbundisolator der elektrischen Isolierung des unter Höchstspannung stehenden Kopfbereichs des Endverschlusses. Die Steuerringe aus leitfähigem Material (auch Koronaringe genannt), reduzieren die elektrische Feldstärke im Anschlussbereich und verhindern dort Koronaentladungen.

Über die an der KKÜS geschaffene einfache Trennstelle und lokale Erdungsvorrichtung kann die gesamte Kabelstrecke gezielt manuell unterbrochen werden. Somit ergibt sich eine zusätzliche Zugangsmöglichkeit zur Erdkabelanlage, um im Fehlerfall Messungen zur Fehlerlokalisierung durchführen zu können und die Fehlersuche zu beschleunigen. Außerdem wird diese Zugangsmöglichkeit zur Erdkabelanlage für die Inbetriebnahmeprüfung (HVDC-IBN) genutzt, da an der KKÜS das Kabelsystem unterbrochen wird und somit die einzelnen Abschnitte getrennt voneinander geprüft werden können.

5. Folgemaßnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Konflikte zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen entstehen⁷¹. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen⁷². Dazu gehören bspw. Entscheidungen über notwendige Verlegungen von Versorgungsinfrastrukturen (z. B. Leitungen) oder Entscheidungen über den Rückbau von Bestandsanlagen – ohne Funktionsverlust des zu verlegenden Objekts.

Im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt NRW1 sind vom Vorhabenträger entgegen der Unterlage A2.4 keine Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG konkret beantragt bzw. die Maßnahme ONr. 359 ist – wie es im Erörterungstermin am

⁷¹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010 - 9 B 103/09, Rn. 4.

⁷² Vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010 - 9 B 103/09, Rn. 4.

02./03.07.2024 geklärt werden konnte – nicht mehr erforderlich. Es erfolgt daher keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Folgemaßnahmen an anderen Anlagen.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach den §§ 18 ff. NABEG, §§ 43 ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sind eingehalten.

Die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Planfeststellung nach NABEG haben sich im Laufe des Verfahrens teilweise erheblich verändert. In diesem Planfeststellungsabschnitt wurden die Verfahrensschritte des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss (§ 19 NABEG) und die Antragskonferenz mit Festlegung eines Untersuchungsrahmens (§ 20 NABEG) nach den jeweils geltenden Regelungen ordnungsgemäß durchlaufen. Inzwischen sind die §§ 19, 20 NABEG novelliert und durch Gesetz vom 22.12.2023⁷³ entfallen. Ungeachtet dessen bleibt hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungserdkabeln, die wie hier nach Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG in dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Hiervon umfasst sind auch alle notwendigen Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses gilt das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz in der zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geänderten Fassung. Die Aufhebung der §§ 19, 20 NABEG hat für diesen Planfeststellungsbeschluss keine Auswirkungen. Die dort genannten Verfahrensschritte wurden bereits vor dem 30.12.2023 durchgeführt (Ziff. B.II.4). Daher hat der mit Schreiben vom 27.02.2024 gestellte Antrag des Vorhabenträgers, wonach gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 NABEG die §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung angewendet werden sollen, im Ergebnis keine Auswirkungen.

⁷³ BGBl. 2023, I Nr. 405.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i. V. m. Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Gleichstromerdkabelleitungen zuständig. Die Kompetenz der Bundesnetzagentur erstreckt sich zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens etwa notwendigen Provisorien, da jene als temporäre Maßnahme der Bauausführung der Verwirklichung des Vorhabens dienen und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen⁷⁴.

3. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Die Abschnittsbildung war zum Zeitpunkt des Antrags auf Planfeststellung in § 19 Satz 2 NABEG a. F. (jetzt in § 21 Abs. 1 Satz 2 NABEG) ausdrücklich gesetzlich vorgesehen.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insb. der durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden⁷⁵. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen⁷⁶. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamialternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf⁷⁷.

Der Vorhabenträger hat bereits im Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG vom 21.03.2018⁷⁸ nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze entsprechend auf die Bundesfachplanung übertragen werden können und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Satz 5 NABEG⁷⁹ gegeben sind. Diese Sichtweise hat die Bundesnetzagentur

⁷⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25/15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 34); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14/13, NVwZ 2015, 445 (Rn. 13); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (Rn. 57).

⁷⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 19.94, Rn. 48.

⁷⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24.

⁷⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.

⁷⁸ Vgl. Antrag nach § 6 NABEG für Bundesfachplanungsabschnitte C und D, Kap. 2.4, Seite 30 ff.

⁷⁹ In der bei Antragstellung gültigen Fassung galt der wortgleiche § 6 Satz 4 NABEG (a. F.).

in ihren Entscheidungen zur Bundesfachplanung für die Abschnitte C und D geteilt. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch für das anschließend durchgeführte Planfeststellungsverfahren weiterhin Geltung. Die Voraussetzungen liegen weiterhin vor:

Die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme bleiben nicht unbewältigt, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens im Rahmen einer Grobanalyse ausgelöste Probleme bereits auf Ebene der Bundesfachplanung durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. In den Entscheidungen gemäß § 12 NABEG wurde deswegen in Teilen der Bundesfachplanungsabschnitte (Abschnitt B, sowie im Übergang von Abschnitt C nach D) ein anderer Trassenkorridor als vorgeschlagen gewählt und durch die Bildung eines Gesamtuntersuchungsraums wurde diesem Aspekt Rechnung getragen. Zudem ist für die Planfeststellung der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG verbindlich, so dass keine Konflikte unbewältigt geblieben sind, die sich innerhalb des Untersuchungsraums befinden.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die im Anschluss an die Bundesfachplanung vorgenommene Abschnittsbildung in der Planfeststellung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt sieben Planfeststellungsabschnitten (NDS1, NDS2, NDS3, NRW1, NRW2, NRW3a und NRW3b) bei einer Gesamtlänge von ca. 305 km hinweg über zwei Bundesländer keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Abschnitte liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese begegnet weiterhin keinen rechtlichen Bedenken. Durch die Bildung der genannten Planfeststellungsabschnitte ergibt sich in dem jeweiligen Planfeststellungsverfahren eine geringere Anzahl an zu beteiligenden Gebietskörperschaften und Betroffenen, wodurch sich der Umfang der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange innerhalb des jeweiligen Abschnitts reduziert. Wesentliche Sachgründe für die Bildung des Planfeststellungsabschnitts NRW1 waren die Orientierung an der Grenze zwischen den Bundesländern und der Kreisgrenze Borken/Wesel als auch bautechnische Anforderungen bei Querungsstellen. Der Planfeststellungsabschnitt NRW1 umfasst den verbliebenen Teilbereich des Bundesfachplanungsabschnitts C im Bundesland NRW sowie den verbliebenen Teilbereich des Bundesfachplanungsabschnitts D nördlich der Rheinquerung und der genannten Kreisgrenze.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand zudem keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Dies ergibt sich aus den Planungsständen für die anderen Abschnitte des Gesamtvorhabens. Die Planfeststellungsbeschlüsse für die Abschnitte NDS1, NDS2 sowie NRW3a und NRW2 sind bereits erlassen. Auch der Abschnitt NDS3 befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Planfeststellung, basierend auf der bereits getroffenen Bundesfachplanungsentscheidung über einen raumverträglichen 1.000 m-Trassenkorridor.

Durch die Abschnittsbildung geraten Abschnitts- oder Gesamtalternativen nicht aus dem Blick.

Die Findung und Bewertung von Alternativverläufen erfolgte aus der Zusammenschau der Ergebnisse einer umfassenden Analyse des Raumes, inklusive der Berücksichtigung von

Bündelungsmöglichkeiten und unter besonderer Berücksichtigung von Kriterien, die in einem Zielsystem systematisch sowohl für die Bundesfachplanung als auch für die Planfeststellung hergeleitet wurden. Zur Betrachtung von Alternativen hat der Vorhabenträger den möglichen Trassenverlauf unter Berücksichtigung von selbstgesetzten Planungsleit- und -grundsätzen (Umgehung von Engstellen, Vermeidung von Infrastrukturkreuzungen und Vermeidung von Eingriffen) betrachtet und geprüft, ob sich konkurrierende Planungsgrundsätze gegenüberstanden, welche dann gegeneinander abgewogen wurden.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Im Planfeststellungsverfahren wurden nachstehende Schritte durchgeführt:

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben⁸⁰.

b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 03.12.2021 hat der Vorhabenträger für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG für den Planfeststellungsabschnitt NRW1 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie eines Vorschlags des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 Satz 4 Nrn. 1 und 2 NABEG.

c) Antragskonferenz

Nach § 20 NABEG war als nächster Verfahrensschritt eine Antragskonferenz vorgesehen. Auf Grund der Corona-Pandemie und der in diesem Zuge verfüzten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen war ein Präsenztermin nicht möglich. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, führte die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) anstelle der Antragskonferenz das schriftliche Verfahren gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG durch.

Der Vorhabenträger und die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen wurden unter gleichzeitiger Bereitstellung des Antrags mit Schreiben vom 07.01.2022 über diese Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme informiert und hierzu aufgefordert (Stellungnahmefrist: 18.02.2022).

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfolgte am 15.01.2022 in den örtlichen Tageszeitungen „Münsterland Zeitung“, „Rheinische

⁸⁰ Vgl. Antrag nach §§ 19 NABEG, Kap. 1.8., S. 39 f.

Post“ (Ausgaben Emmerich und Wesel/Dinslaken), „Allgemeine Zeitung Coesfeld“, „Gescheerer Zeitung“ (Ausgabe Coesfeld), „Borkener Zeitung“, „Bocholter-Borkener Volksblatt“, „Billerbecker Anzeige“ (Ausgabe Coesfeld), „Neue Rhein Zeitung“ (Ausgabe Dinslaken), „Graf-schafter Nachrichten“, „Westfälische Nachrichten“ (Ausgabe Gronau, Epe, Schöppingen, Eggerode, Alstätte, Nienborg, Ausgabe Ochtrup, Melten) und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (vgl. <http://www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw1>). Auf der vorgenannten Internetseite konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde. Entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 2 NABEG wurde Gelegenheit zur Stellungnahme insb. zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 UVPG sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen gegeben. Die Antragskonferenz diente zugleich als Besprechung i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

d) Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 NABEG am 11.04.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt und den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen bestimmt (Gz.: 6.07.01.02/1-2-4 #9). Dieser Untersuchungsrahmen wurde auf der Internetseite veröffentlicht (vgl. www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw1).

e) Unterlagen nach § 21 NABEG

Daraufhin hat der Vorhabenträger in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 NABEG am 16.10.2023 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NRW1 eingereicht. Darin enthalten sind u. a. der Erläuterungsbericht, verschiedene Lage- und technische Pläne sowie ein UVP-Bericht. Daraus ergeben sich insb. detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten. Der Plan besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 21 Abs. 2 NABEG), so dass die Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde am 04.12.2023 nach § 21 Abs. 5 Satz 4 NABEG schriftlich bestätigt wurde.

f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planfeststellungsbehörde hat die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Vereinigungen durch Anschreiben vom 06.12.2023 unter Zurverfügungstellung der Planunterlagen in elektronischer Form aufgefordert, zu dem eingereichten Plan bis zum 19.02.2024 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 NABEG. Das Anschreiben enthielt einen digitalen Datenträger mit den Planunterlagen sowie einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Planunterlagen ab dem 18.12.2023 auf der Internetseite. Die Unterlagen sind unter dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw1 abrufbar.

Parallel hierzu erfolgte gemäß den Vorgaben des § 22 Abs. 3 Satz 3 NABEG die Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen. Diese Bekanntmachung erschien am 09.12.2023 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich

das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird („Bocholter-Borkener Volksblatt“, „Borkener Zeitung“, „Münsterland Zeitung“, „Westfälische Nachrichten“ (Ausgabe Gronau, Epe, Schöppingen, Eggerode, Alstätte, Nienborg, Ausgabe Ochtrup, Melten), „Neue Rhein Zeitung“ (Ausgabe Kreis Kleve)) und gleichermaßen am 09.12.2023 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde.

Der Text der Bekanntmachung beinhaltete dabei die Pflichtangaben gemäß § 22 Abs. 3 Satz 4 NABEG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG, § 19 UVPg, insb.: Angaben zum Planungsstand, zum Verlauf der Trasse und möglicher Alternativen, Angaben zur Auslegung der Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde, Hinweise auf die Einwendungsfrist und die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, sowie den Hinweis auf die UVP-Pflicht, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen und zu den Wegen zur Abgabe von Einwendungen. Weiter wurde auf die Konsequenzen der Fristversäumnis hingewiesen.

Die Auslegung der Unterlagen nach § 21 NABEG erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 NABEG ausschließlich im Internet für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 17.01.2024 unter dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw1. Einwendungen konnten gemäß § 22 Abs. 4 NABEG bis zu einem Monat nach der Auslegung, hier bis zum 19.02.2024, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden.

g) Erörterungstermin

Vom 02.07. bis zum 03.07.2024 hat die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde den Erörterungstermin für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt NRW1, gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in Wettringen durchgeführt. Mit Schreiben vom 05.06.2024 sind der Vorhabenträger sowie die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Vereinigungen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 8 NABEG und die Einwender zum Erörterungstermin geladen worden. In diesem Zusammenhang ist zugleich der Hinweis erfolgt, dass die Argumente der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen nebst einer Erwiderung des Vorhabenträgers auf der Internetseite unter dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw1 abgerufen werden können.

In dem Termin konnten die erhobenen Einwendungen und geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben abschließend erörtert werden. Über den Erörterungstermin wurde ein stenografisches Protokoll gefertigt und den Teilnehmern auf Anfrage in anonymisierter Fassung zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der Erörterungsinhalte und dem Vorbringen der Teilnehmer wird im Einzelnen auf das Protokoll zum Erörterungstermin sowie auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Vorhabenträger sagte auf dem Erörterungstermin einen Abstimmungstermin zu technischen Details bei Kreuzungen mit den Gewässern Dinkel, Honselbach und Goorbach gegenüber der Bezirksregierung Münster zu. Dieser Termin hat am 12.07.2024 zwischen den Beteiligten unter Teilnahme des Kreises Borken als Untere Naturschutzbehörde stattgefunden.

h) 1. Planänderung

Der Vorhabenträger hat am 12.07.2024 einen Antrag auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Gegenstand dieser 1. Planänderung ist die Änderung des Kompensationskonzepts. Folgende Unterlagen mit Änderungen im Vergleich zu den bereits ausgelegten Plänen und Unterlagen wurden eingereicht:

- Beschreibung der 1. Deckblattänderung (Unterlage 0),
- Kompensationsverzeichnis (Unterlage D3.2),
- UVP-Bericht (Unterlage F1.1),
- UVP-Bericht: Unterlage zur UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG (Ersatzaufforstung Ochtrup 1) (Unterlage F1.15),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage F4.1),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter (Unterlage F4.3),
- Übersichtskarte Kompensationsmaßnahmen (Unterlage F4.8),
- Kompensationsmaßnahmen (Unterlage F4.9).

Hintergrund der Vorlage der geänderten Unterlagen ist eine Anpassung im Kompensationskonzept des Vorhabenträgers, das sich aus einzelnen Kompensationsmaßnahmen zusammensetzt. Die ursprünglich in den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen NRW1_K001, NRW1_K002, NRW1_K003, NRW1_K005 und NRW1_K007 entfallen. Ersetzt werden diese durch die Kompensationsmaßnahmen NRW1_K009 bis NRW1_K012. Die Maßnahme NRW1_K004 bleibt unverändert. Die Maßnahme NRW1_K006 erfährt leichte Veränderungen. Die Maßnahme NRW1_K008 ist aufgrund einer redaktionellen Korrektur nicht mehr enthalten.

Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 Abs. 1 UVPG konnte die Planfeststellungsbehörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG absehen. Denn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Änderung nicht zu besorgen.

Durch die 1. Planänderung wurden jedoch neue Betroffenheiten ausgelöst. Die Anpassung bedingte daher eine Beteiligung von in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Umweltvereinigungen und Dritten (betroffene Grundstückseigentümer) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Diese Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 21.08.2024 verbunden mit der Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen bzw. Einwendungen bis zum 09.09.2024. Davon haben Träger öffentlicher Belange Gebrauch gemacht.

i) Vorzeitiger Baubeginn

Am 31.07.2024 hat der Vorhabenträger die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG im Hinblick auf einzelne Maßnahmen beantragt. Der Antrag umfasst die vorzeitige Verwirklichung der folgenden Maßnahmen in bestimmten Bereichen:

- Fällen von Gehölzen oberhalb des Wurzelstocks ohne Eingriffe in den Boden oder den Wurzelbereich.

Mit Bescheid vom 17.01.2025 hat die Bundesnetzagentur insoweit den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 44c Abs. 1 EnWG zugelassen.

Bei sämtlichen Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde über den vorzeitigen Baubeginn handelt es sich um vorläufige Anordnungen, die es dem Vorhabenträger erlauben, bereits vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens einzelne vorbereitende Maßnahmen zu realisieren. Neben einer positiven Prognose für das Gesamtvorhaben muss auch eine positive Gesamteinschätzung dahingehend bestehen, dass die vorzuziehenden Maßnahmen in der konkret beantragten Form letztlich auch durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden. Diese Prognoseentscheidung hat keinen Regelungscharakter, entfaltet keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die abschließende Planfeststellungsentscheidung und tritt auch nicht an deren Stelle. Vielmehr wird die bereits erteilte Zulassung wegen ihres vorläufigen Charakters mit der endgültigen Entscheidung über die Feststellung des Plans automatisch gegenstandslos und verliert ihre Wirksamkeit. Deshalb ist auch über solche Vorhabenteile, die Gegenstand der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns waren, im Planfeststellungsbeschluss noch einmal eine endgültige (Zulassungs-)Entscheidung zu treffen. Sofern einzelne Nebenbestimmungen aufgrund der abgeschlossenen Umsetzung von Vorhabenteilen keinerlei Anwendungsbereich mehr haben, werden sie in diesem Beschluss nicht nochmals aufgeführt.

j) Europarechtliche Anforderungen/TEN-E-VO

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG Emden Ost – Osterath ist nach Art. 3 Abs. 4 der TEN-E-VO (2013)⁸¹ i. V. m. Teil B Nr. 2.31.1 des Anhangs VII vom 19.11.2021 (Unionsliste) ein PCI (project of common interest), d. h. ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Die TEN-E-VO (2013) ist zwar mit Wirkung vom 23.06.2022 von der überarbeiteten TEN-E-VO⁸² aufgehoben worden. Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 32 TEN-E-VO gelten für Vorhaben Nr. 1 BBPIG die bisherigen Regelungen weiter.

Das Vorhaben soll zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen. Dieses Vorhaben dient zusammen mit den anderen Vorhaben von gemeinsamem Interesse dazu, die bestehenden Lücken in der europäischen Energieinfrastruktur zu schließen und u. a. zur Entwicklung der erneuerbaren Energien beizutragen. Die Unionsliste mit Projekten von gemeinsamem Interesse wird alle zwei Jahre aktualisiert. Dadurch wird die Bedeutung der Vorhaben regelmäßig bewertet. Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist auch in der aktuellsten Unionsliste enthalten.

An den PCI-Status eines Vorhabens knüpft die TEN-E-VO (2013) eine Reihe von Rechtsfolgen. Die Verordnung schafft jedoch kein eigenes, sozusagen europäisches Genehmigungsregime für Energieleitungsbauvorhaben; vielmehr macht sie Vorgaben für die Behandlung der PCI innerhalb der jeweiligen nationalen Zulassungsverfahren. Die TEN-E-VO (2013) teilt

⁸¹ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009.

⁸² Verordnung (EU) 2022/869 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013.

das Genehmigungsverfahren in zwei Abschnitte auf, wobei die Bestimmung der Trassenkorridore als gesonderter Verfahrensschritt vorab erfolgt, vgl. Art. 10 Abs. 5 TEN-E-VO (2013):

1. Vorantragsabschnitt i. S. d. Art. 10 Abs. 1 lit. a) TEN-E-VO (2013), (s. auch Art. 10 Abs. 3, 5 TEN-E-VO): Beginn Genehmigungsverfahren bis zur Vollständigkeit der Unterlagen und Einleitung des formalen Genehmigungsabschnitts;
2. Formaler Genehmigungsabschnitt i. S. d. Art. 10 Abs. 1 lit. b) TEN-E-VO (2013): ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zum Erlass einer umfassenden Entscheidung.

Ergänzend zu den nationalen Vorschriften, insb. des NABEG, sind nach der TEN-E-VO (2013) insb. folgende Unterlagen zu erstellen: Der Vorhabenträger reicht gemäß Art. 9 Abs. 3 TEN-E-VO (2013) ein Konzept zur Beteiligung der Öffentlichkeit ein, das die zuständige Behörde anschließend prüft und genehmigt bzw. ablehnt. Nach Art. 10 Abs. 6 lit. b) i. V. m. Anhang IV Punkt 2 TEN-E-VO (2013) erstellt die zuständige Behörde einen detaillierten Plan über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Zusätzlich zu den Unterlagen nach § 21 NABEG legt der Vorhabenträger gemäß Art. 9 Abs. 4 UAbs. 1 und 3 TEN-E-VO (2013) einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, wie die bei den öffentlichen Konsultationen geäußerten Meinungen berücksichtigt wurden, sowie einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse über die Beteiligung der Öffentlichkeit vor der Einreichung der Antragsunterlagen, einschließlich der vor dem Beginn des Genehmigungsverfahrens erfolgten Aktivitäten gemäß Art. 9 Abs. 4 UAbs. 2 und 3 TEN-E-VO (2013). Die Ergebnisse dieser Berichte werden bei der umfassenden Entscheidung berücksichtigt.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben war nach § 1 und § 6 S. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es handelt sich um ein Vorhaben, das in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 19.11 geführt und in Spalte 1 mit X gekennzeichnet ist. Das Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb von Erdkabeln nach § 2 Abs. 5 BBPlG zum Gegenstand.

1. Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Planfeststellungsabschnitt NRW1 ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach den §§ 2 Abs. 1, 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Menschen, insb. die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens, § 5 UVPG i. V. m Anlage 1 Nr. 19.11 UVPG, § 2 Abs. 5 BBPlG. Daran schließt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG i. V. m. § 15

Abs. 1 UVPG an. Auf dieser Basis erstellt der Vorhabenträger einen UVP-Bericht und reicht diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Im Zuge der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 21 Abs. 5 NABEG konnte auch die formelle Vollständigkeit des UVP-Berichts entsprechend der geforderten Inhalte bestätigt werden. Danach waren gemäß § 17 und § 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 22 NABEG weitergehenden Anforderungen ergeben.

Da die planfestgestellte Stromtrasse im Bereich der niederländischen Gemeinde Winterswijk in weniger als 5 km Entfernung zur niederländischen Staatsgrenze verläuft, hat die Planfeststellungsbehörde die Niederlande nach § 54 UVPG über das auf deutschem Staatsgebiet zu verwirklichende Vorhaben benachrichtigt. Der Vorhabenträger konnte allerdings plausibel darlegen, dass trotz der geringen Entfernung zur Grenze auf niederländischem Staatsgebiet keine durch das Vorhaben verursachte erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demzufolge hat die zuständige niederländische Stelle am 19.05.2021 mitgeteilt, dass für den hier vorliegenden Planfeststellungsabschnitt NRW1 keine volle Beteiligung der niederländischen Träger öffentlicher Belange und der niederländischen Öffentlichkeit durchgeführt werden muss. Eine solche Beteiligung im Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG ist daher nicht durchgeführt worden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann gemäß § 23 NABEG auf Grund der in der Bundesfachplanung durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromtrasse beschränkt werden. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als dass die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht von der i. d. R. erst auf Ebene der Planfeststellung erfolgenden konkreten Verortung bzw. technischen Konkretisierung (etwa zur spezifischen Bauausführung) abhängt. Hier wird bzw. muss es regelmäßig zu (in der UVP zu behandelnden) detaillierteren und ggf. auch aktualisierten Untersuchungen kommen. Im UVP-Bericht des Vorhabenträgers wurde vor diesem Hintergrund nachvollziehbar eine Aktualisierung und Detaillierung der Umweltprüfungen im UVP-Bericht vorgenommen. Insbesondere wurde geprüft, ob neue Erkenntnisse im Vergleich zur SUP vorliegen, die eine erneute bzw. ergänzende Prüfung der Umweltauswirkungen erfordern.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG (s. Ziff. B.III.2) erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 25 Abs. 1 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, s. Ziffer B.III.3.

Die Bewertung findet bei der im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

2. Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird eine zusammenfassende Darstellung durch die zuständige Behörde erarbeitet. Diese umfasst die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf Grundlage des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ist entsprechend § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde wurden einbezogen. Die zusammenfassende Darstellung bildet das nachfolgende Kapitel dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sowie die Ergebnisse des von dem Vorhabenträger vorgelegten UVP-Berichts sind für die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde diese Einschätzung nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen. Eine ausführliche Beschreibung des methodischen Vorgehens im UVP-Bericht ist in Unterlage F1.1, Kapitel 2, enthalten.

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen im UVP-Bericht basiert auf einer vorhabenbezogenen Zusammenstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes, einer Beschreibung sowie Bewertung des Bestandszustandes der Umwelt im Untersuchungsraum anhand einschlägiger Daten, Richtlinien und erarbeiteten Bewertungskriterien. Zudem wurde eine Auswirkungsprognose hinsichtlich bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durchgeführt und die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Vorhabens dargestellt.

Weiterhin wurden auf der Grundlage einer Vorhabenbeschreibung die Wirkfaktoren und die möglichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern geschieht nachfolgend auf Grundlage der Unterlage F1.1, Tabelle 2-2. In einem nächsten Schritt wurde eine fachgutachterliche Bewertung der Schutzgüter anhand ihrer Schutzwürdigkeit vorgenommen. Die Vorbelastung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden dargestellt.

Kumulierende Wirkungen

Teil der Ermittlung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen pro Schutzgut ist jeweils auch die Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen. Hierunter fallen Wirkungen zugelassener, d. h. bereits genehmigter und noch nicht umgesetzter Vorhaben sowie Vorhaben, die sich in einem planungsrechtlich verfestigten Stand befinden.

- Genehmigte Projekte zum Wasserstoff-Kernnetz nach § 28q EnWG erfüllen diese Voraussetzungen nicht und fallen nicht hierunter. Sofern es dort um Neubauleitungen handelt, stehen derzeit nur die Anfangs- und Endpunkte der Maßnahmen ohne konkreten Verlauf fest. Im Übrigen handelt es sich bei den Umstellungsleitungen um die

bereits vorhandenen Erdgasleitungen, so dass es vorliegend nicht mit relevanten baubedingten Wirkungen zu rechnen ist.

- Das Projekt „Windader West“, das Genehmigungsverfahren abgeschlossen mit der Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG an die Vorhabenträgerin (Amprion Offshore GmbH) am 13.12.2024, liegt außerhalb des Untersuchungsraums des hier planfestgestellten Vorhabens und ist somit nicht betrachtungsrelevant.
- Das Freileitungsvorhaben Hanekenfähr – Gronau (BBPIG Vorhaben Nr. 63) quert das hiesige Vorhaben zwischen SL140 – SL141 östlich von Gronau. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensstände und einem zu erwartenden Baubeginn für das Vorhaben Nr. 63 im Jahr 2027 wird nicht mit kumulativen Wirkungen gerechnet.
- Für das Projekt „Neubau Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp)“ der Open Grid Europe GmbH und Nowega GmbH müssen hingegen kleinräumig kumulierende Wirkungen zwischen SL146_0+500 und SL147_0+500 angenommen werden, da mit einem Baubeginn in wenigen Monaten zu rechnen ist. Für die einzelnen Schutzgüter hat dies folgende Auswirkungen:

Die temporär baubedingt beanspruchte Fläche, die Größe der errichteten baulichen Anlagen und damit der anlagebedingt dauerhafte Verlust von Pflanzen, Boden und Fläche ist gering. Hinsichtlich der Wasserhaltung hat der Vorhabenträger hingegen Rücksprache mit den örtlich zuständigen Behörden bzw. dem Betreiber des Projekts HEp zu halten; s. Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 12.

Das Vorhaben 1 wird im Bereich der Landschaftsbildeinheit Niederungsbereiche westlich des Emstales (LBE-IIIa-010-O1) und Dinkelniederung A (LBE-IIIa-001-O), die jeweils insgesamt eine mittlere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und für das Landschaftserleben aufweisen, realisiert. Das Leitungsbauvorhaben entfaltet durch die unterirdische Verlegung auf die Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter lediglich anlagebedingte Wirkungen aufgrund des grundsätzlich gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens. Die Beeinträchtigung von Kulturlandschaftsräumen durch Freistellung der Arbeitsfelder, insb. bei Entnahme von Gehölzbestände, ist möglich. Im Bereich der Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp) liegen beide Vorhaben auf von Gehölzreihen gesäumten landwirtschaftlich genutzten Flächen. Da das Vorhaben 1, wie das Projekt HEp auch, in geschlossener Bauweise realisiert wird, ergeben sich nur punktuell kumulierenden Wirkungen.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen wurde zunächst die Empfindlichkeit der einzelnen für das jeweilige Schutzgut relevanten Erfassungskriterien und die Intensität der Einwirkungen ermittelt. Die Empfindlichkeitsbewertung bezieht sich auf den gesamten Untersuchungsraum.

- Mit dem Aspekt Empfindlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung des jeweiligen Schutzgutes bzw. seiner Funktionen bei einer bestimmten Einwirkung ermittelt.
- Neben der Stärke einer Einwirkung wird bei der Bewertung der Intensität der Einwirkung auch die Dauer und der Umfang der Einwirkung einbezogen.

Die Auswirkungsintensität als Zwischenschritt der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus der Verknüpfung der Faktoren Empfindlichkeit und Intensität der Einwirkung. Hierzu ist anzumerken, dass die Ableitung der erheblichen Umweltauswirkungen für die Planfeststellungsbehörde zwar grundsätzlich nachvollziehbar war, die Ableitung der Bewertungsklassen der Auswirkungsintensität jedoch entgegen der bekannten Praxis pro Schutzgut unterschiedlich erfolgte. Eine schwache Auswirkungsintensität ergibt sich dann, wenn mindestens einer der beiden Faktoren mit gering und der andere Faktor mit maximal mittel zu bewerten ist. Eine hohe Auswirkungsintensität ergibt sich dann, wenn mindestens einer der beiden Faktoren mit hoch und der andere Faktor mindestens mit mittel bewertet wird. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde in nachvollziehbarer Weise immer dann, wenn mindestens eine schwache Auswirkungsintensität für das Erfassungskriterium vorliegt.

Auf Grundlage der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen unterschiedlicher Intensität wurde geprüft, ob diese unter Berücksichtigung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, soweit reduziert werden können, dass sie im Ergebnis unterhalb der Relevanzschwelle der Erheblichkeit liegen.

Im UVP-Bericht ist ein Vorschlag für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen dargestellt. Hierbei wurde den Umweltschutzzielen Rechnung getragen, die nach den Rechtsvorschriften, einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, maßgebend für die Zulassungsentscheidung sind.

In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit

Beim Schutzgut Mensch werden die Umweltauswirkungen auf den Menschen betrachtet, insb. auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden. Es wird unterschieden in

- Baubedingte Wirkfaktoren,
- Anlagenbedingte Wirkfaktoren,
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Baubedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Baustellenbetrieb, Arbeitsstreifen/Baustelleneinrichtungsflächen/Zufahrten, Gewässerüberfahrten/Querung von Fließgewässern und Kabelgraben unterteilen. Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich begrenzt und enden nach Abschluss der Baumaßnahmen. Zu den weiteren baubedingten Wirkfaktoren gehören Lärm- Licht- und Staubimmissionen.

Anlagebedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Bettungsmaterial, dauerhafte Zufahrten/Nebenbauwerke, Schutzstreifen, Kabelanlage und Bettung sowie Muffengruben/Muffenbauwerke unterteilen. Anlagebedingte Wirkfaktoren bestehen langfristig, d. h. sie wirken während des Bestands der Erdkabelanlage.

Wärmeemissionen und mögliche elektromagnetische Strahlungen als betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen unterhalb der zulässigen gesetzlichen Grenzwerte (vgl. Unterlagen E5.1 und E1.1).

Staubemissionen können insb. bei trockener Witterung zu Beeinträchtigungen führen, lassen sich jedoch durch einfache Maßnahmen gut eindämmen. Im Rahmen der Umweltbauüberwachung ist die Einhaltung der Staubschutzmaßnahmen zu kontrollieren, vgl. hierzu Ziffer A.VI.11 Nr. 8.

Lichtemissionen treten besonders im Winterhalbjahr, aber auch bei Nachtbaustellen auf und können vereinzelt zu Belästigungen führen. In der Regel bleiben die Baustellen in deutlicher Entfernung von Wohnhäusern und Siedlungen.

Erschütterungsemissionen treten bei Ramm- und Verdichtungsarbeiten und durch Baustellenverkehr auf. Hier ist insb. der Abstand vom Emissionsort zur Wohnbebauung entscheidend. Bei Abständen von weniger als 25 m zum Immissionsort sieht der Vorhabenträger die Erstellung einer Dokumentation zum Gebäudezustand und bei entsprechender Veranlassung das Ergreifen weiterer Maßnahmen wie etwa das Durchführen von Schwingungsmessungen vor. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.11 Nr. 13 wird diese Vorgehensweise verbindlich angeordnet.

Der Untersuchungsraum lässt sich hinsichtlich des Wohnens bzw. des Wohnumfelds sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung bewerten. Beim Schutzgut Mensch werden hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsnutzung die entsprechenden Einrichtungen und Infrastrukturen betrachtet. Das Landschaftserleben wird im Schutzgut Landschaft betrachtet (Ziff. B.III.2.g)).

Als Ausmaß wird der Wirkfaktor mit der größten Reichweite betrachtet: baubedingte Schallemissionen. Für die Wirkreichweite wird im UVP-Bericht des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte für sensible Einrichtungen (Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten) angenommen, dass bei offener Bauweise für vorgenannte Gebiete ein Abstand von 500 m notwendig ist, um die Immissionsrichtwerte ohne Maßnahmen in der lautesten Bauphase einhalten zu können. Maßgebend ist hier die Nr. 3.1.1 f) AVV Baulärm, die für sensible Einrichtungen einen Lärmpegel von 45 dB(A) tagsüber und 35 dB(A) nachts (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) zulässt.

An der KKÜS Wester wurden nach TA Lärm Immissionsprognosen durchgeführt und bewertet.

Eine Übersicht über den Untersuchungsraum, die Datengrundlagen und mögliche Umweltauswirkungen bietet die nachfolgende Tabelle 15.

Tabelle 15: Untersuchungsraum, Daten und mögliche Umweltauswirkungen

Untersuchungsraum	Untersuchungsgegenstand
Untersuchungsraum Menschen	• 500 m beiderseits des Regelarbeitsstreifens
Bestandserfassung und -darstellung (Erfassungskriterien)	• Ermittlung der bestehenden und geplanten Siedlungsgebiete unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzung entsprechend der AVV Baulärm und TA-Lärm (KKÜS) • Ermittlung von Campingplätzen/ Ferien- und Wochenendhaussiedlungen • Ermittlung empfindlicher Nutzungen und siedlungsnaher Erholungsflächen (Grünflächen, Parkanlagen, Dauerkleingärten, etc.) • Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Immissionschutzfunktion) • Vorbelastungen
Datengrundlagen	• ATKIS-Daten • Topographische Karte 1:25.000 • Luftbilder • Regionalplan • Flächennutzungsplan • Bebauungsplan • Waldfunktionskarte • Angaben zu Schallemissionen, elektrischen und magnetischen Feldern (Immissionsschutzrechtliche Belange)
Betrachtete Umweltauswirkungen	• Auswirkungen durch baubedingte Immissionen (Schall, Erschütterung etc.) • Auswirkungen auf Wohn-/ Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs-/ Freizeitfunktion durch anlagebedingten Flächenverlust • Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion innerhalb des Untersuchungsraums sind in der Unterlage F1.1, Kap. 8.1.2.1, in Kap. 8.3.3, Tab. 8-7 bzw. Plananlage F1.5 aufgelistet. Festsetzungen aus den Bebauungsplänen werden nur aufgeführt, sofern sie räumlich deutlich über die Darstellungen der Flächennutzungspläne hinausgehen oder inhaltlich abweichen.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Im Untersuchungsraum kommen kleinere Waldflächen mit Erholungs- bzw. Schutzfunktion vor. Querungen von Waldflächen kommen vereinzelt vor und finden in offener und geschlossener Bauweise statt.

Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich 24 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG. Diese sind in in Unterlage F1.1, Kapitel 7.2.4, Tabelle 7-3 aufgeführt.

Naturparke

Innerhalb des Untersuchungsraums befindet sich der Naturpark „Hohe Mark-Westmünsterland“.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens bestehen **Vorbelastungen** durch:

Freileitungen

Westlich von Ochtrup bei SL139_0+550 bis SL140_0+700 verläuft die Trasse in Parallelführung zu einer, den Untersuchungsraum in Nord-Süd-Richtung querenden, 380 kV-Freileitung. Im weiteren Verlauf westlich von Nienborg bei SL148_1+000 bis SL149_0+700 verläuft die Trasse in Parallelführung zu einer, den Untersuchungsraum in Nord-Süd-Richtung querenden, 110 kV-Freileitung, die bei SL149_0+300 in offener Bauweise von der Trasse gequert wird.

Bei SL154_0+800 quert die Trasse in offener Bauweise eine 110 kV Freileitung, die in Nord-Süd-Richtung durch den Untersuchungsraum verläuft. Nördlich von Wessum quert die Trasse bei SL158_0+100 eine 380 kV Freileitung in offener Bauweise, der sie bis SL159_0+300 in Parallellage folgt. In Höhe von SL167_0+400 quert auf einem kurzen Stück eine 110 kV Freileitung den westlichen Rand des Untersuchungsraumes. Diese Freileitung wird bei SL168_0+900 von der Trasse in geschlossener Bauweise gequert. Bis SL171_0+200 verläuft die Trasse in Parallellage zu dieser Freileitung, um diese bei SL171_0+200 offen zu queren.

Des Weiteren liegen eine Vielzahl Mittelspannungsleitungen innerhalb des Untersuchungsraumes, die teilweise von der Trasse in offener wie auch geschlossener Bauweise gequert werden.

Verkehrswege

Zu den Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch zählen wegen ihrer Schall- und Schadstoffemissionen, ihrer Zerschneidungswirkung und ihres technischen Charakters insb. die Hauptverkehrsachsen. Bahnanlagen sowie stark frequentierte Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zählen zu den Vorbelastungen des Raumes. Straßen und Bahnanlagen, welche die Trassenachse queren und weitere Verkehrswege, die lediglich im Untersuchungsraum liegen sind der Plananlage F1.5 zu entnehmen. Eine Auflistung der Verkehrswege im Untersuchungsraum ist in Anlage F 1.1, Kap. 8.1.2.2, Tabelle 8-2 zu entnehmen.

Gewerbe

In Ahaus befindet sich ein Gewerbegebiet südlich der Trasse bei SL156_0+900 bis SL157_0+400, dass etwa bei SL157_0+300 bis SL157_0+400 von der Trasse geschnitten wird. Der Flugplatz Stadtlohn-Vreden liegt westlich der Trasse bei SL173_1+000 bis SL174_0+900 im Untersuchungsraum und reicht teilweise bis zur Trassenachse heran.

In Südlohn, südlich der Trassenachse, liegt ein Sondergebiet mit baulichen Anlagen (Gärtnerei) bei SL193_0+500 im Untersuchungsraum.

Windparks

Bei SL141_1+000 bis SL142_0+800 befinden sich Windenergieanlagen beidseits der Trasse. Weitere Windenergieanlagen werden zwischen SL150_0+600 bis SL151_0+500 sowie SL156_0+100 bis SL156_0+500 von der Trasse gequert.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Folgende potenzielle Umweltauswirkungen können durch das Vorhaben mit seinem Standort, Art, Umfang sowie Ausgestaltung und Größe und aufgrund der wesentlichen Merkmale des Vorhabens auftreten.

(1) Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur und treten ausschließlich während der Bauphase auf:

- Temporäre Flächenbeanspruchungen verursacht durch die Anlage von Arbeitsstreifen; diese Flächen stehen während der Bauphase anderen Nutzungen nicht zur Verfügung (Wirkfaktor A8);
- Zerschneidungswirkung verursacht durch die baustellenbedingte, temporäre Unterbrechung von Wegebeziehungen (Wirkfaktor A8);
- Temporäre Emissionen von Schall und Erschütterungen durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr (Wirkfaktoren A2, A4).

Durch den laufenden Baustellenbetrieb wird es zu Lärmbeeinträchtigungen im direkten Umfeld der Baustellen kommen. Die Motorengeräusche der Baugeräte, der Fahrzeugverkehr oder das Anliefern und Abkippen von Materialien sind mit Geräuschentwicklung verbunden.

Neben Lärmemissionen, die im Zuge des Baus den größten Anteil haben werden, sind noch weitere, baubedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Staubemissionen (stoffliche Emissionen),
- Lichtemissionen,
- Erschütterungsemissionen.

Staubemissionen können insb. bei trockener Witterung zu Beeinträchtigungen führen, lassen sich jedoch durch einfache Maßnahmen gut eindämmen. Im Rahmen der Bauüberwachung

ist die Einhaltung der Staubschutzmaßnahmen zu kontrollieren, zu den einzelnen Maßnahmen s. unter Ziffer B.IV.3.a)(cc)(2).

Lichtemissionen treten besonders im Winterhalbjahr, aber auch bei Nachtbaustellen auf und können vereinzelt zu Belästigungen führen. In der Regel sind die Baustellen in deutlicher Entfernung von Wohnhäusern und Siedlungen. Dennoch sind Schutzmaßnahmen unter Ziffer B.IV.3.a)(ee) benannt.

Erschütterungsemissionen treten im Rahmen von Ramm- und Verdichtungsarbeiten und durch Baustellenverkehr auf. Für die geplanten Arbeiten werden die Vorgaben der DIN 4150 eingehalten (Unterlage A2.1). Hier ist insb. der Abstand vom Emissionsort zur Wohnbebauung entscheidend. Bei Abständen von weniger als 25 m zum Immissionsort sieht der Vorhabenträger die Erstellung einer Dokumentation zum Gebäudezustand und bei entsprechender Veranlassung das Ergreifen weiterer Maßnahmen wie etwa das Durchführen von Schwingungsmessungen vor. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.11 Nr. 13 wird diese Vorgehensweise verbindlich angeordnet.

Auf Grundlage der Wirkfaktoren wurde der Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch auf 500 m beiderseits des Regelarbeitsstreifens festgelegt und, falls erforderlich, im Bereich von größeren Arbeitsflächen punktuell und einzelfallbezogen erweitert.

Unter Umständen musste in Sonderfällen der Abstand noch größer gewählt werden, wenn die genannten Lärmpegel nicht sicher eingehalten werden können. Hierzu sind entsprechende Abschätzungen zu den Lärmimmissionen erfolgt (vgl. Unterlage E2.1. Kap. 9, Tab. 6).

Die Herstellung der Erdkabeltrasse gliedert sich in einzelne Bauabschnitte, welche durch unterschiedliche Bauaktivitäten bzw. Bauverfahren gekennzeichnet sind. In Abhängigkeit von örtlichen und ökologischen Randbedingungen, der Jahreszeit und dem geforderten Bauzeitenende werden Bauarbeiten in mehreren Bauabschnitten parallel stattfinden. Während aufeinander folgender Bauphasen innerhalb eines Bauabschnitts werden die maßgeblichen Geräuschemissionen durch jeweils zugehörige Arbeitsvorgänge und Baumaschinen verursacht.

Für Erdkabelbauabschnitte kann eine Aufteilung der Bauabschnitte in ortsfeste Abschnitte bzw. Bauphasen und sogenannte Wanderbaustellen vorgenommen werden. Für die örtlich feststehenden und räumlich eingegrenzten Abschnitte bzw. Bauphasen, wie das Errichten von Muffengruben oder Muffen-, Winden- und Spulenplätzen, ergeben sich unterschiedliche Betriebszeiten und durchschnittliche Baustellendauern. Genaue Zeitspannen für die einzelnen Bauphasen werden im Rahmen der Ausführungsplanung genannt.

Erfahrungsgemäß ist von einer Dauer der Bauabschnitte von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen auszugehen. Die Bauzeit im Bereich der Start- und Zielgruben entlang von Bauabschnitten mit geschlossener Bauweise ist ebenfalls abhängig von der Länge des Abschnitts und dem angetroffenen Baugrund und wird in der Ausführungsplanung präzisiert. Im Bereich von Kreuzungsbauwerken bleiben die für das jeweils gewählte Tiefbauverfahren erforderlichen Baumaschinen und Aggregate i. d. R. über einen Zeitraum von mehreren Wochen am Standort. Beim Einsatz des Mikrotunnel-Verfahrens kann sich der Betrieb der Start- und Zielgruben, in Abhängigkeit der Tunnellänge und der Bodenart, auch über mehrere Monate erstrecken.

Die Bauabschnitte in offener Bauweise bewegen sich dagegen während des Baufortschrittes als sogenannte Wanderbaustellen entlang der Trasse fort. In Abhängigkeit von der topographischen Ausprägung und den weiteren örtlichen Gegebenheiten sind diese beweglichen Bauabschnitte i. d. R. zwischen 250 m und 1.000 m lang.

Für alle Bauabschnitte und zugehörigen Bauphasen ist anzumerken, dass die Geräuschemissionen von den Baumaschinen und Tätigkeiten sowohl zeitlich als auch räumlich über die jeweilige Baustellenfläche und über den Arbeitstag verteilt verursacht werden. Aufgrund der dynamischen Bautätigkeiten der mobilen sowie auch stationären Baumaschinen und der weiteren zu betrachtenden Zeitbereiche mit geringeren Emissionen (Umrüstzeiten, Pausen etc.) variieren die Geräuschemissionen daher sowohl orts- als auch tageszeitabhängig stark. Die temporären Immissionen und Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft treten nicht zeitgleich über den gesamten Trassenverlauf auf. Mögliche Beeinträchtigungen durch Baulärm sind daher örtlich und zeitlich eng begrenzt. Gemäß dem Handlungskonzept des Vorhabenträgers (Unterlage E2.2) werden die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) erfüllt. Grundsätzlich müssen Maßnahmen zur Lärmvermeidung und -reduzierung eingehalten werden.

Staubemissionen während der Bautätigkeit

Maßgebende stoffliche Emissionen beim Bau der Erdkabelanlage sind Staubentwicklungen, die durch Maßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Maßnahmen betreffen sowohl die Begrenzung der Entstehung als auch die Begrenzung der Ausbreitung von Staubentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr. Bei trockener Witterung hat der Vorhabenträger daher folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Fahrwege und Baufelder befeuchten,
- Baustraßen regelmäßig reinigen,
- auf unbefestigten Baustraßen die Fahrgeschwindigkeit reduzieren,
- Transportfahrzeuge abplanen,
- die Abwurfhöhe von Materialaus- und -einbau reduzieren,
- Bodenmieten befeuchten oder abplanen.

Lichtemissionen während der Bautätigkeit

In der Regel werden die Bauarbeiten nach den Darlegungen des Vorhabenträgers am Tage und somit ohne künstliche Beleuchtung durchgeführt. Im Ausnahmefall, bspw. im Winterhalbjahr, bei Dämmerung und/oder bei größeren Bohrungen, können Baustellenbeleuchtungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und eines störungsfreien Bauablaufs notwendig werden. Von dem Vorhabenträger sind für diesen Fall die unter Ziffer B.IV.3.a)(ee) dargestellten Maßnahmen vorgesehen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind i. d. R. von dauerhafter Natur (z. B. dauerhafte Flächenversiegelung).

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den oberhalb der Trasse zu erhaltenden Leitungsschutzstreifen. Dieser ist dauerhaft frei von baulichen Anlagen zu halten und bleibt somit in seiner Nutzung eingeschränkt (Wirkfaktor B6).
- Weitere Wirkungen können durch Schilderpfähle, die zur Markierung des Trassenverlaufes notwendig sind und feste Bauwerke wie zum Beispiel die KKÜS, Erdungsmuffen und Schachtbauwerke verursacht werden (Wirkfaktoren B2).

Im Folgenden wird dargelegt, welche Wirkfaktoren von vornherein als nicht relevant für das Vorhaben abgeschichtet werden können und demzufolge nicht weiter betrachtet werden.

Für die übrigen oben genannten Wirkfaktoren erfolgt die Ableitung von Empfindlichkeiten und anschließend die Ermittlung der Umweltauswirkungen im Rahmen der schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose.

Ackerflächen können wiederhergestellt und bearbeitet werden, so dass es hier keinerlei visuelle Veränderung zum Ursprungszustand zu erwarten ist.

Anlagebedingte Funktionsverluste sind dort, wo ein Bauwerk die vorhandene Fläche nutzt, oder aber der Schutzstreifen die Nutzung einschränkt. Die Standorte der Bauwerke sind im Bauwerksverzeichnis der Unterlage C7.2.1 aufgelistet.

Die Breite des Schutzstreifens ist abhängig vom Aufbau des Kabelgrabenprofils. Grundsätzlich umfasst der Schutzstreifen eine Breite von 5 m beiderseits der Achse des jeweils äußeren Kabelschutzrohrs/Kabels. Der Schutzstreifen muss frei von baulichen Anlagen gehalten werden. Dieser Bereich unterliegt somit einer eingeschränkten Nutzung.

Anders verhält es sich im Bereich von Gehölzen und Wäldern, die von dem Kabelgraben inkl. Schutzstreifen (Trasse) durchzogen werden. Nach Abschluss der Arbeiten verbleibt die Trasse sichtbar, da sie regelmäßig von Aufwuchs befreit werden muss, um die Zugänglichkeit zu erhalten.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb der Anlage und sind ebenfalls langfristig wirksam:

- Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen durch magnetische Felder (Wirkfaktor C2);
- Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen durch Schallemissionen sowie elektrische und magnetische Felder durch den Betrieb der KKÜS (Wirkfaktor C4).

Die im Nahbereich der Erdkabel beim Betrieb entstehenden magnetischen Felder werden deutlich unterhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Grenzwerts von 500 µT für Orte zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (vgl. § 3a der 26. BImSchV) prognostiziert. Der vorgegebene Grenzwert wird eingehalten. Insoweit wird auf die Ziffer B.IV.3.a)(aa) verwiesen.

Im Regelfall (offene Bauweise) liegt die maximale Immission gemäß Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV (vgl. Unterlage E1.1 bzw. E1.2) im direkten Umfeld der Kabelsysteme im Bereich von 177 μT (bzw. von 122 μT im Engstellenfall bzw. 89 μT im Mikrotunnel), somit wird der Grenzwert zu etwa einem Drittel (bzw. weniger) ausgeschöpft. Auch für typische geschlossene Bauweisen, wie zur Querung von Infrastrukturen, werden Werte von 184 μT prognostiziert. Die vorangehenden Aussagen beziehen sich dabei auf die maximalen Immissionen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Kabelsystemen.

An den Rändern des Schutzstreifens liegen die prognostizierten Immissionswerte unterhalb des Erdmagnetfeldes (vgl. Unterlage E1.2).

Die prognostizierten Werte für magnetische Felder liegen damit selbst unter besonders konservativer Betrachtung deutlich unterhalb der Grenzwerte (vgl. Unterlage E1.1), somit sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da der entsprechende Grenzwert zu etwa einem Drittel (oder weniger) ausgeschöpft wird. Um der Vorsorge gegen Belastung durch magnetische Felder gerecht zu werden, wird der Nachweis der Unerheblichkeit bzw. Einhaltung der Grenzwerte im Rahmen der Unterlage E1 erbracht.

Die Schallemissionen der KKÜS unterschreiten unter den ungünstigsten Bedingungen die zulässigen Immissionswerte nach TA Lärm deutlich und sind daher nicht relevant (Unterlage C5-1 und E6, Tab. 4-1).

Im Hinblick auf die elektrischen und magnetischen Felder wurde der Einwirkungsbereich der KKÜS auf maßgebliche Immissionsorte untersucht. Die KKÜS wurde analog zu Ziffer 2.6 der 26. BImSchVVwV als Teil der Erdkabelanlage betrachtet. Im Zuge der Untersuchung konnten keine maßgeblichen Immissionsorte festgestellt werden. Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf Ziffer B.IV.3.a)(aa)(1) verwiesen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit sind ausschließlich temporärer Natur. Für die Immissionsorte ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen oberhalb der einschlägigen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an vier Immissionsorten durch die baubedingten Schallimmissionen des Vorhabens während der Nachtzeit. An fünf Immissionsorten werden tagsüber die Immissionsrichtwerte überschritten, liegen aber noch unterhalb der Eingreifwerte der AVV Baulärm (Unterlage E 2.1, Kap. 9, Tab. 6). Die Immissionsorte „Nacht“ befinden sich in Ochtrup, die Immissionsorte „Tag“ sind über den gesamten Abschnitt verteilt. An mehreren Immissionsorten sind erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität auf das Schutzgut Mensch durch baubedingte Schallimmissionen aufgrund der rechnerisch prognostizierten Immissionen nicht auszuschließen. An vier Immissionsorten in Ochtrup, in denen während der Nachtzeit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte beim Mikrotunneling prognostiziert werden, werden die Tätigkeiten auf die Tagzeit beschränkt. Für die anderen Immissionsorte gelten die in Unterlage E1.2 aufgelisteten Lärmschutzmaßnahmen (Anlage E1.2 Kap. 10.2. und 10.3).

(1) Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte (KMe01)

Die Schwelle der erheblichen Umweltauswirkung wird in Bezug auf die magnetische Flussdichte nicht erreicht. Es ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass der Wirkfaktor C2 „Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen durch magnetische Felder“ bereits auf der Ebene der Beschreibung der Merkmale des Vorhabens in der Unterlage F1.1, Kapitel 8.1.3, nicht näher untersucht wird. Die elektrische Feldstärke ist bei Erdkabeln nicht relevant, da sie durch den Kabelmantel bzw. die Einhausung vollständig abgeschirmt sind.

Dies gilt gleichermaßen auch für die elektrischen und magnetischen Felder der KKÜS. Wirkungen des Wirkfaktors C4 „Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen durch Schallemissionen sowie elektrische und magnetische Felder durch den Betrieb der KKÜS“ können ebenfalls für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind auch in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

(2) Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (KMe02)

Nachdem die Lärmbelastungen baubedingt und somit auch zeitlich begrenzt sind, gilt für die baubedingten Emissionen die AVV Baulärm. Die TA Lärm gilt für diesen Fall nicht.

Der Fall der KKÜS wurde bereits unter Zugrundelegung der TA Lärm bewertet und festgestellt, dass die zulässigen Lärmimmissionen weit unterschritten werden.

(3) Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm (KMe05)

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden unter Ziffer B.IV.3.a)(bb)(2) dargestellt.

In der Unterlage F1.1, Kapitel 8.3.3., Tabelle 8-7 findet sich eine Auflistung der Objekte mit möglicher erheblicher Beeinträchtigung.

An einigen Immissionsorten, an denen die Eingreifwerte der AVV Baulärm prognostisch überschritten werden, können durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen die geforderten Werte eingehalten werden (vgl. Unterlage E2.1, Kap. 10.2).

Nach AVV Baulärm gilt der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit auch dann als überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Dies entspricht sinngemäß dem Spitzenpegelkriterium der TA Lärm, Nr. 6.1, nach dem einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen.

Die betrachteten Vorgänge auf der Baustelle weisen teilweise einzelne Geräuschspitzen auf. Aufgrund der Geräuschcharakteristik der Baumaschinen liegen die maximalen kurzzeitigen Spitzenpegel nur geringfügig über dem Taktmaximalpegel des jeweiligen Emissionsansatzes. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den ermittelten Beurteilungspegel um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Wird der Richtwert durch den Beurteilungspegel nicht überschritten, ist somit auch keine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums zu erwarten.

Die Maßnahmen zur Minderung der Geräusche sind von dem Vorhabenträger vorgesehen und werden im Einzelnen unter Ziffer B.IV.3.a)(bb)(2) dargestellt.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Die folgenden Ausführungen nehmen, sofern möglich, Bezug auf die jeweiligen Teilschutzgüter, wobei stellenweise Überschneidungen auftreten.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

(1) Teilschutzgut Tiere

Der Untersuchungsraum ist ein Korridor von jeweils 300 m Breite beidseits der Trasse betrachtet, wobei sich dieser ab der Außenkante der Baubedarfsfläche bemisst. Im Umfeld von Natura-2000-Gebieten wurde der Untersuchungsraum auf jeweils 500 m Breite beiderseits der Trasse aufgeweitet. Da keine Rastvögel bzw. störungsempfindlichen Brutvögel mit einer Fluchtdistanz von über 300 m (Gassner et al., 2010) im untersuchten Kartierraum mit einer Regelbreite von 600 m (Aufweitung auf 1.000 m im Bereich von Vogelschutzgebieten, Unterlage J6.1 Faunistische und floristische Erfassungen) nachgewiesen wurden, erfolgte außerhalb von Natura-2000-Gebieten keine Ausweitung des Untersuchungsraumes für die Bewertung der Umweltverträglichkeit.

Die detaillierte Methodik zur Erfassung der relevanten Tiergruppen und Arten wurde in Unterlage J6.1 ausführlich dargelegt.

Folgende Datengrundlagen wurden verwendet:

- Kartierungen aus den Jahren 2019-2021, ergänzt um weitere Vor-Ort-Begehungen aus dem Jahr 2022 (Unterlage J6)
- Standard-Datenbögen (STD) der im betrachteten Raum vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebiete (Abfrage August 2023)
- LANUV Messtischblätter (Fledermäuse und Fischotter, Abfrage August 2023)

Folgendes Artenspektrum wurde bei der Beschreibung und Bewertung der Fauna berücksichtigt:

- Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie; FFH-RL)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-RL)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Streng geschützte Arten gemäß § 1 Bundesartenschutzverordnung
- Arten der Roten Liste des Bundeslandes (NRW)/ wandernder Vogelarten Deutschlands

Neben der Betrachtung der Tierarten wurden auch die faunistischen Funktions- und Lebensräume (Biotoptypen bzw. Biotopkomplexe), in denen die Arten vorkommen, beschrieben und bewertet. Für die Bewertung dieser faunistischen Lebensräume dienten folgende Kriterien als Grundlage:

- Vorkommende Arten innerhalb eines Biotopkomplexes/ Habitatraumes
- Schutzgebietskulisse Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) mit den dort gemeldeten Arten
- Weitere Schutzgebietsausweisungen (Naturschutzgebiete, avifaunistische wertvolle Bereiche)
- (potenzielle) Wanderwege (Amphibien, Biber, Fischotter)
- Verbundkorridore (z. B. Fließgewässerauen, Heckenzüge) und Biotopverbundflächen
- geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Eine Auflistung der nachgewiesenen betrachtungsrelevanten Säugetiere ist in Unterlage F1.1 (UVP-Bericht) zu finden.

Das Verbreitungsgebiet der 9 erfassten Fledermausarten verteilt sich über den gesamten Untersuchungsraum. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-RL geführt, drei zusätzlich im Anhang II. Die vom Aussterben bedrohte Mopsfledermaus kommt zwischen Ahaus und Vreden vor. Den Gehölzflächen sowie den linienhaften Gehölzstrukturen kommt eine Bedeutung für den Lebensraum als potenzielle Leitstruktur sowie für potenzielle Quartiere zu. Solche Strukturen sind über den Untersuchungsraum verbreitet. Betroffen sind aufgrund des kleinteiligen Eingriffs sowohl Einzelbäume als auch zahlreiche der Heckenstrukturen, die die Landschaft gliedern. Westlich von Gronau an der A31 und östlich von Vreden entlang der Berkel wurden Fischotter (Anhang IV und II der FFH-RL) nachgewiesen. Besonders der Bereich um die Berkel gilt als wichtiger Lebensraum für diese Tierart.

Bei der Bestandserfassung der Vögel wurden „Brutvögel und Nahrungsgäste“ sowie „Durchzügler und Rastvögel“ unterschieden. Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 53 gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um 43 Brutvogelarten und 10 Nahrungsgäste (Artenliste, vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.2). Es handelt sich dabei um typische Arten der Feldflur wie das Rebhuhn und die Feldlerche, Raubvogelarten wie den Rotmilan und einige, an Feuchtgrünland und extensiv genutzte Grünlandflächen gebundene Arten wie den Kiebitz. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass v. a. die Offenlandbereiche innerhalb des Abschnitts, aufgrund des Vorkommens zahlreicher Arten, als wichtiger Lebensraum für Vögel gelten.

Als Rastvögel werden hier Zugvögel und Wintergäste (Durchzügler) betrachtet, die im untersuchten Gebiet vorkommen, aber dort nicht brüten. Im Untersuchungsgebiet wurden 35 Durchzügler und Rastvögel erfasst, diese sind in Unterlage F1.1 (UVP-Bericht), Kapitel 9.2.1.2 aufgeführt. Bei den meisten Rastvögeln handelt es sich um Limikolen oder Wasservögel. Relevante Habitatbestandteile für Rastvögel sind insb. Schlafplätze und Nahrungsflächen. Insgesamt ist der Abschnitt für Rastvögel eher von untergeordneter Bedeutung. Jedoch den Bereichen um das Gildehauser Venn sowie Epe, Nienborg, Wessum, Vreden und

Rhede kommt lokal eine gewisse Bedeutung zu. Nordwestlich von Borken rastet eine größere Anzahl Kiebitze.

Im Untersuchungsraum wurden vier relevante Amphibienarten nachgewiesen, welche alle im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Zwei der Arten sind laut Rote Liste NRW stark gefährdet. Die Gewässer im Gebiet sind als Lebensraum für Amphibien von gewisser Bedeutung. Bereiche mit streng geschützten Arten haben lokal eine hohe Bedeutung für Amphibien. Insgesamt ist der Untersuchungsraum jedoch nur von geringer Bedeutung als Lebensraum für Amphibien.

Im Untersuchungsraum wurden zwei geschützte Reptilienarten nachgewiesen, eine davon – die Zauneidechse – ist im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und streng geschützt. Den 17 Stellen mit Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kommt lokal eine hohe Bedeutung für Reptilien zu. An drei Stellen wurde die Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) gefunden. Insgesamt besitzt der Untersuchungsraum eine nur geringe Bedeutung als Lebensraum für Reptilien.

Im Untersuchungsraum wurden zwei relevante Arten der Gruppe Fische und Rundmäuler nachgewiesen (Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*)). Folglich ist die Bedeutung als Lebensraum für diese Tiergruppe sehr gering. Die naturnahe Flussaue der Berkel hat eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für Fische und Rundmäuler. Das gesamte FFH-Gebiet wird geschlossen gequert.

Die im Untersuchungsraum erfassten Insekten gehören zu den Libellen und Schmetterlingen. Diese sind in Unterlage F1.1 (UVP-Bericht), Kapitel 9.2.1.2 aufgeführt. Den Bereichen des Vorkommens der geschützten Libellen- und Schmetterlingsarten kommt kleinräumig eine Bedeutsamkeit als Libellen- und Schmetterlingslebensraum zu. Der Untersuchungsraum besitzt insgesamt für Libellen und Falter nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum.

Da im Untersuchungsraum keine relevanten xylobionten Käferarten nachgewiesen wurden, kommt dem Untersuchungsraum folglich eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für diese Organismen zu.

Vorbelastungen

Der Untersuchungsraum umfasst sowohl stark versiegelte Siedlungsflächen als auch überwiegend intensiv genutzte Kulturlandschaft. Diese Gebiete sind durch menschliche Aktivitäten stark belastet, was zu einer reduzierten Artenvielfalt führt. Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche wie Feuchtgebiete und Trockenrasen werden zunehmend eingeengt. Die Landschaft wird durch zahlreiche Verkehrswege, Freileitungen und Windenergieanlagen zerschnitten, was besonders für störungsempfindliche Tierarten problematisch ist. Fließgewässer sind größtenteils in einem naturfernen Zustand, und intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt die Wasserqualität und verändert die Standortbedingungen für viele Arten.

(2) Teilschutzgut Pflanzen

Als Untersuchungsraum wurde durch den Vorhabenträger ein nachvollziehbar gewählter Korridor von jeweils 300 m Breite beidseits der Trasse betrachtet, wobei sich dieser ab der Außenkante der Baubedarfsfläche bemisst und sich im Bereich von sensiblen Schutzgebietskulissen (Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete) auf 500 m aufweitet.

Die Beschreibung und Bewertung von Biotoptypen bezieht sich auf die im Jahr 2019 im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen erfassten Biotoptypen mit ergänzenden Erfassungen im Jahr 2022 und 2025⁸³ sowie Auswertungen von Flurstückgrenzen und Luftbildern. Die Bestandsbewertung der Biotoptypen gemäß der Anleitung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008⁸⁴) und wurde umgeschlüsselt auf die Fassung von 2021 (aktualisierte Fassung 2022⁸⁵) (vgl. Kap. 9.1.1.1 der Unterlage F 1.1). Der Zustand und die Qualität der im Untersuchungsraum festgestellten Biotoptypen wurden nach Kaule (1991)⁸⁶, Riecken et al. (2006)⁸⁷ und Finck et al. (2017)⁸⁸ eingeschätzt und ggf. zu Biotoptypengruppen zusammengefasst sowie ihre Bedeutungen festgelegt. Für die Bewertung wurden die nachfolgenden Kriterien herangezogen: Ersetzbarkeit/ Wiederherstellbarkeit, Natürlichkeit/ Naturnähe, Gefährdung/ Seltenheit sowie Intaktheit/ Vollkommenheit. Aus der Bewertung bezüglich aller genannten Einzelkriterien in einer fünfstufigen Werteskala erfolgt eine ebenfalls fünfstufige Gesamtbewertung.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Biotoptypen (zusammengefasst nach Gruppen) mit Angabe ihres Flächenanteils, die im Untersuchungsraum der Antragstrasse des Vorhabens vertreten sind, finden sich in der nachfolgenden Tabelle 16. Eine Auflistung der einzelnen vorkommenden Biotoptypen findet sich in Anhang F1.2 zur Unterlage F1.1.

Tabelle 16: Teilschutzgut Pflanzen - Flächenanteile der Biotoptypengruppen am Untersuchungsraum

Biotoptypengruppe	Flächenanteil (%)
Landwirtschaftliche Flächen	78,1
Wälder	8,7
Besiedelter Bereich	4,7
Verkehrsflächen	3,6

⁸³ Mitteilung des Vorhabenträgers vom 31.01.2025. Die Planfeststellungsbehörde hatte per Nebenbestimmung im Bescheid auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG dem Vorhabenträger aufgegeben, vor dem Fällen der Gehölze die betroffenen Biotope einer Prüfung zu unterziehen und ihr einen Zwischenbericht der Umweltbaubegleitung vorzulegen.

⁸⁴ LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen September 2008.

⁸⁵ LANUV (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen 2021, aktualisierte Fassung August 2022.

⁸⁶ Kaule, G., 1991: Arten- und Biotenschutz, 2.Aufl., 519 S., Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

⁸⁷ Riecken, U., Finck, P., Rath, U., Schröder, E. und Ssymank, A., 2006: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Deutschland, Zweite fortgeschriebene Fassung 2006, 318 S., Bonn: Bundesamt für Naturschutz (Naturschutz und Biologische Vielfalt 34).

⁸⁸ Finck, P., Heinze, S., Rath, U., Riecken, U. & Ssymank, A., 2017: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. 637 S., Bonn: Bundesamt für Naturschutz (Naturschutz und Biologische Vielfalt 156).

Biotoypengruppe	Flächenanteil (%)
Kleingehölze	2,8
Biotoypen feuchter Standorte	1,1
Gewässer	1,0
Summe	100,0

Geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten

In Kapitel 5.1.2.1 von Unterlage F4.1 wird dargelegt, dass im Untersuchungsraum keine geschützten bzw. gefährdeten Pflanzenarten festgestellt worden sind.

Vorbelastungen

In der großflächigen, überwiegend intensiv und stellenweise extensiv genutzten, Kulturlandschaft unterliegt das Teilschutzgut Pflanzen einer Vielzahl bereits bestehender Belastungen. Vorbelastungen bezüglich des Teilschutzgutes Pflanzen sind zum einem auf den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und zum anderen auf bebauten Flächen des Untersuchungsraumes gegeben. Im Bereich der vorhandenen Bebauung ist eine starke Vorbelastung auf das Teilschutzgut Pflanzen durch Versiegelung gegeben. Es liegen zahlreiche Einzelhöfe mit teils großflächiger Bebauung (Wohngebäude, Ställe, Silos etc.) sowie viele überregionale Verkehrswege im Untersuchungsraum: die Bundesautobahn A 31, die Bundesstraßen B 54, B 525 und B 67 sowie die Landesstraßen L 510, L 574, L 560, L 608, L 600 und L 581. Vor allem im Norden des Abschnitts sind vereinzelt Windkraftanlagen (WKA) im Untersuchungsraum zu finden.

(3) Teilschutzgut biologische Vielfalt

Das Teilschutzgut biologische Vielfalt besteht aus drei Ebenen:

- **Ökosystemvielfalt:** Die Ökosystemvielfalt lässt sich über die Vielfalt der Nutzungstypen und Biotoypen, die die kleinsten Einheiten eines Ökosystems mit einheitlichen Standortbedingungen darstellen, für den Untersuchungsraum beschreiben.
- **Artenvielfalt:** Die Artenvielfalt lässt sich durch die Anzahl der Pflanzen- und Tierarten in einem bestimmten Raum darstellen. Die Darstellung der Bestände sowie deren Bewertung erfolgt bei der Betrachtung der im Untersuchungsraum festgestellten bzw. voraussichtlich vorkommenden Arten mit hohem Gefährdungsstatus. Zudem werden die Arten mit hohem Gefährdungsgrad Lebensraumkomplexen zugeordnet, die eine Einstufung ihrer Bedeutung (hier gleichbedeutend zur dargestellten Empfindlichkeit) in Korrelation mit der Artenanzahl erhalten. Die Auswirkungen für die möglicherweise betroffenen Biotoypen/ Lebensräume und Arten werden abgehandelt und decken damit auch die Auswirkungen auf die Artenvielfalt des Raumes indirekt ab.
- **Genetische Vielfalt:** Die genetische Vielfalt bezieht sich auf intraspezifische Variabilitäten, die sich durch verschiedene Unterarten oder Varietäten einer Art ausdrücken lassen. Sie umfasst zudem die quantitative Variabilität von artspezifischen Merkmalen und deren Häufigkeit innerhalb einer Population (Alleltyp, Allelfrequenz). Insbesondere

diese genetische Variabilitäten stellen wesentliche Parameter für den Erhaltungszustand einer Population dar. Austauschbeziehungen benachbarter Populationen sind zudem Grundlage für den Erhalt der genetischen Vielfalt.

Da diese Bereiche eng miteinander verknüpft sind, kann die biologische Vielfalt über die Betrachtung des Gefährdungsgrades lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensräume sowie der Möglichkeit zum Austausch zwischen Populationen (Wanderbeziehungen) bzw. der Wiederbesiedlung beschrieben werden (vgl. § 1, Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Die Auswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt ergeben sich aus den beschriebenen Auswirkungen für die beiden Teilschutzgüter Tiere und Pflanzen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Folgende potenzielle Umweltauswirkungen können durch das Vorhaben mit ihrem Standort, Art, Umfang sowie Ausgestaltung und Größe und aufgrund der wesentlichen Merkmale des Vorhabens auftreten.

(1) Teilschutzgut Tiere

Schutzgutspezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch das planfestgestellte Vorhaben ergeben sich verschiedene Wirkungen auf das Teilschutzgut Tiere. Die größte Eingriffswirkung ergibt sich während der Bauphase des einzelnen Bauabschnitts. Die Auswirkungen auf die Fauna beschränken sich auf die notwendigen Baubedarfsflächen und Zuwegungen einschließlich ihres nahen Umfelds.

Im Folgenden sind die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für das Teilschutzgut Tiere aufgeführt. Die potenziellen Umweltauswirkungen treten überwiegend temporär auf, können aber (dauerhaft) den Verlust von Individuen verursachen, je nachdem, in welcher Phase des Lebenszyklus der Tiere die Beeinträchtigungen auftreten.

(a) Baubedingte Wirkungen

Die größten Eingriffswirkungen sind mit der Bauphase verbunden. Aufgrund des linearen Charakters des Vorhabens und der abschnittswisen Umsetzung des Eingriffs treten die Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb nicht kontinuierlich und flächendeckend, sondern nur abschnittsweise und episodisch auf. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Fauna beschränken sich daher im Wesentlichen auf die Bauzeiten sowie die erforderlichen Bauflächen und Zuwegungen einschließlich des näheren Umfeldes. Potentiell können folgende baubedingte Wirkungen gemäß Unterlage F1.1, Kapitel 9.2.1.3, auftreten:

- Eutrophierung, Habitatverschlechterung und -verlust, Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Vergrämung infolge der Veränderung von Fließgewässerökosystemen durch Einleitung von Wässern aus Bauwasserhaltung (Wirkfaktor A1) sowie infolge von Stoffeinträgen (Wirkfaktor A5);

- Habitatverschlechterung, Individuenverluste, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge von Störung während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Erschütterungen (Wirkfaktor A2), Schallemissionen (Wirkfaktor A4) und optische Reize/Bewegung (Wirkfaktor A6);
- Individuenverluste, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Behinderung von Wegebeziehungen durch das Freistellen der Arbeitsfelder (Wirkfaktoren A6, A8) durch fehlende Berücksichtigung nicht oder wenig mobiler Arten, sowie der Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien;
- Einschränkung bzw. Verlust von Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Barrierewirkung aufgrund der temporären Inanspruchnahme infolge von Gewässerüberfahrten (Wirkfaktoren A10, A11) bzw. offenen Gewässerquerungen (Wirkfaktoren A12, A13);
- Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte und damit Verschlechterung von Habitat- und Laichbedingungen infolge von Änderungen des Wasserhaushaltes durch Wasserhaltung (Wirkfaktor A14) und/oder Anlage der Kabelgräben und Gruben (Wirkfaktor A16);
- Lebensraumverlust, Tötung bzw. Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Unterbrechung Wanderrouen durch Fallenwirkung/Zerschneidungseffekt infolge der Kabelgräben und Gruben (Wirkfaktor A17).

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen zählen ggf. weit über die Bauphase hinaus andauernde Eingriffswirkungen durch die Kabelanlage, die sich aus der Existenz der Kabelanlage und der Bettung unter der Geländeoberfläche sowie aus sonstigen dauerhaften Veränderungen ergeben würden. Potentiell können folgende anlagebedingte Wirkungen auftreten:

- Lebensraumverlust und -verschlechterung sowie Veränderung des Artenspektrum durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei dauerhaften Zufahrten und Nebengebäuden (Wirkfaktor B2) sowie im Gehölzfrei zu haltenden Streifen (Wirkfaktor B5)
- Lebensraumverlust für bodenbewohnende Arten aufgrund der Kabelanlage und Bettung sowie der Muffengruben und ggf. Muffenbauwerke (Wirkfaktor B8).

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Der Betrieb der Anlage führt im Vergleich zu einer Kabelanlage ohne Betrieb zu anderen, teils dauerhaften, teils episodischen Auswirkungen. Potentiell können folgende betriebsbedingte Wirkungen auftreten:

- Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten sowie Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässersohle (Wirkfaktor C1);
- Erwärmung des Grundwassers infolge der Wärmeemissionen beim Betrieb der Kabelanlage (Wirkfaktor C1);
- Verlust und Störung seltener, gefährdeter Tierarten (Randeffekt) aufgrund der regelmäßig erfolgenden Instandhaltung bzw. Trassenpflege des Schutzstreifens (Wirkfaktor C3).

Die beiden Wirkfaktoren baubedingte Lichtemissionen (Wirkfaktor A6) insb. auf Insekten und Fledermäuse durch künstliche Baustellenbeleuchtung sowie der betriebsbedingte Wirkfaktor Wärmeemissionen (Wirkfaktor C1) werden als erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Im Rahmen der künstlichen Baustellenbeleuchtung kommt eine insektenfreundliche Beleuchtung zum Einsatz. Gemäß Unterlage E5 (Bodenerwärmungsberechnung und ökologische Einschätzung der Berechnungsergebnisse), kommt es überwiegend zu keinem umweltfachlich relevanten Einfluss. Lediglich auf endogäische und anezische Regenwürmer wird ein geringer bis mäßiger Einfluss erwartet.

Bei dem Einsatz von Zusatzstoffen im Bettungsmaterial werden geprüfte Materialien und Werkstoffe nach dem Stand der Technik verwendet, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit aufgrund von Auslaugung umweltrelevanter Stoffe auszugehen ist. Daher sind aus dem Wirkfaktor B8 ebenso keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die betriebsbedingte Instandhaltung bzw. Trassenpflege (Wirkfaktor C3) und die ggf. erforderliche Entnahme von Gehölzen im Schutzstreifen erfolgt im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres, so dass sich hierdurch keine Beeinträchtigungen von Brutvögeln ergeben. Daher sind aus dem Wirkfaktor C3 ebenso keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen für betrachtungsrelevante Wirkungen durch elektrische und magnetische Felder bei diesem Vorhaben keine Hinweise (vgl. auch BfS 2023) vor.

(2) Teilschutzgut Pflanzen

Schutzgutspezifische Wirkungen des Vorhabens

Grundsätzlich haben alle Biotoptypen eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber verändernden oder schädigenden Eingriffen, die auf das System ihrer ökologischen Wechselbeziehungen einwirken. Die Ursachen dafür liegen einerseits in ihrem unterschiedlichen Vegetationsaufbau (Bestandsalter, Bestandsdichte, vertikale und horizontale Gliederung), andererseits in ihrem Artenspektrum begründet, das gegenüber veränderten Standortbedingungen in charakteristischer Weise reagiert.

Gleichermaßen sind Art und Intensität der Wirkfaktoren, die vom hier geplanten Vorhaben ausgehen und in vielfältiger Weise auf die Lebensgemeinschaften einwirken, bedeutsam.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind hinsichtlich der Biotoptypen die im Folgenden beschriebenen Wirkungen verbunden:

(a) Baubedingte Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen der Herstellungsphase sind i. d. R. zeitlich begrenzt. Die Reichweite der Auswirkungen erstreckt sich weitgehend auf den Nahbereich. Baubedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Baustellenbetrieb, Arbeitsstreifen/Baustelleneinrichtungsflächen/Zufahrten, Gewässerüberfahrten/Querung von Fließgewässern sowie

Kabelgräben unterteilen. Detailliert betrachtet gestalten sich die baubedingten Wirkungen wie folgt:

- Inanspruchnahme/Verlust: temporär (Arbeitsstreifen, Zuwegungen) durch Beseitigung der Vegetation oder Beeinträchtigung von Oberflächengewässern (Wirkfaktoren A1, A8, A10, A12);
- Änderungen des Wasserhaushaltes: temporär (z. B. Grundwasserabsenkung bei Baugruben) durch Schädigung und Veränderung der Vegetation aufgrund von Standortveränderungen (Wirkfaktoren A1, A14, A16);
- Stoffeinträge: temporär (Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubemissionen während der Baumaßnahmen, Einleitung von Wässern aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Vorfluter) (Wirkfaktor A5);
- Randbeeinträchtigungen: temporär durch Traufbefahrung, Stammverletzungen, Sonnenbrand (in Waldbereichen) (Wirkfaktor A8).

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein der Leitung. Sie sind langfristig wirksam. Anlagebedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Bettungsmaterial, dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke, Schutzstreifen, Kabelanlage und Bettung sowie Muffengruben/Muffenbauwerke unterteilen. Detailliert betrachtet gestalten sich die anlagebedingten Wirkungen wie folgt:

- Inanspruchnahme/Verlust: dauerhaft im Bereich der Repeaterstationen und der Erdungsmuffen, einschließlich deren Schachtbauwerke (Wirkfaktor B2);
- Trennwirkung: dauerhaft, Unterbrechung der Vegetation bzw. Sukzession durch den Schutzstreifen bei Gehölzbeständen (Wirkfaktor B5);
- Randbeeinträchtigungen: dauerhaft durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen, Sonnenbrand, Destabilisierung gegenüber Wind (Wirkfaktor B5).

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb der Anlage und sind ebenfalls langfristig wirksam. Betriebsbedingt zu betrachten sind die Vorhabenbestandteile Betrieb der Kabelanlage, die Instandhaltung sowie die Trassenpflege des Schutzstreifens. Detailliert gestalten sich die betriebsbedingten Wirkungen wie folgt:

- Regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen (Mahd, Freihaltung von Gehölzen) (Wirkfaktor C2);
- Erhöhung der Bodentemperatur durch Wärmeemission der Erdkabel (Wirkfaktor C1).

Der oben benannte Wirkfaktor Erhöhung der Bodentemperatur (C1) wird an dieser Stelle abgeschichtet. Das vorliegende Gutachten Berechnung über Wärmeausbreitung (Unterlage E5) kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass keine Auswirkungen auf die Biotoptypen durch die betriebsbedingte Erderwärmung zu erwarten sind.

(3) Teilschutzgut biologische Vielfalt

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt können den Teilschutzgütern Tiere und Pflanzen entnommen werden.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Teilschutzgut Tiere

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage F1.1, Kap 9.2.3.1) sind durch den Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Ableitung der Empfindlichkeit

In Kapitel 9.2.1.4 der Unterlage F1.1 werden die spezifischen Empfindlichkeiten der verschiedenen Tiergruppen gegenüber störenden bzw. schädigenden Wirkungen dem planfestgestellten Vorhaben dargestellt. Es erfolgen umfassende Beschreibungen bezüglich der Empfindlichkeiten einzelner Tierarten und Tierartengruppen gegenüber möglichen Vorhabeneinwirkungen.

Die Empfindlichkeitsbewertung erfolgte anhand einer flächigen Zuordnung nachgewiesener Arten der Roten Listen Nordrhein-Westfalens an typische Lebensraumkomplexe (z. B. strukturreiche Kulturlandschaften, Feuchtgebiete, Waldschneisen). Als Ergebnis wurden Tierlebensräume mit ähnlicher Habitatausstattung abgegrenzt.

Auf Basis der Individuenanzahl einer Art im abgegrenzten Lebensraum und deren Rote-Liste-Status erfolgt die Einstufung der Empfindlichkeit dieser Tierlebensräume in einer dreistufigen Werteskala (hoch, mittel, gering). Fledermäuse wurden als Art und nicht als Individuen berücksichtigt. Darüber hinaus werden als hoch empfindlich folgende Sachverhalte eingestuft: bedeutsame Rastgebiete (Avifauna), Unterbrechungen von Wanderbeziehungen und populationsrelevante Störungen. In Einzelfällen kann von der Einstufung aus fachlichen Gründen abgewichen werden. Die Ermittlung der Empfindlichkeit richtet sich primär auf den Habitatverlust der Tierlebensräume. Generell wird das Maximalwertprinzip angewendet, d. h., dass die jeweils höchste Empfindlichkeit für den jeweiligen Empfindlichkeitsraum angegeben wird.

Der Trassenverlauf des Vorhabens führt fast vollständig durch Tierlebensräume mit mittlerer bis hoher Empfindlichkeit gegenüber Habitatverlust. Die hoch empfindlichen Tierlebensräume sind in nachfolgender Tabelle 17 aufgeführt.

Tabelle 17: Übersicht empfindliche Tierlebensräume

Empfindlichkeitsraum Nr.	Hoch empfindliche Tierlebensräume - Artvorkommen		
	Rote Liste R, 1 und 2:	Rote Liste 3	Vorwarnliste, G und D
1	2: Baumpieper Gartenrotschwanz Kuckuck Laubfrosch	Rauchschwalbe Kleiner Wasserfrosch	V: Haussperling Wacholderdrossel
2	2: Baumpieper Gartenrotschwanz Kiebitz Rebhuhn Laubfrosch Moorfrosch Zauneidechse Randring-Perlmuttfalter	Waldohreule Waldschnepfe Goldene Acht (Falter)	V: Fitis Haussperling Neuntöter
3	2: Baumpieper Gartenrotschwanz Kiebitz Moorfrosch	Rauchschwalbe Star Kleiner Eisvogel (Falter)	V: Fitis Haussperling Waldeidechse
4	1: Fischotter 2: Gartenrotschwanz Kiebitz	Rauchschwalbe Star	V: Haussperling
5	1: Fischotter 2: Gartenrotschwanz Kiebitz	Feldlerche Feldsperling Großer Brachvogel Rauchschwalbe	V: Haussperling
6	2: Gartenrotschwanz	Nachtigall Rauchschwalbe Star	V: Fitis Haussperling Plattbauch
7	2: Baumpieper Gartenrotschwanz Zauneidechse	Feldlerche Feldsperling Waldohreule	V: Fitis Haussperling Plattbauch
8	2: Baumpieper Gartenrotschwanz Kiebitz Moorfrosch Zauneidechse	Kleiner Wasserfrosch	V: Fitis
9	2: Baumpieper Kiebitz R: Großer Abendsegler	Bluthänfling Feldsperling Rauchschwalbe Star Steinkauz Waldschnepfe	V: Fitis Haussperling Türkentaube Turmfalke
12	1: Mopsfledermaus 2: Kiebitz	Feldlerche	V: Haussperling

Empfindlichkeitsraum Nr.	Hoch empfindliche Tierlebensräume - Artvorkommen		
13	1: Mopsfledermaus 2: Kiebitz	Großer Brachvogel Nachtigall Rauchschwalbe	V: Haussperling Türkentaube Turmfalke
14	1: Mopsfledermaus 2: Gartenrotschwanz Kiebitz	Rauchschwalbe Steinkauz	V: Haussperling
15	1: Mopsfledermaus 2: Baumpieper Gartenrotschwanz Kiebitz Zauneidechse	Habicht Rauchschwalbe Star Waldlaubsänger	G: Braunes Langohr V: Fitis Haussperling
16	1: Mopsfledermaus 2: Gartenrotschwanz Kiebitz Laubfrosch Moorfrosch Senfweißling	Waldlaubsänger Braune Mosaikjungfer	V: Fitis Teichralle Waldeidechse Plattbauch
17	1: Fischotter Mopsfledermaus 2: Kiebitz Laubfrosch Moorfrosch Senfweißling	Kleinspecht Nachtigall Rauchschwalbe Star Kreuzkröte	V: Fitis
18	1: Mopsfledermaus 2: Baumpieper Gartenrotschwanz Zauneidechse	-	V: Fitis Waldeidechse
19	2: Gartenrotschwanz Kiebitz Zauneidechse	Feldlerche Großer Brachvogel Kleinspecht Rauchschwalbe Star Goldene Acht (Falter) Kleiner Eisvogel (Falter)	V: Fitis Haussperling
22	2: Gartenrotschwanz Kiebitz Moorfrosch Zauneidechse	Nachtigall	V: Haussperling
23	2: Gartenrotschwanz Kiebitz Zauneidechse	Rauchschwalbe Star	V: Haussperling
24	2: Gartenrotschwanz Kiebitz	Feldsperling Star	V: Haussperling

Empfindlichkeitsraum Nr.	Hoch empfindliche Tierlebensräume - Artvorkommen		
	Zauneidechse Senfweißling		
26	1: Wiesenweihe 2: Große Bartfledermaus Gartenrotschwanz Moorfrosch Zauneidechse	Mehlschwalbe Rauchschwalbe Star Steinkauz	V: Turmfalke
27	2: Große Bartfledermaus Gartenrotschwanz Zauneidechse	-	-
28	2: Große Bartfledermaus Flussregenpfeifer Kiebitz Rebhuhn R: Gänsesäge	Feldlerche Feldschwirl Flussseeschwalbe Kleinspecht Rauchschwalbe Kreuzkröte	-
29	1: Braunkehlchen 2: Große Bartfledermaus Kiebitz Kreuzkröte Moorfrosch Zauneidechse Senfweißling	Bluthänfling Feldlerche Rauchschwalbe Steinkauz	V: Großes Granatauge
30	2: Große Bartfledermaus Baumpieper Gartenrotschwanz Zauneidechse	-	G: Teichfledermaus Wasserfledermaus V: Waldeidechse
31	1: Pirol 2: Große Bartfledermaus Gartenrotschwanz	Rauchschwalbe Star	G: Braunes Langohr Teichfledermaus Wasserfledermaus V: Haussperling

Gefährdungskategorien Rote Liste NRW: 0 = ausgestorben o. verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

In der Unterlage F1.1 Kapitel 9.2.3 ff. erfolgt eine schutzgutspezifische Auswirkungsprognose. Dazu wird die Auswirkungsintensität des Vorhabens mittels Gegenüberstellung der Empfindlichkeit der Tierlebensräume (s. o.) und der Einwirkungsintensität der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens in Form einer Verschneidungsmatrix (Unterlage F1.1, Tab. 9-27) bewertet. Die Einwirkungsintensitäten werden in einer dreistufigen Skala (hoch, mittel, gering) den zu erwartenden Projektwirkungen (Unterlage F1.1, Tab. 9-26) zugeordnet.

Die dargestellten Auswirkungsintensitäten werden zunächst ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, bewertet.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind – ohne Berücksichtigung von Maßnahmen – grundsätzlich für alle Trassenabschnitte zu prognostizieren, da sich bereits ab einer geringen Empfindlichkeit der Tierlebensräume erhebliche Umweltauswirkungen ergeben können. Bei den verbleibenden Auswirkungsintensitäten „schwach“ bis „hoch“ wird im Einzelnen geprüft, ob unter Berücksichtigung von Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen für die im Lebensraum vorkommenden Arten verbleiben, so dass eine Einstufung der verbleibenden Auswirkungsintensitäten von „keine“ (keine/unerhebliche Auswirkungsintensität) bis „hoch“ (erhebliche Auswirkungsintensitäten mit hoher Intensität) möglich ist. Dies bedeutet, dass auf Grundlage der Bestandsbeschreibung, der Darstellung geschützter und sonstiger empfindlicher Tierarten und ihrer Lebensräume sowie der erforderlichen Baubedarfsfläche und Reichweite der Wirkungen des Vorhabens Aussagen getroffen werden, inwieweit die jeweiligen Bereiche in Anspruch genommen werden und unter Berücksichtigung der Auswirkungsintensitäten erhebliche Umweltauswirkungen unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Arten verbleiben.

Eine schwache Auswirkungsintensität führt zu erheblichen Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität, während eine hohe Auswirkungsintensität zu erheblichen Umweltauswirkungen mit hoher Intensität führt. Das Ergebnis ist in Unterlage F1.1, Kapitel 9.2.3.3, Tabelle 9-28 dargestellt.

(a) Mögliche Beeinträchtigungen von Tieren und ihren Lebensräumen

Im Ergebnis der durchgeführten schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose sind folgende Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben auf das Teilschutzgut Tiere möglich:

- Verlust von Habitaten auf Baubedarfsflächen und im von höherwüchsigen Gehölzen frei zu haltenden Streifen (bau- und anlagebedingt), Verlust von Individuen;
- Visuelle und akustische Störungen, Störungen durch Erschütterungen von Brutvogelarten innerhalb ihrer Fluchtdistanzen (baubedingt) bzw. Störung durch Erschütterungen, Lärmentwicklungen im Bereich von Fledermausquartieren (baubedingt);
- Zerschneidung von Tierlebensräumen durch Kabelgräben, Baugruben und Oberbodenmieten, Fallenwirkungen für flugunfähige Tiere (baubedingt);
- Trennwirkung bei Verbundlinien, Barrierewirkungen (bau- und anlagebedingt);
- Temporäre Habitatverschlechterung durch Stoffeinträge, Verschlammungen (baubedingt);
- Dauerhafter Verlust von essentiellen Leitstrukturen für Fledermäuse im gehölzfrei zu haltenden Streifen (bau- und anlagebedingt);
- Dauerhafter kleinräumiger Verlust von Habitaten und Pflegemaßnahmen der Trasse im gehölzfrei zu haltenden Streifen, Befliegungen (anlage- und betriebsbedingt).

Flächenbeanspruchung/Verlust von Tierlebensräumen

Eine wesentliche Beeinträchtigung von Tierlebensräumen tritt während der Herstellungsphase in Form von unmittelbaren Lebensraumverlusten ein (= hohe Einwirkungsintensität). Die vorhabenbedingte (temporäre) Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs-/ Ruhestätte oder eines essentiellen Nahrungshabitats einer nachgewiesenen stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste Kategorie 2 oder 1) ist mit einer hohen Auswirkungsintensität verbunden.

Durch die Baumaßnahmen werden innerhalb der Baubedarfsfläche Biotopstrukturen und damit Habitatfunktionen beseitigt. Diesbezüglich sind vorrangig betroffene Gehölz- und Waldbiotope relevant, welche u. a. Lebensraum für gefährdete Tierarten v. a. aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse darstellen.

Gehölzreihen und Hecken als lineare Vernetzungselemente haben eine große Bedeutung für die Tierwelt. Ihre Verbreitung ist besonders in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen auf Fragmente reduziert. Da die Regeneration mehrere Jahre benötigt, führen die Funktionsverluste speziell bei Heckenbrütern zu einer langzeitigen Beeinträchtigung und bei Vorkommen von seltenen Arten zu mittleren bis hohen Auswirkungsintensitäten.

Tierlebensräume der offenen Kulturlandschaft (Acker, Intensivgrünland, Ruderalfluren) sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einem regelmäßigen Strukturwandel ausgesetzt (Ackerumbruch, Wechsel von Feldfrüchten, Beweidung, Mahd). Vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, z. B. bei den Bodenbrütern durch Entfernung der Vegetation und Bodenveränderung, werden maximal zwei bis drei Vegetationsperioden anhalten. Die Auswirkungen sind somit kurz- bis mittelfristig. Wegen der bestehenden Ausweichmöglichkeiten in vorhandene, ausreichend dimensionierte Ersatzhabitate ist die Auswirkungsintensität bei Vorkommen ungefährdeter Arten als schwach einzustufen. Bei Vorkommen gefährdeter Arten sind die Auswirkungen aufgrund der fehlenden Ausweichmöglichkeiten und der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population jedoch als hoch einzustufen.

Die offene Querung von Fließgewässern ist mit der Beeinträchtigung von Uferrandbereichen und des Gewässerbetts sowie mit bauzeitlichen Funktionsverlusten (z. B. durch verdriftende Trübstofffahnen) verbunden, wodurch die Lebensräume v. a. von gefährdeten Fischen und Rundmäulern nachteilig beeinflusst werden. Die Auswirkungen sind bei Vorkommen seltener und gefährdeter Arten trotz mittlerer Einwirkungsintensität als hoch einzustufen.

Zerschneidungseffekte/Fallenwirkungen

Eine lebensraumzerschneidende und damit trennende Wirkung macht sich temporär während der Bauphase durch das zeitlich versetzte Ausheben der Kabelgräben sowie der Anlage von Bodenmieten bemerkbar. Besonders betroffen sind Amphibien, deren Wanderrouen im Frühjahr und Sommer sowie Herbst über zwei Jahre durch das planfestgestellte Vorhaben unterbrochen werden. Auch für Reptilien und (Klein-) Säuger stellt der Graben eine nicht oder nur schwer zu überwindende Barriere dar. Die ebenfalls schwer zu überwindenden Bodenmieten existieren während der gesamten Bauphase. In diesen Bereichen ist eine hohe Einwirkungsintensität gegeben, die insb. bei seltenen Arten eine hohe Auswirkungsintensität auslöst.

Lineare Strukturen wie z. B. Hecken, Waldsäume und Fließgewässer stellen in der offenen Landschaft Biotopverbundachsen dar, insb. für Fledermäuse, Kleinsäuger, Amphibien und Insekten, die durch die Herstellungsphase temporär unterbrochen werden. Die dauerhafte Beseitigung von Gehölzstrukturen im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen führt bei Fledermäusen, sofern es sich um eine essentielle Leitstruktur handelt und die Arten größere Lücken nicht überwinden (können), mit Beginn der Beseitigung der Gehölze zu einem dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten. Die Auswirkungsintensität ist bei nur wenig mobilen oder flugunfähigen Arten, die auch kleine Lücken nicht überwinden können, sowie bei Vorkommen empfindlicher Fledermausarten und Verlust von essentiellen Leitstrukturen als hoch einzustufen.

Akustische und visuelle Störungen, Erschütterungen

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und -fahrzeuge zu überwiegend kurzen, aber verstärkt auftretenden Lärmentwicklungen. Auch durch punktuell einzurichtende Grundwasserpumpenanlagen und durchzuführende Spundungsarbeiten ist eine akustische und visuelle Störung sowie Störung durch Erschütterung (Einvibrieren von Spundwänden) und Beunruhigung der Fauna, randlich beiderseits der Baubedarfsfläche sowie im Bereich von Zufahrten zum Arbeitsstreifen möglich. Die Störungsintensität ist von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten und der Jahreszeit abhängig. Große Störwirkungen treten insb. während der Brutphase sowie der Balz und Paarfindung oder Rastzeit auf. Die Auswirkungsintensität ist in diesen Fällen als hoch einzustufen (vgl. Garniel & Mierwald 2010). Die Störungen am Brutplatz können zu geringeren Reproduktionsraten, Aufgabe und/oder Verlust von Gelegen, was bei stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach sich ziehen kann. Der Zeitraum der episodisch auftretenden Beeinträchtigungen beträgt ca. 2-3 Jahre, so dass hohe Auswirkungsintensitäten resultieren.

Fledermäuse werden durch Erschütterungen in räumlicher Nähe, die z. B. von Spundungsarbeiten ausgelöst werden, insb. während der Balz- und Wochenstubenzeiten sowie während der Winterruhe empfindlich gestört, so dass eine hohe Auswirkungsintensität resultiert.

(b) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Für die Vermeidung von Eingriffen ist die Wahl der Trassenführung von entscheidender Bedeutung. Da es sich um einen Neubau von Erdkabelanlagen handelt, wurde bei der Trassenplanung unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange versucht, hochwertige Biotope und sensible Bereiche weitestgehend zu umgehen. An einigen Zwangspunkten ist eine Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht immer vermeidbar. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen können durch verschiedene Maßnahmen vermindert werden.

Im Folgenden werden die geplanten und ggf. bei der Realisierung des Vorhabens erforderlichen Schutzmaßnahmen in Kurzform aufgelistet. Die ausführlichen Maßnahmenblätter sind im Anhang des LBP (Unterlage F4.3) enthalten.

- V-T01A: Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen,
- V-T01B: Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse,
- V-T01C: Schutzmaßnahmen für Biber oder Fischotter,

- V-T02A: Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland,
- V-T02B: Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter,
- V-T02C: Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten,
- V-T02D: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvögeln,
- V-T03: Schutzzäune für Reptilien,
- V-T04: Schutzzäune für Amphibien,
- V-T06: Maßnahmen zum Schutz von Libellen,
- V-T07: Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen,
- V-T08: Schutzmaßnahmen für Ameisen,
- A_{CEF}T01A: CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen),
- A_{CEF}T02A: CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland,
- A_{CEF}T02B: CEF-Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter,
- A_{CEF}T02D: CEF-Maßnahmen für Rastvögel,
- V-OG10: Wasserstandsicherung von stehenden Gewässern im Bereich der Wasserhaltung.

Zusätzlich trifft die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmung zur Wiederanpflanzung von Hecken und Wallhecken (vgl. Ziff. A.VI.7.d) Nr. 17) bzw. Alleen und Baumreihen (vgl. Ziff. A.VI.7.f) Nr. 2) und der Wiederherstellung von morphologischen Strukturen (vgl. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11) weitere Festlegungen, die die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausschließen oder vermindern.

(c) Betroffenheit von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird beurteilt, ob durch das geplante Vorhaben bau-, anlagen- oder betriebsbedingt Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die im Untersuchungsraum relevanten Arten, die Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens, zugehörige Schutzmaßnahmen und die mögliche Betroffenheit von Verbotstatbeständen sind in Unterlage F1.1, Kapitel 19 aufgelistet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen bei keiner der geprüften europarechtlichen streng oder besonders geschützten Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden. Es ist davon auszugehen, dass sich unter Einhaltung der Maßnahmen der Erhaltungszustand der geprüften Arten nicht verschlechtert. Damit liegen ebenso keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen erforderlich, deren Einhaltung im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung zu sichern ist. Die erforderlichen Maßnahmen sind in ausführlicher Form im LBP (Unterlage F4.3 und Unterlage F4.11) und in den entsprechenden Plananlagen (Unterlage F4.5, Unterlage F4.6 und Unterlage F4.12) dargestellt. Einige der

Flächen für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wurden mittlerweile innerhalb der Suchräume, die in den § 21 Unterlagen dargestellt waren, konkretisiert (Unterlage F4.11 und F4.12).⁸⁹

(d) Mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogel-schutzgebiete)

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich folgende zwei Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ (DE 3708-302)
- FFH-Gebiet „Berkel“ (DE 4008-301)

Für beide Natura-2000-Gebiete wurden Vorstudien gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt (Unterlage F2).

FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ (DE 3708-302)

Alle Wirkfaktoren, welche ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets entstehen und wirken, können ausgeschlossen werden. Baubedingte Wirkungen können von außerhalb in das Schutzgebiet hinein wirken. Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs konnten für keinen Lebensraumtyp charakteristische Arten festgestellt werden. Ebenso wurden keine Arten nach Anhang II der FFH-RL festgestellt.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

FFH-Gebiet „Berkel“ (DE 4008-301)

Das FFH-Gebiet umfasst im detailliert untersuchten Bereich die Berkel und die angrenzenden Auen. Das geplante Vorhaben durchquert das FFH-Gebiet von Norden nach Süden in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren. Die geschlossene Querung erstreckt sich über etwa 260 m, davon verlaufen rund 140 m unterhalb des FFH-Gebiets. Alle Baubedarfsflächen, Gruben und Zuwegungen liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebiets auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die gemeldeten Arten Groppe und Bachneunauge nach Anhang II der FFH-RL konnten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs weder durch Kartierung noch gemäß Daten des LANUV nachgewiesen werden. Für die gemeldete Art Fischotter nach Anhang II und IV der FFH-RL konnte ein Nachweis an der Berkel im detailliert untersuchten Bereich gemäß Daten des LANUV erbracht werden, durch Kartierungen konnte der Fischotter nicht im detailliert untersuchten Bereich nachgewiesen werden.

Alle Wirkfaktoren, welche ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets entstehen und wirken können, können ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Wirkungen können auf Grund der geschlossen Querung des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Wirkungen konnten bereits im allgemeinen Teil (Unterlage F2.1) ausgeschlossen werden.

⁸⁹ Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde am 16.12.2024 erste konkrete Flächen für CEF-Maßnahmen übermittelt. Die Unterlagen F4.11. und F4.12 sind Teil der planfestgestellten Unterlagen.

Baubedingte Wirkungen können von außerhalb in das Schutzgebiet hinein wirken. Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs konnten jedoch keine Schutzgegenstände festgestellt werden, welche durch baubedingte Wirkungen Beeinträchtigungen erfahren können.

Beeinträchtigungen von charakteristischer Arten der gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie von gemeldeten Arten nach Anhang II der FFH-RL können ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

(e) Mögliche Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes

Die Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes sowie die Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen ist Gegenstand der Unterlage H4.

Innerhalb des Regeluntersuchungsraums befinden sich folgende acht Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG:

- NSG Ammerter Mark,
- NSG Berkelaue ,
- NSG Butenfeld,
- NSG Dinkelaue mit Oldemoells Venneken,
- NSG Donseler Feld,
- NSG Versunken Bokelt,
- NSG Vitiverter Venn,
- NSG Wexter Wäldchen.

Eines dieser Naturschutzgebiete (NSG Berkelaue) wird in geschlossener Bauweise gequert. Dadurch kann eine oberirdische Flächenbeanspruchung des Naturschutzgebietes vermieden werden. Das NSG Versunken Bokelt wird nicht direkt von der Trasse gequert, aber eine Fläche von ca. 105 m² wird temporär von Baubedarfsflächen in Anspruch genommen.

In Unterlage H 4 wurde nachvollziehbar dargestellt und begründet, dass der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) vorliegt und eine Befreiung aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit nach Einschätzung des Vorhabenträgers, erteilt werden kann.

Innerhalb des Regeluntersuchungsraums befinden sich außerdem 24 Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 BNatSchG, davon werden 19 direkt durch die Trasse gequert. Die LSG sind in der Tabelle 3-1 der Unterlage H4 aufgeführt. Aus der genannten Tabelle geht zudem die Art der Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die Querungslänge hervor.

Die sich für die LSG ergebenden Befreiungserfordernisse gem. § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten der entsprechenden Kapitel der zugehörigen Landschaftspläne des jeweils betroffenen Kreises sind in Unterlage H 4 nachvollziehbar dargestellt. Zudem wird in allen Fällen nachvollziehbar begründet, dass nach Einschätzung des Vorhabenträgers die genannte Befreiung erteilt werden kann, da den geringen Beeinträchtigungen der jeweils vom Vorhaben betroffenen LSG ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau

der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenübersteht und durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1) sichergestellt wird, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Der Schutzzweck der Gebiete bleibt trotz Stattgabe der Befreiung erhalten.

Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere sind keine weiteren nationalen Schutzgebiete des Naturschutzes – i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes, Kapitel 4, Abschnitt 1 (§§ 23 bis 30 BNatSchG) – im Untersuchungsraum des Vorhabens betroffen.

(f) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Gemäß den vorstehenden Ausführungen sind in den definierten Tierlebensräumen, die vorrangig bedeutsame und wertvolle Habitate beinhalten, bei entsprechend hohen Einwirkungsintensitäten ohne Einbeziehung von Schutzmaßnahmen überwiegend erhebliche Umweltauswirkungen für die Tierarten zu prognostizieren.

Bei der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von Lebensräumen seltener sowie gefährdeter Tiere stehen jedoch artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor oder während der Bauphase zur Verfügung, bei deren Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Arten verbleiben.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen für die Arten verbleiben für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG keine erheblichen Umweltauswirkungen.

(2) Teilschutzgut Pflanzen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.1.1) sind durch den Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(a) Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Ableitung der Empfindlichkeit

Bezüglich der Ableitung der Empfindlichkeit der Biotoptypen wird in Unterlage F1.1 in Kapitel 9.1.1.4 dargelegt, dass alle Biotoptypen eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber störenden bzw. schädigenden Eingriffen haben, die auf das System ihrer ökologischen Wechselbeziehungen einwirken.

Bei der Einstufung der Empfindlichkeit handelt es sich um eine dreistufige Werteskala (I = keine bis gering, II = mittel, III = hoch bis sehr hoch), die mit der fünfstufigen Skala der ökologischen Gesamtbewertung verknüpft wird. Eine hohe Bewertung eines Biotoptyps spiegelt demnach gleichzeitig z. B. eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Inanspruchnahme, also Verlust, wider (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.1.4, Tab. 9-8).

Neben der Einstufung der Empfindlichkeit von Biotoptypen gegenüber der Auswirkungskategorie Verlust durch Inanspruchnahme wird auch die Empfindlichkeit der Biotoptypen gegenüber den vier anderen Auswirkungskategorien Grundwasserabsenkung/Einleitung, Stoffeinträge, Trennwirkung/Zerschneidung und Randbeeinträchtigungen dreistufig bewertet.

Ableitung der Einwirkungsintensitäten

Die Einwirkungsintensitäten werden in einer dreistufigen Skala den zu erwartenden Projektwirkungen zugeordnet. Diese sind im Wesentlichen:

- Der baubedingte Verlust kann durch die temporäre Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust von Lebensräumen innerhalb der gesamten Baubedarfsfläche (Arbeitsstreifen) führen. Dies ist die stärkste Wirkung des Vorhabens, so dass der Verlust als hohe Einwirkungsintensität eingestuft wird.
- Grundwasserabsenkungen finden auf offener Strecke überwiegend über eine Dauer von mehr als zwei bis acht Wochen statt, so dass die Einwirkungsintensität für den Untersuchungsraum überwiegend als mittel eingestuft wird. In einigen Abschnitten beträgt die Dauer nur wenige Tage, so dass die Einwirkungsintensität nachvollziehbar als gering bewertet wird. Im Bereich von Muffen- und sonstigen Baugruben kann die Wasserhaltung mehrere Monate betragen, so dass dort von einer hohen Einwirkungsintensität ausgegangen wird.
- Die Zerschneidungswirkung bei Gehölzquerungen wird durch Nachpflanzungen im Arbeitsstreifen sowie im Bereich von Fledermausleitstrukturen gemildert, dauerhafte Versiegelungen finden im Bereich der KKÜS sowie kleinflächig im Bereich der Erdungsmuffen statt, so dass die Einwirkungsintensität für den Untersuchungsraum als gering eingestuft wird.
- Randbeeinträchtigungen können durch Schädigungen von randlich angrenzenden Gehölzen (z. B. Befahrung Traufe), durch Schneisenbildungen in Gehölzbeständen (Windwurfgefahr, Sonnenschäden) entstehen. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit sowie dem geringen Eingriff in vorhandene relevante Biotope wird die Einwirkungsintensität als gering eingestuft.

Auswirkungsintensität

Zur Bewertung der Auswirkungsintensität werden die Empfindlichkeiten der Projektwirkungen den Einwirkungsintensitäten (s. o.) gegenübergestellt. Die Auswirkungsintensitäten wurden mittels einer Verschneidungsmatrix (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.1, Tab. 9-12) bestimmt. Biotoptypen mit einer geringen Empfindlichkeit fallen unter die definierte Relevanzschwelle, deren Definition im allgemeinen Methodenteil enthalten ist und auf alle Schutzgüter bezogen wird (s. Ziff. B.III.2).

(b) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung ist die Wahl der Trassenführung mit Prüfung von Trassenalternativen und Feintrassierung, die eine Ermittlung der konfliktärmsten Trassenführung zum Ziel haben. An einzelnen Zwangspunkten ist die Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht immer zu umgehen. Die daraus resultierenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch verschiedene Maßnahmen minimiert

bzw. vermieden werden. Ein großer Teil der möglichen Maßnahmen wurden im Rahmen der technischen Vorplanungen der Grobtrassierung bereits berücksichtigt.

Die potenziellen Maßnahmen zum Schutz der Biotoptypen lassen sich für die geplanten Vorhaben in allen Planfeststellungsabschnitten zusammengefasst wie im Folgenden beschrieben darstellen. Detailliertere Informationen zu den im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen mit Kurzbezeichnung sind in Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.2 dargelegt:

- V-P2 – Schutz und Erhalt von Einzelbäumen,
- V-P3 – Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung,
- V-P4 – Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer,
- V-P5 – Maßnahmen zum Schutz der Wasservegetation,
- V-P6 – Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten,
- V-P8 – Allgemeiner Schutz von Gehölzen,

Die Maßnahmen V-P1, V-P7, V-P9, V-P10 sind nach aktuellem Planungsstand (Unterlage F4.6) im Abschnitt NRW1 nicht notwendig, werden aber bei Bedarf durch die ökologische Baubegleitung festgelegt.

Zusätzlich trifft die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmung zur Wiederanpflanzung von Hecken und Wallhecken (vgl. Ziff. A.VI.7.d) Nr. 17) bzw. Alleen und Baumreihen (vgl. Ziff. A.VI.7.f) Nr. 2) und der Wiederherstellung von morphologischen Strukturen (vgl. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11) weitere Festlegungen, die die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausschließen oder vermindern.

(c) Mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Wie in Unterlage F2.2 und F1.1, Kapitel 18, dargelegt, kommt es bezogen auf das Teil-schutzgut Pflanzen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL. Folglich werden auch die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Gildehauser Venn“ DE 3708-302 nicht erheblich beeinträchtigt. Für die nachgewiesenen Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-RL werden Nachweise ausschließlich innerhalb des FFH-Gebiets erbracht. Wirkungen auf Lebensraumtypen werden daher ausgeschlossen, da das Vorhaben vollständig außerhalb des FFH-Gebiets realisiert wird. Für die Vorhaben ist daher die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des genannten FFH-Gebietes festzustellen.

Wie in Unterlage F2.3 und F1.1, Kapitel 18, dargelegt, kommt es bezogen auf das Teil-schutzgut Pflanzen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL. Folglich werden auch die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Berkel“ DE 4008-301 nicht erheblich beeinträchtigt. Für die nachgewiesenen Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-RL werden Nachweise ausschließlich innerhalb des FFH-Gebiets erbracht. Wirkungen auf Lebensraumtypen werden daher ausgeschlossen, da das Vorhaben vollständig außerhalb des FFH-Gebiets realisiert wird. Für die

Vorhaben ist daher die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des genannten FFH-Gebietes festzustellen.

(d) Mögliche Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes

Die Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen ist Gegenstand der Unterlage H4.

Im Untersuchungsraum befinden sich acht Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (von denen vier in Unterlage H4 betrachtet werden), 24 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG, ein Naturpark, zwei Naturdenkmäler, zahlreiche geschützte Landschaftsteile gemäß § 29 BNatSchG (von denen 138 in Unterlage H4 betrachtet werden) und zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (von denen fünf in Unterlage H4 betrachtet werden).

Nähere Darstellungen zu Beeinträchtigungen, naturschutzrechtliche Befreiungs- und Ausnahmeerfordernissen nach Bundes- und Landesgesetzgebung sowie die Darlegung und Begründung der jeweiligen Befreiungstatbestände sind in Unterlage H 4 und vorliegend in Ziffer A.III und B.IV.3.d) näher erläutert.

(e) Mögliche Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten

Wie in Kapitel 5.1.2.1 von Unterlage F 4.1 dargelegt, wurden keine geschützten bzw. gefährdeten Pflanzenarten im Untersuchungsraum festgestellt (s. Ziff. B.III.2.b)(aa)(2)). Demnach sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

(f) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Die Auswirkungsintensitäten werden zunächst ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.2). Im Anschluss daran erfolgt die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.3).

Daraus ergibt sich zusammenfassend das Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen für jene Trassenabschnitte zu prognostizieren sind, die sich durch eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Biotoptypen gegenüber den genannten zu erwartenden Projektwirkungen auszeichnen, s. Ziffer B.III.2.b)(aa)(2).

- Empfindlichkeit mittel: Fließgewässer naturfern, Graben, Kanal, Ruderalflur, Saum, Feuchtgrünland, Nassgrünland, Grünanlage im Siedlungsbereich, Baumreihe, Allee, Baumgruppe, Einzelbaum, Feldgehölz, Hecke, Gebüsch, Gestrüpp, Wald aus standortheimischen Laubbäumen (Jungbestand), Wald aus Nadelbäumen, Wald feuchter bis nasser Standorte (Jungbestand), Wald aus standortfremden Laubbäumen, Schlagflur

- Empfindlichkeit hoch: Röhricht, Seggenried, Uferstauden und Schwimmblattvegetation, Wald feuchter bis nasser Standorte, Streuobst, Zwergstrauch- und Wacholderheide, Trockenrasen, Sand- und Magerrasen, Wald aus standortheimischen Laubbäumen, Steilwand aus Lockergestein

Durch den Verlust mehrerer im Trassenverlauf liegender Ufergehölze (Wald feuchter bis nasser Standorte) sowie mehrerer Wallheckenbiotop ist auch mit erheblichen Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen.

(3) Teilschutzgut biologische Vielfalt

Das planfestgestellte Vorhaben führt zu einem Teilverlust von Individuen sowie einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen und Biotoptypen.

Durch das planfestgestellte Vorhaben treten (temporäre) Verluste von Teilbereichen einzelner Biotopstrukturen auf. Eine vollständige Vernichtung von Ökosystem oder Nutzungsweisen kann jedoch gemäß der beigebrachten Unterlagen des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden. Ferner erfolgt keine lebensraumbeeinträchtigende Änderung der Landnutzung, z. B. ein Umbruch von Dauergrünland in Acker zwecks Intensivierung. Somit ist eine Beeinträchtigung der Ökosystemvielfalt durch die geplante Netzausbaumaßnahme auszuschließen.

Aufgrund des planfestgestellten Vorhabens ergeben sich überwiegend baubedingte Umweltauswirkungen, welche zu keinen relevanten Änderungen des Erhaltungszustands von lokalen Tier- und Pflanzenpopulationen sowie von Lebensräumen führen.

Bei Umsetzung der benannten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll – Teilschutzgüter Tiere (vgl. Ziff. B.III.2.b)(cc)(1)(b)) und Pflanzen (vgl. Ziff. B.III.2.b)(cc)(2)(b)) – sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt auszuschließen.

c) Schutzgut Fläche

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in Anlehnung an § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Für das Schutzgut Fläche werden folgende Kriterien definiert:

- Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme;
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Als Untersuchungsraum werden beim Schutzgut Fläche die bau-, anlagebedingten und dauerhaft beanspruchten Flächen mit Fokus auf umweltrelevante Wirkungen betrachtet.

Der UVP-Bericht (Unterlage F1.1) listet in der Tabelle 2-2 Wirkfaktoren mit Bezug auf das Schutzgut Fläche auf. Zu den Wirkfaktoren der temporären Flächeninanspruchnahme gehören mögliche Veränderungen der Gefügestrukturen und Erosion. Bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind dies Versiegelung und Nutzungseinschränkungen.

Eine Übersicht über den Untersuchungsraum des Schutzgutes Fläche gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 18: Übersicht Schutzgut Fläche

Untersuchungsraum	50 m beiderseits der Außenkanten der Baubedarfsfläche
Bestandserfassung und –darstellung (Erfassungskriterium)	Art der Bodennutzung, Flächenverbrauch (dauerhaft und temporär)
Datengrundlagen	ATKIS-Daten, Regionalplan, Bebauungsplan
Betrachtete Umweltauswirkungen	Ausmaß des dauerhaften Flächenverbrauchs unter Berücksichtigung empfindlicher (Sonder-)Standorte (Schutzgebiete, geschützte Böden), Hinweise zum bauzeitlichen Flächenbedarf
Darstellungsmaßstab	Überwiegend tabellarische/textliche Darstellung

Als Grundlage für die Erfassung des Schutzguts Fläche dienen v. a. die Biotoptypenkartierung und die Bodenkarte BK50. Aus der Ausweisung als Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet) wird ferner die Bedeutung der Fläche als Lebensgrundlage von Pflanzen und Tieren abgeleitet. Ergänzt werden Hinweise aus ATKIS-Daten, Regional- und Bebauungsplänen, die Auskunft über die bestehenden Flächennutzungen im Untersuchungsraum geben.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Die von dem Vorhaben betroffenen Naturräume sind das Niederrheinische Tiefland und der westliche Teil der Westfälischen Bucht. Der Großteil der beanspruchten Flächen ist der landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen. Nach Abschluss der Arbeiten können die landwirtschaftlichen Flächen wiederhergestellt und genutzt werden, so dass keine visuelle Beeinträchtigung vorliegt. Lediglich die Zuwegung wird in Form eines Feldweges sichtbar bleiben. Eine Unterbrechung von Heckenstrukturen oder Baumreihen erfolgt nur im Bereich des Schutzstreifens, so dass der Untersuchungsraum auf beiderseits 50 m der Baubedarfsfläche festgelegt wird und, falls erforderlich, im Bereich von größeren Baubedarfsflächen punktuell und einzelfallbezogen aufgeweitet wird.

Die unterschiedlichen Nutzungen im Untersuchungsraum zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 19: Nutzungen im Untersuchungsraum

Nutzungstyp	Fläche [ha]	Anteil [%]
Landwirtschaftliche Nutzflächen	3.724,4	78,1
Besiedelter Bereich	224,1	4,7
Gewässer	47,7	1,0
Verkehrsflächen	171,7	3,6
Biotoptypen feuchter Standorte	52,5	1,1
Gehölze des Offenlands	133,5	2,8
Wälder	414,9	8,7
Summe	4.768,8	100,0

Der Umweltzustand wird in den relevanten Kapiteln der Unterlagen F, H und J beschrieben und im Planfeststellungsbeschluss in den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft aufgegriffen. Auf diese Kapitel wird verwiesen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Verlegung von Erdkabeln führt zur Flächeninanspruchnahme für die gesamte Trasse einschließlich ihrer Nebenanlagen und Zufahrten sowie der Leitungsschneise in Wäldern und Gehölzbeständen. Trotz der erdverlegten Lage der Kabel wird die Erdoberfläche im Arbeits- und Schutzstreifen durch zu beachtende Nutzungseinschränkungen ebenfalls beeinträchtigt.

Als die wichtigsten Wirkfaktoren des Vorhabens können baubedingt die temporäre Flächeninanspruchnahme der Baubedarfsfläche und anlagebedingt die Existenz der Erdkabelanlage mit ihren Schächten und Stationen als oberirdisches Bauwerk (u. a. Erdungsmuffen, Kabel-Kabel-Übergabestation) verbunden mit ihrer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung/Teilversiegelung sowie unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) und Bauwerke sowie die Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen angesehen werden.

Bezüglich der Umweltauswirkungen während der Baumaßnahmen wird zusätzlich auf die Unterlagen J3, J4, H6, H4, H1 und E und auch auf die Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen in den Schutzgütern Boden (s. Ziff. B.III.2.d)(bb)) und Wasser (s. Ziff. B.III.2.e)(bb)) verwiesen.

(1) Baubedingte Wirkungen

Temporäre Inanspruchnahmen entstehen insb. durch die Herstellung der zur Realisierung des Vorhabens benötigten Baubedarfsflächen und Zuwegungen (Wirkfaktoren A6 und A9). Diese Flächen werden auf den betroffenen Flurstücken nur vorübergehend während der Herstellung des Vorhabens benötigt. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden entsprechend der vorherigen Nutzung wiederhergestellt. Als Baubedarfsfläche wird ein Streifen von

34,3 m für die Kabelverlegung benötigt (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.2), an Sonderbauwerken kann der Flächenbedarf punktuell auch höher sein. Jeweils hinzu kommen Zuwegungen (Baustraßen) und Lagerflächen.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen sind in den Lage- und Rechtserwerbsplänen (vgl. Unterlage C2.2) eingezeichnet und quadratmeterscharf im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage D2.2) aufgelistet. Damit die betroffenen Grundstücke für die Arbeiten vorübergehend in Anspruch genommen werden können, strebt der Vorhabenträger entsprechende privatrechtliche Verträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern an.

Sofern diese Flächen in sensiblen Bereichen liegen, werden sie entweder mit Lastverteilungsplatten auf der Oberfläche oder als Schotterweg/-fläche auf einem Trennvlies ausgestattet. Temporäre Baubedarfsflächen sind z. B.:

- Baubedarfsflächen (inkl. Baustraßen, Kabelgräben, Bodenmieten, Maßnahmen für die Wasserhaltung inkl. Ableitflächen zur nächstgelegenen Einleitstelle);
- Flächen für Start- und Zielgruben bei geschlossenen Querungen;
- Auslegeflächen bei Querungsbereichen (Flächen zur Vormontage und Vorbereitung des Einzugs der Kabelschutzrohre in die HDD-Bohrungen);
- Zwischenlagerflächen (z. B. für Bodenlagerung abseits des Regelgrabenprofils, Materiallager);
- Baustelleneinrichtungsflächen (Standorte für Bürocontainer, Materiallager etc.);
- Lagerflächen für Baustoffe und Mischplätze für Flüssigboden;
- Spulen- und Windenplätze, Flächen zum Beizug der Kabel;
- Zuwegung zur Baustelle;
- Gewässerüberfahrten.

Innerhalb der Baubedarfsfläche wird Bodenaushub nach dem Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) auf einem Trennvlies bis zum Wiedereinbau zwischengelagert.

Für die Schutzgebiete und artenschutzrechtlichen Belange wird in den jeweiligen Kapiteln auf mögliche Konflikte und Einschränkungen im Zusammenhang mit Flächeninanspruchnahme hingewiesen.

Temporäre Inanspruchnahme auf Flurstücken

Während des Baus der Erdkabelanlage besteht Bedarf an verschiedensten Flächen unterschiedlicher Größe, bspw. für Zuwegungen, Baustelleneinrichtung und Lagerung. Ziel ist es, dass die vorherige Flächennutzung (insb. durch die Landwirtschaft) nach der Baumaßnahme durch Anwendung einer bodenschonenden Bauweise und i. d. R. Rekultivierungsmaßnahmen wieder uneingeschränkt gegeben ist. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die der jeweiligen Nutzung dauerhaft entzogen werden (insb. KKÜS Wester, dauerhafte Zuwegungen und Erdungsschächte).

Für die Zuwegungen zur Baustelle und den Kabeltransport wird soweit wie möglich auf bestehende Straßen und Wege sowie auf durch andere Maßnahmen oder Einrichtungen vorbelastete Flächen zurückgegriffen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Dauerhafte Inanspruchnahmen auf Flurstücken i. S. e. Nutzungsentzuges entstehen aus der Notwendigkeit der Installation von oberirdisch zugänglichen Schachtbauwerken (L-Schächte) an den Erdungsmuffenstandorten (vgl. Unterlage C3) und ggf. durch die Notwendigkeit der dauerhaften Zuwegung zu diesen Schachtbauwerken (s. u.). Als anlagebedingte Wirkfaktoren wurden folgende berücksichtigt:

- Existenz der Erdkabelanlage mit ihren Schächten und Stationen als oberirdisches Bauwerk (Wirkfaktor B2);
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung/Teilversiegelung für oberirdische Bauwerke (KKÜS Wester (ca. 8.708 qm) inkl. Zufahrten, Schachtabdeckungen) (Wirkfaktor B2);
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke (unterirdische Muffenverbindungen ggf. mit Unterflurversiegelung, Anlage von Schächten) (Wirkfaktoren B7 und B8);
- dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen (Wirkfaktor B6).

Die einzelnen Bauwerke finden sich im Bauwerksverzeichnis in der Unterlage C7 2-1.

Schutzstreifen

Für den sicheren Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungserdkabeln ist beiderseits der Leitungsachsen ein Schutzstreifen einzurichten. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch den Abstand zwischen den Erdkabeln eines Stromkreises zuzüglich eines seitlichen Abstands, gemessen von der Kabelmitte des jeweils äußersten Erdkabels nach außen. Erforderliche Schutzstreifenbreiten bei Verlegung in offener Bauweise können dem Erläuterungsbericht (vgl. Unterlage 2.1, Kap. 4.1) entnommen werden. Ändern sich die Abstände der Energiekabel untereinander oder der Systemabstand z. B. aufgrund von einer geschlossenen Verlegung, ändert sich dementsprechend die Schutzstreifenbreite.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Im Schutzstreifen dürfen ferner keine Bäume, Sträucher oder sonstige tiefwurzelnden Pflanzen angepflanzt oder ausgesät werden, die durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Erdkabelanlage beeinträchtigen oder gefährden können. Bäume und Sträucher dürfen, auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen und in den Schutzstreifenbereich hineinragen, inkl. ihrer Wurzeln, von dem Vorhabenträger entfernt werden, wenn durch deren Wachstum der Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigt oder gefährdet wird. Geländeänderungen im Schutzstreifen sind verboten. Auch sonstige Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung oder des Zubehörs beeinträchtigen oder gefährden können, sind untersagt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Schutzstreifen bleibt weiterhin möglich. Niedrigwachsende Gehölze wie z. B. Kurzumtriebsplantagen und Christbaumkulturen sowie Kern- und Steinobstanlagen und mehrjährige Kulturen gelten als eine Sonderform der landwirtschaftlichen Nutzung, die im Schutzstreifen für jeden Einzelfall durch den Vorhabenträger freizugeben sind. Einschränkungen ergeben sich aus dem Dienstbarkeitstext. Die vom

Schutzstreifen in Anspruch genommenen Flurstücke müssen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Erdkabelanlage jederzeit benutzt, betreten, befahren und in geringer Höhe überflogen werden können (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.7).

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den Betrieb der Kabelanlage kommt es zu keinen schutzgutbezogenen Auswirkungen, die das Schutzgut betreffen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke grundsätzlich von einer hohen Auswirkungssintensität auszugehen. Der Umfang oberirdischer Bauwerke ist vorhabentypisch bei der Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen jedoch – bis auf die KKÜS Wester – vergleichsweise gering.

Den überwiegenden Anteil am Untersuchungsraum nehmen landwirtschaftliche Nutzflächen ein, die zusammen mit nicht landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, Gehölzen und natürlichen Gewässern als unverbrauchte Ressource des Schutzguts Fläche anzusehen sind.

Dagegen ist der Nutzungstyp „Besiedelter Bereich (224,1 ha, 4,7 %) und Verkehrsflächen (171,7 ha, 3,6 %)“ mit einem Flächenanteil von zusammen 8,3 % des Untersuchungsraums für das Schutzguts Fläche als Ressource bereits als verbraucht zu bezeichnen. Ebenso ist ein Anteil der Gewässer (Abgrabungsseen sowie künstliche Wasserstraßen) als Fläche bereits als verbraucht zu bezeichnen (1,0 %). Biotope feuchter Standorte umfassen ca. 52,2 ha und entsprechen 1,1 % des Untersuchungsraums.

Trotz der unterirdischen Lage der Kabel wird die oberirdische Fläche im Arbeits- und Schutzstreifen durch zu beachtende Nutzungseinschränkungen ebenfalls beeinträchtigt. Als wichtigste Wirkfaktoren des Vorhabens können baubedingt die temporäre Flächeninanspruchnahme der Baubedarfsfläche und anlagebedingt die Existenz der Erdkabelanlage mit ihren Schächten und Stationen als oberirdisches Bauwerk verbunden mit ihrer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung angesehen werden. Das gleiche gilt für die unterirdische Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke und die Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen.

Auswirkungsprognose

Eine hohe Empfindlichkeit wird für die Flächen festgestellt, die ihre Schutzgutfunktion vollumfänglich erfüllen. Dabei handelt es sich um Flächen mit natürlichen Böden ohne oder mit nur einer geringen anthropogenen Beeinträchtigung. Die Art des Biotoptyps dieser Flächen ist dabei für ihre Funktion nicht von Bedeutung, da abgesehen von der erforderlichen Entwicklungsdauer z. B. landwirtschaftliche Flächen und Wald uneingeschränkt in die jeweils andere Nutzungsart überführt werden können.

Eine sehr hohe Empfindlichkeit wird für Flächen festgestellt, die besondere, nicht wiederherstellbare Standorteigenschaften aufweisen, die z. T. auch bereits nach einer nur baubedingt

temporären Inanspruchnahme verloren gehen oder irreversibel beeinträchtigt sein können. Hierzu werden noch weitgehend intakte Moorbereiche (Böden mit Torfhorizonten) und Flächen in Schutzgebieten gezählt.

Aus einer bestehenden Schutzgebietsausweisung als Naturschutzgebiet oder Natura 2000-Gebiet wird eine besondere Bedeutung gefolgert und damit eine überdurchschnittliche Habitatfunktion der Fläche. Für Flächen innerhalb von Schutzgebieten wird daher ihre o. a. Empfindlichkeitseinstufung um eine Klasse erhöht.

Eine hohe Empfindlichkeit weisen landwirtschaftliche Flächen (Acker, Grünland), sonstige Offenlandgehölze und Wälder auf. Die Bereiche mit einer sehr hohen und hohen Empfindlichkeit nehmen ca. 91,4 % des Untersuchungsraums ein.

Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Insbesondere bei einer temporären Inanspruchnahme des Schutzguts ist eine bodenschonende Arbeitsweise bei der Einrichtung der Baustelle sowie die fachgerechte Rekultivierung dieser Baustelle wichtig, um die Eigenschaften der Ressource Fläche nicht zu beeinträchtigen. Dabei kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierung, v. a. von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern, eine besondere Bedeutung zu. Unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt ist der Kabelgraben mit dem jeweiligen Bodenaushub schichtgerecht und ohne schädliche Verdichtung zu verfüllen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden fallweise verursachte Verdichtungen durch entsprechende Lockerung beseitigt, der Mutterboden (humoser Oberboden) im Bereich des Kabelgrabens wird wieder aufgebracht. Damit werden die Funktionen der Fläche als weitgehend wiederhergestellt angesehen.

Diese Maßnahmen müssen situationsbedingt im Einzelfall ausgewählt werden. Diese Maßnahmen dienen zugleich der Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens und der Biotope, so dass diese Maßnahmen in Unterlage F4.6 konkreten Baustellen oder Trassenabschnitten zugeordnet sind und durch die ökologische Baubegleitung begleitet bzw. festgelegt werden.

Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke unabhängig von der Empfindlichkeit von einer hohen Auswirkungsintensität auszugehen. Im Planfeststellungsabschnitt NRW1 beläuft sich dieser auf Flächen ca. 8.708 m², verursacht durch die KKÜS Wester. Auf diesen Bereichen entstehen erhebliche Umweltauswirkungen mit hoher Intensität. Erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität entstehen durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für unterirdische Bauwerke, also die verlegten Erdkabel. Erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität treten durch den Wirkfaktor „Dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen von Gehölzen im Schutzstreifen“ (Wirkfaktor B6) auf.

Für die unterirdischen Bauten ist der gesamte Flächenbedarf spätestens mit der Ausführungsplanung vorzulegen.

d) Schutzgut Boden

Der Vorhabenträger führt zutreffend an, dass Boden eine nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Ressource mit vielfältigen ökologischen Funktionen ist. Nach den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) erfüllt der Boden

1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insb. auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte,
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig „zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren [...] und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Der Vorhabenträger führt eine Bestandsanalyse und Bewertung für das Schutzgut Boden nach den Kriterien des BBodSchG durch. Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insb. aus dem BNatSchG, BBodSchG und dem BWaldG.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Vom Vorhabenträger wurde der Ist-Zustand erfasst und zur flächendeckenden Beschreibung und Beurteilung des Schutzguts Boden ein Untersuchungsraum von rund 300 m beidseits der Baubedarfsfläche zugrunde gelegt. Die mit Abstand häufigsten Böden im planfestgestellten Abschnitt NRW1 sind die Gleye, darunter v. a. die Podsol-Gleye. Besonders dominierend und flächendeckend stehen sie im nördlichen Teil des Abschnitts an, v. a. nördlich von Ah-aus. Stauwasserböden, insb. die Pseudogleye, als zweithäufigste Bodenklasse dominieren

dagegen im südlichen Teil des Abschnitts und sind insb. zwischen Stadtlohn und Rhede fast flächendeckend verbreitet.

Große Anteile am Untersuchungsraum nehmen auch noch die Podsole und die Plaggene-sche ein, sie sind über den gesamten Abschnitt verbreitet, kommen aber immer nur inselför-mig vor. Einen kleinen Schwerpunkt weisen die Plaggene-sche bei Ahaus auf, die Podsole dagegen zwischen Stadtlohn und Burlo.

Besonders empfindliche kohlenstoffreiche Böden wie die Moorgleye und Anmoorgleye be-schränken sich auf kleine Bereiche in den Bachniederungen zwischen Epe und Ottenstein, die Auenböden und die Niedermoore beschränken sich auf die Berkelaue bei Vreden. Stark humose Böden (Anmoore, Moore) und vernässte Böden (Grund- und Stauwasserböden) weisen eine entsprechend hohe bis extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf.

Im Abschnitt treten verbreitet keine sulfatsauren oder versauerungsgefährdeten Böden auf.

Waldgebiete mit einer Schutzfunktion gegenüber Bodenerosion (Bodenschutzwald) kommen nur auf einer sehr kleinen Fläche zwischen Epe und Nienborg vor.

Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Bezüglich Vorbelastungen im Untersuchungsraum wurden von dem Vorhabenträger nachfol-gende Aussagen gemacht, die nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde plausibel und konsequent sind.

Weiter ist für das Schutzgut Boden der bestehende Nutzungstyp "Besiedelter Bereich und Verkehrsflächen" mit 400 ha und einem Flächenanteil von 8,3% des Untersuchungsraums als Vorbelastung zu bezeichnen. Ein erheblicher Anteil der Flächen ist durch Versiegelung und Teilversiegelung, Vermischung mit Fremdmaterial sowie Auf- und Abträgen potenziell vorbelastet. Ebenso zeigt ein Teil der Gewässer (nicht natürliche Gewässer) durch einen Verlust des ursprünglichen Bodens eine Vorbelastung an.

Maßstabbedingt sind dieser "Besiedelter Bereich und Verkehrsflächen" zum Teil nicht aus der Bodenkarte ausgenommen, so dass dort für versiegelte Flächen teilweise noch Boden-funktionen verzeichnet sind. Dies kann bei großen Linienbauvorhaben zu einer geringfügig größeren Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen führen, was jedoch nicht als ent-scheidungserheblich eingeschätzt wird.

Stoffliche Vorbelastungen der Böden können bspw. aus diffusem atmosphärischem Eintrag, der Deposition schadstoffbürtiger Stäube, punktueller Quellen und Verkehrswegen (Straßen, Bahntrassen; Fein-staub-, PSM-Einträge etc.) kommen. Im Zuge von Baumaß-nahmen kann die Verschleppung und der Eintrag von Fremdmaterial zu einer stofflichen als auch physikali-schen Vorbelastung der Böden führen.

Physikalische Vorbelastungen bzw. Beeinträchtigungen der Böden im Untersuchungsgebiet können durch den Einsatz land- oder forstwirtschaftlicher Geräte und Maschinen bei entspre-chend hoher Nutzungsintensität auftreten; dies ist insbesondere im Bereich der Vorgewende regelmäßig zu beobachten. Anthropogene Eingriffe in natürlich gewachsene Böden und de-ren Substratschichtungen im Zuge von Meliorationsmaßnahmen sind als physikalische Vor-

belastungen zu bewerten. Der natürliche Bodenaufbau und die bodenphysikalischen Eigenschaften werden durch Maßnahmen wie Tiefumbruch / Rigolen der Böden verändert. Gleichwohl können Böden, deren Bodenaufbau die Einflüsse historischer Nutzungsformen dokumentiert, wiederum als Archive der Kulturgeschichte eingestuft werden.

Belastung für das Schutzgut Boden sind auch Altlasten bzw. Altablagerungen (einschließlich Rüstungsaltslasten und Kampfmittelverdachtsflächen) und Altstandorte. Bekannt sind zehn Altablagerungen bei Ochtrup, Heek, Stadtlohn und Borken. Alle diese Flächen liegen lediglich innerhalb des Untersuchungsraums bzw. werden von diesem tangiert. Keine dieser Altlasten bzw. Altablagerungen wird von den Baubedarfsflächen berührt.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Verlegung eines Erdkabels führt zu einer Flächeninanspruchnahme für die gesamte Trasse einschließlich ihrer ober- und unterirdischen Nebenanlagen und Zufahrten sowie für die Leitungsschneise (Schutzstreifen) in Wäldern und Gehölzen. Trotz der unterirdischen Lage der Kabel wird der Boden im Arbeits- und Schutzstreifen durch die offene Verlegung nachhaltig beeinträchtigt.

Für das Schutzgut Boden wurden von dem Vorhabenträger daher die folgenden Wirkfaktoren bzw. potenziellen Umweltauswirkungen festgestellt.

(1) Baubedingte Wirkungen

Für die Umsetzung des Vorhabens sind während der Bauphase Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Zu diesem Zweck muss die bisherige Nutzung temporär eingestellt werden. Schutzgutspezifisch treten die baubedingten Wirkungen für den gesamten Zeitraum zwischen Einrichtung der Baustellenfläche und ihrer Rekultivierung auf. Nach Abschluss der Bauphase werden die temporär beanspruchten Flächen entsprechend ihrer bisherigen Nutzung gleichartig wiederhergestellt, die Nutzung kann wieder aufgenommen werden.

- Wirkfaktoren A6, A9: Baustellenbetrieb/ Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten – temporäre Flächeninanspruchnahme:
 - Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden und Abnahme des Porenvolumens von Böden (Verringerung der Grundwasserneubildung) infolge der Freistellung des Arbeitsstreifens, des Befahrens der Baustelle etc. (u. a. Baueinrichtungs- und sonstige Lagerflächen, Zufahrten außerhalb des bestehenden Straßen- und Wegenetzes);
 - Bodenerosion infolge eines Bodenabtrags und fehlender Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete);
- Wirkfaktoren A14, A15: Kabelgräben – Grundwasserabsenkung:
 - Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden bzw. Moorböden (Wirkfaktor A14) sowie die Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen (Wirkfaktor A15) durch die Grundwasserabsenkung beim Aushub des Kabelgrabens;

- Wirkfaktoren A16, A19, A20: Kabelgräben – Anlage von Kabelgräben und Gruben:
 - Veränderung des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes infolge des Durchstoßens von wasserstauenden Bodenhorizonten;
 - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Durchmischung durch Aufgraben) infolge des Verlustes von Bodenfunktionen, Veränderung der Gefügestruktur, Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus/Verlust der Archivfunktion;
 - Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenzunahme des oxidierten sulfatsauren Bodens) infolge Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände.

Der Wirkfaktor des Eintrags von Nähr- und Feststoffen bzw. der Eutrophierung durch Staubemissionen des Baustellenbetriebs (A5) wird als auf Ausnahmefälle beschränkt angesehen, wenn Baubedarfsflächen auf eutrophen Böden unmittelbar an oligotrophe Böden angrenzen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Erdkabelanlage kommt es zu einer durch den Vorhabenträger zutreffend beschriebenen, anlagenbedingten, dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Schächten und Stationen als oberirdische Bauwerke. Die unterirdischen Anlagen (Kabelmuffen, aber auch die Kabel selbst) können schutzgutspezifische Wirkungen entfalten:

- Wirkfaktor B2: Dauerhafte Zufahrten, oberirdischer Bauwerke (z. B. Stationen und Schachtabdeckungen) – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:
 - Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung;
- Wirkfaktoren B7, B8: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke (unterirdische Muffenverbindungen ggf. mit Unterflurversiegelung, Anlage von Schächten):
 - sowie den Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung bzw. Veränderung der Bodenstruktur.

Die Beeinträchtigung und der Verlust von Bodenfunktionen, die Veränderung der Gefügestruktur, die Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus und der Verlust der Archivfunktion durch den Einbau des Bettungsmaterials bzw. von Flüssigboden unterhalb der belebten Bodenzone, so wie auch der Bodenaustausch oberhalb der Kabelbettung bis an die Geländeoberfläche wird nicht als eigenständiger Wirkfaktor gesehen, sondern wird unter dem Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen der Projektwirkung B7/ B8 subsummiert.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Folgende betriebsbedingte Wirkungen werden von dem Vorhabenträger aufgeführt:

- Wirkfaktor C1: Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen und verstärkter Abbau von Humus und Torf durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse (Wärmeemission) beim Betrieb der Kabelanlage (Bodenerwärmung).

Nach den Angaben des Vorhabenträgers sollen die betriebsbedingten Wärmeemissionen der Systeme in den oberen Bodenschichten bei maximal + 2 °C liegen. Dies deckt sich mit den Erfahrungen und Prognosen zur Temperaturerhöhung anderer, in Baugrund, Kabletiefe und Betriebskennwerten vergleichbarer Kabeltrassenprojekte. Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Boden, den Bodenwasserhaushalt und damit die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nutzungseignung entsprechen plausibel der Einschätzung der Unterlage E5 den Auswirkungen, die durch direkte Sonneneinstrahlung, sich verändernde Außentemperaturen und sonstige Klima- und Wettereinflüsse regelmäßig in den betreffenden Bodenschichten hervorgerufen werden. Die Bodenerwärmung stellt daher trotz ihrer Dauerhaftigkeit keine betrachtungsrelevante Umweltauswirkung dar.

Bei den von dem Vorhabenträger plausibel aufgeführten relevanten Wirkungen des Vorhabens handelt es sich um die baubedingte Inanspruchnahme des Bodens für Bauflächen und Zuwegungen sowie um seinen anlagebedingten Verlust für ober- und unterirdische Anlagenteile sowie für den baugrundbedingten Bodenaustausch.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Auswirkungsprognose des Vorhabenträgers basiert auf dem Ist-Zustand des Schutzgutes. Zu beurteilen waren alle umwelterheblichen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben hervorgerufenen Änderungen auf das Schutzgut Boden.

(1) Ableitung der Empfindlichkeit

Die Ermittlung der Empfindlichkeit des Bodens gegenüber den beschriebenen Projektwirkungen erfolgte in Bezug auf die Kriterien des BBodSchG. Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Bodens beim Bau der Erdkabelanlage werden diejenigen Teilfunktionen des Bodens zugrunde gelegt, die besonders geeignet sind:

- die Projektwirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut umfassend abzubilden und
- der Differenzierung der Standorte im Untersuchungsraum zu dienen.

Zur Ermittlung der Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen des Vorhabens wurden die Funktionselemente bzw. Erfassungskriterien zur Beschreibung des Bestandes und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden der Bodenfunktionsbewertungen auf Grundlage der BK50 und den Geologischen Karten des Landesbetriebs Geologischer Dienst (GD) NRW herangezogen.

Die besonders geeigneten Teilfunktionen und die Kriterien für die Bewertung der Empfindlichkeit der Bodentypen werden wie folgt dargestellt:

- Schutzwürdige Böden (Archivfunktion/Seltenheit): Verlust der Archivfunktion/Seltenheit
- Kohlenstoffreiche Böden und Moorböden: Befahrung, Umlagerung, Entwässerung und Belüftung
- Verdichtungsempfindliche Böden: Verdichtungsempfindlichkeit aufgrund möglicher Beeinflussung durch Wirkfaktoren
- Böden mit bedeutsamen Substratschichtungen: Vermischung
- Bodenschutzfunktion Wald (Bodenschutzwald): Erosion
- Altlasten- und Verdachtsflächen: Beeinflussung durch Wirkfaktoren

Sulfatsaure Böden kommen in NRW nicht vor.

Den zuvor genannten Kriterien wurden durch den Vorhabenträger in nachvollziehbarer Weise Empfindlichkeitseinstufungen in fünf Kategorien von sehr hoch bis keine zugewiesen. Der Empfindlichkeitskategorie sehr hoch wurden bspw. Böden mit > 4 dm Torfmächtigkeit, Böden mit sehr hoher Fruchtbarkeit, Böden mit extremer Ausprägung, ≥ 3 -facher Substratwechsel im Unterboden und Archivböden mit sehr hohen Ausprägungen sowie seltene Böden zugewiesen. Keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren haben hingegen kohlenstoffarme Böden mit ≤ 8 % Humusmasseanteilen und Böden mit unempfindlicher Ausprägung.

Die o. a. Erfassungskriterien zusammenfassend wird nach dem Maximalwertverfahren auch eine Bewertung der Gesamtempfindlichkeit des Bodens vorgenommen.

Die Gesamtempfindlichkeit stellt damit die höchste in der jeweiligen Bodeneinheit gegebene Empfindlichkeit eines der o. a. Erfassungskriterien dar. Die Gesamtempfindlichkeit des Bodens bewirkt damit eine Zusammenfassung der verschiedenen sich räumlich häufig mehrfach überlagernden Einzelkriterien bzw. Empfindlichkeiten. Die Gesamtempfindlichkeit des Bodens ist in der Plananlage F1.9 Schutzgut Boden - Bestand und Empfindlichkeit - dargestellt.

(2) Einwirkungsintensität

Nachfolgend werden den grundsätzlichen schutzgutrelevanten Wirkfaktoren ihre jeweiligen Einwirkungsintensitäten zugewiesen. Im Untersuchungsraum außerhalb der temporär in Anspruch genommenen Flächen besteht zumeist keine Einwirkungsintensität durch Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Boden, mit Ausnahme der Wirkungen durch die Grundwasserabsenkung beim Aushub des Kabelgrabens bzw. von Gruben (Wirkfaktoren A14 und A15).

Zu erwartende Wirkung des Vorhabens und deren Einwirkungsintensität:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Verdichtung sowie den Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen für oberirdische Bauwerke. Dauerhafter Verlust von Boden:

- hoch (Bauwerke, Schachtabdeckungen, dauerhafte Zuwegungen)
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Unterflurversiegelung unterirdisch für die Kabelanlage sowie für unterirdische Bauwerke:
 - mittel (Kabelanlage und Muffenverbindungen)
- Beeinträchtigung und Verlust von Bodenfunktionen, Veränderung der Gefügestruktur, Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus und Verlust der Archivfunktion:
 - mittel (Einbau von Bettungsmaterial bzw. von Flüssigboden unterhalb der belebten Bodenzone)
 - hoch (Bodenaustausch oberhalb der Kabelbettung)
- Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden und Abnahme des Porenvolumens von Böden durch Befahren der Baustelle:
 - mittel (Arbeitsstreifen und sonstige Baustelleeinrichtungsflächen)
- Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden bzw. Mooren sowie die Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen durch die Grundwasserabsenkung:
 - mittel (gesamter Absenkbereich in Moor- und torfigen Böden)
- baubedingt temporäre Flächeninanspruchnahme der Baubedarfsfläche:
 - gering (Arbeitsstreifen und sonstige Baustelleeinrichtungsflächen)

Sowohl die Einwirkungsintensität als auch die daraus resultierenden Auswirkungen werden hier unabhängig von der räumlichen Ausdehnung bzw. dem Flächenumfang der Einwirkung betrachtet. Für die Inanspruchnahme des Bodens als eine nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Ressource, insbesondere in Hinblick auf den damit verbundenen dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen, wird keine Bagatellgrenze gesehen.

Auch die Flächeninanspruchnahme für die erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche Kompensation des Eingriffs für die Verlegung der Erdkabelanlage stellt grundsätzlich eine dauerhafte vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Boden für den planfestgestellten Abschnitt NRW1 dar. Im eigentlichen Sinne handelt es sich dabei jedoch lediglich um eine Umwidmung des Nutzungszwecks. Dieser vollzieht sich i. d. R. innerhalb von land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzungen in Form einer Nutzungsextensivierung, um einen naturschutzrechtlichen Mehrwert zu generieren.

(3) Auswirkungsintensität

Ob erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Boden vorliegen, wird von dem Vorhabenträger anhand der zu erwartenden Auswirkungsintensität beurteilt.

Die Einstufung der Auswirkungsintensität ergibt sich aus den fünf Kategorien der Empfindlichkeit und den drei Kategorien der Einwirkungsintensität. Die Verknüpfung dieser Parameter zeigt die zu erwartende Auswirkungsintensität an und zeigt, inwiefern erhebliche Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG zu erwarten sind.

Erhebliche Umweltauswirkungen – zunächst ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen – sind grundsätzlich für alle Böden zu prognostizieren, v. a. bei denjenigen, die sich durch eine mittlere bis hohe bzw. sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber den genannten zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auszeichnen.

Nach den Ausführungen des Vorhabenträgers sind zutreffender Weise lediglich der Verlust des Bodens durch Versiegelung an den dauerhaften Bauwerken und der Verlust der Archivfunktion für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht zugänglich.

Für die anderen Projektwirkungen, insbesondere das Verursachen von Verdichtungen, die Vererdung von Mooren durch Grundwasserabsenkung, das Auslösen von Erosion sowie die Vermischung von Bodenhorizonten stehen fachlich geeignete Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung und Minimierung zur Verfügung.

(4) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger zeigt mögliche und geeignete Maßnahmen auf, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Es werden Maßnahmen genannt, die situationsbedingt im Einzelfall ausgewählt und begründet werden müssen. Die Zuordnung der Maßnahmen zu konkreten Baustellen oder Trassenabschnitten findet im Landschaftspflegerischen Begleitplan statt bzw. wird baubegleitend durch die ökologische Baubegleitung festgelegt.

Das wichtigste Instrument der Vermeidung und Minderung des Eingriffs in das Schutzgut ist eine bodenschonende Arbeitsweise bei der Einrichtung der Baustelle sowie die fachgerechte Rekultivierung dieser Baustelle. Dabei kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierung, v. a. der landwirtschaftlichen Flächen, eine besondere Bedeutung zu.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens werden von dem Vorhabenträger ausführlich in einem gesonderten Gutachten, dem Bodenschutzkonzept (Unterlage J3), dargestellt. Darin werden insbesondere folgende Maßnahmen geplant und erläutert:

Allgemeine Maßnahmen:

- Bodenkundliche Baubegleitung zur Empfehlung, Kontrolle und Beweissicherung
- Unterrichtung des Baustellenpersonals über die Bodenschutzmaßnahmen

Maßnahmen im Zuge des Oberbodenabtrags und der Zwischenlagerung:

- Trennung von Ober- und Unterboden
- Sachgerechte Lagerung des Oberbodens
- Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenverdichtungen
- Vermeidung von Verdichtung unter nassen Bodenbedingungen
- Anlage der Oberbodenmiete nach DIN 19731 bzw. 18915, hier insbesondere trapezförmige Profilierung
- Begrünung der Oberbodenmiete
- bei Waldquerungen Belassen der Wurzelstöcke im Bereich der Fahrspuren im Boden

Maßnahmen im Zuge der Bauausführung:

- Schonender Aus- und Wiedereinbau des Bodens aus dem Kabelgraben
- Befahrung mit Kettenfahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Reifendruckregelsystemen bei hohen Gesamtgewichten

- Sachgerechter Einsatz von Lastverteilungsplatten bzw. Baggermatratzen
- erforderlichenfalls Anlegen temporärer Baustraßen
- Austrocknung von Moorböden durch Bauzeitenregelung vermeiden
- Begrenzung der offenen Grabenlänge bei Grundwasser-Zutritt
- Vermeidung von Gewässerverunreinigungen
- Trennen von Unterbodenhorizonten mit unterschiedlichen Eigenschaften
- besondere Maßnahmen für erosionsgefährdete Böden in der Bauphase
- getrennt ausgehobene Horizonte getrennt lagern

Maßnahmen bei der Rekultivierung:

- Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs
- Tiefenlockerung, wenn Verdichtungen verursacht worden sind
- Kalkung des Arbeitsstreifens vor Wiederauftrag des Oberbodens in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen
- Auftrag des Oberbodens nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen (siehe oben unter Abtrag des Oberbodens)
- Bodenruhe und Einsaat von tiefwurzelnden Pflanzen zur Bodensanierung in Abhängigkeit von der Störungsanfälligkeit des anstehenden Bodens
- Rückbau von temporären Anlagen.

(5) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, können erhebliche Umweltauswirkungen auf verschiedene Bodentypen – insb. kohlenstoffreichen Böden und Moorböden – nicht ausgeschlossen werden.

Keine der Altlastenflächen bzw. Altablagerungen wird von den Baubedarfsflächen berührt.

Waldgebiete mit einer Schutzfunktion gegenüber Bodenerosion (Bodenschutzwald) kommen nur auf einer sehr kleinen Fläche zwischen Epe und Nienborg vor.

Insgesamt kommt es damit auf den 314,8 ha Baubedarfsfläche im planfestgestellten Abschnitt NRW1 aufgrund sich teilweise überlagernder Empfindlichkeiten zu 428,3 ha möglichen Funktionsbeeinträchtigungen. Bei 8,3 ha davon handelt es sich um verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität sowie bei 315,2 ha um verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität. Die Fläche der anzunehmenden Absenkbereichen (Reichweiten) der Wasserhaltungen, die auch über die Baubedarfsfläche hinausgehen, beträgt insgesamt 845,1 ha. Innerhalb dieser Bereiche kann es zu möglichen Funktionsbeeinträchtigungen (verbleibende Auswirkungen schwacher Intensität) kommen. Auch hierbei überlagern sich teilweise die Empfindlichkeiten.

Auf 20,1 ha kommt es baubedingt durch die Bodenumlagerung beim Aushub des Kabelgrabens jedoch zum Verlust der Archivfunktion in seltenen bzw. besonders schutzwürdigen Bö-

den. Durch den nicht reversiblen und auch nur unzureichend für Minderungsmaßnahmen zugänglichen Verlust dieser Bodenfunktion wird darin eine dauerhaft verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität gesehen.

Auf etwa 0,9 ha geht anlagebedingt der Boden und seine Funktionen durch die Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke vollständig verloren (siehe B.III.2.c.(cc)). Auch darin wird eine erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität gesehen.

Die Einwendung mit der Akten-Nr. 000011, dass die Böden dauerhaft für die nächsten Generationen großen Schaden erlitten, wird in dieser pauschalen Form zurückgewiesen. Den vorgebrachten Bedenken wird im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3.1) und über die bodenkundliche Baubegleitung Rechnung getragen und somit entsprochen wurden.

Die in der Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700044 der Bezirksregierung Düsseldorf aufgeführten bodenkundlichen Einwendungen und vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurde bereits mit den Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts (Unterlage J3.1) und den geltenden gesetzlichen Regelungen entsprochen.

In der Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700046 vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. (WLV) Kreisverband Borken werden vielzählige Einwendungen und Bedenken bezüglich der Wassersättigung, Bodenverdichtung, Bauzeiten, Dokumentation und Wärmebeeinflussung vorgebracht. Diese werden im Ergebnis zurückgewiesen. In Unterlage J3.1 Bodenschutzkonzept und E5.1 Berechnungen über Wärmeausbreitung werden die für die Vorhabendurchführung maßgeblichen bodenschutzfachlichen- und rechtlichen Anforderungen sowie die Vorgaben entsprechend der im Rahmenpapier aufgeführten normativen Regelwerke vollumfänglich berücksichtigt. Die Ausführung des Vorhabens wird durch die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) überwacht und dokumentiert. Auf die ausführlichen Nebenbestimmungen und Zusagen unter Ziffer A.VI.5 und Ziffer A.VII.1.g) wird verwiesen.

In der Einwendung mit der Akten-Nr. 500003 wird auf verschiedene bodenkundliche Themen Bezug genommen, denen weitestgehend nicht entsprochen wird. Die etablierte bodenschonende Bauweise kommt im Verfahren zum Einsatz und wird durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Die persönliche Evidenz aus dem Verfahren Zeelink wird zur Kenntnis genommen, sollte sich aber durch die Vielzahl an Maßnahmen, Nebenbestimmungen und Zusagen nicht einstellen.

Den in der Einwendung mit der Akten-Nr. 500018 vorgetragenen Inhalten des WLV Kreisverband Steinfurt, wird mit den im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3.1) beschriebenen Maßnahmen entsprochen.

Der Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700051 des Kreises Borken mit Bezug zum Einbau von Recyclingmaterial wird entsprochen. Der Einbau von Recyclingbaustoffen bzw. der in § 20 Abs. 1 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzstoffe ist nicht vorgesehen.

Der Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700077 der Stadtwerke Ahaus GmbH zum Einbau von bevorzugt bindigen Boden wird nur insofern entsprochen, dass der Kabelgraben in der Regel, abgesehen von der Kabelbettung in ZFSV (zeitweise fließfähige, selbstverdichtende Verfüllbaustoffe), mit den jeweils örtlichen, beim Aushub parallel zum Graben aufgemieteten Aushub wieder verfüllt wird, sofern dieser zum Einbau geeignet ist.

e) Schutzgut Wasser

Für die Betrachtung des Schutzgutes Wasser wurden vorhabenbedingt die Teilschutzgüter Oberflächengewässer unterteilt in stehende und Fließgewässer, sowie Grundwasser betrachtet.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen der Vorhaben sowie Vorbelastungen

(1) Oberflächengewässer

Die Bestandsbeschreibung der Gewässer im direkten Trassenverlauf erfolgt anhand des Gewässernamens und der Gewässerkennzahl sowie der Gewässerordnung. Die meisten Gewässer III. Ordnung verfügen über keinen im amtlichen Gewässernetz hinterlegten Namen, daher wird für diese Gewässer der Begriff „sonstiges Gewässer“ verwendet. Der gesamte Gewässerbestand des Untersuchungsraumes ist in der Plananlage F1.10 dargestellt.

Die Betrachtung von stehenden und Fließgewässern für das Teilschutzgut Oberflächengewässer erfolgte anhand der Lage der Gewässer und ihrer gesetzlich geschützten Gewässerandstreifen (vgl. § 38 WHG i. V. m. § 31 LWG NRW) für den Untersuchungsraum. Nur bei wenigen betroffenen Oberflächengewässern handelt es sich um berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper (OFWK). Kleinere Gewässer wurden den berichtspflichtigen Gewässern zugeordnet, da die Auswirkungen der potenziellen Projektwirkungen theoretisch auch indirekt auf die OFWK wirken können.

Insgesamt sind 21 durch die EU WRRL festgesetzte OFWK durch direkte und indirekte Wirkungen des Vorhabens betroffen; siehe Unterlage F5, Tabelle 6-2, S. 55 f.

Tabelle 20: Betroffenheit von OFWK

OFWK-ID	OFWK-Bezeichnung	Gewässertyp	Gewässerkategorie
DERW_DENW928632_11_19	Eileringsbeeke	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW9286322_0_5	Lambertigraben	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW9286462_0_5	Horner Bach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	natürlich
DERW_DENW928646_5_22	Hellingbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	natürlich
DERW_DENW92864_51_66	Dinkel	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)	erheblich verändert
DERW_DENW9286454_0_10	Strothbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert

OFWK-ID	OFWK-Bezeichnung	Gewässertyp	Gewässer-kategorie
DERW_DENW928526_0_6	Brockbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW92852_68_78	Ahauser Aa	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928528_0_9	Flörbach II	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW92846_0_19	Ölbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928462_0_8	Moorbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	natürlich
DERW_DENW9284_44_69	Berkel	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)	erheblich verändert
DERW_DENW9284822_8_13	Vitiverter Bach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928482_11_15	Wellingbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW92832_41_55	Schlinge	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928252_0_9	Knüstringbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928262_0_9	Messingbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW9282_27_36	Bocholter Aa	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)	erheblich verändert
DERW_DENW9282_5_27	Bocholter Aa	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)	erheblich verändert
DERW_DENW928258_0_7	Rümpingbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928274_0_7	Pleystrang	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern (LAWA-Typcode: 19)	erheblich verändert

An 143 Stellen sind Fließgewässer durch das Vorhaben betroffen. Die betroffenen Gewässer sind in Tabelle 12-5 in Unterlage F 1.1 aufgelistet. Im Abschnitt NRW1 sind keine Gewässer I. Ordnung ausgewiesen. Die Dinkel und die Bocholter Aa sind als Gewässer II. Ordnung ausgewiesen (LWG, 2021).

Von den 143 Fließgewässern werden 51 mit „geringer“ Naturnähe, 70 mit „mittlerer“ Naturnähe und 22 mit „hoher“ Naturnähe beschrieben. Einige Gewässer werden zudem wiederholt durch Bestandteile des Vorhabens tangiert.

Im Untersuchungsraum befinden sich 49 stehende Oberflächengewässer. Wie Tabelle 12-6 in Unterlage F 1.1 zu entnehmen ist, sind diese kleiner als 1 ha, mit Ausnahme von sechs Gewässern, mit einer Größe bis zu 11,39 ha. 18 dieser Oberflächengewässer befinden sich im Bereich der Grundwasserabsenkung.

Durch das Vorhaben sind im Abschnitt NRW1 neun Überschwemmungsgebiete (ÜSG) betroffen. Mit Ausnahme der Bocholter Aa, die den Status eines vorläufig gesicherten ÜSGs besitzt, sind die anderen acht ÜSG festgesetzt. Eine tabellarische Beschreibung der betroffenen Gebiete ist in Tabelle 12-7 in Unterlage F1.1 gegeben. Für eine detaillierte Beschreibung wird auf Unterlage H1.5 verwiesen.

Vorbelastungen

Chemische Güte

Die Gewässer werden als stofflich belastet beschrieben durch aus der Landwirtschaft, kommunales Abwasser sowie aus anderen Punkt- und diffusen Quellen stammende Nährstoffeinträge sowie Niederschlagseinleitungen.

Strukturelle Güte

Eine Vielzahl der Gewässer sind zudem als Entwässerungsgräben künstlich angelegt oder durch wasserbauliche Maßnahmen wie Eindeichung, Sohlenvertiefung, Begradigung sowie Entwässerung und Nutzbarmachung stark verändert. Die strukturellen und morphologischen Veränderungen, die sich daraus ergeben, spiegeln sich in der Strukturgüte der Fließgewässer wider. Eine Vielzahl der Gewässer in der Region ist somit bereits strukturell vorbelastet. Drei der betroffenen Gewässer (Horner Bach, Hellingbach und Moorbach) sind als natürlich eingestuft.

(2) Grundwasser

Bestand und Hydrogeologie

Die Trasse verläuft im Abschnitt NRW1 innerhalb des Großraums des Rheinisch-Westfälischen Tieflandes. Ab der Landesgrenze Niedersachsen – Nordrhein-Westfalen (SL135) verläuft die Kabeltrasse zunächst im Raum Sandmünsterland, der in das Münsterländer Kreidebecken eingebettet ist, im Teilraum „Niederungen der Ems und oberen Lippe“. Er ist geprägt durch mächtige, sandige quartäre Ablagerungen, die meist einen zusammenhängenden Grundwasserleiter bilden, bereichsweise aber auch durch tonige Ablagerungen der Grundmoräne oder der Niederterrassen in verschiedene Stockwerke getrennt sein können. Die Grundwasserflurabstände sind meist gering und liegen bei 1 - 3 m. Der quartäre Grundwasserleiter weist eine mäßige bis mittlere Durchlässigkeit auf. Eine relevante wasserwirtschaftliche Nutzung erfolgt v. a. in Rinnensystemen mit großen Quartärmächtigkeiten sowie in den glazifluviatilen Ablagerungen im Nordteil des Teilraumes.

Auf einem kleineren Teilstück westlich Ochtrup liegt die Trasse innerhalb des Teilraums „Ochtruper Sattel“. Der Höhenzug ist Teil der nordwestlichen Begrenzung des Münsterländer Kreidebeckens. Hier ist der Hauptgrundwasserleiter v. a. als Kluftgrundwasserleiter ausgebildet. Seine Ergiebigkeit ist gering, so dass eine Nutzung nur für Einzelversorgungen erfolgt.

Im Raum Epe, etwa zwischen SL144 und Graes (SL155) liegt die Trasse wiederum im Raum Sandmünsterland mit dem oben beschriebenen Teilraum „Niederungen der Ems und der oberen Lippe“.

Danach folgt ein kurzer Verlauf (bis etwa SL156_0+500) im Teilraum „Mergelsteine des Kernmünsterlandes“ des Münsterländer Kreidebeckens. Hier weisen Festgesteinsgrundwasserleiter der Oberkreide eine sehr geringe bis geringe Durchlässigkeit auf. Weite Bereiche werden durch z. T. mächtige Grundmoränen und Löss bedeckt. Quartäre Ablagerungen in den Talauen sind meist feinkörnig mit geringer bis mäßiger Durchlässigkeit. Die wasserwirtschaftliche Nutzung des Raumes erfolgt aufgrund der geringen Ergiebigkeit vorwiegend für Einzelversorgungen. Ab SL156_0+500 tritt die Trasse nahe Wessum auf kurzer Strecke bis etwa SL163 in den Teilraum „Kreiderand des nordwestlichen Münsterlandes“ des Münsterländer Kreidebeckens ein. Hier bilden die Gesteine der Kreide einen flachen Höhenrücken. Der Teilraum weist einen Hauptgrundwasserleiter aus kreidezeitlichen Kluftgesteinen auf, die ebenfalls eine sehr geringe bis mäßige Durchlässigkeit besitzen und daher wasserwirtschaftlich geringe Bedeutung haben.

Ab dem Bereich östlich Ottenstein (SL163) bis etwa SL175 westlich Stadtlohn folgt wieder ein Verlauf im Raum Sandmünsterland, Teilraum „Niederungen der Ems und oberen Lippe“, innerhalb der oben beschriebenen quartären Ablagerungen.

Danach schließt sich bis etwa SL190 wieder ein Teilstück im hydrogeologischen Teilraum „Kreiderand des nordwestlichen Münsterlandes“ an, das westlich Südlohn, zwischen SL180_0+500 und SL184 von dem erneuten Verlauf im Teilraum „Mergelsteine des Kernmünsterlandes“ unterbrochen wird.

Etwa ab SL190 (nordwestlich Borken) tritt die Kabelrasse in den Bereich der Niederrheinischen Tieflandsbucht ein. Zunächst verläuft sie im Teilraum „Tertiär und Hauptterrassen am östlichen Niederrhein“. Er ist geprägt durch geringmächtige, mäßig bis hoch wasserdurchlässigen quartäre Terrassenschotter, zum Teil auch durch gering durchlässige Grundmoränen, die sehr gering bis gering durchlässige tertiären Lockergesteine überlagern. Das Grundwasservorkommen wird nur lokal genutzt.

Östlich Rhede, etwa bei SL197a, quert die Trasse bis etwa SL201 randlich der Bocholter Aa den Teilraum „Terrassenebenen des Rheins und der Maas“. Hier bilden pleistozäne und holozäne sandigkiesige Flussterrassen mächtige, meist hoch durchlässige Porengrundwasserleiter, die lokal durch tonigschluffige oder Torfhorizonte in mehrere Teilstockwerke getrennt sein können. Aufgrund ihrer guten Ergiebigkeit sind die Terrassenablagerungen wasserwirtschaftlich intensiv genutzt.

Im Anschluss verläuft die Trasse bis zum Ende des Abschnittes NRW1 bei SL205 wieder im oben beschriebenen Teilraum „Tertiär und Hauptterrassen am östlichen Niederrhein“.

Zu den Eisengehalten des Grundwassers liegen Angaben aus einzelnen Beprobungen vor, die im Vorfeld der Antragstellung an Messstellen im Umfeld des Trassenverlaufs durchgeführt wurden. Im Rahmen dieser Grundwasseruntersuchungen (siehe Unterlage H1.8, Grundwasseranalytik) wurden Eisenwerte von 22 mg/l im GWK "Weseker und Winterswijker Sattel" ermittelt. Im Bereich des GWK "Niederungen im Einzugsgebiet der Issel / Berkel" lag die Eisenkonzentration bei 3,3 - 12 mg/l. Im Wasserkörper "Niederung der Vechte" wurden Eisengehalte von 0,31 - 8,6 mg/l gemessen. In den GWK „Niederung der Dinkel“ und „Ochtruper Sattel“ lagen die gemessenen Eisengehalte unter 1 mg/l, im GWK „Niederung der Bocholter Aa“ lag der gemessene Eisenwert mit 1,1 mg/l nur knapp darüber.

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) nennt als Hintergrundwert für die hydrogeochemische Einheiten quartäre Sande, Kiese, Schluffe und Tone im Trassenverlauf einen Eisengehalt von 3,1 mg/l. Die Eisengehalte sind somit als eher gering zu bezeichnen, es können u. U. im oberflächennahen Grundwasser aber bereichsweise leicht erhöhte Eisenkonzentrationen auftreten.

Grundwasserkörper

Innerhalb des Untersuchungsraums sind im Abschnitt NRW1 elf GWK abgegrenzt (BfG, 2023), die in Tabelle 12-24 der Unterlage F1.1 dargestellt sind.

Chemischer Zustand

Sieben der elf GWK weisen einen guten chemischen Zustand auf. Zwei dieser GWK sind gänzlich ohne Zustrom signifikanter chemische Belastungen, während für die fünf Weiteren signifikante Belastungen aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen bestehen. Für einen dieser 5 GWK bestehen zusätzlich Belastungen aus anderen diffusen Quellen. Vier GWK (DEGB_DENW_928_12, DEGB_DENW_928_16, DEGB_DENW_928_03, DEGB_DENW_928_17) haben einen schlechten Zustand, der in drei Fällen u. a. durch Nitratbelastungen und in einem Fall noch durch zusätzliche Cadmiumbelastung verursacht wird. Auch für diese bestehen signifikante Belastungen aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 7.2.2, Tab. 7-5, S. 66 f.).

Im Trassenbereich und direkten Umfeld wurden zahlreiche Gebiete mit torfhaltigen Böden identifiziert. Es handelt sich hierbei nicht um großräumige, zusammenhängende Bodenlandschaften, sondern um sehr kleinräumige Gebiete z. B. an Gewässerrändern. Im Abschnitt NRW1 treten keine Bereiche mit sulfat-sauren oder versauerungsgefährdeten Böden auf.

Vorbelastungen für das Teilschutzgut Grundwasser können sich insbesondere aus möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen, z. B. im Bereich von Altablagerungen und Altstandorten oder von Bergbau- und Abgrabungstätigkeiten, ergeben.

Mengenmäßiger Zustand

Der mengenmäßige Zustand wird bei allen GWK im Untersuchungsraum als gut eingestuft (WasserBLICK, 2023). Für den GWK „Niederungen im Einzugsgebiet der Issel / Berkel“ (DEGB_DENW_928_04) wird eine mengenmäßige Grundwasserbelastung aufgeführt, aufgrund von Änderungen des Wasserstandes oder -volumens. Hierzu wird im Wasserkörpersteckbrief ausgeführt: Wasserentnahme - Industrie: „Entnahme überschreitet verfügbare

Grundwasserressourcen (sinkender Wasserspiegel)“ (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 7.2.1, Tab. 7-4, S. 65 f.).

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

Für den Untersuchungsraum leitet sich aus der Schichtenfolge sowie dem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung – beides beschrieben in Unterlage F1.1, Kapitel 12.2.1.2 ab, dass im Abschnitt NRW1 im Trassenverlauf kaum Bereiche mit mittlerer Schutzfunktion, sondern überwiegend entweder günstige oder ungünstige Rückhalteeigenschaften gegenüber Stoffeinträgen zu erwarten sind (hohe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung). Im ersten Drittel des Trassenabschnittes NRW1 dominieren Bereiche mit ungünstiger/geringer Schutzfunktion. Der mittlere Teil des Abschnittes NRW1 ist durch einen häufigen Wechsel zwischen geringer und hoher Schutzfunktion gekennzeichnet. Das letzte Drittel des Abschnittes NRW1 wird von Gebieten mit günstiger/hoher Schutzfunktion dominiert. Eine mittlere Schutzfunktion tritt im Untersuchungsraum meist nur in kleinen Teilstücken auf. Ein längerer zusammenhängender Abschnitt mit mittlerer Schutzfunktion findet sich zwischen SL140_0+700 und SL142_0+700. (siehe Plananlage F1.10 – Schutzgut Wasser – Bestand und Empfindlichkeit, Blatt 11 und 12).

Grundwasserstand und -fließrichtung

Im Bereich des Trassenverlaufs im Abschnitt NRW 1 (ab ca. SL135) ist die Grundwasserfließrichtung großräumig nach Nordwesten bis Westen zum Vorfluter Issel hin gerichtet. Etwa ab SL189 verändert sich die großräumige Fließrichtung und verläuft nun zum Vorfluter Bocholter Aa hin. Die Fließrichtung ist bis SL198a in Richtung Südwesten, danach bis zum Ende des Abschnittes NRW1 in Richtung Nordwesten. Lokal erfolgt bereichsweise eine kleinräumige Beeinflussung der Grundwasserfließrichtung auf kleinere Fließgewässer zu, so z. B. in Richtung Hellingbach/Goorbach, Dinkel, Ahauser Aa, Flörbach, Berkel und Schlinge.

Zum Referenzzeitpunkt April 1988 liegt die Grundwasseroberfläche insgesamt im Trassenabschnitt NRW1 überwiegend zwischen 38 und 50 m NHN. Der niedrigste Grundwasserstand für den genannten Referenzzeitpunkt ist mit 29 m NHN (bei Stationierung SL198a randlich der Bocholter Aa südlich Rhede), der höchste mit 54 m NHN (südlich Burlo bei SL189) verzeichnet. Es erfolgt im Trassenverlauf ein stetiger Wechsel zwischen etwas höheren Grundwasserständen und niedrigeren Grundwasserständen im Bereich randlich lokaler Vorfluter.

Die Geländehöhen liegen im Trassenabschnitt NRW1 insgesamt zwischen 32 und 55 m NHN. Im Norden liegen die Geländehöhen meist zwischen 40 und 50 m NHN. In einem kleinen Abschnitt zwischen SL186 und SL192 betragen die Höhen zwischen 50 und 55 m NHN, danach fallen sie wieder ab. Ab SL 195_0+500 bis zum Ende des Abschnittes liegen die Geländehöhen meist unter 40 m NHN. Hierbei tritt die geringste Geländehöhe mit 32 m NHN im Trassenverlauf südlich Rhede auf. Anschließend steigen die Geländehöhen wieder leicht an, am Ende des Abschnittes NRW1 befindet sich die Trasse auf einer Höhe von etwa 46 m NHN.

Lokal liegen Bereiche vor, in denen der Grundwasserleiter von gering durchlässigen bindigen Schichten (Grundwasserhemmer) überlagert wird bzw. in denen innerhalb des Grundwasserleiters bindige, undurchlässige Schichten eingelagert sind, so dass das Grundwasser nicht

so hochsteigt, wie es dem hydrostatischen Druck entsprechen würde. Unter diesen Verhältnissen liegt gespanntes Grundwasser vor.

Nach dem Ergebnis der Baugrunderkundung ist im Bereich der SL141 und SL167 bis SL170 mit überwiegend gespannten Grundwasserverhältnissen zu rechnen. Zudem zeigt die Baugrunderkundung lokale und kleinräumige Bereiche zwischen den SL176 und SL200, in denen ebenfalls mit gespannten Grundwasserverhältnissen gerechnet werden muss.

Grundwasserflurabstand

Der Planungsfeststellungsabschnitt NRW1 von Stationierung SL135 bis Stationierung SL205 ist durch größtenteils geringe Grundwasserflurabstände von < 2,0 m gekennzeichnet. Besonders bis SL175 muss auf Grundlage der vorliegenden Daten flächendeckend mit Grundwasserflurabständen von < 2,0 m gerechnet werden. Lokal ist zwischen den Stationierungen SL165 und SL170 mit Flurabständen von etwa 3 m, lokal auch von bis zu 5,0 m auszugehen. Oberhalb bindiger Schichten muss in diesem Bereich mit Schichtenwasser gerechnet werden. Ab Stationierung SL175 dominieren zwar die geringen Grundwasserflurabstände von < 2,0 m, jedoch sind auch größere zusammenhängende Trassenabschnitte vorhanden, in denen die Grundwasserflurabstände einen Betrag von < 3,0 m, z. T. von < 5,0 m aufweisen.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung (Unterlage J2.1) wurden Bereiche des Trassenverlaufs abgegrenzt, bei denen geringe Flurabstände vorherrschen, bzw. das Grundwasser sich innerhalb der Eingriffstiefe des Vorhabens befindet. Hier ist von der Notwendigkeit einer Wasserhaltung auszugehen ist.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Trinkwassergewinnungsgebiete

Im Abschnitt NRW1 sind innerhalb des Untersuchungsraums zwei festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete (WSG Epe und WSG Ortwick) ausgewiesen. Heilquellenschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsraum. Die Zone IIIA des WSG Epe ist voraussichtlich nicht vom Vorhaben betroffen. Es wird hier aufgeführt, weil es sich unmittelbar angrenzend an die errechnete Reichweite der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung befindet, davon voraussichtlich jedoch nicht berührt wird.

Neben den festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten sind im Trassenverlauf keine geplanten Trinkwasserschutzgebiete verzeichnet.

Vorrang- oder Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung und Grundwasserschutz

Berührt bzw. gequert werden durch das planfestgestellte Vorhaben zwei Stellen (SL158_0+700 - SL159_0+660 und SL198a_0+080 - SL198a_0+470), die durch den RP Münsterland 2014 als Vorranggebiete „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ festgelegt sind.

Private Trinkwasserbrunnen

Im Rahmen der Hydrogeologischen Fachgutachten (Unterlage J1.4) wurden 43 private Trinkwasserbrunnen ermittelt, die sich im Untersuchungsraum befinden. Diese sind in Tab. 12-26 in Unterlage F1.1, Kapitel 12.2.1.2 aufgeführt. Von den 43 Brunnen befinden sich zwei Brunnen (NRW_1_6 und NRW_1_61) innerhalb der temporär beanspruchten Baubedarfsflächen,

der erstere der beiden Brunnen liegt auch innerhalb des Schutzstreifens. Für diese Brunnen ist zu prüfen, ob sie im Zuge der Bauarbeiten erhalten werden können oder in Abstimmung mit den Betreibern neu zu errichten sind. Bei Brunnen NRW_1_61 ist zudem davon auszugehen, dass er durch die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen spürbar beeinflusst wird oder ganz ausfällt. Bei beiden Brunnen ist – sofern keine Verlegung der Brunnen erfolgt – bauzeitlich für den Betreiber eine Ersatzwasserstellung erforderlich. In Folge der nur sehr geringen Entfernung von 7 m zur Kabelanlage ist weiterhin für den Brunnen NRW_1_6 eine thermische Beeinflussung durch den Betrieb der Kabelanlage nicht vollständig auszuschließen. Bei Brunnen NRW_1_61 sollte aufgrund der laut Koordinaten vorhandenen Nähe zur Kabelanlage (14 m Abstand) die genaue Lage vor Ort geprüft werden, um thermische Beeinflussung auszuschließen. Für die beiden genannten Brunnen ist daher in Abstimmung mit dem Betreiber eine individuelle Lösung zu finden.

Insgesamt 14 private Grundwasserbrunnen befinden sich innerhalb der prognostizierten Reichweite der Grundwasserabsenkung, ein Brunnen (NRW_1_77) liegt unmittelbar angrenzend an den Absenkbereich. Zwei dieser Brunnen sind Beregnungsbrunnen (NRW_1_61 und NRW_1_63). Bei Brunnen innerhalb der Reichweite der Bauwasserhaltung ist davon auszugehen, dass sie bauzeitlich durch die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen beeinflusst werden.

Da es sich bei den privaten Grundwasserbrunnen um Einzelfallbetrachtungen handelt, für die in Abstimmung mit den jeweiligen Betreibern individuelle Lösungen vorzusehen sind, werden sie in der Bestandskarte zum Schutzgut Wasser (Unterlage F1.10) dargestellt, jedoch im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht weiter betrachtet. Ergänzend sei hier auf die Angaben der Hydrogeologischen Fachgutachten (Unterlage J4) verwiesen.

Wasserschutzwald

Eine förmliche Ausweisung bzw. Abgrenzung von Wasserschutzwald mit entsprechenden Verbotstatbeständen wurde in NRW im Rahmen der Waldfunktionenkartierung nicht vorgenommen. Daher erfolgt keine Darstellung oder weitere Betrachtung in der Unterlage F1.1.

Vorbelastungen, Altlasten und -verdachtsflächen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich die in Unterlage F1.1, Kapitel 12.2.1.2, Tabelle 12-27 aufgeführten Altlasten, Altstandorte bzw. Altlastverdachtsflächen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich eine Fläche (ehem. Müllkippe Flugplatz Wennigfeld, Kreis Borken, Aktenzeichen 665101/14-0003), nahe SL173_1+000 ca. 50 m nordöstlich der Trassenachse, voraussichtlich innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung. Die Fläche wird nicht von der Trasse gequert.

Gemäß der Auskunft des Kreises Borken wurde die Deponie „ehemalige Müllkippe Flugplatz Wennigfeld“ bis zum Jahre 1974 mit Hausmüll und Bauschutt verfüllt. Zur Untersuchung des Grundwassers wurden 1986 zwei Beobachtungspegel abgeteuft. Die Probenahme am 05.05.1992 zeigte v. a. eine erhöhte Konzentration von Ammonium, Bor und Kohlenwasserstoffen. Bei bodenchemischen Analysen im Zuge der Baugrunduntersuchung für das beantragte Vorhaben wurden zudem an zwei Bohransatzpunkten in den stark tonigen Bodenschichten Phenolgehalte von 120 µg/l bzw. 500 µg/l in den Eluat nachgewiesen. Es konnte

nicht ausgeschlossen werden, dass die hier ermittelten Konzentrationen an Phenolen auf diese Altlastenverdachtsfläche zurückzuführen sind. Die angrenzenden Ansatzpunkte weisen keinen messbaren Gehalt an Phenolen auf. In der nicht bindigen Bodenschicht des belasteten Bohransatzpunktes konnten ebenfalls keine Phenole nachgewiesen werden (s. Unterlage J2.1). Für die Herstellung des Leitungsgrabens in der Nähe der Altdeponie „Wennigfeld“ ist eine Grundwasserhaltung erforderlich. Das entnommene Grundwasser ist im Hinblick auf seine Schadstoffkonzentration zu beproben. Je nach Zusammensetzung (chemischer Beschaffenheit) des geförderten Grundwassers muss dieses vor der Einleitung in den nächstgelegenen Vorfluter behandelt werden. Für Mitarbeiter, die mit dem Grundwasser in direkten Kontakt kommen können, sind ggf. erweiterte Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für andere Abschnitte des Trassenverlaufs keine Anhaltspunkte für schädliche stoffliche Bodenveränderungen oder Grundwasserbelastungen im Bereich der geplanten Leitungsbaumaßnahmen bzw. innerhalb der Reichweite der Bauwasserhaltung vor.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

(1) Oberflächengewässer

Der Vorhabenträger erläutert zutreffend, dass mit der Bauphase die stärksten Projektwirkungen verbunden sind. Beeinträchtigungen von Fließgewässern entstehen hierbei durch temporäre Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Umleitung oder temporäre Verrohrung des Fließgewässers) sowie temporäre Veränderungen der Abflussverhältnisse und der Wasserqualität von Fließgewässern aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase. Dies kann zur Veränderung der chemischen und strukturellen Güte führen. Die potenziellen Auswirkungen sind im Folgenden aufgeführt:

(a) Baubedingte Wirkfaktoren

Veränderungen der hydrogeologischen Verhältnisse der Oberflächengewässer (Wirkfaktor A1) können zu Veränderungen von Fließgewässerökosystemen (Abfluss, hydraulische Belastung, Trübung, Verschlammung, Stoffeintrag, Temperaturunterschiede, Eintrag sauerstoffarmen Wassers) Eutrophierung, Habitatverschlechterung und –verlust sowie Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten führen. Baubedingte Staubemissionen (Wirkfaktor A5) können zum Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme (Eutrophierung) führen.

Durch das Vorhaben können Empfindlichkeiten gegenüber Nährstoffeinträgen verändert werden. Weiterhin können Veränderungen bis hin zum Verlust der Sohl- und Uferstrukturen, Verschlammung der Sohlstrukturen, Verschlechterung der Durchgängigkeit und der hydraulischen Belastung hervorgerufen werden. Die Bewertung der Gewässer gegenüber potenziellen Beeinträchtigungen erfolgte durch den Vorhabenträger über drei Empfindlichkeitsstufen (gering, mittel, hoch) (Unterlage F1.1, Kap. 12.1.1.4, Tab. 12-8).

Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten (Wirkfaktor A8) führen zur Freistellung als Arbeitsfelder. Auswirkungen sind:

- Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen.

Gewässerüberfahrten/Querungen von Fließgewässern, die durch temporäre Gewässerverrohrungen ermöglicht werden, führen zu einer temporären Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktoren A10, A11 bzw. A12). Auswirkungen sind:

- Inanspruchnahme von Gewässern, der Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlammung der Sohlstruktur, Trübung | Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten und
- Verschlechterung der Durchgängigkeit | Barrierewirkung.

Die Gewässer Horner Bach (Gewässerstrukturgüte, kurz: GSG = 4) und Berkel (GSG = 3) besitzen eine hohe, der Rümpingbach (GSG = 5) eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Minderung der morphologischen Ausstattung. Die restlichen Gewässer mit Angaben zur Gewässerstrukturgüte (GSG = 6 bzw. 7) sind als „gering“ empfindlich einzustufen.

Die wenigen Angaben zur ökologischen Zustandsklasse zeigen für die Gewässer Lamberti-graben, Dinkel, Strothbach, Brockbach, Ahauser Aa, Ölbach, Moorbach, Vitiverter Bach und Rümpingbach eine mittlere Empfindlichkeit und für die Gewässer Eileringsbeeke, Schlinge, Messingbach und Bocholter Aa eine hohe Empfindlichkeit an.

Liegen keine Angaben bezüglich der Gewässerstrukturgütekategorie und/oder der ökologischen Zustandsklasse vor, sind die Einstufungen bezüglich der „Naturnähe“ direkt übertragbar in die drei Bewertungsstufen (gering, mittel, hoch) für die Empfindlichkeit gegenüber einer Minderung der morphologischen Ausstattung.

51 der 143 Gewässer sind als „gering“ empfindlich einzustufen. 70 Gewässer weisen eine mittlere, 22 eine hohe Empfindlichkeit auf. In Unterlage F1.1, Kapitel 12.1.1.4, Tabelle 12-11 sind die Empfindlichkeiten der Fließgewässer im Trassenverlauf aufgelistet.

Hinsichtlich der morphologischen Empfindlichkeit ist u. a. auch bei Wassereinleitungen aus Wasserhaltungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Gewässer bezüglich seiner Morphologie überhaupt geeignet ist, höhere Abflüsse aufzunehmen. Der über ein hydrogeologisches Modell unter Berücksichtigung des Höhenbandes, der unterschiedlichen Baugrubentiefen, Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte und der wechselnden Grundwasserstände abgeschätzte Wasseranfall aus der Bauwasserhaltung wurde für jede Einleitstelle der berechneten hydraulisch-ökologisch vertretbaren Beaufschlagung gegenübergestellt (Unterlage H1.2).

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Hier sind die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen im Bereich der offen gequerten Gewässerrandstreifen zu nennen (B5).

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Wirkfaktor C1) lassen sich als betriebsbedingter Wirkfaktor nennen.

(d) Abschichtung von Wirkfaktoren

Für den Wirkfaktor Wärmeemissionen (Wirkfaktor C1) können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die maximal zu erwartende Temperaturerhöhung von etwa 0,1 K ist weit entfernt von den Grenzwerten der Oberflächengewässerverordnung (Anlage 7 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 OGeWV). Gemäß der Bodenwärmeberechnung in Unterlage E5 ist nach den Ausführungen des Vorhabenträgers mit keinem umweltfachlich relevanten Einfluss zu rechnen.

Nicht betrachtungsrelevant sind diejenigen Gewässer, die geschlossen gequert werden. Das Erdkabel quert in diesen Fällen mittels HDD oder Mikrotunnelbau die Gewässer und hält mit einer Überdeckungshöhe von 5 m ausreichend Abstand zur Gewässersohle (H1.3, Kap. 1.1). Die benötigten Baugruben werden außerhalb der Gewässerrandstreifen angelegt, so dass durch sie ebenfalls keine Wirkung auf den Gewässerrandstreifen entstehen.

Nicht betrachtungsrelevant sind ebenfalls diejenigen Gewässer, die Ableitflächen ohne entsprechende Einleitungen aufweisen. Dieser Vorhabenbestandteil bedingt keinen direkten Eingriff ins Gewässer.

(2) Grundwasser

Potenzielle Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser können überwiegend aus der Bautätigkeit infolge des Einsatzes von Baumaschinen, des Aushubs der Kabelgräben und der Gruben, des Abtragens von Oberboden im Bereich der Kabelgräben, der Anlage von Zugwegen und Baueinrichtungsflächen sowie der ggf. an grundwassernahen Standorten erforderlichen Bauwasserhaltung resultieren.

(a) Baubedingte Wirkungen

Der Baustellenbetrieb kann zu Schadstoffemissionen und Staubemissionen (Wirkfaktoren A3 und A5) führen.

- Das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge, Reparaturen und Wartungsvorgängen ist während der Bauphase erhöht.
- Durch Staubverwehung kann es zum Eintrag von Nähr- und Feststoffen in das Schutzgut kommen.

Bei der Errichtung von Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen, zur Grundwasserabsenkung und der Anlage von Kabelgruben (Wirkfaktoren A7, A14, A15, A16 und A20). Als potenzielle Auswirkungen sind zu nennen:

- Die verringerte Schutzwirkung durch Aushub und Bodenabtrag,
- Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes,
- Beeinträchtigung von feuchtegeprägten Standorten,
- Stoffmobilisierung,
- Versauerung des Grundwassers,
- Oxidation reduzierter Stoffe,
- Abbau von organischer Substanz,
- Durchstoßen von wasserstauenden Schichten und
- Veränderung der Wasserwegsamkeiten.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben verbunden sind bauzeitliche Eingriffe in den Untergrund und ggf. in den Grundwasserbereich. Aus dem Aushub des Kabelgrabens, der Erstellung von Baugruben im Bereich geschlossener Querungen sowie aus der Herstellung von Muffengruben resultiert eine temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung. Damit ergibt sich für die geplanten Tiefbauarbeiten eine räumlich begrenzte, baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung für das Grundwasser.

Das geschlossene Bauverfahren ist durch die Anlage von Start- und Zielgruben mit einer größeren Eingriffstiefe in den Untergrund verbunden. Entsprechend werden Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenlegung der Baugrube wahrscheinlicher.

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt können sich potenzielle Vorhabenwirkungen aus der Versiegelung, der dauerhaften Flächeninanspruchnahme, durch die Einbringung von Baustoffen oder durch Barriere- / Drainagewirkung der wiederverfüllten Kabelgräben (B2, B7 und B8) ergeben.

Als Auswirkungen sind zu nennen:

- Verringerungen der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Verdichtung,
- Veränderungen der Bodenstruktur und
- Veränderungen der Drainagewirkung.

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Als mögliche betriebsbedingte Wirkung ist der Einfluss der Wärmeemission des Erdkabels auf die Grundwassertemperatur (Wirkfaktor C1) zu nennen.

(d) Abschichtung von Wirkfaktoren

Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers/Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit

Für das Grundwasser sind durch mögliche Staubemissionen keine erheblichen stofflichen Belastungen zu erwarten. Ebenso sind Verfrachtungen mit dem Grundwasser nicht zu erwarten.

Zudem ist durch die Anwendung ausschließlich geprüfter und für den Einsatz im Grundwasserbereich geeigneter Baustoffe nicht von einer signifikanten Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit (z. B. durch Auslaugung) auszugehen.

Im Abschnitt NRW1 stehen in einigen Bereichen organische/torfhaltige Böden oder Schluffe an, die als ungeeignet für die Herstellung von Flüssigboden zu bewerten sind. In Bereichen mit technisch ungeeigneten Böden wird ein Teil des Aushubs abgefahren und es erfolgt der Einsatz von Fremdsand zur Herstellung von Flüssigboden oder von fremdangeliefertem Flüssigboden. Nach Möglichkeit wird bei Fremdsand auf Material aus nahegelegenen Abgrabungsstätten zurückgegriffen, um die Anfahrtswege zu minimieren. Bei angeliefertem Fremdsand ist ein Nachweis über die chemische Eignung zu erbringen (unbelastetes Material, das die entsprechenden Anforderungen der Mantelverordnung erfüllt). Aufgrund der dargestellten Vorgaben für die Qualitätsanforderungen an die eingesetzten Materialien ist nicht von einer erheblichen Beeinflussung der Grundwasserqualität durch den geplanten Einsatz von Flüssigboden als Bettungsmaterial auszugehen.

Im Hinblick auf die Ableitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung ist in Teilbereichen potenziell von leicht erhöhten Eisengehalten der gehobenen Wässer auszugehen (s. Unterlage H1.8). Hierdurch kann es zu Stoffeinträgen insbesondere in Oberflächengewässer und darüber auch ggf. mittelbar in das Grundwasser kommen. Grundsätzlich ist im Rahmen der Herstellungsphase eine Beprobung der Qualität des Grundwassers vorlaufend zu Einleitungen in Oberflächengewässer für jede Einleitstelle vorgesehen. Im Rahmen der wasserrechtlichen Antragstellung (Unterlage H 1.2) sind Maßnahmen erläutert, die – ggf. auch durch Aufbereitung oder durch Anlagen zur Enteisung – eine zulässige und gewässervertägliche hydrochemische Einleitungsqualität an den Einleitstellen sicherstellen sollen. Somit ist ebenfalls nicht von relevanten mittelbaren Eiseneinträgen (über Einleitung in Oberflächengewässer) durch Aussickerung in das Grundwasser auszugehen. Daher ist dies im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht zu betrachten.

Aus dem Betrieb der Leitung ergibt sich eine Erwärmung im Nahbereich des Kabels. Hieraus können lokal Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser (oberflächennahe Grundwasserleiter) resultieren. Auf Grund der durch den Vorhabenträger dargestellten jeweiligen Beträge und Reichweiten der Erwärmung für den Grundwasserleiter sind diese insgesamt nicht relevant. Auch können gemäß Unterlage E5 (Bodenerwärmungsberechnung und ökologische Einschätzung der Berechnungsergebnisse) relevante Wirkungen durch eine veränderte Nährstoff- bzw. Auswaschungsdynamik für das Teilschutzgut Grundwasser ausgeschlossen werden. Für das Teilschutzgut Grundwasser sind aufgrund der auf Ebene des Grundwasserleiters geringen und lokal begrenzten Effekte keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten. Gemäß Unterlage E5 können Wirkungen auf Grundwasserleiter in größeren Tiefenlagen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Des Weiteren bestehen keine Risiken hinsichtlich der hygienischen Grundwasserqualität, ein Einfluss auf das Vorkommen von humanpathogenen Keimen und Viren ist auszuschließen. Der Wirkfaktor wird für das Teilschutzgut Grundwasser nicht weiter betrachtet.

Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes und Veränderung der Grundwasserdynamik

Baubedingt können durch den Einsatz schwerer Baumaschinen Porenverluste der oberen Bodenschichten auftreten. Durch die Auswahl geeigneter Fahrzeuge, Beachtung der Witterung und durch Rekultivierungsmaßnahmen sowie die Nutzung ggf. vorhandener und mobiler Baustraßensysteme sollen Bodenverdichtungen weitgehend vermieden werden. Es sind hieraus keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten. Daher wird dies im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht weiter betrachtet.

Eine relevante Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes durch Versiegelung im Bereich von Zuwegungen ist nicht zu befürchten. Soweit vorhandene Zuwegungen für bauzeitliche Transporte befestigt werden (Ertüchtigung von Wirtschaftswegen), erfolgt ein Rückbau nach Abschluss der Baumaßnahme und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächenbefestigung. Bei bisher unbefestigten Flächen (Herstellung von Zuwegungen, Baustraßen) erfolgt eine Befestigung mit mobilen Baustraßensystemen. Auch hierbei werden die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Transporte bzw. der Bautätigkeit entsprechend des Ausgangszustandes wiederhergestellt. Somit gehen von der Herstellung von Zuwegungen und Baustraßen keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserneubildung aus. Dementsprechend wird dies im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Wirkungen einer dauerhaften unterirdischen Versiegelung entstehen im Bereich der Muffen gruben bzw. Nebenbauwerken, z. B. durch die Einbringung einer Magerbetonsohle, sie führen aber zu keiner verringerten Grundwasserneubildung und relevanten Veränderung der Grundwasserfließrichtung.

Erfolgt beim Bau ein Eingriff in stauende Schichten, die sich im Untergrund befinden, so ist eine Veränderung der hydraulischen Verhältnisse bzw. die Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes möglich. Im Rahmen einer fachgerechten Bauausführung sind bei Eingriffen in gering durchlässige Schichten die stauenden Eigenschaften im Zuge der Verfüllung (von Kabelgraben, Muffen etc.) wiederherzustellen. Dazu werden die entnommenen Schichten lagekonform wieder eingebaut oder es kommt geeignetes Austauschmaterial mit entsprechend geringer Durchlässigkeit zum Einsatz. Daher ist eine dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserhaushalts durch Eingriffe in grundwasserstauende Schichten im Zuge der Bautätigkeit nicht zu erwarten und dementsprechend im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht weiter zu betrachten.

Durch den Einsatz von ZFSV oder bei Bodenaustausch ist eine Beeinflussung der Grundwasserdynamik bzw. die Behinderung der Grundwasserströmung durch eine Drainagewirkung des Kabelgrabens oder durch eine Stauwirkung aufgrund des eingebrachten Flüssigbodens denkbar. Wesentlich ist insbesondere die gute Wärmeleitfähigkeit des Flüssigbodens sowie seine Volumenstabilität bei Feuchteunterschieden. Um eine unerwünschte Drainagewirkung im Kabelgraben zu verhindern, wird eine geringe Durchlässigkeit sichergestellt (k_f -Wert $\leq 10^{-7}$ m/s). Aufgrund der geringen Mächtigkeit des eingebrachten Flüssigbodens ist eine dauerhafte Beeinflussung der Grundwasserdynamik bzw. Behinderung der Grundwasserströmung durch den eingebrachten Flüssigboden nicht zu erwarten und wird nicht weiter betrachtet.

Die mengenmäßige Veränderung des Grundwassers durch Veränderung der Standortbedingungen (Schneisen oder Schutzstreifen) bei Anlage der Leitungstrasse bzw. in der Betriebsphase kann bspw. bei Biotoptypenwechsel mit deutlicher Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes eintreten. Dieser Effekt tritt v. a. bei grundwasserbeeinflussten Standorten auf und ist für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden (Boden-Wasserhaushalt) potenziell wirksam. Für das Schutzgut Grundwasser werden hierdurch keine relevanten Auswirkungen abgeleitet.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Oberflächengewässer

(a) Offene Gewässerquerungen bzw. Gewässerüberfahrten

Der temporäre Verlust der Sohle und der Ufer im Bereich der offenen Gewässerquerung führt zu einer Verschlechterung der Durchgängigkeit (Barrierewirkung) und ggf. zu einer Verschlammung der Sohle. Alle Baumaßnahmen, die auf die Sohle wirken, können potenziell einen Einfluss auf die Besiedlung des Benthos haben und damit auch zu einer temporären Veränderung der Biozönose führen.

Es sind im vorliegenden Abschnitt keine dauerhaften Gewässerverrohrungen geplant.

(b) Temporäre Gewässerverrohrung

Sowohl bei der offenen Gewässerquerung, sowie bei der Erstellung von Überfahrten von Gewässern können Abschnitte durch Gewässerverrohrungen beeinflusst werden.

Die Intensität dieser Projektwirkungen ist abhängig von der Länge der Verrohrung. Der Vorhabenträger untergliedert die Einwirkintensität in drei Klassen, basierend auf der Verrohrungslänge.

- Hoch (Verrohrungslänge > 20m)
- Mittel (Verrohrungslänge >10 m bis 20 m)
- Gering (Verrohrungslänge < 10 m)

Für die Querung von Oberflächengewässer werden insgesamt 95 temporären Verrohrungen benötigt. In Unterlage F.1.1, Kapitel 12.1.3.1, Tabelle 12-14 sind die geplanten Verrohrungsbereiche mit Benennung der Gewässer, Verrohrungslänge und Einwirkintensität aufgeführt.

Die Umweltauswirkung durch eine Gewässerverrohrung ist insofern als potenziell hoch einzustufen, da das Gewässer komplett überprägt wird. Für temporäre Gewässerverrohrungen sind die Umweltauswirkungen gegebenenfalls geringer. Da aber zum derzeitigen Planungsstand auch Gewässerverrohrungen von mehreren Monaten möglich sind, sind auch Auswirkungen durch temporäre Gewässerverrohrungen je nach Länge der Verrohrung gegebenenfalls auch als potenziell hoch einzustufen.

(c) Geschlossene Gewässerquerung

Bei einer geschlossenen Gewässerquerung kommt es für die Verlegung der Rohrleitung zu keinem baulichen Eingriff in das Gewässerquerprofil. Der Vorhabenbestandteil „Arbeitsstreifen im Gewässerrandstreifen“ bedarf bei dieser Bauweise keiner Berücksichtigung.

(d) Arbeitsstreifen im Gewässerrandstreifen

Aufgrund der benötigten Arbeitsstreifenbreite ca. 34 m (s. Unterlage A2.1) können Arbeitsflächen an/über Gewässern bzw. deren Gewässerrandstreifen nicht generell vermieden werden. Dort, wo diese Flächen an die Gewässer heranreichen oder sich Gewässer innerhalb der Flächen befinden, kann es während der Arbeiten im Baustellenbereich sowie durch den Maschinenverkehr zu einer Erosion des Oberbodens in das Gewässer kommen und eine Verschlammung der Gewässersohle sowie Nähr- und Feststoffeinträge bewirken. Diese Beeinträchtigungen beschränken sich auf den Zeitraum der Bautätigkeiten.

(e) Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser

Maßgeblich für die Intensität der Auswirkungen sind die jeweils einzuleitende Grundwassermenge pro Zeiteinheit, der Gewässerabfluss und die Dauer dieser Einleitung. Problematisch sind plötzlich auftretende Abflusserhöhungen. Anders als bei einem natürlichen Hochwasser können die Benthosorganismen dann nicht mehr ins Lückensystem der Gewässersohle fliehen und werden fortgespült (Katastrophendrift). Die erhöhten Fließgeschwindigkeiten in Folge des Einleitungsabflusses können eine höhere Sohlschubspannung bewirken. Diese führt bei der Überschreitung eines kritischen Wertes zu Erosion und einem erhöhten Sedimenttransport.

Das Grundwasser kann, je nach Zeitpunkt der Einleitung, eine verringerte Wassertemperatur bewirken. Diese setzt wiederum die biologische Aktivität von Lebewesen herab und kann ihre Entwicklungsgeschwindigkeiten verlangsamen. Grundwässer können durch ihre Sauerstoffarmut den Sauerstoffgehalt des Gewässers senken und einen Eintrag gelösten Eisens bewirken, das im Gewässer als besiedlungsfeindliches Eisenoxid ausfällt.

Durch das Abpumpen von ständig nachströmendem Grundwasser aus den Baugruben und dem Kabelgraben kann auch Bodenmaterial, v. a. feinkörnige mineralische Bestandteile, abgepumpt werden und bei der Einleitung in die Gewässer gelangen. Diese unnatürliche Trübung und anschließende Sedimentation führen möglicherweise zu einer Beeinträchtigung der Biozönose.

Die Einleitungen werden so dimensioniert, dass hydraulische Wirkungen auf das jeweilige Fließgewässer, z. B. in Form von Sohl- und Ufererosion und erhöhter Sohlschubspannung mit der Verdriftung von Sohlsubstrat und Benthosorganismen, weitestgehend vermieden werden. Um die hydraulischen Wirkungen auf der Gewässersohle zu beschränken, dürfen die maximalen Einleitmengen 10 % des bordvollen Abflusses (HQ1 nach BWK-Merkblatt A3) für Gewässer nicht überschritten werden, die als hoch empfindlich eingestuft sind (naturnahe morphologische Ausstattung). Für weniger naturnahe und empfindliche Gewässer dürfen die Einleitmengen von bis zu 25 % des bordvollen Abflusses betragen.

Die Einleitung der gehobenen Wässer erfolgt so, dass weder die hydraulische noch die als ökologisch verträgliche Einleitungsmenge des Gewässers überschritten werden. Die im Vorhaben betroffenen Bereiche sind in Unterlage F.1.1, Kapitel 12.1.3.1, Tabelle 12-16 aufgeführt.

Bei den Einleitungen ist entsprechend der Berechnungen des Vorhabenträgers in Anlehnung an Müller et al. (1998)⁹⁰ von einer maximalen Reichweite des Sedimenttransports von 1.500 m auszugehen.

Um negative Auswirkungen aufgrund eines geringen Sauerstoffgehalts auszuschließen, ist eine Sauerstoffanreicherung über Absetz-Container mit Kaskaden bzw. beim Einlauf in das Gewässer notwendig. Damit sollen Sauerstoffgehalte von ≥ 6 mg/l sichergestellt werden. Eine Anreicherung mit Sauerstoff ist in der Regel mechanisch einfach zu gewährleisten, daher sind keine mittleren oder hohen Einwirkungsintensitäten aufgrund dieser Teilprojektwirkung zu erwarten.

Um eine Gesamteinwirkungsintensität zu erhalten, wurde in der Bewertung durch den Vorhabenträger die durch temporäre Gewässerverrohrung bedingte Einwirkungsintensität 1 mit der Einwirkungsintensität 2 (= hydraulische Belastung) verschnitten. Die betroffenen Bauabschnitte die nach dieser Bewertung betroffen sind, sind in in Unterlage F.1.1, Kapitel 12.1.3.1, Tabelle 12-20 aufgelistet.

(f) Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Folgende geplante Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sind vorgesehen bzw. können im Bedarfsfall von der ökologischen Baubegleitung zusätzlich veranlasst werden:

- V-OG01: Umsetzung von Gewässerüberfahrten/Querungen mit temporärer Verrohrung
- V-OG02: Rückbau der Querungen mit temporärer Verrohrung auf reduzierte Breite für Gewässerüberfahrten

Die vorstehenden Maßnahmen sind an allen Konfliktstellen mit einer Gewässerverrohrung über 20 m aufgrund von Gewässerquerungen in offener Bauweise zu setzen. Um die Einschränkung der Durchgängigkeit auf eine möglichst kurze Zeitspanne zu begrenzen, ist die temporäre Gewässerquerung zeitnah zurückzubauen. Zur Andienung angrenzender Baubereiche darf nur eine Gewässerüberfahrt, die der Breite der erforderlichen Baustraße entspricht, länger verbleiben. Diese darf eine Breite von 20 m nicht überschreiten. Nach Darstellung des Vorhabenträgers wird, wo dies möglich ist, eine Breite unterhalb von 10 m umgesetzt.

⁹⁰ Müller, D., Pfitzner, S., Wunderlich, M., 1998: Auswirkung von Baggergutumlagerungen auf den Sauerstoff- und Nährstoffhaushalt von Fließgewässern. Wasser & Boden: Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft Jg. 50/10, S. 26-32.

- V-OG03: Einrichtung und Beschränkung von Überfahrten mit temporären Verrohrungen zum Schutz von Gewässern

Die Maßnahme wird an allen Konfliktstellen mit einer Gewässerverrohrung über 20 m aufgrund von Zuwegungen oder Überfahrten gesetzt. Hier ist eine Breitenbeschränkung von 20 m einzuhalten. Es sollte wo möglich eine Breite unterhalb von 10 m eingehalten werden.

Weitere Maßnahmen sind:

- V-OG04: Verminderung hydraulischer Belastung
- V-OG05: Einbau von Substratfängen
- V-OG06: Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken)
- V-OG07: Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers
- V-OG08: Einengung von Arbeitsflächen im Gewässerrandbereich
- V-OG09: Allgemeiner Gewässerschutz in Überschwemmungsgebieten
- V-OG10: Wasserstandsicherung von stehenden Gewässern im Bereich der Wasserhaltung

(g) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Auch unter Berücksichtigung der Umsetzung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, werden durch den Vorhabenträger die im Folgenden angeführten Auswirkungen als wahrscheinlich beschrieben.

Im Zuge der Auswertung sind 54 Gewässer als „hoch“ bezüglich ihrer Auswirkungsintensität eingestuft worden. Darunter fallen zwölf Gewässer, die eine „hohe“ Einwirkungsintensität und „hohe“ Empfindlichkeit aufwiesen. Für 52 Gewässer, die eine „mittlere“ Empfindlichkeit und „hohe“ Einwirkungsintensität aufweisen, wurde sich aus gutachterlicher Sicht für die hohe Auswirkungsintensität entschieden, wenn die Einleitungen am maximalen Bezugsabfluss lagen oder Verrohrungen geplant sind, die eine Länge von über 20 m aufweisen. Nach der Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt eine „mittlere“ Auswirkungsintensität. Somit könnten erhebliche Umweltauswirkungen von „mittlerer“ Intensität für die 54 Gewässer nicht ausgeschlossen werden.

Für den Zufluss zum Moorbach 1 wurde für die Einleitmenge eine „hohe“ Intensität festgelegt, da die einzuleitende Wassermenge über dem Bezugsabfluss liegt. Dennoch sollte nach weiteren Prüfungen die Profilgeometrie für eine erhöhte Einleitung ausreichend sein.

Darüber hinaus verbleibt für 52 Fließgewässer eine „schwache“ Auswirkungsintensität.

Für alle übrigen Fließgewässer konnte, aufgrund der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, „keine“ verbleibende Auswirkungsintensität ermittelt werden.

Für elf der stehenden Gewässer verbleiben nach Anwendung der Maßnahmen „schwache“ Umweltauswirkungen, für alle übrigen verbleibt „keine“ Auswirkungsintensität.

Die Einwendung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) bezüglich einer geschlossenen Gewässerquerungen des Honselbachs ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zurückzuweisen. Durch die vom Vorhabenträger angeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.a) Nr. 12 können die Einwirkungen erheblich reduziert werden.

Den Einwendungen der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) und des Kreis Borken (Akten-Nr. 700051) bezüglich einer geschlossenen Gewässerquerungen des Goorbachs wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in angemessener Weise Rechnung getragen. Der Vorhabenträger beabsichtigt gemäß Abstimmungen mit der Bezirksregierung Münster und der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Borken nunmehr, die Querung des Goorbachs in geschlossener Bauweise durchzuführen. Da diesbezügliche Planfeststellungsunterlagen (Antrag auf Planänderung) bislang nicht vorliegen, bleibt die Entscheidung über die Gewässerquerung des Goorbachs gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 3 VwVfG zunächst vorbehalten und dem Vorhabenträger wird aufgegeben, entsprechende Unterlagen vorzulegen (Ziff. A.V).

Die Einwendung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) zur Sicherung einer gewässerökologischen Entwicklung im Zuge der geschlossenen Gewässerquerung der Dinkel wurde mit dem vorgesehenen Abstand von 60 m zum Ufer südlich sowie außerhalb des Überschwemmungsgebiets nördlich des Gewässers nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen.

Die Einwendung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) bezüglich des Hochwasserrisikomanagements wurde innerhalb der wasserrechtlichen Anträge (H1.5 Antrag zur Querung von Überschwemmungsgebieten) nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend berücksichtigt.

Der Einwendung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) bezüglich des Antrags für einen Querschnitt des Gewässerprofils wurde mit der Darstellung der Bauweise zur Gewässerserkreuzung und Querungstiefe in Unterlage H1.5 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend entsprochen.

Der Einwendung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) bezüglich der Unterquerung des Gewässers „Dinkel“ mit einem Mindestabstand von 2 m wurde, wie den Unterlagen H1.5, C1.2 (Blatt 1) sowie C2.2 (Blatt 12) zu entnehmen ist, mit einer Überdeckung von rund 9 m entsprochen.

Die Forderung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) bezüglich der Verlegungstiefe in Überschwemmungsgebieten wird für offene Querungen der Gewässer von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Eine Verlegungstiefe von 1,5 m unter Sohle wird als ausreichend angesehen, was in den Einwendungen der Unterhaltungspflichtigen Institutionen – und damit den in der Praxis mit dem Gewässer vertrauten Personen – auch als ausreichend angesehen wird (s. hierzu auch Ziff. B.IV.3.g)(ee)(2)). Im Übrigen wird der Einwendung bezüglich eines Mindestabstands zwischen Gewässersohle und Oberkante der Anlage für kleine Fließgewässer mit einer Wasserspiegelbreite von bis zu 10 m für Gewässer mit geschlossener Querung, wie in den Unterlagen C1 und C2 dargestellt, nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen.

Der Einwendung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) bezüglich Gewässerkreuzungen wurde mit Verweis auf die Planung der Linienführung in Unterlage A2.1 in soweit gefolgt, dass eine Reduzierung der Querungsslänge bei der Linienführung angestrebt wurde. Die pauschale Forderung nach einer rechtwinkligen Querung ist aufgrund einer Vielzahl an Einflussfaktoren auf die Linienführung zurückzuweisen.

Der Einwendung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) bezüglich der Bevorzugung des HDD-Verfahrens wird nicht entsprochen. Der Vorhabenträger hat in den Antragsunterlagen die Durchführung der offenen Bauweise als Regelbauweise des Vorhabens inkl. Ausnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt.

Die Einwendung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) bezüglich Querungen im Bereich naturnaher Fließgewässerabschnitte, sowie Querungen im Bereich von Fließgewässerabschnitten mit wertvollen Ufergehölzen wird mit der Planung der Linienführung in Unterlage A2.1 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Eine geschlossene Querung kann für Bereiche, in denen eine Querung nicht vermieden werden kann, nicht pauschal angewendet werden. Wie oben dargestellt, ist die offene Bauweise die Regelbauweise mit einer Verlegungstiefe von 1,5 m unterhalb der Gewässersohle.

Den Einwendungen des Wasser- und Bodenverbands Unteres Dinkelgebiet (Akten-Nr. 700019), des Wasser- und Bodenverbands Untere Schlinge (Akten-Nr. 700024) sowie des Wasser- und Bodenverbands Untere Aa/Wittes Venn (Akten-Nr. 700078), dass Schäden der Sohl- und Böschungsbereiche wiederherzustellen sind, wird gemäß den Ausführungen in den Unterlagen H1.2 bzw. H1.3 entsprochen. Der Vorhabenträger plant die für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Maßnahme A_R1 in den Maßnahmenblättern zum LBP (Unterlage F4.3). Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.6.a) Nr. 7 wird verwiesen.

Den Einwendungen des Wasser- und Bodenverbands Untere Schlinge (Akten-Nr. 700024) sowie des Wasser- und Bodenverbands Mittleres Aagebiet (Akten-Nr. 700030) zur konkreten Umsetzung sowie dem Zeitraum der Eingriffe in die betroffenen Fließgewässer wurde innerhalb der Unterlage H1.3 sowie den Planunterlagen der Reihe C3 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen. Der Vorhabenträger gibt in seiner Erwiderung an, dass eine Dauer von ca. zwei bis drei Wochen für eine offenen Gewässerquerung erwartet wird.

Der Einwendung des Wasser- und Bodenverbands Untere Schlinge (Akten-Nr. 700024) sowie des Wasser- und Bodenverbands Mittleres Aagebiet (Akten-Nr. 700030) bezüglich einer hydrologischen Bewertung des Vorhabens wurde entsprochen.

Der Einwendung des Wasser- und Bodenverbands Untere Schlinge (Akten-Nr. 700024) sowie des Wasser- und Bodenverbands Mittleres Aagebiet (Akten-Nr. 700030) bezüglich der Gewässerunterhaltung nach der Umsetzung des Vorhabens wurde innerhalb der wasserrechtlichen Anträge der Unterlage H1.2 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen.

Der Einwendung des Wasser- und Bodenverbands Untere Schlinge (Akten-Nr. 700024) sowie des Wasser- und Bodenverbands Mittleres Aagebiet (Akten-Nr. 700030) zu möglichen Schäden an betroffenen Gewässer im Bereich der geplanten Kreuzungspunkte und Einleit-

stellen wurde innerhalb der Unterlagen H1.2 und H1.3 insofern begegnet, als dass die Einleitstellen und Querungen verträglich hergestellt, im Anschluss an die Bauarbeiten wiederhergestellt und mit den Unterhaltungspflichtigen abgenommen werden.

Der Einwendung des Wasser- und Bodenverbands Mengerling-Rümping-Honselbach (Akten-Nr. 700033) sowie des Kreises Borken (Aktennr. 700051) bezüglich des ordnungsgemäßen Ablaufs der anfallenden Wassermassen der betroffenen Gewässer wurde mit den Ausführungen der Unterlage H1.3 und den Planunterlagen der Reihe C3 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen. Auch die Wiederherstellung des gequerten Gewässerbereiches erfolgt laut Vorhabenträger entsprechend der Forderung der Einwendung des Wasser- und Bodenverbands Mengerling-Rümping-Honselbach fachgerecht.

Der Einwendung des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051) bezüglich Gewässerkreuzungen in Überschwemmungsgebieten wurde mit den Ausführungen der Unterlage H1.5 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c) Nr. 6 wird verwiesen.

Der Einwendung des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051) zur Querung der Ahauser Aa im geschlossenen HDD-Verfahren wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit den Ausführungen der Unterlage H1.3 entsprochen.

Der Einwendung des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051) wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit den vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung von geplanten Einleitmengen und Verteilung bei Überschreitungen entsprochen.

Der Einwendung des Wasser- und Bodenverband Ölbachgebiet (Akten-Nr. 700080) wird insofern entsprochen, dass bei der Festlegung der Tiefenlage der Gewässersohle seitens der Trassenplanung die Belange einer zukünftig ungestörten Gewässerhaltung, aber auch die Entwicklungsmöglichkeiten der WRRL-Gewässer berücksichtigt werden. Hierfür wurde für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2022-2027 für NRW in Unterlage F5, Fachbeitrag WRRL, Kapitel 10.5.1 dargelegt.

(2) Grundwasser

(a) Veränderung der Deckschichten und des Grundwasserleiters

Eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung infolge der baubedingten Veränderung der Deckschichten und des Grundwasserleiters ist temporär und auf den unmittelbaren Bereich der Kabelgräben und Gruben beschränkt. In den übrigen Bereichen der Baubedarfsfläche wird der Oberboden nicht abgetragen, so dass hier die Einwirkung unterhalb der Relevanzschwelle liegt.

Temporär ist während der Bauphase das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge oder Wartungsvorgänge nicht vollständig auszuschließen.

Die Einwirkungsintensität der Baumaßnahmen, die mit Entfernen bzw. Veränderungen der Deckschichten und baulichen Eingriffen im Grundwasserleiter verbunden sein können, wird unter Berücksichtigung der temporären und flächenmäßigen Eigenschaften der Einwirkung als mittel eingestuft. Die Grundwasserüberdeckung wird mit gleicher Mächtigkeit nach Beendigung der Herstellungsphase wiederhergestellt, so dass nach Abschluss der Bauarbeiten die erhöhte Verschmutzungsgefährdung hieraus nicht mehr gegeben ist.

In torf- und humushaltigen Böden ist aufgrund des hohen Anteils organischer Bestandteile die potenzielle Nitratmobilisierung mit Einträgen in das Grundwasser durch die baubedingte Offenlegung und Entwässerung erhöht. In Abhängigkeit von der Entwässerung, der Mächtigkeit der Torfschichten und der Flächenanteile mit offener Bauweise wurden in Unterlage J4 (Hydrologische Gutachten) verschiedene potenziell torfhaltige Gebiete ermittelt bei denen in offener Bauweise gebaut wird und in denen es streckenweise zu erhöhten potenziellen Nitratreinträgen in das Grundwasser kommen kann. Die Einwirkungsintensität des Vorhabens durch die Einträge in das Grundwasser aufgrund der Nitratmobilisierung bei Offenlegung und Entwässerung torfhaltiger Böden wird für die Trassenabschnitte in den Gebieten mit torfhaltigen Böden (s. Textabbildungen in Unterlage J4) ebenfalls mit mittel eingestuft.

Im planfestgestellten Abschnitt treten keine Bereiche mit sulfatsauren oder versauerungsgefährdeten Böden auf. Daher waren diesbezüglich keine Einwirkungsintensitäten zu definieren.

Vom Vorhabenträger wurde zutreffend ermittelt und dargestellt, dass die Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung sich ausschließlich während der Bauphase ergeben und dass es sich im Wesentlichen um eine theoretische Gefährdung durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung, den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen handelt. Gezielte Stoffeinträge in das Grundwasser finden nicht statt.

(b) Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes

Einwirkungen auf den Grundwasserleiter im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand ergeben sich nur bei Tiefbauarbeiten, sofern eine Bauwasserhaltung erforderlich wird. In Abhängigkeit vom Absenkungsbetrag und von der Absenkungsdauer der Wasserhaltungsmaßnahme (s. Unterlage H1.2, Kap. 8) sind unterschiedliche Einwirkungsintensitäten zu erwarten.

Die Absenkziele der Wasserhaltung (s. Unterlage H1.2, Tab. 8-1 - 8-3) für offene Bauweise (freie Strecke, offene Straßen- und Gewässerkreuzungen, Muffen- und Sonderbaugruben) liegen in der Regel < 3 m unter Ruhewasserspiegel (Mittelwasserspiegel), so dass sich hier eine geringe Einwirkungsintensität des Absenkbetrages ableiten lässt. Ein nur knapp als mittel einzustufender Absenkungsbetrag von 3,1 bis 3,3 m tritt an drei offenen Querungen auf (s. Unterlage H1.2, Tab. 8-2). Mittlere Einwirkungsintensitäten des Absenkungsbetrages sind an sieben Sondergruben von geschlossenen Querungen (Gruben 9053, 9055, 9056, 9057, 4, 3, 70) prognostiziert (s. Unterlage H1.2, Tab. 8-3). Eine hohe Einwirkungsintensität des Absenkungsbetrages ist im Abschnitt NRW1 nicht gegeben.

Die Dauer der voraussichtlichen Grundwasserhaltung mittels Drainagen beträgt für die Wasserhaltungsbereiche auf freier Strecke sowie bei offenen Querungen maximal 2 bis 8 Wochen (s. Unterlage H1.2, Tab. 8-1 und 8-2). Dies entspricht einer mittleren Einwirkungsintensität der Absenkungsdauer.

Für die punktförmige Entwässerung an Muffengruben und Sonderbaugruben geschlossener Querungen erfolgt die Wasserhaltung mittels beidseitigem H-Drän oder Vakuumlanzen mit einer prognostizierten Wasserhaltungsdauer von meist mehreren Monaten (bis zu etwas über 7 Monate) so dass sich für beide Arten von Gruben eine hohe Einwirkungsintensität der Absenkungsdauer ergibt (s. Unterlage H1.2, Tab. 8-3).

(c) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Für das Planfeststellungsverfahren wurden im Rahmen der technischen Planung bereits Bauverfahren gewählt, die eine umweltverträgliche Leitungsverlegung und Querung von Bauwerken sowie Gewässern ermöglichen. Die erforderlichen Bauwasserhaltungsmaßnahmen werden auf den unbedingt notwendigen Umfang begrenzt (s. Unterlage A2.1).

Darüber hinaus sind generell die nachfolgenden Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen vorgesehen.

V-GW1 Allgemeiner Grundwasserschutz

Diese allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden aufgrund ihrer generellen Anwendung nicht als Einzelmaßnahmen berücksichtigt bzw. zugeordnet, sondern gelten für den gesamten Trassenbereich:

- Wahl eines Querungsverfahrens ohne Grundwasserhaltung (bereits auf Planungsebene berücksichtigt).
- Nutzung von gehobenem Grundwasser zur Feldberegnung bei entsprechendem Bedarf und geeigneter Witterung in Abstimmung mit dem Bewirtschafter. Die stoffliche Eignung der Wässer ist vorab zu beproben.
- Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum, zügige Wiederverfüllung der Kabelgräben oder Gruben mit dem anstehenden unbelasteten Boden.
- Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der Technik, so dass die Gefahr der Verunreinigung für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist.
- Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen (z. B. Hydrauliköl) in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt.
- Einbau von Tonriegeln in Kabelgräben bei entsprechenden Durchlässigkeiten und morphologischem Gefälle zur Vermeidung von Drainageeffekten der Kabelgräben oder Gruben in grundwasserbeeinflussten Bereichen, falls erforderlich.
- Gewährleistung der hydraulischen Eigenschaften des Bodens im Eingriffsbereich bei Bedarf durch Tiefenlockerung nach Abschluss der Bautätigkeit.

- Die Qualitätsanforderungen für im Grundwasser eingesetzte Baustoffe (stoffliche Eigenschaft, mechanische Parameter, Anforderungen zur Wärmeleitfähigkeit) werden durch die eingesetzten Flüssigböden erfüllt.
- Betankung nur auf befestigten Flächen bzw. mit geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. übersandete Folie, Auffangwannen).
- Beim Antreffen von stark torfhaltigen Böden mit Querung in offener Bauweise und Entwässerung: Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung potenzieller Stoffmobilisierungen (insb. Nitrat). Mögliche Maßnahmen sind: unmittelbare Begrünung der Flächen nach Oberflächenwiederherstellung (Festlegung von Boden-Nitrat), Verkürzung der Wasserhaltungsabschnitte, eine Optimierung der Wasserhaltungsdauer und Absenktiefe sowie möglichst Durchführung der Baumaßnahme während jahreszeitlich niedriger Grundwasserstände zur Minimierung der Reichweite der Wasserhaltung (s. hydrologische Fachgutachten, Unterlage J4).
- Sollten im Zuge der Bauausführung Verunreinigungen des Bodens angetroffen werden, werden das weitere Vorgehen und die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen im Einzelnen mit den zuständigen Behörden abgestimmt (z. B. bei möglichen Bauwasserhaltungsmaßnahmen).

V-GW2 – Vermeidung von Stoffeinträgen aus Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

Diese Maßnahme ist in Unterlage F4.6 räumlich verortet.

Für alle Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen, die direkt oder indirekt (Bautätigkeit oder Lage innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung) von der Baumaßnahme betroffen sind, werden im Rahmen der Wasserrechtsanträge (Unterlage H1) die zusätzlichen Erkundungsmaßnahmen für die betroffenen Altlastenverdachtsflächen erläutert. Diese enthalten z. B. eine altlastentechnische Gefährdungsabschätzung vor Baubeginn für die betroffenen Altlastenverdachtsflächen. Dies kann durch eine Prüfung der Bestandsdaten/Aktenrecherche der Altlastverdachtsfläche erfolgen. Im Ergebnis der vorgenannten Recherche ist zu prüfen, wo gegebenenfalls vor Baubeginn Untergrundaufschlüsse zu erstellen und ergänzende Bodenuntersuchungen durchzuführen sind, um das Gefahrenpotential (Auftreten von Belastungen und z. B. eine mögliche Verschleppung von Schadstoffen in bisher unbelastete Bodenbereiche) zu prüfen.

Bei allen von Grundwasserabsenkung oder temporären Inanspruchnahmen betroffenen Flächen ist das weitere Vorgehen und die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn im Einzelnen mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen können z. B. sein:

- die Wahl eines Bauverfahrens ohne Wasserhaltung,
- die geringfügige Einengung der temporär beanspruchten Fläche (Zuwegungen) zur Vermeidung der Inanspruchnahme einer Verdachtsfläche.

Vor Baubeginn erfolgt eine Prüfung, ob innerhalb des Arbeitsstreifens oder der voraussichtlichen Reichweite einer geplanten Wasserhaltungsmaßnahme private Brunnenanlagen zur Wasserversorgung (Trinkwasser- oder Brauchwasserbrunnen) liegen. Können Einflüsse auf

die Wasserqualität oder Wasserführung der Brunnen durch den Bau der Leitung nicht ausgeschlossen werden, erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Eigentümern eine Beweissicherung.

(d) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Das Ergebnis der Auswirkungsprognose, d. h. die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung und die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, wird in Plananlage F1.13 dargestellt. Hierbei wird im Sinne des Maximalprinzips jeweils die für einen Abschnitt ermittelte höchste Auswirkungsintensität (unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) berücksichtigt.

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine Gefährdung durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung durch den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen.

Die durch den Vorhabenträger ermittelten Auswirkungsintensitäten für die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung sind die hier betrachteten Wirkungen nicht mehr gegeben.

Für die Auswirkungsintensität für die Bereiche mit Wasserhaltung ergibt sich eine schwache Auswirkungsintensität. Für Muffen und Sondergruben innerhalb der WSG verbleiben mittlere Auswirkungsintensitäten, während für die übrigen Bereiche innerhalb des WSG Auswirkungen mit schwacher Intensität verbleiben. Es verbleiben baubedingt erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher und mittlerer Intensität.

Es verbleiben keine anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Der privatrechtlichen Einwendung mit der Akten-Nr. 000003 wurde entsprochen. Der genannte Hausbrunnen wurde im Rahmen der Antragsunterlagen berücksichtigt, mit Verweisen auf das hydrogeologische Fachgutachten (Unterlage J4, Kapitel 6.38, Seiten 156-157), sowie der Plananlage F1.10 zum UVP-Bericht, Blatt 22.

Der privatrechtlichen Einwendung mit der Akten-Nr. 000011 bezüglich Grundwasserabsenkungen in trockenen Jahren wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch das vom Vorhabenträger vorgesehene Wasserhaltungskonzept während der Bauphase und der Beachtung von bauzeitlich angetroffenen Verhältnissen entsprochen. Des Weiteren wird auf das hydrogeologische Fachgutachten (Unterlage J4.1) verwiesen.

Der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) bezüglich Horizontaldrainagen und Bohrungen wird durch die Durchführung der bauzeitlichen Grundwasserhaltung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen. Ebenso werden entsprechend der Forderung der Bezirksregierung die geförderten Wassermengen mittels Wasseruhr erfasst und dokumentiert. Gemäß Vorhabenträger sind zudem, für die Planfeststellungsbehörde plausible dargestellt, Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung daher nicht zu besorgen; eine Überbewirtschaftung

findet nicht statt (vgl. Kap. B.IV.3.g)(dd)). Abgelehnt wird hingegen die Forderung nach einer Versickerung des entnommenen Grundwassers vor Ort aus Gründen des nicht handhabbaren Flächenbedarfs und der Gefahr der Rückströmung. Laut Vorhabenträger kann aber bei Bedarf das geförderte Grundwasser, in Abstimmung mit dem Bewirtschafter, zur Beregnung/Berieselung zur Verfügung gestellt werden.

Der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) bezüglich der Berechnung der Absenkreichweiten wurde mit der Berechnung der Reichweiten der Grundwasserabsenkung im Tabellenwerk Unterlage H1.3, Kapitel 8.1 bis 8.3 sowie der Darstellung in den Plänen der Unterlage H1.6 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen.

Der privatrechtlichen Einwendung mit der Akten-Nr. 700015 wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insofern entsprochen, dass eine potenzielle Erdabsenkung in der Planung berücksichtigt worden ist.

Der Einwendung des WLV Kreisverbands Borken (Akten-Nr. 700046) wird mit privatrechtlichen Abstimmungen durch den Vorhabenträger hinsichtlich privater Brunnen sowie den Ausführungen der Unterlage J4 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen.

Der Stellungnahme des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051) bezüglich betroffener WSG wird durch eine planungsbegleitende Einbindung der Betreiber der Wasserversorgungseinrichtungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen.

Der Stellungnahme des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051) bezüglich Schutzmaßnahmen der WSG wurde mit den Ausführungen der Unterlage J4 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen. Dem Landkreis Borken wird vor Baubeginn ein Notfallplan durch den Vorhabenträger vorgelegt.

Der Stellungnahme der LokalWerke GmbH (Akten-Nr. 700070) bezüglich der Belange von Trinkwasserschutzgebieten wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit den Ausführungen in Unterlage J4 Hydrogeologische Fachgutachten entsprochen. Des Weiteren wurde ein Schutzkonzept für den Baustellenbetrieb aufgestellt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.b).

Der Stellungnahme der LokalWerke GmbH (Akten-Nr. 700070) bezüglich der Gewährleistung von Trinkwasserqualität wurden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit den durch den Vorhabenträger durchgeführten Untersuchungen im Bereich der Trinkwasserleitungen entsprochen. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität ist nicht zu erwarten.

Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700075) bezüglich einer Grundwasserabsenkung speziell in Trockenjahren wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch eine vom Vorhabenträger angepasste Wasserhaltung für diesen Sonderfall entsprochen.

Den Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700075) und der Stadtwerke Ahaus GmbH (Akten-Nr. 700077) bezüglich des Themenbereichs Nitrateintrag durch Bodenbewegung bzw. Nitratminimierung während der Bauphase und in der Rekultivierungsphase wurde mit den Ausführungen in Unterlage J3.1 Bodenschutzkonzept und dem hydrogeologischen Fachgutachten (Unterlage J4) nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde

ausreichend entsprochen. Der Vorhabenträger legt darüber hinaus für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dar, dass weitere von den Stadtwerken Ahaus GmbH geforderte Maßnahmen, wie etwa eine Folienabdeckung der Flächen, eine Aushagerung der auszuhebenden Böden oder eine gesonderte Rekultivierungsplanung für das Wasserschutzgebiet nicht notwendig sind.

Die in der Einwendung mit der Akten-Nr. 700077 angefragten hydrogeologischen Fachgutachten bezüglich des Trinkwasserschutzgebiets sind als Unterlage J4 Bestandteil der Unterlagen. Ebenso ist in dieser Unterlage ein Schutzkonzept für den Baustellenbetrieb aufgestellt.

Der Stellungnahme der Stadtwerke Ahaus GmbH (Akten-Nr. 700077) bezüglich der Nährstoffbilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die Ausführungen des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4, Kapitel 5) ausreichend entsprochen. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht notwendig.

Der Stellungnahme der Stadtwerke Ahaus GmbH (Akten-Nr. 700077) bezüglich des Trinkwasserschutzes während des Baustellenbetriebs wurde mit den Ausführungen des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4, Kap. 8.5 und Kap. 8.6), des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F5, Kapitel 10.3), des LBP (Unterlage F4.3 – Maßnahme V-GW1), des Bodenschutzkonzepts (Unterlage J3.1, Kap. 9.2.1.8 und Kap. 9.2.2.8), der Wasserrechtlichen Anträge (Unterlagen H1.4 und H1.5) und des Erläuterungsberichts (Unterlage A2.1) nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen.

Der Stellungnahme der Stadtwerke Ahaus GmbH (Akten-Nr. 700077) zum Themenbereich Wasserhaltung wurde mit den Ausführungen der Wasserrechtlichen Anträge (Unterlage H1, Kap. 3.1.2 und 3.2.2; Unterlage H1.2, Kap. 6, sowie H1.4), des UVP-Berichts (Unterlage F1.1), des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F5) und des Fachbeitrags Natura 2000 (Unterlage F2) nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen.

f) Schutzgut Luft und Klima

Von dem Vorhabenträger zu prüfen waren mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel sowie Veränderungen der Luftqualität (vgl. Anlage 4 Nr. 4 b) UVP-G). Konkrete Klimaschutzziele formuliert § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG).

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden vom Vorhabenträger mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das regionale, lokale und globale Klima, Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel sowie Veränderungen der Luftqualität plausibel und nachvollziehbar geprüft. In diesem Zusammenhang wurde auch betrachtet, welche Auswirkungen das Leitungsvorhaben auf die nationalen Klimaschutzziele aus § 3 KSG (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG) hat. Dabei wurde § 4 KSG a. F. zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen galt. § 4 KSG a. F. sah sektorbezogene Jahreshöchstmengen und Minderungsziele vor. Diese Betrachtungen gelten allerdings im Konzept der Jahresemissionsgesamtmengen (§ 4 KSG n. F.) erst recht, da Letzteres weniger strenge Anforderungen beinhaltet. Des Weiteren

war die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu untersuchen.

Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken: Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz und Bundes-Klimaschutzgesetz.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereichen der Vorhaben und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Für die Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Luft und Klima wurden vom Vorhabenträger allgemeine Parameter des Makro- und Mesoklimas verwendet und kleinräumig die lokalklimatische Charakteristik betroffener Flächennutzungen beschrieben. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft und Klima erfolgt anhand der Flächennutzungen und Ausweisungen mit Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion sowie für die Klimaschutzfunktion als Treibhausgasspeicher oder -senken.

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NRW1 befindet sich innerhalb der Kreise Steinfurt und Borken und damit in einem überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern (vgl. LANUV 2010). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 9 und 10°C (vgl. DWD 2023) und die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge zwischen 800 und 1000 mm (vgl. ebd.).

Kleinräumig betrifft das Vorhaben v. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche durch ein Freilandklima gekennzeichnet sind (vgl. LANUV 2021), das positive Eigenschaften für die klimatische Situation in Form von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten aufweist (vgl. VDI, 2015).

Wälder im Untersuchungsraum des Vorhabens sind durch das Vorhaben lediglich in deutlich geringerem Umfang betroffen (s. Plananlage F1.11). Die Waldflächen, die sich mit dem Vorhaben überlagern, weisen teilweise eine Klimaschutzfunktion auf (s. Unterlage F1.1, Kap. 13.1.2.1, Tab. 13-2 sowie Plananlage F1.11). Diese werden überwiegend geschlossen oder mit einem eingegengten Arbeitsstreifen gequert. Die betroffenen Waldflächen sind dabei auf die Baubedarfsflächen (1,08 ha) bzw. den Schutzstreifen (1,78 ha) aufgeteilt. Hinzu kommen Flächen für Klimaschutzwald 0,58 ha (Baubedarfsflächen) bzw. 0,55 ha (Schutzstreifen).

Das Vorhaben verläuft in folgenden Bereichen durch kohlenstoffhaltige Böden, die in der temporären Baubedarfsfläche und innerhalb des dauerhaften Schutzstreifens liegen (s. Unterlage F1.1, Kap. 13.1.2.1 und Plananlage F1.11). Teilweise erfolgt eine geschlossene Querung dieser Gebiete.

Die kohlenstoffreichen Böden sind dabei auf die Baubedarfsfläche (30,8 ha) bzw. den Schutzstreifen (21,2 ha) aufgeteilt. Im Bereich der KKÜS liegen zudem 0,31 ha kohlenstoffreicher Böden. Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion sind nicht betroffen.

Vorbelastungen für das Schutzgut, wie bspw. Wärmeinseln durch dichte Bebauung oder Inversion aufgrund einer Tallage, liegen im Abschnitt nicht vor (vgl. LANUV 2021).

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden vom Vorhabenträger in bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Betriebsbedingte Wirkfaktoren und kumulierenden Wirkungen sind nachvollziehbar nicht zu erwarten.

(1) Baubedingte Wirkungen

Relevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima können baubedingt durch einen Verlust von Vegetationsstrukturen (insb. Gehölzen) durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Baubedarfsflächen, der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zufahrten entstehen (s. Wirkfaktor A8), wenn diese Vegetationsstrukturen eine Bedeutung für die klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion haben. Zudem können relevante Umweltauswirkungen durch Anlage und Aushub des Kabelgrabens durch eine Verringerung der Grundwasserüberdeckung, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände und einem daraus folgenden Abbau organischer Substanz und einer Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden entstehen, wenn die betroffenen Böden Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion darstellen. Auch längerdauernde Wasserhaltungen können durch Beeinträchtigung der Gehölze aufgrund von Wassermangel die Klimaschutzfunktion beeinträchtigen (s. Wirkfaktor A 20).

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Relevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima können anlagebedingt durch einen Verlust von Vegetationsstrukturen (insb. Gehölzen) mit Bedeutung für die klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion sowie durch Verlust bzw. Beeinträchtigung von Treibhausgasspeichern und -senken mit Klimaschutzfunktion durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Schutzstreifens bzw. des gehölzfrei zu haltenden Streifens entstehen (s. Wirkfaktor B5). Darüber hinaus können relevante Umweltauswirkungen durch die Kabelanlage und Bettung sowie durch die Muffengruben und -bauwerke entstehen, wenn diese zu einem dauerhaften Verlust von kohlenstoffreichen Böden und Mooren führen, die Treibhausgasspeicher und -senken darstellen (s. Wirkfaktor B7 und B8).

Als unterirdisch verlegte Kabel mit einer Mindestüberdeckung von 1,4 bis 1,8 m (mit der Ausnahme von z. B. Gewässerquerungen) und unter Berücksichtigung der lokalen geographischen und topographischen Verhältnisse (z. B. geringes Relief) sind das Vorhaben somit gegenüber direkten Einwirkungen des Klimawandels (z. B. Hitze, Stürme, Starkregen, Hagelschauer) sowie indirekten Einwirkungen (z. B. Sturm- und Sturzfluten, Hangrutsche) resilient (vgl. UBA 2018). Der Vorhabenträger hat plausibel erläutert, dass die Funktionsfähigkeit des Vorhabens auch bei einer Häufung und Verstärkung direkter und indirekter klimawandelbedingter Wirkungen sicher und frei von erheblichen Umweltauswirkungen aufrechterhalten werden kann. Das Vorhaben weist somit eine nachvollziehbar geringe Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.

(3) Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Zur Verminderung der durch Oxidation aus kohlenstoffreichen Böden und Moorböden freigesetzten Kohlenstoffemissionen wurde vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) entwickelt. Dies sieht möglichst kurze Lagerzeiten, eine möglichst kurze Dauer der Wasserhaltung und ein Feuchthalten, bzw. eine Abdeckung des gelagerten Grabenaushubs vor, um die Austrocknung der gelagerten Böden zu vermindern bzw. verlangsamen, so dass weniger Kohlenstoff freigesetzt wird. Diese Maßnahme ist in die für das Schutzgut Boden festgesetzte Maßnahme V-Po1 integriert und im LBP (Unterlage F4) enthalten.

Für von länger andauernder Grundwasserabsenkung betroffene Wälder mit Klimaschutzfunktion wird von dem Vorhabenträger die Maßnahme V-P3 eingesetzt (Unterlage F4.3). Diese sieht im Bereich der entsprechenden Biotope eine Verrieselung des gehobenen Bauwassers vor, so dass eine Beeinträchtigung der Gehölze und Freisetzung von Kohlenstoff vermieden werden kann.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Von dem Vorhabenträger wurden die betroffenen Waldflächen und kohlenstoffreiche Böden zutreffend auf ihre Erheblichkeit bewertet.

Im Hinblick auf ihre Klimaschutzfunktion als Treibhausgasspeicher und -senke wird die Empfindlichkeit der betroffenen Waldflächen gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als gering eingestuft. Die Einwirkungsintensität des Vorhabens auf die in kleinräumigen Teilbereichen betroffenen Waldflächen, deren Funktion als Treibhausgasspeicher und -senke temporär im Bereich der Baubedarfsfläche und dauerhaft im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Streifens in Teilen beeinträchtigt wird, ist ebenfalls gering. Es verbleibt keine Auswirkungsintensität und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Die betroffenen kohlenstoffreichen Böden weisen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion auf. Die baubedingte Einwirkungsintensität des Vorhabens durch Wasserhaltung, Offenhaltung des Kabelgrabens und Lagerung des Bodenaushubs hat eine mittlere Ausprägung. Es verbleibt eine mittlere Auswirkungsintensität. Diese lässt sich durch Anwendung der in Unterlage F1.1 benannten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, soweit verringern, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima entstehen.

Ein dauerhafter Verlust von kohlenstoffreichen Böden ist durch das Vorhaben in einem 0,31 ha großen Teilbereich der KKÜS mit einem Torfanteil von ca. 10% in den oberen Bodenschichten in einer Höhe von insgesamt ca. 1.467 m³ zu erwarten. Für diesen ist die Einwirkungsintensität hoch. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit einer mittleren Auswirkungsintensität. Diese können nicht durch Anwendung von Maßnahmen gemindert werden. Darüber hinaus ist kein dauerhafter Verlust kohlenstoffreicher Böden zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das globale Klima werden aufgrund der geringen Fläche und Volumen zutreffend als gering bewertet.

Der Vorhabenträger beurteilt in diesem Zusammenhang die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das globale Klima gemäß Ziffer 4 lit. c) gg) Anlage 4 UVPG, § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – und gemäß § 1 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW. Die Prüfung erfolgt anhand der Sektoren gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG. Infolge der Änderung des KSG mit dem Gesetz vom 15.07.2024⁹¹ ist die Prüfung nunmehr anhand der Jahresemissionsgesamtmengen (§ 4 KSG n. F.) durchzuführen. Dieses neue Konzept weist allerdings weniger strenge Anforderungen auf, so dass die bisherigen Betrachtungen im Rahmen eines Erst-Recht-Schlusses weiterhin gelten.

Ausgehend davon wird im Rahmen einer Gesamtbilanz vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass das planfestgestellte Vorhaben insgesamt eine positive Klimagesamtbilanz aufweisen. Die Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG werden nicht gefährdet.

g) Schutzgut Landschaft

Die Landschaft umfasst alle für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen der Umwelt, die Teil des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens sind. Gemäß § 1 BNatSchG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern. Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft (z. B. Relief, Vegetation, Gewässer, Nutzungsstrukturen) unter räumlichen (z. B. Blickbeziehungen, Perspektiven, Sichtweiten) und zeitlichen (z. B. Jahreszeit) Gesichtspunkten verstanden. Dabei ist die reale Landschaft mit ihren vielfältigen Strukturen und Prozessen der materielle Auslöser ästhetischer Erlebnisse, aber erst die Wünsche, Hoffnungen und Sehnsüchte des Betrachtenden verwandeln faktische Landschaft in ein werthaltiges Landschaftsbild. Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insbesondere aus den gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bundeswaldgesetzes (BWaldG).

Der im Untersuchungsrahmen festgelegte und im UVP-Bericht (Unterlage F1.1) des Vorhabenträgers nachvollziehbar angewandte Untersuchungsraum umfasst 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche. Im Bereich der KKÜS wird der Untersuchungsrahmen auf 500 m ausgeweitet.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Die von dem Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NRW1 betroffenen Naturräume sind die „Westfälische Tieflandsbucht (D34)“ und die „Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland (D35)“, so dass die sichtbaren Veränderungen der Landschaft vom vorgeschlagenen Untersuchungsraum vollständig abgedeckt werden. Wälder werden trotz Waldschneise von den meisten Standorten aus aufgrund der Reliefierung weiterhin als Einheit wahrgenommen, eine Unterbrechung von Heckenstrukturen oder Baumreihen erfolgt nur im Bereich des Schutzstreifens. Beidseits der Baubedarfsfläche wird ein Untersuchungsraum

⁹¹ BGBl. 2024 I Nr. 235.

von 300 m und, falls erforderlich, im Bereich von größeren Baubedarfsflächen punktuell und einzelfallbezogen ein erweiterter Untersuchungsraum betrachtet. Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich Auswirkungen des Vorhabens ausschließlich durch den aus Leitungssicherungsgründen gehölzfrei zu haltenden Streifen (Schutzstreifen). Es handelt sich hauptsächlich um landwirtschaftlich geprägte Naturräume mit geringer Relieferung und einer stellenweise geringen Anzahl an prägenden Gehölzelementen. In diesen Bereichen sind keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das projektierte Vorhaben zu erwarten. Landschaftsräume mit größerer Sensibilität gegenüber Fernwirkungen von Landschaftsbildveränderungen (wie z. B. Mittelgebirge) werden nicht vom Vorhaben erfasst. Die Bestandserfassung erfolgt anhand vorhandener Daten Dritter sowie den Kenntnissen aus Geländebegehungen. Die Daten wurden auf Ebene der Bundesfachplanung bei den zuständigen Stellen abgefragt und für das Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Aktualität verifiziert bzw. ergänzt.

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Westfälische Tieflandsbucht (D34)“ und „Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland (D35)“. Genauere Beschreibungen der naturräumlichen Untereinheiten sowie weitere Beschreibungen des Landschaftsbildes ergeben sich zudem aus den Landschaftssteckbriefen der schutzwürdigen Landschaften des BfN. Südöstlich des Gildehauser Venns befindet sich ein durch landwirtschaftliche Nutzung und Wallhecken geprägtes Landschaftsbild. Diese Grünland-Acker-Mosaik wechseln sich ab mit Münsterländer Parklandschaften und den damit einhergehenden Waldparzellen. Sie münden final nördlich des Wald-Offenland-Mosaik um die Dingender Heide in eine Landschaft mit groß- und kleinflächigen Grünländern und Ackerflächen sowie zusammenhängenden Wäldern. Unterbrochen wird der Verlauf durch die Niederungen der Berkel, der Dinkel und der Bocholter-Aa mitsamt deren Nebenflüssen und unterschiedlichen Auenprägungen.

Zu Beginn des Abschnitts NRW1 umfasst der Untersuchungsraum einen kleinen Bereich des Bundeslandes Niedersachsen. Dieser Bereich ist jedoch ebenfalls der Untereinheit Gildehäuser Venn zuzuordnen und wird nachfolgend nicht gesondert aufgeführt.

Dabei quert der geplante Leitungsverlauf die Naturräume „Westmünsterland (544)“ und „Niederrheinische Sandplatten (578)“, welche sich jeweils noch einmal in naturräumliche Untereinheiten gliedern. Zum „Westmünsterland (544)“ gehören die betroffenen naturräumlichen Untereinheiten „Gildehäuser Venn (544.02)“, die „Brecht (544.03)“, „Meteler Feld (544.08)“, „Gronau Niederungen (544.10)“, „Amtsvenn (544.11)“, „Ahauser Platten (544.12)“, „Ottensteiner Talsandgebiet (544.13)“, „Berkelniederung (544.14)“, „Zwillbrocker Sandebene (Zwillbrocker Talsandgebiet) (544.15)“, „Eschloher Flachrücken (544.22)“ und „Weseker Geest (544.23)“. Innerhalb der „Niederrheinischen Sandplatten (578)“ werden die naturräumlichen Untereinheiten „Brünen-Freudenberger Hauptterrassenplatte (578.20)“, „Kretchinger Aatalaue (578.30)“, „Rheder Talebene (578.31)“, „Südliche Kretchinger Randebene (578.32)“ und „Vardingholter Hauptterrassenplatte (578.40)“ gequert.

Folgende Landschaftsbildeinheiten (LBE) mit besonderer oder herausragender Bedeutung liegen im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens:

- Wald-Offenland-Mosaik Brechte mit Stoverner Sandplatte und Teile des Gildehauser Venns (LBE-IIIa-002-O2)
- Grünland-Acker-Mosaik Ammeloer Sandebene (LBE-IIIa-012-G)
- Bachtal Berkelniederung von Coesfeld bis Stadtlohn (LBE-IIIa-020-B3)
- Wald-Offenland-Mosaik um die Dingdener Heide (LBE-I-009-O2)

Folgende Landschaftsbildeinheiten (LBE) mit mittlerer Bedeutung liegen im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens:

- Brechte mit Stoverner Sandplatte u. Teile des Gildenhauser Venn (LBE-IIIa-002-W) (mittel)
- Niederungsbereiche westlich des Emstales (LBE-IIIa-010-O1) (mittel)
- Dinkelniederung (LBE-IIIa-001-O) (mittel) u. LBE-IIIa-001-F) (mittel)
- Amtsvenn (LBE-IIIa-013-O) (mittel)
- Ammeloer Sandebene (LBE-IIIa-012-O1) (mittel)
- Berkelniederung (LBE-IIIa-020-B4) (mittel)
- Zwillbrocker Sandebene (LBE-IIIa-019-O) (mittel)
- Eschlohner Flachrücken (LBE-IIIa-041-O) (mittel)
- Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld (LBE-IIIa-042-O) (mittel)
- Vardingholter Hauptterrassenplatte (LBE-I-002-O) (mittel)
- Aa-Niederung LBE-I-008-O (mittel)

Landschaftsbildeinheiten mit geringer Bedeutung befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Innerhalb des Untersuchungsraums des planfestgestellten Vorhabens liegen die folgenden aufgeführten bedeutsamen Landschaften:

- Amtsvenn - Ammerter Mark (Landschafts-ID 121)
- Berkelniederung (Landschafts-ID 125)
- Issel – Dingdener Heide (Landschafts-ID 129)

Innerhalb des Untersuchungsraums des planfestgestellten Vorhabens befinden sich folgende schutzwürdige Landschaften:

- Amtsvenn Gildehäuser Venn (Landschafts-ID 54402, 4.2 Ackergeprägte offene Kulturlandschaft)
- Nördliche Westmünsterländer Parklandschaft (Landschafts-ID 54401, 4.2 Ackergeprägte offene Kulturlandschaft)
- Westmünsterländer Geest (Landschafts-ID 54404, 3.11 Strukturreiche Kulturlandschaft)
- Vardingholter Sandplatten, Rheder Talebene, Nördliche Brünen-Schermbecker Sandplatten (Landschafts-ID 57804, 3.11 Strukturreiche Kulturlandschaft)
- Südliche Brünen-Schermbecker Sandplatten (Landschafts-ID 57803, 3.1 Gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft)

Nachfolgende Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft, die von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind, werden von der Trasse gequert oder befinden sich im Bereich der Baubedarfsflächen:

Landschaftsschutzgebiete

- „LSG Ammerter Mark (LSG-3808-0002)“
- „LSG Rünenberg-Füchte (LSG-3708-0002)“
- „LSG Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte (LSG-3708-0005)“
- „LSG Dinkelniederung Heek-Legden (LSG-3808-0004)“
- „LSG Oedings Feld, Sternbusch (LSG-4006-0004)“
- „LSG Weseker Geest (LSG-4006-0003)“
- „LSG Rhedebrügge und Hoxfeld“
- „LSG Bocholter Aa (LSG-4105-0005)“

Weitere 12 Landschaftsschutzgebiete werden von der Trasse gequert oder befinden sich im Bereich der Baubedarfsflächen. Sie sind aufgrund ihrer Ausprägung für das Landschaftsbild von untergeordneter Bedeutung. Eine vollständige Auflistung aller LSGs innerhalb der PTA und des Untersuchungsraums erfolgt in Kapitel 7.2.4 der Unterlage F1.1 (UVP).

Wälder mit Erholungsfunktion

- 15 Wälder der Stufe 1
- 15 Wälder der Stufe 2

Unter der Kategorie „Erholungswald Stufe 1“ sind Wälder ausgewiesen, die so intensiv durch Erholungssuchende besucht werden, dass ihr forstliches Management von der Erholungsfunktion mitbestimmt wird. Die Kategorie „Erholungswald Stufe 2“ erfasst Wälder, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark frequentiert werden (Landesbetrieb Wald und Holz 2023).

Nachfolgende Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft, die von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind, befinden sich im Untersuchungsraum:

Naturschutzgebiete

- „Ammerter Mark (BOR-002)“
- „Berkelaue II (BOR-070)“
- „Butenfeld (BOR-004)“
- „Dinkelaue mit Oldemoells Venneken (BOR-005)“
- „Donseler Feld (BOR-053)“
- „Versunken Bokelt (BOR-074)“
- „Vitiverter Venn (BOR-014)“
- „Wexter Wäldchen (BOR-044)“

Naturparke

- „Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland (NTP-007)“

Gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile

Gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile außerhalb der besonders und herausragend bewerteten Landschaftsbildeinheiten sind bei Inanspruchnahme nachfolgend aufgeführt:

- BT-3708-0001-2008 (NB00-ung. - schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen, §BB0 - Gebüsch, Strauchgruppe)
- BT-3808-0002-2008 (NFD0 - Stillgewässer, §FD0 - stehendes Kleingewässer)
- BT-3708-0003-2008 (4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*, §DB1 - Zwergstrauch-Feuchtheide)
- BT-3708-0004-2008 (4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*, §DB1 - Zwergstrauch-Feuchtheide)
- BT-3808-0001-2008 (NFM0 - Fließgewässer §FM5 - Tieflandbach)
- BT-3808-0002-2008 (NFM0 - Fließgewässer, §FC2 - Altwasser, abgebunden)
- BT-3808-0016-2009 (NFM0 - Fließgewässer, §FM5 - Tieflandbach)
- BT-3808-0019-2009 (NFD0 - Stillgewässer, §FD0 - stehendes Kleingewässer)
- BT-3808-217-9 (NFD0 - Stillgewässer, §FD0 - stehendes Kleingewässer)
- BT-BOR-00756 (NFD0 - Stillgewässer, §FG1 - Abgrabungsgewässer über Lockergestein) ca. SL152_1+000.
- BT-3907-0260-2009 (NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen, § EC2 - Nass- und Feuchtweide) ca. SL163_0+000
- BT-3907-205-9 (NFM0 - Fließgewässer, §FM5 - Tieflandbach)
- BT-4007-209-9 (NAC0 - Sumpf-, Moor- und Bruchwälder, §BB11 - Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten)
- BT-4006-205-9 (NFD0 - Stillgewässer, §FD0 - stehendes Kleingewässer)
- BT-4106-0040-2009 (NCC0 - Sümpfe, Riede und Röhrichte, §CF2b - Rohrkolbenröhricht)
- BT-4106-2014-2001 (keine Angabe zum LRT, §CD1 - Rasen-Großseggenried)
- BT-4106-2015-2001 (keine Angabe zum LRT, §EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache)
- BT-4106-0031-2009 (NFD0 - Stillgewässer, §FD0 - stehendes Kleingewässer)
- BT-4106-0004-2009 (NFD0 - Stillgewässer, §FD0 - stehendes Kleingewässer)
- BT-4106-0003-2009 (NFD0 - Stillgewässer, § FD0 - stehendes Kleingewässer)
- BT-4106-214-9 (NAC0 - Sumpf-, Moor- und Bruchwälder, §AB2 - Birken-Eichenmischwald)
- BT-4106-0002-2009 (NFD0 - Stillgewässer, §FD0 - stehendes Kleingewässer)
- LB 2.4.13 (Eichen-Buchenwald mit naturnahem Bachlauf, östlich von Epe, an der östlichen Landschaftsplangrenze)
- LB 2.4.92 (Baumgruppe aus Stiel-Eichen randlich einer Grünlandfläche an der Wittenbergstraße im Bereich Donseler Feld)
- LB 2.4.93 (Baumgruppe aus Stiel-Eichen randlich einer Grünlandfläche an der Wittenbergstraße im Bereich Donseler Feld)
- LB 2.4.94 (Baumreihe aus Stiel-Eichen entlang einer Parzellengrenze westl. der Wittenbergstraße im Bereich Donseler Feld)

- LB 2.4.103 (Baumhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Stegge“, nordöstlich von Graes)
- LB 2.4.114 (Baumhecke an einer Parzellengrenze, östlich von Graes)
- LB 2.4.123 (Zwei Solitäreichen östlich von Graes)
- LB 2.4.125 (Baumgruppen aus je drei Eichen, östlich von Graes)
- LB 2.4.126 (Solitäreiche an der Südseite eines Wirtschaftsweges, östlich von Graes)
- LB 2.4.127 (Baumgruppe in einer Weide, östlich von Graes)
- LB 2.4.129 (Baumgruppe aus drei Eichen in einer Weide, südöstlich von Graes)
- LB 2.4.130 (Baumhecke nordöstlich vom Hof Nacke, südöstlich von Graes)
- LB 2.4.122 (Baumhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges, südöstlich von Graes)
- LB 2.4.5 (Baumreihe aus 8 Stiel-Eichen südlich von Hof Thiemann, nordöstl. von Ottenstein)
- LB 2.4.6 (Baumreihe aus 13 Stiel-Eichen südlich von Hof Thiemann, nordöstl. von Ottenstein)
- LB 2.4.7 (2 Solitäreichen nordöstlich von Hof Dünne, nordöstlich von Wessum)
- LB 2.4.11 (Ökopoolfläche Stadt Ahaus, Gewässerrenaturierung, Anpflanzung Strauchhecke)
- LB 2.4.12 (Solitäreiche nordwestlich vom Gewerbegebiet Wessum)
- LB 2.4.13 (Baumgruppe aus 3 Stiel-Eichen nördl. v. Hof Dennemann, westlich vom Gewerbegebiet)
- LB 2.4.18 (Baumreihe aus 8 Stiel-Eichen, südlich vom Hülsta-Werk, nordwestl. von Wessum)
- LB 2.4.27 (Linde, Einzelbaum südlich von Hof Hassels, nordwestl. von Wessum)
- LB 2.4.92 (Baumgruppe aus 7 Stiel-Eichen b. Hof Herbers, südöstl. der K 63, nordöstlich v. Ottenstein)
- LB 2.4.117 (Feldgehölz aus Stiel-Eichen, im SW alt, nordwestl. des Vredener Dyks)
- LB 2.4.119 (Obstbaumwiese bei Hof Feldhaus an der Ostseite der K 22, südöstl. Ottenstein)
- LB 2.4.118 (Baumreihe mit Strauchunterwuchs südöstlich von Ottenstein)
- LB 2.4.121 (Solitärbaum, Erle südwestlich der Ketteler Straße, südlich von Ottenstein)
- LB 2.4.126 (Baumreihe/Sträucher Eiche, Kirsche, Erle, Birke, Hasel, Holunder, südlich von Ottenstein)
- LB 2.4.128 (Solitärbaum, Rosskastanie an einem Wirtschaftsweg südlich von Ottenstein)
- LB 2.4.131 (Baumgruppe aus 3 Stiel-Eichen am Rand einer Weide südwestl. der Ketteler Straße)
- LB 2.4.132 (Baumgruppe aus 4 Stiel-Eichen am Rand einer Weide südwestl. der Ketteler Straße)
- LB 2.4.133 (Baumreihe aus 6 Stiel-Eichen südöstl. von Hof Mikolajewski, südl. von Ottenstein)
- LB 2.4.134 (Solitäreiche, alte Stiel-Eiche südwestl. von Hof Wenning, südlich von Ottenstein)

- LB 2.4.135 (Baumgruppe aus 2 Stiel-Eichen südöstl. von Hof Mikolajewski, südl. v. Ottenstein)
- LB 2.4.136 (Baumgruppe aus 2 Stiel-Eichen am Rand einer Weide südwestl. der Keteler Straße)
- LB 2.4.137 (Baumreihe aus 7 Stiel-Eichen, lückig, auf einer Weide nordw. des Vreder Dyks)
- LB 2.4.138 (Solitäreiche, Stiel-Eiche bei Hof Terhürne, südwestlich von Ottenstein)
- LB 2.4.139 (2 Stiel-Eichen südwestlich von Hof Terhürne, südwestlich von Ottenstein)
- LB 2.4.140 (2 Stiel-Eichen bei einem Viehunterstand nördlich von Hof Seggwiß SW v. Ottenstein)
- LB 2.4.142 (Baumreihe aus 7 Stieleichen bei Hof Seggwiß, südwestlich von Ottenstein)
- LB 2.4.145 (Baumreihe/Hecke aus Birke, Eiche, Erle, Rotbuche, östl. des Barler Feldbachs)
- LB 2.4.21 (Kleingewässer nördlich des Flughafens)
- LB 2.4.27 (Hecke östlich des Flughafens)
- LB 2.4.25 (Hecke südöstlich des Flughafens)
- LB 2.4.28 (Hecke westlich von Wenningfeld)
- LB 2.4.29 (Hecke bzw. Baumreihe westlich von Wenningfeld)
- LB 2.4.26 (Hecke südöstlich des Flughafens)
- LB 2.4.72 (Eichen-Birken-Kiefern-Altholzbestand im Bereich Hundewick)
- LB 2.4.73 (Kiefernaltholzbestand im Bereich Hundewick)
- LB 2.4.39 (Baumgruppe aus 2 Stiel-Eichen nördl. v. Hof Hagemann-Wolfering, nordw. Südlohn)
- LB 2.4.61 (Baumgruppe aus 13 Stiel-Eichen südöstlich von Hof Mensing, westlich von Südlohn)
- LB 2.4.64 (Baumgruppe aus 3 Stiel-Eichen nordwestl. der K 21, westlich von Südlohn)
- LB 2.4.88 (Solitäreiche an der Zufahrt zu Hof Ehbing, östlich von Oeding)
- LB 2.4.89 (Baumreihe aus 7 Stiel-Eichen (Lücke) nordöstl. v. Hof Ehbing, östl. von Oeding)
- LB 2.4.112 (Stiel-Eiche, Einzelbaum an einem Teich bei Hof Termathe-Artz, südöstl. v Oeding)
- LB 2.4.113 (Stiel-Eiche, Einzelbaum am Rand e. Baumgr. südwestl. von Hof Termathe-Artz)
- LB 2.4.114 (Baumreihe aus Stieleichen und Feldahorn nördlich v. Hof Hayk, SÖ v Oeding)
- LB 2.4.116 (Baumreihe aus 5 Stiel-Eichen südwestl. v. Hof Picker, südöstlich von Oeding)
- LB 2.4.231 (Ökokontoflächen Hayk südlich der Lookstraße)
- LB 2.4.123 (Baumgruppe aus 2 Stiel-Eichen m Unterwuchs südwestl. v. Hof Hayk, südöstl. v. Oeding)
- LB 2.4.132 (Kiefern-mischwald mit Laubgehölzen westlich des Gärtnereibetriebes Westhoff)

- LB 2.4.125 (Baumgruppe aus 1 Rotbuche und 1 Stiel-Eiche am Südostr der „Ossenschloge“)
- LB 2.4.126 (Stiel-Eiche, Einzelbaum mit Unterwuchs südlich der „Ossenschloge“, südl. v. Oeding)
- LB 2.4.127 (Solitäreiche am Südostrand der „Ossenschloge“, südlich von Oeding)
- LB 2.4.49 (Baumreihe (Stieleichen) auf der Nordostseite der Straße Lange Dieksken)
- LB 2.4.50 (Baumreihe (Stieleichen) auf der Südwestseite der Straße Lange Dieksken)
- LB 2.4.51 (Baumreihe (Stieleichen) auf dem Grünland westlich der Landstraße L 600)
- LB 2.4.52 (Baumgruppe (Stieleichen und Birken) nördlich der Straße östlich Hof Kamps)
- LB 2.4.53 (Baumgruppe (4 Stieleichen) westlich der Landstraße L 600)
- LB 2.4.54 (Einzelbaum (Stieleiche) südöstlich Hof Kamps)
- LB 2.4.55 (Feldhecke südöstlich Hof Kamps)
- LB 2.4.61 (Feldhecke südöstlich Hof Kamps)
- LB 2.4.48 (Einzelbaum (Stieleiche) nördlich der Straße südlich Kamps)
- LB 2.4.57 (Einzelbaum (Stieleiche) südlich des Burloer Weges südlich Hof Kamps)
- LB 2.4.59 (Baumhecke mit Eichen- Überhältern im Wirther Feld)
- LB 2.4.60 (Baumhecke mit Eichen und Erlen nördlich des Weges im Wirther Feld)
- LB 2.4.68 (Baumreihe (Stieleichen) westlich Hof Klüppel)
- LB 2.4.70 (Versetzte Baumreihe nördlich bzw. südlich der Straße (von der Kreisstraße K 50 Richtung Landstraße L 600))
- LB 2.4.71 (Baumgruppe (Stieleichen) südlich Hof Klüppel)
- LB 2.4.72 (Einzelbaum (Stieleiche) bei Bülten, östlich der K 50)
- LB 2.4.5 (Biotopkomplex auf der ehemaligen Tonabgrabung nordwestlich der Deponie Hoxfeld)
- 667452 (Elsbachabschnitt mit Talung)
- LB 2.4.1 (Feldgehölz mit Kleingewässer am Elsbach nahe der Einmündung in die Bocholter Aa)
- LB 2.4.3 (Abschnitt einer ehemaligen Bahnlinie östlich von Rhede)
- LB 2.4.7 (Feldhecke / Ufergehölz an der Ostseite eines Weges südlich des Rheder Busches)

Naturdenkmäler

- LK Borken, 2 Linden nordöstl. Hof Schulze-Buschhoff, Ahaus

Die Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen nach § 67 BNatSchG für die betroffenen Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft ist Gegenstand der Unterlage H4.

Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Bei den im Untersuchungsraum vorkommenden Vorbelastungen handelt es sich nach Aussagen des Vorhabenträgers um folgende, die nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde

plausibel sind. Insbesondere gehören dazu Straßen, Schienenverkehr, Windkraftanlagen sowie Gewerbe und Industrie. Störelemente bzw. Vorbelastungen können sich durch ihre Wirkfaktoren negativ auf das Landschaftsbild oder das Landschaftserleben auswirken.

Zu den Straßen zählen die Landesstraße L510 Gronau - Westfalen, die A31 Emden-Bottrop, die B54 Richtung Enschede, die K59 Richtung Epe, die L574 Richtung Epe, die L560 Richtung Graes, die K17 Richtung Wessum, die K63 Richtung Wessum, die K22 Richtung Ottenstein, die L560 Richtung Vreden, die L608 Richtung Vreden, die K24 Richtung Vreden, die K20 Richtung Stadtlohn, die K14 Richtung Südlohn, die K21 Richtung Südlohn, die B70 Richtung Südlohn, die K40 Richtung Weseke, die L600 Richtung Burlo, die K50 südlich von Burlo, die K3 Richtung Borken, die L581 Richtung Rhede, die B67 Richtung Rhede und die K60 Richtung Rhede. Der Schienenverkehr im Untersuchungsraum ist durch die Bahnstrecke Gronau (Westfalen) - Ochtrup (LBE-IIIa-002-O2) sowie die Bahnstrecke Epe- Ahaus (LBE-IIIa-013-O) gekennzeichnet. Durch diese Vorbelastungen können akustische Beeinträchtigungen durch Emissionen von Lärm bzw. landschaftsuntypische, meist anthropogene Geräusche sowie olfaktorische Beeinträchtigungen und solche in Bezug auf das Landschaftserleben empfunden werden. Bei den im Untersuchungsraum befindlichen Windkraftanlagen handelt es sich um 1 WKA westlich des Hof Steinkamp, 2 WKA westlich von Beckerschwitte, 1 WKA östlich von Nordmann, 2 WKA nordwestlich von Südlohn, 4 WKA östlich von Vreden, 1 WKA westlich von Wendefeld, 17 WKA westlich von Nienborg, 3 WKA östlich von Gaers, 4 WKA südlich von Gaers, 5 WKA nördlich von und in Wesum, 3 WKA süd-östlich von Epe, 2 WKA östlich von Epe und 10 WKA östlich von Gronau - Westfalen. Zu den Gewerbe- und Industrieeinrichtungen, durch die im Untersuchungsraum Vorbelastungen bestehen, zählen im Wesentlichen die Funkstation Höhe Gronau - Westfalen (LBE-IIIa-002-O2), die Funkstation Höhe Ottenstein (LBE-IIIa-012-G), die 110 kV Höchstspannungsleitung, Westnetz GmbH - Dortmund bei Wichum (LBE-IIIa-013-O, LBE-IIIa-001-F, LBE-IIIa-001-O, LBE-IIIa-010-O1), die 380 kV Höchstspannungsleitung, Amprion bei Wessum (LBE-IIIa-012-O1), die 380 kV Amprion GmbH, Höchstspannungsleitung parallel zu A31, bei Gronau - Westfalen (LBE-IIIa-002-O2), die 110 kV Westnetz Höchstspannungsleitung GmbH - Dortmund, bei Gronau - Westfalen und Vreden (LBE-IIIa-020-B3, LBE-IIIa-020-B4, LBE-I-002-O, LBE-IIIa-010-O1, LBE-IIIa-012-O1), die Gasleitung Thyssengas GmbH (LBE-IIIa-002-O2, LBE-IIIa-010-O1, LBE-IIIa-012-O1, LBE-IIIa-020-B4, LBE-I-008-O), die Oelleitung - Nord-West Oelleitung GmbH und Werksgelände (LBE-IIIa-002-O2, LBE-IIIa-010-O1), Mineraloelleitungen Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen GmbH (LBE-IIIa-002-O2, LBE-IIIa-010-O1, LBE-IIIa-020-B4, LBE-IIIa-012-O1, LBE-IIIa-019-O, LBE-IIIa-042-O, LBE-I-002-O, LBE-I-008-O), die Open Grid Europe GmbH (LBE-IIIa-010-O1, LBE-IIIa-001-O, LBE-IIIa-019-O, LBE-IIIa-041-O), der Flugplatz Stadtlohn-Vreden (LBE-IIIa-019-O), das Gewerbegebiet nördlich von Wessum (LBE-IIIa-012-O1), das Gewerbegebiet östlich von Rhede (LBE-I-008-O), die Biogasanlage zwischen Rhede und „Versunken Bokelt“ (LBE-I-008-O), der Gewerbe Wegener Stahlservice, bei Wessum (LBE-IIIa-012-O1) und die größeren Hofanlagen bei Wester-Hannekotte (LBE-IIIa-002-O2). Diese können bspw. visuelle Beeinträchtigungen durch Bauwerke technogener Gestalt und großer Höhen (z. B. gewerbliche oder industrielle Bauwerke, Freileitungen) naturraumtypische Maßstäbe brechen oder durch landschaftsuntypische Bewegungen oder Lichtreflexe (z. B. Windkraftanlagen, Gaskavernen) hervorrufen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die zu erwartenden Wirkfaktoren dargestellt, die von dem geplanten Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NRW1 für das Schutzgut Landschaft potenziell ausgehen können. Die Übertragung auf den vorliegenden Untersuchungsraum erfolgt im Rahmen der Raumanalyse und der Auswirkungsprognose. Zur Beurteilung der Auswirkungen sind grundsätzlich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

(1) Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Art und treten ausschließlich während der Bauphase auf. Durch die Baubedarfsflächen (Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten) werden temporär Flächen in Anspruch genommen. Durch das Freistellen der Arbeitsfelder und das Abtragen der Vegetationsschicht (Wirkfaktor A8), insbesondere von Gehölzen, geht eine Veränderung des Landschaftsbildes einher. Die Freistellung der Arbeitsfelder kann weiterhin mit einer Trennwirkung und Zerschneidung von Lebensräumen verbunden sein. Die temporäre Störung des Landschaftserlebens ist auf die Bauphase beschränkt.

Bei der Verlegung der Höchstspannungsleitung handelt es sich um eine „wandernde“ Baustelle. Es sind Bauabschnitte mit einer Länge von etwa 30 km geplant. Die Verlegung der Leitungen (Erdkabel) wird dabei insgesamt eine Bauzeit von etwa 2 Jahren in Anspruch nehmen, wobei sich nur jeweils abschnittsweise Baustellen auf der Trasse befinden. Langfristige Auswirkungen durch die bauzeitliche Störung des Landschaftserlebens sind nicht zu erwarten, da die Baustellentätigkeit zeitlich begrenzt ist und die visuell beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baustelleneinrichtung im Landschaftsraum nur eine geringe ästhetische Einwirkungsintensität entfalten.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Zufahrten zu Muffenstandorten (Erdungsmuffen) und weiteren Nebenanlagen kommt es bei Inanspruchnahme insbesondere von landschaftsbildprägenden Elementen sowie durch gebäudeähnliche Nebenanlagen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Im Falle des planfestgestellten Abschnitts NRW1 ist der Bau einer KKÜS vorgesehen.

Aufgrund des Schutzstreifens und der entsprechend geltenden Einschränkungen kommt es zudem zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, die aufgrund der Wuchsbeschränkung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Gehölzvorkommen, zu Waldschneisen, zum Verlust von Gehölzen (Zerschneidungswirkung) und zur Nutzungseinschränkung führt. Der gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen weist dabei maximal eine Breite von ca. 26 m auf.

In der Regel plant der Vorhabenträger den Schutzstreifen völlig ohne Gehölzbewuchs, lediglich im Bereich von Fledermausleitstrukturen ist eine angepasste Bepflanzung mit maximal

strauchartigem Bewuchs vorgesehen. Für die Querungen von Wallhecken, geschützten Hecken und Alleen sind ebenfalls Renaturierungsmaßnahmen vorzusehen (vgl. Ziff. A.VI.7.d) Nr. 17 und Ziff. A.VI.7.f) Nr. 2).

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den Betrieb der Kabelanlage kommt es, wie von dem Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, zu keinen schutzgutbezogenen Auswirkungen, die das Landschaftsbild betreffen.

(4) Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG ist Teil der Unterlage F1.1 auch eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Dieser Aspekt ist bei einem Erdkabel für das Schutzgut Landschaft von besonderer Bedeutung. Folgende planerische Festlegungen zum Merkmal des Vorhabens und des Standorts hat der Vorhabenträger bei der Trassierung bereits getroffen.

- Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturbändern,
- Anpassung des Bauverfahrens (Unterquerung) zur Schonung sensibler Gehölzstrukturen,
- Nutzung vorhandener Schneisen,
- Einschränkung des Arbeitsstreifens im Bereich sensibler Landschaftsstrukturen,
- Schonung geomorphologischer Besonderheiten,
- Erhalt landschaftsprägender Gehölzstrukturen (z. B. Baumreihen, Hecken).

Stellenweise können auch geschlossene Bauweisen zum Einsatz kommen, durch die Eingriffe in landschaftsprägende Gehölzstrukturen vermieden werden können.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Ableitung der Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeitsbewertung der beschriebenen Landschaftsräume bezieht sich auf die durch den Bau der Leitungstrassen hervorgerufene Zerschneidungswirkung – durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die in Abhängigkeit der Strukturelemente bzw. Strukturreichtums des zu durchquerenden Landschaftsraumes unterschiedlich stark ausgebildet ist. Landschaften können je nach Beschaffenheit Eingriffe in visueller Hinsicht unterschiedlich gut „verkräften“.

Die nachfolgenden Parameter werden für die Einstufung der Empfindlichkeit der Landschaftsräume herangezogen.

Eine *hohe Empfindlichkeit* wird ausgelöst durch: Visuelle Leitlinien (Baumreihen/Alleen/lineare Gehölzstrukturen) in gering strukturierten Landschaftsräumen, Waldbereiche in Hangla-

gen, kleinflächige Waldbereiche in gering strukturierten Landschaftsräumen, besondere Reliefausprägungen, Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen (Erholungswälder, Sichtschutzfunktion), Lage innerhalb von Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Gesamtwert, keine Sichtverschattung (z. B. durch bestehende Siedlungsbereiche, dichte Vegetation), geringer Grad anthropogener Überformung durch Vorbelastungen (visuelle Vorbelastungen durch Windenergieanlagen, Straßen, sonstige Gebäudestrukturen), anthropogene Überformung durch Vorbelastungen (visuelle Vorbelastungen durch Windenergieanlagen, Straßen, sonstige Gebäudestrukturen).

Eine *mittlere Empfindlichkeit* wird ausgelöst durch: Visuelle Leitlinien in Landschaftsräumen mittlerer Strukturvielfalt, erhöhte Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffene Gehölzstrukturen, Lage innerhalb von Landschaftsbildeinheiten mit mittlerem Gesamtwert, Relief mit mittlerer Energie (Kuppen), Lage innerhalb von Landschafts-/Naturschutzgebieten, Sichtverschattung im Umfeld der geplanten Leitungstrasse, anthropogene Überformung durch Vorbelastungen.

Eine *geringe Empfindlichkeit* wird ausgelöst durch: Visuelle Leitlinien in hoch strukturierten Landschaftsräumen, geringe Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffene Gehölzstrukturen, Lage innerhalb von Landschaftsbildeinheiten mit sehr geringem, geringem Gesamtwert oder Lage innerhalb von Ortslagen/ Siedlungen, großflächige Landschaftsbildkomponenten (z. B. Acker und Grünland in ebenem Gelände), Lage innerhalb eines Naturparks, hohe Sichtverschattung im Umfeld der geplanten Leitungstrasse, unbewegtes Relief, hoher Grad anthropogener Überformung durch Vorbelastungen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Landschaftsbildeinheiten aufgeführt und deren Empfindlichkeit in Bezug auf die zu erwartenden Wirkungen beschrieben.

- Landschaftsbildeinheit „Brecht mit Stoverner Sandplatte u. Teile des Gildenhäuser Venn (LBE-IIIa-002-W)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit mittlerem Gesamtwert ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Wald-Offenland-Mosaik Brechte mit Stoverner Sandplatte und Teile des Gildenhäuser Venns (LBE-IIIa-002-O2)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit hohem Gesamtwert sowie der Vielzahl an Baumreihen ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Niederungsbereiche westlich des Emstales (LBE-IIIa-010-O1)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit mittlerem Gesamtwert sowie teilweisen Lage innerhalb eines schutzgutrelevanten LSG ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Dinkelniederung A (LBE-IIIa-001-O)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit mittlerem Gesamtwert sowie der Lage innerhalb eines schutzgutrelevanten LSG ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Dinkelniederung B (LBE-IIIa-001-F)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit mittlerem Gesamtwert sowie der Lage innerhalb eines schutzgutrelevanten LSG ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.

- Landschaftsbildeinheit „Amtsvenn (LBE-IIIa-013-O)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit mittlerem Gesamtwert sowie der Lage innerhalb eines schutzgutrelevanten LSG ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Ammeloer Sandebene (LBE-IIIa-012-O1)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit mittlerem Gesamtwert und der nur teilweisen Sichtverschattung ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik Ammeloer Sandebene (LBE-IIIa-012-G)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit hohem Gesamtwert und der gering strukturierten Landschaft ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Berkelniederung (LBE-IIIa-020-B4)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit mittlerem Gesamtwert und der teilweise fehlenden Sichtverschattung ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Bachtal Berkelniederung von Coesfeld bis Stadtlohn (LBE-IIIa-020-B3)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit hohem Gesamtwert und der Lage in einem schutzgutrelevanten LSG ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Zwillbrocker Sandebene (LBE-IIIa-019-O)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit mittlerem Gesamtwert und der teilweisen Lage in einem schutzgutrelevanten LSG ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Eschlohner Flachrücken (LBE-IIIa-041-O)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit mittlerem Gesamtwert ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld (LBE-IIIa-042-O)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit mittlerem Gesamtwert und der starken anthropogenen Vorbelastung ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Vardingholter Hauptterrassenplatte (LBE-I-002-O)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit mittlerem Gesamtwert, und der teilweisen Überlagerung mit einem schutzgutrelevanten LSG, ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Aa-Niederung (LBE-I-008-O)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit mittlerem Gesamtwert und der anteilhaften Lage in einem schutzgutrelevanten LSG ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Wald-Offenland-Mosaik um die Dingdener Heide (LBE-I-009-O2)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit hohem Gesamtwert und der anteilhaften Lage in einem schutzgutrelevanten LSG ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.

(2) Einwirkungsintensität

Relevant für das Schutzgut Landschaft sind die Auswirkungen durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen durch die erdverlegten Leitungen bzw. durch weitere landschaftsbildwirksame Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Höchstspannungsleitungen benötigt werden. Die Einwirkungsintensität im jeweiligen Teillandschaftsraum ist somit von folgenden Faktoren abhängig:

1. Anzahl der tatsächlich betroffenen landschaftsprägenden Gehölzstrukturen,
2. Breite des aus Leitungssicherungsgründen dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltenden Streifens,
3. Lagebeziehung des visuellen Eingriffs mit dem Umland - visuelle Wirksamkeit ästhetischer Eingriffe in das Landschaftsbild,
4. Struktur der zu querenden Gehölzelemente im Bereich der jeweiligen Querungsstelle.

Zu 1) Die Einwirkungsintensität steht in direktem Zusammenhang mit der tatsächlichen Betroffenheit landschaftsprägender Gehölzstrukturen im Teillandschaftsraum. Je mehr landschaftsprägende Gehölzstrukturen dauerhaft verloren gehen/zerschnitten werden, desto höher ist die Einwirkungsintensität des Vorhabens einzuschätzen.

Zu 2) Die Einwirkungsintensität hängt zudem wesentlich von der Breite des gehölzfrei zu haltenden Streifens ab. Der dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltende Streifen der geplanten Höchstspannungsleitungen umfasst eine Schutzstreifenbreite von ca. 26 m.

Zu 3) Außerdem hängt die Einwirkungsintensität von der tatsächlichen visuellen Wirksamkeit ästhetischer Eingriffe in das Landschaftsbild ab. Hierzu sind der Verlauf und die Lage der Trasse im Raum (Exposition) entscheidend. Folgt eine Trassenführung der natürlichen Orientierung der Landschaft, z. B. einem Talverlauf, so ist die Einwirkungsintensität vermindert, während bei einer quer zur Morphologie und Raumgliederung verlaufenden Trassenorientierung die Lagebeziehungen einer Landschaft gestört werden würden.

Zu 4) Um die Einwirkungsintensität im Teillandschaftsraum ermitteln zu können, erfolgt zudem eine Betrachtung der einzelnen Querungsstellen des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt NRW1 mit landschaftsprägenden Gehölzstrukturen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei den zu querenden Strukturen um landschaftsästhetisch in besonderem Maße wertgebende Strukturen handelt und ob die Strukturen im Bereich der Querungsstelle bereits einer Vorbelastung in Form einer Zerschneidung unterliegen.

Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild modifiziert. Je nach Lage der Querungsstellen mit flächigen oder linearen Gehölzelementen sind weiträumigere visuelle Auswirkungen möglich. Gequerte Gehölzbereiche werden in einigen Fällen dauerhaft aus Gründen der Leitungssicherung gehölzfrei bleiben, in der Mehrheit mit tiefwurzelnden Gehölzen rekultiviert.

Nachfolgend werden die verschiedenen Landschaftsbildeinheiten mit den dazugehörigen Einwirkungsintensitäten aufgeführt.

- LBE „Brecht mit Stoverner Sandplatte u. Teile des Gildenhäuser Venn (LBE-IIIa-002-W)“: Die Landschaftsbildeinheit „Brecht mit Stoverner Sandplatte u. Teile des Gildenhäuser Venn“ verläuft zunächst in südwestliche Richtung entlang einer Baumreihe, dort besteht eine Sichtverschattung nach Nordwesten. Die Landschaftsbildeinheit verläuft durch Ackerflächen, der orthogonal verlaufende Gehölzstreifen wird geschlossen gequert. Im Abschnitt NRW1 ist für die Landschaftsbildeinheit „Brecht mit Stoverner Sandplatte u. Teile des Gildenhäuser Venn“ keine Einwirkungsintensität zu verzeichnen.
- LBE „Wald-Offenland-Mosaik Brecht mit Stoverner Sandplatte und Teile des Gildenhäuser Venns (LBE-IIIa-002-O2)“: In der Landschaftsbildeinheit, Wald-Offenland-Mosaik Brecht mit Stoverner Sandplatte und Teile des Gildenhäuser Venns, folgt die Höchstspannungsleitung zunächst der vorhandenen Leitstrukturen nach Süden. Auf der gesamten Länge der LBE werden 24 Gehölzreihen gequert, nur sechs davon in geschlossener Bauweise. Der Arbeitsstreifen wird bei offener Querung entsprechend eingengt. Der Charakter der LBE mit vielen Gehölzreihen erzeugt gute Sichtverschattung, trotzdem treten starke Beeinträchtigungen auf. Im südlichen Abschnitt der Landschaftsbildeinheit, ist der Bau einer KKÜS auf Ackerfläche vorgesehen, es liegt dort ausreichend Sichtverschattung vor. Das Vorhaben quert die L 510 geschlossen. Es ergibt sich daher für die Landschaftsbildeinheit Wald-Offenland-Mosaik Brecht mit Stoverner Sandplatte und Teile des Gildenhäuser Venns eine hohe Einwirkungsintensität.
- LBE „Niederungsbereiche westlich des Emstales (LBE-IIIa-010-O1)“: Die Landschaftsbildeinheit „Niederungsbereiche westlich des Emstales“ wird durch das Vorhaben auf Ackerfläche gequert, dabei werden 12 von 17 Gehölz- und Gebüschstreifen offen gequert und beeinträchtigt. Es liegt keine maßgebliche Sichtverschattung vor. Es ist eine hohe Einwirkungsintensität auf die Landschaftsbildeinheit „Niederungsbereiche westlich des Emstales“ zu verzeichnen.
- LBE „Dinkelniederung A (LBE-IIIa-001-O)“: In der LBE „Dinkelniederung A“ verläuft die Höchstspannungsleitung durch Grünland- und Ackerflächen sowie offen auf 80 m durch einen Nadelwald (SL_148_0+430 bis SL_148_0+510) und geschlossen unter der L574 und einer anliegenden linearen Baumreihe. Unter Berücksichtigung der Einengungen des Arbeitsstreifen und der vorhandenen Sichtverschattung entsteht für die Landschaftsbildeinheit „Dinkelniederung A“ eine geringe Einwirkungsintensität.
- LBE „Dinkelniederung B (LBE-IIIa-001-F)“: Die Landschaftsbildeinheit „Dinkelniederung B“ beinhaltet den mäandrierenden Verlauf der Dinkel. Deren Aue und eine naheliegende Gehölzreihe werden geschlossen gequert. Im weiteren Verlauf wird eine schmale Gehölzreihe offen gequert. Auf Grund der Einengungen des Arbeitsstreifen und der vorhandenen Sichtverschattung für die Landschaftsbildeinheit „Dinkelniederung B“ verbleibt eine geringe Einwirkungsintensität.
- LBE „Amtsvenn (LBE-IIIa-013-O)“: In der Landschaftsbildeinheit „Amtsvenn“ werden Äcker und Grünländer von dem Vorhaben gequert, die Flächen sind durch eine Vielzahl an Gehölzreihen separiert. Von den landschaftsprägenden Gehölzstrukturen werden elf offen und nur zwei weitere geschlossen durchkreuzt. Ein Nadelwald (SL_152_0+500 - SL_152_0+580), ohne besondere Funktion, wird auf 80 m offen durchlaufen. Auf Grund der Beeinträchtigungen und unter Berücksichtigung von

Sichtverschattung ist eine mittlere Einwirkungsintensität durch das Vorhaben in der LBE „Amtsvenn“ zu verzeichnen.

- LBE „Ammeloer Sandebene (LBE-IIIa-012-O1)“: In der Landschaftsbildeinheit „Ammeloer Sandebene“ finden sich hauptsächlich Ackerflächen und Grünländer, die vom Vorhaben gequert werden. Es werden in der Landschaftsbildeinheit 26 von 30 landschaftsprägenden Gehölzstrukturen beeinträchtigt und offen durchlaufen. Zu den geschlossenen Querungen zählen ein Nadelwald mit Erholungsfunktion der Stufe 2 (SL154_0+100), ein Erholungswald der Stufe 1 (SL163_1+200) und zwei Erholungswälder der Stufe 1 und 2 (SL167_0+100). Auf Grund der Länge des Abschnitts im Bezug zur Anzahl der Beeinträchtigungen und der gegebenen Sichtverschattung ergibt sich für die Landschaftsbildeinheit „Ammeloer Sandebene“ eine mittlere Einwirkungsintensität.
- LBE „Grünland-Acker-Mosaik Ammeloer Sandebene (LBE-IIIa-012-G)“: Die Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik Ammeloer Sandebene“ besteht hauptsächlich aus Ackerflächen und Grünländern. Von den fünf durch das Vorhaben gequerten landschaftsprägenden Gehölzstrukturen werden drei offen durchlaufen. Unter Berücksichtigung der Einengung des Arbeitsstreifen liegt eine geringe Einwirkungsintensität des Vorhabens auf die Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik Ammeloer Sandebene“ vor.
- LBE „Berkelniederung (LBE-IIIa-020-B4)“: Die Landschaftsbildeinheit „Berkelniederung“ wird marginal durch das Vorhaben gequert, es treten keine Beeinträchtigungen von landschaftsprägender Gehölzstrukturen auf. Daher ist keine Einwirkungsintensität auf die Landschaftsbildeinheit „Berkelniederung“ zu verzeichnen.
- LBE „Bachtal Berkelniederung von Coesfeld bis Stadtlohn (LBE-IIIa-020-B3)“: In der Landschaftsbildeinheit „Bachtal Berkelniederung von Coesfeld bis Stadtlohn“ wird ein Erholungswald der Stufe 1 in zwei Abschnitten auf einer gesamt Länge von 25 m (SL171_0+100 bis SL171_0+150) gequert. Die anschließende Berkelniederung sowie eine landschaftsprägende Gehölzstruktur und der anliegende Acker werden geschlossen durchlaufen. Auf Grund der geringen Größe der LBE „Bachtal Berkelniederung von Coesfeld bis Stadtlohn“ und der fehlenden Sichtverschattung liegt eine mittlere Einwirkungsintensität vor.
- LBE „Zwillbrocker Sandebene (LBE-IIIa-019-O)“: Auf der Landschaftsbildeinheit „Zwillbrocker Sandebene“ werden durch das Vorhaben Äcker und Grünländer gequert. Über die gesamte Länge der LBE werden 15 landschaftsprägende Gehölzstrukturen offen gequert, darunter befinden sich zwei auf marginaler Länge gekreuzte Erholungswälder (SL173_0+150 - Stufe 2, SL174_0+850 - Stufe 1). Auf Grund der Länge der LBE „Zwillbrocker Sandebene“ verlaufen sich die Beeinträchtigungen nicht, so dass unter Berücksichtigung der Sichtverschattung eine mittlere Einwirkungsintensität vor liegt.
- LBE „Eschlochner Flachrücken (LBE-IIIa-041-O)“: In der Landschaftsbildeinheit „Eschlochner Flachrücken“ werden 10 landschaftsprägende Gehölzstrukturen gequert, davon werden zwei in geschlossener Bauweise durchlaufen. Das Vorhaben quert hauptsächlich Ackerflächen und zwei Erholungswälder der Stufe 2 (SL178_0+150 u. SL181_0+000), der südliche Erholungswald wird geschlossen durchlaufen. Auf der

gesamten Strecke der LBE „Eschlohnener Flachrücken“ ergibt sich durch die Beeinträchtigungen des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Sichtverschattung eine geringe Einwirkungsintensität.

- LBE „Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld (LBE-IIIa-042-O)“: Die LBE „Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld“ wird durch Acker- und Grünlandflächen geprägt. Regelmäßig treten Feldgehölze oder Baumreihen auf. Bei der Querung von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen werden zehn offen und drei geschlossen gequert. Durch die Beeinträchtigungen des Vorhabens ist für die LBE „Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld“ eine mittlere Einwirkungsintensität zu verzeichnen.
- LBE „Vardingholter Hauptterrassenplatte (LBE-I-002-O)“: Die LBE ist gekennzeichnet durch ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch zahlreiche landschaftsprägende Gehölzstrukturen unterteilt sind. Diese werden an 17 Abschnitten offen und einmal geschlossen gequert. Unter anderem werden 100 m einer lebensraumtypischen Strauchhecke (SL188_0+350) am Rande eines Buchen-Eichenwaldes und zwei Einzelbäume (SL189_0+240, SL194_0+700) beeinträchtigt. Auf Grund der Länge der LBE „Vardingholter Hauptterrassenplatte“ und unter Berücksichtigung der Sichtverschattung ist eine mittlere Einwirkungsintensität zu verzeichnen.
- LBE „Aa-Niederung (LBE-I-008-O)“: In der LBE „Aa-Niederung“ findet sich eine weitgehende Ackerfläche. Von den landschaftsprägenden Gehölzstrukturen werden 7 offen gequert, darunter befinden sich ein Ufergehölz am Rümpingsbach mit der Erholungsfunktion 1 (SL 198a_0+550) und ein Einzelbaum (SL199a_1+125). Die Bocholter Aa zusammen mit einem Buchenwald (SL199a_0+350), sowie 4 weitere Gehölzstrukturen werden geschlossen gequert und nicht beeinträchtigt. Auf Grund der begrenzten Länge des Vorhabens und der teils fehlenden Sichtverschattung in der LBE „Aa-Niederung“ ist eine mittlere Einwirkungsintensität zu verzeichnen.
- LBE „Wald-Offenland-Mosaik um die Dingdener Heide (LBE-I-009-O2)“: Die Landschaftsbildeinheit „Wald-Offenland-Mosaik um die Dingdener Heide“ quert auf kurzer Distanz 4 landschaftsprägende Gehölzstrukturen offen und eine weitere geschlossen. Einer der beiden gequerten Kiefernwäldern mit Erholungsfunktion Stufe 1 wird geschlossen gequert (SL202_0+100). Der zweite wird auf 115 m offen gequert (SL204_0+900), dabei wird die bereits vorhandene Straßenschneise um die Breite des eingeeengten Arbeitsstreifens verbreitert. Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben finden sich auf einer geringen Länge in der LBE „Wald-Offenland-Mosaik um die Dingdener Heide“. Zusätzlich liegt eine geringe Sichtverschattung der Beeinträchtigungen vor, so dass eine mittlere Einwirkungsintensität zu verzeichnen ist.

(3) Maßnahmen zum Ausschluss oder Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Neben den unter Ziffer B.III.2.g)(bb)(4) beschriebenen Merkmalen des Vorhabens und des Standorts kommen für das Schutzgut Landschaft auch Maßnahmen zum Einsatz, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen der Vorhaben ausgeschlossen oder vermindert werden sollen.

Die folgenden Maßnahmen aus anderen Schutzgütern führen zu einer Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen auf das Schutzgut Landschaft, da der baubedingte Verlust von Gehölzen im Schutzstreifen ausgeschlossen wird oder innerhalb landschaftsprägender Gehölzstrukturen nach Beendigung der Herstellungsphase eine Wiederanpflanzung von Gehölzen erfolgt:

- V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse,
- V-P2 – Schutz und Erhalt von Einzelbäumen,
- V-P8 – Allgemeiner Schutz von Gehölzen.

Zusätzlich trifft die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen zur Wiederanpflanzung von Hecken und Wallhecken (vgl. Ziff. A.VI.7.d)) bzw. Alleen und Baumreihen (vgl. Ziff. A.VI.7.f) Nr. 2) und der Wiederherstellung von morphologischen Strukturen (vgl. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11) weitere Festlegungen, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft ausschließen oder vermindern. Im Bereich der Kabel-Kabel-Übergabestation ist eine Begrünung der technischen Infrastruktur vorgesehen, die die Überprägung des Landschaftsbildes vermindert.

(4) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Für zwei der gequerten Landschaftsbildeinheiten (LBE „Brechte mit Stoverner Sandplatte u. Teile des Gildehäuser Venn (LBE-IIIa-002-W)“ sowie „Berkelniederung (LBE-IIIa-020-B4)“) verbleiben aufgrund der fehlenden Einwirkungsintensität – u. a. aufgrund der angepassten technischen Planung (z. B. eingeschränkter Arbeitsstreifen, oder geschlossene Bauweise zur Querung) – keine erheblichen Umweltauswirkungen. Für die LBE Dinkelniederung A (LBE-IIIa-001-O), Dinkelniederung B (LBE-IIIa-001-F) und Eschloher Flachrücken (LBE-IIIa-041-O) verbleiben aufgrund der mittleren Empfindlichkeit, geringen Einwirkungsintensität und nach Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, erheblichen Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität. Für die LBE Ammeloer Sandebene (LBE-IIIa-012-O1), Vardingholter Hauptterrassenplatte (LBE-I-002-O) – mit mittlerer Empfindlichkeit und mittlerer Einwirkungsintensität – kann die Auswirkungsintensität mit der Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt von Leitstrukturen für Fledermäuse (V-T01B Anpflanzung von niedrigwurzelnenden Gehölzen im Schutzstreifen) und den Nebenbestimmungen zur Anpflanzung weiterer niedrigwurzelnender Gehölze in den gequerten Grünstrukturen vermindert werden. Es verbleiben für diese LBE weiterhin erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität. Bei der LBE Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld (LBE-IIIa-042-O), Zwillbrocker Sandebene (LBE-IIIa-019-O), Amtsvenn (LBE-IIIa-013-O) und Aa-Niederung (LBE-I-008-O) – je mit mittlerer Empfindlichkeit und mittlerer Einwirkungsintensität – hingegen verbleiben aufgrund des Einsatzes der Vermeidungsmaßnahmen Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität. Für die LBE Niederungsbereiche westlich des Emstales (LBE-IIIa-010-O1) – mittlere Empfindlichkeit und hohe Einwirkungsintensität – kann die Auswirkungsintensität nicht zur Gänze vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt von Leitstrukturen für Fledermäuse (V-T01B Anpflanzung von niedrigwurzelnenden Gehölzen im Schutzstreifen) mit der auch für das Landschaftsbild nützlichen Wirkung findet zusammen mit den o. g. ergänzend angeordneten Maßnahmen Anwendung. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität. Für die LBE Grünland-Acker-Mosaik Ammeloer Sandebene (LBE-IIIa-012-G) – hohe Empfindlichkeit und geringe Einwirkungsintensität – und die LBE Bachtal Berkelniederung von

Coesfeld bis Stadtlohn (LBE-IIIa-020-B3) – hohe Empfindlichkeit und mittlere Einwirkungsintensität – können die Auswirkungsintensitäten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V-T01B vermindert werden. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität. Für die LBE Wald-Offenland-Mosaik Brechte mit Stoverner Sandplatte und Teile des Gildehäuser Venns (LBE-IIIa-002-O2) – hohe Empfindlichkeit und hohe Einwirkungsintensität – und Wald-Offenland-Mosaik um die Dingdener Heide (LBE-I-009-O2) – hohe Empfindlichkeit und mittlere Einwirkungsintensität – können die hohen Auswirkungsintensitäten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V-T01B und der zusätzlich durch die Planfeststellungsbehörde angeordneten Maßnahmen vermindert werden. Es verbleiben unter Berücksichtigung der Eingrünung der KKÜS in der LBE-IIIa-002-O2 und der LBE-I-009-O2 erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität.

Der Einwendung mit der Akten-Nr. 700035 des Bundesamtes für Naturschutz sowie der Akten-Nr. 000012 der Bezirksregierung Münster, nach der im Bereich des Schutzstreifens zur Vermeidung ungewollter Sichtbeziehungen bzw. der Beeinträchtigung des waldarmen Landschaftsbildes und der Vervollständigung von Fledermausleitstrukturen flachwurzeln Gehölze angepflanzt werden können, wird in Teilen entsprochen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat schon zunächst der Vorhabenträger unter Berücksichtigung der anlagebedingten Einschränkungen die Pflanzung flachwurzeln Gehölze für die dauerhafte Wiederherstellung von Fledermausleitstrukturen und deren Funktionserhalt sowie einer verminderten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorgesehen.

Diese Maßnahme entspricht ebenfalls der konkret auf das Landschaftsbild abzielenden Forderung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012), nach der lineare Gehölzstrukturen als wertvolle Strukturelemente in der Münsterländer Parklandschaft gleichwertig kompensiert werden sollten. Die Maßnahme wird großräumig ergänzt durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 17, A.VI.7.f) Nr. 2 und A.VI.7.a) Nr. 11. Für die verbleibenden Auswirkungen hat der Vorhabenträger einen ausreichenden ergänzenden Ausgleich vorgesehen unter Beachtung des § 2 Abs. 2 BKompV, gemäß dem „insbesondere auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach den §§ 16 und 56a BNatSchG zurückgegriffen werden“ soll. Überdies wurden vom Vorhabenträger auf Grundlage der naturräumlichen Haupteinheiten für Nordrhein-Westfalen Naturräume für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar Kompensationsräume, zwischen denen ein naturräumlicher Zusammenhang zum Eingriffsbereich besteht, abgegrenzt.

Der Einwendung der Akten-Nr. 000012, nach der die Bezirksregierung Münster Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Einfriedung der KKÜS zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes fordert, wird insofern entsprochen, dass der Vorhabenträger im Nachgang des Erörterungstermins bei einem Ortstermin am 12.07.2024 einer Heckenpflanzung zugestimmt hat (vgl. Ziff. A.VII.1.d)). Diese Zusage macht eine Aufnahme der Maßnahme als Nebenbestimmung obsolet.

Es verbleiben keine betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gem. § 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) sind Denkmäler zu schützen und gem. § 3 DSchG NRW „bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.“ Der Begriff Denkmäler umfasst gemäß § 2 DSchG NRW auch Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Gartendenkmäler, Bodendenkmäler, Welterbestätten und Bewegliche Denkmäler.

Gemäß des von der Planfeststellungsbehörde festgelegten Untersuchungsrahmens wurden von dem Vorhabenträger daher

- Gräber und Stätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- Bodendenkmale (inkl. Verdachtsflächen)
- Baudenkmäler
- Geotope und
- Kulturlandschaften

berücksichtigt und definiert. Gemäß Untersuchungsrahmen waren die sonstigen Sachgüter bei den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen zu betrachten (siehe Unterlage G1). Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insbesondere aus den folgenden Grundlagen/Regelwerken: BNatSchG, GräbG, Malta-Konvention und DSchG NRW.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Der Vorhabenträger zeigt den folgenden Bestand innerhalb des Einwirkungsbereiches auf:

Kulturlandschaftsräume

Der Bereich des untersuchten Abschnitts NRW1 umfasst den Kulturlandschaftsraum Westmünsterland.

Bodendenkmäler

Im gesamten planfestgestellten Abschnitt NRW1 sind dispers verteilte Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen vorhanden. Die bekannten Fundstellen verteilen sich über den gesamten Abschnitt.

Die Bodendenkmäler im Abschnitt NRW1 lassen sich verschiedenen Kategorien zuordnen. Für die Auswahl der Bodendenkmäler wurde über den eigentlichen bekannten Fundort des Bodendenkmals hinaus auch der Umgebungsschutzbereich mitberücksichtigt.

Tabelle 21: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Bodendenkmale im Planfeststellungsabschnitt NRW1

Kategorie	Untersuchungsraum	In Baubedarfsflächen (Kabelgräben, Gewässerverlegung oder Bauwerk)
1 Ackerbau	X	X
2 Bestattung	X	-
4 Einzelhof	X	-
6 Wall-Graben / Landwehr	X	-
10 Siedlung	X	-
14 WK II	X	-
16 Einzelfund	X	-
18 Luftbild	X	-

Geotope

Im Untersuchungsraum für den planfestgestellten Abschnitt NRW1 befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Geotope:

Tabelle 22: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Geotope im Abschnitt NRW1

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Untersuchungsraum	In Baubedarfsfläche (Kabelgräben, Gewässerverlegung o. Bauwerk)
GK-3808-002	Bach Hornebecke nordöstlich von Epe	X	-
GK-3807-007	Steinbruch Hoge Esch südlich Graes	X	-

Baudenkmäler

Baudenkmäler kommen im gesamten Untersuchungsraum verteilt vor. Insbesondere im Bereich zwischen SL158_0+000 und SL181_0+050 befinden sich größere Ansammlungen. Dabei handelt es sich um bauliche Anlagen, sakrale Bauten und Objekte und Kleinobjekte im Untersuchungsraum, aber außerhalb der Baubedarfsfläche.

Gräber und Stätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Im Untersuchungsraum für den Abschnitt NRW1 befinden sich keine Gräber und Stätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Vorbelastung

Die abgegrenzten und vorstehend beschriebenen Kulturlandschaftsräume haben sich als Zeugnis menschlichen Handelns über Jahrhunderte entwickelt. Visuelle Vorbelastungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe, Kulturlandschaftsbereiche und Baudenkmale können sich aus den weitgehend durch anthropogene Tätigkeiten geschaffenen Kulturlandschaften sowie

technisch geprägten landschaftsbildwirksamen vertikalen Strukturen (z. B. bestehende Freileitungen, Windparks und Industriegebiete o. ä.) ergeben. Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe, Bodendenkmale, ergeben sich insbesondere durch die regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung, wie sie in der intensiven Landwirtschaft durchgeführt wird.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen wurden von dem Vorhabenträger dargestellt. Die Übertragung auf den vorliegenden Untersuchungsraum erfolgte im Rahmen der Raumanalyse und der Auswirkungsprognose. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurden baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen berücksichtigt. Die Auswirkungsqualität und -quantität der geplanten Höchstspannungsleitungen wurde bestimmt durch:

- Schwerpunkt der Auswirkungen während der Bauphase (temporäre Auswirkungen),
- unterirdische Verlegung der Leitung,
- weitgehende Optimierung der Trassenführung und des Arbeitsstreifens, z. B. in Bereichen hochwertiger Strukturen.

(1) Baubedingte Wirkungen

- Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur und treten ausschließlich während der Herstellungsphase auf.
- Im Rahmen des Baustellenbetriebs kann es durch Befahren der Baustelle (A6) zu Verdichtungen und Veränderungen der Bodenstruktur kommen, wodurch Beschädigungen von Bodendenkmälern eintreten können. Erschütterungen im Zuge von Spundungen (A2) können gleichfalls Schäden an Denkmälern und Kulturgütern auslösen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten (A8) kann durch oberflächennahe Bodenarbeiten ebenfalls Wirkungen auf Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen ausüben.
- Die beim Bau der Kabelgräben und Muffengruben erforderlichen Eingriffe in den Boden wirken gleichfalls auf Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen ein (A18).
- Durch das Freistellen der Arbeitsfelder und das Abtragen der Vegetationsschicht, insbesondere von Gehölzen, geht eine Veränderung der Kulturlandschaftsräume einher (A8).

Zusammenfassend stellen sich die baubedingten Wirkungen dar als:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern durch baubedingte Flächeninanspruchnahme.
- Verlust oder Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch baubedingte Flächeninanspruchnahme.
- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern durch baubedingte Erschütterungen.

- Beeinträchtigung von Kulturlandschaftsräumen durch Freistellung der Arbeitsfelder, insbesondere bei Entnahme von Gehölzbeständen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

- Anlagebedingte Wirkungen sind in der Regel dauerhafter Natur aufgrund des Vorhandenseins etwa der Zufahrten zu den Muffenstandorten (B2) und gebäudeähnlicher Nebenanlagen (B3) wie etwa Schachtbauwerke, wodurch Wirkungen auf den Kulturlandschaftsraum ausgelöst werden können.
- Der Schutzstreifen der Kabelanlage (B4) und die sich daraus ergebenden Wuchsbeschränkungen führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Diese Wuchsbeschränkungen können zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsraumes führen, wenn lineare Gehölzstrukturen dauerhaft zerschnitten und Waldschneisen angelegt werden.
- Die Kabelanlage einschließlich der Bettung sowie die Muffengruben (ggf. Muffenbauwerke) führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme (B7, B8), mit denen Wirkungen auf Bodendenkmäler durch eine Veränderung der Bodenstruktur eintreten.

Zusammenfassend stellen sich die anlagebedingten Wirkungen dar als:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern durch anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme.
- Beeinträchtigungen von Kulturlandschaftsräumen durch anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Der Verlust oder die Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme wird in der Unterlage G1 betrachtet.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Der Vorhabenträger gibt an, dass betriebsbedingte Projektwirkungen auf das Schutzgut Kulturrelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten sind.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger beschreibt die potentiellen Umweltauswirkungen definiert über deren Empfindlichkeit.

(1) Auswirkungsprognose

Die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose des Vorhabenträgers erfolgt durch Verknüpfung der Empfindlichkeit der jeweiligen Kulturgüter mit den prognostizierten Wirkfaktoren des Planungsvorhabens und deren Wirkintensität im unmittelbaren Bereich der A-Nord-Leitung. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden für die Beurteilung der Umweltauswirkungen mit herangezogen.

(2) Ableitung der Empfindlichkeit

Mit dem Aspekt Empfindlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung des Schutzgutes bzw. seiner Funktionen bei einer bestimmten Wirkung ermittelt. Die Empfindlichkeitsbewertung stützt sich auf die aktuelle Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen „Kulturgüter in der Planung (2014)“ der UVP-Gesellschaft e. V., die in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V. erarbeitet wurde.

Eine Betroffenheit eines Kulturgutes durch ein Vorhaben tritt dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale eines Kulturgutes durch die Maßnahme direkt oder mittelbar berührt werden.

Es werden drei Aspekte zur Bewertung der Empfindlichkeit unterscheiden:

- der substantielle, der sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt, sowie deren Umgebung und räumlichen Bezüge untereinander, soweit diese mit wertbestimmend sind,
- der sensorielle, der sich auf den Erhalt der Erlebbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit bezieht,
- der funktionale, der die Nutzung, die für den Erhalt eines Kulturgutes wesentlich ist, und die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betrifft.

Die Einstufung der Empfindlichkeit bezogen auf die zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben (substantiell, sensoriell und funktional) wird nachfolgend für die einzelnen untersuchten kulturellen Belange betrachtet.

Kulturlandschaftsräume

Die Kulturlandschaftsräume besitzen gegenüber den Wirkfaktoren eine insgesamt nur geringe Empfindlichkeit. Vereinzelt können auch mittlere Empfindlichkeiten auftreten, wenn im Trassenverlauf typische Kulturlandschaftselemente in Anspruch genommen und dauerhaft nicht wiederhergestellt werden können.

Die Diversität an typischen Kulturlandschaftselementen und die damit einhergehende Strukturvielfalt, v. a. an kleineren Waldgebieten, linearen Heckenstrukturen und Alleen, führen zu einer mittleren Empfindlichkeit des Kulturlandschaftsraums 4 - Westmünsterland.

Geotope

Mit dem Vorhaben können substantielle Auswirkungen verbunden sein. Eine Zerstörung von Geotopen ist möglich. Eine Veränderung der Bedingungen und weitere Beeinträchtigungen, die Einfluss auf die Funktion haben können treten weitgehend nicht auf.

Mit dem Vorhaben sind keine sensorischen Auswirkungen verbunden.

Funktionale Betroffenheiten der Bodendenkmäler können nicht faktisch ausgeschlossen werden. Insbesondere in Bereichen, in denen in den Boden eingegriffen wird, ist eine mindestens teilweise Betroffenheit - je nach Art des Geotops - zu erwarten. Hierzu sind verschiedene Baubegleitungen vorgesehen. Für Geotope, die Teil einer anderweitigen Folgenutzung

sind, sind keine Nutzungseinschränkungen zu erwarten. Die bisherigen Nutzungen können weiter wie bisher stattfinden. Die Erhaltung und wissenschaftliche Erforschung der Geotope bleiben in der Regel vom Vorhaben unberührt und sind wie bisher uneingeschränkt möglich. Ausnahmen bestehen in den Fällen, in denen unmittelbar im Rahmen der Bautätigkeit oder durch die eigentliche Kabelanlage in das Geotop eingegriffen wird.

Es ergibt sich folgende Empfindlichkeitseinstufung für Geotope:

Tabelle 23: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Empfindlichkeit Geotope

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Empfindlichkeit
GK-3808-002	Bach Hornebecke nordöstlich von Epe	hoch
GK-3807-007	Steinbruch Hoge Esch südlich Graes	hoch

Bodendenkmäler

Mit dem Vorhaben können substantielle Auswirkungen verbunden sein. Eine Zerstörung von Flächen oder sonstigen Bestandteilen der Bodendenkmäler oder der Denkmalschutzbereiche ist möglich. Eine Veränderung der Bedingungen und weitere Beeinträchtigungen, die Einfluss auf die Denkmalfunktion haben können treten weitgehend nicht auf.

Mit dem Vorhaben sind keine sensorischen Auswirkungen verbunden.

Funktionale Betroffenheiten der Bodendenkmäler können nicht faktisch ausgeschlossen werden. Insbesondere in Bereichen, in denen in den Boden eingegriffen wird, ist eine mindestens teilweise Betroffenheit zu erwarten. Für Bodendenkmäler, die Teil einer anderweitigen Folgenutzung sind, sind keine Nutzungseinschränkungen zu erwarten. Die Erhaltung und wissenschaftliche Erforschung der Bodendenkmäler bleiben vom Vorhaben in der Regel unberührt und sind wie bisher uneingeschränkt möglich. Ausnahmen bestehen in den Fällen, in denen unmittelbar im Rahmen der Bautätigkeit oder durch die eigentliche Kabelanlage in das Bodendenkmal eingegriffen wird.

- Grundsätzlich sind sämtliche Bodendenkmäler hoch empfindlich in Bezug auf eine direkte Inanspruchnahme durch das Bauvorhaben, wenn sich das Denkmalobjekt unmittelbar im Baufeld befindet oder direkt an die Zuwegungen grenzt. Dies gilt auch für den umgebenden Denkmalschutzbereich, für den ebenfalls eine hohe Empfindlichkeit eingestuft wird.
- Bei baubedingten Erschütterungen, z. B. im Rahmen von Spundungen, sind für Bodendenkmäler bis in eine Entfernung von 25 m zum Ort der Spundung hohe Empfindlichkeiten anzunehmen.

Baudenkmäler

Mit dem Vorhaben sind keine substantiellen Auswirkungen verbunden. Mit dem Vorhaben sind keine sensorischen Auswirkungen verbunden. Funktionale Betroffenheiten der Baudenkmale sind nicht zu erwarten. Es ergibt sich folgende Empfindlichkeitseinstufung für Baudenkmäler

- Grundsätzlich sind sämtliche Baudenkmäler hoch empfindlich in Bezug auf eine direkte Inanspruchnahme durch das Bauvorhaben, wenn sich das Denkmalobjekt unmittelbar im Baufeld befindet und vom Rohrgraben betroffen ist oder das Objekt direkt an die Zuwegungen grenzt.

Bei baubedingten Erschütterungen, z. B. im Rahmen von Spundungen, sind für Baudenkmäler bis in eine Entfernung von 25 m zum Ort der Spundung hohe Empfindlichkeiten anzunehmen.

(3) Einwirkungsintensität

Die zu erwartende Wirkungen des Vorhabens und deren Einwirkungsintensität wurden wie folgt eingeordnet:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern durch Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt): hoch
- Verlust oder Beeinträchtigung von Geotopen durch Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt): mittel-hoch
- Verlust oder Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt): hoch
- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern durch baubedingte Erschütterungen: hoch
- Beeinträchtigung von Kulturlandschaftsräumen durch Freistellung der Arbeitsfelder (bau- und anlagebedingt): gering

Für die Kultur- und Sachgüter stellen sich substantieller Verlust oder Beeinträchtigung durch eine Flächeninanspruchnahme regelmäßig mit hoher Einwirkungsintensität dar.

Erschütterungen, die im Rahmen von Spundungen auf das Kulturelle Erbe sowie Sachgüter einwirken, haben im relevanten Wirkungsbereich bis 25 m Entfernung zum Ursprungsort der Erschütterungen regelmäßig eine hohe Einwirkungsintensität.

Für die Kulturlandschaftsräume, die als gewachsene Räume aus dem Wechselspiel von naturräumlichen Bedingungen und menschlichem Handeln entstanden sind, sind Einwirkungen durch das Vorhaben insgesamt mit geringer Einwirkungsintensität anzunehmen.

Durch die Verknüpfung der Einwirkungsintensität mit der Empfindlichkeit verbleiben somit bei hoher und mittlerer Einwirkungsintensität und hoher und mittlerer Empfindlichkeit ebenfalls hohe bis mittlere Auswirkungsintensitäten.

(4) Maßnahmen zum Ausschluss oder Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Kulturlandschaftsbereiche und Baudenkmäler

Der Vorhabenträger erklärt: Eine Vermeidung von Auswirkungen auf Kulturgüter ist wegen der Art des Vorhabens und der Standortgebundenheit von Denkmälern bzw. der Lage innerhalb von Kulturlandschaftsbereichen nur begrenzt möglich.

Durch die erdgebundene Verlegung sowie eine weitgehende Optimierung der Trassenführung und des Arbeitsstreifens können erhebliche Umweltauswirkungen zu einem großen Teil vermieden werden. Darüber hinaus werden Teile der Leitung in geschlossener Bauweise errichtet, wodurch sich Auswirkungen auf Kulturlandschaftsräume und Baudenkmäler nicht ergeben.

Des Weiteren führt die folgende Maßnahme für Fledermäuse zu einer Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen, da bei baubedingtem Verlust von Gehölzen im Schutzstreifen innerhalb landschaftsprägender Gehölzstrukturen mit Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse nach Beendigung der Herstellungsphase eine Wiederanpflanzung von Gehölzen erfolgt:

- V-T01B: Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse

Zusätzlich trifft die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen zur Wiederanpflanzung von Hecken und Wallhecken (vgl. Ziff. A.VI.7.d) Nr. 17) bzw. Alleen und Baumreihen (vgl. Ziff. A.VI.7.f) Nr. 2) und der Wiederherstellung von morphologischen Strukturen (vgl. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11) weitere Festlegungen, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft ausschließen oder vermindern. Im Bereich der Kabel-Kabel-Übergabestation ist eine Begrünung der technischen Infrastruktur vorgesehen, die die Überprägung der Kulturlandschaft vermindert.

Bodendenkmäler

Der Vorhabenträger führt aus, dass eine direkte Betroffenheit von bereits bekannten Bodendenkmälern durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann, da sich keine Bodendenkmale unmittelbar in der Baubedarfsfläche befinden. Für den Fall, dass Baustraßen außerhalb befestigter Wege angelegt werden müssen, geschieht dies unter Beachtung der Maßnahme V-Bo1. Diese Maßnahme, die die Anwendung des Bodenschutzkonzeptes vorsieht, verhindert Schädigungen von Bodendenkmälern.

In Bereichen mit einer geschlossenen Bauweise zur Verlegung der Kabelanlage kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Tiefenlage der Kabelanlage keine Auswirkungen auf Bodendenkmäler eintreten.

Die bekannten archäologischen Fundstellen stellen keineswegs das gesamte archäologische Potenzial dar, sondern geben lediglich den aktuellen Kenntnisstand der Nordrhein-Westfälischen Landesämter für Denkmalpflege wieder. Während der Bauphase können weitere Bodendenkmale oder Verdachtsbereiche entdeckt werden. Die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes §§ 16 - 17 DSchG NRW werden beachtet und umgesetzt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

Als weitere Maßnahmen werden bereits im Vorfeld des Beginns der Herstellungsphase archäologische Voruntersuchungen durchgeführt. Die Einzelheiten hierzu sind in Unterlage H5 näher beschrieben. Zusätzlich wird im Rahmen der Bauausführung auch eine archäologische Baubegleitung eingesetzt.

(5) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Für die Kulturlandschaftsräume ergeben sich insgesamt nur schwache Auswirkungsintensitäten. Unter Berücksichtigung weitreichender Vermeidungsmaßnahmen, wie geschlossene Querung von typischen Kulturlandschaftselementen sowie die Anwendung der Maßnahme V-T01B - Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse, kann die Auswirkungsintensität auf „keine“ reduziert werden. Für alle Kulturlandschaftsräume verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Für die Bodendenkmäler im Bereich der Stationierungen SL159_0+420 bis SL159_O+480 und SL159_0+740 bis SL160_0+220 verbleiben laut des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der im Gutachten Denkmalschutzrechtliche Belange (Unterlage H5) vorgesehenen bauvorlaufenden und baubegleitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen sowie baubegleitender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-Bo1), die im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) konkretisiert sind, keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Mit Stellungnahme zur Akten-Nr. 700032 bestätigt die Stadt Bocholt, dass bezüglich der auf ihrem Gemeindegebiet befindliche Bodendenkmale keine Beeinträchtigung befürchtet wird und daher keine bodendenkmalpflegerischen und denkmalpflegerischen Bedenken vorgetragen werden.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der UVP-Bericht (Unterlage F1.1) verfolgt prinzipiell einen schutzgutbezogenen Ansatz und ordnet die wesentlichen Umweltfaktoren, -funktionen und -prozesse jeweils einem bestimmten Schutzgut zu. Dabei werden, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern betrachtet.

Der Vorhabenträger erläutert, dass unter Wechselwirkungen i. S. d. UVPG Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser verstanden werden, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung beeinflussen können.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben ergeben sich für die meisten Schutzgüter die Auswirkungen im Wesentlichen durch die Bautätigkeiten und anlagebedingt durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen. Dies betrifft insb. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden. In dem Wechselwirkungskreis zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden treten die meisten Wechselwirkungen auf. Sofern erhebliche Auswirkungen bei einem Schutzgut zu erwarten sind, werden diese in den Schutzgütern, die in Wechselwirkung dazu stehen, bei der schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose von dem Vorhabenträger zutreffend berücksichtigt.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt basierend auf der zusammenfassenden Darstellung (s. Ausführungen in Ziff. B.III.2). Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine

wirksame Umweltvorsorge. Somit werden nach § 3 UVPG die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Maßgabe der Umweltschutzziele, entsprechend geltenden Gesetzen, nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bewertet.

Der Maßstab der geltenden Gesetze umfasst untergesetzliche zulassungsrelevante Rechtsvorschriften, Normen, Konventionen / Leitfäden und wissenschaftliche Erkenntnisse, soweit diese der Konkretisierung / Auslegung der Gesetze dienen. Bei der Bewertung sind zunächst Gesetze auf ihre Umweltschutzziele zu reduzieren. Erst bei der Entscheidung sind wieder die, den Umweltschutzzielen ggf. entgegenlaufenden und ggf. die Umweltschutzziele überwiegenden anderen Belange zu berücksichtigen. In die Gesetze sind diese anderen Belange i. d. R. im Rahmen von Ausnahmen und Befreiungen etc. integriert.

Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt.

Nachfolgend erfolgt für jedes von dem planfestgestellten Vorhaben betroffene Schutzgut die begründete Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG.

a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insbesondere aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm),
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm),
- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Vermeidung und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen
- Erhalt des Erholungswerts und der Zugänglichkeit, insb. siedlungsnaher Flächen

Als wesentliches temporäres Kriterium für das Schutzgut Mensch sind die Schallimmissionen sowie elektrische und magnetische Felder zu betrachten. Aus dem Wirkfaktor Licht resultieren in Bezug auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen Umweltauswirkungen. Darüber hinaus sind auch Staubemissionen zu betrachten. Weitere Wirkfaktoren wie Erschütterungen können vereinzelt während des Baubetriebs auftreten.

Erschütterungen

Erschütterungen können im Rahmen der Baumaßnahme durch Baufahrzeuge (z. B. Vibrationswalzen, Rammarbeiten) auftreten. Sie sind temporär und von kurzer Dauer.

Lichtemissionen

Lichtemissionen können bei Nachtbaustellen bzw. Baustellen im Winterhalbjahr auftreten. Sie sind auf die Dauer der jeweiligen Baumaßnahme begrenzt und nur von kurzer Dauer.

Staubemissionen

Maßgebende stoffliche Emissionen beim Bau der Erdkabelanlage sind Staubentwicklungen, die durch Maßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Maßnahmen betreffen sowohl die Begrenzung der Entstehung als auch die Begrenzung der Ausbreitung von Staubentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr. Daher sind, insb. bei trockener Witterung, die Maßnahmen wie unter Ziffer B.IV.3.a)(cc)(2) beschrieben zu beachten.

Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte

Die Schwelle der erheblichen Umweltauswirkung wird in Bezug auf die magnetische Flussdichte nicht erreicht. Die elektrische Feldstärke ist bei Erdkabeln und eingehausten Netzstationen nicht relevant, da sie durch den Kabelmantel bzw. die Einhausung vollständig abgeschirmt sind.

Für das Schutzgut Mensch sind vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen durch statische elektromagnetische Felder zu besorgen. Daher wird die Einwendung einer Privatperson zur Akten-Nr. 700028 zurückgewiesen, sofern darin die Einwirkung auf elektrosensible Personen zu sehen ist, zumal dies bezogen auf nieder- und hochfrequente Felder vorgebracht wird. Davon abgesehen sind derartige Beeinträchtigungen schon deshalb nicht in einem für Individuen spürbaren Maße zu erwarten, weil das Vorhaben überwiegend weit entfernt von Orten, an denen sich Menschen regelmäßig auf Dauer aufhalten, elektromagnetische Wirkungen entfalten kann. Im Übrigen kann – wie der Einwender selbst vorträgt – ein ursächlicher Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und den Beschwerden elektrosensibler Personen nach zahlreichen bisher durchgeführten Studien mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

Nach den nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 8.3.3) sind an mehreren Immissionspunkten vorübergehend erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität auf das Schutzgut Mensch durch baubedingte Schallimmissionen aufgrund der rechnerisch prognostizierten Immissionen nicht auszuschließen. In den Orten Gronau, Südlohn, Borken und Rhede werden vereinzelt Überschreitungen des prognostizierten Beurteilungspegels Tag sowie des prognostizierten Beurteilungspegels Nacht erwartet. Diese führen zu einer schwachen Auswirkungsintensität (Tag) bzw. (Nacht) (vgl. Unterlage F 1.1., Kap. 8.3.3 Tab. 8-7).

Nach den insoweit plausiblen Angaben des Vorhabenträgers existieren keine verhältnismäßigen Lärminderungsmaßnahmen über die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen hinaus; bei den prognostizierten Überschreitungen handelt es sich somit um unvermeidbare Umwelteinwirkungen (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 8.3.3, i. V. m. Unterlage E2.1, Kap. 10.3).

Die zu erwartenden baubedingten temporären Schallemissionen führen nicht zu relevanten zusätzlichen nachteiligen Wirkungen auf die in der Umgebung der Leitungstrasse lebenden und arbeitenden Menschen. Somit können erhebliche, zusätzliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Begründete Bewertung

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausschließlich temporärer Natur.

Die vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen werden als ausreichend erachtet, die Baustellengeräusche auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Günstig wirkt sich der Charakter der Baustelle aus, die mit Baufortschritt mitwandert (sog. Wanderbaustelle). An den einzelnen Immissionsorten ist die Lärmimmission daher zeitlich begrenzt.

In der Unterlage F1.1, Kapitel 8.3.3, findet sich in Tabelle 8-7 eine Auflistung der Objekte mit möglicher Beeinträchtigung.

Die im Lärmschutzgutachten der Unterlage E2.1 festgelegten Maßnahmen sind zwingend einzuhalten.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die maßgeblichen Umweltziele für dieses Schutzgut im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG),
- VSch-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG),
- Landesnaturschutzgesetz NRW,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Vermeidung und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Erhalt und Förderung des Biotopverbunds,
- Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes,
- Meidung besonders geschützter Bereiche,

- Schutz (Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung und Sicherung) der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt,
- Sicherung, Erhalt und Wiederherstellung der Artenvielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume.

(aa) Teilschutzgut Tiere

Gemäß der durchgeführten schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose (s. Ziff. B.III.2.b)(cc)(1)) sind erhebliche Umweltauswirkungen – ohne Berücksichtigung von Maßnahmen – nachvollziehbar für jene Trassenabschnitte zu prognostizieren, die sich durch eine geringe bis hohe Empfindlichkeit der Tierlebensräume und der Fauna und einer geringe bis hohen Einwirkungsintensität der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens auszeichnen.

Es ergeben sich folgende erheblichen Beeinträchtigungen für Arten und Tiergruppen durch die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Flächenbeanspruchung/Verlust von Tierlebensräumen und Individuen

Die Flächeninanspruchnahme betrifft Brutvögel und Fledermäuse. Die vorhabenbedingte temporäre Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs-/ Ruhestätte oder eines Nahrungshabitats einer stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste Kategorie 2 oder 1) ist mit einer hohen Auswirkungsintensität verbunden, während die Inanspruchnahme von gefährdeten oder auf der Vorwarnliste stehenden Arten mit einer mittleren Auswirkungsintensität verbunden ist. Als Vermeidungsmaßnahme sind artbezogene Bauzeiten vorgesehen, die nicht in die Hauptfortpflanzungszeit der relevanten Arten fallen oder Vergrämnungsmaßnahmen, i. d. R. in Kombination mit CEF-Maßnahmen, die ein Ausweichen der jeweiligen Arten in andere Habitate während der Herstellungsphase ermöglichen.

Der anlagebedingte Flächenverlust durch Zuwegungen und Muffen ist in Bezug auf den gesamten Lebensraum der jeweiligen Tierarten so gering, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Zerschneidungseffekte/Fallenwirkung (Verlust von Individuen)

Während der Herstellungsphase entsteht eine lebensraumzerschneidende Wirkung für Reptilien. Dies ist jedoch nur in wenigen Empfindlichkeitsräumen gegeben. In diesen Bereichen ist ebenso eine hohe vorhabenbedingte Auswirkungsintensität gegeben. Durch geeignete artspezifische Maßnahmen (u. a. Aufstellung von Schutzzäunen) können erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Nach Fertigstellung und Rekultivierung sind die Verbundstrukturen wieder uneingeschränkt nutzbar. Somit verbleiben keine Umweltauswirkungen.

Lineare Fließgewässer, die in der offenen Landschaft als Biotopverbundachsen z. B. für Amphibien oder für Fledermäuse fungieren, können bei einer Querung in offener Bauweise oder bei temporären Überfahrten unterbrochen werden. Zur Minimierung oder Vermeidung der Auswirkungen werden verschiedene Maßnahmen angewendet. Die vorhandenen Fließgewässer werden entweder in geschlossener Bauweise gequert oder nur während der jeweili-

gen Herstellungsphase der Kabelgräben temporär verrohrt (V-OG01, V-OG02). Des Weiteren werden Schutzzäune eingesetzt. Aufgrund des geringen, betrachtungsrelevanten Artvorkommens und der Wirksamkeit der Maßnahmen, wird die Zerschneidungswirkung insgesamt als unerheblich eingestuft.

In einem großen Teil der Empfindlichkeitsräume des Abschnitts werden Gehölzstrukturen, die als lineares Verbundelement insbesondere Fledermäusen als essentielle Leitstruktur dienen können, gequert. Dies hat auf einige Fledermausarten eine lebensraumzerschneidende und damit trennende Wirkung, da ihre Flugkorridore unterbrochen werden. In diesen Bereichen ist eine hohe vorhabenbedingte Auswirkungsintensität gegeben. Durch geeignete art-spezifische Maßnahmen zur Überbrückung der entstehenden Lücken können erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Nach Fertigstellung wird die leitende Gehölzstruktur wiederhergestellt. Somit verbleiben keine Umweltauswirkungen.

Im Bereich von Fischotterhabitaten kann es durch die Baustelle zu Zerschneidungen und Barrieren mit Fallenwirkung kommen, was zu einer hohen vorhabenbedingten Auswirkungsintensität in diesem Bereich führt. Durch Schutzmaßnahmen wie Behelfsüberstiege und Ausstiegsstrukturen kann die Durchgängigkeit erhalten bleiben. Aufgrund der Wirksamkeit der Maßnahmen kann die Zerschneidungswirkung als unerheblich eingestuft werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen verbleiben keine Umweltauswirkungen.

Akustische und visuelle Störungen, Erschütterung

In diesem Abschnitt sind eine Vielzahl an empfindlichen Brutvogelarten nachgewiesen, für die die durch die Herstellungsphase ausgelösten Auswirkungen überwiegend zu hohen Auswirkungsintensitäten führen.

Als geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden Bauzeitenregelungen für den Zeitraum der Fortpflanzungszeit der störungsempfindlichen und besonders gefährdeten Arten und entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen, überwiegend in Kombination mit CEF-Maßnahmen, berücksichtigt, so dass vorhabenbedingte Auswirkungsintensitäten dementsprechend stark verringert werden können und keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Einträge von Stoffen/Habitatveränderungen

Ein Eintrag von Schad- und Nährstoffen ist hauptsächlich durch den Baustellenverkehr möglich. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Arbeitsflächen werden im Normalfall nur geringe Mengen nährstoffreicher Stäube freigesetzt, die Beeinträchtigungen der Tierbestände sind als sehr gering einzustufen.

Die temporäre Einleitung von Wässern aus der Bauwasserhaltung während der Bauphase kann mit bauzeitlichen Funktionsverlusten (z. B. durch verdriftende Trübstofffahnen) verbunden sein, wodurch Lebensräume v. a. von Fischen und Rundmäulern sowie Libellenlarven und Wassermollusken beeinträchtigt werden können. Als Minderungsmaßnahme stehen hier eine Verminderung der hydraulischen Belastung (V-OG04), der Einbau von Substratfängen (V-OG05) und Filter oder Absetzbecken (V-OG06) zur Verfügung, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Für Stillgewässer, die im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung liegen, soll ein Trockenfallen verhindert werden (V-OG10), wodurch Auswirkungen auf den Lebensraum von Amphibien und Libellen vermieden werden.

Begründete Bewertung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Arten sowie für die Tierlebensräume. Hinsichtlich der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung innerhalb der Tierlebensräume ist insgesamt festzustellen:

- Lebensräume im Bestand bedrohter Arten (bundesweit, landesweit, regional oder lokal), seltener Arten (einschließlich der Räume für Wanderungen) sowie Lebensräume streng geschützter Arten werden im Zuge der Baumaßnahme teilweise in Anspruch genommen. Auf Grund der zeitlich kurzen Inanspruchnahme, der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Rekultivierung der Baubedarfsfläche ist eine Wiederherstellung der Habitate in gleicher Art und Ausstattung gewährleistet.
- Lebensräume der in einschlägigen Artenschutzabkommen aufgeführten Arten (z. B. Arten nach Anhang IV der FFH-RL, nach der Bundesartenschutzverordnung, der Ramsar-Konvention) werden im Zuge der Baumaßnahme teilweise berührt. Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen werden durch Bauzeitenregelungen oder CEF-Maßnahmen vermieden.

(bb) Teilschutzgut Pflanzen

Für das planfestgestellte Vorhaben ist festzuhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich mehrerer im Trassenverlauf liegender Ufergehölze (Wald feuchter bis nasser Standorte) sowie mehrerer Wallheckenbiotope verbleiben. Hier ist mit erheblichen Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen. Unter der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können weitere erhebliche Umweltauswirkungen auf mittlere bis schwache Intensität vermindert werden. Mittlere Intensitäten verbleiben für den Verlust zahlreicher kleinerer Fließgewässer/Gräben und ihrer Uferstaudenvegetation, dem Elsbach als naturnahes Fließgewässer, für fünf Röhrichtbestände, kleinere Bereiche von Laubwald, überwiegend auf feuchten bis nassen Standorten, fünf Nadelwaldbeständen, für zahlreiche Kleingehölze wie Hecken und Gebüsche, für Baumgruppen/-reihen, Einzelbäume und mehrere Feldgehölze.

Erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität durch Wasserhaltungen sind bei trockener Witterung für mehrere Stillgewässer und ihre umgebende Vegetation, für zwei Feuchgrünländer und mehrere Laubwälder feuchter bis nasser Standorte zu erwarten. Schwache erhebliche Umweltauswirkungen sind für zwei Stillgewässer, ein Grünland, vier Nadelwälder mit Klimaschutzfunktion und ein Kleinseggenried zu erwarten.

Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes

Im Untersuchungsraum befinden sich acht Naturschutzgebiete (von denen vier in Unterlage H4 betrachtet werden), 24 Landschaftsschutzgebiete, ein Naturpark, zwei Naturdenkmäler, zahlreiche geschützte Landschaftsbestandteile (von denen 138 in Unterlage H4 betrachtet werden) und zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope (von denen fünf in Unterlage H4 betrachtet werden).

Im Folgenden werden die Beeinträchtigungen, naturschutzrechtliche Befreiungs- und Ausnahmeerfordernisse nach Bundes- und Landesgesetzgebung dargestellt und es erfolgt die Darlegung und Begründung der jeweiligen Befreiungstatbestände gem. Unterlage H 4.

Im Untersuchungsraum befinden sich acht Naturschutzgebiete, die auf naturschutzrechtliche Befreiungserfordernisse im Zuge des Vorhabens geprüft werden (vgl. Ziff. B.IV.3.d)(aa)).

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Schutzzwecke der einzelnen Naturschutzgebiete erhalten bleiben, da es sich um temporäre Inanspruchnahmen z. B. für Bauflächen, durch Maßnahmen der Grundwasserhaltung (Lage im Absenktrichter) oder Beeinträchtigungen durch Störungen handelt. Das NSG Berkelaue wird in geschlossener Bauweise gequert. Die weiteren NSG werden von dem Vorhaben umgangen.

Im Untersuchungsraum befinden sich 24 Landschaftsschutzgebiete (LSG), 19 davon werden direkt durch die Trasse gequert.

Die LSG sind in der Tabelle 3-1 der Unterlage H4 aufgeführt. Aus der eben genannten Tabelle geht zudem die Art der Querung durch das Vorhaben (geschlossene oder offene Bauweise), die Querungslänge sowie die Verortung (Stationslinien) durch die Trasse bezogen auf das jeweilige LSG hervor.

Die sich für die LSGs ergebenden Befreiungserfordernisse gem. § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten der entsprechenden Kapitel der zugehörigen Landschaftspläne des jeweils betroffenen Kreises sind in Unterlage H 4, ergänzt durch Ziffer A.III.1.a)(bb) und Ziffer B.IV.3.d)(bb) dargestellt.

Zudem wird in allen Fällen nachvollziehbar begründet, dass nach Einschätzung des Vorhabenträgers die genannte Befreiung erteilt werden kann, da den geringen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenübersteht und durch Kompensationsmaßnahmen des LBP F4.1) sichergestellt wird, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Der Schutzzweck der Gebiete bleibt trotz Stattgabe der Befreiung erhalten.

Die in Tab. 4-1 in Unterlage H 4 aufgeführten, gemäß § 28 Abs. 1 des BNatSchG geschützten Naturdenkmale, 2 Linden nordöstl. Hof Schulze-Buschhoff, Ahaus, liegen in ausreichender Entfernung zur Baubedarfsfläche und Wasserhaltung, so dass kein Eingriff erfolgt und daher kein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten gem. § 28 Abs. 2 BNatSchG vonnöten ist.

Die in Tab. 5-1 in Unterlage H 4 aufgeführten, gemäß § 29 Abs. 2 des BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 1 LNatSchG NRW geschützten Landschaftsbestandteile (GLB), liegen innerhalb der Arbeitsflächen, Zuwegungen oder des späteren Schutzstreifens des geplanten Vorhabens. Alle außerhalb gelegenen geschützten Landschaftsbestandteile werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. liegen vielleicht im Absenktrichter der vorhabenbedingten Wasserhaltung, sind aber gegenüber temporärer Grundwasserabsenkungen nicht empfindlich. Es handelt sich um zahlreiche GLB, von denen 138 in Unterlage H4 betrachtet werden. Darunter sind überwiegend Wallhecken und Hecken sowie zahlreiche Kompensationsflächen, eine Baumreihe, Baumgruppen und ein Elsbachabschnitt mit Talung. Die genannten

GLB sind überwiegend temporär durch die offene Querung der Trasse, durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen betroffen. Im Falle der GLB mit Gehölzen, die im Bereich des Schutzstreifens liegen, wird auf die umfangreichen Nebenbestimmungen und Zusagen unter Ziffer A.VI.7 und A.VII.1.d) verwiesen. In diesen Fällen erreicht die Beeinträchtigung die Schwelle der Erheblichkeit im Sinne des BNatSchG. Der Verbotstatbestand des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist somit einschlägig.

Durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Insgesamt ist damit eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig.

Wie in Unterlage H 4 nachvollziehbar dargestellt und begründet, kann für das geplante Vorhaben eine Befreiung gemäß § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 29 BNatSchG und § 39 LNatSchG NRW nach Einschätzung des Vorhabenträgers erteilt werden.

Innerhalb des Untersuchungsraums kommen mehrere nach § 30 Abs. 1 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop vor.

Wie in Tab. 6-1 der Unterlage H 4 dargestellt, wird ein gesetzlich geschütztes Biotop (Bach, naturnah) temporär durch die Lage innerhalb der Arbeitsflächen (offene Querung und Baustelleneinrichtungsfläche) und dauerhaft durch den Schutzstreifen beansprucht. Vier weitere (Nass- und Feuchtweide, stehendes Kleingewässer-naturnah, Birkenbruchwald, Birken-Eichenmischwald) liegen im Absenkttrichter der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

Insgesamt wird die Regenerationsfähigkeit der Biotop (ohne Gehölzbewuchs) als günstig eingeschätzt. Es werden überwiegend nur Teilflächen temporär beansprucht, die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG generell als gegeben angesehen wird.

Wie in Unterlage H4 nachvollziehbar begründet, kann für das geplante Vorhaben eine Befreiung gemäß § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW nach Einschätzung des Vorhabenträgers erteilt werden.

Keine der im Planfeststellungsabschnitt NRW1 gelegenen Städte/Gemeinden (Ochtrup, Heek, Gronau (Westf.), Ahaus, Vreden, Stadtlohn, Südlohn, Borken, Rhede und Bocholt) besitzt eine Baumschutzsatzung, die bei einer Schädigung, Gefährdung oder Veränderung bestimmter Schutzgegenstände der Satzung (z. B. von Einzelbäumen) zum Tragen käme. Aus diesem Grund sind keine Beeinträchtigungen gegeben und eine Beantragung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von Verboten einer Baumschutzsatzung ist somit nicht erforderlich.

Begründete Bewertung

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehen auf die in der Unterlage F1.1 (Tab. 9-13) dargestellten Biotoptypengruppen Auswirkungen schwacher, mittlerer und hoher Intensität. Unter der Berücksichtigung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, stellt die planfestgestellte Trasse aus Sicht des Teilschutzgutes Pflanzen eine umweltverträgliche Trassenführung dar. Die Herleitung des entsprechenden Kompensationsumfangs (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) für Verluste von Biotoptypen erfolgt innerhalb der Unterlage F4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Maßnahmen ist insb. der Unterlage F4.3 (Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) zu entnehmen. Im Ergebnis können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden. Innerhalb der gesamten Naturräume stehen ausreichend fachlich geeignete Flächen zur Verfügung.

(cc) Teilschutzgut Biologische Vielfalt

Durch das gegenständliche Vorhaben werden keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, d. h. die jeweilige Artenausstattung (Artenzahl) der temporär betroffenen Lebensräume hervorgerufen, da die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt sowie die Ökosystemvielfalt nicht beeinträchtigt werden. Hierbei sind jedoch die unter den Teilschutzgütern Tiere und Pflanzen festgelegten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, umzusetzen. Damit kann gewährleistet werden, dass die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes auch zukünftig in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleibt.

c) Schutzgut Fläche

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Fläche im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/ Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Baugesetzbuch.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

Minimierung der Flächeninanspruchnahme

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke grundsätzlich von einer hohen Auswirkungsintensität auszugehen. Der Umfang oberirdischer Bauwerke ist vorhabentypisch bei der Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen jedoch vergleichsweise gering.

Den überwiegenden Anteil am Untersuchungsraum nehmen landwirtschaftliche Nutzflächen ein, die zusammen mit nicht landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, Gehölzen und natürlichen Gewässern als unverbrauchte Ressource des Schutzguts Fläche anzusehen sind.

Dagegen ist der Nutzungstyp „Besiedelter Bereich (224,1 ha (4,7%) und Verkehrsflächen (171,7 ha (3,6%)) mit einem Flächenanteil von zusammen 8,3 % des Untersuchungsraums für das Schutzgut Fläche als Ressource bereits als verbraucht zu bezeichnen. Ebenso ist ein Anteil der Gewässer (1,0 %) als Fläche bereits als „verbraucht“ zu bezeichnen. Biotoptypen feuchter Standorte umfassen 52,5 ha (1,1 %) des Untersuchungsraums.

Eine hohe Empfindlichkeit wird für die Flächen festgestellt, die ihre Schutzgutfunktion vollumfänglich erfüllen. Dabei handelt es sich um Flächen mit natürlichen Böden ohne oder mit nur einer geringen anthropogenen Beeinträchtigung. Die Art des Biotoptyps dieser Flächen ist dabei für ihre Funktion nicht von Bedeutung, da abgesehen von der erforderlichen Entwicklungsdauer z. B. landwirtschaftliche Flächen und Wald uneingeschränkt in die jeweils andere Nutzungsart überführt werden können.

Eine sehr hohe Empfindlichkeit wird darüberhinausgehend für Flächen festgestellt, die besondere, nicht wiederherstellbare Standorteigenschaften aufweisen, die z. T. auch bereits nach einer nur baubedingt temporären Inanspruchnahme verloren gehen oder irreversibel beeinträchtigt sein können. Hierzu werden noch weitgehend intakte Moorbereiche (Böden mit Torfhorizonten) gerechnet. Der Anteil an Flächen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit ubeläuft sich auf ca. 55,7 ha bzw. 1,2 % der Fläche des Untersuchungsraumes.

Begründete Bewertung

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke unabhängig von der Empfindlichkeit von einer hohen Einwirkungsintensität auszugehen. Im Planfeststellungsabschnitt NRW 1 beläuft sich dieser auf 8.708 qm für die KKÜS Wester. Diese Fläche und die damit entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch für das Vorhaben unvermeidlich. Ebenfalls entstehen erhebliche Umweltauswirkungen, sobald Flächen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit wie Moore (Böden mit Torfhorizonten) und Flächen in Schutzgebieten gequert werden.

Für die unterirdischen Bauten ist der gesamte Flächenbedarf spätestens mit der Ausführungsplanung vorzulegen.

d) Schutzgut Boden

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Boden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Baugesetzbuch,
- Bundes-Bodenschutzgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,

- Bundesnaturschutzgesetz,
- Bundeswaldgesetz.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen,
- Erhalt der Archivfunktion und seltene Böden,
- Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen,
- Erhalt von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit,
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen,
- Erhalt von Bodenschutzwald.

Der Vorhabenträger leitet aus den Auswirkungen des Vorhabens, unter Berücksichtigung der Wirkung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, für die Bundesnetzagentur plausibel, die verbleibenden entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Boden ab.

Lediglich der Verlust des Bodens durch Versiegelung an den dauerhaften Bauwerken und der Verlust der Archivfunktion sind für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht zugänglich. Für die anderen Projektwirkungen, insbesondere das Verursachen von Verdichtungen, die Vererdung von Mooren durch Grundwasserabsenkung, das Auslösen von Erosion sowie die Vermischung von Bodenhorizonten stehen fachlich geeignete Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung und Minimierung zur Verfügung.

Begründete Bewertung

Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann eine erhebliche Umweltauswirkung bei der Inanspruchnahme von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden laut Vorhabenträger nicht vermieden werden.

Waldgebiete mit einer Schutzfunktion gegenüber Bodenerosion (Bodenschutzwald) kommen nur auf einer sehr kleinen Fläche zwischen Epe und Nienborg vor.

Im Abschnitt treten keine Bereiche mit sulfatsauren oder versauerungsgefährdeten Böden auf.

Insgesamt kommt es auf den 314,8 ha Baubedarfsfläche im planfestgestellten Abschnitt NRW1 aufgrund sich teilweise überlagernder Empfindlichkeiten zu 428,3 ha möglichen Funktionsbeeinträchtigungen. Bei 8,3 ha davon handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität sowie bei 315,2 ha um erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität. Die Fläche der anzunehmenden Absenkbereiche (Reichweiten) der Wasserhaltungen, die auch über die Baubedarfsfläche hinausgehen, beträgt insgesamt 845,1 ha. Innerhalb dieser Bereiche kann es zu möglichen Funktionsbeeinträchtigungen (erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität) kommen.

Auf 20,1 ha kommt es baubedingt durch die Bodenumlagerung beim Aushub des Kabelgrabens zum Verlust der Archivfunktion in seltenen bzw. besonders schutzwürdigen Böden.

Durch den nicht reversiblen und auch nur unzureichend für Minderungsmaßnahmen zugänglichen Verlust dieser Bodenfunktion wird darin eine erhebliche Umweltauswirkung hoher Intensität gesehen.

Auf 0,9 ha geht anlagebedingt der Boden und seine Funktionen durch die Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke vollständig verloren. Auch darin wird eine erhebliche Umweltauswirkung hoher Intensität gesehen.

Die übrigen vorhabenbedingten Einwirkungen auf den Boden werden als grundsätzlich für Minderungsmaßnahmen zugänglich angesehen, durch die die verbleibenden Auswirkungsentensitäten reduziert werden können, so dass dort Umweltauswirkungen mit mittlerer oder schwacher Intensität verbleiben oder die Umweltauswirkungen vollständig vermieden werden können.

Es wird festgehalten:

- Die im Bodenschutzkonzept genannten Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes Boden sind konsequent anzuwenden; s. Ziffern A.VI.5 und A.VII.1.g). Dies gilt im besonderen Maße für den sachgerechten Einsatz von Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung sowie Maßnahmen zur Verminderung der Austrocknung von Böden.
- Bezüglich des abgeschichteten Wirkfaktors Wärmeemissionen wird darauf hingewiesen, dass die in den Gutachten zu Wärmeemissionen und der Dimensionierungsplanungen angeführten Abstände der Kabel zueinander und zur Geländeoberkante in der Ausführungsplanung einzuhalten sind.
- Mit Blick auf die Funktion des Bodens als Grundwasserleiter, die Auswirkungen von bau- und anlagenbedingten Maßnahmen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) und zu erwartende Wasserhaltungsmaßnahmen auch mit Wirkung auf Bereiche außerhalb des Bauabschnitts, wird auf das Kapitel Schutzgut Wasser und die dortigen Bewertungen verwiesen.

e) Schutzgut Wasser

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Wasser im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken:

- Raumordnungsgesetz (inkl. landesrechtlicher Rechtsnormen),
- Bundes-Bodenschutzgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. Landesnaturschutzgesetz NRW,
- Bundeswaldgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung), Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung) und Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) (unter Berücksichtigung der Richtlinie 2000/60/EG – WRRL).

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Schutz des Wassers und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- Erhalt und Verbesserung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers,
- Erhalt und Verbesserung des ökologischen und strukturellen Zustands von oberirdischen Gewässern,
- Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Funktionen oberirdischer Gewässer,
- Vermeidung von Eingriffen in oberirdische Gewässer mit ihren Uferzonen und Auenbereichen.

(aa) Oberflächengewässer

Im Planfeststellungsabschnitt NRW1 sind durch das Vorhaben neun ÜSG betroffen. Mit Ausnahme der Bocholter Aa, die den Status eines vorläufig gesicherten ÜSGs besitzt, sind die anderen acht ÜSG festgesetzt. Der Schutzzweck der ÜSG ist durch gezielte Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird (s. hierzu auch Unterlage H1.5).

Eine förmliche Ausweisung bzw. Abgrenzung von Wasserschutzwald mit entsprechenden Verbotstatbeständen wurde in NRW im Rahmen der Waldfunktionenkartierung nicht vorgenommen.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Still- und Fließgewässer einschließlich der zugehörigen Uferbereiche/Gewässerrandstreifen konnten unter Berücksichtigung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll für 54 Gewässer nicht ausgeschlossen werden. Da es sich bei den nicht ausschließbaren Auswirkungen um temporäre Zustände handelt, die nur während der Bauzeiten auftreten, sind keine nachhaltigen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer zu anzunehmen.

Die Einleitung der durch Wasserhaltung gehobenen Wässer erfolgt so, dass weder die hydraulische noch die als ökologisch verträgliche Einleitungsmenge des Gewässers überschritten wird. Grundsätzlich ist im Rahmen der Herstellungsphase eine Beprobung der Qualität des Grundwassers vorlaufend zu Einleitungen für jede Einleitstelle vorgesehen. Im Wasserrechtsantrag (Unterlage H1.2) sind Maßnahmen erläutert, die eine zulässige und gewässer-verträgliche hydrochemische Einleitungsqualität an den Einleitstellen sicherstellen sollen. Um negative Auswirkungen aufgrund eines geringen Sauerstoffgehalts auszuschließen, sollen entsprechende Maßnahmen (Absetz-Container mit Kaskaden) umgesetzt werden. Von dem Vorhabenträger wird dargelegt, dass die rechnerisch ermittelte hydraulisch-ökologisch verträgliche Einleitungsmenge an keiner Einleitstelle überschritten wird. Überlastungen werden durch Umverteilung auf benachbarte Einleitstellen kompensiert.

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine Gefährdung durch den Einsatz von Maschinen. Gezielte Stoffeinträge in das Oberflächenwasser finden nicht statt.

Bewertung der Ausführungen zur geschlossenen Bauweise

Hinsichtlich der Bewertung der technischen Ausführung der geschlossenen Bauweise wird durch den Vorhabenträger festgestellt, dass schutzgutbezogene Auswirkungen durch ein geschlossenes Bauverfahren i. d. R. nicht deutlich verringert werden. Sowohl das offene als auch das geschlossene Bauverfahren ist mit einem Eingriff in den Untergrund, einer Verringerung der Grundwasserüberdeckung (bei geschlossener Bauweise an Start- und Zielgruben) und ggf. mit der Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen zur Grundwasserabsenkung verbunden, so dass bei beiden Verfahren eine baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers nicht auszuschließen ist. Es ist anzumerken, dass die Einwirkbereiche bei geschlossener Bauweise deutlich geringer ausfallen als bei der offenen Bauweise.

Begründete Bewertung

Durch die Umsetzung des Vorhabens verbleiben auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll für Oberflächengewässer erhebliche Umweltauswirkungen.

Um eine Gesamtwirkungsintensität zu erhalten, wurde in der Bewertung die durch temporäre Gewässerverrohrung bedingte Einwirkungsintensität 1 mit der Einwirkungsintensität 2 (= hydraulische Belastung) verschnitten. Die betroffenen Bauabschnitte die nach dieser Bewertung betroffen sind, sind in der Unterlage F1.1, Tabelle 12-20, aufgelistet. Die Bewertung der Auswirkungsintensität ist in Unterlage F1.1, Tabelle 12-22 vorgenommen.

Für 54 Gewässer können erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität nicht ausgeschlossen werden. Für weitere 52 Gewässer verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität.

Eine Zielerreichung der Umweltziele für Oberflächenwasser gemäß Art. 4 lit. a) WRRL, Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

(bb) Grundwasser

Im Abschnitt NRW1 sind innerhalb des Untersuchungsraums zwei festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Heilquellenschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsraum. Die Zone IIIA des WSG Epe ist voraussichtlich nicht vom Vorhaben betroffen. Es wird hier aufgeführt, weil es sich unmittelbar angrenzend an die errechnete Reichweite der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung befindet, davon voraussichtlich jedoch nicht berührt wird. Neben den festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten sind im Trassenverlauf keine geplanten Trinkwasserschutzgebiete verzeichnet.

Im Bereich des Untersuchungsraums befinden sich zudem 43 private Trinkwasserbrunnen. Davon befinden sich zwei Brunnen (NRW_1_6 und NRW_1_61) innerhalb der temporär beanspruchten Baubedarfsflächen, der erstere der beiden Brunnen liegt auch innerhalb des Schutzstreifens. Für die beiden genannten Brunnen ist in Abstimmung mit dem Betreiber eine individuelle Lösung zu finden.

14 der 43 Brunnen befinden sich im Absenkungsbereich der Wasserhaltung. Bei Brunnen innerhalb der Reichweite der Bauwasserhaltung ist davon auszugehen, dass sie bauzeitlich durch die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen beeinflusst werden. Da es sich bei den privaten Grundwasserbrunnen um Einzelfallbetrachtungen handelt, für die in Abstimmung mit den jeweiligen Betreibern individuelle Lösungen vorzusehen sind, werden sie in der Bestandskarte zum Schutzgut Wasser (Unterlage F1.10) dargestellt.

Das Ergebnis der Auswirkungsprognose, d. h. die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung und die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, wird in Plananlage F1.13 dargestellt. Hierbei wird im Sinne des Maximalprinzips jeweils die für einen Abschnitt ermittelte höchste Auswirkungsintensität (unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) berücksichtigt.

Begründete Bewertung

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine theoretische Gefährdung durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung durch den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen. Gezielte Stoffeinträge in das Grundwasser finden nicht statt.

Die durch den Vorhabenträger ermittelten Auswirkungsintensitäten für die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung sind die hier betrachteten Wirkungen nicht mehr gegeben, sie sind daher auch als nicht nachhaltig einzustufen.

Für die Bereiche mit Wasserhaltung wurde in Bereichen innerhalb von WSG (Zone III) eine mittlere, in Bereichen außerhalb von WSG eine geringe Einwirkungsintensität ermittelt. Bei einer geringen Empfindlichkeit gegenüber der mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes ergibt sich daher für die Wasserhaltungsbereiche mit mittlerer und hoher Einwirkungsintensität eine schwache Auswirkungsintensität. Für Muffen und Sondergruben innerhalb der WSG verbleiben aufgrund der mittleren Einwirkungsintensität mittlere Auswirkungsintensitäten, während für die übrigen Bereiche mit geringer Einwirkungsintensität innerhalb des WSG Auswirkungen mit schwacher Intensität verbleiben. Es verbleiben baubedingt erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher und mittlerer Intensität.

Es verbleiben keine anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Eine Zielerreichung der Umweltziele für Grundwasser gemäß Art. 4 lit. b) WRRL, Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot und Trendumkehrgebot sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

f) Schutzgut Luft und Klima

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Luft und Klima im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Bundes-Klimaschutzgesetz,
- Raumordnungsgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz).

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Schutz der Luft und des Klimas vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- Erhalt und Sicherung der klimaökologischen Ausgleichsfunktionen,
- Erhalt und Entwicklung von natürlichen CO²-Senken,
- Erhalt und Verbesserung landschaftlicher Funktionszusammenhänge,
- Erhalt von Immissionsschutzwäldern.

Die betroffenen Waldflächen weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senke mit Klimaschutzfunktion auf. Die betroffenen kohlenstoffreichen Böden und intakte Moore weisen eine mittlere bzw. hohe Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senke mit Klimaschutzfunktion auf.

Der Vorhabenträger bewertet die Auswirkungen für Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion wie folgt.

Begründete Bewertung

Die baubedingte Einwirkungsintensität des Vorhabens durch Wasserhaltung, Offenhaltung des Kabelgrabens und Lagerung des Bodenaushubs wird als mittel bewertet. Es verbleibt eine mittlere Auswirkungsintensität. Diese lässt sich durch Anwendung benannten Maßnahmen verringern, so dass unter Anwendung von Maßnahmen diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima entstehen.

Im Hinblick auf einen dauerhaften Verlust von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden (s. Wirkfaktoren B7 und B8), der durch die KKÜS in einer Höhe von ca. 1.467 m³ entsteht und zu einer vollständigen Freisetzung des gebundenen Kohlenstoffs führt, ist die Einwirkungsintensität mittel; es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Auswirkungsintensität.

Der Vorhabenträger stellt zutreffend fest, dass keine betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima verbleiben.

Auswirkungen auf das globale Klima

Der Vorhabenträger beurteilt die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das globale Klima gemäß Ziffer 4 lit. c) gg) Anlage 4 UVPg, § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG a. F. – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – und gemäß § 1 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des

Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels. Er führt an, dass die Prüfung anhand der Sektoren gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG erfolgt ist. Infolge der Änderung des KSG durch Gesetz vom 15.07.2024 ist die Prüfung nunmehr anhand der Jahresemissionsgesamtmengen (§ 4 KSG n. F.) durchzuführen. Dieses neue Konzept verfolgt allerdings weniger strenge Anforderungen, so dass die bisherigen Betrachtungen i. S. e. Erst-Recht-Schlusses weiterhin gelten.

Der Vorhabenträger führt zur bisherigen Rechtslage im Weiteren an, dass für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung von Energieleitungen bislang keine fachlich anerkannte Methodik oder gar Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Leitfäden oder Ähnliches vorliegen.

Hinsichtlich des Sektors 1. Energiewirtschaft sind durch das Vorhaben positive Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten. Der Sektor 1 erfasst v. a. Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft. Durch eine bessere Anbindung der Erneuerbaren Energien können diese weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix steigt. Hierdurch werden der Anteil und damit letztlich auch die absolute Erzeugung von Energie durch Verbrennung fossiler Ressourcen verringert.

Der Sektor 2. Industrie umfasst insb. die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft sowie Industrieprozesse und Produktverwendung. Die Herstellung der Baumaterialien für die im Vorhaben eingesetzten Energieleitungen fallen hierunter. In positiver Hinsicht zu beachten ist allerdings auch, dass der Netzausbau selbst eine wesentliche Voraussetzung der Dekarbonisierung der Industrieprozesse durch Elektrifizierung ist.

Ebenso erzeugen der Transport der Baumaterialien und sonstige Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage Emissionen im Bereich des Sektors 4. Verkehr. Abgrenzungsprobleme ergeben sich dabei zum Sektor 2. Industrie, der unter anderem die Bauwirtschaft erfasst.

Das Vorhaben wird sich im Ergebnis jedenfalls nicht wesentlich negativ auf den Sektor 7. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft auswirken. Durch das Vorhaben werden zwar Klimasenken wie unter anderem Wälder und Böden in Anspruch genommen. Die damit verbundenen Eingriffe werden aber naturschutzrechtlich und forstrechtlich vollständig kompensiert. Den Kompensationsmaßnahmen kommt auch im Hinblick auf die Klimasenkenfunktion im Ergebnis eine kompensatorische Wirkung zu. Die Erfüllung der fachrechtlichen Kompensationsmaßstäbe führt dazu, dass etwaige verbleibende Beeinträchtigungen als nicht wesentlich bewertet werden können.

Im Rahmen einer Gesamtbilanz wird vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass das planfestgestellte Vorhaben insgesamt eine positive Klimagesamtbilanz aufweist. Die Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG werden nicht gefährdet.

Das Vorhaben wird plausibel als dienlich für die „Einbindung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energiequellen“ sowie als „energiewirtschaftliche Notwendigkeit“ zur Deckung eines vorrangigen Bedarfs beschrieben. Die Realisierung ist daher „aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG).

Das hier planfestgestellte Vorhaben ist damit für die Erreichung der nationalen Klimaziele so bedeutsam, dass die in den Sektoren anfallenden nachteiligen Auswirkungen auf die Klimaziele deutlich dahinter zurückbleiben. Im Ergebnis sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das globale Klima zu erwarten.

g) Schutzgut Landschaft

Der Vorhabenträger leitet aus den Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens, unter Berücksichtigung der Wirkung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, für die Planfeststellungsbehörde plausibel die verbleibenden entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Landschaft ab.

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Landesentwicklungsplan NRW,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Bundeswaldgesetz,
- Denkmalschutzgesetz NRW.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Erhalt der Kulturlandschaft und Meidung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern,
- Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- Meidung besonders geschützter Bereiche,
- Erhalt von Freiräumen, ihres Erholungswerts und ihrer Zugänglichkeit, insb. bei siedlungsnahen Flächen,
- Erhalt und Verbesserung landschaftlicher Funktionszusammenhänge,
- Meidung von Erholungswäldern.

Relevant für das Schutzgut Landschaft sind hierbei die Auswirkungen durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen durch die erdverlegten Leitungen bzw. durch weitere landschaftsbildwirksame Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Höchstspannungsleitungen benötigt werden.

Die baubedingten Auswirkungen sind nur von temporärer Dauer. Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Erdkabelverlegung lediglich durch Nebenbauwerke und dauerhafte Zuwegungen, die nur örtlich und im Vergleich zum Gesamtvorhaben nur kleinflächig zu bewerten sind. Der gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen betrifft den gesamten Trassenverlauf, doch auch hier sind die Auswirkungen gering, da die Trassenführung in weiten Teilen durch Offenland verläuft. Es verbleiben keine betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Begründete Bewertung

Es handelt sich hauptsächlich um landwirtschaftlich geprägte Naturräume mit geringer Reliefierung und einer geringen Anzahl an prägenden Gehölzelementen. Die Landschaft im Trassenverlauf besteht aus Wald-Offenland- und Grünland-Acker-Mosaiken sowie Parklandschaften. Des Weiteren bestehen u. a. durch Windenergieanlagen, Straßen und Schieneninfrastruktur erhebliche Vorbelastungen. Das Leitungsbauvorhaben entfaltet durch die unterirdische Verlegung hauptsächlich temporäre Wirkungen auf das Schutzgut. Es gibt eine geringe Anzahl von anlagebedingten Wirkungen durch das Errichten von gering dimensionierten Bauwerken und das Freihalten des Schutzstreifens (Waldschneisen). Betriebsbedingte Wirkungen auf den Landschaftsraum sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben A-Nord ergeben sich auch keine kumulierenden Wirkungen.

Zudem wird durch die unterirdische Verlegung der Leitung das Relief nicht verändert und landschaftsbildbeeinträchtigende oberirdische Bauwerke werden – mit Ausnahme der dauerhaften Zufahrten, Nebenbauwerke sowie Muffenbauwerke mit jeweils geringer Größe – nicht errichtet. Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild verändert. Je nach Lage der Querungsstellen mit flächigen oder linearen Gehölzelementen sind weiträumigere visuelle Auswirkungen möglich. Gequerte Gehölzbereiche werden in der Regel dauerhaft aus Gründen der Leitungssicherung gehölzfrei bleiben.

Für die Landschaftsbildeinheiten (LBE) Dinkelniederung A (LBE-IIIa-001-O), Dinkelniederung B (LBE-IIIa-001-F) und E-schlohner Flachrücken (LBE-IIIa-041-O) verbleiben aufgrund der mittleren Empfindlichkeit, geringen Einwirkungsintensität und nach Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität. Für die LBE Ammeloer Sandebene (LBE-IIIa-012-O1), Vardingholter Hauptterrassenplatte (LBE-I-002-O) – mit mittlerer Empfindlichkeit und mittlerer Einwirkungsintensität – kann die Auswirkungsintensität nicht zur Gänze vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt von Leitstrukturen für Fledermäuse (V-T01B) (Anpflanzung von niedrigwurzelnden Gehölzen im Schutzstreifen) hat auch für das Landschaftsbild nützliche Wirkungen, findet aber in einem zu geringen Anteil Anwendung. Es verbleiben für diese LBE weiterhin erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität.

Bei der LBE Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld (LBE-IIIa-042-O), Zwillbrocker Sandebene (LBE-IIIa-019-O), Amtsvenn (LBE-IIIa-013-O) und Aa-Niederung (LBE-I-008-O) – je mit mittlerer Empfindlichkeit und mittlerer Einwirkungsintensität – hingegen verbleiben auf Grund des Einsatzes der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität.

Für die LBE Niederungsbereiche westlich des Emstaes (LBE-IIIa-010-O1) – mittlere Empfindlichkeit und hohe Einwirkungsintensität – kann die Auswirkungsintensität nicht zur Gänze vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt von Leitstrukturen für Fledermäuse (V-T01B) (Anpflanzung von niedrigwurzelnden Gehölzen im Schutzstreifen) hat auch für das Landschaftsbild nützliche Wirkungen, findet aber in einem zu geringen Anteil Anwendung. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität.

Für die LBE Grünland-Acker-Mosaik Ammeloer Sandebene (LBE-IIIa-012-G) – hohe Empfindlichkeit und geringe Einwirkungsintensität und die Bachtal Berkelniederung von Coesfeld bis Stadtlohn (LBE-IIIa-020-B3) – hohe Empfindlichkeit und mittlere Einwirkungsintensität –

können die Auswirkungsintensitäten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V-T01B vermindert werden. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität.

Für die LBE Wald-Offenland-Mosaik Brechte mit Stoverner Sandplatte und Teile des Gildehäuser Venns (LBE-IIIa-002-O2) – hohe Empfindlichkeit u. hohe Einwirkungsintensität – und Wald-Offenland-Mosaik um die Dingdener Heide (LBE-I-009-O2) – hohe Empfindlichkeit und mittlere Einwirkungsintensität – können die hohen Auswirkungsintensitäten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V-T01B vermindert werden. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität.

Landschaftsschutzgebiet „Ammerter Mark“

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von etwa 450 m. Durch die Baubedarfsflächen kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen von etwa 2,4 ha. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär intensiv genutzte Ackerflächen. Zwischen zwei Ackerflächen an der Grenze des LSGs werden jeweils Teile eines Gehölzstreifens gequert.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Ackerflächen werden daher nur temporär beansprucht. Der kleinflächige Eingriff in die Gehölzstreifen wird von Dauer sein, da eine Gehölzanpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 191 m² auszugehen. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit nur einzelnen linearen Gehölzbeständen, bleibt der Schutzzweck weiterhin bestehen.

Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg-Füchte“

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von etwa 1,5 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Baubedarfsflächen von 6,2 ha (inkl. 5.195 m² temporäre Zuwegungen über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen, sowie ein Fließgewässer („Zufluss zum Goorbach“) werden in offener Bauweise gekreuzt. Der „Zufluss zum Goorbach“ liegt außerdem im Bereich einer Zuwegung und wird im weiteren Verlauf mit den ihn umgebenden Gehölzen in geschlossener Bauweise gequert. Im Süden des Landschaftsschutzgebietes, bei SL146_0+220, verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen werden daher nur temporär beansprucht. Der Flächenverlust im Bereich der zwei Erdungsschächte ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 26 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Der Eingriff in die kleinflächigen, zumeist linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzanpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer

Fläche von insgesamt 714 m² auszugehen. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit einzelnen linearen Gehölzbeständen, bleibt der Schutzzweck weitestgehend bestehen.

Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von etwa 920 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Baubedarfsflächen von 4 ha (inkl. 1 m² temporäre Zuwegung über einen bereits vorhandenen Weg). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen sowie zwei Fließgewässer (beides „Zuflüsse zur Ahauser Aa“) werden in offener Bauweise gekreuzt. Ein weiterer Gehölzstreifen und ein weiteres Fließgewässer („Ahauser Aa“) werden in geschlossener Bauweise gequert.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen werden daher nur temporär beansprucht. Der Eingriff in die kleinflächigen, linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzanpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 457 m² auszugehen. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit nur einzelnen linearen Gehölzbeständen, bleibt der Schutzzweck weitestgehend bestehen.

Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek-Legden“

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von etwa 1,6 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Baubedarfsflächen von 6,8 ha (inkl. 3.051 m² temporäre Zuwegungen über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Im Bereich von SL148_0+430 bis SL148_0+510 wird ein kleineres Waldstück in offener Bauweise gequert. Ein Gehölzstreifen, sowie zwei Fließgewässer („Zufluss zur Dinkel“ und „Dinkel“) werden in geschlossener Bauweise gekreuzt und somit nicht beansprucht. Ein weiteres Gewässer („Strothbach“) wird in offener Bauweise gequert. Auf einem großen Teil des Verlaufs der Trasse im Schutzgebiet erfolgt vorhabenbedingt eine Wasserhaltung.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen werden daher nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Der Eingriff in die Waldbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzanpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 1.054 m² auszugehen. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit nur einzelnen Gehölzbeständen, bleibt der Schutzzweck weitestgehend bestehen.

Landschaftsschutzgebiet „Vredener Feld, Poiksbrook“

Das Vorhaben durchquert das LSG nicht direkt. Es befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsraums [SL167_0+875 bis SL168_1+100]. Der Schutzzweck bleibt somit erhalten.

Landschaftsschutzgebiet „Oedings Feld, Sternbusch“

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von etwa 390 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Baubedarfsflächen von 1,4 ha. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen.

Die Arbeitsflächen und dementsprechend die Offenlandflächen wie Ackerflächen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Durch die Trassenführung und damit ausschließliche Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen bleibt der Schutzzweck weiterhin bestehen.

Landschaftsschutzgebiet „Weseker Geest“

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von etwa 2,3 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Baubedarfsflächen von 10,7 ha (inkl. 380 m² temporäre Zuwegung über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen, sowie zwei Fließgewässer (drei „Zuflüsse zum Knüstringbach“) werden in offener Bauweise gequert.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen werden daher nur temporär beansprucht. Der Eingriff in die zumeist linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzanpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 517 m² auszugehen. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit nur einzelnen linearen Gehölzbeständen bleibt der Schutzzweck weitestgehend bestehen.

Landschaftsschutzgebiet „Rhedebrücke und Hoxfeld“

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von etwa 2,9 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Baubedarfsflächen von 12,1 ha (inkl. 1.529 m² temporäre Zuwegung über bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Zwei Gehölzstreifen, sowie vier Fließgewässer (drei „Zuflüsse zum Elsbach“ und „Zufluss zur Bocholter Aa“) werden in offener Bauweise gequert. Ebenso eine Baumallee bei SL196a_0+060. Ein weiteres Gewässer („Elsbach“) sowie die umrandenden Gehölze werden in geschlossener Bauweise gequert. Im Westen des LSG, bei SL196a_0+180, verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen werden daher nur temporär beansprucht. Der Flächenverlust im Bereich der zwei Erdungsschächte ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 26 m² jedoch sehr gering, und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Der Eingriff in die kleinflächigen, zumeist linearen Gehölzbestände wird ebenfalls von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 290 m² auszugehen. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit einzelnen linearen Gehölzbeständen, bleibt der Schutzzweck weitestgehend bestehen.

Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa“

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von etwa 0,6 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Baubedarfsflächen von 2,5 ha (inkl. 373 m² temporäre Zuwegung über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Der Rest des LSG inklusive des Fließgewässers „Bocholter Aa“ werden in geschlossener Bauweise gequert.

Die Arbeitsflächen und dementsprechend die Offenlandflächen wie Ackerflächen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Durch die Trassenführung und damit ausschließliche Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen bleibt der Schutzzweck weiterhin bestehen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten. Durch die Erdkabelverlegung ergeben sich nur kleinflächige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Gehölzentfernung im Bereich des Schutzstreifens und der Errichtung kleinerer Bauwerke. Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich auf das Schutzgut nicht.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/ Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Bundesnaturschutzgesetz,
- Bundeswaldgesetz,
- Denkmalschutzgesetz NRW,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Welterbekonvention,
- Malta-Konvention 1992.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften und ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmale,
- Schutz und Vorsorge von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- Erfassung, Schutz und Erhalt des Kulturerbes,
- Erhalt der Archivfunktion,
- Vermeidung der Beeinträchtigung von Denkmalen und Bereichen mit archäologischer Bedeutung.

Begründete Bewertung

Einwirkungsintensität Kulturlandschaftsraum 4 – Westmünsterland

Der mittel empfindliche Kulturlandschaftsraum 4 – Westmünsterland, der überwiegend grünlandgeprägt und gehölzarm ist, wird in sowohl offener als auch geschlossener Bauweise gequert. Aufgrund der Ausstattung und Verlegeart bestehen mittlere Einwirkungsintensitäten.

Unter Berücksichtigung weitreichender Vermeidungsmaßnahmen, wie geschlossene Querung von typischen Kulturlandschaftselementen sowie der Anwendung der Maßnahme V-T01B - Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse, kann die Auswirkungsintensität für den Kulturlandschaftsraum 4 – Westmünsterland auf „keine“ reduziert werden.

Somit verbleiben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für alle Kulturlandschaftsräume keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Geotope

Im planfestgestellten Abschnitt NRW1 werden keine Geotope in Anspruch genommen.

Bodendenkmäler

Bei der Bewertung der Einwirkungsintensität werden die Bodendenkmäler bewertet. Bodendenkmäler, die sich außerhalb der Flächen für Arbeitsstreifen oder Zuwegungen befinden und für die daher keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben anzunehmen ist, werden nicht berücksichtigt.

Für die Bodendenkmäler im Bereich der Stationierungen SL159_0+420 bis SL159_0+480 und SL159_0+740 bis SL160_0+220 verbleiben unter Berücksichtigung der im Gutachten Denkmalschutzrechtliche Belange (Unterlage H5) vorgesehenen bauvorlaufenden und baubegleitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen sowie baubegleitender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-Bo1), die im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) konkretisiert sind, keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Baudenkmäler

Es befinden sich keine Baudenkmäler innerhalb der Baubedarfsfläche oder im Bereich der Zuwegungen. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Baudenkmäler zu erwarten.

Insgesamt verbleiben für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nach Abschluss der Herstellungsphase verbleiben für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen und in einer geringen Anzahl räumlich sehr begrenzte erhebliche Umweltauswirkungen. Bspw. ist nach Abschluss der Bautätigkeiten keine Wasserhaltung mehr erforderlich, die temporär genutzten Baubedarfsflächen werden wiederhergestellt und die Oberflächenversiegelung des Bodens durch Nebenanlagen ist sehr gering. Auch die baubedingten Umweltauswirkungen durch Schallemissionen sind nur temporär. Die Schutzgutfunktionen stellen sich nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder ein oder werden wiederhergestellt.

Über die in den einzelnen Schutzgütern betrachteten Wechselwirkungen hinaus, sind keine sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar.

4. Zusammenfassung

In Unterlage F1.1 wurden vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben sowie bewertet. Der Prüfungsumfang der Unterlage F1.1 schließt die Ermittlung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens ein und bezieht sich auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- Menschen, insb. die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Wie in der zusammenfassenden Darstellung dargelegt, führt das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter. Auf dieser Grundlage wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auch im Hinblick auf eine

wirksame Umweltvorsorge bewertet. Die Bewertung berücksichtigt negative und positive Umweltauswirkungen und letztlich abwägungsrelevante und erhebliche Umweltauswirkungen. Die begründete Bewertung wird bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

IV. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

In diesem Kontext sind insb. die Neuregelungen zur Alternativenprüfung zu berücksichtigen, die mit der Gesetzesnovellierung durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 405) getroffen worden sind. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG gelten die neu in § 43 Abs. 3c EnWG definierten Optimierungsgebote. Zudem regelt § 18 Abs. 4a NABEG nunmehr, dass die Planfeststellungsbehörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet ist, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Sie liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden.⁹² Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit i. S. e. Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass die Verwirklichung des Vorhabens vernünftiger Weise geboten erscheint.⁹³ Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden.⁹⁴

Die genannten Voraussetzungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich Ziff. B.IV.1.a) dieser Entscheidung) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann Ziff. B.IV.1.b) dieser Entscheidung) hier erfüllt.

⁹² NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

⁹³ St. Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

⁹⁴ BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Das hier betroffene Vorhaben wird als Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG geführt, so dass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG unterstreicht dies durch eine ganz ähnliche Regelung, nach der die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftigerweise geboten. Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien.⁹⁵ Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG bildet einen zentralen Transportkorridor von Niedersachsen nach NRW, um Strom aus erneuerbaren Energien in Nord-Süd-Richtung abzutransportieren. Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.⁹⁶

Als eine wirksame und zentrale Maßnahme zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau des Höchstspannungserdkabelvorhabens Emden-Ost – Osterath (Vorhaben Nr. 1 BBPIG – „A-Nord“) erstmals in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 als Maßnahme 01 des Korridors A identifiziert.⁹⁷ Mit Hilfe dieses Vorhabens sollen insb. die in der Nordsee durch Windenergieanlagen erzeugten Strommengen in den Westen Deutschlands transportiert werden. Neben dem Abtransport von Offshore-Windenergie besteht zudem der Bedarf zum Abtransport der verstärkten Einspeisung von Onshore-Windenergie.⁹⁸ Ohne die Errichtung und Betriebsbereitschaft der HGÜ-Verbindung bestünden Netzengpässe im angrenzenden 380-/220-kV-Netz. Dies hätte zur Folge, dass der vorrangig zu integrierende Strom aus erneuerbaren Energien z. T. erheblichen Einspeiseeinschränkungen unterworfen wäre (Unterlage A2.1, Kap. 1.5, S. 31). Der verlustarme Energietransport über längere Strecken vermeidet den Ausbau des Drehstromnetzes an anderer Stelle. Das Vorha-

⁹⁵ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, vom 06.03.2013, S. 11 bis 13.

⁹⁶ Vgl. Ebd.

⁹⁷ Vgl. allgemein zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPIG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 121.

⁹⁸ Ebd., S. 119.

ben Nr. 1 BBPIG ist inzwischen im Startnetz des bestätigten Netzentwicklungsplans als Maßnahme DC1 fest verankert. Ausweislich der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 besteht daher weiterhin ein Bedarf an der Umsetzung des Vorhabens.⁹⁹

Im Ergebnis verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel, einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung

Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 1 NABEG sind gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich. Diese Regelung dient der Beschleunigung des Netzausbaus, von der nur bei Vorliegen zwingender Gründe gem. § 18 Abs. 3a Satz 3 NABEG abgewichen werden kann.¹⁰⁰ Die in § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention „Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren“¹⁰¹ und bezweckt für dieses eine „erhebliche“ Entlastung.¹⁰² Die Verbindlichkeit ist i. S. einer strikten Bindungswirkung zu verstehen.¹⁰³ Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors.¹⁰⁴ Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung, das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG).

3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten. Das planfestgestellte Vorhaben, d. h. die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsleitung, unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dem anlagenbezogenen Immissionsschutz nach dem BImSchG.

⁹⁹ Bedarfsermittlung 2023-2037/2045, Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045 v. 01.03.2024, S. 30.

¹⁰⁰ BT-Drs. 19/23491, S. 40; Keienburg, in: Theobald/Kühling, NABEG, 120. EL März 2023, § 18 Rn. 26.

¹⁰¹ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 1.

¹⁰² BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.

¹⁰³ De Witt, in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; Lau, NVwZ 2017, 830; Schmitz/Uibeleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500; der Rechtsbegriff „verbindlich“ ist u. a. aus der Raumordnung bekannt. Er findet sich in § 3 Nr. 2 ROG und bezieht sich auf Ziele der Raumordnung, die strikt zu beachten sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG).

¹⁰⁴ Schmitz/Uibeleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

Die dafür erforderlichen Baustellen stellen als Grundstücke, auf denen Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ebenfalls Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 Alt. 3 BImSchG dar.

Die Anlagen bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind v. a. elektrische und magnetische Felder (s. Ziff. B.IV.3.a)(aa)), die vorhabenbedingten Geräuschimmissionen (s. Ziff. B.IV.3.a)(bb)), Luftschadstoffe (s. Ziff. B.IV.3.a)(cc)) Erschütterungen (s. Ziff. B.IV.3.a)(dd)) sowie Lichtimmissionen (s. Ziff. B.IV.3.a)(ee)) von Relevanz. Im Einzelnen:

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Die Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) an die Erdkabel sind eingehalten (vgl. Unterlage E1.2).

Elektrische und magnetische Felder entstehen dort, wo eine elektrische Spannung vorhanden ist und ein Strom fließt. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisiert.

HGÜ-Leitungen fallen als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 V oder mehr (Gleichstromanlagen) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

(1) Grenzwerteinhaltung

Nach § 3a Satz 1 Nr. 1 der 26. BImSchV sind die Gleichstromerkabel so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbe-
reich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden. Der Grenzwert muss daher nicht flächendeckend eingehalten

werden, sondern nur dort, wo sich Menschen zumindest vorübergehend aufhalten. Ein vorübergehender Aufenthalt setzt eine gewisse Verweildauer einer einzelnen Person voraus. Dabei sollten der Aufenthalt im Rahmen von Notfallsituationen und Rettungsaktionen außer Betracht bleiben, Ziffer II.3a.3, S. 26 der LAI-Hinweise 2014¹⁰⁵.

Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben (Tabelle 24):

Tabelle 24: Gesetzliche Grenzwerte für Gleichstrom nach Anhang 1a der 26. BImSchV

Frequenz (f) in Hz	Grenzwerte	
	Elektrische Feldstärke in kV/m (effektiv)	Magnetische Flussdichte in µT (effektiv)
0	-	500

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG von Rechts wegen nicht zu beanstanden¹⁰⁶. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)¹⁰⁷ basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen.

Die SSK veröffentlichte bislang drei Dokumente aus den Jahren 2001, 2008 und 2013 zu Gleichstrom-Magnetfeldern. Im Dokument „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission“ (2001), heißt es auf S. 8: *„Die Veröffentlichungen der letzten Jahre über statische elektrische und magnetische Felder geben keine Hinweise auf bislang unbekannte bzw. unberücksichtigt gebliebene Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Anhaltspunkte für einen wissenschaftlich begründeten Verdacht.“* In den beiden Folgedokumenten aus den Jahren 2008 und 2013 wird diese Aussage nicht infrage gestellt. Der Planfeststellungsbehörde liegen bisher keine begründeten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung dieser Erkenntnisgrundlage vor. Ausgehend davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen¹⁰⁸.

¹⁰⁵ LAI-Hinweise 2014 „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)“.

¹⁰⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.06.2018 – 4 A 10.17 –, juris, Rn. 33 mit Verweis auf Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13 –, juris, Rn. 33 ff.; BVerwG, Urt. v. 04.04.2019 – 4 A 6/18 –, juris, Rn. 28 m. w. N.

¹⁰⁷ BT-Drs. 17/12372 v. 19.02.2013, S. 10.

¹⁰⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13 –, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16 –, juris, Rn. 28.

Im vorliegenden Fall werden die Vorgaben der 26. BImSchV auf Grundlage dieser Erkenntnisse ohne Weiteres eingehalten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der magnetischen und elektrischen Felder, stellt auch sicher, dass gesunde Lebensverhältnisse gewahrt werden. Wissenschaftlich belastbare Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht¹⁰⁹. Entsprechend der Erläuterungen in Unterlage E4 wird sichergestellt, dass keine über die Grenzwerte der relevanten Normen, Richtlinien und anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden elektromagnetischen Beeinflussungen auftreten werden.

Im Einzelnen dazu:

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten (Unterlagen E1.1 und E1.2) nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass in dem Einwirkungsbereich der geplanten Gleichstromerdkabel keine maßgeblichen Immissionsorte festgestellt wurden, so dass keine Berechnungen zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3a der 26. BImSchV gefordert sind (vgl. Unterlage E1.1, Kap. 4.1 und 4.2.1, S. 27 f.). Der vom Vorhabenträger vorgelegte Immissionsschutzbericht hat entsprechend der Ziffer II.3a.2 der LAI-Hinweise (a. a. O.) den Einwirkungsbereich von 1 m im Bereich von Gleichstromanlagen für maßgebliche Immissionsorte (IO), die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, auf einen Radius von 1 m um das Erdkabel festgesetzt.

Die Überdeckung der Erdkabel beträgt durchgehend mehr als 1,7 m und ist somit immer größer als der Einwirkungsbereich. Daher konnte das Vorliegen von maßgeblichen Immissionsorten nachvollziehbar ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage E1.1, Kap. 3.2, S. 25). Die Vorgaben der § 3a der 26. BImSchV werden eingehalten.

Auch in Bezug auf die KKÜS liegen keine maßgeblichen Immissionsorte vor. Aufgrund des § 3 Abs. 5 BBPlG, wonach als Erdkabel alle Erdleitungen einschließlich Nebenbauwerken gelten, und der Nr. 2.6 der 26. BImSchVV¹¹⁰, die als Beispiel für ein Nebenbauwerk eine Kabelübergabeanlage nennt, sind bei der KKÜS die Regelungen für das Erdkabel anzuwenden. Denn die KKÜS stellt eine Kabelübergabeanlage dar. Gemäß Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVV beträgt der Einwirkungsbereich eines Gleichstromerkabels in der Spannungsebene ≥ 300 kV bis 500 kV 15 m, wobei dies nach Nr. 2.5 der 26. BImSchVV mangels Einhausung der Kabelübergabeanlage im vorliegenden Fall von der Eingrenzung bzw. vom Anlagenzaun gemessen wird. In diesem Bereich befinden sich keine Gebäude oder Grundstücke i. S. d. § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV sowie Gebäude oder Gebäudeteile, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zum selben Ergebnis gelangt man vorliegend auch, wenn aufgrund des sachgerechten Vergleichs der Freiluftkomponenten der KKÜS mit den Sammelschienen einer Stromrichteranlage der Einwirkungsbereich

¹⁰⁹ Vgl. unter <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>.

¹¹⁰ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVV).

von 100 m (vgl. Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV) angenommen wird (vgl. auch die Wertung in Ziffer II.3a.2 der LAI-Hinweise 2014). Die nächstgelegene Bebauung ist 150 m von den Freiluftkomponenten der KKÜS entfernt (vgl. Unterlage E6, Kap. 4, Tab. 4-1, S. 15). Selbst unter Berücksichtigung der Eingrenzung der KKÜS als Ausgangspunkt für die Ermittlung des Einwirkungsbereichs (vgl. Nr. 2.5 der 26. BImSchVVwV) beträgt der Abstand bis zum Wohnhaus bzw. dem Grundstück mehr als 100 m, weshalb beides außerhalb des Einwirkungsbereichs der KKÜS liegt.

Der Vorhabenträger hat dennoch für jeden technischen Abschnitt, bei Bedarf unterteilt in die jeweils geplanten Bauweisen, Berechnungen der magnetischen Flussdichte durchgeführt. Dabei wurden als Betrachtungsorte die Orte des dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalts von Menschen an jedem technischen Abschnitt direkt oberhalb der Gleichstromerkabeltrasse gewählt. Der Vorhabenträger hat für die Berechnungen eine Überdeckung von 1,7 m der Gleichstromerkabelverbindungen des Vorhabens Nr. 1 BBPIG angenommen, auch wenn die Überdeckung insb. in Bereichen der geschlossenen Bauweise üblicherweise deutlich größer ist als die angenommene Mindestüberdeckung. Was die Freiluftkomponenten der KKÜS anbelangt, war eine Analyse der Betrachtungsorte nicht erforderlich, weil – wie bereits dargelegt – im Einwirkungsbereich keine Orte vorhanden sind, die als Immissionsorte in Betracht kommen könnten.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Gutachten zur Bewertung der magnetischen Felder enthalten die maßgebliche höchste betriebliche Anlagenauslastung von 1.600 A pro Kabelverbindung (vgl. Unterlagen E1.1 und E1.2). Wegen der vektoriellen Überlagerung der von den einzelnen Verbindungen erzeugten Feldanteile, die sowohl zur Verstärkung als auch zur partiellen Verringerung der resultierenden magnetischen Flussdichte führen kann, wurden jeweils alle möglichen Kombinationen der Betriebszustände des Systems „A-Nord“ (Vorhaben Nr. 1 BBPIG) untersucht (vgl. Unterlage E1.1, Kap. 2.2, S. 19 ff.). Zugrunde gelegt wurde für die Verteilung der Ströme im Kabelgraben jeweils die ungünstigste Betriebsart.

Tabelle 25: Berechnete magnetische Flussdichte an den Betrachtungsorten (Gleichstrom)

Technischer Abschnitt	Betrachtungsort (Stationierung)	Magnetische Flussdichte		Unterlage
		0 Hz	Grenzwertausschöpfung	
A-Nord, System A – A-Nord, System B, Mikrotunnel				
1	ca. SL143_0+100	89 µT	17,8 %	E1.2, Kapitel 2
A-Nord, System A – A-Nord, System B, Pilotrohrvortrieb				
2	ca. SL174_0+200	175 µT	35 %	E1.2, Kapitel 3
A-Nord, System A – A-Nord, System B, HDD				
3	ca. SL179_0+400	184 µT	36,8 %	E1.2, Kapitel 4
A-Nord, System A – A-Nord, System B, offene Bauweise				
4	ca. SL198_0+000	177 µT	35,4 %	E1.2, Kapitel 5
A-Nord, System A – A-Nord, System B, Engstellenprofil				
5	ca. SL198a_0+300	122 µT	24,4 %	E1.2, Kapitel 6

Der Grenzwert wird an allen Betrachtungsorten und in allen Bauweisen sicher eingehalten. Die maximale magnetische Flussdichte beträgt 184 μT . Dies entspricht einer maximalen Grenzwertausschöpfung von 36,8 %. Mit größerer Verlegungstiefe und mit zunehmender Entfernung nimmt die magnetische Flussdichte zudem wesentlich ab. Die Berechnungsergebnisse liegen für alle untersuchten Kabelkonfigurationen unter dem Grenzwert von 500 μT .

Aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für EMF, was schädliche Umweltauswirkungen durch EMF ausschließt, und des aktuellen Standes der Forschung bzgl. möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wird die Einwendung unter der Akten-Nr. 500003, in der gesundheitliche Langzeitfolgen befürchtet werden, zurückgewiesen.

(2) Summation

Eine Summationsbetrachtung ändert dieses Ergebnis nicht. Nach § 3a Satz 2 der 26. BImSchV sind bei der Frage, ob der Grenzwert eingehalten ist, alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen. Nach Ziffer II.3a.5 der LAI-Hinweise 2014 (a. a. O.) sind magnetische Flussdichten von anderen Gleichstromanlagen im Einwirkungsbereich zu berücksichtigen, wenn sie relevant zur Immission beitragen können. Die Summenformeln in Anhang 2a der 26. BImSchV gelten nach den LAI-Hinweisen 2014 nur für Immissionen mit Frequenzen größer oder gleich 1 Hertz, da es keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern gibt. Die Immissionen von Gleichstrom sind daher ausgenommen und getrennt von Wechselfeldern zu betrachten. Derartige andere Gleichstromanlagen, von denen statische magnetische Flussdichten ausgehen, befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Gleichstromkabel bzw. der Freiluftkomponenten der KKÜS.

(3) Funkenentladungen

Letztlich sind auch erhebliche Belästigungen und Schäden durch Funkenentladungen, die § 3a Satz 1 Nr. 2 der 26. BImSchV regelt, zu vermeiden. Nach Ziffer II.3a.6 der LAI-Hinweise 2014 (a. a. O.) ist i. d. R. für den Ausschluss solcher Funkenentladungen eine Berechnung und zusätzlich ggf. Messung statischer elektrischer Felder notwendig. Da die Schirmung der Erdkabel und das Erdreich ein Austreten des elektrischen Feldes verhindert, kann es beim Gleichstromerdkabel nicht zu solchen Funkenentladungen kommen. Sollte sich im späteren Betrieb der KKÜS herausstellen, dass solche Effekte auftreten, muss der Vorhabenträger geeignete Abhilfemaßnahmen treffen (z. B. eine verbesserte Erdung großer leitfähiger Flächen). Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist mit Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten aufgrund elektrischer Felder, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, nicht zu rechnen. Kommt es wider Erwarten zu Wirkungen wie Funkenentladungen, stellt die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 9 sicher, dass sie und die jeweilige Immissionsschutzbehörde informiert werden und der Vorhabenträger umgehend für geeignete Abhilfemaßnahmen Sorge tragen muss.

(4) Minimierungsgebot

Das Vorhaben ist mit dem Minimierungsgebot vereinbar.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Hochspannungsleitung nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Dabei verlangt § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotenzials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum¹¹¹. Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer zur Erreichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Ziele¹¹². Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar mit dem § 50 Satz 1 BImSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter andere Belange zurücktreten¹¹³.

Es ist dazu nach den Vorgaben der 26. BImSchVVwV eine Minimierungsprüfung durchzuführen. Diese Minimierungsprüfung hat der Vorhabenträger vorgenommen.

Zunächst war nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsorte befinden. Nur dann muss eine Minimierungsprüfung überhaupt durchgeführt werden.

Für Gleichstromerkabel der vorliegenden Art mit einer Nennspannung ≥ 300 kV bis 500 kV umfasst der Einwirkungsbereich einen Abstand von 15 m Breite zu beiden Seiten der Trasse ausgehend von der Bodenprojektion des äußeren Kabels eines Erdkabels (Nr. 3.2.1.2 und 2.5 der 26. BImSchVVwV). Der Bewertungsbereich von Erdkabeln im Gleichstrombetrieb beträgt unabhängig von der Spannungsebene 5 m zu beiden Seiten der Trasse ausgehend von der Bodenprojektion des äußeren Kabels eines Erdkabels (Nr. 3.2.2 und 2.3 der 26. BImSchVVwV). In Bezug auf die KKÜS gilt dies entsprechend (s. unter Ziff. B.IV.3.a)(aa)(1)), wobei der Einwirkungs- und der Bewertungsbereich von der Eingrenzung bzw. vom Anlagenzaun gemessen werden (s. Nr. 2.3 und 2.5 der 26. BImSchVVwV). Insofern wurden keine maßgeblichen Minimierungsorte festgestellt, was gemäß Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV eine Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen entbehrlich macht.

Der Vorhabenträger hat im Übrigen in den technischen Abschnitten (im Planfeststellungsabschnitt NRW1) vier maßgebliche Minimierungsorte (MMO) ermittelt (vgl. Unterlage E1.1, Tab. 3-1 und Unterlage E1.4).

¹¹¹ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 –, juris, Rn. 48.

¹¹² BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 –, juris, Rn. 49.

¹¹³ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7/19 u. a., juris, Rn. 44.

Tabelle 26: Maßgebliche Minimierungsorte im Bereich der Erdkabelverbindung im Planfeststellungsabschnitt NRW1

Nr.	Minimierungsort	Nutzungsart	Abschnitt
1	Wessum, Flur 29, FISTk. 22	Gemischte Nutzung, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft	SL157_0+000 bis SL157_0+100
2	Wessum, Flur 62, FISTk.131	Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft	SL162_0+000 bis SL162_0+100
3	Büngern, Flur 4, FISTk. 30	Gemischte Nutzung, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft	SL201_0+200 bis SL201_0+300
4	Büngern, Flur 4, FISTk. 28	Reitplatz, Landwirtschaft	SL201_0+400 bis SL201_0+500

Die identifizierten Minimierungsorte 2, 3 und 4, liegen dabei jeweils im Einwirkungsbereich des Erdkabels. Der Einwirkungsbereich ist abhängig von Spannungsart und -ebene. Für Gleichstromerdkabel mit einer Nennspannung von ≥ 300 kV bis 500 kV beträgt der Einwirkungsbereich 15 m zu beiden Seiten der Trasse ausgehend von der Bodenprojektion des äußeren Kabels.

Eine individuelle Minimierungsprüfung ist dann erforderlich, wenn ein Minimierungsort sich innerhalb des Bewertungsabstands zur Anlage befindet. Der Bewertungsabstand liegt bei Erdkabeln im Gleichstrombetrieb unabhängig von der Spannungsebene bei 5 m zu beiden Seiten der Trasse ausgehend von der Bodenprojektion des äußeren Kabels.

Eine individuelle Minimierungsprüfung war für den Minimierungsort 1 vorzunehmen, für die Minimierungsorte 2 und 3 nur eine Prüfung an den Bezugspunkten, da sie sich zwar im Einwirkungsbereich der Anlage befinden, aber außerhalb des Bewertungsabstands. Der Bezugspunkt ist dabei der Punkt, der im Bewertungsabstand auf der kürzesten Geraden zwischen dem jeweiligen maßgeblichen Minimierungsort und der jeweiligen Trassenachse liegt.

Bei Gleichstrom-Erdkabelanlagen hat die Prüfung des Minimierungspotenzials auf Basis der in Nr. 5.1.2 der 26. BImSchVVwV aufgeführten technischen Möglichkeiten zu erfolgen und gliedert sich in folgende Maßnahmen:

- Minimieren der Kabelabstände (Nr. 5.1.2.1)
- Optimieren der Polanordnung (Nr. 5.1.2.2)
- Optimieren der Verlegetiefe (Nr. 5.1.2.3)

Bei dem vorliegenden Neubau der Gleichstromerdkabel sind grundsätzlich alle genannten technischen Möglichkeiten umsetzbar.

Gemäß Nr. 3.2.2.3 der 26. BImSchVVwV ist das Minimierungspotenzial entweder über Mess- und Berechnungsverfahren oder über eine pauschalierende Betrachtung zu ermitteln. Der Vorhabenträger hat vorliegend eine überwiegend pauschalierende Betrachtung gewählt,

in die nachvollziehbar der Stadt der Technik, Erfahrungen mit bestehenden Anlagen und allgemeine physikalische Grundsätze einbezogen wurden.

Welche Minimierungsmöglichkeiten umgesetzt werden können, wurde dabei unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich ermittelt. Der Vorhabenträger hat diese Maßnahmen im Einzelnen geprüft und Maßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der technischen Möglichkeiten zur Minimierung bewertet. In die Bewertung einbezogen wurden etwa die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Auswirkung auf die Gesamtimmission an den maßgeblichen Minimierungsorten, die zu erreichende Immissionsreduzierung an den maßgeblichen Minimierungsorten, die Investitions- und Betriebskosten der Maßnahmen sowie die Auswirkungen auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlagen. Zudem sind Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen gewesen.

Der Vorhabenträger hat für die Gleichstromerdkabel des Vorhabens Nr. 1 BBPIG im vorliegenden Abschnitt alle Optimierungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen gemäß Nr. 5.1.2 der 26. BImSchVV geprüft und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angewendet. Der Vorhabenträger hat dabei berücksichtigt, dass die Anwendung der vorgenannten Minimierungsmaßnahmen nicht unabhängig voneinander erfolgen und auch die Verlegetiefe Auswirkungen auf die Kabelabstände haben kann. Ferner wurde berücksichtigt, dass eine Maßnahme zwar technisch umsetzbar ist, aber nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben kann. Dabei wurde nachvollziehbar von einem Lastfluss gerichtet von Norden nach Süden ausgegangen. Als zu erwartende Betriebsart wurde der symmetrische bipolare Betrieb zu Grunde gelegt. Für die Gleichspannungssysteme ist die Stromrichtung aus der Polbezeichnung (Plus- und Minuspol) ablesbar.

In den Bauabschnitten mit einer offenen Bauweise wurde unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der notwendigen Wärmeabfuhr der im Regelgraben minimal mögliche Erdkabelabstand zur Sicherstellung der Übertragungskapazität und der Begrenzung der Bodenerwärmung gewählt. Ausnahmen von dieser Minimierung bestehen lediglich in kleineren Bereichen, in denen aufgrund der besonders beengten Situation die beiden nach Kabelsystem getrennten Kabelgräben näher zusammengelegt werden (Engstellenprofil). Wegen der ebenfalls erforderlichen Begrenzung der Bodenerwärmung kann dies nur auf sehr kurzen Abschnitten angewandt werden.

Soweit bei erforderlichen Kreuzungen von bestehender linearer Infrastruktur sowie Gewässern eine Kreuzung in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren hergestellt wird, erfolgt eine größere Verlegetiefe, die größere Erdkabelabstände bedingt, was sich ungünstig auf die Überlagerung der Feldanteile auswirkt. Die Kreuzung mittels geschlossener Bauweise in größerer Verlegetiefe wirkt sich aufgrund des größeren Abstands zur Feldquelle reduzierend auf die magnetische Flussdichte über dem Erdboden aus.

Der Vorhabenträger hat die optimalen Kabelabstände für Gleichstromerdkabel gewählt.

Der Vorhabenträger hat die Polanordnung optimiert, indem für die zwei geplanten Systeme eine alternierende Polanordnung der in räumlicher Nähe geführten Systeme gewählt wurde. Dadurch wird eine optimale Kompensation der magnetischen Flussdichte in allen technischen Abschnitten erreicht.

Der Vorhabenträger hat die Verlegetiefe unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit, Wärmeleitfähigkeit und der notwendigen Bautechniken zur Herstellung der Erdkabelverbindung eingriffsminimierend geplant und abschnittsweise eine Optimierung der Verlegetiefe durchgeführt. Das magnetische Feld konnte so insgesamt minimiert werden.

(bb) Schall

Die Betreiberpflichten aus § 22 BImSchG zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Schallimmissionen aus unmittelbaren Geräuschquellen sind beachtet (vgl. Unterlage E2.1 und Unterlage E2.2).

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb bestimmter Leitungen, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der TA Lärm¹¹⁴, die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift¹¹⁵ für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Da Betriebsgeräusche bei Stromleitungen durch elektrische Randfeldstärken bei bestimmten Witterungsbedingungen entstehen, das elektrische Feld aber vollständig durch die Mäntel der Erdkabel abgeschirmt wird, sind betriebsbedingte Geräusche hinsichtlich des Erdkabels ausgeschlossen. Dagegen können bei bestimmten Witterungsbedingungen betriebsbedingte Geräusche von den Freiluftkomponenten der KKÜS entstehen.

Für baubedingte Lärmimmissionen durch Baumaschinen ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (nachfolgend: AVV Baulärm)¹¹⁶ maßgeblich.

Die für Baustellen geltenden Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG werden unter Berücksichtigung mehrerer Lärminderungsmaßnahmen eingehalten. Die weiter bestehenden Immissionen stellen unvermeidbare, auf ein Mindestmaß beschränkte Umwelteinwirkungen i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG dar. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist insoweit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegeben.

(1) Betriebsbedingte Immissionen

Da der planfestgestellte Abschnitt bis auf die Freiluftkomponenten der KKÜS vollständig als Erdkabel verlegt wird, sind während des Regelbetriebs keine betriebsbedingten Immissionen zu erwarten. Das Erdreich schirmt die Kabel ausreichend ab, es sind keine Geräuschimmissionen zu erwarten. Hiervon ausgenommen ist die KKÜS, bei der die Gleichstromerkabel der Abschnitte über Kabelendverschlüsse aus dem Erdreich herausgeführt und miteinander verbunden werden.

¹¹⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

¹¹⁵ BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.

¹¹⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

Von den spannungsführenden Teilen innerhalb der KKÜS können Geräuschemissionen verursacht werden. Die Geräusche als Immissionen unterliegen den Regelungen des BImSchG. Zur Bewertung von Geräuschen gilt die TA Lärm unter Berücksichtigung von Bestimmungen für witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen (§ 49 Abs. 2b EnWG i. V. m. Nr. 7.2 TA Lärm). In Nr. 1 der TA Lärm (Anwendungsbereich) ist definiert, dass sie dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen dient.

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen nach Nr. 6.1 der TA Lärm für den Immissionsschutz außerhalb von Gebäuden in den genannten Gebieten:

Tabelle 27: Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A) nach Nr. 6.1 TA Lärm

Art der Nutzung	IRW in dB(A) tags	IRW in dB(A) nachts
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach § 49 Abs. 2b des EnWG gelten für witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen bei der Beurteilung grundsätzlich die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse i. S. d. TA Lärm. Die hierfür geltenden IRW sind in Nr. 6.3 der TA Lärm definiert und sollen gemäß § 49 Abs. 2b EnWG nicht überschritten werden.

Tabelle 28: Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A) für seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 TA Lärm

Art der Nutzung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	IRW in dB(A) tags	IRW in dB(A) nachts
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	70	55

Art der Nutzung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	IRW in dB(A) tags	IRW in dB(A) nachts
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten		

Da die Erdkabel bzw. die KKÜS in der Regel rund um die Uhr betrieben werden, sind vornehmlich die strengeren Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit für die Beurteilung zu berücksichtigen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Nr. 6.1 TA Lärm).

Aufgrund der elektrischen Feldstärken, die um die Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden auf Höchstspannungsebene elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Die Stärke dieser Entladungen hängt u. a. von der Luftfeuchtigkeit ab. Sie stellen Leistungsverluste dar. Dieser Effekt, auch Korona genannt, ruft Geräusche hervor (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen), die in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen in Abhängigkeit der Witterung ggf. zu hören sind.

Im Gleichstrombetrieb der KKÜS treten die höchsten Geräuschemissionspegel bei trockenem Sommerwetter auf und werden meist durch anhaftende Schmutzpartikel oder Insekten auf den spannungsführenden Anlagenteilen erzeugt. Aufgrund der gleichbleibenden Polarität der Sammelschienen mit einer negativen und einer positiven Spannung, welche sich im Gegensatz zum Wechselstrombetrieb nicht frequenzabhängig umkehrt, können sich in der Luft befindliche Partikel mit der jeweils entgegengesetzten Polarität auf den Leiterseilen ablagern. Diese Effekte treten überwiegend an der Sammelschiene mit der positiven Spannung auf, aufgrund der überwiegend negativ geladenen, in der Luft befindlichen Partikel.

Auch im Gleichstrombetrieb werden Koronageräusche durch die Benetzung der Leiterseile mit Wasser hervorgerufen. Bei niederschlagsbedingt starkem Regentropfenbesatz und der daraus resultierenden Überschreitung einer bestimmten kritischen Dichte von Störstellen je Längeneinheit des Leiters, führen die durch Koronaentladungen erzeugten Raumladungen jedoch durch gegenseitige Abschirmung der Störstellen zu geringeren Entladungsamplituden. Diese durch die Raumladung bedingte Selbstabschirmung hat einen niedrigeren Pegel der hörbaren Geräusche zur Folge (vgl. Unterlage E6, Kap. 4). Im Betriebszustand ohne Niederschläge (trockene Witterungsbedingungen) werden folglich im Gleichstrombetrieb – hierbei v. a. bei der positiven Spannung – die höchsten Emissionspegel erreicht, während die Geräuschemissionen im Betriebszustand mit Niederschlag geringere Pegel erreichen.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die durch die spannungsführenden Anlagenbereiche der KKÜS hervorgerufenen Geräuschemissionen bei Trockenheit berechnet sowie die resultierenden Schallimmissionen am nächstgelegenen Immissionsort ermittelt (zu den Details vgl. Unterlage E6).

Die Untersuchungen für den betrachteten „Regelzustand“ bei Trockenheit führen zu einer „worst case“-Betrachtung mit dem Ergebnis, dass durch die nicht witterungsbedingten Anlagengeräusche (Witterung ohne Niederschlag) am nächstgelegenen Immissionsort „Wester 263 in 48607 Ochtrup“ (IO1) in ca. 150 m Entfernung zur KKÜS ein Beurteilungspegel von $L_r \leq 25$ dB(A) gemäß TA Lärm hervorgerufen wird. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sind

durch den Regelbetrieb der Anlage nicht zu erwarten. Da der Immissionsort ein einzelstehendes Wohnhaus bzw. Gehöft im Außenbereich außerhalb eines Dorfverbandes ist, wird gemäß TA Lärm die Schutzwürdigkeit eines Mischgebiets mit einem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) angenommen. Somit unterschreiten die Immissionen den Richtwert um mindestens 20 dB, was zur Folge hat, dass der Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegt. Eine Prüfung unter Berücksichtigung seltener Ereignisse gemäß Ziffer 6.3 der TA Lärm und Einbeziehung von § 49 Abs. 2b EnWG ist daher nicht notwendig.

Beim Betrieb der Anlagen werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Lärm damit eingehalten, eine Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung ist nicht erforderlich (vgl. Unterlage A2.1, S. 136 ff.).

(2) Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, dem Vorhabenträger aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden¹¹⁷.

Soweit es um Geräuschimmissionen von Baustellen geht, sind abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden AVV Baulärm.

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte bestimmt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d. h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand

¹¹⁷ BVerwG, Beschl. v. 01.04.2016 - 3 VR 2.15, Rn. 23.

des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst¹¹⁸.

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in der Tabelle 29 aufgeführt sind. In Nr. 3.1.1 AVV Baulärm sind Immissionsrichtwerte enthalten, die für die Planung die Zumutbarkeitsgrenze kennzeichnen (schädliche Umwelteinwirkungen)¹¹⁹ und die eine Baustelle grundsätzlich einhalten muss. Allerdings gelten diese Werte – wie bei der TA Lärm – nicht flächendeckend, sondern nur an schutzbedürftigen Immissionsorten.

Tabelle 29: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nicht durchgehend an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Dem Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 2 aufgegeben, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten zu informieren und einen Ansprechpartner auf Seiten des Vorhabenträgers zu benennen, um die Akzeptanz der Nachbarschaft hinsichtlich der notwendigen Baumaßnahmen durch ausreichende Information und Transparenz zu steigern.

¹¹⁸ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 33 f.

¹¹⁹ Vgl. VG München, Beschl. v. 24.02.2005 – M 2 E 05.715 –, juris; Urt. v. 07.11.2005 – M 8 K 05.1908 –, juris sowie Beschl. v. 28.09.2004 – M 8 04.4533 –, juris.

Der Vorhabenträger hat vorliegend eine schalltechnische Untersuchung zum Baulärm „Gutachten Nr. T 4935, Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft [...]“ (Unterlage E2.1) mit detailliertem Bauablauf vorgelegt und konkrete Immissionsorte angegeben, an denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden (Unterlage E2.1, Tab. 6, S. 34 ff.). Der Prognose liegen dabei Maximalabschätzungen der entstehenden Geräuschemissionen zugrunde, so dass es zu einer Überbewertung der tatsächlichen Geräuschimmissionen kommt. Mit der Unterlage E2.2 vervollständigte der Vorhabenträger die Angaben zu weiteren Immissionsorten im näheren Umfeld, bei denen eine Richtwertüberschreitung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann (Unterlage E2.2, Tab. 4-4, S. 18).

Sind der Schallpegel der Geräuschemission einer Baumaschine und der Abstand des Immissionsortes bekannt, so kann nach Nr. 6.3.3 AVV Baulärm der Schallpegel am Immissionsort, sofern es die Schallausbreitungsverhältnisse zulassen, berechnet werden. Auf diese Weise hat der Vorhabenträger im Prognosegutachten unter Berücksichtigung der typischen Geräuschemissionen der eingesetzten Baumaschinen und Bauverfahren die Immissionsbelastung an konkreten Immissionsorten berechnet¹²⁰. Da die bei Bautätigkeiten für eine Höchstspannungsleitung auftretenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen sowohl ihrer Höhe als auch ihrer Zeitdauer nach gut bekannt und deshalb verlässlich prognostizierbar sind, konnten die auftretenden Immissionen bereits im Vorfeld durch eine Ausbreitungsrechnung festgestellt werden. Anders als bei z. T. sehr lang andauernden und komplexeren Baustellen, bei denen die Bauabläufe während des Planfeststellungsverfahrens ohne Vergabe an einen konkreten Auftragnehmer noch nicht abschätzbar sind, sind die Berechnungen im Voraus möglich. Auf Überwachungsmessungen kann deshalb verzichtet werden.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dies umfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat – sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind – der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. Er eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden¹²¹.

Der Vorhabenträger sieht vor, die im Handlungskonzept Baulärm (Unterlage E2.2, Tab. 4-1, S. 16) genannten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms an allen Baustellen entlang des Vorhabenabschnitts umzusetzen. Da für die Ermittlung der Beurteilungspegel (Unterlage

¹²⁰ Die AVV Baulärm enthält kein detailliertes Prognoseverfahren, weshalb die Schallausbreitungsberechnung in der Praxis unter Anwendung der DIN ISO 9613-2 i. V. m. den Anforderungen der AVV Baulärm durchgeführt wird.

¹²¹ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 24, 70, 71, 73.

E2.1, Tab. 6) die Minderungsmaßnahmen bereits zugrunde gelegt wurden, wird der Vorhabenträger mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 3 aufgefordert, die Minderungsmaßnahmen umzusetzen bzw. hat dies z. T. zugesagt (s. unter Ziff. A.VII.1.b)):

- Arbeitszeiten auf der Baustelle sofern umsetzbar nur außerhalb der Nachtzeit (nicht vor 07.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr);
- Nur Arbeiten in der Nachtzeit durchführen, die technisch notwendig und unvermeidbar sind (Ausnahmen z. B. durch notwendige HDD-Bohrtätigkeiten oder Wasserhaltung);
- Baustelleneinrichtung sowie Verladestelle und Zufahrtswege für LKW werden möglichst weit entfernt von den Immissionsorten positioniert;
- Einhaltung der im Handlungskonzept Baulärm angegebenen Einwirk-/Betriebszeiten der Baumaschinen. Die tatsächlichen Einwirkzeiten sind zu dokumentieren;
- Verwendung lärmarmen Baumaschinen und Bauverfahren nach dem Stand der Lärm-minderungstechnik gemäß 32. BImSchV bzw. mit Umweltengel;
- Anweisung der Mitarbeiter, auf lärmarmes Verhalten zu achten und bspw. Sprechfunkgeräte zu verwenden, hohe Fallhöhen und unnötige Schlaggeräusche etc. zu vermeiden und Baumaschinen bei Nichtgebrauch abzuschalten;
- Einsatz von Lärm-minderungsmaßnahmen an einzelnen geräuschintensiven Baumaschinen unter Einhaltung der im Baulärmgutachten angegebenen Lärmemissionen (Unterlage E2.1, S. 26 ff.), insb. Minderung der emissionswirksamen Schallleistung der folgenden Aggregate durch Kapselung / Haube, Lagerung im Schacht o. ä. oder durch Auswahl eines lärmarmen Geräts:
 - Pumpen (Elektropumpen 11 kW / Grundwasserpumpen) mit einer maximalen emissionswirksamen Schallleistung von LWA = 80 dB(A),
 - Stromaggregate mit einer maximal emissionswirksamen Schallleistung von LWA = 82 dB(A)
- Bei geräuschintensiven Bautätigkeiten werden die Anwohner vor Beginn der Tätigkeiten informiert. Es wird versucht, sofern technisch möglich, Absprachen über günstige Betriebszeiträume mit den betroffenen Anwohnern zu erreichen.

Darüber hinaus plant der Vorhabenträger die Betriebszeit der Baumaschinen im Bereich von Immissionsorten, an denen die nächtlichen Immissionsrichtwerte um mehr als 2 dB(A) überschritten werden, zu reduzieren oder den Betrieb des Microtunneling in der Nachtzeit gänzlich einzustellen (Unterlage E2.2, Tab. 4-3, S. 17). Der Vorhabenträger bezeichnet diese Maßnahmen als erweiterte Lärm-minderungsmaßnahmen.

Im Handlungskonzept Baulärm (Unterlage E2.2, Kap. 5, S. 19 f.) schildert der Vorhabenträger, dass erweiterte Lärm-minderungsmaßnahmen technisch mit einem verhältnismäßigen Aufwand umsetzbar sind.

Im Baulärmgutachten (Unterlage E2.1, Tab. 4, S. 29 ff., Tab. 5, S. 32 f.) werden die lärmintensivsten Baumaßnahmen dargelegt. Bei den Baumaßnahmen, bei denen aufgrund des notwendigen nächtlichen Betriebs die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum überschritten werden, handelt es sich demnach um das Horizontalspülbohrverfahren (HDD) (Unterlage E2.2, Tab. 4-4, S. 18). Die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft ist ebenfalls in Unterlage E2.2, Tab. 4-2, aufgelistet. Um die Immissionsrichtwerte auch hier einzuhalten, wird dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 4 ebenfalls aufgegeben, Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

Durch die oben aufgeführten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms und die erweiterten Maßnahmen (Schallschutzmaßnahmen) werden schädliche Umwelteinwirkungen soweit vermeidbar verhindert und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Soweit trotz der Lärminderungsmaßnahmen noch Baubereiche verbleiben, in denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, kommen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine weiteren zumutbaren Lärminderungsmaßnahmen in Betracht. Deshalb wurde dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 7 aufgegeben, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Geld zu entschädigen.

Der Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 5 aufgefordert, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen die Vorhabenträger zu informieren. In Verbindung mit der in Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 6 geforderten Dokumentation von Zeit und Dauer der jeweiligen Bauarbeiten sind somit die wesentlichen Grundlagen für eine Entschädigung gegeben.

Der Vorhabenträger wird dazu angehalten, der Planfeststellungsbehörde gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 8 die an die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mitzuteilen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG. Mit den bereitgestellten Informationen kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, ob Entschädigungsansprüche bestehen und ob eine Einigung herbeigeführt wurde.

(cc) Luftschadstoffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Luftverunreinigungen vereinbar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen treten voraussichtlich nicht auf bzw. werden durch die Planung und die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden.

(1) Betriebsbedingte Einwirkungen

Im Betrieb sind Luftverunreinigungen durch die Erdkabel ausgeschlossen. Hinsichtlich der Freiluftkomponenten der KKÜS treten schädliche Umwelteinwirkungen durch betriebsbedingte Luftverunreinigungen voraussichtlich nicht auf.

Luftverunreinigungen i. S. d. Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, u. a. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4 BImSchG).

Die Zulässigkeit von anlagebedingten Luftverunreinigungen richtet sich grundsätzlich nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)¹²², einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, erlassen auf Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG.

Luftschadstoffe entstehen beim Betrieb einer Freileitung bzw. vorliegend der Freiluftkomponenten der KKÜS unmittelbar am Leiterseil, weil dort durch die hohen Feldstärken Ionisationsprozesse stattfinden, die zur Bildung von Ozon und Stickoxiden führen können (Korona-Effekt). Einen Grenzwert für Ozon legt die TA Luft nicht fest; für Stickstoffdioxid gilt ein Wert von 40 µg/m³ Luft als Jahresmittelwert nach Nr. 4.2.2 TA Luft. Für bodennahes Ozon sieht § 9 Abs. 1 der 39. BImSchV einen Zielwert von 120 µg/m³ Luft als höchsten Achtstundenmittelwert während eines Tages bei 25 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr vor. Allerdings gilt die 39. BImSchV nicht vorhaben- und anlagenbezogen.

Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben ist bei Freileitungen bzw. Freiluftkomponenten einer KKÜS gesichert, ohne dass es dafür einer Prognose durch die für Luftschadstoffe übliche Ausbreitungsberechnung bedürfte. Die Entstehung von Ozon und Stickstoffoxiden durch den Korona-Effekt beschränkt sich nämlich auf den unmittelbaren Bereich um die Leiterseile selbst, weil nur dort die Feldstärke hoch genug ist. Schon ab einer Entfernung von mehr als vier Metern zum Leiterseil ist eine Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen nicht mehr nachweisbar. Die Einhaltung der Vorschriften über Immissionen ist zudem auch bei Grenzwerten für die menschliche Gesundheit bei Luftschadstoffen nur dort zu beurteilen, wo sich Menschen regelmäßig aufhalten (Nr. 4.6.2.6 TA Luft, Anlage 3 B.1 der 39. BImSchV). Da sich die Freiluftkomponenten der KKÜS ohnehin im eingezäunten Bereich der Anlage befinden, ist die geringfügige Schadstoffentstehung im unmittelbaren Nahbereich der Leiterseile rechtlich nicht relevant.

(2) Bauzeitliche Einwirkungen

Luftverunreinigungen entstehen des Weiteren beim Bau der Leitungen. Als Quellen für Luftschadstoffe kommen zunächst Fahrzeuge und Baumaschinen in Betracht, die von Verbrennermotoren angetrieben werden und bei ihrem Einsatz Emissionen erzeugen, die – wie der Straßenverkehr – Luftverunreinigungen verursachen. Ferner entsteht durch die Fahrzeugbewegungen Staub. Die Vorgänge sind zeitlich und räumlich begrenzt.

¹²² Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) v. 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050).

Während der Durchführung der Baumaßnahmen werden temporär Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und Baustraßen entlang der Trasse angelegt. Insbesondere bei trockener Witterung kann es dadurch und durch die Bautätigkeit selbst zu Emissionen in Form einer Staubeentwicklung kommen. Diese geht nicht über das Maß der durch landwirtschaftliche Fahrzeuge bei gleicher Witterung freigesetzten Emission hinaus.

Die baubedingten Immissionen entstehen u. a. durch baustellenbedingte Staubeentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.1, S. 125 f.). Die Baustellen zur Verlegung der Kabel wandern weiter. Die Bereiche mit offener Bauweise, die Start- und Zielbaugruben für die HDD-Bohrungen und die Muffenbaugrube wirken sich wenige Wochen auf die Umgebung aus. Daher ist der Einfluss der durch Verbrennermotoren verursachten Luftschadstoffe am jeweiligen Ort als gering einzuschätzen. Eine rechnerische Prognose der kurzzeitig verursachten Immissionen ist nicht sinnvoll, der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentrationen, deren Beurteilung sich überwiegend auf Jahresmittelwerte bezieht, ist nicht beurteilungsrelevant.

Von entscheidender Bedeutung sind jedoch Maßnahmen, um die Entwicklung und Ausbreitung von Staub durch Baumaschinen, Entladevorgänge und Fahrzeugverkehr auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Daher ist durch den Vorhabenträger vorgesehen (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.1), bei Bedarf, insb. bei trockener Witterung

- Fahrwege und Baufelder zu befeuchten,
- Baustraßen regelmäßig zu reinigen,
- auf unbefestigten Baustraßen die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren,
- Transportfahrzeuge abzuplanen,
- die Abwurfhöhe von Materialaus- und -einbau zu reduzieren und
- Bodenmieten zu befeuchten oder abzuplanen.

Hiermit wird dem Verlangen der Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700022), eine Staubeentwicklung durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, entsprochen (vgl. unter Ziff. A.VI.11 Nr. 8).

(dd) Erschütterungen

Das Vorhaben hält die einschlägigen Regelungen für den Schutz vor Erschütterungen ein (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.2, S. 126 f.).

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist daher anhand von Regelwerken sachver-

ständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten zu bewerten.¹²³ Dementsprechend hat der Vorhabenträger die DIN 4150, die sachverständige Angaben zur Messung und Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude enthält,¹²⁴ herangezogen.

In Anlehnung an die DIN 4150, Teil 3, wird der Vorhabenträger Gebäude/Bauwerke, die in einem Umkreis von 25 m zur Erschütterungsquelle liegen, vor dem Beginn der Baumaßnahmen genauer betrachten (s. hierzu die Unterlage A2.1, Kap. 6.1.2 und die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.11 Nr. 13). In diesem Zusammenhang erfolgt eine Dokumentation des baulichen Zustandes der Bauwerke/Gebäude. Daraus werden ggf. weitere Maßnahmen abgeleitet, wie z. B. das Durchführen von Schwingungsmessungen in und an den Gebäuden.

Überschreitet die Beurteilungs-Schwingstärke von Erschütterungen die Anhaltswerte der DIN 4150, kann dies als Indiz dafür gewertet werden, dass unzumutbare Beeinträchtigungen bzw. Nachteile bzw. Gefahren vorliegen. Maßgeblich für die Beurteilung ist letztlich eine wertende Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.¹²⁵

Die von verschiedenen Quellen – der Vorhabenträger nennt z. B. Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten Befestigung von Muffenplätzen und den Einsatz von dynamisch arbeitenden Verdichtungsgeräten (vgl. Unterlage A2.1 Kap. 6.1.2) – ausgehenden Erschütterungen können auf Menschen, Tiere und Gebäude einwirken. Der Wirkfaktor Erschütterungen wurde mit Blick auf den Menschen und Tiere im Umweltbericht (vgl. Unterlagen F1, F2, F3 und F4) nachvollziehbar ermittelt und bewertet. Es wird zusätzlich auf die Ausführungen unter Ziffer B.III.2.a)(bb)(1) und Ziffer B.III.2.b)(bb)(1)(a) verwiesen.

Bei dem Betrieb der Leitungsanlage sind keine relevanten Erschütterungsimmissionen zu erwarten.

(ee) Lichtimmissionen

Das Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Lichtimmissionen vereinbar (vgl. Unterlage A2.1).

Zwar sind Belästigungen für die Nachbarschaft durch Licht (§ 3 Abs. 1 BImSchG) grundsätzlich vorstellbar. Der Vorhabenträger ergreift Maßnahmen, um die mögliche Belästigung auf ein Minimum zu reduzieren; s. hierzu Zusage unter Ziffer A.VII.1.b). Konkret werden die Bauarbeiten am Tage und somit ohne künstliche Beleuchtung durchgeführt. Nur im Ausnahmefall, bspw. im Winterhalbjahr, bei Dämmerung und/oder bei größeren Bohrungen, können Baustellenbeleuchtungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und eines störungsfreien Bauablaufs notwendig werden. Zur Minimierung der Lichtimmissionen beachtet der Vorhabenträger nachstehende Aspekte hinsichtlich der temporären künstlichen Baustellenbeleuchtung:

¹²³ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Stand 06.03.2018) (LAI-Hinweise Erschütterungen (2018)), Kap. 2, S. 2.

¹²⁴ LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Kap. 2.2, S. 4.

¹²⁵ OVG Münster, Urt. v. 28.10.2010 – 11 A 1648/06, juris, LS 1 und Rn. 30 ff. für Unzumutbarkeit von Belästigungen.

- Zielgerichtete Ausleuchtung des Baustellenbereiches unter weitestgehender Vermeidung des Abstrahlens in den Himmel und/oder des horizontalen Abstrahlens,
- Berücksichtigung der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI),
- Begrenzung des Einsatzes von Baustellenbeleuchtung auf das erforderliche Maß unter Berücksichtigung der Vorgaben und Anforderungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit.

Aufgrund der vorstehenden Maßnahmen sind keine Auswirkungen auf die anliegenden Bereiche, insb. die Nachbarschaft zu erwarten.

In diesem Zusammenhang wird der Forderung der Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700022), Beleuchtungsanlagen auf ein Minimum zu reduzieren und zur Autobahn bauseits ausreichend abzuschirmen, durch die Zusage unter Ziffer A.VII.1.b) entsprochen.

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Vorprüfungen vorgelegt (Unterlage F2). Neben einem Allgemeinen Teil für die Natura 2000-Vorstudien/Verträglichkeitsstudien (Unterlage F2.1) sind für den Planfeststellungsabschnitt NRW1 zwei Vorstudien für zwei FFH-Gebiete (Unterlage F2.2 und F.2.3) vorgelegt worden. Diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Unterlagen zu Natura 2000-Vorprüfungen beinhalten insb. allgemeine Erläuterungen zur Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens. Aufgrund dieser gelangt der Vorhabenträger nachvollziehbar zu dem Schluss, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird¹²⁶. Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

¹²⁶ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, juris, Rn. 41.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG fasst unter den Begriff „Natura 2000-Gebiete“ die „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) und „Europäische Vogelschutzgebiete“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG) zusammen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Unterschutzstellung ins nationale Recht über die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten.¹²⁷ Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept¹²⁸.

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften¹²⁹. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Sicherung der betreffenden Gebiete in der Regel durch die Ausweisung von Schutzgebieten durch die unteren Naturschutzbehörden im Wege der Verordnung (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 4 und 5 LNatSchG NRW). Die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen.

Zusätzlich sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standarddatenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln¹³⁰. Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an¹³¹. Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht.¹³² Demgegenüber geht es in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen¹³³. Abweichend kann

¹²⁷ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rn. 55).

¹²⁸ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 7).

¹²⁹ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).

¹³⁰ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.

¹³¹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

¹³² BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

¹³³ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).

auch direkt eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn auf Basis der Erkenntnisse einer vorangegangenen Planungsstufe – wie z. B. der Bundesfachplanung – von der Notwendigkeit ausgegangen werden kann, Maßnahmen ansetzen zu müssen, um eine Verträglichkeit zu erreichen (oder diesen Gegenbeweis zu erbringen).

Im Planfeststellungsabschnitt NRW1 wurden insgesamt zwei Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen.¹³⁴

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können¹³⁵. Bei der Verträglichkeitsprüfung sind demnach auch Summationseffekte einzubeziehen. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten nur, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können relevante Auswirkungen insb. hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insb. hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird.¹³⁶

Nach der Rechtsprechung des EuGH umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch *„sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in*

¹³⁴ EuGH, Ur. v. 24.11.2011 – C-404/09 –, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N.

¹³⁵ EuGH, Ur. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel.

¹³⁶ BVerwG, Ur. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 88).

dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“¹³⁷.

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein.

Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden¹³⁸. Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden.¹³⁹

(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen.¹⁴⁰

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten.¹⁴¹ Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs¹⁴² eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein.¹⁴³

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden vom Vorhabenträger die für den Projekttyp einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten u. a. nach dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (FFH-VP-Info)¹⁴⁴ ermittelt (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.2, S. 15 f. und Kap. 5, S. 35 ff.).¹⁴⁵ Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig. Der übergreifende Wirkungsbereich wurde entsprechend der Beeinträchtigungen relevanter Arten oder Lebensraumtypen auf 500 m zu den Außenkanten der

¹³⁷ EuGH, Ur. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u. a.

¹³⁸ BVerwG, Ur. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

¹³⁹ EuGH, Ur. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels.

¹⁴⁰ EuGH, Ur. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 (Rn. 115), Acheloos.

¹⁴¹ BVerwG, Ur. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 45).

¹⁴² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

¹⁴³ BVerwG, Ur. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 28).

¹⁴⁴ Abrufbar unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVO/Projekt.jsp?m=1,0,9,0>.

¹⁴⁵ Weitere Informationsquellen sind dargestellt in Unterlage F2.1.1.

Bauflächen und 25 m zu den Zufahrten festgesetzt (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.3, S. 16 und Kap. 7, S. 49).

Im Rahmen der Prüfung hat der Vorhabenträger zudem auch die sog. „charakteristischen Arten“ ermittelt und betrachtet (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.5, S. 17 ff.).

Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des BVerwG diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.¹⁴⁶

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher umfassend bestimmt (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.5, S. 17 f.).

Für alle Gebiete, bei denen auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung eine erhebliche Betroffenheit möglich erscheint, wurden individuelle Vorprüfungen durchgeführt (vgl. Unterlage F2.2; Unterlage F2.3). Diese orientieren sich methodisch u. a. an dem Leitfaden zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau von 2004¹⁴⁷, den Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP¹⁴⁸ und dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen von 2019¹⁴⁹ (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3, S. 14).

Zur Beurteilung von Auswirkungen bzw. Empfindlichkeiten der Arten und Lebensraumtypen sowie zur Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen wurde umfangreich auf Methodenstandards zurückgegriffen, die sich an bestehenden Methoden orientieren (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.8, S. 20 ff.).

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten jedoch, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

Einzelne begriffliche Abweichungen sind durch eine unterschiedliche Terminologie des Bundesnaturschutzgesetzes und der Leitlinien begründet, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

¹⁴⁶ BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – Az. 9 A 14.12 – juris, Rn. 54.

¹⁴⁷ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.

¹⁴⁸ Lambrecht & Trautner (2007): Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil der Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

¹⁴⁹ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Berlin.

Die dargestellte Vorgehensweise entspricht auch den Hinweisen auf die Einhaltung des europäischen Gebietsschutzes in der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700035).

(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte

Ausgehend von den rechtlichen Grundlagen (Ziff. B.IV.3.b)(aa)) und der dargelegten Methodik (Ziff. B.IV.3.b)(bb)) hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der von dem Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurden für die FFH-Gebiete „Gildehauser Venn (Niedersachsen)“ und „Berkel“ Vorprüfungen durchgeführt.

Im Wege der Vorprüfungen konnten für beide Natura 2000-Gebiete „Gildehauser Venn (Niedersachsen) (DE 3708-302)“ und „Berkel (DE 4008-301)“ Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen werden, so dass für diese Gebiete keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden.

(1) Natura 2000-Vorprüfungen

Das Vorhaben – allein oder im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben – ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele der folgenden Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung für die Gebiete konnte danach unterbleiben.

Im Einzelnen gilt dies unverändert zur im Rahmen der Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung auch für die Planfeststellung fort. Eine vertiefende Bewertungsgrundlage war für die Vorprüfung nicht erforderlich.

Tabelle 30: Natura 2000-Gebiete für die eine Vorprüfung durchgeführt wurde

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Vorhabensbestandteil	Lage des Vorhabens
Gildehauser Venn (Niedersachsen) (DE 3708-302)	FFH	Keine Querung / Annäherung zum Gebiet auf ca. 130 m	Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Gebiets
Berkel (DE 4008-301)	FFH	Querung des Gebiets in geschlossener Bauweise	Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Gebiets

Unter *Vorhabensbestandteil* ist die Maßnahme beschrieben, die sich potenziell auf das Natura 2000-Gebiet auswirkt.

FFH-Gebiet „Gildehauser Venn (Niedersachsen) (DE 3708-302)“

Für das FFH-Gebiet „Gildehauser Venn (Niedersachsen) (DE 3708-302)“ hat der Vorhabenträger im Rahmen der Vorprüfung nachvollziehbar dargestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG offensichtlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F2.2, Kap. 6, S. 25).

Wirkfaktoren entstehen ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets und wirken auch nur dort.

Der detailliert untersuchte Bereich am FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ liegt im Bereich der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Die Trasse des Vorhabens im Abschnitt NRW1 beginnt an der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Der vorherige Abschnitt NDS3 endet dort. Das Vorhaben nähert sich dem FFH-Gebiet auf ca. 160 m, die nächste Arbeitsfläche liegt ca. 130 m von der FFH-Gebietsgrenze entfernt. Von Nordosten kommend nähert sich das Vorhaben dem FFH-Gebiet und verläuft in offener Bauweise im Regelprofil bis zu einer geschlossenen Querung in Parallellage zur FFH-Gebietsgrenze. Nach der geschlossenen Querung einer Straße mit umliegenden Gehölzen erfolgt der weitere Verlauf in südwestliche Richtung, bevor das Vorhaben nach Süden schwenkt und sich vom FFH-Gebiet entfernt.

Baubedingte Wirkungen können von außerhalb in das Schutzgebiet hineinwirken, es konnten jedoch innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs keine erhaltungszielbestimmenden Arten oder Lebensraumtypen festgestellt werden, die durch baubedingte Wirkungen Beeinträchtigungen erfahren könnten.

Durch die teilweise geschlossene Bauweise kommt es zu Veränderungen des Bodens/Untergrundes; anlagebedingte Wirkungen werden dadurch ausgeschlossen.

Die nachgewiesenen Lebensraumtypen 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder“, 4010 „Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*“, 2310 „trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*“, 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“ und 3110 „Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)“ werden durch baubedingte Wirkungen nicht beeinträchtigt. Charakteristische Arten der Lebensraumtypen sowie Arten nach dem Anhang II der FFH-Richtlinie konnten innerhalb des untersuchten Bereichs nicht festgestellt werden.

Insbesondere konnte die gemeldete Art Schwimmendes Froschkraut weder durch Kartierung noch durch weitere Daten nachgewiesen werden. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Art kann sicher ausgeschlossen werden, da vom Vorhaben keine Auswirkungen auf die Art ausgehen. Durch das Vorhaben werden insb. keine Habitatstrukturen des Schwimmenden Froschkrauts in Anspruch genommen (vgl. Unterlage F2.2, Kap. 5, S. 24).

Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen (Summationswirkungen), musste nicht durchgeführt werden, da die vorgelegte Vorstudie zum FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ relevante Wirkungen grundsätzlich ausschließen konnte.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung musste nicht durchgeführt werden.

FFH-Gebiet „Berkel (DE 4008-301)“

Auch für das FFH-Gebiet „Berkel (DE 4008-301)“ hat der Vorhabenträger im Rahmen der Vorprüfung nachvollziehbar dargestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG offensichtlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F2.3, Kap. 6, S. 37).

Das Vorhaben quert das FFH-Gebiet in geschlossener Bauweise von Norden in südlicher Richtung. Die geschlossene Querung mittels HDD hat eine Länge von etwa 260 m, wovon etwa 140 m unterhalb des FFH-Gebiets verlaufen. Der Bereich des FFH-Gebiets wird somit vollständig geschlossen gequert. Von Nordosten kommend bis zur Grube vor der geschlossenen Querung des FFH-Gebiets verläuft das Vorhaben in offener Bauweise im Regelprofil. Nach der geschlossenen Querung des FFH-Gebiets erfolgt der weitere Verlauf für 30 m erneut in offener Bauweise, bevor sich eine weitere HDD-Bohrung anschließt (vgl. Unterlage F2.3, Kap. 2, S. 28).

Gemäß Standarddatenbogen sind vier Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet gemeldet. Demnach konnten die Lebensraumtypen 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, 6510 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“, 91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ nachgewiesen werden.

Für das FFH-Gebiet sind zwei Fischarten (Groppe und Bachneunaugen) sowie eine Säugetierart (Fischotter) nach Anhang II der FFH-Richtlinie innerhalb des Standarddatenbogens (Stand: 06/2021) gemeldet. Die angegebenen Arten sind nicht prioritär. Die gemeldeten Arten Groppe und Bachneunaugen nach Anhang II der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden. Für die gemeldete Art Fischotter nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie konnte ein Nachweis an der Berkel im detailliert untersuchten Bereich gemäß Daten des LANUV (Land NRW) erbracht werden. Durch Kartierungen im detailliert untersuchten Bereich konnte der Fischotter allerdings nicht nachgewiesen werden.

Alle Baubedarfsflächen, Gruben und Zuwegungen liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebiets auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (vgl. Unterlage F2.3, Kap. 3, S. 29). Alle Wirkfaktoren, welche ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets entstehen und wirken können, können ausgeschlossen werden, da sich die oberirdischen Vorhabenbestandteile vollständig außerhalb des FFH-Gebiets befinden. Baubedingte Wirkungen können aufgrund der Entfernung der Arbeitsflächen zum FFH-Gebiet ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F2.3, Kap. 5, S. 35).

Soweit noch baubedingte Wirkfaktoren, welche von außerhalb in das FFH-Gebiet hineinwirken können, verbleiben, können Wirkungen dieser auf die nachgewiesenen Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Charakteristische Arten konnten nicht festgestellt werden. Beeinträchtigungen von gemeldeten Lebensraumtypen, einschließlich charakteristischer Arten, können daher ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Habitatstrukturen für die gemeldete Art Fischotter in Anspruch genommen.

Die Kabelanlage befindet sich durch die geschlossene Querung in einer Tiefenlage unterhalb der Berkel und den angrenzenden Flächen des FFH-Gebiets, so dass anlage- und betriebsbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlage F2.3, Kap. 5, S. 35).

Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulative Beeinträchtigungen (Summationswirkungen), musste nicht durchgeführt werden, da das geplante Vorhaben weder zu direkten noch zu indirekten relevanten Wirkungen auf das betrachtete FFH-Gebiet bzw. dessen Erhaltungsziele führt. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Hinblick auf kumulative Beeinträchtigungen mussten demnach nicht geprüft werden.

Soweit die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) fordert, dass ein Bentonitaustritt frühzeitig erkannt wird, und darauf verweist, dass in der Vorstudie eine Berücksichtigung von möglichen Ausbläsern von Bentonit-Bohrspüllösungen fehle, erkannte die Planfeststellungsbehörde ergänzenden Regelungsbedarf. Die entsprechenden Richtlinien (z. B. der DCA) werden eingehalten, weshalb das Risiko von Ausbläsern beim Einsatz eines gesteuerten Bohrverfahrens auf ein Minimum reduziert wird. Bereits in der Planungsphase wurde mit Hilfe von Spülungsdruckberechnungen, die z. B. Geländeprofil, Baugrundinformationen, Bohrprofile, Grundwasserstand und verschiedene Spülungsparameter berücksichtigen, sichergestellt, dass der erwartbare Spülungsdruck unterhalb des Druckes liegt, der vom umliegenden Baugrund aufgenommen werden kann. Weitere baubegleitende Maßnahmen (z. B. Überwachung und Steuerung des Spülungsdrucks während des Bohrvorgangs, baubegleitende Überwachung) werden erforderlichenfalls getroffen. Der Forderung der Bezirksregierung Münster wird insoweit entsprochen, dass während der Bohrarbeiten eine ständige Kontrolle der Bohrstrecke gewährleistet wird, um ein frühzeitiges Erkennen eines Bentonit-Austritts zu ermöglichen. Der Vorhabenträger hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend fachkundiges Personal und geeignetes Gerät einsatzbereit sind, so dass beim Auftreten von Ausbläsern unverzüglich gehandelt werden kann. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind dann in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung unverzüglich zu ergreifen (vgl. Ziff. A.VI.11 Nr. 15).

(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Da aus den Natura 2000-Vorprüfungen für die betrachtungsrelevanten Natura 2000-Gebiete keine Beeinträchtigungen abgeleitet werden können, konnten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen entfallen.

c) Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NRW1 steht im Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzes.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier

mit dem Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist¹⁵⁰. Weitergehende Verbote sieht zwar § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe eine Le-galausnahme.

Demnach bedurften lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein speziel-les Prüferfordernis wie bspw. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, doch ist nach ständiger Recht-sprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob die Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen¹⁵¹.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten besonders geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, welche streng geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Hinzu kommt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Abs. 5 modifiziert werden: Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten diese Zugriffsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5. Ausweislich des Satzes 5 sind im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die in Anhang IV lit. a) FFH-RL aufgeführten Tierarten, die europäischen Vogelarten und die Arten näher zu prüfen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

¹⁵⁰ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 39 Rn. 8.

¹⁵¹ Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 -, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 -, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, beschränkt sich das prüfpflichtige Artenspektrum mithin auf die Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Da es sich um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte sich folglich hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die besondere artenschutzrechtliche Prüfung auf diese Arten beschränken. Für die Zwecke der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst unterstellt, dass es sich bei allen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen der Vorhaben um unvermeidbare Beeinträchtigungen i. S. d. § 15 Abs. 1 BNatSchG handelt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wurde sodann im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft.

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 5 BNatSchG bewirkt darüber hinaus noch weitere Privilegierungen. So liegt nach Satz 2 der Vorschrift ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Zudem gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b) FFH-RL aufgeführten Arten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Neben den ausdrücklich in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG genannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) können zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsverwirklichungen auch sonstige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, obgleich dies nicht explizit geregelt ist¹⁵². Es stellt aus Sicht des Artenschutzes nämlich keinen Unterschied dar, ob die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden¹⁵³.

¹⁵² Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 - 9 A 14.12 -, BVerwGE 148, 373 (Rn. 111); BVerwG, Urt. v. 28.04.2016-9 A 9.15 -, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 144).

¹⁵³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20.05 -, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

Grundvoraussetzung für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung ist indes zunächst das Wissen darum, welche gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlichen, prüfrelevanten, besonders geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens überhaupt vorkommen. Dabei gilt anders als im europäischen Gebietsschutzrecht nicht der Maßstab der Gewissheit, sondern der Maßstab der praktischen Vernunft¹⁵⁴. Was genau vor diesem Hintergrund ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab¹⁵⁵. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können¹⁵⁶. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzrechts Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, denen sich in Bezug auf den Untersuchungsraum die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen¹⁵⁷. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort.

In den meisten Fällen wird erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau eine hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen¹⁵⁸. Wird auf vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen, ist auf eine ausreichende Aktualität der Datengrundlage zu achten. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden¹⁵⁹. Es kann zudem mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und - soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann - auch Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden¹⁶⁰. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein¹⁶¹. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind¹⁶².

Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen hinsichtlich der Bestandserfassung oder der Bewertung von Befunden fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen¹⁶³. Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen Ausarbeitungen zugrunde, die von Fachgutachtern im Auftrag des Vorhabenträgers erstellt wurden, so gilt: Wenn die Ausarbeitungen Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten und so grundsätzlich Aufschluss

¹⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 - 9 A 8.17 -, BVerwGE 163,380 (Rn. 123); BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 - 4 C 12.07 -, NVwZ 2010, 123 (Rn. 45).

¹⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008-9 A 3.06 -, BVerwGE 130,299 (Rn. 243).

¹⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 - 4 C 12.07 -, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 - 9 A 64.07 -, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

¹⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 - 9 A 64.07 -, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

¹⁶¹ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 - 4 C 12.07 -, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹⁶² BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁶³ BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 - 9 A 25.12 -, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90); s. hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 - 1 BvR 2523/13 -, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149,407 ff.

über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen anschließen; die dafür tragenden wesentlichen Erwägungen hat sie indes schriftlich zu dokumentieren¹⁶⁴.

Unter Beachtung all dessen war festzustellen, dass das Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NRW1 – bei Umsetzung der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen – nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Daher stellte sich auch nicht die Frage nach einer etwaigen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 8, S. 98).

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht verlangt, wurden auch die i. S. d. Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie und deren Lebensräume in den „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgte hier, aufgrund bisher fehlender gesetzlich geregelter methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten.

(bb) Methodik

Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger unter Beachtung des BNatSchG sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VSchRL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ des Landes NRW (VV-Artenschutz) sowie des Umweltschadensgesetzes zunächst die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen anhand des (potenziellen) Gesamtartenspektrums (Quellenerfassung und -auswertung) ermittelt, die eine Relevanz für Tiere und Pflanzen der vorliegend einer näheren Prüfung zu unterziehenden besonders geschützten Arten haben können (Ermittlung der prüfrelevanten Arten).

Ausgehend davon wurde untersucht, welche Arten bspw. aufgrund ihrer Verbreitung, Biologie und Ökologie der weiteren Betrachtung bedürfen (Relevanzprüfung). Um zu erfahren, welche der relevanten Arten innerhalb des Wirkraums der Vorhaben vorkommen, wurde seitens des Vorhabenträgers auf Grundlage einer ausführlichen Daten- und Literaturrecherche (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 3.4, S. 20 f. sowie Unterlage J6.1, Kap. 4, S. 15 ff.) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung der Bundesfachplanung für die Abschnitte C und Teile des Abschnittes D flächendeckend bzw. auf geeigneten Probeflächen faunistische Erhebungen durchgeführt (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 3.3, S. 20, Unterlage J6.1, Kap. 3, S. 14). Die kartierten Flächen wurden auf Basis einer Habitatpotenzialanalyse bestimmt. Als Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen wurde ein Untersuchungsraum zu Grunde gelegt, der mit 300 m beidseits der äußeren Kante der Arbeitsflächen bemessen wurde. In besonderen, artspezifischen Schutzgebietsbereichen oder entlang der Querung von Zug- und Rastvogelbereichen wurde der Untersu-

¹⁶⁴ NdsOVG, Urt. v. 25.10.2018 - 12 LB 118/16 -, juris, Rn. 112.

chungsraum für mobile oder störungsempfindliche Arten auf 500 m ausgeweitet. Zuwegungen wurden mit 25 m beiderseits der Außenkanten berücksichtigt. Zudem wurden Fundpunkte relevanter Arten mit bekanntermaßen sehr großen Aktionsradien oder besonders hoher Störempfindlichkeit, die unmittelbar außerhalb des Untersuchungsraums lagen, je nach Fallkonstellation ebenfalls herangezogen (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 3.3, S. 20). Dies entspricht auch den methodischen Hinweisen und Vorgaben in der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700035), wonach eine umfassende Datenerhebung notwendig ist, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Gewissheit ausschließen zu können. Die im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten voraussichtlich betroffenen Arten werden jede für sich einzeln oder innerhalb ihrer ökologischen Gilde einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Relevante Artengruppen sowie projektspezifische und betrachtungsrelevante Arten wurden auf Grundlage der Quellen, Leitfäden und Gegebenheiten vor Ort ermittelt und kartiert. Diese Artengruppen und Arten umfassen:

Fledermäuse, Fischotter und Biber, Haselmaus, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter/ Widderchen/ Nachtfalter, Libellen, xylobionte Käfer, Fische und Rundmäuler und Biotoptypen/ Pflanzen.

Für Fledermäuse erfolgte eine Höhlenbaumerfassung bei älteren und mittelalten Gehölzbeständen sowie bei Einzelbäumen innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens (Unterlage F3.1, Kap. 5.2.1, S. 40 ff. und J6.1, Kap. 5.2, S. 27 ff.). Darüber hinaus wurden Leitstrukturen und essenzielle Nahrungshabitate anhand einer Worst-Case-Einschätzung ermittelt. Für die Arten Europäischer Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) wurden neben einer Datenabfrage die Bereiche der zu querenden Fließgewässer in einem Abstand von 600 m beiderseits der Baubedarfsfläche entlang der Ufer sowie an trassennahen Stillgewässern in ein bis zwei Begehungen auf Spuren der Arten untersucht (Unterlage J6.1, Kap. 5.3, S. 31 f.). Für die Art Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurde eine Erfassung von Habitatstrukturen in einem Korridor von 100 m beiderseits der Baubedarfsfläche vorgenommen (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 5.4, S. 32 f.). Geeignete Flächen wurden mittels Haselmaus-Tubes beprobt. Bei Vorkommen von Baumhöhlen wurden Mulmproben und Haarproben gewonnen und analysiert.

Die Erfassung der Brutvögel fand in einem Korridor von 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche sowie 25 m beidseits der Zuwegungen statt und erfolgte gemäß der Revierkartierungsmethode nach Südbeck et al. 2005 (Unterlage J6.1, Kap. 5.5, S. 33 ff.). Die Erfassung der Rastvögel fand in einem Abstand von bis zu 1.000 m Entfernung von der Baubedarfsfläche mit 18 Begehungen zwischen August und April statt.

Die Erfassung von Amphibien fand in einem Korridor von 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche mit i. d. R. vier bis fünf Begehungen statt, so dass auch Wanderbeziehungen bei der Erfassung ermittelt werden konnten (Unterlage J6.1, Kap. 5.7, S. 51 ff.). Die Erfassung von Reptilien erfolgte in einem Korridor von 200 m beiderseits der Baubedarfsfläche in grundsätzlich für Reptilien geeigneten Biotopen mit jeweils fünf Begehungen (Unterlage J6.1, Kap. 5.8, S. 78 ff.).

Tagfalter, Nachtfalter und Widderchen wurden innerhalb potenziell geeigneter Habitate in einem Korridor von 50 m beiderseits der Baubedarfsfläche mit vier Begehungen erfasst (Unterlage J6.1, Kap. 5.9, S. 95 ff.). Libellen wurden innerhalb potenziell geeigneter Habitate in einem Korridor von 200 m Gewässerstrecke (100 m beiderseits der Baubedarfsfläche) mit fünf Begehungen erfasst (Unterlage J6.1, Kap. 5.10, S. 106 ff.). Für die Artgruppe xylobionte Käfer wurden Vorkommen gemäß behördlicher Datenlage und durch eigene Erfassungen von Altholzbeständen mit Spurensuche in einem Abstand von 50 m beiderseits der Baubedarfsfläche untersucht (Unterlage J6.1, Kap. 5.11, S. 116).

Für die Artengruppe der Fische und Rundmäuler wurden Datenabfragen und Habitatpotenzialeinschätzungen auf Grundlage der Strukturen für jedes offen gequerte Gewässer sowie der Gewässer, bei denen Einleitstellen von Bauwasser vorgesehen werden sollen, im Umfeld von 300 m beiderseits der Baubedarfsflächen durchgeführt (Unterlage J6.1, Kap. 5.13, S. 117). Eine Befischung hat nicht stattgefunden.

Gefährdete und streng geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung flächendeckend im Wirkraum des Vorhabens, 100 m beiderseits der Baubedarfsfläche, kartiert. Darüber hinaus wurden sie als Zufallsfunde im Rahmen der Faunakartierungen ergänzt. Es wurden keine relevanten Arten festgestellt (Unterlage J6.1, Kap. 5.1.2, S. 22 ff.).

Dieses Vorgehen ist sachgerecht und die jeweils erfolgten Bestandserfassungen genügen den aktuellen fachlichen Standards. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Erfassung auf repräsentativen Probeflächen als für ein Planfeststellungsverfahren anwendbare Methode anerkannt¹⁶⁵. Darüber hinaus wurde bereits festgestellt, dass es nicht erforderlich ist, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.¹⁶⁶ Es dürfen vielmehr fachlich begründete Schlussfolgerungen von kartierten repräsentativen Probeflächen auf andere, nicht kartierte Flächen gezogen werden. Die Prüfung erfolgte auf Basis aktueller Daten. Gesetzliche Vorgaben zur Aktualität der Datengrundlagen bestehen nicht.¹⁶⁷ Die Rechtsprechung weist darauf hin, dass die Datenaktualität nach Maßgabe praktischer Vernunft und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. Datenbestände sind in der Regel dann hinreichend aktuell, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und nach Durchführung der Geländebegehung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind.¹⁶⁸ Zur Gewährleistung der Aktualität der Datengrundlage aufgrund der mehrjährigen Bauzeit ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Umweltbaubegleitung regelmäßig eine Prüfung der Funktionsfähigkeit der festgesetzten Maßnahmen vorgesehen ist. Sofern im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, dass weitere Arten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein könnten, werden die im LBP genannten Maßnahmen zum Schutz der jeweiligen Arten umgesetzt. Dies wird der Unteren Naturschutzbehörde im Bedarfsfall mitgeteilt. Falls bisher nicht relevante Arten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Bauablaufs beeinträchtigt werden können, ist entsprechend der Regelungen unter Ziffern A.VI.12.a) Nr. 8 und A.VI.12.b) Nr. 10 damit umzugehen.

¹⁶⁵ U. a. BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 - 9 A 22/11 -, BVerwGE 146, 145 (Rn. 140).

¹⁶⁶ U. a. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14/07 -, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 - 7 A 2/15 -, juris, Rn. 150 zur UVP.

¹⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 - 7 A 2/15 -, juris, Rn. 149 zur UVP.

Der Kreis Steinfurt (Akten-Nr. 500015) weist darauf hin, dass bis zum Jahr 2019 keine Datenabfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt seien. Dem ist der Vorhabenträger mit der Aussage entgegengetreten, bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt sei am 01.03.2022 eine Auskunft erbeten worden bzgl. aktueller Vorkommen sensibler Arten oder weiterer Hinweise, die bei der Planung berücksichtigt werden sollen. Die Antwort wurde nach Angaben des Vorhabenträgers bei der Erstellung der Unterlagen berücksichtigt.

Die Relevanzprüfung erfolgte mehrstufig (Unterlage F3.1, Kap. 3.1, S. 17) und ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Dabei wurde jeder einzelne faunistische oder floristische Fundpunkt im Hinblick auf die Wirkfaktoren der Vorhaben überprüft, um eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben festzustellen. Es wurden daraufhin diejenigen Arten definiert, für die aufgrund ihrer voraussichtlichen Betroffenheit durch die Wirkungen des Projekts eine weitere Prüfung erforderlich ist. Für die voraussichtlich betroffenen und gemäß LANUV¹⁶⁹ für das Bundesland NRW als planungsrelevant eingestuften Arten wurde jeweils einzeln eine Art-für-Art-Prüfung vorgenommen. Sog. „planungsrelevante Arten“ sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischer Vogelarten, die in NRW bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt.¹⁷⁰ Häufige Vogelarten, die gemäß LANUV für das Bundesland NRW nicht als planungsrelevant eingestuft sind, wurden nach ihren ökologischen Lebensraumansprüchen in Gilden zusammengefasst betrachtet. Verbotstatbestände wurden gutachterlich für jede Art und jeden einzelnen Fundort der Art sowie für betroffene Gilden geprüft und dargelegt, sowie ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung formuliert.

(cc) Säugetiere

Fledermäuse

Durch das Vorhaben werden Gebäude oder unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen oder Bunker nicht berührt. Eine Betroffenheit der ausschließlich solche Quartiere nutzenden Art Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) im Zusammenhang mit der baubedingten Entnahme von Fledermausquartieren (Wochenstuben, Sommerquartiere und Winterquartiere) kann ausgeschlossen werden.

Wegen des vorhabenbedingt notwendigen Gehölzeinschlags im Bereich von Querungen von Gehölzreihen in offener Bauweise ist eine Betroffenheit von Gehölze bewohnenden Fledermausarten grundsätzlich nicht auszuschließen. Dies betrifft die Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Durch den Vorhabenträger wurde eine Erfassung von Höhlenbäumen (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 5.2, S. 27 ff.) vorgenommen. Dabei wurden

¹⁶⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2024: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten, Artengruppen, Vögel (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>), zuletzt abgerufen am 26.09.2024.

¹⁷⁰ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 - 9 B 25.17.

relevante Gehölzbereiche und mögliche betroffene Fledermausarten selektiert. Betrachtet wurden dabei alle älteren und mittelalten Gehölzbestände inkl. der Einzelbäume im Bereich von Arbeitsflächen, in denen fledermausrelevante Strukturen, die zur Nutzung als (Zwischen-)Quartiere geeignet sind, vorhanden sein könnten (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.2.1, S. 40 ff.).

Tabelle 31: Mögliche Betroffenheit von Gehölzflächen mit Eignung für Quartiere der Fledermausarten (von Nord nach Süd)

Lage im U-Raum	Leitungs-kilometer	Betroffenheit/Gehölz-entnahme	Fledermausarten
Höhlenbaum südlich der Gemeinde Ottenstein	SL164_0+570	Gehölzentnahme durch offene Querung sowie BE-Flächen	Braunes Langohr Großer Abendsegler Kleiner Abendsegler
Höhlenbaum östlich der Gemeinde Burlo	SL186_0+190	Gehölzentnahme durch offene Querung sowie BE-Flächen	Fransenfledermaus Zwergfledermaus

Zusammenfassend kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der folgenden Fledermausarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus.

Durch die offene Bauweise werden baubedingt u. a. auch Gehölzreihen entnommen, die für Fledermäuse als essenzielle Flugrouten gewertet werden. Aufgrund der Entnahme von Gehölzen werden solche Leitstrukturen auf einer Länge von ca. 30 m unterbrochen. Der Vorhabenträger hat die mögliche Betroffenheit von Gehölzstrukturen mit Eignung als Leitstrukturen ermittelt. Hierzu wurden im Rahmen eines Worst-Case-Ansatzes alle potenziellen Leitstrukturen als essenzielle Leitstrukturen eingestuft. Dabei wurden 79 Gehölzflächen identifiziert. Aufgrund der baubedingten Unterbrechung der Leitstrukturen für Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die folgenden Arten mit mindestens mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungen verwirklicht werden: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus.

Tabelle 32: Betroffenheit von Baumhöhlen und Leitstrukturen bei den zu erwartenden Fledermausarten

Art	Betroffenheit Baumhöhlen	Betroffenheit Leitstrukturen
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	X	X
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	X	X
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	–	X

Art	Betroffenheit Baumhöhlen	Betroffenheit Leitstrukturen
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	X	–
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	X	–
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	–	X
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	–	X
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	–	X
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	X	–

Für diese relevanten Fledermausarten wurde sodann eine vertiefende Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Fledermausarten hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen im Planfeststellungsabschnitt NRW1 keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. begleitende Maßnahmen (U-B1 – Umweltbaubegleitung, V-T01A – Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse, Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.b) Nr. 9 – erneute Suche nach Höhlen- und Spaltenbäumen vor Gehölzrodungen) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}T01A – CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen)) durchgeführt werden.

Auf den Einwand des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. – Ortsgruppe Rhede (Akten-Nr. 500012), dass u. a. entlang der Bocholter Aa relevante Strukturen für das Vorkommen von Fledermäusen vorhanden sind und aufgrund dessen im Vorfeld der Baumaßnahmen erneut auf das Vorkommen von Fledermäusen geprüft werden müsse, geht die Planfeststellungsbehörde ein. Gemäß der Erfassung von für Fledermäuse geeigneten Strukturen aus April 2019 (z. B. Höhlenbäume, Rindenspalten) konnten im genannten Bereich zwischen den Straßen "Wochter Esch" und "Am Woorter Bach" zwar keine geeigneten Quartiere für Fledermäuse nachgewiesen werden (vgl. Plananlage F1.7) und die Planfeststellungsbehörde hat auch keine Zweifel an der Richtigkeit der Erfassungsergebnisse. Da diese Erfassung aber älter als fünf Jahre ist, kann gemäß des MULNV (2021) eine ausreichende Aktualität der Ergebnisse nicht mehr vorausgesetzt werden, so dass eine erneute Suche nach Höhlen- und Spaltenbäumen vor Fällung durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.b) Nr. 9 angeordnet wird. Dazu sind alle älteren und mittelalten zu fällenden Bäume im Abschnitt NRW1 im unbelaubten Zustand vor Ihrer Fällung von erfahrenem Fachpersonal auf durch Fledermäuse als Quartier nutzbare Strukturen, z. B. Höhlenbäume, Bäume mit Rindenspalten oder Rissen, zu untersuchen. Die Maßnahme V-T01A zum Schutz von Fledermäusen ist entsprechend für die neu aufgefundenen Quartierstrukturen anzuwenden. Bei Bedarf ist das weitere Vorgehen

und die Umsetzung ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen (A_{CEF}T01A) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) wendet ein, es gehe aus den Unterlagen des Vorhabenträgers nicht hervor, wie viele Höhlen insgesamt bei den zwei genannten Höhlenbäumen „Höhlenbaum südlich Ottenstein“ und „Höhlenbaum östlich Burlo“ betroffen sind und von welchen Arten die Höhlenbäume genutzt werden. Ein Bewertungsdefizit erwächst daraus zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Gemäß dem Maßnahmenblatt A_{CEF}T01A und der dort zitierten Literatur richtet sich die Art der Ersatzquartiere nach den in den Unterlagen aufgeführten zu erwartenden Arten, deren Quartiernutzung und der vorhandenen Struktur. Anhand der Artansprüche sind entsprechend Rindenspalten oder Baumrisse durch Flachkästen zu ersetzen, während Baumhöhlen durch Rundkästen ausgeglichen werden müssen. Durch den Einsatz verschiedener Ersatzquartiere werden für die verschiedenen Fledermausarten geeignete Ersatzquartiere geschaffen. Im Rahmen der Maßnahme V-T01A werden die beiden in Rede stehenden Höhlenbäume vor Beginn der Fällarbeiten nochmals auf das aktuelle Vorhandensein von Höhlen oder Spalten sowie auf die reale Nutzung als Fledermausquartier (Inspektion der Höhle, Suche nach Spuren, Mulmproben) überprüft. Bäume, an denen jeweils die Ersatzquartiere installiert werden, werden auch aus der Nutzung genommen, so dass sich an eben diesen Bäumen natürliche Höhlen entwickeln können. Der genaue CEF-Bedarf für Fledermäuse wird durch Baumsteiger ermittelt, die gezielt in den betroffenen Bereichen die Anzahl von für Fledermäuse geeigneten Strukturen ermitteln. Pro ermitteltem Quartier werden sodann entsprechend fünf Ersatzquartiere geschaffen gemäß MULNV & FÖA 2021.

Um eine Zerschneidungswirkung durch Baustellenbeleuchtungen zu vermeiden, ist in der Nähe von Fledermausleitlinien oder -quartieren eine Beleuchtung mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht bis zu einer Obergrenze von 3000 Kelvin – und wenn zum Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung verfügbar – LED-Leuchten mit warmweißem Licht einzusetzen (s. Ziff. A.VI.7.b) Nr. 14). Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Beleuchtung nicht über den Baustellenbereich bzw. Bestimmungsbereich hinaus strahlen sollte und gen Boden zu richten ist (s. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 6). Insofern wird der Forderung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 00012) nach einer Vermeidungsmaßnahme zur Reduzierung der Lichtemissionen entsprochen.

Tabelle 33: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Fledermäusen

Art	Vorkommen im Wirkbereich des Planfeststellungsabschnitts NRW1	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt von Verbotstatbestand
Braunes Langohr	SL164_0+570; SL164_0+590; SL165_0+085; SL165_0+820; SL166_0+350; SL166_0+725; SL167_0+430; SL167_0+560;	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	A _{CEF} T01A; V-T01A; V-T01B	Nein

	SL205_0+960 bis SL205_0+000			
Fransenfledermaus	SL135_0+000; SL136_0+020; SL136_0+280 & SL136_0+305; SL136_0+580; SL136_0+660; SL136_1+000; SL137_0+300; SL137_0+545; SL138_0+050; SL138_0+500; SL139_0+400; SL140_1+010; SL141_0+055 bis SL141_0+255; SL142_0+325; SL142_0+870; SL144_0+340; SL144_0+500; SL144_0+790; SL151_0+940; SL152_0+390; SL152_0+500 bis SL152_0+590; SL153_0+180; SL153_0+325; SL153_0+415; SL160_0+215; SL161_0+180; SL161_0+510 & SL161_0+530; SL162_0+675; SL163_0+360; SL163_0+660; SL164_0+590; SL165_0+085; SL165_0+820; SL166_0+350; SL166_0+725; SL167_0+430; SL167_0+560; SL168_0+140 & SL168_0+170; SL168_0+365; SL168_0+565; SL170_0+315 & SL170_0+365; SL170_0+500; SL170_0+875; SL171_0+100; SL171_0+150; SL173_0+140; SL173_0+515; SL173_0+935;	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEF T01A; V-T01A; V-T01B	Nein

	SL174_0+890; SL174_1+075; SL175_0+460; SL175_0+630;& SL175_9+660 SL176_0+160; SL176_0+715 & SL176_0+730; SL176_1+135 & SL 176_1+150; SL178_0+060; SL178_0+160 & SL178_0+190; SL178_0+565; SL179_0+910; SL180_0+900; SL181_0+650; SL182_0+810 & SL182_0+830; SL183_0+715; SL186_0+190; SL187_1+090; SL188_0+200 & SL188_0+220; SL188_0+320 bis SL188_0+435; SL195a_0+090; SL196a_0+060; SL198a_0+260; SL198a_0+540; SL199a_1+100; SL200_0+685 bis SL200_0+900; SL202_0+400 & SL202_0+410 & SL202_0+425; SL204_0+205; SL205_0+960 bis SL205_0+000			
Große Bartfledermaus	SL196a_0+060; SL198a_0+260; SL198a_0+540; SL199a_1+100; SL200_0+865 bis SL200_0+900; SL202_0+400 & SL202_0+410 & SL202_0+425	§ 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T01B	Nein
Großer Abendsegler	SL164_0+570	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A; V-T01A	Nein

Kleiner Abendsegler	SL164_0+570	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr.3	ACEFT01A; V-T01A	Nein
Mopsfledermaus	SL160_0+215; SL161_0+180; SL161_0+510 & SL161_0+530; SL162_0+675; SL163_0+360; SL163_0+660; SL164_0+590; SL165_0+085; SL165_0+820; SL166_0+350; SL166_0+725; SL167_0+430; SL167_0+560; SL168_0+140 & SL168_0+170; SL168_0+365; SL168_0+565; SL170_0+315 & SL170_0+365; SL170_0+500; SL170_0+875; SL171_0+150; SL173_0+140; SL173_0+775; SL173_0+935	§ 44 Abs. 1 S. 2; § 44 Abs. 1 S. 3	V-T01B	Nein
Teichfledermaus	SL135_0+000; SL136_0+020; SL136_0+280 & SL136_0+305; SL136_0+580; SL136_0+660; SL136_1+000; SL137_0+300; SL137_0+545; SL138_0+050; SL_0+; SL138_0+500; SL139_0+400; SL140_1+010; SL141_0+055 bis SL141_0+225; SL142_0+325; SL142_0+870; SL144_0+340; SL144_0+500; SL144_0+790; SL151_0+940; SL152_0+390; SL152_0+500 bis SL152_0+590;	§ 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T01B	Nein

	SL153_0+180; SL153_0+325; SL153_0+415; SL153_0+880; SL204_0+205; SL205_0+960 bis SL205_0+000			
Wasserfledermaus	SL135_0+000; SL136_0+020; SL136_0+280 & SL136_0+305; SL136_0+580; SL136_0+660; SL136_1+000; SL137_0+300; SL137_0+545; SL138_0+050; SL139_0+400; SL141_0+055 bis SL141_0+225; SL142_0+325; SL144_0+340; SL144_0+500; SL144_0+790; SL151_0+940; SL152_0+390; SL152_0+500 bis SL152_0+590; SL153_0+180; SL153_0+325; SL153_0+415; SL153_0+880; SL160_0+215; SL161_0+180; SL161_0+510 & SL161_0+530; SL162_0+675; SL163_0+360; SL163_0+660; SL174_0+890; SL174_1+075; SL175_0+460; SL175_0+630 & SL175_0+660; SL176_0+160; SL176_0+715 & SL176_0+730; SL176_1+135 & SL176_1+150; SL178_0+060; SL178_0+160 & SL178_0+190; SL178_0+565; SL179_0+910; SL180_0+900; SL181_0+650;	§ 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T01B	Nein

	SL182_0+810 & SL182_0+830; SL183_0+715; SL187_1+090; SL188_0+200 & SL188_0+220; SL188_0+320 bis SL188_0+435; SL195a_0+090; SL196a_0+060; SL198a_0+260; SL198a_0+540; SL199a_1+100; SL200_0+865 bis SL200_0+900; SL202_0+400 & SL202_0+410 & SL202_0+425; SL204_0+205; SL205_0+960 bis SL205_0+000			
Zwergfledermaus	SL186_0+190	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A; V-T01A	Nein

Biber und Fischotter

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnte der Fischotter (*Lutra lutra*) als planungsrelevante Art nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.2.3, S. 49 f.). Hinweise auf ein Vorkommen des Bibers liegen nicht vor, eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.2.3, S. 50).

Nachweise des Fischotters (*Lutra lutra*) liegen an insgesamt drei Standorten vor. Nachweise wurden am Fließgewässer Hornebecke (SL143_0+220 bis SL143_0+300 und SL143_0+530 bis SL143_0+650), am Goorbach (SL145_0+000 bis SL145_0+175) und an der Berkel (SL171_0+520 bis SL171_0+540 und SL171_0+705 bis SL171_0+740) gefunden.

Der Fischotter besiedelt große, zusammenhängende Gewässersysteme, die sich aus unterschiedlichsten Gewässertypen zusammensetzen können, welche von kleinen fischreichen Gewässern, großen Seen und Fließgewässern unterschiedlicher Größenordnung reichen. Das Revier erstreckt sich über 30 bis 40 km Gewässerlänge und es können nachts bis zu 20 km im Wasser und an Land zurückgelegt werden.

Für diese relevanten Säugetiere wurde eine vertiefende Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

An den vorgenannten Nachweisorten ist keine Tötung durch Eingriffe in Baue gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten. Es droht baubedingt eine Zerschneidung von Wanderwegen und Fallenwirkung im Bereich der offenen Bauweise sowie an Muffengruben und Erdungsschächten. Dies stellt eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Für die oben genannten Bereiche sind Schutzmaßnahmen für den Fischotter erforderlich:

Dabei handelt es sich um die Maßnahme V-T01C (Schutzmaßnahme für Biber und Fischotter). Sie sieht die Einrichtung von Über- und Ausstiegshilfen in den oben genannten Abschnitten vor, alternativ oder ergänzend dazu auch Leitungsgräben mit abgeflachte Böschungen (Neigung maximal 1:2) für ggf. hineingefallene Tiere, so dass durch die temporäre Zerschneidung von Wanderwegen keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population erwartet werden. Notwendige Baugruben werden u-förmig umzäunt und regelmäßig auf hineingefallene Tiere kontrolliert (vgl. Ziff. A.VI.7.b)). Hineingefallene Tiere werden geborgen. Gewässerverrohrungen für Überfahrten werden nach Möglichkeit mit Rohrquerschnitten hergestellt, die den Tieren ein Durchqueren ermöglichen.

Bauarbeiten in der Nacht werden nach der Planung des Vorhabenträgers vermieden, mit Einsetzen der Dämmerung ist die Baustelle zu verlassen. Zur Beleuchtung von Baugruben werden keine blinkenden Warnlampen verwendet. Die Lärmbeeinträchtigung wird so gering wie möglich gehalten. Verunreinigungen der Gewässerufer werden vermieden.

Die Planung des Vorhabenträgers sieht vor, bei Arbeiten in Gewässernähe Leitungsgräben oder Baugruben randlich der Gewässer nur kurzzeitig offen zu halten.

Im Unterlauf eines Fließgewässers sowie innerhalb eines Stillgewässers nahe von Einleitstellen wird im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung vor der Einrichtung einer Einleitstelle überprüft, ob ein aktuelles Vorkommen von Biber- oder Fischotterbauen oder Biberdämmen vorliegt. Bei nachgewiesenen Vorkommen ist die Einleitstelle so zu verlegen, dass weder Baue geflutet noch Dämme zerstört werden.

Auf Baubedarfsflächen mit aufwändigen und langanhaltenden Grundwasserhaltungsmaßnahmen werden nach der Planung des Vorhabenträgers schallgedämpfte Kompressoren verwendet, um stöempfindliche Bereiche mit Fischotter- und Biberbauen insb. während der Fortpflanzungszeiten zu schonen, alternativ sind Standorte auszuwählen, die außerhalb dieser empfindlichen Lebensräume liegen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für den Fischotter hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen im Planfeststellungsabschnitt NRW1 unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V-T01C keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Haselmaus

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnte die Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.2.2, S. 49). Das Untersuchungsgebiet befindet sich zudem nicht im Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus. Die Realisierung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

(dd) Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsraums konnte als Reptil des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einzig die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) festgestellt werden. Sie konnte innerhalb des Untersuchungsraums an 20 Standorten in oder in unmittelbarer Nähe der Baustelleneinrichtungsflächen nachgewiesen werden. Dabei ist an 17 Standorten eine Betroffenheit der Zauneidechse zu erwarten. Davon liegen 11 Standorte in der Nähe der Baustelleneinrichtungsflächen, ohne direkte Betroffenheit der Habitatflächen.

Durch das Vorhaben können baubedingte Beeinträchtigungen durch Barrierewirkungen / Zerschneidung von Wanderrouten, Eingriffe in Lebensstätten sowie Tötungsrisiken durch den Baustellenbetrieb und aufgrund von Fallenwirkung im Bereich von Gruben und Schächten entstehen.

Für die Zauneidechse wurde durch den Vorhabenträger eine Art-für-Art-Prüfung vorgenommen (Unterlage F3.2, S. 153 ff). Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Zauneidechse hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V-T03 Schutzzäune für Reptilien) sowie begleitende Maßnahmen (U-B1 Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden.

Tabelle 34: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien

Art	Vorkommen im Wirkbereich des Planfeststellungsabschnitts NRW1	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt von Verbotstatbestand
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	SL136_0+700; SL138_0+800; SL139_0+200; SL149_0+400; SL151_0+700; SL152_0+600; SL167_0+000; SL173_0+200; SL174_0+400; SL176_0+200; SL176_0+500; SL183_1+000; SL188_0+300 bis SL188_0+400; SL193_0+800; SL200_0+200; SL202_0+100	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T03	Nein

(ee) Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten vier Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.4, S. 89 ff.): Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Durch das Vorhaben können baubedingte Beeinträchtigungen durch Zerschneidung von Wanderstrecken, Eingriffe in Lebensstätten durch die mögliche Senkung des Wasserstandes der Stillgewässer im Rahmen der baubedingten Grundwasserhaltung, sowie Tötungsrisiken durch Baustellenbetrieb und durch Fallenwirkung im Bereich von Gruben und Schächten entstehen.

Für die vier Arten wurde durch den Vorhabenträger eine Art-für-Art-Prüfung vorgenommen (Unterlage F3.2, S. 157 ff). Die artenschutzrechtlichen Prüfungen haben ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V-T04 Schutzzäune für Amphibien und V-OG10 Wasserstandssicherung von stehenden Gewässern im Bereich der Wasserhaltung) sowie begleitende Maßnahmen (U-B1 Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden.

Tabelle 35: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien

Art	Vorkommen im Wirkbereich des Planfeststellungsabschnitts NRW1	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt von Verbotstatbestand
Kleiner Wasserfrosch	westlich SL135_0+800; westlich SL136_0+000; östlich SL152_0+400	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T04; V-OG10	Nein
Kreuzkröte	SL171_0+600; SL197a_0+400; SL200_0+200	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2	V-T04A	Nein
Laubfrosch	Westlich SL135_0+800; SL137_0+300; SL168_1+000; SL171_0+600	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T04A; V-OG10	Nein
Moorfrosch	SL137_0+300; SL141_0+000; nördlich SL152_0+100; östlich SL152_0+400; SL168_1+000; SL171_0+600; SL183_0+200; SL200_0+200	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T04A; V-OG10	Nein

(ff) Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten keine Tag- und Nachtfalter der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.6, S. 94). Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen und der Eigenschaft als hochmobile Pionierart ist jedoch ein potenzielles Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht auszuschließen. Die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG infolge von baubedingten Lebensraumverlusten ist daher nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme der potenziell betroffenen Schmetterlingsart lässt sich durch eine Kontrolle der Flächen auf potenzielle Futterpflanzen sowie potenzielle Pflanzen zur Eiablage und weitere Vorgaben zum Umgang mit diesen Flächen vor und während der Baumaßnahme verhindern. Der Vorhabenträger hat dazu vorsorglich eine Maßnahme zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers im LBP aufgenommen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V-T07 in Unterlage F4.3, S. 54 ff.). Durch die Umsetzung der Schutzmaßnahme kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

(gg) Libellen

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten keine Libellenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.7, S. 94). Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG können somit nicht ausgelöst werden.

(hh) Xylobionte Käfer

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten keine xylobionten Käferarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 5.11, S. 116). Die Übersichtsbegehung mit Auswertung erster Untersuchungsergebnisse zu den Höhlenbauten führte dazu, dass ein Vorkommen xylobionter Käfer ausgeschlossen werden konnte. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG können somit nicht ausgelöst werden.

(ii) Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Untersuchungsraums gibt es keine Hinweise auf Fische und Rundmäuler des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Neben den Arten, die in Anhang IV aufgenommen sind, werden gemäß dem Umweltschadensgesetz nach Maßgabe des § 19 BNatSchG darüber hinaus jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt, welche ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden.

Gemäß Kartierung und Daten des Landes NRW liegen keine konkreten Nachweise solcher Fischarten vor. Gemäß Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Berkel“ befinden sich in der Flussaue der Berkel große Bestände der nach Anhang II geschützten Arten Bachneunage (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*). Die Berkel wird in geschlossener Bauweise

gequert. Dort sind keine Maßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich. Andere Bereiche, in denen baubedingt Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, weisen keine Eignung für die aufgelisteten Arten auf.

Im Untersuchungsraum werden zahlreiche Gewässer in offener Bauweise gequert bzw. werden zahlreiche Gewässer zur Erreichung von Baustelleneinrichtungsflächen überfahren. In Bereichen der offenen Querungen bzw. Überfahrten bieten die Gewässer jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen für die vorgenannten Arten.

Gemäß der nachvollziehbaren Relevanzprüfung des Vorhabenträgers werden Bachneunauge und Groppe nicht durch das Vorhaben betroffen, weshalb eine vertiefende Prüfung nicht erforderlich war. Somit kann auch ohne Umsetzung weiterer Schutzmaßnahmen eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ausgeschlossen werden.

(jj) Brutvögel

Das im planfestgestellten Vorhaben prüfrelevante Spektrum der Brutvogelarten setzt sich aus den im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesenen bzw. nach den Ergebnissen der Datenrecherche vorkommenden Brutvogelarten zusammen. Im Planfeststellungsabschnitt NRW1 wurden 54 planungsrelevante europäische Brutvogelarten und Nahrungsgäste ermittelt, wovon nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung 21 Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden. Zudem wurden die häufigen, in NRW als nicht planungsrelevant eingestuften Brutvögel (31 Arten) in vier Brutvogelgilden zusammengefasst (s. Ziff. B.IV.3.c)(II)) und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Brutvögel in den Formblättern hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in diesem Abschnitt keine Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie begleitende Maßnahmen (U-B1 Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden (vgl. Unterlage F3.2, S. 56ff.).

Die Details zu den vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 7, S. 97f.) erläutert und sind zudem den Maßnahmenblättern im LBP (Unterlage F4.3) zu entnehmen.

Tabelle 36: Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Brutvögeln (nur planungsrelevante Arten)

Art	Anhang I VSchRL	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs- /CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	-	Ja	ACEFT02A; V-T02A; V-T02C	Nein

Art	Anhang I VSchRL	Prüfungs- relevanz	Vemeidungs- /CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbots- tatbestand
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	-	Ja	ACEFT02B; V-T02B; V-T02C	Nein
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	-	Ja	ACEFT02A; V-T02A	Nein
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	-	Ja	V-T02C	Nein
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	-	Ja	ACEFT02A; V-T02A; V-T02C	Nein
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Ja	Ja	V-T02B	Nein
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	-	Ja	ACEFT02A; V-T02A	Nein
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	-	Ja	V-T02A	Nein
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Ja	Ja	V-T02B	Nein
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	-	Ja	ACEFT02B; V-T02B	Nein
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Ja	Ja	V-T02B	Nein
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	-	Ja	ACEFT02B; V-T02B; V-T02D	Nein

Art	Anhang I VSchRL	Prüfungs- relevanz	Vemeidungs- /CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbots- tatbestand
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	Ja	Ja	V-T02A	Nein

In den Art-für-Art-Protokollen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage F3.2) wurden die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Durch den Einbezug der bauvorbereitenden Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (V-T02A), der bauvorbereitenden Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter (V-T02B) und der Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten (V-T02C) sowie durch ergänzende Regelungen unter Ziffer A.VI.7.b) kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt (s. Ziff. A.VI.7.b)).

Unter Ziffer A.VI.7.b) Nr. 13 ist für die Maßnahme V-T02A eine Konkretisierung und Ergänzung festgelegt worden, um nach der Baufeldberäumung die Ansiedlung von Brutvögeln wirksam zu verhindern. Die im Maßnahmenblatt genannten Vergrämnungsmaßnahmen wie Grubbern der Fläche oder das Anbringen von Flutterbändern sind umzusetzen, sobald auf der jeweiligen Fläche eine Baupause von länger als 5 Tagen entsteht¹⁷¹. Um die Wirksamkeit der Vergrämnung sicherzustellen, ist beim Einsatz von Flutterbändern ergänzend eine Beunruhigung der Flächen z. B. durch häufige Begehungen umzusetzen. Die Maßnahme ist ferner wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Unabhängig von der Art der Vergrämnung, sind die Flächen vor ihrer Inanspruchnahme durch das Vorhaben von der ÖBB auf tatsächlichen Brutbesatz zu kontrollieren.

Der Vorhabenträger sieht darüber hinaus die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Feldschwirl; A_{CEF}T02A) sowie für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter (Waldkauz, Turmfalke und Feldsperling; A_{CEF}T02B) vor (Unterlage F3.2 und Unterlage F4.3). Die Konkretisierung dieser Maßnahmen steht teilweise noch aus. Für die Deckung der ermittelten CEF Bedarfe für die Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland (A_{CEF}T02A) hat der Vorhabenträger am 16.12.2024 Unterlagen (Unterlage F4.11 und Unterlage F4.12) nachgereicht. Diese Unterlagen enthalten die Beschreibung und die ortskonkrete Darstellung der mittlerweile gesicherten CEF-Maßnahmenflächen. Für noch fehlende CEF-Maßnahmenflächen werden durch entsprechende Gestaltung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.b) Nr. 1 daher zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zunächst Bauzeitenregelungen zum Schutz der Brutvogelarten angeordnet. Dem Vorhabenträger wird in der Nebenbestimmung alternativ die Möglichkeit eingeräumt, auch für die noch

¹⁷¹ Runge et al. (2021): Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben. BfN-Skripten 606.

fehlenden CEF-Maßnahmenflächen rechtzeitig funktionsfähige CEF-Maßnahmen nachzuweisen und von der im Grundsatz geltenden Bauzeitenregelung abzuweichen. Gleichzeitig ist diese Bauzeitenregelung für bestimmte Brutvogelpaare anzuwenden, da nicht alle ermittelten Bedarfe mit den in der Unterlage F4.7 dargestellten Suchräumen gedeckt werden können, was auch die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) in ihrer Stellungnahme kritisiert hat. Konkret betrifft dies die Arten Rebhuhn, Feldschwirl und Kiebitz, bei denen nicht alle Brutpaare mittels CEF-Maßnahmen vorgezogen im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden können und wo das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen darum durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden muss. Mit der grundsätzlichen Anordnung einer Bauzeitenregelung wird auch der dahingehenden Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Akten-Nr. 700074) Rechnung getragen. Die strenge Bauzeitenregelung, welche in Maßnahme V-T02C beschrieben ist, bleibt davon unberührt.

Die Forderung des Landkreises Steinfurt (Akten-Nr. 500015), das Methoden-Handbuch NRW anzuwenden, wonach für jedes Kiebitz-Brutpaar ein CEF-Flächenbedarf von 1,5 ha vorzusehen ist, wird zurückgewiesen. Die Unterlage F4.3 bezieht sich bei der Ermittlung des Flächenbedarfes auf Flade (1994), wonach ein Raumbedarf von mindestens 1 ha pro Brutpaar anzusetzen ist. Diese Quelle folgt den Anforderungen an Qualität und Menge des Maßnahmensteckbriefs des LANUV für den Kiebitz.

Die Planfeststellungsbehörde weist in Bezug auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) darauf hin, dass Spundungen im Planfeststellungsabschnitt NRW1 nicht vorgesehen sind und besondere Störwirkungen durch Lärm und Erschütterungen für deren Herrichtung nicht entstehen.

In Bezug auf die Stellungnahme des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051) zu der Maßnahme E2016/1505 „Produktionsintegrierte CEF-Maßnahme für den Kiebitz“ stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass aufgrund der Entfernung zwischen Baustelle und Maßnahmenfläche nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist. Anders stellt sich die Situation im Bereich SL150_0+180 bis SL150_0+430 dar, da hier aufgrund der Entfernung von weniger als 100 m zwischen Baustelle und einer CEF-Maßnahmenfläche für die Zielart Kiebitz (externe Kompensationsfläche eines anderen Vorhabens; Maßnahme E2016/1621) von einer möglichen Beeinträchtigung durch Störung ausgegangen werden muss, auch wenn im Jahr der Brutvogelkartierung durch den Vorhabenträger kein Nachweis erbracht werden konnte. Zum Schutz des Bruthabitats wird eine Bauzeitenregelung mit einem Bauverbot zwischen dem 20.02. und 10.08. durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.b) Nr. 1 festgelegt. Weiterhin wird in der Nebenbestimmung geregelt, dass sofern durch die ÖBB nachgewiesen werden kann, dass das Bruthabitat auch im Jahr des Baus unbesetzt bleibt und darum artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können, die Bauzeitenregelung entfallen kann.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Akten-Nr. 700074) fordert einen verbindlichen Ablaufplan, in welchem detailliert dargelegt werden soll, wie der Ablauf ist (schutzgutbezogen), also wann und in welchem Abschnitt genau die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen sind und wie mit Verzögerungen im Bauablauf umgegangen wird. In der Maßnahme U-B1 (Unterlage F4.3) ist u. a. festgelegt, dass die Umweltbaubegleitung die Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen sicherstellt und Störungen im Bauablauf durch rechtzeitiges Hinweisen auf Fristen, Auflagen und geeignete

Maßnahmen verhindert und die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften sicherstellt. Ergänzend wird in der Nebenbestimmung A.VI.12.a) Nr. 8 geregelt, dass die Umweltbaubegleitung während der Bauvorbereitung bei der Bauzeitenplanung mitwirkt, dass sie sämtliche Baubeteiligte zu den umweltschutzfachlichen Vorgaben, zeitlichen Abhängigkeiten und erforderlichen Kontrollen unterweist und die zu beachtenden Maßnahmen in einem Dokument zusammenfasst. Da die Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert und sichergestellt wird, ist ein zusätzlicher Ablaufplan nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde beantwortet die Stellungnahme eines privaten Einwenders (Akten-Nr. 700076), soweit dieser zu geschützten Arten auf seinem Eigentum vorträgt, wie folgt: Gemäß der Unterlage F3.1 sind für diesen Bereich (Kreis Borken, Gemeinde Vreden, Gemarkung Vreden, Flur: 095, Flurstück: 19) bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (V-T02A) für die Herstellung eines temporären Ausweichhabitats ($A_{\text{CEF T02A}}$) für fünf Brutpaare des Kiebitzes erforderlich. Der Unterlage F4.3 sind für den Kiebitz neben den Suchräumen auch limitierende Faktoren an den Flächenstandort (z. B. Entfernung zu Gehölzkulissen), Anforderungen an Qualität und Menge, aber auch die Auswahl der möglichen Maßnahmen zu entnehmen, die auf der Ausweichfläche durchgeführt werden können. Eine Umsetzung der Maßnahme V-T02A ist erst nach Umsetzung eines wirksamen Ausweichhabitats möglich. Solange der Planfeststellungsbehörde noch keine geeigneten Ausweichhabitate innerhalb der Suchraumkulisse vorgelegt wurden oder sollten keine geeigneten Flächen akquiriert werden können, so greift die Bauzeitenregelung gemäß Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.b) Nr. 1. Diese Nebenbestimmung sieht für den Kiebitz ein Bauverbot während der Brutzeit vom 20.02. - 10.08. vor. Die Baumaßnahmen sind von temporärer Dauer. Sobald die Baumaßnahmen fertiggestellt sind, ist eine Wiederbesiedlung des Habitats durch den Kiebitz ohne Einschränkungen dauerhaft möglich.

(kk) Gast- und Rastvögel

Im Hinblick auf Rastvögel erfüllen regelmäßig genutzte Rastplätze, Überwinterungsplätze und Schlafplätze wichtige Habitatfunktionen und sind daher als Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufzufassen. Durch die Bauarbeiten kann es störungsbedingt zum temporären Verlust von Ruhestätten kommen. Da kleinere Rastvogelbestände diesbezüglich jedoch in der Regel eine hohe Flexibilität aufweisen, kann sich die Behandlung auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen (also Rastgebiete landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung) beschränken.

Die im betrachteten Raum vorhandenen Gast- und Rastvögel wurden durch den Vorhabenträger erfasst. Gleichzeitig wurde ermittelt, bei welchen Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit möglich war. Bei dieser Beurteilung wurden Angaben gemäß Gassner et. al. (2010) zur Fluchtdistanz zugrunde gelegt.

Vom Vorhabenträger wurden die gemäß des LANUV als planungsrelevant zu betrachtenden Arten identifiziert und auf ihre vorhabenbedingte Betroffenheit hin überprüft. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung wurden die fünf verbliebenen relevanten Rastvogelarten einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.3.3, S. 86 ff. und

F3.2, S. 143 ff.). Für die Prüfung wurden sie in Anlehnung an GÖG (2012) für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar in folgende Gruppen aufgeteilt, bei welchen eine relativ homogene Störungsökologie unterstellt wird:

- Großvögel: Silberreiher (*Ardea alba*)
- Gänse: Blässgans (*Anser albifrons*), Saatgans (*Anser fabalis*)
- Limikolen: Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich zwei Rastgebiete, bei denen Beeinträchtigungen nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Auf den landwirtschaftlichen Flächen südöstlich des Gildehauser Venns (SL135_0+000 bis SL135_0+800) befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes Rastflächen von lokaler Bedeutung für Kiebitz und Gänse. Das in der Nähe gelegene Rastgebiet mit hoher Bedeutung befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Auf den landwirtschaftlichen Flächen westlich von Wessum (SL161_0+000) wurde ein Rastgebiet von lokaler Bedeutung für Großer Brachvogel, Kiebitz und Silberreiher innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Tabelle 37: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Rastvögeln (nur planungsrelevante Arten)

Art	Anhang I VSchRL	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Großvögel	-	Ja	V-T02D	Nein
Gänse	-	Ja	A _{CEF} T02D; V-T02D	Nein
Limikolen	-	Ja	A _{CEF} T02D; V-T02D	Nein

Durch den Einbezug der bauvorbereitenden Maßnahmen zum Schutz von Rastvögeln (V-T02D) sowie die vorgesehenen CEF-Maßnahmen für Rastvögel (A_{CEF}T02D) kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Die Konkretisierung der letztgenannten CEF-Maßnahmenflächen durch den Vorhabenträger steht noch aus. Durch entsprechende Gestaltung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.b) Nr. 1 werden daher zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zunächst Bauzeitenregelungen zum Schutz der Rastvogelbestände angeordnet. Die Bauzeitenregelung wird für den Zeitraum vom 20.09. bis zum 20.03. des Folgejahres festgelegt, da dies nach Angaben des Vorhabenträgers die Hauptrastzeit einer Vielzahl der zu erwartenden Rast- und Gastvogelarten umfasst. Die Arten Silberreiher, Blässgans und Großer Brachvogel kommen i. d. R. im Zeitraum von September bis März vor, die Saatgans kann schon im August auftreten, während der Kiebitz seinen Schwerpunkt von Oktober bis Februar hat. Bei den hier betroffenen Rastgebieten lokaler Bedeutung handelt es sich um Bereiche mit über den gesamten Rastzeitraum geringen Beständen, so dass das Ausweichen einzelner weniger Exemplare außerhalb des genannten Hauptrastzeitraums im direkten Umfeld möglich ist. Dem Vorhabenträger wird in der Nebenbestimmung alternativ die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig funktionsfähige CEF-Maßnahmen nachzuweisen und von der im Grundsatz geltenden Bauzeitenregelung abzuweichen.

(II) Vogelarten in Lebensraumgilden

Im Untersuchungsraum vorkommende, besonders geschützte Brutvogelarten, die jedoch in NRW als nicht planungsrelevant eingestuft sind, wurden durch den Vorhabenträger für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar nach ihren ökologischen Lebensraumansprüchen in Gilden zusammengefasst. Die Gilden wurden auf eine weitere Prüfrelevanz hin beurteilt.

Es handelt sich um folgende Gilden (nach Flade 1994¹⁷²) und Brutvogelarten (insgesamt 31 Arten):

- elf Arten in der Gilde der Wälder und Gehölze: Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Erlenzeisig (*Spinus spinus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*),
- zehn Arten in der Gilde der (halb)offenen Flächen (Kulturlandschaft mit Kleingehölzen): Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dohle (*Corvus monedula*), Dorngrasmücke (*Curruca communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Curruca curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wiesen-schaftstelze (*Motacilla flava*),
- zwei Arten in der Gilde der Siedlungen und siedlungsnahen Vegetationsflächen: Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*),
- acht Arten in der Gilde der Binnengewässer und Ufer: Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Bläsralle (*Fulica atra*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichralle (*Gallinula chloropus*).

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Vogelarten in Lebensraumgilden hat nachvollziehbar ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in dem Planfeststellungsabschnitt NRW1 unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.3.2, S. 83 ff.). Dies gilt auch für weitere sogenannte Allerweltsarten, die nicht ausdrücklich namentlich im Fachbeitrag Artenschutz genannt sind.

Hinsichtlich der als nicht planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten der Wälder und Gehölze kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V-T02B und die zeitlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot des Gehölzrückschnitts innerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 1. März und 30. September, bzw. nach vorheriger Freigabe durch die ÖBB bis zum 15. März, vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.a) Nr. 3) sowie ergänzend die Umsetzung der Schutzmaßnahme V-T02A führen dazu, dass Verluste besetzter Nester und der damit verbundene Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien sowie eine fitnessrelevante Störung ausgeschlossen werden können. Durch die Vermeidungsmaßnahme V-T02B

¹⁷² Flade, M., 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag.

wird die notwendige Beseitigung von Gehölzen vor Beginn der Brutzeit für bestimmte Brutvogelpaare umgesetzt, wodurch gleichzeitig auch häufige Vogelarten dieser Lebensraumgilde geschützt werden. Ergänzend stellt die Maßnahme V-T02A sicher, dass notwendige Tätigkeiten, wie das Herrichten von Zuwegungen, Arbeitsflächen und die Öffnung von Rohrgräben, vor Beginn der Brutzeit begonnen werden. Diese beiden Maßnahmen sind in erster Linie für die planungsrelevanten Arten konzipiert worden, entfalten aber auch auf die ubiquitären (nicht planungsrelevanten) Arten eine Wirkung. Auch Bereiche, in denen lediglich Arten ohne Gefährdungsstatus nachgewiesen werden konnten, in denen aber aufgrund ihrer Lage oder der Bauweise die Realisierung von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist, wurden durch den Vorhabenträger mit der Maßnahme V-T02A bzw. V-T02B belegt. Da sich die Maßnahme V-T02B nicht auf alle vom Vorhaben betroffenen Gehölzbestände erstreckt, wurde ergänzend die Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer A.VI.7.a) aufgenommen, wonach grundsätzlich der gesetzlich in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verankerte Zeitraum zu beachten ist, um Brutvögel während der Hauptbrutzeit zwischen 1. März und 30. September zu schützen. Nach Prüfung und Freigabe durch die ÖBB im Hinblick auf die Nutzung als Lebensstätte kann der Zeitraum des Gehölzschnitts darüber hinaus bis zum 15.03. ausgeweitet werden.

Hinsichtlich der als nicht planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten der (halb)offenen Flächen (Kulturlandschaft mit Kleingehölzen) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V-T02A, V-T02B und die zeitlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot des Gehölz- und Röhrichtrückschnitts innerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 1. März und 30. September, bzw. nach vorheriger Freigabe durch die ÖBB bis zum 15. März, vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.a) Nr. 3) führen dazu, dass Verluste besetzter Nester und der damit verbundene Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien sowie eine fitnessrelevante Störung ausgeschlossen werden können. Die Vermeidungsmaßnahme V-T02A stellt sicher, dass notwendige Tätigkeiten, wie das Herrichten von Zuwegungen, Arbeitsflächen und die Öffnung von Rohrgräben, vor Beginn der Brutzeit begonnen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V-T02B wird die notwendige Beseitigung von Gehölzen vor Beginn der Brutzeit bestimmter Brutvogelpaare umgesetzt, wodurch gleichzeitig auch häufige Vogelarten dieser Lebensraumgilde geschützt werden. Diese beiden Maßnahmen sind in erster Linie für die planungsrelevanten Arten konzipiert worden, entfalten aber auch auf die ubiquitären (nicht planungsrelevanten) Arten eine Wirkung. Auch Bereiche in denen lediglich Arten ohne Gefährdungsstatus nachgewiesen werden konnten, in denen aber aufgrund ihrer Lage oder der Bauweise die Realisierung von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist, wurden durch den Vorhabenträger mit der Maßnahme V-T02A bzw. V-T02B belegt. Da sich die Maßnahme V-T02B nicht auf alle vom Vorhaben betroffenen Gehölzbestände erstreckt, wurde ergänzend die Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer A.VI.7.a) aufgenommen, wonach grundsätzlich der gesetzlich in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verankerte Zeitraum zu beachten ist, um Brutvögel während der Hauptbrutzeit zwischen 1. März und 30. September zu schützen. Nach Prüfung und Freigabe durch die ÖBB im Hinblick auf die Nutzung als Lebensstätte kann der Zeitraum des Gehölzschnitts darüber hinaus bis zum 15.03. ausgeweitet werden. Hinsichtlich der als nicht planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten der (halb)offenen Flächen (Kulturlandschaft mit Kleingehölzen) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahmen V-T02A bzw. V-T02C führen dazu, dass Verluste besetzter Nester und der damit verbundene

Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien sowie eine fitnessrelevante Störung weitestgehend ausgeschlossen werden können. Die Umsetzung der Schutzmaßnahme V-T02A führt zu einem Beginn notwendiger Bautätigkeiten vor Beginn der Brutzeit, während V-T02C eine strenge Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten für konkrete Bereiche vorgibt. Auch V-T02C ist in erster Linie für die planungsrelevanten Arten konzipiert worden, entfaltet aber auch auf die ubiquitären (nicht planungsrelevanten) Arten eine Wirkung. Hinzu tritt, dass im Rahmen der ÖBB zudem im Bedarfsfall frühzeitige Kontrollen aller Baubedarfsflächen auf Brutstätten vorgesehen sind und bei einem Nachweis von Brutstätten geeignete Schutzmaßnahmen erarbeitet werden.

Für die allgemein häufigen und als nicht planungsrelevant eingestuftten Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Vegetationsflächen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Die Umsetzung des Vorhabens nimmt weder bau- noch anlagebedingt Strukturen in Anspruch oder entnimmt solche, die für die ubiquitär vorkommenden Arten von Relevanz sind. Verluste von Nestern oder noch nicht mobilen Entwicklungsstadien können ausgeschlossen werden. Die in der Gilde zusammengefassten Arten gelten i. d. R. als störungsunempfindlich, weswegen fitnessrelevante Störungen ebenfalls auszuschließen sind. Durch die verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe im Rahmen des Vorhabens ist die ökologische Funktion im Raum nicht beeinträchtigt, da die Arten weit verbreitet sind und vielfältige, im Raum vorhandene, Habitate besiedeln.

Hinsichtlich der allgemein häufigen und als nicht planungsrelevant eingestuftten Brutvogelarten der Binnenufer und Ufer wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Die Umsetzung des Vorhabens nimmt weder bau- noch anlagebedingt Strukturen in Anspruch oder entnimmt solche, die für die ubiquitär vorkommenden Arten dieser Gilde von Relevanz sind. Verluste von Nestern oder noch nicht mobilen Entwicklungsstadien können ausgeschlossen werden. Die Arten dieser Gilde gelten i. d. R. als störungsunempfindlich. Fitnessrelevante Störungen können daher ausgeschlossen werden. Die Arten sind zudem weit verbreitet und besiedeln vielfältige, im Raum vorhandene Habitate, so dass die ökologische Funktion im Raum nicht beeinträchtigt wird.

Für allgemein häufige und als nicht planungsrelevant eingestufte, koloniebrütende Vogelarten sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Die Umsetzung des Vorhabens nimmt weder bau- noch anlagebedingt Strukturen in Anspruch oder entnimmt solche, die für die ubiquitär vorkommenden Arten von Relevanz sind. Verluste von Nestern oder noch nicht mobilen Entwicklungsstadien können ausgeschlossen werden. Die Arten dieser Gilde gelten i. d. R. als störungsunempfindlich. Fitnessrelevante Störungen können daher ausgeschlossen werden. Die Arten sind zudem weit verbreitet und besiedeln vielfältige, im Raum vorhandene Habitate.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich acht Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(aa)), 24 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(bb)), ein Naturpark (§ 27 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(cc)), zwei Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(dd)), 18 geschützte Landschaftsbestandteile nach Landschaftsplänen (§ 29 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(ee)(1)) und zahlreiche gesetzlich geschützte

Landschaftsbestandteile (§ 39 LNatSchG NRW, s. Ziff. B.IV.3.d)(ee)(2)(a)) und zwei Alleen (§ 41 LNatSchG NRW, s. Ziff. B.IV.3.d)(ee)(2)(b)).

Nationalparks und nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) oder Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) sind hingegen nicht berührt. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist damit ausgeschlossen.

(aa) Naturschutzgebiete

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW1 befinden sich acht Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG, wovon ein Schutzgebiet direkt von der festgestellten Trasse gequert und in einem anderen Schutzgebiet Flächen durch temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus werden alle durch das Vorhaben „mittelbar“ betroffenen Naturschutzgebiete infolge vorhabenbezogener Wasserhaltungsmaßnahmen im Trassenbereich sowie von den Bautätigkeiten ausgehenden Lärmimmissionen betrachtet, sofern die Möglichkeit eines Verstoßes gegen das in der jeweils zugrundeliegenden Satzung konkretisierte Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.

Tabelle 38: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW1

Naturschutzgebiet (NSG)/ Kennung (Nummer)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“		
NSG „Ammerter Mark“ (Nr. 2.1.5; BOR-002)	SL144_0+050 bis SL144_0+250	Keine Querung des Gebietes durch das Vorhaben (anlagebedingter Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen). Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens. Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Schutzgebiets.
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Heek/ Legden“		
NSG „Wexter Wäldchen“ (Nr. 2.1.2; BOR-044)	SL147_0+300 bis SL148_0+700, Absenkbereich der temporären, baudingten Wasserhaltung: SL147_0+530 bis SL147_0+600	Keine Querung des Gebietes durch das Vorhaben (anlagebedingter Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen). Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens. Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Schutzgebiets. Eine Teilfläche des Schutzgebietes liegt im rechnerisch ermittelten Absenkbereich der temporären, baudingten Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitt 4104).

Naturschutzgebiet (NSG)/ Kennung (Nummer)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
NSG „Dinkelaue mit Oldemoells Venneken“ (Nr. 2.1.4; BOR-005)	SL148_0+600 bis SL148_0+750	Keine Querung des Gebietes durch das Vorhaben (anlagebe- dingter Schutzstreifen oder Baube- darfsflächen). Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorha- bens. Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Schutzgebiets.
NSG „Donseler Feld“ (Nr. 2.1.6; BOR-053)	SL152_0+300 bis SL152_0+500	Keine Querung des Gebietes durch das Vorhaben (anlagebe- dingter Schutzstreifen oder Baube- darfsflächen). Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorha- bens. Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Schutzgebiets.
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Ahaus“		
NSG „Butenfeld“ (Nr. 2.1.2; BOR-004)	SL160_0+700 bis SL162_0+050 und SL162_0+600 bis 163_0+000, Absenkbereich der temporären, baudingten Wasserhaltung: SL160_0+900 bis SL161_0+290	Keine Querung des Gebietes durch das Vorhaben (anlagebe- dingter Schutzstreifen oder Baube- darfsflächen). Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorha- bens. Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Schutzgebiets. Eine Teilfläche des Schutzgebietes liegt im rechnerisch ermittelten Absenk- bereich der temporären, bauding- ten Wasserhaltung (Wasserhal- tungsabschnitt 4084).
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“		
NSG „Berkelaue“ (Nr. 2.1.5; BOR-070)	SL171_0+560 bis SL171_0+700	Querung des Gebiets in geschlos- sener Bauweise auf einer Strecke von ca. 140 m. Baubedarfsflächen liegen außer- halb des Gebiets.
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Südlohn“		
NSG „Vitiverter Venn“ (Nr. 2.1.1; BOR-014)	SL177_0+350 bis SL177_0+500	Keine Querung des Gebietes durch das Vorhaben (anlagebe- dingter Schutzstreifen oder Baube- darfsflächen). Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorha- bens. Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Schutzgebiets.
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Rhede-Süd“		

Naturschutzgebiet (NSG)/ Kennung (Nummer)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
NSG „Versunken Bokelt“ (Nr. 2.1.2; BOR-074)	SL197a_0+400 bis SL197a_0+500	Keine Querung des Gebietes durch das Vorhaben (anlagebedingter Schutzstreifen). Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens. Flächeninanspruchnahme durch temporäre Zuwegungen.

Die betroffenen Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG sind durch den Kreis Borken auf Grundlage des jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Landesrechts (vgl. § 16 Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „LG“) (a. F.)¹⁷³); nunmehr § 7 LNatSchG NRW¹⁷⁴) in verschiedenen Landschaftsplänen unter Schutz gestellt worden. Da sich die Geltungsbereiche der vorgenannten Landschaftspläne des Kreises Borken i. d. R. auf mehrere der betroffenen Naturschutzgebiete erstrecken und für diese einheitliche Ver- und Gebotstatbestände festlegen, gliedert sich die nachfolgende Darstellung der Übersichtlichkeit halber nach den betroffenen Landschaftsplänen und Naturschutzgebieten. Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusserlasses zum Planfeststellungsabschnitt NRW1 verfügt der Kreis Steinfurt über keine rechtsgültigen Landschaftspläne. Im Untersuchungsraum des Abschnittes NRW1 liegen keine Naturschutzgebiete auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt.

Stellungnahmen und Einwendungen

In Bezug auf die Stellungnahme des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051) betreffend das NSG „Butenfeld“ (BOR-004) wird in diesem Zusammenhang klarstellend darauf hingewiesen, dass es, dem sachlichen Anwendungsbereich des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach, hinsichtlich der Betroffenheit eines Naturschutzgebiets nicht zwingend darauf ankommt, ob die zur Beeinträchtigung führende Handlung innerhalb des Schutzgebiets oder in dessen räumlichem Umfeld vorgenommen wird, sofern sie ihre Wirkung innerhalb des festgesetzten Gebietes entfaltet.¹⁷⁵

Die Unterschutzstellung hat gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zur Folge, dass hinsichtlich der ausgewiesenen Naturschutzgebiete ein vom Schutzzweck unabhängiges, allgemeines Verbot aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu nachhaltigen Störungen führen können, gilt (sog. „absolutes Veränderungsverbot“). Hierin besteht ein wesentlicher Unterschied zu Landschaftsschutzgebieten, zu deren Gunsten von vornherein nur Verbote begründet wer-

¹⁷³ I. d. F. Bek. v. 25.08.2000 (GVNW Seite 568 / SGV 791).

¹⁷⁴ Neufassung des Naturschutzrechtes des Landes NRW durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016.

¹⁷⁵ Dies gilt jedenfalls hinsichtlich der in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genannten Handlungsvariante der „nachhaltigen Störung“, bspw. durch mittelbare, nachhaltige Lärmeinwirkung, vgl. VGH München, Beschluss vom 25.07.1995 - 22 CS 95.2313 – NVwZ-RR 1995, 648, OVG Lüneburg, Urt. v. 04.03.2020 – 4 KN 226/17 – BeckRS 2020, 16632.

den dürfen, die durch den mit der Einrichtung verfolgten Schutzzweck gerechtfertigt sind („relatives Verbot“). Das „absolute Veränderungsverbot“ ist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen – bspw. in Form von Regelbeispielen – zu konkretisieren. Ein bloßer Verweis auf die Generalklausel des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genügt dem nicht.

Somit kommt es, anders als seitens des Kreises Borken (zur Akten-Nr. 700051) i. R. d. Erörterungstermins vorgetragen, für die Frage der Verwirklichung des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zunächst nicht darauf an, ob Handlungen Auswirkungen auf den Schutzzweck des jeweiligen Naturschutzgebiets als Grund für dessen Unterschutzstellung haben, sondern – auch unabhängig von diesem – darauf, ob diese Handlungen, i. S. d. allgemeinen Veränderungsverbot, zu Veränderungen im Gebiet führen können. Ob konkrete Handlungen im Einzelfall dazu geeignet sind, derartige Veränderungen herbeizuführen, ist anhand der das allgemeine Verbot des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG konkretisierenden Verbote des jeweiligen Landschaftsplans festzustellen. Darüber hinaus werden nicht explizit verbotene Handlungen von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur insoweit erfasst, als sie den benannten Regelbeispielen entsprechen.

Einem weiteren Einwand des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051) zum Schutz nicht im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierung in Erscheinung getretener Tierarten ist insoweit zuzustimmen, als dass es für die Feststellung eines Verstoßes auf den konkreten Nachweis von Individuen im Bereich des Naturschutzgebiets geschützter Arten nicht ankommt. So ist der Ansatzpunkt des gebietsbezogenen Artenschutzes des § 23 BNatSchG, anders als im Falle des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG, nicht das Individuum, sondern vielmehr dessen Lebensstätte, Biotop oder Lebensgemeinschaft (sog. „indirekter Artenschutz“). Allerdings können diesbezügliche Festsetzungen eines Naturschutzgebiets nur deren Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung dienen, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Gelangt eine Überprüfung des Gebiets, bspw. im Rahmen einer Kartierung, daher zu dem Ergebnis, dass unter Schutz gestellte Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften bestimmter Wildtiere tatsächlich nicht vorhanden und auch nicht wiederherstellbar sind, kann die vorgenannte Handlungstrias – mittelbar zugunsten der betroffenen Art – nicht mehr erfüllt werden. Entsprechende Verbote wären gegenstandslos. Als ein Indikator hierfür kann sicherlich auch die Abwesenheit der betroffenen Art dienen. Dies ist für die durch das Vorhaben betroffenen Naturschutzgebiete allerdings nicht der Fall.

(1) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“

Das NSG „Ammerter Mark“ (Nr. 2.1.5; BOR-002) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“, beschlossen als Satzung am 09.03.2017 auf Grundlage des § 11 BNatSchG i. V. m. den § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Dieser Landschaftsplan des Kreises Borken trat am 12.07.2017 in Kraft.

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.1 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 1 BNatSchG für

jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 23 Abs. 1 BNatSchG umfasst:

- a) Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(a) Naturschutzgebiet „Ammerter Mark“

Das NSG „Ammerter Mark“ (Nr. 2.1.5; BOR-002) befindet sich südöstlich von Gronau, an der östlichen Landschaftsplangrenze. Es umfasst eine Größe von 9,8 ha.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ setzt für das vorliegende Naturschutzgebiet insb. nach Ziffer 2.1.5 Abs. B über den Schutzzweck nach § 23 Abs. 1 BNatSchG fest:

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten insb. von seltenen und z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten und von seltenen, z. T. stark gefährdeten Wat-, Wiesen- und Wasservögeln sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des mageren und feuchten Grünlandes;
- b) Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtwiesenbereiches als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
- c) Erhaltung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund;
- d) Wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- e) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes und
- f) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

Das NSG „Ammerter Mark“ ist vom Vorhaben nicht betroffen, denn es befindet sich außerhalb des Bereichs einer temporären Flächeninanspruchnahme und wird weder durch eine offene noch geschlossene Querung mit einem anlagebedingten Schutzstreifen dauerhaft beansprucht. Aufgrund der umweltfachlichen Ausführungen in den Unterlagen, insb. Unterlage F4.1, sowie der Entfernung zwischen diesem Schutzgebiet und dem Vorhaben kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. zu einer Gefährdung des Schutzzweckes kommt.

Es bedarf dementsprechend keiner Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten und besonderen Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. C und Ziffer 2.1.5. Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ für das NSG „Ammerter Mark“.

(2) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“

Die Naturschutzgebiete „Wexter Wäldchen“ (Nr. 2.1.2; BOR-044), „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“ (Nr. 2.1.4; BOR-005) und „Donserter Feld“ (Nr. 2.1.6; BOR-053) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“, beschlossen als Satzung am 22.09.2016 auf Grundlage des § 11 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan ist am 23.12.2016 in Kraft getreten und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.¹⁷⁶

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.1 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 1 BNatSchG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 23 Abs. 1 BNatSchG umfasst:

- a) Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Gemäß Ziffer 2.1 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ sind in den von diesem erfassten Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (vgl. auch § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Dies betrifft auch – wie zuvor dargestellt auch unabhängig von der insoweit deklaratorischen Regelung des Landschaftsplans – jedenfalls im räumlichen Umfeld des Naturschutzgebiets vorgenommene Handlungen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern sie ihre beeinträchtigende Wirkung innerhalb des festgesetzten Gebietes entfalten. Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ konkretisiert das „allgemeine Veränderungsverbot“ des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Naturschutzgebiete in Form der nachfolgenden, unter Ziffer 2.1 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ allgemein festgesetzten Verbote. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- wildlebende Tiere [...] zu beunruhigen [...] (Nr. 17 Var. 2).

Hiervon bleiben die in Ziffer 2.1 Abs. D des o. g. Landschaftsplans spezifizierten Tätigkeiten unberührt.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ kann nach Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

¹⁷⁶ Zwischen dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ wurde das Landschaftsgesetz zum 25.11.2016 außer Kraft gesetzt. Zum 26.11.2016 ist das Landesnaturschutzgesetz NRW in Kraft getreten.

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Anforderungen. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Die nachfolgenden Naturschutzgebiete sind Bestandteil eines Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

(a) Naturschutzgebiet „Wexter Wäldchen“

Das NSG „Wexter Wäldchen“ (Nr. 2.1.2; BOR-044) umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,8 ha und liegt im nordwestlichen Randbereich des Landschaftsplangebietes, nordwestlich von Nienborg. Es handelt sich um einen auf Flugsandwellen stockenden alten Kiefernbestand, der besonders als Brutgebiet einer Graureiherkolonie von Bedeutung ist.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ setzt für das vorliegende Naturschutzgebiet insb. nach Ziffer 2.1.2 Abs. B über den Schutzzweck nach § 23 Abs. 1 BNatSchG fest:

- a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Tierarten, insb. dem Schutz und zur Förderung der Brutkolonie des Graureihers.

Neben den vorgenannten allgemein festgesetzten Verboten unter Ziffer 2.1 Abs. C setzt der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ für das Naturschutzgebiet gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. C zwei zusätzliche, besondere Verbote fest, die durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

Das Naturschutzgebiet wird vom Vorhaben weder durch eine offene noch geschlossene Querung mit einem anlagebedingten Schutzstreifen dauerhaft beansprucht. Auch die Baueinrichtungsflächen liegen außerhalb des Schutzgebietes. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an der nordöstlichen bis südwestlichen Schutzgebietsgrenze vorbei. Die geringste Entfernung zum Naturschutzgebiet liegt bei ca. 78 m. Östlich der Trasse befindet sich lediglich ein Teil des Naturschutzgebiets im rechnerisch ermittelten Absenkbereich der temporären, baudingten Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitt 4104), so dass sich diese Wasserhaltung auf den Grundwasserspiegel in einem Teil dieses Schutzgebiets auswirken könnte.

Aufgrund der Nähe der Bautätigkeiten zur Grenze des Naturschutzgebiets kann ein Verstoß des Vorhabens gegen das allgemeine Verbot der Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“, Wildtiere – etwa durch (Bau-)Lärm – zu beunruhigen, nicht ausgeschlossen werden. Denn auch wenn die Nachhaltigkeit hiervon ausgehender Störungen i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf Grundlage der seitens des Vorhabenträgers eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden kann, erscheinen Veränderungen von geschützten Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften betroffener Arten, insb. die Beunruhigung wild lebender Tiere durch (Bau-)Lärm, jedenfalls möglich.

Das Verbot nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ ist als Konkretisierung des Verbots von Handlungen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu verstehen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können. Als Störung sind sämtliche Handlungen zu verstehen, die den in § 23 Abs. 1 BNatSchG normierten allgemeinen Schutzzwecken – in anderer Weise als die übrigen Handlungsvarianten – entgegenwirken, wie eben das Beunruhigen von Tieren durch (Bau-)Lärm.¹⁷⁷ Entgegen seines Wortlautes schützt das Verbot nicht sämtliche in den Grenzen des Naturschutzgebiets vorkommenden Wildtiere. Denn § 23 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gestattet nicht die pauschale Unterschutzstellung der Lebensstätten, Biotope oder Biozöosen aller Wildtierarten. Der intendierte Schutz der Lebensräume „bestimmter Tierarten“ muss sich vielmehr aus der Schutzzerklärung ergeben. Hierfür ist es nicht erforderlich, die zu schützenden Arten einzeln zu benennen.¹⁷⁸ Aus der Schutzzerklärung müssen sich jedoch die zu schützenden Artengruppen oder Biotope ergeben, zumindest i. S. e. stichwortartigen Umschreibung.¹⁷⁹ Geschützt werden können dabei – bspw. i. S. e. Bestandsstärkung – auch nicht i. S. d. besonderen Artenschutzes bedrohte oder gefährdete Wildtierarten, wenngleich deren besondere Schutzbedürftigkeit in der Abwägung berücksichtigt werden kann und muss.

Aus dem o. g. Schutzzweck ergibt sich, dass der Gebietsschutz insb. zum Schutz und zur Förderung der Brutkolonie des Graureihers erfolgt.

Soweit die Planunterlagen – jedenfalls zugunsten besonders geschützter Tierarten – Ausweichhabitate vorsehen, vermögen diese nicht, einen Verstoß gegen das Verbot nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ zu verhindern. Grundlage des Verbotes ist das Veränderungsverbot aus § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, welches Veränderungen gerade des geschützten Gebietes entgegenwirken soll (gebietsbezogener Artenschutz).

Von dem vorgenannten Verbot des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.1 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der

¹⁷⁷ U. a. Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl., § 23 BNatSchG 2009, Rn. 41.

¹⁷⁸ OVG Lüneburg, Urt. v. 24.08.2001 – 8 KN 209/01, BeckRS 2002, 20442.

¹⁷⁹ VGH Kassel, Urt. v. 25.01.2017 – 4 C 2759/15.N, ZUR 2017, 439.

Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für das NSG „Wexter Wäldchen“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.¹⁸⁰ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.1 Abs. C des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ sind in den geschützten Gebieten Handlungen verboten „die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ (vgl. auch § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Naturschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG¹⁸¹). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung des genannten Verbots auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Naturschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des

¹⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

¹⁸¹ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Mögliche Lärmeinwirkungen auf das betroffene Naturschutzgebiet sind bauzeitlich und damit temporär. Sie betreffen aufgrund unterschiedlicher Distanzen zu den jeweiligen Lärmquellen und dem ggf. durch den Bewuchs vermittelten Lärmschutz nicht jeden Teil des Gebietes gleichermaßen. Zudem ist kein dauerhafter, konstanter Lärmpegel zu erwarten. Auch aufgrund der Distanz zu möglichen Lärmquellen bestehen bereits Zweifel daran, ob es sich insoweit um eine nachhaltige Störungen handelt, als dass sie aufgrund ihrer Dauerhaftigkeit und Intensität dazu geeignet ist, Vergrämungswirkung zu entfalten. Auch wenn das Verbot Wildtiere unabhängig von ihrem Schutzstatus schützt, sind jedenfalls zugunsten etwa betroffener besonders geschützter Arten ggf. artenschutzrechtliche Maßnahmen (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6) vorgesehen.

Diesem vergleichsweise geringen Eingriff steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Ein explizites Verbot der Bauwasserhaltung – insb. außerhalb des Gebietes – wird im Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ unter Ziffer 2.1.2 Abs. C nicht benannt. Jedoch muss im Falle von den Grundwasserstand des Naturschutzgebiets verändernden Handlungen i. S. d. seitens des Gesetzgebers für Naturschutzgebiet vorgesehenen absoluten Veränderungsverbots davon ausgegangen werden, dass – ähnlich wie im Falle des Schutzes vor nachhaltigen Störungen (bspw. durch (Bau-)Lärm) – auch Grundwasserabsenkungen umfasst sind, deren Ursache außerhalb des Gebietes liegt, deren Wirkung aber innerhalb des Gebietes eintritt. Andernfalls bestünde keine Möglichkeit der effektiven Umsetzung des Verbots. Der Vermeidung von Schäden innerhalb des NSG „Wexter Wäldchen“ durch Grundwasserabsenkungen dient die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.c) Nr. 1. Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes kann damit vermieden werden.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss im konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Wexter Wäldchen“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung der Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen in das NSG „Wexter Wäldchen“ oder seiner Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG (a. F.) folgendes Ermessen, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ erteilt wird.

Aus diesen Gründen wird eine Befreiung von dem vorgenannten Verbot der Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das NSG „Wexter Wäldchen“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) und unter der bei Ziffer A.VI.7.c) Nr. 1 genannten Nebenbestimmung durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“

Das NSG „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“ (Nr. 2.1.4; BOR-005) mit einer Gesamtfläche von ca. 273 ha erstreckt sich nordwestlich von Nienborg, zwischen Nienborg und Heek sowie östlich und südlich von Heek bis zum Kolkefeld auf dem Gemeindegebiet Legden.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ setzt für das vorliegende Naturschutzgebiet insb. nach Ziffer 2.1.4 Abs. B über den Schutzzweck nach § 23 Abs. 1 BNatSchG fest:

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insb. von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten bis nassen Grünlandes;
- b) Erhaltung und Entwicklung großflächiger Grünlandkomplexe u. a. aus nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztem Nass- und Feuchtgrünland und offenen, zeitweilig trockenfallenden Wasserflächen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna; als landesweit bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, zum Teil stark gefährdete Vogelarten;
- c) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten schützenswerter Feuchtwiesen, feuchter Grünland- und Bruchwaldkomplexe und eines naturnahen Auenabschnittes, sowie Zwergstrauch- und Wacholderheiden, verzahnt mit Sandmagerrasen und Heidetümpeln;
- d) herausragende Bedeutung innerhalb eines landesweiten Biotopverbundes als überregional bedeutsamer Gewässerkorridor mit einem hohen Anteil auentypischer Lebensräume;

- e) Erhalt und Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebiets-typischen Bodenstrukturen zur Sicherung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
- f) naturwissenschaftliche, natur- und landeskundliche sowie natur- und erdgeschichtliche Gründe und der biogeographischen Bedeutung;
- g) Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen;
- h) Bewahrung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende im Gebiet vorkommende Vogelarten gemäß Art. 4 VSchRL
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
 - Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 - Uferschnepfe (*Limosa limosa*);
- i) Erhalt schutzwürdiger Böden, wie durch Staunässe/Grundwasser geprägte Böden als Lebensraum.

Das NSG „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“ ist vom Vorhaben nicht betroffen, denn es befindet sich außerhalb des Bereichs einer temporären Flächeninanspruchnahme und wird weder durch eine offene noch geschlossene Querung mit einem anlagebedingten Schutzstreifen dauerhaft beansprucht. Aufgrund der umweltfachlichen Ausführungen in den Unterlagen, insb. Unterlage F4.1, sowie der Entfernung zwischen diesem Schutzgebiet und dem Vorhaben kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. zu einer Gefährdung des Schutzzweckes kommt.

Es bedarf dementsprechend keiner Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten und besonderen Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. C und Ziffer 2.1.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ für das NSG „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“.

(c) Naturschutzgebiet „Donseler Feld“

Das NSG „Donseler Feld“ (Nr. 2.1.6; BOR-053) mit einer Gesamtfläche von ca. 9 ha liegt westlich von Heek nahe der westlichen Landschaftsplangrenze. Die ehemalige Sandabgrabung stellt ein Stillgewässer dar, das durch einen ca. 10 m breiten, sehr dichten Uferstreifen bestehend aus heimischen Baum- und Straucharten gesäumt ist. Eine typische Ufervegetation ist nur spärlich und punktuell vorhanden und wird von Vertretern der Röhrcharten wie Rohrkolben, Schilf und Wasserröhricht gebildet. Das Abgrabungsgewässer ist ein herausragendes Gebiet für den Schutz und die Erhaltung der Lebensgemeinschaften naturnaher Stillgewässer im Westmünsterland. Zudem ist es ein lokal bedeutsames Mauersegebiet für Enten sowie ein wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel im funktionalen Verbund mit den wasserreichen Mooren, Heiden und Feuchtwiesenengebieten. Die Fläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst und in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung dargestellt.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ setzt für das vorliegende Naturschutzgebiet insb. nach Ziffer 2.1.6 Abs. B über den Schutzzweck nach § 23 Abs. 1 BNatSchG fest:

- a) Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insb. von Wasservögeln und Amphibien eines oligo- bis mesotrophen Gewässers, seiner Uferbereiche einschließlich Sandmagerrasen,
- b) Sicherung der Funktion des Gebietes neben Brut- und Mauserplatz auch als Rast- und Überwinterungsgebiet insb. für Wasservögel,
- c) Erhaltung und Optimierung der besonderen Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund als Refugial- und Trittsteinbiotop,
- d) Wissenschaftliche Gründen und
- e) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

Neben den vorgenannten allgemein festgesetzten Verboten unter Ziffer 2.1 Abs. C setzt der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ für das Naturschutzgebiet gemäß Ziffer 2.1.6 Abs. C vier zusätzliche, besondere Verbote fest, die durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

Das Naturschutzgebiet wird vom Vorhaben weder durch eine offene noch geschlossene Querung mit einem anlagebedingten Schutzstreifen dauerhaft beansprucht. Auch die Baueinrichtungsflächen liegen außerhalb des Schutzgebietes. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an der nördlichen bis westlichen Schutzgebietsgrenze vorbei. Die geringste Entfernung zum Naturschutzgebiet liegt bei ca. 120 m.

Aufgrund der Nähe der Bautätigkeiten zur Grenze des Naturschutzgebiets kann ein Verstoß des Vorhabens gegen das allgemeine Verbot der Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken Raum „Heek/ Legden“, Wildtiere – etwa durch (Bau-)Lärm – zu beunruhigen, nicht ausgeschlossen werden. Denn auch wenn die Nachhaltigkeit hiervon ausgehender Störungen i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf Grundlage der seitens des Vorhabenträgers eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden kann, erscheinen Veränderungen von geschützten Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften betroffener Arten, insb. die Beunruhigung wild lebender Tiere durch (Bau-)Lärm, jedenfalls möglich.

Das Verbot nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ ist als Konkretisierung des Verbots von Handlungen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu verstehen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können. Als Störung sind sämtliche Handlungen zu verstehen, die den in § 23 Abs. 1 BNatSchG normierten allgemeinen Schutzzwecken – in anderer Weise als die übrigen Handlungsvarianten – entgegenwirken, wie eben das Beunruhigen von Tieren durch (Bau-)Lärm.¹⁸² Entgegen seines Wortlautes schützt das Verbot nicht sämtliche in den Grenzen des Naturschutzgebiets vorkommenden Wildtiere. Denn § 23 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gestattet nicht die pauschale Unterschutzstellung der Lebensstätten, Biotope oder Biozöosen aller Wildtierarten. Der intendierte Schutz der Lebensräume „bestimmter Tierarten“ muss sich vielmehr aus der Schutzzerklärung ergeben. Hierfür ist es nicht erforderlich, die zu schützenden Arten einzeln zu benennen.¹⁸³ Aus der Schutzzerklärung müssen sich jedoch die zu

¹⁸² U. A. Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl., § 23 BNatSchG 2009, Rn. 41.

¹⁸³ OVG Lüneburg, Urt. v. 24.08.2001 – 8 KN 209/01, BeckRS 2002, 20442.

schützenden Artengruppen oder Biotope ergeben, zumindest i. S. e. stichwortartigen Umschreibung.¹⁸⁴ Geschützt werden können dabei – bspw. i. S. e. Bestandsstärkung – auch nicht i. S. d. besonderen Artenschutzes bedrohte oder gefährdete Wildtierarten, wenngleich deren besondere Schutzbedürftigkeit in der Abwägung berücksichtigt werden kann und muss.

Die Schutzausweisung des NSG „Donseler Feld“ erfolgt zugunsten der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten insb. von Wasservögeln und Amphibien. Es schützt die Funktion des Gebietes als Brut- und Mauserplatz sowie Rast- und Überwinterungsgebiet insb. für Wasservögel.

Soweit die Planunterlagen – jedenfalls zugunsten besonders geschützter Tierarten – Ausweichhabitate vorsehen, vermögen diese nicht, einen Verstoß gegen das Verbot nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ zu verhindern. Grundlage des Verbotes ist das Veränderungsverbot aus § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, welches Veränderungen gerade des geschützten Gebietes entgegenwirken soll (gebietsbezogener Artenschutz).

Von dem vorgenannten Verbot des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.1 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für das NSG „Donseler Feld“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.¹⁸⁵ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.1 Abs. C des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ sind in den geschützten Gebieten Handlungen verboten „die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ (vgl. auch § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Naturschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

¹⁸⁴ VGH Kassel, Urt. v. 25.01.2017 – 4 C 2759/15.N, ZUR 2017, 439.

¹⁸⁵ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG¹⁸⁶). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung des genannten Verbots auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Naturschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zur erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Mögliche Lärmeinwirkungen auf das betroffene Naturschutzgebiet sind bauzeitlich und damit temporär. Sie betreffen aufgrund unterschiedlicher Distanzen zu den jeweiligen Lärmquellen und dem ggf. durch den Bewuchs vermittelten Lärmschutz nicht jeden Teil des Gebietes gleichermaßen. Zudem ist kein dauerhafter, konstanter Lärmpegel zu erwarten. Auch aufgrund der vergleichsweise hohen Distanz zu möglichen Lärmquellen bestehen bereits Zweifel daran, ob es sich insoweit um eine nachhaltige Störungen handelt, als dass sie aufgrund ihrer Dauerhaftigkeit und Intensität dazu geeignet ist, Vergrämungswirkung zu entfalten. Auch wenn das Verbot Wildtiere unabhängig von ihrem Schutzstatus schützt, sind jedenfalls zugunsten etwa betroffener besonders geschützter Arten ggf. artenschutzrechtliche Maßnahmen (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6) vorgesehen.

Diesem vergleichsweise geringen Eingriff steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus

¹⁸⁶ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss im konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Donseler Feld“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung der Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPlG für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen in das NSG „Donseler Feld“ oder seiner Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG (a. F.) folgendes Ermessen, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ erteilt wird.

Aus diesen Gründen wird eine Befreiung von dem vorgenannten Verbot der Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das NSG „Donseler Feld“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(3) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“

Das NSG „Butenfeld“ liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“, beschlossen am 28.04.2016 als Satzung auf Grundlage der § 11 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 5 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan trat am 12.09.2016 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.1 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 20 Satz 1 LG (a. F.) für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 20 Satz 1 LG (a. F.) umfasst:

- a) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzarten,

- b) dem Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) dem Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles,

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen i. S. v. lit. a).

Gemäß Ziffer 2.1 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ sind in den von diesem erfassten Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (vgl. auch § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Dies betrifft auch – wie zuvor dargestellt unabhängig von der insoweit deklaratorischen Regelung des Landschaftsplans – jedenfalls im räumlichen Umfeld des Naturschutzgebiets vorgenommene Handlungen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern sie ihre beeinträchtigende Wirkung innerhalb des festgesetzten Gebietes entfalten. Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ konkretisiert das „allgemeine Veränderungsverbot“ des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Naturschutzgebiete in Form der nachfolgenden, unter Ziffer 2.1 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ festgesetzten Verbote. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- wildlebende Tiere [...] zu beunruhigen [...] (Nr. 17 Var. 2)).

Hiervon bleiben die in Ziffer 2.1 Abs. D des o. g. Landschaftsplans spezifizierten Tätigkeiten unberührt.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ kann nach Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Anforderungen. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Das nachfolgende Naturschutzgebiet ist Bestandteil eines Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

(a) Naturschutzgebiet „Butenfeld“

Das NSG „Butenfeld“ (Nr. 2.1.2; BOR-004) mit einer Gesamtfläche von ca. 155 ha befindet sich zwischen den Ortsteilen Wüllen, Wessum und Ottenstein. Das Gebiet besteht aus den zwei fast gleich großen Feuchtgrünlandkomplexen Butenfeld-Nord und Butenfeld-Süd sowie mehreren Erweiterungsflächen. Es zeichnet sich durch die typische Vegetation eines Feuchtgrünlandes mit einer hohen Schutzwürdigkeit aus. Insbesondere ist das Feuchtwiesengebiet durch Bestände an landesweit gefährdeten Pflanzengesellschaften wie die Feuchte-Weidelgras-Weißkleeweide, die Glatthafer-Wiese, den Knickfuchsschwanzrasen und Flutrasen geprägt. Zahlreiche Pflanzenarten der Roten Liste sind meist in Feuchtbereichen und an den Ufern der Kleingewässer und Blänken anzutreffen. Außerdem ist das Naturschutzgebiet Lebensraum mehrerer gefährdeter Vogelarten wie Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Steinkauz, Wachtel und Wiesenpieper. Die Besonderheit des Naturschutzgebietes ist durch den Flächenumfang zusammenhängender Grünlandbereiche mit größtenteils feuchtem Charakter gegeben. Durch das Mosaik aus Flächen unterschiedlicher, vielfach extensiver Grünlandnutzung und einer guten Kammerung mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen sowie zahlreichen Kleingewässern besitzt das Gebiet einen besonderen Wert sowohl als Lebensraum zahlreicher seltener Tierarten als auch als Landschaftsraum. Das Naturschutzgebiet ist ein bedeutender Trittstein im landesweiten Biotopverbund der Moor- und Feuchtwiesenschutzgebiete.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 20 Satz 1 LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ setzt für das vorliegende Naturschutzgebiet insb. nach Ziffer 2.1.2 Abs. B über den Schutzzweck nach § 20 Satz 1 LG (a. F.) fest:

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, insb. von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, v. a. von seltenen, z. T. stark gefährdeten Wat-, Wiesen- und Wasservögeln sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und feuchten Grünlandes;
- b) Erhaltung und Entwicklung eines ausgedehnten Feuchtwiesenbereiches als bedeutendes Brut-Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
- c) Wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- d) Unersetzlichkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) Sicherung des Naturhaushalts und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge, insb. der Sicherung der dort auftretenden schutzwürdigen Böden, Böden mit Archivfunktion und mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential;

- f) Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer großräumigen Feuchtwiesenlandschaft als tragendes Element eines Biotopverbundsystems von landes- und europaweiter Bedeutung.

Neben den vorgenannten allgemein festgesetzten Verboten unter Ziffer 2.1 Abs. C setzt der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ für das Naturschutzgebiet gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. C vier zusätzliche, besondere Verbote fest. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes neu anzulegen oder zu vertiefen (Nr. 3)).

Das Naturschutzgebiet wird vom Vorhaben weder durch eine offene noch geschlossene Querung mit einem anlagebedingten Schutzstreifen dauerhaft beansprucht. Auch die Baueinrichtungsflächen liegen außerhalb des Schutzgebietes. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an der nördlichen sowie westlichen Schutzgebietsgrenze vorbei. Die geringste Entfernung zum Naturschutzgebiet liegt bei ca. 10 m. Südlich der Trasse befindet sich lediglich ein Teil des Naturschutzgebiets im rechnerisch ermittelten Absenkbereich der temporären, baulichen Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitt 4084), so dass sich diese Wasserhaltung auf den Grundwasserspiegel in einem Teil dieses Schutzgebiets auswirken könnte.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das besondere Verbot nach Ziffer 2.1.2 Abs. C Nr. 3) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“. Dieses sieht vor, dass das Anlegen neuer oder Vertiefen bestehender Gräben oder Drainagen zur Absenkung des Grundwasserstandes innerhalb des Gebietes verboten ist. Ein explizites Verbot der Wasserhaltung außerhalb des Gebietes umfasst dies nicht. Jedoch muss im Falle von den Grundwasserstand des Naturschutzgebiets verändernden Handlungen i. S. d. seitens des Gesetzgebers für Naturschutzgebiet vorgesehenen absoluten Veränderungsverbots davon ausgegangen werden, dass – ähnlich wie im Falle des Schutzes vor nachhaltigen Störungen (bspw. durch (Bau-)Lärm) – auch Grundwasserabsenkungen umfasst sind, deren Ursache außerhalb des Gebietes liegt, deren Wirkung aber innerhalb des Gebietes eintritt. Andernfalls bestünde keine Möglichkeit der effektiven Umsetzung des Verbots. Von dem wörtlich zunächst nur das Anlegen neuer und Vertiefen bestehender Gräben oder Drainagen betreffendem Verbot wird – nach Sinn und Zweck und vor dem Hintergrund des Verbots als Regelbeispiel – auch die Wasserhaltung erfasst.

Aufgrund der Nähe der Bautätigkeiten zur Grenze des Naturschutzgebiets kann zudem ein Verstoß des Vorhabens gegen das allgemeine Verbot der Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“, Wildtiere – etwa durch (Bau-)Lärm – zu beunruhigen, nicht ausgeschlossen werden. Denn auch wenn die Nachhaltigkeit hiervon ausgehender Störungen i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf Grundlage der seitens des Vorhabenträgers eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden kann, erscheinen Veränderungen von geschützten Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften betroffener Arten, insb. die Beunruhigung wild lebender Tiere durch (Bau-)Lärm, jedenfalls möglich. Weitere den in Ziffer 2.1 Abs. C und Ziffer 2.1.2 Abs. C des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken genannten Regelbeispielen entsprechende Handlungen werden nicht verwirklicht.

Das Verbot nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ ist als Konkretisierung des Verbots von Handlungen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu verstehen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können. Als Störung sind sämtliche Handlungen zu verstehen, die den in § 23 Abs. 1 BNatSchG normierten allgemeinen Schutzzwecken – in anderer Weise als die übrigen Handlungsvarianten – entgegenwirken, wie eben das Beunruhigen von Tieren durch (Bau-)Lärm.¹⁸⁷ Entgegen seines Wortlautes schützt das Verbot nicht sämtliche in den Grenzen des Naturschutzgebiets vorkommenden Wildtiere. Denn § 23 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gestattet nicht die pauschale Unterschutzstellung der Lebensstätten, Biotope oder Biozönosen aller Wildtierarten. Der intendierte Schutz der Lebensräume „bestimmter Tierarten“ muss sich vielmehr aus der Schutzzerklärung ergeben. Hierfür ist es nicht erforderlich, die zu schützenden Arten einzeln zu benennen.¹⁸⁸ Aus der Schutzzerklärung müssen sich jedoch die zu schützenden Artengruppen oder Biotope ergeben, zumindest i. S. e. stichwortartigen Umschreibung.¹⁸⁹ Geschützt werden können dabei – bspw. i. S. e. Bestandsstärkung – auch nicht i. S. d. besonderen Artenschutzes bedrohte oder gefährdete Wildtierarten, wenngleich deren besondere Schutzbedürftigkeit in der Abwägung berücksichtigt werden kann und muss.

Nach Ziffer 2.1.2 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ folgt, dass der Gebietsschutz insb. zugunsten des Lebensraumes seltener, z. T. stark gefährdeter Tierarten besteht, u. a. für seltene, zum Teil stark gefährdete Wat-, Wiesen- und Wasservögel. Als gefährdete Arten sind explizit die Feldlerche, Uferschnepfe, Bekassine, der Steinkauz, die Wachtel und der Wiesenpieper erfasst.

Soweit die Planunterlagen – jedenfalls zugunsten besonders geschützter Tierarten – Ausweichhabitate vorsehen, vermögen diese nicht einen Verstoß gegen das Verbot nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ zu verhindern. Grundlage des Verbotes ist das Veränderungsverbot aus § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, welches Veränderungen gerade des geschützten Gebietes entgegenwirken soll (gebietsbezogener Artenschutz).

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.1 Abs. C, Ziffer 2.1.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für das NSG „Butenfeld“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.¹⁹⁰ Eben dies ist vorliegend der Fall.

¹⁸⁷ U. a. Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl., § 23 BNatSchG 2009, Rn. 41.

¹⁸⁸ OVG Lüneburg, Urt. v. 24.08.2001 – 8 KN 209/01, BeckRS 2002, 20442.

¹⁸⁹ VGH Kassel, Urt. v. 25.01.2017 – 4 C 2759/15.N, ZUR 2017, 439.

¹⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 26.03.1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

Gemäß Ziffer 2.1 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ sind in den geschützten Gebieten Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (vgl. auch § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Naturschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG¹⁹¹). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Naturschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen, jedenfalls die mögliche Grundwasserabsenkung betreffend kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach – insb. auch unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung A.VI.7.c) Nr. 2 – nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zur erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Mögliche Lärmeinwirkungen auf das betroffene Naturschutzgebiet sind bauzeitlich und damit temporär. Sie betreffen aufgrund unterschiedlicher Distanzen zu den jeweiligen Lärmquellen und dem ggf. durch den Bewuchs vermittelten Lärmschutz nicht jeden Teil des Gebietes gleichermaßen. Zudem ist kein dauerhafter, konstanter Lärmpegel zu erwarten. Zum Schutz

¹⁹¹ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

der sensiblen Brutzeit insb. der Wat- und Wiesenvögel wird die vom Vorhabenträger für die Arten Großer Brachvogel und Kiebitz vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V-T02C: Bauverbot vom 20.02. bis 10.08.) im Bereich von SL160_0+665 bis SL161_0+540 (s. Unterlage F4.3, S. 40f.) in Richtung Süden bis zur SL161_0+850 erweitert (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.c) Nr. 3). Darüber hinaus bestehen in den übrigen Bereichen aufgrund der Distanz zu möglichen Lärmquellen Zweifel daran, ob es sich insoweit um eine nachhaltige Störung handelt, als dass sie aufgrund ihrer Dauerhaftigkeit und Intensität dazu geeignet ist, Vergrämungswirkung zu entfalten. Weiterhin befinden sich weiter südlich Hofanlagen in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet. Eine darüberhinausgehende, eigenständige Vergrämungswirkung des Vorhabens i. S. e. nachhaltigen und damit dauerhaften Störung i. S. d. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, ist nicht zu erwarten. Auch wenn das Verbot Wildtiere unabhängig von ihrem Schutzstatus schützt, sind jedenfalls zugunsten etwa betroffener besonders geschützter Arten ggf. artenschutzrechtliche Maßnahmen (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6) vorgesehen. Die Bauwasserhaltung wirkt sich vergleichsweise kleinflächig und jedenfalls temporär auf das Naturschutzgebiet aus.

Diesem vergleichsweise geringen Eingriff steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss im konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Butenfeld“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung der Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.7.c) Nrn. 2 und 3 – im NSG „Butenfeld“ oder seiner Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG (a. F.) folgendes Ermessen, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) und Ziffer 2.1.2 Abs. C Nr. 3) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ erteilt wird.

Aus diesen Gründen wird eine Befreiung von dem vorgenannten Verbot der Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) sowie Ziffer 2.1.2 Abs. C Nr. 3) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das NSG „Butenfeld“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) und unter der bei Ziffer A.VI.7.c) Nrn. 2 und 3 genannten Nebenbestimmungen durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Stellungnahmen und Einwendungen

Die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) und der Kreis Borken (Akten-Nr. 700051 sowie i. R. d. Erörterungstermins vom 02.07. und 03.07.2024, vgl. Protokoll, S. 31 ff.) fordern mit dem Hinweis auf das Betroffensein des Schutzzwecks im NSG „Butenfeld“, dass die für Blattschnitt 48 vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ohne konkreten Raumbezug, V-T02C (Bauverbot 20.02. - 10.08) und V-T02D (Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvögeln ab 01.10.) auch für Blattschnitt 49 zum Schutz des Großen Brachvogels und weiterer landesweit gefährdeter Wat- und Wiesenvogelarten im NSG „Butenfeld“ vorzusehen sind. Der Schutzzweck eines Naturschutzgebiets könne auch dann betroffen sein, wenn eine Art vor Ort gar nicht festgestellt werde. Die Planfeststellungsbehörde folgt der letztgenannten Einschätzung wie zuvor sowie in Ziffer B.IV.3.d)(aa) dargestellt und weitet die Bauzeitenregelung innerhalb der sensiblen Brutzeit zum Schutz vor Störungen der Brut- und Nahrungsflächen der Wiesenvogelarten aus (vgl. Ziff. A.VI.7.c) Nr. 3).

In Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Bauwasserhaltung auf den Grundwasserpegel im Naturschutzgebiet und – sollten diese aufgrund der konkreten Schwere und Dauer der Maßnahme zu erwarten sein – dauerhafte und irreversible Folgen insb. für die geschützten feuchten Grünländer (vgl. Stellungnahme Kreis Borken, Akten-Nr. 700051)¹⁹², wird die zu erteilende Befreiung gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG vorsorglich mit einer Nebenbestimmung versehen, siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.c) Nr. 2. Hiernach ist der Vorhabenträger im Falle drohender schwerwiegender permanenter Folgen der Bauwasserhaltung für die feuchten Grünländer des NSG „Butenfeld“ dazu verpflichtet, die auf den betroffenen Flächen im Maßnahmenblatt unter V-GW1, zum Erhalt erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“

Das NSG „Berkelaue“ (Nr. 2.1.5; BOR-070) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“, ursprünglich beschlossen als Satzung am 28.11.1984 auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m.

¹⁹² Mittlere Auswirkungsintensitäten können bei Wasserhaltungen über zwei Wochen auftreten. Mit hohen Auswirkungsintensitäten ist bei Wasserhaltungen über acht Wochen zu rechnen, wenn Absenktiefen erreicht werden, die nicht mehr mit einer witterungsbedingten natürlichen Austrocknungsdynamik vergleichbar sind. Siehe Unterlage F1.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG (UVP-Bericht).

§ 2 LG (a. F.) i. V. m. § 31 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 lit. g KrO NRW¹⁹³, nachfolgend geändert als Satzung am 17. 12.1998 (1. Änderung) auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Eine zweite Änderung folgte am 02.06.2016.¹⁹⁴ Die ursprüngliche Fassung des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ trat am 13.09.1985 und die 1. Änderung am 30.04.1999 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Die Schutzausweisung der in seinem Geltungsbereich aufgeführten Naturschutzgebiete dient nach § 20 Satz 1 lit. a) und lit. c) LG (a. F.)

- der Erhaltung von Lebensstätten bedrohter oder seltener Tier- und Pflanzenarten (vgl. § 20 Satz 1 lit. a) LG (a. F.)) sowie
- dem Schutz von Flächen, die wegen ihrer Eigenart und Schönheit besonders wertvoll sind (vgl. § 20 Satz 1 lit. c) LG (a. F.)).

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen i. S. v. lit. a).

Gemäß Ziffer 2.1 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können („allgemeines Veränderungsverbot“; vgl. auch § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG¹⁹⁵). Dies betrifft auch – wie zuvor dargestellt unabhängig von der insoweit deklaratorischen Regelung des Landschaftsplans – jedenfalls im räumlichen Umfeld des Naturschutzgebiets vorgenommene Handlungen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern sie ihre beeinträchtigende Wirkung innerhalb des festgesetzten Gebietes entfalten. Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ konkretisiert das „allgemeine Veränderungsverbot“ für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Naturschutzgebiete in Form der nachfolgenden, unter Ziffer 2.1 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ festgesetzten Verbote. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen (lit. c));
- Frei- und Rohrleitungen zu bauen und Einfriedungen zu errichten mit Ausnahme von herkömmlichen Weide- und Kulturzäunen (lit. h)).

Die hierauf unter Ziffer 2.1 aufgeführten Tätigkeiten sind hingegen gestattet.

¹⁹³ I. d. F. d. Bek. v. 19.12.1974 mit der Verwaltungsordnung zur Kreisordnung für das Land NRW v. 14.04.1975 zum Zeitpunkt der Satzungsbeschluss am 28.11.1984.

¹⁹⁴ Die 2. vereinfachte Änderung umfasst nur textliche Änderungen (Quelle: Kreis Borken, 2025: Landschaftspläne – Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“, aufgerufen am 10.02.2025: <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/klima-mobilitaet/umwelt/natur-landschaft/landschaftsplaene.php>).

¹⁹⁵ Auf welchen im Folgenden anstelle des gleichlautenden § 13 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. d. F. v. 20.12.1976 (BGBl. Nr. 147 v. 23.12.1976) Bezug genommen wird.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ kann nach Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Naturschutzgebiet „Berkelaue“

Das NSG „Berkelaue“ (Nr. 2.1.5; BOR-070) mit einer Gesamtfläche von ca. 137,2 ha erstreckt sich beidseitig der Berkel, im Osten beginnend am Siedlungsrand der Stadt Stadtlohn bis zur Brücke der Landesstraße L572 (Baumwollstraße) östlich von Vreden. Es umfasst nahezu ausschließlich Bereiche des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes „Feuchte Berkelaue“. Das NSG „Berkelaue“ stellt einen Teil des seitens der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten FFH-Gebietes DE-4008-301 „Berkel“ und damit einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 20 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ setzt für das vorliegende Naturschutzgebiet insb. nach Ziffer 2.1.5 Abs. 5 über den Schutzzweck nach § 20 Satz 1 lit. a) und lit. c) LG (a. F.) fest:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und der Einheit von naturnahen Fließgewässer und zugehöriger Aue als durchgängig und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweit überregionaler Bedeutung;
- b) zur Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten (vgl. im Einzelnen die Aufzählung unter Ziffer 2.1.5 Abs. B lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken);

- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Flussauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-/Schlick- und Substratablagerungen, insb. durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers;
- d) aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebietes;
- f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und Veränderungen in der Talaue und zum Schutz des Fließgewässer-Ökosystems;
- g) Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 FFH-RL (vgl. im Einzelnen die Auflistung geschützter Arten nach Anhang I und II der FFH-RL unter Ziffer 2.1.5 Abs. B lit. g) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken) sowie um Lebensräume für im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Art. 4 VSchRL als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. d. § 32 Abs. 3 BNatSchG (vgl. im Einzelnen die Auflistung geschützter Arten nach Anhang I VSchRL unter Ziffer 2.1.5 Abs. B lit. g) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken).

Neben den vorgenannten allgemein festgesetzten Verboten unter Ziffer 2.1 Abs. C setzt der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ für das Naturschutzgebiet gemäß Ziffer 2.1.5 17 zusätzliche, besondere Verbote fest, welche durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

Das Naturschutzgebiet wird auf Höhe der SL171_0+560 bis SL171_0+700 – im Bereich der „Berkelaue“ – vom Vorhaben auf ca. 140 m in geschlossener Bauweise gequert. Baubedarfsflächen und -gruben befinden sich außerhalb des Naturschutzgebiets in dessen unmittelbarer Nähe.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemeinen Verbote der Ziffer 2.1 lit. c) und h) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“. Trotz der Nähe der Bautätigkeiten zur Grenze des Naturschutzgebiets kann ein Verstoß des Vorhabens gegen das allgemeine Verbot der Ziffer 2.1 lit. o) Var. 3 des Landschaftsplans, Wildtiere mutwillig zu beunruhigen, ausgeschlossen werden. Die möglicherweise durch das Vorhaben entstehenden Beunruhigungen sind nicht als mutwillig anzusehen. Unter die genannte Voraussetzung der Mutwilligkeit sind eben keine Handlungen, die wie vorliegend, im Bewusstsein, aber ohne Absicht möglicher Beunruhigungen¹⁹⁶ durchgeführt werden, zu fassen. Weitere den unter Ziffern 2.1 und 2.1.5 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ genannten Regelbeispielen entsprechende Handlungen werden nicht verwirklicht. Hiervon ist vor dem Hintergrund der seitens des Vorhabenträgers vorgesehenen Maßnahmen und des Bohrverfahrens insgesamt, insb. auch hinsichtlich der durch den Kreis Borken (Akten-Nr. 700051) vorgebrachten Bedenken nicht auszugehen.

¹⁹⁶ Vgl. zum Begriff der Mutwilligkeit Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 39 Rn. 4.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.1 und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für das NSG „Berkelaue“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.¹⁹⁷ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.1 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ sind in den geschützten Gebieten Handlungen verboten, „die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ (vgl. auch § 23 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Naturschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG¹⁹⁸). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Naturschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Naturschutzgebiet eingegriffen wird. Darüber hinaus ist die Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise vorgesehen,

¹⁹⁷ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

¹⁹⁸ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

wodurch eine oberirdische, dauerhafte Beanspruchung des Naturschutzgebietes vollständig vermieden werden kann. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Wenngleich eine gewisse Nähe zu den zur Durchführung der HDD-Bohrungen im Bereich des Naturschutzgebiets notwendigen Baugruben und damit zu einer nicht unwesentlichen Lärmquelle gegeben ist, sind die zu erwartenden Lärmeinwirkungen auf das betroffene Naturschutzgebiet bauzeitlich und damit temporär. Sie betreffen aufgrund der linearen Struktur des Gebietes und der punktuellen Kreuzung nur einen vergleichsweise geringen Teil des Naturschutzgebiets. Auch ist kein dauerhafter, konstanter Lärmpegel zu erwarten. Ein dauerhafter Funktionsverlust der durch das Naturschutzgebiets geschützten Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Diesem vergleichsweise geringen Eingriff steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss im konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Berkelaue“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung der Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen in das NSG „Berkelaue“ oder seiner Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG (a. F.) folgendes Ermessen, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens

(§ 40 VwVfG) dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten nach Ziffer 2.1 lit. c) und h) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ erteilt wird.

Aus diesen Gründen wird eine Befreiung von dem vorgenannten Verbot der Ziffer 2.1 lit. c) und h) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das NSG „Berkelaue“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Stellungnahmen und Einwendungen

Der Kreis Borken (Akten-Nr. 700051) äußerte die Sorge, dass es bei der geschlossenen Querung des NSG „Berkelaue“ zu Ausbläsern oder ähnlichen Unfällen im NSG „Berkelaue“ kommt. Durch Einhaltung der entsprechenden Richtlinien (z. B. der DCA) kann das Risiko von Ausbläsern beim Einsatz eines gesteuerten Bohrverfahrens auf ein Minimum reduziert werden. Bereits in der Planungsphase wurde mit Hilfe von Spülungsdruckberechnungen, die z. B. Geländeprofil, Baugrundinformationen, Bohrprofile, Grundwasserstand und verschiedene Spülungsparameter berücksichtigen, sichergestellt, dass der erwartbare Spülungsdruck unterhalb des Druckes liegt, der vom umliegenden Baugrund aufgenommen werden kann. Weitere baubegleitende Maßnahmen (z. B. Überwachung und Steuerung des Spülungsdrucks während des Bohrvorgangs, baubegleitende Überwachung) werden erforderlichenfalls getroffen. Darüber hinaus wird während der Bohrarbeiten eine ständige Kontrolle der Bohrstrecke gewährleistet, um ein frühzeitiges Erkennen eines Bentonit-Austritts zu ermöglichen. Der Vorhabenträger hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend fachkundiges Personal und geeignetes Gerät einsatzbereit sind, so dass beim Auftreten von Ausbläsern unverzüglich gehandelt werden kann. Geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind dann in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung unverzüglich zu ergreifen (vgl. Ziff. A.VI.11 Nr. 15).

(5) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“

Das NSG „Vitiverter Venn“ (Nr. 2.1.1; BOR-014) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“, beschlossen am 22.09.2016 als Satzung auf Grundlage des § 11 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan ist am 23.12.2016 in Kraft getreten und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.¹⁹⁹

¹⁹⁹ Zwischen dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ wurde das Landschaftsgesetz zum 25.11.2016 außer Kraft gesetzt. Zum 26.11.2016 ist das Landesnaturschutzgesetz NRW in Kraft getreten.

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.1 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 1 BNatSchG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 23 Abs. 1 BNatSchG umfasst:

- a) Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(a) Naturschutzgebiet „Vitiverter Venn“

Das NSG „Vitiverter Venn“ (Nr. 2.1.1; BOR-014) liegt mit einer Gesamtfläche von ca. 24 ha im Norden des Landschaftsplangebietes.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ setzt für das vorliegende Naturschutzgebiet insb. nach Ziffer 2.1.1 Abs. B über den Schutzzweck nach § 23 Abs. 1 BNatSchG fest:

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, insb. von seltenen, zum Teil stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, v. a. von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln sowie von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes und der Erhaltung und Entwicklung standorttypischer Laubwälder, insb. Eichen-Hainbuchenwälder,
- b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- c) Erhalt der Unersetzlichkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- d) Sicherung der im Gebiet auftretenden schutzwürdigen Böden,
- e) Sicherung des Naturhaushalts sowie Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge,
- f) Erhaltung und Optimierung der herausragenden und z. T. besonderen Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund der landesweiten Feuchtgrünlandbereiche.

Das NSG „Vitiverter Venn“ ist vom Vorhaben nicht betroffen, denn es befindet sich außerhalb des Bereichs einer temporären Flächeninanspruchnahme und wird weder durch eine offene noch geschlossene Querung mit einem anlagebedingten Schutzstreifen dauerhaft beansprucht. Aufgrund der umweltfachlichen Ausführungen in den Unterlagen, insb. Unterlage F4.1, sowie der Entfernung zwischen diesem Schutzgebiet und dem Vorhaben kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. zu einer Gefährdung des Schutzzweckes kommt.

Es bedarf dementsprechend keiner Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten und besonderen Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. C und Ziffer 2.1.1 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ für das NSG „Vitiverter Venn“.

(6) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“

Das NSG „Versunken Bokelt“ (Nr. 2.1.2; BOR-074) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“, beschlossen am 23.06.2005 als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 ff. LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan trat am 11.01.2006 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.1 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ nach § 19 LG (a. F.) i. V. m. § 20 Satz 1 LG (a. F.) für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 20 Satz 1 lit. a) bis lit. c) LG (a. F.) umfasst:

- a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (vgl. § 20 Satz 1 lit. a) LG (a. F.)),
- b) Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (vgl. § 20 Satz 1 lit. b) LG (a. F.)) oder
- c) Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles (vgl. § 20 Satz 1 lit. b) LG (a. F.)).

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen i. S. v. lit. a).

Gemäß Ziffer 2.1 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können („allgemeines Veränderungsverbot“; vgl. § 34 Abs. 1 LG (a. F.); vgl. auch § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Dies betrifft auch jedenfalls im räumlichen Umfeld des Naturschutzgebiets vorgenommene Handlungen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern sie ihre beeinträchtigende Wirkung innerhalb des festgesetzten Gebietes entfalten. Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ konkretisiert das „allgemeine Veränderungsverbot“ für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Naturschutzgebiete in Form der nachfolgenden, unter Ziffer 2.1 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ festgesetzten Verbote. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen sowie sonstige Wege zu errichten, zu ändern und insb. mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen (Nr. 2));
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen (Nr. 9));
- Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern (Nr. 11);
- wildlebende[...] Tiere [...] zu beunruhigen [...] (Nr. 17 Var. 2)).

Hiervon sind gemäß Ziffer 2.1 Abs. D des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ spezifische Tätigkeiten unberührt, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ kann nach Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Naturschutzgebiet „Versunken Bokelt“

Das NSG „Versunken Bokelt“ (Nr. 2.1.2; BOR-074) mit einer Gesamtfläche von ca. 24,8 ha befindet sich östlich von Rhede zwischen der Bundesstraße B67 und der Bocholter Aa.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 19 LG (a. F.) i. V. m. § 20 Satz 1 LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ setzt für das vorliegende Naturschutzgebiet insb. nach Ziffer 2.1.2 Abs. B über den Schutzzweck nach § 20 Satz 1 LG (a. F.) fest:

- a) Erhaltung und Entwicklung eines Abgrabungsgewässers für den Arten- und Biotopschutz sowie insb. wegen der großen Bedeutung des Gebietes als Brut- und Überwinterungsgebiet für gefährdete Vogelarten,
- b) Sicherung der Funktion des Gebietes als Trittsteinbiotop in der Aue der Bocholter Aa sowie als Rastplatz für zahlreiche Zugvögel und
- c) Sicherung des Gebietes vor Fremdnutzungen, insb. Freizeitaktivitäten wie Baden, Wassersport oder Angeln.

Neben den vorgenannten allgemein festgesetzten Verboten unter Ziffer 2.1 Abs. C setzt der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ für das Naturschutzgebiet

gemäß Ziffer 2.1.2 zwei zusätzliche, besondere Verbote fest, welche durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

Das Naturschutzgebiet wird vom Vorhaben weder durch eine offene noch geschlossene Querung mit einem anlagebedingten Schutzstreifen dauerhaft beansprucht. Allerdings wird eine Fläche von ca. 105 m² (inkl. 34 m² für temporäre Zuwegungen) temporär für Baubedarfsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um den Rand einer Lagerfläche auf einem Acker und eine Zuwegung, welche innerhalb des Naturschutzgebiets eine Straßenbankette in Anspruch nimmt.

Durch die Flächeninanspruchnahme verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.1 Abs. C Nrn. 2), 9) und 11) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“. Aufgrund der Nähe der Bautätigkeiten zur Grenze des Naturschutzgebiets kann ein Verstoß des Vorhabens gegen das allgemein festgesetzte Verbot der Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“, Wildtiere zu beunruhigen, nicht ausgeschlossen werden. Denn auch wenn die Nachhaltigkeit hiervon ausgehender Störungen i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf Grundlage der seitens des Vorhabenträgers eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden kann, erscheinen Veränderungen von geschützten Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften betroffener Arten, insb. die Beunruhigung wild lebender Tiere durch (Bau-)Lärm, jedenfalls möglich.

Das Verbot nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ ist als Konkretisierung des Verbots von Handlungen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu verstehen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können. Als Störung sind sämtliche Handlungen zu verstehen, die den in § 23 Abs. 1 BNatSchG normierten allgemeinen Schutzzwecken – in anderer Weise als die übrigen Handlungsvarianten – entgegenwirken, wie eben das Beunruhigen von Tieren durch (Bau-)Lärm.²⁰⁰ Entgegen seines Wortlautes schützt das Verbot nicht sämtliche in den Grenzen des Naturschutzgebiets vorkommenden Wildtiere. Denn § 23 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gestattet nicht die pauschale Unterschutzstellung der Lebensstätten, Biotope oder Biozönosen aller Wildtierarten. Der intendierte Schutz der Lebensräume „bestimmter Tierarten“ muss sich vielmehr aus der Schutzerklärung ergeben. Hierfür ist es nicht erforderlich, die zu schützenden Arten einzeln zu benennen.²⁰¹ Aus der Schutzerklärung müssen sich jedoch die zu schützenden Artengruppen oder Biotope ergeben, zumindest i. S. e. stichwortartigen Umschreibung.²⁰² Geschützt werden können dabei – bspw. i. S. e. Bestandsstärkung – auch nicht i. S. d. besonderen Artenschutzes bedrohte oder gefährdete Wildtierarten, wenngleich deren besondere Schutzbedürftigkeit in der Abwägung berücksichtigt werden kann und muss.

Nach Ziffer 2.1.2 Abs. B lit. a) und lit. b) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ folgt, dass der Gebietsschutz insb. wegen dessen großer Bedeutung als Brut- und Überwinterungsgebiet gefährdeter Vogelarten und wegen dessen Funktion als Trittsteinbiotop in der Aue der Bocholter Aa sowie als Rastplatz für zahlreiche – entsprechend auch nicht i. S. d. § 44 BNatSchG geschützte – Zugvögel erfolgt. Ein umfassender Schutz des Lebensraums von Wasservögeln lässt sich auch aus dem ganzjährigen Verbot

²⁰⁰ U. A. Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl., § 23 BNatSchG 2009, Rn. 41.

²⁰¹ OVG Lüneburg, Urt. v. 24.08.2001 – 8 KN 209/01, BeckRS 2002, 20442.

²⁰² VGH Kassel, Urt. v. 25.01.2017 – 4 C 2759/15.N, ZUR 2017, 439.

der Jagd auf Wasservögel schließen, vgl. Ziffer 2.1.2, Abs. C Nr. 1) Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“.

Soweit die Planunterlagen – jedenfalls zugunsten besonders geschützter Tierarten – Ausweichhabitate vorsehen, vermögen diese nicht, einen Verstoß gegen das Verbot nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ zu verhindern. Grundlage des Verbotes ist das Veränderungsverbot aus § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, welches Veränderungen gerade des geschützten Gebietes entgegenwirken soll (gebietsbezogener Artenschutz).

Von dem vorgenannten Verbot des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.1 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für das NSG „Versunken Bokelt“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁰³ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.1 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ sind in den geschützten Gebieten Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (vgl. auch § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Naturschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁰⁴). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von

²⁰³ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁰⁴ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Schutzfunktion und -zweck des Naturschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass hier im Wesentlichen eine Straßenbankette sowie ein Fragment des benachbarten Ackers betroffen ist, auf welche sich das Naturschutzgebiet erstreckt. Deren restlosen Schutz – auch vor temporären Eingriffen – hat der Ordnungsgeber, insb. vor dem Hintergrund des zuvor beschriebenen, konkreten Schutzzwecks des Naturschutzgebiets, offenkundig nicht beabsichtigt. Das Naturschutzgebiet wird zudem insgesamt ausschließlich temporär, d. h. bauzeitig, von Baubedarfsflächen in Anspruch genommen. Gleiches gilt für den vonseiten der Bautätigkeiten ausgehenden Lärm. Zuletzt handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Durch Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen, sowie Straßenrandstreifen kommt es zu einer temporären, vergleichsweise geringen Einschränkung des Schutzzwecks. Auch die zu erwartenden bauzeitlichen Lärmeinwirkungen sind temporär und hinsichtlich des zu erwartenden Lärmpegels nicht konstant. Es gilt zudem zu beachten, dass das Naturschutzgebiet unmittelbar an landwirtschaftliche Flächen sowie eine Straße grenzt, insoweit ohnehin sporadisch Lärm – wenn auch in geringerem Umfang – ausgesetzt ist.

Diesem vergleichsweise geringen Eingriff steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss im konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Versunken Bokelt“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung der Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen in das NSG „Versunken Bokelt“ oder seiner Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG (a. F.) folgendes Ermessen, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. C Nrn. 2), 9), 11) und 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ erteilt wird.

Aus diesen Gründen wird eine Befreiung von dem vorgenannten Verbot der Ziffer 2.1 Abs. C Nrn. 2), 9), 11) und 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das NSG „Versunken Bokelt“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Stellungnahmen und Einwendungen

Wie der Unterlage H1.6 entnommen werden kann, sind keine Auswirkungen der vorhabenbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen auf das Gebiet des NSG „Versunken Bokelt“ zu erwarten, weshalb entgegen der Annahme eines privaten Einwenders (Akten-Nr. 500014) nicht davon auszugehen ist, dass der Wasserstand des Sees im Naturschutzgebiet unter einer baubedingten Grundwasserabsenkung leidet.

Ferner fügte der private Einwender (Akten-Nr. 500014) hinzu, Störungen brütender Kiebitze durch die Bauarbeiten in Betracht zu ziehen. Gemäß der Brutvogelerfassung konnten (süd-) westlich des NSG „Versunken Bokelt“ mehrere Brutpaare des Kiebitzes nachgewiesen werden (vgl. Plananlage F1.7). In Unterlage F3.1 konnten daher aufgrund der offenen Bauweise für den genannten Brutvogel in diesem Bereich artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden (s. zu den Konflikten in Plananlage F4.5 und für die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Plananlage F4.6). Soweit die Plananlage F4.7 Ausweichhabitate vorsieht, vermögen diese nicht, eine Verletzung des Verbots nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ zu verhindern. Grundlage des Verbotes ist das Veränderungsverbot aus § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, welches Veränderungen gerade des geschützten Gebietes entgegenwirken soll (gebietsbezogener Artenschutz). Der Vorhabenträger hat für den Zeitraum der Brutzeit des Kiebitzes vom 20.02. bis 10.08. eine Bauzeitenregelung umzusetzen, so dass Bauarbeiten erst nach der Brutzeit des Kiebitzes durchgeführt werden. Durch die Bauzeitenregelung kann eine Störung der Kiebitzbruten im Bereich des NSG „Versunken Bokelt“ vermieden werden.

Wie in obigen Ausführungen zum Verbotstatbestand nach Ziffer 2.1 Abs. C Nr. 17 Var. 2) dargestellt, erfasst § 23 Abs. 2 Satz 1 Var. 4 BNatSchG auch nahe eines Naturschutzgebietes vorgenommene, störende Handlungen, sofern sie ihre Wirkung innerhalb des festgesetzten Gebietes entfaltet.²⁰⁵

(bb) Landschaftsschutzgebiete

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW1 befinden sich 24 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG, von denen 19 Schutzgebiete unmittelbar von der Trasse gequert werden. Ferner liegt ein Landschaftsschutzgebiet im Untersuchungsraum, das im Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt NRW2 geprüft wird.

Tabelle 39: Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitt NRW1

Landschaftsschutzgebiet (LSG)/Kennung (Nummer)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“		
LSG „Rüenberg – Füchte“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00008)	SL144_1+000 bis SL146_0+420	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge: 1.448 m
LSG „Dinkelniederung Gronau-Epe“ (Nr. 2.2.2; LSG-BOR-00009)	SL148_0+900 bis SL149_0+100	Keine direkte Querung der Trasse, aber innerhalb 300 m Untersuchungsraum
LSG „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ (Nr. 2.2.4; LSG-BOR-00010)	SL153_0+180 bis SL153_0+580, SL153_0+950 bis SL154_0+370	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge: 916 m
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Heek/ Legden“		
LSG „Ammerter Mark“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00111)	SL143_0+730 bis SL144_0+130	Querung in offener Bauweise, Gesamtlänge: 454 m
LSG „Dinkelniederung Heek/ Legden“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00016)	SL147_0+900 bis SL149_0+420	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge: 1.640 m
LSG „Südahler Mark“ (Nr. 2.2.5; LSG-BOR-00018)	SL151_0+470 bis SL152_0+580	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge: 1.138 m
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Ahaus“		
LSG „Averesch/Moote/Lüntener Mark“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00011)	SL157_0+060 bis SL157_0+230, SL158_0+880 bis SL158_0+900 (nur geschlossen), SL160_0+010 bis SL163_0+360	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge: 3.566 m

²⁰⁵ Dies gilt jedenfalls hinsichtlich der in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genannten Handlungsvariante der „nachhaltigen Störung“, bspw. durch mittelbare, nachhaltige Lärmeinwirkung, vgl. VGH München, Beschl. v. 25.07.1995 - 22 CS 95.2313 – NVwZ-RR 1995, 648, OVG Lüneburg, Urt. v. 04.03.2020 – 4 KN 226/17 – BeckRS 2020, 16632.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)/Kennung (Nummer)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Alstätter Venn / Ammeloer Sandebene“		
LSG „Vredener Feld, Poiksbrook“ (LSG-BOR-00028)	SL167_0+875 bis SL168_1+100	keine direkte Querung der Trasse, aber innerhalb 300 m Untersuchungsraum
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“		
LSG „Östliche Berkelniederung“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00027)	SL169_0+930 bis SL171_0+560 und SL170_0+700 bis SL172_0+120	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge: 2.038 m
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Stadtlohn“		
LSG „Hundewick-Immingheide“ (Nr. 2.2.7; LSG-BOR-00039)	SL175_0+460 bis SL176_0+720	Querung in offener Bauweise, Gesamtlänge: 983 m
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Südlohn“		
LSG „Venn, Vitiverter Mark, Helsinghook“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00040)	SL176_0+720 bis SL178_0+070, SL178_0+180 bis SL179_0+590, SL179_0+910 bis SL180_0+650	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge: 3.704 m
LSG „Schlinge“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00054)	SL181_0+150 bis SL181_0+350	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge: 199 m
LSG „Sickinghook“ (Nr. 2.2.4; LSG-BOR-00055)	SL181_0+630 bis SL182_0+060	Querung in offener Bauweise, Gesamtlänge: 452 m
LSG „Oedings Feld, Sternbusch“ (Nr. 2.2.5; LSG-BOR-00042)	SL184_0+590 bis SL184_0+980	Querung in offener Bauweise, Gesamtlänge: 390 m
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Borken-Nord“		
LSG „Weseker Geest“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00041)	SL184_0+980 bis SL186_0+560, SL186_0+770 bis SL187_0+390	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge: 2.311m
LSG „Hoxfeld“ (Nr. 2.2.2; LSG-BOR-00083)	SL191_0+880 bis SL194_0+030	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge: 2.164 m
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Borken-Süd“		
LSG „Rhedebrügge und Hoxfeld“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00084)	SL194_0+030 bis SL196a_0+950	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge: 2.901 m
LSG „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“ (Nr. 2.2.2; LSG-BOR-00085)	SL195a_0+200 bis SL195a_0+400	Keine direkte Querung der Trasse, aber kleiner Teil innerhalb 300 m Untersuchungsraum
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Rhede-Süd“		
LSG „Vardingholt-Süd/Rheder Busch“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00080)	SL196a_0+700 bis SL197a_0+000	Keine direkte Querung der Trasse, aber kleiner Teil innerhalb 300 m Untersuchungsraum

Landschaftsschutzgebiet (LSG)/Kennung (Nummer)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
LSG „Bocholter Aa“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00071)	SL197a_0+410 bis SL197a_1+040	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge: 627 m
LSG „Biemenhorst/ Büngern/ Krommert“ (Nr. 2.2.4; LSG-BOR-00072)	SL197a_1+040 bis SL198a_0+260, SL198a_0+285 bis SL198a_0+400, SL198a_0+540 bis SL203_0+425, SL203_0+515 bis SL205_0+000	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge: 7.072 m
LSG „Rümpingbach“ (Nr. 2.2.6; LSG-BOR-00079)	SL198a_0+260 bis SL198a_0+285, SL198a_0+400 bis SL198a_0+540	Querung in offener Bauweise, Gesamtlänge: 161 m
LSG „Honselbach“ (Nr. 2.2.5; LSG-BOR-00073)	SL203_0+425 bis SL203_0+515	Querung in offener Bauweise, Gesamtlänge: 90 m
Prüfung in anderem Abschnitt		
LSG „Dingdener und Brüner Höhen“ (LSG-4205-0006; Nr. 2.4.3-L7 gem. Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Hamminkeln)	Ab SL205_0+000	Trassenabschnitt endet in offener Bauweise an der Schutzgebietsgrenze, wird daher in Abschnitt NRW2 behandelt.

Die betroffenen Landschaftsschutzgebiete i. S. d. § 26 BNatSchG sind durch den Kreis Borken auf Grundlage des jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Landesrechts (vgl. §§ 16 ff. LG (a. F.); nunmehr §§ 7 ff. LNatSchG NRW)²⁰⁶ bzw. §§ 8 ff. BNatSchG in den vorgenannten Landschaftsplänen unter Schutz gestellt worden. Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusserlasses zum Planfeststellungsabschnitt NRW1 verfügt der Kreis Steinfurt über keine rechtsgültigen Landschaftspläne. Im Untersuchungsraum des Abschnittes NRW1 liegen keine Landschaftsschutzgebiete auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt.

In Abgrenzung zu den Naturschutzgebieten des vorangehenden Kapitels (s. Ziff. B.IV.3.d)(aa)) hat eine derartige Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet kein sog. „absolutes Veränderungsverbot“ (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), sondern ein sog. „relatives Veränderungsverbot“ zur Folge. Dieses erfasst alle Handlungen, die zu konkreten Gebietsveränderungen führen oder dessen jeweiligem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, mithin konkrete Beeinträchtigungen verursachen (vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG). Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG ist das „relative Veränderungsverbot“ durch gebietsspezifische Verbote zu konkretisieren, die ihrem Umfang nach jedoch nicht über dasjenige Maß hinausgehen dürfen, was zur Sicherung des jeweils in Rede stehenden Gebietscharakters oder zum Erreichen des konkreten Schutzzwecks erforderlich ist („nach Maßgabe näherer Bestimmungen“, § 26 Abs. 2 BNatSchG).²⁰⁷ Die nachfolgend jeweils dargestellten Verbote bilden den Zulässigkeitsmaßstab für die seitens des Vorhabenträgers beantragten Handlungen.

²⁰⁶ Jeweils i. V. m. §§ 6 ff. der Durchführungsverordnung vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), in deren jeweils geltenden Fassung.

²⁰⁷ Vgl. auch OVG Saarlouis, Urt. v. 19.09.2019 – 2 C 324/18 –, juris.

Da sich der Geltungsbereich der vorgenannten Landschaftspläne jeweils auf mehrere der betroffenen Landschaftsschutzgebiete erstreckt und die Landschaftspläne für diese einheitliche Ver- und Gebotstatbestände festlegen, gliedert sich die nachfolgende Darstellung der Übersichtlichkeit halber nach den betroffenen Landschaftsplänen und -schutzgebieten.

Stellungnahmen und Einwendungen

Der Kreis Borken (Akten-Nr. 700051) weist im Rahmen des Eingriffes in Natur und Landschaft darauf hin, dass gemäß den Regelungen des § 67 Abs. 3 BNatSchG zu Befreiungen, die Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG auch dann Anwendung finden, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG vorliege (eigener Rechtsbereich unabhängig von der Eingriffsregelung). Danach sei für die Erlangung einer Befreiung ein funktionaler Ausgleich erforderlich. Der Verweis auf Ergebnisse des LBP wie die dortige Eingriffsbilanz sowie Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen seien also nicht beachtlich und stattdessen seien die durch Gehölzverluste verlorengehenden Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege durch die Neuanlage gliedernder und belebender Landschaftselemente im näheren oder weiteren Umfeld der Verlustflächen wieder neu zu schaffen. Ebenfalls gefordert werden Ersatzpflanzungen auf dem Kreisgebiet. Der in der – auch nach der Planänderung im Wege des Deckblattverfahrens betreffend naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen aufrechterhaltenen – Stellungnahme geforderten Ersatzpflanzung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Landschaftsschutzgebiet kommt die Planfeststellungsbehörde bzgl. gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 17 nach. Darüber hinaus geforderte Ersatzpflanzungen werden von der Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich abgelehnt. Für die Kompensation eines Eingriffs gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG sind räumlich die vom Vorhaben berührten Naturräume (naturräumliche Haupteinheiten nach BfN 2011) zugrunde zu legen. Der Ausgleich muss daher nicht zwingend innerhalb der betroffenen Gebietskörperschaft erfolgen. Dies wird dadurch nicht in Frage gestellt, dass § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG auf § 15 Abs. 2 BNatSchG verweist, da durch den Verweis lediglich dessen Anwendbarkeit klargestellt wird, aber keine strengeren inhaltlichen Anforderungen an dessen Anwendung gestellt werden.

(1) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“

Die LSG „Rüenberg – Füchte“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00008), „Dinkelniederung Gronau-Epe“ (Nr. 2.2.2; LSG-BOR-00009) und „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ (Nr. 2.2.4; LSG-BOR-00010) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“, beschlossen als Satzung am 09.03.2017 auf Grundlage des § 11 BNatSchG i. V. m. den § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan des Kreises Borken trat am 12.07.2017 in Kraft.

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.2 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 1 BNatSchG für

jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Ziffer 2.2 Abs. B umfasst:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder
- Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Verboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete die nachfolgenden, unter Ziffer 2.2 Abs. C allgemein festgesetzten Verbote vor. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen (Nr. 2));
- [...] Kraftfahrzeuge [...] abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen (Nr. 3) Var. 2);
- auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen (Nr. 6));
- ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern (Nr. 7);
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen (Nr. 8));
- die morphologischen Gegebenheiten wie z. B: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. [...] zu verändern (Nr. 9) Var. 2);
- Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern (Nr. 10));
- Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze [...] sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen - (Nr. 14));
- fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte) (Nr. 15)).

Hiervon sind gemäß Ziffer 2.2 Abs. D des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken spezifische Tätigkeiten nicht betroffen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, so bspw.:

- werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist eine Ersatzpflanzung als Hochstamm, Stammumfang von 10-12 cm, im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe (Nr. 4)).

Im Querungsbereich der Landschaftsschutzgebiete durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG werden unter Berücksichtigung der Unterlage F4.5 keine Obstwiesen gequert bzw. durch den Eingriff in Natur und Landschaft beeinträchtigt, so dass von der spezifischen Tätigkeit nach Ziffer 2.2 Abs. D keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wird.

Von den Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C sowie den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ kann nach Ziffer 6 Abs. 1 Spiegelstr. 1 für Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 7 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB²⁰⁸ ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Diese Bedingungen werden gemäß den Ausführungen unter den Ziffern B.I.2.b), B.IV.1.a) und B.IV.1.b) erfüllt. Nach Ziffer 6 Abs. 3 des o. g. Landschaftsplans kann eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes nicht erfüllt an, weil durch die Vorhabenbestandteile und durch die Grenzen der Rekultivierungsmöglichkeiten, insb. im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifen, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna vollumfänglich nach Abschluss der Baumaßnahmen bestehen wird.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ kann nach Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Die Landschaftsschutzgebiete sind – in Teilen – Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

²⁰⁸ § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wurde in der aktuellen Fassung zitiert; es ergeben sich inhaltlich keine Abweichungen zur einer früheren Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, auf die im Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ verwiesen wurde.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“

Das LSG „Rüenberg – Füchte“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00008) mit einer Gesamtfläche von ca. 970 ha liegt nordöstlich von Gronau und erstreckt sich entlang des Goorbaches in südliche Richtung bis an den östlichen Rand von Epe. Große Teile des Gebietes östlich von Gronau sind bereits vor Inkrafttreten des Landschaftsplans durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist durch die Kultivierung des „Rüenberger Venn“, einer ehemaligen Hochmoor- und Heidelandschaft, die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts langsam nutzbar gemacht wurde, entstanden. Im Norden des Gebietes stockt der Rüenberger Wald, der überwiegend durch Kiefern-Birken-Mischwälder geprägt ist, aber auch naturnähere Bereiche mit Eiche- oder Eichenmischwäldern aufweist. Im südlichen Bereich umfasst das Landschaftsschutzgebiet die Freiflächen entlang des „Goorbaches“ sowie den Bereich „Füchte“ östlich von Epe, eine ehemals grünlandgeprägte Bachniederung. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Darüber hinaus zählen weite Teile des Gebietes zu dem Kulturlandschaftsraum Rüenberger Venn und Goorbach-Niederung (K-MS-3708-001) des Kulturlandschaftskatasters des LANUV. Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch einen Raum mit herausragender Bedeutung sowie mehrere Flächen mit besonderer Bedeutung hervorgehoben. Bei den Vorkommen von Schutzwürdigen Böden handelt es sich um Anmoorgleye und Plaggenesche, die fast alle der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig) zugeordnet sind.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 26 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.1 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ insb.:

- der Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft,
- der Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft,
- der Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV,
- der Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der besonderen und z. T. herausragenden Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund,
- der Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen dem NSG „Rüenberger Venn“ (Nr. 2.1.1), dem NSG „Goorbach und Hornebecke“ (Nr. 2.1.2) und dem NSG „Eiler Mark“ (Nr. 2.1.3),
- der Sicherung der geomorphologischen Strukturen der Aue des „Reinermannsbach“,
- der Sicherung der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete Nr. 2.1.1 „Rüenberger Venn“, 2.1.2 „Goorbach – Hornebecke“ und 2.1.5 „Ammerter Mark“,
- der Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung,
- der Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden sowie

- zur Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet keine besonderen Verbote und Gebote fest.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 1,5 km²⁰⁹. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 6,2 ha (inkl. 5.195 m² temporäre Zuwegungen über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen, sowie ein Fließgewässer („Zufluss zum Goorbach“, Nr. 40507) werden in offener Bauweise gekreuzt. Der „Zufluss zum Goorbach“ (Nr. 40354) liegt außerdem im Bereich einer Zuwegung und wird im weiteren Verlauf mit den ihn umgebenden Gehölzen in geschlossener Bauweise gequert. Die ursprünglich ebenfalls in offener Bauweise vorgesehene Querung des Goorbachs soll in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster und der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Borken nun in geschlossener Bauweise erfolgen. Die Entscheidung über diese Querung bleibt in Ermangelung planfeststellungsfähiger Unterlagen noch vorbehalten. Im Süden des Landschaftsschutzgebiets, bei SL146_0+220, verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9 Var. 2), 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplans erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Rüenberg – Füchte“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²¹⁰ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in

²⁰⁹ Im Bereich von SL144_0+980 und SL145_0+146 besteht für die Querung des Goorbaches ein Planvorbehalt, s. Ziff. A.V, weshalb für diesen Stationierungsbereich keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erteilt werden.

²¹⁰ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²¹¹). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Dies betrifft die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Flächenverlust im Bereich der zwei Erdungsschächte ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 26 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Der Eingriff in die kleinflächigen, zumeist linearen

²¹¹ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 714 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit einzelnen linearen Gehölzbeständen, kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Rüenberg – Füchte“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau-Epe“

Das LSG „Dinkelniederung Gronau-Epe“ (Nr. 2.2.2; LSG-BOR-00009) mit einer Gesamtfläche von ca. 410 ha erstreckt sich entlang der Dinkel südöstlich von Epe bis zur Bundesgrenze bei Gronau im Norden. Südlich von Epe ist in dem Landschaftsschutzgebiet ein „wertvoller Auenbereich“ abgegrenzt, für den besondere Regelungen gelten.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 26 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ insb.:

- der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Dinkel und ihrer Aue als prägendes Fließgewässer mit ihrem typischen Landschaftsbild,
- der Erhaltung und Pflege der Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente in der Aue und auf den angrenzenden Flächen,
- der Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV,
- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Gestaltung der Dinkel und ihrer Aue als bedeutendes Element im landesweiten und regionalen Biotopverbund,
- der Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen den beiden Teilgebieten des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.4 „Dinkelaue Gronau-Epe“ sowie der Sicherung der Pufferfunktion für dieses Naturschutzgebiet,
- der Sicherung der geomorphologischen Strukturen der Dinkelaue,
- der Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung,
- der Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden und
- der Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Das LSG „Dinkelniederung Gronau-Epe“ liegt zwar teilweise im Untersuchungsraum. Das Vorhaben quert das LSG „Dinkelniederung Gronau-Epe“ jedoch nicht, sondern passiert dieses westlich der SL148_0+900 bis SL149_0+100 mit hinreichendem Abstand. Aufgrund der umweltfachlichen Ausführungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG, insb. in Unterlage F4.1, sowie der Entfernung zwischen diesem Schutzgebiet und dem Vorhaben sowie des durch dessen Grundwasserabsenkung betroffenen Bereichs, kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. zu einer Gefährdung des Schutzzwecks kommt.

(c) Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“

Das LSG „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ (Nr. 2.2.4; LSG-BOR-00010) umfasst auf einer Gesamtfläche von ca. 3.999 ha große Teile des Freiraums zwischen Gronau, Epe, Graes und Alstätte. Dabei erstreckt sich das großflächige Landschaftsschutzgebiet von Gronau im Norden über den Bereich um das Amtsvenn bis nach Alstätte und Graes. Das Gebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, die größtenteils ackerbaulich genutzt werden und in weiten Teilen eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft abbilden. Ein größeres Waldgebiet befindet sich westlich von Epe in der Eilermark, welches bis Ende des 19. Jahrhunderts noch ein Heidegebiet am Rand des Hochmoores Amtsvenn war. Es handelt sich überwiegend um Kiefern-mischwälder, aber auch Laubwälder aus Eiche, Birke und Buche kommen vor. Im Bereich Brook, westlich des Amtsvenn existiert ein alter Siedlungsstandort, der noch große Gemeinsamkeiten mit der Preußischen Uraufnahme von 1842 aufweist. Die Anordnung der Höfe mit umliegenden kleineren Waldflächen und Eschlagen hat

sich bis heute erhalten. Die ehemaligen Heideflächen wurden in den 1950er Jahren entwässert und werden heute ackerbaulich genutzt. Im Gebiet Schwiepinghook östlich von Alstätte befindet sich ein alter Waldstandort, der im Biotopkataster des LANUV erfasst ist. Darüber hinaus sind große Bereiche des Schutzgebietes im Biotopkataster, in der Biotopverbundplanung sowie im Kulturlandschaftskataster des LANUV verzeichnet. Bei den Vorkommen von Schutzwürdigen Böden handelt es sich um Gleye, Anmoor- und Pseudogleye, Niedermoor und Plaggenesche die fast alle der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig) zugeordnet sind.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 26 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.4 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ insb.:

- der Erhaltung und Entwicklung einer z. T. gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft,
- der Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft,
- der Erhaltung und Pflege des Heckennetzes sowie der Feldgehölze und Waldflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz gegen Winderosion,
- der Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV,
- der Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der besonderen und z. T. herausragenden Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund, der Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.6 „Flörbach“, dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.7 „Amtsvenn – Hündfelder Moor“ und dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.8 „Epe-Graser Venn“,
- der Sicherung der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete Nr. 2.1.6 „Flörbach“, 2.1.7 „Amtsvenn – Hündfelder Moor“ und Nr. 2.1.8 „Epe-Graser Venn“,
- der Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung,
- der Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden sowie
- der Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet keine besonderen Verbote und Gebote fest.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 920 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebietes durch die Baubedarfsflächen von 4 ha (inkl. 1 m² temporäre Zuwegung über einen bereits vorhandenen Weg). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen sowie zwei Fließgewässer (beides „Zuflüsse zur Ahauser Aa“) werden in offener Bauweise gekreuzt. Ein weiterer Gehölzstreifen und ein weiteres Fließgewässer („Ahauser Aa“) werden in geschlossener Bauweise gequert.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9 Var. 2), 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²¹² Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²¹³). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der

²¹² BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²¹³ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die betroffenen Fließgewässer und Offenlandflächen sowie Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Eingriff in die kleinflächigen, linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 457 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit nur einzelnen linearen Gehölzbeständen, bleibt der Schutzzweck weitestgehend bestehen. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(2) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“

Die Landschaftsschutzgebiete „Ammerter Mark“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00111), „Dinkelniederung Heek/ Legden“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00016) und „Südahler Mark“ (Nr. 2.2.5; LSG-BOR-00018) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“, beschlossen als Satzung am 22.09.2016 auf Grundlage des § 11 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan ist am 23.12.2016 in Kraft getreten und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.²¹⁴

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.1 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 1 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 26 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 2.2 Abs. B umfasst:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder
- Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Verboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete die nachfolgenden, unter Ziffer 2.2 Abs. C allgemein festgesetzten Verbote vor. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen (Nr. 2));
- [...] Kraftfahrzeuge [...] abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen (Nr. 3) Var. 2);

²¹⁴ Zwischen dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ wurde das Landschaftsgesetz zum 25.11.2016 außer Kraft gesetzt. Zum 26.11.2016 ist das Landesnaturschutzgesetz NRW in Kraft getreten.

- auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen (Nr. 6));
- ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern (Nr. 7));
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen (Nr. 8));
- die morphologischen Gegebenheiten wie z. B.: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. [...] zu verändern (Nr. 9 Var. 2));
- Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern (Nr. 10));
- Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze [...] sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen – (Nr. 14));
- fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte) (Nr. 15)).

Hiervon sind gemäß Ziffer 2.2, Abs. D des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken spezifische Tätigkeiten unberührt, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, so bspw.:

- werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist eine Ersatzpflanzung als Hochstamm, Stammumfang von 10-12 cm, im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe (Nr. 4)).

Im Querungsbereich der Landschaftsschutzgebiete durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG werden unter Berücksichtigung der Unterlage F4.5 keine Obstwiesen gequert bzw. durch den Eingriff in Natur und Landschaft beeinträchtigt, so dass von der spezifischen Tätigkeit nach Ziffer 2.2 Abs. D keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wird.

Von den Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C sowie den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ kann nach Ziffer 6 Abs. 1 Spiegelstr. 1 für Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB²¹⁵ ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Diese Voraussetzungen werden gemäß den Ausführungen unter

²¹⁵ § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wurde in der aktuellen Fassung zitiert; es ergeben sich inhaltlich keine Abweichungen zur einer früheren Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, auf die im Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ verwiesen wurde.

den Ziffern B.I.2.b), B.IV.1.a) und B.IV.1.b) erfüllt. Nach Ziffer 6 Abs. 3 des o. g. Landschaftsplans kann eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes nicht erfüllt an, weil durch die Vorhabenbestandteile und durch die Grenzen der Rekultivierungsmöglichkeiten, insb. im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifens, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna vollumfänglich nach Abschluss der Baumaßnahmen bestehen wird.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ kann nach Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Die Landschaftsschutzgebiete sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Ammerter Mark“

Das LSG „Ammerter Mark (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00111) mit einer Gesamtfläche von ca. 148 ha liegt an der nördlichen Landschaftsplangrenze nördlich von Nienborg und umschließt das NSG „Auf der Ammert“ (BOR-078). Es ist intensiv landwirtschaftlich geprägt und als ausgedehnter Ackerkomplex zu beschreiben. Die großflächigen Ackerschläge sind kaum durch Gehölzstrukturen gegliedert, nur selten sind Grünlandflächen eingestreut. Gehölzstrukturen finden sich randlich der Ackerschläge entlang von Wegen und Straßen. Feldgehölze und kleine Restwaldflächen befinden sich im Bereich der Fließgewässer. Diese zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Buchen und Stiel-Eichen aus. Neben den Laubwaldbeständen sind eingestreut kleine Wälder mit Kiefern zu finden. Das Landschaftsschutzgebiet wird von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesautobahn A31 durchschnitten. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des

LANUV. Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch einen Raum mit herausragender Bedeutung sowie Flächen mit besonderer Bedeutung hervorgehoben.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 26 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.1 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ insb.:

- der Erhaltung von Gewässern, Feldgehölzen, Restwaldbeständen und Kleingehölzen in Form von Baumreihen, Baumgruppen und Hecken in einer ansonsten relativ strukturarmer Ackerlandschaft als wichtige Trittsteinbiotope in der Agrarlandschaft,
- der Erhaltung der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund,
- der Erhaltung der Eigenart des Landschaftsbildes sowie der typischen historischen Kulturlandschaftsstrukturen,
- der Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die Erholung,
- der Sicherung und Erweiterung der Grünlandnutzung,
- der Ergänzung der Landschaft zu einer strukturierten Agrarlandschaft in Form von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und kleinen Waldbereichen als typische, traditionelle Nutzungsform der Münsterländer Parklandschaft sowie
- der Sicherung der Pufferfunktion für das NSG „Auf der Ammert“.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.1 kein besonderes Verbot fest.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 450 m. Durch die Baubedarfsflächen kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets von etwa 2,4 ha. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär intensiv genutzte Ackerflächen. Zwischen zwei Ackerflächen an der Grenze des Landschaftsschutzgebiets werden jeweils Teile eines Gehölzstreifens gequert. Diese Flächen werden dauerhaft in Anspruch genommen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3) Var. 2, 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplans erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Ammerter Mark“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeit-

punkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²¹⁶ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/Legden“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²¹⁷). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

²¹⁶ BVerwG, Urteil vom 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²¹⁷ vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen und befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der kleinflächige Eingriff in die Gehölzstreifen wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 191 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit nur einzelnen linearen Gehölzbeständen kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Ammerter Mark“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek/ Legden“

Das LSG „Dinkelniederung Heek/ Legden“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00016) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.150 ha erstreckt sich entlang der Dinkel von der Gemeindegrenze Gronau nordwestlich von Nienborg bis nördlich des Ortskerns von Legden. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Niederung der Dinkel sowie daran anschließende, höher gelegene Flächen. Teile des Gebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Dinkelniederung war ursprünglich durch Grünlandnutzung geprägt. Die höher gelegenen Flächen sind Ackerstandorte anthropogenen Ursprungs. Sie wurden im Übergangsbereich vom feuchten zum trockeneren Land angelegt und die Höfe daran anschließend an die der freien Mark zugewandten Seite errichtet. Diese typische Konstellation von Siedlung und Nutzung wird als Esch-Reihensiedlung bezeichnet und lässt sich noch besonders gut nordwestlich von Nienborg erkennen. Die Gliederung der Landschaft weist dort noch große Parallelen zur Preußischen Uraufnahme um 1842 auf. Lediglich die Markierung der Aue durch Grünlandnutzung wurde stark verändert. Die heute noch vorhandenen bzw. wiederhergestellten Grünlandflächen in der Aue sind Bestandteil des NSG „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“ (BOR-005). Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über die ackerbaulichen und sonstigen Teilflächen des Landschaftsraumes entlang der Dinkel und dient der Erhaltung des Charakters der Landschaft, die z. T. noch große Gemeinsamkeiten mit der historischen Kulturlandschaft aufweist. Teile des Landschaftsschutzgebietes sind als Bereich mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund in der Planung des LANUV dargestellt. Darüber hinaus gehören große Teile des Gebietes zu dem Kulturlandschaftsraum Dinkel-Niederung bis zur nördlichen Kreisgrenze (K-MS-3708-002) des Kulturlandschaftskatasters des LANUV. Bei den Vorkommen von Schutzwürdigen Böden handelt es sich um Anmoorgleye und Auengleye, aber auch Plaggensche, die fast alle der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig) zugeordnet sind. Dem Landschaftsraum kommt eine hohe Bedeutung als Erholungsraum zu.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 26 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.3 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ insb.:

- der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Dinkel und ihrer Aue als prägendes Fließgewässer mit ihrem typischen Landschaftsbild,
- der Erhaltung und Pflege der Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente in der Aue und auf den angrenzenden Flächen,
- der Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV,
- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Gestaltung der Dinkel und ihrer Aue als bedeutendes Element im landesweiten und regionalen Biotopverbund,
- der Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen den beiden Teilgebieten des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.4 „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“ sowie Sicherung der Pufferfunktion für dieses Naturschutzgebiet,
- der Sicherung der geomorphologischen Strukturen der Dinkelniederung,

- der Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung,
- der Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden,
- der Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise,
- der Erhaltung der Kulturlandschaft mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung im Umfeld des Hauses Egelborg sowie
- der Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.3 Abs. C drei besondere Verbote fest. Diesen zufolge ist es u. a. verboten:

- den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen) (Nr. 2)).

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 1,6 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 6,8 ha (inkl. 3.051 m² temporäre Zuwegungen über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Im Bereich von SL148_0+430 bis SL148_0+510 wird ein kleineres Waldstück in offener Bauweise gequert. Ein Gehölzstreifen, sowie zwei Fließgewässer („Zufluss zur Dinkel“ und „Dinkel“) werden in geschlossener Bauweise gekreuzt und somit nicht unmittelbar beansprucht. Ein weiteres Gewässer („Strothbach“) wird in offener Bauweise gequert. Ein großer Teil des Verlaufs der Trasse im Schutzgebiet befindet sich im rechnerisch ermittelten Absenkbereich der temporären, baulichen Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitte 4188 und 4048).

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemeinen Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) sowie das besondere Verbot nach Ziffer 2.2.3 Abs. C Nr. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C, Ziffer 2.2.3 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Dinkelniederung Heek/ Legden“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²¹⁸ Eben dies ist vorliegend der Fall.

²¹⁸ BVerwG, Urteil vom 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/Legden“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²¹⁹). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Dies betrifft die beanspruchten Fließgewässer und

²¹⁹ vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

Offenlandflächen wie Ackerflächen. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Eingriff in die Waldbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 1.054 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung mit überwiegender Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen aber auch mit dauerhafter Beeinträchtigung von Waldbeständen, kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt zu einer Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Dinkelniederung Heek/ Legden“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Landschaftsschutzgebiet „Südahler Mark“

Das LSG „Südahler Mark“ (Nr. 2.2.5; LSG-BOR-00018) befindet sich mit einer Gesamtfläche von ca. 1.100 ha westlich von Heek an der westlichen Grenze des Landschaftsplangebietes und umfasst große Teile des Freiraums nördlich und westlich von Ahle. Die Landschaftsstruktur im Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch den Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, Wäldern und Feldgehölzen und deren Gliederung durch Hecken und Wallhecken. Die landwirtschaftlichen Flächen sind zum Teil intensiv ackerbaulich genutzt. Der hohe Grünlandanteil im Gebiet ist besonders hervorzuheben. Die Siedlungsstruktur im Landschaftsschutzgebiet weist noch heute große Gemeinsamkeiten mit der Preußischen Uraufnahme von 1842 auf. Die Anordnung der Höfe mit umliegenden kleineren Waldflächen, der Grünlandflächen sowie angrenzende Eschlagen hat sich bis heute erhalten. Die ehemaligen Heideflächen, die früher einen Großteil des Gebietes einnahmen, wurden in den 1950er Jahren entwässert und werden heute ackerbaulich genutzt. Die ehemaligen Grünlandstandorte auf schwer durchlässigen und häufig durch Staunässe geprägten Böden, wie Pseudogleye und Podsol-Gleye sind in Teilen noch vorhanden. Der nördliche Bereich des Landschaftsschutzgebietes weist einen großen, von wenigen Acker- und Grünlandparzellen unterbrochenen Waldkomplex auf, der im Westen vom Brockbach durchflossen wird. Auf nährstoffarmen Feinsanden stocken ausgedehnte Waldflächen, überwiegend Fichten- und Kiefernforste sowie Nadel-Laubmischwälder. Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil eines vielfältig strukturierten Kulturlandschaftskomplexes, der repräsentativ ist für die Münsterländer Parklandschaft. Weite Teile des Gebietes gehören zu dem Kulturlandschaftsraum „Donseler Feld“ (K-MS-3808-002) des Kulturlandschaftskatasters des LANUV. Darüber hinaus sind große Bereiche des Schutzgebietes im Biotopkataster und in der Biotopverbundplanung des LANUV verzeichnet. Bei den Vorkommen von schutzwürdigen Böden handelt es sich um verschiedene Plaggeneschböden, die der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig) zugeordnet sind. Dem Landschaftsschutzgebiet kommt aufgrund der strukturellen Vielfalt eine große Bedeutung als Erholungsraum zu.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 26 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.5 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ insb.:

- der Erhaltung und Entwicklung einer reich gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft,
- der Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft,
- der Erhaltung eines durch historische Landnutzung geprägten und vielfältig strukturierten Landschaftskomplexes mit seinen ausgeprägten Eschlagen und historischen Siedlungsstrukturen,
- der Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, großflächigen Waldgebietes,
- der Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, eines landschaftsraumtypisch gut ausgeprägten Biotopkomplexes,

- der Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen den Gewässerkorridoren der Dinkel und der Ahauser Aa,
- der Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die Naherholung, der Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise und
- der Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.5 Abs. C zwei besondere Verbote fest, welche durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 1,1 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 4,6 ha (inkl. 1.485 m² temporäre Zuwegungen über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen an Ackerrändern, sowie zwei Fließgewässer (zwei „Zuflüsse zum Brockbach“) werden in offener Bauweise gequert. Im Bereich von SL152_0+500 bis SL152_0+580 wird ein kleineres Waldstück ebenfalls in offener Bauweise gequert.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3) Var. 2, 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Südahler Mark“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²²⁰ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

²²⁰ BVerwG, Urteil vom 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²²¹). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Dies betrifft die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Eingriff in die Gehölzstreifen und Waldflächen wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 2.530 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch diese dauerhafte Inanspruchnahme, kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt

²²¹ vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

zu einer Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Südahler Mark“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(3) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“

Das LSG „Averesch/Moote/Lüntener Mark“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00011) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“, beschlossen am 28.04.2016 als Satzung auf Grundlage der § 11 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 5 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan trat am 12.09.2016 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.2 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 21 LG (a. F.) für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 21 lit. a) bis c) LG (a. F.) umfasst:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (vgl. lit. a)),

- Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (vgl. lit. b)) oder
- Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (vgl. lit. c)).

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Verboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete die nachfolgenden, unter Ziffer 2.2 Abs. C allgemein festgesetzten Verbote vor. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen (Nr. 2));
- [...] Kraftfahrzeuge [...] abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen (Nr. 3 Var. 2));
- auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen (Nr. 6));
- ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern (Nr. 7));
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen (Nr. 8));
- die morphologischen Gegebenheiten wie z. B: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. [...] zu verändern (Nr. 9) Var. 2));
- Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern (Nr. 10));
- Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze [...] sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen - (Nr. 14));
- fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte) (Nr. 15)).

Hiervon sind gemäß Ziffer 2.2, Abs. D des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken spezifische Tätigkeiten unberührt, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, so bspw.:

- werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist pro gefällttem Baum eine gleichartige Ersatzpflanzung mit zwei Hochstämmen, Stammumfang 10-12 cm, im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe (Nr. 4)).

Von den Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C sowie den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ kann nach Ziffer 6 Abs. 1 Spiegelstr. 1 für Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Nach

§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB²²² ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Diese Bedingungen werden gemäß den Ausführungen unter den Ziffern B.I.2.b), B.IV.1.a) und B.IV.1.b) erfüllt. Nach Ziffer 6 Abs. 3 des o. g. Landschaftsplans kann eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes nicht erfüllt an, weil durch die Vorhabenbestandteile und durch die Grenzen der Rekultivierungsmöglichkeiten, insb. im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifen, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna vollumfänglich nach Abschluss der Baumaßnahmen bestehen wird.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ kann nach Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Das nachfolgende Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Averesch/Moote/Lüntener Mark“

Das LSG „Averesch/Moote/Lüntener Mark“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00011) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.265 ha beginnt nördlich von Wessum an der nördlichen Plangebietsgrenze und erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung bis nordwestlich von Wüllen. Das Gebiet ist durch eine

²²² § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wurde in der aktuellen Fassung zitiert; es ergeben sich inhaltlich keine Abweichungen zur einer früheren Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, auf die im Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ verwiesen wurde.

abwechslungsreiche, mit Waldflächen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen und anderen gliedernden und belebenden Elementen geprägte Landschaft gekennzeichnet. Gleichzeitig handelt es sich aber auch bei einem großen Teil des Gebietes um großflächige Eschlagen, die aufgrund ihres hohen landwirtschaftlichen Wertes schon lange ackerbaulich genutzt werden. Der Flörbach durchfließt das Landschaftsschutzgebiet von Südosten nach Nordwesten bzw. Norden. In der Aue sind nördlich von Ottenstein Relikte von Erlenbruchwäldern vorhanden. In den Bereichen, in denen die Ackerflächen überwiegen, fehlen die Wallhecken, Gehölzstreifen und Baumreihen entlang der Parzellengrenzen und Straßen fast durchgehend. Im Rahmen des Landschaftsplanes sollten diese Bereiche (insb. im Nordwesten des Landschaftsschutzgebietes) noch aufgewertet werden.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 21 lit. a) bis c) LG (a. F.) dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.1 Abs. B des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ insb.:

- der Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild,
- der Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Wallhecken, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente,
- der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der schutzwürdigen Biotop,
- der Erhaltung der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund,
- der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Flörbaches und seiner Aue als prägendes Fließgewässer,
- der Sicherung der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete „Butenfeld“ (Nr. 2.1.2) und „Wacholderheide Hörsteloe“ (Nr. 2.1.1),
- der Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise,
- der Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung sowie
- der Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.1 Abs. C keine besonderen Verbote fest.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 3,6 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 15 ha (inkl. 2.238 m² temporäre Zuwegung über einen bereits vorhandenen Weg). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen, sowie vier Fließgewässer (drei „Zuflüsse zum Flörbach“, ein „Zufluss zum Ölbach“) werden in offener Bauweise gekreuzt. Zwei weitere Fließgewässer (ein weiterer „Zufluss zum Flörbach“ und der „Flörbach“ selbst) werden in geschlossener Bauweise gequert.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemeinen Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Averesch/Moote/Lüntener Mark“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²²³ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²²⁴). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung

²²³ BVerwG, Urteil vom 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²²⁴ vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zur erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Dies betrifft die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Eingriff in die zumeist linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 1.895 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch diese dauerhaften Beeinträchtigungen kommt es zu einer Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen

und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Averesch/Moote/Lüntener Mark“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(4) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Alstätter Venn - Ammeloer Sandebene“

Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Alstätter Venn - Ammeloer Sandebene“ befindet sich derzeit in einem Änderungs- und Erweiterungsverfahren (u. a. Erweiterung bestehender Schutzausweisungen sowie Abgrenzung neuer Schutzgebiete bzw. -objekte), in welchem zum derzeitigen Verfahrensstand eine frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat.²²⁵ Die Flächen des seit dem Jahr 1995 außer Kraft gesetzten LSG „Vredener Feld, Poiksbrook“ (LSG-BOR-00028)²²⁶ befinden sich im Erweiterungsbereich des o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken, weshalb ein rechtskräftiger Landschaftsplan im Geltungsbereich des LSG „Vredener Feld, Poiksbrook“ aktuell nicht vorliegt. Die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen durch die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht erforderlich.

(5) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“

Das LSG „Östliche Berkelniederung“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00027) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“, ursprünglich beschlossen als Satzung am 28.11.1984 auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 2 LG (a. F.) i. V. m. § 31 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 lit. g KrO NRW²²⁷, nachfolgend geändert als Satzung am 17. 12.1998 (1. Änderung) auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Eine zweite Änderung

²²⁵ Auf Anfrage der Planfeststellungsbehörde teilte der Kreis Borken per E-Mail vom 12.12.2024 mit, dass eine Offenlage als nächsten Verfahrensschritt für den geänderten und erweiterten Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Alstätter Venn - Ammeloer Sandebene“ für das Jahr 2026 derzeit vorgesehen ist. Die Rechtskraftenerlangung des Änderungs- und Erweiterungsverfahrens könnte im Jahr 2027 erfolgen.

²²⁶ LANUV, 2025: Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) – Landschaftsschutzgebiete (LINFOS-Kennung: LSG-BOR-00028; Gebietsname: LSG Vredener Feld, Poiksbrook), aufgerufen am 10.02.2025, <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.

²²⁷ I. d. F. d. Bek. v. 19.12.1974 mit der Verwaltungsordnung zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.04.1975 zum Zeitpunkt der Satzungsbeschluss am 28.11.1984.

folgte am 02.06.2016.²²⁸ Die ursprüngliche Fassung des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ trat am 13.09.1985 und die 1. Änderung am 30.04.1999 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Die Schutzausweisung der in seinem Geltungsbereich aufgeführten Landschaftsschutzgebiete dient nach § 21 lit. b) LG (a. F.) der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Gemäß Ziffer 2.2 des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 LG (a. F.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen²²⁹. Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Verboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete die nachfolgenden, unter Ziffer 2.2 allgemein festgesetzten Verbote vor. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- [...] Stellplätze für Kraftfahrzeuge [...] bereitzustellen [...] oder anzulegen [...] (lit. c) Var. 3);
- Hecken, Bäume, Ufer- und Feldgehölze sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen (Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.) (lit. d));
- landschaftsfremde Stoffe oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuladen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern oder bei der Gewässerunterhaltung zu verarbeiten (lit. e));
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, ferner Gewässer anzulegen (Unterhaltung und Ausbau richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.) (lit. g));
- die morphologischen Gegebenheiten, wie z. B. Böschungen, Senken, Nebentäler usw. [...] zu verändern (lit. h Var. 2));
- außerhalb von befestigten Wegen und Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen (lit. i)).

Die hierauf unter Ziffer 2.2 aufgeführten Tätigkeiten sind hingegen gestattet.

Von den Verboten nach Ziffer 2.2 sowie den Ziffern 2.2.2 bis 2.2.5 des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ kann nach Ziffer 6 Abs. 1 Hs. 1 für Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 4 BauGB (a. F.) eine Ausnahme zugelassen werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB²³⁰ ist ein Vorhaben im

²²⁸ Die 2. vereinfachte Änderung umfasst nur textliche Änderungen (Quelle: Kreis Borken, 2025: Landschaftspläne – Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“, aufgerufen am 10.02.2025: <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/klima-mobilitaet/umwelt/natur-landschaft/landschaftsplaene.php>).

²²⁹ Vgl. nunmehr auch § 26 Abs. 2 BNatSchG.

²³⁰ § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wurde in der aktuellen Fassung zitiert; es ergeben sich inhaltlich keine Abweichungen zur einer früheren Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, auf die im Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ verwiesen wurde.

Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Diese Bedingungen werden gemäß den Ausführungen unter den Ziffern B.I.2.b), B.IV.1.a) und B.IV.1.b) erfüllt. Nach Ziffer 6 Abs. 1 Hs. 2 des o. g. Landschaftsplans kann eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes nicht erfüllt an, weil durch die Vorhabenbestandteile und durch die Grenzen der Rekultivierungsmöglichkeiten, insb. im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifen, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna vollumfänglich nach Abschluss der Baumaßnahmen bestehen wird.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ kann nach Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Östliche Berkelniederung“

Das LSG „Östliche Berkelniederung“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00027) mit einer Gesamtfläche von ca. 855 ha liegt zwischen den Städten Vreden und Stadtlohn und reicht im Norden bis an die Landesstraße L 608 und im Süden an die Bahnlinie. Es umschließt das NSG „Berkelaue“ (Nr. 2.1.5),. Das Landschaftsschutzgebiet wird um die Flächen des vormaligen LSG

„Feuchte Berkelaue“ (Nr. 2.2.1) „erweitert, die nicht in das neu ausgewiesene NSG „Berkelaue“ integriert werden.

Die Unterschutzstellung dient dem im Rahmen des in § 21 lit. b) LG (a. F.) dargelegten Schutzzweck: Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.3 keine besonderen Verbote fest.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 2 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 8,6 ha (inkl. 1.420 m² temporäre Zuwegung über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen, sowie vier Fließgewässer („Kräidelbäake“ mit zwei Armen und ein „Zufluss zum Moorbach“) werden in offener Bauweise gequert.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 lit. c) Var. 3, d), e), g), h) und i) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (zuvor § 69 Abs. LG (a. F.)) i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Östliche Berkelniederung“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²³¹ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

²³¹ BVerwG, Urteil vom 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²³²). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Dies betrifft die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Eingriff in die zumeist linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 2.530 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

²³² vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

Durch diese dauerhaften Beeinträchtigungen kommt es zu einer Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Östliche Berkelniederung“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(6) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“

Das LSG „Hundewick-Immingheide“ (Nr. 2.2.7; LSG-BOR-00039) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“, beschlossen am 27.05.2004 als Satzung auf Grundlage der § 16 LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan trat am 16.02.2005 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetz weiterhin in Kraft.

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.2 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ nach § 19 LG (a. F.) i. V. m. § 21 LG (a. F.) für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 21 LG lit. a) bis c) (a. F.) umfasst:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (vgl. lit. a)),
- Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (vgl. lit. b)) oder

- Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (vgl. lit. c)).

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Verboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete die nachfolgenden, unter Ziffer 2.2 Abs. C allgemein festgesetzten Verbote vor. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen (Nr. 2));
- [...] Kraftfahrzeuge [...] abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen (Nr. 3 Var. 2));
- auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen (Nr. 6));
- ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern (Nr. 7));
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen (Nr. 8));
- die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. [...] zu verändern (Nr. 9 Var. 2));
- Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern (Nr. 10));
- Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen - (Nr. 14));
- fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte) (Nr. 15)).

Hiervon sind gemäß Ziffer 2.2 Abs. D des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken spezifische Tätigkeiten unberührt, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

Von den Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C sowie den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.7 des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ kann nach Ziffer 6 Abs. 1 Hs. 1 für Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4²³³ und 6²³⁴ sowie Abs. 4 BauGB (a. F.) eine Ausnahme

²³³ Im Falle von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur dann, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb steht.

²³⁴ Im Falle von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind nur Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten gemäß FNP gemeint, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat oder sofern eine FNP-Änderung (noch) nicht erfolgt ist, innerhalb von Vorranggebieten gemäß GEP -Teilabschnitt Münsterland.

zugelassen werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB²³⁵ ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Diese Bedingungen werden gemäß den Ausführungen unter den Ziffern B.I.2.b), B.IV.1.a) und B.IV.1.b) erfüllt. Nach Ziffer 6 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 Var. 2 i. V. m. Ziffer 6 Abs. 1 Satz 2 des o. g. Landschaftsplans kann eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes nicht erfüllt an, weil durch die Vorhabenbestandteile und durch die Grenzen der Rekultivierungsmöglichkeiten, insb. im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifens, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna vollumfänglich nach Abschluss der Baumaßnahmen bestehen wird.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ kann nach Ziffer 6 Abs. 5 Satz 1 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

²³⁵ § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wurde in der aktuellen Fassung zitiert; es ergeben sich inhaltlich keine Abweichungen zur einer früheren Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, auf die im Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ verwiesen wurde.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Hundewick-Immingheide“

Das LSG „Hundewick-Immingheide“ (Nr. 2.2.7; LSG-BOR-00039) auf einer Gesamtfläche von ca. 666 ha liegt südlich bzw. südwestlich von Stadtlohn. Es handelt sich um einen überwiegend ackerbaulich genutzten Bereich, der jedoch zahlreiche kleinere Waldflächen sowie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und sonstige gliedernde und belebende Landschaftselemente aufweist. Einzelne weniger gut strukturierte Bereiche sollen im Rahmen des Landschaftsplanes noch aufgewertet werden. Teile des Landschaftsschutzgebietes werden im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope erfasst.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 21 LG lit. a) bis c) (a. F.) dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.7 Abs. B des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ insb.:

- der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer in Teilen vielfältig gegliederten Kulturlandschaft,
- der Erhaltung von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Sicht- und Immissionsschutz,
- der Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungsfunktionen und
- der Sicherung und Entwicklung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.7 keine besonderen Verbote fest.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 980 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 4,2 ha. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen, sowie zwei Fließgewässer („Zufluss zum Vitiverter Bach/Kalkbach“ und „Vitiverter Bach/Kalkbach“) werden in offener Bauweise gequert.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 5 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Hundewick-Immingheide“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeit-

punkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²³⁶ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²³⁷). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

²³⁶ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²³⁷ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Die Arbeitsflächen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Dies betrifft die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff.

A.VI.7.a) Nr. 11). Der Eingriff in die zumeist linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 877 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit nur einzelnen linearen Gehölzbeständen, kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Hundewick-Immingheide“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(7) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“

Die LSG „Venn, Vitiverter Mark, Hessinghook“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00040), „Schlinge“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00054), „Sickinghook“ (Nr. 2.2.4; LSG-BOR-00055) und „Oedings Feld, Sternbusch“ (Nr. 2.2.5; LSG-BOR-00042) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“, beschlossen am 22.09.2016 als Satzung auf Grundlage des § 11 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan ist am 23.12.2016 in Kraft getreten und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.²³⁸

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.1 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Heek/ Legden“ nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 1 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 26 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 2.2 Abs. B umfasst:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder
- Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Verboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete die nachfolgenden, unter Ziffer 2.2 Abs. C allgemein festgesetzten Verbote vor. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen (Nr. 2));
- [...] Kraftfahrzeuge [...] abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen (Nr. 3 Var. 2));
- auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen (Nr. 6));
- ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern (Nr. 7));
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen (Nr. 8));
- die morphologischen Gegebenheiten wie z. B: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. [...] zu verändern (Nr. 9 Var. 2));
- Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern (Nr. 10));

²³⁸ Zwischen dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ wurde das Landschaftsgesetz zum 25.11.2016 außer Kraft gesetzt. Zum 26.11.2016 ist das Landesnaturschutzgesetz NRW in Kraft getreten.

- Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze [...] sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen (Nr. 14));
- fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte) (Nr. 15)).

Hiervon sind gemäß Ziffer 2.2, Abs. D des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken spezifische Tätigkeiten unberührt, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, so bspw.:

- werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist pro gefällttem Baum eine gleichartige Ersatzpflanzung mit zwei Hochstämmen, Stammumfang 10-12 cm, im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe (Nr. 4)).

Im Querungsbereich der Landschaftsschutzgebiete durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG werden unter Berücksichtigung der Unterlage F4.5 keine Obstwiesen gequert bzw. durch den Eingriff in Natur und Landschaft beeinträchtigt, so dass von der spezifischen Tätigkeit nach Ziffer 2.2 Abs. D keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wird.

Von den Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C sowie den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5 des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ kann nach Ziffer 6 Abs. 1 Spiegelstr. 1 für Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB²³⁹ ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Diese Bedingungen werden gemäß den Ausführungen unter den Ziffern B.I.2.b), B.IV.1.a) und B.IV.1.b) erfüllt. Nach Ziffer 6 Abs. 3 des o. g. Landschaftsplans kann eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes nicht erfüllt an, weil durch die Vorhabenbestandteile und durch die Grenzen der Rekultivierungsmöglichkeiten, insb. im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifen, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna vollumfänglich nach Abschluss der Baumaßnahmen bestehen wird.

²³⁹ § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wurde in der aktuellen Fassung zitiert; es ergeben sich inhaltlich keine Abweichungen zur einer früheren Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, auf die im Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ verwiesen wurde.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ kann nach Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 des Landschaftsplans i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Große Teile des LSG „Venn, Vitiverter Mark, Hessinghook“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00040) sowie die Landschaftsschutzgebiete „Schlinge“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00054), „Sickinghook“ (Nr. 2.2.4; LSG-BOR-00055) und „Oedings Feld, Sternbusch“ (Nr. 2.2.5; LSG-BOR-00042) sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Venn, Vitiverter Mark, Hessinghook“

Das LSG „Venn, Vitiverter Mark, Hessinghook“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00040) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.077 ha liegt im Norden und Nordwesten des Landschaftsplangebietes. Das Landschaftsschutzgebiet beginnt an der nördlichen Plangebietsgrenze, erstreckt sich in südliche Richtung bis Südlohn und setzt sich im Nordwesten mit einem breiten Streifen entlang der Landesgrenze zu den Niederlanden bis zur Bebauung von Oeding fort. Die Vitivierter Mark ist geprägt von ebenen Niederungen und flachen Senken. Als Bodentypen haben sich vorrangig Pseudogleye und Podsole gebildet. Diese feuchten Bodenverhältnisse machten Ackerbau auf diesen Flächen von je her schwierig. Bestand um 1842 noch ein Großteil der Mark aus Feuchtheide, war das Gebiet Ende des 19. Jahrhundert überwiegend aufgeforstet. Die Waldflächen wurden nach und nach in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt, zunächst Grünland, später durch Entwässerungsmaßnahmen in Acker. Für das Gebiet ist eine abwechslungsreiche Landschaft charakteristisch, die von zahlreichen Waldflächen, Feldgehölzen, Wallhecken, Baumreihen, Gehölzstreifen und Baumgruppen geprägt ist. Insgesamt überwiegt die Ackernutzung, im Umfeld der Höfe sind auch zahlreiche Flächen mit Grünlandnutzung vorhanden. Der Wellingbach und der Vitiverter Bach durchfließen das Landschaftsschutzgebiet von Osten nach Westen. Beide Gewässer sind begradigt und auentypische Strukturen fehlen fast vollständig. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Darüber hinaus zählen weite Teile des Gebietes zu dem Kulturlandschaftsraum „Vitivierter Mark und südlich angrenzende Landschaft“ (K-MS- 3708-001)

des Kulturlandschaftskatasters des LANUV. Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch verschiedene Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung hervorgehoben. Bei den Vorkommen von schutzwürdigen Böden handelt es sich um Staunässeböden und Plaggenesche, die der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig) sowie der Schutzwürdigkeitsstufe 2 (sehr schutzwürdig) zugeordnet sind.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 26 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.1 Abs. B des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ insb.:

- der Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild,
- der Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Wallhecken, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente,
- der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der schutzwürdigen Biotope,
- der Erhaltung der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund,
- der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Wellingbaches und des Vitiverter Baches und ihrer Auen,
- der Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Vitiverter Venn,
- der Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise,
- der Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung und
- der Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.1 keine besonderen Verbote fest.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 3,7 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 16,3 ha. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen, sowie vier Fließgewässer (ein „Zufluss zum Vitiverter Bach/Kalkbach“, zwei „Zuflüsse zum Wellingbach“ und ein „Zufluss zur Schlinge“) werden in offener Bauweise gequert. Im Westen des Landschaftsschutzgebiets, bei SL178_0+030, verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14), und 15) des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interes-

ses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Venn, Vitiverter Mark, Hessinghook“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁴⁰ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁴¹). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

²⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁴¹ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Dies betrifft die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Flächenverlust im Bereich der zwei Erdungsschächte ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 26 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Der Eingriff in die kleinflächigen, zumeist linearen Gehölzbestände wird ebenfalls von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 470 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit einzelnen linearen Gehölzbeständen, kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des

Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Venn, Vitiverter Mark, Hessinghook“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Schlinge“

Das LSG „Schlinge“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00054) mit einer Gesamtfläche von ca. 87 ha liegt östlich von Südlohn, zwischen Südlohn und Oeding und südlich von Oeding. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Aue der Schlinge im gesamten Landschaftsplangebiet. Die Schlinge ist auf der gesamten Länge im Trapezprofil ausgebaut, begradigt und vertieft und weist überwiegend intakte Sohl- und Ufersicherungen auf. In Oeding besteht eine Stauhaltung mit einem Höhenunterschied von ca. 5 m an einer ehemaligen Mühle. Dieser Stau ist mit weitreichenden Rückstauerscheinungen in der Schlinge oberhalb des Wehres verbunden und dem Verlust der Organismendurchgängigkeit. Die Breite des Gewässers beträgt zwischen 1,5 und 5 m. Die Fließgeschwindigkeit ist gering. Die Uferböschungen des um 1 bis 2,5 m vertieften Gewässers sind überwiegend mit nitrophilen Hochstauden bewachsen, an der Uferlinie wachsen bereichsweise schmale Röhrichtsäume mit Rohrglanzgras und Igelkolben. Ufergehölze sind nur in manchen Abschnitten vorhanden, östlich von Südlohn fehlen diese fast vollständig. Südöstlich von Oeding sind zahlreiche Trauerweiden als Ufergehölze vorzufinden. Der Abschnitt zwischen Oeding und Südlohn weist noch Ansätze naturnaher Strukturen auf und besitzt das höchste Entwicklungspotential. Das Umfeld wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen und Feldgrasfluren geprägt. Nur südöstlich von Oeding sind Grünlandbereiche in der Aue weit verbreitet. In diesem Bereich befindet sich eine Nassweide, die als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ausgewiesen ist. Im Umfeld von Südlohn grenzen nur noch einzelne Grünlandflächen an die Schlinge an. Östlich von Oeding wurde im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme auf rund 250 m Länge ein geschwungener naturnaher Seitenarm südlich der Schlinge angelegt. Die Schlinge ist Hauptvorfluter für die Ortslagen Südlohn und Oeding und wird mit den gereinigten Abwässern von Kläranlagen beaufschlagt. Trotz ihres hohen Ausbaugrades stellt die Schlinge innerhalb der Kulturlandschaft ein wichtiges langgestrecktes Vernetzungselement dar und hat sowohl als Gewässerkorridor als auch als „Grünzug“ eine große Bedeutung. Die Schlinge ist westlich von Südlohn als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst, welches den gesamten Schlingeverlauf bis zum südwestlichen Ortsrand von Oeding abdeckt (BK-4006-0004). Zwei weitere Biotopkatasterflächen des LANUV werden im östlichen Landschaftsschutzgebiet angeschnitten. Außerdem ist die Schlinge vollständig als Biotopverbundachse mit besonderer Bedeutung in der Biotopverbundplanung des LANUV dargestellt.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 26 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.1 Abs. B des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ insb.:

- der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Schlinge und ihrer Aue als prägendes Fließgewässer mit ihrem typischen Landschaftsbild,
- der Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen,
- der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen,
- der Initialisierung eigendynamischer Prozesse in Sohle und Ufer,

- der Sicherung der geomorphologischen Auenstrukturen der Schlinge,
- der Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen in der Aue,
- der Erhaltung und Entwicklung der besonderen Lebensraumfunktion der Bachaue und des Fließgewässers für Pflanzen und Tiere,
- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Gestaltung der Schlinge und ihrer Aue als Element mit besonderer Bedeutung im regionalen Biotopverbund,
- der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope und geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG,
- der Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung sowie
- der Optimierung des Retentionsvermögens der Gewässeraue zur Entschärfung der Hochwassergefahren für die Ortslagen.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.3 Abs. C zwei besondere Verbote fest. Hiernach ist es u. a. verboten, im Gebiet des Landschaftsschutzgebiets

- den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen) (Nr. 2)).

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 200 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 0,9 ha (inkl. 196 m² temporäre Zuwegung über bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Der Rest des Landschaftsschutzgebiets inklusive des Fließgewässers „Schlinge“ werden in geschlossener Bauweise gequert. Ein Teil des Landschaftsschutzgebiets liegt im rechnerisch ermittelten Absenkbereich der temporären, baudingten Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitt 4121).

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9) Var. 2, 10), 14) und 15) sowie von dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 2.2.3 Abs. C Nr. 2 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C, Ziffer 2.2.3 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Schlinge“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeit-

punkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁴² Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁴³). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

²⁴² BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁴³ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen und dementsprechend die Offenlandflächen wie Ackerflächen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Wasserhaltung erfolgt ebenfalls nur temporär, anschließend wird der Grundwasserspiegel entsprechend seines ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Das Fließgewässer „Schlinge“ und seine Umgebung werden in geschlossener Bauweise gequert, wodurch es in diesem Bereich zu keiner Inanspruchnahme kommt. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Es kommt durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Schlinge“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Landschaftsschutzgebiet „Sickinghook“

Das LSG „Sickinghook“ (Nr. 2.2.4; LSG-BOR-00055) mit einer Gesamtfläche von ca. 73 ha liegt im Süden des Landschaftsplangebietes, zwischen Oeding und Südlohn südöstlich der Schlinge. Südwestlich von Südlohn erstreckt sich ein abwechslungsreicher Kulturlandschaftskomplex mit den typischen Nutzungs- und Strukturelementen der Münsterländer Parklandschaft. Die vorherrschenden Ackerflächen sowie örtliche Viehweiden und Intensivwiesen werden vorwiegend von Feldgehölzen und kleineren Wäldchen gegliedert. Bereichsweise ergänzen Hecken, Wallhecken, Baumreihen, hofnahe Obstweiden sowie Grabenbegleitgehölze die meist weiträumigere, lokal jedoch auch kleinteilig strukturierte Landschaft. Die kleinen Waldflächen und Feldgehölze sind struktureich ausgeprägt, werden überwiegend aus Eichen- und Eichenmischwaldbeständen, teilweise auch aus Kiefern- und Pappelmischwaldbeständen aufgebaut und stocken auf Standorten bodenfeuchter Laubwälder. Die Gehölze weisen ein mittleres und starkes Baumholzalter auf. Vor allem die feuchteren Bestände besitzen einen gut ausgebildeten, z. T. artenreichen Unterwuchs. Das Gebiet wird u. a. von zwei ausgebauten Bundesstraßen begrenzt. Es stellt einen wertvollen Bestandteil des Verbundnetzes von Parklandschaften zwischen Gescher im Osten und der niederländischen Grenze im Westen dar. In der Biotopverbundplanung des LANUV ist das Landschaftsschutzgebiet als Verbundfläche VB- MS-4007-028 erfasst. Die Waldflächen und Feldgehölze sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope (BK- 4007-0061) aufgeführt. Bei den Vorkommen von Schutzwürdigen Böden handelt es sich um Plaggenesche der Schutzwürdigkeitsstufe 2 (sehr schutzwürdig).

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 26 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.4 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ insb.:

- der Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft,
- der Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft,
- der Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, eines landschaftsraumtypisch gut ausgeprägten Biotopkomplexes sowie der Funktion im regionalen Biotopverbund,
- der Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise sowie
- der Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.4 keine besonderen Verbote fest.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 450 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 1,7 ha. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen, sowie ein Fließgewässer („Zufluss zur Schlinge“) werden in offener Bauweise gequert.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9 Var. 2), 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Sickinghook“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁴⁴ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁴⁵). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung

²⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁴⁵ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Dies betrifft die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen werden daher nur temporär beansprucht. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Eingriff in die zumeist linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 325 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit nur einzelnen linearen Gehölzbeständen, kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Sickinghook“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(d) Landschaftsschutzgebiet „Oedings Feld, Sternbusch“

Das LSG „Oedings Feld, Sternbusch“ (Nr. 2.2.5; LSG-BOR-00042) mit einer Gesamtfläche von ca. 510 ha im Südwesten des Landschaftsplangebietes. Das Gebiet umfasst sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch einen größeren, zusammenhängenden Waldbestand. Insgesamt ist in dem Landschaftsschutzgebiet in weiten Teilen eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft vorzufinden. Das Waldgebiet „Sternbusch“ befindet sich zwischen der Landesstraße L572 und der Grenze zu den Niederlanden. Der von Kiefernforsten dominierte Waldkomplex mit eingelagerten Fichten und Roteichenparzellen weist z. T. einen hohen Strukturreichtum auf. Im Südwesten quert die stillgelegte Bahnlinie Borken – Burlo – Winterswijk das Waldgebiet. Südwestlich dieser ehemaligen Bahntrasse befindet sich auch ein alter Laubwald aus Buchen und Eichen, der u. a. für Höhlenbrüter von Bedeutung ist. Im Norden geht der Wald in eine mit kiefernreichen Feldgehölzen durchsetzte Kulturlandschaft über. Das Gebiet stellt einen der wenigen größeren Waldkomplexe im Raum dar und ist daher im Biotopverbund als Trittstein für Waldlebensgemeinschaften von Bedeutung. In der Biotopverbundplanung des LANUV sind daher große Teile des Landschaftsschutzgebietes mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund ausgewiesen. Außerhalb der Waldflächen ist eine in weiten Teilen noch vielfältig mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattete Kulturlandschaft vorhanden, die bereichsweise einen hohen Grünlandanteil aufweist. Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich sechs Biotopkatasterflächen des LANUV, von denen vier vollständig im Gebiet liegen und zwei nur teilweise angeschnitten werden. Bei den Vorkommen von Schutzwürdigen Böden handelt es sich um besonders schutzwürdige Grundwasserböden im Südwesten des Gebietes sowie um Böden mit besonderer Archivfunktion im Bereich des „Sternbusches“.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 26 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.5 Abs. B des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ insb.:

- der Erhaltung und Entwicklung einer z. T. gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft,
- der Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen

gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft,

- der Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV,
- der Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der besonderen und z. T. herausragenden Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund,
- der Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen dem Naturschutzgebiet „Burlo- Vardingholter Venn“ (liegt südlich der Landschaftsplangrenze im Landschaftsplan Borken- Nord) und dem Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“,
- der Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“,
- der Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung,
- der Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden und
- der Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.1 keine besonderen Verbote fest.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 390 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 1,4 ha. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9 Var. 2), 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Oedings Feld, Sternbusch“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁴⁶ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch

²⁴⁶ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁴⁷). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und dementsprechend die Offenlandflächen wie Ackerflächen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1

²⁴⁷ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit ausschließliche Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Oedings Feld, Sternbusch“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(8) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“

Die Landschaftsschutzgebiete „Weseker Geest“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00041) und „Hoxfeld“ (Nr. 2.2.2; LSG-BOR-00083) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“, beschlossen am 16.11.2000 als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan trat am 29.05.2001 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.2 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ nach § 19 LG (a. F.) i. V. m. § 21 LG (a. F.) für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 21 LG lit. a) bis c) (a. F.) umfasst:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (vgl. lit. a)),
- Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (vgl. lit. b)) oder
- Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (vgl. lit. c)).

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. § 34 Abs. 2 LG (a. F.), nunmehr auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Verboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete die nachfolgenden, unter Ziffer 2.2 Abs. C allgemein festgesetzten Verbote vor. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- [...] Verkehrs- und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern [...] (lit. a));
- [...] Stellplätze für Kraftfahrzeuge [...] bereitzustellen, zu ändern oder anzulegen, [...] (lit. c Var. 2));
- Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen (lit. d));
- landschaftsfremde Stoffe oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern (lit. e));
- Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern (lit. g));
- die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. [...] zu verändern (lit. h Var. 2));
- Gewässer, insb. Kleingewässer unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von düngenden oder sonstigen, den Wasserchemismus beeinflussenden Stoffen, zu verändern (lit. i));
- auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen (lit. m));
- unbefestigte Wege zu beseitigen, d. h. sie mit Asphalt, Beton oder sonstigen Baumaterialien zu befestigen oder sie umzubrechen und in die Nutzung mit einzubeziehen (lit. o)).

Hiervon sind gemäß Ziffer 2.2 Abs. D des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken spezifische Tätigkeiten unberührt, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

Von den Verboten nach Ziffer 2.2 sowie den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ kann nach Ziffer 6 Abs. 1 Hs. 1 für Vorha-

ben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 6²⁴⁸ sowie Abs. 4 BauGB (a. F.) eine Ausnahme zugelassen werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB²⁴⁹ ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Diese Bedingungen werden gemäß den Ausführungen unter den Ziffern B.I.2.b), B.IV.1.a) und B.IV.1.b) erfüllt. Nach Ziffer 6 Abs. 1 Hs. 2 des o. g. Landschaftsplans kann eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes nicht erfüllt an, weil durch die Vorhabenbestandteile und durch die Grenzen der Rekultivierungsmöglichkeiten, insb. im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifen, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna vollumfänglich nach Abschluss der Baumaßnahmen bestehen wird.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ kann nach Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

²⁴⁸ Im Falle von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind nur Windkraftanlagen innerhalb von Konzentrationszonen gemäß GEP -Teilabschnitt Münsterland- (21.09.1998) gemeint.

²⁴⁹ § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wurde in der aktuellen Fassung zitiert; es ergeben sich inhaltlich keine Abweichungen zur einer früheren Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, auf die im Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ verwiesen wurde.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Weseker Geest“

Das „Weseker Geest“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00041) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.896 ha erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung von der nördlichen Grenze des Landschaftsplangebietes östlich Burlo bis zur südlichen Plangebietsgrenze westlich Borken. Es weist eine durchschnittliche Breite von 2 bis 3 km auf. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile der Bauernschaft Borkenwirth und Gemenwirth.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 21 LG lit. a) bis c) (a. F.) dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.3 Abs. B des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ insb.:

- Erhaltung und Ergänzung des Netzes von Gehölzbeständen und anderen Biotopen,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Bachtäler und Talräume und
- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.3 keine besonderen Verbote fest.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 2,3 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 10,7 ha (inkl. 380 m² temporäre Zuwegung über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen, sowie drei Fließgewässer (drei „Zuflüsse zum Knüstringbach“) werden in offener Bauweise gequert.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C lit. a), c) Var. 2, d), e), g), h) Var. 2, i), m) und o) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Weseker Geest“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁵⁰ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter

²⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁵¹). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Dies betrifft die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bau-

²⁵¹ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

arbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Eingriff in die zumeist linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 517 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit nur einzelnen linearen Gehölzbeständen, kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Weseker Geest“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Hoxfeld“

Das LSG „Hoxfeld“ (Nr. 2.2.2; LSG-BOR-00083) mit einer Gesamtfläche von ca. 772 ha liegt am Westrand des Landschaftsplangebietes und umfasst den Talraum des Messingbaches, die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Landesstraße L572 und nördlich und südlich der Kreisstraße K3 sowie die westliche und südliche Schutzgebietsgrenze ist die Grenze des Landschaftsplangebietes.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 21 LG lit. a) bis c) (a. F.) dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. B des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ insb.:

- Erhaltung und Optimierung der Grünland-Kleingehölz- Komplexe und der Waldbereiche als Restbestände einer ehemals traditionellen Kulturlandschaft mit Bedeutung als Refugial- und Regenerationsbiotop für die Tier- und Pflanzenwelt,
- Erhaltung der Wald-Feld-Grenzen und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung und
- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Bachtäler und Talräume.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.2 keine besonderen Verbote fest.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 2,3 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 9,1 ha (inkl. 2.018 m² temporäre Zuwegung über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen sowie zwei Fließgewässer („Küpersbach“ und „Zufluss zum Elsbach“) werden in offener Bauweise gequert.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C lit. a), c) Var. 2, d), e), g), h) Var. 2, i), m) und o) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Hoxfeld“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁵² Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in

²⁵² BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁵³). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Dies betrifft die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Eingriff in die zumeist linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 1.398 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage

²⁵³ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit nur einzelnen linearen Gehölzbeständen, kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Hoxfeld“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(9) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Süd“

Die LSG „Rhedebrügge und Hoxfeld“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00084) und „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“ (Nr. 2.2.2; LSG-BOR-00085) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Süd“, beschlossen am 25.06.2020 als Satzung auf Grundlage des § 11 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW.. Dieser Landschaftsplan trat am 30.10.2020 in Kraft.

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.2 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Süd“ nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 1 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Ziffer 2.2 Abs. B umfasst:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder
- Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Süd“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Verboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete die nachfolgenden, unter Ziffer 2.2 Abs. C allgemein festgesetzten Verbote vor. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen (Nr. 2));
- [...] Kraftfahrzeuge [...] abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen (Nr. 3 Var. 2));
- auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen (Nr. 6));
- ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern (Nr. 7));
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen (Nr. 8));
- die morphologischen Gegebenheiten wie z. B.: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. [...] zu verändern (Nr. 9 Var. 2));
- Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern (Nr. 10));
- Wald, Hecken, Bäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze [...] sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen - (Nr. 14));
- fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte) (Nr. 15)).

Hiervon sind gemäß Ziffer 2.2 Abs. D des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken spezifische Tätigkeiten nicht betroffen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, so bspw.:

- werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist eine Ersatzpflanzung als Hochstamm, Stammumfang von 10-12 cm,

im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe (Nr. 4)).

Im Querungsbereich der Landschaftsschutzgebiete durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG werden unter Berücksichtigung der Unterlage F4.5 keine Obstwiesen gequert bzw. durch den Eingriff in Natur und Landschaft beeinträchtigt, so dass von der spezifischen Tätigkeit nach Ziffer 2.2 Abs. D keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wird.

Von den Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C sowie den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Borken-Süd“ kann nach Ziffer 6 Abs. 1 Spiegelstr. 1 für Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB²⁵⁴ ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Diese Bedingungen werden gemäß den Ausführungen unter den Ziffern B.I.2.b), B.IV.1.a) und B.IV.1.b) erfüllt. Nach Ziffer 6 Abs. 3 des o. g. Landschaftsplans kann eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes nicht erfüllt an, weil durch die Vorhabenbestandteile und durch die Grenzen der Rekultivierungsmöglichkeiten, insb. im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifen, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna vollumfänglich nach Abschluss der Baumaßnahmen bestehen wird.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Süd“ kann nach Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

²⁵⁴ § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wurde in der aktuellen Fassung zitiert; es ergeben sich inhaltlich keine Abweichungen zur einer früheren Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, auf die im Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Süd“ verwiesen wurde.

Die Landschaftsschutzgebiete sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Rhedebrücke und Hoxfeld“

Das LSG „Rhedebrücke und Hoxfeld“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00084) mit einer Fläche von ca. 624 ha umfasst mehrere Waldbereiche sowie die angrenzende Rhedebrügger Kulturlandschaft nördlich und südlich der Bocholter Aa. Die Landschaft in diesem Schutzgebiet wird geprägt von einem Wechsel aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen sowie Kleingehölzen. Die größeren Waldflächen liegen im Bereich „Pröbsting Busch“ sowie im Nordwesten und im Südwesten des Landschaftsschutzgebietes. Der nordwestliche Waldbereich gehört zum Rheder Busch. Hier dominieren Kiefern- und Kiefern-mischbestände und es kommen nur kleinflächig mit Laubholz bestandene Flächen vor. Im Waldbereich, der im Südwesten des Schutzgebietes liegt, entfallen größere Flächenanteile auf ältere, teils struktur- und altholzreiche Eichen- und Buchen-Eichenbestände. Die Waldflächen im Bereich des „Pröbsting Busches“ setzen sich vorwiegend aus Eichenbeständen, Nadelholzforsten und Mischwäldern zusammen. Neben durchforsteten Laubwäldern finden sich lokal auch Altholzapparzellen sowie struktur- und totholzreiche Bestände. Der „Pröbsting Busch“ ist mit seinem dichten Wegenetz ein bedeutendes Naherholungsgebiet. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt die Ackernutzung. Es finden sich jedoch auch Grünlandflächen und häufig sind gliedernde und belebende Elemente wie Feldgehölze, Hecken und Baumreihen vorhanden. Einzelne naturnahe Kleingewässer erhöhen die Biotopvielfalt. Es finden sich historisch bedingte Siedlungsformen, insb. Einzelhöfe. Diese Merkmale mit hoher Wertigkeit prägen den Charakter der Münsterländer Parklandschaft. Die Waldbereiche sowie die vorhandenen Feldgehölze sind Trittsteinbiotope für Waldlebensgemeinschaften in einer mit Feldgehölzen und Restwaldflächen durchsetzten Agrarlandschaft. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich zwei geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Es handelt sich dabei um ein stehendes Kleingewässer und ein naturnahes Abgrabungsgewässer in einer ehemaligen Tongrube im „Pröbsting Busch“. Die Gewässer bieten u. a. Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten Lebensraum. Mehrere Bereiche des Landschaftsschutzgebietes sind als schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst. Es handelt sich dabei insb. um Waldflächen sowie die Unterläufe des Elsbaches und des Kieritbaches. In der Biotopverbundplanung des LANUV kommt den Wald- und Feldgehölzbereichen, der halboffenen Kulturlandschaft in Rhedebrücke, dem Verlauf des Elsbaches sowie der stillgelegten Bahntrasse, welche unterschiedliche Sukzessionsstadien aufweist, eine besondere Bedeutung zu. An schutzwürdigen Böden kommen Pseudogley, graubrauner Plaggenesch und grauer Plaggenesch, jeweils mit sehr hoher Funktionserfüllung vor. Weiterhin sind brauner Plaggenesch, Niedermoor und Podsol-Regosol mit hoher Funktionserfüllung vorhanden.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 26 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.1 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Süd“ insb.:

- Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft,
- Erhaltung und Entwicklung von Gewässern, Feldgehölzen und Kleingehölzen als wichtige Trittsteinbiotope,

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken, Ufergehölzen und Uferstrandstreifen sowie Krautsäumen,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von für den Naturraum bedeutsamen Waldlebensräumen mit einzelnen, teils älteren Laubholzbeständen als wichtiger Lebensraum für zahlreiche, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Bachauen mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund sowie Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen,
- Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV,
- Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der besonderen Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund,
- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden,
- Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise sowie
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Funktion des Gebietes für die Erholung.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.1 kein besonderes Verbot fest.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 2,9 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 12,1 ha (inkl. 1.529 m² temporäre Zuwegung über bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Zwei Gehölzstreifen, vier Fließgewässer (drei „Zuflüsse zum Elsbach“ und „Zufluss zur Bocholter Aa“) sowie eine Baumreihe bei SL196a_0+060 werden in offener Bauweise gequert. Ein weiteres Gewässer („Elsbach“) sowie die umrandenden Gehölze werden in geschlossener Bauweise gequert. Im Westen des Landschaftsschutzgebiets, bei SL196a_0+180, verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9 Var. 2), 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Süd“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Süd“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Rhedebrücke und Hoxfeld“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeit-

punkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁵⁵ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Süd“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Auch wenn die zugrundeliegende Satzung, wie dargestellt, im Jahr 2020 erlassen wurde und somit dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019, durch welches der Bundesgesetzgeber dem Ausbau des Energienetzes durch entsprechende Änderungen des NABEG und des BBPlG weiteres Gewicht verlieh, nachfolgte, muss unterstellt werden, dass die Satzungsgeberin bei Erlass des Landschaftsplans die Konstellation des bereits in Planung befindlichen HGÜ-Erdkabels nicht berücksichtigt hat. Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass der letzte der im Landkreis Borken erlassenen Landschaftspläne inhaltlich im Wesentlichen mit den in den Jahren zuvor erlassenen Landschaftsplänen übereinstimmt. Die zugrundeliegenden Wertungen, insb. der Fokus auf regionale Belange, scheinen sich nicht wesentlich geändert zu haben. Entsprechend muss das vorliegend genehmigte Vorhaben auch hier als atypische Konstellation gewertet werden.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des

²⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zuerwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen werden daher nur temporär beansprucht. In der von der Trasse gequerten Baumreihe bei SL196a_0+060 müssen drei Bäume entfernt werden. Für diese ist eine Ersatzpflanzung (Maßnahme A_R 5.1) vorgesehen. Entsprechend besteht hier nur eine temporäre Beeinträchtigung. In Bereichen, in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Flächenverlust im Bereich der zwei Erdungsschächte ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 26 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Der Eingriff in die kleinflächigen, zumeist linearen Gehölzbestände wird ebenfalls von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 290 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit einzelnen linearen Gehölzbeständen, kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Rhedebrügge und Hoxfeld“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“

Das LSG „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“ (Nr. 2.2.2; LSG-BOR-00085) mit einer Gesamtfläche von ca. 593 ha erstreckt sich entlang der Bocholter Aa im nordwestlichen Bereich des Plangebietes.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 26 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Süd“ insb.:

- Erhaltung und Entwicklung eines in Teilen naturnah ausgebildeten Tiefland-Sandbaches mit seiner Aue,
- Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen, Feldgehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen- und gruppen, Hecken, Uferstrandstreifen, Krautsäumen sowie sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen,
- Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Biotopvernetzungen, insb. aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund,
- Erhaltung der geomorphologischen Strukturen der Bachaue sowie Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen,
- Sicherung und Entwicklung der landschaftsprägenden Flussaue wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise,
- Sicherung, Optimierung und Wiederherstellung der Flussaue als Lebensstätte für typische Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Bedeutung für Wiesen-, Wat- und Wasservögel, Amphibien und Libellen,
- Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV,
- Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope mit ihrem Umfeld,
- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Funktion des Gebietes für die Erholung.

Das LSG „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“ liegt zwar teilweise im Untersuchungsraum des Vorhabens. Das Vorhaben quert jedoch das LSG „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“ nicht, sondern passiert dieses südlich der SL195a_0+200 bis SL195a_0+400 mit hinreichendem Abstand. Aufgrund der umweltfachlichen Ausführungen in den Unterlagen, insb. Unterlage F4.1, sowie der Entfernung zwischen diesem Schutzgebiet und dem Vorhaben sowie des durch dessen Grundwasserabsenkung betroffenen Bereichs, kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. zu einer Gefährdung des Schutzzwecks kommt.

(10) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“

Die LSG „Vardingholt-Süd/Rheder Busch“ (Nr. 2.2.1; LSG-4106-0002), „Bocholter Aa“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00071), „Biemenhorst/ Büngern/ Krommert“ (Nr. 2.2.4; LSG-BOR-00072), „Rümpingbach“ (Nr. 2.2.6; LSG-BOR-00079) und „Honselbach“ (Nr. 2.2.5; LSG-BOR-00073) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“, beschlossen am 23.06.2005 als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 ff. LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan trat am 11.01.2006 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.2 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ nach § 19 LG (a. F.) i. V. m. § 21 LG (a. F.) für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 21 lit. a) bis lit. c) LG (a. F.) umfasst:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (vgl. lit. a)),
- Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (vgl. lit. b)) oder
- Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (vgl. lit. c)).

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. § 34 Abs. 2 LG (a. F.), nunmehr auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Verboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete die nachfolgenden, unter Ziffer 2.2 Abs. C allgemein festgesetzten Verbote vor. Diesen zufolge ist es u. a. verboten,

- Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen (Nr. 2)),
- [...] Kraftfahrzeuge [...] abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen (Nr. 3) Var. 2),
- auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen (Nr. 6)),
- ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu verändern (Nr. 7)),
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen (Nr. 8)),
- (Nr. 9) Var. 2)
- Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen oder zu lagern (Nr. 10)),
- Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen - (Nr. 14)),

- fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte) (Nr. 15)).

Hiervon sind gemäß Ziffer 2.2 Abs. D des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ spezifische Tätigkeiten unberührt, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

Von den Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. C sowie den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ kann nach Ziffer 6 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 für Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 4 BauGB (a. F.) eine Ausnahme zugelassen werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB²⁵⁶ ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Diese Bedingungen werden gemäß den Ausführungen unter den Ziffern B.I.2.b), B.IV.1.a) und B.IV.1.b) erfüllt. Nach Ziffer 6 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 des o. g. Landschaftsplans kann eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes nicht erfüllt an, weil durch die Vorhabenbestandteile und durch die Grenzen der Rekultivierungsmöglichkeiten, insb. im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifens, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna vollumfänglich nach Abschluss der Baumaßnahmen bestehen wird.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ kann nach Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am

²⁵⁶ § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wurde in der aktuellen Fassung zitiert; es ergeben sich inhaltlich keine Abweichungen zur einer früheren Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, auf die im Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ verwiesen wurde.

25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Vardingholt-Süd/Rheder Busch“

Das LSG „Vardingholt-Süd / Rheder Busch“ (Nr. 2.2.1; LSG-BOR-00080) mit einer Gesamtfläche von 540 ha befindet sich im Nordosten des Landschaftsplangebietes, nördlich der Bundesstraße B67.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 21 LG lit. a) bis c) (a. F.) dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.1 Abs. B des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ insb.:

- Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Waldbestandes mit Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie für die siedlungsnaher stille Erholung,
- Sicherung der Klimaschutzfunktion insb. des westlichen Teils des Rheder Busches,
- Erhaltung der Wald-Feld-Grenzen,
- Erhaltung und Optimierung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie der Biotopvernetzungsfunktionen und
- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Das LSG „Vardingholt-Süd / Rheder Busch“ liegt zwar teilweise im Untersuchungsraum des Vorhabens. Das Vorhaben quert jedoch das LSG „Vardingholt-Süd / Rheder Busch“ nicht, sondern verläuft westlich davon bei SL196a_0+700 bis SL197a_0+000 mit hinreichendem Abstand. Aufgrund der umweltfachlichen Ausführungen in den Unterlagen, insb. Unterlage F4.1, sowie der Entfernung zwischen diesem Schutzgebiet und dem Vorhaben sowie des durch dessen Grundwasserabsenkung betroffenen Bereichs, kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. zu einer Gefährdung des Schutzzwecks kommt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa“

Das LSG „Bocholter Aa“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00071) mit einer Gesamtfläche von ca. 312 ha südlich von Rhede erstreckt sich als bandartiges Gebiet von der Ost- bis zur Westgrenze des Landschaftsplanes. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Aue der Bocholter Aa. Teile des Gebietes sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop erfasst. Die Bocholter Aa ist ein ausgebauter und begradigter Flusslauf. Die Aue ist überwiegend durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Im östlichen Teil des Schutzgebietes sowie südlich des Waldgebietes Winkelhauser Berg sind noch Grünlandflächen vorhanden. Die Aue der Bocholter Aa soll durch den Landschaftsplan im Rahmen der Angebotsplanung mit autotypischen Elementen angereichert werden.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 21 LG lit. a) bis c) (a. F.) dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.3 Abs. B des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ insb.:

- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen,
- Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen, Feldgehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen- und gruppen, Hecken sowie sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen,
- Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Biotopvernetzungsfunktionen, insb. wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund,
- Sicherung und Entwicklung der landschaftsprägenden Flussaue wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie ihrer Bedeutung für die stille Erholung,
- Sicherung, Optimierung und Wiederherstellung der Flussaue als Lebensstätte für typische Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Bedeutung für Wiesen-, Wat- und Wasservögel, Amphibien und Libellen.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.3 Abs. C zwei besondere Verbote fest, welche durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

Neben den allgemeinen Verboten, setzt der Landschaftsplan für das Landschaftsschutzgebiet zwei besondere Verbote und ein Gebot fest (vgl. Ziff. 2.2.3 Abs. C Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“). Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 0,6 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 2,5 ha (inkl. 373 m² temporäre Zuwegung über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Der Rest des Landschaftsschutzgebiets inkl. des Fließgewässers „Bocholter Aa“ werden in geschlossener Bauweise gequert.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3) Var. 2), 6), 7), 8), 9 Var. 2), und 10) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Bocholter Aa“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeit-

punkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁵⁷ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁵⁸). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

²⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁵⁸ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

In offener Bauweise werden Offenlandflächen wie Ackerflächen nur temporär in der Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit ausschließliche Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen und die Anwendung einer geschlossenen Bauweise im Übrigen kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Bocholter Aa“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Landschaftsschutzgebiet „Biemenhorst/ Büngern/ Krommert“

Das LSG „Biemenhorst/ Büngern/ Krommert“ (Nr. 2.2.4; LSG-BOR-00072) mit einer Gesamtfläche von ca. 3.392 ha erstreckt sich von der Bocholter Aa bis zur südlichen Landschaftsplangrenze sowie von der West- bis zur Ostgrenze des Plangebietes. Eine kleine Teilfläche

befindet sich nördlich der Bocholter Aa. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine insgesamt vielfältige und strukturreiche Kulturlandschaft. Es ist durch eine Vielzahl von kleineren Waldflächen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, hofnahen Obstbaumwiesen, sowie Einzelbäumen charakterisiert. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt die Ackernutzung, Grünlandflächen treten meist vereinzelt oder hofnah auf. Im westlichen Teil des Schutzgebietes (Bereich Hohe Heide) findet sich noch ein kleinteiliges Nutzungsgeflecht aus Acker, Grünland und Kleingehölzen. Teile des Schutzgebietes sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope erfasst. Mit Ausnahme des Bereiches „Hohe Heide“ im Westen zählt das gesamte Gebiet zum Naturpark „Hohe Mark“.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 21 LG lit. a) bis c) (a. F.) dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.4 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ insb.:

- Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Baumreihen- und gruppen, Hecken sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente,
- Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungsfunktion,
- Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Dingdener Heide,
- Erhaltung der Funktion des Gebietes für die stille Erholung und
- Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.4 keine besonderen Verbote fest.

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 7,1 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 29,7 ha (inkl. 9.420 m² temporäre Zuwegung über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Mehrere Gehölzstreifen sowie Fließgewässer („Zufluss zum Rümpingbach“, „Rümpingbach“, „Zufluss zum Woorterbach“, „Essingholtbach“, „Zufluss zum Essingholtbach“ und drei „Zuflüsse zum Honselbach“) werden in offener Bauweise gequert. Von SL204_0+960 bis zum Ende des Abschnitts bei SL205_0+000 wird ein Waldstück in offener Bauweise gequert. Ein weiteres Fließgewässer („Zufluss zum Woorterbach“) und ein Waldstück bei SL208_0+100 werden in geschlossener Bauweise gequert. Bei SL201_0+740, verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemeinen Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3 Var. 2), 6), 7), 8), 9 Var. 2), 10), 14) und 15) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen In-

teresses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Biemenhorst/ Büngern/ Krommert“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁵⁹ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁶⁰). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

²⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁶⁰ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Dies betrifft die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Flächenverlust im Bereich der zwei Erdungsschächte ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 26 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Der Eingriff in die zumeist linearen Gehölzbestände, sowie das Waldstück bei SL204_1+000 wird ebenfalls von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 4.438 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit einhergehende dauerhafte Beeinträchtigung von linearen Gehölzbeständen sowie des Waldstücks, kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt zu einer Betroffenheit des Schutzzweckes, insb. bezüglich des Ziels der Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Baumreihen- und gruppen, Hecken sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr.1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs.1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs.1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Biemenhorst/ Büngern/ Krommert“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(d) Landschaftsschutzgebiet „Rümpingbach“

Das LSG „Rümpingbach“ (Nr. 2.2.6; LSG-BOR-00079) mit einer Gesamtfläche von ca. 58 ha liegt südöstlich von Rhede und erstreckt sich von der Bocholter Aa bis zur südlichen Landschaftsplangrenze. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die durch Grünland und in Teilen auch durch Ackernutzung geprägte Aue des Rümpingbaches. Die Aue des Rümpingbaches ist teilweise noch morphologisch markant ausgebildet und der Bach fließt z. T. naturnah und mäandrierend sowie von gut ausgebildeten und naturnahen Ufergehölzen gesäumt. Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope (BK-4106-019 und BK-4206-005) dargestellt.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 21 LG lit. a) bis c) (a. F.) dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.6 Abs. B des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ insb.:

- Erhaltung der geomorphologischen Strukturen (Auenkanten) der Bachaue,
- Erhaltung und Entwicklung der z. T. noch vielfältig gegliederten Bachaue,
- Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen sowie des Feucht- und Nassgrünlandes,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Lebensraumfunktion der Bachaue und des Fließgewässers für Pflanzen und Tiere (z. T. Biotope nach § 62 LG NW) und
- Erhaltung und Optimierung der besonderen Biotopverbundfunktion zwischen dem NSG „Dingdener Heide“ (Nr. 2.1.4) im Süden und der Bocholter Aa im Norden.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.6 Abs. C drei besondere Verbote fest. Hiernach ist es u. a. verboten, im Gebiet des Landschaftsschutzgebiets

- den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen) (Nr. 2)).

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 160 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme durch die Baubedarfsflächen von 0,8 ha (inkl. 91 m² temporäre Zuwegung über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Zwei Gehölzstreifen und ein Fließgewässer („Rümpingbach“) werden in offener Bauweise gequert. Im gesamten Bereich der Arbeitsflächen liegt das Landschaftsschutzgebiet im Absenkrichter der temporären, baulingten Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitt 4154).

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3) Var. 2), 6), 7), 8), 9 Var. 2), 10), 14) und 15) sowie das besonders festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.2.6 Abs. C Nr. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C, Ziffer 2.2.6 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Rümpingbach“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁶¹ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁶²). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der

²⁶¹ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁶² Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Dies betrifft die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen. Die Wasserhaltung erfolgt ebenfalls nur temporär, anschließend wird der Grundwasserspiegel entsprechend seines ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Eingriff in die linearen Gehölzstreifen wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 105 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit nur einzelnen linearen Gehölzbeständen, kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines

sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Rümpingbach“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(e) Landschaftsschutzgebiet „Honselbach“

Das LSG „Honselbach“ (Nr. 2.2.5; LSG-BOR-00073) mit einer Gesamtfläche von ca. 65 ha liegt südwestlich von Rhede und erstreckt sich als bandartiges Element von der Landesstraße L611 (Büngerner Allee) bis zur südlichen Landschaftsplangrenze. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den größten Teil des Honselbaches und seine in Teilen noch grünlandgeprägte Aue. Der nördliche Bachabschnitt liegt im LSG „Bocholter Aa“ (Nr. 2.2.3; LSG-BOR-00071). Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope erfasst.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 21 LG lit. a) bis c) (a. F.) dargelegten Schutzzwecke gemäß Ziffer 2.2.5 Abs. B des Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ insb.:

- Erhaltung der geomorphologischen Strukturen (Auenkanten) der Bachaue,
- Erhaltung und Entwicklung der z. T. noch vielfältig gegliederten Bachaue,
- Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Lebensraumfunktion der Bachaue und des Fließgewässers für Pflanzen und Tiere und
- Erhaltung und Optimierung der besonderen Biotopverbundfunktion zwischen dem Naturschutzgebiet Dingener Heide im Süden und der Bocholter Aa im Norden.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der o. g. Landschaftsplan des Kreises Borken für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2.5 Abs. C zwei besondere Verbote fest. Hiernach ist es u. a. verboten, im Gebiet des Landschaftsschutzgebiets

- den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen) (Nr. 2)).

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von etwa 90 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 0,3 ha. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei tempo-

rär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Ein Gehölzstreifen und ein Fließgewässer („Honselbach“) werden in offener Bauweise gequert. Im Bereich der Arbeitsflächen liegt das gesamte Landschaftsschutzgebiet im Absenktrichter der vorhabenbedingten Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitt 4014).

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote der Ziffer 2.2 Abs. C Nrn. 2), 3) Var. 2), 6), 7,) 8), 9 Var. 2), 10), 14) und 15) sowie das besonders festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.2.5 Abs. C Nr. 2) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“.

Von den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.2 Abs. C, Ziffer 2.2.5 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplan erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Honselbach“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁶³ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. auch § 26 Abs. 2 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung der Satzungsgeberin – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Landschaftsschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der Satzung nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁶⁴). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsgeberin das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der satzungsrechtlichen Verbote vor Augen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von

²⁶³ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁶⁴ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

Schutzfunktion und -zweck des Landschaftsschutzgebiets auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich um einen kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Kleinflächig ist der Eingriff insoweit, als dass zur Errichtung der HGÜ-Erdkabeltrasse lediglich linear und nicht flächig in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird. So sind im Wesentlichen Flächen intensiv genutzten Ackerlandes temporär, d. h. bauzeitig betroffen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen des Landschaftsplans geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Fließgewässer und Offenlandflächen wie Ackerflächen werden daher nur temporär beansprucht. Die Wasserhaltung erfolgt ebenfalls nur temporär, anschließend wird der Grundwasserspiegel entsprechend seines ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. In Bereichen in denen es zu Änderungen der morphologischen Gegebenheiten durch die Bauarbeiten kommt, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend ihres Ausgangszustands wiederherzustellen (s. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11). Der Eingriff in den linearen Gehölzstreifen wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 75 m² auszugehen. Eine Rekultivierung dieses Gehölzstreifens mit flachwurzelnden Gehölzen wurde im Rahmen des Ortstermins am 12.07.2024 zwischen dem Vorhabenträger, der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) und dem Kreis Borken (Akten-Nr. 700051) vereinbart. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.a) Nr. 12 wird in diesem Zuge verwiesen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit überwiegende Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit nur einzelnen linearen Gehölzbeständen, kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes. Auswirkungen dieser Betroffenheit auf den Schutzzweck sind im Zuge der i. R. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung zu gewichten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung

zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Honselbach“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(11) Landschaftsschutzgebiete, die in einem anderen Trassenabschnitt geprüft werden

Das LSG „Dingdener und Brüner Höhen“ (LSG-4205-0006; Nr. 2.4.3-L7) befindet sich im Kreis Wesel und liegt im Wesentlichen im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW2. Der Abschnitt des Vorhabens endet in offener Bauweise bei SL205_0+000 an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Es wird entsprechend im Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt NRW2 geprüft.

(cc) Naturparke

Innerhalb des Untersuchungsraums befindet sich ein Naturpark gemäß § 27 BNatSchG, der Naturpark „Hohe Mark – Westmünsterland“ (NTP-007).

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,

5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

§ 27 BNatSchG enthält keine gesonderten Ge- oder Verbote. Diese können in der jeweiligen Schutzgebietsausweisung enthalten sein. Aufgrund einer fehlenden landesrechtlichen Festsetzung des Naturparks „Hohe Mark – Westmünsterland“ (NTP-007) sind hier keine gesonderten Verbote zu beachten. Vielmehr wird, da ein Naturpark seinem Wesen nach ein Landschaftsschutzgebiet besonderer Art darstellt²⁶⁵, für die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen und deren Behandlung auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.3.d)(bb)(8), B.IV.3.d)(bb)(9) und B.IV.3.d)(bb)(10) verwiesen.

Es bleibt aber festzuhalten, dass Naturparke bei erdverlegten Vorhaben wie der 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung Emden Ost – Osterath (Vorhaben Nr. 1 BBPIG) anlagebedingt grundsätzlich durch Schneisen oder Lücken in Gehölzbeständen, die Veränderung prägender Landschaftsstrukturen und die Beeinträchtigung zusammenhängender Landschaftsteile betroffen sein können. Da die Flächenanteile des Schutzstreifens im Verhältnis zur Gesamtgröße des Naturparks mit einer Gesamtgröße von ca. 104.161 ha gering sind, ist grundsätzlich von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Dies gilt i. d. R. auch für baubedingte Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung und des Landschaftsbildes, da diese temporär sind und durch geeignete Maßnahmen gemindert werden können. Anlagebedingt kann es zudem potenziell zu einer Veränderung prägender Landschaftsstrukturen kommen. Auswirkungen durch erforderliche Tätigkeiten im Schutzstreifen, wie das Freihalten von Waldschneisen von Gehölzaufwuchs, sind jedoch i. d. R. geringfügig und voraussichtlich nicht erheblich.

(dd) Naturdenkmale

Bei Naturdenkmalen handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz entweder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist, § 28 Abs. 1 BNatSchG. Entsprechend sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Die nachfolgenden Naturdenkmale befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums von 300 m beiderseits der Baubedarfsflächen.

²⁶⁵ BT-Drs. 7/3879, 25.

Tabelle 40: Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW1

Lfd. Nr.	Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
1	1 von „2 Linden (Tilia cordata) nordwestlich der Raiffeisenstraße, nordwestlich von Wessum“ (Kreis Borken, Landschaftsplan für den Raum „Ahaus“: Nr. 2.3.2) ²⁶⁶	östlich von SL159_0+390	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst. Das Schutzobjekt befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens.
2	1 von „2 Linden (Tilia cordata) nordwestlich der Raiffeisenstraße, nordwestlich von Wessum“ (Kreis Borken, Landschaftsplan für den Raum „Ahaus“: Nr. 2.3.2) ²⁶⁷	östlich von SL159_0+400	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst. Das Schutzobjekt befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens.

Allerdings erfolgt kein Eingriff i. S. d. § 28 Abs. 1 BNatSchG, weshalb die Erteilung einer Befreiung von den Verboten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 28 Abs. 2 BNatSchG, Ziffer 2.3 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“²⁶⁸ nicht erforderlich ist.

(ee) Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen

Im Untersuchungsraum befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. den Landschaftsplänen des Kreises Borken, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW sowie gesetzlich geschützte Alleen nach § 41 LNatSchG NRW. Von dem planfestgestellten Vorhaben im Abschnitt NRW1 sind im Kreis Borken 18 geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. den Landschaftsplänen des Kreises Borken (s. Ziff. B.IV.3.d)(ee), Tabelle 41) und zahlreiche gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW (vgl. die Ausführungen unter Ziff. A.III.1.a)(cc), Tabelle 3, Tabelle 4, Tabelle 5 und Tabelle 6) sowie zwei gesetzlich geschützte Alleen gemäß § 41 LNatSchG NRW betroffen.

Die beschriebenen nach Landschaftsplänen geschützten bzw. gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile liegen innerhalb der Arbeitsflächen, Zuwegungen oder innerhalb des späteren anlagebedingten Schutzstreifens des Vorhabens (vgl. s. Ziff. B.IV.3.d)(ee), Tabelle 41 sowie Ziff. A.III.1.a)(cc), Tabelle 3, Tabelle 4, Tabelle 5 und Tabelle 6).

²⁶⁶ In Unterlage H4, Tab. 4-1, wird das Naturdenkmal unter der Bezeichnung „1 von 2 Linden nord-östl. Hof Schulze-Buschhoff, Ahaus“ gelistet.

²⁶⁷ In Unterlage H4, Tab. 4-1, wird das Naturdenkmal unter der Bezeichnung „1 von 2 Linden nord-östl. Hof Schulze-Buschhoff, Ahaus“ gelistet.

²⁶⁸ Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Ahaus“ wurde am 28.04.2016 als Satzung auf Grundlage des § 11 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 LG (a. F.)²⁶⁸ i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW beschlossen. Dieser Landschaftsplan trat am 12.09.2016 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Die außerhalb der nachgenannten Flächen gelegenen geschützten Landschaftsbestandteile werden vorhabenbedingt nicht beansprucht. Dagegen werden die nachfolgend genannten geschützten Landschaftsbestandteile insb. durch die Herstellung temporärer Zuwegungen oder durch die dauerhafte Beanspruchung der Schutzstreifen in Anspruch genommen, soweit nicht Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Tabelle 41: Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i. V. m. den Landschaftsplänen des Kreises Borken

Gebiet/Kennung (Nummer)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“		
„Zwei Solitäreichen östlich von Graes“ (LB 2.4.123)	SL154_0+895 (nördlich)	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst. Das Schutzobjekt befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens.
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“		
„Kleingewässer nördlich des Flughafens“ (LB 2.4.21)	SL173_0+765 bis SL173_0+890	Keine direkte Querung der Trasse; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4039.
„Hecke östlich des Flughafens“ (LB 2.4.27)	SL174_0+890	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (424 m²); temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4235; dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (100 m²).
„Hecke südöstlich des Flughafens“ (LB 2.4.26)	SL174_1+075 bis SL175_0+005	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (211 m²); temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4167; dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (104 m²).
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Stadtlohn“		

Gebiet/Kennung (Nummer)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
„Eichen-Birken-Kiefern-Altholzbestand im Bereich Hundewick“ (LB 2.4.72)	SL175_0+700 bis SL176_0+060 (östlich)	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4204.
„Kiefernaltholzbestand im Bereich Hundewick“ (LB 2.4.73)	SL176_0+225 bis SL176_0+510 (östlich)	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 4051 und 4204.
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Südlohn“		
„Stiel-Eiche, Einzelbaum an einem Teich bei Hof Termathe-Artz, südöstlich von Oeding“ (LB 2.4.112)	SL183_0+157 (östlich)	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4050.
„Stiel-Eiche, Einzelbaum am Rand einer Baumgruppe südwestlich von Hof Termathe-Artz“ (LB 2.4.113)	SL183_0+190 (westlich)	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4050.
„Grünlandkomplex mit einem Kleingewässer, einer Streuobstwiese und Gehölzpflanzungen im Umfeld der Hoflage Hayk, südöstlich von Oeding“ (LB 2.4.131) ²⁶⁹	SL183_0+260; SL183_0+470 bis SL183_0+545	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (2.617 m²); temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 4002 und 4050; dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (1.957 m²).
Landschaftsplan Kreis Borken – Raum „Borken-Nord“		
„Baumreihe (Stieleichen) auf der Nordostseite der Straße Lange Dieksken“ (LB 2.4.49)	SL188_0+270 bis SL188_0+430	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch temporäre Zuwegung (167 m²);

²⁶⁹ In Unterlage H4, Kap. 5, Tab. 5-1, wird dieser geschützter Landschaftsbestandteil mit der Kennung „2.4.231“ angegeben. Aufgrund der Angabe über die Stationierungslinie und keines geschützten Landschaftsbestandteils mit der Kennung „2.4.231“ unter Ziffer 2.4 des Landschaftsplanes des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ ist dies nachvollziehbar ein redaktioneller Fehler in der Unterlage.

Gebiet/Kennung (Nummer)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
Baumreihe (Stieleichen) auf dem Grünland westlich der Landstraße L600“ (LB 2.4.51)	SL188_0+760 bis SL188_0+835 (östlich)	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4097.
„Baumgruppe (Stieleichen und Birken) nördlich der Straße östlich Hof Kamps“ (LB 2.4.52)	SL188_1+000 (östlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch temporäre Zuwegung auf bestehendem Weg (148 m²); temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4097.
„Baumgruppe (4 Stieleichen) westlich der Landstraße L600“ (LB 2.4.53)	SL188_1+000 (östlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch temporäre Zuwegung auf bestehendem Weg (17 m²).
„Feldhecke südöstlich Hof Kamps“ (LB 2.4.61)	SL189_0+100 bis SL189_0+135 (südlich)	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007.
„Einzelbaum (Stieleiche) nördlich der Straße südlich Kamps“ (LB 2.4.48)	SL189_0+225 (nordwestlich)	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007.
„Einzelbaum (Stieleiche) südlich des Burdarper Weges südlich Hof Kamps“ (LB 2.4.57)	SL189_0+225 (südöstlich)	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007.
„Baumhecke mit Eichen und Erlen nördlich des Weges Schlichtenkamp im Wirther Feld“ (LB 2.4.60)	SL189_1+075 bis SL190_0+065 (östlich)	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst; temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4008.
Landschaftsplan Kreis Borken– Raum „Rhede-Süd“		
„Feuchtaubwald am Honselbach, östlich des Hofes Leiting in Büngern“ (LB 2.4.15)	SL203_0+300 bis SL203_0+375 (nördlich)	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst;

Gebiet/Kennung (Nummer)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
		temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 4014 und 4115.

Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 39 Abs. 1 LNatSchG NRW sind folgende Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts und Wallhecken und
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW zu erfassen sind.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu dessen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Nach § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW sind Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 LNatSchG NRW genannten Landschaftsbestandteile führen können, verboten. Hierin ist – vergleichbar mit demjenigen des § 23 Abs. 2 BNatSchG – ein allgemeines Veränderungsverbot normiert, das durch entsprechende landesrechtliche Regelungen zu konkretisieren ist.²⁷⁰

Anders als im Falle der §§ 23 bzw. 29 BNatSchG kann gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG im Falle einer Bestandsminderung die Verpflichtung von angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen bestehen oder eine Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Hiervon können landesrechtliche Abweichungen vorliegen, die im Rahmen der Landschaftspläne geregelt sind.

²⁷⁰ Es kann insoweit ergänzend auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.3.d)(aa) dieser Entscheidung verwiesen werden.

Die Regenerationsfähigkeit der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile wird als günstig eingeschätzt. Die häufigste Beanspruchung stellt lediglich eine temporäre dar. Nach der Leitungsverlegung können die betroffenen Bereiche im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten (vgl. Unterlage F4.3) vollständig wiederhergestellt werden.

Nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW sind Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW sind die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten.

Kommt es aufgrund von Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 5 LNatSchG NRW). Um den Alleebaumbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insb. bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen (§ 41 Abs. 3 LNatSchG NRW).

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß vorliegender Landschaftspläne

Die geschützten Landschaftsbestandteile i. S. d. § 29 BNatSchG im Untersuchungsraum sind durch den Kreis Borken auf Grundlage des jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Landesrechts (vgl. § 16 LG (a. F.), nunmehr § 7 LNatSchG NRW, in verschiedenen Landschaftsplänen unter Schutz gestellt worden. Da sich deren Geltungsbereiche teils auf mehrere der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile erstrecken und für diese einheitliche Ver- und Gebotstatbestände festlegen, gliedert sich die nachfolgende Darstellung nach den betroffenen Landschaftsplänen des Kreises Borken (s. auch Ziff. B.IV.3.d)(ee), Tabelle 41). Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusserlasses zum Planfeststellungsabschnitt NRW1 verfügt der Kreis Steinfurt über keine rechtsgültigen Landschaftspläne. Im Untersuchungsraum des Abschnittes NRW1 liegen somit keine geschützten Landschaftsbestandteile nach Landschaftsplänen auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt.

(a) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.123 Zwei Solitäreichen östlich von Graes (LB 2.4.123) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“, beschlossen als Satzung am 09.03.2017 auf Grundlage des § 11 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan des Kreises Borken trat am 12.07.2017 in Kraft.

Eine von zwei Solitäreichen des o. g. geschützten Landschaftsbestandteils liegt auf Höhe der SL154_0+895 (nördlich) im Bereich der Gemarkung Wessum, Flur 26, Flurstücke 17 und 153. Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass sich abweichend von Unterlage F4.5,

Blatt 39, eine Betroffenheit des o. g. geschützten Landschaftsbestandteils durch die Baueinrichtungsflächen des Vorhabens Nr. 1 nach BBPlG unter Hinzunahme der Ausführungen im Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Gronau/ Ahaus-Nord“ ausschließen lässt. Die konkrete Verortung des o. g. geschützten Landschaftsbestandteils wird fehlerhaft in der Plananlage dargestellt. Insofern ist sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besteht und der Schutzzweck des Gebietes weiterhin erhalten bleibt.

Die Erteilung einer entsprechenden Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

(b) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“

Die geschützten Landschaftsbestandteile „2.4.21 Kleingewässer nördlich des Flughafens“ (LB 2.4.21), „2.4.27 Hecke östlich des Flughafens“ (LB 2.4.27) und „2.4.26 Hecke südöstlich des Flughafens“ (LB 2.4.26) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“, ursprünglich beschlossen als Satzung am 28.11.1984 auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 2 LG (a. F.) i. V. m. § 31 Abs. 1 und § 20 Abs.1 lit. g KrO NRW²⁷¹, nachfolgend geändert als Satzung am 17. 12.1998 (1. Änderung) auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Eine zweite Änderung folgte am 02.06.2016.²⁷² Die ursprüngliche Fassung des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ trat am 13.09.1985 und die 1. Änderung am 30.04.1999 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 23 Satz 1 lit. a) bis c) LG (a. F.) dargelegten Schutzzwecke insb.

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) der Belebung und Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen,

sofern für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile nicht anders festgesetzt.

Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden geschützten Landschaftsbestandteile unter Ziffer 2.4 Abs. C allgemein festgesetzte Verbote vor. Unter Verweis auf § 34 Abs. 4 LG (a. F.)²⁷³ sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines

²⁷¹ I. d. F. d. Bek. v. 19.12.1974 mit der Verwaltungsordnung zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.04.1975 zum Zeitpunkt der Satzungsbeschluss am 28.11.1984.

²⁷² Die 2. vereinfachte Änderung umfasst nur textliche Änderungen (Quelle: Kreis Borken, 2025: Landschaftspläne – Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“, aufgerufen am 10.02.2025: <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/klima-mobilitaet/umwelt/natur-landschaft/landschaftsplaene.php>).

²⁷³ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können. Danach ist u. a. insb. verboten:

- den Landschaftsbestandteil zu zerstören, zu beschädigen oder zu verletzen. Dazu zählen auch Handlungen die geeignet sind, das Wachstum der Gehölze nachteilig zu beeinflussen, sowie die Zulassung von Verbissschäden (lit. a));
- Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, soweit sich dies nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteils auswirkt (lit. b));
- den Boden im Schutzbereich zu verdichten sowie mit Asphalt oder Beton zu befestigen (lit. c));
- Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Kleinformen des Reliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind (lit. d));
- Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen (lit. g)).

Von den vorgenannten Verboten sind die in Ziffer 2.4 Abs. D des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ aufgeführten Tätigkeiten nicht betroffen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung“ kann nach Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

i. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.21 Kleingewässer nördlich des Flughafens“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.21 Kleingewässer nördlich des Flughafens“ (LB 2.4.21) handelt es sich um ein kleineres Abgrabungsgewässer nördlich des Flugplatzes (s. Lage in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 70).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil keinen über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 Abs. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest.

Über die allgemein festgesetzten Verbote unter Ziffer 2.4 Abs. C hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende, Verbote sind nicht ersichtlich.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vom Vorhaben nicht unmittelbar gequert. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an diesem geschützten Teil von Natur und Landschaft vorbei. Durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4039 ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich des rechnerisch ermittelten Absenkrichters, der in den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich der SL173_0+765 bis SL173_0+890 hineinragt, nicht auszuschließen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)²⁷⁴), insb. gegen das allgemein festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.21 Kleingewässer nördlich des Flughafens“ beantragt.

²⁷⁴ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁷⁵ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁷⁶).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So sind die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4039 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Insofern ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 1 – mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbe-

²⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁷⁶ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

darfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.21 Kleingewässer nördlich des Flughafens“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

ii. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.27 Hecke östlich des Flughafens“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.27 Hecke östlich des Flughafens“ besteht aus einer in nordöstlicher Richtung verlaufenden Hecke (s. Lage in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 72).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil keinen über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 Abs. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest.

Über die allgemein festgesetzten Verbote unter Ziffer 2.4 Abs. C hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende Verbote sind nicht ersichtlich.

Das Vorhaben beansprucht den geschützten Landschaftsbestandteil kleinflächig bei SL174_0+890. Dort kommt es zu einer vornehmlich temporären, baubedingten Beanspruchung durch die Verlegung in offener Bauweise und entsprechende Baubedarfsflächen. Weiterhin ist die Umwandlung von Gehölzen in baumfreies Strauchgehölz vorgesehen (vgl. Unterlage F4.5, Maßnahme A_R 5.3). Zu einer – im Vergleich zum Gesamtumfang des Bestandteils – kleinflächigen, dauerhaften Beanspruchung kommt es in Form der auf dem Gebiet des Schutzstreifens vorgesehenen Aufwuchsbeschränkungen. Zudem ist in unmittelbarer Nähe des geschützten Landschaftsbestandteils eine Einleitungsstelle vorgesehen. Durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4235 ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich des rechnerisch ermittelten Absenktrichters nicht auszuschließen (vgl. Unterlage H1.6).

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)²⁷⁷), insb. gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4 Abs. C lit. a), b), c), d) und g) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.27 Hecke südöstlich des Flughafens“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁷⁸ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁷⁹).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

²⁷⁷ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

²⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁷⁹ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So handelt es sich um einen vergleichsweise kleinflächigen und weit überwiegend temporären Eingriff. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, soweit dies nicht aufgrund der Bewuchsbeschränkungen innerhalb des durch den Schutzstreifen in Anspruch genommenen Bereichs ausgeschlossen ist. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch unterschiedliche Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen, durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6) sowie durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.7.d) Nrn. 2 und 17 sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden und hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.27 Hecke südöstlich des Flughafens“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

iii. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.26 Hecke südöstlich des Flughafens“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.26 Hecke südöstlich des Flughafens“ besteht aus einer in nordöstlicher Richtung verlaufenden Hecke (s. Lage in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 72 f.).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil keinen über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 Abs. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest.

Über die allgemein festgesetzten Verbote unter Ziffer 2.4 Abs. C hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende Verbote sind nicht ersichtlich.

Das Vorhaben beansprucht den geschützten Landschaftsbestandteil kleinflächig im Bereich der SL174_1+075 und 175_0+005. Dort kommt es zu einer vornehmlich temporären, baubedingten Beanspruchung durch die Verlegung in offener Bauweisung und entsprechende Baubedarfsflächen. Weiterhin ist die Umwandlung von Gehölzen in baumfreies Strauchgehölz vorgesehen (vgl. Unterlage F4.5, Maßnahme A_R 5.3). Zu einer – im Vergleich zum Gesamtumfang des Bestandteils – kleinflächigen, dauerhaften Beanspruchung kommt es in Form der auf dem Gebiet des Schutzstreifens vorgesehenen Aufwuchsbeschränkungen. Zudem ist in unmittelbarer Nähe des geschützten Landschaftsbestandteils eine Einleitungsstelle vorgesehen. Durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4167 ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich des rechnerisch ermittelten Absenktrichters nicht auszuschließen (vgl. Unterlage H1.6).

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)²⁸⁰), insb. gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4 Abs. C lit. a), b), c), d) und g) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine

²⁸⁰ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.26 Hecke südöstlich des Flughafens“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁸¹ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁸²).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So handelt es sich um einen vergleichsweise kleinflächigen und weit überwiegend temporären Eingriff. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, soweit dies nicht aufgrund der Bewuchsbeschränkungen innerhalb des durch den Schutzstreifen in Anspruch genommenen Bereichs ausgeschlossen ist. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch unterschiedliche Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen, durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6) sowie durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.7.d) Nrn. 3 und 17 sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und

²⁸¹ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁸² Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Landschaft, die kompensiert werden und hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.26 Hecke südöstlich des Flughafens“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“

Die geschützten Landschaftsbestandteile „2.4.72 Eichen-Birken-Kiefern-Altholzbestand im Bereich Hundewick“ (LB 2.4.72) und „2.4.73 Kiefernaltholzbestand im Bereich Hundewick“ (LB 2.4.73) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken Raum „Stadtlohn“, beschlossen am 27.05.2004 als Satzung auf Grundlage der § 16 LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan trat am 16.02.2005 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetz weiterhin in Kraft.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 23 Satz 1 lit. a) bis c) LG (a. F.) dargelegten Schutzzwecke insb.

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) der Belebung und Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen,

sofern für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile nicht anders festgesetzt.

Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich

liegenden geschützten Landschaftsbestandteile unter Ziffer 2.4 Abs. C allgemein festgesetzte Verbote vor. Unter Verweis auf § 34 Abs. 4 LG (a. F.)²⁸³ sind Handlungen verboten die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können. Danach ist u. a. insb. verboten:

- Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteils auswirken (Nr. 14)).

Von den vorgenannten Verboten sind die in Ziffer 2.4 Abs. D des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ aufgeführten Tätigkeiten nicht betroffen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ kann nach Ziffer 6 Abs. 5 Satz 1 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- c) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- d) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

i. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.72 Eichen-Birken-Kiefern-Altholzbestand im Bereich Hundewick“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.72 Eichen-Birken-Kiefern-Altholzbestand im Bereich Hundewick“ handelt es sich, wie die Bezeichnung nahe legt, um einen älteren Baumbestand aus Eichen, Birken und Kiefern. (s. Lage in der Festsetzungskarte – Teil 1 – zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 74).

²⁸³ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 Abs. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest, dass der Waldbestand mit hoher Strukturvielfalt und mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu erhalten ist. Ebenso ist die belebende Funktion der Waldfläche für das Landschaftsbild zu erhalten.

Neben den vorgenannten allgemein festgesetzten Verboten unter Ziffer 2.4 Abs. C setzt der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ für den geschützten Landschaftsbestandteil gemäß Ziffer 2.4.72 ein zusätzliches, besonderes Verbot für die forstliche Nutzung fest, welches durch das Vorhaben nicht ausgelöst wird.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vom Vorhaben nicht unmittelbar gequert. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an diesem geschützten Teil von Natur und Landschaft westlich vorbei. Durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4204 ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich des rechnerisch ermittelten Absenkrichters, der in den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich von SL175_0+700 bis SL176_0+060 hineinragt, nicht auszuschließen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)²⁸⁴), insb. gegen das allgemein festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 5 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.72 Eichen-Birken-Kiefern-Altholzbestand im Bereich Hundewick“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁸⁵ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf

²⁸⁴ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

²⁸⁵ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁸⁶).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So sind die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4204 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Insofern ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 4 – mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

²⁸⁶ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.72 Eichen-Birken-Kiefern-Altholzbestand im Bereich Hundewick“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

ii. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.73 Kiefernaltholzbestand im Bereich Hundewick“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.73 Kiefernaltholzbestand im Bereich Hundewick“ handelt es sich, wie die Bezeichnung nahe legt, um einen älteren Baumbestand aus Kiefern (s. Lage in der Festsetzungskarte – Teil 1 – zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 74 f.).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 Abs. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest, dass sowohl der Waldbestand mit hoher Strukturvielfalt als auch die belebende Funktion der Waldfläche für das Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln ist.

Neben den vorgenannten allgemein festgesetzten Verboten unter Ziffer 2.4 Abs. C setzt der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ für den geschützten Landschaftsbestandteil gemäß Ziffer 2.4.73 ein zusätzliches, besonderes Verbot für die forstliche Nutzung fest, welches durch das Vorhaben nicht ausgelöst wird.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vom Vorhaben nicht unmittelbar gequert. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an diesem geschützten Teil von Natur und Landschaft westlich vorbei. Durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 4051 und 4204 ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich der rechnerisch ermittelten Absenkrichters, die in den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich von SL176_0+225 bis SL176_0+510 hineinragen, nicht auszuschließen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)²⁸⁷), insb. gegen das allgemein festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf

²⁸⁷ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Stadtlohn“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 5 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.73 Kiefernaltholzbestand im Bereich Hundewick“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁸⁸ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁸⁹).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So sind die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 4051 und 4204 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Insofern ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung –

²⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁸⁹ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 5 – mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.73 Kiefernaltholzbestand im Bereich Hundewick“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(d) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“

Die geschützten Landschaftsbestandteile „2.4.112 Stiel-Eiche, Einzelbaum an einem Teich bei Hof Termathe-Artz, südöstlich von Oeding“ (LB 2.4.112), „2.4.113 Stiel-Eiche, Einzelbaum am Rand einer Baumgruppe südwestlich von Hof Termathe-Artz“ (LB 2.4.113) und „2.4.131 Grünlandkomplex mit einem Kleingewässer, einer Streuobstwiese und Gehölzpflanzungen im Umfeld der Hoflage Hayk, südöstlich von Oeding“ (LB 2.4.131) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“, beschlossen am 22.09.2016 als Satzung auf Grundlage des § 11 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan trat am 23.12.2016 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Der Schutzzweck wird gemäß Ziffer 2.4 Abs. B des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 BNatSchG für jeden geschützten Landschaftsbestandteil gesondert festgesetzt und nachfolgend bezeichnet. Der Schutzzweck nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG umfasst

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden geschützten Landschaftsbestandteile unter Ziffer 2.4 Abs. C allgemein festgesetzte Verbote vor. Unter Verweis auf § 34 Abs. 4 LG (a. F.)²⁹⁰ sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können. Danach ist u. a. insb. verboten:

- im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten (Nr. 5));
- Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind (Nr. 8));
- im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen (Nr. 9));
- Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen (Nr. 10));
- den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen (Nr. 13));
- Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken (Nr. 14)).

Von den vorgenannten Verboten sind die in Ziffer 2.4 Abs. D des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ aufgeführten Tätigkeiten nicht betroffen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ kann nach Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 des Landschaftsplans i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- c) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

²⁹⁰ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

- d) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

i. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.112 Stiel-Eiche, Einzelbaum an einem Teich bei Hof Termathe-Artz, südöstlich von Oeding“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.112 Stiel-Eiche, Einzelbaum an einem Teich bei Hof Termathe-Artz, südöstlich von Oeding“ (LB 2.4.112) handelt es sich um einen einzigen markanten Baum (Stiel-Eiche), der neben weiteren Ufergehölzen an einem Teich steht (s. Lage in der Festsetzungskarte – Teil 1 – zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 86).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 BNatSchG. Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil über den Schutzzweck nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG fest, dass nach Ziffer 2.4.112 der Baum wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten ist.

Über die allgemein festgesetzten Verbote unter Ziffer 2.4 Abs. C hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende Verbote sind nicht ersichtlich.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vom Vorhaben nicht unmittelbar gequert. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an diesem geschützten Teil von Natur und Landschaft westlich vorbei. Durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4050 ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich der rechnerisch ermittelten Absenktrichter, die in den geschützten Landschaftsbestandteil bei SL183_0+157 hineinragt, nicht auszuschließen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)²⁹¹), insb. gegen das allgemein festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14) des o. g.

²⁹¹ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.112 Stiel-Eiche, Einzelbaum an einem Teich bei Hof Termathe-Artz, südöstlich von Oeding“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁹² Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁹³).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So sind die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4050 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Insofern ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 6 – mit den Belangen von

²⁹² BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁹³ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.112 Stiel-Eiche, Einzelbaum an einem Teich bei Hof Termathe-Artz, südöstlich von Oeding“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

ii. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.113 Stiel-Eiche, Einzelbaum am Rand einer Baumgruppe südwestlich von Hof Termathe-Artz“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.113 Stiel-Eiche, Einzelbaum am Rand einer Baumgruppe südwestlich von Hof Termathe-Artz“ (LB 2.4.113) handelt es sich um einen einzigen markanten Baum (Stiel-Eiche), der neben weiteren Ufergehölzen an einem Teich steht (s. Lage in der Festsetzungskarte – Teil 1 – zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 86).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 BNatSchG. Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil über den Schutzzweck nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG fest, dass nach Ziffer 2.4.113 der Baum wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten ist.

Über die allgemein festgesetzten Verbote unter Ziffer 2.4 Abs. C hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende Verbote sind nicht ersichtlich.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vom Vorhaben nicht unmittelbar gequert. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an diesem geschützten Teil von Natur und Landschaft östlich vorbei. Durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4050 ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich der rechnerisch ermittelten Absenktrichters, die in den geschützten Landschaftsbestandteil bei SL183_0+190 hineinragt, nicht auszuschließen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)²⁹⁴), insb. gegen das allgemein festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.113 Stiel-Eiche, Einzelbaum am Rand einer Baumgruppe südwestlich von Hof Termathe-Artz“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁹⁵ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁹⁶).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Aus-

²⁹⁴ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

²⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁹⁶ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

wirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So sind die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4050 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Insofern ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 7 – mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.112

Stiel-Eiche, Einzelbaum an einem Teich bei Hof Termathe-Artz, südöstlich von Oeding“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

iii. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.131 Grünlandkomplex mit einem Kleingewässer, einer Streuobstwiese und Gehölzpflanzungen im Umfeld der Hoflage Hayk, südöstlich von Oeding“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.131 Grünlandkomplex mit einem Kleingewässer, einer Streuobstwiese und Gehölzpflanzungen im Umfeld der Hoflage Hayk, südöstlich von Oeding“ (LB 2.4.131) handelt es sich um private Ökokontoflächen mit der Kennung 66 76 39, auf denen die ökologischen Optimierungsmaßnahmen 2015 abgeschlossen worden sind (s. Lage in der Festsetzungskarte – Teil 1 – zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 86 f.). Die Ökokontoflächen wurden ursprünglich von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen eingenommen. Im Rahmen der ökologischen Aufwertung hat sich die Nutzung der Flächen vollständig verändert. Nach der Flächenumwandlung dominiert nun die extensive Grünlandnutzung. Außerdem wurden eine Streuobstwiese und ein Kleingewässer angelegt. Darüber hinaus wurden eine Baumreihe und eine Hecke angepflanzt.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 BNatSchG. Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil über den Schutzzweck nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG fest, dass nach Ziffer 2.4.131 die Biotopstrukturen sowohl wegen der besonderen Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt als auch wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten sind.

Neben den vorgenannten allgemein festgesetzten Verboten unter Ziffer 2.4 Abs. C setzt der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ für den geschützten Landschaftsbestandteil gemäß Ziffer 2.4.131 drei zusätzliche, besondere Verbote fest, die durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

Das Vorhaben beansprucht den geschützten Landschaftsbestandteil in zwei Stationierungsbereichen. Auf Höhe der SL183_0+260 führen die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen an diesem geschützten Teil von Natur und Landschaft östlich vorbei. In diesem Bereich ist durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4050 eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich des rechnerisch ermittelten Absenktrichters nicht auszuschließen (vgl. Unterlage H1.6, Bl. 68). Im Bereich von SL183_0+470 und SL183_0+545 wird der geschützte Landschaftsbestandteil vom Vorhaben unmittelbar gequert und beansprucht den geschützten Teil von Natur und Landschaft sowohl temporär durch eine Querung in offener Bauweise und die dazu gehörige Baustelleneinrichtungsfläche als auch dauerhaft durch die Bewuchsbeschränkungen im anlagebedingten Schutzstreifen. Ferner ist in diesem Stationierungsbereich durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4002 eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich des rechnerisch ermittelten Absenktrichters nicht auszuschließen (vgl. Unterlage H1.6).

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)²⁹⁷), insb. gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4 Abs. C Nrn. 5), 8), 9), 10), 13) und 14) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14) des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Südlohn“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 7 Satz 1 lit. a) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.131 Grünlandkomplex mit einem Kleingewässer, einer Streuobstwiese und Gehölzpflanzungen im Umfeld der Hoflage Hayk, südöstlich von Oeding“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.²⁹⁸ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG²⁹⁹).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-

²⁹⁷ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

²⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

²⁹⁹ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So handelt es sich zum einen um einen kleinflächigen und weit überwiegend temporären Eingriff. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, soweit dies nicht aufgrund der Bewuchsbeschränkungen innerhalb des durch den Schutzstreifen in Anspruch genommenen Bereichs ausgeschlossen ist. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 4002 und 4050 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch unterschiedliche Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen, durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) sowie durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 8 sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden und hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von dem vorgenannten Verbot zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.131 Grünlandkomplex mit einem Kleingewässer, einer Streuobstwiese und Gehölzpflanzungen im Umfeld der Hoflage Hayk, südöstlich von Oeding“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(e) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“

Die geschützten Landschaftsbestandteile „2.4.49 Baumreihe (Stieleichen) auf der Nordostseite der Straße Lange Dieksken“ (LB 2.4.49), „2.4.51 Baumreihe (Stieleichen) auf dem Grünland westlich der Landstraße L600“ (LB 2.4.51), „2.4.52 Baumgruppe (Stieleichen und Birken) nördlich der Straße östlich Hof Kamps“ (LB 2.4.52), „2.4.53 Baumgruppe (4 Stieleichen) westlich der Landstraße L600“ (LB 2.4.53), „2.4.61 Feldhecke südöstlich Hof Kamps“ (LB 2.4.61), „2.4.48 Einzelbaum (Stieleiche) nördlich der Straße südlich Kamps“ (LB 2.4.48), „2.4.57 Einzelbaum (Stieleiche) südlich des Burdarper Weges südlich Hof Kamps“ (LB 2.4.57) und „2.4.60 Baumhecke mit Eichen und Erlen nördlich des Weges Schlichtenkamp im Wirther Feld“ (LB 2.4.60) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“, beschlossen am 16.11.2000 als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan trat am 29.05.2001 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 23 Satz 1 lit. a) bis c) LG (a. F.) dargelegten Schutzzwecke insb.

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) der Belebung und Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen,

sofern für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile nicht anders festgesetzt.

Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden geschützten Landschaftsbestandteile unter Ziffer 2.4 Abs. C allgemein festgesetzte Verbote vor. Unter Verweis auf § 34 Abs. 4 LG (a. F.)³⁰⁰ sind Handlungen verboten die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können. Danach ist u. a. insb. verboten:

- Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, soweit sich dies nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteils auswirkt; (lit. b));
- den Boden im Schutzbereich zu verdichten sowie mit Asphalt oder Beton zu befestigen (lit. c));
- Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen (lit. e)).

³⁰⁰ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

Von den vorgenannten Verboten sind die in Ziffer 2.4 Abs. D des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ aufgeführten Tätigkeiten nicht betroffen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ kann nach Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

i. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.49 Baumreihe (Stieleichen) auf der Nordostseite der Straße Lange Dieksken“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.49 Baumreihe (Stieleichen) auf der Nordostseite der Straße Lange Dieksken“ (LB 2.4.49) handelt es sich um eine Baumbestand aus standortheimischen Arten (hier: Stiel-Eiche) (s. Lage in der Festsetzungskarte – Teil 1 – zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 96).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil keine über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 Abs. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest. Auch über die allgemein festgesetzten Verbote hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende Verbote sind nicht ersichtlich.

Das Vorhaben beansprucht einen Teil des geschützten Landschaftsbestandteils im Bereich der SL188_0+270 bis SL188_0+430. Dort kommt es zu einer temporären, baubedingten Beanspruchung durch eine Zuwegung. Zwar wird im Rahmen der eingereichten Unterlagen nach § 21 NABEG (Unterlage H4) davon ausgegangen, dass aufgrund der Nutzung eines bereits bestehenden Weges keine Beanspruchung zu erwarten ist. Die Darstellung in Unter-

lage F4.5 stellt allerdings eine solche des Randbereichs des geschützten Landschaftsbestandteils dar. Zudem sieht Unterlage F4.6 für den Bereich die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölz oder Einzelbäumen). Entsprechend muss von einer Beanspruchung ausgegangen werden.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)³⁰¹), insb. gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4 Abs. C lit. c) und e) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.49 Baumreihe (Stieleichen) auf der Nordostseite der Straße Lange Dieksken“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.³⁰² Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG³⁰³).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-

³⁰¹ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

³⁰² BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

³⁰³ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So handelt es sich um einen eher kleinflächigen und weit überwiegend temporären Eingriff. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Durch Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen sowie durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.49 Baumreihe (Stieleichen) auf der Nordostseite der Straße Lange Dieksken“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

ii. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.51 Baumreihe (Stieleichen) auf dem Grünland westlich der Landstraße L600“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.51 Baumreihe (Stieleichen) auf dem Grünland westlich der Landstraße L600“ (LB 2.4.51) handelt es sich um eine Baumbestand aus standortheimischen Arten (hier: Stiel-Eiche) (s. Lage in der Festsetzungskarte – Teil 1 – zum

Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 96 f.).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil keine über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 Abs. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest. Lediglich Pflegemaßnahmen sind unter Ziffer 5.2.2 festgesetzt worden. Auch über die allgemein festgesetzten Verbote hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende Verbote sind nicht ersichtlich.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vom Vorhaben nicht unmittelbar gequert. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an diesem geschützten Teil von Natur und Landschaft westlich vorbei. Durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 4006 und 4097 ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich der rechnerisch ermittelten Absenkt-richters, die in den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich von SL188_0+760 bis SL188_0+835 hineinragen, nicht auszuschließen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)³⁰⁴), insb. gegen das allgemein festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.51 Baumreihe (Stieleichen) auf dem Grünland westlich der Landstraße L600“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.³⁰⁵ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den

³⁰⁴ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

³⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG³⁰⁶).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So sind die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 4006 und 4097 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Insofern ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 9 – mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren

³⁰⁶ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.51 Baumreihe (Stieleichen) auf dem Grünland westlich der Landstraße L600“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

iii. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.52 Baumgruppe (Stieleichen und Birken) nördlich der Straße östlich Hof Kamps“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.52 Baumgruppe (Stieleichen und Birken) nördlich der Straße östlich Hof Kamps“ (LB 2.4.52) befindet sich in der Gemarkung Borkenwirthe, Flur 15, zu Teilen jeweils auf dem Flurstück 229, 230 bzw. Flurstück 99 (s. Lage in der Festsetzungskarte – Teil 1 – zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 97).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil keine über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 Abs. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest. Auch über die allgemein festgesetzten Verbote hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende Verbote sind nicht ersichtlich.

Das Vorhaben beansprucht den geschützten Landschaftsbestandteil temporär auf Höhe der 188_1+000 (östlich) durch den kleinflächigen Ausläufer einer Baubedarfsfläche (vgl. Unterlage F4.5). Die ebenfalls in dem Bereich befindliche bauliche Zuwegung nutzt einen bestehenden Weg, wodurch es zu keiner „Neu“-Beanspruchung kommt. Zudem ist durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 4097 eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich der rechnerisch ermittelten Absenkt-richters, die in den geschützten Landschaftsbestandteil hineinragt, nicht auszuschließen. Inwieweit eine Betroffenheit des geschützten Landschaftsbestandteils durch die Baubedarfsfläche und die Zuwegung durch die in dem Bereich vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V-P2 (Schutz und Erhalt von Einzelbäumen; vgl. Unterlage F4.6) ausgeschlossen werden kann, wird aus der eingereichten Unterlage nicht ersichtlich. Entsprechend wird vorsorglich von einer teilweisen Betroffenheit ausgegangen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten

Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)³⁰⁷), insb. gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) und c) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.52 Baumgruppe (Stieleichen und Birken) nördlich der Straße östlich Hof Kamps“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.³⁰⁸ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG³⁰⁹).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So handelt es sich um einen eher kleinflächigen und weit überwiegend temporä-

³⁰⁷ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

³⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

³⁰⁹ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

ren Eingriff. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Ferner ist die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4097 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Durch Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden und hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.52 Baumgruppe (Stieleichen und Birken) nördlich der Straße östlich Hof Kamps“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

iv. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.53 Baumgruppe (4 Stieleichen) westlich der Landstraße L600“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.53 Baumgruppe (4 Stieleichen) westlich der Landstraße L600“ (LB 2.4.53) handelt es sich um eine Baumgruppe aus standortheimischen Arten (hier: Stiel-Eiche) an der Landesstraße L600 (s. Lage in der Festsetzungskarte

– Teil 1 – zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 97).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil keinen über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 lit. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest. Auch über die allgemein festgesetzten Verbote hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende Verbote sind nicht ersichtlich.

Das Vorhaben überschneidet sich mit dem Standort des geschützten Landschaftsbestandteils auf Höhe der SL188_1+000 in Form einer temporären, baubedingten Zuwegung (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 97). Jedoch wird an der betroffenen Stelle die Maßnahme V-P2 (Schutz und Erhalt von Einzelbäumen) (vgl. Unterlagen F4.3 und 4.6) planfestgestellt, weshalb von keiner Betroffenheit des geschützten Landschaftsbestandteils auszugehen ist. Zudem wird über die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 11 ergänzend festgelegt, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils auch die Maßnahme V8 (Allgemeiner Schutz von Gehölzen) umzusetzen ist. Insofern ist sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besteht und der Schutzzweck des Objektes weiterhin erhalten bleibt.

Von der Erteilung einer entsprechenden Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG wird entsprechend abgesehen.

v. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.61 Feldhecke südöstlich Hof Kamps“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.61 Feldhecke südöstlich Hof Kamps“ (LB 2.4.61) handelt es sich um eine Feldhecke aus standortheimischen Arten (s. Lage in der Festsetzungskarte – Teil 1 – zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 97 f.).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil keine über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 Abs. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest. Auch über die allgemein festgesetzten Verbote hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende Verbote sind nicht ersichtlich.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vom Vorhaben nicht unmittelbar gequert. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an diesem geschützten Teil von Natur und Landschaft nördlich vorbei. Durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007 ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich der rechnerisch ermittelten Absenkrichters, die in den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich von SL189_0+100 bis SL189_0+135 hineinragen, nicht auszuschließen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)³¹⁰), insb. gegen das allgemein festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.61 Feldhecke südöstlich Hof Kamps“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.³¹¹ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG³¹²).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

³¹⁰ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

³¹¹ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

³¹² Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So sind die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Insofern ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 12 – mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.61 Feldhecke südöstlich Hof Kamps“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

vi. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.48 Einzelbaum (Stieleiche) nördlich der Straße südlich Kamps“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.48 Einzelbaum (Stieleiche) nördlich der Straße südlich Kamps“ (LB 2.4.48) handelt es sich um einen einzelnen Baum (s. Lage in der Festsetzungskarte – Teil 1 – zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 98).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil keine über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 Abs. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest. Auch über die allgemein festgesetzten Verbote hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende Verbote sind nicht ersichtlich.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vom Vorhaben nicht unmittelbar gequert. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an diesem geschützten Teil von Natur und Landschaft südöstlich vorbei. Durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007 ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich der rechnerisch ermittelten Absenktrichters, die in den geschützten Landschaftsbestandteil bei SL189_0+225 hineinragen, nicht auszuschließen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)³¹³), insb. gegen das allgemein festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.48 Einzelbaum (Stieleiche) nördlich der Straße südlich Kamps“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.³¹⁴ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf

³¹³ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

³¹⁴ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG³¹⁵).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So sind die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Insofern ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 13 – mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, stehen ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

³¹⁵ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.48 Einzelbaum (Stieleiche) nördlich der Straße südlich Kamps“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

vii. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.57 Einzelbaum (Stieleiche) südlich des Burdarper Weges südlich Hof Kamps“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.57 Einzelbaum (Stieleiche) südlich des Burdarper Weges südlich Hof Kamps“ (LB 2.4.57) handelt es sich um eine Baumbestand aus standortheimischen Arten (hier: Stiel-Eiche) (s. Lage in der Festsetzungskarte – Teil 1 – zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 98).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil keine über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 Abs. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest. Auch über die allgemein festgesetzten Verbote hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende Verbote sind nicht ersichtlich.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vom Vorhaben nicht unmittelbar gequert. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an diesem geschützten Teil von Natur und Landschaft nordwestlich vorbei. Durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007 ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich der rechnerisch ermittelten Absenktrichters, die in den geschützten Landschaftsbestandteil bei SL189_0+225 hineinragen, nicht auszuschließen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)³¹⁶), insb. gegen das allgemein festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit

³¹⁶ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.57 Einzelbaum (Stieleiche) südlich des Burdarper Weges südlich Hof Kamps“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.³¹⁷ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG³¹⁸).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So sind die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4007 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Insofern ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 14 – mit den Belangen von

³¹⁷ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

³¹⁸ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.57 Einzelbaum (Stieleiche) südlich des Burdarper Weges südlich Hof Kamps“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

viii. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.60 Baumhecke mit Eichen und Erlen nördlich des Weges Schlichtenkamp im Wirther Feld“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.60 Baumhecke mit Eichen und Erlen nördlich des Weges Schlichtenkamp im Wirther Feld“ (LB 2.4.60) handelt es sich um eine Baumhecke aus standortheimischen Gehölzen (s. Lage in der Festsetzungskarte – Teil 1 – zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 99 f.).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil keine über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 Abs. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest. Auch über die allgemein festgesetzten Verbote hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende Verbote sind nicht ersichtlich.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vom Vorhaben nicht unmittelbar gequert. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an diesem geschützten Teil von Natur und Landschaft westlich vorbei. Durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4008 ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich der rechnerisch ermittelten Absenkrichters, die in den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich von SL189_1+075 bis SL190_0+065 hineinragen, nicht auszuschließen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)³¹⁹), insb. gegen das allgemein festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C lit. b) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.60 Baumhecke mit Eichen und Erlen nördlich des Weges Schlichtenkamp im Wirther Feld“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.³²⁰ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG³²¹).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage

³¹⁹ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

³²⁰ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

³²¹ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So sind die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4008 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Insofern ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 15 – mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.60 Baumhecke mit Eichen und Erlen nördlich des Weges Schlichtenkamp im Wirther Feld“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(f) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.15 Feuchthainwald am Honselbach, östlich des Hofes Leiting in Büngern“ (LB 2.4.15) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“, beschlossen am 23.06.2005 als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 ff. LG (a. F.) i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan trat am 11.01.2006 in Kraft und bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Die Unterschutzstellung dient im Rahmen der in § 23 Satz 1 lit. a) bis c) LG (a. F.) dargelegten Schutzzwecke insb.

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) der Belebung und Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen,

sofern für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile nicht anders festgesetzt.

Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden geschützten Landschaftsbestandteile unter Ziffer 2.4 Abs. C allgemein festgesetzte Verbote vor. Unter Verweis auf § 34 Abs. 4 LG (a. F.)³²² sind Handlungen verboten die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können. Hierzu zählen nach Ziffer 2.4 lit. C. des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Borken-Nord“ insb.:

- Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken (Nr. 14)).

Von den vorgenannten Verboten sind die in Ziffer 2.4 Abs. D des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ aufgeführten Tätigkeiten nicht betroffen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ kann nach Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

³²² Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

i. Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.15 Feuchtaubwald am Honselbach, östlich des Hofes Leiting in Büngern“

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.15 Feuchtaubwald am Honselbach, östlich des Hofes Leiting in Büngern“ (LB 2.4.15) handelt es sich, wie die Bezeichnung nahe legt, um einen feuchten Laubwaldbestand durch die Niederung des Honselbaches (s. Lage in der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ bzw. Unterlage F4.5, Bl. 123).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) bis c) LG (a. F.). Der Landschaftsplan des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ setzt für den vorliegenden Landschaftsbestandteil über den vorgenannten, unter Ziffer 2.4 Abs. B festgesetzten, hinausgehenden Schutzzweck fest, dass sowohl der Feuchtaubwald wegen seiner besonderen Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere als auch das Waldgebiet als gliederndes und belebendes Landschaftselement zu erhalten ist. Über die allgemein festgesetzten Verbote hinausgehende besondere, also nur den geschützten Landschaftsbestandteil betreffende Verbote sind nicht ersichtlich.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vom Vorhaben nicht unmittelbar gequert. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an diesem geschützten Teil von Natur und Landschaft südlich vorbei. Durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 4014 und 4115 ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich der rechnerisch ermittelten Absenkrichter, die in den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich von SL203_0+300 bis SL203_0+375 hineinragen, nicht auszuschließen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemeine Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (vgl. § 34 Abs. 4 LG (a. F.)³²³), insb. gegen das allgemein festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14) des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die Eigenart oder Vitalität des Schutzgegenstandes i. S. d. Ziffer 2.4 Abs. C Nr. 14 des o. g. Landschaftsplans des Kreises Borken auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht

³²³ Entspricht dem nunmehr geltenden § 29 Abs. 2 BNatSchG.

mit Sicherheit ausschließen lassen, wird zudem vorsorglich von einem Verstoß gegen das dort festgesetzte Verbot ausgegangen.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Borken für den Raum „Rhede-Süd“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Ziffer 2.4 Abs. C und Ziffer 6 Abs. 4 Satz 1 lit. b) des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.15 Feuchtholz am Honselbach, östlich des Hofes Leiting in Büngern“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.³²⁴ Eben dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietssatzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG³²⁵).

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote führt vorliegend zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen unbillig und seitens der Satzungsgeberin ungewollt. So handelt es sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestelltem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. So sind die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 4014 und 4115 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Insofern ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.d) Nr. 16 – mit den

³²⁴ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

³²⁵ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.15 Feuchtholzgebiet am Honselbach, östlich des Hofes Leiting in Büngern“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(2) Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile im Vorhabengebiet

Weitere Landschaftsbestandteile i. S. d. § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind aufgrund der §§ 39, 41 LNatSchG NRW gesetzlich unter Schutz gestellt. Es wird auf die Ausführungen zu den § 29 BNatSchG sowie §§ 39, 41 LNatSchG NRW unter Ziffer B.IV.3.d)(ee) verwiesen.

Von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW sowie nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW kann nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW, deren Betroffenheiten unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 3 und Tabelle 4, zu entnehmen sind, sind vom Vorhaben auf den Gebieten der Kreise Steinfurt und Borken betroffen. Es werden verbotene Handlungen ausgelöst, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung i. S. d. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung i. S. d. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW des geschützten Landschaftsbestandteils führen.

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW, dessen Betroffenheiten unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 5 und Tabelle 6, zu entnehmen sind, ist vom Vorhaben auf den Gebieten der Kreise Steinfurt und Borken betroffen. Es werden verbotene Handlungen ausgelöst, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung i. S. d. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung i. S. d. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW des geschützten Landschaftsbestandteils führen.

Neben temporären Inanspruchnahmen durch die erforderlichen Baubedarfsflächen sowie den lokalen baubedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommt es auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden, anlagebedingten Schutzstreifens. Ein dauerhafter Teilverlust der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile ist daher zu verzeichnen.

Von den verbotenen Handlungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW kann auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den verbotenen Handlungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.³²⁶ Deren Vorliegen kann im Falle der sich aus den Unterlagen nach § 21 NABEG, insb. die Unterlagen F4.5 und H1.6, ergebenden Eingriffe in die in den unter Ziffer A.III.1.a)(cc) aufgeführten Tabellen (Tabelle 3, Tabelle 4, Tabelle 5 und Tabelle 6) benannten, nach § 39 Abs. 1

³²⁶ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

Satz 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile jeweils angenommen werden. So würde ein striktes Verbot der zur Realisierung des Gesamtvorhabens notwendigen, im Wesentlichen langfristig folgenlosen Handlungen dazu führen, dass das planfestgestellte Vorhaben in dieser Form nicht realisiert werden könnte. Dafür, dass die vorliegende Konstellation im Kontext der landesrechtlichen kategorischen Unterschutzstellung bestimmter Landschaftsbestandteile nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überraschende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG³²⁷). Es liegt nahe, dass der Gesetzgeber das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei der Formulierung der Vorgaben für geschützte Landschaftsbestandteile nicht vor Augen hatte.

Auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. So werden einerseits die Arbeitsflächen und Zuwegungen nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen, wie beschrieben, in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen, wie Grünlandflächen, werden nur temporär beansprucht. Dem Schutzzweck aus § 29 Abs. 1 BNatSchG nach erfolgt eine Unterschutzstellung zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Die beanspruchten Grünlandflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Im Falle einer dauerhaften Beeinträchtigung infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird durch unterschiedliche Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6) sowie durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (vgl. Unterlage F4.3) sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den Beeinträchtigungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die kompensiert werden und hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPlG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die ener-

³²⁷ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

giewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen von den verbotenen Handlungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die – in Tabelle 3, Tabelle 4, Tabelle 5 und Tabelle 6 unter Ziffer A.III.1.a)(cc) aufgeführten – gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Stellungnahmen und Einwendung

In den Stellungnahmen des Kreises Steinfurt (Akten-Nr. 500015) und des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051) sowie in den Einwendungen des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Akten-Nr. 700085) und des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. – mit dem Schreiben vom 22.10.2024 – wird kritisiert, dass Gehölzstrukturen wie Wallhecken und Hecken über 100 m Länge, die nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW als Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt sind, dauerhaft beseitigt werden. Während der Kreis Borken (Akten-Nr. 700051), ergänzt durch ein Schreiben vom 15.11.2024) noch zunächst positiv bewertet, dass nur sehr wenige Waldflächen gequert werden und einräumt, dass hierdurch eine partielle, dauerhafte Beseitigung einer Vielzahl linearer Gehölzbestände nicht zu vermeiden ist, wird der Verlust von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, die das Münsterland prägen („Münsterländer Parklandschaft“), nicht nur durch das Vorhaben Nr. 1 BBPlG, sondern auch durch eine Vielzahl weiterer überregionaler Leitungen Dritter verstärkt. Da auf den Leitungen keine Neupflanzung von (höherwüchsigen und tiefwurzelnden) Gehölzen möglich ist, kann auch kein direkter Ersatz der raumprägenden Struktur erfolgen. Umso wichtiger sei aus Sicht des Naturschutzes die Vermeidung von Eingriffen bzw. wenn der Eingriff unvermeidbar ist, nach einer entsprechenden Abwägung, die Neuanlage von gliedernden und belebenden Landschaftselementen im räumlichen Zusammenhang. Diese nachhaltige und durch den Leitungsbau fortschreitende Veränderung im Raum könne nicht durch den Umbau von Waldflächen aufgefangen werden. Der Kreis Steinfurt (Akten-Nr. 500015) hingegen fordert für alle Querungen der Trasse von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen die Realisierung in geschlossener Bauweise. Diese Forderung wird zur Kenntnis genommen und gemäß den nachstehenden Ausführungen begegnet.

Die offene Querung der betroffenen Gehölze steht im Einklang mit dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot, da die geschlossene Querung keine zumutbare Alternative zur Vermeidung der damit einhergehenden Eingriffswirkungen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 BKompV darstellt:

- § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG fordert die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Gemäß Satz 2 der Vorschrift ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn am gleichen Ort eine zumutbare Alternative besteht, die keine oder geringere Beeinträchtigungen als die ursprüngliche Planung hervorruft.
- § 3 Abs. 2 BKompV konkretisiert diese Anforderungen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BKompV ist eine Alternative unzumutbar, „wenn der Mehraufwand unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Eingriffs sowie der Bedeutung des betroffenen Schutzguts außer Verhältnis zu der erreichbaren Verringerung und der Schwere der Beeinträchtigungen steht.“

Danach ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer möglichen Alternative eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, in welche die bei der ursprünglichen Planung anzunehmende Eingriffsschwere dem durch die mögliche Alternative erreichbaren Maß an Eingriffsminimierung gegenüberzustellen ist. Bei der Beurteilung, ob eine Alternative zumutbar ist, kommt dem mit ihr verbundenen Mehraufwand eine entscheidende Bedeutung zu. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte zu § 15 Abs. 1 BNatSchG, wonach *„der organisatorische und finanzielle Aufwand möglicher Vermeidungsmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur befürchteten Beeinträchtigung stehen [muss]“*.³²⁸ Dies berücksichtigend ergibt sich aus dem Vermeidungsgebot nicht, *„dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen durch das Vorhaben um jeden Preis betreiben muss.“* Vielmehr unterliegt auch das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot *„wie jedes staatliche Gebot dem Übermaßverbot“*.³²⁹

So hat der Vorhabenträger im Nachgang des Erörterungstermins der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass bei Anwendung dieser Maßstäbe sich die generell geschlossene Querung der Wallhecken und anderen linearen Gehölzstrukturen als im konkreten Vorhaben unzumutbar erweist, da dies nicht mit dem Übermaßverbot vereinbar ist.

So hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß den nachfolgenden Ausführungen zu den Grundsätzen und Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffsfolgen des Vorhabens Nr. 1 BBPlG auf das zumutbare Minimum bereits in der Planungsphase nachvollziehbar dargelegt und lässt sich auch dem Trassenbeschrieb entnehmen (Unterlage A2.1, Kap. 8.3). Diese umfangreichen Maßnahmen bewirken, dass die Eingriffsfolgen auch bei einer offenen Querung der linearen Gehölzstrukturen so gering wie möglich ausfallen:

- So wurde im Hinblick auf die Anzahl der erforderlichen Gehölzquerungen bereits die Trassierung am Grundsatz der Eingriffsvermeidung ausgerichtet (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 1.3; Unterlage H4, Kap. 1.4.). Dies schlägt sich in einer weitgehenden Umgehung von Waldflächen und anderen naturschutzfachlich sensiblen Bereichen sowie

³²⁸ BVerwG, Beschl. v. 29.10.2014, Az. 7 VR 4.13 –, Rz. 26, juris; so auch BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, Az. 9 A 40.07, Rz. 33, juris; Urt. v. 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, Rz. 52, juris; VGH Mannheim, Urt. v. 28.11.2023, Az. 3 S 821/21, Rz. 358, juris.

³²⁹ BVerwG, Urt. v. 19.03.2023, Az. 9 A 33/02, juris Rz. 52.

insb. auch der weitgehenden Vermeidung der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile nieder (vgl. Unterlage A2.1, Tab. 8-1, Kap. 8.1.2). Schon durch diese Trassierungsaspekte wird die offene Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen weitflächig durch den Vorhabenträger vermieden und auf das räumliche Mindestmaß begrenzt. Dass die Trasse dennoch an zahlreichen Stellen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile quert, ist den naturräumlichen Besonderheiten im Münsterland geschuldet, die eine Trassierung ohne jegliche Inanspruchnahme dieser Strukturen schlicht nicht zulassen.

- Soweit im Einzelfall eine Querung besonders naturschutzfachlich sensibler Bereiche (wie z. B. FFH-Gebiete) notwendig ist, erfolgt diese in geschlossener Bauweise. Hier von profitieren auch die dortigen Gehölzstrukturen.
- Darüber hinaus gibt es Trassierungsbereiche, in denen besondere Maßnahmen zur Eingriffsminimierung auch bezogen auf Gehölzstrukturen zum Einsatz kommen. Beispielhaft sei insoweit auf folgende Konstellationen verwiesen, in denen Gehölzstrukturen entweder geschlossen gequert werden oder aber in denen jedenfalls durch Anwendung des Engstellenprofils eine entsprechende Eingriffsminimierung erfolgt.
- Zudem werden auch Waldflächen, soweit nach Abstimmung mit den Forstbehörden unter Berücksichtigung aller Planungsbelange notwendig, in geschlossener Bauweise gequert (Unterlage H6.1, Kap. 2; s. bspw. Unterlage F5.4, Bl. 121).
- Lineare Gehölzstrukturen, wie auch die in Rede stehenden Wallhecken oder sonstige Hecken ab 100 m Länge, werden demgegenüber zwar aufgrund ihrer geringeren naturschutzfachlichen Bedeutung (dazu sogleich) grundsätzlich offen gequert. Auch insoweit erfolgt die Querung jedoch unter Anwendung umfangreicher vorhabenimmanenter Minderungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 1.3).
- So sorgt die Befolgung des Bündelungsgebots bei der Trassierung dafür, dass die Querung vielfach innerhalb solcher Bereiche erfolgt, die durch frühere offene Querungen von Bestandsinfrastruktur vorbelastet sind und an denen sich daher kein geschlossener Bewuchs befindet (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 8.1.6).
- Auch soweit dies nicht der Fall ist, werden die Gehölzstrukturen möglichst an Stellen gequert, die Lücken im Bewuchs aufweisen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 8.1.6).
- Schließlich sieht der Vorhabenträger an geeigneten Stellen bei Querungen linearer Gehölzstrukturen eine Reduzierung des Arbeitsstreifens auf die Breite des Schutzstreifens vor bzw. legt der Bauausführung das Engstellenprofil zugrunde, um die Eingriffswirkung auf das Mindestmaß zu beschränken (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 8.1.6).
- Sofern sich eine lineare Gehölzstruktur zudem in räumlicher Nähe zu einer geschlossenen gequerten Kreuzungsstelle befindet (etwa bei der Unterquerung von Straßen), wird sie in den geschlossen zu querenden Bereich mit einbezogen (s. etwa Unterlage F4.5, Bl. 24 ff. und 59).
- Schließlich kommt bei Arbeiten in Nähe von Gehölzen die Vermeidungsmaßnahme V-P8 zur Anwendung, die eine Schädigung von Gehölzen im Randbereich von Baubedarfsflächen verhindert.

Die verbleibenden, dennoch offen zu querenden linearen Gehölze sind darüber hinaus entweder Gehölze ohne besonderen Schutzstatus oder solche, die lediglich pauschal und ohne Einzelfallprüfung für das gesamte Landesgebiet Nordrhein-Westfalens als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG eingestuft sind. Hinzu kommt, dass insb. die geschützten Wallhecken ihrem ursprünglichen Zweck gemäß

ohnehin der Bewirtschaftung unterliegen, u.a. als Holzquelle zu dienen bestimmt sind und regelmäßig auf den Stock gesetzt werden.³³⁰ Es handelt sich bei ihnen daher um von Menschen angelegte und genutzte Landschaftsbestandteile. Schon von ihrer naturschutzfachlichen Einordnung weisen diese Strukturen somit eine geminderte Sensibilität auf.

In diesem Zusammenhang legte der Vorhabenträger nachvollziehbar dar, dass durch die offene Querung diese gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile darüber hinaus nur in geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Denn mit der offenen Bauweise ist keine umfängliche bzw. vollständige Beseitigung der Gehölzstrukturen verbunden, d. h. die Auswirkungen beschränken sich auf den tatsächlich gequerten Teil der linearen Strukturen. Es kommt zu punktuellen Inanspruchnahmen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Erörterungstermin durch den Vorhabenträger zugesagt und im Nachgang bekräftigt, dass die betroffenen Wallhecken und sonstigen Heckenstrukturen mit Längen von über 100 m im Außenbereich im Zuge der Trassenrekultivierung gleichartig am Eingriffsort wiederhergestellt werden. D. h. der Wallkörper betroffener Wallhecken wird topografisch wieder hergestellt und es erfolgt eine Wiederanpflanzung von (Hecken-)Gehölzen. Dabei werden die von der Amprion im Bereich des Schutzstreifens zugelassenen flachwurzelnenden Gehölze berücksichtigt (vgl. Maßnahme A_R 5.3). Im Rahmen der Ausführungsplanung werden auf Basis der konkreten örtlichen Tiefenlage der Kabelanlage unterhalb des wiederhergestellten Reliefs die jeweils geeigneten Gehölze vorgeschlagen und mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.7.a) Nr. 11 und Ziffer A.VI.7.d) Nr. 17 verwiesen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile oder gar deren Beseitigung erfolgt daher nicht. Soweit Wallhecken betroffen sind, unterscheidet sich die mit dem Eingriff verbundene Beeinträchtigung in ihren Auswirkungen zudem nur graduell von der ohnehin durchzuführenden Bewirtschaftung („auf den Stock setzen“).

Damit sind die temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen bei der Querung linearer Gehölzstrukturen insb. unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger ergriffenen Maßnahmen und Zusagen i. V. m. den o. g. Nebenbestimmungen allenfalls moderat. Angesichts der Rekultivierungsmaßnahmen werden insb. keine dauerhaften Lücken innerhalb der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile verbleiben. Die durch die geschlossene Querung möglicherweise zu gewinnende weitere Reduzierung der Eingriffswirkungen wäre demgegenüber allenfalls als gering zu bewerten (keine temporäre Lücke, kein Verlust einzelner Überhälter).

Mit einer weiteren Reduzierung der Eingriffswirkungen in die Gehölzstrukturen durch eine geschlossene Bauweise wären jedoch – aus Sicht des Vorhabenträgers und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare – andere (auch naturschutzfachliche) Nachteile verbunden, wie etwa eine aufgeweitete Arbeitsstreifenbreite im Übergangsbereich zwischen der offenen und geschlossenen Bauweise, die deswegen erforderlich wird, weil sich die Achsabstände bei geschlossenen Bauweisen vergrößern. Darüber hinaus ergäbe sich eine insgesamt längere Bauzeit an den jeweils betroffenen Stellen (hierzu sogleich) sowie regelmäßig ein zusätzlicher Bedarf an (Schwerlast-)Zufahrten und hierfür erforderliche zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, um die Baulogistik entsprechend bedienen zu können (geschlossene Bauweisen müssen im Bauablauf vorgezogen werden, um den jeweiligen Anschluss an

³³⁰ OVG Münster, Urt. v. 10.11.2022, Az. 10 A 1938/18, Rz. 315, juris.

die offene Bauweise bewerkstelligen zu können; dementsprechend müssten bei zusätzlichen geschlossenen Bauweisen entsprechend geeignete Zufahrten zusätzlich angelegt werden). Mit einem „Mehr“ an geschlossener Querung würden daher bezogen auf den Gesamtbauablauf und dessen Auswirkungen auch zahlreiche Nachteile einhergehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass neben der reinen Trassierung und Auswahl der Bauweisen ein wesentlicher Faktor bei der Eingriffsvermeidung/-minimierung die Positionierung der Muffenstandorte ist. Denn zum Einzug der Kabel werden entsprechend große Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Diese sind gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG i. d. R. auf landwirtschaftlichen Flächen positioniert, mit dem Ziel, dass diese Baubedarfsflächen möglichst außerhalb von Gehölzbeständen platziert werden können. Weitere geschlossene Bauweisen würden die Abstände der Muffenstandorte aufgrund der größeren Kabellängen bei geschlossenen Bauweisen jedoch verringern und demzufolge zusätzliche Muffenstandorte mit entsprechenden weiteren zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen zur Folge haben. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zusätzlichen, bislang nicht eingeplanten Muffenstandorte innerhalb von Gehölzbereichen verortet werden müssten. Damit würden weitere geschlossene Querungen linearer Gehölzstrukturen im Worst-Case zur Inanspruchnahme von Gehölzen an anderer Stelle führen. Durch all diese Einzelnachteile an anderer Stelle ist die potentiell zu erzielende Minderungswirkung durch zusätzliche geschlossenen Gehölzquerungen damit von vornherein nachvollziehbar reduziert.

Darüber hinaus ginge mit der geschlossenen Querung von Gehölzstrukturen ein übermäßiger zeitlicher Aufwand einher, der mit Verzögerungsrisiken für die Inbetriebnahme des Vorhabens einhergeht. Aus diesem Grund handelt es sich bei der offenen Bauweise um das Regelbauverfahren, das auch bei der Querung linearer Gehölzstrukturen standardmäßig zum Einsatz kommen muss.

So würde die geschlossene Bauweise für eine einzelne Querung eine gegenüber der offenen Bauweise verlängerte Bauzeit von zwei Wochen (etwa sieben anstelle von fünf Wochen, vgl. Unterlage A2.2, Kap. 1.2.2 und 1.2.3) bedeuten, wobei nach Aussage des Vorhabenträgers erschwerend hinzu kommt, dass bei einer geschlossenen Kreuzung aufgrund des erforderlichen Wechsels der Bauweise und der Herstellung der Übergangsbereiche i. d. R. eine vorlaufende Herstellung der Kreuzung notwendig wird und daher nicht parallel am jeweiligen Abschnitt gearbeitet werden kann (vgl. Unterlage A2.2, Kap. 1.2.2). Wegen der Vielzahl der für ein Vorhaben dieser Länge erforderlichen Gehölzquerungen (etwa 150 geplante offene Gehölzquerungen allein im Planfeststellungsabschnitt NRW1) ergäbe sich daher ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand für den Bauablauf, der mit der gesetzgeberisch gewünschten „möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme“ (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG) als in der Abwägung zu berücksichtigender Belang mit besonderem Gewicht nicht vereinbar und darüber hinaus auch Risiken für den Inbetriebnahmezeitpunkt aufweisen würde. Denn die Bauzeit einer Bohrung im HDD-Verfahren mit einer Länge von 100 m beträgt ca. sechs bis sieben Wochen, was multipliziert mit der Anzahl von 150 potentiellen Querungen eine Gesamtbauzeit von über 900 Wochen bedeuten würde. Rein faktisch steht für den Vorhabenträger bis zur Inbetriebnahme jedoch nur eine Bauzeit von 105 Wochen zur Verfügung (28.02.2025 bis 31.03.2027). Dieses deutliche Auseinanderfallen (900 Wochen vs. 105 Wochen) verdeutlicht nachvollziehbar, dass selbst dann, wenn man nicht

alle 150, sondern nur einen gewissen weiteren Anteil der Gehölzquerungen zusätzlich geschlossen queren würde, zeitliche Risiken für den Inbetriebnahmezeitpunkt ausgelöst werden.

Somit ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger nachvollziehbar das Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung auch bezogen auf die Kreuzung von Gehölzstrukturen umfassend berücksichtigt hat. Schon die Trassierungsvorgaben beschränken deren Inanspruchnahme auf das zwingend notwendige Mindestmaß, so dass die Trasse Bereiche mit Gehölzstrukturen nach Möglichkeit umgeht (oder aber wie bei zwingenden Waldinanspruchnahmen in geschlossener Bauweise quert). Soweit eine Inanspruchnahme linearer Gehölze durch die Trassierung dennoch nicht überall ausgeschlossen werden kann, erfolgt diese zum einen in Einzelfällen dennoch geschlossen und im Übrigen im offenen Regelbauverfahren, das indes mit den oben beschriebenen Minimierungsmaßnahmen einhergeht. Darüber hinaus ist mit dem Vorhaben keine umfängliche Beseitigung der linearen Gehölzstrukturen verbunden, sondern die Eingriffe erfolgen lediglich punktuell. Mit Blick auf die gesetzlich besonders geschützten Gehölzstrukturen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW werden zudem Rekultivierungsmaßnahmen (u. a. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.d) Nr. 17) umgesetzt, so dass innerhalb dieser für das Münsterland besonders landschaftsbildprägenden Strukturen keine dauerhaften Lücken verbleiben werden. Unter Berücksichtigung dieser zur Zulassung gestellten Eingriffsminimierungsplanung stellt sich eine darüberhinausgehende geschlossene Querung weiterer linearer Gehölzstrukturen als unverhältnismäßig und damit unzumutbar dar. Mit ihr würden nicht nur weitere (auch naturschutzfachliche) Nachteile einhergehen, sondern es würden darüber hinaus zeitliche Risiken für den Bauablauf sowie den vorgegebenen Inbetriebnahmezeitpunkt ausgelöst. Zudem ergäben sich erhebliche Mehrkosten und signifikante betriebliche Nachteile sowie Risiken für die Versorgungssicherheit als Folge der über weite Abschnitte regelmäßig sehr tief liegenden Kabelschutzrohranlage.

In der obigen Stellungnahme des Kreises Steinfurt (Akten-Nr. 500015) wird darauf hingewiesen, dass die Trasse mitten durch die Biotopverbundfläche mit der Objektkennung VB-MS-3708-102 („Parklandschaft nördlich von Ochtrup“) führt. Das Schutzziel ist die Erhaltung der charakteristischen Parklandschaftselemente, v. a. Gehölzbestände, Grünland und Stillgewässer als Verbundstrukturen. Das Entwicklungsziel ist eine Optimierung der Parklandschaftsbereiche. Biotopverbundflächen sind nach § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Ein gesetzlicher Schutzstatus kommt der Biotopverbundfläche mit der Objektkennung VB-MS-3708-102 („Parklandschaft nördlich von Ochtrup“) aber nicht zu. Lediglich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 Abs. 1 LNatSchG NRW (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 21 Abs. 3 und 4 BNatSchG) verfügen entlang des Trassenverlaufs im Bereich des Kreises Steinfurt über einen gesetzlichen Schutzstatus. Während im Bereich des Kreises Steinfurt keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW nachgewiesen wurden (vgl. Ziff. B.IV.3.e)), liegen im Bereich des Kreises Steinfurt gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 3 und Tabelle 5, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Nach Auffassung der

Planfeststellungsbehörde kann dennoch eine Vereinbarkeit des Vorhabens Nr. 1 BBPlG mit dem Schutzziel und dem Entwicklungsziel der Biotopverbundfläche mit der Objektkennung VB-MS-3708-102 („Parklandschaft nördlich von Ochtrup“) erreicht werden. Es wird im Weiteren auf die obigen Ausführungen sowie auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.7.d) Nrn. 17, 18 und 20 verwiesen, die u. a. den o. g. Zielen zum Schutz und Entwicklung der Biotopverbundfläche mit der Objektkennung VB-MS-3708-102 nicht entgegenstehen.

(b) Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW sind weiterhin Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Diese sind gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW in einem Alleen-Kataster erfasst und werden gemäß dessen Satz 2 in die Landschaftspläne sowie in die jeweiligen ordnungsbehördlichen Verordnungen übernommen. Unter Berücksichtigung dessen sind im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW1 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen im Geltungsbereich des Kreises Borken berührt (Tabelle 42).

Tabelle 42: Gesetzlich geschützte Alleen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Allee nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
1	Allee mit der Kennziffer „AL-BOR-0043“ (Objektbezeichnung: „Stiel-Eichenallee an der L558“; Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL182_0+410 und SL182_0+450	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4041; dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.
2	Allee mit der Kennziffer „AL-BOR-0064“ (Objektbezeichnung: „Lindenallee an der Borkener Straße (L600)“; Biotop-Code nach LANUV 2021: BH_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05.04M)	SL187_0+810 und SL187_0+850	Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.

§ 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW verbietet deren Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können.

Das Vorhaben beansprucht die in Tabelle 42 aufgeführte, gesetzlich geschützte Allee mit der lfd. Nr. 1, indem diese Allee innerhalb der rechnerisch ermittelten Absenkungreichweiten der temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen liegt, wodurch ein Einfluss auf den lokalen Natur-/Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F4.5 i. V. m. Unterlage H1.6).

Das Vorhaben beansprucht die in Tabelle 42 aufgeführten, gesetzlich geschützten Alleen mit den lfd. Nrn. 1 und 2, indem diese Alleen in geschlossener Bauweise gequert werden. Es ist vornherein nicht auszuschließen, dass das Wurzelwerk von Einzelbäumen jener Alleen gefährdet bzw. beeinträchtigt wird.

Hierdurch verstößt das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nach § 21 NABEG gegen die Verbote zum Schutz von Alleen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW.

Von den Verboten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem Verbotstatbestand nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW für die in Tabelle 42 aufgeführten Alleen beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.³³¹ Deren Vorliegen kann im Falle der sich aus den Unterlagen nach § 21 NABEG, insb. die Unterlagen F4.5 und H1.6, ergebenden Eingriffe in die in Tabelle 42 nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Alleen jeweils angenommen werden. So würde ein striktes Verbot der zur Realisierung des Gesamtvorhabens notwendigen, im Wesentlichen langfristig folgenlosen Handlungen dazu führen, dass das planfestgestellte Vorhaben in dieser Form nicht realisiert werden könnte. Dafür, dass die vorliegende Konstellation im Kontext der landesrechtlichen kategorischen Unterschutzstellung bestimmter Landschaftsbestandteile nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG³³²). Es liegt nahe, dass der Gesetzgeber das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei der Formulierung der Vorgaben für geschützte Landschaftsbestandteile nicht vor Augen hatte.

Auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. So werden die Alleebäume dauerhaft infolge der in geschlossener Bauweise erdverlegten Höchstspannungsleitung, inkl. anlagebedingten Schutzstreifen beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Sofern durch die Querung von Alleen in geschlossener Bauweise Einzelbäume zerstört, beschädigt oder nachhaltig verändert werden oder für den Fall, dass im

³³¹ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

³³² Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

Bereich der gesetzlich geschützten Alleen die Wasserhaltungsmaßnahmen einen nachhaltigen Einfluss auf den geschützten Landschaftsbestandteil nehmen, ist die Nebenbestimmungen unter der Ziffer A.VI.7.f) Nr. 2 umzusetzen.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den Beeinträchtigungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die kompensiert werden und hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW1 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen von den verbotenen Handlungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die – unter Ziffer A.III.1.a)(dd) aufgeführten – gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(ff) Schutz von Einzelbäumen gemäß Baumschutzsatzungen

Im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW1 besitzt keine der betroffenen Städte und Gemeinden (Ochtrup, Heek, Gronau (Westf.), Ahaus, Vreden, Stadtlohn, Südlohn, Borken, Rhede und Bocholt) eine einschlägige Baumschutzsatzung.

Somit bedarf es keiner Ausnahme oder Befreiung von in einer Baumschutzsatzung festgesetzten Verboten.

(gg) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG

Gewässer und Uferzonen i. S. d. § 61 Abs. 1 BNatSchG, die von baulichen Anlagen freizuhalten sind, sind nicht durch Vorhabenbestandteile betroffen.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird um landesrechtlich gesetzlich geschützte Biotope in § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW ergänzt.

Um den Schutz gesetzlich geschützter Biotope zu gewährleisten, sieht der Vorhabenträger die nachfolgend aufgeführten generellen Schutzmaßnahmen vor, die im Rahmen der Baumaßnahmen getroffen werden (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. den Unterlagen F4.5 und F4.6):

- Um Eingriffe in Biotopstrukturen während der Bauphase zu vermeiden, werden gezielte Maßnahmen zum Schutz von Biotopen und deren Biotopverbundfunktionen umgesetzt:
 - Ausweisung von Bautabubereichen in Form von Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen oder Habitate vor der baubedingten und temporären Gefährdung von an das Baufeld angrenzenden, wertvollen Vegetationsbeständen, Lebensräumen oder Schutzgebiet (Maßnahme V-P1);
 - Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von wertvollen und zu erhaltenden Einzelbaumbeständen (z. B. Höhlenbäume, Horstbäume, markante Einzelbäume, landschaftsprägende Gehölze) innerhalb der geplanten Baubedarfsflächen und in unmittelbarem Anschluss an die Baubedarfsflächen/Zuwegungen (Maßnahme V-P2);
 - Maßnahmen zum Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung vor Austrocknung bzw. dauerhaften Schädigungen durch temporäre, baubedingte Inanspruchnahme von Bereichen mit feuchter bis nasser Ausprägung (d. h. Wasserentzug); ggf. bei Veränderung des Wasserhaushaltes und der an Feuchtstandorte angepassten Biotoptypen durch Grundwasserabsenkungen (Maßnahme V-P3);
 - Maßnahmen zum Schutz bei baubedingten und temporären Beeinträchtigungen von naturnahen Gewässern einschließlich der naturnahen (Ufer-)Vegetation durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung (d. h. Qualitätserhalt des Wassers), Beeinträchtigung der Gewässerqualität an Einleitstellen; Maßnahmen zum Schutz bei temporärer, baubedingter Inanspruchnahme von Gewässern einschließlich der naturnahen (Ufer-)Vegetation durch offene Querung (Maßnahme V-P4 unter Einbeziehung der Maßnahmen V-OG05 und V-OG06);
 - Maßnahmen zum Schutz bei Beeinträchtigungen einer naturnahen Wasser- sowie Ufervegetation durch Verschlammung und Veränderung der Sedimentstrukturen in Fließgewässern unterhalb von offenen Gewässerquerungen sowie durch Einleitungen von (belastetem) Grundwasser während der Maßnahmen zur Grundwasserhaltung (Maßnahme V-P5 unter Einbeziehung der Maßnahmen V-OG05 und V-OG06);
 - Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten infolge temporärer, baubedingter Inanspruchnahme im Bereich der Baubedarfsflächen (Maßnahme V-P6);

- Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von nährstoffreichen oder belasteten Stäuben in nahegelegene nährstoffarme und wertvolle Biotoptypen (Magerstandorte) bei trockener Witterung (Maßnahme V-P7);
- Allgemeiner Schutz bei Beeinträchtigungen von Gehölzen (u. a. Verletzungen von Rinde, Ästen und Wurzeln) im Nahbereich der Baubedarfsflächen (Maßnahme V-P8);
- Maßnahmen bei baubedingter Inanspruchnahme zum Schutz gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten durch eine Umsiedlung/Umpflanzung oder eine temporäre Inkulturnahme in Zusammenarbeit mit einem Fachbetrieb (Maßnahme V-P10).
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden alle temporär in Anspruch genommenen Baubedarfsflächen, einschließlich der temporär angelegten Zuwegungen, zurückgebaut und über Rekultivierungsmaßnahmen in ihren Ursprungszustand zurückversetzt bzw. der Sukzession überlassen, so dass die Funktionen des Naturhaushaltes wieder übernommen werden können (Maßnahmen A_R 1, A_R 2, A_R 4, A_R 5.1, A_R 5.3, A_R 6.1 und A_R 6.3). Temporär für die Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzflächen, d. h. Acker- und Grünlandflächen, können nach Bauende sowie nach Rekultivierungsmaßnahmen wieder landwirtschaftlich genutzt werden (Maßnahme A_R 3 unter Einbeziehung der Maßnahme V-Bo1 i. V. m. der Unterlage J3.1, Kap. 9.2).
- Um die empfindlichen Biotoptypen nicht dauerhaft zu schädigen sowie deren Wiederherstellung zu fördern, werden zudem Maßnahmen zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden vorgenommen (Maßnahme V-Bo1 i. V. m. Unterlage J3.1, Kap. 9.2).

Ausnahme und Befreiung

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten oder weiterer landesrechtlich geschützter Biotope führen können, verboten. Allerdings kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW von dem Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Voraussetzung hierfür ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt. Erforderlich ist, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geschädigten Biotop und der zum Ausgleich vorgesehenen Fläche besteht, der Gewähr dafür bietet, dass die eingriffsbedingten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden.³³³

Eine Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops liegt nur dann vor, wenn das gesamte Biotop vernichtet wird³³⁴. Da aber im Rahmen der baubedingten Maßnahmen nur Teilflächen der Biotope in Anspruch genommen und damit erheblich beeinträchtigt werden, liegt keine

³³³ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 99. EL September 2022, § 30 BNatSchG, Rn. 28.

³³⁴ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, § 30 BNatSchG, Rn. 9.

Zerstörung vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung setzt voraus, dass eine Verschlechterung des Zustandes dauerhaft wirkt und in absehbarer Zeit nicht von selbst heilt³³⁵. Da nur Teilflächen der in § 30 Abs. 2 BNatSchG genannten Biotope betroffen sind, die Beeinträchtigungen nur für die Dauer der Baumaßnahmen bestehen sowie generelle Schutzmaßnahmen getroffen werden, die die Eingriffsintensität minimieren, ist von einer dauerhaften, erheblichen Beeinträchtigung nicht auszugehen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen, in atypischen Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen.

Die Zuständigkeit zur Erteilung von entsprechenden Genehmigungen sowie etwaigen Ausnahmen oder Befreiungen obliegt – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG der Planfeststellungsbehörde.

Betroffene gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Untersuchungsraums des Planfeststellungsabschnitts NRW1 kommen zahlreiche geschützte Biotope vor (vgl. u. a. Unterlage F4.5). Im anstehenden Abschnitt NRW1 sind dies anhand der Unterlagen nach § 21 NABEG überwiegend Biotope, die landwirtschaftlich genutzt werden und Ruderalstandorte. Wälder (Anteil von ca. 3,5%), Gehölze (Anteil von ca. 5%) und feuchte Biotoptypen (Anteil von ca. 1%) sind im Untersuchungsraum dagegen selten (vgl. u. a. Unterlage F4.1, S. 50 f.). Der überwiegende Teil der Biotope wird – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – von den Baubedarfsflächen oder Zuwegungen nicht tangiert, sondern befindet sich außerhalb des eigentlichen Trassenverlaufs oder wird mit geschlossenen Bauverfahren (v. a. im HDD-Verfahren) unterquert.

Für die betroffenen Bereiche des Planfeststellungsabschnitts NRW1 kann bei der Anwendung von Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10), da der ursprüngliche Zustand auf Flächen, die temporär in Anspruch genommen werden in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden kann.

Im Bereich der Trasse werden die nachfolgend aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW entweder dauerhaft (anlagebedingter

³³⁵ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, § 30 BNatSchG, Rn. 20.

Schutzstreifen) in geschlossener Bauweise oder ausschließlich temporär in Anspruch genommen. Dabei werden die Flächen temporär, baubedingt durch ihre Lage im Absenkttrichter vorhabenbedingter Wasserhaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Für die folgenden gesetzlich geschützten Biotope ist die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung ggf. erforderlich und ist im Folgenden zu prüfen (s. Tabelle 43):

Tabelle 43: Gesetzlich geschützte Biotope im Vorhabenbereich

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
1	„Stehendes Kleingewässer // Naturnahes eutrophes Gewässer, inkl. sich selbst überlassenes Abbaugewässer“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FD_wf3; Biotop-Code nach BKompV: 24.04c; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-3808-0019-2009)	SL147_0+200 bis SL147_0+245 (südöstlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4104.
2	„Nass- und Feuchtweide // Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland, bewirtschaftet“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC_veg1; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-3808-215-9)	SL149_0+205 bis SL149_0+340 (östlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4048
3	„Röhrichtbestand // Sonstiges Röhricht“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-BOR-01499)	SL171_0+565 bis SL171_0+635	Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung.
4	„Tieflandfluss // Natürliche und naturnahe Fließgewässer“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FO_wf; Biotop-Code nach BKompV: 23.01; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-BOR-01685)	SL171_0+615 bis SL171_0+700	Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung.
5	„Stehendes Kleingewässer // Naturnahes eutrophes Gewässer, inkl. sich selbst überlassenes Abbaugewässer“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FD_wf3; Biotop-Code nach BKompV: 24.04c; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4106-0003-2009)	SL198a_0+200 bis SL198a_0+280 (nordwestlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4152

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
6	„Birkenbruchwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AD_Irt100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.02.01.01M), vorhabenbedingte Kartierung	SL199a_1+000 bis SL199a_1+120 (östlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4228.
7	„Birken-Eichenmischwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AB2; Biotop-Code nach BKompV: 43.02.01.01M; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4106-214-9)	SL199a_1+050 (östlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 4228.

Aufgrund der Querung von gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundes- und Landesrecht in geschlossener Bauweise sowie der Optimierung der Baubedarfsflächen im Rahmen eines iterativen Prozesses können vornherein erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die folgenden laufenden Nummern der Tabelle 43 ausgeschlossen werden: 3 und 4. Für diese gesetzlich geschützten Biotope bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.

„Stehendes Kleingewässer // Naturnahes eutrophes Gewässer, inkl. sich selbst überlassenes Abbaugewässer“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FD_wf3; Biotop-Code nach BKompV: 24.04c; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-3808-0019-2009) südöstlich von SL147_0+200 bis SL147_0+245 (Tabelle 43, lfd. Nr. 1):

Das gesetzlich geschützte Biotop „Stehendes Kleingewässer // Naturnahes eutrophes Gewässer, inkl. sich selbst überlassenes Abbaugewässer“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FD_wf3; Biotop-Code nach BKompV: 24.04c; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-3808-0019-2009) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt südöstlich von SL147_0+200 bis SL147_0+245 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch aufgrund einer teilweisen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 4104 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 24 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 19). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 24 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 19). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit mittlerer Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-18).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere

(Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4104 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 1). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Stehendes Kleingewässer // Naturnahes eutrophes Gewässer, inkl. sich selbst überlassenes Abbau-gewässer“ südöstlich von SL147_0+200 bis SL147_0+245 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Nass- und Feuchtweide // Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland, bewirtschaftet“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC_veg1; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-3808-215-9) östlich von SL149_0+205 bis SL149_0+340 (Tabelle 43, lfd. Nr. 2):

Das gesetzlich geschützte Biotop „Nass- und Feuchtweide // Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland, bewirtschaftet“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC_veg1; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-3808-215-9) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt östlich von SL149_0+205 bis SL149_0+340 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch aufgrund einer teilweisen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 4048 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 28 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 21 f.). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 28 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 21 f.). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit sehr hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-18).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im

Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4048 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 2). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/ oder Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Stehendes Kleingewässer // Naturnahes eutrophes Gewässer, inkl. sich selbst überlassenes Abbaugewässer“ südöstlich von SL147_0+200 bis SL147_0+245 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Stehendes Kleingewässer // Naturnahes eutrophes Gewässer, inkl. sich selbst überlassenes Abbaugewässer“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FD_wf3; Biotop-Code nach BKompV: 24.04c; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4106-0003-2009) nordwestlich von SL198a_0+200 bis SL198a_0+280 (Tabelle 43, lfd. Nr. 5):

Das gesetzlich geschützte Biotop „Stehendes Kleingewässer // Naturnahes eutrophes Gewässer, inkl. sich selbst überlassenes Abbaugewässer“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FD_wf3; Biotop-Code nach BKompV: 24.04c; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4106-0003-2009) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt nordwestlich von SL198a_0+200 bis SL198a_0+280 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch aufgrund der Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 4152 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 114 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 89). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass die Gesamtfläche des Biototyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl.

Unterlage F4.5, Bl. 114 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 89). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit mittlerer Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-18).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4152 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 3). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Stehendes Kleingewässer // Naturnahes eutrophes Gewässer, inkl. sich selbst überlassenes Abbau-gewässer“ nordwestlich von SL198a_0+200 bis SL198a_0+280 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Birkenbruchwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AD_Irt100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.02.01.01M) östlich von SL199a_1+000 bis SL199a_1+120 (Tabelle 43, lfd. Nr. 6):

Das gesetzlich geschützte Biotop „Birkenbruchwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AD_Irt100 ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.02.01.01M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt östlich von SL199a_1+000 bis SL199a_1+120 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch aufgrund der Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 4228 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 117 f. i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 91 f.). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist

davon auszugehen, dass die Gesamtfläche des Biototyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 117 f. i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 91 f.). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit hervorragender Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-18).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4228 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 4). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Birkenbruchwald“ östlich von SL199a_1+000 bis SL199a_1+120 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Birken-Eichenmischwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AB2; Biotop-Code nach BKompV: 43.02.01.01M; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4106-214-9) östlich von SL199a_1+050 (Tabelle 43, lfd. Nr. 7):

Das gesetzlich geschützte Biotop „Birken-Eichenmischwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AB2; Biotop-Code nach BKompV: 43.02.01.01M; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4106-214-9) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt östlich von SL199a_1+050 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch aufgrund der Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 4228 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen

werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 117 f. i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 91 f.). Anhand des ermittelten Absenkttrichters ist davon auszugehen, dass die Gesamtfläche des Biototyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 117 f. i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 91 f.). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit hervorragender Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-18).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 4228 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 5). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Birken-Eichenmischwald“ östlich von SL199a_1+050 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

Stellungnahmen und Einwendungen

In diesem Zusammenhang werden auch die von der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) und dem Kreis Borken (Akten-Nr. 700051) geäußerten Bedenken zur Beeinträchtigung des geschützten Biotops bei den Stationierungen SL178_0+800 und SL200_0+250 zurückgewiesen. Den geäußerten Bedenken zu dem gesetzlich geschützten Biotop „Stehendes

Kleingewässer“ (BT-3808-0019-2009)³³⁶ bei SL147_0+200 (südöstlich) kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, da nach den Unterlagen nach § 21 NABEG eine gerinfügige Überlappung des rechnerisch ermittelten Absenkrichters mit diesem gesetzlich geschützten Biotop zu entnehmen ist und teilt in diesem Punkt nicht die Erwidernng des Vorhabenträgers. Die Planfeststellungsbehörde folgt jedoch der Auffassung des Vorhabenträgers, dass bis zum Erreichen der Grenze des Absenkbereich die temporäre Absenkung in einer flachen Kurve gegen 0 ausstreicht, weshalb Auswirkungen auf das Stillgewässer voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Da die Planfeststellungsbehörde der Auffassung ist, dass nicht in Gänze eine temporäre, baubedingte Auswirkung infolge der Grundwasserhaltungsmaßnahmen im Abschnitt 4104 auszuschließen ist, erteilt die Planfeststellungsbehörde vorsorglich in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG. Zudem wird dem Vorhabenträger die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.e) Nr. 1 aufgegeben. Die betreffenden gesetzlich geschützten Biotope „Bruch- und Sumpfwald“ (BT-4007-209-9)³³⁷ bei SL178_0+800 (östlich) und „Stehendes Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)“ (BT-4106-0002-2009)³³⁸ bei SL200_0+250 (südlich) befinden sich nachvollziehbar außerhalb der rechnerisch ermittelten Absenkrichter der temporären, baubedingten Grundwasserhaltung, so dass Auswirkungen auf diese Biotope nicht zu erwarten sind.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht des Weiteren den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. S. d. §§ 13 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 30 ff. Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW).

Zur Prüfung der Eingriffsregelung, die auch auf der Ebene der Planfeststellung Anwendung findet, ist im BNatSchG ein mehrstufiges Programm festgelegt worden, anhand dessen unter anderem das Vorliegen eines Eingriffs sowie dessen Genehmigungsfähigkeit zu prüfen ist. Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist und das Vorhaben nach einer Abwägung vorrangig ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Dabei ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet wurde.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt im LBP (Unterlage F4.1). Für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitts

³³⁶ In der Stellungnahme des Kreises Borken vom 16.02.2024 wurde das geschützte Biotop bei SL147_0+200 mit der Kennung GB-3808-218 gelistet.

³³⁷ In der Stellungnahme des Kreises Borken vom 16.02.2024 wurde das geschützte Biotop bei SL178_0+800 mit der Kennung GB-4007-209 gelistet.

³³⁸ In der Stellungnahme des Kreises Borken vom 16.02.2024 wurde das geschützte Biotop bei SL200_0+250 mit der Kennung GB-4007-209 gelistet.

NRW1 wurden neben der Eingriffsbilanzierung (Unterlage F4.10) auch folgende Aspekte berücksichtigt:

Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und der betroffenen Waldfläche sowie der gefährdeten und geschützten Arten, die relevanten Funktionen der Schutzgüter (gemäß der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung – Bundeskompensationsverordnung (BKompV)), die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs, die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung sowie die Darstellung von Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen in Texten und Plänen.

Gemäß § 1 Abs. 1 BKompV wird bei Vorhaben, bei denen die Umsetzung der Vorschriften der Eingriffsregelung im Zuständigkeitsbereich einer Bundesverwaltung liegt zur länderübergreifenden Vereinheitlichung der Anwendung der Eingriffsregelung die Bundeskompensationsverordnung angewandt.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit meint zunächst den aktuellen Zustand dieses Wirkungsgefüges, geht darüber aber insoweit hinaus, als der Begriff der „Fähigkeit“ vorhandene, derzeit aber noch nicht aktualisierte Potenziale einschließt. Letzteres entspricht der auf Wahrung des Status quo der gegebenen Situation gerichteten Funktion der Eingriffsregelung.³³⁹

Eine Beeinträchtigung erfährt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieses Wirkungsgefüges, wenn einzelne seiner Faktoren oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört werden, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insb. die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich.³⁴⁰

³³⁹ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 99. EL September 2022, BNatSchG § 14 Rn. 12.

³⁴⁰ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 99. EL September 2022, BNatSchG § 14 Rn. 16.

Negativen Einwirkungen auf den Naturhaushalt stehen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gleich. Als Schutzgut „Landschaftsbild“ definiert ist dabei die vom Menschen sinnlich wahrgenommene Erscheinung der Landschaft, die durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren wie Bodenprofil, Oberflächenstruktur, fließende Gewässer und Vegetationsbestände, in gleicher Weise aber auch durch Gerüche oder Geräusche geprägt wird. Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn ein Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind zum einen Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Zum anderen wird das Landschaftsbild nicht durch jede Veränderung von Landschaftsbestandteilen beeinträchtigt, sondern nur durch solche Handlungen bzw. Maßnahmen, die sich nachteilig gerade auf solche Umstände auswirken, die das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft prägen. Sofern dabei Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich „möglich“ bezeichnen, geht die Planfeststellungshörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon aus, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten („worst-case“), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut³⁴¹ hinreichend zu würdigen.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen lassen sich unterscheiden in: Beeinträchtigungen durch den Bau der Höchstspannungsleitungen selbst (sog. baubedingte Beeinträchtigungen), Beeinträchtigungen durch die bloße Existenz der Leitungen (sog. anlagebedingte Beeinträchtigungen) und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Leitungen (sog. betriebsbedingte Beeinträchtigungen) (vgl. Unterlage F4.1 Kap. 3.2, S. 31 ff).

Bei dem planfestgestellten Vorhaben ergeben sich für die meisten Schutzgüter die Auswirkungen im Wesentlichen durch die Bautätigkeiten (Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsflächen und bauzeitliche Zuwegungen). Dies betrifft insb. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden. In einem Wechselwirkungskreis zwischen Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden können die meisten Wechselwirkungen auftreten. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushalts) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ein Habitat der Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort dar.

Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser und Boden überwiegend keine erheblichen oder räumlich sehr begrenzte Auswirkungen. Bspw. ist nach Abschluss der Bauarbeiten die Oberflächenversiegelung des Bodens durch das Vorhaben minimal. Die Schutzgutfunktionen stellen sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ein oder werden wiederhergestellt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens lösen kaum erhebliche Auswirkungen aus.

Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen für die Frage einzubeziehen, ob und inwieweit eine Beeinträchtigung erheblich ist. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm³⁴². Das Vermeidungsgebot verpflichtet

³⁴¹ Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, ist damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

³⁴² BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 - 4 C 10.96 -, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begrünung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des von dem Vorhabenträger vorgelegten LBP Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 8, S. 146 ff.).

Dies entspricht auch dem Hinweis auf § 15 Abs. 1 BNatSchG in der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700035).

Tabelle 44: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Biotope/Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴³	Bewertung ³⁴⁴
Baubedingte Auswirkungen				
A1 – temporäre Veränderung der hydrologischen Verhältnisse (Oberflächengewässer) Baustellenbetrieb	(1) Veränderung von Fließgewässerökosystemen (Abfluss, hydraulische Belastung, Trübung, Verschlammung, Stoffeintrag, Temperaturunterschiede, Eintrag sauerstoffarmen Wassers); (2) Eutrophierung, Habitatverschlechterung und -verlust, Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Vergrämung	Standorte betroffener Fließgewässer	U-B1, V-T06, V-T01C, V-P4, V-P5, V-OG01, V-OG02, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-OG08, V-OG09	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezogen auf das Teilschutzgut Biotope kann es im Zusammenhang mit der Veränderung von Fließgewässerökosystemen zu erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die teilweise von besonderer Schwere nach BKompV sind. Bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen (inklusive Biologische Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A2 – Erschütterungen Baustellenbetrieb	(1) Störung; (2) Habitatverschlechterung	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T02A, V-T02D,	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.

³⁴³ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

³⁴⁴ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴³	Bewertung ³⁴⁴
			ACEFT02A, ACEFT02D	derlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Bezogen auf die Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inklusive Biologische Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A4 – Schallemission Baustellenbetrieb	(1) Störung; (2) Habitatverschlechterung	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T01C, V-T02A, V-T02B, V-T02C, V-T02D, ACEFT02A, ACEFT02B, ACEFT02D	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezogen auf die Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A5 – Staubemission Baustellenbetrieb	(1) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme; (2) Eutrophierung	Keine Quantifizierung möglich, jedoch überwiegend in angrenzenden nährstoffarmen, wertvollen Biotoptypen (z. B. magere Mähwiesen)	U-B1, V-P7	Bezüglich des Teilschutzgutes Biotope gilt folgendes: Mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen, etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) stellen nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere gem. BKompV kommt es dadurch nicht.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴³	Bewertung ³⁴⁴
				Für die Teilschutzgüter Tiere, Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A6 – Bewegung, Lichtemissionen Baustellenbetrieb	(1) Freistellung des Arbeitsstreifens, Befahren der Baustelle etc.; (2) Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden, Abnahme des Porenvolumens von Böden (Verringerung der Grundwasserneubildung), Störung von Lebewesen durch optische Reize/Bewegung, Individuenverluste	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T01A, V-T02A, V-T02B, V-T01C, V-T02C, V-T03, V-T04, ACEFT01A, ACEFT02A, ACEFT02B	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Für die Teilschutzgüter Biotop und Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden im Zusammenhang mit den Wirkfaktoren Bewegung / Lichtemissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T01A, V-T01B, V-T01C, V-T02A, V-T02B, V-T02C, V-T02D, V-T03, V-T04, V-T07, V-T08, V-P1, V-P2, V-P8,	Temporäre Flächeninanspruchnahmen von schwer regenerierbaren Biotopen führen (genau wie anlagebedingte Inanspruchnahmen) je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die teilweise von besonderer Schwere nach BKompV sind. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert werden. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴³	Bewertung ³⁴⁴
			V-P10, ACEFT02A, ACEFT02B, ACEFT02D	sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
A9 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungen, Zufahrten	(1) Bodenabtrag und fehlende Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete); (2) Erosion	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T02A, V-T08, ACEFT02A	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Für die Teilschutzgüter Biotop und Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert. Weitere Beeinträchtigungen zu den Teilschutzgütern Biotop und Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt), siehe oben.
A10 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlämmung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust von Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL135_0+848, SL135_0+865, SL138_0+762, SL139_0+967, SL141_0+735, SL141_0+779, SL141_0+828, SL143_0+208, SL143_0+359, SL145_0+593, SL147_0+862, SL148_1+089, SL148_1+049, SL151_0+463, SL154_0+104, SL157_0+054, SL158_0+910, SL161_0+939, SL162_0+125, SL163_1+218, SL171_0+669, SL181_0+281,	U-B1, V-T01C, V-T06, V-P1, V-P4, V-P5, V-P6, V-OG01, V-OG02, V-OG04, V-OG05,	Temporäre Flächeninanspruchnahmen von schwer regenerierbaren Biotopen führen (genau wie anlagebedingte Inanspruchnahmen) je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die teilweise von besonderer Schwere nach BKompV sind. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich unter Be-

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴³	Bewertung ³⁴⁴
		SL182_0+421, SL194_0+517, SL197a_0+891, SL199a_0+397, SL200_0+200, SL139_0+274, SL142_0+977, SL143_0+221, SL145_0+444, SL149_0+471, SL158_0+961, SL160_0+315, SL162_0+213, SL172_0+879, SL178_0+052, SL181_0+019, SL188_0+890, SL189_0+980, SL189_1+049, SL190_0+172, SL195a_0+513, SL198a_0+301, SL200_0+222	V-OG06, V-OG07, V-OG08, V-OG09 V-OG10	achtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ergeben. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
A11 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern	(1) Verschlechterung der Durchgängigkeit; (2) Barrierewirkung	SL135_0+848, SL135_0+865, SL138_0+762, SL139_0+967, SL141_0+735, SL141_0+779, SL141_0+828, SL143_0+208, SL143_0+359, SL145_0+593, SL147_0+862, SL148_1+089, SL148_1+049, SL151_0+463, SL154_0+104, SL157_0+054, SL158_0+910, SL161_0+939, SL162_0+125, SL163_1+218, SL171_0+669, SL181_0+281, SL182_0+421, SL194_0+517, SL197a_0+891, SL199a_0+397, SL200_0+200, SL139_0+274, SL142_0+977, SL143_0+221, SL145_0+444, SL149_0+471, SL158_0+961, SL160_0+315, SL162_0+213, SL172_0+879, SL178_0+052, SL181_0+019, SL188_0+890, SL189_0+980, SL189_1+049, SL190_0+172,	U-B1, V-T01C, V-T06, V-OG01, V-OG02, V-OG08	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezogen auf das Teilschutzgut Biotop kann es im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fließgewässerökosystemen zu erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die teilweise von besonderer Schwere nach BKompV sind. Bezüglich des Teilschutzgutes Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden bezüglich der Wirkfaktoren Verschlechterung der Durchgängigkeit / Barrierewirkung keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴³	Bewertung ³⁴⁴
		SL195a_0+513, SL198a_0+301, SL200_0+222		
A12 – Gewässerquerung (offen) Kabelgräben	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlämmung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL135_0+004, SL135_0+509, SL136_0+289, SL136_0+989, SL137_0+541, SL138_0+036, SL140_0+453, SL140_0+770, SL141_0+152, SL142_0+317, SL142_0+862, SL144_0+135, SL144_0+333, SL144_0+785, SL135_0+004, SL135_0+509, SL136_0+289, SL136_0+989, SL137_0+541, SL138_0+036, SL140_0+453, SL140_0+770, SL141_0+152, SL142_0+317, SL142_0+862, SL144_0+135, SL144_0+333, SL144_0+785, SL145_0+090, SL146_0+320, SL146_0+974, SL149_0+188, SL151_0+657, SL151_0+923, SL153_0+107, SL153_0+162, SL153_0+422, SL153_0+691, SL153_0+889, SL153_0+933, SL154_0+437, SL155_0+408, SL156_0+539, SL157_0+293, SL157_0+612, SL158_0+351, SL159_0+494, SL159_0+659, SL160_0+440, SL161_0+174, SL162_0+667, SL163_0+108, SL163_0+345, SL165_0+073, SL165_0+797, SL166_0+118, SL166_0+727, SL168_1+067, SL168_0+164, SL169_0+343, SL169_0+672, SL170_0+315, SL170_0+255, SL171_0+064,	U-B1, V-T01C, V-T06, V-P1, V-P4, V-P5, V-P6, V-OG01, V-OG02, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-OG08, V-OG09	Bezogen auf das Teilschutzgut Biotope kann es im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fließgewässerökosystemen zu erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die teilweise von besonderer Schwere nach BKompV sind. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Für das Teilschutzgut Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴³	Bewertung ³⁴⁴
		SL172_0+817, SL173_0+149, SL173_0+770, SL174_1+056, SL174_0+886, SL175_0+253, SL176_0+297, SL176_0+536, SL176_1+299, SL178_0+568, SL178_0+981, SL180_0+272, SL181_0+937, SL182_0+764, SL183_0+193, SL183_0+465, SL183_0+970, SL184_0+161, SL185_0+665, SL186_0+504, SL187_0+040, SL188_0+809, SL190_0+244, SL191_0+343, SL191_0+991, SL192_0+893, SL193_0+805, SL194_0+373, SL194_0+709, SL195a_0+092, SL195a_0+646, SL198a_0+259, SL198a_0+538, SL198a_0+920, SL199a_1+119, SL200_0+893, SL201_0+618, SL202_0+411, SL203_0+256, SL203_0+470, SL204_0+220, SL204_0+742		
A13 – Gewässerquerung (offen) Kabelgräben	(1) Verschlechterung der Durchgängigkeit; (2) Barrierewirkung	SL135_0+004, SL135_0+509, SL136_0+289, SL136_0+989, SL137_0+541, SL138_0+036, SL140_0+453, SL140_0+770, SL141_0+152, SL142_0+317, SL142_0+862, SL144_0+135, SL144_0+333, SL144_0+785, SL135_0+004, SL135_0+509, SL136_0+289, SL136_0+989, SL137_0+541, SL138_0+036, SL140_0+453, SL140_0+770, SL141_0+152, SL142_0+317, SL142_0+862, SL144_0+135,	U-B1, V-T01C, V-T06, V-OG01, V-OG02	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezogen auf das Teilschutzgut Biotope kann es im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fließgewässerökosystemen zu erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴³	Bewertung ³⁴⁴
		SL144_0+333, SL144_0+785, SL145_0+090, SL146_0+320, SL146_0+974, SL149_0+188, SL151_0+657, SL151_0+923, SL153_0+107, SL153_0+162, SL153_0+422, SL153_0+691, SL153_0+889, SL153_0+933, SL154_0+437, SL155_0+408, SL156_0+539, SL157_0+293, SL157_0+612, SL158_0+351, SL159_0+494, SL159_0+659, SL160_0+440, SL161_0+174, SL162_0+667, SL163_0+108, SL163_0+345, SL165_0+073, SL165_0+797, SL166_0+118, SL166_0+727, SL168_1+067, SL168_0+164, SL169_0+343, SL169_0+672, SL170_0+315, SL170_0+255, SL171_0+064, SL172_0+817, SL173_0+149, SL173_0+770, SL174_1+056, SL174_0+886, SL175_0+253, SL176_0+297, SL176_0+536, SL176_1+299, SL178_0+568, SL178_0+981, SL180_0+272, SL181_0+937, SL182_0+764, SL183_0+193, SL183_0+465, SL183_0+970, SL184_0+161, SL185_0+665, SL186_0+504, SL187_0+040, SL188_0+809, SL190_0+244, SL191_0+343, SL191_0+991, SL192_0+893, SL193_0+805, SL194_0+373, SL194_0+709, SL195a_0+092, SL195a_0+646, SL198a_0+259,		Abs. 1 BNatSchG kommen, die teilweise von besonderer Schwere nach BKompV sind. Bezüglich des Teilschutzgutes Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden bezüglich der Wirkfaktoren Verschlechterung der Durchgängigkeit / Barrierewirkung keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴³	Bewertung ³⁴⁴
		SL198a_0+538, SL198a_0+920, SL199a_1+119, SL200_0+893, SL201_0+618, SL202_0+411, SL203_0+256, SL203_0+470, SL204_0+220, SL204_0+742		
A14 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands, Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden/Moorböden; (2) mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte, Stoffaustrag	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-P3, V-P4, V-Bo1, V-OG10, V-GW3	Bezüglich des Teilschutzgutes Biotop gilt folgendes: Mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen, etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) stellen nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere gem. BKompV kommt es dadurch nicht. Bezüglich der Teilschutzgüter Tiere, Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A16 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten; (2) Veränderung der Wasserwegsamkeit und des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-P3, V-P4, V-Bo1, V-OG04, V-OG10, V-GW3	In diesem Zusammenhang wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A17 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Fallenwirkung, Trennwirkung, Eingriff in tiefe Bodenschichten; (2) Lebensraumverlust, Tötung bzw. Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Unterbrechung Wander-routen	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T01C, V-T02A, V-T02B, V-T02C, V-T02D, V-T03,	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴³	Bewertung ³⁴⁴
			V-T04, V-T07, V-T08, ACEFT02A, ACEFT02B, ACEFT02D	bleibt erhalten. Bezüglich der Teilschutzgüter Biotope, Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
Anlagebedingte Auswirkungen				
B2 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	(1) Flächenverlust und Nutzungseinschränkung, Versiegelung und Verdichtung; (2) Lebensraumverlust und -verschlechterung, Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Nebenbauwerke	V-Bo1	Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Biotope ergibt, dass es bei dauerhaften Änderungen und Inanspruchnahmen von Biotopen, je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommt, die teilweise von besonderer Schwere nach BKompV sind. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ergeben. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch das Vorhaben. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
B5 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Gehölzfreier Streifen, Entstehung von Waldschneisen; (2) Verlust und Veränderung von	Gesamtes Vorhaben	V-T01B	Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Biotope ergibt folgendes: Die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im Schutzstreifen der Erdkabel lösen beispielsweise gegenüber Wäldern und den Gehölzen

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴³	Bewertung ³⁴⁴
	Biotopen/Habitaten durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung) / Aufwuchs, Veränderung des Meso-/ Mikroklimas, Veränderung lokaler Windverhältnisse, Trennwirkung, Veränderung Artenspektrum			des Offenlands, wie Hecken und Baumreihen, in Abhängigkeit vom Biotopwert regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG mit besonderer Schwere gem. BKompV aus. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ergeben. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch das Vorhaben. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
B8 - dauerhafte Flächeninanspruchnahme Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Muffenbauwerke	V-Bo1	Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Biotope ergibt, dass es bei dauerhaften Änderungen und Inanspruchnahmen von Biotopen, je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommt, die teilweise von besonderer Schwere nach BKompV sind. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ergeben. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch das Vorhaben. Die

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴³	Bewertung ³⁴⁴
				Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
Betriebsbedingte Auswirkungen				
C1– Wärmeemission Betrieb der Kabelanlage	(1) Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen; (2) Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten, Schädigung von Pflanzenarten, verstärkter Abbau von Humus/Torf, Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässersohle, Erwärmung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Bodenerwärmung) ist zwar eine Wirkung auf die Schutzgutfunktion vorhanden, als Konvention wird diese Wirkung aber als sehr gering eingeschätzt und bleibt damit gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV bei der Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen außer Betracht.
C3 – Flächeninanspruchnahme Instandhaltung, Trassenpflege	(1) Freistellung des Schutzstreifens; (2) Verlust und Störung seltener, gefährdeter Tierarten (Randeffekt)	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Für die Teilschutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) sind im Zusammenhang mit diesem Wirkfaktor keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen.

Tabelle 45: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Boden

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁵	Bewertung ³⁴⁶
Baubedingte Auswirkungen				
A5 – Staubemission Baustellenbetrieb	(1) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme; (2) Eutrophierung	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirksam: V-P7	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gem. BKompV prognostiziert.
A6 – Bewegung, Lichtemissionen Baustellenbetrieb	(1) Freistellung des Arbeitsstreifens, Befahren der Baustelle etc.; (2) Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden, Abnahme des Porenvolumens von Böden (Verringerung der Grundwasserneubildung), Störung von Lebewesen durch optische Reize/Bewegung, Individuenverluste	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirksam: V-P2	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung besonderer Schwere i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m der BKompV sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore oder Böden mit Archivfunktion handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.
A9 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Bodenabtrag und fehlende Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete); (2) Erosion	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung besonderer Schwere i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m der BKompV sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore oder Böden mit Archivfunktion handelt. Andernfalls sind

³⁴⁵ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

³⁴⁶ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁵	Bewertung ³⁴⁶
				keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.
A14 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands, Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden/Moorböden; (2) mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte, Stoffaustrag	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1, V-GW1, V-GW3 Indirekt wirksam: V-P3	Temporäre Inanspruchnahmen durch Wasserhaltung können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m der BKompV sein, welche gem. BKompV von besonderer Schwere sind, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.
A15 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen; (2) Stofftransport und -ausbreitung im Grundwasser	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-Bo1, V-GW1, V-GW2	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A16 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten; (2) Veränderung der Wasserwegsamkeit und des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1, V-GW1 Indirekt wirksam: V-GW1, V-OG04	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung besonderer Schwere i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m der BKompV sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.
A19 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verlust von Bodenfunktionen, Veränderung der Gefügestruktur, Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus/Verlust der Archivfunktion;	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1	Baubedingte Einwirkung auf den Boden mit dem Risiko dauerhafter Beeinträchtigung von Bodenfunktionen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung besonderer Schwere i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m der BKompV sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁵	Bewertung ³⁴⁶
	(2) Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Durchmischung durch Aufgraben)			und Moore oder Böden mit Archivfunktion handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.
A20 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände; (2) Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenzunahme des oxidierten sulfatsauren Bodens)	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1, V-GW1, V-GW2, V-GW3 Indirekt wirksam: V-OG04, V-P3	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
Anlagebedingte Auswirkungen				
B2 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	(1) Flächenverlust und Nutzungseinschränkung, Versiegelung und Verdichtung; (2) Lebensraumverlust und -verschlechterung, Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen, Ver-	Standorte der Nebenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Bei dauerhaften Flächeninanspruchnahmen / Versiegelungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁵	Bewertung ³⁴⁶
	ringerung der Grundwasserneubildung			
B7 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Kabelanlage und Betung	(1) Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Bodenwasserhaushalts; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: V-Bo1	Bei dauerhaften Flächeninanspruchnahmen / Versiegelungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
B8 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Muffenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Bei dauerhaften Flächeninanspruchnahmen / Versiegelungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Betriebsbedingte Wirkungen				
C1 – Wärmeemission Betrieb der Kabelanlage	(1) Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen; (2) Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten, Schädigung von Pflanzenarten, verstärkter Abbau von Humus/Torf, Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässersohle, Erwärmung des	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Bodenerwärmung) ist zwar eine Wirkung auf die Schutzgutfunktion vorhanden, als Konvention wird diese Wirkung aber als sehr gering eingeschätzt und bleibt damit gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV bei der Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen außer Betracht.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁵	Bewertung ³⁴⁶
	Grundwassers			

Tabelle 46: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Wasser

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁷	Bewertung ³⁴⁸
Baubedingte Auswirkungen				
A1 – temporäre Veränderung der hydrologischen Verhältnisse (Oberflächengewässer) Baustellenbetrieb	(1) Veränderung von Fließgewässerökosystemen (Abfluss, hydraulische Belastung, Trübung, Verschlammung, Stoffeintrag, Temperaturunterschiede, Eintrag sauerstoffarmen Wassers); (2) Eutrophierung, Habitatverschlechterung und -verlust, Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Vergrämung	Standorte der betroffenen Gewässer	U-B1, V-P4, V-P5, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-OG08, V-OG09	Durch die Veränderungen der Abflussverhältnisse kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.
A3 – Schadstoffemission Baustellenbetrieb	(1) Belastung von Umweltkompartimenten; (2) Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-GW1, V-GW2	In Bezug auf die Verschmutzung des Grundwassers kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.

³⁴⁷ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

³⁴⁸ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁷	Bewertung ³⁴⁸
A5 – Staubemission Baustellenbetrieb	(1) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme; (2) Eutrophierung	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-P7	In Bezug auf den Stoffeintrag in Oberflächengewässer kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.
A7 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung durch Abtragen des Oberbodens im Arbeitsstreifen; (2) Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-GW1, V-GW2	In Bezug auf die Verschmutzung des Grundwassers kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind in diesem Zusammenhang nicht zu prognostizieren.
A9 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Bodenabtrag und fehlende Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederrandecken (Anlage Bodenmiete); (2) Erosion	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-GW1, Indirekt wirksam sind außerdem folgende Maßnahmen:	Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind in diesem Zusammenhang nicht zu prognostizieren.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁷	Bewertung ³⁴⁸
			V-Bo1	
A10 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlammung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL135_0+848, SL135_0+865, SL138_0+762, SL139_0+967, SL141_0+735, SL141_0+779, SL141_0+828, SL143_0+208, SL143_0+359, SL145_0+593, SL147_0+862, SL148_1+089, SL148_1+049, SL151_0+463, SL154_0+104, SL157_0+054, SL158_0+910, SL161_0+939, SL162_0+125, SL163_1+218, SL171_0+669, SL181_0+281, SL182_0+421, SL194_0+517, SL197a_0+891, SL199a_0+397, SL200_0+200, SL139_0+274, SL142_0+977, SL143_0+221, SL145_0+444, SL149_0+471, SL158_0+961, SL160_0+315, SL162_0+213, SL172_0+879, SL178_0+052, SL181_0+019, SL188_0+890, SL189_0+980, SL189_1+049, SL190_0+172, SL195a_0+513, SL198a_0+301, SL200_0+222	U-B1, V-OG01, V-OG02, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-OG08, V-OG09	Bei Verrohrungen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.
A11 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern)	(1) Verschlechterung der Durchgängigkeit; (2) Barrierewirkung	SL135_0+848, SL135_0+865, SL138_0+762, SL139_0+967, SL141_0+735, SL141_0+779, SL141_0+828, SL143_0+208, SL143_0+359, SL145_0+593, SL147_0+862, SL148_1+089, SL148_1+049, SL151_0+463, SL154_0+104, SL157_0+054, SL158_0+910, SL161_0+939,	U-B1, V-OG01, V-OG02, V-T01C, V-P4	Bei Verrohrungen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁷	Bewertung ³⁴⁸
		SL162_0+125, SL163_1+218, SL171_0+669, SL181_0+281, SL182_0+421, SL194_0+517, SL197a_0+891, SL199a_0+397, SL200_0+200, SL139_0+274, SL142_0+977, SL143_0+221, SL145_0+444, SL149_0+471, SL158_0+961, SL160_0+315, SL162_0+213, SL172_0+879, SL178_0+052, SL181_0+019, SL188_0+890, SL189_0+980, SL189_1+049, SL190_0+172, SL195a_0+513, SL198a_0+301, SL200_0+222		
A12 – Gewässerquerung (offen) Kabelgräben	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlämung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL135_0+004, SL135_0+509, SL136_0+289, SL136_0+989, SL137_0+541, SL138_0+036, SL140_0+453, SL140_0+770, SL141_0+152, SL142_0+317, SL142_0+862, SL144_0+135, SL144_0+333, SL144_0+785, SL135_0+004, SL135_0+509, SL136_0+289, SL136_0+989, SL137_0+541, SL138_0+036, SL140_0+453, SL140_0+770, SL141_0+152, SL142_0+317, SL142_0+862, SL144_0+135, SL144_0+333, SL144_0+785, SL145_0+090, SL146_0+320, SL146_0+974, SL149_0+188, SL151_0+657, SL151_0+923, SL153_0+107, SL153_0+162, SL153_0+422, SL153_0+691, SL153_0+889, SL153_0+933,	U-B1, V-OG01, V-OG02, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, , V-OG08, V-OG09, V-P4	In Bezug auf die Inanspruchnahme von Gewässern kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁷	Bewertung ³⁴⁸
		SL154_0+437, SL155_0+408, SL156_0+539, SL157_0+293, SL157_0+612, SL158_0+351, SL159_0+494, SL159_0+659, SL160_0+440, SL161_0+174, SL162_0+667, SL163_0+108, SL163_0+345, SL165_0+073, SL165_0+797, SL166_0+118, SL166_0+727, SL168_1+067, SL168_0+164, SL169_0+343, SL169_0+672, SL170_0+315, SL170_0+255, SL171_0+064, SL172_0+817, SL173_0+149, SL173_0+770, SL174_1+056, SL174_0+886, SL175_0+253, SL176_0+297, SL176_0+536, SL176_1+299, SL178_0+568, SL178_0+981, SL180_0+272, SL181_0+937, SL182_0+764, SL183_0+193, SL183_0+465, SL183_0+970, SL184_0+161, SL185_0+665, SL186_0+504, SL187_0+040, SL188_0+809, SL190_0+244, SL191_0+343, SL191_0+991, SL192_0+893, SL193_0+805, SL194_0+373, SL194_0+709, SL195a_0+092, SL195a_0+646, SL198a_0+259, SL198a_0+538, SL198a_0+920, SL199a_1+119, SL200_0+893, SL201_0+618, SL202_0+411, SL203_0+256, SL203_0+470, SL204_0+220, SL204_0+742		

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁷	Bewertung ³⁴⁸
A14 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands, Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden/Moorböden; (2) mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte, Stoffaustrag	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-GW1, V-GW2, V-GW3, V-P6	In Bezug auf die mengenmäßige Veränderung kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.
A15 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen; (2) Stofftransport und -ausbreitung im Grundwasser	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-GW1, V-GW2	Durch temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.
A16 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten; (2) Veränderung der Wasserwegsamkeit und des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-GW1, V-Bo1	In Bezug auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwassers kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.
A20 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände; (2) Abbau organischer Substanz	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-GW1, V-GW2, V-GW3, V-Bo1	Durch temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁷	Bewertung ³⁴⁸
	und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenmehrung des oxidierten sulfatsauren Bodens)			
Anlagebedingte Auswirkungen				
B1 – Eintrag von Zusatzstoffen Bettungsmaterial	(1) Auslaugung umweltrelevanter Stoffe; (2) Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam ist u. a. folgende Maßnahme: V-GW1	In Bezug auf die Verschmutzung des Grundwassers kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.
B2 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	(1) Flächenverlust und Nutzungseinschränkung, Versiegelung und Verdichtung; (2) Lebensraumverlust und -verschlechterung, Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Nebenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Es kann zu erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserneubildung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁷	Bewertung ³⁴⁸
B5 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Gehölzfreier Streifen, Entstehung von Waldschneisen; (2) Verlust und Veränderung von Biotopen/Habitaten durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung)/Aufwuchs, Veränderung des Meso-/Mikroklimas, Veränderung lokaler Windverhältnisse, Trennwirkung, Veränderung Artenspektrum	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind in diesem Zusammenhang nicht zu prognostizieren.
B7 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Kabelanlage und Betung	(1) Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Bodenwasserhaushalts; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam ist u. a. folgende Maßnahme: V-Bo1	Es kann zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG auf die Grundwasserneubildung kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.
B8 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Muffenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Es kann zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG auf die Grundwasserneubildung kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.
Betriebsbedingte Wirkungen				
C1 – Wärmeemission Betrieb der Kabelanlage	(1) Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen;	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaß-	Durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Bodenerwär-

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁷	Bewertung ³⁴⁸
	(2) Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten, Schädigung von Pflanzenarten, verstärkter Abbau von Humus/Torf, Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässer- sohle, Erwärmung des Grundwassers		nahme vorge- sehen.	mung) ist zwar eine Wirkung auf die Schutz- gutfunktion vorhanden, als Konvention wird diese Wirkung aber als sehr gering einge- schätzt und bleibt damit gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV bei der Bewertung der zu erwarten- den unvermeidbaren Beeinträchtigungen au- ßer Betracht.

Tabelle 47: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁹	Bewertung ³⁵⁰
Baubedingte Auswirkungen				
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-P1, V-P2, V-P6, V-P8, V-Bo1	Im Zuge der Gehölzentfernung kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.
A20 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände;	Insbesondere im Bereich kohlenstoffreicher Böden und Moorböden, Gesamtes Vorhaben	Vermeidungsmaßnahme aus Unterlage J3 Bodenschutzkonzept i. V. m	In Bereichen mit Beeinträchtigungen von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden werden trotz Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert, die von besonderer Schwere sein können.

³⁴⁹ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

³⁵⁰ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁹	Bewertung ³⁵⁰
	(2) Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenzunahme des oxidierten sulfatsauren Bodens)		V-Bo1: zeitliche Beschränkung der Dauer der Wasserhaltung, möglichst kurze Lagerzeiten, Befeuchtung und Abdeckung des gelagerten Grabenausbaus. Ansonsten keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-P6, V-GW3	
Anlagebedingte Auswirkungen				

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁴⁹	Bewertung ³⁵⁰
B5 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Gehölzfreier Streifen, Entstehung von Waldschneisen; (2) Verlust und Veränderung von Biotopen/Habitaten durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung)/Aufwuchs, Veränderung des Meso-/ Mikroklimas, Veränderung lokaler Windverhältnisse, Trennwirkung, Veränderung Artenspektrum	Gesamtes Vorhaben	Keine speziellen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam: V-T01B	Durch Gehölzentfernung und Entfernung von anderen Biotopen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG auszugehen, da die klimatischen Ausgleichsfunktionen entweder durch den temporären Charakter des Vorhabens nicht nachhaltig beeinträchtigt bzw. wiederhergestellt werden oder im Zusammenhang der verbleibenden Biotope erhalten bleiben.
B7 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Kabelanlage und Betung	(1) Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Bodenwasserhaushalts; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: V-Bo1	In Bereichen mit kohlenstoffreichen Böden und Moorböden kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die von besonderer Schwere sein können.
B8 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Muffenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	In Bereichen mit kohlenstoffreichen Böden und Moorböden sind erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG gegeben, die von besonderer Schwere sein können.
Betriebsbedingte Wirkungen				
—	—	—	—	—

Tabelle 48: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Landschaft

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁵¹	Bewertung ³⁵²
Baubedingte Auswirkungen				
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-T01B, V-P1, V-P2, V-P3, V-P4, V-P6, V-P8, V-Bo1	Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die von besonderer Schwere sein können.
Anlagebedingte Auswirkungen				

³⁵¹ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

³⁵² Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ³⁵¹	Bewertung ³⁵²
B3 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch gebäudeähnliche Nebenanlagen	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Durch die Errichtung von technischen Bauwerken kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die jedoch nicht von erheblicher Schwere sind.
B4 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Gehölzvorkommen; (2) Veränderung durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung)/Aufwuchs	Gesamtes Vorhaben	Keine speziellen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam: V-T01B	Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die jedoch nicht von erheblicher Schwere sind.
Betriebsbedingte Wirkungen				
–	–	–	–	–

Somit konnten verschiedene Beeinträchtigungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt werden. Konkret liegt ein Eingriff in folgende Schutzgüter, welche nicht vermieden werden können, vor:

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima/Luft und
- Landschaftsbild.

(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus den Antragsunterlagen, insb. aus den Unterlagen F4.1, F1.9 und F1.10.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist.³⁵³

Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen der Vorhabenträger methodisch und inhaltlich zu eigen. Diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Soweit im Übrigen in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. Dies bedeutet, dass für jene Kompensationsflächen als Ausgangszustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung deren Zielzustand zugrunde gelegt werden muss.³⁵⁴ Dem wurde hier genügt.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahme muss auf den Eingriffsort zurückwirken.³⁵⁵ Die Maßnahme zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergibt sich aus den Darstellungen in den Antragsunterlagen, hier insb. aus Unterlage F4.1, Kap. 9. Die Maßnahme wirkt dabei multifunktional.

³⁵³ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.

³⁵⁴ Hierzu BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 - 4 B 49.05, juris, Rn. 35 f.

³⁵⁵ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 - 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG normiert die Ersetzung einer Beeinträchtigung. Diese liegt dann vor, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes verbessert.³⁵⁶ Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die hier vorliegenden Einzelfälle werden wie folgt betrachtet.

Mit den **Kompensationsmaßnahmen NRW1_K004, NRW1_K006 sowie NRW1_K009 bis NRW1_012** werden die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Wege einer Planänderung/ eines Deckblattverfahrens gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG, § 18 Abs. 5 NABEG die Kompensationsmaßnahmen im Abschnitt NRW 1 zwischenzeitlich umgeplant wurden. Die ursprünglich geplanten Kompensationsmaßnahmen NRW1_K001 bis NRW1_K003, NRW1_K005 sowie NRW1_K007 entfallen. Anstelle dieser Kompensationsmaßnahmen werden nun die Maßnahmen NRW1_K009 bis NRW1_K012 umgesetzt. Für die Maßnahme NRW1_K006 wurde eine minimale Änderung vorgesehen, die Maßnahme NRW1_K004 bleibt unverändert. Die Maßnahme NRW1_K008 ersetzt die Maßnahme NRW1_K001. Da die Maßnahme NRW1_K003 entfällt, ist die zur Akten-Nr. 000012 von der Bezirksregierung Münster geforderte Umsetzung (Anpflanzung von Hecken und Gehölzstreifen und Abgrenzung des Krautsaums durch Eichenspaltpfähle) nicht erforderlich. Der Hinweis wird aber im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung berücksichtigt, sollte sich bei den aktualisierten Kompensationsmaßnahmen eine vergleichbare Situation ergeben. Eine funktional passende Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Biotope war stets Bestandteil der Kompensationsplanung, d. h. auch bei der Kompensationsplanung im Deckblattverfahren. Entsprechend neue Strukturen werden damit an anderer Stelle neu geschaffen, wobei eine generelle Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen gemäß Maßnahme AR 5.1 im Schutzstreifen nicht vorgesehen ist. Im Hinblick auf die von der Stadt Stadtlohn (Akten-Nr. 700040) sowie dem Kreis Wesel (Akten-Nr. 700047) angesprochenen Kompensationsmaßnahmen, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die angesprochenen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der benannten Planänderung entfallen.

Die Hinweise des Kreises Steinfurt (Akten-Nr. 500015) zur Kompensationsmaßnahme Ochtrup 2 (NRW1_K009) bzgl. der Überprüfungen und Anpassungen im Hinblick etwa auf die konkrete Lage der anzulegenden Hecke wurden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und in ihre Erwägungen integriert. Ausführungen zum finalen Kompensationskonzept folgen sogleich nachstehend. Die Planfeststellungsbehörde hat die durch die beantragte Planänderung in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange,

³⁵⁶ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

Vereinigungen und Dritten beteiligt (s. Ziff. B.II.4.h)). In den Stellungnahmen der Beteiligten wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die beantragte Planänderung vorgebracht.

Folgende Maßnahmen zur Kompensation sind vorgesehen:

Mit der **Kompensationsmaßnahme NRW1_K004** (Ökopool Wessum – Umbau von Waldflächen) werden mit Nadelholz bestockte Waldflächen mit einer Größe von 30.692 m² im Kreis Borken (Stadt Ahaus, Gemarkung Wessum, Flur 60) genutzt. Der Grundeigentümer betreibt einen Ökopool vorgezogener Kompensationsmaßnahmen. Für die Maßnahmen auf den Flurstücken 18, 52 und 81 liegt ein Anerkennungsbescheid des Kreises Borken vom 08.02.2019 vor. Die Waldfläche mit den Maßnahmen liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-3807-0001 "Averesch/Moote/Luentener Mark". Der Ökopool besteht aus insgesamt vier Teilflächen auf den drei Flurstücken im Umfang von insgesamt 30.692 m². Auf allen Flächen ist geplant, die vorhandene mittelalte Fichtenbestockung sukzessive truppweise zu entnehmen unter Schonung und Erhalt der einzelnen vorhandenen Laubhölzer und die Flächen mit Laubholz aufzuforsten. Die Gesamtfläche des Ökopools soll dem Abschnitt NRW1 zugewiesen werden. Das Ökokonto war auf der Grundlage des von der Fachbehörde für Naturschutz, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), herausgegebenen Bewertungsverfahrens für Biotoptypen, der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008), bilanziert worden. Die bestehenden und die geplanten Biotoptypen wurden daher, analog dem Procedere der Bestandsbewertung im LBP (siehe Kapitel 4.1.1.1), in die Biotoptypen und die Bewertung der BKompV überführt. Der Biotoptyp wird derzeit als ein Nadelmischforst einheimischer Baumarten mittlerer Ausprägung angenommen (BKompV-Code 44.04M) mit 11 BKompV-BWP. Geplant ist die Aufforstung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwalds. Bemessungsbiotoptyp ist der Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte (BKompV-Code 43.07.02J) mit 15 BKompV-BWP.

Mit der **Kompensationsmaßnahme NRW1_K006** (Ökokonto Reeser Eyland – Extensivierung von Grünland) wird ein altes aus drei Grundstücken bestehendes Gelände einer ehemaligen Auskiesung mit einer Größe von ca. 16,5 ha im Kreis Kleve (Stadt Rees, Gemarkung Reesereyland, Flur 1) genutzt. Das Gelände ist von ausgedehnten Offenlandflächen (überwiegend Grünland) und Kiesabgrabungen umgeben bzw. geprägt. Die Fläche grenzt im Südwesten an den Rhein. Nördlich verläuft die Straße Bergswick und im Osten die Deichstraße. Auf der Fläche der ehemaligen und bereits verfüllten Auskiesung plant der Flächeneigentümer die Einrichtung eines Ökokontos. Die Fläche liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“. Der Flächeneigentümer plant mit Unterstützung des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve e. V., die Nutzungsintensität des bestehenden Grünlands zu extensivieren. Zielsetzung der Maßnahme ist die Förderung der Entwicklung von Artenreichtum und die Verbesserung der Biotopqualität (Schutzgut Biotope) mit entsprechender Habitatqualität sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen (Schutzgut Boden). Das Ökokonto Reeser Eyland soll, neben dem Nachweis der Eingriffskompensation hier, zugleich multifunktional als CEF-Maßnahme dienen. Das Ökokonto ist noch nicht bilanziert. Die bestehenden und die geplanten Biotoptypen wurden daher, analog dem Procedere der Bestandsbewertung in diesem LBP, in die Biotoptypen und die Bewertung der BKompV überführt. Beim Boden auf der Ökokontofläche handelt es sich um einen Auftrags-Regosol auf einer verfüllten Abgrabung. Bodenwertzahlen liegen nicht vor. Die

Bewirtschaftungsintensität der Fläche wird reduziert. Eine Extensivierung des Intensivgrünlands soll durch die Nährstoffaushagerung der Standorte erzielt werden. Hierzu ist die erste Mahd nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres zulässig und das Mahdgut ist abzuräumen. Eine Nachmahd ist bei Bedarf zulässig. Eine Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht vorgesehen. Der Biotoptyp wird derzeit als feuchtes, intensiv genutztes Dauergrünland (BKompV-Code 35.02.06.01) mit 10 BKompV-BWP angesetzt. Bemessungsbiotoptyp ist sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland (bewirtschaftet) (BKompV-Code 35.02.03a.01) mit 20 BKompV-BWP.

Mit der **Kompensationsmaßnahme NRW1_K009** (Ochtrup 2 - Erstaufforstung Erlen-Eschenwald und Anlage von Hecke und Streuobstwiese) wird eine derzeit als Acker bewirtschaftete Fläche mit einer Größe von 6.822 m² im Kreis Steinfurt, Gemarkung Ochtrup, Flur 44 genutzt. Die Maßnahmenfläche liegt im Naturraum D34 "Westfälische Tieflandsbucht". Die Fläche Ochtrup 2 liegt im Flurstück 37 mit einer Fläche von insgesamt 6.822 m², 1.020 m² davon sind als Maßnahmenfläche zur Aufforstung vorgesehen. Die Fläche liegt randlich der Niederung der Hornebecke. Die Aufforstungsfläche grenzt an den bestehenden Auwaldstreifen der Hornebecke an und arrondiert diesen. Die Fläche liegt außerhalb einer Schutzgebietskulisse. Die Hornebecke und der Krummbach sind gesetzlich geschützte Biotope, ihre Niederung ist zudem ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, das sich randlich bis in die Fläche Ochtrup 2 erstreckt. Beim Boden auf der Fläche Ochtrup 2 handelt es sich überwiegend um einen lehmig-sandigen Pseudogley sowie randlich den Anmoorgley der Hornebecke-Niederung. Die Planung sieht auf dieser Fläche die Anpflanzung von Offenlandgehölzen in Form eines Gehölzstreifens, die Anlage einer Streuobstwiese sowie die Aufforstung eines fließgewässerbegleitenden Erlen-Eschenwalds vor. Zielsetzung der Maßnahme ist die Förderung der Entwicklung von Artenreichtum und die Verbesserung der Biotopqualität (Schutzgut Biotope) mit entsprechender Habitatqualität sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen (Schutzgut Boden). Die einzelnen Teilmaßnahmen sind im Maßnahmenblatt (siehe Unterlage F4.3 – Maßnahmenblätter) dargestellt. Der Biotoptyp wird derzeit als Acker auf Lehm- oder Tonboden mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (BKompV-Code 33.04a.03) mit 6 BKompV-BWP angesetzt. Bemessungsbiotypen der einzelnen Maßnahmen sind Sonstige Hecken, ebenerdig überwiegend autochthon (BKompV-Code 41.03.03J) mit 12 BKompV-BWP, Streuobstbestand auf Grünland (BKompV-Code 41.06.01J) mit 12 BKompV-BWP sowie fließgewässerbegleitender Erlen-Eschenwald (BKompV-Code 43.04.01J) mit 14 BKompV-BWP. Insgesamt verfügt die Maßnahmenfläche Ochtrup 2 damit über ein Aufwertungspotenzial von 42.972 BKompV-BWP.

Mit der **Kompensationsmaßnahme NRW1_K010** (Hörstel - Flächenpool Klosterwald Gravenhorst – Umbau von Waldflächen) wird eine derzeit als forstwirtschaftliche Nutzfläche, für die im Kompensationspool „Klosterwald Gravenhorst“ verschiedene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind, mit einer Größe von 94.446 m² im Kreis Steinfurt (Stadt Hörstel, Gemarkung Hörstel) genutzt. Für den Kompensationsflächenpool liegt der Anerkennungsbescheid des Kreises Steinfurt vom 16.08.2006 vor. Die Maßnahmenfläche liegt im Naturraum D36 "Unteres Weserbergland und Oberes Weser-Leinebergland". Die Poolflächen liegen überwiegend innerhalb des LSG-3711-0007 "Huckberg, Teutoburger Wald bis Tecklenburg", darunter alle hier für das Vorhaben vorgesehenen Flächen. Etwa 400 m südlich grenzt das NSG "Steinbruch Gravenhorst" an. Der Kompensationsflächenpool besteht aus mehreren Teilbereichen. Im Bereich 6 südlich der Autobahn A30 sind mehrere, räumlich

zusammenhängende Maßnahmenflächen im Umfang von insgesamt 94.446 m² für den Abschnitt NRW1 vorgesehen. Es handelt sich überwiegend um Nadelwaldbestände sowie einzelne Laubwaldflächen. Für diese Flächen ist überwiegend der Bestockungswechsel zu Laubwald vorgesehen, für einzelne Flächen auch Nutzungsverzicht oder Mittelwaldbewirtschaftung. Das Ökokonto war auf der Grundlage des von der Fachbehörde für Naturschutz, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), herausgegebenen Bewertungsverfahrens für Biotoptypen, der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008), bilanziert worden. Die bestehenden und die geplanten Biotoptypen müssten daher, analog dem Procedere der Bestandsbewertung im LBP (siehe Kapitel 4.1.1.1), noch in die Biotoptypen und die Bewertung der BKompV überführt werden. Da die Maßnahmen im Flächenpool Hörstel jedoch nicht für die Kompensation aus der biotopwertbezogenen Eingriffsbilanzierung nachgewiesen werden sollen, ist diese Umrechnung hier nicht erforderlich.

Die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Akten-Nr. 700074) wenden ein, dass die Kompensationsmaßnahme NRW1_K010 im Naturraum D36 „Unteres Weserbergland und Oberes Weser-Leinebergland“ und damit in einem anderen Naturraum als der Eingriff liegt. Dies sei nach § 15 Abs. 2 BNatSchG unzulässig bzw. kompensationsmindernd zu berücksichtigen. Hierauf ist zu entgegen, dass gemäß § 15 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder minimiert und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden sollen. Für Naturräume in Nordrhein-Westfalen hat das LANUV „Kompensationsräume“ ausgegrenzt, in denen zwischen Eingriff und Ersatz ein naturräumlicher Zusammenhang besteht. Diese Kompensationsräume haben einen spezifischen regionalen Bezug und berücksichtigen die landesspezifischen ökologischen Gegebenheiten und Bedürfnisse, wodurch eine zielgerichtete und effektive Kompensation erfolgen kann. Daher können in diesen Räumen Maßnahmen durchgeführt werden, solange sie den Anforderungen des BNatSchG und der BKompV entsprechen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist hierbei entscheidend. Durch die Orientierung an den Vorgaben der Landesbehörde bleibt die ökologische Funktion im Sinne des § 15 BNatSchG gewahrt. Die Nutzung der Kompensationsräume des LANUV ermöglicht überdies eine bessere Anpassung an die spezifischen Umweltbedingungen und Anforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen, was zu einer effektiveren Kompensation beiträgt.

Mit der **Kompensationsmaßnahme NRW1_K011** (Ökokonto Wasserwerk Liedern/ Bocholt Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds) werden eine derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche und einzelne Hecken und Baumreihen mit einer Größe von 5,06 ha im Kreis Borken westlich von Bocholt (Gemarkung Liedern, Flur 6) genutzt. Der Betreiber des Ökokontos Wasserwerk Liedern/Bocholt, ein Wasser- und Energieversorger, betreibt im Kreis Borken westlich von Bocholt (Gemarkung Liedern, Flur 6) ein Wasserwerk mit Brunnengalerien. An das Werksgelände grenzen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und einzelne Hecken und Baumreihen an. Die beiden südlich der L605 an das Werksgelände angrenzenden Flurstücke 181 und 183 stellen das Ökokonto "Wasserwerk Liedern/ Bocholt" dar, das durch den Kreis Borken anerkannt worden ist. Die Umsetzung ist bereits 2007 erfolgt. Die beiden Flurstücke haben eine Gesamtgröße von ca. 5,06 ha. Die Maßnahmenfläche liegt im Naturraum D35 „Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland“. Sie liegt aber nicht in einer natur-

schutzrechtlichen Schutzgebietskulisse, sondern lediglich im Naturpark „Hohe Mark - Westmünsterland“ (NTP-007). Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets „Liedern“. Als die potenziell natürliche Vegetation des dortigen Landschaftsraums der "Millingen-Bocholter Ebene" ist der artenarme Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald bzw. der Buchen-Eichen-Birkenwald anzusehen. Das Ökokonto ist auf der Grundlage des von der Fachbehörde für Naturschutz, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), herausgegebenen Bewertungsverfahrens für Biotoptypen, der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008), bilanziert worden. Die bestehenden und die geplanten Biotoptypen wurden daher, analog dem Prozedere der Bestandsbewertung im LBP (Planunterlage F.4.1, Kapitel 4.1.1.1), in die Biotoptypen und die Bewertung der BKompV überführt. Das Ökokonto sieht auf dem größten Teil dieser Flächen, auf rd. 4,85 ha, verschiedene Maßnahmen vor. Mit der Anlage einer Streuobstwiese sind auf 5.768 m² Offenlandgehölze angepflanzt worden. Auf 42.700 m² ist die Erstaufforstung eines standortgerechten Laubmischwalds mit Waldsaum und Sukzessionsflächen vorgenommen worden. Zielsetzung der Maßnahme ist die Förderung der Entwicklung von Artenreichtum und die Verbesserung der Biotopqualität (Schutzgut Biotope) mit entsprechender Habitatqualität sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen (Schutzgut Boden). Innerhalb dieses Ökokontos ist der Kompensationsnachweis aus der Aufforstung einschließlich Waldmantel mit einer Fläche von 14.632 m² anteilig vorgesehen. Die Teilmaßnahme ist im Maßnahmenblatt NRW1_K011 (s. F4.3 DB1) dargestellt. Grundsätzlich folgt diese Beschreibung der Maßnahmenbeschreibung des anerkannten Ökokontos. Der Biotoptyp wurde bei Anlage des Ökokontos als artenarme Intensivwiese/-weide bewertet und wird jetzt als BKompV-Code 34.08a.01 (artenarmes, intensiv genutztes frisches Dauergrünland) mit 8 BKompV-BWP angesetzt. Bemessungsbiotoptypen der Aufforstung einschließlich ihres Waldmantels sind der Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte (BKompV-Code 43.07.02J) mit 15 BKompV-BWP bzw. für den Krautsaum/ Sukzessionsstreifen die frische bis nasse Ruderalflur (BKompV-Code 39.06.03) mit 12 BKompV-BWP. Insgesamt verfügt die Maßnahmenfläche im Ökokonto Wasserwerk Liedern damit über ein Aufwertungspotenzial von 42.972 BKompV-BWP.

Mit der **Kompensationsmaßnahme NRW1_K012** (Ochtrup 1 - Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds) wird eine derzeit als Acker bewirtschaftete Fläche bei Ochtrup (Kreis Steinfurt, Gemarkung Ochtrup, Flur 44 sowie Kreis Borken, Gemarkung Nienborg, Flur 52) genutzt. Es ist geplant eine Erstaufforstung anzulegen, um im Naturraum eine geeignete Kompensationsmaßnahme zur Verfügung zu haben. Die Fläche Ochtrup umfasst insgesamt 25.414 m², 23.473 m² davon sind als Maßnahmenfläche zur Aufforstung einschließlich Waldrandgestaltung vorgesehen. Die Maßnahmenfläche liegt randlich der Niederung der Hornebecke, sie grenzt an bestehende Waldflächen an und arrondiert diese. Die Fläche liegt außerhalb einer Schutzgebietskulisse, im Südosten grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-3808-0002 Ammerter Mark im Kreis Borken an. Die Hornebecke und der Krummbach sind Gesetzlich geschützte Biotope, ihre Niederung ist zudem ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Die Fläche wird von einer Freileitung überspannt. Der Schutzstreifen dieser Leitung wird berücksichtigt und von der Aufforstung ausgenommen. Dessen Fläche zählen jedoch zur Maßnahmenfläche. Beim Boden auf der Fläche Ochtrup 1 handelt es sich überwiegend um einen Plaggenesch aus Sand, randlich hat die Fläche Anteil an einem sandigen Podsol-Gley und dem Anmoorgley der Hornebecke-Niederung.

Der Biotoptyp ist derzeit ein intensiv bewirtschafteter Acker auf Sandboden mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (BKompV-Code 33.03.03) mit 6 BKompV-BWP. Geplant ist die Aufforstung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwalds. Bemessungsbiotoptyp ist der Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte (BKompV-Code 43.07.02J) mit 15 BKompV-BWP bzw. Waldmantel (BKompV-Code 42.01) mit 17 BKompV-BWP sowie im Schutzstreifen Frische bis nasse Ruderalstandorte (BKompV-Code 39.06.03) mit 12 BKompV-BWP. Insgesamt verfügt die Erstaufforstung Ochtrup 1 damit einschließlich der Schutzstreifenflächen über ein Aufwertungspotenzial von 232.837 BKompV-BWP.

Im Hinblick auf die von der Stadt Stadtlohn (Akten-Nr. 700040) sowie dem Kreis Wesel (Akten-Nr. 700047) angesprochenen Kompensationsmaßnahmen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Wege einer Planänderung/eines Deckblattverfahrens gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG, § 18 Abs. 5 NABEG die Kompensationsmaßnahmen im Abschnitt NRW 1 zwischenzeitlich umgeplant wurden. Die Maßnahmen NRW1_K001 bis NRW1_K003, NRW1_K005 und NRW1_K007 entfallen und werden durch andere Maßnahmen ersetzt. Die Maßnahmen NRW1_K004 und NRW1_K006 erfahren geringe Änderungen.

Die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) regt an, alle wegfallenden Heckenstrukturen aufgrund ihrer bedeutsamen Rolle für den Artenschutz und den Biotopverbund, nach Möglichkeit direkt wieder vor Ort im Schutzstreifen im Rahmen der Rekultivierung anzulegen. Dem Sinn nach wurde durch den Vorhabenträger für den Abschnitt NDS2 zugesagt, dass die (von einer Querung in offener Bauweise) betroffenen Wallhecken im Zuge der Trassenrekultivierung gleichartig am Eingriffsort wiederhergestellt werden. D.h., der Walkkörper wird wieder hergestellt und es erfolgt eine Wiederaanpflanzung von (Hecken-)Gehölzen. Dabei werden die im Bereich des Schutzstreifens zugelassenen flachwurzelnden Gehölze berücksichtigt. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden auf Basis der konkreten örtlichen Tiefenlage der Kabelanlage unterhalb des wiederhergestellten Reliefs die jeweils geeigneten Gehölze vorgeschlagen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Vorhabenträger sagt die Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen des LBP zu. Soweit die Einwenderin Nebenbestimmungen fordert, die bereits im Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers enthalten sind, ist eine Festlegung als Nebenbestimmung nicht mehr erforderlich.

Auf die Bedenken der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) über die nicht gleichwertige Kompensation des Eingriffs in lineare Gehölzstrukturen (Hecken) in der freien Landschaft durch die teilweise Anlage von Waldrändern ist zu antworten, dass der Vorhabenträger die erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere in den Planunterlagen ermittelt (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 6) und bei der funktionsspezifischen Kompensation beachtet hat. Die (Neu-)Planung der Kompensationsmaßnahmen erfolgte unter Berücksichtigung eines funktionalen Ausgleichs betroffener Gehölzstrukturen. Aufgrund fehlender Flächen- und Maßnahmenangebote konnte diese Gleichartigkeit nicht immer umgesetzt werden. Die BKompV fordert eine gleichwertige Kompensation innerhalb des betroffenen Naturraums und betont die Multifunktionalität der Maßnahmen, um die Inanspruchnahme von Flächen zu verringern (s. § 2 Abs. 4 BKompV). Zur Deckung des Kompensationsbedarfs soll auf bevorratete Maßnahmen nach §§ 16 und 56a BNatSchG zurückgegriffen werden, um die Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden (§ 2 Abs. 7 BKompV).

Im Hinblick auf die Einwendung des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW e. V. zur 1. Planänderung (Akten-Nr. 700085) sowie des Schreibens vom NABU-Kreisverband Borken e. V. vom 22.10.2024 hat eine nachträgliche Begehungen durch den Vorhabenträger gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des NABU-Kreisverbands Borken e. V., des Landesbetriebs Wald und Holz NRW und dem Kreis Borken am 07.01.2025 stattgefunden.³⁵⁷

Sofern Abweichungen der Biotoptypenkartierung von den eingereichten Unterlagen F4.2 festgestellt wurden, wurden diese in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Wie unter Ziffer B.IV.3.d)(ee)(2)(a) ausgeführt wird, werden die Hinweise im Planfeststellungsbeschluss gewürdigt. Entsprechend findet im Rahmen der Nachbilanzierung eine Würdigung der neuen Erkenntnisse statt.

(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die erheblichen Beeinträchtigungen können, wie zuvor aufgezeigt, vermieden oder kompensiert werden.

Selbst wenn eine naturschutzrechtliche Abwägung vorzunehmen wäre, überwiegen vorliegend die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der festgestellte vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde (s. Ziff. B.IV.1.b)). Dabei besteht ein Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.³⁵⁸ Im Zusammenhang mit der Energiewende stellt der hierfür erforderliche Ausbau an Erneuerbaren Energien und die für den Transport benötigte Netzinfrastruktur ein zentrales Instrument dar.³⁵⁹ Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde außerdem auch durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt.³⁶⁰ Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an einem möglichst unberührten Landschaftsbild zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit in jedem Fall zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Das Vorhaben wäre naturschutzrechtlich trotz der verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

Ausgehend von den Beeinträchtigungen in die genannten Schutzgüter sind die dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen zwar zunächst als erhebliche Beeinträchtigungen zu beurteilen, die jedoch teilweise durch die dargestellten erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (s. Ziff. B.III.3) vermieden werden. Die sodann geplanten Kompensationsmaßnahmen (Unterlage F4.1, Kap. 9, S. 155 ff.) gleichen die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen aus. Es verbleibt damit keine erhebliche Beeinträchtigung i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

³⁵⁷ Der Planfeststellungsbehörde liegt das Protokoll zu dem Termin zwischen dem Vorhabenträger, dem NABU-Kreisverband Borken e.V., dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Borken vom 07.01.2025 vor.

³⁵⁸ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

³⁵⁹ BT-Drs. 17/12638, S. 12.

³⁶⁰ BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 -1 BvR 2656/18 u. a. -, NVwZ 2021,951 (Rn. 960 f.).

(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Eingriffsverursacher Ersatzzahlungen zu leisten, wenn ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt worden ist, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Generell ist die Ersatzgeldzahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Dabei ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden.

Für Planfeststellungsverfahren gemäß NABEG, wie sie für das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben durchgeführt wird und in denen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung durch die Bundesverwaltung vollzogen wird, wird die Pflicht zur Leistung von Ersatzgeldern durch die §§ 13 bis 16 BKompV konkretisiert. Die Bestimmungen enthalten Klarstellungen zu den Fragen, unter welchen Voraussetzungen Beeinträchtigungen als nicht ausgleichbar oder ersetzbar gelten, welche Kosten bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten nicht durchführbarer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ansatz zu bringen sind und legen Pauschalen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Hochbauten fest.

Aufgrund der Anwendbarkeit der Bundeskompensationsverordnung setzt die Festsetzung von einer Ersatzzahlung u. a. voraus, dass insb. die betroffene Funktion durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar ist oder dass die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden können, im betroffenen Naturraum nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind (§ 13 Abs. 1 BKompV).

Gemessen hieran sind für den Planfeststellungsabschnitt NRW1 keine Ersatzgeldzahlungen zu leisten, da in diesem Abschnitt alle erheblichen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen kompensiert werden können. Insbesondere erwächst die Pflicht zur Zahlung eines Ersatzgeldes nicht durch einen Eingriff in das Landschaftsbild (vgl. § 13 Abs. 2 BKompV). Zwar werden in Unterlage F4.1, Kapitel 5.2.2.6, Tabelle 5-14, erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert. Der Vorhabenträger legt jedoch nachvollziehbar dar, dass den diesbezüglichen Anforderungen mit Umsetzung der biotopwertbezogenen Kompensation genüge getan wird (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 9.2). Die visuelle Sichtbarkeit während und nach der Bauphase ist vernachlässigbar, da im Planfeststellungsabschnitt NRW1 keine vorhabenbezogenen Wirkungen hoher Stärke, Dauer und Reichweite (Stufe III) zu dauerhaften, erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen besonderer Schwere führen. Hierbei wird die biotopwertbezogene Kompensation berücksichtigt, so dass die beeinträchtigten Funktionen des Schutzguts Landschaftsbild erhalten bleiben.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen auch keine zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften entgegen.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG), Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§ 78 ff. WHG) sowie § 22 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG zwingende Vorgaben.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele wurde von dem Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F5.1) vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper – Oberflächenwasserkörper (OFWK) und Grundwasserkörper (GWK) – eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) – § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL – § 47 WHG) zu erwarten ist. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Die im Fachgutachten genannten Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Fachbehörden nicht zu beanstanden.

Die Vorkehrungen im Zuge der Maßnahmenumsetzung zum Schutz der OFWK und GWK in Kapitel 10 der Unterlage F5.1 sind nachvollziehbar dargelegt und werden mit den Maßnahmen V-OG01, V-OG02, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-OG08, V-OG09 und V-OG10 begründet. Darüber hinaus sind von dem Vorhabenträger grundsätzlich allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau zum Schutz der Grundwasserkörper vorgesehen (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.3). Sie werden aufgrund ihrer generellen Anwendung nicht als Einzelmaßnahmen in den Unterlagen F4.1, F4.3 und F4.6 berücksichtigt bzw. zugeordnet.

(1) Oberirdische Gewässer

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der oberirdischen Gewässer nach § 27 WHG vereinbar.

Allgemeines

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer. Allerdings bildet hier neben

dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab.

Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen hier Wirkrelevanz für den Wasserkörper haben.³⁶¹

Zur Einstufung des Zustands sieht § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion.³⁶² Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 Satz 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkungspfad gibt.³⁶³ Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen.³⁶⁴ Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insb. jüngere valide Daten vor.³⁶⁵

Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert.³⁶⁶ Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung zu unterlassen.³⁶⁷ Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet.³⁶⁸ Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen einundzwanzig Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer) nach WRRL (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 6.1, Tab. 6-2, S. 55 f.) Eine Betroffenheit liegt insofern vor, dass Fließgewässer, die Oberflächenwasserkörper nach WRRL zugeordnet sind, in offener oder geschlossener Bauweise mit dem Erdkabelsystem gequert werden, im Zuge der Bauphase als Zuwegung überbaut bzw. verrohrt werden oder Bauwasser in die Gewässer während der Bauwasserhaltung eingeleitet wird. Darüber hinaus sind Fließgewässer potenziell relevant, die durch (technische) Nebenbauwerke oder Versorgungsleitungen von Vorhabenbestandteilen betroffen sind.

³⁶¹ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506 u. 543).

³⁶² BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f.

³⁶³ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163.

³⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225.

³⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 488 f.).

³⁶⁶ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

³⁶⁷ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

³⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 584).

Ferner liegen im Bereich des planfestgestellten Vorhabens vierzig berichtspflichtige, stehende Oberflächengewässer (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 6.1, Tab. 6-3, S. 56 f.).

Aufgrund deren flächenhaften Dimensionierung unter 50 ha werden diese Oberflächengewässer nicht den Seewasserkörpern zugeordnet. Die Ausführungen des Vorhabenträgers, dass diese stehenden Gewässer nicht zu den benachbarten Oberflächenwasserkörpern zugeordnet und betrachtet werden, da diese Gewässer nicht durch Einleitungen oder andere Vorhabenbestandteile des Vorhabens Nr. 1 BBPlG berührt sind, ist nachvollziehbar. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Der Planungsleitsatz „Umgehung von Stillgewässern“ gemäß Tabelle 1-1 der Unterlage B1 wird dadurch gewahrt. Eine genauere Betrachtung zu den Auswirkungen auf die stehenden Gewässer erfolgt in Unterlage F1.1. Auch für die stehenden Gewässer verbleiben nach Anwendung der Maßnahmen „keine“ oder „schwache“ Umweltauswirkungen.

Der Vorhabenträger hat in Unterlage F5.1 plausibel festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen in Bezug auf die Beeinträchtigungen von Bewirtschaftungszielen nicht bestehen. Durch das Vorhaben kommt es insb. zu bauzeitlichen Auswirkungen auf OFWK durch Bau- und Feldfreimachungen und bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen. Direkte Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten aller OFWK erfolgen durch die Einleitung von Bauwasser. Indirekte Auswirkungen können sich durch bauzeitliche Nährstoffeinträge (Abschwemmungen aus den Baueinrichtungsflächen), Entfernungen bzw. Rückschnitt von gewässerbegleitenden Gehölzen und baubedingte Erschütterungen und Lärm sowohl an berichtspflichtigen OFWK als auch an zufließenden kleineren Gewässern ergeben. Zudem sind indirekte Auswirkungen durch die offenen Querungen, die Einleitungen von Bauwasser in zufließende kleinere Gewässer sowie temporäre Gewässerverrohrungen für Zuwegungen bzw. Überfahrten und temporäre Gewässerverrohrungen zur Querung des Gewässers gegeben. Diese sind jedoch nur kurzzeitig oder von geringem Ausmaß. Durch das Vorhaben finden keine vorhabenbedingten Verschlechterungen der biologischen Qualitätskomponenten um eine oder mehrere Klassen in allen betroffenen OFWK statt. Die aktuellen Zustandseinstufungen der biologischen Qualitätskomponenten werden nicht verändert. Auch die unterstützenden Qualitätskomponenten (hydromorphologische, chemische und physikalisch-chemische) werden nicht mess- oder beobachtbar verändert. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Durch das Vorhaben finden keine vorhabenbedingten, messbaren Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für einen Stoff nach Anlage 8, Tabelle 1 und 2, der OGewV statt. Es kommt daher zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustandes in allen betrachteten OFWK.

Wie im Fachbeitrag WRRL (Unterlage F5.1) zutreffend festgestellt wird, geht von einer geschlossenen Querung von Oberflächengewässern kein direkter Eingriff in Oberflächengewässer aus. Ebenso wenig wirkt die geschlossene Querung indirekt über einen Eingriff in kleinere Gewässer. Bei der geschlossenen Querung quert das Erdkabel mittels HDD-Verfahren, Pilotrohrvortrieb oder Mikrotunnelbau die Gewässer. Es wird grundsätzlich eine

Überdeckungshöhe von mindestens 5 m eingehalten.³⁶⁹ Dies stellt einen ausreichenden Abstand zur Gewässersohle dar (Unterlage F5.1, Kap. 10.1.1, S. 79; Unterlage H1.3, Kap. 5.1, Tab. 5-1, S. 24 ff.). Der Forderung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) wird entsprochen (Mindestabstand zwischen der Gewässersohle und Oberkante der Anlage von 3 m). Die für die Errichtung erforderlichen Baugruben werden außerhalb der Gewässerrandstreifen angelegt, wodurch auch der Forderung des Wasser- und Bodenverbandes Ölbachgebiet (Akten-Nr. 700080) nachgekommen wird, bei der Festlegung der Tiefenlage unter Gewässersohle die zukünftig ungestörte Gewässerunterhaltung aber auch die Entwicklungsmöglichkeit der berichtspflichtigen Fließgewässer zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger legt dar, dass geschlossene Querungen im HDD-Verfahren Queringstiefen von mind. 3 m unter Gewässersohle aufweisen und die Eintritts- und Austrittspunkte der Bohrungen i. d. R. mind. 30 m vom Gewässerrand entfernt liegen. Daher resultiert aus ihnen ebenfalls keine Wirkung auf die Oberflächengewässer. Soweit geschlossen gequerte Gewässer als Einleitungsgewässer genutzt werden, wird die Wirkung der Einleitung geprüft.

In Kapitel 5.2 des Fachbeitrags WRRL (Unterlage F5.1) ist nachvollziehbar erläutert, dass die Teilwirkung „Überzugswirkung der Absenkreichweiten“ des Vorhabenbestandteils „Grundwasserhaltung“ nicht geeignet ist, OFWK nachteilig zu beeinflussen, da das entnommene Grundwasser den Gewässersystemen wieder zugeführt wird.

Wie im Fachbeitrag WRRL (Unterlage F5.1) zutreffend festgestellt, geht von der Wärmeemission des Stromkabels kein direkter Eingriff in Oberflächengewässer und auch kein indirekter Eingriff in kleinere Gewässer aus. Die Wärmeemissionen des Stromkabels und die dadurch bedingte Temperaturveränderung im Leitungsumfeld ist nicht zur Auslösung relevanter Wirkungen geeignet. Die maximal zu erwartende Temperaturerhöhung beträgt nach den vorgelegten Unterlagen des Vorhabenträgers, die für die Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar sind, 0,1 K (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.1.1, S. 79 und Unterlage E5.1, Kap. 12.5, S. 170 f.). Die maximal zu erwartende Temperaturerhöhung liegt damit unter den Grenzwerten der Anlage 7 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV. Thermische Beeinflussungen des Oberflächenwasserkörpers sind nicht nachweisbar. Die lokale geringfügige Temperaturzunahme von unter 0,1 K ist nicht im Stande, auf die biologischen Qualitätskriterien nachteilig zu wirken.

Die vorgenannten Vorhabenbestandteile sind hinsichtlich aller betroffenen OFWK (Tabelle 49) als nicht relevante Projektwirkung von der weiteren Prüfung durch den Vorhabenträger richtigerweise ausgeschlossen worden.

³⁶⁹ Lediglich im Bereich der Gewässerkreuzung Nr. 40555 wird ein „Zufluss zum Heubrocks Graben“ mit einer Überdeckung von ca. 2,5 m mittels Kurzvortrieb unterquert (s. Unterlage H1.3, Kap. 5.1/Tab. 5-1). Obwohl die Aussage über eine grundsätzliche Überdeckungshöhe von mindestens 5 m unterschritten wird, können Auswirkungen auf den „Zufluss zum Heubrocks Graben“ ausgeschlossen werden.

Tabelle 49: Übersicht der betroffenen Oberflächenwasserkörper (OFWK)

OFWK-ID	Wasserkörperbezeichnung	Gewässertyp	Gewässerkategorie
DERW_DENW928632_11_19	Eileringsbeeke	Sandgeprägte Tief- landbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW9286322_0_5	Lambertigraben	Sandgeprägte Tief- landbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW9286462_0_5	Horner Bach	Sandgeprägte Tief- landbäche (LAWA-Typcode: 14)	natürlich
DERW_DENW928646_5_22	Hellingbach	Sandgeprägte Tief- landbäche (LAWA-Typcode: 14)	natürlich
DERW_DENW92864_51_66	Dinkel	Sand- und lehmge- prägte Tieflandflüss (LAWA-Typcode: 15)	erheblich verändert
DERW_DENW9286454_0_10	Strothbach	Sandgeprägte Tief- landbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928526_0_6	Brockbach	Sandgeprägte Tief- landbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW92852_68_78	Ahauser Aa	Sandgeprägte Tief- landbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928528_0_9	Flörbach II	Sandgeprägte Tief- landbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW92846_0_19	Ölbach	Sandgeprägte Tief- landbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928462_0_8	Moorbach	Sandgeprägte Tief- landbäche (LAWA-Typcode: 14)	natürlich
DERW_DENW9284_44_69	Berkel	Sand- und lehmge- prägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)	erheblich verändert
DERW_DENW9284822_8_13	Vitiverter Bach	Sandgeprägte Tief- landbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928482_11_15	Wellingbach	Sandgeprägte Tief- landbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert

OFWK-ID	Wasserkörperbezeichnung	Gewässertyp	Gewässerkategorie
DERW_DENW92832_41_55	Schlinge	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928252_0_9	Knüstringbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928262_0_9	Messingbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW9282_27_36	Bocholter Aa	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)	erheblich verändert
DERW_DENW9282_5_27	Bocholter Aa	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)	erheblich verändert
DERW_DENW928258_0_7	Rümpingbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928274_0_7	Pleystrang	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern (LAWA-Typcode: 19)	erheblich verändert

Der Fachbeitrag WRRL des Vorhabenträgers weist nachvollziehbar die folgenden potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf biologische Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials auf:

Tabelle 50: Potenzielle Vorhabenwirkungen

	Potenziell betroffene biologische Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials			
Projekteinwirkung	Phytoplankton	Makrophyten/ Phytobenthos	Makrozoobenthos	Fische
Temporärer Eintrag von Nähr- oder Schadstoffen (z. B. Nitrat, Sulfat, Säure)	X	X	X	X
Temporärer Eintrag Feststoffe		X	X	X
Kolmation der Gewässersohle		X	X	X
Temporäre hydraulische Belastung		X	X	X
Temporäre Verringerung O ₂	X	X	X	X

	Potenziell betroffene biologische Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials			
Temporärer Verlust Sohle		X	X	X
Temporärer Verlust Ufer			X	X
Temporäre Beeinträchtigung der Durchgängigkeit			X	X
Erwärmung der Sohle		X	X	X
Elektromagnetische Felder			X	X

Unterstützende Qualitätskriterien für OFWK (physikalisch-chemische QK und Hydromorphologische QK) können eine indirekte Wirkung auf die biologische Qualitätskriterien bedingen. Diese wurden ebenfalls gutachterlich erfasst (Unterlage F5.1, Kap. 10.1.1, S. 80 f.).

Die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der OFWK können durch die Einleitung von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung negativ beeinflusst werden. Insbesondere der Parameter Eisen ist wegen des Einflusses auf die Qualitätskomponente Sauerstoffhaushalt entscheidend. Es wurden teilweise erhöhte Eisenkonzentrationen im Grundwasser ermittelt. Wird Grundwasser durch die beabsichtigte Grundwasserabsenkung an die Geländeoberfläche befördert, tritt es dort mit Sauerstoff in Kontakt, was zu einer raschen Oxidation des gelösten Eisens führt. Das Oxidat fällt als hydratisiertes Eisenhydroxid in Form eines deutlich sichtbaren rostrotbraunen, gelartigen Niederschlags aus. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Gewässerflora und -fauna führen. Die Oxidation führt zu einer Sauerstoffzehrung, die den Sauerstoffgehalt und die Sauerstoffsättigung beeinträchtigt. Eine negative Veränderung des Sauerstoffhaushalts wird jedoch durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindert. Vor der Grundwassereinleitung in die OFWK wird eine Enteisung des Grundwassers vorgenommen.

Die Einleitung von Grundwasser in die OFWK kann sich auch in anderer Form negativ auf den Sauerstoffhaushalt auswirken. Grundwasser hat typischerweise einen niedrigeren Sauerstoffgehalt als Oberflächenwasser. Durch Einleitung des sauerstoffärmeren Grundwassers in das Gewässer kann es abhängig von Einleitungsmenge und Abflussmenge sowie dem Sauerstoffgehalt im Gewässer zu einer Verringerung des Sauerstoffgehalts im Einleitgewässer kommen. Dies kann sich insb. bei einer Einwirkung während der Laichzeit mit hoher Einwirkungsintensität auf Fische auswirken. Auch für das Makrozoobenthos können Auswirkungen bis hin zum Ausfall einzelner empfindlicher Arten und Taxa erwartet werden. Eine negative Veränderung des Sauerstoffhaushalts wird jedoch durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindert. Die Einleitmenge wird auf die ökologisch verträgliche Menge von 10 % bzw. 25 % des bordvollen Abflusses begrenzt. Zusätzlich findet eine Anreicherung mit Sauerstoff, etwa über Absetzcontainer mit Kaskaden (V-OG07) statt.

Die hydromorphologischen unterstützenden Qualitätskomponenten könnten negativ beeinflusst werden. Eine negative Beeinflussung ist möglich durch eine Bauwassereinleitung in die OFWK. Dies kann zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten und damit der Sohlschubspannungen führen, was bei Überschreitung kritischer Sohlschubspannungen großflächige Sedimentbewegungen auslösen kann. Klein- und Kleinstlebewesen können dadurch

verdriftet werden und Refugialräume dieser Lebewesen zumindest temporär beeinträchtigt werden. Wann eine kritische Sohlschubspannung auftritt, ist gewässerspezifisch. Die Umlagerung von Sedimenten bei erhöhten Abflüssen ist auch in naturnahen und nicht vom Menschen überbeanspruchten Gewässern ein normaler Vorgang, der zur Aufrechterhaltung der gewässertypischen Dynamik wichtig ist. Durch die ungefilterte Einleitung von Grundwasser sind Sedimenteinträge möglich, die die Parameter Struktur und Substrat des Bodens der hydromorphologischen Qualitätskomponente Morphologie beeinflussen können. Eine langfristige Veränderung des Abflussregimes ist durch die kurzfristige Beeinflussung des Abflusses bzw. der Fließgeschwindigkeit durch baubedingte hydraulische Belastung nicht zu besorgen. Der natürliche Abfluss stellt sich nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen natürlicherweise wieder ein.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar und plausibel aufgezeigt, dass die Einleitung der gehobenen Wässer auf eine Art und Weise erfolgt, die weder die hydraulische noch ökologisch verträgliche Einleitmenge des jeweiligen Gewässers überschreitet. Er setzt nachvollziehbare und geeignete Vermeidungsmaßnahmen an, um die Beeinträchtigung der OFWK durch die Bauwassereinleitung so gering wie möglich zu halten.

Das Grundwasser weist im Vorhabensbereich signifikante Belastungen durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft auf. Die OFWK im Vorhabensbereich sind ebenfalls anthropogen durch die Landwirtschaft belastet. Eine Einleitung des gehobenen Grundwassers führt nicht zu einer nachweisbar höheren Belastung der OFWK, als sie ohnehin bereits besteht. Der Vorhabenträger führt im Rahmen der Herstellungsphase vor der Einleitung des gehobenen Grundwassers in den OFWK zudem Beprobungen des Grundwassers durch und wird bei Bedarf eine entsprechende Aufbereitung vor der Einleitung des Grundwassers in OFWK durchführen. Eine Einleitung von Grundwasser führt daher nicht zu einer zusätzlichen Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der betroffenen OFWK.

Soweit Baumaßnahmen wie Gewässerquerungen, Überfahrten oder Verrohrungen eine Verschlammung von Sohlstrukturen auslösen, besteht diese temporär zwar nach Beendigung der Bauarbeiten fort, verschwindet bis zum nächsten Hochwasserereignis jedoch. Zudem sorgt der Vorhabenträger mit nachvollziehbaren und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen für eine Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten. Die Gewässersohle wird nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederherstellung rasch wiederbesiedelt werden. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten. Der Vorhabenträger sichert bei den vorgesehenen Gewässerquerungen eine Verwendung der größeren Rohrquerschnitte im Zuge der Ausführung des Vorhabens zu (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 5.2). Der Vorhabenträger sieht ebenso vor, das Abflussprofil auf den in Anspruch genommenen Gewässerabschnitten entsprechend des vor der Baumaßnahme vorhandenen (ursprünglichen) Zustands wiederherzustellen (vgl. u. a. Unterlage H1.3, Kap. 2.1). Darüber hinaus sind zusätzliche Böschungssicherungsmaßnahmen, die über die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinausgehen, zunächst von dem Vorhabenträger nicht vorgesehen. Sollte die Wiederherstellung nicht möglich sein, ist der Vorhabenträger gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.6.a) Nr. 7 verpflichtet, Schäden am und im Gewässer (Profil, Böschung, Ufer etc.), die mit der Ausführung der Bautätigkeit im Zusammenhang stehen, auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beheben. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.

Mit ihren Stellungnahmen haben die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) und der Kreis Borken (Akten-Nr. 700051) eine geschlossene Querung des Goorbachs (SL145_0+900) angeregt. Dem will der Vorhabenträger nunmehr nachkommen. Hierzu hat es im Nachgang zu dem Erörterungstermin einen Ortstermin gegeben, an dem der Vorhabenträger, die Bezirksregierung Münster und der Kreis Borken teilgenommen haben. Das zum Ortstermin erstellte Protokoll vom 12.07.2024 liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Ausweislich des Protokolls hat der Vorhabenträger hier zugesagt, die Möglichkeiten einer geschlossenen Querung noch einmal zu prüfen. Am 06.11.2024 hat der Vorhabenträger schließlich der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass die Querung des Goorbachs in geschlossener Bauweise erfolgen wird und insofern der Anregung der Bezirksregierung Münster entsprochen werden kann. Da diesbezügliche Planfeststellungsunterlagen (Antrag auf Planänderung) bislang nicht vorliegen, wird die Entscheidung über die Querung des Gewässers gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten, und dem Vorhabenträger wird aufgegeben, entsprechende Unterlagen vorzulegen (s. Ziff. A.V).

Im Rahmen des Ortstermins am 12.07.2024 wurden zwischen dem Vorhabenträger, der Bezirksregierung und dem Kreis Borken die Querungsoptionen für den Honselbach (SL203_0+470) erörtert. In dem der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Protokoll vom 12.07.2024 ist eine Einigkeit darüber dokumentiert, dass der Honselbach wie beantragt in offener Bauweise gequert werden kann. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach nochmaliger Prüfung der verschiedenen Querungsoptionen dieser Auffassung an. Hierbei wird insb. auch berücksichtigt, dass nach der offenen Querung des Honselbaches im Zuge der Rekultivierung im Bereich eines schmalen Gehölzstreifens aus Weiden wieder ein Gehölzstreifen angelegt wird, welcher der Pflanzenliste des Vorhabenträgers entspricht. Die Ausführungsplanung zu den Gehölzen wird der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde vor der Umsetzung vorgelegt (s. Ziff. A.VII.1.e)).

Die Dinkel wird in geschlossener Bauweise gequert. Die geplante Bohrung in der gewählten Dimension unter Berücksichtigung der südlich angrenzenden Gehölzstrukturen und angrenzender parallel verlaufender Leitungen wurde im Rahmen des Ortstermins zwischen dem Vorhabenträger, der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Borken am 12.07.2014 bestätigt. Die Eintrittspunkte der Bohrungen liegen auf der Nordseite des Gewässers außerhalb des ÜSG. Auf der Südseite treten die Bohrungen etwa in einem Abstand zum Ufer von ca. 60 m wieder aus. Damit steht ausreichend Raum für spätere Gewässerökologische Maßnahmen zur Verfügung. Mit dem Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers können die Funktionen der Bäche erhalten bleiben.

Soweit in der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) pauschal die Vermeidung einer Querung im Bereich naturnaher Fließgewässerabschnitte sowie solchen mit einem wertvollen Ufergehölz bzw. Auenwald und - wenn dies nicht möglich ist - eine geschlossene Querung an diesen Stellen gefordert wird, kann dem nicht vollständig entsprochen werden. Bei der Planung der Linienführung wurde der Ansatz der Minimierung des Eingriffs in wertvolle Gehölz-/Vegetationsstrukturen, die bei Gewässern in der Regel mit einer hochwertigen Gewässerstrukturgüte einhergehen, verfolgt. Eine grundsätzlich geschlossene Querung der angesprochenen Bereiche, bei denen eine Querung an sich nicht vermieden werden kann, wird abgelehnt. Die offene Querung ist – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar hergeleitet – die Regelbauweise. Da die Eingriffsminimierung bestmöglich

durch die räumliche Anordnung der Trasse erreicht wird, ist eine Verwendung der geschlossenen Bauweise insoweit nicht pauschal angezeigt. Vielmehr müssen bei der geschlossenen Querung u. a. umwelt-/naturschutzfachliche, wirtschaftliche und technische Aspekte in die Betrachtung einbezogen werden.

Bei der in geschlossener Bauweise erfolgenden Querung des Horner Bachs, der Eileringsbeeke und des Lambertigrabens im Gebiet des Kreises Steinfurt wird entsprechend der Forderung des Kreises Steinfurt (Akten-Nrn. 500016) genügend Raum für zukünftige Gewässerentwicklungsmaßnahmen belassen. Der geforderte Mindestabstand von 1,50 m zur Gewässersohle wird eingehalten (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 5.1, Tab. 5-1). Es ist vorgesehen, innerhalb des Gewässerrandstreifens die mit Bezug auf die Sohlentiefe des Gewässers erforderliche Verlegetiefe beizubehalten und erst außerhalb des Gewässerrandstreifens in einem Winkel von 8-16 Grad wieder an die Regeltiefe der offenen Bauweise anzuschließen. Die Forderung bei allen Gewässern grundsätzlich das HDD-Verfahren vorzuziehen, lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Die Regelbauweise für Gewässerkreuzungen bei Gewässern kleiner II. Ordnung ist die offene Bauweise (s. bereits die Ausführungen zur Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Akten-Nr. 000012). Bei der Linienführung wurde in besonderem Maße darauf geachtet linienhafte gewässerbegleitende Bewuchsstrukturen bevorzugt dort zu kreuzen, wo sich bereits eine Lücke etc. befindet, um den Eingriff in die Struktur so gering wie möglich zu halten.

Die Querung der Ahauser Aa ist gemäß des Hinweises des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051) aufgrund der Gewässerdimensionen und der Abflussverhältnisse in geschlossener Bauweise, im HDD-Verfahren, vorgesehen. Es ist dort eine Überdeckung von ca. 8,8 m vorgesehen. Eine Überdeckungshöhe von mind. 1,50 m ist bei der offenen Bauweise für kleinere Gewässer vorgesehen. Es erfolgt eine Sicherung der Einleitstellen gegen Auskolkungen, z. B. durch Kunststoffplatten und eine Überwachung der Einleitstellen und der hydraulischen Auslastung der Vorfluter, insb. bei Niederschlägen. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde für die Bauwasserhaltung Nebenbestimmungen vorgesehen, um den Gewässerschutz an den Einleitstellen zu gewährleisten (s. Ziff. A.IV.2 Nrn. 7 und 16). Für die Hinweise zur Wasserhaltung wird im Übrigen auf Unterlage H1.2 und H1.3 und Ziffer B.VI, wasserrechtliche Erlaubnisse hingewiesen.

Zu den Akten-Nrn. 700024 und 700030, 700078 und 700079 wenden der Wasser- und Bodenverband „Untere Schlinge“, der Wasser- und Bodenverband „Mittleres Aa-Gebiet“, der Wasser- und Bodenverband „Wittes Venn/Unteres Aa-Gebiet“ und der Wasser- und Bodenverband „Flörbach“ ein, ausweislich der vorliegenden Planunterlagen sei nicht ersichtlich, wie der Eingriff in die Fließgewässer konkret vorgenommen werde und über welchen Zeitraum sich die jeweiligen Maßnahmen an den betreffenden Gewässern erstrecken werden. Dies ist unzutreffend, da eine Beschreibung / Erläuterung der Herstellung der Gewässerkreuzungen in offener Bauweise in Unterlage H1.3 (Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen) sowie in den Planunterlagen der Reihe C3 gegeben sind. Die Dauer einer offenen Gewässerquerung wird mit ca. zwei bis drei Wochen erwartet. Im Zuge der Erarbeitung der wasserrechtlichen Anträge erfolgte auch eine fachgutachterliche Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit aller vorgesehenen Einleitgewässer. Die Einleitstellungen und Querungen werden vertraglich hergestellt, im Anschluss an die Bauarbeiten wiederhergestellt und mit den Unterhaltungspflichtigen abgenommen. Ein Sachverständiger ist nicht vorgesehen, bei Bedarf wird jedoch ein Termin vor Ort vereinbart und der

Zustand mit den Unterhaltungspflichtigen sowie bei Bedarf mit der Umweltbaubegleitung protokollarisch festgehalten (s. die wasserrechtlichen Anträge, Unterlage H1.2 und H1.3 und Ziff. B.VI, wasserrechtliche Erlaubnisse). Die Planfeststellungsbehörde hat zudem Nebenbestimmungen zum Schutz der Einleitgewässer angeordnet (s. Ziff. A.IV.2).

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Ölbachgebiet“ (Akten-Nr. 700080) wird klargestellt, dass die freien Gewässerbezeichnungen in den Planunterlagen stets dann genutzt worden sind, wenn im Landesgewässernetz keine entsprechenden Angaben vorliegen. Die Gewässerbezeichnungen wurden jeweils so gewählt, dass eine Zuordnung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erleichtert wurde, da die Nummern der Verbandsgewässerbezeichnungen nicht gebräuchlich sind. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt dies ein nachvollziehbares Vorgehen dar. Die Nummer der Verbandsgewässer ist zudem in Unterlage H1.3, Kapitel 5.1, Tabelle 5-1 enthalten und ermöglicht auch für die Wasserverbände eine eindeutige Zuordnung der betroffenen Gewässer.

Eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes hinsichtlich des chemischen Zustands ist für alle betroffenen OFWK nachvollziehbar ausgeschlossen.

Der Vorhabenträger ergreift Maßnahmen, die eine Minimierung und Vermeidung der Sedimenteintragung durch eine ungefilterte Einleitung von Grundwasser sicherstellen.

Bei offenen Gewässerquerungen bzw. bei der Erstellung von Überfahrten/Zuwegungen ist die Anlage eines temporären Kabelgrabens im Gewässerbett erforderlich. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen in Form von Eingriffen in die Gewässersohle und in das vorhandene Sohlsubstrat entstehen an verschiedenen Stellen durch Gewässerverrohrungen für eine begrenzte Zeit und in begrenzten Abschnitten. Dadurch entsteht ein Eingriff in die Morphologie der Gewässer, woraus die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos sowie Fische zeitlich begrenzt beeinträchtigt werden können. Durch eine Vermeidungsmaßnahme wird vom Vorhabenträger geeignetes Substrat in die Verrohrung eingebracht, um eine Durchgängigkeit für die Gewässerfauna sicherzustellen (V-OG01). Bewertungsrelevante, negative Einflüsse auf die Qualitätskomponenten der OFWK sind durch die Bautätigkeit, die nur den unmittelbaren Standort betrifft, und dadurch, dass infolge der Bautätigkeiten keine Nährstoffe eingetragen werden und die stofflichen Immissionen insg. einen sehr geringen Umfang einnehmen, nicht zu erwarten. Temporäre, kleinräumige Beeinträchtigungen im Bereich der Verrohrungen werden durch sachgemäßen Rückbau mit Wiederherstellung der gewässertypischen Morphologie vollständig beseitigt.

Die ökologische Durchgängigkeit wird baubedingt auch durch die Anlage von Rohrgräben beeinträchtigt, denn hiermit ist ein Eintrag von Schwebstoffen und eine Mobilisierung von Feinsubstrat im Gewässer nicht auszuschließen. Die Sedimentation bzw. Verschlammung führt zu einer Beeinträchtigung des Lückensystems und der im Boden lebenden Fauna, der Benthosfauna (Makrozoobenthos). Für die Planfeststellungsbehörde ist mit der Darstellung des Vorhabenträgers zur substratabhängigen Reichweite bei erhöhtem Sedimenttransport (Unterlage F5.1, S. 101) nachvollziehbar dargelegt, dass die Reichweite der Verdriftung von Sohlsubstrat – in Anlehnung an Müller et al. (1998)³⁷⁰ – nicht über eine Fließstrecke von 1.500 m zu erwarten sind. Dies gilt auch bei feinkörnigem, überwiegend kohäsivem Material.

³⁷⁰ Müller/Pfützner/Wunderlich, 1998: Auswirkung von Baggergutumlagerungen auf den Sauerstoff- und Nährstoffhaushalt von Fließgewässern. Wasser & Boden: Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft Jg. 50/10, S. 26-32.

Zwar kann die Verschlämmung von Sohlstrukturen auch nach Beendigung der Bauarbeiten einige Zeit bestehen bleiben, jedoch hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass mit dem Verbleiben der Verschlämmung allerhöchstens bis zum nächsten Hochwasserereignis zu rechnen ist, so dass hier nur von einer temporären Dauer der Auswirkungen auszugehen ist. Zudem sorgt der Vorhabenträger mit nachvollziehbaren und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage F5.1 i. V. m. Unterlage F4.3, insb. die Vermeidungsmaßnahmen V-OG05 und V-OG08) für eine Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten.

Die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) wendet ein, dass die Antragstrasse zwischen SL168 und SL169 den Moorbach (Stationierungs-km 3,269; Querbauwerks-ID: qgbw_13555) sowie zwischen SL198a und SL199a den Rümpingbach (Stationierungs-km 0,532; Querbauwerks-ID: qbw_18709) jeweils im Bereich einer rauen Gleite quert, die als Fischeaufstiegshilfe dient. Nach einer Ortsbegehung des Vorhabenträgers und ihm vorliegenden Bildern ist in den genannten Kreuzungsbereichen nach Aussage des Vorhabenträgers jeweils keine raue Gleite vorhanden. Sollte dies doch der Fall sein und diese von den Baumaßnahmen betroffen sein, hat der Vorhabenträger entsprechend der Forderung der Bezirksregierung zugesagt, die raue Gleite jeweils entsprechend geltendem Regelwerk nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen (s. Ziff. A.VII.1.d)).

Allgemein sind für alle Oberflächenwasserkörper vorhabenbedingt keine zusätzlichen Belastungen von Stoffen nach Anlage 8 der OGewV sowie von Stoffen, bei denen die Umweltqualitätsnorm bereits im Ist-Zustand überschritten wird, zu erwarten (Trendermittlung prioritäre Schadstoffe). Innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung befindet sich bei SL173_1+000 eine Altlastenverdachtsfläche „ehemalige Müllkippe Flugplatz Wennigfeld“ (s. Unterlage F5.1, Kap. 10.2.4, Tab. 10-5, S. 98). Da in den Unterlagen nach § 21 NABEG beabsichtigt ist, dass die geförderten Wässer in Bereichen von Altlastflächen- und Verdachtsflächen vor der Ableitung in Oberflächengewässer untersucht werden, ist das grundsätzliche Vorgehen in diesen Bereichen sowie die hieran anschließenden Vermeidungsmaßnahmen vor dem Baubeginn mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Sofern stoffliche Belastungen auftreten, sind die Wässer vor der Ableitung aufzubereiten. Sollten darüber hinaus im Zuge der Bautätigkeit weitere organoleptisch auffällige Bereiche festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen gemeinsam mit den zuständigen Umweltbehörden festzulegen (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.6.a) Nr. 14).

Aufgrund der Eingriffe in die Gewässersohle und in das vorhandene Sohlesubstrat ist im Bereich von Gewässerquerungen in einem schmalen Korridor (d. h. maximal in der Breite des Arbeitsstreifens) ein Verlust der Benthosfauna und ein temporärer Verlust bzw. eine Umlagerung des Sohlsubstrates und damit eine Veränderung des Lebensraumes auf der Gewässersohle zu erwarten. Ferner gehen für die Dauer der Bauausführung lokal begrenzt entsprechend der Breite des Arbeitsstreifens, Ufer und Uferstrukturen als Lebensräume verloren. In diesen Bereichen ist mit einer Veränderung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten sowie einer Beeinträchtigung der dort lebenden benthischen Fauna (biologischen Qualitätskomponenten) zu rechnen. Auch hier sorgt der Vorhabenträger mit nachvollziehbaren und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage F5.1 i. V. m. Unterlage F4.3, insb. die Vermeidungsmaßnahmen V-OG01, V-OG02, V-OG04 und V-OG08) für eine Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten.

Dem Verschlechterungsverbot steht das Vorhaben nicht entgegen, da es die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der betroffenen OFWK nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht gefährdet.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei einer geschlossenen Querung der betroffenen OFWK oder wenn diese nicht durch die Einleitung durch Bauwasser betroffen sind, negative Projektwirkungen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Die von den Vorhaben auf OFWK ausgehenden Wirkungen sind nicht geeignet, bewertungsrelevante Veränderungen der unterstützend heranzuziehenden Qualitätskriterien und der biologischen Qualitätskriterien sowie des chemischen Zustands zu verursachen. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbots ist somit für alle OFWK ausgeschlossen.

Verbesserungsgebot

Der Vorhabenträger legt in Unterlage F5.1, Kapitel 10.5.1, nachvollziehbar dar, dass die Programmmaßnahmen der Bewirtschaftungspläne für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 für jeden betroffenen OFWK durch das Vorhaben nicht be- oder verhindert werden. Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und plausibel. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Das Erhaltungsgebot wird eingehalten und somit auch der Stellungnahme des Kreises Steinfurt (Akten-Nr. 500015) sowie der Einwendung des WLVB, Kreisverband Steinfurt (Akten-Nr. 500018) insofern entsprochen. Das erwähnte Fließgewässerentwicklungsprojekt (FEP) wird über die innerhalb des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigten geplanten Programmmaßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einbezogen.

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen das Verbesserungsgebot gemäß Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG. Die Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands ist auch nach Errichtung des Vorhabens für alle betroffenen Oberflächenwasserkörper möglich.

(2) Grundwasser

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der GWK nach § 47 Abs. 1 WHG vereinbar.

Allgemeines

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insb. das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV – Grundwasserverordnung) als gut einzustufen, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme

das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (Nr. 1) und durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem GWK in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden (Nr. 2 lit. a)), sich der Zustand dieser Oberflächengewässer i. S. v. § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert (Nr. 2 lit. b)), Landökosysteme, die direkt vom GWK abhängig sind, signifikant geschädigt werden (Nr. 2 lit. c)) und das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird (Nr. 2 lit. d)). Die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes erfolgt über die Bilanzbetrachtung zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung. Beträgt die Förderung mehr als 30 % der Neubildung, besteht die Möglichkeit bzw. das Risiko, den „guten“ mengenmäßigen Zustand zu gefährden. Bei hydrogeologischen Besonderheiten aber kann es erforderlich sein, die Entnahme bis zu 20% der verfügbaren Ressource zu begrenzen.³⁷¹

Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 Satz 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Hierzu zählt der Schwellenwert von 50 mg/l für Nitrat (NO₃).

Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insb. liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.³⁷² Im Hinblick auf den chemischen Zustand gilt, dass jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration von Schadstoffen, bei denen der maßgebende Schwellenwert bereits überschritten ist, zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands führt. D. h. ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, wenn bei bereits vorliegender Überschreitung von Umweltqualitätsnormen eine weitere Konzentrationserhöhung an einer einzigen Messstelle eintritt.³⁷³

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GrwV dürfen im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG Einträge solcher Schadstoffe nach Anlage 7 der Grundwasserverordnung nicht zugelassen werden, für die im Maßnahmenprogramm Verhinderungsmaßnahmen vorgesehen sind (sog. „prevent-and-limit“-Regel). Dies gilt nicht, wenn die Schadstoffe in so geringer Menge und Konzentration in das Grundwasser eingetragen werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen ist, § 13 Abs. 1 Satz 3 GrwV.

Auch in Bezug auf das Grundwasser ist ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Das planfestgestellte Vorhaben lässt bereits lediglich geringe Auswirkungen durch Bau- und Anlagenbestand erwarten. Im Rahmen der technischen Planung der Vorhaben wurden Bauverfahren gewählt, die eine umweltverträgliche Leitungsverlegung und Querung von Gewässern ermöglichen. Dabei werden Bauwasserhaltungsmaßnahmen auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt. Im Übrigen kann mit Blick auf die vorgesehenen allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Verschlechterung ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.3, S. 107 ff.).

³⁷¹ VG Düsseldorf Urt. v. 14.02.2023 – 17 K 2006/20, BeckRS 2023, 7529 Rn. 117.

³⁷² EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 94), Zubringer Ummeln.

³⁷³ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 113), Zubringer Ummeln.

Verschlechterungsverbot

Das Vorhaben tangiert die folgend tabellarisch aufgeführten Grundwasserkörper (GWK).

Tabelle 51: Übersicht der betroffenen Grundwasserkörper (GWK)

Grundwasserkörper [Name]	Grundwasserkörper [ID]	Grundwasserkörper Fläche [km²]
Niederung der Vechte	DE_GB_DENW_928_07_1	208,083
Ochtruper Sattel	DE_GB_DENW_928_10	89,791
Niederung der Dinkel	DEGB_DENW_928_06	283,732
Niederungen im Einzugsgebiet der Issel / Berkel	DE_GB_DENW_928_04	131,922
Unterkreide des westl. Münsterlandes	DE_GB_DENW_928_12	78,487
Weseker und Winterswijker Sattel	DE_GB_DENW_928_14	28,357
Cenoman-Turon-Zug des westl. Münsterlandes	DE_GB_DENW_928_13	46,967
Münsterländer Oberkreide / West	DE_GB_DENW_928_19	441,328
Tertiär des westl. Münsterlandes/Vardingholt	DE_GB_DENW_928_16	85,067
Niederung der Bocholter Aa	DE_GB_DENW_928_03	42,458
Tertiär des westl. Münsterlandes / Issel	DE_GB_DENW_928_17	158,186

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der GWK ist nicht zu prognostizieren.

Im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 wurde im Wasserkörpersteckbrief für alle GWK ein guter mengenmäßiger Zustand festgestellt. Allerdings ist für den Grundwasserkörper „Niederungen im Einzugsgebiet der Issel/Berkel“ (DEGB_DENW_928_04) aufgrund industrieller Wasserentnahme, die die verfügbaren Grundwasserressourcen überschreitet, ein sinkender Wasserspiegel als Belastung verzeichnet. Bei diesem GWK sind Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für Industrie/ Gewerbe vorgesehen.

Von den elf vom Vorhaben betroffenen GWK befinden sich sieben im guten chemischen Zustand, vier GWK hingegen sind in einen schlechten chemischen Zustand eingestuft. Bei den GWK, deren chemischer Zustand als gut eingestuft ist, handelt es sich um den GWK „Niederung der Vechte (DEGB_DENW_928_07_01)“, den GWK „Ochtruper Sattel (DEGB_DENW_928_10)“, den GWK „Niederung der Dinkel (DEGB_DENW_928_06)“, den GWK „Niederungen im Einzugsgebiet der Issel / Berkel (DEGB_DENW_928_04)“, den GWK „Weseker und Winterswijker Sattel (DEGB_DENW_928_14)“, den GWK „Cenoman-Turon-Zug des westl. Münsterlandes (DEGB_DENW_928_13)“ und den GWK „Münsterländer

Oberkreide / West (DEGB_DENW_928_19)“. Hingegen befinden sich vier GWK (der GWK „Unterkreide des westl. Münsterlandes (DEGB_DENW_928_19)“, der GWK „Tertiär des westl. Münsterlandes / Vardingholt (DEGB_DENW_928_16)“, der GWK „Niederung der Bocholter Aa (DEGB_DENW_928_03)“ und der GWK „Tertiär des westl. Münsterlandes / Is-sel (DEGB_DENW_928_17)“) in schlechtem chemischen Zustand. Alle Wasserkörper weisen signifikante Belastungen durch diffuse landwirtschaftliche Stoffeinträge auf. Die vier GWK im schlechten chemischen Zustand weisen darüber hinaus Schwellenwertüberschreitungen nach der Grundwasserverordnung für Nitrat auf, der GWK „Tertiär des westl. Münsterlandes / Vardingholt (DEGB_DENW_928_16)“ weist zusätzlich Schwellenwertüberschreitungen für Cadmium und Cadmiumverbindungen auf.

Im Planfeststellungsabschnitt NRW1 sind überwiegend sowohl günstige als auch ungünstige Rückhalteeigenschaften gegenüber Stoffeinträgen zu erwarten (hohe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung). Im ersten Drittel des Trassenverlaufs in NRW1 dominieren Bereiche mit ungünstiger/geringer Schutzfunktion. Der mittlere Teil des Abschnittes NRW1 ist durch einen häufigen Wechsel vorwiegend zwischen geringer und hoher Schutzfunktion gekennzeichnet. Das letzte Drittel des Trassenverlaufs in NRW1 wird von Gebieten mit günstiger/hoher Schutzfunktion dominiert. Eine mittlere Schutzfunktion ist lediglich untergeordnet ausgebildet und tritt im Untersuchungsraum meist nur in kleinen Teilstücken auf. Ein längerer zusammenhängender Abschnitt mit mittlerer Schutzfunktion findet sich zwischen SL140_0+700 und SL142_0+700 (s. Unterlage F1.10, Blatt 3 und 4).

Das Vorhaben ist mit dem Verschlechterungsverbot des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar.

Eine Dargebotsveränderung durch Grundwasserhaltung und -ableitung erfolgt baubedingt temporär innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung während der Dauer der Bautätigkeit. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung und die zu entnehmende Wassermenge variiert stark und hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Die geplante Absenkungstiefe der Grundwasserhaltung liegt auf freier Strecke bei < 2,5 m, an offenen Straßen- und Gewässerquerungen überwiegend bei < 3 m und in einigen wenigen Wasserabsenkgebieten auch zwischen 3 und 4 m. An Muffen- und sonstigen Baugruben liegen die Absenkungsbeträge meist ebenfalls bei < 3 m, nur in Einzelfällen sind bis zu 5 m Absenkung erforderlich. Die Absenkungstiefen sind jeweils von der Geländeroberkante gemessen.

Der Bau der KKÜS ist ebenfalls mit temporärer Bauwasserhaltung verbunden. Diese erfolgt im Bereich der Kabeltröge (Pits), der Gerätefundamente zwischen den Pits, des Gebäudfundamentes der Station sowie beim Bau der Zufahrt (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 4.3). Die bauzeitliche Absenkung des Grundwasserstands ist bis etwa 0,5 m unter Baugrubensohle erforderlich. Zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) erfolgt der Hinweis, dass die Berechnung der Reichweiten der Absenkung im Tabellenwerk der Unterlage H1.3, Kapitel 8.1 bis 8.3 enthalten ist und in den Plänen der Reihe der Unterlage H1.6 die ermittelten Reichweiten für den gesamten Planfeststellungsabschnitt dargestellt sind. Dies schließt auch die kurzen Teilstrecken in den Wasserschutzgebieten ein. Der Übersichtsplan in Unterlage H1.6 ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht unvollständig. Die Wasserschutzgebiete sind dort abgegrenzt. Auf eine Übernahme in die Übersichtslagepläne (Maßstab 1:25.000) wurde aufgrund der Darstell- und Lesbarkeit verzichtet. Weitergehende Detailinformationen zu den Wasserhaltungsabschnitten und rechnerisch ermittelten Absenkreichweiten/Absenkrichter der Grundwasserhaltung sind auch in

Unterlage H1.2 (Tab. 8.1) zusammengefasst. Die letztendliche Festlegung des Wasserhaltungsverfahrens sowie der Leitungsführung zur Einleitstelle innerhalb der Grenze des Antrags (GDA) erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung/Bauausführung. Da die Wasserhaltung linear in Abhängigkeit der bauzeitlich vorliegenden Grundwasserstände erfolgt, ist die Angabe der Koordinaten der Entnahmestellen nicht zielführend.

Die mit der Grundwasserhaltung verbundene Beeinflussung des Grundwassers erfolgt nur temporär während der Baumaßnahmen. Sie findet in einem zeitlich und räumlich begrenzten Umfang statt. Nach Einstellung der baubedingten Grundwasserhaltung kommt es nach der nachvollziehbaren gutachterlichen Einschätzung durch den Vorhabenträger zu einem raschen Wiederansteigen des Grundwasserstands, so dass die Grundwasserstände das ursprüngliche Niveau wieder erreichen. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der betroffenen GWK ist nicht zu erwarten.

Durch einen nach Ende der Wasserhaltung rasch wieder ansteigenden Grundwasserstand sind keine dauerhaften Schäden bei wasserabhängiger Vegetation/grundwasserabhängigen Landökosystemen zu erwarten. Allerdings kann es in Einzelfällen je nach Ausbildung der Vegetation vorkommen, dass auch temporäre Grundwasserstandsabsenkungen zu dauerhaften Schäden bei wasserabhängiger Vegetation führen. Betroffen sind grundwasserabhängige Landökosysteme, da diese eine Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Grundwasserstands aufweisen. Die grundwasserabhängigen Landökosysteme im Umfeld der Trasse sind in der Plananlage F5.4 verzeichnet. Ein grundwasserabhängiges Landökosystem liegt im Trassenbereich des Vorhabens. Dies ist das Gebiet Berkel bei SL171_0+550 randlich des Gewässers „Berkel“. Die Querung dieses grundwasserabhängigen Landökosystems erfolgt im HDD-Verfahren ohne Wasserhaltung, so dass auf das grundwasserabhängige Landökosystem keine Auswirkungen von dem Vorhaben ausgehen. Darüber hinaus befindet sich das grundwasserabhängige Landökosystem „NSG Wexter Wäldchen“ (nahe SL147_0+320) innerhalb der Reichweite der Bauwasserhaltung. Eine Querung durch die Trasse erfolgt jedoch nicht. Für das grundwasserabhängige Landökosystem „NSG Wexter Wäldchen“, das sich innerhalb der prognostizierten Reichweite der Grundwasserabsenkung befindet, kann eine Beeinträchtigung durch Wasserstandsveränderung nicht von vornherein völlig ausgeschlossen werden. Hier ist baubegleitend eine entsprechende Überwachung, d. h. insb. eine Begutachtung des Biotopzustands durch die Ökologische Baubegleitung erforderlich. Soweit das Erfordernis erkannt wird, sind auch Grundwasserstandsmessungen vorzunehmen. Als Ergebnis der Überwachung der durch bauzeitliche Wasserstandsveränderungen betroffenen grundwasserabhängigen Landökosystemen sind ggf. bei entsprechendem Bedarf geeignete Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes durchzuführen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und bei entsprechender Überwachung durch die Ökologische Baubegleitung sind auch Auswirkungen durch vorhabenbedingte temporäre Wasserstandsänderungen nicht gegeben. Ebenso kann eine Beeinflussung durch Schadstoffeinträge ausgeschlossen werden. Diese sind mit dem Vorhaben auch nicht regelhaft verbunden.

Die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) hebt auch die Bedeutung des Naturschutzgebiets „Butenfeld“ als Feuchtwiesenschutzgebiet mit einer besonderen Bedeutung für Wat- und Wiesenvögel hervor. Sollte in Abhängigkeit des Ausführungszeitraums ein durch den

Bau ausgelöstes Erfordernis zur Beregnung der Flächen innerhalb der Absenkungsreichweiten der Wasserhaltung entstehen, kann unter Beteiligung der Bodenkundlichen Baubegleitung und der bauausführenden Firmen eine Verrieselung des Bauwassers abgestimmt werden. Das angesprochene Stillgewässer bei SL147_0+200 (gleichzeitig auch gesetzlich geschütztes Biotop BT-3808-0019-2009) befindet sich jedoch außerhalb des prognostizierten Absenkbereichs der bauzeitlichen Grundwasserhaltung. Eine vorsorgliche Anwendung der Maßnahme V-OG10 an dieser Stelle kann in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung entschieden werden.

Durch den nach Ende der Wasserhaltung prognostizierten rasch wieder ansteigenden Grundwasserstand sind keine Auswirkungen auf grundwasserangebundene OFWK zu erwarten. Soweit es temporär lokal zu einer Veränderung der Wasserführung kommt, wirkt sich diese nicht deutlich auf den gesamten Wasserkörper aus. Auch unterliegen Fließgewässer natürlicherweise einer Schwankung der Wasserführung, weswegen sie durch kurzzeitige Wasserstandsschwankungen nicht bedeutsam geschädigt werden.

Großräumige Beeinflussungen der Grundwasserfließrichtung, die zu Salz- oder Schadstoffintrusionen führen würden, sind mit der temporären Bauwasserhaltung, ausgehend von der nachvollziehbaren Darlegung des Vorhabenträgers in den Unterlagen, ebenfalls nicht verbunden. Danach resultieren aus der Bauwasserhaltung bei dem beantragten Vorhaben aufgrund der im Untergrund vorhandenen Durchlässigkeiten nur vergleichsweise geringe Reichweiten der Grundwasserstandsbeeinflussung.

Da sich temporäre lokale Grundwasserstandsabsenkungen randlich eines Gewässers regelmäßig nicht als eine starke Veränderung der Wasserführung auf den gesamten Wasserkörper auswirken und zudem eine Einleitung des gehobenen Wassers in das Gewässersystem erfolgt, ist eine signifikante Verschlechterung des Zustands (bzw. hier des ökologischen Potenzials) der betroffenen Oberflächenwasserkörpern mit Grundwasseranbindung im Zuge der Bauwasserhaltung durch Grundwasserstandsveränderungen ebenfalls nicht zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele sind demnach auch nicht gefährdet.

Durch die Bauwasserhaltung ist zudem ein Stoffeintrag aus Altlasten- und Verdachtsflächen denkbar. Im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW1 befinden sich Altablagerungen und Altstandorte an zwölf Stellen (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.2.4, Tab. 10-5). Es erfolgen keine direkten Eingriffe in Bodenbereiche mit bekannten stofflichen Belastungen (Altlasten- und Verdachtsflächen). Eine Fläche (Nr. 665101/14-0003, Flugplatz Wenningfeld) liegt jedoch innerhalb der Reichweiten der Grundwasserabsenkung. Das weitere Vorgehen wird nebst etwaig notwendiger Vermeidungsmaßnahmen von dem Vorhabenträger vor Baubeginn im Einzelnen mit den örtlich zuständigen Behörden abgestimmt. Es werden im Nahbereich der Verdachtsflächen ergänzende Bodenuntersuchungen durchgeführt, um das Auftreten von Belastungen zu prüfen. Auch werden beim Auftreten weiterer Altlasten oder organoleptischen Auffälligkeiten des Untergrunds die entsprechenden Fachbehörden zur Abstimmung und Festlegung von geeigneten Maßnahmen des Grundwasserschutzes benachrichtigt. Sofern im Zuge der Bauausführung bislang unbekannte Altlasten angeschnitten werden, werden in Abstimmung mit den Fachbehörden und den jeweiligen Betreibern baubegleitende Untersuchungen zur chemischen Qualität des Bodens und des Grundwassers durchgeführt, um geeignete Schutzmaßnahmen vorsehen zu können. Die vorgesehenen Vermeidungs-

maßnahmen (Unterlage F5.1, Kap. 10.3) zum Schutz des Grundwassers sind im notwendigen Umfang anzuwenden. Mit diesem Vorgehen ist eine Verschlechterung des Grundwasserzustands durch Schadstoffausträge oder Stoffverfrachtungen nicht zu erwarten. Es werden darüber hinaus vor Baubeginn im Nahbereich der Verdachtsflächen auch schon ergänzende Bodenuntersuchungen durchgeführt, um das Auftreten von Belastungen zu prüfen bzw. dies auszuschließen. Von dem Vorhaben gehen daher keine Wirkungen im Zusammenhang mit dem Vorliegen von Altlasten- oder Altstandorten oder Verdachtsflächen aus, die zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen könnten.

Ein möglicher baubedingter Stickstoffaustrag klingt nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ab und ist temporär. In mehreren Gebieten mit organischen Böden kommt es bei den Baumaßnahmen durch torfhaltige Böden zu zusätzlichen Nitratausträgen, die im Bereich des Planfeststellungsabschnittes NRW1 keine großräumige, zusammenhängende Bodenlandschaften, sondern um fragmentierte und kleinräumige Gebiete (z. B. an Gewässerrändern, welche z. T. in offener Bauweise gequert werden) darstellen (vgl. Unterlage J4, Kap. 1.2, S. 17 f., Kap. 3.1, S. 23, Abb. 3-2, Kap. 3.4, S. 24 und Kap. 7, S. 180 ff.). Der Vorhabenträger hat dazu Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die zur Verringerung der Stoffmobilisierungen in Gebieten mit torfhaltigen Böden mit offener Bauweise und Entwässerung führen. In diesen Gebieten wird insb. eine Verkürzung der Wasserhaltungsabschnitte, eine Optimierung der Wasserhaltungsdauer und Absenktiefe und eine Durchführung der Baumaßnahme während jahreszeitlich niedriger Grundwasserstände durchgeführt (vgl. Unterlage J4, S. 24 i. V. m. Unterlage J3.1, S. 66). Ausgehend von den plausiblen Ausführungen des Vorhabenträgers erscheint der Planfeststellungsbehörde daher gewährleistet, dass es bei der aus dem Vorhaben resultierenden Nährstoffmobilisation, insb. Stickstoff, zu keiner messbaren Verschlechterung an einer Grundwassermessstelle kommt und die vorhabenbedingten Baumaßnahmen den Zustand der betroffenen GWK nicht verschlechtern.

Mit dem Bau der Kabelgräben, der Muffengruben und der geschlossenen Querungen geht eine Verschmutzungsgefährdung sowie die temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung einher. Weiterhin erfolgt im Bereich Wester (Ochtrup) der Bau einer KKÜS (Kabel-Kabel-Übergabestation). In der KKÜS werden die Erdkabel in dafür vorgesehene Reparaturtröge, sogenannte Pits, eingezogen und schließlich aus dem Erdreich herausgeführt und miteinander verbunden. Diese Endverschlüsse bieten eine zusätzliche Zugangsmöglichkeit an die Erdkabelanlage, um im Fehlerfall Messungen durchführen zu können. Es werden 12 Pits hergestellt. Die Pits weisen eine Aushubtiefe von ca. 4 m auf. Sie sind jeweils mit Gerätefundamenten von 2,4 m Tiefe versehen, die zwischen den Pits angeordnet sind. Weiterhin wird ein Stationsgebäude mit Fundament errichtet, das etwa 1,85 m unter GOK reicht sowie eine dauerhafte Zufahrt. Für die Zufahrt ist ein Bodenaustausch bis etwa 1,0 m unter GOK vorgesehen. Detaillierte Angaben zur KKÜS sind der Unterlage C5 zu entnehmen. Die vom Vorhabenträger eingehaltenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.3, S. 107 ff.) nebst Baubegleitung gewährleisten in plausibler und nachvollziehbarer Form, dass eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ausgeschlossen ist.

Für die betroffenen festgesetzten Wasserschutzgebiete verweist die Planfeststellungsbehörde auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.g)(dd).

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands der betroffenen GWK i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie.

Verbesserungsgebot

Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot bzw. dem Zielerreichungsgebot und mit dem Erhaltungsgebot vereinbar und gefährdet die fristgerechte Erreichung von Bewirtschaftungszielen zur Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands und eines guten chemischen Zustands in den betroffenen GWK nicht. Für das Erhaltungsgebot bestehen keine gesonderten Kriterien. Die Wahrung des Erhaltungsgebots ergibt sich bereits aus der Beachtung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots.

Für alle GWK sind Maßnahmen zur weiteren Verbesserung vorgesehen. Die im Bewirtschaftungsplan für die GWK vorgesehenen Maßnahmen sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung oder zum Erhalt des chemischen Zustands. Der gute chemische Zustand ist für die vom Vorhaben betroffenen GWK erst nach dem Jahr 2027 zu erreichen; hiervon ausgenommen sind der GWK „Niederung der Vechte (DEGB_DENW_928_07_01)“, der GWK „Ochtruper Sattel (DEGB_DENW_928_10)“, der GWK „Niederung der Dinkel (DEGB_DENW_928_06)“, der GWK „Niederungen im Einzugsgebiet der Issel / Berkel (DEGB_DENW_928_04)“, der GWK „Weseker und Winterswijker Sattel (DEGB_DENW_928_14)“, der GWK „Cenoman-Turon-Zug des westl. Münsterlandes (DEGB_DENW_928_13)“, und der GWK „Münsterländer Oberkreide / West (DEGB_DENW_928_19)“, da diese GWK bereits jetzt im guten chemischen Zustand sind. Der gute mengenmäßige Zustand ist für alle GWK bereits erreicht.

Entsprechend dem LAWA-Maßnahmenkatalog sind in den betroffenen GWK zur weiteren Verbesserung und zum Erhalt des Zustands Maßnahmen zur Verringerung der Belastung durch landwirtschaftliche Stoffeinträge (u. a. Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelausträgen aus der Landwirtschaft) sowie konzeptionelle Maßnahmen wie Beratungsmaßnahmen zur angepassten Flächenbewirtschaftung etc. vorgesehen. Diese Maßnahmen lassen sich auch während und nach der Durchführung des Vorhabens ohne Einschränkungen umsetzen.

Die Durchführung der Programmmaßnahmen zur Erreichung oder zum Erhalt des guten chemischen Zustands der betroffenen GWK sind unabhängig von dem Vorhaben umsetzbar und auch bei Durchführung des Vorhabens weiterhin möglich.

Trend-Umkehr-Gebot und Prevent-and-Limit-Regel

Wie von dem Vorhabenträger plausibel in den Unterlagen nach § 21 NABEG dargelegt, liegt auch kein Verstoß gegen das für GWK spezifische Trendumkehrgebot vorhandener Schadstoffkonzentrationen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG vor und kein Verstoß gegen die Prevent-and-Limit-Regel des § 13 GrwV.

Für die betroffenen GWK sind keine Maßnahmen zur Trendumkehr vorgesehen. Die Umsetzung bzw. der Erfolg von Maßnahmen zur Trendumkehr werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Des Weiteren sind mit den geplanten Baumaßnahmen keine gezielten Einträge von Stoffen der Anlage 7 und 8 der Grundwasserverordnung in die betroffenen GWK verbunden.

Durch das Vorhaben findet kein signifikanter oder dauerhafter Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt statt. Es ist dadurch keine Verschlechterung des chemischen Zustands zu erwarten. Die Anforderungen nach § 13 GrwV werden eingehalten, da eine gezielte Einbringung oder Einleitung von Stoffen in das Grundwasser mit dem Vorhaben nicht einhergeht und ebensowenig Einträge von Stoffen der Anlage 7 der Grundwasserverordnung mit dem Vorhaben verbunden sind, so dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen sind.

(bb) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an die Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG und § 22 Abs. 1 LWG vereinbar.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Nach § 22 Abs. 1 LWG bedarf die Errichtung, die wesentliche Veränderung, der Betrieb, die Stilllegung oder die Beseitigung von Anlagen nach § 36 WHG der Genehmigung. Die Genehmigung ist nach § 22 Abs. 3 LWG zu versagen, wenn die Anlage die Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht erfüllt oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Im Planfeststellungsabschnitt NRW1 werden eine Vielzahl an oberirdischen Gewässern gequert. Die Querungen erfolgen in offener Bauweise oder in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren, Pilotrohrvortrieb und Mikrotunnelbau), wobei die Auswahl für alle Gewässerquerungen im Einzelfall anhand der Gewässerausprägung und wesentlicher Gewässermerkmale, der örtlichen Bodenverhältnisse sowie angrenzender Infrastruktur und sensiblen Landschaftsbereichen erfolgt. Vorzugsweise soll die offene Bauweise angewendet werden. Es werden temporäre Überfahrten und Arbeitsflächen, inkl. Zuwegungen, über Gewässern und temporäre Einleitbauwerke hergestellt sowie Arbeitsflächen im Gewässerrandstreifen eingerichtet.

Durch die Herstellung der Gewässerquerung kommt es zu Eingriffen in das jeweils betroffene Oberflächengewässer. Der Vorhabenträger hat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die baulichen Eingriffe dadurch minimiert werden, dass die Breite der Baubedarfsflächen im direkten Kreuzungsbereich reduziert wird. Flächen zur Lagerung von Bodenmaterial werden in einem gewissen Abstand vor bzw. hinter der Gewässerquerung vorgesehen. Ebenso erfolgt die Lagerung von Aushubmaterial mit ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässers. Ein unbeabsichtigter Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer und dessen Trübung kann dadurch vermieden werden. Bodenaushub und Bodенlagerung erfolgen schichtweise, wobei der Oberboden getrennt aufgesetzt und vor Unkrautbefall und Witterungseinflüssen geschützt wird. Die Baumaßnahmen werden eigen- und fremdüberwacht. Der Wiedereinbau des Bodens erfolgt schichtengerecht. Auch die weitere

Organisation der Bauarbeiten (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, S. 11 f.) ist nach nachvollziehbarer und plausibler Einschätzung des Vorhabenträgers geeignet, die baulichen Maßnahmen so zu organisieren, dass Gewässereingriffe minimiert werden.

Die Baumaßnahmen finden bei geschlossener Querung außerhalb der Gewässerbereiche statt, Eingriffe in und am Gewässer finden grundsätzlich nicht statt. Lediglich in Bereichen, in denen eine temporäre Überfahrt zum Zweck der Baustellenandienung erforderlich ist, erfolgt ein Eingriff.

Der Vorhabenträger hat in Absprache mit den jeweils örtlich zuständigen Fachbehörden für die Errichtung und den Betrieb einer temporären Gewässerverrohrung die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG beantragt, da die Dauer der Verrohrung derzeit noch nicht vorhersehbar sei. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Verrohrungen und Überfahrten als bauliche Anlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG zu qualifizieren sind. Die Rohrdurchlässe und Überfahrten erfüllen auch die weiteren Kriterien. Der Anlagenbegriff erfordert danach eine auf gewisse Dauer geschaffene Einrichtung mit wasserwirtschaftlicher Relevanz.³⁷⁴ Die geplanten Durchlässe und Überfahrten sollen über die gesamte Dauer der Bauzeit errichtet werden. Obwohl die Dauer der Verrohrung abhängig vom Bauablauf und derzeit noch nicht vollständig vorhersehbar ist, sollen die geplanten Arbeiten bei geschlossener Bauweise für den jeweiligen Ort zwischen drei und vier Wochen andauern. Allerdings ist jetzt schon absehbar, dass es stellenweise erforderlich sein wird, die temporäre Verrohrung auch über die Dauer der Herstellung der eigentlichen Gewässerquerung hinaus zu betreiben. Zudem wird die temporäre Überfahrt bis zur Fertigstellung der angrenzenden Bauabschnitte benötigt und wird erst danach zurückgebaut. Es ist insg. überwiegend wahrscheinlich, dass die Durchführung dieser Vorhabenbestandteile eine nicht unerhebliche Zeitspanne beansprucht und somit das Erfordernis einer gewissen Dauer i. S. d. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG gegeben ist.

Durch die Errichtung der Verrohrungen und der Überfahrten sind schädliche, baubedingte Gewässerveränderungen wie z. B. solche durch Setzungen oder komprimierte Böden nicht grundsätzlich auszuschließen. Die gesamte Baumaßnahme ist aber temporär und nach dem Rückbau der Anlagen wird ein dem Ursprung entsprechender Zustand wiederhergestellt. Durch die oberirdischen Gewässerquerungen sind daher bei sach- und fachgerechter Ausführung keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer unter Berücksichtigung der von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Schutz der Schutzgüter Boden und Wasser nach Ende der Bauphase zu erwarten (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.3 und 5.2.2.4). Während der Bauphase bleibt aufgrund der Dimensionierung der Verrohrung je nach dem Abflussverhalten des Gewässers ein ausreichender Wasserabfluss bestehen. Nach dem Rückbau der Anlagen wird ein dem Ursprung entsprechender Zustand der Gewässer wiederhergestellt. Durch den Bauablauf und die durch den Vorhabenträger dargestellten Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Anlagen die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllen. Es sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten. Die Gewässerunterhaltung wird allenfalls zeitweilig erschwert, dies wird aber auf das unvermeid-

³⁷⁴ Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 36 Rn. 5; Niesen, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 36 Rn. 5.

bare Maß, auch mittels geplanter Maßnahmen und angeordneter Nebenbestimmungen, reduziert (vgl. Unterlage H1.3, S. 12 f.). Der Vorhabenträger sagt zu, die Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig vor Baubeginn über die geplante Bauzeit zu informieren, so dass ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf umgesetzt werden können. Die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 22 LWG sind nach alledem für alle zur Vorhabendurchführung erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen und -handlungen betreffend Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gewahrt.

Für die im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten Gewässerkreuzungen durch Leitungsanlagen (Unterlage D1.2, S. 16 bis 24) wird die nach § 22 Abs. 1 LWG erforderliche Genehmigung für Anlagen nach § 36 WHG erteilt.

Leitungsanlagen sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG explizit genannt. Durch die unterirdische Leitungsquerung sind – wie durch den Vorhabenträger in den Unterlagen F1, F4 sowie F5 nachvollziehbar dargelegt – bei fachgerechter Ausführung keine negativen Auswirkungen sowohl auf die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser zu erwarten. Ferner ist eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung der Seitenstraßengräben nicht zu erwarten. Daher sind hier Versagungsgründe nach § 22 Abs. 3 LWG nicht ersichtlich.

Bei den in geschlossener Querung gekreuzten Gewässern finden die Baumaßnahmen außerhalb der Gewässerbereiche statt, weswegen dadurch keine Eingriffe in und am Gewässer stattfinden. Lediglich temporäre Überfahrten zum Zweck der Baustellenandienung sind erforderlich (s. Ziff. A.III.2.a), Tabelle 7 und Tabelle 8). Diese werden nach Maßnahmenabschluss vollständig zurückgebaut und das Gewässerprofil in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Im Rahmen der notwendigen Tiefbaumaßnahmen zur Herstellung der Kabelanlage sind bauzeitliche Wasserhaltungen erforderlich. Hierfür ist die Installation einer temporären Verrohrung erforderlich. Für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von temporären Verrohrungen oberirdischer Gewässer wird eine Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 22 Abs. 1 LWG erteilt. Die Anlagen erfüllen die Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden ebenfalls eingehalten. Durch diese Maßnahmen und Handlungen sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten und auch die Gewässerunterhaltung wird nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Das Vorliegen der Versagungsgründe nach § 22 Abs. 3 LWG ist nicht ersichtlich.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern an Gewässerkreuzungspunkten unter Ziffer A.III.2.a), Tabelle 7, wird eine Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG i. V. m. § 36 Abs. 1 WHG erteilt.

Durch die Errichtung der Verrohrungen sind schädliche Gewässerveränderungen wie z. B. solche durch Setzungen oder komprimierte Böden zwar nicht grundsätzlich auszuschließen. Allerdings ist auch hier auf den temporären Charakter der Baumaßnahmen hinzuweisen. Während der Bauphase bleibt aufgrund der Dimensionierung der Verrohrung, welche an prognostizierte Abflussmengen angepasst sind, je nach dem Abflussverhalten des Gewässers ein ausreichender Wasserabfluss bestehen. Zudem wird dieser u. a. durch die Maßnahme V-OG04 gewährleistet (vgl. Unterlage F4.3) und eine Abschätzung der ökologischen

und hydraulischen Leistungsfähigkeit (vgl. Unterlage H1.6) vorgenommen. Nach dem Rückbau der temporären Anlagen wird ein dem Ursprung entsprechender Zustand der Gewässer wiederhergestellt und Schäden werden zeitnah ordnungsgemäß beseitigt. Hierbei erfolgt eine Abnahme des Endzustands mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen. Hinsichtlich der Festlegung der Tiefenlage unter Gewässersohle wurden seitens der Trassenplanung die Belange einer zukünftig ungestörten Gewässerunterhaltung, aber auch die Entwicklungsmöglichkeit der WRRL-Gewässer berücksichtigt. Die üblichen Unterhaltungsmaßnahmen sind nach Abschluss der Baumaßnahme grundsätzlich wieder möglich. Der Vorhabenträger wird die Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig vor Baubeginn über die geplante Bauzeit informieren, so dass ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen mit ausreichendem Vorlauf umgesetzt werden können. Den dahingehenden Forderungen des Kreises Steinfurt (Akten-Nrn. 500015, 500016), des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Schlinge“ (Akten-Nr. 700024), des Wasser- und Bodenverbandes „Mittleres Aa-Gebiet“ (Akten-Nr. 700030), des Wasser- und Bodenverbandes „Wittes Venn/Unteres Aa-Gebiet“ (Akten-Nr. 700078), des Wasser- und Bodenverbandes „Flörbach“ (Akten-Nr. 700079), des Wasser- und Bodenverbandes „Ölbachgebiet“ (Akten-Nr. 700080) und des Wasser- und Bodenverbandes „Mengerling-Rümping-Honselbach“ (Akten-Nr. 700032) sowie der Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland (Akten-Nr. 700075) wird hiermit entsprochen. Auch die Besonderheit bei den zwei vom Kreis Borken (Akten-Nr. 700051) benannten Gewässern „sonstiger Ordnung“ („Schlinge“ und „Ölbach“), die darin liegt, dass diese Gewässer extrem schnell auf Niederschläge ansprechen, wird vom Vorhabenträger berücksichtigt.

Ferner wird für die Errichtung temporärer bauzeitlicher Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. für die temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken an den im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten Gewässerkreuzungen unter Ziffer A.III.2.a), Tabelle 8, eine Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG für bauliche Anlagen nach § 36 Abs. 1 WHG erteilt.

Die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 22 LWG sind nach alledem für alle zur Vorhabendurchführung erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen und -handlungen betreffend Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gewahrt.

Dauerhafte Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. die Errichtung von dauerhaften Überfahrten über oberirdischen Gewässern wurden von dem Vorhabenträger in der Unterlage H1.1 i. V. m. Unterlage H1.3 nicht beantragt und diese sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses zum vorliegenden Abschnitt NRW1.

(cc) Gewässerrandstreifen

Das Vorhaben ist auch mit den rechtlichen Anforderungen an Maßnahmen und Anlagen in Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG, § 31 LWG vereinbar.

Allgemeines

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG ist im Bereich der Gewässerrandstreifen verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind gemäß § 38 Abs. 4 Satz 3 WHG jedoch Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind.

Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit. Dies wird seitens des Vorhabenträgers beachtet. Bei Parallellage zu einem Gewässer wird der Arbeitsstreifen maximal bis an den Gewässerrand gelegt, so dass der Schutzstreifen mindestens 5 m und das äußerste Leiterkabel mindestens 10 m vom Gewässerrand entfernt liegt. Allerdings sind die Abstände größer, um einen Eingriff in die Ufervegetation zu vermeiden. Den dahingehenden Forderungen des Kreises Steinfurt (Akten-Nrn. 500015, 500016) wird hiermit entsprochen.

Durch die Gewässerquerung in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren, Pilotrohrvortrieb und Mikrotunnelbau) ist eine baubedingte, unmittelbare Betroffenheit des Gewässerrandstreifens auszuschließen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn im Zusammenhang mit der geschlossenen Bauweise temporäre Gewässerüberfahrten erforderlich werden, dazu sogleich.

Die Querung von Gewässern in offener Bauweise sowie die Herstellung von temporären Gewässerüberfahrten machen Bautätigkeiten im Gewässerrandstreifen erforderlich. Dabei sind Tiefbauarbeiten im Gewässerrandstreifen notwendig. Ebenfalls findet eine Inanspruchnahme der Gewässerrandstreifen im Bereich von Ableitflächen der Schlauchleitung des im Rahmen der Bauwasserhaltung gefassten Grundwassers in den örtlich vorhandenen Vorfluter statt (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 3.2, S. 19 f.). Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass die Arbeiten auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden.

Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 WHG im Einzelnen

Das Vorhaben betrifft nachfolgende Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 WHG.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG ist im Gewässerrandstreifen die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten. Die bauzeitlichen Tätigkeiten für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG sind lediglich temporäre Baumaßnahmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen – gemäß den Rekultivierungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3) – wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Eine Umwandlung von Grünland in Ackerland oder die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen ist im Gewässerrandstreifen entsprechend nicht vorgesehen. Die lediglich temporäre Inanspruchnahme der betroffenen Grünlandflächen für die Zeit der Baumaßnahmen führt nicht zu einer Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart.

Ein Verbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG wird durch die temporären Baumaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen verboten. Im Bereich der Gewässerrandstreifen von Gewässern, die im Planfeststellungsabschnitt NRW1 betroffen sind, werden in Einzelfällen (z. B. für Ableitflächen der Bauwasserhaltung) standortgerechte Bäume und Sträucher entfernt. Auch bei der vorgesehenen breiten Dimensionierung der Ableitflächen, die es grundsätzlich ermöglicht, Schläuche an den Einzelbäumen entlang zu führen, verbleibt die Möglichkeit einer im Einzelfall notwendigen Entnahme standortgerechter Gehölze. Die Ableitflächen sind vorgesehen, um das im Rahmen der Bauwasserhaltung gefasste Grundwasser mittels Schlauchleitungen dem örtlich vorhandenen Vorfluter zuzuführen.

Betroffen sind im Gebiet des Kreises Steinfurt und des Kreises Borken ausschließlich Gewässerrandstreifen nicht klassifizierter Gewässer (s. Unterlage H1.3, Kap. 5.3, Tab. 5-3, S. 37 ff. und Unterlage H1.6).

Nach Abschluss der Bautätigkeiten wird eine Wiederbepflanzung des jeweils betroffenen Gewässerrandstreifens – außerhalb der für die Kabelanlage erforderlichen Schutzstreifen – mit standortgerechten Gehölzen durchgeführt (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme A_R 1). Im Bereich der Schutzstreifen der Kabelanlage ist eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen jedoch ausgeschlossen; es verbleibt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen im Bereich der offen gequerten Gewässerrandstreifen. Im Rahmen der Rekultivierung der Gewässerrandstreifen soll auf den Flächen – möglichst nach der Wiederherstellung der Oberfläche – keine Einsaat oder weitere Gestaltung vorgenommen werden. Der Vorhabenträger sieht vor, dass die Vegetation sich i. d. R. kurzfristig selbständig aus dem Samen- und Rhizompotenzial des Oberbodens durch natürliche Sukzession regeneriert. Erforderlichenfalls muss unterstützend eine dem jeweiligen Biotoptyp und dem vorherigen Arteninventar der Fläche entsprechende Saatgutmischung angesät oder ggf. eine initiale Anpflanzung von Stauden vorgenommen werden (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahmen A_R 1 und A_R 4).

Dies führt im Planfeststellungsabschnitt NRW1 zu insgesamt 83 Einzelbäumen oder Flächenstrukturen, die im Gewässerrandstreifen entfernt werden müssen oder bei denen in Einzelfällen eine Entfernung erforderlich werden kann (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 5.3, Tab. 5-3, S. 37 ff.; s. Ziff. A.III.2.b), Tabelle 9).

Der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG wird während der Baumaßnahmen ausgelöst. Durch die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein hohes Schutzniveau für den Gewässerrandstreifen (und das Gewässer selbst) gewährleistet. Aus diesem Grund wird eine widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erteilt.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG ist im Gewässerrandstreifen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen verboten. Soweit in Gewässerrandstreifen wassergefährdende Stoffe in Form von Betriebs- und Schmiermitteln in Baufahrzeugen und Kleingeräten zum Einsatz kommen, wird durch den Vorhabenträger ein sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet. Der Begriff des „Umgangs“ ist im Rahmen des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG grundsätzlich wie bei § 62 WHG zu interpretieren³⁷⁵, der eine Regelung zu den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in bestimmten, grundsätzlich ortsfest betriebenen Anlagen beinhaltet.³⁷⁶ Nach § 62 Abs. 1 WHG darf mit dem Umgang dieser Stoffe in den Anlagen keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen sein.

Beim Befahren der Arbeitsflächen mit Fahrzeugen und dem Einsatz von Maschinen werden die Anforderungen zum Schutz vor Verunreinigungen beachtet, so dass eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität ausgeschlossen werden kann. Weiterhin findet die Betankung der Baufahrzeuge und Maschinen nur in gesicherten Flächen außerhalb der Gewässerrandstreifen statt. Soweit biologisch abbaubare Betriebsstoffe eingesetzt werden können, wird dies getan. Die Bedienung der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nur durch besonders geschultes Personal, das zudem in einen eigens aufgestellten Notfallplan für Unfälle eingewiesen wird. Zudem werden Baumaschinen und Fahrzeuge bei längeren Stillstandszeiten auf über sandeten Untergrundfolien außerhalb der Gewässerrandstreifen abgestellt. Die Gefährdung durch wassergefährdende Treib- und Schmierstoffe bewegt sich durch diese Maßnahmen nach den nachvollziehbaren und plausiblen Darlegungen des Vorhabenträgers (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, S. 11 f., und Kap. 3.3, S. 20 f.) auf einem Niveau, das auch bei (zweifelsfrei zulässigen) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen üblich ist.

Die Baufahrzeuge und Kleingeräte sind selbst keine Anlagen i. S. d. § 62 WHG. Eine Anlage, die eigentlich für einen anderen Zweck betrieben wird und in der auch ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, ist keine Anlage i. S. d. Vorschrift.³⁷⁷ Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG liegt im Vorfeld des Betriebs von Fahrzeugen und Geräten aber bei der Betankung vor³⁷⁸, die nach der Konzeption des Vorhabenträgers allerdings außerhalb des Gewässerrandstreifens erfolgt (Unterlage H1.3, Kap. 3.3) und insofern keinen Verbotstatbestand auslöst. Der Begriff des „Verwendens“ meint allerdings auch das Verbrennen eines wassergefährdenden Stoffes, d. h. seine Ausnutzung als Energieträger insb. von Benzin, Ölen und Gasen als Betriebsmittel. Ferner liegt beim Vorhandensein eines Stoffes in Maschinen oder anderen geschlossenen technischen Aggregaten und Geräten ein „Verwenden“ vor.³⁷⁹ Für die Durchführung der Bautätigkeiten im Gewässerrandstreifen ist es erforderlich, dass die Baufahrzeuge und Baumaschinen den Gewässerrandstreifen befahren.

³⁷⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG § 38 Rn. 40.

³⁷⁶ Landmann/Rohmer, UmweltR/Meyer, WHG § 62 Rn. 7.

³⁷⁷ Landmann/Rohmer, UmweltR/Meyer, WHG § 62 Rn. 7.

³⁷⁸ Czychowski/Reinhardt WHG § 62 Rn. 24.

³⁷⁹ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Göbl, WHG § 62 Rn. 107.

Von der Anlage im Betriebszustand selbst gehen keine Gefährdungspotenziale auf die Gewässerrandstreifen aus.

Der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG wird während der Baumaßnahmen ausgelöst. Durch die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein hohes Schutzniveau für den Gewässerrandstreifen (und das Gewässer selbst) gewährleistet. Aus diesem Grund wird eine widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erteilt.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG ist die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, im Gewässerrandstreifen verboten. Sofern bei einer Längsverlegung der Erdkabeltrasse zu einem Fließgewässer eine temporäre Bodenlagerung innerhalb des Gewässerrandstreifens vorgesehen ist, ist zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer bzw. zum Schutz einer Gewässertrübung vorgesehen, dass die Bodenmieten in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils gelagert werden. Sofern eine Längsverlegung der Erdkabeltrasse durch den Vorhabenträger erfolgen sollte, gewährleistet dieser einseitig den Zugang zum betroffenen Gewässer zwecks Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 3.2). Mit dieser Maßnahme können negative Gewässereinwirkungen vermieden werden. Die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen ist im Gewässerrandstreifen entsprechend nicht vorgesehen. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG ist daher nicht gegeben.

Ein Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG wird durch die temporären Baumaßnahmen nicht ausgelöst.

Begründung zur Erteilung von widerruflichen Befreiungen und Ermessen der Planfeststellungsbehörde

§ 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erlaubt der Behörde, eine widerrufliche Befreiung von einem Verbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG zu erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erforderlich machen oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Diese Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung dient dazu, auf den konkreten Einzelfall einzugehen und damit konkurrierende öffentliche und private Belange bei der Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. Die Befreiung kann nach § 38 Abs. 5 Satz 2 WHG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insb. um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Funktionen erfüllt. Für die zuständige Behörde besteht von Amts wegen eine Verpflichtung, eine Befreiungsmöglichkeit zu prüfen.³⁸⁰

Die Entfernung von Gehölzen im Gewässerrandstreifen dient der Ermöglichung von Bautätigkeiten, welche Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG sind. Die Maßnahmen erfolgen aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit (s. Ziff.

³⁸⁰ Vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 63.

B.IV.1.a)). Das Vorhaben dient der Energieversorgung und damit einer öffentlichen Aufgabe von höchster Bedeutung. Das Vorhaben ist dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzurechnen. Zudem dient das Vorhaben dem Gelingen der Energiewende und der Bekämpfung der Klimaerwärmung (s. Ziff. B.IV.1.b)).

Es ist zudem zu beachten, dass die geplanten Maßnahmen den guten ökologischen und chemischen Zustand des Gewässers nicht gefährden. Die Ziele des Vorhabens im Rahmen der Energiewende und des Kampfes gegen den Klimawandel begünstigen gemeinwohlförderlich die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes i. S. d. §§ 27 ff. WHG sowie die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG.

Andere Maßnahmen, die bei einer bewirtschaftungsrechtlichen Betrachtung geringere Eingriffe bei gleicher Eignung bedeuten würden, sind nicht ersichtlich. Die geplanten Maßnahmen sind daher erforderlich.

Die Entscheidung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Sie muss dieses Ermessen gemäß § 40 VwVfG dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. Bei den im Gewässerrandstreifen vorzunehmenden Bautätigkeiten handelt es sich um überwiegend temporäre und kleinflächige Maßnahmen. Die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen werden mit Ausnahme der Freihaltung der Schutzstreifen wiederhergestellt. Durch die Maßnahmen des Vorhabenträgers – vor und während der Bauphase, insb.: Maßnahme V-P1, Maßnahme V-P4 unter Einbeziehung der Maßnahmen V-OG05 und V-OG06, Maßnahme V-OG01, Maßnahme V-OG02, Maßnahme V-OG03; nach der Bauphase/in der Rekultivierungsphase: u. a. Maßnahme A_R 1, Maßnahme A_R 4, Maßnahme A_R 5.1, Maßnahme A_R 6.1 (vgl. Unterlage F4.3) – wird sichergestellt, dass die Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden. Es ist lediglich innerhalb des Schutzstreifens die Pflanzung von tiefwurzelnden Gehölzen ausgeschlossen. Durch die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wie bspw. das Abstellen der Baumaschinen und Fahrzeuge auf (übersandeter) Untergrundfolie außerhalb der Gewässerrandstreifen bei längeren Stillstandszeiten und durch das Vorhandensein eines Notfallplans bei Unfällen, ist das Gefährdungsrisiko derart minimiert, dass nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen sind.

Den Beeinträchtigungen stehen öffentliche Belange von außerordentlichem Gewicht gegenüber. Die Befreiungen sind im Ergebnis zur Realisierung des Vorhabens erforderlich, das eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen soll (§ 1 Abs. 1 EnWG). Der energiewirtschaftliche Bedarf für das Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPIG. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG. Bei dem planfestgestellten Vorhaben Nr. 1 des BBPIG „A-Nord“ handelt es sich um ein Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (project of common interest – PCI), das zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beiträgt und als solches gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur

(EU) Nr. 347/2013 – TEN-E VO – identifiziert worden ist. Das Vorhaben bildet ferner eine kritische Infrastruktur i. S. d. BSI-Kritisverordnung (vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 1 BSI-KritisV i. V. m. Anhang 1 Teil 1 Nr. 2.3 BSI-KritisV).

Eine widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 2 und 3 WHG wird daher erteilt.

(dd) Wasserschutzgebiete

Im Verlauf der Trasse werden zwei festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG) mit ihren weiteren Schutzzonen III bzw. IIIB gequert. Das Vorhaben liegt mit seinen Baustelleneinrichtungsflächen sowie dem anlagebedingten Schutzstreifen im Geltungsbereich bzw. im Nahbereich von festgesetzten Wasserschutzgebieten. Festgesetzte Wasserschutzgebiete wie das WSG „Epe“ (Gebiets-Nr. 390801) und WSG „Ortwick“ (Gebiets-Nr. 390602) werden durch das Vorhaben gequert. Die im Planfeststellungsabschnitt NRW1 betroffenen Wasserschutzgebiete (Epe, Schutzzone IIIB und Ortwick, Schutzzone III) sind in der Unterlage H1.4 aufgeführt.

Zur Reduzierung der Risiken für die festgesetzten Wasserschutzgebiete hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung durch Gewässerschutzbeauftragte überwacht wird (vgl. Unterlage H 1.4, Kap. 1.1.1, S. 9).

Folgende Schutzmaßnahmen sieht der Vorhabenträger vor (vgl. Unterlage J4, Kap. 8.5):

- Verwendung von qualitätsgesicherten, biologisch abbaubaren Betriebsstoffen für Baumaschinen und Fahrzeuge (sofern durch die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässig).
- Wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel sind auf gesicherten Flächen außerhalb der sensiblen Bereiche zu lagern.
- Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen. Bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandzeiten sind die Baumaschinen und Fahrzeuge auf (übersandeter) Untergrundfolie abzustellen. Die Baufahrzeuge sind zudem nur innerhalb gesicherter Flächen zu betanken, um das Risiko durch Leckagen, Tropfverluste und Unfälle oder Havarien zu vermindern.
- Einsatz von geschultem Personal.
- Zusätzlich ist ein Notfallplan für Unfälle aufzustellen und das vor Ort befindliche Personal dementsprechend zu unterweisen.

Die beschriebenen Maßnahmen sind den Erläuterungen in der Unterlagen A2, F5.1, J3.1 und J4 zu entnehmen. Die Vermeidungsmaßnahme V-GW1 ist in Unterlage F4.3 enthalten.

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an die festgesetzten Wasserschutzgebiete nach den §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 und 2 WHG, § 35 LWG i. V. m. den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen, die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt werden, vereinbar.

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet für verwirklichte Verbotstatbestände den entsprechenden Dispens bzw. bei Maßnahmen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, die erforderliche Genehmigung (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG). Entgegen der Annahme der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) ist aufgrund der in § 75 Abs. 1 VwVfG enthaltenen Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung einer Genehmigung bzw. einer Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnungen zuständig und nicht die örtliche Wasserbehörde.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in einem nach § 51 Abs. 1 WHG festgesetzten bzw. bei Festsetzung vor dem 01.03.2010 gemäß § 106 Abs. 1 WHG übergeleiteten Wasserschutzgebiet eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.³⁸¹ Der Schutzzweck des betroffenen Wasserschutzgebietes – sowie auch die jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen – sind insofern den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu entnehmen.³⁸²

(1) Wasserschutzgebiet Epe, Schutzzone IIIB

Bei ca. SL150_0+580 tritt das Vorhaben in die Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ (Gebiets-Nr. 390801) ein und quert dieses von Ost bis Südwest bis ca. SL151_0+090 auf einer Länge von ca. 420 m in offener Bauweise.

(a) Ausgelöste Verbote und Genehmigungspflichten

In der Anlage 3 zu § 3 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Epe der Stadtwerke Gronau GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung `Epe` – vom 25.08.2015“ (nachfolgend: WSG-VO „Epe“), zuletzt geändert mit der Änderungsverordnung vom 08.12.2020, sind die Verbotstatbestände und Maßnahmen in der Schutzzone IIIB, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, aufgeführt.

a) Die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG vom Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.1 der WSG-VO „Epe“, in der Schutzzone IIIB Trockenabgrabungen oder Maßnahmen vorzunehmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.1 der WSG-VO „Epe“ sind Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende

³⁸¹ S. zur Anwendbarkeit der Befreiungsregelungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG nach der Neuregelung des WHG im Jahr 2009 gegenüber vergleichbaren Dispensvorschriften in nach § 106 Abs. 1 WHG übergeleiteten Wasserschutzgebietsverordnungen auch OVG Greifswald, Urt. v. 04.09.2013 – 3 L 185/11, NVwZ-RR 2014, 260.

³⁸² Die Gültigkeit von vor dem 01.03.2010 festgesetzten und gem. § 106 Abs. 1 WHG übergeleiteten WSG-VO an sich bleibt insofern (mit Ausnahme der bundeseinheitlich festgelegten Befreiungsvorschriften des § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG) von der Novelle des WHG im Jahr 2009 unberührt. S. auch OVG Greifswald, Urt. v. 04.09.2013 – 3 L 185/11, NVwZ-RR 2014, 260, beck-online; vgl. auch VG München, Urt. v. 03.05.2022 – M 2 K 20.6760, BeckRS 2022, 11070, Rn. 19.

Schicht wesentlich vermindert werden, in der Schutzzone IIIB verboten. Die Herstellung der Leitungsgräben in offener Bauweise zur Verlegung der Erdkabel ist mit Trockenabgrabungen verbunden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Maßnahmen während der Bauphase umgesetzt werden, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden. Gemäß Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.1 der WSG-VO „Epe“ unterliegen dem Verbotstatbestand nicht: Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „Epe“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutreffe, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 14, Kapitel 6.3, S. 32 f. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 12 f. wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.1 der WSG-VO „Epe“ greift vorliegend nicht ein. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden, nach Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.1 der WSG-VO „Epe“ verwirklicht.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist u. a. auf i. S. d. § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen. Von den Verboten des § 3 der WSG-VO „Epe“ (i. V. m. Anlage 3 (zu § 3)) kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.1 der WSG-VO „Epe“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privat-wirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Trockenabgrabungen oder die Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden, sind vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Trockenabgrabungen und den Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden, zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde

aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.1 der WSG-VO „Epe“ erteilt.

b) Die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG vom Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.2 der WSG-VO „Epe“, in der Schutzzone IIIB Nassabgrabungen oder Maßnahmen vorzunehmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.2 der WSG-VO „Epe“ sind Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird, in der Schutzzone IIIB verboten. Für die Herstellung der Leitungsgräben in offener Bauweise zur Verlegung der Erdkabel können Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird, nicht ausgeschlossen werden. Gemäß Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.2 der WSG-VO „Epe“ unterliegen dem Verbotstatbestand nicht: Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „Epe“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutreffe, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 14, Kapitel 6.3, S. 32 f. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 12 f. wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.2 der WSG-VO „Epe“ greift vorliegend nicht ein. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher im Fall von Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird, der Verbotstatbestand nach Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.2 der WSG-VO „Epe“ verwirklicht.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist u. a. auf i. S. d. § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen. Von den Verboten des § 3 der WSG-VO „Epe“ (i. V. m. Anlage 3 (zu § 3)) kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.2 der WSG-VO „Epe“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des

Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privat-wirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Nassabgrabungen oder die Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird, sind vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Nassabgrabungen oder den Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird, zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.2 der WSG-VO „Epe“ erteilt.

c) Die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der WSG-VO „Epe“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 5 der WSG-VO „Epe“, in der Schutzzone IIIB Abwasseranlagen nach § 2 Abs. 2 der WSG-VO „Epe“ zu errichten, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 5 der WSG-VO „Epe“ ist in der Schutzzone IIIB das Errichten, Erweitern, Wiederherstellen oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen nach § 2 Abs. 2 der WSG-VO „Epe“ genehmigungspflichtig. Nach § 7 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 5 der WSG-VO „Epe“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ ist nicht ersichtlich. Abwasseranlagen sind gemäß § 2 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten. Abwasser i. S. d. WSG-VO „Epe“ sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), § 2 Abs. 1 Satz 1 WSG-VO „Epe“. Gemäß Ziffer 4.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 5 – 673/2-29010 / IV B 6 – 031 002 0901 vom 18.05.1998 sind ausdrücklich auch Teiche, offene Gräben oder vergleichbare Einrichtungen, die dazu dienen, eine ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung zu ermöglichen oder das Niederschlagswasser zwischenzuspeichern und zeitversetzt dem Wasserhaushalt

zuzuführen, gemäß ihrer Zweckrichtung als Abwasseranlagen zu betrachten. Schmutz- und Niederschlagswasser werden bei der offenen Wasserhaltung in Pumpensümpfen gesammelt. Aus den Pumpensümpfen wird das dort gesammelte Wasser offen abgepumpt. Sowohl die zu errichtenden Pumpen als auch die Rohrleitungen zum Transport des Abwassers aus den Pumpensümpfen bis zu den Klär- und Absetzbecken und von dort in das oberirdische Einleitgewässer sind Abwasseranlagen i. S. v. § 2 Abs. 2 WSG-VO „Epe“. Diese Anlagen sind für die Umsetzung der Baumaßnahme und der damit verbundenen, vorhabenbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Da die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung nur temporär sind, ist die Errichtung der Abwasseranlagen ebenso zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft vorgesehen. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Grundwasserhaltung werden diese Anlagen wieder abgebaut bzw. aus der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ abtransportiert. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers und damit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

d) Die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG für den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 6.1 der WSG-VO „Epe“, in der Schutzzone IIIB Abwasserbehandlungsanlagen nach § 2 Abs. 3 der WSG-VO „Epe“ zu errichten, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 6.1 der WSG-VO „Epe“ ist in der Schutzzone IIIB das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 2 Abs. 3 der WSG-VO „Epe“ verboten. Abwasserbehandlungsanlagen sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 WSG-VO „Epe“ Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Zur Behandlung des sich, u. a. bei der offenen Wasserhaltung in Pumpensümpfen, sammelnden Grund- und Niederschlagswassers ist die Errichtung von Klär- und Absetzbecken, ggf. i. V. m. Sandfiltern und Aktivkohleanlagen vorgesehen. Aus den Pumpensümpfen wird das dort gesammelte Wasser offen abgepumpt. Wenn auch hiermit ein Abfließen von bestimmten befestigten Flächen nicht gegeben ist, so erfordert dennoch der Sinn und Zweck der Vorschriften (Schutz des Grundwassers) und die Regelung in Ziffer 4.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 5 – 673/2-29010 / IV B 6 – 031 002 0901 vom 18.05.1998 eine Berücksichtigung des mit Baugrubenwasser vermischten und damit verschmutzten Niederschlagswassers, da es letztlich auf den Ort oder ein Abfließen nicht ankommen kann. Da somit sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser i. S. v. § 2 Abs. 2 der WSG-VO „Epe“ beseitigt werden, sind die Anlagen als Abwasserbehandlungsanlagen i. S. d. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 6.1 der WSG-VO „Epe“ einzuordnen.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist u. a. auf i. S. d. § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen. Von den Verboten des § 3 der WSG-VO „Epe“ (i. V. m. Anlage 3 (zu § 3)) kann eine Befreiung erteilt werden, wenn

der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 6.1 der WSG-VO „Epe“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privat-wirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 2 Abs. 3 der WSG-VO „Epe“ ist vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt und etwaige Abwasserbehandlungsanlagen werden wieder aus der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ entfernt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei der Errichtung und Benutzung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 2 Abs. 3 der WSG-VO „Epe“ zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 6.1 der WSG-VO „Epe“ erteilt.

e) Die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der WSG-VO „Epe“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 8.1 der WSG-VO „Epe“, in der Schutzzone IIIB bauliche Anlagen zu errichten, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 8.1 der WSG-VO „Epe“ ist in der Schutzzone IIIB das Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliche Ändern sowie die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen genehmigungspflichtig. Die Verlegung der Erdkabel in der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ ist mit verschiedenen, in Kapitel 1.1.2 der Unterlage H1.4 genannten Eingriffen verbunden. Dazu ist auch die Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. Abgrabungen und Aufschüttungen bei der offenen Bauweise) erforderlich. Das Errichten von Baustofflagern oder Baustelleneinrichtungen unterliegt nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 8.1 der WSG-VO „Epe“ in der Schutzzone III einer Genehmigungspflicht. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO „Epe“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 8.1 der WSG-VO „Epe“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ ist nicht ersichtlich. Die Abgrabungen sind mit der offenen Bauweise verbunden und daher erforderlich, um die Kabelgräben herstellen zu können. Die Aufschüttungen in

Form des gelagerten Bodenaushubs aus den Kabelgräben sind für die Umsetzung der Baumaßnahme in der Nähe der geplanten Baustellen im Trassenverlauf erforderlich, um die Bautätigkeiten zügig und mit möglichst wenig Fahrzeugverkehr und Beeinträchtigungen der Umwelt sowie den von der Bautätigkeit Betroffenen durchführen zu können. Die Errichtung dieser baulichen Anlagen ist aber nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder mit dem Erdaushub, der zuvor aufgeschüttet wurde, verfüllt. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch die Errichtung von baulichen Anlagen auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.2, Kap. 1.1.3, Kap. 1.1.4, Kap. 3.1.2, Tab. 3-1, S. 20). Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers und damit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

f) Die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der WSG-VO „Epe“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 17 der WSG-VO „Epe“, in der Schutzzone IIIB Baustelleneinrichtungen zu errichten, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 17 der WSG-VO „Epe“ ist in der Schutzzone IIIB das Errichten oder Erweitern von Baustofflagern, Baustelleneinrichtungen und zugehörigen Wohnunterkünften genehmigungspflichtig. In der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ sollen Baustelleneinrichtungsflächen errichtet werden, auf denen u. a. Lager für Geräte und Baumaterial oder Baustoffe entstehen sollen. Das Errichten von Baustofflagern oder Baustelleneinrichtungen unterliegt nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 17 der WSG-VO „Epe“ in der Schutzzone IIIB einer Genehmigungspflicht. Nach § 7 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 17 der WSG-VO „Epe“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ ist nicht ersichtlich. Baustofflager und Baustelleneinrichtungen sind für die Umsetzung der Baumaßnahme in der Nähe der geplanten Baustellen im Trassenverlauf erforderlich, um die Bautätigkeiten zügig und mit möglichst wenig Fahrzeugverkehr und Beeinträchtigungen der Umwelt sowie den von der Bautätigkeit Betroffenen durchführen zu können. Da die Bautätigkeiten nur temporär sind, werden auch die Baustofflager und Baustelleneinrichtungen ebenso zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft vorgesehen. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel werden diese Anlagen wieder abgebaut bzw. aus der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ entfernt. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers und damit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

g) Die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der WSG-VO „Epe“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 21.2 der WSG-VO „Epe“, in der Schutzzone IIIB Bodenauffüllungen bzw. Aufschüttungen mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m² zu verfüllender Fläche oder ab 200 m³ Füllvolumen vorzunehmen, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 21.2 der WSG-VO „Epe“ sind in der Schutzzone IIIB Bodenauffüllungen bzw. Aufschüttungen mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m² zu verfüllender Fläche oder ab 200 m³ Füllvolumen genehmigungspflichtig. Bei den durchzuführenden Arbeiten in der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ werden Bodenauffüllungen oder Aufschüttungen mit unbelasteten natürlichen Böden ab 400 m² zu verfüllender Fläche oder ab 200 m³ Füllvolumen erforderlich, um den Bodenaushub aus den Kabelgräben in der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ zu lagern (Aufschüttungen) und nach Verlegung der Erdkabel die Kabelgräben wieder zu verfüllen (Bodenauffüllungen). Die Bodenauffüllungen können auch in den Fällen erforderlich werden, in denen das entnommene Bodenmaterial nicht wieder zur Verfüllung der Kabelgräben genutzt werden kann und unbelastetes Fremdmaterial beschafft werden muss. Sowohl die Nutzung des Bodenaushubs als auch die Nutzung von unbelasteten natürlichen Böden zur Verfüllung der Kabelgräben unterliegt nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 21.2 der WSG-VO „Epe“ in der Schutzzone IIIB einer Genehmigungspflicht, wenn mehr als 400 m² zu verfüllender Fläche oder ab 200 m³ Füllvolumen erforderlich werden.

Nach § 7 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 21.2 der WSG-VO „Epe“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ ist nicht ersichtlich. Bei dem Aushub der Kabelgräben wird der Bodenaushub, sofern er unbelastet ist, in der Nähe der Kabelgräben gelagert und damit eine Aufschüttung vorgenommen, die aufgrund der Länge des Kabelgrabens in der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ das Füllvolumen von 200 m³ nach den bisherigen Erkenntnissen übersteigt. Beim Verfüllen der Kabelgräben mit unbelasteten natürlichen Böden erfolgen Bodenauffüllungen, die ebenfalls das Füllvolumen von 200 m³ übersteigen. Die Bodenauffüllungen oder Aufschüttungen mit unbelasteten natürlichen Böden ab 400 m² zu verfüllender Fläche oder ab 200 m³ Füllvolumen sind aber nur temporärer Natur und beschränken sich auf die Bauphase. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel werden keine Bodenauffüllungen oder Aufschüttungen i. S. d. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 21.2 der WSG-VO „Epe“ mehr vorgenommen. Es wird ein dem Ausgangszustand vergleichbarer Zustand der Geländemorphologie hergestellt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung während der Baumaßnahmen im WSG „Epe“ zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

h) Die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der WSG-VO „Epe“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 29 der WSG-VO „Epe“, Gräben herzustellen, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 29 der WSG-VO „Epe“ ist in der Schutzzone IIIB das Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Gräben genehmigungspflichtig. Bei der offenen Bauweise werden Gräben mit einer Tiefe von 2,0 m hergestellt. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung der Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich. Das Herstellen der Kabelgräben unterliegt nach § 3 Abs. 4

i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 29 der WSG-VO „Epe“ in der Schutzzone IIIB einer Genehmigungspflicht.

Nach § 7 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 29 der WSG-VO „Epe“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ ist nicht ersichtlich. Die vom Vorhabenträger im Bereich der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ vorgesehene offene Bauweise ist mit dem Anlegen von Kabelgräben verbunden, in die die Erdkabel verlegt werden. Der Vorhabenträger hat die offene Bauweise aufgrund der Planungsleit- und -grundsätze als Regelbauweise vorgesehen. Das Anlegen von Gräben ist nur temporärer Natur und beschränkt sich auf die Bauphase. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel werden keine Gräben i. S. d. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 29 der WSG-VO „Epe“ mehr hergestellt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung während der Baumaßnahmen im WSG „Epe“ zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

i) Die Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG für den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 39.1 der WSG-VO „Epe“, in der Schutzzone IIIB Nährstoffträger gemäß § 2 Abs. 10 WSG-VO „Epe“ auf erwerbsmäßig genutzten Flächen aufzubringen, und Ziffer 39.2 der WSG-VO „Epe“, in der Schutzzone IIIB Nährstoffträger gemäß § 2 Abs. 10 WSG-VO „Epe“ auf öffentlichen Flächen aufzubringen, werden erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 39.1 der WSG-VO „Epe“ ist in der Schutzzone IIIB das Aufbringen von Nährstoffträgern nach § 2 Abs. 10 der WSG-VO „Epe“ auf erwerbsmäßig genutzten Flächen verboten. Nach Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 39.2 der WSG-VO „Epe“ ist in der Schutzzone IIIB das Aufbringen von Nährstoffträgern nach § 2 Abs. 10 WSG-VO „Epe“ auf öffentlichen Flächen verboten. Nährstoffträger i. S. d. § 2 Abs. 10 WSG-VO „Epe“ sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel. Die Aufnahme und Umlagerung des Oberbodens führt zu einer Belüftung des Bodens und damit bei späterer Durchsickerung infolge von Niederschlägen potenziell zu einer erhöhten Auswaschung primär von Nitrat ins Grundwasser. Durch das Lagern des Bodenaushubs und das spätere Wiedereinbringen des Bodenaushubs in die Kabelgräben oder das ggf. erforderlich werdende Verfüllen der Kabelgräben mit unbelasteten, natürlichen Böden werden Nährstoffe wie Nitrat oder sonstige Nährstoffe freigesetzt. Die ausgehobenen Böden und die zur Verfüllung der Kabelgräben zu nutzenden Böden sind Nährstoffträger. Die Flächen, auf denen die Kabelgräben im WSG „Epe“ angelegt werden sollen, werden erwerbsmäßig (i. d. R. Erwerbslandwirtschaft) genutzt oder es sind öffentliche Flächen. Da der Bodenaushub und der wiedereinzubringende Boden als Nährstoffträger zu betrachten ist, werden durch das Lagern des Bodenaushubs und das Verfüllen der Kabelgräben in der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ die Verbotstatbestände nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffern 39.1 und 39.2 der WSG-VO „Epe“ verwirklicht.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist u. a. auf i. S. d. § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen. Von den Verboten des § 3 der WSG-VO „Epe“ (i. V. m. Anlage 3 (zu § 3)) kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffern 39.1 und 39.2 der WSG-VO „Epe“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privat-wirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Das Aufbringen von Nährstoffträgern auf erwerbsmäßig genutzten Flächen ist vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt und der Bodenaushub bzw. unbelasteter, natürlicher Boden (wieder) in den Kabelgraben eingebracht. Dadurch wird der Nährstoffaustrag vermindert und stellt sich nach einiger Zeit auf ein Maß ein, wie es vor den Bauarbeiten bestanden hat. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers beim Aufbringen von nährstoffbelasteten Böden zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffern 39.1 und 39.2 der WSG-VO „Epe“ erteilt.

j) Die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG für den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 49.3 i. V. m. Ziffer 13.1 der WSG-VO „Epe“, in der Schutzzone IIIB wassergefährdende Stoffe nach § 2 Abs. 15 der WSG-VO „Epe“ zu lagern, abzufüllen sowie zu verwenden, wird, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung einer wassergefährlichen Anlage nach § 2 Abs. 14 der WSG-VO „Epe“ erfolgt, erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 49.3 der WSG-VO „Epe“ ist in der Schutzzone IIIB das Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 2 Abs. 15 WSG-VO „Epe“ verboten, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung einer wassergefährlichen Anlage nach § 2 Abs. 14 WSG-VO

„Epe“ erfolgt. Wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 2 Abs. 15 WSG-VO „Epe“ sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insb. auch Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte. Das Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden dieser Stoffe ist in Schutzzone IIIB verboten, wenn es im Zusammenhang mit einer wassergefährlichen Anlage i. S. d. Ziffer 13 der Anlage 3 (zu § 3) der WSG-VO „Epe“ erfolgt. Wassergefährliche Anlagen i. S. d. Ziffer 13 der Anlage 3 (zu § 3) der WSG-VO „Epe“ werden in § 2 Abs. 14 der WSG-VO „Epe“ definiert als Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insb. auch Tankstellen (auch für den Eigenbedarf). Auf den Baustelleneinrichtungsflächen soll die Lagerung von Kraftstoffen für Baumaschinen und anderen Mineralölprodukten sowie weiteren Stoffen für den Gebrauch in Baumaschinen und auf den Bauflächen erfolgen. Zudem finden hier Betankungsvorgänge auf gesicherten Flächen statt. Beim Einsatz von Betriebs- und Schmiermitteln in zugelassenen Baufahrzeuge erfolgt ein Umgang mit „wassergefährdenden Stoffen“, ebenso bei der Betankung. Es erfolgt jedoch keine Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund. Ein offenes oder ungesichertes Lagern wassergefährdender Stoffe findet nicht statt. Die Baustelleneinrichtungsflächen mit den dort gelagerten Kraftstoffen sind mit privaten Tankstellen vergleichbar, so dass deren Errichtung in der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ und der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ dem Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 49.3 i. V. m. Ziffer 13.1 der WSG-VO „Epe“ unterfällt.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist u. a. auf i. S. d. § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen. Von den Verboten des § 3 der WSG-VO „Epe“ (i. V. m. Anlage 3 (zu § 3)) kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 49.3 i. V. m. Ziffer 13.1 der WSG-VO „Epe“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privat-wirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 2 Abs. 15 WSG-VO „Epe“ (z. B. das Lagern, Abfüllen sowie Verwenden), soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung einer wassergefährlichen Anlage nach § 2 Abs. 14 der WSG-VO „Epe“ steht, ist vorliegend nur

temporärer Natur. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sämtliche eingesetzten Baumaschinen und Geräte sowie wassergefährdende Stoffe und etwaige wassergefährdende Anlagen wieder aus der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ entfernt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 2 Abs. 15 WSG-VO „Epe“ (z. B. das Lagern, Abfüllen sowie Verwenden), soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung einer wassergefährlichen Anlage nach § 2 Abs. 14 WSG-VO „Epe“ steht, zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 49.3 i. V. m. Ziffer 13.1 der WSG-VO „Epe“ erteilt.

k) Die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der WSG-VO „Epe“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 50 der WSG-VO „Epe“, neue Straßen und Wege zu bauen oder bestehende Straßen und Wege wesentlich zu ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 50 der WSG-VO „Epe“ sind in der Schutzzone IIIB das Bauen neuer Straßen und Wege sowie das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht, genehmigungspflichtig. Um die Bauarbeiten in der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ durchführen zu können, bedarf es neben der Nutzung und wesentlichen Änderung bestehender Straßen und Wege auch die Anlage neuer, temporärer Straßen und Wege. Straßen und Wege müssen dort angelegt werden, wo es bisher keine Straßen und Wege gibt, die zu den Bauflächen führen oder wo bestehende Straßen und Wege nicht (wesentlich) geändert werden können, um die erforderlichen Lasten zu tragen bzw. die erforderliche Breite zu ermöglichen. Bestehende Straßen und Wege werden genutzt, soweit dies möglich ist bzw. es erfolgt ein bedarfsgerechter, temporärer Ausbau, soweit wie dies möglich ist. Das Anlegen neuer Straßen und Wege sowie das wesentliche Erweitern bestehender Straßen und Wege in der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ ist nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 50 der WSG-VO „Epe“ genehmigungspflichtig.

Nach § 7 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 50 der WSG-VO „Epe“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger sieht für das Erreichen der Bauflächen im WSG „Epe“ den Bau neuer Straßen und Wege vor. In Einzelfällen werden bestehende Straßen und Wege wesentlich geändert, um die Bauflächen erreichen zu können. Der Bau neuer Straßen

und Wege sowie die wesentliche Änderung bestehender Straßen und Wege in der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ ist nur temporärer Natur und beschränkt sich auf die Bauphase. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel werden keine neuen Straßen und Wege mehr gebaut oder bestehende Straßen und Wege nicht mehr wesentlich geändert i. S. d. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 50 der WSG-VO „Epe“. Die neu gebauten Straßen und Wege werden vollständig zurückgebaut. Bei den wesentlich geänderten Straßen und Wegen wird ein dem Ausgangszustand vergleichbarer Zustand hergestellt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung während der Baumaßnahmen im WSG „Epe“ zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

l) Die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der WSG-VO „Epe“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 51.1.1 der WSG-VO „Epe“, Stromleitungen zu errichten, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 51.1.1 der WSG-VO „Epe“ ist in der Schutzzone IIIB das Errichten oder Erweitern von Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, genehmigungspflichtig. Mit der Errichtung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG in Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ wird eine Stromleitung errichtet und die Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 51.1.1 der WSG-VO „Epe“ ausgelöst.

Nach § 7 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 51.1.1 der WSG-VO „Epe“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 WSG-VO „Epe“ ist nicht ersichtlich. In der Schutzzone IIIB des WSG „Epe“ sollen auf einer Länge von ca. 420 m Stromleitungen in Form mehrerer Erdkabel errichtet werden. Während der Errichtung der Stromleitungen, d. h. dem Verlegen der Erdkabel, werden zwar mehrere Genehmigungs- und Verbotstatbestände der WSG-VO „Epe“ berührt, eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung bzw. eine Gefährdung des Schutzzwecks und damit eine Gefährdung der Gewässer ist mit den Baumaßnahmen nicht verbunden (vgl. u. a. die Ausführungen zu den anderen Genehmigungen und Befreiungen unter Ziffer B.IV.3.g)(dd)(1)(a)). Auch vom Betrieb der Stromleitungen geht keine Gefahr für die öffentliche Wasserversorgung aus. Die Stromleitungen werden in Kabelschutzrohren verlegt, so dass auch eine etwaige Berührung mit versickerndem Niederschlagswasser oder hoch anstehendem Grundwasser ohne nachteilige Beeinflussung des Schutzgutes Wasser bleibt. Zudem kann versickerndes Niederschlagswasser die Erdkabel umfließen und zu den Grundwasserleitern gelangen. Weiterhin führen die Erdkabel im Betrieb nur zu einer minimalen Temperaturerhöhung des Bodens (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.2 sowie Unterlage E5). Bei einer etwaigen, in der Schutzzone IIIB erfolgenden Temperaturerhöhung des Grundwassers ist aufgrund der Entfernung zum Gewinnungsbereich (Schutzzone I) von ca. 2.000 m keine thermische Beeinflussung am Ort der Entnahme mehr zu erwarten (vgl. Unterlage J4, Kap. 5.1, S. 32 f.). Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung

der öffentlichen Wasserversorgung während der Baumaßnahmen im WSG „Epe“ zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

(b) Keine Schutzzweckgefährdung

Bereits die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich aus. Trotz einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung jedoch auch dann erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Die Allgemeinwohlinteressen müssen dann im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzzielen der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen.³⁸³ Die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) weist auf den Umstand hin, dass aus ihrer Sicht die Befreiungsvoraussetzungen der WSG-VO „Epe“ nicht erfüllt seien. Mit dem „Wohl der Allgemeinheit“ nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WSG-VO „Epe“ sei nicht der Bau von Höchstspannungsleitungen gemeint, weil dieser nicht dem Wohl der Allgemeinheit diene. Die „unzumutbaren Beschränkungen“ i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 2 WSG-VO „Epe“ erforderten eine Alternativlosigkeit, welche nicht nachgewiesen sei. Nach der im Jahr 2009 erfolgten Novellierung des WHG sind jedoch Befreiungsvorschriften der Verordnungen nicht mehr anwendbar, stattdessen allein § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG³⁸⁴, weshalb auch ein Erdkabelvorhaben berücksichtigt werden kann.³⁸⁵ Ein milderer Mittel i. S. d. Umgehung des WSG „Epe“ kommt nicht in Betracht, da die Trassenführung das Ergebnis einer umfassenden Alternativenprüfung ist, bei der in der vorzunehmenden Abwägung auch übrige gewichtige Belange eingestellt worden sind. Im Geltungsbereich des WSG „Epe“ orientiert sich der Verlauf der Leitungstrasse am Planungsleit- und -grundsatz des möglichst kurzen, gestreckten Verlaufs sowie an den restriktiven Flächen (Windkraftanlagen, Waldflächen, Landschaftsschutzgebiet) südlich des Trinkwasserschutzgebietes.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Gefährdungen von Schutzzwecken der WSG-Verordnung sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad einer abstrakten Gefährdung. Die WSG-VO „Epe“ verlangt in der betroffenen Schutzzone den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen. Die Bewertung von Schutzzweckgefährdungen fußt auf den Auswirkungsprognosen des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4, Kap. 5.1-5.10 und 8.3-8.6), den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der WSG-VO „Epe“ mit ihren Schutzzielen und ihren Verbots- und Genehmigungstatbeständen.

Als für die Schutzzwecke der WSG-VO „Epe“ relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots- und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Hierneben relevant sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz.

³⁸³ Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG, § 52 Rn. 39.

³⁸⁴ Vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 04.09.2013 – 3 L 185/11, NVwZ-RR 2014, 260, beck-online.

³⁸⁵ BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/82, E 66, 248 (258); BVerwG, Urt. v. 24.10.2002, Az. 4 C 7/01, E 117, 138, Rn. 9.

Die Art und das Ausmaß des Betroffenseins der einzelnen Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

Innerhalb des WSG „Epe“ wird das Vorhaben vollständig in offener Bauweise ausgeführt. Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter GOK und einer geplanten Absenktiefe des Grundwassers von 2,85 m unter GOK auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Die Flurabstände im Bereich des WSG „Epe“ liegen zwischen < 1,3 m im Bereich der Dinkel bis > 3 m im Bereich der Trinkwasserförderung. Für die geplanten Wasserhaltungsabschnitte ist in den Wasserrechtsanträgen (Unterlage H1.2) eine Gesamtfördermenge von ca. 88.000 m³ ermittelt worden. Insbesondere da die Grundwasserförderung im Wasserschutzgebiet aus Tiefen zwischen 15 m und 42 m erfolgt, ist bei gleichbleibender Entnahme durch die Wasserwerke und der nur temporär und abschnittsweise durchgeführten Wasserhaltung, eine nachhaltige Beeinträchtigung des Wasservorrats nicht gegeben. Eine wesentliche Minimierung des Wasserdargebotes durch mit der Baumaßnahme verbundene Wasserhaltungsmaßnahmen im ersten Grundwasserstockwerk ist somit nicht zu besorgen.

Innerhalb des Querungsbereichs des WSG „Epe“ befinden sich keine Altlasten- und Verdachtsflächen. Somit entfällt auch eine Prüfung hinsichtlich Altlastenverdachtsflächen für diesen Bereich. Sofern im Zuge der Bauausführung bislang unbekannte Altlasten angeschnitten werden, werden in Abstimmung mit den Fachbehörden und den jeweiligen Betreibern baubegleitende Untersuchungen zur chemischen Qualität des Bodens und des Grundwassers durchgeführt, um geeignete Schutzmaßnahmen vorsehen zu können.

(2) Wasserschutzgebiet Ortwick, Schutzzone III

Bei ca. SL158_0+710 tritt das Vorhaben in die Schutzzone III des WSG „Ortwick“ (Gebiets-Nr. 390602) ein und quert dieses im nördlichen Bereich auf einer Länge von ca. 920 m. Dabei knickt die Trasse nach der Erdungsmuffe „E_159_1“ bei ca. SL159_0+400 nahezu rechtwinklig nach Westen ab. Der überwiegende Teil der Trasse (ca. 860 m) wird in offener Bauweise hergestellt. Die Querung des nördlichen Zuflusses zum Flörbach erfolgt in geschlossener Bauweise (ca. 140 m). Im Bereich dieser Querung tritt die Trasse für ca. 60 m aus dem WSG „Ortwick“ aus (ca. SL158_0+856 bis SL158_0+913) und kreuzt in diesem Stationierungsbereich die Kreisstraße K17, so dass von der geschlossenen Querung nur ca. 80 m im Wasserschutzgebiet liegen.

(a) Ausgelöste Verbote und Genehmigungspflichten

In der Anlage 3 zu § 3 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortwick der Stadtwerke Ahaus GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung „Ortwick“ – vom 19.01.2009“ (nachfolgend: WSG-VO „Ortwick“) sind die Verbotstatbestände und Maßnahmen in der Schutzzonen III, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, aufgeführt.

a) Die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG vom Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Ortwick“, in der Schutzzone III Trockenabgrabungen oder Maßnahmen vorzunehmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Ortwick“ sind Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden, in der Schutzzone III verboten. Die Herstellung der Leitungsgräben in offener Bauweise zur Verlegung der Erdkabel ist mit Trockenabgrabungen verbunden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Maßnahmen während der Bauphase umgesetzt werden, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden. Gemäß Anlage 3, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Ortwick“ unterliegen dem Verbotstatbestand nicht: Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „Ortwick“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutreffe, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 15, Kapitel 6.3, S. 31. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 12 f. wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage 3, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Ortwick“ greift vorliegend nicht ein. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden, nach Anlage 3, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Ortwick“ verwirklicht.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist u. a. auf i. S. d. § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen. Von den Verboten des § 3 der WSG-VO „Ortwick“ (i. V. m. Anlage 3) kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Ortwick“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privat-wirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Trockenabgrabungen oder

die Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden, sind vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Trockenabgrabungen und den Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden, zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Ortwick“ erteilt.

b) Die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG vom Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Ortwick“, in der Schutzzone III Nassabgrabungen oder Maßnahmen vorzunehmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 (zu § 3), Ziffer 2.2 der WSG-VO „Ortwick“ sind Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird, in der Schutzzone III verboten. Für die Herstellung der Leitungsgräben in offener Bauweise zur Verlegung der Erdkabel können Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird, nicht ausgeschlossen werden. Gemäß Anlage 3, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Ortwick“ unterliegen dem Verbotstatbestand nicht: Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „Ortwick“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutrefte, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 15, Kapitel 6.3, S. 31. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 12 f. wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage 3, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Ortwick“ greift vorliegend nicht ein. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher im Fall von Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird, der Verbotstatbestand nach Anlage 3, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Ortwick“ verwirklicht.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der

Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist u. a. auf i. S. d. § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen. Von den Verboten des § 3 der WSG-VO „Ortwick“ (i. V. m. Anlage 3) kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Ortwick“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privat-wirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Nassabgrabungen oder die Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird, sind vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Nassabgrabungen oder den Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird, zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Ortwick“ erteilt.

c) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der WSG-VO „Ortwick“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 5 der WSG-VO „Ortwick“, in der Schutzzone III Abwasseranlagen nach § 2 Abs. 2 der WSG-VO „Ortwick“ zu errichten, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 5 der WSG-VO „Ortwick“ ist in der Schutzzone III das Errichten, Erweitern, Wiederherstellen oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen nach § 2 Abs. 2 der WSG-VO „Ortwick“ in der Schutzzone III genehmigungspflichtig. Nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 5 der WSG-VO „Ortwick“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“ ist nicht ersichtlich. Abwasseranlagen sind gemäß § 2 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“ alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten. Abwasser i. S. d. WSG-VO „Ortwick“ sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftli-

chen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), § 2 Abs. 1 Satz 1 WSG-VO „Ortwick“. Gemäß Ziffer 4.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 5 – 673/2-29010 / IV B 6 – 031 002 0901 v. 18.05.1998 sind ausdrücklich auch Teiche, offene Gräben oder vergleichbare Einrichtungen, die dazu dienen, eine ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung zu ermöglichen oder das Niederschlagswasser zwischenzuspeichern und zeitversetzt dem Wasserhaushalt zuzuführen, gemäß ihrer Zweckrichtung als Abwasseranlagen zu betrachten. Schmutz- und Niederschlagswasser werden bei der offenen Wasserhaltung, inkl. Start-/Zielbaugruben für eine geschlossene Bauweise, in Pumpensümpfen gesammelt. Aus den Pumpensümpfen wird das dort gesammelte Wasser offen abgepumpt. Sowohl die zu errichtenden Pumpen als auch die Rohrleitungen zum Transport des Abwassers aus den Pumpensümpfen bis zu den Klär- und Absetzbecken und von dort in das oberirdische Einleitgewässer sind Abwasseranlagen i. S. v. § 2 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“. Diese Anlagen sind für die Umsetzung der Baumaßnahme und der damit verbundenen, vorhabenbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Da die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung nur temporär sind, ist die Errichtung der Abwasseranlagen ebenso zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft vorgesehen. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Grundwasserhaltung werden diese Anlagen wieder abgebaut bzw. aus der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ abtransportiert. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers und damit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

d) Die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG für den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 6.1 der WSG-VO „Ortwick“, in der Schutzzone III Abwasserbehandlungsanlagen nach § 2 Abs. 3 der WSG-VO „Ortwick“ zu errichten, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 6.1 der WSG-VO „Ortwick“ ist in der Schutzzone III das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 2 Abs. 3 der WSG-VO „Ortwick“ verboten. Abwasserbehandlungsanlagen sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 WSG-VO „Ortwick“ Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Zur Behandlung des sich, u. a. bei der offenen Wasserhaltung, inkl. Start-/Zielbaugruben für eine geschlossene Bauweise, in Pumpensümpfen sammelnden Grund- und Niederschlagswassers ist die Errichtung von Klär- und Absetzbecken, ggf. i. V. m. Sandfiltern und Aktivkohleanlagen vorgesehen. Aus den Pumpensümpfen wird das dort gesammelte Wasser offen abgepumpt. Wenn auch hiermit ein Abfließen von bestimmten befestigten Flächen nicht gegeben ist, so erfordert dennoch der Sinn und Zweck der Vorschriften (Schutz des Grundwassers) und die Regelung in Ziffer 4.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 5 – 673/2-29010 / IV B 6 – 031 002 0901 vom 18.05.1998 eine Berücksichtigung des mit Baugrubenwasser vermischten und damit verschmutzten Niederschlagswassers, da es letztlich auf den Ort oder ein Abfließen nicht ankommen kann. Da somit sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser i. S. v. § 2 Abs. 2 der WSG-VO „Ortwick“ beseitigt

werde, sind die Anlagen als Abwasserbehandlungsanlagen i. S. d. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 6.1 der WSG-VO „Ortwick“ einzuordnen.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist u. a. auf i. S. d. § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen. Von den Verboten des § 3 der WSG-VO „Ortwick“ (i. V. m. Anlage 3) kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 6.1 der WSG-VO „Ortwick“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privat-wirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 2 Abs. 3 der WSG-VO „Ortwick“ ist vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt und etwaige Abwasserbehandlungsanlagen werden wieder aus der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ entfernt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei der Errichtung und Benutzung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 2 Abs. 3 der WSG-VO „Ortwick“ zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 6.1 der WSG-VO „Ortwick“ erteilt.

e) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der WSG-VO „Ortwick“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 8.1 der WSG-VO „Ortwick“, in der Schutzzone III bauliche Anlagen zu errichten, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 8.1 der WSG-VO „Ortwick“ ist in der Schutzzone III das Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliche Ändern sowie die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen genehmigungspflichtig. Die Verlegung der Erdkabel in der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ ist mit verschiedenen, in Kapitel 1.1.2 der Unterlage H1.4 ge-

nannten Eingriffen verbunden. Dazu ist auch die Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. Abgrabungen und Aufschüttungen bei der offenen Bauweise) erforderlich. Das Errichten von Baustofflagern oder Baustelleneinrichtungen unterliegt nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 8.1 der WSG-VO „Ortwick“ in der Schutzzone III einer Genehmigungspflicht. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO „Ortwick“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 8.1 der WSG-VO „Ortwick“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“ ist nicht ersichtlich. Die Abgrabungen sind mit der offenen Bauweise verbunden und daher erforderlich, um die Kabelgräben herstellen zu können. Die Aufschüttungen in Form des gelagerten Bodenaushubs aus den Kabelgräben sind für die Umsetzung der Baumaßnahme in der Nähe der geplanten Baustellen im Trassenverlauf erforderlich, um die Bautätigkeiten zügig und mit möglichst wenig Fahrzeugverkehr und Beeinträchtigungen der Umwelt sowie den von der Bautätigkeit Betroffenen durchführen zu können. Die Errichtung dieser baulichen Anlagen ist aber nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder mit dem Erdaushub, der zuvor aufgeschüttet wurde, verfüllt. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch die Errichtung von baulichen Anlagen auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.2, Kap. 1.1.3, Kap. 1.1.4, Kap. 3.2.2, Tab. 3-2, S. 26). Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers und damit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

f) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO „Ortwick“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 17 der WSG-VO „Ortwick“, in der Schutzzone III Baustofflager zu errichten, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 17 der WSG-VO „Ortwick“ ist in der Schutzzone III das Errichten oder Erweitern von Baustofflagern genehmigungspflichtig. In der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ sollen Baustelleneinrichtungsflächen errichtet werden, auf denen u. a. Baustoffe gelagert werden sollen. Das Errichten von Baustofflagern unterliegt nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 17 der WSG-VO „Ortwick“ in der Schutzzone III einer Genehmigungspflicht. Nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 17 der WSG-VO „Ortwick“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“ ist nicht ersichtlich. Baustofflager sind für die Umsetzung der Baumaßnahme in der Nähe der geplanten Baustellen im Trassenverlauf erforderlich, um die Bautätigkeiten zügig und mit möglichst wenig Fahrzeugverkehr und Beeinträchtigungen der Umwelt sowie den von der Bautätigkeit Betroffenen durchführen zu können. Da die Bautätigkeiten nur temporär sind, werden auch die Baustofflager ebenso zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft vorgesehen. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel werden diese Anlagen wieder abgebaut bzw. die gelagerten Baustoffe aus der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ entfernt. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen

Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers und damit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

g) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO „Ortwick“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 19 der WSG-VO „Ortwick“, in der Schutzzone III Bohrungen durchzuführen, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 19 der WSG-VO „Ortwick“ ist in der Schutzzone III die Durchführung von Bohrungen genehmigungspflichtig. Die Verlegung der Erdkabel in der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ ist mit verschiedenen, in Kapitel 1.1.2 der Unterlage H1.4 genannten Eingriffen verbunden. Dazu ist bei der geschlossenen Bauweise auch die Durchführung von Bohrungen zur Querung des nördlichen Zuflusses zum Flörbach im HDD-Verfahren erforderlich. Die Durchführung von Bohrungen unterliegt nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 19 der WSG-VO „Ortwick“ in der Schutzzone III einer Genehmigungspflicht. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO „Ortwick“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 19 der WSG-VO „Ortwick“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“ ist nicht ersichtlich. Die Bohrungen sind mit der geschlossenen Bauweise verbunden und daher erforderlich, um die Erdkabel im Boden verlegen zu können. Die Durchführung von Bohrungen in der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ ist aber nur temporärer Natur. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser bei der Durchführung der Bohrungen auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.4, Kap. 3.2.2, Tab. 3-2, S. 25). Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers und damit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

h) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO „Ortwick“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 20.2 der WSG-VO „Ortwick“, in der Schutzzone III Bodenauffüllungen bzw. Aufschüttungen mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m² zu verfüllender Fläche vorzunehmen, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 20.2 der WSG-VO „Ortwick“ sind in der Schutzzone III Bodenauffüllungen bzw. Aufschüttungen mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m² zu verfüllender Fläche genehmigungspflichtig. Bei den durchzuführenden Arbeiten in der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ werden Bodenauffüllungen oder Aufschüttungen mit unbelasteten natürlichen Böden ab 400 m² zu verfüllender Fläche erforderlich, um den Bodenaushub aus den Kabelgräben in der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ zu lagern (Aufschüttungen) und nach Verlegung der Erdkabel die Kabelgräben wieder zu verfüllen (Bodenauffüllungen). Die Bodenauffüllungen können auch in den Fällen erforderlich werden, in denen das entnommene Bodenmaterial nicht wieder zur Verfüllung der Kabelgräben genutzt werden kann und unbelastetes Fremdmaterial beschafft werden muss. Sowohl die Nutzung des Bodenaushubs als auch die Nutzung von unbelasteten natürlichen Böden zur

Verfüllung der Kabelgräben unterliegt nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 20.2 der WSG-VO „Ortwick“ in der Schutzzone III einer Genehmigungspflicht, wenn mehr als 400 m² zu verfüllender Fläche erforderlich werden.

Nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 20.2 der WSG-VO „Ortwick“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“ ist nicht ersichtlich. Bei dem Aushub der Kabelgräben wird der Bodenaushub, sofern er unbelastet ist, in der Nähe der Kabelgräben gelagert und damit eine Aufschüttung vorgenommen, die aufgrund der Länge des Kabelgrabens in der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ eine zu verfüllende Fläche von 400 m² nach den bisherigen Erkenntnissen übersteigt. Beim Verfüllen der Kabelgräben mit unbelasteten natürlichen Böden erfolgen Bodenauffüllungen, die ebenfalls die zu verfüllende Fläche von 400 m² übersteigen. Die Bodenauffüllungen oder Aufschüttungen mit unbelasteten natürlichen Böden ab 400 m² zu verfüllender Fläche sind aber nur temporärer Natur und beschränken sich auf die Bauphase. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel werden keine Bodenauffüllungen oder Aufschüttungen i. S. d. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 20.2 der WSG-VO „Ortwick“ mehr vorgenommen. Es wird ein dem Ausgangszustand vergleichbarer Zustand der Geländemorphologie hergestellt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung während der Baumaßnahmen im WSG „Ortwick“ zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

i) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO „Ortwick“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 27 der WSG-VO „Ortwick“, Gräben herzustellen oder bestehende Gräben wesentlich zu ändern, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 27 der WSG-VO „Ortwick“ ist in der Schutzzone III das Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Gräben genehmigungspflichtig. Bei der offenen Bauweise werden Gräben mit einer Tiefe von 2,0 m hergestellt. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung der Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich. Sofern bestehende Gräben für temporäre Gewässerverrohrungen genutzt werden sollen, liegt darin ein wesentliches Ändern dieser Gräben, weil die Errichtung der temporären Gewässerverrohrung mit erheblichen Eingriffen in die bisherige Grabenstruktur verbunden ist (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 2.1 und 2.2). Im Wasserschutzgebiet „Ortwick“ soll an drei Gräben eine temporäre Gewässerverrohrung erfolgen (s. Unterlage H1.3, Kap. 5.2, Tab. 5-2, lfd. Nr. 40 bis 42 i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 34 f.). Das Herstellen der Kabelgräben und das wesentliche Ändern bestehender Gräben unterliegt nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 27 der WSG-VO „Ortwick“ in der Schutzzone III einer Genehmigungspflicht.

Nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3,

Ziffer 27 der WSG-VO „Ortwick“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“ ist nicht ersichtlich. Die vom Vorhabenträger im Bereich der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ vorgesehene offene Bauweise ist mit dem Anlegen von Kabelgräben verbunden, in die die Erdkabel verlegt werden. Der Vorhabenträger hat die offene Bauweise aufgrund der Planungsleit- und -grundsätze als Regelbauweise vorgesehen. Das Anlegen von Gräben ist nur temporärer Natur und beschränkt sich auf die Bauphase. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel werden keine Gräben i. S. d. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 27 der WSG-VO „Ortwick“ mehr hergestellt. Das wesentliche Ändern der bestehenden Gräben im Wasserschutzgebiet „Ortwick“, an denen eine temporäre Gewässerverrohrung stattfinden soll, ist ebenfalls nur zeitlich begrenzt erforderlich. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die temporären Gewässerverrohrungen aus den bestehenden Gräben entfernt und die Gräben in einen Zustand versetzt, der dem Ausgangszustand vor der wesentlichen Änderung entspricht. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung während der Baumaßnahmen im WSG „Ortwick“ zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

j) Die Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG für den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 37.1 der WSG-VO „Ortwick“, in der Schutzzone III Nährstoffträger gemäß § 2 Abs. 8 WSG-VO „Ortwick“ auf erwerbsmäßig genutzten Flächen aufzubringen und Ziffer 37.2 der WSG-VO „Ortwick“, in der Schutzzone III Nährstoffträger gemäß § 2 Abs. 8 WSG-VO „Ortwick“ auf öffentlichen Flächen aufzubringen, werden erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 37.1 der WSG-VO „Ortwick“ ist in der Schutzzone III das Aufbringen von Nährstoffträgern nach § 2 Abs. 8 WSG-VO „Ortwick“ auf erwerbsmäßig genutzten Flächen verboten. Nach Anlage 3, Ziffer 37.2 der WSG-VO „Ortwick“ ist in der Schutzzone III das Aufbringen von Nährstoffträgern nach § 2 Abs. 8 WSG-VO „Ortwick“ auf öffentlichen Flächen verboten. Nährstoffträger i. S. d. § 2 Abs. 8 WSG-VO „Ortwick“ sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel. Die Aufnahme und Umlagerung des Oberbodens führt zu einer Belüftung des Bodens und damit bei späterer Durchsickerung infolge von Niederschlägen potenziell zu einer erhöhten Auswaschung primär von Nitrat ins Grundwasser. Durch das Lagern des Bodenaushubs und das spätere Wiedereinbringen des Bodenaushubs in die Kabelgräben oder das ggf. erforderlich werdende Verfüllen der Kabelgräben mit unbelasteten, natürlichen Böden werden Nährstoffe wie Nitrat oder sonstige Nährstoffe freigesetzt. Die ausgehobenen Böden und die zur Verfüllung der Kabelgräben zu nutzenden Böden sind Nährstoffträger. Die Flächen, auf denen die Kabelgräben im WSG „Ortwick“ angelegt werden sollen, werden erwerbsmäßig (i. d. R. Erwerbslandwirtschaft) genutzt oder es sind öffentliche Flächen. Da der Bodenaushub und der wiedereinzubringende Boden als Nährstoffträger zu betrachten ist, werden durch das Lagern des Bodenaushubs und das Verfüllen der Kabelgräben in der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ die Verbotstatbestände nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffern 37.1 und 37.2 der WSG-VO „Ortwick“ verwirklicht.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist u. a. auf i. S. d. § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen. Von den Verboten des § 3 WSG-VO „Ortwick“ (i. V. m. Anlage 3) kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffern 37.1 und 37.2 der WSG-VO „Ortwick“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privat-wirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Das Aufbringen von Nährstoffträgern auf erwerbsmäßig genutzten Flächen ist vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt und der Bodenaushub bzw. unbelasteter, natürlicher Boden (wieder) in den Kabelgraben eingebracht. Dadurch wird der Nährstoffaustrag vermindert und stellt sich nach einiger Zeit auf ein Maß ein, wie es vor den Bauarbeiten bestanden hat. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers beim Aufbringen von nährstoffbelasteten Böden zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Die LokalWerke GmbH (Akten-Nr. 700077) weist zutreffend darauf hin, dass ausgehobener und humushaltiger Boden i. S. d. WSG-VO „Ortwick“ (Ziff. 37 der Anlage 3) als Nährstoffträger zu betrachten ist. Eine Verwertung in der Landwirtschaft ist wegen der schichtengerechten Wiederherstellung des Bodens gemäß des Bodenschutzkonzepts des Vorhabenträgers nicht vorgesehen. Der Vorhabenträger hat zudem ein Schutzkonzept entwickelt, um den Eintrag von Nährstoffen im Zusammenhang mit dem Bodenaushub und der Verfüllung der Kabelgräben und Bohrgruben zu vermeiden. Etwaiges überschüssiges Bodenmaterial wird fachgerecht entsorgt. Während der Durchführung der Baumaßnahme können Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen (Umwelttechnik und Baugrundtechnik) u. a. zur Art und Weise des Wiedereinbaus, des Verdichtungsgrades und zur Ermittlung der Güte der Einbaumaterialien im Rahmen eines abgestimmten Qualitätssicherungsplanes vorgesehen werden. Zudem erfolgt eine Bodenkundliche Baubegleitung der Baumaßnahme. Durch die Bodenkundliche Baubegleitung wird gewährleistet, dass die empfohlenen Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes (Unterlage J3) bei der geplanten Baumaßnahme umgesetzt werden (vgl. Unterlage J4, Kap. 8.6, S. 193). Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein hohes Schutzniveau für das WSG „Ortwick“ gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffern 37.1 und 37.2 der WSG-VO „Ortwick“ erteilt.

k) Die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG für den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 47.3 i. V. m. Ziffer 13.1 der WSG-VO „Ortwick“, in der Schutzzone III wassergefährdende Stoffe nach § 2 Abs. 13 WSG-VO „Ortwick“ zu lagern, abzufüllen sowie zu verwenden, wird, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung einer wassergefährlichen Anlage nach § 2 Abs. 12 WSG-VO „Ortwick“ erfolgt, erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 47.3 der WSG-VO „Ortwick“ ist in der Schutzzone III das Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 2 Abs. 13 WSG-VO „Ortwick“ verboten, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung einer wassergefährlichen Anlage nach § 2 Abs. 12 WSG-VO „Ortwick“ erfolgt. Wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 2 Abs. 13 WSG-VO „Ortwick“ sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insb. auch Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte. Das Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden dieser Stoffe ist in Schutzzone III verboten, wenn es im Zusammenhang mit einer wassergefährlichen Anlage i. S. d. Ziffer 13 der Anlage 3 der WSG-VO „Ortwick“ erfolgt. Wassergefährliche Anlagen i. S. d. Ziffer 13 der Anlage 3 der WSG-VO „Ortwick“ werden in § 2 Abs. 12 WSG-VO „Ortwick“ definiert als Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insb. auch Tankstellen (auch für den Eigenbedarf). Auf den Baustelleneinrichtungsflächen soll die Lagerung von Kraftstoffen für Baumaschinen und anderen Mineralölprodukten sowie weiteren Stoffen für den Gebrauch in Baumaschinen und auf den Bauflächen erfolgen. Zudem finden hier Betankungsvorgänge auf gesicherten Flächen statt. Beim Einsatz von Betriebs- und Schmiermitteln in zugelassenen Baufahrzeugen erfolgt ein Umgang mit „wassergefährdenden Stoffen“, ebenso bei der Betankung. Es erfolgt jedoch keine Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund. Ein offenes oder ungesichertes Lagern wassergefährdender Stoffe findet nicht statt. Die Baustelleneinrichtungsflächen mit den dort gelagerten Kraftstoffen sind mit privaten Tankstellen vergleichbar, so dass deren Errichtung in der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ und der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ dem Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 47.3 i. V. m. Ziffer 13.1 der WSG-VO „Ortwick“ unterfällt.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist u. a. auf i. S. d. § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen. Von den Verboten des § 3 WSG-VO „Ortwick“ (i. V. m. Anlage 3) kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der

Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 47.3 i. V. m. Ziffer 13.1 der WSG-VO „Ortwick“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privat-wirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 2 Abs. 13 WSG-VO „Ortwick“ (z. B. das Lagern, Abfüllen sowie Verwenden), soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung einer wassergefährlichen Anlage nach § 2 Abs. 12 WSG-VO „Ortwick“ steht, ist vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sämtliche eingesetzten Baumaschinen und Geräte sowie wassergefährdenden Stoffe und etwaige wassergefährdende Anlagen wieder aus der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ entfernt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 2 Abs. 13 WSG-VO „Ortwick“ (z. B. das Lagern, Abfüllen sowie Verwenden), soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung einer wassergefährlichen Anlage nach § 2 Abs. 12 WSG-VO „Ortwick“ steht, zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 47.3 i. V. m. Ziffer 13.1 der WSG-VO „Ortwick“ erteilt.

l) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO „Ortwick“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 48 der WSG-VO „Ortwick“, neue Straßen und Wege zu bauen oder bestehende Straßen und Wege wesentlich zu ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 48 der WSG-VO „Ortwick“ sind in der Schutzzone III das Bauen neuer Straßen und Wege sowie das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht, genehmigungspflichtig. Um die Bauarbeiten in der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ durchführen zu können, bedarf es neben der Nutzung und wesentlichen Änderung bestehender Straßen und Wege auch die Anlage neuer, temporärer Straßen und Wege. Straßen und Wege müssen dort angelegt werden, wo es bisher keine Straßen und Wege gibt, die zu den Bauflächen führen oder wo bestehende Straßen und Wege nicht (wesentlich) geändert werden können, um die erforderlichen Lasten zu tragen bzw. die erforderliche Breite zu ermöglichen. Bestehende Straßen und Wege werden

genutzt, soweit dies möglich ist bzw. es erfolgt ein bedarfsgerechter, temporärer Ausbau, soweit dies möglich ist. Das Anlegen neuer Straßen und Wege sowie das wesentliche Erweitern bestehender Straßen und Wege in der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ ist nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 48 der WSG-VO „Ortwick“ genehmigungspflichtig.

Nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 48 der WSG-VO „Ortwick“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Ortwick“ ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger sieht für das Erreichen der Bauflächen im WSG „Ortwick“ den Bau neuer Straßen und Wege vor. In Einzelfällen werden bestehende Straßen und Wege wesentlich geändert, um die Bauflächen erreichen zu können. Der Bau neuer Straßen und Wege sowie die wesentliche Änderung bestehender Straßen und Wege in der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ ist nur temporärer Natur und beschränkt sich auf die Bauphase. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel werden keine neue Straßen und Wege mehr gebaut oder bestehende Straßen und Wege nicht mehr wesentlich geändert i. S. d. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 48 der WSG-VO „Ortwick“. Die neu gebauten Straßen und Wege werden vollständig zurückgebaut. Bei den wesentlich geänderten Straßen und Wegen wird ein dem Ausgangszustand vergleichbarer Zustand hergestellt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung während der Baumaßnahmen im WSG „Ortwick“ zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

m) Die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG für den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 49.1.1 der WSG-VO „Ortwick“, in der Schutzzone III Stromleitungen zu errichten, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 49.1.1 der WSG-VO „Ortwick“ sind in der Schutzzone III das Errichten oder Erweitern von Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, verboten. In der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ sollen auf einer Länge von ca. 420 m Stromleitungen in Form mehrerer Erdkabel errichtet werden. Mit der Errichtung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG in Schutzzone III des WSG „Ortwick“ wird eine Stromleitung errichtet und der Verbotstatbestand nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 49.1.1 der WSG-VO „Ortwick“ verwirklicht.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist u. a. auf i. S. d. § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen. Von den Verboten des § 3 WSG-VO „Ortwick“ (i. V. m. Anlage 3) kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der

Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 49.1.1 der WSG-VO „Ortwick“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Während der Errichtung der Stromleitungen, d. h. dem Verlegen der Erdkabel, werden zwar mehrere Genehmigungs- und Verbotstatbestände der WSG-VO „Ortwick“ berührt, eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung bzw. eine Gefährdung des Schutzzwecks und damit eine Gefährdung der Gewässer ist mit den Baumaßnahmen nicht verbunden (vgl. u. a. die Ausführungen zu den anderen Genehmigungen und Befreiungen unter Ziffer B.IV.3.g)(dd)(2)(a)). Auch vom Betrieb der Stromleitungen geht keine Gefahr für die öffentliche Wasserversorgung aus. Die Stromleitungen werden in Kabelschutzrohren verlegt, so dass auch eine etwaige Berührung mit versickerndem Niederschlagswasser oder hoch anstehendem Grundwasser ohne nachteilige Beeinflussung des Schutzgutes Wasser bleibt. Zudem kann versickerndes Niederschlagswasser die Erdkabel umfließen und zu den Grundwasserleitern gelangen. Weiterhin führen die Erdkabel im Betrieb nur zu einer minimalen Temperaturerhöhung des Bodens (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.2 sowie Unterlage E5). Bei einer etwaigen, in der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ erfolgenden Temperaturerhöhung des Grundwassers ist aufgrund der Entfernung zum Gewinnungsbereich (Schutzzone I) von ca. 1.500 m keine thermische Beeinflussung am Ort der Entnahme mehr zu erwarten (vgl. Unterlage J4, Kap. 5.2, S. 37). Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung während der Baumaßnahmen im WSG „Ortwick“ zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privat-wirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 2 Abs. 3 WSG-VO „Epe“ ist vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt und etwaige Abwasserbehandlungsanlagen werden wieder aus der Schutzzone III des WSG „Ortwick“ entfernt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei der Errichtung und Benutzung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 2 Abs. 3 WSG-VO „Ortwick“ zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3, Ziffer 49.1.1 der WSG-VO „Ortwick“ erteilt.

(b) Keine Schutzzweckgefährdung

Bereits die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich aus. Trotz einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung jedoch auch dann erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Die Allgemeinwohlinteressen müssen dann im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen.³⁸⁶ Die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) weist auf den Umstand hin, dass aus ihrer Sicht die Befreiungsvoraussetzungen der WSG-VO „Ortwick“ nicht erfüllt seien. Mit dem „Wohl der Allgemeinheit“ nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WSG-VO „Ortwick“ sei nicht der Bau von Höchstspannungsleitungen gemeint, weil dieser nicht dem Wohl der Allgemeinheit diene. Die „unzumutbaren Beschränkungen“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 2 WSG-VO „Ortwick“ erforderten eine Alternativlosigkeit, welche nicht nachgewiesen sei. Allerdings ist nach der im Jahr 2009 erfolgten Novellierung des WHG allein § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG maßgebend³⁸⁷, weshalb auch ein Erdkabelvorhaben berücksichtigt werden kann.³⁸⁸ Ein milderes Mittel i. S. d. Umgehung des WSG „Ortwick“ kommt nicht in Betracht, da die Trassenführung das Ergebnis einer umfassenden Alternativenprüfung ist, bei der in der vorzunehmenden Abwägung auch übrige gewichtige Belange eingestellt worden sind. Im Geltungsbereich des WSG „Ortwick“ kann der Trassenverlauf durch die nördlich an das Schutzgebiet anschließenden Siedlungsbereiche unter Berücksichtigung der Planungsleit- und -grundsätze nicht gänzlich außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes realisiert werden. Hiermit beantwortet die Planfeststellungsbehörde auch klarstellend die Anregung der LokalWerke GmbH (Akten-Nr. 700077), nach der Bereiche mit geringen Flurabständen gemieden werden sollten.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde die LokalWerke GmbH (Akten-Nr. 700077) darauf hin, dass eine Zwischenlagerung aus wasserundurchlässigem Material vom Grundsatz her nicht vorgesehen und auch im Bauabschnitt innerhalb des WSG „Ortwick“ nicht erforderlich ist und die im Bodenschutzkonzept vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen (vgl. Unterlage J3, Kap. 9.2.2.4, und Kap. 9.2.2.8) einer potenziellen baubedingten Nitratmobilisierung bereits wirksam entgegenwirken. Aufgrund der Rekultivierungsmaßnahmen (vgl. Unterlage J3, Kap. 9.2.5 und Kapitelverweise) ist eine Folienabdeckung, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, nicht erforderlich. Einer gesonderten Rekultivierungsplanung, die über die Empfehlungen der Bodenkundlichen Baubegleitung zu einer meist mindestens einjährigen Zwischenbewirtschaftung gemäß DIN 19639 hinausgeht, bedarf es nicht. Das Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überzeugend und ausreichend. Nicht notwendig ist bereits wegen der anzunehmenden vernachlässigbaren zusätzlichen Nitratfracht eine Aushagerung. Eine (ggf. messtechnische) Ermittlung des Mineralisierungspotenzials und Stickstoffeintrags sowie eine zusätzliche Kompensation bedarf es aufgrund des Maßnahmenkonzepts ebenfalls nicht.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Gefährdungen von Schutzzwecken der WSG-VO „Ortwick“ sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad

³⁸⁶ Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG, § 52 Rn. 39.

³⁸⁷ Vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 04.09.2013 – 3 L 185/11, NVwZ-RR 2014, 260, beck-online; s. bereits unter Ziff. B.IV.3.g)(ee)(1)(c).

³⁸⁸ BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/82, E 66, 248 (258); BVerwG, Urt. v. 24.10.2002, Az. 4 C 7/01, E 117, 138, Rn. 9.

einer abstrakten Gefährdung. Die WSG-VO „Ortwick“ verlangt in der betroffenen Schutzzone den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen. Die Bewertung von Schutzzweckgefährdungen fußt auf den Auswirkungsprognosen des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4, Kap. 5.1-5.10 und 8.3-8.6), den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der WSG-VO „Ortwick“ mit ihren Schutzzielen und ihren Verbots- und Genehmigungstatbeständen.

Als für die Schutzzwecke der WSG-VO „Ortwick“ relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots- und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Hierneben relevant sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz.

Die Art und das Ausmaß des Betroffenseins der einzelnen Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

Im Bereich des WSG „Ortwick“ wird das Vorhaben weit überwiegend in offener Bauweise ausgeführt und die Bauaktivitäten bleiben auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Grundwasserhaltungen werden aufgrund der großen Flurabstände nur in kurzen Teilabschnitten durchgeführt. Für die geplanten Wasserhaltungsabschnitte ist in den Wasserrechtsanträgen (Unterlage H1.2) eine Gesamtfördermenge von ca. 15.000 m³ ermittelt worden. Die Trasse tritt bei ca. SL158_0+710 in das WSG „Ortwick“ Schutzzone III ein und quert dieses im nördlichen Bereich auf einer Länge von ca. 920 m. Dabei knickt die Trasse nach der Muffe E_159_1 an der ca. SL159_0+400 nahezu rechtwinklig nach Westen ab. Der überwiegende Teil der Trasse (ca. 860 m) wird in offener Bauweise hergestellt. Die Querung des nördlichen Zuflusses zum Flörbach erfolgt in geschlossener Bauweise (ca. 140 m). Die kurze geschlossene Querung beginnt ca. bei SL158_0+800. Im Bereich dieser Querung tritt die Trasse für ca. 60 m (ca. bei SL158_0+856 bis SL158_0+913) aus dem WSG „Ortwick“ aus, so dass von der geschlossenen Querung nur ca. 80 m im WSG „Ortwick“ liegen. Die geschlossene Querung endet wieder im WSG „Ortwick“ ca. bei SL158_0+955. Unter Berücksichtigung der nur temporär und abschnittsweise durchgeführten Wasserhaltung sowie der geringen, ermittelten Gesamtfördermenge ist eine nachhaltige Beeinträchtigung des Wasservorrats nicht zu erwarten. Eine wesentliche Minimierung des Wasserdargebotes durch mit der Baumaßnahme verbundene Wasserhaltungsmaßnahmen im ersten Grundwasserstockwerk ist somit nicht zu besorgen.

Innerhalb des Querungsbereichs des WSG „Ortwick“ befinden sich keine Altlasten- und Verdachtsflächen. Somit entfällt auch eine Prüfung hinsichtlich Altlastenverdachtsflächen für diesen Bereich. Sofern im Zuge der Bauausführung bislang unbekannte Altlasten angeschnitten werden, werden in Abstimmung mit den Fachbehörden und den jeweiligen Betreibern baubegleitende Untersuchungen zur chemischen Qualität des Bodens und des Grundwassers durchgeführt, um geeignete Schutzmaßnahmen vorsehen zu können.

(3) Schlussbetrachtung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Befreiung von den Verboten und Beschränkungen ihr nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG zustehendes Ermessen entsprechend dem Zweck der Vorschrift und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (§ 40 VwVfG) ausgeübt. In Bereichen der Trinkwassergewinnung besteht aufgrund der Förderung und Nutzung als Trinkwasser eine erhöhte Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Wasser hinsichtlich des Erhalts der Trinkwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Es handelt sich bei Wasserschutzgebieten um sensible Bereiche, die zu schützen sind; Einwirkungen sind so gering wie möglich zu halten.

Bei der Prüfung der Schutzzweckgefährdung wurde dargelegt, dass Gefährdungen der Zwecke der Wasserschutzgebietsverordnungen durch die Realisierung des Vorhabens lediglich theoretischer, jedenfalls abstrakter Natur sind. Die Auslösung von Verbotstatbeständen erweist sich nach den plausiblen Ausführungen des Vorhabenträgers und bei Beachtung der in den Unterlagen nach § 21 NABEG erläuterten, geeigneten Schutzkonzepte sowie bei Beachtung der Zusagen (Ziff. A.VII.1.e)), als tragbar.

Der Nachweis, dass durch die bauzeitliche Grundwasserentnahme nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind und keine Überbewirtschaftung des Grundwasserleiters stattfindet (Hinweis der Bezirksregierung Münster zur Akten-Nr. 000012), ist mit dem hydrogeologischen Fachgutachten (Unterlage J4) und der Gegenüberstellung der rechnerischen, erwarteten Fördermengen mit den genehmigten und tatsächlichen Fördermengen (Jahresmittel), erbracht (vgl. auch die Unterlage H1.2 als Bewertungsgrundlage des UVP-Berichts, Unterlage F1.1, und des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage F5.1). Die Messung der Grundwasserstände wird während der Bauarbeiten weitergeführt. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen innerhalb der Wasserschutzgebiete ist nicht vorgesehen. Entsprechend der Forderung des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051) wurden die Wasserwerksbetreiber planungsbegleitend eingebunden und über die Durchführung der Arbeiten informiert. Darüber hinaus sind auch vorlaufend zum Beginn der Arbeiten Abstimmungen mit den Wasserwerksbetreibern vorgesehen. Ein Schutzkonzept für den Baustellenbetrieb ist vorhanden. Der enthaltene Notfallplan wird dem Kreis Borken rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt. Mit der Verfahrensweise, wie sie auf die Stellungnahme des Kreises Borken erläutert worden ist (Einbindung der Wasserwerksbetreiber u. a.), können auch die Bedenken der LokalWerke GmbH (Akten-Nr. 700070) ausgeräumt werden.

Im Übrigen entsprechen die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen dem Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers, insb. der Maßnahme V-Bo1 und der Maßnahme A_R1, s. Unterlage F4.3, Maßnahmenblätter zum LBP, dessen Beachtung insb. über die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.IV.2 und Ziffer A.VI.5 gewährleistet ist. Die ortsgleiche Rückverfüllung des Bodenaushubs ist entsprechend § 6 Abs. 3 BBodSchV eine Verwendung am Herkunftsort und insofern von einer Untersuchungs- und Nachweispflicht befreit. Eine Notwendigkeit des geforderten Nachweises nach LAGA TR 20 sieht die Planfeststellungsbehörde daher nicht als erforderlich an. Die Befreiungen sind auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel i. S. d. Umgehung der festgesetzten Wasserschutzgebiete kommt nicht in Betracht, da die Trassenführung das Ergebnis einer umfassenden Alternativenprüfung ist, bei der in der vorzunehmenden Abwägung auch übrige gewichtige Belange eingestellt worden sind. Im Übrigen steht das Erdkabelvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse (§ 1 NABEG) und führt nicht

zu Schäden an Grundwasserkörpern. Daher sind keine entgegenstehenden Ermessenserwägungen erkennbar.

Keine Schutzzweckgefährdung und Überwiegen von Allgemeinwohlinteressen

Nach alledem kann eine temporär negative Wirkung auf die Grundwasserbilanz aller betroffenen Wasserschutzgebiete zwar nicht ausgeschlossen werden. Mit den Zusagen des Vorhabenträgers und den im Rahmen der Bauausführung vorzunehmenden Abstimmungen mit den zuständigen Stellen ist aber gewährleistet, dass die Gefährdungen der Schutzzwecke jedenfalls nur abstrakter Natur sind. Der Zeitpunkt für die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen und damit der Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahme ist rechtzeitig im Vorfeld mit dem Wasserwerksbetreiber abzustimmen. Hiermit kann die Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

Entsprechendes gilt auch für mögliche Schadstoffeinträge. Auch unter diesem Gesichtspunkt droht keine konkrete Schutzzweckgefährdung. Ein Eintrag von Schadstoffen oder sonstigen Verunreinigungen ist insb. schon bei einem genügenden Abstand der Trasse zur nächstgelegenen Altlastenverdachtsfläche nicht zu erwarten. Die Lage der Altlastenverdachtsflächen sind in den Plananlagen der Wasserrechtsanträge dargestellt (Unterlage H1.6). Sofern im Zuge der Bauausführung bislang unbekannte Altlasten angeschnitten werden, werden in Abstimmung mit den Fachbehörden und den jeweiligen Betreibern baubegleitende Untersuchungen zur chemischen Qualität des Bodens und des Grundwassers durchgeführt, um geeignete Schutzmaßnahmen vorsehen zu können. Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Grundwasserleiter durch Schadstoffeinträge kann allgemein durch geeignete Maßnahmen (Vorhaltung von Ölbindemittel, Verwendung biologisch abbaubarer Öl- und Schmiermittel) verhindert werden.

Es ist anzunehmen, dass bei der Verlegung der Erdkabel im Bereich der Gewinnungsgebiete ein gewisser Nitratauswaschungseffekt durch die Bodenbearbeitung unvermeidbar sein wird. Bezogen auf die jährliche Nitratfracht der Trinkwassergewinnungsgebiete ist in Teil J, Unterlage J4 dargelegt, dass durch die Baueinflüsse eine zusätzliche Nitratfracht ausgelöst wird, die vernachlässigbar ist. Der anzunehmende geringe Prozentsatz (0,20-2,3 %) liegt innerhalb der allein durch den Einfluss der Witterung verursachten jährlichen Schwankungen. Damit sind die selbst bei konservativer Betrachtung maximal zu erwartenden zusätzlichen Mineralisierungen durch die Baumaßnahme geringer als die Auswirkungen eines aus Sicht der Trinkwassergewinnung ungünstigen Witterungsverlaufs.

Der Einfluss einer betriebsbedingten Temperaturerhöhung des Grundwassers besteht schon aufgrund der Lage bzw. Entfernung der Kabelanlage von den Schutzzonen der Wasserschutzgebiete nicht. Eine thermische Beeinflussung am Ort der Entnahme ist nicht mehr zu erwarten. Eine konkrete Schutzzweckgefährdung kann daher auch für die Betriebsphase ausgeschlossen werden.

(ee) Hochwasserschutz

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten vereinbar. Die Planfeststellungsbehörde erteilt im Rahmen der Planfeststellung insoweit die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG, § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG und die erforderlichen Genehmigungen gemäß den ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete (ÜSG-VO), im Planfeststellungsabschnitt NRW1 nach der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Goorbaches, der Hornebecke und des Reinermannsbaches vom Beginn der Ausuferung bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung `Goorbach, Hornebecke und Reinermannsbach` vom 29.04.2005“, der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dinkel (Gewässerkennziffer 92864) von km-73,576 (Gemeinde Legden, B474, Ahauser Straße) bis km-74,400 (Gemeinde Legden, Am Bahndamm) im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung `Dinkel` vom 08.01.2019“, der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ahauser Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalens zu den Niederlanden im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung `Ahauser Aa` vom 07.11.2003“, der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berkel von der deutsch-niederländischen Grenze in Vreden bis zu K30 in Billerbeck, des Ölbachs von der B70 westlich der Ortslage Ahaus-Wüllen bis zur Mündung in die Berkel östlich der Ortslage Vreden-Ellewick, des Moorbachs von der Mündung in den Ölbach bis Waterkamp (Station km-2,2) und des Honigbachs ab Kloster Gerleve in Billerbeck bis zur Mündung in die Berkel in Coesfeld im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung `Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach` vom 25.11.2011“, der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schlinge von der Quelle bis zur Landesgrenze zu den Niederlanden bei Oeding im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung `Schlinge` vom 23.07.2006“ und der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung `Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach` vom 15.12.2015, berichtigt durch Verordnung vom 15.03.2016“. Die Planfeststellungsbehörde erteilt im Rahmen der Planfeststellung insoweit die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen gemäß § 78 Abs. 8 und Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG, § 78a Abs. 6 und Abs. 2 Satz 1 WHG für das vorläufig gesicherte ÜSG „Bocholter Aa“.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens befinden sich die nachfolgend in Tabelle 52 aufgeführten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) betreffend die Gewässer:

Tabelle 52: Übersicht der betroffenen Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Gewässer	ÜSG-Nr./Kennzeichnung	Stationierung*
Horner Bach (Hornebecke)	9286462	SL143_0+260 bis SL143_0+445
Goorbach	928646	SL145_0+146 bis SL145_0+152
Dinkel / Strothbach	92864	SL148_1+046 bis SL149_0+203
Ahauser Aa	928182	SL153_0+655 bis SL153_0+745; SL153_0+815 bis SL153_1+019; SL154_0+077 bis SL154_0+148
Ölbach	92818	SL163_0+280 bis SL163_0+793
Berkel	9284	SL171_0+565 bis SL171_0+704
Schlinge	92832	SL181_0+205 bis SL181_0+360; SL182_0+036 bis SL182_0+240
Messingbach	92826	SL190_0+228 bis SL190_0+260
Bocholter Aa	9282	SL197a_0+710 bis SL197a_1+065; SL198a_0+245 bis SL198a_0+325; SL198a_0+375 bis SL198a_0+550

* Der aufgeführte Stationierungsbereich bemisst sich an den Eintritt und Austritt der Trassenbereiche, inkl. Baueinrichtungsflächen, und nicht an der Mittelachse des Trassenverlaufs vom Vorhaben Nr. 1 BBPIG, weshalb sich Abweichungen zu den Stationierungsbereichen gegenüber der Unterlage H1.4 ergeben.

Die Trasse, inkl. Baueinrichtungsflächen, quert den Horner Bach zwischen SL143_0+260 bis SL143_0+445 überwiegend (ca. 140 m) in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren). Das festgesetzte ÜSG „Horner Bach“ ist in diesem Bereich ca. 170 m breit. Nur ca. 30 m werden offen gequert. An das kurze Teilstück in offener Bauweise grenzt südlich sowohl die obenstehend beschriebene 140 m lange geschlossene Querung (HDD-Verfahren) als auch eine weitere geschlossene Querung (Mikrotunnel) im Norden. Aufgrund dessen ergeben sich größere Arbeitsflächen, die teilweise mit dem ÜSG „Horner Bach (Hornebecke)“ überlappen.

Im Bereich von SL145_0+146 bis SL145_0+152 liegen Baueinrichtungsflächen im Bereich des festgesetzten ÜSG „Goorbach“.³⁸⁹

Im Bereich von SL148_1+046 bis SL149_0+203 quert die Trasse, inkl. Baueinrichtungsflächen, das festgesetzte ÜSG „Dinkel“. Die Querung der Dinkel selbst erfolgt dabei – bemessen an der Trassenachse – für ca. 110 m in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren). Der anschließende Strothbach wird offen gequert (130 m).

³⁸⁹ Im Bereich von SL144_0+980 und SL145_0+146 besteht für die Querung des Goorbaches, die innerhalb des Geltungsbereiches der ÜSG-VO „Goorbach, Hornebecke und Reinermannsbach“ liegt, ein Entscheidungsvorbehalt, s. Ziff. A.V, weshalb für diesen Stationierungsbereich keine wasserrechtliche Zulassung erteilt wird. Die ursprünglich in offener Bauweise vorgesehene Querung soll nunmehr in geschlossener Bauweise erfolgen.

Die Trasse, inkl. Baueinrichtungsflächen, quert das festgesetzte ÜSG „Ahauser Aa“ an vier Stellen. Zuerst werden drei Zuflüsse der Ahauser Aa in offener Bauweise gekreuzt, bevor dann die Ahauser Aa selbst in geschlossener Bauweise gequert wird. Der erste Zufluss wird bei SL153_0+691 mit 30 m offener Bauweise gequert. Der zweite und dritte Zufluss (bei SL153_0+889 und bei SL153_0+933) ist zusammenhängend etwa 190 m breit und wird ebenfalls offen gequert. Die Querung der Ahauser Aa erfolgt zwischen SL154_0+077 bis SL154_0+148 mitunter in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren). Das ÜSG „Ahauser Aa“ ist in diesem Bereich – bemessen an der Trassenachse – mit 40 m relativ schmal.

Im Bereich von SL163_0+280 bis SL163_0+793 quert die Trasse, inkl. Baueinrichtungsflächen, in offener Bauweise das festgesetzte ÜSG „Ölbach“. Das ÜSG „Ölbach“ ist in diesem Bereich – bemessen an der Trassenachse – ca. 490 m breit.

Im Bereich von SL171_0+565 bis SL171_0+704 quert die Trasse, inkl. Baueinrichtungsflächen, in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) das festgesetzte ÜSG „Berkel“. Das ÜSG „Berkel“ ist in diesem Bereich – bemessen an der Trassenachse – ca. 140 m breit.

Die Trasse, inkl. Baueinrichtungsflächen, quert das festgesetzte ÜSG „Schlinge“ an zwei Bereichen. Der erste Bereich umfasst die Schlinge von SL181_0+205 bis SL181_0+360, die überwiegend in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) gequert wird. Im Bereich der Verbindungsmuffe „M_182_1“ dehnt sich das ÜSG „Schlinge“ aus. Dieser zweite Bereich von SL182_0+036 bis SL182_0+240 wird in offener Bauweise gequert.

Im Bereich von SL190_0+228 bis SL190_0+260 quert die Trasse, inkl. Baueinrichtungsflächen, in offener Bauweise das festgesetzte ÜSG „Messingbach“. Das ÜSG „Messingbach“ ist in diesem Bereich – bemessen an der Trassenachse – ca. 10 m breit.

Die Trasse quert das vorläufig gesicherte ÜSG „Bocholter Aa“ an drei Stellen. Die Trasse quert die Bocholter Aa zwischen SL197a_0+710 bis SL197a_1+065 mitunter in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren). Auch ein Zufluss des Rümpingbaches und die Mündung des Rümpingbaches zählen zum vorläufig gesicherten ÜSG „Bocholter Aa“ und werden von der Trasse offen gequert. Bei SL198a_0+259 wird der Zufluss gequert, der Rümpingbach selbst bei SL198a_0+538.

(1) Verbotstatbestände und Genehmigungsbedürftigkeit

Nach Maßgabe des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Planfeststellungsbedürftige bauliche Anlagen, bei denen die vorgenannten bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften gemäß § 38 Satz 1 BauGB nicht anwendbar sind, unterfallen gleichwohl dem Anwendungsbereich des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Schließlich hat der Gesetzgeber mit der Anknüpfung an die in §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB geregelten bauplanungsrechtlichen Bereiche allein zum Ausdruck bringen wollen, dass die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich

grundsätzlich zulässig ist. Der mit dem wasserrechtlichen Bauverbot bezweckte Hochwasserschutz soll nicht von einem genehmigungsrechtlichen Zufall abhängen, ob ein Bauvorhaben planfeststellungsbedürftig ist oder nicht.³⁹⁰

Die von dem Vorhabenträger zu verlegenden Erdkabel, inkl. der Nebenbauwerke, sind bauliche Anlagen i. S. d. §§ 29 ff. BauGB.

Allerdings kann gemäß § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG ein Vorhaben zur Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten im Einzelfall zugelassen werden, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Nach § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG sind bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 WHG gelten für die nach § 76 Abs. 3 WHG ermittelten, in Kartenform dargestellten und vorläufig gesicherten Gebiete, die Absätze 1 bis 7 des § 78 WHG entsprechend. Im Planfeststellungsabschnitt NRW1 liegt ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vor.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten u. a. folgendes untersagt:

- die Errichtung von Mauern, Wällen und ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (Nr. 1),
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (Nr. 2),
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (Nr. 3),
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (Nr. 4),
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (Nr. 5).

³⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 41 f.

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Für nach § 76 Abs. 3 WHG ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 des § 78a WHG nach § 78a Abs. 6 WHG entsprechend. Im Planfeststellungsabschnitt NRW1 liegt ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vor.

Da die Trasse den Regierungsbezirk Münster quert, sind die ordnungsbehördlichen Verordnungen zum Hochwasserschutz im Regierungsbezirk Münster bzw. bei vorläufig gesicherten ÜSG die Bekanntmachungen im Amtsblatt des Regierungsbezirks zu beachten. Aus den ordnungsbehördlichen Verordnungen ergeben sich aber keine spezifischen Verbots- oder Genehmigungstatbestände. Im Regierungsbezirk Münster gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten die gleichen Regelungen und Restriktionen, die sich aus den §§ 78 und 78a WHG jeweils i. V. m. § 84 LWG ergeben. Für Handlungen bzw. Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet wird auf die geltende Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

(2) Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen wird für die einzelnen festgesetzten Überschwemmungsgebiete bzw. das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet im Folgenden dargelegt.

(a) Überschwemmungsgebiet Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)

Aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Goorbaches, der Hornebecke und des Reinermannsbaches vom Beginn der Ausuferrung bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Goorbach, Hornebecke und Reinermannsbach“ vom 29.04.2005 ergeben sich keine spezifischen Genehmigungs- oder Verbotstatbestände. Die Zulässigkeit von Handlungen im ÜSG „Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)“ richtet sich daher nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz.

Die Genehmigung wird für die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL143_0+260 und SL143_0+300 (offene Bauweise), die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen

SL143_0+300 und SL143_0+445 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren) sowie die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL145_0+146 und SL145_0+152 (offene Bauweise) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.1.1 bis Kapitel 1.1.4, die Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben, bewertet und dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Das festgesetzte ÜSG „Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)“ soll überwiegend geschlossen gequert werden. Nur auf einem kurzen Teilstück soll die offene Bauweise zum Einsatz kommen. Weder bei der offenen noch bei der geschlossenen Bauweise wird oberirdisch eine bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet errichtet, sondern es werden Erdkabel verlegt. Durch die Leitungstrasse wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mind. 1,5 m unter der Gewässersohle; Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.6.c)), Zusagen (s. Ziff. A.VII.1.e)) und Hinweise (s. Ziff. A.IX.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG sind mit der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Verlegung des Vorhabens im festgesetzten ÜSG „Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)“ führt zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfülltem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Im Bereich des festgesetzten ÜSG „Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)“ ist neben der Verlegung der Erdkabel die Errichtung von Muffen als bauliche Anlagen i. S. d. §§ 29 ff. BauGB nicht geplant (vgl. Unterlage H1.5, Abb. 3-1). Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.³⁹¹ Bei der geschlossenen Bauweise zur Querung des festgesetzten ÜSG „Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)“ sind aufgrund der Bohrgrube für die Bohrung im HDD-Verfahren, dessen Start-/Zielgrube innerhalb des ÜSG „Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)“ liegt, Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen vorgesehen. Bei der offenen Bauweise innerhalb des ÜSG „Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)“ finden Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets statt. In der Gesamtschau aus geschlossener und offener Bauweise innerhalb des ÜSG

³⁹¹ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 49.

„Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)“ ist von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs auszugehen, die – vergleichbar einer baulichen Anlage – von der Genehmigungspflicht des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG erfasst sind.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Die Abgrabungen und Aufschüttungen in Form von Bodenablagerungen treten nur kurzzeitig und temporär während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Der Kabelgraben wird nach dem Einbau der Kabelschutzrohranlage wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt. Verdrängter, bzw. nicht zum Wiedereinbau geeigneter Boden wird entsorgt (s. Unterlage J3). Für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Insgesamt verbleibt nach Abschluss der Bauarbeiten – speziell in Überschwemmungsgebieten – keine dauerhafte Veränderung der Geländeoberfläche. Zudem hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird (vgl. Unterlage J4). Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c) wird sichergestellt, dass die Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG geschaffen werden können.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG erteilt.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind gemäß § 78a Abs. 2 Satz 3 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Genehmigung wird für temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78a Abs. 2 und Abs. 1 WHG sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie s. Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des geplanten Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der hinsichtlich der vorgenannten Belange mit den geringsten Beeinträchtigungen für das festgesetzte ÜSG „Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Sowohl die Geländemodellierungen als auch die Bodenlagerung treten nur kurzzeitig während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Im Bereich der offenen Bauweise wird der Kabelgraben wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt und für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Es finden keine dauerhaften Bodenversiegelungen statt. In Bereichen, in denen die Grundwasserstände über der geplanten Grabensohle

liegen, ist eine Wasserhaltung notwendig, die mittels in den Boden eingefräster Tiefendrainage realisiert wird (s. insoweit unter Ziff. B.VI und die Unterlage A2.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die übertägigen Bestandteile der Wasserhaltung zurückgebaut. Die längsverlaufenden Drainagen verbleiben jedoch im Boden. Der entstehende Hohlraum wird mit einem bindigen Bodenmaterial verfüllt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss jedenfalls vollständig kompensiert sein.³⁹² Dies ist hiermit gewährleistet. Zur bauzeitlichen Sicherung des ÜSG „Goorbach und Horner Bach (Hornebecke)“ wird bei längeren Abschnitten in offener Bauweise, etwa in Höhe der Grenze des Überschwemmungsgebiets, eine temporäre Verwallung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verhindert.

Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Während der Bauarbeiten erfolgt zwar eine temporäre Ablagerung von Gegenständen, u. a. von wassergefährdenden Stoffen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Diese Bodenablagerungen und gelagerten Gegenstände sind innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen. Durch die unter Ziffer A.VI.6.c) angeordneten Nebenbestimmungen können die nachteiligen Auswirkungen aber ausgeglichen werden.

Was das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden angeht, sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten technische und organisatorische Schutzmaßnahmen konzipiert (vgl. Unterlage J4), deren Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht werden. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (vgl. Unterlage J3), vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c).

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 WHG LWG erteilt.

(b) Überschwemmungsgebiet Dinkel

Aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dinkel (Gewässerkennziffer 92864) von km-73,576 (Gemeinde Legden, B474, Ahauer Straße) bis km-74,400 (Gemeinde Legden, Am Bahndamm) im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Dinkel“ vom 08.01.2019 ergeben sich keine spezifischen Genehmigungs- oder Verbotstatbestände. Die Zulässigkeit von Handlungen im

³⁹² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 18.

ÜSG „Dinkel“ richtet sich daher nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz.

Die Genehmigung wird für die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL148_1+046 und SL149_0+065 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren) und die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL149_0+065 und SL149_0+203 (offene Bauweise) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.1.1 bis Kapitel 1.1.4, die Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben, bewertet und dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Das festgesetzte ÜSG „Dinkel“ soll teilweise offen und teilweise geschlossen gequert werden. Weder bei der offenen noch bei der geschlossenen Bauweise wird oberirdisch eine bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet errichtet, sondern es werden Erdkabel verlegt. Durch die Leitungstrasse wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mind. 1,5 m unter der Gewässersohle; Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.6.c)), Zusagen (s. Ziff. A.VII.1.e)) und Hinweise (s. Ziff. A.IX.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG sind mit der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Verlegung des Vorhabens im festgesetzten ÜSG „Dinkel“ führt zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfüllttem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Im Bereich des festgesetzten ÜSG „Dinkel“ ist neben der Verlegung der Erdkabel die Errichtung von Muffen als bauliche Anlagen i. S. d. §§ 29 ff. BauGB nicht geplant (vgl. Unterlage H1.5, Abb. 3-3). Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.³⁹³ Bei der geschlossenen Bauweise zur Quering des festgesetzten ÜSG „Dinkel“ sind aufgrund der Bohrgrube für die Bohrung im HDD-Verfahren, dessen Start-/Zielgrube innerhalb des ÜSG „Dinkel“ liegt, Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen vorgesehen. Bei der offenen Bauweise innerhalb des ÜSG „Dinkel“ finden Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets statt. In der Gesamtschau aus geschlossener und offener Bauweise innerhalb des ÜSG „Dinkel“ ist von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs auszugehen, die – vergleichbar einer baulichen Anlage – von der Genehmigungspflicht des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG erfasst sind.

³⁹³ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 49.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Die Abgrabungen und Aufschüttungen in Form von Bodenablagerungen treten nur kurzzeitig und temporär während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Der Kabelgraben wird nach dem Einbau der Kabelschutzrohranlage wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt. Verdrängter bzw. nicht zum Wiedereinbau geeigneter Boden wird entsorgt (s. Unterlage J3). Für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Insgesamt verbleibt nach Abschluss der Bauarbeiten – speziell in Überschwemmungsgebieten – keine dauerhafte Veränderung der Geländeoberfläche. Zudem hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird (vgl. Unterlage J4). Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c) wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG geschaffen werden können.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG erteilt.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind gemäß § 78a Abs. 2 Satz 3 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Genehmigung wird für temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78a Abs. 2 und Abs. 1 WHG sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie s. Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des geplanten Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der hinsichtlich der vorgenannten Belange mit den geringsten Beeinträchtigungen für das festgesetzte ÜSG „Dinkel“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Sowohl die Geländemodellierungen als auch die Bodenlagerung treten nur kurzzeitig während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Im Bereich der offenen Bauweise wird der Kabelgraben wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt und für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Es finden keine dauerhaften Bodenversiegelungen statt. In Bereichen, in denen die Grundwasserstände über der geplanten Grabensohle liegen, ist eine Wasserhaltung notwendig, die mittels in den Boden eingefräster Tiefendrainage realisiert wird (s. insoweit unter Ziff. B.VI und die Unterlage A2.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die übertägigen Bestandteile der Wasserhaltung zurückgebaut. Die längsverlaufenden Drainagen verbleiben jedoch im Boden. Der entstehende

Hohlraum wird mit einem bindigen Bodenmaterial verfüllt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss jedenfalls vollständig kompensiert sein.³⁹⁴ Dies ist hiermit gewährleistet. Zur bauzeitlichen Sicherung des ÜSG „Dinkel“ wird bei längeren Abschnitten in offener Bauweise, etwa in Höhe der Grenze des Überschwemmungsgebiets, eine temporäre Verwallung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verhindert.

Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Während der Bauarbeiten erfolgt zwar eine temporäre Ablagerung von Gegenständen, u. a. von wassergefährdenden Stoffen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Diese Bodenablagerungen und gelagerten Gegenstände sind innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen. Durch die unter Ziffer A.VI.6.c) angeordneten Nebenbestimmungen können die nachteiligen Auswirkungen aber ausgeglichen werden.

Was das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden angeht, sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten technische und organisatorische Schutzmaßnahmen konzipiert (vgl. Unterlage J4), deren Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht werden. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (vgl. Unterlage J3), vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c).

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 WHG LWG erteilt.

(c) Überschwemmungsgebiet Ahauser Aa

Aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ahauser Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalens zu den Niederlanden im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Ahauser Aa“ vom 07.11.2003 ergeben sich keine spezifischen Genehmigungs- oder Verbotstatbestände. Die Zulässigkeit von Handlungen im ÜSG „Ahauser Aa“ richtet sich daher nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz.

Die Genehmigung wird für die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL153_0+655 und SL153_0+745 (offene Bauweise), die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL153_0+815 und SL153_1+019 (offene Bauweise) und die Errichtung einer Erdkabelanlage

³⁹⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 18.

zwischen SL154_0+077 und SL154_0+148 in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.1.1 bis Kapitel 1.1.4, die Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben, bewertet und dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Das festgesetzte ÜSG „Ahauser Aa“ soll teilweise in offener und teilweise in geschlossener Bauweise gequert werden. Weder bei der offenen noch bei der geschlossenen Bauweise wird oberirdisch eine bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet errichtet, sondern es werden Erdkabel verlegt. Durch die Leitungstrasse wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mind. 1,5 m unter der Gewässersohle; Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.6.c)), Zusagen (s. Ziff. A.VII.1.e)) und Hinweise (s. Ziff. A.IX.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG sind mit der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Verlegung des Vorhabens im festgesetzten ÜSG „Ahauser Aa“ führt zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfüllttem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Im Bereich des festgesetzten ÜSG „Ahauser Aa“ ist neben der Verlegung der Erdkabel die Errichtung von Muffen als bauliche Anlagen i. S. d. §§ 29 ff. BauGB nicht geplant (vgl. Unterlage H1.5, Abb. 3-4). Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.³⁹⁵ Bei der geschlossenen Bauweise zur Querung des festgesetzten ÜSG „Ahauser Aa“ sind aufgrund der Bohrgrube für die Bohrung im HDD-Verfahren, dessen Start-/Zielgrube innerhalb des ÜSG „Ahauser Aa“ liegt, Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen vorgesehen. Bei der offenen Bauweise innerhalb des ÜSG „Ahauser Aa“ finden Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets statt. In der Gesamtschau aus geschlossener und offener Bauweise innerhalb des ÜSG „Ahauser Aa“ ist von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs auszugehen, die – vergleichbar einer baulichen Anlage – von der Genehmigungspflicht des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG erfasst sind.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Ab-

³⁹⁵ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 49.

flussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Die Abgrabungen und Aufschüttungen in Form von Bodenablagerungen treten nur kurzzeitig und temporär während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Der Kabelgraben wird nach dem Einbau der Kabelschutzrohranlage wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeneiveau verfüllt. Verdrängter bzw. nicht zum Wiedereinbau geeigneter Boden wird entsorgt (s. Unterlage J3). Für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Insgesamt verbleibt nach Abschluss der Bauarbeiten – speziell in Überschwemmungsgebieten – keine dauerhafte Veränderung der Geländeoberfläche. Zudem hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird (vgl. Unterlage J4). Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c) wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG geschaffen werden können.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG erteilt.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen des

§ 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind gemäß § 78a Abs. 2 Satz 3 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Genehmigung wird für temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78a Abs. 2 und Abs. 1 WHG sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie s. Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des geplanten Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der hinsichtlich der vorgenannten Belange mit den geringsten Beeinträchtigungen für das festgesetzte ÜSG „Ahauser Aa“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Sowohl die Geländemodellierungen als auch die Bodenlagerung treten nur kurzzeitig während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Im Bereich der offenen Bauweise wird der Kabelgraben wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt und für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Es finden keine dauerhaften Bodenversiegelungen statt. In Bereichen, in denen die Grundwasserstände über der geplanten Grabensohle liegen, ist eine Wasserhaltung notwendig, die mittels in den Boden eingefräster Tiefendrainage realisiert wird (s. insoweit unter Ziff. B.VI und die Unterlage A2.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die übertägigen Bestandteile der Wasserhaltung zurückgebaut. Die längsverlaufenden Drainagen verbleiben jedoch im Boden. Der entstehende

Hohlraum wird mit einem bindigen Bodenmaterial verfüllt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss jedenfalls vollständig kompensiert sein.³⁹⁶ Dies ist hiermit gewährleistet. Zur bauzeitlichen Sicherung des ÜSG „Ahauser Aa“ wird bei längeren Abschnitten in offener Bauweise, etwa in Höhe der Grenze des Überschwemmungsgebiets, eine temporäre Verwallung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verhindert.

Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Während der Bauarbeiten erfolgt zwar eine temporäre Ablagerung von Gegenständen, u. a. von wassergefährdenden Stoffen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Diese Bodenablagerungen und gelagerten Gegenstände sind innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen. Durch die unter Ziffer A.VI.6.c) angeordneten Nebenbestimmungen können die nachteiligen Auswirkungen aber ausgeglichen werden.

Was das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden angeht, sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten technische und organisatorische Schutzmaßnahmen konzipiert (vgl. Unterlage J4), deren Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht werden. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (vgl. Unterlage J3), vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c).

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 WHG LWG erteilt.

(d) Überschwemmungsgebiet Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach

Aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berkel von der deutsch-niederländischen Grenze in Vreden bis zu K30 in Billerbeck, des Ölbachs von der B70 westlich der Ortslage Ahaus-Wüllen bis zur Mündung in die Berkel östlich der Ortslage Vreden-Ellewick, des Moorbachs von der Mündung in den Ölbach bis Waterkamp (Station km-2,2) und des Honigbachs ab Kloster Gerleve in Billerbeck bis zur Mündung in die Berkel in Coesfeld im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ vom 25.11.2011 ergeben sich keine spezifischen Genehmigungs- oder Verbotstatbestände. Die Zulässigkeit von Handlungen im ÜSG „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ richtet sich daher nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz.

³⁹⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 18.

Die Genehmigung wird für die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL163_0+280 und SL163_0+793 (offene Bauweise) und die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL171_0+565 und SL171_0+704 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.1.1 bis Kapitel 1.1.4, die Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben, bewertet und dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Das festgesetzte ÜSG „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ soll überwiegend offen gequert werden. Nur auf einem kurzen Teilstück soll die geschlossene Bauweise zum Einsatz kommen. Weder bei der offenen noch bei der geschlossenen Bauweise wird oberirdisch eine bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet errichtet, sondern es werden Erdkabel verlegt. Durch die Leitungstrasse wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mind. 1,5 m unter der Gewässersohle; Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.6.c)), Zusagen (s. Ziff. A.VII.1.e)) und Hinweise (s. Ziff. A.IX.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG sind mit der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Verlegung des Vorhabens im festgesetzten ÜSG „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ führt zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfülltem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Im Bereich des festgesetzten ÜSG „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ ist neben der Verlegung der Erdkabel die Errichtung von Muffen als bauliche Anlagen i. S. d. §§ 29 ff. BauGB nicht geplant (vgl. Unterlage H1.5, Abb. 3-5 und Abb. 3-6). Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.³⁹⁷ Bei der geschlossenen Bauweise zur Querung des festgesetzten ÜSG „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ sind aufgrund der Bohrgrube für die Bohrung im HDD-Verfahren, dessen Start-/Zielgrube innerhalb des ÜSG „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ liegt, Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen vorgesehen. Bei der offenen Bauweise innerhalb des ÜSG „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ finden Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets statt. In der Gesamtschau aus geschlossener und offener Bauweise innerhalb des ÜSG „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ ist von Aufschüttungen und

³⁹⁷ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 49.

Abgrabungen größeren Umfangs auszugehen, die – vergleichbar einer baulichen Anlage – von der Genehmigungspflicht des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG erfasst sind.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Die Abgrabungen und Aufschüttungen in Form von Bodenablagerungen treten nur kurzzeitig und temporär während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Der Kabelgraben wird nach dem Einbau der Kabelschutzrohranlage wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt. Verdrängter bzw. nicht zum Wiedereinbau geeigneter Boden wird entsorgt (s. Unterlage J3). Für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Insgesamt verbleibt nach Abschluss der Bauarbeiten – speziell in Überschwemmungsgebieten – keine dauerhafte Veränderung der Geländeoberfläche. Zudem hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird (vgl. Unterlage J4). Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c) wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG geschaffen werden können.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG erteilt.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind gemäß § 78a Abs. 2 Satz 3 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Genehmigung wird für temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78a Abs. 2 und Abs. 1 WHG sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie s. Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des geplanten Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der hinsichtlich der vorgenannten Belange mit den geringsten Beeinträchtigungen für das festgesetzte ÜSG „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Sowohl die Geländemodellierungen als auch die Bodenlagerung treten nur kurzzeitig während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Im Bereich der offenen Bauweise wird der Kabelgraben wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt und für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Es finden keine dauerhaften Bodenversiegelungen statt. In Bereichen, in denen die Grundwasserstände über der geplanten Grabensohle

liegen, ist eine Wasserhaltung notwendig, die mittels in den Boden eingefräster Tiefendrainage realisiert wird (s. insoweit unter Ziff. B.VI und die Unterlage A2.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die übertägigen Bestandteile der Wasserhaltung zurückgebaut. Die längsverlaufenden Drainagen verbleiben jedoch im Boden. Der entstehende Hohlraum wird mit einem bindigen Bodenmaterial verfüllt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss jedenfalls vollständig kompensiert sein.³⁹⁸ Dies ist hiermit gewährleistet. Zur bauzeitlichen Sicherung des ÜSG „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ wird bei längeren Abschnitten in offener Bauweise, etwa in Höhe der Grenze des Überschwemmungsgebiets, eine temporäre Verwallung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verhindert.

Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Während der Bauarbeiten erfolgt zwar eine temporäre Ablagerung von Gegenständen, u. a. von wassergefährdenden Stoffen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Diese Bodenablagerungen und gelagerten Gegenstände sind innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen. Durch die unter Ziffer A.VI.6.c) angeordneten Nebenbestimmungen können die nachteiligen Auswirkungen aber ausgeglichen werden.

Was das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden angeht, sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten technische und organisatorische Schutzmaßnahmen konzipiert (vgl. Unterlage J4), deren Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht werden. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (vgl. Unterlage J3), vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c).

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 WHG LWG erteilt.

(e) Überschwemmungsgebiet Schlinge

Aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schlinge von der Quelle bis zur Landesgrenze zu den Niederlanden bei Oeding im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Schlinge“ vom 23.07.2006 ergeben sich keine spezifischen Genehmigungs- oder Verbotstatbestände. Die Zulässigkeit von Handlungen im ÜSG „Schlinge“ richtet sich daher nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz.

³⁹⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 18.

Die Genehmigung wird für die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL181_0+205 und SL181_0+220 (offene Bauweise, System A), die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL181_0+205 und SL181_0+220 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren, System B), die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL181_0+220 und SL181_0+360 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren), die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL182_0+036 und SL182_0+240 (offene Bauweise) sowie die Errichtung der Muffe „M_182_1“ erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.1.1 bis Kapitel 1.1.4, die Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben, bewertet und dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Das festgesetzte ÜSG „Schlinge“ soll teilweise in offener Bauweise und teilweise in geschlossener Bauweise gequert werden. Weder bei der offenen noch bei der geschlossenen Bauweise wird oberirdisch eine bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet errichtet, sondern es werden Erdkabel verlegt. Durch die Leitungstrasse wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mind. 1,5 m unter der Gewässersohle; Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.6.c)), Zusagen (s. Ziff. A.VII.1.e)) und Hinweise (s. Ziff. A.IX.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG sind mit der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Verlegung des Vorhabens im festgesetzten ÜSG „Schlinge“ führt zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfüllttem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Im Bereich des festgesetzten ÜSG „Schlinge“ ist neben der Verlegung der Erdkabel die Errichtung der Muffe „M_182_1“ als bauliche Anlage i. S. d. §§ 29 ff. BauGB geplant (vgl. Unterlage H1.5, Abb. 3-7, Abb. 3-8 und Abb. 3-9). Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.³⁹⁹ Bei der geschlossenen Bauweise zur Querung des festgesetzten ÜSG „Schlinge“ sind aufgrund der Bohrgrube für die Bohrung im HDD-Verfahren, dessen Start-/Zielgrube innerhalb des ÜSG „Schlinge“ liegt, Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen vorgesehen. Bei der offenen Bauweise innerhalb des ÜSG „Schlinge“ finden Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets statt. In der Gesamtschau aus geschlossener und offener Bauweise innerhalb des ÜSG „Schlinge“ ist von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs auszugehen, die – vergleichbar

³⁹⁹ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 49.

einer baulichen Anlage – von der Genehmigungspflicht des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG erfasst sind.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Die Abgrabungen und Aufschüttungen in Form von Bodenablagerungen treten nur kurzzeitig und temporär während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Der Kabelgraben wird nach dem Einbau der Kabelschutzrohranlage wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt. Verdrängter bzw. nicht zum Wiedereinbau geeigneter Boden wird entsorgt (s. Unterlage J3). Für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Insgesamt verbleibt nach Abschluss der Bauarbeiten – speziell in Überschwemmungsgebieten – keine dauerhafte Veränderung der Geländeoberfläche. Zudem hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird (vgl. Unterlage J4). Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c) wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG geschaffen werden können.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG erteilt.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind gemäß § 78a Abs. 2 Satz 3 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Genehmigung wird für temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage und innerhalb der geplanten Muffenstandorte als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78a Abs. 2 und Abs. 1 WHG sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie s. Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des geplanten Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der hinsichtlich der vorgenannten Belange mit den geringsten Beeinträchtigungen für das festgesetzte ÜSG „Schlinge“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Sowohl die Geländemodellierungen als auch die Bodenlagerung treten nur kurzzeitig während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Im Bereich der offenen Bauweise wird der Kabelgraben wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt und für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Es finden keine dauerhaften Bodenversiegelungen statt. In Bereichen, in denen die Grundwasserstände über der geplanten Grabensohle

liegen, ist eine Wasserhaltung notwendig, die mittels in den Boden eingefräster Tiefendrainage realisiert wird (s. insoweit unter Ziff. B.VI und die Unterlage A2.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die übertägigen Bestandteile der Wasserhaltung zurückgebaut. Die längsverlaufenden Drainagen verbleiben jedoch im Boden. Der entstehende Hohlraum wird mit einem bindigen Bodenmaterial verfüllt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss jedenfalls vollständig kompensiert sein.⁴⁰⁰ Dies ist hiermit gewährleistet. Zur bauzeitlichen Sicherung des ÜSG „Schlinge“ wird bei längeren Abschnitten in offener Bauweise, etwa in Höhe der Grenze des Überschwemmungsgebiets, eine temporäre Verwallung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verhindert.

Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Während der Bauarbeiten erfolgt zwar eine temporäre Ablagerung von Gegenständen, u. a. von wassergefährdenden Stoffen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Diese Bodenablagerungen und gelagerten Gegenstände sind innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen. Durch die unter Ziffer A.VI.6.c) angeordneten Nebenbestimmungen können die nachteiligen Auswirkungen aber ausgeglichen werden.

Was das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden angeht, sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten technische und organisatorische Schutzmaßnahmen konzipiert (vgl. Unterlage J4), deren Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht werden. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (vgl. Unterlage J3), vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c).

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 WHG LWG erteilt.

(f) Überschwemmungsgebiet Rheder Bach, Messingbach und Kettelerbach

Aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches im Regierungsbezirk Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ vom 15.12.2015, berichtigt durch Verordnung vom 15.03.2016, ergeben sich keine spezifischen Genehmigungs- oder Verbotstatbestände. Die Zulässigkeit von Handlungen im

⁴⁰⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 18.

ÜSG „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ richtet sich daher nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz.

Die Genehmigung wird für die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL190_0+228 und SL190_0+260 (offene Bauweise) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.1.1 bis Kapitel 1.1.4, die Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben, bewertet und dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Das festgesetzte ÜSG „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ soll offen gequert werden. Bei der offenen Bauweise wird oberirdisch keine bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet errichtet, sondern es werden Erdkabel verlegt. Durch die Leitungstrasse wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mind. 1,5 m unter der Gewässersohle; Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.6.c)), Zusagen (s. Ziff. A.VII.1.e)) und Hinweise (s. Ziff. A.IX.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG sind mit der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Verlegung des Vorhabens im festgesetzten ÜSG „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ führt zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfülltem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Im Bereich des festgesetzten ÜSG „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ ist neben der Verlegung der Erdkabel die Errichtung von Muffen als bauliche Anlagen i. S. d. §§ 29 ff. BauGB nicht geplant (vgl. Unterlage H1.5, Abb. 3-10). Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.⁴⁰¹ Bei der offenen Bauweise innerhalb des ÜSG „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ finden Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets statt. Aufgrund der Kürze der Querung des ÜSG „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ ist von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht auszugehen, so dass bzgl. der Bauweise die Genehmigungspflicht des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG nicht greift.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Ab-

⁴⁰¹ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 49.

flussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Die Abgrabungen und Aufschüttungen in Form von Bodenablagerungen treten nur kurzzeitig und temporär während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Der Kabelgraben wird nach dem Einbau der Kabelschutzrohranlage wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt. Verdrängter bzw. nicht zum Wiedereinbau geeigneter Boden wird entsorgt (s. Unterlage J3). Für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Insgesamt verbleibt nach Abschluss der Bauarbeiten – speziell in Überschwemmungsgebieten – keine dauerhafte Veränderung der Geländeoberfläche. Zudem hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird (vgl. Unterlage J4). Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c) wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG geschaffen werden können.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG erteilt.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen des

§ 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind gemäß § 78a Abs. 2 Satz 3 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Genehmigung wird für temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78a Abs. 2 und Abs. 1 WHG sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie s. Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des geplanten Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der hinsichtlich der vorgenannten Belange mit den geringsten Beeinträchtigungen für das festgesetzte ÜSG „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Sowohl die Geländemodellierungen als auch die Bodenlagerung treten nur kurzzeitig während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Im Bereich der offenen Bauweise wird der Kabelgraben wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt und für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Es finden keine dauerhaften Bodenversiegelungen statt. In Bereichen, in denen die Grundwasserstände über der geplanten Grabensohle liegen, ist eine Wasserhaltung notwendig, die mittels in den Boden eingefräster Tiefendrainage realisiert wird (s. insoweit unter Ziff. B.VI und die Unterlage A2.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die übertägigen Bestandteile der Wasserhaltung zurückgebaut. Die längsverlaufenden Drainagen verbleiben jedoch im Boden. Der entstehende Hohlraum wird mit einem bindigen Bodenmaterial verfüllt. Die Versickerungsfähigkeit des Bo-

dens muss jedenfalls vollständig kompensiert sein.⁴⁰² Dies ist hiermit gewährleistet. Zur bauzeitlichen Sicherung des ÜSG „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ wird bei längeren Abschnitten in offener Bauweise, etwa in Höhe der Grenze des Überschwemmungsgebiets, eine temporäre Verwallung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verhindert.

Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Während der Bauarbeiten erfolgt zwar eine temporäre Ablagerung von Gegenständen, u. a. von wassergefährdenden Stoffen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Diese Bodenablagerungen und gelagerten Gegenstände sind innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen. Durch die unter Ziffer A.VI.6.c) angeordneten Nebenbestimmungen können die nachteiligen Auswirkungen aber ausgeglichen werden.

Was das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden angeht, sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten technische und organisatorische Schutzmaßnahmen konzipiert (vgl. Unterlage J4), deren Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht werden. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (vgl. Unterlage J3), vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c).

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 WHG LWG erteilt.

(g) Vorläufiges gesichertes Überschwemmungsgebiet Bocholter Aa

Bei dem ÜSG „Bocholter Aa“ handelt es sich um ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Es gibt hierzu keine ordnungsbehördliche Verordnung über dieses Überschwemmungsgebiet, sondern nur eine Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster.⁴⁰³ Aus der „Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bocholter Aa gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 11.02.2021“ ergeben sich keine spezifischen Verbots- oder Genehmigungstatbestände. Die Zulässigkeit von Handlungen im ÜSG „Bocholter Aa“ richtet sich daher nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz.

⁴⁰² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 18.

⁴⁰³ ABl. der Bezirksregierung Münster vom 19.02.2021, Nr. 7, S. 64.

Die Genehmigung wird für die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL197a_0+710 und SL197a_1+065 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren), die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL198a_0+245 und SL198a_0+325 (offene Bauweise) und die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL198a_0+375 und SL198a_0+550 (offene Bauweise) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 und Abs. 8 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.1.1 bis Kapitel 1.1.4, die Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben, bewertet und dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Das vorläufig gesicherte ÜSG „Bocholter Aa“ soll teilweise in offener Bauweise und teilweise in geschlossener Bauweise gequert werden. Weder bei der offenen noch bei der geschlossenen Bauweise wird oberirdisch eine bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet errichtet, sondern es werden Erdkabel verlegt. Durch die Leitungstrasse wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mind. 1,5 m unter der Gewässersohle; Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.6.c)), Zusagen (s. Ziff. A.VII.1.e)) und Hinweise (s. Ziff. A.IX.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG sind mit der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Verlegung des Vorhabens im vorläufig gesicherten ÜSG „Bocholter Aa“ führt zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 8 und Abs. 4 Satz 1 WHG. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 8 und Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfüllttem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Im Bereich des vorläufig gesicherten ÜSG „Bocholter Aa“ ist neben der Verlegung der Erdkabel die Errichtung von Muffen als bauliche Anlagen i. S. d. §§ 29 ff. BauGB nicht geplant (vgl. Unterlage H1.5, Abb. 3-11). Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.⁴⁰⁴ Bei der geschlossenen Bauweise finden keine Abgrabungen und Bodenablagerungen statt. Sowohl die Startgrube als auch die Zielgrube liegen außerhalb des Überschwemmungsgebiets. Bei der offenen Bauweise innerhalb des vorläufig gesicherten ÜSG „Bocholter Aa“ finden Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets statt. Aufgrund der Länge der Querung des vorläufig gesicherten ÜSG „Bocholter Aa“ in offener Bauweise ist von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs auszugehen, die – vergleichbar einer baulichen Anlage – von der Genehmigungspflicht des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG erfasst sind.

⁴⁰⁴ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 49.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Die Abgrabungen und Aufschüttungen in Form von Bodenablagerungen treten nur kurzzeitig und temporär während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Der Kabelgraben wird nach dem Einbau der Kabelschutzrohranlage wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt. Verdrängter bzw. nicht zum Wiedereinbau geeigneter Boden wird entsorgt (s. Unterlage J3). Für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Insgesamt verbleibt nach Abschluss der Bauarbeiten – speziell in Überschwemmungsgebieten – keine dauerhafte Veränderung der Geländeoberfläche. Zudem hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird (vgl. Unterlage J4). Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c) wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 8, Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG geschaffen werden können.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78 Abs. 8, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG erteilt.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 6 und Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Gemäß § 78a Abs. 6 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 6 und Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind gemäß § 78a Abs. 6 und Abs. 2 Satz 3 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Genehmigung wird für temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 6 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 6 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 6 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78a Abs. 6, Abs. 2 und Abs. 1 WHG sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie s. Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des geplanten Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der hinsichtlich der vorgenannten Belange mit den geringsten Beeinträchtigungen für das vorläufig gesicherte ÜSG „Bocholter Aa“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Sowohl die Geländemodellierungen als auch die Bodenlagerung treten nur kurzzeitig während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Im Bereich der offenen Bauweise wird der Kabelgraben wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt und für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Es finden keine dauerhaften Bodenversiegelungen statt. In Bereichen, in denen die Grundwasserstände über der geplanten Grabensohle liegen, ist eine Wasserhaltung notwendig, die mittels in den Boden eingefräster Tiefendrainage realisiert wird (s. insoweit unter Ziff. B.VI und die Unterlage A2.1). Nach Ab-

schluss der Baumaßnahmen werden die übertägigen Bestandteile der Wasserhaltung zurückgebaut. Die längsverlaufenden Drainagen verbleiben jedoch im Boden. Der entstehende Hohlraum wird mit einem bindigen Bodenmaterial verfüllt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss jedenfalls vollständig kompensiert sein.⁴⁰⁵ Dies ist hiermit gewährleistet. Zur bauzeitlichen Sicherung des vorläufig gesicherten ÜSG „Bocholter Aa“ wird bei längeren Abschnitten in offener Bauweise, etwa in Höhe der Grenze des Überschwemmungsgebiets, eine temporäre Verwallung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verhindert.

Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Während der Bauarbeiten erfolgt zwar eine temporäre Ablagerung von Gegenständen, u. a. von wassergefährdenden Stoffen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Diese Bodenablagerungen und gelagerten Gegenstände sind innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen. Durch die unter Ziffer A.VI.6.c) angeordneten Nebenbestimmungen können die nachteiligen Auswirkungen aber ausgeglichen werden.

Was das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden angeht, sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten technische und organisatorische Schutzmaßnahmen konzipiert (vgl. Unterlage J4), deren Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht werden. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (vgl. Unterlage J3), vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c).

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78a Abs. 6, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 WHG LWG erteilt.

(3) Schlussbetrachtung

Dem Vorbringen des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051) im Hinblick auf die Verlegung der Erdkabel in Überschwemmungsgebieten und den damit im Hochwasserfall verbundenen Beeinträchtigungen, insb. bei Bodenablagerungen, kann grundsätzlich entsprochen werden. Da die temporäre Lagerung von Bodenaushub seitlich im Arbeitsstreifen vorgenommen wird, folgt diese dem Verlauf der Trasse. Die Möglichkeit zur Lagerung von Bodenaushub in Überschwemmungsgebieten in Gewässerfließrichtung wird im Zuge der Bauausführung jeweils im Einzelfall geprüft und, falls möglich, umgesetzt. Die Lagerung von Bodenaushub in Gewässerfließrichtung stellt aufgrund der Geometrie der Arbeitsflächen keinen Regelfall dar. Der

⁴⁰⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 18.

Vorhabenträger sieht aber Maßnahmen vor, die das Gefährdungspotential des in Überschwemmungsgebieten gelagerten Bodenaushubs minimieren. Zur bauzeitlichen Sicherung der Überschwemmungsgebiete wird bei längeren Abschnitten in offener Bauweise, etwa in Höhe der Grenze der Überschwemmungsgebiete, eine temporäre Verwallung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebiets verhindert. Zudem wird vom Vorhabenträger in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ein Alarmplan für den Fall von Hochwasserereignissen erarbeitet. In dem Alarmplan gegen Hochwasserereignisse werden kurzfristige Ablagerungen berücksichtigt, konkret wird geregelt, welche Handlungen innerhalb welchen Zeitrahmens bei einzelnen drohenden Gefährdungssituationen vorgenommen werden müssen. Die Bautätigkeit in Überschwemmungsgebieten wird außerhalb hochwassergefährdeter Zeiten durchgeführt, so dass das Risiko eines Abschwemmens minimiert ist. Schließlich wurde dem Vorhabenträger durch eine Nebenbestimmung auferlegt, dass abschwemmbare Materialien, Baustoffe und Bauhilfsstoffe sowie Erdaushub so zu lagern sind, dass sie bei Überflutung nicht abgeschwemmt oder rechtzeitig aus dem Abflussbereich entfernt werden können. Sofern dies nicht möglich ist, hat der Vorhabenträger die Lagerung so vorzunehmen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird, vgl. Ziffer A.VI.6.c). Damit besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein hinreichendes Schutzniveau im Falle von Hochwasserereignissen.

Von der Erstellung eines Längsschnittes für jede Querungsstelle wurde seitens des Vorhabenträgers abgesehen, da diese keine für die Einschätzung des Sachverhaltes relevanten weiteren Erkenntnisse liefern würde. Die Planfeststellungsbehörde verweist die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) auf die Erwidern des Vorhabenträgers zu den geplanten Querungstiefen (Unterlage H1.5) mit der Darstellung der geplanten Bauweise zur Gewässerkreuzung, sowie die geplante Querungstiefe. Zur Kreuzung der Gewässer wurden für die Mindest-Querungstiefen Informationen bei den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen (Untere Wasserbehörden, Wasser- und Bodenverbände) eingeholt und berücksichtigt (s. Unterlage H1.3), wobei für die offene Bauweise überwiegend eine Mindestdiefe der Unterquerung von 1,5 m gefordert wurde. Dies ist so zu verstehen, dass die Oberkante des Bettungsblockes 1,5 m unter erkundeter stichfester Gewässersohlen hergestellt wird und sich das eigentliche Kabelschutzrohr nochmals 10 cm darunter, also ca. 1,6 m unter Gewässersohle, befindet. Bei der geschlossenen Querung liegen die Querungstiefen im Gewässerbereich deutlich tiefer als 2,0 m. Eine generelle weitere Vergrößerung der Verlegetiefe im Bereich offener Gewässerquerungen ist wegen der Vergrößerung des hiermit verbundenen Eingriffs und wegen einer zusätzlichen elektrothermischen Belastung des Vorhabens nicht vorgesehen. Die Verlegetiefe unter der Gewässersohle wird auch innerhalb des Gewässerrandstreifens beibehalten und erst danach wird in einem Winkel von 10 bis max. 20 Grad auf die Regelverlegetiefe der offenen Bauweise zurückgekehrt. In Überschwemmungsgebieten wird die Schutzrohranlage in Regeltiefe verlegt. Die offene Bauweise ist für Gewässer ohne Gewässerklasse/Gräben technisch vorzugswürdig. Die Überdeckung im Bereich der geschlossen gequerten Dinkel liegt bei rd. 9,0 m. Die Lage und räumliche Erstreckung der geschlossenen Bauweise (Bohrung im HDD-Verfahren) kann der Unterlage C1.2, Blatt 1, sowie dem Detaillageplan Planreihe C2.2, Blatt 12, entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl der Einflussfaktoren auf die Planung der Linienführung konnte eine Minimierung der Querungslänge mit grundwassernahen Standorten nicht immer erfolgen. Der pauschalen Forderung einer senkrechten Querung der Gewässerentwicklungskorridore/der berichtspflichtigen Gewässer kann daher nicht entsprochen werden.

Nach alldem ist gewährleistet, dass, auch wenn einzelne Verbotstatbestände erfüllt sind, dies nicht dazu führt, dass das Vorhaben aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht umgesetzt werden könnte. Da die Geländeoberfläche nicht dauerhaft nachteilig verändert wird und der Muffenstandort im ÜSG „Schlinge“ nur marginale Flächen beansprucht, wird die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt und es geht kein nennenswerter Rückhalteraum dauerhaft verloren. Aus diesem Grund, einer zu vernachlässigenden Barrierewirkung, wird auch der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig beeinflusst. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt. Rückhaltebauwerke sind nicht betroffen.

Das Vorhaben verläuft zwar durch festgesetzte Überschwemmungsgebiete bzw. ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet und verwirklicht Verbotstatbestände, die in § 78 Abs. 4 WHG bzw. § 78a Abs. 1 WHG enthalten sind. Der Vorhabenträger hat aber ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, um die Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete zu minimieren und den Hochwasserschutz bei der Bauausführung zu beachten. Zudem soll vor der Bauausführung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ein Alarmplan für Hochwasserereignisse aufgestellt werden. Die baubedingten Beeinträchtigungen in den Überschwemmungsgebieten sind nur temporärer Natur und die Querungslängen der Kabeltrasse sind im Vergleich zur Größe der betroffenen Überschwemmungsgebiete sehr gering. Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb dessen Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist (vgl. § 1 Satz 2 BBPlG). Die nur kurzzeitige und geringfügige Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes in den betroffenen Überschwemmungsgebieten kann demgegenüber hingenommen werden. Die Planfeststellungsbehörde übt daher das in § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG bzw. § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG angeordnete Ermessen dahingehend aus, die erforderlichen Genehmigungen bzw. Zulassungen von in Überschwemmungsgebieten verbotenen Handlungen zu erteilen.

(ff) Weitere Bestimmungen zur Genehmigung oder Erlaubnis für die Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Beseitigung von Niederschlagswasser ist bundesrechtlich in den §§ 57 ff. WHG geregelt, hierneben durch landesrechtliche Bestimmungen und im Verordnungswege.

In Nordrhein-Westfalen ist die Niederschlagswasserbeseitigung in § 44 LWG geregelt. § 44 Abs. 1 LWG verweist auf § 55 Abs. 2 WHG, wonach Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Eine diesem Grundsatz zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung entsprechende Bestimmung enthielt auch § 51a Abs. 1 LWG (a. F.)⁴⁰⁶. In Nordrhein-Westfalen wurde auf Grundlage des § 51a LWG a. F. der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 5 – 673/2-29010 / IV B 6 – 031 002 0901 vom 18.05.1998 erlassen.

⁴⁰⁶ Vgl. Neues Wasserhaushaltsgesetz ab dem 01.03.2010 – Kommunen in NRW, zuletzt abgerufen am 03.12.2024, <https://www.kommunen.nrw/informationen/mitteilungen/datenbank/detailansicht/dokument/neues-wasserhaushaltsgesetz-ab-dem-01032010-1.html>.

In Wasserschutzgebieten gelten gemäß vorbezeichnetem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für die Beseitigung von Niederschlagswasser allgemein die besonderen Anforderungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Soweit Wassergewinnungsgebiete nicht förmlich unter Schutz gestellt sind oder entsprechende Bestimmungen zur ortsnahen Beseitigung von Niederschlagswasser fehlen, ist die besondere Schutzwürdigkeit der Gebiete zu beachten.

In festgesetzten und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LWG. Die Voraussetzungen sind bei einer Prüfung, welche Maßnahmen als erforderlich anzusehen sind, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Fall des Eintritts eines Hochwasserereignisses sicherstellen zu können, erfüllt.⁴⁰⁷ Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu auf die von dem Vorhabenträger zu beachtende Nebenbestimmung zum Hochwasserschutz hin (s. Ziff. A.VI.6.c) Nr. 6).

Der Begriff der Abwasseranlage ist im Wasserhaushaltsgesetz einheitlich definiert, §§ 57, 58 LWG i. V. m. den §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 WHG und § 60 Abs. 1 WHG.⁴⁰⁸ Der Genehmigungstatbestand des § 58 WHG bzw. § 59 WHG beinhaltet in Abgrenzung zu § 57 WHG die Indirekteinleitung als eine Einleitung von Abwasser in öffentliche/private Abwasseranlagen, weshalb vorausgesetzt wird, dass Abwasser in die Abwasseranlage gelangt („Einleiten“ nicht in das Gewässer, sondern in die Anlage“).⁴⁰⁹ Darüber hinaus regelt § 60 Abs. 3 WHG die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlagen.⁴¹⁰ Landesrechtlich ist für Abwasserbehandlungsanlagen (§ 43 LWG), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, geregelt, dass diese grundsätzlich einer Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen, § 57 Abs. 2 Satz 1 LWG.

Da in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung⁴¹¹ Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder für den Zeitraum vor seiner Vermischung nicht festgelegt sind, besteht kein weitergehendes Genehmigungserfordernis, § 58 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 WHG. Eine Genehmigung ist ferner nicht nach § 57 Abs. 2 Satz 1 LWG erforderlich, da vorliegend die Ausnahmen erfüllt sind. Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen durch Nebenbestimmungen bzw. Zusagen (s. Ziff. A.IV.2, A.VI.6 und A.VII.1.e)) wird hingewiesen.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers, welches auf dem Grundstück der KKÜS (Gemarkung Ochtrup, Flur 124, Flurstück 57), insb. von den Dachflächen dieser Anlage, anfällt, findet § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 LWG i. V. m. der Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup, 1. Änderung, vom 01.12.2009⁴¹² Anwendung. Dem Vorhabenträger wurde daher aufgegeben, das beabsichtigte Versickern von anfallendem Niederschlagswas-

⁴⁰⁷ PdK NW L-11, LWG § 84 Rn. 18.

⁴⁰⁸ Landmann/Rohmer UmweltR/Ganske WHG § 58 Rn. 11.

⁴⁰⁹ Landmann/Rohmer UmweltR/Ganske WHG § 58 Rn. 11, 13.

⁴¹⁰ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 60 Rn. 36; Anlagen als spezielle Erscheinungsformen der Abwasseranlagen, die auf eine Beseitigung der Schädigung von Abwasser zielen.

⁴¹¹ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Neufassung v. 17.06.2004 I 1108, 2625.

⁴¹² Stadtwerke Ochtrup, 2025: Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup (i. d. F. d. Bek. v. 20.12.1989), 1. Änderung vom 01.12.2009. Abgerufen am 06.02.2025, <https://www.stadtwerke-ochtrup.de/de/Privatkunden/Abwasser/LokalAbwasser/LokalAbwasser/Entwaesserungssatzung-20091201.pdf>.

ser auf dem Grundstück der KKÜS der Stadt Ochtrup rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme für diese Anlage anzuzeigen (s. Nebenbestimmungen unter Ziff. A.VI.6.d) Nrn. 1 bis 3).

h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen, § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG.

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG.

§ 18 Abs. 4 Satz 3 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht, § 18 Abs. 4 Satz 4 NABEG. Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen, § 18 Abs. 4 Satz 5 NABEG.

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz beteiligt⁴¹³ wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen.⁴¹⁴

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NABEG.

⁴¹³ Die Bundesnetzagentur wurde an der Aufstellung des Regionalplans Münsterland 2014 sowie des Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie 2016 nicht beteiligt und hat zudem keine Mitteilung über das Inkrafttreten der in den Plänen festgelegten rechtsverbindlichen Ziele erhalten, § 18 Abs. 4 Satz 3 NABEG. Die in diesen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele sind lediglich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

⁴¹⁴ Vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 78; Keienburg, in Theobald/Kühling (126. EL Juli 2024), NABEG § 18 Rn. 43 f.

Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich, § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG.

Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung werden in diesem Planfeststellungsbeschluss die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen.

Die Notwendigkeit zur Differenzierung der Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung besteht im Planfeststellungsabschnitt NRW1 des Vorhabens grundsätzlich für folgende Planwerke:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) vom 01.09.2021,
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2019, in Kraft getreten am 06.08.2019, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan, in Kraft getreten am 01.05.2024 (LEP 2024).

Soweit die Übereinstimmung mit zu beachtenden Zielen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts einzuwenden (sogleich unter Ziff. B.IV.3.h)(aa)). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten Zielen der Raumordnung vereinbar (sogleich unter Ziff. B.IV.3.h)(bb)).

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung eine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, ist gegeben.

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit den Entscheidungen über die Bundesfachplanung vorgenommen wurden.⁴¹⁵

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Im festgelegten Trassenkorridor des Planfeststellungsabschnitts NRW1 sind keine Gebiete enthalten, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte.

Weiter sind die Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidungen eingehalten. Dies gilt zunächst für die gleichlautende Maßgabe 01 der Bundesfachplanungsentscheidungen zu den Abschnitten C und D. Hiernach sind im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung

⁴¹⁵ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt C, Ziffer C.5.5.1.1 und Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt D, Ziffer C.5.5.1.1

von einer Trassierung auszunehmen. Dies gilt weiter auch für die Maßgabe 02 der Bundesfachplanungsentscheidungen zu den Abschnitten C und D. Hiernach dürfen Raumordnungsgebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung jedoch nur unter Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, nur dann mit einer Trasse gequert werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden. In Bezug auf die zu beachtenden Ziele der Raumordnung wird dies eingehalten.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, vereinbar. Das ergibt sich aus Folgendem:

(1) Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) gemäß § 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021, erhalten und diesen nicht widersprochen. Die BRPHV und damit insb. die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung für den Planfeststellungsbeschluss.

Im Rahmen der Bundesfachplanung konnte die BRPHV nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da die Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für den Bundesfachplanungsabschnitt D bereits am 31.05.2021 und für den Bundesfachplanungsabschnitt C am 30.06.2021 getroffen wurde. Der Vorhabenträger hat die BRPHV bzw.

die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung in den Unterlagen nach § 21 NABEG raumordnerisch bewertet.⁴¹⁶

Die Planfeststellungsbehörde hat, insb. im Hinblick auf die mittlerweile eingetretene Rechtsverbindlichkeit der BRPHV, eine eigene Bewertung der Vereinbarkeit der Ziele des BRPH mit dem Vorhaben vorgenommen. Dabei hat sie die für den Belang des Hochwasserschutzes maßgeblichen Ergebnisse der Bundesfachplanungsentscheidungen für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG in den Abschnitten C und D, die Inhalte des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG und des Anhörungsverfahrens sowie die maßgeblichen Ergebnisse dieses Planfeststellungsbeschlusses herangezogen. Dies betrifft neben den Inhalten der Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Schutzgütern Boden, Fläche und Wasser v. a. die Ergebnisse der Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen.

Ziele dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Zielen der Raumordnung überein.

Auswirkungen auf die Ziele I.1.1, I.2.1, II.1.2, II.1.3 und II.2.3 der BRPHV sind demgegenüber nicht offenkundig ausgeschlossen. Die nachfolgende vertiefende Betrachtung führt aber zu dem Ergebnis, dass diese Ziele dem planfestgestellten Vorhaben ebenfalls nicht entgegenstehen. Die Betrachtung erfolgt dabei in der Form, dass zunächst das jeweilige Ziel wiedergegeben und dann dargelegt wird, dass das Vorhaben mit dem jeweiligen Ziel vereinbar ist.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Planziffer I.1.1 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der BRPH führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insb. volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Auch die Empfindlichkeit des planfestgestellten Vorhabens gegenüber Auswirkungen von Hochwasserereignissen ist in die Betrachtung einzubeziehen.

⁴¹⁶ Vgl. Unterlage G1.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG, S. 18 ff.

Bereits bei der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG hat der Vorhabenträger im Rahmen der Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit neben den maßgeblichen Raumordnungsplänen für Nordrhein-Westfalen weitere Informationsquellen öffentlicher Stellen mit Bezug zum Hochwasserschutz ausgewertet. Im Rahmen der bundesfachplanerischen Bewertung wurde die Konformität des Vorhabens mit dem Belang des (vorsorgenden) Hochwasserschutzes festgestellt.

Auch im jetzigen Planfeststellungsverfahren sind keine Umstände bekannt geworden, die im Falle eines Hochwasserereignisses raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen erwarten lassen. Die Konformität des Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung ist gegeben.

Das planfestgestellte Vorhaben überlagert sich in den nachfolgend benannten Bereichen mit festgesetzten Überschwemmungsgebieten (s. Unterlage G1.2):

- SL143_0+200 - SL143_0+440:, Überschwemmungsgebiet für den Horner Bach (Hornebecke),
- SL148_1+040 - SL149_0+215, Überschwemmungsgebiet für die Dinkel,
- SL153_0+650 - SL153_0+750, SL153_0+810 - SL153_1+020 und SL154_0+090 - SL154_0+110, Überschwemmungsgebiet für die Ahauser Aa,
- SL163_0+270 - SL163_0+790, Überschwemmungsgebiet für den Ölbach ,
- SL171_0+560 - SL171_0+700, Überschwemmungsgebiet für die Berkel,
- SL181_0+200 - SL181_0+360, SL182_0+060 - SL182_0+240 und SL182_0+400 - SL182_0+430, Überschwemmungsgebiet für die Schlinge,
- SL190_0+230 - SL190_0+260, Überschwemmungsgebiet für den Rheder Bach und den Messingbach.

Das planfestgestellte Vorhaben überlagert sich weiter mit vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Betroffen sind insoweit die folgenden Bereiche (s. Unterlage G1.2):

- SL149_0+500 das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet für den Strothbach,
- SL197a_0+700 - SL198a_0+000 sowie SL198a_0+260 - SL198a_0+530 das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa.

Für das planfestgestellte Vorhaben bestehen weiter Überlagerungen mit Überschwemmungsgebieten preußischer Aufnahme. Betroffen sind die folgenden Bereiche (s. Unterlage G1.2):

- SL143_0+300 - SL143_0+440 für den Horner Bach,
- SL148_1+035 - SL149_0+215 für die Dinkel,
- SL154_0+040 - SL154_0+190 für die Ahauser Aa,
- SL163_0+100 - SL163_0+810 für den Ölbach,
- SL171_0+580 - SL171_0+745 für die Berkel,
- SL197a_0+720 - SL197a_1+040 sowie SL198a_0+230 - SL198a_0+350 für die Bocholter Aa.

In den nachfolgend benannten Abschnitten überlagert sich das planfestgestellte Vorhaben ferner mit Hochwasserrisikobereichen, in denen Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind (HQ_{häufig}): SL148_1+040 - SL149_0+215; SL153_0+880 - SL153_0+950; SL154_0+080 - SL154_0+140; SL163_0+330 - SL163_0+365; SL171_0+560 -

SL171_0+700; SL181_0+240 - SL181_0+300; SL182_0+440 - SL182_0+445;
SL197a_0+710 - SL198a_0+000; SL198a_0+260 - SL198a_0+280 und SL198a_0+400 -
SL198a_0+480.

Eine Überlagerung des planfestgestellten Vorhabens mit Hochwasserrisikobereichen, in denen Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind (HQ_{100}), besteht in den nachfolgend aufgeführten Bereichen (s. Unterlage G1.2): SL148_1+040 - SL149_0+215, SL153_0+650 - SL154_0+020; SL154_0+040 - SL154_0+110; SL163_0+270 - SL163_0+790; SL171_0+560 - SL171_0+700; SL181_0+225 - SL181_0+300; SL182_0+075 - SL182_0+240; SL182_0+400 - SL182_0+815; SL197a_0+700 - SL198a_0+000 und SL198a_0+260 - SL198a_0+540.

Hochwasserrisikobereiche, für die Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) zu erwarten sind, werden durch das planfestgestellte Vorhaben in den nachfolgend benannten Bereichen überlagert (s. Unterlage G1.2): SL148_1+040 - SL149_0+200; SL149_0+470 - SL149_0+680; SL153_0+590 - SL154_0+150; SL163_0+120 - SL163_0+800; SL171_0+560 - SL171_0+700; SL180_0+600 - SL181_0+000; SL181_0+210 - SL181_0+300; SL182_0+080 - SL182_0+230; SL182_0+390 - SL182_0+820; SL197a_0+700 - SL198a_0+000 und SL198a_0+280 - SL198a_0+440.

Das Vorhaben wird durch unterirdisch verlegte Kabel nach dem Stand der Technik realisiert. Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen auf die Hochwassergefahr oder das Hochwasserrisiko. Während der Bauzeit innerhalb der festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete wird die Bauplanung und Organisation des Baubetriebs mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Kabel-Kabel-Übergabestation (KKÜS) wird im Bereich zwischen SL139 – SL140 errichtet und damit außerhalb von vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Überschwemmungsgebieten preußischer Aufnahme, Hochwasserrisikobereichen mittlerer, niedriger oder hoher Wahrscheinlichkeit sowie von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Planziffer I.2.1 (Z)

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insb. können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben. Zur Minimierung von aus Hochwasser- und Starkregenereignissen resultierenden Risiken müssen die Auswirkungen des Klimawandels geprüft werden. Hierzu gehören insb. auch Anpassungen bei baulichen Anlagen.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen und damit verbunden den Auswirkungen des Klimawandels weist das Vorhaben eine geringe Anfälligkeit auf. Wegen der unterirdischen Verlegung kann das Vorhaben auch bei einer Häufung und Verstärkung direkter und indirekter klimawandelbedingter Wirkungen sicher und frei von erheblichen Umweltauswirkungen aufrechterhalten werden.⁴¹⁷ Im Ergebnis sind durch den Klimawandel erhöhte Risiken für das Vorhaben nicht erkennbar. Das Ziel steht dem Vorhaben damit nicht entgegen.

Planziffer II.1.2 (Z)

In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.2 vereinbar. Das Vorhaben steht einer zukünftigen Errichtung oder Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen nicht entgegen.

Planziffer II.1.3 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt: 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen. 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3 vereinbar. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens zu erwarten. Denn es handelt sich bei dem Vorhaben um ein Erdkabelvorhaben, dass im Wesentlichen ohne Flächenversiegelungen verlegt wird.

⁴¹⁷ Vgl. Unterlage F1.1, Kap. 13.1.3.

Planziffer II.2.3 (Z)

In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzen-überschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel II.2.3 vereinbar. Das planfestgestellte Vorhaben Nr. 1 des BBPIG ist zwar ein Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (Project of common interest – PCI) gemäß der hier unter Nr. 1 erfolgten Festlegung. Daneben fällt das planfestgestellte Vorhaben auch unter die in Nr. 2 erfolgte Festlegung, da es sich bei dem Vorhaben um eine kritische Infrastruktur im Sinne der BSI-Kritisverordnung (vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 1 BSI-KritisV i. V. m. Anhang 1 Teil 1 Nr. 2.3 BSI-KritisV) handelt.

Das Vorhaben erfüllt als erdverlegte Leitung aber die Anforderungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG an eine abweichende Genehmigung innerhalb von Überschwemmungsgebieten. Denn das Vorhaben beeinträchtigt die Hochwasserrückhaltung nicht, verändert den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig, beeinträchtigt den bestehenden Hochwasserschutz nicht und wird auch hochwasserangepasst ausgeführt.

(2) Landesentwicklungsplan NRW vom 09.04.2024 (LEP NRW 2024)

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans, in Kraft getreten am 01.05.2024 (LEP NRW 2024), erhalten und diesen nicht widersprochen. Die 2. Änderung des LEP NRW 2024 und damit insb. die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Entscheidung über den Trassenkorridor gemäß § 12 NABEG für den Bundesfachplanungsabschnitt D wurde bereits am 31.05.2021 und die für den Bundesfachplanungsabschnitt C am 30.06.2021 getroffen. Nicht berücksichtigt werden konnte die 2. Änderung des LEP 2024 in den Unterlagen nach § 21 NABEG, die der Vorhabenträger im Oktober 2023 eingereicht hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine eigene Bewertung der Vereinbarkeit der mit der 2. Änderung des LEP NRW 2024 geänderten/eingefügten Ziele mit dem Vorhaben vorgenommen und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Vereinbarkeit gegeben ist.

Das Vorhaben stimmt mit den geänderten/eingefügten Zielen der Raumordnung überein. Konkret folgt die Konformität hinsichtlich der

- Planziffer 10.2-2 (Ziel) Vorranggebiete für die Windenergienutzung,
- Planziffer 10.2-3 (Ziel) Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen,
- Planziffer 10.2-6 (Ziel) Windenergienutzung in Waldbereichen,
- Planziffer 10.2-8 (Ziel) Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur,
- Planziffer 10.2-10 (Ziel) Monitoring der Windenergiebereiche,
- Planziffer 10.2-12 (Ziel) Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten,
- Planziffer 10.2-13 (Ziel) Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum,
- Planziffer 10.2-14 (Ziel) Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum und
- Planziffer 10.2-15 (Ziel) Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

bereits daraus, dass diese Ziele keine Handlungs- oder Unterlassungspflichten für den Vorhabenträger oder die Planfeststellungsbehörde begründen. Die raumordnerischen Ziele der benannten Planziffern richten sich an andere Adressaten.

Weiter lässt die in den Unterlagen nach § 21 NABEG erfolgte Feintrassierung im Vergleich zur Bundesfachplanung eine spezifischere Bewertung der Betroffenheit der im LEP NRW 2024 benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu, die durch das Vorhaben gequert bzw. berührt werden.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Konformität besteht, soweit das planfestgestellte Vorhaben im LEP 2024 festgesetzte Vorranggebiete für den Schutz der Natur berührt/quert. Dies ergibt sich aus Folgendem:

In den Bereichen SL161_0+880 - SL161_1+020 und SL203_0+300 - SL203_0+450 werden Gebiete für den Schutz der Natur ausschließlich und in den Bereichen SL135_0+400 - SL135_0+900, SL143_0+220 - SL143_0+600, SL148_0+920 - SL149_0+120, SL153_0+900 - SL154_0+230, SL160_0+720 - SL161_0+600 und SL197a_0+400 - SL198a_0+200 nahezu ausschließlich in Offenlandbereichen gequert. In diesen Bereichen ist die gleichartige Wiederherstellung der Funktion und Struktur der ausschließlich bauzeitlich betroffenen Offenlandbiotope sichergestellt; Gehölze werden, soweit vorhanden, in geschlossener Bauweise unterquert. Bezogen auf den Bereich SL160_0+720 - SL161_0+600 wird zusätzlich durch die Einengung des Arbeitsstreifens im Bereich einer vorhandenen Gehölzstruktur die Auswirkung auf das Vorranggebiet minimiert; entsprechendes gilt für den Bereich SL145_0+000 - SL145_0+560, in dem das planfestgestellte Vorhaben vorwiegend Offenlandbereiche quert.

Soweit ferner bei SL168_0+830 - SL168_0+880 ein Gebiet für den Schutz der Natur betroffen ist, ist hierfür die temporäre Nutzung als Lagerfläche in einem Offenlandbereich ursächlich. Auch hier lässt sich die Funktion und Struktur der ausschließlich bauzeitlich betroffenen Offenlandbiotope wieder gleichartig herstellen. Auch im Bereich SL171_0+400 - SL171_0+900, in dem das planfestgestellte Vorhaben neben Offenlandbereich vorhandene Gehölze quert, ist durch die gleichartige Wiederherstellung der Funktion und Struktur der

ausschließlich bauzeitlich betroffenen Offenlandbiotope und der vorgesehenen geschlossenen Unterquerung der vorhandenen Gehölze die Konformität des Vorhabens mit dem Vorranggebiet sichergestellt.

Konformität besteht soweit das planfestgestellte Vorhaben im LEP 2024 festgesetzte Vorranggebiete Überschwemmungsbereiche berührt/quert. Dies ergibt sich aus Folgendem:

In den Bereichen SL148_1+030 - SL149_0+350, SL153_0+700 - SL154_0+260, SL163_0+245 - SL163_0+850, SL171_0+560 - SL171_0+850, SL180_1+000 - SL181_0+200, SL182_0+080 - SL182_0+570 und SL197a_0+700 - SL198a_0+450 quert das Vorhaben die Vorranggebiete als unterirdisch verlegtes Kabel, das nach dem Stand der Technik errichtet wird und von dem anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Stand des Hochwassers ausgehen.

In dem Bereich SL149_0+720 - SL149_0+760 wird ein Vorranggebiet Überschwemmungsbereiche durch das planfestgestellte Vorhaben allein mit einer temporär genutzten Lagerfläche überlagert. In den betroffenen Bereichen wird die Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit dem Vorranggebiet dadurch erreicht, dass während der Bauausführung die Bauplanung und Organisation des Baubetriebes für die Bereiche im Vorranggebiet mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden (z. B. tägliche Abfrage der Hochwasserstände während der Bauzeit an weiter oberhalb liegenden Pegeln, Entfernung der Baumaschinen, Baustoffe etc. aus dem Vorranggebiet bei Überflutungsgefahr). Im Ergebnis sind daher im Falle eines Hochwasserereignisses keine raumbedeutsamen Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen des Vorranggebiets zu erwarten.

Konformität besteht auch soweit das planfestgestellte Vorhaben im LEP 2024 festgesetzte Vorranggebiete für den Schutz des Wassers quert/berührt, was in den Bereichen SL158_0+930 - SL159_0+700 und SL198a_0+070 - SL198a_0+470 der Fall ist. Erreicht wird dies durch die Anwendung der in Unterlage F1.1 benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Teilschutzgut Grundwasser, die in den Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage F4.3) detailliert beschrieben werden.

Weiter ist zu beachten, dass das im LEP NRW 2024 unter Planziffer 7.3-1 vorgesehene Ziel „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ unwirksam ist.⁴¹⁸ Dessen ungeachtet quert die planfestgestellte Trasse Waldbereiche entweder in geschlossener Bauweise, berührt am Waldbestand angrenzende Ackerflächen oder nimmt, wenn Waldflächen unmittelbar in Anspruch genommen werden, diese nur im notwendigen Minimum in Anspruch. Hierdurch ist das Vorhaben mit dem Belang „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ in der Sache vereinbar.

⁴¹⁸ OVG NRW, Urt. v. 21.03.2024 - 11 D 133/20.NE, Bekanntmachung der Entscheidungsformel gem. § 47 Abs. 5 S. 2 VwGO am 03.06.2024 (GV. NRW 2024, S. 318).

i) Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderlichen Erlaubnisse werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sowie gem. § 15 Abs. 1 und Abs. 2 DSchG NRW erfasst.

(aa) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 15 DSchG NRW

In Nordrhein-Westfalen sind folgende, Bodendenkmäler betreffende Maßnahmen erlaubnispflichtig:

Bautätigkeiten und Bodeneingriffe bei Stationierung SL159_0+420 bis SL159_0+480 sowie bei der Stationierung SL159_0+740 bis SL160_0+220.

In Nordrhein-Westfalen wird der Denkmalschutz geregelt durch das Nordrhein-Westfälische Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 01.06.2022 (GV. NRW. S. 662).

Der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde bedürfen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW:

1. das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein,
2. das Graben nach Bodendenkmälern sowie
3. die Bergung von Bodendenkmälern.

Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter stattfinden, § 15 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW.

Wer ein Bodendenkmal oder einen Teil eines Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf nach § 15 Abs. 2 Satz 1 DSchG NRW der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann, § 15 Abs. 2 Satz 2 DSchG NRW.

Denkmäler sind gem. § 2 Abs. 1 S. 1 DSchG NRW Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Erdgeschichte, für die Geschichte des Menschen, für die Kunst- und Kulturgeschichte, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und an deren Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkskundlicher oder städtebaulicher Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit besteht, § 2 Abs. 1 S. 2 DSchG NRW.

Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Zu einem Baudenkmal gehören historische Ausstattungstücke, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden (§ 2 Abs. 2 DSchG NRW).

Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen, und zwar auch dann, wenn keine der dazugehörigen baulichen Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge und bauliche Gesamtanlagen sein. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen (§ 2 Abs. 3 DSchG NRW).

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sowie vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen oder anzunehmen ist, dass sie diese erfüllen (§ 2 Abs. 5 DSchG NRW).

Gem. § 15 Abs. 3 S. 1 DSchG NRW ist die Erlaubnis nach Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Quellen für die Forschung dürfen dabei nicht gefährdet werden (§ 15 Abs. 3 S. 2 DSchG NRW). Gem. § 15 Abs. 4 S. 1 DSchG NRW ist die Erlaubnis nach Abs. 1 S. 1 nur zu erteilen, wenn die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt nach S. 2 eine Person insb. dann nicht, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des DSchG NRW verstoßen hat.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen des Vorhabens auf Denkmäler in Unterlage F1.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG beschrieben und bewertet. Es wurde dargelegt, dass durch das Vorhaben insb. Flächen oder sonstige Bestandteile von Bodendenkmälern oder Denkmalschutzbereiche gefährdet werden können, welche im Planfeststellungsabschnitt NRW1 dispers verteilt im Untersuchungsraum liegen (vgl. Unterlage F1.1, Kap.15 und Unterlage F1.5). Es drohen danach Beschädigungen oder Zerstörungen durch Bodeneingriffe und andere baubedingte Wirkfaktoren, wie eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch anzu- legende Baustraßen.

Es befinden sich innerhalb der Arbeitsflächen bzw. im Bereich der Zuwegungen auch zwei Bodendenkmale:

- Bei der Stationierung SL159_0+420 bis SL159_0+480 ist ein/e Bodendenkmal/Archäologische Fundstelle „Ackerbau“ durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und baubedingte Erschütterung betroffen.
- Bei der Stationierung SL159_0+740 bis SL160_0+220 ist ein/e Bodendenkmal/Archäologische Fundstelle „Ackerbau“ durch baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen.

Baudenkmäler befinden sich keine innerhalb der Baubedarfsfläche oder im Bereich der Zuwegungen. Geotope werden nicht im Planfeststellungsabschnitt NRW1 nicht in Anspruch genommen.

Wegen den mit der offenen Bauweise einhergehenden Bodeneingriffen ist es vorgesehen, für diese Bereiche bauvorgreifende Maßnahmen und eine Archäologische Baubegleitung anzuwenden. Durch die erdgebundene Verlegung, die optimierte Trassenführung und die Lage des Arbeitsstreifens werden die Baudenkmäler vor erheblichen Umweltauswirkungen bewahrt. Die teilweise Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise gewährleistet für diese Bereiche, dass hier keine Auswirkungen auftreten. Diese Maßnahmen der optimierten Planung werden im Hinblick auf die Bodendenkmäler durch die Archäologische Baubegleitung und die im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3 der Unterlagen nach § 21 NABEG) vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-Bo1 und V-T01B) flankiert, die insgesamt gewährleisten, dass keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten sind.

Es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Bodendenkmale nur in Teilen vorhersehbar sind. In enger Abstimmung mit den Fachbehörden werden dazu unterschiedliche Verfahren angewendet (vgl. Unterlage H5), die unter Ziffer B.IV.3.i)(aa)(2), B.IV.3.i)(aa)(3) und B.IV.3.i)(aa)(4) näher beschrieben werden. Um das archäologische Potenzial im Trassenverlauf zu bewerten bzw. zu verifizieren, werden dem Vorhabenträger von den zuständigen Fachämtern in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen fortlaufend bzw. soweit erforderlich ergänzte digitale Daten mit bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen übermittelt, welche von den Vorhabenträgern fortlaufend berücksichtigt und bewertet werden. Eine partielle Bewertung der Daten, die den Vorhabenträgern zur Verfügung gestellt worden sind, ist bereits in den Unterlagen F1.1 (UVP-Bericht) und F1.4 (Plananlage Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bestand und Empfindlichkeit) erfolgt.

(1) Bereits ergriffene Maßnahmen

Der Vorhabenträger hat bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

Auf Basis der durch die Fachämter übermittelten Daten wurde in einem frühen Verfahren mit den entsprechenden Fachämtern zunächst der allgemeine Umgang mit Bodendenkmälern abgestimmt, indem sowohl bauvorgreifende Prospektionen und/oder Ausgrabungen wie auch baubegleitende Maßnahmen besprochen wurden. Anschließend legte der Vorhabenträger in Abstimmung mit den Fachämtern für diejenigen Flächen, deren Erhaltung oder Ausdehnung in den Arbeitsstreifen nicht oder nur unzureichend bekannt waren sowie für die Vermutungsflächen zur Verifizierung bauvorgreifende Prospektionsmaßnahmen fest. Dabei handelt es sich u. a. um Sondagen. Die Sondagen finden in den geplanten Kabelgräben statt.

(2) Geplante Maßnahmen

In den Planunterlagen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Nach Abschluss der Prospektionen erfolgt eine Bewertung und Priorisierung der entdeckten bzw. bestätigten Fundstellen durch die archäologischen Fachämter und es werden ggf. weiterführende archäologische Maßnahmen abgestimmt (vollständige Ausgrabungen eines Fundplatzes im Vorfeld der Baumaßnahmen oder baubegleitende Untersuchungen). Zusätzlich wird im Rahmen der Bauausführung auch eine baubegleitende archäologische Untersuchung eingesetzt.

Auch die Maßnahmen der bauvorgreifenden Prospektionen und die Grabungen nach Bodendenkmälern sind im Untersuchungsraum bereits erlaubnispflichtig gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 DSchG NRW. Die Ausnahme gemäß Satz 2, wonach Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter stattfinden und somit nicht erlaubnispflichtig sind, ist nicht einschlägig. Die Arbeiten im Abschnitt NRW1 werden durch den Vorhabenträger selbst durchgeführt.

Die Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Gründe, die zu einer Versagung führen, sind nicht ersichtlich und wurden auch im Rahmen der Stellungnahmen und Einwendungen nicht vorgetragen (§ 15 Abs. 3 und Abs. 4 DSchG NRW).

Neben den vorgesehenen bauvorlaufenden und baubegleitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen werden auch baubegleitende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-Bo1), die der Vorhabenträger im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3 der Unterlagen nach § 21 NABEG) konkretisiert hat, umgesetzt.

(3) Schutzvorkehrungen

Durch die in Ziffer A.VI.4 dieser Entscheidung angeordneten Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG stellt die Bundesnetzagentur im Übrigen sicher, dass die Zwecke des DSchG NRW bei der Vorhabenrealisierung erfüllt werden. Zweck des Gesetzes ist es gem. § 1 Abs. 1 S. 1 DSchG NRW, Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten.

Im Übrigen sehen die Landesdenkmalschutzgesetze konkrete, unmittelbar geltende, formale Pflichten vor, die nicht als Schutzvorkehrung aufgegeben werden müssen. Dabei handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die Anzeigepflicht von Bodendenkmälern, § 16 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW.

Die materiell-fachgesetzliche Ermächtigung der o. g. Schutzvorkehrungen in Form von Nebenbestimmungen, insb. in Form von Auflagen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG) ist § 15 Abs. 5 DSchG NRW. Soweit danach ein Vorhaben einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, kann sie nach dieser Vorschrift mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

Die durch Schutzauflagen vorgeschriebenen Maßnahmen (s. Ziff. A.VI.4) sichern die Schutzzwecke des DSchG NRW.

(4) Archäologische Baubegleitung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

Es ist eine fachliche Begleitung und ggf. Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung archäologischer Informationen während des laufenden Baubetriebs durch qualifiziertes und erfahrenes archäologisches Fachpersonal durchzuführen. Sie sind als Teil der baubegleitenden umweltfachlichen Mitigationsmaßnahmen zu verstehen. Sie kommen der Verpflichtung nach, bei Bodeneingriffen an Stellen, an denen bislang keine Informationen zu Bodendenkmälern

vorliegen, auftretende Zufallsfunde zu berücksichtigen, wie es nach den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer vorgeschrieben ist. Dazu gehört auch das Einleiten von notwendigen Maßnahmen während der Baumaßnahme (Oberbodenabträge und evtl. Ausgrabungen).

Die bauvorgreifenden und baubegleitenden archäologischen Maßnahmen umfassen die vorbereitende fachliche Konsultation im Bauvorgang, die Überwachung von Bodeneingriffen (Oberbodenabträge u. a.) sowie die Organisation und Koordination der zeitnahen, fachlichen und konformen Bearbeitung von Zufallsfunden in Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden.

(bb) Funde

Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen, § 16 Abs. 1 S. 1 DSchG NRW. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu belassen, sofern nicht die Obere Denkmalschutzbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet, § 16 Abs. 2 S. 1 DSchG NRW.

Funde von Boden- und Kulturdenkmalen sind zu erwarten. So zeugen zahlreiche archäologische Fundstellen aus dem gesamten Westmünsterland von einer reichen ur- und frühgeschichtlichen Vergangenheit. In der Neuzeit wurden die wasserumwehrten Niederungsburgen zu Schlössern, viele davon wurden barock oder klassizistisch überformt und weiterentwickelt. Von den großen Burgen des Mittelalters sind größere Teile nur noch in den Residenzschlössern der kleinen Territorien zu Anholt und Gemen überliefert. Kleine Adelssitze sind noch recht zahlreich.

Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann gem. § 16 Abs. 4 DSchG NRW angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind.

j) Bauordnungsrecht

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Bauordnungsrechts vereinbar. Die für die geplante Anlage gemäß § 60 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird im Rahmen der Planfeststellung erteilt.

Die Erdkabelleitung selbst ist als Leitung für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW). Im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt fällt jedoch die Kabel-Kabel-Übergabestation (KKÜS) Wester in den Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts und bedarf nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen einer Baugenehmigung. Die KKÜS befindet sich mittig der Gesamtkabelanlage des Vorhabens bei ca. 150 km und besteht allgemein baulich aus einem Betriebsgebäude (Grundfläche 273,58 m², Höhe 5,6 m), einem Einzel-Fertigteillager, einem Löschwasserbehälter, einer Freiluftanlage, Kabelschächten und einem

Anlagenzaun. Das Gebäude enthält zusätzlich die für die Signalverstärkung der Nachrichtentechnik notwendigen Schaltschränke, an die die LWL-Begleitkabel angebunden werden. Die KKÜS wird über eine dauerhafte Zufahrt sowie einen Betriebsweg zugänglich gemacht und mit einem Anlagenzaun versehen. Die genaue Ausführung, die Lage sowie die Abmessungen der Anlage sind der Unterlage A2.1 sowie der Unterlage C5 zu entnehmen.

In Nordrhein-Westfalen bedürfen die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Anlagen gemäß § 60 Abs. 1 BauO NRW grundsätzlich einer Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW). Sind bauliche Anlagen, wie hier, Teil eines planfeststellungsbedürftigen Netzausbauvorhabens, ist eine Baugenehmigung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG entbehrlich. Die Baugenehmigung nimmt dann an der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses teil.

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung für die geplante bauliche Anlage gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW liegt vor. Nach den Darlegungen des Vorhabenträgers in der Unterlage C5 ist davon auszugehen, dass die Voraussetzung gegeben ist. Soweit Nachweise zur Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen noch fehlen, ist durch Nebenbestimmung (s. Ziff. A.VI.11 Nr. 2) sichergestellt, dass diese vor Baubeginn noch beigebracht werden.

k) Straßen und Wege

Das Vorhaben ist mit den strikten Vorgaben des Straßenrechts vereinbar.

Genehmigungen für Großraum- und Schwertransporte sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Bezüglich der im Zusammenhang mit der Benutzung der Straßen durch Schwertransporte außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einzuholenden Erlaubnisse und Genehmigungen wird auf die Erläuterungen in den Planunterlagen verwiesen (vgl. Unterlage J5.1, Kap. 4.2, S. 21 f.). Danach sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme seitens des Vorhabenträgers durch die Kabellieferanten entsprechende Erlaubnisse gemäß § 29 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Durchführung von Schwertransporten und Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und § 46 StVO zu beantragen. Transportgenehmigungen werden über das VEMAGS-Verfahren beantragt. Die in Rede stehenden Daten werden dann Inhalt der vorgenannten Genehmigungsverfahren sein.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind jedoch die Errichtung baulicher Anlagen an Straßen und die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

(aa) Anbauverbote und -beschränkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grund-

stücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA), wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG allerdings nur dann versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG dürfen bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, längs der Bundesfernstraßen nicht errichtet werden (Anbauverbot). Das verfahrensgegenständliche Vorhaben umfasst als Hochbau lediglich die Kabel-Kabel-Übergabestation Wester. Deren Standort weist zur nächstgelegenen Bundesfernstraße BAB 31 einen Abstand von mehr als 150 m auf und unterliegt damit nicht dem Anbauverbot. Die Erdkabelanlagen gelten nicht als Hochbauten i. S. d. Bundesfernstraßengesetzes und unterliegen daher nicht dem straßenrechtlichen Anbauverbot.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des FBA, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Baubeschränkung).

Das planfestgestellte Vorhaben nähert sich im Rahmen von Kreuzungen oder Parallelführungen an verschiedenen Punkten auf weniger als 100 m an Bundesautobahnen bzw. weniger als 40 m an Bundesstraßen an und unterliegt damit dem Zustimmungserfordernis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf Tabelle 12 unter Ziffer A.III.5.a) verwiesen.

Nach Beteiligung der zuständigen Straßenbaubehörden, hier des FBA und des Landesbetriebs Straßenbau NRW sind keine Versagungsgründe ersichtlich, so dass der Errichtung des Vorhabens in den Baubeschränkungszonen der in Tabelle 12 genannten Straßen zugestimmt wird (s. Ziff. A.III.5.a)). Die Beachtung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch das FBA und den Landesbetrieb Straßenbau NRW eingebrachten Belange (Akten-Nrn. 700006 und 700025) ist durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.11 Nrn. 9 und 10) und Zusagen des Vorhabenträgers gewährleistet (s. Ziff. A.VII.1.f) und A.VII.2.f)).

Da das FBA (Akten-Nr. 700025) in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hingewiesen hat, dass sich die Höchstspannungsleitung (Erdleitung) im Bereich der Auf- und Abfahrtsarme des Autobahnkreuzes Gronau / Ochtrup lediglich in einem Abstand von 61 m, gemessen

vom äußeren Rand der Fahrbahnkante der BAB 31, Abschnitt 14, km-73.808 (links), befindet, wird auch hierfür die erforderliche Zustimmung nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 FStrG erteilt (s. Ziff. A.III.5.a)).

Sofern das FBA (Akten-Nr. 700025) in seiner Stellungnahme allgemein anführt, dass konkrete Bauvorhaben (auch nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen von BAB der Genehmigung / Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen und dies insb. für die Anlage von Garagen, Schuppen, Parkplätzen sowie der nachträglichen Einrichtung von Außenbeleuchtungen gelte, wird dies seitens der Planfeststellungsbehörde für das planfestgestellte Vorhaben vorsorglich zurückgewiesen. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc.) aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG für das planfestgestellte Vorhaben und dessen Nebenanlagen – dazu gehört vorliegend auch die Kabel-Kabel-Übergabestation Wester – nicht erforderlich.

Eine Regelung für bauliche Anlagen an Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten enthält ferner § 25 StrWG NRW. Auf landesrechtlicher Ebene sieht § 25 Abs. 4 StrWG NRW vor, dass nur dann, wenn bauliche Anlagen im Sinne des Absatzes 1 keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, an die Stelle der Zustimmung nach Absatz 1 die Genehmigung der Straßenbaubehörde tritt. Gemäß § 25 Abs. 1 StrWG NRW bedürfen bauliche Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrten, die einer Baugenehmigung oder nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen bedürfen, der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn sie längs der Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr (...) bestimmten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Nr. 1) oder über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Nr. 2). Die Zustimmung nach Absatz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern, § 25 Abs. 2 StrWG NRW.

Das planfestgestellte Vorhaben nähert sich im Rahmen von Kreuzungen oder Parallelführungen an verschiedenen Stellen auf weniger als 40 m an Landes- und Kreisstraßen an und unterliegt damit dem Zustimmungserfordernis nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrWG NRW. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf Tabelle 13 unter Ziffer A.III.5.a) verwiesen. Nach Beteiligung des Landesbetriebs Straßenbau NRW und der Straßenbaubehörden der Kreise sind keine Versagungsgründe ersichtlich, so dass der Errichtung des Vorhabens in den Bau-beschränkungszonen nach Landesrecht der in Tabelle 13 genannten Landes- und Kreisstraßen insoweit zugestimmt wird (s. Ziff. A.III.5.a)). Die Beachtung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW eingebrachten Belange (Akten-Nr. 700006) ist durch Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VII.1.f)) gewährleistet. Die Straßenbaubehörden der betroffenen Kreise haben im Anhörungsverfahren keine Belange vorgetragen.

(bb) Sondernutzungen

Die Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG oder § 18 Abs. 1 StrWG NRW. Als Sondernutzung gilt dabei auch die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge zu Bundesfernstraßen (§ 8a Abs. 1 FStrG) oder zu Landes- oder Kreisstraßen (§ 20 Abs. 1 StrWG NRW).

Gemäß der Darstellung in den Unterlagen C2.2 und J5.2 sind Zufahrten zu den unter Ziffer A.III.5.b) genannten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen vorgesehen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse liegen vor. Maßgeblich sind insoweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Widmungszweck der betroffenen Straßen und Wege. Aspekte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die einer Errichtung der Zufahrten entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Begründung von Sondernutzungen darf indes nicht so weit gehen, dass der Widmungszweck als Verkehrsfläche aufgehoben oder ernstlich beeinträchtigt wird.⁴¹⁹ So wird der Widmungszweck nur dann beeinträchtigt, wenn die tatsächliche Benutzung des Verkehrsraums durch Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen oder nicht unerheblich erschwert wird.⁴²⁰ Die vorhabenbedingte Benutzung beschränkt nicht den Widmungszweck der Straßen und Wege.

Die Zufahrten weisen eine Dimension und Positionierung zur Straße auf, die unter Beachtung der noch festzulegenden Maßnahmen, die vor Beginn mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden, keine Behinderungen oder Gefährdungen erwarten lassen. Ob eine Beschilderung (mit z. B. der Festsetzung von Geschwindigkeitsreduzierungen oder veränderter Ampelschaltung) während der Bauphase erforderlich ist, wird ebenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde festgelegt (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.11 Nr. 9 sowie Hinweis unter Ziff. A.IX.6). Ebenfalls sind Behinderungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Straßenbaugestaltung möglichst zu vermeiden. Ausbauabsichten, denen die Errichtung der Zufahrten zuwiderlaufen könnten, sind nicht bekannt, zumal die genannten Zufahrten nur temporär errichtet werden. Die Sondernutzungserlaubnisse für die Herstellung der Zufahrten werden nach alledem im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt (s. Ziff. A.III.5.b)).

Im vorliegenden Abschnitt NRW1 hat der Vorhabenträger eine temporäre Schwerlast- und Tiefbauzufahrt von der BAB 31 über den Rastplatz „Wester Mark“ vorgesehen (vgl. Unterlage J5.2, Blatt 1 und Unterlage C2.2, Blatt 4). Gemäß § 1 Abs. 3 FStrG sind Bundesautobahnen nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- bzw. Abfahrten mit besonders gekennzeichneten Anschlussstellen ausgestattet sind. Das Ausfahren von der Autobahn ist deshalb straßenverkehrsrechtlich gemäß § 18 Abs. 10 StVO nur an den dafür vorgesehenen Anschlussstellen erlaubt. Eine funktionsfremde Inanspruchnahme der Autobahn ist auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Das grundsätzliche Verbot der Errichtung bzw. der Nutzung von Zu- bzw. Abfahrten außerhalb von Anschlussstellen dient insb. der Sicherheit

⁴¹⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.1957 - I C 16.55 -, juris, Rn. 27.

⁴²⁰ Vgl. BayVGH, Beschl. v. 15.12.2017 - 8 ZB 16.1806 -, juris, Rn. 19.

und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs. Der Antragsteller, der beabsichtigt eine Behelfszufahrt von einer Autobahn zu errichten, hat daher einen erhöhten Begründungs- und Darlegungsaufwand. Er muss insb. darlegen, dass der erforderliche Großraum- und Schwertransport aufgrund von Durchfahrts-, Gewichts- oder geometrischen Beschränkungen (Längen, Breiten, Höhen und Tonnage) im Basisnetz oder an Anschlussstellen nicht durchführbar ist bzw. anderweitige Zufahrtsmöglichkeiten nur unter Einsatz massiver, dauerhaft schädigender Umwelteingriffe erreicht werden können.

Der Vorhabenträger hat mit Unterlage vom 27.01.2025, eingereicht auch bei der Autobahn GmbH des Bundes, dargelegt, dass die temporäre Schwerlast- und Tiefbauzufahrt von der BAB 31 über den Rastplatz „Wester Mark“ die ökologisch und ökonomisch sinnvollste Variante ist, die gleichzeitig die geringste zusätzliche Belastung für etwaige Anlieger mit sich bringt⁴²¹.

Der Vorhabenträger hat auch anderweitige Zufahrtsmöglichkeiten über das Basisnetz geprüft. Hierbei hat sich bereits in einem frühen Stadium gezeigt, dass bei einer Variante (Fall 1: Ausfahrt aus bestehender Anschlussstelle mit Umfahrung größerer Siedlungsräume) ein erheblicher Bedarf an ökologischen Eingriffen sowie ein hoher Ertüchtigungsbedarf im Basisnetz besteht. Diese Variante wurde daher nachvollziehbar vom Vorhabenträger nicht weiterverfolgt. Eine detaillierter geprüfte Variante (Fall 2: Ausfahrt aus bestehender Anschlussstelle unter Einbeziehung von Ortsdurchfahrten) erfordert einen großen ökologischen Eingriff, um Kollisionen auszuschließen, wodurch zudem auch eine Veränderung des bestehenden Ortsbildes nicht ausgeschlossen werden kann. Es ergeben sich hier zusätzliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgrund der Durchfahrt eines verkehrsberuhigten Wohngebietes.

Die weitere geprüfte Variante (Fall 3: Maximale Ausnutzung des Transportweges über die Autobahn (BAB 31) und Erstellung einer temporären Zufahrt) ist die ökologisch und ökonomisch sinnvollste Variante, die gleichzeitig die geringste zusätzliche Belastung für etwaige Anlieger mit sich bringt. Der Vorhabenträger hat daher diese Variante aus nachvollziehbaren Gründen in den Unterlagen nach § 21 NABEG verwendet. Es sind hierbei allerdings zusätzliche Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich (s. Ziff. A.VI.9). Die Gesamtbelastung ist durch die weitgehende Nutzung der Autobahn jedoch erheblich geringer als in den anderen geprüften Fällen.⁴²²

Soweit die Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700022) der temporären Baustellenzufahrt von der BAB 31 über den Rastplatz „Wester Mark“ aus verkehrlichen und straßenrechtlichen Gründen nicht zustimmt, kann die Planfeststellungsbehörde dies nicht nachvollziehen. Eine grundsätzliche Unmöglichkeit der Herstellung von Zufahrten an Bundesautobahnen besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht, sofern die Voraussetzungen hierfür vom Vorhabenträger belegt werden. Dies ist vorliegend mit der o. g. Unterlage erfolgt (s. o.), weshalb die Sondernutzungserlaubnis zur Herstellung der bauzeitlich temporären Zufahrt dem Grunde nach erteilt wird (s. Ziff. A.III.5.b) und A.IX.6). Hierbei sind die Auflagen und Bedingungen des Infoblattes „Information zur Nutzung von Behelfszufahrten“ (Stand 22.06.2022) der Autobahn GmbH des Bundes einzuhalten (s. Ziff. A.VI.9). Die Zulässigkeit

⁴²¹ Amprion GmbH 2025: Informationen zur Sondernutzung für temporäre Zufahrten Projekt A-Nord, Stand: 27.01.2025, S. 16.

⁴²² Amprion GmbH 2025: Informationen zur Sondernutzung für temporäre Zufahrten Projekt A-Nord, Stand: 27.01.2025, S. 8 ff.

solcher Zufahrten richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Kriterien, insb. danach, ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt bleiben. Die in Rede stehende Zufahrt erfolgt von dem Rastplatz „Wester Mark“ aus. Sie hat demnach allenfalls mittelbare Auswirkungen auf den fließenden Verkehr auf der Bundesautobahn. Hinzu kommt, dass die Zufahrt nur temporär bestehen wird. Der Transportzeitraum erstreckt sich auf ca. vier Wochen, die Gesamtnutzungsdauer auf ca. zwei Monate inklusive Herrichtung und Rückbau der Zufahrt⁴²³.

Soweit das Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700025) darauf hinweist, dass für die Herstellung der temporären Baustellenzufahrt von der BAB 31 über den Rastplatz „Wester Mark“ u. a. eine Genehmigung / Erlaubnis der Autobahn GmbH des Bundes, NL Westfalen, erforderlich ist, wird darauf hingewiesen, dass die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach erteilt wird. (s. Ziff. A.III.5.b)). Der Vorhabenträger hat sich zu der konkreten Ausgestaltung der Zufahrt mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen (s. Ziff. A.VI.9).

Soweit der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Akten-Nr. 700006) auf die rechtzeitige Beantragung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für die Herstellung der temporären Baustellenzufahrten hinweist, werden diese Erlaubnisse bereits im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt (s. Ziff. A.III.5.b)). Darüber hinaus sind weitere verkehrsrechtliche Anordnungen vom Vorhabenträger bzw. den beauftragten Baufirmen einzuholen (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.11 Nr. 9 sowie Hinweis unter Ziff. A.IX.6).

I) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Für kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV bestimmt § 3 Abs. 5 Satz 2 BBPIG darüber hinaus, dass die Anforderungen an die technische Sicherheit i. S. d. § 49 EnWG erfüllt sind.

Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt nach den für die Errichtung der Anlagen einschlägigen technischen Regelwerken, die im Einzelnen im Kapitel 4.1.1 der Unterlage A2.1 aufgelistet sind. Für den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens gelten insb. die in Kapitel 2 der Unterlage E3 aufgelisteten Normen und Richtlinien.

⁴²³ Amprion GmbH 2025: Informationen zur Sondernutzung für temporäre Zufahrten Projekt A-Nord, Stand: 27.01.12025, S. 17.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlagen die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleisten. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des VDE.

Dem Hinweis des Geologischen Dienstes NRW (Akten-Nr. 700009), dass im Untergrund der Planfläche großflächig potenziell verkarstungsfähiges Gestein vorhanden ist, allerdings keine Erdfälle aus der Umgebung bekannt seien, wird insofern Rechnung getragen, als dass geotechnische Sachverständige im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und der Bauausführung beteiligt sind (s. dazu auch den Geotechnischen Untersuchungsbericht, Unterlage J2.1, sowie den Geotechnischen Bericht, Unterlage J2.12, einschließlich Anlagen und Anhängen).

Soweit der private Einwender zur Akten-Nr. 700015 die nachteilige Beeinflussung des Stütz- und Kühlfundaments der Erdkabelanlage durch potenzielle Erd- und Grundwasserabsenkungen in den Gebieten Ahaus-Ottenstein sowie Vreden-Doemern besorgt, ist hierauf zu entgegnen, dass potenzielle Erdabsenkungen infolge von Salzgewinnung bei der Planung der Erdkabeltrasse berücksichtigt wurden. Eine Kühlung der Kabelanlage durch umgebendes Grundwasser ist nicht erforderlich, so dass eine Absenkung des Grundwasserstands, auch durch Dritte, keine Auswirkungen auf den Betrieb des Erdkabels hat.

m) Forstwirtschaft

(aa) Genehmigung für die dauerhafte Waldumwandlung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eine Genehmigung für dauerhafte Waldumwandlungen. Diese ist nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG erforderlich, da es sich um eine dauerhafte Beseitigung von Wald (Klimaschutz- und Erholungswald) im Bereich der Schutzstreifen (Breite ca. 25,7 m) der Leitungsanlagen handelt.

Die Genehmigung wird nach § 39 LFoG erteilt. Nach Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer sowie der Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander und unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung sowie unter angemessener Berücksichtigung forstlicher Belange benachbarter Waldbesitzer ist das Vorhaben auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung. Zudem liegt gemäß § 39 Abs. 4 LFoG die Umwandlung des betroffenen Schutz- und Erholungswaldes im öffentlichen Interesse. Das planfestgestellte Vorhaben dient der Energieversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1 verwiesen. Versagungsgründe im Sinne des § 39 Abs. 3 LFoG sind nicht ersichtlich.

Eine dauerhafte Waldumwandlung findet auf fünf Einzelflächen statt, die jeweils in mehrere betroffene Flurstücke untergliedert sind. Insgesamt sind 24.057 m² Fläche zur dauerhaften

Waldumwandlung vorgesehen. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Tabelle 10 unter Ziffer A.III.3.a) verwiesen, welche die betroffenen Flächen für eine dauerhafte Waldumwandlung aufführt.

Der Vorhabenträger kompensiert die umgewandelte Waldfläche vollständig. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für dauerhaft umgewandelte Waldflächen hat der Vorhabenträger eine auf fachgutachterlichen Einschätzungen und mit Vertretern des Regionalforstamts Niederrhein (Wesel) sowie des Regionalforstamts Münsterland (Münster) abgestimmte Bewertungsmatrix vorgelegt (vgl. Unterlage H6.1, Kap. 2.¹⁴²⁴). Diese kommt in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass sich unter Berücksichtigung der flächenspezifischen forstrechtlich relevanten Kompensationsfaktoren für die dauerhafte Waldinanspruchnahme ein Gesamt-Kompensationsbedarf von 39.051 m² ergibt. Eine entsprechende Kompensation hat der Vorhabenträger im LBP, Unterlage F4.3, in Gestalt der Kompensationsmaßnahmen NRW1_K009 – Ochtrup 2 - Erstaufforstung Erlen-Eschenwald und Anlage von Hecke und Streuobstwiese (1.020 m²) und NRW1_K011 - Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt – Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds (14.632 m²), NRW1_K012 – Ochtrup 1 - Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds (23.473 m²) nachgewiesen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland (Akten-Nr. 700058), hat als zuständiges Forstamt keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die vom Vorhabenträger in Unterlage H6.1, Kap. 3 angekündigten erforderlichen weiteren Flächen für die forstrechtliche Kompensation bis zur Erteilung der Planfeststellung vom Vorhabenträger benannt werden. Dem ist der Vorhabenträger mit der 1. Planänderung nachgekommen (s. Ziff. B.II.4.h)), so dass der forstrechtliche Gesamt-Kompensationsbedarf von 39.051 m² erfüllt wird. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt zudem an, dass das Regionalforstamt Münsterland spätestens 3 Monate vor Durchführung der Ersatzaufforstungsmaßnahmen zu informieren, die Maßnahmenumsetzung mit diesem abzustimmen sowie die Durchführung der Maßnahmen dem Regionalforstamt nach Fertigstellung anzuzeigen sei. Diesen Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen Nrn. 1 und 4 unter Ziffer A.VI.3 nachgekommen.

(bb) Genehmigung für die befristete Waldumwandlung gem. § 9 Abs. 2 BWaldG und § 40 LFoG

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben temporär in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eine Genehmigung für befristete Waldumwandlungen. Diese ist nach § 9 Abs. 2 BWaldG, § 40 LFoG erforderlich, da es sich um eine temporäre Beseitigung von Wald für Baubedarfsflächen und temporäre Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens handelt.

Eine temporäre Waldumwandlung findet auf 76 Einzelflächen statt, die jeweils in mehrere betroffene Flurstücke untergliedert sind. Insgesamt umfasst die temporäre Waldumwandlung

⁴²⁴ Unter Verweis auf die öffentlich zugängliche Waldfunktionenkartierung für Nordrhein-Westfalen (abrufbar unter: https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wald_forst/waldfunktionen/).

eine Fläche von 2.028 m² im vorliegenden Abschnitt NRW1. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Tabelle 11 unter Ziffer A.III.3.b) verwiesen, welche die betroffenen Flächen für eine baubedingte temporäre Waldumwandlungen aufführt.

Die Genehmigung wird nach § 40 Abs. 1 LFoG erteilt. Es besteht ein öffentliches Interesse an der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Flächen i. S. d. § 40 Abs. 1 Nr. 1 LFoG. Das planfestgestellte Vorhaben dient der Energieversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1 verwiesen. Überdies wird gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 LFoG die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des BBodSchG oder der Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG durch eine vorübergehende anderweitige Nutzung der Flächen nicht beeinträchtigt. Die Wiederaufforstung innerhalb angemessener Frist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 LFoG wird durch die Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer A.VI.3 sichergestellt. Die angemessene Frist wird durch die Planfeststellungsbehörde auf spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten auf der jeweiligen Fläche festgelegt. Die Wiederaufforstung ist bereits durch den Vorhabenträger im Maßnahmenblatt zur Maßnahme A_R 6.1 (Unterlage F4.3) mit „Jeweils nach Abschluss der Bauarbeiten bei der Rekultivierung der Baubedarfsflächen“ vorgesehen.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass die forstrechtliche Kompensation dadurch erfolgt, dass eine flächengleiche Wiederaufforstung oder eine gleichartige Wiederherstellung der befristet umgewandelten Waldflächen erfolgt (vgl. Unterlage H6.1, Kap. 2.2, S. 26 ff.). Befristete Waldumwandlungen werden durch flächengleiche Aufforstungen innerhalb der bauzeitlichen Arbeitsflächen kompensiert (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme A_R 6.1). Eine zusätzliche forstrechtliche Kompensation ist nicht erforderlich.

4. Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der nachfolgenden Belange mit dem öffentlichen Interesse an dem planfestgestellten Vorhaben zu dem Ergebnis, dass nach dessen Verwirklichung keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insb. die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG).

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

a) Immissionsschutz

Abwägungserhebliche Aspekte des Immissionsschutzes, die die Abwägung zu einem vorzugswürdigen, abweichenden Ergebnis geführt hätten, sind nicht zu erkennen. Wie bereits unter Ziffer B.IV.3.a) dieser Entscheidung gezeigt werden konnte, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts überwiegend ein, schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden – mit Ausnahme zeitlich begrenzter baubedingter Lärmimmissionen an wenigen Immissionsorten – voraussichtlich nicht hervorgerufen. Gleichwohl sind grundsätzlich auch unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grunde nach abwägungserheblich, soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben.⁴²⁵ Neben den einzelnen Immissionsarten (s. Ziff. B.IV.4.a)(aa), B.IV.4.a)(bb), B.IV.4.a)(cc)) ist dabei der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG von besonderer Bedeutung (s. Ziff. B.IV.4.a)(dd)).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die durch das Vorhaben berührten immissionsschutzrechtlichen Belange in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

Bei Beachtung der unter Ziffer A.VI.1 festgesetzten Nebenbestimmungen steht das planfestgestellte Vorhaben im Einklang mit den Belangen des Immissionsschutzes.

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung ist der Immissionsschutz als relevanter Belang eingestellt und gemäß seinem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden.

Das konkrete Gewicht dieses Belangs erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Das Interesse von Immissionsbelastungen durch elektrische und magnetische Felder verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt.⁴²⁶

Ausgehend davon wiegt die Immissionsbelastung im vorliegenden Fall relativ gering. Beim Erdkabel wird das elektrische Feld bauartbedingt durch die Kabelschirme abgeschirmt und im Einwirkungsbereich der KKÜS existieren keine maßgeblichen Immissionsorte (vgl. unter Ziff. B.IV.3.a)(aa)(1)).

Beim Erdkabel bewirkt der Strom die stärksten Magnetfelder direkt über den Kabeln. Zur Seite nehmen die Felder schnell stark ab. Der einschlägige Grenzwert wird im Bereich der

⁴²⁵ St. Rspr., BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 - 4 A 5.18, juris, Rn. 87; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 - 4 A 5.17, juris, Rn. 52.

⁴²⁶ BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 - 4 A 5.18 -, juris, Rn. 87.

Trasse nicht ausgeschöpft. Der Grenzwert für statische Magnetfelder wurde so festgelegt, dass auch Beeinflussungen von Implantaten vermieden werden. Die Zunahme des Magnetfeldes an jedem betroffenen Ort liegt daher insgesamt auch unter Berücksichtigung des Erdmagnetfeldes noch zu weit unter dem Grenzwert, um abwägungserheblich zu sein.

Im Einwirkungsbereich der planfestgestellten Erdkabel sind keine Wirkungen wie Funkenentladung auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, zu erwarten, da die Schirmung der Erdkabel ein Austreten des elektrischen Feldes verhindert. Aus diesem Grund kann es nicht zu solchen Funkenentladungen kommen. Hins. der KKÜS ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten aufgrund elektrischer Felder, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, nicht zu rechnen. Dennoch wurden Nebenbestimmungen geeignete vorbeugende Schutzmaßnahmen bzw. Abhilfemaßnahmen für den Fall aufgegeben, dass Wirkungen wie Funkenentladungen wider Erwarten eintreten (s. unter Ziff. B.IV.3.a)(aa)(3)).

Das Minimierungsgebot wurde vom Vorhabenträger geprüft. Dabei hat dieser mit der Minimierungsprüfung überzeugend dargelegt, dass eine weitere Reduzierung der Belastung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist.

Im Ergebnis musste die Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine weiteren Überlegungen zur Reduzierung der Belastung anstellen oder diesbezügliche Maßnahmen vom Vorhabenträger abfordern.

(bb) Schall

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung ist der Immissionsschutz vor betriebs- und baulärmbedingtem Schall als relevanter Belang eingestellt und gemäß seinem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Betriebsbedingt treten keine Schallimmissionen auf, die schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. TA Lärm hervorrufen können, weil der nächstgelegene Immissionsort „Wester 263 in 48607 Ochtrup“ (IO1) außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freiluftanlage der KKÜS liegt (vgl. unter Ziff. B.IV.3.a)(bb)(1)).

Das konkrete Gewicht des o. g. Belangs erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Bei Beachtung der unter Ziffern A.VI.1 und A.VI.11 festgesetzten Nebenbestimmungen, der unter Ziffer A.VII.1.b) dokumentierte Zusage und des planfestgestellten baulärmbezogenen Schutz- und Kompensationskonzeptes zur konkreten baulärmbezogenen Maßnahmenfestsetzung (vgl. Unterlage E2.2) steht das planfestgestellte Vorhaben in Einklang mit den Belangen des Immissionsschutzes hinsichtlich baulärmbedingtem Schall.

Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich indes nicht auf solche Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Schutzwürdig und abwägungsrelevant ist daher auch der Belang, nicht von mehr als nur geringfügigem Lärm unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein.⁴²⁷

Baubedingte Geräusche treten lediglich vorübergehend auf. Bei der Realisierung des Vorhabens sind Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu prognostizieren.

Mit Schutzauflagen und dem Handlungskonzept Baulärm können die Immissionen gemindert bzw. auf ein verhältnismäßiges Ausmaß reduziert werden, so dass bei Baumaßnahmen entweder die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden oder die von der Überschreitung der Immissionsrichtwerte Betroffenen einen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach haben.

Die Schallimmissionen, die trotz der Schutzauflagen und des Handlungskonzepts Baulärm verbleiben, die aber nicht entschädigungsrelevant sind, weil sie unterhalb der geltenden Richtwerte liegen, sind hinzunehmen. Insoweit ist insb. zu berücksichtigen, dass das Herstellen der Erdkabelleitungen selbst zwar insgesamt einen längeren Zeitraum umfasst, die wesentlichen Lärmquellen jedoch nicht gebündelt, sondern temporär und örtlich verschoben auftreten. Die jeweiligen lokalen Bauphasen sind nicht nur deutlich kürzer, als die Gesamtdauer der Herstellung, vielmehr ist auch zu beachten, dass die Schallimmissionen je nach Fortgang der Bautätigkeiten unterschiedlich sind. So ist den detaillierten Ablaufplänen des Vorhabenträgers, die Grundlage der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm „Gutachten Nr. T 4935; Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft [...]“ (vgl. Unterlage E2.1) waren, zu entnehmen, dass einzelne der besonders lärmintensiven Maschinen nicht während der gesamten lokalen Bauphase eingesetzt werden, sondern deren Einsatz nur punktuell erfolgt. Auch können durch die konkrete Einrichtung der Baustelle, etwa bei der Wahl von Standorten von Maschinen ggf. noch schallmindernde Effekte erzielt werden, etwa durch Nutzen von Abschirmeffekten.

Weitere Maßnahmen, insb. solche des aktiven Schallschutzes, die über das hinausgehen, was durch Schutzauflagen und das Handlungskonzept Baulärm vorgesehen ist, sind nicht angemessen. Sie stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg bei der Minderung der Schallimmissionen. Die Geräuschreduktion ist nur bei extrem hohem Kostenaufwand effektiv. Darüber hinausgehende, weniger einschneidende und gleichzeitig noch verhältnismäßige Maßnahmen sind nicht erkennbar.

Soweit in der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) und in den Einwendungen Privater (Akten-Nrn. 500002 und 500004) Maßnahmen in Bezug auf die Minimierung von Baulärm gefordert werden, wird diesen in dem aus den Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.1), der fachlichen Zusage zum Immissionsschutz (s. Ziff. A.VII.1.b)) sowie den planfestgestellten Unterlagen ersichtlichen Umfang entsprochen.

⁴²⁷ BVerwG, Beschl. v. 31.01.2011 – 7 B 55/10 –, juris Rn. 6.

(cc) Luftschadstoffe

Im Betrieb treten an einem Erdkabel keine Emissionen von Luftschadstoffen auf, weder im Bereich der Trasse noch im Bereich der Querungsbauwerke. Was betriebsbedingte Einwirkungen durch Ozon und Stickstoffoxide von den Freiluftkomponenten der KKÜS anbelangt, beschränken sie sich lediglich auf den unmittelbaren Bereich um die Leiterseile selbst. Diese geringfügige Schadstoffentstehung ist rechtlich nicht relevant (vgl. hierzu unter Ziff. B.IV.3.a)(cc)(1)).

Soweit baubedingt, z. B. durch den Einsatz von Baumaschinen und LKW, Luftschadstoffe freigesetzt werden, sind diese als geringfügig einzuschätzen. Baustellenbedingte Staubeentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr werden durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt. Darüber hinausgehende, weniger einschneidende und gleichzeitig noch verhältnismäßige Maßnahmen sind nicht erkennbar.

(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Das Trennungsgebot ist bei der Vorhabenplanung berücksichtigt. Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt⁴²⁸, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Für den Immissionsschutz bedeutet dies, dass es im Rahmen des § 50 Satz 1 BImSchG nicht ausreicht, nur die anlagen- und betriebsbezogenen Gefahrenschwelle des § 3 Abs. 1 BImSchG zu wahren. Das Trennungsgebot greift vielmehr bereits unterhalb dieser Schwelle.⁴²⁹

Bei dem Trennungsgebot handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, so dass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive i. S. e. Optimierungsgebots⁴³⁰ darstellt. Auch insofern ist das Vorhaben nicht zu beanstanden.

Dem Trennungsgebot wurde einerseits bereits auf Bundesfachplanungsebene Rechnung getragen, indem bei der Planung des Trassenkorridors von vornherein versucht wurde, sensible Bereiche der Umwelt, insb. Baugebiete und Schutzgebiete des Naturschutzes möglichst weiträumig zu umgehen.

⁴²⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 –, juris, Rn. 87.

⁴²⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 19.04.2012 – 4 CN 3/11 –, juris, Rn. 29.

⁴³⁰ St. Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16 –, juris, Rn. 151; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04 –, juris, Rn. 164.

Das Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG hat auch Eingang in den Alternativenvergleich gefunden. Unter Berücksichtigung aller erheblichen öffentlichen und privaten Belange und unter Beachtung der Zielsetzung des Vorhabens sowie der rechtlichen Anforderungen ist jedoch keine Alternative erkennbar, die sich bezogen auf den Trennungsgrundsatz als günstiger gegenüber der planfestgestellten Leitungsanlage erweist. Auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.5.a) und B.IV.5.d) wird Bezug genommen.

Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, so dass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist. Sie müssen ebenfalls in der Abwägung hinter dem Interesse an dem planfestgestellten Vorhaben zurückstehen.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist im Ergebnis der Abwägung auch mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im UVP-Bericht (Unterlage F1), in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage F2), im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage F3) und im LBP (Unterlage F4) beschrieben. Die sich hieraus ergebenden Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zum FFH-Gebietsschutz, zum Artenschutz und zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde aufzuarbeiten und zu bewerten.

Nach Möglichkeit ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen.⁴³¹

Der zu diesem Zweck erstellte LBP gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, da alle mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen vermieden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden, vgl. die Ziffern B.IV.3.b), B.IV.3.c), B.IV.3.d), B.IV.3.e) und B.IV.3.f) dieser Entscheidung.

(aa) Natura 2000-Gebietsschutz

Das Vorhaben ist bezüglich der Abwägung mit dem Natura 2000-Gebietsschutz vereinbar. Für die untersuchten Natura 2000-Gebiete kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (vgl. Ziff. B.IV.3.b)). Dies schließt die für die Erhaltungsziele gelisteten maßgeblichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, einschließlich deren charakteristischer Arten und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, ein. Davon unberührt bleibt die abwägungsrelevante Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

⁴³¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

innerhalb des Schutzguts Tiere und Pflanzen der UVP. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer B.III.4 dieser Entscheidung verwiesen.

(bb) Artenschutz

Auch die Belange des Artenschutzes wurden hinreichend berücksichtigt. Die hinter den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes stehenden öffentlichen Belange gehen vollständig in den Vorgaben der Eingriffsregelung auf, dies betrifft insb. die Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.c) dieser Entscheidung verwiesen.

Dem Vorbringen des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051) hinsichtlich eines als CEF-Maßnahme geltenden Erdwalls im von der Trasse tangierten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 Teil 1 - Am Bahndamm - Abschnitt 3 der Stadt Ahaus zwischen SL157_0+200 – SL157_0+370 ist zu entgegnen, dass es zum Bebauungsplan Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und den Beteiligten (u. a. Stadt Ahaus, Kreis Borken) gab, welche im Zuge der Ausführungsplanung zum Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Der im Bebauungsplan vorgesehene Erdwall einschließlich Baum-Strauchhecke dient als CEF-Maßnahme zum einen als Leiteinrichtung für Amphibien und zum anderen als Abschirmung der Störfaktoren (wie z. B. Licht, Lärm und Bewegung) des geplanten Gewerbegebietes zum Wald. Diesbezüglich soll durch eine Abstimmung hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung der Anlage des Erdwalls und der Baumaßnahmen zum Vorhaben gewährleistet werden, dass der kontinuierliche Schutz von Amphibien gewährleistet wird und der Erdwall zeitnah hergestellt werden kann. Zum einen wird dies durch die rechtzeitige Umsetzung der Maßnahme V-T04 (Schutzzäune für Amphibien) sichergestellt, so dass während der Umsetzung des Vorhabens A-Nord das Einwandern von Amphibien in die Baustelleneinrichtungsflächen sowie in das Gewerbegebiet verhindert wird. Zudem hat der Vorhabenträger zugesagt, in der Übergangszeit einen Sichtschutzzaun im Bereich der Kabeltrasse zu installieren, welcher die Abschirmfunktion des Erdwalls übernimmt, so dass auch hier die Schutzfunktion gegeben ist (s. Ziff. A.VII.1.d)).

(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Von dem Vorhaben sind acht Naturschutzgebiete, 24 Landschaftsschutzgebiete, 18 Landschaftsbestandteile nach Landschaftsplänen und zahlreiche gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (vgl. im Einzelnen unter Ziff. A.III.1.a)(cc), Tabelle 3, Tabelle 4, Tabelle 5 und Tabelle 6 dieser Entscheidung) betroffen. Zudem liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW) im Vorhabensbereich sowie ein Naturpark und zwei Naturdenkmale. Nationalparks, nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind hingegen durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wie unter Ziffer B.IV.3.d)(aa) dieser Entscheidung dargestellt wird lediglich das NSG „Berke-laue“ gequert. Im NSG „Versunken Bokelt“ erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme des Naturschutzgebietes durch eine temporäre Zuwegung. Die Naturschutzgebiete „Wexter Wäldchen“ und „Butenfeld“ befinden sich im rechnerisch ermittelten Absenkbereich der temporären, baudingten Wasserhaltung. Hinzu kommen Einwirkungen des Vorhabens

durch Störungen für das NSG „Donseler Feld“. Wenngleich in den fünf zuvor genannten Naturschutzgebieten gegen die jeweils einschlägigen, unter Ziffer B.IV.3.d)(aa) dargestellten Verbotstatbestände der jeweiligen Landschaftspläne des Kreises Borken verstoßen wird, können entsprechende Befreiungen erteilt werden. Das NSG „Berkelaue“ wird in geschlossener Bauweise gequert. Zu berücksichtigen sind somit nur die – entsprechend geringen – Auswirkungen der unterirdischen Verlegung. Die Naturschutzgebiete „Versunken Bokelt“, „Wexter Wäldchen“, „Butenfeld“ und „Donseler Feld“ sind lediglich temporär betroffen. Soweit erforderlich, sind in allen Fällen Wiederherstellungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. Unterlage F4.3). Drei weitere Naturschutzgebiete befinden sich zwar im Untersuchungsraum, sind aber von den Wirkungen des Vorhabens aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen. Die Funktionserfüllung der betroffenen Gebiete bleibt trotz Befreiung unvermindert erhalten. Auch auf das erhebliche öffentliche Interesse an der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität wird hingewiesen.

19 der 24 Landschaftsschutzgebiete werden von der Trasse gequert. Die Landschaftsschutzgebiete „Dinkelniederung Gronau-Epe“, „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“ und „Vardingholt-Süd / Rheder Busch“ hingegen liegen zwar im Untersuchungsraum, sind aber nicht von den Wirkungen des Vorhabens betroffen. Das LSG „Dingdener und Brüner Höhen“ befindet sich im Untersuchungsraum, wird aber im Planfeststellungsabschnitt NRW2 behandelt. Für das LSG „Vredener Feld, Poiksbrook“ existiert zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses kein rechtskräftiger Landschaftsplan oder eine rechtskräftige Schutzgebietsverordnung. Die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen durch die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht erforderlich. Durch die Querung sowie die Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsflächen werden vorhabenbedingt mehrere Verbotstatbestände verwirklicht (vgl. unter Ziff. B.IV.3.d)(bb)). Die Planfeststellungsbehörde gewährt hinsichtlich dieser Verbote Befreiungen aufgrund der Vereinbarkeit mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Vorhabenwirkungen in den Landschaftsschutzgebieten sind aufgrund ihres geringfügigen Umfangs im Hinblick auf die jeweiligen Gebietsschutzzwecke nur von geringer Ausprägung. Die Funktionserfüllung der Gebiete bleibt trotz Befreiung unvermindert erhalten. Auch auf das erhebliche öffentliche Interesse an der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität wird hingewiesen.

Hinsichtlich des betroffenen Naturparks „Hohe Mark – Münsterland“ (NTP-007) wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.d)(cc) verwiesen. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen für den Naturpark.

Zwei Naturdenkmale befinden sich im Untersuchungsraum, sind aber von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.d)(dd) verwiesen.

Durch das Vorhaben sind sowohl – insb. durch Arbeitsflächen, Zuwegungen, den anlagebedingten Schutzstreifen – die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), u. a. in Tabelle 3, Tabelle 4, Tabelle 5 und Tabelle 6, beschriebenen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile als auch geschützte Landschaftsbestandteile, die durch einen Landschaftsplan als geschützte Objekte

von Natur und Landschaft ausgewiesen wurden, betroffen. Sie werden v. a. durch die Herstellung temporärer Zuwegungen oder durch die dauerhafte Beanspruchung des anlagebedingten Schutzstreifen in Anspruch genommen. Für diese gesetzlich bzw. ungesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile werden Befreiungen gemäß nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW von den Verboten des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW bzw. von den Verboten des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. den vorliegenden Landschaftsplänen erteilt. Dies kann insb. durch den vorgesehenen Ausgleich und das dem Eingriff gegenüberstehende öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens begründet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer B.IV.3.d)(ee) verwiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Akten-Nr. 700085) sowie der NABU-Kreisverband Borken e. V. (Schreiben vom 22.10.2024) merken an, dass im Bereich Gronau/Borken zahlreiche wertvolle Bäume gefällt werden sollen und verweist darauf, dass schützenswerte Biotope und Feldgehölze z. T. nicht ausreichend geschützt und in der Planung falsch kartiert bzw. bewertet worden seien. Insbesondere seien Wallhecken mit alten Überhältern bestehend aus älteren Eichen und anderen Bäumen fälschlich als „Feldgehölz frischer Standorte junger oder mittlerer Ausprägung“ kartiert, so dass ein Eingriff nicht als so gravierend eingeschätzt worden sei, wie er tatsächlich sei. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW fordert daher eine Überprüfung vor Ort sowie eine geschlossene Querung der in der Stellungnahme genannten Biotoptypen. In dem Zusammenhang hat eine nachträgliche Begehung am 07.01.2025 stattgefunden. Die Erkenntnisse wurden entsprechend im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt, s. Ziffer B.IV.3.f)(bb). Die Abweichungen von Unterlage F4.2 werden und bei der Nachbilanzierung berücksichtigt (vgl. die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.12.a) Nr. 7).

Bezüglich der gesetzlich geschützten Alleen wurde unter Ziffer B.IV.3.d)(ee)(2)(b) darauf hingewiesen, dass Schäden an den gesetzlich geschützten Alleen mitunter auch durch die geschlossene Bauweise oder die Bauwasserhaltung entstehen können. Diese Beeinträchtigungen können jedoch durch Maßnahmen kompensiert werden (u. a. durch die Maßnahmen A_R 5.1 und A_R 5.3, s. Unterlage F4.3). Unmittelbare Kompensationen für Eingriffe in einige bestehende Alleen, die sich nach § 41 Abs. 2 Satz 5 LNatSchG NRW richten, sind nicht ausstehend. Jedoch wird der Vorhabenträger verpflichtet, Ersatzpflanzungen für diese Alleen in Abstimmung mit den jeweils örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörden vorzunehmen, sollte durch die Querung von Alleen in geschlossener Bauweise oder durch die Bauwasserhaltung Einzelbäume zerstört, beschädigt oder nachhaltig verändert werden (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.f) Nr. 2). Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen kann sichergestellt werden, dass die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Für Eingriffe in Alleen wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nach Bundes- und Landesrecht, die lediglich temporärer Natur sind, sind die Grundsätze der Ausgleichbarkeit i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BNatSchG gewahrt, so dass die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich ist (vgl. Ziff. B.IV.3.e).

(dd) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Wird dieses befolgt, wie das hier der Fall ist (s. Ziff. B.IV.3.f)), ist zugleich dem Abwägungsgebot Genüge getan.⁴³²

c) Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden wurden in Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Unterlage F1.1, Kap. 11.1 und Ziff. B.III.2.d)) untersucht.

Demnach ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen im Hinblick auf die dauerhafte Versiegelung und Verdichtung sowie durch den Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen für oberirdische Bauwerke (Zufahrten und Nebenbauwerke wie Stationen und Schachtabdeckungen). Dies betrifft unterirdisch auch die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie unterirdische Bauwerke (unterirdische Muffenverbindungen ggf. mit Unterflurversiegelung und die Anlage von Schächten).

Temporär werden Flächen für den Straßenausbau sowie für notwendige Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten in ihrer Nutzung betroffen. Anschließend werden diese rekultiviert. Betriebsbedingt kann es zur Erhöhung der Bodentemperatur und somit zur Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen kommen, mit der ein verstärkter Abbau von Humus und Torf durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse (Wärmeemission) beim Betrieb der Kabelanlage (Bodenerwärmung) einhergeht. Allerdings stellt die Bodenerwärmung trotz ihrer Dauerhaftigkeit keine betrachtungsrelevante Umweltauswirkung dar, da die zu erwartenden Auswirkungen auf den Boden den Auswirkungen entsprechen, die durch direkte Sonneneinstrahlung, sich verändernde Außentemperaturen und sonstige Klima- und Wettereinflüsse regelmäßig in den betreffenden Bodenschichten hervorgerufen werden.

Für den überwiegenden Teil der Projektwirkungen, insb. das Verursachen von Verdichtungen, die Vererdung von Mooren durch Grundwasserabsenkung, das Auslösen von Erosion sowie die Vermischung von Bodenhorizonten stehen fachlich geeignete Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung und Minimierung zur Verfügung. Das wichtigste Instrument der Vermeidung und Minderung des Eingriffs in das Schutzgut ist eine bodenschonende Arbeitsweise bei der Einrichtung der Baustelle sowie die fachgerechte Rekultivierung der Baustelle. Dabei kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierung, v. a. der landwirtschaftlichen Flächen, eine tragende Bedeutung zu.

Es wurden auch Abfragen bei den Altlastenkatastern der Kreise und kreisfreien Städte durchgeführt, um Altlasten- und Verdachtsflächen zu umgehen.

Für den Planfeststellungsabschnitt NRW1 wurden vonseiten der Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen verschiedentliche Bedenken zu vorhabenbedingten Auswirkungen auf

⁴³² Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).

die Bodenverhältnisse und die Bodenfruchtbarkeit vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde setzt sich hiermit im vorliegenden Beschluss ausführlich im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer B.IV.4.k) auseinander. Insoweit erfolgt an dieser Stelle der Verweis auf die dortigen Ausführungen.

Ebenso bleibt festzuhalten, dass die im Hinblick auf die Bodenverhältnisse und die Bodenfruchtbarkeit, -feuchtigkeit sowie auf die Empfindlichkeit der Böden geäußerten Bedenken (im Übrigen zu den Akten-Nr.: 000001, 000005, 000011, 000012, 500003, 500004, 500008, 500013, 500014, 500017, 700046, 700051, 700075) aufgrund der ermittelten zu erwartenden Auswirkungsintensitäten unter Berücksichtigung der in den Unterlagen vorgesehenen fachlich geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen und Zusagen unter Ziffer A.VI einer Durchführung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Soweit ebenfalls unter der Akten-Nr. 700044 von der Bezirksregierung Düsseldorf verlangt wird, der Oberen Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Baubeginn einen Sachverständigen zu benennen, wird dies abgelehnt. Ein zeitlicher Vorlauf von vier Wochen erwies sich nach den bisherigen Erfahrungen des Vorhabenträgers als zu groß. Dagegen erscheint der Planfeststellungsbehörde ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers ein Zeitraum von zwei Wochen angemessen. Soweit die in der Stellungnahme zur Akten-Nr. 700044 vorgeschlagenen Formulierungen für Nebenbestimmungen Maßnahmen in den Antragsunterlagen entsprechen (z. B. Maßnahme U-B1 und das Bodenschutzkonzept), lehnt die Planfeststellungsbehörde eine Aufnahme von Nebenbestimmungen als nicht erforderlich ab, da eine zusätzliche Festlegung nicht erforderlich ist. Den in der Stellungnahme zum Ausdruck kommenden Bedenken bezüglich des Bodenschutzes wird durch die vorgesehenen Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.5) sowie dadurch Rechnung getragen, dass eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen ist und im Einzelfall die Option einer Nachbilanzierung durch die Umweltbaubegleitung besteht, sollte durch die Bodenkundliche Baubegleitung festgestellt werden, dass die Anwendung der durch das Bodenschutzkonzept vorgegebenen Maßnahmen nicht wie vorgesehen zur Minderung der Beeinträchtigung führt. Dies ist durch entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers gesichert (s. Ziff. A.VII.1.g)).

Um den Bedenken hinsichtlich einer fachgerechten Baubegleitung entgegenzukommen, wie sie von der Landwirtschaftskammer NRW vorgebracht wurden (Akten-Nr. 700075), werden der zuständigen Behörde die Ansprechpartner der Baubegleitung vor Beginn der Bauarbeiten vorgestellt (s. Zusage unter Ziff. A.VII.1.c)).

Bezüglich des Hinweises des Kreises Borken (Akten-Nr. 700051), dass bei externer Verwendung von Bodenaushub die ErsatzbaustoffV und BBodSchV zu beachten sind, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die entsprechenden Zusagen des Vorhabenträgers (Ziff. A.VII.1.g)) sowie das Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage J3.1), in dem u. a. auf entsprechende Anforderungen an die rechtlichen Rahmenbedingungen (insb. die Mantelverordnung) im Zuge der Verwertung von Überschussmassen eingegangen wird (s. Bodenmanagementkonzept, Unterlage J3.1, Kap. 11). Gleiches gilt für Hinweise auf stofflichen Belastungen des Bodens, die bei der Bauausführung festgestellt werden. Die Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes beinhalten dabei auch die Einbindung der zuständigen Bodenschutzbehörde im Sinne des § 2 LBodSchG NRW. Im Übrigen ist der Einbau von Recyclingbaustoffen bzw. der

in § 20 Abs. 1 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzstoffe für Geländeauffüllungen oder die Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten seitens des Vorhabenträgers nicht vorgesehen.

Des Weiteren wurden Bedenken hinsichtlich der Bewertung der Freisetzung von Nitrat durch Bodenbewegungen (Akten-Nrn. 500018, 700075 sowie 500007 und 700015 / 700028 im EÖT) sowie der Minimierung des Nitratreintrags während der Bau- und Rekultivierungsphase (Akten-Nr. 700077) geäußert, insb. auch, da jedenfalls der Kreis Steinfurt stark von den Auswirkungen der Düngeverordnung und der damit verbundenen Ausweisung von „roten Gebieten“ betroffen sei. Dazu verweist die Planfeststellungsbehörde auf das Hydrogeologische Gutachten (vgl. Unterlage J4) sowie das Bodenschutzkonzept (Unterlage J3). Der baubedingte Eingriff und dadurch hervorgerufene zusätzliche Nitrataustrag führt unter konservativer Betrachtung zu einer einmaligen Freisetzung von 100 kg N/ha für Acker- und Waldflächen sowie 200 kg N/ha für Grünflächen. Erhebliche dauerhafte Nitratauswaschungen sind durch das Vorhaben dennoch nicht zu erwarten, da im Rahmen des Bodenschutzkonzepts Maßnahmen wie die aktive Begrünung von Bodenmieten, Bauzeitenbeschleunigung oder der auf die Kabelgräben und Baugruben eingeschränkter Oberbodenabtrag vorgesehen sind.

Durch die Maßnahmen können die Schädigungen des Bodens sowie eine potenzielle Nitratfreisetzung auf ein Minimum reduziert werden. Entsprechend bedarf es auch keiner weiteren Maßnahmen für die anschließende Rekultivierungsphase. Bezüglich der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird auf das hydrogeologische Gutachten (Unterlage J4, Kap. 8.6), das Bodenschutzkonzept (Unterlage J3, Kap. 9.2.2, 9.2.3, 9.2.5) und den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F5) verwiesen. Hinzu kommt die bodenkundliche Baubegleitung (Unterlage F4) nach DIN 19639, die das Vorhaben überwacht.

Im Zusammenhang mit den Einwendungen des WLV, Kreisverbände Steinfurt und Borken (Akten-Nrn. 500018, 700046), dass die Baumaßnahmen den Boden verändern und eine Gefahr der Verschlechterung über das Bau- und Rekultivierungsende hinaus darstellen und daher das Rahmenpapier „Bodenschutz beim Stromnetzausbau“ von April 2020 als Auflage gelten solle, verweist die Planfeststellungsbehörde ebenfalls auf das Bodenschutzkonzept, welches alle für die Vorhabendurchführung maßgeblichen bodenschutzfachlichen- und rechtlichen Anforderungen sowie die Vorgaben entsprechend der im Rahmenpapier aufgeführten normativen Regelwerke vollumfänglich berücksichtigt. Keine Veranlassung sieht die Planfeststellungsbehörde zudem für eine Festsetzung bzgl. der Beweissicherung, die über die Ausführungen im Bodenschutzkonzept hinaus geht, aber auch des schonenden Umgangs mit dem Boden hinsichtlich der Witterungsverhältnisse, da die Themen „Bodenkundliche Baubegleitung“ und „Bodenkundliche Beweissicherung“ ausführlich Gegenstand im Bodenschutzkonzept sind (vgl. Unterlage J3, Kapitel 9.2.1.2 und Kapitel 9.2.1.3). Dies kommt auch den Forderungen aus den Akten-Nrn. 500014 und 700075 entgegen.

Ähnlich äußert der WLV, Kreisverband Borken (Akten-Nr. 700046), Bedenken hinsichtlich einer Veränderung der Bodenverhältnisse unter sich verändernden klimatischen Bedingungen. Den Bedenken entgegnet die Planfeststellungsbehörde jedoch mit Hinweis auf das Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage J3.1) so, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf den Erhalt der natürlichen Boden- und Nutzungsfunktionen sowie die Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen abzielen. Die aktuellen Bodenverhältnisse werden im konkreten Zeitpunkt der Bauausführung sachgerecht berücksichtigt. Die

Empfindlichkeit der Böden wurde auf Grundlage der „standortlichen“ Bodenverhältnisse gemäß der amtlichen Bodenkarten des Geologischen Dienstes NRW sowie der Ergebnisse der Erkundungsbohrungen beurteilt. Bauzeitliche Anpassungen hängen mit unvorhersehbaren Variablen wie der Witterung zusammen, wobei entsprechende Hinweise im Bodenschutzkonzept vorgesehen sind. Dabei trägt der auf die Kabelgräben und Baugruben beschränkte Oberbodenabtrag (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.2.2) zu einer deutlichen Minimierung der baubedingten, potenziellen Auswirkungen auf die Böden bei.

Die vom WLVB, Kreisverband Borken (Akten-Nr. 700046), vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, wie unter anderem die Einbeziehung der Unteren Bodenschutzbehörde bei sensiblen witterungsempfindlichen Arbeiten, werden von der Planfeststellungsbehörde abgelehnt, da eine über die Regelung zur bodenkundlichen Baubegleitung und dem Bodenschutzkonzept hinausgehende Aufnahme nicht erforderlich ist.

Ebenso lehnt die Planfeststellungsbehörde die Aufnahme einer Nebenbestimmung, wie sie von Einwendern unter den Akten-Nr. 000001, 000005, 500003, 700077 gefordert wurde, und welche die Aufnahme einer Beschreibung des detaillierten Bauablaufs zur Verhinderung dauerhafter negativer Auswirkungen auf den Boden vorsieht, ab. Der detaillierte Bauablauf solle vorsehen, dass der Einbau von Böden bei ausschließlich trockenen Witterungsbedingungen stattfindet und Stahlplatten bei einem Überfahren der Böden genutzt werden. Die alleinige Tätigkeit eines Bodengutachters sei nicht ausreichend. Des Weiteren sei eine getrennte Lagerung sowie der Ein- und Ausbau ausschließlich natürlicher Bodenschichten und die Sicherstellung der Funktion der Drainagen durch Nebenbestimmungen notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Bodenschutzkonzept (Unterlage J3.1, Kap. 9.2.1.4) und verdeutlicht, dass die Baumaßnahmen nur entsprechend der generellen bodenschutzfachlichen Anforderungen bei geeigneter Witterung durchgeführt werden. Das Bodenschutzkonzept in Unterlage J3.1 des Vorhabenträgers sieht die Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. aktuellen Witterungsbedingungen vor (vgl. ausführlich unter Ziff. B.IV.4.k)). Ebenso sieht das Bodenschutzkonzept den Schutz der baulich in Anspruch genommenen Böden vor möglichen Verdichtungswirkungen durch die Anlage befestigter Baustraßen (s. Unterlage J3.3 Bodenschutzplan) sowie eine anschließende Rekultivierung durch eine bodenkundliche Baubegleitung vor. Insbesondere wird der Bodenaushub und Wiedereinbau in Ober- und Unterboden getrennt vorgenommen – soweit erforderlich nach unterschiedlicher Bodenart – und getrennt gelagert (vgl. ausführlich unter Ziff. B.IV.4.k)) sowie ausschließlich der Einbau von natürlich anstehenden Bodenmaterial vorgesehen. Die Verwendung überschüssigen Bodenmaterials aus dem Vorhaben A-Nord erfolgt nach den gültigen rechtlichen Anforderungen, speziell der BBodSchV (§§ 6-8 BBodSchV) bei Verwendungen auf oder in Böden und der Ersatzbaustoffverordnung bei Verwendungen in technischen Bauwerken.

Hinsichtlich der Funktion der Drainagen ist die Erstellung eines Drainagekonzepts durch eine geeignete Fachfirma vorgesehen. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die entsprechenden Zusagen des Vorhabenträgers zum Themengebiet Boden (s. Ziff. A.VII.1.g)).

Der Anregung zur Akten-Nr. 700046 hinsichtlich einiger Straßenquerungen in offener statt in geschlossener Bauweise zur Vermeidung des durch Pressgruben entstehenden Scha-

denspotenzials kann nicht gefolgt werden. Entsprechend der im Erläuterungsbericht (Unterlage A2.1) formulierten Planungsleit- und -grundsätze werden klassifizierte Straßen grundsätzlich in geschlossener Bauweise gequert. Eine Sperrung solcher Straßen über einen Zeitraum mehrerer Wochen zur Herstellung der Querung in offener Bauweise bedeutet eine erhebliche Störung des Verkehrsflusses, von dem neben dem lokalen auch der überregionale Verkehrsanteil, ebenso wie Rettungsdienste etc., betroffen wären. Insbesondere mit Blick auf die Rettungsdienste und der durch diese einzuhaltenden vorgegebenen Reaktionszeiten sieht der Vorhabenträger von einer offenen Querung der klassifizierten Straßen ab. Hinzu kommt, dass in und parallel zu Straßen oftmals weitere Infrastrukturen mitgeführt werden, die dann zusammen mit der Straße geschlossen gequert werden können, was zu einer Vereinfachung des Bauablaufes führt.

d) Gewässerschutz

Bei der Abwägung zum Gewässerschutz sind die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG zu berücksichtigen. Danach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u. a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insb. durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Ein weiteres Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt, der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete. Unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen sind so weit wie möglich auszugleichen. Darüber hinaus ist insb. der Schutz von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 77 WHG) und der Schutz von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 78b WHG) ein bedeutsamer Abwägungsbelang.

Alldem wird bereits maßgeblich durch die zwingend zu beachtenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 44 und 47 WHG (s. Ziff. B.IV.3.g)(aa)) und im Übrigen durch die nach § 19 Abs. 1 WHG eigens zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidungen über die Gewässerbenutzungen Rechnung getragen (s. Ziff. B.VI). Hinzu kommen die sonstigen zwingenden Anforderungen des Wasserrechts unter den Ziffern B.IV.3.d)(gg), B.IV.3.g)(bb), B.IV.3.g)(cc), B.IV.3.g)(dd), B.IV.3.g)(ee) und B.IV.3.g)(ff).

Somit bedürfen nur noch die Einwirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange, die keine Gewässerbenutzung darstellen und die nicht bereits unter Ziffer B.VI geprüft wurden, einer selbstständigen Würdigung. Hier berührte wasserwirtschaftliche Belange, die darüber hinausgehen, sind indes nur die allgemeinen Schutz- und Erhaltungsinteressen, die unter dem Gesichtspunkt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits eine umfassende Würdigung im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfahren haben (s. Ziff. B.IV.3.f)). Damit stehen abwägungsrelevante wasserwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

e) Luft und Klima

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen von Luft und Klima in Einklang.

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Luft und Klima als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden.

Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Im UVP-Bericht wurde die klimatische und lufthygienische Situation des Raumes untersucht (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 6 und 13). Demnach bleibt diese sowohl bei Verwirklichung des geplanten Vorhabens als auch ohne dessen Realisierung unverändert, da durch das Vorhaben keine dauerhaften Immissionen oder Veränderungen zu erwarten sind, die diese Situation beeinflussen (s. Ziff. B.III.3.f)). Insgesamt bleibt die Klimaschutzfunktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass die Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfällt.

Bezogen auf die globalen Klimaauswirkungen sind die Vorgaben des § 13 Abs. 1 KSG i. V. m. §§ 3 ff. KSG zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot verlangt das abwägende Einstellen der maßgeblichen Belange des Klimaschutzes entsprechend dem in § 1 Satz 3 KSG festgelegten Ziel, die Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) bis zum Zieljahr 2030 so zu reduzieren, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt wird. Die nationalen Klimaschutzziele bestehen gemäß § 3 KSG darin, die THG-Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis 2030 um mind. 65 % und bis 2040 um mind. 88 % zu mindern. Bis zum Jahr 2045 werden die THG-Emissionen so weit gemindert, dass eine Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Die Bundesregierung legt gemäß § 9 KSG in jedem Klimaschutzprogramm unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Projektionsdaten nach § 5a KSG fest, welche Maßnahmen sie in den einzelnen Sektoren sowie sektorübergreifend zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm in der Fassung von Oktober 2019 für den Sektor Energiewirtschaft sieht als wesentliche Maßnahme zur CO₂-Minderung den Ausbau der erneuerbaren Energien auf einen Anteil von 65 % am Bruttostromverbrauch bis 2030 vor. Zu diesem Zweck ist der Netzausbau zu beschleunigen (vgl. Ziff. 3.4.1.2 im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050). Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG im Bundesbedarfsplan aufgeführt. Der Gesetzgeber hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG die Eignung der im Bundesbedarfsplan aufgeführten Vorhaben zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen festgestellt. Damit leistet das planfestgestellte Vorhaben einen Beitrag zur verbesserten Einspeisung von aus erneuerbaren Energien CO₂-frei erzeugtem Strom in das Übertragungsnetz und dient damit dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen⁴³³.

⁴³³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17/20 –, juris, Rn. 24.

Für die Bewertung des Ergebnisses im Rahmen der Abwägungsentscheidung gilt, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht formuliert und nicht i. S. e. Optimierungsgebots zu verstehen ist⁴³⁴. Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig für den Netzausbau keine konkretisierenden Vorgaben. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen mit Augenmaß inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen⁴³⁵. So ist es nicht geboten, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigt⁴³⁶.

Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen THG-Emissionen des Vorhabens präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden, insb., weil – wie ausgeführt – das Vorhaben unmittelbar zu einem nachhaltigen Netzausbau für eine Steigerung der Stromeinspeisung aus erneuerbarer Energien beiträgt und damit zumindest mittelbar die Erreichung der Klimaschutzziele der §§ 3 ff. KSG fördert. Vor allem die Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die planfestgestellten Leitungsanlagen, mithin der durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten THG-Emissionen, würde in Anbetracht ihrer Geringfügigkeit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen⁴³⁷.

Die Berücksichtigungspflicht des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG umfasst auch den positiven Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF-Sektor) nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum KSG). Dieser ist in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken und -speicher durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden⁴³⁸. Der LULUCF-Sektor ist gemäß § 2 Nr. 8 KSG i. V. m. Anlage 1 Nr. 7 – in weitgehender Übereinstimmung mit Anhang VI Nr. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 – legaldefiniert. Danach zählen zum LULUCF-Sektor: „Wald, Acker, Grünland, Feuchtgebiete, Siedlungen; Holzprodukte; Änderungen zwischen Landnutzungskategorien“. Während die anderen Sektoren der Anlage 1 zum Klimaschutzgesetz auf Emissionsquellen abstellen, beinhaltet der Sektor LULUCF Immissionsabsorptionsquellen. Der LULUCF-Sektor trägt insofern der Funktion der wesentlichen Ökosysteme als Treibhausgasspeicher und Treibhausgassenke Rechnung.

Das Vorhaben sieht Eingriffe in kohlenstoffreiche Böden/Moorböden vor, für die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation angewandt werden. Im Hinblick auf einen dauerhaften Verlust von kohlenstoffreichen Böden/Moorböden, der durch das Vorhaben in einer Höhe von ca. 1.467 m³ entsteht und zu einer vollständigen Freisetzung des gebundenen Kohlenstoffs führt, kann diese jedoch nicht durch die Anwendung von Maßnahmen gemindert werden. Die genannten Eingriffe sind zur Realisierung des Vorhabens unvermeidlich und bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Diesen Beeinträchtigungen wird durch Kompensationsmaßnahmen begegnet, die ihrerseits Klimaschutzwirkung entfalten. Durch Umfang und Art der Ausgestaltung der Kompensations-

⁴³⁴ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris, Rn. 85.

⁴³⁵ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris, Rn. 80.

⁴³⁶ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris, Rn. 84.

⁴³⁷ Vgl. Wertung in § 4 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 AVV Klima und hierauf bezogen BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 1 7.21 –, juris, Rn. 81.

⁴³⁸ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, juris, Rn. 83.

maßnahmen kann gewährleistet werden, dass die Zielsetzung des § 3a KSG trotz der vorhabenbedingten Eingriffe in die Schutzgüter des LULUCF-Sektors gewahrt wird.

f) Landschaft und Erholung

Die Belange der Landschaft und der Erholung werden durch das planfestgestellte Vorhaben in geringem Maße betroffen.

Bei dem betrachteten Abschnitt NRW1 handelt es sich um einen ca. 72,7 km langen Abschnitt, der verschiedene naturräumliche Einheiten/Naturräume durchläuft (vgl. für eine Übersicht die Unterlage F1.1, Tab. 14-2 und 14-3). Es sind neben drei bedeutsamen Landschaften fünf schutzwürdige Landschaften vorhanden (Tab. 14-4 und 14-5 Unterlage F1.1). Zudem vorhanden sind mehrere Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Wälder mit Erholungsfunktion und Landschaftsbildeinheiten sowie ein Naturpark (s. Unterlage F1.1, Kap. 14.1.2.1). Allesamt sind sie bedeutsam für ein (abwechslungsreiches) Landschaftsbild. Das Bild der gering reliefierten Landschaft wird von der landwirtschaftlichen Nutzung und stellenweise prägenden Gehölzelementen (Münsterländer Parklandschaft) dominiert. Landschaftsräume mit größerer Sensibilität gegenüber Fernwirkungen von Landschaftsbildveränderungen (wie z. B. Mittelgebirge) werden nicht vom Vorhaben erfasst.

Es ergeben sich Auswirkungen des Vorhabens ausschließlich durch den aus Leitungssicherungsgründen gehölzfrei zu haltenden Streifen (Schutzstreifen) und die Errichtung eines Gebäudes (KKÜS). Die Auswirkungen des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens werden in wesentlichen Teilen durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen des Vorhabenträgers, die die Neuanlage von Gehölzstreifen vorsehen, ausgeglichen. Zusätzlich mindert die Pflanzung von niedrigwüchsigen Gehölzen als Leitstruktur für Fledermäuse die Auswirkungen des Vorhabens (V-T01B). Des weiteren trifft die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen zur Wiederanpflanzung von Hecken und Wallhecken (vgl. Ziff. A.VI.7.d) Nr. 17) bzw. Alleen und Baumreihen (vgl. Ziff. A.VI.7.f) Nr. 2) und der Wiederherstellung von morphologischen Strukturen (vgl. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11) weitere Festlegungen, die Auswirkungen des Vorhabens auf landschaftsbildprägende Strukturen ausschließen oder vermindern. Hierzu zählen auch Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Gehölzstrukturen (vgl. V-P2 – Schutz und Erhalt von Einzelbäumen, V-P8 – Allgemeiner Schutz von Gehölzen) und die Wiederherstellung von temporär beanspruchten Biotopstrukturen (vgl. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 8). Im Bereich der Kabel-Kabel-Übergabestation ist eine Begrünung der technischen Infrastruktur vorgesehen (vgl. Ziff. A.VII.1.d)), wie sie auch die Bezirksregierung Münster angeregt hat (Akten-Nr. 000012) Unterschiede im Landschaftsbild mit oder ohne Trasse sind daher nur in geringem Maße zu erwarten. Einer Erholungsnutzung steht das Vorhaben, abgesehen von Einschränkungen der Zugänglichkeit während der Bauphase nicht entgegen, da auch die hierfür besonders geeigneten Landschaftsbildeinheiten (vgl. Ziff. B.III.2.g)(aa)) durch das Vorhaben nicht entwertet werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stehen die Belange des Landschaftsbilds und der Erholung der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht entgegen. Die festgestellten Beeinträchtigungen können unter Anwendung des Maßnahmenkonzepts des Vorhabenträgers und der Nebenbestimmungen der Behörde weitgehend minimiert werden.

g) Denkmalpflegerische Belange

Im Hinblick auf Bodendenkmale können bei Verwirklichung des Vorhabens ganz geringfügige, aber noch spürbare – Beeinträchtigungen verbleiben, die abwägungsrelevant sind. Die vorgesehenen Maßnahmen (Ziff. A.VI.4 und A.IX.5) zum Schutz, zur Untersuchung und Bergung von Kulturdenkmälern minimieren diese jedoch.

Im Planfeststellungsabschnitt NRW1 befinden sich ein bedeutsamer Kulturlandschaftsraum (s. o. Ziff. B.IV.3.i)), einige Bau- und Bodendenkmäler sowie Geotope, welche entsprechend der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Akten-Nr. 700009 in den Unterlagen berücksichtigt und, sofern möglich, umgangen oder in geschlossener Bauweise gequert werden. Für die im Untersuchungsraum befindlichen Geotope, die von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden, verbleiben keine erhebliche Umweltauswirkungen.

Das Gewicht dieses öffentlichen Belangs ist im Vergleich mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der verfahrensgegenständlichen Vorhaben (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG) gering. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

h) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vereinbar.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Solche Grundsätze nennt § 2 Abs. 2 ROG, während das Landesplanungsgesetz NRW demgegenüber auf die Nennung entsprechender Grundsätze verzichtet. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ vom 28.05.2024, in Kraft getreten am 12.06.2024, hat Nordrhein-Westfalen von seiner Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG Gebrauch gemacht und in Bezug auf die Legaldefinition von „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ eine abweichende Regelung getroffen. Die Regelung in § 2 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) lautet: „In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Raumordnungsgesetzes anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des

Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

Die Planfeststellungsbehörde hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich, § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts einzuwenden. Dass das Vorhaben mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung vereinbar ist, ist in diesem Planfeststellungsbeschluss bereits im zwingenden Recht unter Ziffer B.IV.3.h)(bb) dargelegt worden. Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, s. Ziffer B.IV.4.h)(bb).

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wurden folgende Planwerke berücksichtigt:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) vom 01.09.2021
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2019 vom 06.08.2019, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 09.04.2024, in Kraft getreten am 01.05.2024 (LEP 2024)
 - 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen 2019, Änderung des Landesentwicklungsplans für eine nachhaltigere Flächenentwicklung. Das Verfahren ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele nach § 2 Abs. 4 LPIG berücksichtigt werden müssten.
- Fortschreibung des Regionalplans Münsterland vom 12.06.2014, in Kraft getreten am 27.06.2014⁴³⁹, einschließlich seiner nachfolgenden Änderung (RP Münsterland 2014):
 - Sachlicher Teilplan Energie vom 21.9.2015, in Kraft getreten am 16.2.2016
 - Änderung des Regionalplans Münsterland (Anpassung an die Festlegungen des LEP NRW sowie den BRPH), Stand September 2024.
Das Verfahren ist mit dem überarbeiteten Planentwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland und der Durchführung einer zweiten Beteiligung so weit fortgeschritten, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele nach § 2 Abs. 4 LPIG berücksichtigt werden müssen.

Hierzu sind die einzelnen Bewertungen aus der Bundesfachplanung nachfolgend überprüft und bei Bedarf aktualisiert bzw. konkretisiert worden.

⁴³⁹ GV. NRW 2014, S. 334.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wurde bereits in der Bundesfachplanungsentscheidung beurteilt. Auf die dortigen Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung wird Bezug genommen.

Das planfestgestellte Vorhaben verläuft ausschließlich innerhalb des bei der Bundesfachplanungsentscheidung raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert das planfestgestellte Vorhaben nicht. Die in der Entscheidung über die Bundesfachplanung enthaltenen Hinweise, wonach im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen sind, werden eingehalten.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Soweit der Vorhabenträger auf der Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hier keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Auf Grundlage der Bundesfachplanungsentscheidung liegt für die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung damit eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Belangen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

(1) Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den relevanten Grundsätzen (G) der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) konform.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den in der BRPHV benannten Zielen der Raumordnung dargelegt, trat die Verordnung nach Abschluss der Bundesfachplanung in Kraft (vgl. Ziff. B.IV.3.h)). Entsprechend ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den in der Verordnung enthaltenden Grundsätzen der Raumordnung nachfolgend noch zu begründen. Dabei werden Grundsätze nicht tiefergehend betrachtet, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können (Grundsatz III.3, da die unterirdische Verlegung die Beeinträchtigung des Schutzes vor Meeresüberflutungen ausschließt; Grundsatz III.5, da das planfestgestellte Vorhaben im Abschnitt NRW1 außerhalb von Küstengebieten liegt).

Darüber hinaus werden die Erfordernisse der Raumordnung nicht näher betrachtet, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes adressieren sowie die Grundsätze II.1.5, II.1.7, II.2.1 und III.4 die eine Flächensicherung durch die raum- und die wasserwirtschaftliche Fachplanung anstreben bzw. die an die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung gerichtet sind. Das planfestgestellte Vorhaben stimmt mit diesen nicht näher zu betrachtenden Grundsätzen überein. Näher zu begründen ist die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den verbleibenden maßgeblichen Grundsätzen II.1.1, II.1.4, II.2.2 sowie II.3.

Planziffer II.1.1 (G)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Hierbei wird zugrunde gelegt, dass eine Minimierung von Hochwassern je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden kann. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insb. Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit

der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Eine Verringerung des Schadenspotenzials kann bspw. durch eine hochwasserangepasste Bauweise bewirkt werden.⁴⁴⁰

Das Vorhaben liegt innerhalb des Einzugsbereichs des Rheins (§ 3 Nr. 13 WHG) und überlagert sich an diversen Stellen mit Bereichen, für die ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesicherten ist. Ebenso gibt es Überlagerungen mit Gebieten, für die Hochwasserereignisse mit hoher ($HQ_{\text{häufig}}$), mittlerer (HQ_{100}) oder niedriger (HQ_{Extrem}) Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind (vgl. Unterlage G1.1 und G1.2).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um unterirdisch verlegte Kabel, die nach dem Stand der Technik errichtet werden. Anlage- und betriebsbedingt verbinden sich mit dem Vorhaben keine Auswirkungen auf die Hochwassergefahr oder das Hochwasserrisiko. Die KKÜS wird im Bereich zwischen SL139 – SL140 errichtet und damit außerhalb von vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikobereichen mittlerer, niedriger oder hoher Wahrscheinlichkeit sowie von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Während der Bauausführung wird die Bauplanung und Organisation des Baubetriebs innerhalb der vorstehend benannten Bereiche mit den zuständigen Behörden abgestimmt und ein Alarmplan für Hochwasserereignisse durch den Vorhabenträger erarbeitet. Hierbei kann es sich z. B. während der Bauzeit um eine tägliche Abfrage der Hochwasserstände an weiter oberhalb liegenden Pegeln und bei Überflutungsgefahr um die Entfernung der Baumaschinen, Baustoffe etc. aus dem betroffenen/gefährdeten Gebieten handeln.

Planziffer II.1.4 (G)

Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen.

Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

⁴⁴⁰ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021 G 5702.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Hierbei wird zugrunde gelegt, dass der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insb. Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.⁴⁴¹ Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Bei dem Vorhaben werden unterirdisch Kabel verlegt. Hiermit verbindet sich keine den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzung. Als Abfluss- und Retentionsräume wirksame Bereiche werden durch die unterirdisch verlegte Leitung in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Auch steht das Vorhaben der zukünftigen Nutzung von Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, grundsätzlich nicht entgegen. Die im Bereich zwischen SL139 – SL140 errichtete KKÜS liegt außerhalb der hochwasserrelevanten Bereiche.

Planziffer II.2.2 (G)

In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

[...]

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Innerhalb des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitts NRW1 durchläuft das Vorhaben in verschiedenen Bereichen festgesetzte Überschwemmungsgebiete (vgl. Unterlage G1.1 und G1.2.)

- Horner Bach bei SL143_0+200 - SL143_0+440,
- Dinkel bei SL148_1+040 - SL149_0+215,
- Ahauser Aa bei SL153_0+650 - SL154_0+110,
- Ölbach bei SL163_0+270 - SL163_0+790
- Berkel bei SL171_0+560 - SL171_0+700
- Schlinge bei SL181_0+200 - SL182_0+240 und SL182_0+400 - SL182_0+430

⁴⁴¹ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.4 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021 G 5702.

- Rheder Bach und Messingbach bei SL190_0+230 - SL190_0+260.

Konformität zwischen dem Vorhaben und diesem Grundsatz besteht, da das Vorhaben als erdverlegte Leitung auch bei Querung eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets mit den Anforderungen des in dem Grundsatz benannten § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG vereinbar ist. Denn mit einer erdverlegten Leitung verbindet sich keine den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzung. Als Abfluss- und Retentionsräume wirk-same Bereiche werden in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz nicht beein-trächtigt. Die KKÜS liegt außerhalb der hochwasserrelevanten Bereiche.

Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete ist der Grundsatz nicht unmittelbar an-wendbar. Davon unabhängig gelten die vorstehenden Ausführungen auch in Bezug auf diese Flächen und ebenso für die weiteren Hochwassergefahrenflächen (HQ_{extrem}, HQ₁₀₀ oder HQ_{häufig}), die das Vorhaben quert.

Planziffer II.3 (G)

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Ab-satz 1 Satz 2 WHG:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinf-rastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. Weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. Bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unbe-rührt.*

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar.

Zwar durchläuft das Vorhaben in verschiedenen Bereichen (vgl. Unterlage G1.1 und G1.2) Hochwassergefahrenflächen (HQ_{extrem}, HQ₁₀₀ oder HQ_{häufig}), die zum Teil außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen. Zwar ist das planfestgestellte Vorhaben Nr. 1 ein Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (Project of common interest, PCI) gemäß der hier unter Nr. 1 erfolgten Festlegung. Auch stellt das BBPIG-Vorhaben Nr. 1 eine kritische Infrastruktur i. S. d. BSI- Kritisverordnung dar (vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 1 BSI-KritisV i. V. m. Anhang 1 Teil 1 Nr. 2.3 BSI-KritisV). Das planfestgestellte Vorhaben ist aber als erdverlegte Leitung durch die Bauweise an das Hochwasserrisiko angepasst und erfüllt somit die Voraussetzungen des § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG.

(2) Landesentwicklungsplan NRW (LEP 2024)

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den Grundsätzen der Raumordnung konform, die im Rahmen der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP 2024) geändert bzw. eingeführt wurden.

Die 2. Änderung des LEP 2024 ist nach Abschluss der Bundesfachplanung in Kraft getreten und für das Planfeststellungsverfahren verbindlich (s. oben Ziff. B.IV.3.h)(bb)(2)). Entsprechend ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den in diesen Planänderungen enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung noch zu begründen.

Das Vorhaben stimmt mit diesen Grundsätzen der Raumordnung überein. Konkret folgt die Konformität hinsichtlich der

- Planziffer 10.2-5 (Grundsatz) Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
- Planziffer 10.2-7 (Grundsatz) Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
- Planziffer 10.2-9 (Grundsatz) Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
- Planziffer 10.2-11 (Grundsatz) Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
- Planziffer 10.2-16 (Grundsatz) Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- Planziffer 10.2-17 (Grundsatz) Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
- Planziffer 10.2-18 (Grundsatz) Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

bereits daraus, dass diese raumordnerischen Grundsätze keine Handlungs- oder Unterlassungspflichten für den Vorhabenträger oder die Planfeststellungsbehörde begründen. Die raumordnerischen Grundsätze der benannten Planziffern richten sich an andere Adressaten.

(3) Regionalplan Münsterland (RP Münsterland 2014)

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den Belangen der Raumordnung konform, die in der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland (RP Münsterland 2014), einschließlich des sachlichen Teilplans Energie und der laufenden Änderung des Regionalplans Münsterland (Anpassung an die Festlegungen des LEP NRW sowie den BRPH), Stand September 2024, enthalten sind.

Die Bundesnetzagentur wurde an der Aufstellung des Regionalplans Münsterland nicht beteiligt und hat zudem keine Mitteilung über das Inkrafttreten der in dem Plan festgelegten rechtsverbindlichen Ziele erhalten, § 18 Abs. 4 Satz 3 NABEG. Gegenüber der Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde besteht damit keine Bindungswirkung an die Ziele der Raumordnung bezüglich der am 27.06.2014 in Kraft getretenen Fortschreibung des RP Münsterland. Dieser Raumordnungsplan ist daher lediglich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Hierbei lässt die inzwischen erfolgte Feintrassierung im Vergleich zur Bundesfachplanung eine spezifischere Bewertung der Betroffenheit der in der Fortschreibung des RP Münsterland 2014 benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu, die durch das Vorhaben gequert bzw. von ihm berührt werden. Im Ergebnis besteht auch bei der aktualisierten Bewertung Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit diesen raumordnungsrechtlichen Belangen. Die Bezirksregierung Münster stellt in ihrer Stellungnahme (Akten-Nr. 000012) fest, dass aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich ein Trassenverlauf gewählt wurde, der dazu beiträgt, räumliche Konflikte weitestgehend zu minimieren.

Berührt bzw. gequert werden durch das planfestgestellte Vorhaben zwei Stellen (SL158_0+700 - SL159_0+660 und SL198a_0+080 - SL198a_0+470), die durch den RP Münsterland 2014 als Vorranggebiete „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ festgelegt sind. In diesen Bereichen wird durch die Anwendung der in Unterlage F1.1 benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Teilschutzgut Grundwasser, die in den Maßnahmenblättern (V-GW1 und V-GW2) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage F4.3) genauer beschrieben sind, eine Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit diesem raumordnerischen Belang erreicht. Auf die detaillierten Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.g), wonach dem Vorhaben keine zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften entgegenstehen, wird verwiesen.

Ebenfalls besteht für das planfestgestellte Vorhaben Konformität mit dem raumordnerischen Belang Wald / Forstwirtschaft. Soweit das Vorhaben bei SL167_0+100 – SL167_0+130 einen im RP Münsterland als Vorranggebiet Waldbereich ausgewiesenen Bereich quert, folgt die Konformität bereits daraus, dass der Bereich vollständig in geschlossener Bauweise unterquert wird. Entsprechendes gilt für die Bereiche bei SL199a_0+160 - SL198a_0+310 und SL201_1+040 - SL202_0+080 die zwar nicht vollständig, wohl aber im Bereich der dort befindlichen Waldflächen geschlossen unterquert werden.

Soweit bei SL193_0+245 - SL193_0+260, SL200_0+830 - SL200_0+890 und SL204_0+960 - SL205_0+000 Vorranggebiete Waldbereich durch den Schutzstreifen des planfestgestellten Vorhabens dauerhaft sowie auch baubedingt temporär in Anspruch genommen werden, ist die Konformität durch eine Einengung des Arbeitsstreifens erreicht. Ebenso wird durch eine Einengung des Arbeitsstreifens – und soweit möglich durch die Nutzung von Ackerflächen innerhalb der Vorranggebiete – in den Bereichen SL148_0+430 - SL148_0+600, SL152_0+390 - SL152_0+580, SL173_0+875 - SL173_0+955, SL179_0+900 - SL179_0+935, SL188_0+310 - SL188_0+420, SL188_0+770 - SL188_0+820 und SL191_0+350 - SL191_0+370 die Konformität des Vorhabens mit den in diesen Bereichen ausgewiesenen Vorranggebieten Waldbereich erreicht, die kleinflächig und/oder randlich durch den Schutzstreifen dauerhaft und baubedingt temporär in Anspruch genommen werden.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben auch an weiteren Stellen Vorranggebiete Waldbereich berührt sind, ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf bestehende Waldflächen, so dass auch an diesen Stellen Konformität besteht. Denn das planfestgestellte Vorhaben überlagert sich in diesen Fällen kleinflächig und/oder randlich mit dem Vorranggebiet im Bereich von Ackerflächen, die an bewaldete Flächen angrenzen (SL137_0+645 - SL137_6+055, SL149_0+310 - SL149_0+430, SL180_0+920 - SL180_1+050 und

SL183_0+980 - SL184_0+140). Die Konformatität besteht erst recht für die Bereiche, in denen sich die Überlagerung ausschließlich durch temporär genutzte Lagerflächen ergibt (SL138_0+915 - SL139_0+070, SL168_0+060 - SL168_0+140 und SL168_0+830 - SL168_0+880). Vonseiten der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) bestehen bzgl. der Waldbereiche keine Bedenken gegen die Verwicklung der beantragten Trasse.

Konformität besteht ebenfalls soweit das planfestgestellte Vorhaben im RP Münsterland 2014 ausgewiesene Vorranggebiete „Bereich für den Schutz der Natur“ quert; konkret aus den nachfolgend benannten Gründen:

In den Bereichen SL143_0+240 - SL143_0+440, SL157_0+120 - SL157_0+170 und SL168_0+830 - SL168_0+880 werden Bereiche für den Schutz der Natur ausschließlich, in den Bereichen SL135_0+370 - SL135_0+920, SL148_0+900 - SL149_0+130, SL153_0+940 - SL154_0+260, SL160_0+760 - SL161_0+650 und SL161_0+880 - SL161_1+010 nahezu ausschließlich und in den Bereichen SL171_0+400 - SL171_0+880, SL181_0+200 - SL181_0+400 und SL197a_0+435 - SL198a_0+150 überwiegend in Offenlandbereichen gequert. In all diesen Bereichen ist die gleichartige Wiederherstellung der Funktion und Struktur der ausschließlich bauzeitlich betroffenen Offenlandbiotope sichergestellt; Gehölze werden soweit vorhanden in geschlossener Bauweise unterquert.

In den Bereichen SL145_0+020 - SL145_0+580, SL160_0+760 - SL161_0+650, SL161_0+880 - SL161_1+010 und SL203_0+340 - SL203_0+515 werden die Auswirkungen auf die Vorranggebiete durch die Einengung des Arbeitsstreifens im Bereich von vorhandenen Gehölzen und bei SL145_0+020 - SL145_0+580 zusätzlich noch durch die geschlossene Unterquerung eines weiteren Gehölzes minimiert. Vonseiten der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) wird einerseits vorgetragen, dass die Inanspruchnahme dieser Bereiche unvermeidbar sei, in vielen Fällen eine geschlossene Bauweise vorgesehen sei, andererseits aber auch kritisch gesehen, dass die Bereiche Butenfeld und Goorbach in offener Bauweise gequert werden. Auf die detaillierten Ausführungen zum „NSG Butenfeld“ unter Ziffer B.IV.3.d)(aa)(3)(a) wird verwiesen. Da der Bereich für den Schutz der Natur das NSG überragt, wird zusätzlich auf die umfangreichen Maßnahmen in Unterlage F4.6 sowie die Ausführungen unter Ziffer B.III.2.b) und die Nebenbestimmungen zum Naturschutz unter Ziffer A.VI.7 verwiesen.

Nach einem Ortstermin zwischen dem Vorhabenträger, der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Borken am 12.07.2024 besteht die Absicht, dass der Bereich für den Schutz der Natur entlang des Goorbachs abweichend von den Unterlagen nach § 21 NABEG bei SL144_+980 – SL 145_0+146 geschlossen gequert wird. Die abschließende Entscheidung über die Modalitäten der Querung wird vorbehalten, s. Ziffer A.V.

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den Zielen der Raumordnung konform, soweit es im RP Münsterland 2014 ausgewiesene Vorranggebiete „Überschwemmungsbereich“ quert. Die Konformität folgt im Bereich der SL171_0+560 bis SL171_0+565 bereits daraus, dass dieser Bereich vollständig in geschlossener Bauweise unterquert wird.

In den Bereichen SL143_0+240 - SL143_0+590, SL148_1+050 - SL149_0+220, SL153_0+820 - SL153_1+070, SL163_0+260 - SL163_0+800, SL171_0+690 - SL171_0+715, SL181_0+170 - SL181_0+350, SL182_0+090 - SL182_0+230 und

SL197a_0+700 - SL198a_0+010 quert das Vorhaben Vorranggebiete Überschwemmungsbereich als unterirdisch verlegtes Kabel. Das Kabel wird nach dem Stand der Technik errichtet, so dass von diesem anlagen- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Stand des Hochwassers ausgehen. In dem Bereich SL149_0+500 - SL149_0+525 wird ein Vorranggebiet durch das planfestgestellte Vorhaben mit einer temporär genutzten Lagerfläche überlagert. In sämtlichen der benannten Bereiche wird die Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit dem jeweiligen Vorranggebiet auch dadurch erreicht, dass während der Bauausführung die Bauplanung und Organisation des Baubetriebes für die Bereiche in den Vorranggebieten mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden (z. B. tägliche Abfrage der Hochwasserstände während der Bauzeit an weiter oberhalb liegenden Pegeln, Entfernung der Baumaschinen und Baustoffen bei auflaufendem Hochwasser). Im Ergebnis sind daher im Falle eines Hochwasserereignisses keine raumbedeutsamen Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen des jeweiligen Vorranggebiets zu erwarten.

Soweit die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) in seiner Stellungnahme darauf hinweist, dass zukünftige raumordnerische Ausweisungen von Windenergiegebieten zu berücksichtigen seien, jedenfalls als „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG, ist dem aufgrund von § 2 Abs. 4 LPIG zuzustimmen; auf die Ausführungen zu den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für die Windenergienutzung unter Ziffer B.IV.4.h)(bb)(5) wird verwiesen.

Die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) weist in Ihrer Stellungnahme zusätzlich auf das Ziel 40 des RP Münsterland hin. Hiernach sind stillgelegte/historische Bahntrassen für eine zukünftige Reaktivierung zu sichern. Der Vorhabenträger hat hierzu erklärt, dass bei Kreuzungen des Vorhabens mit stillgelegten/historischen Bahntrassen die Bauweise in diesen Fällen in Anlehnung an die geltenden Kreuzungsrichtlinien der DB geplant wurde. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dies ausreichend. Einer weitergehenden Regelung im Planfeststellungsbeschluss bedarf es nicht.

(4) Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie

Die Bundesnetzagentur wurde an der Aufstellung des „Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie“ nicht beteiligt, § 18 Abs. 4 Satz 3 NABEG. Gegenüber der Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde besteht damit keine Bindungswirkung an die Ziele der Raumordnung bezüglich des am 16.02.2016 in Kraft getretenen sachlichen Teilplans Energie. Dieser Raumordnungsplan ist daher lediglich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der im sachlichen Teilplan Energie ausgewiesenen Vorranggebiete „Windenergiebereiche“ (Ziel 1 1.1) besteht Konformität zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und den raumordnerischen Belangen der berührten bzw. gequerten Vorranggebiete. Betroffen sind dabei Flächen im Bereich von SL141_0+800 - SL141_1+050, SL142_0+200 - SL142_0+470, SL142_0+660 - SL142_0+880, SL150_0+700 - SL151_0+490 und SL156_0+100 - SL156_0+650. In sämtlichen dieser Bereiche überlagert sich der Schutzstreifen des Vorhabens sowie temporär benötigte Flächen mit den Vorranggebieten. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zur Gesamtfläche des Vorranggebietes gering. Auch

bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbleibt substanzieller Raum für die Windenergie, zumal ein Überstreichen des Schutzstreifens durch die Rotorblätter möglich ist (siehe auch Unterlage B1).

In diesem Zusammenhang werden die in der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) geäußerten Bedenken in Bezug auf einen Konflikt des planfestgestellten Vorhabens mit dem Ausbau der Windenergie nicht geteilt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch bei der Querung der für die Windenergie vorgesehenen Flächen der dortigen Nutzung von Windenergieanlagen nicht entscheidend entgegen. Ausgeschlossen ist nur, dass die Fundamente der Windkraftanlagen im Schutzstreifen des planfestgestellten Vorhabens errichtet werden dürfen. Demgegenüber ist ein Überstreichen des Schutzstreifens durch die Rotoren der Windenergieanlagen zulässig. Für die Windenergie bleibt in diesen Gebieten damit auch bei einer Realisierung des Vorhabens als Erdkabel weiterhin substanzieller Raum, da die von dem Schutzstreifen beanspruchte Fläche sowie die temporären Flächeninanspruchnahmen im Verhältnis zur Gesamtfläche der für die Windenergienutzung vorgesehenen Gebiete gering sind.

Soweit gegen die Trassenführung durch das Vorranggebiet Windenergiegebiet bei SL156_0+100 -SL156_0+650 konkrete Bedenken geäußert werden, sogar eine fehlende Alternativenprüfung geltend gemacht wird, ist dies zurückzuweisen. Entgegen der Darstellung in Unterlage G1.4, erstreckt sich das Vorranggebiet Windenergiegebiet ausweislich der zeichnerischen Darstellung des aktuell gültigen Regionalplans deutlich weiter nach Süden, so dass durch dieses die gesamte Breite des Trassenkorridors überlagert wird. Wie aus Abb. 3.11 der Unterlage G1.1 ersichtlich, quert das Vorhaben das Vorranggebiet zwischen bereits bestehenden Windenergieanlagen. Ihr Betrieb wird durch die Antragstrasse nicht berührt. Auch ein etwaiges Repowering oder die Errichtung weiterer Windenergieanlagen werden durch das hiesige Vorhaben nicht wesentlich verhindert, da ein Überstreichen des Schutzstreifens des Vorhabens durch Rotoblätter möglich ist und lediglich die Fundamente der Anlagen außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden müssen.

Soweit die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) unter Hinweis auf § 2 EEG und das Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) eine Einzelfallprüfung der Querung der Gebiete bzw. die Prüfung einer alternativen Trassenführung fordert, wurde dem bereits entsprochen bzw. ist die Lage der Vorranggebiete Windenergiegebiet im Trassenkorridor jeweils dergestalt, dass sie gequert werden müssen.

§ 2 EEG wurde nach dem Vorbild des § 1 Abs. 2 NABEG geschaffen (s. BT-Drs. 20/1630, S. 158). Danach besteht an der Verwirklichung von Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, ein überragendes öffentliches Interesse und sie dient der öffentlichen Sicherheit. Den mit dem hiesigen Netzausbauvorhaben verfolgten Belangen ist damit im Ausgangspunkt ein mindestens ebenso großes Gewicht beizumessen wie dem Ausbau erneuerbarer Energien, wobei dem hiesigen Vorhaben aufgrund seiner zentralen Funktion für das länderübergreifende Übertragungsnetz gegenüber einzelnen Standorten von Windenergieanlagen ein erhöhtes relatives Gewicht zukommen dürfte. Beide Ziele bedingen sich davon abgesehen gegenseitig und sollten mit Blick auf eine insgesamt gelingende Energiewende betrachtet werden.

(5) Änderung des Regionalplans Münsterland (Stand September 2024)

Mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ vom 28.05.2024, in Kraft getreten am 12.06.2024, hat Nordrhein-Westfalen von seiner Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG Gebrauch gemacht und in Bezug auf die Legaldefinition von „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ eine abweichende Regelung getroffen. Die in Aufstellung befindlichen Ziele aus der laufenden Änderung des Regionalplans Münsterland sind folglich in der Fassung des 1. Beteiligungsverfahrens⁴⁴² sowie des 2. Beteiligungsverfahrens⁴⁴³ zu berücksichtigen.

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den hier betroffenen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung konform, die in der laufenden Änderung des Regionalplans Münsterland (Anpassung an die Festlegungen des LEP NRW sowie den BRPH), Stand September 2024, enthalten sind.

Festlegungen zum Siedlungsraum

Planziffer Z III.1-1 Vorranggebiete (ASB, GIB, GIB-Z)

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie zweckgebundene ASB (ASB-Z) und zweckgebundene GIB (GIB-Z) sind Siedlungsbereiche gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, die als Vorranggebiete festgelegt sind.

Planziffer Z III.1-2 Vorbehaltsgebiete (ASB-P und GIB-P)⁴⁴⁴

Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P) und Potenzialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P) sind Siedlungsbereiche gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, die als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind.

Es besteht für das planfestgestellte Vorhaben Konformität mit Planziffer Z III.1-1. Die planfestgestellte Trasse quert bzw. nähert sich nordwestlich von Ahaus-Wessum einem in Aufstellung befindlichen Vorranggebiet GIB zwischen SL157_0+200 - SL157_0+400 an. Die Erweiterung des Gewerbegebiets in diesem Bereich ist seit längerem bekannt und bereits in der Entscheidung zur Bundesfachplanung gewürdigt worden.⁴⁴⁵ Aufgrund der regionalplanerischen Unschärfe ist für die Planfeststellungsbehörde nicht zweifelsfrei erkennbar, ob die planfestgestellte Trasse den Bereich des geplanten Vorranggebiets GIB in Anspruch nimmt. Der Vorhabenträger wiederum hat in diesem Bereich bereits ein Engstellenprofil (Reduzie-

⁴⁴² Aufstellungsbeschluss des Regionalrats vom 12.12.2022.

⁴⁴³ Aufstellungsbeschluss des Regionalrats vom 23.09.2024.

⁴⁴⁴ Gemäß der Erläuterung und Begründung (Textliche Festlegungen, Entwurf: September 2024, S. 27) heißt es zu den Vorbehaltsgebieten (ASB-P und GIB-P): „Durch die Festlegung der Potenzialbereiche als Vorbehaltsgebiete wird der Siedlungsentwicklung ein besonderes Gewicht beigemessen. Jedoch sind konkurrierende Nutzungen nicht ausgeschlossen. Ausreichender Handlungsspielraum bleibt erhalten, da die festgelegten Potenzialbereiche über den eigentlichen Flächenbedarf einer Kommune in der Regel deutlich hinausgehen. Das bedeutet, dass nicht alle Flächen der Potenzialbereiche für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden können. Deshalb ist eine Festlegung als Vorranggebiet nicht notwendig.“

⁴⁴⁵ Bundesfachplanungsentscheidung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt C, vom 30.06.2021, Kap. C.5.5.2.1.3.2, S.123.

zung der Lagerfläche des Oberbodens und des Achsabstands zwischen den Systemen) entsprechend Unterlage A2.1, Kap. 4.1.2, vorgesehen. Die Stadt Ahaus (Akten-Nr. 700050) hat sich zu dem Trassenverlauf in diesem Bereich im Anhörungsverfahren nicht geäußert.

Die planfestgestellte Trasse quert bzw. nähert sich nordwestlich von Ahaus-Wessum ebenfalls einem geplanten „Potenzialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P)“ bei SL157_0+400 an. Zusätzlich quert bzw. nähert sie sich nordöstlich des Flugplatzes Stadtlohn-Vreden einem GIB-P bei SL174_0+400 an. Das aktuell an dieser Stelle befindliche Vorranggebiet GIB wird durch die Trasse umgangen, östlich befindet sich ein Vorranggebiet Waldbereich. Ebenfalls bei SL196a_0+950 – SL197a_0+200 nördlich der B67 in Rhede quert die Trasse einen GIB-P.

Die Betrachtung der GIB-P erfolgt an dieser Stelle lediglich beschreibend, da sie als Vorbehaltsgebiete in einem in Aufstellung befindlichen Plan nicht zu berücksichtigen sind.

Der Stellungnahme der Stadt Stadtlohn (Akten-Nr. 700040), dass an dem Trassenverlauf östlich des Flugplatzes Stadtlohn-Vreden unbedingt festgehalten werden müsse, um die Beeinträchtigung der Potenzialfläche zu minimieren, wird entsprochen. Soweit die Stadt Rhede (Akten-Nr. 000009) vorbringt, sie sei durch die Trassenführung im Bereich „Heßlingsstegge“ erheblich eingeschränkt, wird dies nicht geteilt; s. hierzu auch Ziffer B.IV.4.j). Der aktuell rechtskräftige Regionalplan sieht im Bereich Heßlingsstegge keine entgegenstehende Festlegung durch einen GIB vor. Der Trassenverlauf, seit dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG vom 03.12.2021 unverändert, wird an dieser Stelle durch zwei Gewässer im Westen und Osten des Trassenkorridors sowie eine möglichst rechtwinkelige Querung der B67 bestimmt, so dass der zwischenzeitlich hinzugekommene GIB-P nicht umgangen werden kann. Das GIB-P soll als Vorbehaltsgebiet ausgestaltet sein und wird vorliegend nur randlich gequert; § 3a Abs. 2 NABEG ist zu beachten. Die Erläuterung und Begründung zu Z III.1-2 unterstreicht die Auffassung der Planfeststellungsbehörde, da konkurrierende Nutzungen nicht ausgeschlossen sind und „ausreichender Handlungsspielraum [erhalten] bleibt, da die festgelegten Potenzialbereiche über den eigentlichen Flächenbedarf einer Kommune in der Regel deutlich hinausgehen“. Ein Konflikt des planfestgestellten Vorhabens mit den GIB-P an den oben genannten drei Stellen wurde in der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) vom 21.02.2024 nicht thematisiert.

Festlegungen zum Freiraum

Planziffer Z IV.1-1 Vorbehaltsgebiete für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche⁴⁴⁶

Die im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.

Planziffer Z IV.4-1 Vorrang des Waldes

Die im Regionalplan festgelegten Waldbereiche sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

⁴⁴⁶ Gemäß der Erläuterung und Begründung (Textliche Festlegungen, Entwurf: September 2024, S. 60) heißt es zu den Vorbehaltsgebieten für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche: „Vor diesem Hintergrund haben die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche als Vorbehaltsgebiete zunächst Grundsatzcharakter.“ Sie sind folglich nicht als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen.

Planziffer Z IV.4-2 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

(1) Der Wald ist hinsichtlich seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Bedeutung und Funktionsvielfalt zu erhalten und weiterzuentwickeln.

(2) In der waldarmen Planungsregion des Münsterlandes dürfen Waldbereiche vorbehaltlich weitergehender fachgesetzlicher Regelungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden,

- für Leitungsvorhaben und Verkehrsinfrastrukturprojekte, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, und wenn die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird sowie

- für sonstige Planungen und Maßnahmen, für die nachgewiesen wird, dass durch die Inanspruchnahme die Waldfunktionen des betroffenen Bereiches nicht wesentlich beeinträchtigt, und wenn die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Planziffer Z IV.5-1 Vorranggebiete für BSN

Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den BSN ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

Planziffer Z IV.5-2 Inanspruchnahme von BSN

Bereiche für den Schutz der Natur dürfen vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden,

- für Leitungsvorhaben und Verkehrsinfrastrukturprojekte, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, und wenn die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird sowie

- für sonstige Planungen und Maßnahmen, für die nachgewiesen wird, dass durch die Inanspruchnahme die Funktionen des betroffenen Bereiches nicht wesentlich beeinträchtigt, und wenn die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Planziffer Z IV.6-1 Vorbehaltsgebiete für BSLE

Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Vorbehaltsgebiete.

Z IV.7-1 Naturräumliche Funktionen der stehenden und fließenden Gewässer (Oberflächengewässer)

(1) Die im Regionalplan festgelegten Oberflächengewässer sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

(2) Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer sowie ihrer Quell- und Uferbereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ihre Bedeutung für den Klimaschutz langfristig zu sichern. Die Bedeutung der fließenden und stehenden Gewässer für Natur und Landschaft ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Planziffer Z IV.7-3 Schutz von Grundwasser

(1) Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

(2) In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die geeignet sind, die Grundwasservorkommen nach Menge oder Qualität signifikant zu verschlechtern oder zu gefährden.

Planziffer Z IV.8-2 Überschwemmungsbereiche

(1) Die im Regionalplan festgelegten Überschwemmungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

(2) In den Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden.

(3) Bei ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist auf den notwendigen Hochwasserschutz sowie die Wiederherstellung und die Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen hinzuwirken. Dies gilt auch für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Es besteht für das planfestgestellte Vorhaben Konformität mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Kapitel Freiraum. Die Planfeststellungsbehörde hat die Änderungskarten (Blatt: ST2, Blatt: BOR1 und BOR2) auf geänderte oder ergänzte Festlegungen geprüft. Die planfestgestellte Trasse hat keine Berührungspunkte mit geänderten oder ergänzten Festlegungen mit Bezug zum Freiraum.

Zu den Festlegungen zu den Bereichen zum Schutz der Natur, zu Wald, zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser sowie zu Überschwemmungsgebieten hat die Planfeststellungsbehörde die textlichen Änderungen überprüft. Raumordnerische Festlegungen in der Änderung des Regionalplans Münsterland, die über die bestehenden Formulierungen hinausgehen, in der Form, dass sie dem Vorhaben stärker als bislang entgegen stünden, liegen nicht vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.4.h)(bb)(3) verwiesen.

Festlegungen zur Sicherung der Rohstoffversorgung

Planziffer Z V.1-1 Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten

Die festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) des Plangebiets für die Rohstoffe Feinsand-Mittelsand, Kies-Kiessand,

Ton, Tonstein-Tonschiefer und Sandstein sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Z V.1-2 Flächensparende und umweltschonende Rohstoffgewinnung

Die im Regionalplan festgelegten BSAB sind vorrangig für die Gewinnung von Rohstoffen in Anspruch zu nehmen. Abgrabungsvorhaben außerhalb der festgelegten BSAB sind zulässig, wenn

- die Flächen innerhalb der festgelegten BSAB aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung stehen oder*
- sich eine Fläche außerhalb der festgelegten BSAB unter Würdigung einer flächensparenden und umweltschonenden Rohstoffgewinnung als besonders zweckmäßig darstellt und konkurrierende Ziele der Raumordnung der Rohstoffgewinnung nicht entgegenstehen. Dies ist insbesondere bei der Betroffenheit folgender Festlegungen des Regionalplans einzelfallbezogen zu prüfen:*
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (ASB-Z) sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (GIB-Z), wenn diese nicht bereits durch einen Bebauungsplan festgesetzt sind;*
 - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN);*
 - Waldbereiche;*
 - Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz.*

Die jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Es besteht für das planfestgestellte Vorhaben Konformität mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Kapitel Sicherung der Rohstoffversorgung. Die Planfeststellungsbehörde hat die Änderungskarten (Blatt: ST2, Blatt: BOR1 und BOR2) auf geänderte oder ergänzte Festlegungen geprüft. Die planfestgestellte Trasse hat keine Berührungspunkte mit geänderten oder ergänzten Festlegungen mit Bezug zur Rohstoffversorgung. Die planfestgestellte Trasse berührt bzw. quert auch keine BSAB des aktuell gültigen Regionalplans Münsterland 2014.

Festlegungen zur Ver- und Entsorgung

Planziffer Z VI.1-1 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. Sie sind als Rotor-out-Flächen zu qualifizieren. In den Windenergiebereichen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Planziffer Z VI.3-4 Nachnutzung von Nebenanlagen für Transportleitungen

Im Freiraum gelegene Standorte von Nebenanlagen für Transportleitungen sind nach Aufgabe ihrer Nutzung wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und / oder der Umgebungsnutzung anzupassen.

Planziffer Z VI.6-1 Abwasserbehandlung

(1) Schmutz- und Niederschlagswasser sind so abzuleiten und zu behandeln, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.

(2) Die festgelegten Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Es besteht für das planfestgestellte Vorhaben Konformität mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Kapitel Ver- und Entsorgung. Die Planfeststellungsbehörde hat die Änderungskarten (Blatt: ST2, Blatt: BOR1 und BOR2) auf geänderte oder ergänzte Festlegungen geprüft. Der Windenergiebereich "Ochtrup 1" wird zwar durch die planfestgestellte Trasse gequert, doch ergeben sich hier keine räumlichen Änderungen gegenüber dem aktuell gültigen Regionalplan Münsterland 2014. Der Windenergiebereich "Gronau 2" wird ebenfalls durch die planfestgestellte Trasse gequert. Der Zuschnitt des Vorranggebiets wurde nach Nordwesten erweitert. Eine Umgehung des Windenergiebereichs "Gronau 2" in Kombination mit "Heek 1" innerhalb des Trassenkorridors ist nicht möglich.

Zu den Festlegungen zur Windenergienutzung hat die Planfeststellungsbehörde auch die textlichen Änderungen überprüft. Eine raumordnerische Festlegung in der Änderung des Regionalplans Münsterland, die über die bestehende Formulierung im Sachlichen Teilplan Energie hinausgeht, in der Form, dass sie dem Vorhaben stärker als bislang entgegen stünde, liegt nicht vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.4.h)(bb)(4) verwiesen.

Festlegungen zum VerkehrZ VII.3-4 Erhalt und Reaktivierung von Schienentrassen

Die Trassen der übrigen regionalen Schienenwege – ob derzeit genutzt oder nicht – sind zu erhalten, um gegebenenfalls bei zukünftig veränderten Mobilitätsbedürfnissen wieder stärker genutzt bzw. reaktiviert werden zu können. Eine zwischenzeitliche Radwegenutzung aufgelassener Schienestrecken steht diesem Ziel nicht entgegen.

Es besteht für das planfestgestellte Vorhaben Konformität mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung im Kapitel Verkehr. Die Planfeststellungsbehörde hat die Änderungskarten (Blatt: ST2, Blatt: BOR1 und BOR2) auf geänderte oder ergänzte Festlegungen geprüft. Die planfestgestellte Trasse quert nördlich von Ahaus-Wessum, östlich von Borkenwirth und östlich von Rhede Vorbehaltsgebiete „Reaktivierbarer Schienenweg“, welche jedoch als Vorbehaltsgebiete in einem in Aufstellung befindlichen Plan nicht zu berücksichtigen sind.

Zu den Festlegungen zum Verkehr hat die Planfeststellungsbehörde auch die textlichen Änderungen überprüft. Eine raumordnerische Festsetzung in der Änderung des Regionalplans Münsterland, die über die bestehende Formulierung in Ziel 40 hinausgeht, in der Form, dass sie dem Vorhaben stärker als bislang entgegen stünde, liegt nicht vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.4.h)(bb)(3) verwiesen.

(6) Relevante Ergebnisse landesplanerischer Verfahren

Das planfestgestellte Vorhaben steht in keinem Konflikt zu den Ergebnissen sonstiger landesplanerischer Verfahren.

Die Bezirksregierung Münster hat am 22.09.2022 das Raumordnungsverfahren für die Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp) abgeschlossen (Az.: 32.03.10.02-004). Im dortigen Verfahren ist ein 600 m breiter Korridor als Suchraum ausgewiesen worden. Innerhalb dieses Suchraums ist im dort noch ausstehenden Planfeststellungsverfahren eine konkrete Trasse festzulegen. Das hier planfestgestellte Vorhaben Nr. 1 BBPIG überlagert sich im Bereich von SL148_0+000 mit dem im Raumordnungsverfahren festgelegten Korridor, steht diesem jedoch nicht entgegen. Die geplante Wasserstoffleitung wird entsprechend ihres Planungsstandes im hiesigen Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt; mit einem Planfeststellungsbeschluss zu dem Projekt HEp ist in einigen Wochen zu rechnen.

Das Projekt „Windader West“, abgeschlossen mit der Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 S. 4 ROG an die Vorhabenträgerin (Amprion Offshore GmbH) am 13.12.2024⁴⁴⁷, liegt außerhalb des Untersuchungsraums des hier planfestgestellten Vorhabens und ist somit nicht betrachtungsrelevant.

Darüber hinaus sind keine weiteren Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren bekannt.

(7) Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Das planfestgestellte Vorhaben stimmt mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen, durch die Raum in Anspruch genommen oder durch die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür erforderlichen vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen stellen öffentliche Belange dar. Zu ihnen zählen auch Planfeststellungen, sofern sie jedenfalls hinreichend konkretisiert sind. Planungen und Maßnahmen in diesem Sinne sind daher im Rahmen der fachplanerischen Abwägung nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG angemessen zu erfassen.

Die Bundesnetzagentur hat die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Soweit die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern.

Das planfestgestellte Vorhaben ist weiter auch mit Verfahren zu anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vereinbar, die bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilt wurden. Zu nennen sind hier die

⁴⁴⁷ Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nummer 4, 24.01.2025, S. 34

- Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II (vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG),
- Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge II 23724 (Verfahren nach § 1 FlurbG),
- Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge I 23723 (Verfahren nach § 1 FlurbG) und
- das Aufstellungsverfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rhede (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie – Büngern).

Im Ergebnis besteht Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit den Flurbereinigungsverfahren. Denn der Planfeststellungsabschnitt NRW1 überlagert sich zwar mit Flächen, die von den Flurbereinigungsverfahren betroffen sind. Die Eintragung von Dienstbarkeiten kann allerdings im Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt werden und im Zuge der Neuordnung der jeweiligen Grundstücke übertragen werden. Bezogen auf das Flurbereinigungsgebiet bestätigt die Bezirksregierung Münster in ihrer Stellungnahme (Akten-Nr. 000012), dass die Belange der Flurbereinigung durch das planfestgestellte Vorhaben nicht betroffen sind.

Konformität besteht ebenfalls für die 72. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rhede; s. hierzu auch Ziffer B.IV.4.j). Zwar quert das planfestgestellte Vorhaben ein in dieser FNP-Änderung ausgewiesenes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie zwischen SL202 – SL203. Die Stadt Rhede kommt jedoch in ihrer Abwägung⁴⁴⁸ der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken – hier gegenüber der Stellungnahme der Amprion GmbH vom 16.07.2024 – zu dem Ergebnis, dass nicht von einer Überschneidung des planfestgestellten Vorhabens mit der FNP-Änderung auszugehen sei.

(8) Abschließende Bewertung

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung sind entlang der Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht vorhanden.

i) Eigentum

Das Vorhaben ist mit den eigentumsrechtlichen Belangen vereinbar.

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen. Das Vorhaben dient i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl und ist nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig. Die festgestellten Eingriffe in das Privateigentum durch die Maßnahmen halten sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang und sind damit verhältnismäßig.

Für den Bau und Betrieb der 380-kV-HGÜ-Erdkabel inkl. der KKÜS ist beiderseits der Leitungsachsen ein Schutzstreifen erforderlich. Der Schutzstreifen stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche dar.

⁴⁴⁸ Als Abwägungsvorschlag des Planungsbüros bzw. der Verwaltung wird festgehalten: „Der Stadt Rhede ist bekannt, dass die Betreibergruppe, die Errichtung und Betrieb von WEA im Sondergebiet Büngern plant, im Kontakt mit dem zuständigen Projektleiter bei Amprion steht, um die WEA-Standorte auf den geplanten Trassenverlauf abzustimmen; von Überschneidungen beider Vorhaben ist daher nicht auszugehen.“

Die betroffenen Grundstückseigentümer behalten ihr Eigentum, müssen aber die folgenden Einschränkungen hinnehmen. Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau auf den dauerhaft zu nutzenden Flächen und der Betrieb der Leitungen werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit i. S. d. §§ 1090 ff. BGB in Abteilung II des Grundbuchs gesichert. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Die Eintragung erfolgt für den von der Leitung in Anspruch genommenen Schutzbereich und für dauerhafte Zuwegungen. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger oder von ihm beauftragten Dritten die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung von erdverlegten Leitungen. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme der Grundstücke u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Durchführung der Baumaßnahmen und sämtliche Nebentätigkeiten während des Leitungsbaus sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions-, Wartungs- und ggf. Reparaturarbeiten. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit kann auf der Basis einer Einigung geschehen oder durch eine Enteignung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Eine Enteignung erfolgt nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern erst im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 EnWG und den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (EEG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch die Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet jedoch die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG und § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob das von der Planung erfasste Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verbindlich ist. Aus diesem Grund muss die Inanspruchnahme von privatem Eigentum auch als Belang in die Abwägung einfließen. Zunächst hat sich allerdings der Vorhabenträger ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung einer Dienstbarkeit im sog. freihändigen Erwerb, d. h. freiwillig von den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass vom jeweils betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Es dürfen keine Bauten errichtet oder tief wurzelnde Anpflanzungen vorgenommen werden. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden. Der Vorhabenträger oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, etwaigen auf dem Grundstück stehenden Bewuchs im Schutzbereich abzutreiben und diesen Bereich von Bewuchs freizuhalten.

Fragen zur Höhe und Art der Entschädigung sind im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, das durch die zuständigen Landesbehörden geführt wird (s. o. und Ziff. C.I). Der Verweis auf dieses Entschädigungsverfahren beantwortet die Einwendungen und Stellungnahmen mit den Akten-Nrn. 000001, 000005, 000010, 000011, 500003, 500004, 500008, 500013, 500014, 500017, 500018, 500019, 500022, 700038,

700043, 700046, 700054, 700075 und 700076. Die Belange der Einwender bzgl. des Zeitpunkts und Umfangs der Flächeninanspruchnahme werden jedoch frühzeitig durch den Vorhabenträger im Rahmen der Gespräche zu den Gestattungsverträgen abgestimmt. Hierbei werden auch etwaige Eingriffsminimierungen (etwa durch die Einrichtung einer kleinräumigen lokalen Umfahrung als Ersatz für teilweise in Anspruch zu nehmende Wirtschaftswege) und Wiederherstellungsmaßnahmen (z. B. Rekultivierungen) geprüft und soweit möglich umgesetzt. Auch Schäden, die im Nachgang der Baumaßnahmen verbleiben sollten (Flurschäden), sind auszugleichen. Zwischen den betroffenen Landwirtschaftsverbänden und dem Vorhabenträger besteht für die außerhalb des Genehmigungsverfahrens zu führenden Verhandlungen eine Rahmenregelung. Die Eigentümerinteressen sind ungeachtet dessen auch durch die seitens des Vorhabenträgers in diesem Planfeststellungsbeschluss abgegebenen Zusagen gestärkt. Danach besteht u. a. die Verpflichtung, auf privatrechtliche Vereinbarungen hinzuwirken (s. Ziff. A.VII.1.a)).

Insbesondere angesichts der eingriffsbedingten Entschädigungsregelungen sowie der mit dem vorhabenbedingten Eingriff bezweckten Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung, welche im Rahmen der Abwägung als im überragenden öffentlichen Interesse liegend zu berücksichtigen ist, stellt die Realisierung des Vorhabens keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht des Art. 14 Abs. 1 GG der betroffenen Grundstückseigentümer dar. Diesbezügliche Einwendungen (Akten-Nrn. 500003, 500014 und 700049) werden damit zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die vom Einwender mit der Akten-Nr. 700038 hinterfragte Angaben im Rechtserwerbsverzeichnis zum Schutzstreifen auf dem Flurstück 428, Flur 29, resultiert nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers die doppelte m²-Zahl daraus, dass der vom Schutzstreifen betroffene Graben bzw. Weg separat auf dem Flurstück eingetragen ist. Die Gesamtinanspruchnahme ergibt sich somit aus der Summe von 5.815 m² + 179 m². Dies ist auch aus dem zwischen dem Vorhabenträger und dem Einwender gesondert abzuschließenden Leitungsrechtsvertrag ersichtlich, dessen Entwurf der Vorhabenträger dem Einwender im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen zukommen lässt.

Die Forderung des Einwenders mit der Akten-Nr. 700046 nach der Aufnahme einer Sonderregelung für den Fall einer Beendigung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird zurückgewiesen. Insofern macht sich die Planfeststellungsbehörde die Auffassung des Vorhabenträgers zu eigen. Die vom Einwender zitierte verfassungsgerichtliche Rechtsprechung (BVerfG, Beschluss vom 12.11.1974, Az. 1 BvR 32/68, BVerfGE 38, 175-187) bezieht sich auf den Fall einer Enteignung von Grundstücken zugunsten eines Straßenbauprojekts, das über 20 Jahre nach der Enteignung nicht realisiert wurde. Das BVerfG äußert sich nicht zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung in dieser Entscheidung. Dies erscheint auch sachgerecht, da die enteignungsrechtliche Vorwirkung selbst nichts an den privatrechtlichen Eigentums- und Besitzverhältnissen ändert und dem Vorhabenträger keine zusätzlichen Befugnisse verleiht. Es werden lediglich bestimmte enteignungsrelevante Fragen bereits auf der Ebene der Vorhabenzulassung entschieden und insofern eine verwaltungsrechtliche Bindungswirkung für das Enteignungsverfahren erzeugt. Der entscheidende Eingriffsakt für das betroffene Grundstück ist aber erst ein möglicher Enteignungsbeschluss nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Wird das enteignete Grundstück nicht innerhalb der in diesem Beschluss festgelegten Frist für das Vorhaben verwendet, kann der Eigentümer nach Art. 14 GG von der Enteignungsbehörde die Rückübereignung verlangen.

Vorliegend werden die Rechte der betroffenen Eigentümer zudem bereits durch § 43c Nr. 1 EnWG hinreichend geschützt, wonach ein Planfeststellungsbeschluss außer Kraft tritt, wenn mit dem Vorhaben nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Eine spezielle Regelung zur Rückübertragung von Grundstücken im Planfeststellungsbeschluss ist daher rechtlich nicht erforderlich und folglich auch in der Zulassungspraxis unüblich.

Falls der Einwender mit der Akten-Nr. 700046 im Übrigen die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung in den Planfeststellungsbeschluss anstrebt, wird dies zurückgewiesen. Es besteht bei Erdkabelprojekten kein Anspruch auf die Regelung einer Rückbauverpflichtung⁴⁴⁹. Des Weiteren ist angesichts des überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit an dem planfestgestellten Vorhaben nicht davon auszugehen, dass dessen Nutzungsdauer zeitlich beschränkt ist. Daher bedurfte es keiner Regelung ihres Rückbaus⁴⁵⁰.

In Bezug auf die Einwendung zur Akten-Nr. 700046 über zukünftige (Teilrechts-)Übertragungen der Rechtsstellung aus dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss auf private Dritte weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Übertragung der Aufgaben des Vorhabenträgers als Übertragungsnetzbetreiber auf Dritte aus rechtlichen Gründen grundsätzlich nicht möglich ist (vgl. u. a. § 11 EnWG). Vor diesem Hintergrund ist die grundsätzliche Befürchtung des Einwenders, dass sich das Allgemeinwohlinteresse an dem Vorhaben nachträglich in einen reinen privatnützigen Charakter wandeln könnte, unbegründet. Dieser Besorgnis steht auch entgegen, dass das in Rede stehende Vorhaben in den vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Bundesbedarfsplan (Anlage 1 zum BBPlG) eingebettet ist und dessen Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG).

Die Einwender mit den Akten-Nrn. 000003, 000005, 000011, 500002, 500003, 500007, 500014, 700026, 700046, 700075 und V00001 sowie der Stellungnehmer mit der Akten-Nr. 700051 haben die Erfassung vorhandener (Ab-)Wasserleitungen und Brunnen gefordert und Bedenken hinsichtlich der vorhabenbedingten Beeinträchtigung ihrer Wasserversorgung geäußert. Der Kreis Steinfurt (Akten-Nrn. 500015, 500016) und der WLW, Kreisverband Steinfurt (Akten-Nr. 500018) haben insb. im Erörterungstermin eine Beweissicherung für private Brunnen im Hinblick auf Nitrat gefordert. Dem wurde insofern entsprochen, als dass der Vorhabenträger im Rahmen einer Datenerhebung Informationen zu privaten Trinkwasserbrunnen, Eigenwasserversorgungsanlagen, Beregnungsanlagen und Hausbrunnen bei den betroffenen Kreisen angefordert hat. Hausbrunnen, die bis zu 100 m von der Trassenachse entfernt sind oder im Bereich der Reichweite der Grundwasserhaltung liegen, wurden im Einzelfall berücksichtigt (vgl. Unterlage J4.1). Sollte eine Beeinträchtigung eines Brunnens während der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Beweissicherung vorgesehen. In den Fällen, wie in den Einwendungen bzw. der Stellungnahme vorgetragen, ist geplant, den Wasserstand im Brunnen vor, während und nach der Wasserhaltung regelmäßig zu messen, um eine mögliche Beeinflussung zu dokumentieren und ggf. rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen. Dies und die Sicherstellung der privaten Wasserversorgung auch während der Bauphase des Vorhabens sowie die ggf. erforderliche Abstimmung mit dem jeweiligen

⁴⁴⁹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.01.2021 – 4 A 4/19, juris, Rn. 42 f., Kohls, ZUR 2018, 330.

⁴⁵⁰ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.01.2024 – 11 VR 5/23, juris, Rn. 44.

Betreiber hinsichtlich geeigneter Maßnahmen (z. B. Ersatzwasserversorgung und Entwässerung) hat der Vorhabenträger zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.e)). Sollte demnach ein Brunnen durch das Vorhaben seine Funktion ganz oder teilweise (durch eine geringfügig bis moderat verminderte Grundwasserverfügbarkeit) verlieren, wird der Vorhabenträger die Wasserversorgung wiederherstellen, gegebenenfalls durch den Neubau eines Ersatzbrunnens. Im Übrigen werden die Betreiber der Brunnen auf privatrechtliche Verhandlungen und auf erforderlichenfalls notwendige Entschädigungsverfahren verwiesen. Dem Vorhabenträger bisher unbekannte Brunnen können im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen dem Vorhabenträger mitgeteilt werden und werden sodann vom Vorhabenträger berücksichtigt und individuelle Lösungen abgestimmt (s. Ziff. A.VII.1.e)). Der Umgang mit dem Vorhabenträger bekannten, privaten Brunnen ist in Unterlage J4 dargestellt. In Bezug auf die betroffenen Brunnen ist dies nach Angaben des Vorhabenträgers darüber hinaus in der o. g. bestehenden Rahmenregelung geregelt worden.

Auf dem Flurstück des Einwenders mit der Akten-Nr. 500014 sind keine Wasserhaltungsmaßnahmen geplant, so dass eine Beeinträchtigung der Eigenwasserversorgung nicht zu erwarten ist. Auf Basis der Absenkziele des angrenzenden Wasserhaltungsabschnitts (Unterlage H1.2, Tab. 8-3) ist davon auszugehen, dass die Brunnenanlagen auch dann, wenn diese sich innerhalb dieses Wasserhaltungsabschnitts befinden sollten, bei den geringen Absenkbeträgen der nächstgelegenen Wasserhaltung nur geringfügig beeinflusst werden. Die in Unterlage J4 beschriebene Verfahrensweise wird auch hier angewendet.

In Bezug auf das weitere Vorbringen der Einwender mit der Akten-Nr. 500007 im Erörterungstermin vom 02./03.07.2024 und im Rahmen der sich hieran anschließenden Verständigung zwischen den Einwendern und dem Vorhabenträger wird festgehalten, dass der Vorhabenträger einen Ersatz für die Brunnen bzw. für das Bohrloch, soweit eine Betroffenheit festzustellen ist (in einem Fall bereits zu bejahen), im Einzelfall prüfen wird. Auch in dem Fall, dass ein Weiterbetrieb nicht möglich ist, wird der neue Brunnen beweisgesichert. Der Vorhabenträger holt, soweit eine Betroffenheit noch abgeklärt werden muss, weitere Informationen ein und wird sich mit den Einwendern weiterhin privatrechtlich verständigen.

Dies beantwortet auch die Einwendung der Einwender mit der Akten-Nr. 000008. Die gutachterliche Untersuchung der Wasserqualität und -menge des von den Einwendern betroffenen Brunnens vor der Baumaßnahme wurde vom Vorhabenträger in seiner Erwiderung zugesagt. Des Weiteren hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin vom 02./03.07.2024 zugesagt, auch nach der Baumaßnahme entsprechende Untersuchungen des Brunnens solange durchzuführen bis die auf das vorliegende Vorhaben zurückzuführenden negativen Beeinflussungen ausgeschlossen werden und der Zustand vor der Baumaßnahme wiederhergestellt ist (s. Ziff. A.VII.2.v)(aa)). Der Forderung nach einer langfristigen Messung von Menge und Qualität des Trinkwassers (5-10 Jahre) steht die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ablehnend gegenüber, da die Annahme, dass das Vorhaben auch noch nach dieser Zeit Einfluss nehmen kann, nicht auf einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit fußt. Darüber hinaus haben die Einwender insb. die privatrechtliche Leitungssicherung und die entsprechende Grundbucheintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit thematisiert. Hierzu wird grundsätzlich auf die Ausführungen oben unter dieser Ziffer verwiesen. Der Vorhabenträger hat zudem in seiner Erwiderung mitgeteilt, dass den Einwendern in einem Ortstermin am 18.12.2023 sowie auf einem Bürgerinfomarkt in Ahaus am 10.01.2024 die Vertragsunterlagen (Vereinbarung und Eintragungsbewilligung) erläutert und die mit dem

Leitungsrecht einhergehenden Beschränkungen im klar definierten Schutzstreifen beschrieben wurden. Soweit die Einwender fordern, dass während des Leitungsbaus in der Niederung der Grünlandfläche (Weide) keine Mutterbodenablagerung (A-Horizont) erfolgt, kann dem nicht entsprochen werden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass der Verzicht von Ablagerung von Erdaushub auf dem Flurstück der Einwender aus bautechnischer Sicht nicht möglich und vorgesehen ist. Dies wurde den Einwendern ebenfalls in dem Ortstermin am 18.12.2023 vom Vorhabenträger erläutert.

Die Bedenken der Einwender zur Akten-Nr. V00001 in Bezug auf die Kreuzung seiner in ca. 1 m Tiefe verlegten Beregnungsleitungen können insofern ausgeräumt werden, als dass das planfestgestellte Vorhaben den Bereich nördlich der Stallungen in geschlossener Bauweise mittels HDD-Bohrung in einer Tiefe von mindestens 3 m quert. Die weiteren Beregnungsleitungen nahe und südlich der Stallungen werden zwar in offener Bauweise gequert, aber zu Beginn der Arbeiten mittels einer Suchschachtung lokalisiert und während der Arbeiten gesichert (s. die Zusage unter Ziff. A.VII.2.v)(hh); vgl. auch die Zusage unter Ziff. A.VII.1.e)). Die für die Beregnungsanlage notwendige Pumpstation der Einwender wurde vom Vorhabenträger im Zuge der Planungen erkannt und aus der Baubedarfsfläche ausgespart. Wasserhaltungsmaßnahmen, die ggf. einen zeitweisen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Brunnens der Einwender haben könnten, sind nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers nicht geplant. Im Zuge der Ausführungsplanung wird der Vorhabenträger frühzeitig vor Baubeginn mit den Einwendern zwecks Informationsaustausch über die bestehenden Anlagen sowie die vorgesehene bauliche Abwicklung des Vorhabens Kontakt aufnehmen (s. die Zusage unter Ziff. A.VII.2.v)(hh)).

In Bezug auf die gequerten Flurstücke der Einwender mit den Akten-Nrn. 500021 und 500022 hat der Vorhabenträger auf dem Erörterungstermin angeboten, einen gemeinsamen Ortstermin zum Streckenverlauf durchzuführen und die Planfeststellungsbehörde darüber zu informieren. Der vom Vorhabenträger angebotene Ortstermin hat am 22.08.2024 stattgefunden. Die Einwender betrachten den eigenen Trassenvorschlag für sinnvoller, weil er die diagonale Inanspruchnahme der betroffenen Flurstücke Nr. 22 und 71, die als eine Hoffläche zusammenhängend bewirtschaftet werden und direkt am Hof liegen, sowie des Flurstücks Nr. 63 vermeide, so dass diese nicht unnötig zerschnitten würden. Die Planfeststellungsbehörde weist die vorgebrachten Einwendungen zurück. Die Alternativenbetrachtung zwischen den beiden Trassenverläufen hat ergeben, dass sich die einwenderische Alternative nicht als eindeutig vorzugswürdig erweist, so dass die beantragte Trasse planfestzustellen war (s. unter Ziff. B.IV.5.d)(aa)). Hinsichtlich der Bewirtschaftungsschwernisse wird auf Ziffer B.IV.4.k) sowie auf die obigen Ausführungen zu der Flächeninanspruchnahme und den Entschädigungsregelungen verwiesen.

Der Einwender mit der Akten-Nr. 000011 hat nach dem Erörterungstermin mit Schreiben vom 29.08.2024 genauer dargelegt, dass im Zusammenhang mit einer geplanten Erweiterung seiner bestehenden Biogasanlage eine hierfür in Betracht kommende Ersatzaufforstungsfläche durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommen werden soll. Grundlage hierfür sei der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Plangebiet der Stadt Gronau (Westf.). Grundsätzlich ist zu diesem Einwand auszuführen, dass bloße abstrakte Planungsabsichten nach den fachplanerischen Vorgaben nicht abwägungserheblich sind. Denn eine Fachplanung könnte ihrer Aufgabe niemals gerecht wer-

den, wenn es möglich wäre, sie durch unverbindliche Absichtserklärungen einzelner Betroffener zu beeinflussen oder gar zu blockieren.⁴⁵¹ Da es sich zum o. g. Zeitpunkt bei der Planung des Einwenders nicht um eine verfestigte Planung handelte⁴⁵², insb. bzgl. der Ersatzaufforstungsfläche, die auch im von Einwender vorgelegten Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 08.08.2024 keine Erwähnung findet, konnte und musste der Vorhabenträger die Planung des Einwenders bei der Planung und Trassierung des planfestgestellten Vorhabens nicht berücksichtigen. Vielmehr ist umgekehrt das hiesige Vorhaben mit Beginn der Auslegung der Pläne als hinreichend verfestigte Planung bei der Planung des Einwenders zur Erweiterung der Biogasanlage zu berücksichtigen. Allerdings trägt der Vorhabenträger dem Vorbringen des Einwenders mit einer Zusage insofern Rechnung, als dass er sich mit dem Einwender hinsichtlich der geplanten Ersatzaufforstung auf der vom Vorhaben gequerten Fläche insb. über den zeitlichen Ablauf von Aufforstung und Bauausführung zum hiesigen Vorhaben abstimmen wird (s. Ziff. A.VII.2.v)(bb)).

Auch das weitere Vorbringen des o. g. Einwenders innerhalb und außerhalb der formellen Beteiligung in Bezug auf die Betroffenheiten seines Haupt- und Nebenbetriebs sind ausreichend berücksichtigt und abgewogen worden. Dies gilt insb. auch für die Aspekte der Trassenbündelung auf den betroffenen Flurstücken des Einwenders (s. Ziff. B.IV.5.d)(aa)).

Die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke wird auch insgesamt durch den Vorhabenträger zugesagt (betrifft insb. die Vorträge der Akten-Nrn. 000011, 500011, 500014, 500017, 700038 und 700040). Es wird auf die Zusagen unter Ziffer A.VII.1.c) und auf die Ausführungen zum Themenkomplex Straßen und Wege unter Ziffern A.VII.1.f) und B.IV.4.n)(aa) hingewiesen. Dies gilt auch für den Einwender mit der Akten-Nr. 500004, mit dem sich der Vorhabenträger im Rahmen der wegerechtlichen Verhandlung abstimmt, wie während der Bauphasen für die planfestgestellte Trasse bzw. für den Muffenstandort M_149_1 die Hofanlagen erreichbar bleiben.

Soweit die Einwenderin mit der Akten-Nr. 500014 die Befürchtung vorgetragen hat, dass Teile ihrer Flächen nicht mehr erreichbar sind, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, dass das von der Einwenderin angesprochene Flurstück im südwestlichen Teil zwischen Stationierung SL196a_1+000 - SL197a_1+000 in geschlossener Bauweise gequert wird und auch hier eine Zugänglichkeit während der Bauzeit nach Absprache mit den Verantwortlichen des Vorhabenträgers vor Ort gewährleistet werden kann.

Der Feststellung des Plans in der von dem Vorhabenträger beantragten Form stehen schließlich auch nicht die Einwände der Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Flächen entgegen, wonach die auf den Flächen vorgesehenen Erdungsmuffen erhebliche und unverhältnismäßige Bewirtschaftungshindernisse darstellten, welche durch eine alternative, nämlich unterirdische, Ausführung oder eine alternative Standortwahl unter Berücksichtigung der Flächenzuschnitte vermieden werden könnten (Akten-Nrn. 500003, 500008, 500009, 500018 und 700038). Der Vorhabenträger hat in einer Stellungnahme vom 12.01.2024 gegenüber der Planfeststellungsbehörde noch einmal nachvollziehbar die benannten Faktoren zusam-

⁴⁵¹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.11.1998 – 4 BN 44/98 –, juris.

⁴⁵² Aufstellungsbeschluss der Stadt Gronau zur 115. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Lasterfeld – Biogasanlage Preister", Stadtteil Epe und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Preister", Stadtteil Epe ist vom 24.04.2024.

menfassend dargelegt, durch welche die Ausführung und die Standortwahl der Erdungsmuffen determiniert werden. Danach gelten für die Planung der Erdungsmuffen u. a. folgende Rahmenbedingungen:

- Die Standardkabel­längen betragen 1.200 m, wobei sich die exakte Länge nach den maximalen Produktionslängen, den maximalen Transportkapazitäten sowie den Örtlichkeiten richtet. Bei der Planung sind neben den individuellen Örtlichkeiten auch die max. zulässigen Kabelzugkräfte zu berücksichtigen. Bei der Betrachtung der Kabelzugkraft müssen wiederum nicht nur die lokalen Gegebenheiten, sondern ebenfalls die angrenzenden Streckenabschnitte betrachtet werden. Dadurch bedingt kann nicht in jedem Verlegeabschnitt der Erdkabel die o. g. Standardlänge eingehalten werden.
- Bei der Platzierung der Erdungsmuffen ist die Lage weiterer, vorhandener Erdungseinrichtungen zu berücksichtigen, um eine gegenseitige Beeinflussung zu vermeiden. Hier wird besonders auf die Mindestabstände von Erdungsanlagen der Erdkabelsysteme zu Korrosionsschutzanlagen an Fremdleitungen hingewiesen.
- Aus bau- und kabeltechnischer Sicht ist die Errichtung der Erdungsmuffen sowie der Erdungsschächte außerhalb von Hindernissen wie bspw. Straßen/Wegen, Gewässern, Fremdleitungen und Gehölzen notwendig, wodurch die Standortwahl weiter eingeschränkt wird.
- Bestandteile der Muffenverbindung (Muffe/Sauberkeitsschicht, Bremsbogen) sind außerhalb der Lastausbreitungen von Straßen/Wegen etc. vorzusehen.
- Eine stetige Erreichbarkeit ist sicherzustellen, um der gesetzlichen Pflicht, den sicheren und störungsfreien Betrieb der Erdkabelanlage zu gewährleisten, nachzukommen, § 11 EnWG.
- Erdungsmuffen müssen kurzfristig, auch ohne die Anlage von Baustraßen und ohne den Einsatz von Baugeräten zugänglich sein, um Diagnosen, Fehlersuche und Zustandsbewertungen vornehmen zu können.
- Grundsätzlich sind die Schachteinstiege oberhalb der Geländeoberkante anzuordnen, um diesen vor äußeren Einwirkungen zu schützen, eine Verschlammung bzw. Ver­nässung des Schachtdeckels sowie des Schachtes zu verhindern sowie die Gefahr von eindringendem Wasser erheblich zu minimieren. Das Trockenhalten eines Schachtes ist elementarer Bestandteil vor Arbeiten, so dass mit dem Überstand ein unkontrolliertes Eindringen von Wasser vermieden bzw. verringert werden kann.

Angesichts dieser Einschränkungen ist die Darstellung des Vorhabenträgers nachvollziehbar und plausibel, wonach eine Verschiebung von Erdungsmuffen-Standorten in einem verhältnismäßigen Rahmen nicht möglich ist. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

j) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insb.

auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 Satz 8 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasste Planungshoheit den betroffenen Gemeinden eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 8 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden.⁴⁵³

Die betroffenen Gemeinden haben, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, jedoch keine hinreichend verfestigten Planungsabsichten geltend gemacht, die der Vorhabenträger in seiner Planung bisher noch nicht berücksichtigt hat. Das betrifft die Städte Ochtrup, Gronau (Westf.), Ahaus, Vreden, Stadtlohn, Borken, Rhede und Bocholt sowie die Gemeinden Heek und Südlohn.

Das Vorhaben quert Bauleitplanungen der Städte Ochtrup, Gronau (Westf.), Ahaus, Stadtlohn und Rhede. In Ochtrup, Gronau (Westf.) und Ahaus handelt es sich insb. um Konzentrationszonen für die Windenergie. In Rhede handelt es sich um ein Sondergebiet für die Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage. Für diese Flächen, die für die Nutzung der erneuerbaren Energien vorgesehen sind, wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.4.p) verwiesen.

Darüber hinaus überlagert sich das planfestgestellte Vorhaben mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 Teil 1 - Am Bahndamm - Abschnitt 3 der Stadt Ahaus zwischen SL157_0+200 – SL157_0+370. Der Bebauungsplan umfasst die Erweiterung eines Gewerbegebiets in der Ortslage Wessum. Das Vorhaben quert den Bebauungsplan im westlichen Randbereich auf einer Breite von ca. 10 m. Der Vorhabenträger verwendet hier ein sog. Engstellenprofil mit reduziertem Systemabstand und reduzierter Arbeitsstreifenbreite (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.2, S. 72 f.). Dieser Bereich ist im Bebauungsplan der Stadt Ahaus als öffentliche Grünfläche dargestellt und liegt außerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplans. Es sind daher keine Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung des Gebietes durch das planfestgestellte Vorhaben zu erwarten. Allerdings ist aufgrund der Überlagerung zwischen dem öffentlichen Grünstreifen des Bebauungsplans und dem Schutzstreifen des Vorhabens die Bepflanzbarkeit dieser Fläche eingeschränkt (keine Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen tiefwurzelnden Gehölzen, s. Ziff. B.I.4). Die Stadt Ahaus hat diese Einschränkung bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt, in dem sie die Verwendung tiefwurzelnder Gehölze im Bereich der Schutzstreifenüberlagerung mit textlicher Festsetzung Nr. 22(2)) im Bebauungsplan für unzulässig erklärt⁴⁵⁴. Beide Planungen können somit als aufeinander abgestimmt gelten. Soweit der Kreis Borken (Akten-Nr.

⁴⁵³ BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26.

⁴⁵⁴ Stadt Ahaus 2023: Bebauungsplan Nr. 43 Teil 1 - Am Bahndamm - Abschnitt 3 gem. Satzungsbeschluss vom 13.12.2023.

700051) auf die Funktion der öffentlichen Grünfläche auch als CEF-Maßnahmen hinweist, wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.4.b)(bb) verwiesen.

Die Stadt Rhede (Akten-Nr. 000009) weist darauf hin, dass die Trassenführung zwischen SL196a_1+000 und SL197a_0+500 die städtebauliche Entwicklung einschränkt, da die betroffenen Flächen im derzeitigen Entwurf des Regionalplans Münsterland als Potenzialbereiche für eine gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-P) vorgesehen sind. Durch den grundsätzlich von Bebauung und Gehölzen freizuhaltenden Schutzstreifen werde diese mittelfristig für gewerbliche Nutzung vorgesehene Fläche deutlich verkleinert. Der Trassenverlauf solle näher an den Wirtschaftsweg „Heßlingsstegge“ herangerückt werden, um den Verlust an Gewerbefläche zu minimieren. Der GIB-P ist im derzeitigen Entwurf des Regionalplans Münsterland als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen (s. Ziff. B.IV.4.h)(bb)(5)). Ungeachtet des regionalplanerischen Status gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass der Stadt Rhede auch mit Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ausreichend städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten im genannten GIB-P verbleiben, sofern die Bezirksregierung Münster diese Fläche zukünftig als GIB-P ausweist. Das planfestgestellte Vorhaben quert den geplanten GIB-P am östlichen Rand, wobei der Vorhabenträger die Arbeitsflächen direkt an den Wirtschaftsweg "Heßlingsstegge" herangerückt hat und einen Verlust an künftiger Gewerbefläche somit minimiert. Der Vorhabenträger hat zudem in seiner Erwidernge angeboten, dass in Abstimmung mit ihm geklärt werden kann, was zukünftig im Bereich des Schutzstreifens möglich ist (u. a. Pflanzung von flachwurzelnden Gehölzen, Überfahrten, etc.), um einer positiven städtebaulichen Entwicklung der Stadt Rhede hier nicht entgegenzustehen.

Die Stadt Rhede hat zudem darauf hingewiesen, dass zwischen SL201_1+000 und SL204_0+500 ein Bereich gekreuzt wird, der für den Ausbau der Windenergie in Rhede vorgesehen ist und zugleich die Erwartung geäußert, dass sich der Vorhabenträger zu den Berührungspunkten mit den Projektträgern der Windenergieplanung austauscht. Hierzu wird seitens der Planfeststellungsbehörde zunächst festgehalten, dass gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG mit der Veröffentlichung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Veränderungssperre in Kraft tritt. Nach diesem Zeitpunkt sind wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben erheblich erschwerende Maßnahmen auf den vorhabenbetroffenen Flächen (vgl. Unterlage C2.2) bis zu ihrer Inanspruchnahme nicht mehr zulässig. Der Vorhabenträger ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Einholung von Informationen bzgl. geplanter Vorhaben im Plangebiet verpflichtet. Umgekehrt besteht eine Obliegenheit, den Vorhabenträger über Veränderungsabsichten zwecks Prüfung der Vereinbarkeit zu informieren. Allerdings steht das planfestgestellte Vorhaben der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen, soweit sich deren Fundamente außerhalb des Schutzstreifens des planfestgestellten Vorhabens befinden. Ein Überstreichen des Schutzstreifens durch die Rotoren der Windenergieanlagen ist zulässig. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde ist die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rhede für das Sondergebiet Büngern⁴⁵⁵ inzwischen im formlichen Verfahren. Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 16.07.2024 in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf die Berührungspunkte mit dem Vorhaben sowie auf die qua Gesetz geltende Veränderungs-

⁴⁵⁵ Stadt Rhede 2024: Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie“ Büngern.

sperre (s. o.) hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde geht daher von einer entsprechenden Berücksichtigung des planfestgestellten Vorhabens bei der laufenden Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rhede sowie bei den späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen aus⁴⁵⁶ und sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf für den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgebrachten relevanten Stellungnahmen der Stadt Borken (Akten-Nr. 000010) sowie der Stadt Bocholt (Akten-Nr. 700032) aus dem schriftlichen Verfahren der Antragskonferenz im Zusammenhang mit der Erstellung des Untersuchungsrahmens nach § 20 NABEG gewürdigt. Diese sind somit Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen nach § 21 NABEG.

Die Stadt Stadtlohn (Akten-Nr. 700040) hat auf die Bedeutung der gewerblichen Potenzialflächen östlich des Flugplatzes Stadtlohn-Vreden entlang der K20 hingewiesen und zugleich bestätigt, dass die Trassenführung, wie sie in den Unterlagen nach § 21 NABEG dargestellt und mit dem vorliegenden Beschluss planfestgestellt wird, eine Beeinträchtigung dieser Potenzialflächen minimiert. Eine diagonale Kreuzung der Fläche hätte hier aus Sicht der Stadt Stadtlohn eine perspektivisch gewerbliche Nutzung wesentlich erschwert. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Stadt Stadtlohn, dass mit dem planfestgestellten Verlauf die Beeinträchtigung der genannten gewerblichen Potenzialflächen minimiert wird. Soweit die Stadt Stadtlohn auch auf die regionale Bedeutung des Flugplatzes Stadtlohn-Vreden hinweist, wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.4.n)(cc)) verwiesen.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt.

Abschließend ist festzustellen, dass die durch das Vorhaben berührten kommunalen Belange in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

k) Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft bei Beachtung der Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.2) und Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VII.1.c) und A.VII.2.v)) vereinbar.

Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sie gehen vielmehr darüber in verschiedenen Aspekten hinaus. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug als solchem auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen.

⁴⁵⁶ So auch in der Begründung in Kap. 5.3.8 und 5.3.12 zum Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie“ Büngern der Stadt Rhede skizziert.

Die Vorhabenrealisierung betrifft in einem größeren Umfang landwirtschaftlich geprägte Flächen. Diese sind insb. Ackerflächen sowie zu einem weit geringeren Anteil Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte/Intensivgrünland.

Das Vorhaben wird keine negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Vorhabengebiet haben, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Auf den landwirtschaftlichen Flächen erfolgt sowohl eine baubedingte temporäre Inanspruchnahme als auch die dauerhafte Inanspruchnahme durch Schutzstreifen, Erdungsmuffen sowie durch die KKÜS im Bereich der Stadt Ochtrup. Temporäre Auswirkungen beinhalten die zeitweilige Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen oder Zuwegungen während der Bauphase. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der vollzogenen Wiederherrichtung ist eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen ohne Einschränkung wieder möglich. Im Hinblick auf diese temporären Flächeninanspruchnahmen wird auch auf die entsprechende Nebenbestimmung sowie die Zusage des Vorhabenträgers verwiesen (s. Ziff. A.VI.2 und A.VII.1.c)). Auch die unter den Ziffern A.VII.1.c) und A.VII.2.v) aufgeführten umfangreichen Zusagen des Vorhabenträgers sind notwendiger Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, um im Übrigen eine hinreichende Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange zu erzielen.

Der Verlust und der eingeschränkte Nutzen landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den jeweiligen Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuzuordnende weitere Nachteile, wie Bewirtschaftungserschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen (vgl. § 7 Abs. 3 EEG NRW). Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen.⁴⁵⁷

Hinsichtlich der unter den Akten-Nrn. 500008, 500014 und 700049 geltend gemachten Existenzgefährdung weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass nach der Rechtsprechung nur temporäre Beeinträchtigungen während der Bauzeit in der Regel nicht in die Überprüfung der Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs einzubeziehen sind, weil sie keine Auswirkungen auf seine langfristige Ertragslage haben⁴⁵⁸. Vielmehr kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig – auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens – wie oben dargelegt davon ausgehen, dass ein dauerhafter Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen von bis zu fünf Prozent der

⁴⁵⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u. a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

⁴⁵⁸ OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019, Az. 7 KS 24/17, juris, Leitsatz 14.

Betriebsfläche nicht zu einer vorhabenbedingten Existenzgefährdung oder -vernichtung eines landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betriebs führt⁴⁵⁹. Dabei sind Flächen im Schutzstreifen eines Erdkabelvorhabens bei der Ermittlung des Anteils nicht zu berücksichtigen, da diese nach Abschluss der Arbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden können⁴⁶⁰.

Hinsichtlich der vom Einwender mit der Akten-Nr. 700049 vorgebrachten Erweiterungsabsichten und -möglichkeiten wurde nicht hinreichend dargelegt, dass die Existenz des Betriebs nur über eine Erweiterung gesichert werden könnte. Ungeachtet dessen steht das Vorhaben nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers einer – im Übrigen nicht durch den Einwender konkretisierten – Erweiterung grundsätzlich nicht entgegen⁴⁶¹. Mit Blick darauf liegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine tragfähigen Anhaltspunkte für eine relevante wirtschaftliche Existenzgefährdung vor. Die vom Einwender vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Umzäunung von Flächen zur Nutztierhaltung wird mit einer Zusage des Vorhabenträgers hinsichtlich der Abstimmung und erforderlichenfalls Umsetzung der Errichtung, Instandhaltung oder Wiederherstellung der Umzäunung Rechnung getragen (s. Ziff. A.VII.1.c)).

Soweit die Einwender mit den Akten-Nrn. 500017 und 500019 die Zerstörung und fehlende Nutzungsmöglichkeit des über 2 km langen Rundreitweges sowie eine Einschränkung der Anbindung an das öffentliche Reitwegenetz der Gemeinde Rhede befürchten, werden diese Befürchtungen von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Zum einen wird auf die Zusage unter Ziffer A.VII.1.f) zur Erreichbarkeit der benachbarten Anliegergrundstücke verwiesen. Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass das landwirtschaftliche Wegenetz lokal an Querungsstellen und ggf. für Transportaufgaben nur bauzeitlich genutzt wird. Nach der bauzeitlichen Inanspruchnahme werden die Wege entsprechend dem Urzustand wiederhergestellt. Eine dauerhafte Zerstörung der Wege erfolgt nicht. Dies gilt auch für den Rundreitweg des Pferdepensionsbetriebs, der zwar bauzeitlich in offener Bauweise gequert wird, nach Abschluss der Bauarbeiten aber wiederhergestellt und in gleicher Weise wie zuvor genutzt werden kann. Die Anbindung des Pensionspferdebetriebs an das öffentliche Reitwegenetz der Gemeinde Rhede bleibt auch während der Bauzeit erhalten, da das Reitwegenetz im Wesentlichen südlich des einwenderischen Betriebs bzw. auf der vom Baugeschehen abgewandten Betriebsseite verläuft. Nach dem Abschluss der Baumaßnahmen können sowohl der Rundreitweg als auch das öffentliche Reitwegenetz wie zuvor uneingeschränkt genutzt und erreicht werden. Soweit zu Bedenken gegeben wurde, dass Betroffenheiten verbleiben (keine Ausweichmöglichkeit der Reiter auf Wirtschaftswege, Kündigungen von Einstellverträgen) verweist die Planfeststellungsbehörde auf die stattfindenden privatrechtlichen Verhandlungen, im Rahmen derer individuelle Lösungen und Entschädigungen erörtert werden. Der Vorhabenträger beabsichtigt auch, im Rahmen individueller Gespräche mit den Einwendern, den Bauzeitraum möglichst in den Monaten zu verorten, in denen die betrieblichen Belange der Einwender am wenigsten belasten werden (s. Ziff. A.VII.2.v)(ee)). Der einwenderische Betrieb ist auch nur vorübergehend – nämlich über einen Zeitraum von etwa 8-10 Wochen für die offene Bauweise – bauzeitlich betroffen, wobei die Einzelarbeiten innerhalb gängiger Arbeitszeiten durchgeführt werden.

⁴⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, Az. 9 A 13.08, a. a. O. Rn. 27.

⁴⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, Az. 4 A 2.16 u. a., juris, Rn. 75 f.

⁴⁶¹ Vgl. dazu ebenso BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, Az. 4 A 2.16, juris, Rn. 77.

Neben der bereits beschriebenen Betroffenheit der Flächen der Einwender mit den Akten-Nrn. 500017 und 500019 durch die offene Grabenbauweise (Bauzeit 8-10 Wochen) finden zeitlich versetzt und neben bzw. in Teilen auf den einwenderischen Betriebsflächen lokal begrenzt weitere Bautätigkeiten statt. Es erfolgt eine HDD-Querung (Bauzeit ca. 10 Wochen) und die Herstellung einer Muffe (ca. 22 Wochen). Es wurde vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass ein zeitlicher Vorlauf der HDD-Querung zur offenen Bauweise auf Grund der Verfügbarkeit der Baugeräte erforderlich ist. Insofern ist der Bauablauf also vorgegeben. Eine Restriktion der Bauzeit fällt bei der geschlossenen Bauweise allerdings nicht beträchtlich ins Gewicht, weshalb zumindest eine Entscheidung zwischen einem Beginn der Erdarbeiten für die Muffe oder die Querung selbst möglich ist. Während der Gesamtbauzeit wird es laut Vorhabenträger immer wieder zeitliche Abschnitte geben, in denen keine Bauaktivitäten stattfinden. Auch für Möglichkeiten der Begrenzung der Gesamtbauzeit wird eine Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der beteiligten Baufirma erfolgen. Die vorgenannten lediglich vorübergehenden Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind nach der Rechtsprechung regelmäßig nicht in die Überprüfung der Existenzgefährdung einzubeziehen, da sie die langfristige Ertragslage nicht beeinträchtigen.⁴⁶² In einem etwaigen bauzeitlichen Mieter- und Kundenrückgang kann zudem kein der Zulassung entgegenstehender Aspekt gesehen werden, da eine „gewisse Durststrecke“ mit anschließender Erholung von der Rechtsprechung als zumutbare Vorhabenauswirkungen eingestuft wird.⁴⁶³ Der Vorhabenträger sieht zudem, zur Abgrenzung der Baustellenflächen von den Flächen auf denen sich die Pferde der Bewirtschafter befinden, die Errichtung eines Walls aus dem anfallenden Bodenaushub vor. Dies kann in einer Weise geschehen, die es ermöglicht, dass die Tiere nicht vollständig vom Baustellenbetrieb visuell abgeschirmt sind (diese können den Baustellenbetrieb also wahrnehmen). Die Errichtung eines Walls stellt somit lediglich eine zusätzliche Möglichkeit dar. Da Pferde nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde aufgrund einer von dem Vorhabenträger herangezogenen Fachperson aus dem Institut für Tierwissenschaften, Abteilung Nutztierethologie, Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn grundsätzlich ein gewisses Maß an „Stresstoleranz“ aufweisen (z. B. im Straßenverkehr, beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen), sind die in der Einwendung beschriebenen Verhaltensmuster der Tiere so für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Stattdessen ist davon auszugehen, dass die Pferde sich an die Bautätigkeiten kurzfristig gewöhnen werden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesagt, die Gestaltung der Baustellen in Abstimmung mit dem einwenderischen Betrieb sowie unter Einbindung fachlicher Beratung seitens der Universität Bonn vorzunehmen (s. Ziff. A.VII.2.v)(ee)).

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass sie an der Alternative „Rhede Nord“ festhält, denn die Trassenführung ist das Ergebnis einer umfassenden Alternativenprüfung, bei der in der vorzunehmenden Abwägung auch übrige gewichtige Belange eingestellt worden sind, die dazu führten, dass die nördliche Trassenführung der südlichen vorzuziehen ist (s. Ziff. B.IV.5.d)(bb)).

Auf die von dem Einwender mit der Akten-Nr. 700015 vorgebrachten Bedenken, dass die elektrischen und magnetischen Felder der Trasse über seine Weide seine Pferde negativ,

⁴⁶² OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019, Az. 7 KS 24/17, juris, Leitsatz 14.

⁴⁶³ OVG Lüneburg, Urt. v. 25.10.2010, Az. 1 KN 266/08, BeckRS 2010, 149270, Rn. 57 f.

v. a. in der Trächtigkeit, beeinflussen können, verweist der Vorhabenträger nachvollziehbar auf die aktuelle Forschung zu möglichen Wirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere und Pflanzen⁴⁶⁴. In der Zusammenfassung des Bundesamts für Strahlenschutz wird konstatiert, dass es nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte gibt. Hinsichtlich der von der Einwenderin mit der Akten-Nr. 500002 vorgebrachten Bedenken, dass sich die während der Bauarbeiten erzeugten Erschütterungen und der Lärm sowie andere Einflüsse auf die Produktivität und das Tierwohl ihrer Milchviehherde auswirkt, verweist der Vorhabenträger – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – auf die Ausführungen zu Baustellen-Geräuschemissionen im Erläuterungsbericht (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.4). Demnach sind Schadenseintritte bei Nutztieren durch Baulärm nicht bekannt. Auch stellt der Vorhabenträger sicher, dass die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten werden (s. Ziff. B.IV.3.a)(bb)(2)). Ebenfalls führt der Vorhabenträger nachvollziehbarer Weise an, dass die durch die Bautätigkeit verursachten Geräuschemissionen mit den üblichen Bautätigkeiten und Betriebszeiten von Gebäudebaustellen oder im Straßenbau vergleichbar sind; dies umfasst auch die den Baustellen zugeordneten Verkehrsbewegungen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Erschütterungen mit Blick auf Menschen und Tiere dieser Wirkfaktor im Umweltbericht (vgl. Unterlagen F1, F2, F3 und F4) nachvollziehbar ermittelt und bewertet wurde. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.III.2.a)(bb)(1) und B.III.2.b)(bb)(1)(a) verwiesen. Sofern von der Einwenderin andere baubedingte Einflüsse befürchtet werden, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass baustellenbedingte Staubentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.1) auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Darüber hinausgehende, weniger einschneidende und gleichzeitig noch verhältnismäßige Maßnahmen sind nicht erkennbar (s. hierzu unter Ziff. B.IV.3.a)(cc)(2)). Gleiches gilt für baustellenbedingte Lichtimmissionen, die durch die in der Unterlage A2.1, Kap. 6.1.3 vorgesehenen Maßnahmen minimiert werden (s. hierzu unter Ziff. B.IV.3.a)(ee)).

Den geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Bodenverhältnisse, Bodenfruchtbarkeit, Bodempfindlichkeit und -verdichtung sowie auf die Flächeninanspruchnahme (Akten-Nrn. 000001, 000005, 000011, 500003, 500004, 500008, 500009, 500011, 500013, 500014, 500017, 500018, 500019, 500021, 700038, 700043, 700046, 700049, 700075, 700076 und V00001) hat der Vorhabenträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bereits in dem Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage J3) Rechnung getragen. Im Bodenschutzkonzept wird den bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen an die Bauausführung mit einem umfangreichen Katalog an generellen sowie flächenscharfen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen. Die Maßnahmenumsetzung kann unter einer gezielten Beteiligung der Bodenkundlichen Baubegleitung an die betroffenen örtlichen und bauzeitlichen Bedingungen angepasst werden. Die Maßnahmen wurden entsprechend der vorgefundenen Empfindlichkeiten der Böden und der aktuellen Bodenfeuchten bzw. Konsistenzstufen formuliert. Mit Umsetzung der bodenschutzfachlichen Maßnahmen wie bspw. der Wiederverfüllung der Kabelgräben (ohne Überverdichtung) entsprechend der

⁴⁶⁴ <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html> (zuletzt zugegriffen am 04.02.2025).

natürlichen Bodenschichtung, der Tieflockerung im Zuge der Rekultivierung (die auch befestigte Bauflächen außerhalb der Kabelgräben einschließen kann) sowie der meist empfohlenen mindestens einjährigen Zwischenbewirtschaftung gemäß DIN19639 (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.2.12) ist in der Regel davon auszugehen, dass keine dauerhaften Schäden oder Risiken für die vorhandenen Böden und in den Folgejahren keine erheblichen Ertragseinbußen zu erwarten sind. Mittels zu errichtender Baustraßen und über die Nutzung geeigneter Fahrzeuge können baubedingte Bodenverdichtungen erheblich reduziert oder vermieden werden.

Mit dem Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage, J3.1, Kap. 9.2.2.3) und dem LBP (vgl. Unterlage F4.3) wird auch den Forderungen der Einwender mit den Akten-Nrn. 000005, 500003, 500004 und 500008 entsprochen, in dem bereits in den Unterlagen vorgesehen ist, dass eine Vermischung unterschiedlicher Bodenschichten unterbleibt. Der Bodenaushub wird vom Vorhabenträger sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt sowie, je nach Erfordernis, nach unterschiedlichen Bodenarten (schicht- bzw. horizontweise) separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahme schichtengerecht wieder eingebaut. Während der Bauausführung obliegt der Bodenkundlichen Baubegleitung die Prüfung der fachgerechten und regelkonformen Durchführung der Bodenarbeiten, die Beratung zu möglichst schonenden Arbeitsweisen im Rahmen der Bauausführung (Bodenabtrag, Bodentrennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau, Rekultivierung) sowie die fotografische Dokumentation von Zwischenzuständen. Dabei werden Auffälligkeiten dokumentiert und erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung von etwaigen Bodenbeeinträchtigungen festgelegt.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die einen partiellen Baustopp bei offener Bauweise bei wassergesättigten Bodenverhältnissen bzw. detaillierte Angaben zum Bauablauf aufgrund starker Vernässung regeln, wie sie von den Einwendern mit den Akten-Nrn. 000001, 000005, 700046 und 700075 gefordert wurden, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Eine Bauausführung ist ausschließlich bei geeigneter Witterung vorzunehmen, was bereits im Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage J3.1) des Vorhabenträgers berücksichtigt ist. Es ist darin, auf Basis einer Bewertung der gegebenen Bodenstrukturen und der Winterbautauglichkeit der Böden, eine Beurteilung der günstigsten Bauzeiten vorgenommen worden. Hierneben werden stets die tatsächlichen/aktuellen Witterungsverhältnisse und aktuelle Bodenfeuchten/Konsistenzstufen beachtet. Die bodenkundliche Baubegleitung kann unter Berücksichtigung dessen Bauunterbrechungen empfehlen. Mit dem beschriebenen Vorgehen können auch die von den Einwendern mit den Akten-Nr. 500003 und 500008 geäußerten Bedenken zu Bauarbeiten bei vernässten Böden entkräftet werden. Im Erörterungstermin am 02./03.07.2024 wurde zudem zwischen dem Vertreter der Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700075) und dem Vorhabenträger besprochen, dass vor Baubeginn Vertreter der Landwirtschaftskammer (Ortslandwirte) zwecks „Kennenlernen“ zum Baubüro eingeladen werden, um im Bedarfsfall kurzfristig die richtigen Ansprechpartner kontaktieren zu können (s. auch die entsprechende Zusage unter Ziff. A.VII.1.c)). Dem Bodenschutzkonzept sind zudem detaillierte Ausführungen zu den Anforderungen bei der Wiederverfüllung der Leitungsgräben zu entnehmen (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.2.8). Neben der im Einzelfall erforderlichen Wasserhaltung in den offenen Baugruben können im Bauablauf weitere Maßnahmen durch die Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen werden, um entsprechend zulässige Bodenfeuchten im Hinblick auf den Fortgang der Bauarbeiten zu erreichen. So kann bspw. bei ungünstigen Witterungsverhältnissen das Abdecken von Baugru-

ben auf Sonderbaustellen vor den Tiefbauarbeiten den auszuhebenden Boden vor Durchnässung schützen. Auch die Beurteilung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeiten sowie der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit entsprechend DIN 19639 erfolgt während der Bauausführung durch die Bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Unterlage J3.4, Kap. 9.2.1.2). Nach der Rekultivierung der von den Baumaßnahmen betroffenen Böden empfiehlt die Bodenkundliche Baubegleitung in der Regel eine mindestens einjährige Zwischenkultivierung nach DIN 19639 mit tiefwurzelnden Gewächsen, um die Regeneration des Bodengefüges zu unterstützen und damit den natürlichen Wasser- und Lufthaushalt bestmöglich wiederherzustellen (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.2.12). Nach dieser Regenerationsphase kann der Boden wieder ohne Einschränkungen bewirtschaftet und entwässert werden. Entsprechende Zusatzmaßnahmen wurden daher bei der Planung vom Vorhabenträger ausreichend berücksichtigt und werden bei den Bauarbeiten beachtet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der geplante Oberbodenabtrag, der sich auf die Kabelgräben und Baugruben beschränkt, zu einer deutlichen Minimierung der möglichen baubedingten Auswirkungen auf den Boden beiträgt (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.2.2). Die Bewertungen der potenziellen Winterbautaughkeit (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 7.4 und 9.2.4.2 und Unterlage J3.4) liefern auch eine Einschätzung der möglichst günstigen Bauzeiten. Während der Bauausführung bzw. den unterschiedlichen Bauphasen werden die Zwischenzustände durch die Bodenkundliche Baubegleitung dokumentiert. Sollte sich in der Bauphase die Notwendigkeit für weitergehende anlassbezogene Bodenuntersuchungen ergeben, etwa auf eine Mängelanzeige durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten hin, erfolgt dies in Abstimmung zwischen der Bodenkundlichen Baubegleitung, dem Vorhabenträger sowie den beteiligten Planungsbüros und Behörden. Die Wochenberichte der Bodenkundlichen Baubegleitung und die entsprechend der landwirtschaftlichen Rahmenvereinbarung nach Flächenrekultivierung erstellte Abschlusssdokumentation zum Oberflächenzustand werden den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.7). Eine weitergehende Einbindung der Unteren Bodenschutzbehörde, sonstiger Behörden oder Dritter ist nicht in § 4 Abs. 5 BBodSchV vorgesehen und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht erforderlich. Die Bodenkundliche Baubegleitung steht zudem im Austausch mit Eigentümern und Bewirtschaftern landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dem Bodenschutz wird durch den Vorhabenträger in der Planungsphase, aber auch während der Bauarbeiten durch die Bodenkundliche Baubegleitung, nach den gesetzlichen Vorgaben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen. Das relevante Kapitel 9.2 des Bodenschutzkonzepts gehört zu den planfestgestellten Planunterlagen und ist damit Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Für die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss über die bereits in den Planunterlagen berücksichtigten Forderungen besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Dies beantwortet auch die Einwenden mit den Akten-Nrn. 000011, 500003, 500004, 500008, 500013, 500018 und 500019.

Die vorgetragenen Bedenken der Einwender mit den Akten-Nrn. 000011 und 500003 hinsichtlich eines Kapillarabbruchs durch die Tiefenverlegung der Kabel, einer standortuntypischen Staunässe infolge baubedingter Beeinträchtigungen und eines erhöhten Entwässerungspotenzials durch den Kabelgraben teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Nach Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen gemäß dem Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.1 und 9.2.2) ist nach Abschluss der Bauarbeiten und Rekultivierung der Bauflächen kein Kapillarbruch zu erwarten. Die Kabelgräben werden mit dem vor Ort vorhandenen Bodenmaterial ohne Überverdichtung entsprechend der natürlichen Bodenschichtung verfüllt.

Das Bettungsmaterial der Kabelanlage, der ZFSV, wird in den betroffenen Abschnitten ebenfalls mit dem vor Ort vorhandenen Bodenmaterial hergestellt (vgl. Unterlage J3.4, Kap. 9.2.2.6) und hat die gleichen bodenmechanischen/physikalischen Eigenschaften wie das natürlich vorhandene Bodenmaterial und damit kein erhöhtes Drainagepotenzial (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.6).

Auch die zur Akten-Nr. 700075 geäußerten Bedenken hinsichtlich Trockenschäden durch Wasserhaltung, insb. durch Wasserstandsabsenkungsmaßnahmen während der Bauphase, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Ergibt sich je nach Ausführungszeitraum ein Bedarf an Bewässerung der Flächen innerhalb der Absenkungsbereiche der Wasserhaltung infolge der Bauarbeiten, kann die Verrieselung des Bauwassers unter Einbeziehung der Bodenkundlichen Baubegleitung und der bauausführenden Firmen abgestimmt werden, sofern dies technisch und logistisch machbar ist und die wasserrechtlichen Erlaubnisse dies entsprechend dem dahingehenden Antrag des Vorhabenträgers gestatten. Darüber hinaus werden wirtschaftliche Nachteile und sonstige Beeinträchtigungen entsprechend der privatrechtlichen Vereinbarungen durch den Vorhabenträger entschädigt.

Die geäußerten Bedenken im Hinblick auf eine Gefährdung landwirtschaftlicher Erträge durch betriebsbedingte Wärmeemissionen (Akten-Nrn. 000001, 000005, 000011, 500004, 500014, 700046) greifen nicht durch. Im Rahmen der bodenökologischen Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Wärmeemissionen (vgl. Unterlage E5.1) sind die Auswirkungen der Temperaturerhöhungen auf die Vegetation und Landwirtschaft eingehend untersucht worden. Demnach sind aufgrund der Beeinflussung des Wärmehaushalts der Böden im Regelfall keine erheblichen Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Ertrags zu erwarten. Mögliche Beeinflussungen der landwirtschaftlichen Erträge durch Wärmeemissionen stehen im Zusammenhang mit dem pflanzenverfügbaren Bodenwasserspeichervermögen im effektiven Wurzelraum, der sog. nutzbaren Feldkapazität (nFKwe). Böden mit geringer nFKwe können im Einzelfall unter bestimmten ungünstigen Bedingungen wie andauernd trockener Witterung (Trockenjahre) mit gewissen Mindererträgen reagieren. Aus den Unterlagen E5.1 und E5.2 geht hervor, dass für die Böden die zu erwartende Temperaturerhöhung im Bereich der Oberböden bzw. in einer Tiefe von 30 cm für alle betrachteten Szenarien deutlich unterhalb von 1 K zu erwarten ist. Auch durch den Einsatz von ZFSV sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Standorte zu erwarten, weil der ZFSV unterhalb der bodenschutzfachlich als effektive Durchwurzelungstiefe bezeichnenden Bodenschichten eingesetzt wird. Ferner untersucht der Vorhabenträger die Temperaturentbreitung im Boden bei Betrieb der Erdkabel fortlaufend auf unterschiedlichen Testflächen. Im Rahmen der Planfeststellung erfolgte auf Basis der technischen Detailplanung unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse eine detaillierte Auseinandersetzung hinsichtlich potenzieller Wärmeimmission durch den Betrieb des Erdkabels. Die konkrete Erwärmung hängt dabei von unterschiedlichen technischen und standortabhängigen Faktoren ab. Weitere Untersuchungen zu den Auswirkungen der Wärmeemissionen oder Messungen bzw. Kontrollmessstellen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Ebenso sieht die Planfeststellungsbehörde aus den oben genannten Gründen keine Veranlassung für die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss in Form einer Nebenbestimmung, etwa zur Durchführung von Messungen der Wärmeleistung und Trocknungswirkung des Vorhabens durch die Landwirtschaftskammer NRW, wie seitens des

WLV, Kreisverband Borken (Akten-Nr. 700046), angeregt. Sollten dennoch Ertragsminderungen nachweislich entstehen, werden diese Schäden entsprechend der privatrechtlichen Vereinbarungen vom Vorhabenträger entschädigt.

Zu den im Zusammenhang mit den Drainagen geäußerten Forderungen unter den Akten-Nrn. 000001, 000005, 000011, 500003, 500004, 500008, 500011, 500013, 500014, 500017, 500019, 700038, 700043, 700049 und 700076 führt der Vorhabenträger nachvollziehbar aus, dass vor der Bauausführung nach Rücksprache mit den Eigentümern und Bewirtschaftern für jeden Einzelfall der Querungssituation die Erarbeitung eines individuellen Drainagekonzepts durch eine geeignete, zertifizierte Fachfirma vorgesehen ist (s. Ziff. A.VII.1.c)). Sämtliche Faktoren, die den Umgang mit den Felddrainagen beeinflussen (u. a. Topografie der Fläche, Vorflutverhältnisse, Bodenart, Hangneigung), werden dabei berücksichtigt. Die Entwässerung ist im Zuge der Baumaßnahme durch die verschiedenen Varianten gesichert. Diese stellen das Abfangen der Drainagerohre, die Überbrückung der Drainageleitung auf Bohlen oder Schienen, die Erstellung einer temporären Ersatzleitung zur Einleitung in den Vorfluter oder die Neuanlage einzelner, auch nach Abschluss des Baus benutzbarer Drainagestränge dar. Die Funktionsfähigkeit der Drainagen wird durch das geplante Vorgehen während der Baumaßnahme sichergestellt.

Soweit die Einwender mit den Akten-Nr. 000001 und 000005 fordern, dass die Verlegung von Drainagen auch künftig weiterhin möglich sein muss, wird auf die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers unter Ziffer A.VII.1.c) verwiesen. Zudem wird die Grundwasserhaltung so erfolgen, dass weder während der Bauphase noch nach deren Abschluss signifikante Nachteile für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung entstehen (s. Zusage unter Ziff. A.VII.1.c)). Ebenfalls wird nach dem Hinweis des Einwenders mit der Akten-Nr. 500017 vom Vorhabenträger zugesagt, dass die Drainagen zeitnah nach dem Ende der Baumaßnahmen wieder in Funktion gesetzt werden, um Folgewirkungen auf angrenzenden Flächen zu vermeiden (s. Ziff. A.VII.1.c)).

Es sind dauerhafte Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Erdungsschächte im Nahbereich der Erdungsmuffen denkbar. Hierauf beziehen sich die Einwendungen mit den Akten-Nrn. 500003, 500008, 500009, 500018 und 700038. Die Einwender befürchten aufgrund der Muffen und Schächte erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse, welche durch eine alternative, nämlich unterirdische, Ausführung vermieden werden könnten. Auch werden alternative Standorte unter Berücksichtigung der Flächenzuschnitte vorgeschlagen. Der Vorhabenträger hat die technische Notwendigkeit hierzu ausführlich und nachvollziehbar dargelegt (s. auch Ziff. B.IV.4.i)). Nach den ergänzenden schriftlichen Ausführungen des Vorhabenträgers vom 12.01.2024 können aufgrund von parallelen oder kreuzenden Freileitungen oder möglichen Fehlerfällen Spannungen/ Fremdströme entstehen. In einem Abstand von 5 bis 7 km ist jeweils eine Erdung erforderlich, damit diese induzierten Spannungen das zulässige Maß für einen sicheren Betrieb nicht überschreiten. Ist der Abstand größer, kann dieser nicht gewährleistet werden. Der Abstand der Erdungen resultiert aus der Systemkonfiguration, der Isolationskoordination der Kabel sowie den lokalen Bodenverhältnissen, bspw. den spezifischen Erdwiderständen. Die Erdung ist je System zu überwachen, so dass ein Bauwerk erforderlich ist. Dieses Bauwerk muss im Nahbereich zur Muffe liegen, da die maximale Länge der Anbindungsleitung zwischen Muffe und Erdungssystem auf 10 m begrenzt ist.

Der Vorhabenträger legte hier dar, dass insoweit die elektrische Länge maßgebend ist, welche über die Laufzeit von Signalen auf Leitungen begrenzt ist und deshalb das Erfordernis eines einzelnen Bauwerks je System besteht, aus dem die Erdung technisch überwacht werden kann. Der Vorhabenträger legte nachvollziehbar dar, dass nicht in jedem Verlegeabschnitt der Erdkabel die Standardlänge der Erdkabel gewählt werden kann. Bei dem Großteil der Muffen, über die die Kabel verbunden werden, handelt es sich um Verbindungsmuffen, die langfristig keine oberirdische dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche hervorrufen. Die Einflussfaktoren im Hinblick auf die Wahl der zwingend notwendigen Erdungsstandorte werden nachvollziehbar dargelegt. Bei der Platzierung sind danach Topografie (Gräben, Geländeböschungen), die Bauweise vor und hinter der Muffe (offen oder geschlossen), der erforderliche Mindestabstand zu bestehenden Fremdleitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie andere örtliche Gegebenheiten wie Gehölzstrukturen, Wege und Straßen und deren Lastabtrag zu berücksichtigen. Eine Anordnung unterhalb der Geländeoberkante ist nicht möglich.

Eine Anordnung der Erdungsmuffe wird gemäß Rahmenregelung möglichst auf Flächen der öffentlichen Hand vorgesehen. Auf einen dauerhaften Ausbau der Zuwegungen zur Erreichbarkeit der Standorte verzichtet der Vorhabenträger. Der Vorhabenträger weist vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit anderen betriebenen Systemen darauf hin, dass die Erdungsschächte dauerhaft zugänglich sein müssen (für Diagnosen und Zustandsbewertungen) und legt erhebliche Nachteile unterirdischer Erdungsschächte nachvollziehbar dar (u. a. Verschlammung und Vernässung der Schachtfläche und erhebliche Betriebsstörungen).

Gegenüber den in den Einwendungen und der Stellungnahme mit den Akten-Nr. 500003, 500008, 500011 und 700046 geäußerten Befürchtungen bestehen nach einer Auswertung von Messfahrten im Rahmen eines Forschungsprojektes der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Landmaschinenschule Triesdorf in Zusammenarbeit mit der Bayernwerk AG zur Beeinflussung von GPS-Systemen keine Hinweise auf eine negative Beeinflussung u. a. von Lenksystemen durch ober- oder unterirdische Stromleitungen⁴⁶⁵. Soweit daneben auch die Störung von Digitaltechnik und computergestützter Stalltechnik befürchtet wird, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erläutert, dass das elektrische Feld durch den coaxialen Aufbau der Erdkabel vollständig abgeschirmt wird. Die denkbare Möglichkeit, dass auftretende Koronaentladungen in Schaltanlagen durch Kabel weitergeleitet werden und so Funkstörungen auslösen, ist durch den coaxialen Aufbau der Erdkabel ebenfalls ausgeschlossen. Störungen von Funkverbindungen gibt es bei Erdkabelverbindungen somit nicht.

Das Vorbringen zu den Akten-Nrn. 000001, 000005, 000011, 000013, 500002, 500003, 500004, 500014, 700032, 700049 und 700076 wird zurückgewiesen, soweit hier die Berücksichtigung zukünftiger noch nicht planerisch verfestigter betrieblicher Erweiterungsabsichten gefordert wird. Hinreichend verfestigte Erweiterungsabsichten (wie etwa genehmigte Erweiterungsvorhaben etc.) der betroffenen Landwirte wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Bloße abstrakte Erweiterungsabsichten sind nach den fachplanerischen Vorgaben bei der Alternativenprüfung hingegen nicht entscheidungserheblich. Denn eine Fachplanung

⁴⁶⁵ Vgl. Noack, P.; Eder, D.; Bleisteiner, N. (2018): Einfluss von Starkstromleitungen auf den GNSS-Empfang von automatischen Lenksystemen. In: LANDTECHNIK – Agricultural Engineering 73 (3), 2018, S. 52-61.

könnte ihrer Aufgabe niemals gerecht werden, wenn es möglich wäre, sie durch unverbindliche Absichtserklärungen einzelner Betroffener zu beeinflussen oder gar zu blockieren⁴⁶⁶. Künftige Betriebsentwicklungen, die noch nicht konkretisiert sind und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lassen, muss die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung nicht berücksichtigen⁴⁶⁷. Im Vergleich zu den auszuschließenden Nutzungen innerhalb des Schutzstreifens (bauliche und sonstige Anlagen, Gehölze) wird im Übrigen jedoch eine regelhafte landwirtschaftliche Nutzung nach Baufertigstellung der Erdkabelsysteme wieder möglich sein. Hierzu zählt z. B. auch die Auslaufhaltung. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Lagerung etwa von Heu oder Stroh innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich zulässig ist. Auch auf den vom Bau betroffenen Flächen verbleiben also landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 500003 befürchtet, künftige betriebliche Erweiterungsabsichten würden bei Realisierung des Vorhabens unmöglich gemacht bzw. stark eingeschränkt, erwidert der Vorhabenträger nachvollziehbar, dass auf dem Flurstück des Einwenders trotz Realisierung des Erdkabelvorhabens großräumige Erweiterungskapazitäten (vgl. Unterlage C2.2, Blatt 2) verbleiben.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 500014 befürchtet, die derzeitige Planung nehme ihm jegliche Möglichkeit zum betrieblichen Wachstum, erwidert der Vorhabenträger nachvollziehbar, dass die planfestgestellte Trasse gebündelt mit einer bestehenden Soleleitung auf der hofabgewandten Seite verlaufen wird und die hofnahen Erweiterungsmöglichkeiten auch nach Verwirklichung des Vorhabens maßgeblich durch die bestehende Soleleitung bestimmt werden (vgl. Unterlage C2.2, Blatt 49).

Soweit auch der Einwender mit der Akten-Nr. 700049 befürchtet, das planfestgestellte Vorhaben nehme ihm seine letzte betriebliche Erweiterungsmöglichkeit, erwidert der Vorhabenträger nachvollziehbar, dass nach Abschluss der Bauarbeiten zum einen freie Flächen außerhalb des Schutzstreifens auf dem Flurstück 44, Nr. 270 verbleiben und zum anderen auch auf dem hofnahen, im Eigentum des Einwenders befindlichen Flurstück Flur 52, Nr. 38 unbebaute Flächen vorhanden sind. Auch das Hofgrundstück selbst ist bislang nicht vollständig bebaut. Soweit der Einwender das Flurstück 44, Nr. 270 weiterhin für die Lagerung von Silage nutzen möchte, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, dass sich die vorgesehenen Arbeitsflächen nicht bis an die nördliche Flurstücksgrenze, an der die Silage derzeit nach den Ausführungen des Einwenders gelagert wird, erstrecken. Dieser Bereich wird von den Arbeitsflächen ausgespart, so dass eine Lagerung trotz der Arbeiten möglich ist (s. Luftbild in Unterlage J1.2, Blatt 5 sowie Zusage unter Ziff. A.VII.2.v)(gg)).

Im Rahmen des Erörterungstermins am 02./03.07.2024 hat der Vorhabenträger gegenüber dem Einwender mit der Akten-Nr. 500002 zugesagt, sich zwecks Realisierung von künftigen Stallerweiterungsabsichten im Rahmen eines Ortstermins mit dem Einwender abzustimmen (s. Zusage unter Ziff. A.VII.2.v)(cc)).

In Bezug auf die Forderung der Einwender mit den Akten-Nr. 500008 und 500021 nach einem persönlichen Erörterungstermin bzw. persönlichen Informationsgesprächen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die gesetzlichen Regelungen der § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10

⁴⁶⁶ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.11.1998 – 4 BN 44/98 -, juris.

⁴⁶⁷ Vgl. BayVGH, Beschl. v. 16.10.2017 – 8 ZB 16.154 -, juris, Rn. 27.

NABEG, die einen gemeinsamen Erörterungstermin mit allen Einwendern vorsehen. Dieser hat für den Planfeststellungsabschnitt NRW1 am 02./03.07.2024 stattgefunden. Im Übrigen beteiligt die Planfeststellungsbehörde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Öffentlichkeit, insb. potenziell vom Vorhaben betroffene private Dritte und Verbände bzw. Unterhaltungspflichtige, und Behörden in den einzelnen genehmigungsrechtlichen Verfahrensschritten. Ungeachtet dessen hat sich der Vorhabenträger bereit erklärt, die Belange des Einwenders mit der Akten-Nr. 500008 im Rahmen eines Vor-Ort-Termins bilateral zu besprechen und hierfür den Einwender zu kontaktieren.

Bezüglich der im Erörterungstermin am 02./03.07.2024 geäußerten Forderungen zum Umgang mit und der Wiederherstellung von Weidezäunen der Einwender mit den Akten-Nrn. 500019 und 700049 hat der Vorhabenträger eine Zusage gemacht (s. Ziff. A.VII.1.c)).

Hinsichtlich der Bedenken des Einwenders mit der Akten-Nr. 500014 bzgl. Bodenstrukturen im Rahmen der Bohrungen sensibler Bereiche verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass das vorgesehene HDD-Verfahren nach den anerkannten Regeln der Technik für die Querung naturschutzfachlich sensibler Bereiche sowie von Gewässern (vgl. Unterlage A2.1, Kapitel 4.1.3) geeignet ist.

Soweit die Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700075) und der WLV, Kreisverband Steinfurt (Akten-Nr. 500018) den dauerhaften und/oder temporären Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das planfestgestellte Vorhaben sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusätzlich zum ohnehin bereits hohen Flächenverbrauch kritisieren und eine Regelung einer möglichst minimalen vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme im Planfeststellungsbeschluss fordern, ist dem zu entgegen, dass das Vorhaben überwiegend eine nur temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit mit sich bringt, die auf ein Mindestmaß begrenzt wird (vgl. auch Unterlage G1.1, Kap. 3.2.4). Diese sind eine notwendige Folge der Baumaßnahmen und sind aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung dieses Vorhabens gerechtfertigt (s. Ziff. B.IV.1). Ausgenommen hiervon sind einige wenige, insgesamt kleinflächige dauerhafte Betriebsflächen, namentlich im Kreis Steinfurt im Bereich der Stadt Ochtrup eine KKÜS-Anlage sowie die Schächte an acht Erdungsmuffen mit je etwa 2,4 x 3,9 m. Im Übrigen sind dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vorgesehen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung im Trassenverlauf nach Abschluss der Bauphase unverändert möglich und zulässig ist. Im Rahmen des Bodenschutzkonzepts (vgl. Unterlage J3.1) und unter Berücksichtigung der Planungsleit- und -grundsätze (vgl. Unterlage A2.1), hier namentlich des Planungsgrundsatzes des möglichst geraden gestreckten und damit kurzen Verlaufs, ist die Trassenführung mit Blick auf eine möglichst minimale Flächeninanspruchnahme erfolgt. Dies erfolgt auch mit Blick auf die maßgeblichen raumordnerischen Ziele und Grundsätze, nach denen die unterschiedlichen Raumnutzungen sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Art einschließlich der Daseinsvorsorge i. S. e. nachhaltigen und konfliktarmen Raumordnung und -entwicklung möglichst in Einklang zu bringen sind. Der Grundsatz der Flächenschonung und seine gesetzlichen Normierungen (u. a. im ROG, BauGB, BNatSchG, BBodSchG und im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW) sind der Planfeststellungsbehörde bekannt und werden beachtet (vgl. zu den Grundsätzen der Raumordnung Ziff. B.IV.4.h)). Das Schutzgut Fläche ist umfassend im UVP-Bericht (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 10) und unter Ziffern B.III.2.c) und B.III.3.c) abgehandelt. Die erforderlichen naturschutz- und forstwirtschaftlichen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Anforderungen der BKompV multifunktional ausgerichtet und

minimieren somit den Flächenbedarf. Darüber hinaus plant der Vorhabenträger nur Maßnahmen, die bereits mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Landwirten abgestimmt sind. Der zusätzlichen Aufnahme einer betreffenden Nebenbestimmung bedarf es daher nicht. Mit diesem gesamten Vorgehen wird den mit den Akten-Nr. 500018 und 700075 vorgebrachten Sorgen hinsichtlich sich widerstreitender Raumnutzungsansprüche begegnet.

Dem von der Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700075) darüber hinausgehend vorgebrachten Verweis auf § 15 Abs. 3 BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für vorhabenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft trägt der Vorhabenträger insoweit Rechnung, als dass zur Kompensation des Eingriffs bevorzugt bereits bevorratete Kompensationsleistungen gem. § 15 BNatSchG in Ökokonten und Flächenpools oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden soll, soweit dem Vorhabenträger entsprechende Maßnahmenangebote im entsprechenden Naturraum bekannt geworden sind. Die Kompensationsmaßnahmen beanspruchen landwirtschaftliche Flächen entsprechend den rechtlichen Vorgaben der BKompV nur im zwingenden Bedarfsfall.

Dieses Vorgehen beantwortet auch die Einwendungen mit den Akten-Nrn. 500003, 500013 und 500014 betreffend – ggf. zusätzlich zu bereits bestehenden – Flächeninanspruchnahmen und Zerschneidungen landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 700038 aufgrund der offenen Querung des auf seinem Grundstück vorhandenen Grabens Überschwemmungen im Bereich seiner Hofstelle befürchtet, können diese ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger sagt während der Bauzeit eine qualitativ vergleichbare Entwässerung der Hofstelle zu (s. Zusage unter Ziff. A.VII.2.v)(ff)). Die Aufrechterhaltung der Entwässerungsfunktion zeitweise oder dauerhaft wasserführender Gewässer / Gräben ist über eine bauzeitliche Verrohrung und Durchleitung dieser Gewässer / Gräben durch das Baufeld vorgesehen. Gleiches gilt für vorhandene Entwässerungsleitungen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die durch das Vorhaben berührten Belange der Landwirtschaft in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, zumal durch die Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.2) und die umfangreichen Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VII.1.c)) die Belange der Landwirtschaft hinreichend Berücksichtigung finden.

I) Forstwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die Auswirkungen auf die Forstwirtschaft und den Waldbestand werden nach den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers auf ein Minimum reduziert und beschränken sich in ihren dauerhaften Auswirkungen auf den für das Vorhaben dinglich zu sichernden Schutzstreifen. Diese Auswirkungen werden durch die gemäß Unterlage F4.3 vorgesehene Aufforstung von Kompensationsflächen (Maßnahme

NRW1_K009, NRW1_K011, NRW1_K012) minimiert und so auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Vorübergehende Eingriffe in den Waldbestand werden durch die in Unterlage F4.3 vorgesehene Wiederaufforstung (Maßnahme A_R 6.1) kompensiert.

Nach Auffassung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) bestehen gegen die beantragte Trasse hinsichtlich der Waldflächen keine Bedenken, da die vorhandenen Inanspruchnahmen von Waldbereichen unvermeidbar und mit den Vorgaben vom LEP NRW und vom Regionalplan Münsterland vereinbar seien. Wie in der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster bereits erläutert, werden die raumordnerisch als Vorranggebiet ausgewiesenen Waldbereiche durch das Vorhaben nur dort, wo eine Querung nicht vermeidbar ist und dann allenfalls kleinflächig, randlich und nahezu ausschließlich im Bereich von Ackerflächen, die an bewaldete Flächen angrenzen und selbst nicht bewaldet sind, berührt oder geschlossen unterquert. Die Waldumwandlung wird daher unter Berücksichtigung der Vorgaben des Ziels 7.3-1 des LEP NRW, des Ziels 23.3. des Regionalplans Münsterland sowie der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urteile vom 20.11.2022 - 4 A 15.20 und 31.03.2023 - 4 A 10/21) auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Auch Waldgebiete unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans Münsterland wurden bei der Trassenfindung, der Festlegung der Bauweise sowie bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sowie in den weiteren Unterlagen nach § 21 NABEG berücksichtigt.

Ein Einwender (Akten-Nr. 000001 / 000005) fordert ökologische Untersuchungen und Ersatzflächen für seine ökologisch wertigen Waldflächen, sollten diese vom Vorhaben betroffen sein. Hierauf wird entgegnet, dass mit Ausnahme des Flurstücks 28, Gemarkung Vreden, Flur 94, welches in geringem Umfang von temporären Inanspruchnahmen betroffen sein wird, keine Flurstücke des Einwenders von der geplanten Trassenführung betroffen sind (vgl. Unterlage C2.2). Grundsätzlich hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass forstwirtschaftliche Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden. Die mit den konkreten (auch temporären z. B. für Baustelleneinrichtungen) Flächeninanspruchnahmen und etwaigen dadurch bedingten Ertragsausfällen verbundenen Ansprüche auf Entschädigung sind nicht Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens (s. Ziff. B.IV.4.i)).

Im Hinblick auf die vom Einwender mit der Akten-Nr. 000011 genannten Waldflächen von Stationierung SL152_0+500 bis SL152_0+600 erfolgt die Querung des Waldstücks in offener Bauweise. Da der Schutzstreifen von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist, ist hier für die Baubedarfsflächen im Schutzstreifen die Maßnahme A_R 6.3 – Dauerhafte Umwandlung von Wäldern vorgesehen (vgl. Unterlage F4.3). Lediglich die Baubedarfsflächen außerhalb des Schutzstreifens können mit Gehölzen wieder angepflanzt werden. Soweit der Einwender eine Gefährdung des Waldes durch Austrocknung aufgrund der Absenkung des Grundwassers durch das Bauvorhaben befürchtet, kann dem entgegnet werden, dass die Wasserhaltungsmaßnahmen grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden müssen. Eine Wasserhaltung wird nur bei entsprechend hohen Grundwasserständen erforderlich. Während der Bauphase wird das Wasserhaltungskonzept auf Basis der bauzeitlichen Gegebenheiten so weit wie möglich optimiert und die quantitative Veränderung des Grundwasserhaushaltes minimiert. Sollten im Rahmen des Bauablaufs Auswirkungen auf Gehölze durch Grundwasserabsenkungen festgestellt werden, wird der Vorhabenträger in Absprache mit dem Grundstückseigentümer sowie der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes ergreifen, z. B. eine Verrieselung des aufgereinigten Bauwassers in betroffene Biotope (vgl. auch Unterlage F4.6).

m) Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG.⁴⁶⁸ In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsberechtigungen private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Durch die Realisierung des Vorhabens können Belange der Jagdwirtschaft und der Fischerei geringfügig berührt werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung mit der Akten-Nr. 000011 allerdings insoweit nicht, wonach das Jagdrevier durch die Baumaßnahmen in erheblichen Maße in Mitleidenschaft gezogen bzw. zerstört werde. Das Vorhaben stellt lediglich eine temporäre und auf das gesamte Jagdrevier bezogene punktuelle Einschränkung dar. Die Bauausführung erfolgt in mehreren Teilstrecken. Das heißt, die Baustelle wird nicht zur selben Zeit über viele Kilometer zusammenhängend in Betrieb sein, weshalb keine unüberwindbare Barriere für die Wildtiere oder die Jäger entsteht. Sollten trotzdem ersatzpflichtige Beeinträchtigungen der Jagdausübung entstehen, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass der Vorhabenträger diese privatrechtlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ausgleicht (s. auch die Zusage unter Ziff. A.VII.2.v)(bb) und den Hinweis zu entsprechenden Entschädigungsregelungen unter Ziff. A.IX.7). Abschließend ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben berührte Belange der Jagd und Fischerei in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

n) Straßen-, Eisenbahn- und Luftverkehrsbelange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts sowie mit dem Eisenbahnrecht vereinbar. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der Errichtung des 380-kV-Höchstspannungserdkabels zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, so dass die vorgenannten Vorgaben und Belange gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

(aa) Straßen und Wege

Bei Beachtung der Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VII.1.f), A.VII.2.a), A.VII.2.f), A.VII.2.n) und A.VII.2.o)) und der Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.11 Nr. 9 und 10) steht das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Straßen und Wege in Einklang.

Die – im Rahmen des Anhörungsverfahrens – u. a. von den Fachbehörden benannten Forderungen und Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt, sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Straßen und Wege zu treffen waren.

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Straßen und Wege als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an

⁴⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 - 4 C 74.80 -, juris, Rn. 14.

der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer. Auf der Ebene des zwingenden Rechts erfüllt das Vorhaben die Vorgaben des Straßenrechts (s. Ziff. B.IV.3.k)). Soweit sich die Gewichtung der Belange der Straßen und Wege aus dem Maß des vorhabenbedingten oder anderweitigen Betroffenseins unter Beachtung eines Ausgleich schaffenden Schutzkonzepts herleitet, ist auf folgende Gesichtspunkte näher einzugehen:

Der Forderung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen (Akten-Nr. 700022) nach einer Minimierung von Beleuchtung und Staubeentwicklung wird insofern entsprochen, als dass der Vorhabenträger bereits in der Planung entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung von Licht- und Staubemissionen vorgesehen hat (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1). Zudem wird mit der Nebenbestimmung Nr. 8 unter Ziffer A.VI.11 eine Staubaufwirbelung bereits grundsätzlich vermieden. Mit der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 6 unter Ziffer A.VI.7.a) geht gleichwohl auch eine Reduzierung möglicher Beeinträchtigungen durch Beleuchtungsanlagen für die Bundesautobahn einher. Darüber hinaus bedurfte es keiner weiteren Regelungen durch die Planfeststellungsbehörde zu diesem Punkt.

Soweit die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen (Akten-Nr. 700022) fordert, dass durch den Baustellenverkehr verursachte Verschmutzungen oder Beschädigungen der Fahrbahnen und Ausstattung sowie der Bauwerke umgehend fachgerecht zu beseitigen sind, stimmt die Planfeststellungsbehörde dem zu. Einer Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss bedurfte es hingegen nicht. Hinsichtlich der durch den Baustellenverkehr verursachten Fahrbahnverschmutzung gilt die unverzügliche Beseitigungspflicht des Verursachers gemäß § 32 Abs. 1 StVO. Es obliegt dem Vorhabenträger, ob dieser seiner Verpflichtung durch die vom Stellungnehmer vorgeschlagenen Reifenwaschanlagen und Abrollstrecken nachkommt oder andere wirksame Maßnahmen zur Reduzierung von Fahrbahnverschmutzungen trifft. Hinsichtlich möglicher Beschädigungen der Fahrbahnen und Ausstattung sowie der Bauwerke wird auf die einschlägigen Haftungsregelungen und Schadensersatzpflichten (§ 7 Abs. 1 StVG und § 823 BGB) verwiesen. Die Regulierung der Beschädigung erfolgt zivilrechtlich zwischen dem Verursacher und der Autobahn GmbH des Bundes.

Soweit der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland (Akten-Nr. 700006) auf den Abschluss von Straßenbenutzungsverträgen hinweist, ist darauf zu erwidern, dass die zu befahrenden Landes- und Bundesstraßen im Verkehrs- und Logistikkonzept (vgl. Unterlage J5) dargestellt sind. Laut Erwidern des Vorhabenträgers werden ausschließlich für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge zur Abwicklung der Baumaßnahme genutzt, so dass seitens des Vorhabenträgers keine Straßenbenutzungsverträge für die Mitnutzung öffentlicher, klassifizierter Straßen vorgesehen sind. Die erforderlichen Sondergenehmigungen für den Schwerlasttransport werden über das VEMAGS-Verfahren eingeholt (s. Ziff. A.VII.1.f)).

Zum Hinweis der Stadt Rhede (Akten-Nr. 000009), dass das Anlegen der zwei Ausweichbuchten entlang des Wirtschaftswegs „Renzelhook“ (Rh-W-02) aufgrund beengter Eigentumsverhältnisse entlang des Wegs nicht auf öffentlicher Verkehrsfläche möglich ist, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erläutert, dass für diesen Fall, auch die Nachbargrundstücke zur Schaffung der Ausweichbuchten herangezogen werden können. Die privatrechtlichen Verhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern sind nicht Gegenstand des

Planfeststellungsverfahrens. Sollte eine Umgehungsstraße als eine alternative Streckenführung über die Wirtschaftswege „Wochteresch“ und „Raesfelder Straße“ erforderlich werden, wird sich der Vorhabenträger im Vorfeld der Baumaßnahme mit der Stadt Rhede, Abteilung „Verkehrsflächen und Mobilität“ in Verbindung setzen (s. Ziff. A.VII.2.o)).

Im Hinblick auf den Einwand der Stadt Borken (Akten-Nr. 000010) zur Tragung von Kosten und Mehraufwand bei notwendigen Straßen- und Wegeverbreiterungen in den Bereichen von Straßen- und Wegekreuzungen (Unterquerungen) wurden die Querungen laut Erwidern des Vorhabenträgers vorab mit der Stadt Borken abgestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in den Querungsbereichen innerhalb des Schutzstreifens der Erdkabelanlage die Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, die Durchführung sonstiger baulicher Maßnahmen, die mit Tiefbauarbeiten und/oder Geländeänderungen verbunden sind, die Anpflanzung von Gehölzen sowie sonstige Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Höchstspannungsleitung inkl. Zubehör beeinträchtigen oder gefährden, nicht zulässig sind. Der Vorhabenträger sichert ein Leitungsrecht im Schutzstreifen der Erdkabel für eine Zugänglichkeit der Systeme und einen sicheren Betrieb der Leitungen. Dieses Leitungsrecht wird in Form einer Dienstbarkeit in das Grundbuch des jeweiligen Eigentümers, dessen Flurstück vom Schutzstreifen der Erdkabelanlage erfasst ist, zugunsten des Vorhabenträgers eingetragen. Der Eigentümer erhält hierfür eine einmalige Entschädigungszahlung entsprechend der geltenden Regelungen.

Dem Hinweis der Stadt Bocholt (Akten-Nr. 700032) zum Begegnungs- und Fahrradverkehr insb. auf dem Weg „Zum Forst“ wird durch den Vorhabenträger insofern Rechnung getragen, als dass zu Beginn der Arbeiten an der Kreuzung „Zum Forst“ seitens der ausführenden Baufirmen eine verkehrsrechtliche Anordnung eingeholt wird (s. Ziff. A.IX.6). In dieser werden erforderliche Umleitungen und Beschilderungen, auch für den Radverkehr, vorgegeben. Der Forderung der Stadt Bocholt hinsichtlich des Abschlusses von Nutzungsvereinbarungen/Gestattungsverträgen in Bezug auf den Weg „Beltingshof“ – soweit dieser auf dem Gebiet der Stadt Bocholt liegt – und dem Weg „Zum Forst“ kommt der Vorhabenträger durch eine Zusage nach (s. Ziff. A.VII.1.f)). Hinsichtlich der anzulegenden Ausweichbuchten an den Baustellenzufahrten wird sich der Vorhabenträger mit der Stadt Bocholt bzw. mit den jeweils Betroffenen abstimmen. Soweit die Stadt Bocholt die Durchführung einer Beweissicherung der an das Vorhaben angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen vor Baubeginn fordert, wird dies vom Vorhabenträger zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.f)).

Soweit die Stadt Ahaus (Akten-Nr. 700050) den Abschluss von Wegenutzungsverträgen und Interessenabgrenzungsverträgen fordert, hat der Vorhabenträger dies zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.f)).

Der Forderung der Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700075), des WLV, Kreisverband Borken (Akten-Nr. 700046) sowie der Stadt Bocholt (Akten-Nr. 700032) betreffend die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens vor Baubeginn für die sowohl vom Tiefbau als auch vom Schwerlastbaustellenverkehr genutzten Straßen und Wege kommt der Vorhabenträger nach (s. Ziff. A.VII.1.f)). Ebenso hat der Vorhabenträger die geforderten Reparaturmaßnahmen bzw. die Wiederherstellung des ursprünglichen Wegezustands nach Abschluss der Bauarbeiten zugesagt (s. ebd.). Festlegungen über den Umfang und die zur Anwendung kommenden Beweissicherungsverfahren werden auf Basis von Abstimmungen mit den zuständigen Straßenbaulastträgern/Unterhaltungspflichtigen bzw. den Eigentümern erfolgen.

Im Zuge dessen werden zudem die Wiederherstellung des Bestandes, erforderliche Reparaturmaßnahmen sowie der Rückbau von temporären Ertüchtigungen und Flächenerweiterungen definiert.

Sofern die Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700075) eine bestimmte Art der Beweissicherung für die genutzten Straßen und Wege, hier durch einen öffentlich bestellten Gutachter in Zusammenarbeit mit der Kommune und den landwirtschaftlichen Ortsvertretern, fordert, weist die Planfeststellungsbehörde dies zurück. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich hier den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an: Die individuelle Beauftragung einer Vielzahl von öffentlich bestellten Gutachtern in allen betroffenen Kommunen sowie eine verpflichtende Abstimmung zwischen diesen Gutachtern und den jeweils betroffenen Kommunen sowie landwirtschaftlichen Ortsvertretern hätte einen deutlichen Mehraufwand zur Folge und würde zu erheblichen Verzögerungen bei der Vorhabenumsetzung führen.

Auch die Wegeverbindungen zwischen landwirtschaftlichen Anwesen und den dazugehörenden Betriebsflächen stellen einen abwägungserheblichen Belang dar. So sind Erschwernisse der Zuwegung zu den jeweiligen bewirtschafteten Grundstücken im Rahmen der fachplanerischen Abwägung entsprechend ihrem objektiven Gewicht zu berücksichtigen.⁴⁶⁹ Die Belange der Landwirtschaft sind unter Ziffer B.IV.4.k) umfassend – u. a. mit dem Hinweis auf Zusagen des Vorhabenträgers – abgehandelt. Auch die für den vorliegenden Zusammenhang seitens Privater vorgebrachten Bedenken werden über Zusagen ausgeräumt (s. Ziff. A.VII.1.f)). Die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Erreichbarkeit der benachbarten Anliegergrundstücke bleiben während der Baumaßnahmen gewährleistet. Ggf. wird in Abstimmung mit der lokalen Ordnungsbehörde eine kleinräumige Umfahrung des Baustellenbereiches eingerichtet und für die Dauer der Vollsperrung betrieben.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 500014 die Befürchtung von Schäden an der Brücke „Heßlingstegge“ über die B67 durch die geplanten Pressgruben und durch die Grundwasserabsenkung vorträgt, teilt die Planfeststellungsbehörde diese Befürchtung nicht. Start- und Zielpunkt des für die Querung der B67 vorgesehenen HDD-Verfahrens befinden sich nicht im unmittelbaren Nahbereich der angesprochenen Brücke bzw. deren Widerlager. Zudem befindet sich die Brücke außerhalb des Auswirkungsbereichs der Wasserhaltungsmaßnahmen des Vorhabens (vgl. Unterlage H1.6). Es ist daher nicht mit baubedingten Schäden an der Brücke zu rechnen. Die Erreichbarkeit des Hofgrundstücks der Einwenderin bleibt überdies gewahrt.

(bb) Schienenverkehr

Bei Einhaltung der Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziffern A.VII.1.f), A.VII.2.c) und A.VII.2.d)) steht das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen des Schienenverkehrs im Einklang.

Im Planfeststellungsabschnitt NRW1 sind vorhandene Schienenwege durch das Vorhaben betroffen. Das Vorhaben kreuzt die Bahnstrecke Nr. 2014 (Münster (Westf.) – Enschede) bei

⁴⁶⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.1979 - IV C 8.76 -, juris, Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 18.12.1987 – 4 C 49.83 -, juris, Rn. 10.

SL141_0+739 und die Bahnstrecke Nr. 2100 (Dortmund – Gronau (Westf.)) bei SL153_0+585 der Deutschen Bahn AG (DB AG). Beide Bahnstrecken werden durch das Vorhaben in geschlossener Bauweise mittels Mikrotunnel bzw. Rohrvortrieb gequert (vgl. Unterlage C4, Blatt 1 und Blatt 3). Auswirkungen auf den Bahnverkehr sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Bahnstrecken der DB AG und ggf. auch Privat- oder Werksbahnen werden unter Beachtung der Stromkreuzungsrichtlinie DB Ril 878/BDEW: SKR 2016 der DB AG grundsätzlich geschlossen gequert. In der Richtlinie sind Kreuzungswinkel, horizontale sowie vertikale Abstände zu den Gleisanlagen, aber auch der Abstand mehrerer Schutzrohre/Mantelrohre zueinander festgelegt. Die Positionierung der Baugruben ist außerhalb der ideellen Böschungslinie von Bahngleisen und außerhalb des Druckbereiches von Bauwerken erforderlich.

Bei Abweichungen von den in der Richtlinie vorgegebenen Abständen, Kabelschutzrohrmaterialien oder Bauverfahren sind gesonderte Nachweise zu führen. Diese werden Bestandteil der privatrechtlichen Kreuzungsverträge. Für die Kreuzungen mit Anlagen der DB AG sind gesonderte Anträge bei der DB AG vorzulegen, wobei die Details der Anträge zuvor mit ihr abgestimmt werden.

Der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes (Akten-Nr. 000004) wird entsprochen, indem der Vorhabenträger zusagt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs (Nutzung und Instandhaltung) durch das Vorhaben – auch baubedingt – nicht beeinträchtigt werden (s. Ziff. A.VII.2.d)). Das Eisenbahn-Bundesamt hat darüber hinaus gegen die Planung keine Bedenken geäußert.

Die von der Deutschen Bahn AG (Akten-Nr. 700064) vorgebrachten Belange werden durch umfassende Zusagen des Vorhabenträgers gewahrt (s. Ziff. A.VII.2.b)). Der Forderung der Deutschen Bahn AG nach dem Abschluss von Kreuzungs- und Gestattungsverträgen und einer Fremdleitungsabfrage vor Baubeginn kommt der Vorhabenträger mit entsprechenden Zusagen nach (s. Ziff. A.VII.1.f)). Dem Hinweis der Deutschen Bahn AG zur Kostentragung im Zusammenhang mit dem Abschluss der geforderten Kreuzungs-/Gestattungsverträge wird durch die allgemeine Zusage des Vorhabenträgers zur Kostentragung entsprochen (s. Ziff. A.VII.1.a)). Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben sind somit bei Beachtung der Zusagen des Vorhabenträgers und bei Einhaltung der einschlägigen normativen Vorgaben ausgeschlossen.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass durch das Vorhaben berührte Belange des Schienenverkehrs in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

(cc) Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Luftverkehrs vereinbar. Die – im Rahmen des Anhörungsverfahrens – von den Fachbehörden und Fachverbänden benannten Forderungen und Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt, sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange des Luftverkehrs zu treffen waren.

Im Planfeststellungsabschnitt NRW1 wird der Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden auf Gebiet der Städte Stadtlohn und Vreden bei ca. SL174_0+800 tangiert. Es werden Grundstücke der Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH in offener Bauweise gequert. Einrichtungen des Flugplatzes werden hingegen nicht berührt.

Die Stadt Stadtlohn (Akten-Nr. 700040) weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Entwicklung des Flugplatzes sowohl aus wirtschaftlicher, als auch aus technischer Sicht nicht beeinträchtigt werden darf. Hierzu wird festgehalten, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig im Planungsverfahren mit der Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH sowie den beiden Kommunen (Städte Stadtlohn und Vreden) hinsichtlich der Inanspruchnahme der Flächen im Bereich des Verkehrslandeplatzes ausgetauscht hat. Hieraus resultierte insb. eine Verlegung der Trasse in Richtung Osten, wodurch auch die Verlängerung der Start- und Landebahn (asphaltierter Abschnitt) ermöglicht wird. Da die Leitung hier über landwirtschaftliche Nutzflächen verläuft und Einrichtungen des Flugplatzes nicht berührt werden, sind Beeinträchtigungen des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Vreden nicht ersichtlich. Die Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700044) als Landesluftfahrtbehörde hat in ihrer Stellungnahme keine entsprechenden Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen des Verkehrslandeplatzes bzw. luftrechtlicher Belange vorgebracht.

o) Belange der Ver- und Entsorgungsnetze

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Ver- und Entsorgungsnetze vereinbar. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von den Infrastrukturbetreibern benannten Forderungen und Hinweise wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt, sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Ver- und Entsorgungsnetze zu treffen waren. Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Belange der Ver- und Entsorgungsnetze als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieser Belange ist gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer zu bewerten. Im Rahmen einer Herleitung der Gewichtung der Belange der Ver- und Entsorgungsnetze aus dem Maß des vorhabenbedingten oder anderweitigen Betroffenseins ist, unter Beachtung eines Ausgleich schaffenden Schutzkonzepts, auf die folgenden Gesichtspunkte näher einzugehen:

Das Eigentum und die Leitungsrechte werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften / technischen Regelungen geschützt und erforderlichenfalls werden Änderungs- und Schutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Fremdinfrastrukturbetreibern durchgeführt. Im Umfang der fachlichen Zusagen des Vorhabenträgers zum Themengebiet Verkehr und Infrastruktur (s. Ziff. A.VII.1.f)) sowie der spezifischen Zusagen an einzelne Betroffene (s. Ziff. A.VII.2) wird den Stellungnahmen der Ver- und Entsorger (Akten-Nrn. 000006, 700002, 700014, 700016, 700017, 700018, 700023, 700027, 700039, 700065, 700068, 700069, 700070 und 700077) entsprochen. Auf den Eintritt der Veränderungssperre (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG) und die Obliegenheit, den Vorhabenträger über Erweiterungsabsichten zu informieren, wird hingewiesen.

Soweit die Stellungnehmer mit den Akten-Nrn. 700018, 700023, 700027, 700068 und 700069 gefordert haben, dass ihre erdverlegten Leitungen bei erforderlichen Überfahrten auf unbefestigten Wegen und Flächen mit schwerem Gerät durch lastverteilende Maßnahmen, wie das Auslegen von Baggermatratzen oder Stahlplatten zu schützen sind, hat der Vorhabenträger dies zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.f)). Jedoch ist eine generelle Sicherung bei einer Befahrung von Fahrzeugen mit einer Achslast von ≤ 12 t nach den Darlegungen des Vorhabenträgers nicht erforderlich und wird daher ggü. der Westnetz GmbH (Akten-Nr. 700018) nicht zugesagt.

Soweit die Stellungnehmer mit den Akten-Nrn. 700023, 700027 und 700069 auf die induktiven und ohmschen Beeinflussungen ihrer Rohrleitungen hinweisen und darauf, dass aufgrund des planfestgestellten Vorhabens möglicherweise Maßnahmen zum kathodischen Korrosionsschutz, wie z. B. die Errichtung von zusätzlichen Erdern und die Erneuerung der Leitungsumhüllung an ihren Leitungen erforderlich werden, hat der Vorhabenträger eine Abstimmung mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber zu den zu ergreifenden Maßnahmen zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.f)). Eine unzulässige elektrische Beeinflussung der Einrichtungen der Stellungnehmer ist sowohl im normalen Betriebszustand als auch im Falle eines Kabelfehlers ausgeschlossen. Wie in der Unterlage E4 aufgeführt, ist der Kontakt zum Erdreich lediglich im Bereich der Erdungsmuffen sowie der Stationen vorhanden. Im unmittelbaren Kreuzungsbereich ist ein elektrischer Erdkontakt sowohl im Normalbetrieb als auch im Falle eines Kabelfehlers aufgrund der Kabelisolation, ergänzt durch die Verlegung der Kabel in Kabelschutzrohren, ausgeschlossen. Entsprechend den Erläuterungen in der Unterlage E4 wird durch die dargelegten Maßnahmen sichergestellt, dass keine über die Grenzwerte der relevanten Normen, Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik hinausgehenden elektromagnetischen Beeinflussungen auftreten werden. Die Stellungnehmer haben auch auf mögliche Wärmeeinwirkungen auf Ihre Leitungen durch die planfestgestellte HGÜ-Leitung hingewiesen. Die zu erwartenden, thermischen Auswirkungen der planfestgestellten HGÜ-Leitung können der Unterlage E5 entnommen werden. Der Teil 1 des Gutachtens behandelt die Berechnungen über die Wärmeausbreitung. Die Modellbeschreibung der Ergebnisse für die betrachteten Profile in Nordrhein-Westfalen kann dem Kapitel 8.2 entnommen werden. Wie aus den Abbildungen 8-66 bis 8-87 hervorgeht, ergeben sich im Regelfall nur geringfügige bzw. räumlich begrenzte Temperaturdifferenzen.

Soweit die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) auf die Betroffenheit der 28“-Mineralölferrnleitung von Wilhelmshaven nach Köln-Wesseling der NWO Nord-West Oelleitung GmbH hinweist, wird auf die umfänglichen Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VII.1.f) und A.VII.2.j)), auf die nachfolgenden Ausführungen zur NWO Nord-West Oelleitung GmbH (Akten-Nr. 700023) sowie auf den fortlaufenden Austausch und Abstimmungen zwischen den beiden Kreuzungsbeteiligten zu den aufgeführten Themen der elektromagnetischen Beeinflussung sowie der thermischen Beeinflussung verwiesen. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind der Bezirksregierung Münster, als innerhalb des Regierungsbezirks Münster zuständige Überwachungsbehörde für die genannte Mineralölferrnleitung, zur Kenntnis zu geben (s. Ziff. A.VI.10 Nr. 2).

Die Planfeststellungsbehörde teilt im Übrigen nicht die Auffassung der Bezirksregierung Münster, wonach das planfestgestellte Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei, weil eine Darstellung / Beschreibung der konkreten elektromagnetischen Beeinflussungen auf die 28“-Mineralölferrnleitung der NWO Nord-West Oelleitung GmbH sowie den daraus ggf. folgenden

notwendigen technischen Schutzmaßnahmen nicht Teil der vorgelegten Unterlagen nach § 21 NABEG sind. Dass über konkrete elektromagnetische Beeinflussungen und die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen noch keine Aussage getroffen werden kann, führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. So können üblicherweise erst in der Ausführungsplanung die konkret erforderlichen technischen Maßnahmen anhand von Beeinflussungsgutachten festgelegt werden. Die Ausführungsplanung aus der energierechtlichen Planfeststellung auszuklammern, ist zulässig, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Vorgaben gewährleistet ist⁴⁷⁰. So ist die Beherrschbarkeit nach dem Stand der Technik jedenfalls dann gewährleistet, wenn für etwaige technische Herausforderungen standardisierte bzw. langjährig erprobte Lösungen – ggf. normiert in technischen Regelwerken – vorhanden sind⁴⁷¹. Dies ist vorliegend bei der Ermittlung der elektromagnetischen Beeinflussungen auf Fremdleitungen sowie den daraus ggf. folgenden notwendigen technischen Schutzmaßnahmen der Fall.

Die Planfeststellungsbehörde teilt auch nicht die Auffassung der Bezirksregierung Münster, wonach durch die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens die Sicherheit der genannten Rohrfernleitungsanlage gefährdet werden könnte. Auch ist für die Planfeststellungsbehörde aufgrund der vorgelegten Unterlagen nach § 21 NABEG nicht erkennbar, wie in der Folge des planfestgestellten Vorhabens Maßnahmen / Änderungen an der Rohrfernleitungsanlage der NWO Nord-West Oelleitung GmbH erforderlich werden könnten, die für sich genommen eines Zulassungsverfahrens nach § 65 UVPG bedürften. Ausweislich der Unterlage C2.2, Blatt 4 und Blatt 7 sowie Unterlage C3, Blatt 7 und Unterlage C4, Blatt 2 werden die Kreuzungen mit der Mineralölferrnleitung der NWO Nord-West Oelleitung GmbH in geschlossener Bauweise mittels Mikrotunnel bzw. HDD-Verfahren vorgenommen. Dabei wird der Vorhabenträger insb. die lichten Abstände gemäß Schutzanweisung der NWO Nord-West Oelleitung GmbH zu der Mineralölferrnleitung einhalten und auch alle weiteren Anweisungen der genannten Schutzanweisung beachten (s. Zusagen unter Ziff. A.VII.2.j)). Maßnahmen / Änderungen an der Mineralölferrnleitung, die für sich genommen eines Zulassungsverfahrens nach § 65 UVPG bedürfen, sind daher vom Vorhabenträger nachvollziehbar nicht beantragt und zum Stand des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses auch nicht absehbar. Sollten Änderungen an der Mineralölferrnleitung wider Erwarten in Folge des planfestgestellten Vorhabens erforderlich werden, hat der Vorhabenträger diese mittels Planänderung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG zu beantragen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt darüber hinaus nicht die Auffassung der Bezirksregierung Münster, wonach Ausführungen zur max. möglichen Erwärmung von Fremdleitungen und damit möglicher Ein- und Auswirkungen auf Fremdleitungen in den vorgelegten Unterlagen vollständig fehlen. In Unterlage E5.1 – Berechnung über Wärmeausbreitung, Kap. 12.2 – Fremdleitung, S. 167 f. hat der Vorhabenträger insb. Aussagen dazu getroffen, inwieweit bei einer Parallelführung mit Fremdleitungen wärmebedingte gegenseitige Einflüsse bestehen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass selbst in der Sonderfallbetrachtung von einem minimalen Schutzstreifen von 2,50 m der Fremdleitung der Abstand zu Fremdleitungen ausreicht, damit es zu keiner gegenseitigen wärmebedingten Beeinflussung kommt. Die Unterlage E5.1 lässt

⁴⁷⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07 –, juris, Rn. 97; BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 – 9 A 17/16 –, juris, Rn. 12; BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18 –, juris, Rn. 169 – 170.

⁴⁷¹ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18 –, juris, Rn. 177.

hingegen offen, ob es bei Kreuzungen mit Fremdleitungen, bei denen der lichte Abstand in der Regel geringer ist, zu einer wärmebedingten Beeinflussung kommt. Aufgrund des Hinweises der Bezirksregierung Münster, dass für die Rohrleitungsumhüllung der 28“-Mineralölfornleitung der NWO Nord-West Oelleitung GmbH nur eine Betriebstemperatur von bis zu 30°C zulässig ist, hat der Vorhabenträger für die beiden Kreuzungen mit der Mineralölfornleitung gesonderte Untersuchungen vorzunehmen und ggf. Maßnahmen zu treffen (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.10 Nr. 1 und Zusage unter Ziff. A.VII.1.f)).

Die NWO Nord-West Oelleitung GmbH (Akten-Nr. 700023) hat eingewendet, es werde noch eine Beeinflussungsberechnung nach GW 22 und TE 7 sowie der DIN EN 50443 (VDE 0845-8) benötigt. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass der Vorhabenträger Untersuchungen basierend auf den u. a. in der Unterlage E3 sowie in der Unterlage E4 aufgeführten Normen und Richtlinien auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt und der NWO Nord-West Oelleitung GmbH zur Verfügung gestellt hat. In fortlaufenden Austauschgesprächen werden die Ergebnisse und potentielle Maßnahmen zum kathodischen Korrosionsschutz (KKS) an den Rohrleitungen der Stellungnehmerin besprochen und umgesetzt (s. Ziff. A.VII.1.f)). Soweit die NWO Nord-West Oelleitung GmbH anmerkt, dass im Radius < 300 m um die KKÜS entsprechende Berechnungen hinsichtlich der Beeinflussung der Rohrfernleitungsanlage der NWO Nord-West Oelleitung durchgeführt werden müssen, sind ebenfalls weitere Abstimmungen seitens des Vorhabenträgers zugesagt. Grundsätzlich wird diesbezüglich auch auf die Ausführungen zur Akten-Nr. 700069 hingewiesen. Die dort gegenständliche Fernleitung 7 der Evonik Operations GmbH liegt in einem deutlich geringeren Abstand zur KKÜS als die Leitung der NWO Nord-West Oelleitung GmbH.

Der Forderung der Open Grid Europe GmbH (Akten-Nr. 700068), dass ihre Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen zu beachten ist, wird vom Vorhabenträger mit einer Zusage entsprochen (s. Ziff. A.VII.2.k)). Auch den weiteren Forderungen der Open Grid Europe GmbH hat der Vorhabenträger mit umfassenden Zusagen entsprochen (s. Ziff. A.VII.2.k)). Soweit von der Open Grid Europe GmbH eine Abgrenzung unbefestigter Bereiche ihrer Versorgungsanlagen zu Zuwegungen mittels Leitplanken, Zäunen o. ä. gefordert wird, wird darauf hingewiesen, dass eine solche Abgrenzung gemäß Unterlage C3 durch Bodenmieten erfolgt, so dass ein versehentliches Überfahren mit Baufahrzeugen nicht möglich ist. Eine zusätzliche Abgrenzung durch Zäune oder Leitplanken ist daher nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Zudem wird das Arbeitsfeld im Zuge der Bauvorbereitung eingemessen und ausgepflockt. Art und Umfang darüber hinausgehender Einbauten zum Schutz der unbefestigten Bereiche der Versorgungsanlagen werden im Zuge der Ausführung mit der Open Grid Europe GmbH abgestimmt. Baustelleneinrichtungsflächen werden grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen der Leitungen der Stellungnehmerin angelegt. Eine Ausnahme stellen die Kreuzungsbereiche in offener Bauweise dar. Hier erfolgt in Absprache mit der Open Grid Europe GmbH ein temporärer Bodeneingriff in den Schutzstreifen der Leitungen der Stellungnehmerin während der Bauzeit. Im Zuge der Bauausführung sind Überlagerungen der Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen mit den Schutzstreifen der Leitungen der Open Grid Europe GmbH stellenweise unumgänglich, bspw. zur Herstellung von ggf. notwendigen Suchschachtungen, temporären Überfahrten oder zur Ableitung des geförderten Wassers aus der Bauwasserhaltung zur nächstgelegenen Einleitstelle. Hierzu erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit den zuständigen Beauftragten der Open Grid Eu-

rope GmbH. In Bereichen der Parallelführung zu erdverlegten Leitungen Dritter berücksichtigt die Trassenplanung einen Mindestverlegeabstand, so dass eine Überlagerung von Arbeitsstreifen und Schutzstreifen der Fremdleitungen vermieden wird.

Soweit die Open Grid Europe GmbH (Akten-Nr. 700068) und die Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700027) fordern, dass im Bereich von Parallelführung der Höchstspannungserdkabel und der Ferngasleitungen eine Überlappung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen auszuschließen ist, ist dem bereits durch die Planung des Vorhabenträgers begegnet. Die Planung des Vorhabenträgers ist so erfolgt, dass der äußere Rand des Arbeitsstreifens der Erdkabelanlage an dem äußeren Rand des Schutzstreifens der erdverlegten Leitungen Dritter angrenzt und so eine Überlagerung der Schutzstreifen vermieden wird. So bleibt zudem der Schutzstreifen der Leitungen Dritter im Bedarfsfall auch während der Bauzeit erreichbar.

Soweit die Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700027) fordert, dass Fundamente nach Möglichkeit außerhalb ihrer Schutzstreifen anzuordnen sind, wird diese Forderung erfüllt. Der Vorhabenträger hat hierzu erläutert, dass Fundamente oder andere Einbauten in Schutzstreifen der Thyssengas GmbH nicht vorgesehen sind. Hinsichtlich des Hinweises auf anzuwendende Schutzmaßnahmen gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 oder Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 und einer Folgekostenregelung, wird auf die Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen (s. Ziff. A.VII.1.f) und A.VII.2.q)). Der Vorhabenträger wird sich zudem frühzeitig mit der Thyssengas GmbH im Rahmen der Ausführungsplanung zu den Details der jeweiligen Kreuzung abstimmen (s. Ziff. A.VII.2.q)).

Die von der Evonik Operations GmbH (Akten-Nr. 700069) genannten Fernleitung 7 (DN 200 / PN 64) und Fernleitung 37 (DN 400 / PN 25) sind dem Vorhabenträger bekannt (vgl. Unterlage D1.2, ONr. 045) und wurden in der Planung berücksichtigt. Sie werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht gequert, es ist lediglich eine Parallellage gegeben. Sofern die tatsächliche Lage der Fernleitungen von der Darstellung im übergebenen Plan abweicht, wird der Vorhabenträger dies berücksichtigen (s. Ziff. A.VII.2.e)).

Die im Rahmen des Erörterungstermins aufgeworfenen ohmschen und induktiven Beeinflussungsfragen (u. a. in Bezug auf Fernleitung 7, die im räumlichen Bereich der KKÜS liegt), haben der Vorhabenträger und die Evonik Operations GmbH – wie im Erörterungstermin vereinbart – im Nachgang zu diesem am 05.09.2024 besprochen. Das Protokoll vom 05.09.2024 zu diesem Austausch liegt der Planfeststellungsbehörde vor und weist nach, dass die Bedenken des Einwenders – vorbehaltlich einer weitergehenden Prüfung – ausgeräumt sind. Der Vorhabenträger hat ein neutrales externes Gutachten zur ohmschen und induktiven Beeinflussung der Fernleitung 7 durch die KKÜS erstellt lassen, in dem festgestellt wird, dass die ohmsche Beeinflussung ca. 10-fach kleiner als der zugelassene Wert ist. Induktive Beeinflussungen können aufgrund des Kabelschirms ebenfalls ausgeschlossen werden. Ggf. lässt der Vorhabenträger die Ergebnisse auch durch einen Sachverständigen gemäß Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) und Gashochdruckleitungsverordnung (GasGDrltgV) bestätigen. Die Evonik Operations GmbH hat zudem auf die im unmittelbaren Nahbereich einer Zuwegung befindliche Fernleitungsstation Rhede der Fernleitung 37 hingewiesen. In dem vorgenannten Austausch zwischen Vorhabenträger und Evonik Operations GmbH wurde hierzu festgestellt, dass die Station mind. 40 m vom Schutzstreifen des plan-

festgestellten Vorhabens entfernt liegt und die genannte Zuwegung lediglich an das Flurstück der Evonik Operations GmbH angrenzt. Es sind daher keine Auswirkungen auf die Fernleitungsstation Rhede der Evonik Operations GmbH zu erwarten.

Hinsichtlich der im Verkehrs- und Logistikkonzept (Unterlage J5.1) angedachten Nutzung der Straßen- bzw. Wege-IDs Oc-G-02 (Gildehauser Weg), Oc-W-03 und Oc-W-12 durch Baustellenverkehr hat der Vorhabenträger eine Abstimmung mit der Evonik Operations GmbH im Hinblick auf ggf. notwendige Sicherungsmaßnahmen zugesagt (s. Ziff. A.VII.2.e)).

Soweit die Westnetz GmbH (Akten-Nr. 700014) bei einer Parallelführung einen seitlichen Abstand von mindestens 10 m zwischen der vertikalen Projektion des äußeren ruhenden Leiterseiles der 110-kV-Freileitungen und dem Kabelgraben des planfestgestellten Vorhabens fordert, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erläutert, dass er diesen seitlichen Mindestabstand bereits bei der Planung eingehalten hat. Der Forderung der Westnetz GmbH, wonach Schachtarbeiten im Nahbereich der Anlagen der Westnetz GmbH lediglich händisch durchzuführen seien, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar entgegnet, dass auch innerhalb der Schutzstreifen von Fremdleitung bei ggf. erforderlichen Suchschachtungen der Einsatz von Baumaschinen (insb. Bagger) erforderlich sein kann. Dieser Einsatz erfolgt allerdings in enger Abstimmung mit dem Betriebsführer der Westnetz GmbH (s. Zusage unter Ziff. A.VII.2.u)(aa)).

Entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers werden Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich von Versorgungsanlagen der Westnetz GmbH (Akten-Nr. 700018) anhand von Detailplanungen rechtzeitig mit der Stellungnehmerin abgestimmt (s. Ziff. A.VII.2.u)(bb)).

Soweit die LokalWerke GmbH (Akten-Nr. 700070) auf eine erforderliche dauerhafte Mindestüberdeckung ihrer Trinkwasser- und Erdgasleitungen von 1,0 m bzw. 1,2 m auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen hinweist, wird die Einhaltung durch den Vorhabenträger zugesagt (s. Ziff. A.VII.2.h)). Für den Fall, dass eine Freilegung von Erdgas- und Trinkwasserleitungen der LokalWerke GmbH erforderlich werden sollte, hat der Vorhabenträger umfangreiche Zusagen getroffen, um die Erdgas- und Trinkwasserleitungen vor Beschädigungen zu schützen (s. Ziff. A.VII.2.h)). Der Vorhabenträger sagt zudem zu, die genaue Position und Lage der in Betrieb befindlichen Leitungen durch Probeaufgrabungen (Suchschlitze) zu bestimmen und diese in der Nähe der Versorgungsleitungen der LokalWerke GmbH von Hand auszuführen. Auch den weiteren Forderungen der LokalWerke GmbH hat der Vorhabenträger mit Zusagen entsprochen (s. Ziff. A.VII.2.h)). Soweit die Stellungnehmerin auf eine möglichst rechtwinklige Kreuzung mit ihren Leitungen und Kabeln hinweist, wurde dies durch den Vorhabenträger im Zuge der Trassenplanung – soweit möglich – berücksichtigt.

Die LokalWerke GmbH (Akten-Nr. 700070) hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Trinkwassertemperatur von 20°C in den Wasserleitungen nicht überschritten werden dürfe. Die Bodentemperatur in unmittelbarer Nähe der Trinkwasserleitungen dürfe somit den Wert von maximal 21,0°C nicht überschreiten, ansonsten wäre eine Abstandvergrößerung zwischen Erdkabelanlage und Trinkwasserleitung oder eine andere Schutzmaßnahme (wie der Einbau von für den Erdbau geeigneten Dämmplatten) zu ergreifen. Die Planfest-

stellungsbehörde sieht allerdings kein Erfordernis für die Anordnung solcher Schutzmaßnahmen in diesem Beschluss, da eine Erwärmung des Trinkwassers auf über 20°C durch das Vorhaben bei Einhaltung der Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VII.2.h)) nicht zu befürchten ist. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der zuletzt durchgeführten Untersuchungen im Bereich der Trinkwasserleitungen der LokalWerke GmbH (Rechtsvorgänger Stadtwerke Ahaus) festgestellt, dass für die betrachteten Leitungen nur kurzfristig (wenige Tage) von einer Temperaturdifferenz im Leitungsbereich von > 1 K auszugehen ist. Dieser Fall tritt im März ein, wenn eine Bodentemperatur von 21°C nicht zu erwarten ist. In den Sommermonaten liegen die Temperaturdifferenzen bei < 1 K. Für die betrachteten Leitungen der LokalWerke GmbH werden gemäß der Modellergebnisse für den Lastfall gemäß Netzentwicklungsplan durchgängig Temperaturdifferenzen von < 1 K erwartet.

Soweit die LokalWerke GmbH (Akten-Nr. 700070) auf das Vorhandensein von Trinkwasserleitungssystemen aus Asbestfaserzement (AZ) hinweist, hat sich entgegen der Erwiderung des Vorhabenträgers im Erörterungstermin herausgestellt, dass eine AZ-Leitung der LokalWerke GmbH (lt. LokalWerke GmbH: KR-Pkt-ID: 41352 DN 200 AZ) durch eine Kreuzung der planfestgestellten Trasse betroffen ist. Soweit die genannte AZ-Leitung in offener Bauweise gequert und demnach ein Austausch der AZ-Leitung erforderlich wird, hat der Vorhabenträger die Kostenübernahme für den Ersatz der AZ-Leitung gegen eine PE-Leitung im Bereich des Baufelds im Erörterungstermin zugesagt (s. Ziff. A.VII.2.h)). Beide Kreuzungsbeteiligten stimmen sich zu den Details im Rahmen der Bauausführungsplanung ab.

Soweit die Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG (Akten-Nr. 700017) auf die 8 m breiten Schutzstreifen ihrer Ölleitung Ochtrup - Epe FL 133 DN400, ihrer Brunnensammelleitung DN500 in Vreden – Dömeren und ihrer Solefernleitung DN700 Epe – Rhede – Borth hinweist, hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung bestätigt, dass diese bereits in der Planung berücksichtigt wurden. Die Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG hat darauf hingewiesen, dass sich eine Schutzstreifenüberlappung im Bereich der Brunnensammelleitung DN500 ergibt. Die Planfeststellungsbehörde hält diese kleinräumige Überlappung der jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zwischen SL167_0+000 und SL167_0+100 für hinnehmbar. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Überlappung eine Folge der erforderlichen Querung von mehreren Wirtschaftswegen und den in diesem Bereich vorhandenen Gehölzstrukturen ist. Durch die gewählte Trassenführung in diesem Bereich kann eine Kreuzung mit der genannten Brunnensammelleitung vermieden werden, was wiederum auch der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG zugutekommt. Klarstellend sei betreffend die Kreuzung der Ölleitung (vgl. Unterlage D1.2, ONr. 121) in offener Bauweise angemerkt, dass sich die Beseitigung von Schäden durch den Vorhabenträger darauf bezieht, dass diejenigen Schäden beseitigt werden, die im Zuge der Aufgrabung bzw. der Durchführung der Kreuzungsarbeiten durch den Vorhabenträger verursacht werden. Im Zuge der Aufgrabung vorgefundene Altschäden wären seitens der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG zu beseitigen.

Soweit die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (Akten-Nr. 700065) auf ihre im Planungsraum befindlichen Versorgungsleitungen hinweist, hat der Vorhabenträger dargelegt, dass ihm diese bereits bei der Planung bekannt waren (vgl. Unterlage D1.2, ONr. 612 und 627) und er diese in der Planung berücksichtigt hat.

Soweit die Nowega GmbH (Akten-Nr. 700039) auf ihre im Planungsraum befindlichen Anlagen hinweist, hat der Vorhabenträger diese zur Kenntnis genommen und wird sich bei Rückfragen zu den Anlagen mit der Nowega GmbH abstimmen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die durch das Vorhaben berührten Belange der Ver- und Entsorgungsnetze in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, zumal durch umfangreiche Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VII.1.f) und A.VII.2) die Belange der Ver- und Entsorgungsnetze hinreichend Berücksichtigung finden.

p) Belange der erneuerbaren Energien

Das Vorhaben ist auch mit den gemäß § 2 Satz 2 EEG vorrangigen Belangen der erneuerbaren Energien vereinbar. Der Vorhabenträger hat die bestehenden Erzeugungsanlagen der erneuerbaren Energien, insb. Windenergie- und Photovoltaikanlagen, in der Trassenplanung berücksichtigt. Windenergie- und Photovoltaikanlagen werden durch die planfestgestellte Trasse nicht berührt (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.5.4). Auch Planungen zu erneuerbaren Energien, wie Vorranggebiete für Windenergie (s. Ziff. B.IV.4.h)(bb)(3)) und Konzentrationszonen für die Windenergie oder Sondergebiete für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.1), hat der Vorhabenträger in der Trassenplanung berücksichtigt.

Das Vorhaben quert Konzentrationszonen für die Windenergie der Städte Ochtrup, Gronau (Westf.) und Ahaus. Die Konzentrationszonen für die Windenergie im Bereich der genannten Städte werden in unterschiedlicher Ausprägung durch Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Lagerflächen und ggf. den Schutzstreifen berührt (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.1.3). In den Konzentrationszonen, die durch den 26 m breiten Schutzstreifen berührt werden, bestehen innerhalb des Schutzstreifens des Vorhabens Einschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Aufgrund der Abstände, die Windenergieanlagen zueinander einhalten müssen, ist eine vollständige Ausnutzung der Konzentrationszonen weiterhin möglich. Es bestehen allenfalls geringfügige Betroffenheiten.

Das Vorhaben quert ein Sondergebiet zur Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage der Stadt Rhede (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.1.3). Da die Querung des genannten Sondergebietes zur Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage in geschlossener Bauweise erfolgt, hat das planfestgestellte Vorhaben auf diesen Bereich keine nennenswerten Auswirkungen.

Darüber hinaus quert das planfestgestellte Vorhaben in Ochtrup-Wester und Ochtrup-Nienborg zwischen SL142 und SL143 sowie bei SL148 Bereiche, in denen die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant ist (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.5.4.3, Abbildungen 3-15, 3-16 und 3-17). Seit März 2022 liegt der Stadt Ochtrup ein Antrag auf Ausweisung von Flächen für derartige Anlagen in diesen Bereichen entlang der BAB 31 vor. Durch eine zwischenzeitlich erfolgte Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist für die Verwirklichung der Photovoltaikanlagen keine Bauleitplanung mehr erforderlich. Für die genannten Bereiche hat die Bundesnetzagentur mittels Allge-

meinverfügung vom 03.08.2023 Veränderungssperren erlassen, da – auch wenn der Vorhabenträger und der Projektentwickler der PV-Anlagen die Vorhaben in Abstimmungen aufeinander angepasst haben – vor dem Hintergrund der Anlagendimensionen und der geplanten Bauabläufe nicht alle Zweifel an der Vereinbarkeit der beiden Planungen ausgeräumt werden konnten. Grundsätzlich stellt die Planfeststellungsbehörde hierzu fest, dass die Vorrangflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Spannungsverhältnis zum vom Vorhabenträger zu berücksichtigenden planerischen Bündelungsgebot stehen. Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens betrifft in Bereichen der Bündelung diese Flächen entlang der Infrastrukturen. Dadurch reduzieren sich in diesen Bereichen grundsätzlich auch die Flächen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen. Allerdings verläuft das Vorhaben nur zum Teil innerhalb dieser Flächen und nimmt diese auch bei Inanspruchnahme nicht auf der ganzen Fläche (200 m vom äußeren Fahrbahnrand) in Anspruch, sondern nur im Umfang des Schutzstreifens des Vorhabens.

Soweit die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) unter Hinweis auf § 2 EEG und das Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) eine weitgehende Unvereinbarkeit der Querung von Windenergiebereichen durch erdverlegte Kabeltrassen – noch dazu einer solchen, die gerade dazu dient, aus Windenergie gewonnenen Strom zu transportieren – anzunehmen scheint, wird dieser Auffassung nicht gefolgt. Ein Widerspruch des Vorhabens zu den Bestimmungen des WindBG, insb. zu der Anrechenbarkeit von Flächen (§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WindBG), ist nicht erkennbar. Es wird hierzu auf die ausführliche Begründung unter Ziffer B.IV.4.h)(bb)(3) verwiesen.

In Bezug auf den Hinweis des Kreises Steinfurt (Akten-Nr. 500015), dass im Bereich der Windkonzentrationszone südlich der L 510 (SL142) aktuelle, zu berücksichtigende Planungen zu Windenergieanlagen vorlägen, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG mit der Veröffentlichung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Veränderungssperre in Kraft tritt. Nach diesem Zeitpunkt sind wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben erheblich erschwerende Maßnahmen auf den vorhabenbetroffenen Flächen (vgl. Unterlage C2.2) bis zu ihrer Inanspruchnahme nicht mehr zulässig. Der Vorhabenträger ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Einholung von Informationen bzgl. geplanter Vorhaben im Plangebiet verpflichtet. Umgekehrt besteht eine Obliegenheit, den Vorhabenträger über Veränderungsabsichten zwecks Prüfung der Vereinbarkeit zu informieren. Allerdings steht das planfestgestellte Vorhaben der Errichtung weiterer Windenergieanlagen nicht entgegen, soweit sich deren Fundamente außerhalb des Schutzstreifens des planfestgestellten Vorhabens befinden. Denn ein Überstreichen des Schutzstreifens durch die Rotoren der Windenergieanlagen ist zulässig.

Soweit die Stadt Borken (Akten-Nr. 000010) auf die – nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde inzwischen realisierten – Windenergieanlagen im Bereich nördlich der Leitungsstiege hinweist, hat der Vorhabenträger diese bereits in seiner Planung berücksichtigt (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.5.4.3, Abb. 3-13). Zuletzt fanden zwischen dem Vorhabenträger und dem Betreiber der Windenergieanlagen Abstimmungen hinsichtlich der vorgesehenen Kreuzung zwischen dem 30-kV-Anschlusskabel der Windenergieanlagen und der planfestgestellten Trasse statt.

Soweit ein privater Einwender (Akten-Nr. 700062) auf die Kreuzung des planfestgestellten Vorhabens mit seinem Windpark, insb. seiner dazugehörigen Kabeltrasse, hinweist, hat der Vorhabenträger dargelegt, dass ihm die Leitungen bekannt sind (vgl. Unterlage D1.2, ONr. 161 und 162) und er diese bereits in der Planung berücksichtigt hat.

Soweit die Einwenderin mit der Akten-Nr. 500014 eine abstrakte langfristige Planung für die Errichtung einer Flächen-PV-Anlage (mit allen dazugehörigen Schächten/Kabelkanälen) vorgetragen hat, wird darauf verwiesen, dass Freiflächen-PV-Anlagen im Schutzstreifen der planfestgestellten Trasse grundsätzlich nicht zulässig sind, da es sich hierbei um bauliche Anlagen handelt, die z. T. einer Verankerung im Boden bedürfen. Dennoch stellen PV-Anlagen ebenfalls einen wichtigen Teil der Energiewende dar, wodurch eine Einzelfallprüfung geboten sein kann. Eine Freigabe einer derartigen Nutzung im Schutzstreifen der Erdkabel müsste demzufolge im Einzelfall durch den Vorhabenträger geprüft werden und eine potenzielle Freigabe wäre abhängig von der jeweiligen Dimension der PV-Anlagen, der Bauweise der PV-Anlagen und der Bauweise / Tiefenlage und Trassenführung der HGÜ-Leitung im gegenständlichen Bereich. Grundsätzlich ist zu diesem Einwand auszuführen, dass bloße abstrakte Planungsabsichten nach den fachplanerischen Vorgaben nicht abwägungserheblich sind. Denn eine Fachplanung könnte ihrer Aufgabe niemals gerecht werden, wenn es möglich wäre, sie durch unverbindliche Absichtserklärungen einzelner Betroffener zu beeinflussen oder gar zu blockieren.⁴⁷² Die Planfeststellungsbehörde weist auch hier darauf hin, dass gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG mit der Veröffentlichung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Veränderungssperre in Kraft tritt. Nach diesem Zeitpunkt sind wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben erheblich erschwerende Maßnahmen auf den vorhabenbetroffenen Flächen (vgl. Unterlage C2.2) bis zu ihrer Inanspruchnahme nicht mehr zulässig. Der Vorhabenträger ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Einholung von Informationen bzgl. geplanter Vorhaben im Plangebiet verpflichtet. Umgekehrt besteht eine Obliegenheit, den Vorhabenträger über Veränderungsabsichten zwecks Prüfung der Vereinbarkeit zu informieren. Eine hinreichend verfestigte Planung für eine Flächen-PV-Anlage auf dem Flurstück wurde seitens der Einwenderin auch im Erörterungstermin nicht vorgetragen. Soweit die Einwenderin zudem vorträgt, dass sie beabsichtigt, die Leitung als Wärmequelle zu nutzen, wird vom Vorhabenträger nachvollziehbar festgestellt, dass die Leitung für eine thermische Nutzung nicht geeignet ist. Wie aus der Unterlage E5 hervorgeht, kommt es durch den Betrieb der Leitung nur zu sehr geringen thermischen Auswirkungen in den umgebenden Bodenzonen. Die Temperaturprofil innerhalb des Leiters und am Schutzrohr werden nur sehr geringfügig auf das Bodenprofil übertragen. Vorsorglich wird die Einwenderin auch auf die Einschränkungen im Schutzstreifen hingewiesen (s. Ziff. B.I.4 und B.IV.4.i)).

Vorgenanntes zur Veränderungssperre gilt auch für die Einwenderinnen mit den Akten-Nrn. 700057 und 700059. Die Einwenderin mit der Akten-Nr. 700057 hat lediglich abstrakt dargelegt, dass zukünftig auf ihren Flächen möglicherweise Standorte für Windenergieanlagen liegen und die Erwartung geäußert, dies bei der weiteren Planung der exakten Leitungsführung und beim Bau der planfestgestellten Leitung zu berücksichtigen. Da das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zum Abschluss kommt, hat vielmehr die Einwenderin das planfestgestellte Vorhaben in ihren Planungen für Standorte für Windenergieanlagen zu berücksichtigen (s. o.).

⁴⁷² Vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.11.1998 – 4 BN 44/98 –, juris.

Die Einwenderin mit der Akten-Nr. 700059 hat darauf hingewiesen, dass sie beabsichtigt, im Bereich Rhede-Büngern in den beiden geplanten Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie (s. Ziff. B.IV.4.j)) Windenergieanlagen zu errichten und wünscht eine Berücksichtigung des notwendigen Abstands zu den geplanten Standorten der Windenergieanlagen in der Trassenplanung. Auch hier gilt, da das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zum Abschluss kommt, dass vielmehr die Einwenderin das planfestgestellte Vorhaben in ihren Planungen für Standorte für Windenergieanlagen zu berücksichtigen hat. Da die Einwenderin konkrete Standorte per Koordinatenangabe genannt hat, hat der Vorhabenträger diese bereits im Anhörungsverfahren überprüft und festgestellt, dass sich diese in einem ausreichenden Abstand (ca. 24 m bzw. ca. 104 m) zur Grenze des Antragsgegenstandes befinden.

Auch die Einwender mit der Akten-Nr. 700076 haben lediglich abstrakt auf die mögliche Nutzung ihrer Flächen mit Freiflächen-PV bzw. als Standort für ein Windrad hingewiesen. Eine verfestigte Planung, die der Vorhabenträger hätte in seiner Planung berücksichtigen können, wurde in der Einwendung nicht vorgetragen. Bezüglich der von den Einwendern angesprochenen Trassenquerung für die Nutzung eines nahe gelegenen Umspannwerks wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen des Vorhabens außerhalb der durch die Dienstbarkeit gestatteten Tätigkeiten der Anzeige beim Leitungsbetreiber bedürfen, welcher eine Einzelfallprüfung vornimmt. Allerdings wurde auch hierzu von den Einwendern im Verfahren keine verfestigte Planung vorgetragen. Soweit seitens der Einwender lediglich auf die Höhe der Entschädigung abgestellt wird, wird auf das nachgelagerte Entschädigungsverfahren verwiesen (weiteres hierzu s. Ziff. B.IV.4.i)).

Der Einwender mit der Akten-Nr. 500004 hat vorgetragen, dass das planfestgestellte Vorhaben die „ausgewiesene Windvorrangzone Borken 54“ diagonal durchquere und dadurch das Repowering der Windenergieanlagen in den nächsten Jahren eingeschränkt bzw. die Planung hierfür erschwert sei. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar erwidert, dass ein Bau von Windenergieanlagen sowohl nördlich als auch südlich des planfestgestellten Vorhabens nach wie vor möglich ist, da ein Überstreichen des Schutzstreifens der Leitung durch die Rotorblätter möglich ist. Die Einschränkung ist damit auf den 26 m breiten Schutzstreifen begrenzt, womit auch ein Repowering der Windenergieanlagen möglich ist.

Soweit die Einwenderin mit der Akten-Nr. 500008 auf die Kreuzung des planfestgestellten Vorhabens mit der bestehenden Netzanschluss-Leitung ihrer Windenergieanlage (Erdkabel 10 kV) hinweist, wird seitens des Vorhabenträgers festgehalten, dass die zu kreuzenden Leitungen im Regelfall unterquert werden und ein Rückbau dieser nicht erforderlich und somit ein Weiterbetrieb möglich ist. Sofern erforderlich, werden mit den entsprechenden Beteiligten im Vorfeld der Bauausführung zur rechtlichen Sicherung Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge abgeschlossen (s. Ziff. A.VII.1.f)).

Die Planfeststellungsbehörde ist zudem davon überzeugt, dass sich aus der Maßgabe des § 2 Satz 2 EEG, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, nicht ableiten lässt, dass nicht konkretisierte Planungsabsichten zu Anlagen der erneuerbaren Energien in konkreten fortgeschrittenen Verfahren – wie das hiesige Planfeststellungsverfahren – zu berücksichtigen sind.

Abschließend ist festzustellen, dass die durch das Vorhaben geringfügig berührten, gemäß § 2 Satz 2 EEG vorrangigen Belange der erneuerbaren Energien in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, da auch die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist.

q) Belange der Telekommunikation und des Richtfunks

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Telekommunikation und des Richtfunks vereinbar. Den von Telekommunikationsdienstleistern und Infrastrukturbetreibern benannten Forderungen und Hinweisen trägt die Planfeststellungsbehörde im Beschluss Rechnung, soweit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Telekommunikation und des Richtfunks zu treffen sind. Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Telekommunikation und Richtfunk als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt. Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer. Auch vorliegend treten Belange der Telekommunikation und des Richtfunks hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurück, soweit diese nicht ohnehin schon durch die Zusagen des Vorhabenträgers umfassend gewahrt bleiben.

Das Vorhaben berührt im Planfeststellungsabschnitt NRW1 Belange der Telekommunikation in nur geringfügigem Maße. Soweit verschiedene Telekommunikationsdienstleister und -infrastrukturbetreiber auf die Einhaltung ihrer Kabelschutzanweisungen bzw. Merkblätter zum Schutz von Telekommunikationsanlagen hinweisen, wird dies seitens des Vorhabenträgers zugesagt (s. Ziff. A.VII.2.b) und A.VII.2.r)). Dies betrifft die Stellungnahmen von der Colt Technology Services GmbH (Akten-Nr. 700010) und Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Akten-Nr. 700008).

Auch den weiteren Forderungen der Colt Technology Services GmbH (Akten-Nr. 700010) wird mit den Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen (s. Ziff. A.VII.2.b)). Soweit die Colt Technology Services GmbH Bedenken hinsichtlich eines bestehenden Schachtes (Bezeichnung des Schachtes bei der Colt: 049-25110) im Bereich der Stationierung SL143_0+200 vorträgt, können diese ausgeräumt werden. Der bestehende Schacht befindet sich zwar auf der planfestgestellten Trasse. Aufgrund vorhandener Fernleitungen wird das Vorhaben in diesem Bereich in geschlossener Bauweise realisiert, wodurch ein ausreichender vertikaler Abstand zum Schacht der Colt Technology Services GmbH eingehalten wird.

Soweit die MUENET GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700021) auf die Betroffenheit ihres derzeit im Ausbau befindlichen Glasfasernetzes hinweist, sagt der Vorhabenträger zu, vor Baubeginn den aktuellen Ausbaufortschritt bei der MUENET GmbH & Co. KG abzufragen sowie die genaue Lage und Verlegetiefe zu kreuzender Glasfaserleitungen durch Querschläge (Handschachtung) zu bestimmen (s. Ziff. A.VII.2.i)).

Soweit die LokalWerke GmbH (Akten-Nr. 700070) auf eine erforderliche dauerhafte Mindestüberdeckung ihrer Telekommunikationskabel von 0,7 m bzw. 1,2 m auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen hinweist, wird die Einhaltung durch den Vorhabenträger zugesagt (s. Ziff. A.VII.2.h)). Für den Fall, dass eine Freilegung von Telekommunikationskabeln der LokalWerke GmbH erforderlich werden sollte, hat der Vorhabenträger umfangreiche Zusagen getroffen, um die Telekommunikationskabel vor Beschädigungen zu schützen (s. Ziff. A.VII.2.h)). Der Vorhabenträger sagt zudem zu, die genaue Position und Lage der in Betrieb befindlichen Kabel durch Probeaufgrabungen (Suchschlitze) zu bestimmen und diese in der Nähe der Telekommunikationskabel der LokalWerke GmbH von Hand auszuführen.

r) Belange der Bundeswehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Bundeswehr vereinbar. Übungsplätze und sonstige militärische Anlagen der Bundeswehr sowie Schutzbereiche werden nicht überplant (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.5.8). Auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Akten-Nr. 700012) stellt fest, dass Verteidigungsbelange durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

s) Belange der Abfallwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft vereinbar. Ausweislich der Unterlage G1.1 werden Ver- und Entsorgungsanlagen durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Auch im Anhörungsverfahren wurden keine Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Abfallwirtschaft vorgetragen.

Als Verursacher ist der Abfallerzeuger für die sachgemäße Entsorgung der durch ihn entstandenen Abfälle verantwortlich und zuständig. Dies trifft auch für alle Abfallarten nicht mineralischen Ursprungs zu. Ein fachgerechter Umgang mit den altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden gewährleistet. Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Dies ist von dem Vorhabenträger vorzunehmen. Zu den weiteren Details wird auf das Bodenschutzkonzept des Vorhabenträgers verwiesen.

t) Ordnungsrechtliche Belange und Belange der öffentlichen Sicherheit

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das planfestgestellte Vorhaben durch das Betroffensein von Kampfmittelverdachtsflächen berührt, sind aber mit dem Vorhaben vereinbar. Im Rahmen der geplanten Verlegung der Erdkabel sind zur Absicherung der bodeneingreifenden Baumaßnahmen potenzielle Gefahren durch im Boden verbliebene Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg mittels einer historisch-genetischen Rekonstruktion (HgR) zur Kampfmittelbelastung zu prüfen (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.6). Dies ist notwendig, um die Ursache und räumliche Ausdehnung einer möglichen Kampfmittelbelastung im Untersuchungsraum des Vorhabens aufzuklären, zu bewerten und anschließend mit geeigneten Maßnahmen zu umgehen oder zu beseitigen.

Die entsprechende Prüfung wird dem Vorhabenträger durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.8 aufgegeben. Mit der Nebenbestimmung und insb. mit den Zusagen des Vorhabenträgers unter Ziffer A.VII.1.a) wird der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 22: Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung (Akten-Nr. 700044) entsprochen. Sämtliche Anträge auf Luftbildauswertung zur Kampfmittelüberprüfung werden seitens des Vorhabenträgers spätestens sechs Monate vor Baubeginn bei der jeweiligen örtlichen Ordnungsbehörde gestellt und vor Baubeginn die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt. Sollte die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert worden sein, wird die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abgestimmt.

Soweit im Übrigen die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Erdkabelanlage so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.I) verwiesen wird.

u) Belange des Bergbaus, der Rohstoffsicherung und -gewinnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bergbaus und der Rohstoffsicherung vereinbar. Gebiete des Bergbaus und der Rohstoffsicherung und -gewinnung werden durch das Vorhaben nicht berührt. Bergrechtliche Erlaubnisse nach § 7 BBergG werden nicht eingeschränkt.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit zunächst auf das Ergebnis der Abstimmung vom 19.12.2022 zwischen dem Vorhabenträger und der Bezirksregierung Arnsberg als für Nordrhein-Westfalen zuständige Bergbehörde hin, wonach der Trassenverlauf hinsichtlich möglicher Beeinflussungen der Erdkabelanlage durch bergbauliche Aktivitäten unproblematisch ist.

Soweit die ExxonMobil Central Europe Holding GmbH (Akten-Nr. 700002) auf eine Vielzahl verfüllter Bohrungen von verschiedenen Firmen im Planungsraum hinweist und diese beim zuständigen Landesbergamt zu erfragen seien, wird auf die vorgenannte bereits erfolgte Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen. Der Vorhabenträger hat entsprechend dem Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg mit den betroffenen Feldeigentümern bzw. den Bergbauberechtigten Abstimmungen zu möglichen zukünftigen, bergbaulichen Planungen sowie zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau durchgeführt. Einwände gegen den Trassenverlauf sind laut Vorhabenträger aus diesen Abstimmungen nicht hervorgegangen.

Der Geologische Dienst NRW (Akten-Nr. 700009) hat in seiner Stellungnahme bestätigt, dass aus Sicht der Rohstoffsicherung keine BSAB-Flächen und aktive Gewinnungsstellen außerhalb von BSAB-Flächen betroffen sind.

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den Belangen des Bergbaus und der Rohstoffsicherung wird seitens der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) auch unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung bestätigt.

v) Weitere Belange

Weitere Belange werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.

Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 55: Arbeitsschutz (Akten-Nr. 700044) hat mitgeteilt, dass soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird, aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Einhaltung der von der Bezirksregierung Düsseldorf mitgeteilten Hinweise zum Arbeitsschutz hat der Vorhabenträger zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.a)).

Gewerbeausübung

Potenzielle Beeinträchtigungen der Gewerbeausübung von Betrieben, deren Bestand durch die Realisierung des Vorhabens in Frage gestellt werden könnte, sind nicht erkennbar. Bei der baulichen Realisierung der Antragstrasse wird durch die Baulogistik (bauzeitlich, z. B. Versperrung von Zufahrten, Umwege) sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Betriebsflächen jederzeit gegeben ist (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.9.2). Betroffen sind insoweit insb. landwirtschaftliche Betriebe. Die Auswirkungen des Vorhabens auf landwirtschaftliche Betriebe sind unter Ziffer B.IV.4.k) behandelt. Dieser Verweis auf die umfassenden Ausführungen unter Ziffer B.IV.4.k) gilt auch für den Einwender mit der Akten-Nr. 500019, soweit dieser auch eine gewerbliche Einschränkung seines Pferdepensionsbetriebs geltend macht, da hier ein überwiegend landwirtschaftlicher Bezug besteht.

Soweit die Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) auf die räumliche Nähe des Störfallbetriebs der NWO Nord-West Oelleitung GmbH in Ochtrup zur planfestgestellten Trasse hinweist, wird auf die Ausführungen hierzu unter Ziffer B.IV.4.o) verwiesen.

Tourismus und Erholung

Das Vorhaben betrifft keine raumordnerisch ausgewiesenen Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung.

w) Belange von besonderem Gewicht

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 NABEG zu berücksichtigen. § 43 Abs. 3c EnWG ist gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG entsprechend anzuwenden.

Daraus folgt, dass generell der beschleunigte Ausbau der Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die durchzuführende Abwägung einzubringen sind. Hinzu kommt, dass insb. folgende Belange mit besonderem Gewicht bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind:

- eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,

- ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,
- eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.

Bereits das Planungsziel des Vorhabenträgers in der Unterlage A2.1, Kapitel 1.4 greift diese Belange auf:

„Errichtung und Betrieb einer erdverkabelten, möglichst konfliktarmen sowie technisch und wirtschaftlich effizienten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung (HGÜ) bei möglichst kurzem gestreckten Verlauf zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Emden Ost und Osterath unter Anbindung des Konverterstandortes Emden in der Nähe zum NVP Emden Ost sowie des Konverterstandortes Meerbusch in der Nähe zum NVP Osterath mit einer Nennleistung von 2 GW.“

(aa) Möglichst frühzeitige Inbetriebnahme

Die Planfeststellungsbehörde hat in dem planfestgestellten Abschnitt NRW1 keine der Abwägung zugänglichen Festlegungen oder Anordnungen getroffen, die die frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens erkennbar verzögern würden. Damit wurde dem Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG Genüge getan. Soweit planfestgestellte Maßnahmen auf bestimmte Zeiträume eingegrenzt sind oder eine Wirksamkeit, von welcher der weitere Baufortschritt abhängt, nach Ablauf einer bestimmten Zeit anzunehmen ist, so sind diese Maßnahmen i. d. R. zur Bewältigung striktrechtlicher Konflikte vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde hat insb. die Nebenbestimmungen und Anordnungen so formuliert, dass ein rechtssicheres Verfahren und zugleich eine frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens möglich sind.

Außerdem wurde eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme unterstützt, in dem durch die Planfeststellungsbehörde mit Bescheid vom 17.01.2025 in dem vorliegenden Abschnitt auf Antrag des Vorhabenträgers ein vorzeitiger Baubeginn nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44c EnWG zugelassen wurde (s. Ziff. B.II.4.i)).

(bb) Möglichst geradliniger Verlauf

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht dem Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 2 EnWG. Das übergeordnete Planungsziel des Vorhabenträgers beinhaltet als maßgebliche Planungsvorgabe bereits, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens Nr. 1 BBPIG bei möglichst geradlinigem Verlauf zwischen den NVP Emden Ost und Osterath erfolgen soll. Ein unnatürlich, nicht geradliniger Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors liegt nicht vor.

(cc) Möglichst wirtschaftliche Errichtung und möglichst wirtschaftlicher Betrieb

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht ferner dem Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG. Die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist eines der Ziele des Energieleitungsbaus, um eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) erreichen zu können. Die Wirtschaftlichkeit steht allerdings in Konkurrenz insb. zu Umweltverträglichkeit und Sicherheit der Versorgung und insb. zu den in diesen Themengebieten normierten strikten Anforderungen.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt in der Gesamtschau der verschiedenen Belange und rechtlichen Vorgaben die wirtschaftlichste Variante dar. Das Vorhaben ist in Erdkabelbauweise zu realisieren. Die technische Alternative einer Freileitung, die in der Realisierung preisgünstiger wäre, scheidet aus (s. Ziff. B.IV.5.e)). Die Wirtschaftlichkeit wurde mit angemessenem Gewicht bei der Trassierung durch entsprechende Kriterien berücksichtigt. Zu nennen sind hier insb. die Trassierungsgrundsätze eines möglichst kurzen, gestreckten Verlaufs, das Vermeiden von Gebieten mit aufwendigen Sicherungsmaßnahmen und die Verlegung der Erdkabelanlage in offener Bauweise. Höhere Kosten durch andere Verlegeverfahren werden grundsätzlich nur aufgrund technischer Restriktionen oder zur Vermeidung von Konflikten, die in offener Bauweise nicht oder nur mit aufwendigen Zusatzmaßnahmen lösbar wären, in Kauf genommen. Dabei handelt es sich im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt in diesen Fällen zum ganz überwiegenden Teil um die Verlegung im HDD-Verfahren.

Abwägungserhebliche Fragestellungen zur Wirtschaftlichkeit, die die Errichtung und den Betrieb der Leitungen betreffen, sind nicht zu erkennen. Darüber hinaus ist somit auch nicht offenkundig, dass das planfestgestellte Vorhaben auf eine eindeutig vorzugswürdigere, wirtschaftlichere Variante hätte festgelegt werden können.

5. Alternativen

Die Abwägung führt im Ergebnis dazu, dass die Trassenführung des planfestgestellten Vorhabens allen anderen denkbaren Alternativen vorzuziehen ist.

a) Rechtliche Anforderungen und zu prüfende Alternativen

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung⁴⁷³. Hierbei obliegt es dem Vorhabenträger, die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen fehlerfrei zu ermitteln und zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde plant dagegen nicht selbst, ist aber nach dem Maßstab des § 18 Abs. 4a NABEG verpflichtet zu prüfen, ob sich eine andere Ausführungsvariante als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung der nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachver-

⁴⁷³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.07.2022 – 4 A 10/20, juris, Rn. 19.

haltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte.

Gemessen am o. g. Maßstab begegnet die durch den Vorhabenträger vorgenommene Auswahl ernsthaft in Betracht kommender Alternativen und deren Vergleich keinen Bedenken. Der Vorhabenträger hat eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen betroffenen öffentlichen und privaten Belange vorgenommen. Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung⁴⁷⁴. Dabei müssen nicht sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend ausermittelt werden. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Ungeachtet der Verpflichtung aus § 18 Abs. 4a NABEG ist es bei der Prüfung ausreichend, wenn das jeweilige Abwägungsmaterial in diesem Stadium der Planerarbeitung nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig ist, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt.⁴⁷⁵ Es können daher Alternativen, die sich bereits aufgrund vorgenannter Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden⁴⁷⁶.

Linienförmige Infrastrukturvorhaben – wie das planfestgestellte Vorhaben – werfen die Frage nach Alternativen v. a. hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft insb. die Frage nach den technischen Alternativen Freileitung und Erdkabel wie auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung.

b) Nullvariante

Auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung bleibt die Planfeststellungsbehörde bei der gebotenen Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte verpflichtet zu prüfen, ob gleichwohl einem Verzicht auf die Projektverwirklichung, die sogenannte „Nullvariante“ der Vorzug zu geben ist.⁴⁷⁷

Soweit indes für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, wird ein Verzicht grundsätzlich nicht vorzugswürdig sein.⁴⁷⁸ Ein Interesse in diesem Sinne ist für das planfestgestellte Vorhaben bereits gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG gesetzlich anerkannt. Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 1 NABEG ist dieses Gesetz u. a. auf länderübergreifende Höchstspannungsleitungen anzuwenden, die im BBPlG nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind. Das

⁴⁷⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

⁴⁷⁵ BVerwG, Beschl. v. 05.01.2001 – 4 B 57/00, juris, Rn. 6.

⁴⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172); BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109.

⁴⁷⁷ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, juris, Rn. 51; BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris, Rn. 676.

⁴⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05 –, juris, Rn. 142.

verfahrensgegenständliche Vorhaben ist als Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (Gleichstrom) in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt.

Demnach liegt die Realisierung bzw. die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens A-Nord im überragenden öffentlichen Interesse, im Interesse der öffentlichen Gesundheit und dient zugleich der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und der dazugehörigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Ebenso dient die Realisierung dem Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Die gesetzliche Festlegung des Bedarfs des Vorhabens Nr. 1 BBPIG beruht auf der wiederkehrenden energiewirtschaftlichen und -technischen Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur, für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zuletzt mit der Bedarfsermittlung 2019 bis 2030⁴⁷⁹.

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wurde erstmals im Netzentwicklungsplan 2012 für das Zieljahr 2022 geprüft, dabei und in allen weiteren Netzentwicklungsplänen wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens bestätigt. Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Nord- und Süddeutschland. Insb. wird durch dieses Vorhaben die Übertragungskapazität zwischen Niedersachsen und NRW sowie, mit der Erweiterung durch das Vorhaben Nr. 2 BBPIG, nach Baden-Württemberg erhöht. Am nördlichen Ende des Vorhabens Nr. 1 BBPIG landen im Großraum Emden bereits heute einige Offshore-Anbindungsleitungen mit mehreren Gigawatt Leistung an. Der Abtransport dieser Energie muss insb. in die Regionen erfolgen, in denen in Zukunft ein Erzeugungsdefizit auszugleichen ist. Dies trifft u. a. auf NRW und Baden-Württemberg zu. In diesem Zusammenhang übernimmt das Vorhaben Nr. 1 BBPIG eine wesentliche Transportaufgabe.

Überdies ist die Nullvariante für das in Rede stehende Vorhaben auch deshalb nicht vorzugswürdig, weil der angestrebte Energietransport nicht auf eingriffsärmere, öffentliche und private Belange schonendere Weise bewerkstelligt werden kann. Der Einsatz der Höchstspannungsgleichstromübertragung ist für den verlustarmen Energietransport über längere Strecken das geeignete Mittel der Wahl, auch um einen Ausbau des Drehstromnetzes an anderer Stelle zu vermindern.

c) Großräumiger Alternativenvergleich

Ein großräumiger Alternativenvergleich war auf der Ebene der Planfeststellung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben aufgrund der Bindungswirkung der vorgelagerten Bundesfachplanung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG) nicht möglich. Allerdings hat ein großräumiger Alternativenvergleich auf der Ebene der Bundesfachplanung stattgefunden und ist Bestandteil

⁴⁷⁹ Bundesnetzagentur, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom, Dezember 2019.

der Bundesfachplanungsentscheidungen⁴⁸⁰ (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NABEG). Zwingende Gründe, die für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ein Verlassen des festgelegten Trassenkorridors rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Daraus folgt, dass sich die Alternativenprüfung auf Ebene der Planfeststellung auf diejenigen Alternativen zu beschränken hat, die innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors liegen.⁴⁸¹ Vorbehaltlich besonderer Umstände eines Einzelvorhabens kann sich daher die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich auf die Prüfung kleinräumiger Alternativen beschränken, da die großräumigen Alternativen im Verfahren der Bundesfachplanung untersucht und darauf basierend eine nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NABEG begründete Alternativenwahl erfolgt ist.⁴⁸²

Innerhalb dieses verbindlichen 1.000 m breiten Trassenkorridors drängt sich auf der Ebene der Planfeststellung keine großräumige Trassenalternative (mehr) auf. Es sind – zumal unter Berücksichtigung des neuen Prüfmaßstabes gemäß § 18 Abs. 4a NABEG – keine besonderen Umstände ersichtlich, aufgrund derer sich eine alternative Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere⁴⁸³, Alternative erweist.

In den Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG sind keine Forderungen einer Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors erhoben worden.

d) Kleinräumiger Alternativenvergleich

Nachfolgend zu prüfende Alternativen zu dem vom Vorhabenträger beantragten Vorhaben sind solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen. Zum anderen sind es solche, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den vom Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden.⁴⁸⁴

Für den Planfeststellungsabschnitt NRW1 gilt es insb. zu beachten, dass der Gesetzgeber durch die Novellierung des NABEG vom 22.12.2023, also nach Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG und vor dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses neue Vorgaben, zum Prüfumfang und zum -maßstab des Alternativenvergleichs erlassen hat. So gilt einer-

⁴⁸⁰ Vgl. Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt D, v. 31.05.2021 (Gz.: 6.07.00.02/1-2-4/25.0), Kap. C.5.6 und Kap. C.5.7, S. 436 ff. sowie für die Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt C, v. 30.06.2021 (Gz.: 6.07.00.02/1-2-3/25.0), Kap. C.5.6 und Kap. C.5.7, S. 360 ff.

⁴⁸¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2015 – 4 B 62/14 –, juris, Rn. 17; BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10/09 –, juris, Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05, juris, Rn. 143.

⁴⁸² Sachverständigenrat für Umweltfragen, Sondergutachten 2011, S. 315 f. Rn. 584, S. 340 Rn. 680; Appel, in: BerIKommEnR, 4. Aufl. 2019, NABEG § 5 Rn. 145.

⁴⁸³ Vgl. st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 –, juris, Rn. 82.

⁴⁸⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 39).

seits für den Maßstab der Alternativenprüfung, dass nach § 1 Abs. 2 NABEG, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, der beschleunigte Ausbau von Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll. Andererseits wurde für den Prüfumfang festgelegt, dass die Planfeststellungsbehörde nur zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen verpflichtet ist, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Die Basis für die Alternativenbetrachtung in den Unterlagen nach § 21 NABEG bildete das bereits in der Bundesfachplanung entwickelte und für die Planfeststellung fortgeschriebene Zielsystem. Das übergeordnete Planungsziel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG lautet entsprechend Unterlage B1, Kap. 1.3:

„Errichtung und Betrieb einer erdverkabelten, möglichst konfliktarmen sowie technisch und wirtschaftlich effizienten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung HGÜ bei möglichst kurzem gestreckten Verlauf zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Emden Ost und Osterath unter Anbindung des Konverterstandortes Emden in der Nähe zum NVP Emden Ost sowie des Konverterstandortes Meerbusch des Projektes „Ultraset“ in der Nähe zum NVP Osterath mit einer Nennleistung von 2 GW.“

In dem Zielsystem werden Planungsleitsätze (striktes Recht) und Planungsgrundsätze (der Abwägung zugängliche Belange) aus rechtlichen Normen und planerischen Vorgaben zusammengetragen. Anschließend werden aus den Planungsleit- und -grundsätzen Kriterien abgeleitet, die die abstrakten Vorgaben auf die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens operationalisieren. Ausgehend von dem übergeordneten Planungsziel für das Gesamtvorhaben hat der Vorhabenträger dieses für die kleinräumigen Alternativen in fünf einzelne Belange ausdifferenziert. Die Planungsleit- und -grundsätze, wie bspw. das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG (s. Ziff. B.IV.4.a)(dd)), werden in den konkreten Vergleichen über die folgenden Zielkriterien geprüft:

- Erfordernisse der Raumordnung und Bauleitplanung,
- Sonstige öffentliche und private Belange,
- Umweltbelange,
- Technische Effizienz und
- Wirtschaftliche Effizienz.

Bei der Gesamtbewertung aller Zielkriterien erfolgt im Grundsatz keine unterschiedliche Gewichtung einzelner Zielkriterien, alle fünf Zielkriterien fließen gleichberechtigt in die Bewertung ein. Unterschiedliche Gewichtungen können sich ergeben, soweit von den Zielkriterien Belange umfasst sind, für die aufgrund gesetzlicher Optimierungsgebote wie etwa § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG oder § 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG eine besondere Berücksichtigung eingefordert wird.

Innerhalb des ca. 72,7 km langen und überwiegend 1.000 m breiten für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridors hat der Vorhabenträger den Abschnitt in insgesamt elf Planungsräume unterteilt, innerhalb derer er Alternativen gesucht hat. Konkret sind dies

die Planungsräume Ochtrup (SL135 – SL139), Gronau (SL139 – SL150_0+100), Heek (SL150_0+100 – SL157_0+400), Ahaus (SL157_0+400 – SL163_0+900), Ottenstein (SL163_0+900 – SL167_0+400), Vreden (SL167_0+400 – SL171_0+200), Stadtlohn (SL171_0+200 – SL184_0+200), Burlo (SL184_0+200 – SL189_0+400), Borken (SL189_0+400 – SL194_0+400), Rhede (SL194_0+400 – SL200_0+300) und Büngern (SL200_0+300 – SL205).

Auf Ebene des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG ist der Vorhabenträger unter Berücksichtigung aller Zielkriterien zur Trassenfindung für neun der elf Planungsräume zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Grund für eine Alternativenentwicklung besteht. Alternativen wurden seitens des Vorhabenträgers in den zwei nachfolgenden Planungsräumen entwickelt:

- Im Planungsraum Gronau (SL142_0+600 – SL144_0+700) wurde zur Umgehung einer baulichen Engstelle auf Höhe zwischen einer Fernleitung und einer baulichen Hofanlage sowie der Vermeidung der Querung einer Fernleitung ein alternativer Trassenverlauf entwickelt (Alternative „Nienborg-West“ und „Nienborg-Ost“). Im Ergebnis wurde der Verlauf „Nienborg-West“ als in Frage kommende Alternative bewertet, die Alternative „Nienborg-Ost“ wurde für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ausgeschlossen.⁴⁸⁵
- Im Planungsraum Rhede (SL198a_0+900 – SL200_0+200) wurde zur Vermeidung einer zweifachen Querung einer Produktenfernleitung und der mehrfachen Annäherungen an bauliche Hofanlagen südlich von Rhede ein alternativer Trassenverlauf entwickelt (Alternativen „Rhede-Nord“ und „Rhede-Süd“). Dabei stellten sich die Alternativen auf dieser Planungsebene im Ergebnis als gleichwertig dar. Während die Alternative „Rhede-Süd“ hinsichtlich der Zielkriterien Raumordnung und Bauleitplanung sowie Sonstige öffentliche und private Belange als vorzugswürdig bewertet wurde, wurde „Rhede-Nord“ bei den Zielkriterien Umweltbelange und technische Effizienz als vorzugswürdig bewertet. Bezogen auf das Zielkriterium wirtschaftliche Effizienz stellten sich die Alternativen im Binnenvergleich als gleichwertig dar. Der Vorhabenträger schlug deshalb zwar die Alternative „Rhede-Nord“ als Trasse vor, schichtete die abschließende Alternativenprüfung aber in die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG ab.⁴⁸⁶

Im Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG wurde die Sichtweise des Vorhabenträgers bestätigt, die Alternativen „Rhede-Nord“ und „Rhede-Süd“ weiter zu untersuchen. Ebenfalls im Untersuchungsrahmen bestätigt wurde, dass „Nienborg-Ost“ keine in Frage kommende Alternative ist⁴⁸⁷ und folglich ausgeschlossen wird.

Aufgrund eines Hinweises eines privaten Einwenders im Rahmen der schriftlichen Antragskonferenz gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG i. V. m. § 20 Abs. 1 NABEG wurde im Untersuchungsrahmen weiter festgelegt, dass südlich von Rhede-Büngern ein alternativer Trassenverlauf zu prüfen ist. Dieser knickt bei SL201 von dem beabsichtigten Trassenverlauf nach Westen

⁴⁸⁵ Vgl. Antrag auf Planfeststellung nach § 19, Kap. 4.3.2.

⁴⁸⁶ Vgl. Antrag auf Planfeststellung nach § 19, Kap. 4.3.3.

⁴⁸⁷ Vgl. Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F. vom 11.04.2022, Kap. 2.2.

ab, verläuft anschließend nördlich der Straße „Dingender Diek“, quert östlich des Sportplatzes den Waldbereich, um östlich der Straße „Hoogenkamp“ wieder an die Antragstrasse anzuschließen.⁴⁸⁸

(aa) Alternativen in den Unterlagen nach § 21 NABEG

Entsprechend dem der Umsetzung des Zielsystems dienenden dreistufigen Prüfprogramm hat der Vorhabenträger zunächst Alternativen auf der Ebene der Grobprüfung („Schritt 1“) geprüft. Ausführungsvarianten (sog. Trassenoptimierungen) dieser Art hat der Vorhabenträger in der Unterlage B1, Kap. 4.2, dargelegt. Im Planfeststellungsabschnitt NRW1 ist dabei nur der Bereich SL138_0+500 – SL139_0+300 betroffen.

Der Vorhabenträger kommt in nachvollziehbarer Weise zu dem Schluss, dass ausschließlich die planfestgestellte Trasse aufgrund technisch zwingender Gründe realisierbar ist („Grobprüfung – Schritt 1“). Der Trassenverlauf aus dem Antrag nach § 19 NABEG ist in diesem Bereich keine in Frage kommende Alternative. Konkret war der planfestgestellte Trassenverlauf zu wählen, da nach der Festlegung des Standortes der KKÜS, der im Zeitpunkt der Festlegung der ursprünglichen Vorschlagstrasse noch nicht bekannt war, deren Realisierung technisch nicht mehr umsetzbar war. Eine detaillierte Alternativenprüfung ist daher folgerichtig nicht durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist die Herangehensweise des Vorhabenträgers in der Unterlage B1 sachgerecht,

- Alternativen als nicht in Frage kommend auszuschließen, denen Merkmale der Zielkriterien (s. u.) oder Realisierungshemmnisse entgegenstehen und
- Alternativen als nicht eindeutig vorzugswürdig zu bewerten, wenn die andere Alternative in mindestens einem Zielkriterium als vorzugswürdig bewertet worden ist.

Der Vorhabenträger hat aufgrund der fortgeschrittenen Planungstiefe, konkret der Festlegung auf einen Standort für die KKÜS, in der Unterlage B1 über den Untersuchungsrahmen hinaus eine weitere Alternative (Alternativenvergleich Ochtrup) dargelegt. Im Planungsraum Gronau (SL139_0+300 – SL140_0+700) wurden ausgehend von dem Standort der KKÜS zwei alternative Trassenverläufe geprüft, um eine Bündelung des Vorhabens mit einer Freileitung der Amprion GmbH zu erreichen (Alternativen „Ochtrup West“ und „Ochtrup Ost“).

Die Einwendung mit der Akten-Nr. 500008, in der die Trassenbündelung mit einer bestehenden Solepipeline vorgeschlagen wird, wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar ausgeführt, dass dies nicht mit dem Geradlinigkeitsgebot vereinbar ist. Die Bündelung mit der Solepipeline scheidet aus, da dies die Trasse in dem konkret von der Einwenderin benannten Teilstück um ca. 220 m verlängert. Hinzu kommt, dass bei dem vorgeschlagenen Trassenverlauf zwei Waldbereiche gequert werden müssten, die bei der planfestgestellten Trasse nicht betroffen sind, und zusätzlich auch die privatrechtlichen Betroffenheiten nicht reduziert, sondern lediglich verschoben würden.

⁴⁸⁸ Vgl. Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F. vom 11.04.2022, Kap. 2.2.

Soweit mit der gleichen Einwendung alternativ für den Bereich zwischen SL179 und SL182 eine Trassenverschiebung an die westliche Grenze des Trassenkorridors gefordert wird, wird auch dies zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat hierzu überzeugend dargelegt, dass dies zu erheblichen Erschwernissen bei der Erreichung der vorgesehenen Querungsstelle der K21 führen würde. Die Trasse des alternativen Verlaufs wäre außerdem um ca. 280 m länger.

Zurückgewiesen wird auch die Einwendung mit der Akten-Nr. 500014. Eine etwaige Alternative, die sich auch nördlich der B67 befände, wurde durch den Vorhabenträger nachvollziehbar begründet abgelehnt, da zu viele Zwangspunkte (Querungswinkel mit der B67, vorhabenbezogener B-Plan der Stadt Rhede zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen, Abstand zur Gründung der Brücke „Heßlingsstegge“, Bündelung mit der Soleleitung, Überschwemmungsgebiet) vorliegen. Die Hauptargumentation der Einwenderin für eine Verschiebung der Trasse bei SL197a_0+500 nach Westen, es sei eine Umstrukturierung des Hofes und eine Erweiterung von Ställen geplant, ist aus Sicht der Einwenderin selbst sowie der Planfeststellungsbehörde eine unverbindliche Absichtserklärung und damit im vorliegenden Beschluss nicht zu berücksichtigen. Die Erweiterungsmöglichkeiten des Hofes in Richtung Nordwesten werden in erster Linie durch die Soleleitung bereits heute sehr stark eingeschränkt. Eine Bündelung durch das Vorhaben mit dieser Leitung entspricht den Planungsgrundsätzen des Vorhabenträgers. Eine Verschiebung der Trasse nach Westen würde außerdem zu einer größeren Winkelsumme und Mehrlänge führen, weil der Trassenverlauf südlich der geschlossenen Querung der B67 stärker nach Westen führte, um dann etwa 150 m südlich wieder nach Osten zu verschwenken. Dieser alternative Verlauf wäre mit Nachteilen bei den Zielkriterien Technische und Wirtschaftliche Effizienz verbunden.

Des Weiteren werden die Einwendungen mit den Akten-Nrn. 500021 und 500022 zurückgewiesen soweit darin zwischen SL160_0+000 und SL161_0+200 ein alternativer, leicht südlicherer Verlauf vorgeschlagen wird. Bezogen auf die fünf Zielkriterien des Alternativenvergleichs kommt der Vorhabenträger für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass sich der Vorschlag der Einwender nach § 18 Abs. 4a NABEG nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen konnte. Die planfestgestellte Trasse weist in diesem Bereich eine Länge von 1.170 m auf, während die vorgeschlagene Alternative 1.150 m lang ist, was eine Mehrlänge von 20 m bzw. einen Unterschied von ca. 1,7 % ausmacht. Die Planfeststellungsbehörde teilt in diesem Zusammenhang die methodische Herangehensweise des Vorhabenträgers in Unterlage B1, Kap. 5.1.3, dass bei den Zielkriterien Raumordnung und Bauleitplanung, sonstige öffentliche und private Belange sowie Umweltbelange Unterschiede bzgl. der Querungslänge der Merkmale erst angenommen werden, wenn diese über 5 % liegen. Hierzu im Einzelnen:

Was das Zielkriterium Raumordnung und Bauleitplanung anbelangt, ist die Alternative gegenüber der planfestgestellten Trasse gleichwertig. Betroffen sind hier jeweils ein im Regionalplan Münsterland 2014 festgelegtes Vorranggebiet „Bereich für den Schutz der Natur“ und ein Vorbehaltsgebiet „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“. Eine Bündelung ist weder bei der planfestgestellten Trasse noch bei der vorgeschlagenen Alternative gegeben. Beide Verläufe müssen jeweils drei lineare Gehölzstrukturen queren. Für die Merkmale Querungslänge des Vorrang- und Vorbehaltsgebietes sowie das Bündelungsgebot ergeben sich aufgrund der nur marginalen Längenunterschiede bei den Alternativen im Ergebnis keine Unterschiede.

Die gleiche Bewertung ergibt sich auch für das Zielkriterium sonstige öffentliche und private Belange. Mangels vorhandener Bündelungsoption sind die Alternativen beim Merkmal „Nutzung von Bündelungsoptionen - Minimierung der Erstbelastung“ gleichwertig. Bezogen auf das Merkmal „Landwirtschaft“ beträgt der Unterschied in der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme zwischen den Alternativen – in Anlehnung an die Länge der Alternativen – eine um nur 1,7 % bzw. auf 20 m Mehrlänge stärkere Betroffenheit der planfestgestellten Trasse.

Hinsichtlich des Zielkriteriums Umweltbelange ist die Alternative gegenüber der planfestgestellten Trasse nachteilig. Die Alternative quert bei SL160_0+700 eine Wallhecke (Merkmal „hochwertige Biotoptypen“), die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens eine hohe Empfindlichkeit (Unterlage F1.6) aufweist. Nach eigener Recherche der Planfeststellungsbehörde ist durch die Alternative ein älterer und somit schwerer regenerierbarer Baumbestand betroffen. Die planfestgestellte Trasse ist bzgl. dieses Merkmals vorteilhaft. Ferner ist die planfestgestellte Trasse ebenfalls beim Merkmal „mögliche Betroffenheit rel. Arten“ vorteilhaft, da sie einen größeren Abstand zum unmittelbar angrenzenden NSG „Butenfeld“ wahrt. Mit Blick auf den Artenschutz ist die planfestgestellte Trasse auch deswegen i. S. d. Auswirkungsminimierung vorteilhaft, weil es in diesem Bereich Brutvorkommen des Großen Brachvogels (s. Unterlage F1.7) gibt. Der Vorteil der Alternative beim Schutzgut Boden aufgrund der leicht kürzeren Trassenlänge wiegt die zwei zuvor genannten Vorteile bei den Merkmalen „hochwertige Biotoptypen“ und „mögliche Betroffenheit rel. Arten“ nicht auf.

Merkmale des Zielkriteriums Technische Effizienz sind in dem vorliegenden Alternativenvergleich nicht betroffen. Weder in der bautechnischen noch in der betriebstechnischen Effizienz lassen sich die Alternativen differenzieren. Sie sind somit gleichwertig.

Beim Zielkriterium Wirtschaftliche Effizienz hat die vorgeschlagene Alternative einen marginalen Vorteil. Der Längenunterschied von 20 m führt bei den längenbezogenen Kosten beim Merkmal „Tiefbau“ zu Werten von 2.300.000 € im Falle der Alternative und von 2.340.000 € bei der planfestgestellten Trasse, was einen Unterschied von 1,7 % ergibt. Dieser Wert liegt zwar nach der Methodik des Vorhabenträgers unterhalb der nachvollziehbaren Schwelle von 2,5 %, ab der der Vorhabenträger im vertieften Alternativenvergleich (Unterlage B1, Kap. 6.1.3.5) von einer entscheidungserheblichen Differenz ausgeht. Dies kann jedoch nicht die gesetzliche Wertung bzw. eine Höhergewichtung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG ersetzen. Dennoch führt dieses höhere Gewicht im Ergebnis, angesichts der sehr geringen Differenz zwischen den beiden Varianten, lediglich zu einem marginalen Vorteil.

Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG gegenüber der Alternative als gleichwertig einzustufen. Wie oben dargelegt, ist die planfestgestellte Trasse gegenüber der Alternative hins. der technischen Effizienz nicht zu unterscheiden. Der Unterschied zwischen den Alternativen bei der wirtschaftlichen Effizienz ist im Ergebnis marginal. Hinsichtlich des vorrangigen Belangs des beschleunigten Ausbaus (§ 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG) ist die planfestgestellte Trasse gegenüber der Alternative aufgrund der marginalen Längendifferenz nicht zu unterscheiden. Insb. ist es nicht erkennbar, dass aus diesem Grund eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme gefährdet ist. Des Weiteren

ren ist die Alternative im Vergleich zur planfestgestellten Trasse minimal kürzer und entspricht damit mehr der Zielvorgabe eines möglichst geradlinigen Verlaufs, was an sich zwar mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen ist (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 2 EnWG). Der Gesetzgeber gibt aber dem jeweils geradlinigsten Verlauf nicht per se den Vorzug, sondern fordert lediglich einen „möglichst geradlinigen Verlauf“ ein. Darunter ist zu verstehen, dass unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung anderer Schutzgüter die kürzeste Variante den Vorzug erhalten soll. Bei der Abwägung sind widerstreitende Belange wie andere Raumwiderstände zu berücksichtigen, die ein Abweichen von der Ideallinie sinnvoll machen können.⁴⁸⁹ Was den Belang der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens (§ 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG) bzw. deren Verzögerung anbelangt, ist mangels Anhaltspunkten davon auszugehen, dass er sich bei diesem Alternativenvergleich nicht auswirkt. Im Ergebnis vermag der minimal kürzere Verlauf der Alternative, der in puncto Wirtschaftlichkeit einen marginalen Vorteil aufweist, vorliegend die Vorteile der planfestgestellten Trasse beim Zielkriterium Umweltbelange (insb. das Abrücken vom NSG „Butenfeld“ und eine geringere Beeinträchtigung des Merkmals „mögliche Betroffenheit rel. Arten“ (Großer Brachvogel)) nicht aufzuwiegen.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 000011 unter Berücksichtigung seines ergänzenden Schreibens vom 29.08.2024 eine Trassenbündelung mit mehreren bestehenden erdverlegten Leitungen (u. a. Gaspipeline und Mineralölleitung) im Bereich zwischen SL143_1+000 – SL144_0+400 vorschlägt, wird dies zurückgewiesen. Der Trassenverlauf folgt in diesem Bereich grundsätzlich dem Planungsgrundsatz der Bündelung mit bestehenden Infrastrukturen zwischen SL142_0+500 bis SL145_1+500 auf einer Länge von etwa 3 km. Mit dem kleinräumigen Verlassen der Parallellage zu der Mineralölleitung wird die doppelte Kreuzung des Gewässers und der Verlust des gewässerbegleitenden Bewuchses in den mehrfachen Kreuzungsbereichen vermieden. Die nachfolgenden Gründe sprechen im Ergebnis gegen den Vorschlag des Einwenders.

Bzgl. des Zielkriteriums Erfordernisse der Raumordnung und Bauleitplanung ist die Alternative auf der einen Seite beim Merkmal „Bündelungsgebot“ vorteilhaft, weil das Heraus-schwenken aus der Parallellage mit den bestehenden Leitungen auf kürzerer Strecke die Bündelung aufgrund der fehlenden Überlappung der Schutzstreifen entfallen lässt. Auf der anderen Seite liegt der zu betrachtende Bereich in einem Vorbehaltsgebiet „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ des Regionalplans Münster 2014. Der Eingriff der Alternative in die prägenden Gewässer- und Gehölzstrukturen stünde dem Grundsatz 24.1 des Regionalplans Münsterland 2014 sowie den in Aufstellung befindlichen Zielen Z IV.6-3 und Z IV.7-1 der Änderung des Regionalplans Münsterland (Stand September 2024) stärker entgegen. Eine Vorzugswürdigkeit für die vorgeschlagene Alternative ergibt sich hieraus nicht, so dass die Alternativen gleichwertig sind.

Beim Zielkriterium Sonstige öffentliche und private Belange führen die Merkmale „Landwirtschaft“ sowie „Nutzung von Bündelungsoptionen – Minimierung Erstbelastung“ aufgrund des kürzeren und gebündelteren Verlaufs zur Vorzugswürdigkeit der Alternative.

⁴⁸⁹ BT-Drs. 20/9187, S. 159.

Was das Zielkriterium Umweltbelange angeht, ist die planfestgestellte Trasse aus folgenden Gründen vorzugswürdig. Es käme bei der Alternative bezogen auf den Zufluss zum Goorbach zu einem Verlust von gewässerbegleitenden Gehölzen auf etwa 130 m Länge. Die Längenangabe bezieht sich dabei auf zwei Gewässerläufe, so dass sich ein deutlich größerer Gehölzverlust – bzgl. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft – als bei der planfestgestellten Trasse ergäbe. Zudem käme es zu einer bauzeitlichen Gewässerinanspruchnahme bzw. des Schutzguts Wasser auf etwa gleicher Länge. Im Falle des Baus der Kabelanlage in offener Bauweise und in Parallelage zu erdverlegten Leitungen wären die Gewässer auf gut 130 m Länge in einer Verrohrung und um den Baubereich herumzuführen. Die Alternative verliefte außerdem länger durch das LSG „Ammerter Mark“. Der leicht kürzere Verlauf der Alternative mit einer geringeren Beeinträchtigung für die Schutzgüter Boden und Fläche wiegt diese Nachteile bei gleich drei Schutzgütern und beim LSG nicht auf.

In Bezug auf die technische Effizienz ist die planfestgestellte Trasse ebenfalls vorzugswürdig. Es käme bei der Alternative zu einer Tieferlegung der Kabelanlage zwischen den beiden Gewässerquerungen, da ein Mindestabstand von 1,5 m zur Gewässersohle eingehalten werden muss. Unter Berücksichtigung der dortigen Gewässertiefe führt dies zu einer Tiefenlage der Leitung unterhalb der Regelgrabentiefe. Dies führt zum betriebstechnischen Nachteil einer tieferen Leitungslage und einer erschwerten Erreichbarkeit in einem späteren Schadensfall (Merkmal Zugänglichkeit). Auch wären bei der Alternative Kreuzungen im offenen Bauverfahren mit mittleren Anforderungen nötig. Der Vorteil der Alternative hins. des Merkmals Einziehbarkeit der Kabel wiegt dies nicht auf.

Die planfestgestellte Trasse hat innerhalb des Alternativenvergleichs⁴⁹⁰ nach eigener Ermittlung der Planfeststellungsbehörde eine Länge von etwa 420 m und die Alternative von 400 m, woraus sich ein Unterschied von 5 % bzgl. der Länge und eine Differenz bei den Tiefbaukosten von 40.000 € (längenbezogene Kosten 840.000 € gegen 800.000 € bei der Alternative) ergibt. Die raumbezogenen Kosten ergeben sich aus den Merkmalen „Bauwiderstände“ und „bautechnische Hindernisse“. Da die planfestgestellte Trasse über eine Strecke von etwa 20 m mehr grundwassernahe Standorte quert, ist sie beim Merkmal Bauwiderstände 6.000 € teurer.

Beim Merkmal „bautechnische Hindernisse“ ist die planfestgestellte Trasse jedoch deutlich günstiger. Diese quert zwei schmale Gewässer als offene Querung mit geringen Anforderungen, was Kosten in Höhe von 60.000 € verursacht. Die Alternative hingegen quert zwar die selben Gewässer, zusätzlich jedoch ein drittes Gewässer und dies in technisch aufwändigere Weise. Die Kosten für die Alternative in diesem Merkmal belaufen sich auf 150.000 € (30.000 € pro offene Querung mit geringen Anforderungen und 60.000 € pro offene Querung mit mittleren Anforderungen). Die mittleren Anforderungen bei den zwei Gewässerquerungen ergeben sich daraus, dass der Aufwand zur Herstellung einer langen zusammenhängenden Gewässerüberleitung höher zu bewerten ist, als bei einer „einfachen“ kurzen Querung, da

⁴⁹⁰ Die Werte der Kosten beim Zielkriterium wirtschaftliche Effizienz ergeben sich aus Unterlage B1, Kap. 5.1.2.5. Konkret wurden für den vorliegenden Alternativenvergleich die Kosten für folgende Merkmale herangezogen: Tiefbaukosten: 2000 €/m; grundwassernahe Standorte: 300 €/m; offene Querung mit geringen Anforderungen: 30.000 €/Stück; offene Querung mit mittleren Anforderungen: 60.000 €/Stück; geschlossene Querung mit hohen Anforderungen (ab 250 m): 5.500 €/m.

die Alternative den Kreuzungsbereich von zwei Gewässern betrifft. Die beiden Gewässer wären aufwändig zu verrohren. In der Summe ergibt sich für die raumbezogenen Kosten, dass die Alternative bei der Realisierung 84.000 € teurer wäre (66.000 € für die planfestgestellte Trasse und 150.000 € für die Alternative). Insgesamt ergeben sich somit Unterschiede in den Gesamtkosten von 44.000 € bzw. 5 % und eine Vorzugswürdigkeit für die planfestgestellte Trasse (906.000 € bei der planfestgestellten Trasse zu 950.000 € bei der Alternative).

Die planfestgestellte Trasse ist somit gegenüber der Alternative bei den Zielkriterien Umweltbelange, technische Effizienz und wirtschaftliche Effizienz vorzugswürdig, bei den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen nicht vorzugswürdig und bei den Belangen der Raumordnung und Bauleitplanung gleichwertig. Die in der am 31.01.2025 und am 03.02.2025 nachgeordnete Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers zugrunde gelegte Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG, weshalb die Alternative auch im Lichte dieser Regelung beurteilt wurde.

Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG vorzugswürdig gegenüber der Alternative. Wie oben dargelegt ist die planfestgestellte Trasse technisch und wirtschaftlich effizienter, wobei das besondere Gewicht des letztgenannten Belangs aufgrund der Merkmale der möglichst wirtschaftlichen Errichtung und des möglichst wirtschaftlichen Betriebs des Vorhabens zu berücksichtigen war (§ 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG). Hinsichtlich des vorrangigen Belangs des beschleunigten Ausbaus (§ 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG) ist die planfestgestellte Trasse aufgrund der komplizierteren Gewässerquerung mit mittleren Anforderungen ebenfalls vorteilhaft. Die Alternative ist im Vergleich zur planfestgestellten Trasse hingegen kürzer und entspricht damit mehr der Zielvorgabe eines möglichst geradlinigen Verlaufs, was an sich zwar mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen ist (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 2 EnWG). Dies vermag aber angesichts des geringen Längenunterschieds das Gewicht der zwei zuvor genannten Vorteile nicht aufzuwiegen. Mangels Anhaltspunkten bzgl. des Belangs der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens (§ 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG) bzw. deren Verzögerung, ist vorliegend davon auszugehen, dass er sich bei diesem Alternativenvergleich nicht auswirkt.

Der Einsatz einer geschlossenen Bauweise bei der Alternative würde einerseits die Nachteile der Alternative beim Zielkriterium Umweltbelange zu deren Gunsten verändern sowie zur Vorzugswürdigkeit der Alternative beim Zielkriterium Raumordnung und Bauleitplanung führen. Andererseits würde die technische und insb. wirtschaftliche Effizienz, welche als Belang der möglichst wirtschaftlichen Errichtung und des möglichst wirtschaftlichen Betriebs des Vorhabens das besondere Gewicht genießt, noch stärker für die planfestgestellte Trasse sprechen.

Der Einsatz einer geschlossenen Querung mit hohen Anforderungen (Merkmal „geschlossenes Bauverfahren Länge > 250 m“) würde sich in der Alternative negativ auf das Zielkriterium technische Effizienz auswirken und im Zielkriterium wirtschaftlichen Effizienz Zusatzkosten

i. H. v. 725.000 €⁴⁹¹ mit sich bringen. Der Unterschied in Bezug auf das Zielkriterium wirtschaftliche Effizienz läge bei 85%⁴⁹² höheren Kosten im Falle der Alternative. Den leichten Vorteilen bei den Zielkriterien Raumordnung und Bauleitplanung, sonstige öffentliche und private Belange sowie Umweltbelange ständen mit der technischen Effizienz, den Belangen von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG (wirtschaftliche Effizienz) sowie mit vorrangigem Belang des beschleunigten Ausbaus (§ 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG) erhebliche Nachteile gegenüber.

Mangels Anhaltspunkten bzgl. des Belangs der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens, ist vorliegend ebenfalls davon auszugehen, dass er sich bei diesem Alternativenvergleich nicht auswirkt. Der Einsatz der geschlossenen Bauweise wurde durch den Einwender zwar nicht vorgetragen, so dass die Betrachtung hier rein vorsorglich erfolgt. Allerdings zeigen die obigen Ausführungen, dass sich die Alternative gemessen am Maßstab des § 18 Abs. 4a NABEG dennoch nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen kann.

Auch die Einwendung mit der Akten-Nrn. 700038 wird zurückgewiesen, soweit darin alternative Trassenverläufe vorgeschlagen werden bzw. auf ältere Hinweise zu alternativen Verläufen verwiesen wird. Der Vorhabenträger hat die Vorzugswürdigkeit der beantragten bzw. planfestgestellten Trasse in seiner Erwiderung nachvollziehbar dargelegt.

Den vom Einwender im Rahmen der schriftlichen Antragskonferenz vorgeschlagenen Alternativen 1 und 1a, die beide auf eine Bündelung in der bestehenden Freileitung zwischen den beiden Waldflächen hinauslaufen, kann schon deswegen kein Vorzug gegenüber der planfestgestellten Trasse beigemessen werden, weil solche Verläufe in Folge der zu schmalen Waldschneise zusätzliche Eingriffe in die Waldflächen erforderlich machen würden. Diese Eingriffe müssten voraussichtlich auf einer Länge von 440 m erfolgen. Hierbei fällt wegen der multiplen Auswirkungen auf verschiedene Belange kaum ins Gewicht, dass das im LEP NRW 2024 unter Planziffer 7.3-1 vorgesehene Ziel „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ unwirksam ist; s. Ziffer B.IV.3.h)(bb)(2).

Darüber hinaus ginge mit diesen Verläufen die Notwendigkeit zur Querung einer Ökopoolfläche der Stadt Ahaus einher. Zudem käme es nördlich dieser Ökopoolfläche zu einer zusätzlichen Nahbereichsannäherung an eine Hofstelle, die durch die planfestgestellte Trasse vollständig vermieden werden kann. Schließlich käme es bei den Alternativen 1 und 1a mit etwa 370 m auch zu einer deutlichen Mehrlänge gegenüber der planfestgestellten Trasse. Die planfestgestellte Trasse entspricht ferner besser als die vorgeschlagenen Alternativen dem gesetzlichen Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG, das bei der Abwägung insb. eine Berücksichtigung der möglichst wirtschaftlichen Errichtung des Vorhabens mit besonderem Gewicht fordert.

Die Alternative 2 in Form der Parallelführung des Leitungsverlaufs mit dem an die Grundstücke Gemarkung Wessum, Flur 029, Flurstücke 428 und 174, angrenzenden Waldrand würde zunächst ebenfalls zu einem Mehrlängennachteil führen, da die Alternative etwa 58 m länger

⁴⁹¹ Die geschlossene Querung von 250 m Länge verursacht Kosten i.H.v. 1.375.000 €, wobei 650.000 € in der offenen Bauweise eingespart werden.

⁴⁹² Die Kosten der Alternative inkl. geschlossener Querung belaufen sich auf 1.675.000 €, die Kosten der planfestgestellten Trasse in offener Bauweise auf 906.000 €.

ausfallen würde als der Vergleichsabschnitt. Darüber hinaus würde sich durch einen solchen Verlauf zwar eine gewisse Entlastung für die Flurstücke des Einwenders ergeben, da diese nur randlich gequert würden. Hiermit einher ginge jedoch eine unmittelbare Verschlechterung für das westliche Nachbarflurstück 176, das von der Vorschlagstrasse nur in einem kleinen Eckbereich betroffen wird, bei der Alternative 2 hingegen vollständig gequert werden müsste. Zudem würde sich der Abknickwinkel der Leitung im Bereich der Flurstücke 427 und 428 durch die Alternative 2 verschlechtern, was den ohnehin schon stark verwinkelten Leitungsverlauf im Bereich des geplanten Gewerbegebiets zusätzlich verkomplizieren würde. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Einziehbarkeit der Kabel in die Kabelschutzrohranlage umso schwieriger wird, je verwinkelter der Leitungsverlauf ausfällt. Die planfestgestellte Trasse entspricht ferner besser als die vorgeschlagene Alternative dem gesetzlichen Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG, das bei der Abwägung insb. eine Berücksichtigung der möglichst wirtschaftlichen Errichtung des Vorhabens mit besonderem Gewicht fordert.

Ebenfalls zurückgewiesen wird die Einwendung mit der Akten-Nr. 700049, soweit darin bemängelt wird, der Alternativenverlauf „Nienborg-Ost“ aus dem Antrag nach § 19 NABEG hätte einer detaillierteren Alternativenprüfung unterzogen werden müssen; auf die Zusage unter Ziffer A.VII.2.v)(gg) wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat bereits im Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG die Einstufung bestätigt, dass dieser Alternativenverlauf nicht in Frage kommt und sich hierbei auf die Stellungnahmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie Raumordnungsbehörde gestützt. Die ablehnenden Gründe hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung zusätzlich nachvollziehbar ausgeführt.

Der Alternativenverlauf „Nienborg-Ost“ hat sich in den untersuchten Zielkriterien der Raumordnung, der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sowie der Umweltbelange als eindeutig nachteilig erwiesen, während er lediglich im Zielkriterium der technischen Effizienz vorzugswürdig war. Im Zielkriterium der wirtschaftlichen Effizienz wurden die Alternativen als gleichwertig bewertet. Die nun vom Einwender erneut vorgetragenen Gründe ändern an dieser Einschätzung nichts. Der Horner Bach müsste auch bei der Alternative „Nienborg-Ost“ gekreuzt werden. In beiden Alternativen wird bzw. würde der Horner Bach jedoch in geschlossener Bauweise gequert, so dass keine Beeinträchtigung des Gewässers und der umgebenden Biototypen zu erwarten sind. Eine östlichere Trassenführung nahe der A31 verliefte außerdem näher oder sogar durch das NSG „Auf der Ammert“ und auf längerer Strecke durch das LSG „Ammerter Mark“.

Die zusätzlichen auf dem Erörterungstermin durch den Einwender mit der Akten-Nr. 700049 vorgetragenen Alternativen, den Kreuzungswinkel der Trasse mit den zu querenden Produktenleitungen bei SL143_0+200 zu verkleinern oder die Trasse über das Grundstück Gemarkung Ochtrup, Flur 44, Flurstück 126 zu führen, wurden durch den Vorhabenträger aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ausgeschlossen. Auf die Erläuterung der Planungsgrundsätze „Herstellung erforderlicher Kreuzungen auf möglichst kurzer Strecke (unter Berücksichtigung geeigneter Winkel)“ und „Umgehung eines bebauten Flurstücks / Erhöhung des Abstands zu baulichen Hofanlagen / Umgehung von Sonderkulturen“ in Unterlage A2.1, Kap. 8.1.3, wird hingewiesen.

Des Weiteren weist die Planfeststellungsbehörde mit Verweis auf § 18 Abs. 4a NABEG das Vorbringen des Einwenders zurück, dass ein Abwägungsausfall vorläge. Die Alternativen

„Nienborg-Ost“ und „West“ wurden im Antrag nach § 19 NABEG vom Vorhabenträger dargelegt. Das dortige Ergebnis zeigt aber, dass sich der Verlauf „Nienborg-Ost“ nach den in diesem Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG nicht als eindeutig vorzugswürdig hätte erweisen können.

(bb) Alternativenprüfung nach § 18 Abs. 4a NABEG

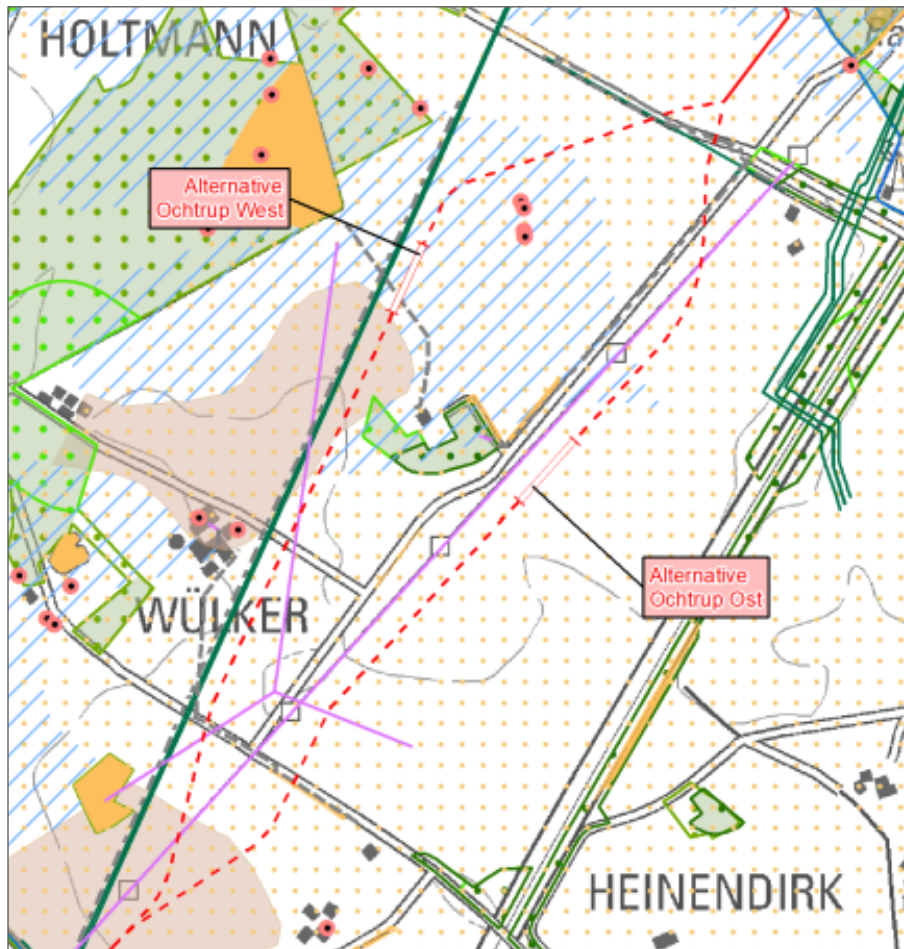
Neben der oben erwähnten Trassenoptimierung (SL138_0+500 – SL139_0+300) hat der Vorhabenträger drei konkrete räumliche Alternativen dargelegt und miteinander verglichen. Der Alternativenvergleich Büngern geht dabei auf einen Hinweis in der – gemäß § 5 PlanSiG als schriftliches Verfahren durchgeführten – Antragskonferenz zurück, die von der Planfeststellungsbehörde im Untersuchungsrahmen zur weiteren Untersuchung festgelegt wurde. Die beschriebene Vorgehensweise zur „Grobprüfung – Schritt 2“ in der Unterlage B1, Kap. 5, hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen.

Im vorliegenden Abschnitt NRW1 konnten zwei der drei ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen im Rahmen der Grobanalyse (Schritt 1 und Schritt 2) geprüft und abgewogen werden. Ein vertiefter Alternativenvergleich ist daher für die Varianten „Rhede-Süd“ und „Rhede-Nord“ erforderlich. Die beschriebene Vorgehensweise des „vertieften Alternativenvergleichs“ in der Unterlage B1, Kap. 6, hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen.

Ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers zu der von ihm vorgenommenen Alternativenprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen Kriterien zusammengetragen und anschließend eine eigene Bewertung der einzelnen Alternativen durchgeführt, die sich nach § 18 Abs. 4a NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Alternativenvergleich Ochtrup

Im Planungsraum Gronau hat der Vorhabenträger zwischen SL139_0+300 – SL140_0+700 zwei Trassenverläufe in den Blick genommen (Alternativen „Ochtrup West“ und „Ochtrup Ost“). Die planfestgestellte Alternative „Ochtrup Ost“ unterscheidet sich dabei im Wesentlichen durch ihren im Vergleich zur Alternative „Ochtrup West“ östlicheren Trassenverlauf. Ausgehend von der KKÜS verläuft „Ochtrup Ost“ zunächst in südlicher Richtung, um dann nach Querung einer Freileitung auf deren östlicher Seite parallel mit dieser in südwestlicher Richtung zu verlaufen. Die Alternative erreicht eine Bündelung mit einer bestehenden Freileitung der Amprion GmbH. „Ochtrup West“ verläuft demgegenüber zunächst in westlicher Richtung bis zu einer Produktenleitung, um dann an dessen östlicher Seite parallel mit dieser in südwestlicher Richtung zu verlaufen.

Abbildung 3: Räumliche Alternative Ochtrup

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Alternative „Ochtrup Ost“ deutlich zu bevorzugen ist. Er legt plausibel dar, dass dieser Verlauf in der Gesamtschau der betrachteten Zielkriterien vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Ochtrup West“ ist. Vorzugswürdig ist die Alternative „Ochtrup Ost“ in den Zielkriterien Sonstige öffentliche und private Belange sowie Umweltbelange. Zu berücksichtigen ist insoweit die geringere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei der Alternative „Ochtrup Ost“ sowie insb. die stärkere Inanspruchnahme der Schutzgüter Boden und Landschaft bei „Ochtrup West“. Hinsichtlich der weiteren Zielkriterien (Raumordnung und Bauleitplanung, Technische Effizienz, Wirtschaftliche Effizienz) sind die Alternativen gleichwertig.

Die in der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers zugrunde gelegte Gewichtung der einzelnen Belange (Unterlage B1, Kap. 5.1.3.6) berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems hingegen sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar. Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG nach Darlegung in der Unterlage B1, Kap. 5.2.1 zwar nicht vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Ochtrup

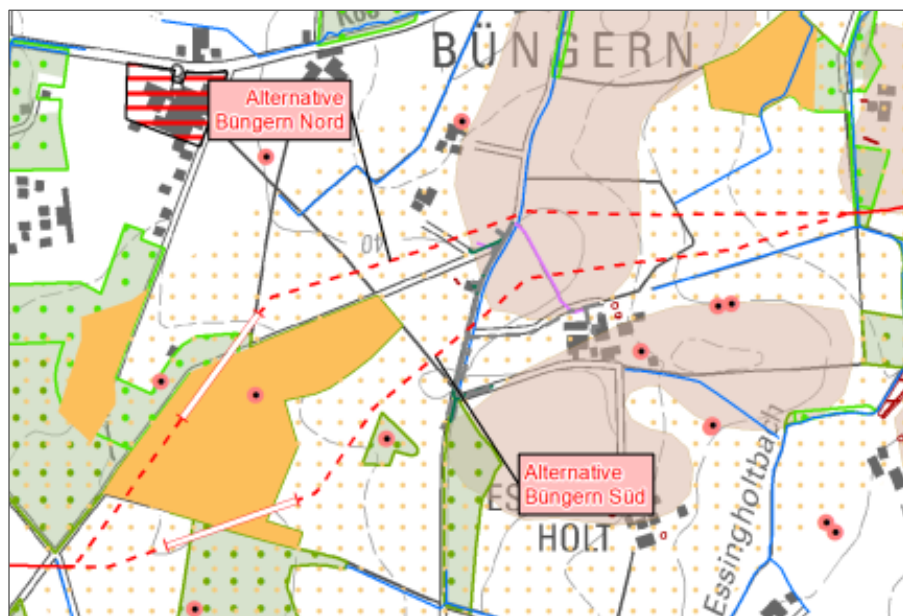
West“, sondern gleichwertig. Die planfestgestellte Alternative „Ochtrup Ost“ ist im Vergleich jedoch zumindest kürzer und entspricht damit mehr der Zielvorgabe eines möglichst geradlinigen Verlaufs in Bezug auf die Alternativen⁴⁹³, einem Belang dem gemäß der Gesetzesbegründung zu § 43 Abs. 3c Nr. 2 EnWG ein besonderes Gewicht zukommt.

Durch die Planfeststellung der Alternative „Ochtrup Ost“ wird der Stellungnahme des Kreises Steinfurt (Akten-Nr. 500015) entsprochen, der sich aus naturschutzrechtlichen Erwägungen für diese Alternative ausgesprochen hatte.

Alternativenvergleich Büngern

Im Planungsraum Büngern hat der Vorhabenträger zwischen SL200_0+900 bis SL202_0+400 zwei Alternativen in den Blick genommen (Alternativen „Büngern Nord“ und „Büngern Süd“). Die planfestgestellte Alternative „Büngern Süd“ verschwenkt in etwa bei SL201_0+500 leicht in südwestliche Richtung, quert die Straße „Büngerner Heide“ südlich der Straße „Dingender Diek“ und verläuft dann zunächst weiter östlich des Waldbereichs, bevor dieser in westlicher Richtung gequert wird. Die Alternative „Büngern Nord“ verläuft demgegenüber bei SL201_0+500 weiter in westliche Richtung. Westlich der Straße „Büngerner Heide“ verschwenkt diese Alternative dann in südwestliche Richtung und verläuft nördlich parallel zu der Straße „Dingender Diek“, ehe sie diese Straße quert und einen südlicheren Verlauf nimmt, den Waldbereich quert und östlich der Straße „Hoogenkamp“ wieder den planfestgestellten Trassenverlauf aufnimmt.

Abbildung 4: Räumliche Alternative Büngern



In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Alternative „Büngern Süd“ deutlich zu bevorzugen ist. Er legt plausibel dar, dass diese Variante in der

⁴⁹³ Vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 158 f.

Gesamtschau der betrachteten Zielkriterien vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Büngern Nord“ ist. Vorzugswürdig ist die Alternative „Büngern Süd“ zunächst mit Blick auf das Zielkriterium Umweltbelange, da diese Alternative zwar im Vergleich zur Alternative „Büngern Nord“ hinsichtlich des Schutzgutes Boden nachteilig aber in Bezug auf das Schutzgut Wasser und die artenschutzrechtlichen Belange vorzugswürdig ist. Ebenfalls vorzugswürdig ist der Verlauf „Büngern Süd“ in Bezug auf das Zielkriterium Technische Effizienz, da diese Alternative eine geringere Anzahl an Kreuzungen aufweist und sich mit ihr ein geringerer Aufwand beim Einziehen des Kabels verbindet. Hinsichtlich der weiteren Zielkriterien (Raumordnung und Bauleitplanung, Sonstige öffentliche und private Belange sowie Wirtschaftliche Effizienz) sind die Alternativen gleichwertig.

Die in der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers zugrunde gelegte Gewichtung der einzelnen Belange (Unterlage B1, Kap. 5.1.3.6) berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems hingegen sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar. Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG nach Darlegung in der Unterlage B1, Kap. 5.2.3 partiell (Technische Effizienz), aber nicht uneingeschränkt gegenüber der Alternative „Büngern Nord“ vorzugswürdig. In Bezug auf das Zielkriterium Wirtschaftliche Effizienz sind die Alternativen gleichwertig. Die planfestgestellte Alternative „Büngern Süd“ ist im Vergleich zumindest jedoch kürzer und entspricht damit mehr der Zielvorgabe eines möglichst geradlinigen Verlaufs in Bezug auf die Alternativen⁴⁹⁴, einem Belang dem gemäß der Gesetzesbegründung zu § 43 Abs. 3c Nr. 2 EnWG ein besonderes Gewicht zukommt.

Aufgrund der Planfeststellung der Alternative „Büngern Süd“ wird der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) entsprochen, die sich aus Erwägungen des Natur- und Landschaftsschutzes für diese Alternative ausgesprochen hat.

Alternativenvergleich Rhede

Im Planungsraum Rhede hat der Vorhabenträger zwischen SL198a_0+900 bis SL200_0+400 zwei Alternativen in den Blick genommen (Alternativen „Rhede Nord“ und „Rhede Süd“). Die planfestgestellte Alternative „Rhede Nord“ verschwenkt unmittelbar nach Querung der Straße „Zur Mühle“ in westliche Richtung, quert die „Brünener Straße“ nördlich der in diesem Bereich befindlichen Bebauung, um dann zunächst in südwestliche und im Bereich des dort gelegenen Waldes in südliche Richtung abzuknicken. Der Wald wird westlich passiert. Nach Querung der Straße „Hovesath“ verläuft die Trasse dann wieder in westliche Richtung und vereint sich nach Querung der Straße „Am Woorter Bach“ mit der alternativen Trassenführung.

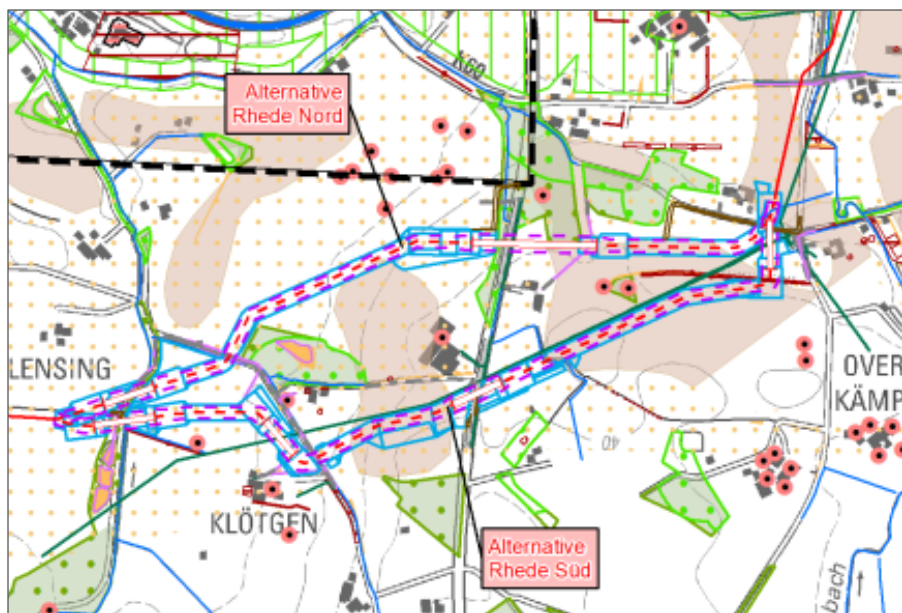
Die Alternative „Rhede Süd“ verschwenkt im Vergleich zur Alternative „Rhede Nord“ erst nach Querung einer Produktenleitung in Richtung Südwesten, quert die „Brünener Straße“ südlich der in diesem Bereich befindlichen Bebauung und behält die südwestliche Ausrich-

⁴⁹⁴ Vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 158 f.

tung bis zur Querung der Straße „Hovesath“ bei. Westlich der Straße „Hovesath“ verschwenkt diese Alternative dann für die erneute Kreuzung einer Produktenleitung zunächst in nördliche Richtung, ehe sie wieder ihren westlichen Verlauf aufgreift und sich nach Querung der Straße „Am Woorter Bach“ mit der Alternative „Rhede Nord“ vereint.

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zunächst zu dem Zwischenergebnis, dass eine eindeutige Vorzugsentscheidung zwischen beiden Alternativen im Rahmen der Grobanalyse Schritt 2 nicht möglich ist. Er legt plausibel dar, dass die Alternativen hinsichtlich der Zielkriterien Sonstige öffentliche und private Belange, Umweltbelange sowie Wirtschaftliche Effizienz als gleichwertig zu bewerten sind. In Bezug auf das Zielkriterium Raumordnung und Bauleitplanung wird die Alternative „Rhede Süd“ zwar als vorzugswürdig bewertet, da sich mit dieser Alternative eine im Vergleich zu „Rhede Nord“ deutlich größere Trassenbündelung erreichen lässt. Demgegenüber ist die Alternative „Rhede Nord“ aber in Bezug auf das Zielkriterium Technische Effizienz vorzugswürdig, da die Alternative „Rhede Süd“ in allen differenzierungstauglichen Kriterien als nachteilig zu bewerten ist.

Abbildung 5: Räumliche Alternative Rhede



Anknüpfend an diesen Befund hat der Vorhabenträger entsprechend des in Unterlage B1, Kap. 1.5 dargestellten Verfahrens und in Anwendung der in Unterlage B1, Kap. 6.1 dargelegten Methodik einen vertieften Alternativenvergleich durchgeführt. In dieser vertiefenden Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Alternative „Rhede Nord“ zu bevorzugen ist. Er legt überzeugend dar, dass der planfestgestellte Verlauf im Großteil der betrachteten Zielkriterien vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Rhede Süd“ ist.

Vorzugswürdigkeit besteht demnach in allen Zielkriterien mit Ausnahme des Kriteriums Raumordnung und Bauleitplanung, bei dem die Alternative „Rhede Süd“ als vorzugswürdig eingestuft wird. Die Vorzugswürdigkeit von „Rhede Süd“ hinsichtlich des Zielkriteriums

Raumordnung und Bauleitplanung folgt dabei aus dem deutlich größeren Anteil einer möglichen Trassenbündelung einerseits und der nicht notwendigen Querung regionalplanerischer Waldbereiche andererseits, was bei „Rhede Nord“ im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung mit einer zumindest teilweise offenen Waldquerung in die Bewertung dieses Zielkriteriums einzustellen war. Der Vorteil für den Verlauf „Rhede Süd“ bleibt aufgrund der stärkeren Bündelung weiterhin bestehen, auch wenn das im LEP NRW 2024 unter Planziffer 7.3-1 vorgesehene Ziel „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ unwirksam ist; s. Ziffer B.IV.3.h)(bb)(2).

Hinsichtlich des Zielkriteriums Sonstige öffentliche und private Belange wird die Alternative „Rhede Nord“ in Bezug auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, der Inanspruchnahme von Kompensationsflächen sowie in Bezug auf die temporäre Flächeninanspruchnahme als vorzugswürdig bewertet. Dass sich mit der Alternative „Rhede Süd“ demgegenüber eine geringere Erstbelastung von Flurstücken verbindet, tritt in der Gesamtbewertung gegenüber den drei o. g. Merkmalen nachvollziehbar zurück.

In Bezug auf das Zielkriterium Umweltbelange ist die Alternative „Rhede Nord“ vorzugswürdig. Im Binnenvergleich sind die beiden Alternativen im Großteil der Merkmale zwar gleichwertig, da die Merkmale nicht betroffen sind. Soweit differenzierungstaugliche Merkmale bestehen, ist „Rhede Süd“ aber allein in Bezug auf das Schutzgut Wasser vorzugswürdig. „Rhede Nord“ wird demgegenüber hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden sowie unter den artenschutzrechtlichen Aspekten als vorzugswürdig bewertet, da im Vergleich eine geringere Inanspruchnahme von hochwertigen Biotopen und schutzwürdigen sowie verdichtungsempfindlichen Böden erfolgt sowie mehr CEF-Maßnahmen für Brutpaare der Feldlerche benötigt werden.

„Rhede Nord“ wird auch hinsichtlich des Zielkriteriums Technische Effizienz als vorzugswürdig bewertet, insb. weil diese Variante eine geringere Querungslänge von Bauwiderständen (Gesamtsumme) aufweist und weniger Kreuzungen mit bestehender Infrastruktur notwendig sind, was zu einer geringeren Anzahl an geschlossenen Bauverfahren führt und die Leitung dadurch während des Betriebs insgesamt leichter zugänglich wird. Als vorzugswürdig bewertet wird „Rhede Nord“ auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Effizienz, da im Binnenvergleich die Alternative „Rhede Süd“ mit Mehrkosten verbunden ist.

Verschiedene Einwender haben sich demgegenüber gegen die planfestgestellte Alternative ausgesprochen und die Verwirklichung der Alternative „Rhede Süd“ gefordert. Dies gilt zunächst für den NABU-Kreisverband Borken e. V. – Ortsgruppe Rhede (Akten-Nr. 500012), der ausführt, dass naturschutzfachliche Gründe (Störungen/Schädigungen von Brutvögeln und der Verlust von Baumhöhlen für Fledermäuse seien nicht auszuschließen) gegen die Alternative „Rhede Nord“ sprächen. Auf diese Stellungnahme Bezug nehmend spricht sich ein privater Einwender (Akten-Nr. 700054) gegen „Rhede Nord“ aus. Ein weiterer privater Einwender (Akten-Nr. 500017) führt aus, dass gegen die Alternative „Rhede Nord“ die damit verbundenen Auswirkungen auf die Feldentwässerung unter Berücksichtigung der geographischen Lage und damit einhergehende Schäden des Baumbestands sowie die wirtschaftlichen Konsequenzen für den in räumlicher Nähe befindlichen Pferdepensionshof sprächen. Zwei weitere private Einwender (Akten-Nrn. 500019 und 700043) führen gegen die Alternative „Rhede Nord“ im Kern an, dass diese Variante fälschlicherweise als vorzugswürdig bewertet wurde, weil eine unzureichende Ermittlung bzw. Gewichtung der betroffenen Belange,

insb. in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser aber auch auf die wirtschaftliche Betroffenheit eines der Einwender erfolgt sei.

Die fünf Einwendungen mit den vorgenannten Aktennummern werden zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat insb. überzeugend dargelegt, dass die Variante „Rhede-Nord“ aufgrund der im Bodenschutzkonzept bzw. Bodenschutzplan vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine signifikant nachteiligen Auswirkungen auf den Boden bzw. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden gegenüber der Variante „Rhede-Süd“ auslöst (vgl. Ziff. B.IV.4.c)). Entsprechendes gilt hinsichtlich der seitens der Einwender geltend gemachten artenschutzrechtlichen (vgl. Ziff. B.IV.3.c)), der land- und forstwirtschaftlichen (vgl. Ziff. B.IV.4.k) bzw. B.IV.4.l)) sowie allgemeinen wirtschaftlichen Bedenken (vgl. Ziff. B.IV.4.v)).

Die in der Alternativenbetrachtung (Unterlage B1, Kap. 5.1.3.6 und Kap. 6.1.3.6) des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die vertiefende Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems hingegen sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar.

Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Rhede Süd“. Hierbei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass die planfestgestellte Alternative „Rhede Nord“ im Binnenvergleich der Alternativen auch die kürzere Trassenlänge aufweist und damit der Zielvorgabe eines möglichst geradlinigen Verlaufs in Bezug auf die Alternativen⁴⁹⁵ mehr entspricht, einem Belang dem gemäß der Gesetzesbegründung zu § 43 Abs. 3c Nr. 2 EnWG ein besonderes Gewicht zukommt.

Gegenüber der planfestgestellten Alternative ist die Ausführungsvariante „Rhede Süd“ unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele nach § 18 Abs. 4a NABEG nicht eindeutig vorzugswürdig.

Gegen den Alternativenvergleich Rhede führt die Einwendung mit der Akten-Nr. 500019 im Wesentlichen an, der Vorhabenträger hätte in den Zielkriterien sonstige öffentliche und private Belange, Umweltbelange, technische Effizienz und wirtschaftliche Effizienz die Alternative „Rhede Nord“ fälschlicherweise als vorzugswürdig bewertet und stellt folglich die Festlegung der Trasse über den Verlauf „Rhede Nord“ in Frage. Dieses Vorbringen wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Bzgl. des Kostenpunktes „Fels“ unter „raumbezogene Kosten“ als Teil der Betrachtung des Zielkriteriums „Wirtschaftliche Effizienz“ hat der Vorhabenträger überzeugend dargelegt, dass er unter „Fels“ schwerlösbar Bodenarten versteht (vgl. hierzu bereits der Antrag nach § 6 NABEG). Diese liegen bei der Alternative „Rhede-Süd“ auf einer Trassenlänge von 440 m vor, während bei „Rhede Nord“ der Boden als leicht grabbar in der Themenkarte des Geologischen Dienstes NRW ausgewiesen wird. Auf Grundlage dieser Themenkarte wurde eine Filterung der Bereiche mit der Grabbarkeit bis 1 m und/oder 2 m Tiefe mit der Kategorie 40 (sehr schwer grabbar, Grobskelett-Anteil zwischen 25% und 75%) und 50 (nicht oder ext-

⁴⁹⁵ Vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 158 f.

rem schwer grabbar, Grobskelett-Anteil über 75%) vorgenommen. Dabei wurde die Kategorie 40 der Bodenklasse 6 und die Kategorie 50 der Bodenklasse 7 (nach DIN 18300, 2012-09) zugeordnet. Die eruierten Kategorien 40 und 50 bzw. Bodenklassen 6 und 7 wurden in der Bauwiderstandsklasse III, hier: Fels, subsumiert.

Gleichwertig oder sogar eindeutig vorzugswürdig wäre die Alternative „Rhede Süd“ im Zielkriterium Technische Effizienz aufgrund einer veränderten Betrachtung des Merkmals „Zusatzmaßnahmen erforderlich bei Fels“ zudem nicht. Das Zielkriterium Technische Effizienz wird in den Bausteinen „bautechnische Effizienz“ und „betriebstechnische Effizienz“ differenziert betrachtet. Die betriebstechnische Effizienz ist nachvollziehbar zu Gunsten der Alternative „Rhede Nord“ durch den Vorhabenträger bewertet worden. Für die Alternative „Rhede Süd“ sprechen im Bereich der bautechnische Effizienz die Werte im Merkmal „temporäre Zugewegung“. Wenn die Werte beim Kriterium „Zusatzmaßnahmen erforderlich bei Fels“ außer Acht gelassen werden, ergäbe sich auch für das Merkmal „Bauwiderstände“ ein Vorteil für diese Alternative. Diesen zwei positiven Bewertungen von „Rhede Süd“ stehen jedoch positive Bewertungen für die Alternative „Rhede Nord“ bei drei Merkmalen (Kreuzung, Einziehbarkeit der Kabel und Muffenstandorte) entgegen.

Vorzugswürdig wäre die Alternative „Rhede Süd“ dabei auch dann nicht, wenn die geäußerte Kritik zum Kostenpunkt „Fels“ unter „raumbezogene Kosten“ im Zielkriterium Wirtschaftliche Effizienz durchdringen würde. Würden die hierdurch erzeugten Zusatzkosten bei der Alternative „Rhede Süd“ von etwa 44.000 € außer Acht gelassen, lägen die Kosten bei dieser Alternative nach eigenen Berechnungen der Planfeststellungsbehörde immer noch um 2,5% (ohne „Fels“) bzw. 2,9% (mit dem Kostenpunkt „Fels“) über den Kosten der Alternative „Rhede Nord“.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger auch nachvollziehbar dargelegt, dass sich ein Vorzug der Alternative „Rhede Nord“ im Zielkriterium sonstige öffentliche und private Belange ergibt. Der quantitative Ansatz des Variantenvergleichs hinsichtlich der Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen ist schon deswegen sachgerecht, weil sich die Alternativen „Rhede-Nord“ und „Rhede-Süd“ nicht nur auf die Betriebsflächen des Einwenders erstrecken, sondern östlich und westlich hiervon deutlich darüber hinausgehen. Ob Teilbereiche innerhalb dieses Vergleichsbereichs für die hiesige Einwenderin eine größere oder geringere betriebliche Relevanz haben, ist bezogen auf den gesamten Vergleichsbereich daher nur von untergeordneter Bedeutung. Zu dessen Beurteilung müssen vielmehr alle Flächenbetroffenheiten in einen Vergleichsansatz eingestellt werden, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in erster Linie mit einem quantitativen Ansatz fundiert durchgeführt werden kann. Auch ein höheres Gewicht des Merkmals „Flächen – ohne bestehende Vorbelastungen/Vereinbarungen“ gegenüber der Flächeninanspruchnahme unter dem Merkmal „Landwirtschaft“ – wie vorgetragen – wäre nicht sachgerecht, da bei der Realisierung des Vorhabens die größten Auswirkungen während des Baus auftreten. Insb. die höhere baubedingte „temporäre Flächeninanspruchnahme“ bei der Alternative „Rhede Süd“ ist hier von Bedeutung.

Von dem Einwender (Akten-Nr. 500019) wird des Weiteren vorgebracht, dass die Bewertung der Schutzgüter beim Zielkriterium Umweltbelange im durchgeführten Alternativenvergleich an methodischen Fehlern leide, da zum einen an Stelle der üblicherweise zu verwendenden Bodenkarten mit einem Maßstab von 1:5.000 für die Bewertung des Schutzguts Boden ein

Maßstab von 1:50.000 angewandt wurde und zum anderen Angaben zu den Bodenverhältnissen und Bodenuntersuchungen auf der Alternativtrasse „Rhede-Süd“ im Bodenschutzkonzept und im Bodenschutzplan in Gänze fehlen würden. Darüber hinaus sei die gewählte Alternative „Rhede-Nord“ im Hinblick auf das Vorhandensein schutzwürdiger Plaggenesch-Böden sowie der Verdichtungsempfindlichkeit sandiger Böden unter Berücksichtigung von Geländehöhe und Grundwasserspiegel nachteilig gegenüber der Alternative „Rhede-Süd“. Die durch den Einwender geäußerte Kritik, durch das vorgelegte Bodengutachten würden sich andere Bodenverhältnisse auf der Trasse ergeben, wurde durch den Vorhabenträger in der Erwiderung und in dem Erörterungstermin für das Vorkommen von Plaggenesch-Böden zum Teil nicht widerlegt.

Die Plaggenesch-Böden wurden im Rahmen der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes (Unterlage J3.1) auf Grundlage der amtlichen Bodenkarten des GD NRW erfasst und bewertet (s. dazu auch Unterlage J3.3). Demnach ist die Betroffenheit der Plaggenesche der Alternative „Rhede-Nord“ bei offener Bauweise deutlich geringer als bei der Alternative „Rhede-Süd“ (s. Unterlage B1). Der kleine Anteil in geschlossener Bauweise ist nicht betrachtungsrelevant, da bei der geschlossenen Bauweise kein Tiefbau (mit Ausnahme der Start-/Zielgruben) erfolgt, wodurch die Archivfunktion zerstört wäre.

Die Bodenkarten des GD NRW weisen für die Trassenabschnitte in offener Bauweise östlich der L581 größtenteils grundwasserferne Böden aus. Westlich der L581 liegen demnach für beide Varianten überwiegend Böden mit natürlich hoch anstehendem Grundwasser (Grundwasserstufe 2) vor. Der Einwender selbst geht davon aus, dass auf beiden Alternativtrassen sandige Böden mit körnungsbedingt ähnlicher Verdichtungsempfindlichkeit vorherrschend sind. Daraus sei „kein wesentlicher Unterschied abzuleiten“. Gleichwohl ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen unter derartigen natürlichen Grundwasserverhältnissen drainiert sind. Daher werden unter Ackernutzung als Grundannahme, so auch bspw. im Rahmen der Bewertung der Verdichtungsempfindlichkeiten, nutzungsoptimierte mittlere Grundwasserstände von 8 dm unter Geländeoberfläche unterstellt.

In der Unterlage J3.1 Bodenschutzkonzept werden außerdem als bodenschutzfachliche Anforderungen an die Bauausführung in Anlehnung an die DIN 19639 spezifische Bodendrucke definiert (Kap. 9.2.1.10), die in Abhängigkeit der standörtlichen sowie witterungsbedingten Verdichtungsempfindlichkeiten während der Bauausführung einzuhalten sind. Auf dieser Grundlage werden die generellen Anforderungen an die Ausführung befestigter Baustraßen gestellt, die auch den Einsatz von schweren Baugeräten mit höheren Bodenpressungen berücksichtigen (Kap. 9.2.2.1 und 9.2.2.2). Des Weiteren werden im Bodenschutzplan (Unterlage J3.4) in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeiten der Böden differenzierte flächenkonkrete Anforderungen an die Ausführung der Baustraßen bzw. Flächenbefestigungen abgeleitet. Unabhängig davon kann die Maßnahmenumsetzung unter Beteiligung der bodenkundlichen Baubegleitung an die angetroffenen örtlichen und bauzeitlichen Bedingungen angepasst werden.

Sofern der Einwender im Weiteren die Fehlerhaftigkeit der Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Grundwasserhaltung bemängelt, wird dem nicht gefolgt. Wie der Vorhabenträger in seiner Erwiderung klarstellt, wird die Alternative „Rhede Nord“ in den Unterlagen im Hinblick auf die Grundwasserhaltung bereits als nachteilig bewertet. Darüber hinaus legt der

Vorhabenträger nachvollziehbar dar, dass bei sachgerechter Wiederherstellung der Drainagen keine nennenswerten Bodensetzungen zu erwarten sind und somit kein größeres Risiko eventueller Setzungen bei der Alternative „Rhede Nord“ besteht.

Im Zielkriterium Umweltbelange sind insg. fünf Schutzgüter bzw. Kriterien (Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) zur Differenzierung geeignet. Die Ergebnisse bzgl. der Schutzgüter bzw. Kriterien Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wurden durch den Einwender nicht in Frage gestellt und sprechen in den ersten beiden Aspekten für die Alternative „Rhede Nord“ bzw. sind im dritten Aspekt gleichwertig. Der Vorhabenträger selbst bewertet die Alternative „Rhede Süd“ beim Schutzgut Wasser (s.o.) als vorzugswürdig.

Wie oben dargelegt, sprechen die Bodenverhältnisse beim Merkmal „verdichtungsempfindliche Böden“ aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – unter Berücksichtigung des Bodenschutzkonzeptes – für die Alternative „Rhede Nord“. Der Einwender konnte in der Einwendung und in dem Erörterungstermin für dieses Merkmal seine Kritik nicht ausreichend begründen.

Bezüglich der vorgebrachten Mängel an der Bewertung des Merkmals „schutzwürdige Böden“ hat die Planfeststellungsbehörde einerseits berücksichtigt, dass der Abstand zwischen den Werten der zu querenden Plaggenesch-Böden laut Alternativenvergleich bei der Alternative „Rhede Nord“ um etwa 30.000 m² bzw. um 71% niedriger als bei der Alternative „Rhede Süd“ ist. Die Werte sind für die Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die Unterlage F1.9 sowie die in dem Erörterungstermin gezeigte Abbildung „Bodenkarte“ plausibel. Andererseits legen die Bodenverhältnisse rund um Profil 5 aus den bodenkundlichen Profilbeschreibungen in der Anlage 2 der Einwendung Plaggenesch-Böden nahe. Der Bohrstock 2 liegt abseits der Trasse, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Ergebnisse der Abbildung A4 in der Anlage 2 in Zweifel zieht. Bei einer Arbeitsstreifenbreite des Vorhabens von etwa 34 m kämen somit weitere etwa 3.400 m² zu querende Plaggenesch-Böden westlich der geschlossenen Querung der Brünener Straße in der Alternative „Rhede Nord“ hinzu. Gleichwertig oder sogar vorzugswürdig wäre die Alternative „Rhede Süd“ beim Schutzgut Boden jedoch auch dann nicht. Selbst wenn die Planfeststellungsbehörde dem Vorbringen des Einwenders folgte und für das Schutzgut Boden insgesamt einen Vorteil in der Alternative „Rhede Süd“ annähme, ergäbe sich beim Zielkriterium Umweltbelange aufgrund der positiven Bewertung für die Alternative „Rhede Nord“ bei zwei Merkmalen (Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) kein Vorzug für die Alternative „Rhede Süd“.

Gleichwertig oder sogar eindeutig vorzugswürdig wäre die Alternative „Rhede Süd“ auch dann nicht, wenn die in der Einwendung zur Akten-Nr. 500012 geäußerte Kritik in Bezug auf potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte bei Brutvögeln und Fledermäusen durchdringen würde. Diese Einwendung wird daher insofern zurückgewiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde besteht kein Dissens zwischen dem Einwender und dem Vorhabenträger bezüglich der Bestandsaufnahme der Vogelarten vor Ort. Dem Vorhabenträger sind ausweislich der Unterlagen B1, Kap. 6.2.1.3 sowie F4.6, F4.11 und F4.12 die vorkommenden Brutvogelarten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn bekannt. Der Vorhabenträger legt sowohl

die Arten als auch die Anzahl der Brutpaare der kartierten Brutvogelarten für beide Alternativen dar. In seiner Argumentation verkennt der Einwender sodann, dass die artenschutzrechtliche Prüfung für die Brutvögel in den Unterlagen nach § 21 NABEG nachvollziehbar ergeben hat, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. begleitende Maßnahmen (Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden (vgl. Unterlage F3.2, S. 56 ff. und unter Ziff. B.IV.3.c)(jj)). Konkret sieht der Vorhabenträger bei der Alternative „Rhede Nord“ in erster Linie Bauzeitenregelungen (Maßnahme V-T02C) für die drei relevanten Arten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn vor, sowie die Schaffung von CEF-Maßnahmen (A_{CEF}T02A) für die Arten Feldlerche und Rebhuhn. Somit kann der Einwendung insofern nicht gefolgt werden, als unter „1. Brutvögel“ vorgetragen wird, dass im Laufe der Bauarbeiten Verstöße gegen § 44 BNatSchG nicht auszuschließen seien. Ein Vorhaben, welches „sehenden Auges“ die Vorgaben des § 44 BNatSchG nicht einhielte, wäre nicht zulassungsfähig.

Den Argumenten zum Punkt „2. Fledermäuse“ kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Mit den im vorliegenden Abschnitt NRW1 vorkommenden Fledermausarten setzen sich sowohl die Unterlagen nach § 21 NABEG als auch der vorliegende Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer B.IV.3.c)(cc) detailliert auseinander. Die vom Einwender geforderte Prüfung von Fledermäusvorkommen vor Beginn jedweder Bautätigkeit wurde folglich erbracht. Zusätzlich setzt der Vorhabenträger eine ökologische Baubegleitung ein, die unmittelbar vor Baubeginn die Bereiche entlang der Trasse erneut untersucht. In beiden Alternativen „Rhede Nord“ und „Rhede Süd“ ist jeweils eine zu querende Fledermausleitstruktur in offener Bauweise zu querenden, weitere werden durch den Einsatz der geschlossenen Bauweise nicht beeinträchtigt. Ausweislich der Unterlage F4.6, Blatt 117, kommt die Maßnahme „Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse“ (V-T01B) bei der Querung der Gehölze entlang der Straße „Hovesath“ zur Anwendung. Die Bewertung durch den Vorhabenträger beim Merkmal Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist aus den vorgenannten Gründen nicht zu beanstanden. Damit ist auch das Gesamtergebnis des Zielkriteriums „Umweltbelange“ für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Auch die Einwendung mit der Akten-Nr. 500017 bezüglich angelegter Drainagen und potenzieller Auswirkungen auf den angrenzenden Baumbestand (alte Eichen) wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung nachvollziehbar dargelegt, dass hinsichtlich der Sicherung der Entwässerung im Zuge der Baumaßnahme verschiedene Varianten, in Abhängigkeit der zu kreuzenden Drainage, möglich sind. Dazu zählen das Abfangen der Drainrohre, eine Überbrückung der Drainageleitung, die Erstellung einer temporären Ersatzleitung zur Einleitung in den Vorfluter oder die Neuanlage einzelner Drainagestränge, welche ggf. auch nach Abschluss der Maßnahme weiter betrieben werden können. Die Funktionsfähigkeit der Drainagen wird durch das geplante Vorgehen während der Baumaßnahme sichergestellt (s. hierzu auch die Zusage unter Ziff. A.VII.1.c)). Die Darlegung der Notwendigkeit der Grundwasserhaltung in beiden Varianten „Rhede Nord“ und „Rhede Süd“ wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu Gunsten der Variante „Rhede Süd“ in der Unterlage B1 bei den Zielkriterien Technische Effizienz und Umweltbelange zutreffend in den Vergleich einbezogen und in der Einwendung nicht in Frage gestellt.

Es ergibt sich weder bei der Trassenführung über „Rhede-Nord“ noch bei einem etwaigen Verlauf über „Rhede-Süd“ ein besonders komplexes bauzeitliches Entwässerungssystem,

sofern der Umgang mit den vorhandenen Drainagen vorlaufend zur Bauausführung aufgeklärt und geplant wird. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt. In beiden Fällen ist die Grundwasserhaltung bauzeitlich ohne Weiteres zu bewältigen, so dass weder während der Bauphase noch nach deren Abschluss signifikante Nachteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder angrenzende Waldflächen entstehen.

Durch die Planfeststellung der Alternative „Rhede Nord“ wird der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012) entsprochen, die sich aus naturschutzfachlichen Erwägungen für diese Alternative ausgesprochen hat.

Über die o. g. Fälle hinaus wurden im Anhörungsverfahren Einwendungen zu den Akten-Nrn. 000001, 000005, 000008, 000013, 500002 und 500013 erhoben, die eine Verschiebung des Vorhabens zur (teilweisen) Vermeidung einer Querung im Eigentum befindlicher oder bewirtschafteter Flurstücke bzw. zur Verringerung der Inanspruchnahme zum Gegenstand haben. Diese werden in Anbetracht des Maßstabs des § 18 Abs. 4a NABEG zurückgewiesen. Im Einzelnen:

Die Einwendungen zu den Akten-Nrn. 000001 und 000005 begründen die Forderung nach der Trassenverlegung mit dem ausreichenden Abstand zur Hofstelle und der Gewährleistung der zukünftigen Erweiterung des Betriebs. Mangels konkreter Trassenvorschläge, die mit dem planfestgestellten Trassenverlauf verglichen werden bzw. den letztgenannten optimieren könnten, und fehlender verfestigter Erweiterungsplanung können die vorgebrachten Argumente nicht zu einer detaillierten Prüfung i. S. d. § 18 Abs. 4a NABEG führen. Davon abgesehen hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, dass entsprechend den Planungsleit- und -grundsätzen des hiesigen Vorhabens für die Ermittlung des Trassenverlaufs im fraglichen Bereich der gerade gestreckte Verlauf, die Vermeidung des Eingriffs in Waldbestände/Baumreihen und von zu Wohnzwecken genutzten bzw. bebauten Flurstücken sowie eine Umgehung eines gewässerbegleitenden Bewuchses maßgebend waren.

Auch im Falle der Einwendung unter der Akten-Nr. 500002, die eine Verschiebung in Richtung Süden fordert, um zukünftige Baupläne (Stallerweiterung) nicht zu beeinträchtigen, liegt keine verfestigte Planung i. S. d. Rspr. vor. Der Abstand der Bestandsgebäude zum Schutzstreifen, um eine Hoferweiterung vornehmen zu können, beträgt nach nachvollziehbaren Angaben des Vorhabenträgers – auch im Erörterungstermin am 02./03.07.2024 – mindestens ca. 45 m, wodurch eine Erweiterung weiterhin möglich ist.

Das v. g. Ergebnis gilt auch für die Einwendung unter der Akten-Nr. 000008, die eine Trassenverlegung aus Trinkwasserschutzgründen verlangt. Auch hier hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, was zur Trassierung in dem Bereich führte: Eine Querung der Windenergiezone "Am Thiebrink" im möglichst kurzen und gestreckten Verlauf, eine Umgehung einer Baumschule und eine Unterquerung der L560 in einem vorgegebenen Kreuzungswinkel aufgrund eines angrenzenden Regenrückhaltebeckens, die bei einer Trassenverschiebung nicht möglich wäre. Ferner werden eine Erhöhung der Kabellänge, die im fraglichen Kabelabschnitt mit 1.150 m bereits das Maximum erreicht sowie die Nähe zu einer bestehenden Windkraftanlage angeführt. Dem eigentlichen Anliegen der Einwendung, wie in dem Erörterungstermin am 02./03.07.2024 besprochen, wird mit der Zusage unter Ziffer A.VII.2.v)(aa) entsprochen.

Das gleiche Ergebnis ist im Falle der Einwendung zur Akten-Nr. 000013 anzunehmen, die eine Verschiebung der Stromleitung nach Norden wünscht. Insofern wurde vom Vorhabenträger nachvollziehbar erläutert, dass der Trassenverlauf zur Vermeidung eines Eingriffs in den Wald bei SL202_0+400 und bei SL 204_0+200 gewählt wurde. Dazwischen orientiert sich die Trassenführung an der Erreichung eines möglichst geraden, gestreckten Verlaufs und eines möglichst ausgewogenen Verlaufs zwischen den im Raum befindlichen Hofstellen.

Schließlich verlangt der Einwender unter der Akten-Nr. 500013 die zu errichtende Trasse wegen der Trennung der Hofstelle und der Bewirtschaftungsfläche soweit wie möglich von der Hofstelle zu verlegen, damit daraus eine möglichst geringe Einschränkung der Bewirtschaftung resultiert. Mangels konkreter Trassenvorschläge, die mit dem planfestgestellten Trassenverlauf verglichen werden bzw. den letztgenannten optimieren könnten, kann die geforderte Verschiebung nicht zu einer detaillierten Prüfung i. S. d. § 18 Abs. 4a NABEG führen. Davon abgesehen hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, dass es aufgrund von temporär in der Bauphase in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen zu keiner dauerhaften Trennung von Hofstelle und landwirtschaftlichen Betriebsflächen kommt. Vielmehr kann die landwirtschaftliche Nutzung nach der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt aufgenommen werden.

e) Andere technische Ausführungsvarianten

Die technische Alternative Freileitung ist für das hier zu betrachtende Vorhaben nur unter sehr engen Voraussetzungen denkbar, die vorliegend nicht gegeben sind.

Das planfestgestellte Vorhaben Nr. 1 ist ein im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichnetes Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung und daher nach Maßgabe des § 3 BBPIG (vorrangig) als Erdkabel zu errichten und zu betreiben. Lediglich auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten ist hiernach vorgesehen, dass die so gekennzeichneten Leitungen als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden können, soweit

1. ein Erdkabel gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch i. V. m Abs. 5 BNatSchG verstieße und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegeben ist,
2. ein Erdkabel nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative i. S. d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG gegeben ist, oder
3. die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll und der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Das planfestgestellte Vorhaben weist auf Grundlage der vorgenannten Prüfungen (vgl. Ziff. B.IV.3.b) und B.IV.3.c)) keine Tatbestandsmerkmale für eine Freileitungsausnahme auf. Das Vorhaben verläuft in dem planfestgestellten Abschnitt zwar auf kurzen Abschnitten unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung. Die Tatbestandsvoraussetzung, dass hierdurch voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, ist aber nicht erfüllt. Der

Vorhabenträger hat somit weder im Antrag nach § 19 NABEG eine Realisierung des Vorhabens in Teilabschnitten als Freileitung beantragt, noch wurde dies im Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG gefordert und auch die Planfeststellungsbehörde hat das nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BBPlG nicht verlangt.

V. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Beachtung des zwingenden Rechts und Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belangen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das planfestgestellte Bauvorhaben aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig ist und dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf öffentliche und private Belange insofern auch gerechtfertigt sind.

Durch die in der Vorhabenplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen sowie durch Zusagen des Vorhabenträgers kann sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Sachverhalt

Der Planfeststellungsabschnitt NRW1 liegt innerhalb des Großraums des Rheinisch-Westfälischen Tieflandes. Ab der Landesgrenze Niedersachsen zu Nordrhein-Westfalen verläuft das Vorhaben zunächst im Raum Sandmünsterland im Teilraum „Niederungen der Ems und oberen Lippe“, welcher geprägt ist durch mächtige, sandige quartäre Ablagerungen, die meist einen zusammenhängenden Grundwasserleiter bilden. Der quartäre Grundwasserleiter weist eine mäßige bis mittlere Durchlässigkeit auf. Auf einem kleineren Teilstück westlich von Ochtrup liegt die Trasse innerhalb des Teilraums „Ochtruper Sattel“, wo der Hauptgrundwasserleiter v. a. als Kluftgrundwasserleiter ausgebildet ist. Im Teilraum „Mergelsteine des Kernmünsterlandes“ des Münsterländer Kreidebeckens weisen Festgesteinsgrundwasserleiter der Oberkreide eine sehr geringe bis geringe Durchlässigkeit auf und weite Bereiche werden durch z. T. mächtige Grundmoränen und Löss bedeckt. Im Teilraum „Kreiderand des nordwestlichen Münsterlandes“ des Münsterländer Kreidebeckens existiert ein Hauptgrundwasserleiter aus kreidezeitlichen Kluftgesteinen, die ebenfalls eine sehr geringe bis mäßige Durchlässigkeit besitzen. Den Teilraum „Tertiär und Hauptterrassen am östlichen Niederrhein“ prägen insb. geringmächtige, mäßig bis hoch wasserdurchlässige quartäre Terrassenschotter. Im Teilraum „Terrassenebenen des Rheins und der Maas“ bilden pleistozäne und holozäne sandig-kiesige Flussterrassen mächtige, meist hoch durchlässige Porengrundwasserleiter.

Der Vorhabenträger gelangt auf Basis dieser Beschreibung nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass im Planfeststellungsabschnitt NRW1 im Trassenverlauf sowohl günstige als auch

ungünstige Rückhalteeigenschaften gegenüber Stoffeinträgen (hohe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung) zu erwarten sind (vgl. Unterlage F1.1, S. 317 ff.).

Den Planfeststellungsabschnitt NRW1 kennzeichnen geringe Grundwasserflurabstände von < 2,0 m. Lokal ist zwischen SL165 und SL170 mit Flurabständen von etwa 3 m, in Teilbereichen auch von bis zu 5,0 m auszugehen (vgl. Unterlage F1.1, S. 321 f.).

Für die Errichtung des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt NRW1 beabsichtigt der Vorhabenträger die Durchführung von umfangreichen Wasserhaltungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauweise. Diese unterteilt sich zunächst in die offene Bauweise für die Verlegung der Erdkabel im offenen Kabelgraben und in die geschlossene Bauweise im sog. Horizontalspülbohrverfahren (HDD-Verfahren) und im Mikrotunnelverfahren zur Unterbohrung von Schutzgebieten und Hindernissen sowie Infrastrukturen (z. B. Kreuzungen mit Verkehrswegen) entlang der Trasse. Auch die Errichtung der KKÜS mit den Pits (Reparaturtröge) geht mit Wasserhaltungsmaßnahmen einher (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 4.3 und Kap. 5 und im Allgemeinen zu der KKÜS die Unterlage C5).

Bei der offenen Bauweise, die je nach der örtlichen Situation vorzugsweise für die Verlegung der Kabelschutzrohranlage bzw. der Kabelanlage angewendet wird, sind Kabelgräben (Linienbaugruben) vorgesehen. Hinzu kommen lokale Einzelbaugruben zur Herstellung von Muffen- sowie Start-/Zielgruben grabenloser Verlegeverfahren.

Die Baugruben sind i. d. R. in den tieferen Bereichen unterhalb des ruhenden Grundwasserspiegels vorgesehen. Sie sind während der Bauphase unter Beachtung eines Sicherheitsabstands grundwasserfrei zu halten. Das heißt, dass überall dort, wo die Kabelgräben bzw. Baugruben in das Grundwasser einschneiden, eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels bis ca. 1,0 m unter die Baugrubensohle mittels geeigneter Grundwasserabsenkungsmaßnahmen vorzunehmen ist.

Bei grabenlosen Verlegeverfahren beschränkt sich die Grundwasserhaltung im Regelfall auf die vorgenannten Start- und Zielgruben. Für die grabenlose Verlegung ist darüber hinaus keine weitere Grundwasserhaltung erforderlich.

Die verschiedenen Wasserhaltungsvorgänge richten sich neben der Art der Baugrube nach den örtlichen Gegebenheiten. Ihre technische Ausführung ist durch den Vorhabenträger in der Unterlage A2.1 ausführlich und nachvollziehbar beschrieben worden. Es handelt sich um bewährte Standardverfahren der Wasserhaltung im Pipeline- und Kabelleitungstiefbau (offene Wasserhaltung, geschlossene Wasserhaltung mit Horizontaldrainagen, Spülfiltern und Brunnen), die nach der plausiblen Darstellung des Vorhabenträgers auch vorliegend angewendet werden können. Das abgepumpte Wasser wird bei allen Verfahren in nahegelegene Vorfluter (Gewässer, Gräben) eingeleitet. Eine Versickerung des abgepumpten Grundwassers auf Randflächen der Baumaßnahme ist aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit, der Örtlichkeit und der Möglichkeit ungünstiger Rückströmungen des versickerten Wassers in Richtung der Bauwasserhaltungsanlagen nicht vorgesehen (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 5.2).

Der Vorhabenträger zieht lediglich in Betracht, dass die Stützung des flurnahen Grundwasserhaushaltes insb. im Einflussbereich der wasserhaltungsbedingten Absenkung durch be-

darfsweise Feldberegnung mit den verbreitet eingesetzten landwirtschaftlichen Beregnungsanlagen erfolgen kann. Dazu können über eine bewässerungstechnisch abzustimmende Übergabearmatur Teile des geförderten Grundwassers vor Abschlag in die Vorfluter entnommen und verregnet werden (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 5.2). Die Verregnung des geförderten Grundwassers erfolgt aber durch die Betreiber der Beregnungsanlagen und nicht durch den Vorhabenträger, so dass etwaige, mit der Beregnung im Zusammenhang stehende wasserrechtliche Benutzungstatbestände nicht durch den Vorhabenträger erfüllt werden.

Die Wasserhaltungsvorgänge besitzen vorliegend Relevanz für die Bestimmung der zu genehmigenden wasserrechtlichen Gewässerbenutzungstatbestände nach § 9 WHG. Die Wasserhaltung der Linienbaugruben greift zur Minimierung von Eingriffen in die Grundwassersituation auf Längsdrainagen oder ggf. linienhafte Sauglanzenanlagen zurück. Für Einzelbaugruben ist als das vorzugswürdige Verfahren eine geschlossene Grundwasserhaltung mittels Einzelbrunnen vorgesehen. Die einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen werden nachfolgend erläutert:

Bei der offenen Wasserhaltung wird das in die Baugrube bzw. den Kabelgraben zufließende Grund- bzw. Schichtenwasser in Pumpensämpfen gesammelt und von dort aus offen abgepumpt. Die offene Wasserhaltung kann ergänzend zu der geschlossenen Wasserhaltung eingesetzt werden und dient auch zur Ableitung von Tagwasser (zufließendes Regen- bzw. Oberflächenwasser).

Die geschlossene Wasserhaltung mittels einer Horizontaldrainage ist das verbreitete Vorzugsverfahren zur Absenkung des Grundwasserspiegels auf längeren Baustrecken und kommt deshalb bei den offenen Baugruben in Regelbauweise zur Anwendung. Nach den plausiblen Ausführungen des Vorhabenträgers wird die Einhaltung des Grundwasserstands von 1,0 m unter der geplanten Baugrubensohle zwischen den einzelnen Drainagen auch an den ungünstigen Stellen gewährleistet, wenn randlich der Kabelgräben ein PVC-Drainrohr mit einer dem geologischen Umfeld angepassten Schlitzweite eingefräst wird. Hierdurch ist ein genügender Wassereintritt in die Einflussöffnungen gewährleistet. Die Kornverteilung des Filtermaterials der Rohrdrainage ist so bemessen, dass eine Auswaschung von Feinkornmaterial aus dem Boden vermieden wird. Die Filterfestigkeit des Drains kann, je nach anstehendem und zu entwässerndem Boden, durch Rohrüberzüge aus Kunststoff- oder Kokos-Gewebe optimiert werden. Das geförderte Grundwasser wird in Sammelleitungen abgeführt und an die zugewiesene Einleitstelle weitergeleitet.

Bei der geschlossenen Wasserhaltung mittels Spülfilter werden Spülfilter zur örtlich begrenzten Absenkung des Grundwassers (an den Start- und Zielgruben) oder entlang des Kabelgrabens eingesetzt, sofern das Einfräsen des Horizontaldrains oder auch der fachgerechte Entwässerungsbetrieb trotz Vakuumbeaufschlagung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist. Die Spülfilter werden in den Boden eingespült und saugen das Grundwasser über eine geschlitzte Filterstrecke an. Entsprechend dem Vorgehen bei den Horizontaldrainagen wird das an einzelnen Pumpenstandorten geförderte Grundwasser in Sammelleitungen zusammengeführt und der jeweiligen Einleitstelle zugeführt.

An den lokal begrenzten Start- und Zielgruben für geschlossene Bauweisen sowie an Muffengruben wird vorzugsweise eine punktuelle Grundwasserentnahme durch Bohrbrunnen zur Absenkung des Grundwassers angewendet. Dabei werden Brunnenrohre in Form von Filter-

und Vollwandrohren (DN 300) in vorlaufende Bohrlöcher eingestellt. Der Ringraum zwischen Filter und Bohrung wird qualifiziert und filterstabil mit einem geeigneten Filterkies befüllt.

Am Ende des geschlossenen Wasserhaltungsvorgangs kann ein kompletter Rückbau der Brunnen erfolgen. Dazu werden die Filterrohre entfernt und die Verfüllung gemäß den ange-troffenen Bodenschichten sowie eine Verdichtung im Bereich der Decklagen durchgeführt.

Die Absenkung des Grundwassers erfolgt in zwei Phasen. Es wird zunächst in einer Vorlauf-phase, in der sich der eigentliche Absenke-trichter bildet, abgesenkt. In der Vorlaufphase wird bis zum Erreichen eines quasi stationären Beharrungszustandes eine um 20 % erhöhte För-derung angesetzt. Im Anschluss daran wird das Grundwasser über die Bauzeit je Abschnitt bzw. Baugrube unter die Baugrubensohle abgesenkt. Zu den für die Auswirkungen der Grundwasserhaltung relevanten Parametern, die vom Vorhabenträger im Rahmen der Vordi-mensionierung der Bauwasserhaltung ermittelt worden sind, macht der Vorhabenträger in den Unterlagen H1.2 und F5.1 detaillierte und nachvollziehbare Ausführungen. Die Absenk-tiefe der Wasserhaltung liegt im Planfeststellungsabschnitt NRW1 auf freier Strecke bei < 2,5 m (unterhalb GOK). An offenen Straßen- und Gewässerquerungen liegt die Absenk-tiefe überwiegend bei < 3 m (unterhalb GOK), in einigen wenigen Wasserabsenkbereichen auch zwischen 3 und 4 m (unterhalb GOK). An Muffen- und sonstigen Baugruben liegen die Absenkungsbeträge meist ebenfalls bei < 3 m (unterhalb GOK), nur in Einzelfällen sind bis zu 5 m Absenkung (unterhalb GOK) erforderlich. Im Zusammenhang mit der KKÜS erfolgt im Bereich der Kabeltröge (Pits), der Gerätefundamente zwischen den Pits, des Gebäudefunda-mentes der Station sowie beim Bau der Zufahrt (vgl. Unterlage H1.2, Kapitel 4.3) eine Bau-wasserhaltung. Die bauzeitliche Absenkung des Grundwasserstands ist bis etwa 0,5 m unter die Baugrubensohle erforderlich. Die Dauer der voraussichtlichen Grundwasserhaltung mit-tels Drainagen oder Brunnen beträgt im überwiegenden Teil der Wasserhaltungsabschnitte auf freier Strecke je Entwässerungsabschnitt ein bis fünf Wochen, in einzelnen Abschnitten auch nur wenige Tage. Für die punktförmige Entwässerung an Muffen- und Sonderbaugru-ben erfolgt die Wasserhaltung jeweils mittels Drainagen (oder Mehrbrunnenanlage) mit einer prognostizierten Wasserhaltungsdauer von mehreren Monaten. Im Bereich der offenen Stra-ßen- und Gewässerkreuzungen wird die Dauer der Wasserhaltung voraussichtlich sechs bis sieben Wochen betragen (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 8). Für die vier Baugruben zur Errich-tung der KKÜS mit ihren Pits wird jeweils eine erforderliche Wasserhaltungsdauer von ca. drei Monaten angesetzt. Für die Einzelfundamentgruppe ist eine Bauzeit von ca. fünf Ta-gen angesetzt (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 4.3 und Kap. 8).

Der Wasseranfall aus der Wasserhaltung wurde unter Berücksichtigung des Höhenbandes, der unterschiedlichen Baugrubentiefen, Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte und der wechseln-den Grundwasserstände über das hydrogeologische Modell nachvollziehbar abgeschätzt. Für die entsprechend beantragten Anfallsmengen der jeweiligen Bauverfahren sind die je-weiligen Maximalwerte [$I_{\max}/s$] der erhöhten Entnahme in der Vorentwässerungsphase maß-gebend, da diese die für das Einleitgewässer zumindest vorübergehend (in dieser Phase) re-levante Belastung abbilden (Unterlage H1.2, Kap. 5.1, S. 19). Der abgeschätzte Wasseran-fall wurde für jede Einleitstelle der berechneten hydraulisch-ökologisch vertretbaren Beauf-schlagung gegenübergestellt, um auf dieser Basis erforderlichenfalls eine Umverteilung überschüssiger Wassermengen auf benachbarte Einleitstellen vorzusehen.

Die Entnahme des Grundwassers während der Wasserhaltung in den nachfolgend in der Tabelle 53 und der Tabelle 54 aufgeführten Kabelgräben, Querungen und Einzelgruben betrifft die nachfolgend benannten GWK (WRRL-Bezeichnung):

1. Niederung der Vechte, DE_GB_DENW_928_07_01;
2. Ochtruper Sattel, DE_GB_DENW_928_10;
3. Niederung der Dinkel, DE_GB_DENW_928_06;
4. Niederungen im Einzugsgebiet der Issel / Berkel, DE_GB_DENW_928_04;
5. Unterkreide des westl. Münsterlandes, DE_GB_DENW_928_12;
6. Weseker und Winterswijker Sattel, DE_GB_DENW_928_14;
7. Cenoman-Turon-Zug des westl. Münsterlandes, DE_GB_DENW_928_13;
8. Münsterländer Oberkreide / West, DE_GB_DENW_928_19;
9. Tertiär des westl. Münsterlandes/Vardingholt, DE_GB_DENW_928_16;
10. Niederung der Bocholter Aa, DE_GB_DENW_928_03;
11. Tertiär des westl. Münsterlandes / Issel, DE_GB_DENW_928_17.

Die einzelnen Vorgänge, die die vorstehend erläuterten Benutzungstatbestände dieser betroffenen GWK auslösen, werden in den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 53 und Tabelle 54) dargestellt. In den Tabellen ist die finale Antragsmenge [l/s] ggf. unter Berücksichtigung einer Umverteilung überschüssiger Wassermengen, anhand der maximalen Einleitmengen [$I_{\max}/s$] aus den jeweiligen Einzelaufstellungen (offene Linienbaugruben, Querungen und Einzelbaugruben) aufgeführt (vgl. Unterlage H1.2, tabellarische Darstellung in den Kap. 8.1, 8.2 und 8.3). Die Einleitstellen, die zugeordneten Wasserhaltungsabschnitte, einschließlich der lokalen Baugruben, die Fläche bzw. Reichweite der Absenkung ab den Wasserhaltungsdrainagen und Brunnen nach außen sind in Unterlage H1.6 (Übersichtsplan und Detailpläne) dargestellt.

Tabelle 53: Benutzung GWK im Bereich des Kreises Steinfurt: Niederung der Vechte (DE_GB_DENW_928_07_01), Ochtruper Sattel (DE_GB_DENW_928_10)

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n.k.G = nicht klassifiziertes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleitstelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleitstelle Querung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleitstelle Muffen und Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleitstelle Max. [l _{max} /s]	Antragsmenge [l/s]
4001	372357	5791883	n.k.G.	4,91	3,90	0,33	4,91	4,91
4185	371814	5791260	n.k.G., Venngraben	12,03	6,67	-	12,03	12,03
4096	371783	5790888	n.k.G.	6,21	2,17	1,40	6,21	6,21
4117	372176	5789879	n.k.G.	2,72	2,00	-	2,72	2,72
4224	371947	5790541	n.k.G.	1,67	1,87	-	1,87	1,87
4032	372146	5788747	n.k.G.	10,19	2,33	-	10,19	8,84
4061	372011	5789078	n.k.G., Lambertigraben	4,73	1,67	1,40	4,73	6,08
4183	372321	5788117	n.k.G.	0,07	-	-	0,07	0,07
4184	372471	5788051	n.k.G.	7,66	-	6,00	7,66	7,66
4231	372319	5787207	n.k.G.	4,12	-	-	4,12	4,12
4233	371987	5786807	n.k.G.	-	5,17	-	5,17	5,17
4013	371716	5786535	n.k.G.	3,84	8,67	2,97	8,67	8,67
4196	371442	5785632	Eileringsbeeke	-	-	1,97	1,97	1,97
4027	371498	5785515	n.k.G.	10,06	-	4,10	10,06	10,06

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n.k.G = nicht klassifizier- tes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugru- ben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Antrags- menge [l/s]
4225	371361	5784996	n.k.G.	0,82	2,00	-	2,00	2,00
4016	370692	5784335	n.k.G.	1,58	-	2,77	2,77	2,77
4023	371008	5784602	n.k.G.	1,48	3,00	2,83	3,00	3,00

Tabelle 54: Benutzung GWK Bereich Kreis Borken: Ochtruper Sattel (DE_GB_DENW_928_10), Niederung der Dinkel (DE_GB_DENW_928_06), Niederungen im Einzugsgebiet der Issel / Berkel (DE_GB_DENW_928_04), Unterkreide des westl. Münsterlandes (DE_GB_DENW_928_12), Wes-eker und Winterswijker Sattel (DE_GB_DENW_928_14), Cenoman-Turon-Zug des westl. Münsterlandes (DE_GB_DENW_928_13), Münsterländer Oberkreide / West (DE_GB_DENW_928_19), Tertiär des westl. Münsterlandes/Vardingholt (DE_GB_DENW_928_16), Niederung der Bocholter Aa (DE_GB_DENW_928_03), Tertiär des westl. Münsterlandes / Issel (DE_GB_DENW_928_17)

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n.k.G = nicht klassifizier- tes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugru- ben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Antrags- menge [l/s]
4017	370225	5783573	n.k.G., Zufluss zum Goorbach	0,40	2,00	-	2,00	2,00
4186	370173	5783336	n.k.G., Zufluss zum Goorbach	2,33	1,33	-	2,33	2,33
4022	369992	5782925	n.k.G., Zufluss zum Goorbach	2,67	6,67	-	6,67	6,67
4030	369859	5782641	n.k.G., Goorbach	2,64	3,00	1,40	3,00	3,00
4031	369625	5782177	n.k.G., Zufluss zum Goorbach	2,26	-	-	2,26	2,26
4104	368999	5781104	n.k.G., Zufluss zur Dinkel	1,93	7,33	0,53	7,33	7,33
4188	367701	5779620	n.k.G., Zufluss zur Dinkel	6,60	2,00	1,84	6,60	6,60
4048	367650	5779401	n.k.G., Strothbach	1,32	9,33	-	9,33	12,12
4239	367293	5778741	n.k.G., Zufluss zum Strothbach	11,62	-	-	11,62	8,84

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n.k.G = nicht klassifizier- tes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugru- ben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Antrags- menge [l/s]
4035	366343	5777972	n.k.G., Brockbach	10,25	3,50	2,34	10,25	10,25
4058	366208	5777886	n.k.G., Zufluss zum Brockbach	5,35	4,00	1,05	5,35	5,35
4190	365175	5776823	n.k.G., Zufluss zur Ahauser Aa	3,63	6,67	-	6,67	7,23
4221	365756	5777035	n.k.G., Zufluss zur Ahauser Aa	9,40	4,33	-	9,40	8,84
4180	364601	5776783	n.k.G., Zufluss zur Ahauser Aa	3,27	-	2,80	3,27	3,27
4189	364880	5776824	n.k.G., Zufluss zur Ahauser Aa	1,86	-	3,07	3,07	3,07
4191	365123	5776797	n.k.G., Zufluss zur Ahauser Aa	5,42	3,33	-	5,42	5,42
4192	364439	5776636	n.k.G., Zufluss zur Ahauser Aa	1,16	-	0,33	1,16	1,16
4181	363967	5776257	n.k.G., Zufluss zur Ahauser Aa	-	0,33	-	0,33	0,33
4070	364237	5776450	n.k.G., Ahauser Aa	0,23	-	-	0,23	0,23
4059	362951	5776020	n.k.G., Zufluss zum Hermann- Gustav-Kanal	1,26	2,00	-	2,00	2,00

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n.k.G = nicht klassifizier- tes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [lmax/s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [lmax/s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugru- ben [lmax/s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [lmax/s]	Antrags- menge [l/s]
4197	362280	5775225	n.k.G., Zufluss zur Ahauser Aa	0,50	-	-	0,50	0,50
4129	361748	5775080	n.k.G., Zufluss zum Heubrocks Graben	0,49	-	-	0,49	0,49
4130	361505	5774878	n.k.G., Zufluss zum Heubrocks Graben	1,22	-	0,33	1,22	1,22
4141	361700	5774994	n.k.G., Heubrocks Graben	0,72	-	0,30	0,72	0,72
4143	361774	5775174	n.k.G., Zufluss zum Heubrocks Graben	0,90	-	0,30	0,90	0,90
4176	360779	5774464	n.k.G., Zufluss zum Heubrocks Graben	3,02	1,17	0,33	3,02	3,02
4026	360064	5773466	n.k.G., Zufluss zum Flörbach	2,94	1,37	-	2,94	2,94
4028	360200	5773492	n.k.G., Zufluss zum Flörbach	3,13	-	-	3,13	3,13
4029	359408	5773279	n.k.G., Zufluss zum Flörbach	7,81	4,00	0,91	7,81	7,81
4084	358769	5772988	n.k.G., Zufluss zum Flörbach	7,81	4,00	0,91	7,81	7,81

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n.k.G = nicht klassifizier- tes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [lmax/s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [lmax/s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugru- ben [lmax/s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [lmax/s]	Antrags- menge [l/s]
4118	358833	5771479	n.k.G., Zufluss zum Flörbach	-	7,33	-	7,33	7,33
4119	358827	5771982	n.k.G., Zufluss zum Flörbach	1,58	-	-	1,58	1,58
4120	358612	5770856	n.k.G., Ölbach	10,44	6,67	0,55	10,44	10,44
4034	358720	5771060	n.k.G., Zufluss zum Öbach	0,48	9,33	-	9,33	9,33
4036	356856	5769798	n.k.G., Zufluss zum Barler Feld- bach	2,82	3,00	-	3,00	3,00
4072	356212	5769546	n.k.G., Barler Feldbach	2,30	1,50	0,45	2,30	2,30
4073	355908	5769474	n.k.G., Zufluss zum Ölbach	2,94	3,00	-	3,00	3,00
4037	355343	5769256	n.k.G., Zufluss zum Ölbach	-	2,00	0,45	2,00	2,00
4052	354756	5767934	n.k.G., Zufluss zum Ölbach	-	3,67	-	3,67	3,67
4053	354247	5767343	n.k.G., Moorbach	2,58	5,33	-	5,33	5,33
4238	354089	5766980	n.k.G., Zufluss zum Moorbach	2,72	7,33	-	7,33	7,33

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n.k.G = nicht klassifizier- tes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugru- ben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Antrags- menge [l/s]
4075	353849	5766799	n.k.G., Zufluss zum Moorbach	-	0,33	-	0,33	0,33
4054	353378	5766443	n.k.G., Kräidelbääke	1,85	1,83	-	1,85	1,85
4163	352757	5765977	n.k.G., Zufluss zum Moorbach	3,13	29,50	-	29,50	22,10
4193	353054	5766316	n.k.G., Zufluss zum Moorbach	1,91	-	0,91	1,91	9,31
4038	352512	5765174	n.k.G., Zufluss zur Berkel	-	-	-	0,00	0,00
4077	352261	5764623	n.k.G., Zufluss zur Berkel	3,43	21,00	1,01	21,00	21,00
4040	352396	5763923	n.k.G., Zufluss zur Berkel	6,65	20,83	1,84	20,83	20,83
4078	352234	5764322	n.k.G., Zufluss zur Berkel	3,53	4,17	-	4,17	4,17
4195	352526	5763062	n.k.G., Zufluss zur Berkel	3,25	-	5,32	5,32	5,32
4039	352560	5763318	n.k.G., Zufluss zur Berkel	13,33	2,17	-	13,33	13,33
4139	352971	5762339	n.k.G., Zufluss zur Berkel	3,80	11,17	6,20	11,17	11,17

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n.k.G = nicht klassifizier- tes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugru- ben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Antrags- menge [l/s]
4167	352958	5761897	n.k.G., Zufluss zum Vitiverter Bach/Kalkbach	4,61	3,77	-	4,61	4,61
4235	353040	5762188	n.k.G., Zufluss zur Berkel	2,33	0,83	-	2,33	2,33
4204	352781	5761156	n.k.G., Zufluss zum Vitiverter Bach/Kalkbach	38,54	-	7,01	38,54	28,45
4051	352709	5760941	n.k.G., Vitiverter Bach/Kalkbach	4,94	13,33	-	13,33	23,42
4085	352691	5760251	n.k.G., Zufluss zum Vitiverter Bach/Kalkbach	4,13	1,33	1,34		4,13
4082	353037	5759870	n.k.G., Zufluss zum Vitiverter Bach/Kalkbach	7,90	1,00	0,53	7,90	7,90
4122	352649	5758585	n.k.G., Zufluss zum Wellingbach	2,33	15,33	0,33	15,33	15,33
4202	352755	5758987	n.k.G., Zufluss zum Wellingbach	2,65	2,67	-	2,67	2,67
4087	352161	5757797	n.k.G., Zufluss zur Schlinge	1,37	-	-	1,37	1,37
4089	352017	5757336	n.k.G., Zufluss zur Schlinge	3,71	1,50	-	3,71	3,71

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n.k.G = nicht klassifizier- tes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugru- ben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Antrags- menge [l/s]
4121	351837	5756423	Schlinge	0,85	-	0,53	0,85	0,85
4090	351681	5756847	n.k.G., Zufluss zur Schlinge	4,63	2,00	-	4,63	4,63
4042	351442	5755933	n.k.G., Zufluss zur Schlinge	-	-	0,33	0,33	0,33
4206	350773	5755412	n.k.G., Eschbach	4,65	2,67	-	4,65	4,65
4041	351837	5756423	n.k.G., Schlinge	3,06	0,67	-	3,06	3,06
4002	350482	5754889	n.k.G., Rottgraben	3,70	1,07	0,33	3,70	3,70
4050	350545	5755131	n.k.G., Zufluss zum Eschbach	2,98	0,67	-	2,98	2,98
4126	350027	5754686	n.k.G., Zufluss zum Eschbach	2,04	1,17	-	2,04	2,04
4171	349835	5754552	n.k.G., Zufluss zum Elsbach	1,32	-	0,33	1,32	1,32
4172	349514	5753783	n.k.G., Zufluss zum Schippers- bach	2,51	-	-	2,51	2,51
4210	349290	5753137	n.k.G., Zufluss zum Knüstring- bach	5,19	-	-	5,19	5,19

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n.k.G = nicht klassifizier- tes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugru- ben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Antrags- menge [l/s]
4003	348891	5752401	n.k.G., Zufluss zum Knüstring- bach	4,09	8,27	0,33	8,27	8,27
4004	348643	5751934	n.k.G., Zufluss zum Knüstring- bach	3,75	8,33	0,33	8,33	8,33
4006	347776	5750585	n.k.G., Messingbach	0,98	-	0,33	0,98	0,98
4097	347808	5750447	n.k.G., Messingbach	11,00	6,67	2,51	11,00	11,00
4007	347651	5749925	n.k.G., Messingbach	1,09	-	-	1,09	1,09
4008	347237	5749094	n.k.G., Messingbach	5,47	20,67	-	20,67	20,67
4010	347549	5747941	n.k.G., Zufluss zum Elsbach	-	1,00	-	1,00	1,00
4194	347482	5747321	n.k.G., Zufluss zum Elsbach	5,19	-	1,99	5,19	5,19
4012	346933	5746576	n.k.G., Küpersbach	-	2,33	-	2,33	2,33
4148	345782	5745290	n.k.G., Zufluss zum Elsbach	4,15	-	-	4,15	7,72

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n.k.G = nicht klassifizier- tes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugru- ben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Antrags- menge [l/s]
4178	345904	5745411	n.k.G., Elsbach	1,85	-	-	1,85	1,85
4098	346003	5745544	n.k.G., Zufluss zum Elsbach	-	0,33	-	0,33	0,33
4135	344939	5745025	n.k.G., Zufluss zur Bocholter Aa	8,84	-	-	8,84	22,10
4145	345473	5745091	n.k.G., Zufluss zum Elsbach	18,64	25,67	-	25,67	8,84
4134	344128	5744808	n.k.G., Zufluss zur Bocholter Aa	6,40	-	14,23	14,23	14,23
4133	343666	5744132	Entwässerungsgraben	-	-	-	-	Nutzung vorbe- hältlich nach Abstimmung mit Landesbetrieb Straßenbau NRW
4152	343019	5743467	n.k.G., Zufluss zum Rümping- bach	-	3,33	-	3,33	3,33
4154	342930	5743247	n.k.G., Rümpingbach	2,56	8,67	-	8,67	8,67
4228	341586	5742534	n.k.G., Zufluss zum Woorterbach	-	7,33	-	7,33	7,33

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n.k.G = nicht klassifizier- tes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugru- ben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Antrags- menge [l/s]
4044	341365	5742418	n.k.G., Woorterbach	4,03	--		4,03	4,03
4018	340698	5742364	n.k.G., Essingholtbach	8,65	12,50	2,80	12,50	12,50
4021	339353	5741742	n.k.G., Zufluss zum Essingholt- bach	-	4,67	1,25	4,67	4,67
4115	338525	5741782	n.k.G., Zufluss zum Honselbach	3,20	1,83	-	3,20	3,20
4014	338333	5741795	n.k.G., Honselbach	9,38	6,67	-	9,38	15,21
4047	337657	5741668	n.k.G., Zufluss zum Honselbach	2,62	14,67	-	14,67	8,84

2. Rechtliche Würdigung

Die beantragten Maßnahmen der bauzeitlichen sowie betrieblichen Wasserhaltung sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung.⁴⁹⁶ Da die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde. Nach Maßgabe des § 75 Abs. 1 Hs. 2 VwVfG sind andere behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Dies betrifft sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern zur Folge haben. Sowohl das Aufstauen als auch das Absenken eines oberirdischen Gewässers stellen genehmigungspflichtige Benutzungstatbestände dar. Ein Absenken von oberirdischen Gewässern ist nicht vorgesehen. Das Aufstauen des OFWK und die temporäre Verrohrung im Gewässerprofil im Bereich einer offenen Gewässerquerung wirkt sich auf die hydromorphologischen Qualitätskriterien aus. Gleiches gilt auch für die Herstellung temporärer Gewässerüberfahrten, die durch den Einbau einer Verrohrung realisiert werden.

Oberstrom der Baustellenbereiche führt das Aufstauen des OFWK zu einer Verringerung der Fließgeschwindigkeit und infolgedessen zu einer erhöhten Sedimentation. Im Eingriffsbereich der Gewässer werden alle Gewässerstrukturen temporär beseitigt und die Durchgängigkeit wird durch Verrohrungen temporär eingeschränkt. Unterhalb des Eingriffsbereichs kann die Rückleitung in das Gewässerbett punktuell zu einer Erosion führen. Der Verlust an Lebensraum wirkt sich lokal unmittelbar auf die im Wasser lebenden Organismen (benthische Fauna und Flora) aus. Um die bauzeitlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu minimieren, werden die Verrohrungen im Gefälle der Gewässersohle verlegt und ober- und unterwasserseitig an die vorhandene Gewässersohle angeschlossen, so dass die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten bleibt. Für die Planfeststellungsbehörde ist nachvollziehbar, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen, der Rekultivierung der Uferstrukturen und der Wiederherstellung der Gewässersohle in ihren Ausgangszustand vor dem Eingriff keine nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen im und am OFWK verbleiben (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.4, sowie Unterlage H1.3, Kap. 2).

⁴⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 (Rn. 450).

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaft auswirkt, zur Folge haben. Für OFWK kommt es im Zuge der offenen Gewässerquerungen für die Dauer der Bauphase zu einem Verlust der Uferstrukturen und Beeinträchtigungen der Gewässersohle durch die erforderlichen Gewässerverrohrungen. Dementsprechend ist in diesen Bereichen mit einer Veränderung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten sowie einer Beeinträchtigung der dort lebenden benthischen Fauna zu rechnen. Es kommt zu einem Eingriff in die Gewässersohle und das vorhandene Sohlsubstrat mit den dort anzutreffenden Arten des Makrozoobenthos. Demnach ist im Bereich der offenen Gewässerquerungen in einem schmalen Bereich ein Verlust der benthischen Fauna und ein temporärer Verlust bzw. eine Umlagerung des Sohlsubstrates und damit eine Veränderung des Lebensraumes / der Habitat an der Gewässersohle nicht auszuschließen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen, der Rekultivierung der Uferstrukturen und der Wiederherstellung der Gewässersohle in ihren Ausgangszustand vor dem Eingriff ist von einer raschen Wiederbesiedlung des Substrates auszugehen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.4, Unterlage F5.1, Kap. 5.2 sowie Unterlage H1.3, Kap. 2).

c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG**(aa) Einleiten von Stoffen in Gewässer**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Einleiten von Stoffen in Gewässer zur Folge haben. Das Einleiten des gesammelten Grund- und Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer stellt einen genehmigungspflichtigen Benutzungstatbestand dar, sofern hierbei Stoffe in Gewässer gelangen. Gleiches gilt in Bezug auf Versickerungsvorgänge, sofern Stoffe in das Grundwasser gelangen.⁴⁹⁷ Eine Versickerung ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist es für das Vorliegen des Benutzungstatbestands in § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ohne Belang, in welchem Aggregatzustand sich die eingeleiteten Stoffe befinden. Der Begriff der „Stoffe“ wird dabei weit ausgelegt.⁴⁹⁸ Auch Wasser aus der Bauwasserhaltung kann als „Stoff“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in ein Gewässer eingeleitet werden. Erforderlich ist beim Einleitungsvorgang ein nach der objektiven Eignung auf das (jeweilige) Gewässer gerichtetes Verhalten.⁴⁹⁹ Weiteres Merkmal ist eine künstliche Beeinflussung des eingeleiteten Wassers, während die Art und Weise des Einleitens sowie das Gewicht der mit der Einleitung verbundenen Einträge unerheblich sind. Hierzu zählt grds. auch die Einleitung von gefördertem Grundwasser aus dem Kabel- oder Muffengraben bzw. den Baugruben, gleich ob das Grundwasser das von der Einleitung betroffene Oberflächengewässer positiv oder negativ beeinflusst, dieses verschmutzt oder unverschmutzt ist. Auch ist es unerheblich, ob die von der Einleitung betroffenen Oberflächengewässer nur zeitweise wasserführend sind. Da bei

⁴⁹⁷ BeckOK UmweltR/Hasche, WHG § 9 Rn. 7-13.

⁴⁹⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 39.

⁴⁹⁹ BVerwG, ZfW 1974, 296 f.; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 35 f.

der Grundwasserhaltung ein Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer erfolgt, besteht auch unter diesem Gesichtspunkt eine Erlaubnispflicht. Das einzuleitende Wasser wird zwar in sämtlichen Benutzungsvorgängen einer Aufbereitung bzw. Reinigung, etwa durch Filtration mit geeignetem Filtrationsmaterial, unterzogen, so dass vorrangig nur Wasser in das betroffene Oberflächengewässer eingeleitet wird. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass es zum Eintrag von geringen Mengen von Stoffen wie Ammonium, Nitrat oder baustellenbedingtem Eintrag von Ölen, Schmier- und Treibstoffen kommt, deren Einleiten in Oberflächengewässer ebenfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einen Benutzungstatbestand darstellt, der nach § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig ist.

(bb) Einbringen von Stoffen in Gewässer

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Einbringen von Stoffen in Gewässer zur Folge haben. Sofern ein geringer Grundwasserflurabstand vorliegt, ist der Einbau der Bettungsmaterialien, der Kabelanlage, der Muffenbauwerke oder der Baumaterialien für die Sicherung der Start- und Zielgruben bei der geschlossenen Querung als ein Einbringen fester Stoffe zu bewerten. Das Einbringen von festen Stoffen in den jeweils betroffenen Grundwasserkörper stellt einen Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, welcher einer Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG unterliegt. Dass bestimmte Stoffe in den Grundwasserkörper eingebracht werden, lässt sich der Unterlage F5.1, Kap. 5.3 entnehmen.

Sofern entweder für die Absenkung des Grundwasserspiegels auf längeren Baustrecken die geschlossene Wasserhaltung mittels Horizontaldrainage (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.4, S. 107 i. V. m. der Unterlage H1.2, Kap. 8.1 und 8.2) oder zur örtlich begrenzten Absenkung des Grundwassers, z. B. an Start- und Zielgruben für geschlossene Bauverfahren sowie an Muffengruben die geschlossene Wasserhaltung mittels Spülfilter (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.4, S. 107) oder für die Absenkung des Grundwasserspiegels bei punktuellen Grundwasserentnahmen an den lokal begrenzten Start- und Zielgruben für die geschlossene Bauweise der Kabelanlagen sowie an Muffengruben die geschlossene Wasserhaltung mittels Brunnenanlagen in die Grundwasserkörper vorgenommen wird, stellt dies eine Erfüllung der Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bei Grundwasserkörpern dar.

Sofern Oberflächengewässer temporär verrohrt werden, stellt auch das Einbringen der Rohre in das betroffene Oberflächengewässer ein Einbringen von festen Stoffen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Jedoch unterfallen diese Rohre bereits der Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG und sind diesbezüglich unter Ziffer B.IV.3.g)(bb) berücksichtigt worden.

d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Gewässerbenutzung i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes dar. Die Grundwasserhaltung mittels Pumpen bewirkt ein Zutagefördern i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2

WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen.⁵⁰⁰ Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht.⁵⁰¹ Das Ableiten des gehobenen Grundwassers in das Oberflächengewässer als Einleitgewässer erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 4 WHG. Sofern das Grundwasser vom GWK über das Drainagesystem bereits im Erdreich weggeleitet wird, liegt darin ein Ableiten von Grundwasser i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 4 WHG.

e) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

(aa) Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, zur Folge haben. Der erforderliche Maschinen- und Geräteeinsatz ist abhängig von den jeweiligen örtlichen Einsatzbedingungen. Daher sieht der Vorhabenträger bei der baulichen Ausführung u. a. auch den Einsatz von Spundwandverbauungen oder Widerlagern aus Spund- und Kanaldielen für die Durchführungen von HDD-Bohrungen vor. Dies gilt auch im Bereich von Sonderbaustellen (Start- und Zielgruben, NTRS, Erdungsmuffen) (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.3 sowie Unterlage F1.1, Kap. 8.1.3). Diese in den Boden eingebrachten Baumaterialien können grundwasserführende Schichten berühren oder durchstoßen. Durch den baubedingten Einsatz von Spundwandverbauungen o. Ä. (z. B. bei Teilabspundungen zum Schutz von Gebäuden, vgl. Unterlage H1.2, Kap. 7) kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch diese Handlung ein lokal begrenztes Aufstauen und zugleich Umleiten des Grundwassers mit hieran anschließender Änderung der Fließrichtung bewirkt wird, sofern nicht durch ein Absenken des Grundwassers (s. Ziff. B.VI.2.e)(bb)) diese Benutzungstatbestände unterbunden werden. Zur Errichtung des Gebäudes der KKÜS bei Werder (Ochtrup) wird ein Fundament in einer Tiefe von mindestens 1,85 m unter GOK errichtet. Weiterhin sind neben den geplanten Kabelgruben (Pits) Gerätefundamente mit einer Tiefe von 2,4 m unter GOK vorgesehen. Hierdurch kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass durch diese Handlung ein lokal begrenztes Aufstauen und zugleich Umleiten des Grundwassers mit hieran anschließender Änderung der Fließrichtung bewirkt wird. Wenn die Benutzungstatbestände „Aufstauen“ und „Umleiten“ von Grundwasser ausgelöst werden, so sind diese nur vorübergehend und nicht dauerhaft.

(bb) Absenken von Grundwasser durch Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Absenken von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, zur Folge haben. Für die Herstellung der zu verlegenden Erdkabelsysteme des Vorhabens Nr. 1 BBPIG in Kabelgräben sowie an den lokalen Muffen- und sonstigen Baugruben wie den Start-/Zielgruben grabenloser Verlegeverfahren

⁵⁰⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023. § 9 Rn. 68.

⁵⁰¹ BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07, juris, Rn. 11.

ist die temporäre bzw. bauzeitliche Absenkung des Grundwassers unter die jeweiligen Baugrubensohlen erforderlich, sofern ein hoher Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Für das fachgerechte Auffahren der offenen Baugruben einschließlich der ordnungsgemäßen Verlegung der Kabelschutzrohranlage bis zur qualifizierten Wiederverfüllung der Baugruben ist es notwendig, die Baugruben während der Bauphase bis zu einem gewissen Sicherheitsabstand des abgesenkten Grundwasserspiegels unter die Baugrubensohle grundwasserfrei zu halten. Überall dort, wo die Kabelgräben bzw. Baugruben in das Grundwasser einschneiden, ist deshalb die temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels bis ca. 1,0 m unter die Baugrubensohle erforderlich. Bei grabenlosen Bauverfahren beschränkt sich die Grundwasserhaltung im Regelfall auf die vorgenannten Start- und Zielgruben. Das Absenken des Grundwasserspiegels unter die Baugrubensohle erfolgt mittels Grundwasserförderpumpen, d. h. Anlagen, die zur Grundwasserabsenkung geeignet und bestimmt sind.

f) Keine Versagungsgründe nach § 12 WHG

Den beschriebenen Benutzungstatbeständen stehen keine Versagungsgründe nach § 12 WHG entgegen. Demnach sind Erlaubnis und Bewilligung zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insb. die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für diese negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können.⁵⁰²

Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen.⁵⁰³ Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert. Auch deren Bestimmungen sind heranzuziehen, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Schädliche Gewässerveränderungen sind nur dann als erheblich anzusehen, wenn sie nach prognostischer Einschätzung der Erlaubnisbehörde zu erwarten sind. Hierbei kommt es da-

⁵⁰² Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 25.

⁵⁰³ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 15.

rauf an, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung konkrete Anhaltspunkte bestehen, die bei objektiver Betrachtung eine wasserwirtschaftliche Entwicklung erwarten lassen, bei der die Belastungsgrenze für das jeweilige Gewässer überschritten wird⁵⁰⁴ bzw. die Möglichkeit einer „schädlichen Gewässeränderung [...] nicht von der Hand zu weisen sei“.⁵⁰⁵

Gemäß diesen Anforderungen legte der Vorhabenträger zunächst nachvollziehbar dar, inwieweit bestimmte Wirkfaktoren von vornherein mangels zu erwartender erheblicher Auswirkungen auf den Gewässerzustand keiner näheren Betrachtung unterzogen werden mussten. So sind aufgrund von Maßnahmen, wie der Auswahl geeigneter Fahrzeuge, Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtungen nicht denkbar. Ebenso droht weder bei den temporären Versiegelungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Zuwegungen, noch bei den vereinzelt dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Muffengruben eine Beeinflussung des Grundwasserhaushalts. Bei den Eingriffen in grundwasserstauende Schichten wird über eine fachgerechte Rückverfüllung entnommener Schichten eine Beeinflussung des Grundwasserhaushalts von vornherein vermieden. Ebenso ist für das Fundament des Stationsgebäudes der KKÜS im Bereich Wester/Ochtrup sowie der Gerätefundamente zwischen den Kabelgruben (Pits) davon auszugehen, dass eine Umströmung erfolgen kann und daher nur eine kleinräumige lokale Beeinflussung der Grundwasserfließrichtung im unmittelbaren Nahbereich erfolgt, ein relevanter Aufstau ist nicht zu befürchten. Eine über den unmittelbaren Nahbereich hinaus gehende Beeinflussung der Grundwasserndynamik oder Behinderung der Grundwasserströmung ist nicht zu erwarten. Diese Fundamente können bei hohen Grundwasserständen vom Grundwasser umströmt werden. Eine Beeinflussung der Grundwasserndynamik über den unmittelbaren Nahbereich hinaus oder Behinderung der Grundwasserströmung ist daher aufgrund der geringen Größe und geringen Einbindetiefe ebenfalls nicht signifikant. Es werden ausschließlich für den Einsatz im Grundwasserbereich geprüfte und geeignete Baustoffe eingesetzt, d. h. die Beachtung der Qualitätsanforderungen an die während der Bauphase eingesetzten Materialien (Bettungsmaterialien, Beton u. a. zur Errichtung einer Straße zur KKÜS mit Unterbau). Im Hinblick auf erhöhte Eisengehalte gehobener Gewässer wird unter anderem über Anlagen zur Enteisung eine gewässervertägliche hydrochemische Einleitungsqualität an den Einleitstellen gewährleistet. Im Übrigen wurden die Wirkfaktoren Staubemission, Stoffmobilisierung aus sulfatsauren Böden und Wärmeemission nachvollziehbar abgeschichtet.

Für die nahegelegenen Fassungsanlagen privater Trinkwasser- und gewerblicher Grundwasserbrunnen ist eine Beweissicherung im Hinblick auf Temperatur und Beschaffenheit des Grundwassers im Bereich der Ffassungsanlage vorgesehen, ggf. erfolgt eine Verlegung der Brunnen in Abstimmung mit den Eigentümern (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.1.2.1, S. 88 f.; Kap. 10.2.4, S. 102; Kap. 10.2.5.1, S. 104; Kap. 10.3, S. 109 f.), da eine thermische Beeinflussung naheliegender Fassungsanlagen zur Trassenachse im Rahmen der Hydrogeologischen Gutachten (Unterlage J4) nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte. Gemäß Unterlage E5 (Bodenerwärmungsberechnung und ökologische Einschätzung der Berechnungsergebnisse) sind jedoch durch den Betrieb der Kabelanlage keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten, dies umfasst auch Wirkungen infolge

⁵⁰⁴ Vgl. VG Cottbus, Urt. v. 23.10.2012 - VG 4 K 321/10, BeckRS 2013, 47850; OVG Lüneburg, Urt. v. 20.12.2017 - 13 KN 67/14, ZfW 2017, 158 (161).

⁵⁰⁵ OVG Münster, Urt. v. 05.12.2018 - 20 A 499/16, BeckRS 2018, 33862 Rn. 47; BeckOK UmweltR/Schenkel/Scheier WHG, 65. Ed. § 12 Rn. 5.

der Wärmeentwicklung durch eine veränderte Nährstoff- bzw. Auswaschungsdynamik für das Grundwasser, insb. Nitrat. Des Weiteren bestehen keine Risiken hinsichtlich der hygienischen Grundwasserqualität. Je größer die Entfernung zur Kabelanlage ist, desto weniger sind thermische Einflüsse nachvollziehbar zu erwarten.

Die verbleibenden näher zu betrachtenden Wirkungen mit Relevanz im Hinblick auf eine mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes und auf eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung (Unterlage F1.1, Tab. 12-29 und Unterlage F5.1, Tab.10-4) können ausschließlich während der Bauphase auftreten. In Bezug auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushalts sind, nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung, die relevanten Wirkungen in Abhängigkeit von Absenkungsbetrag und Absenkungsdauer, nicht mehr gegeben bzw. nicht mehr als nachhaltig einzustufen.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau und der abgestimmten Wasserhaltungskonzepte während der Bauphase ergeben sich keine oder lediglich geringe Auswirkungen außerhalb der festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete. Lediglich an bestimmten Abschnitten in den Wasserschutzgebieten (Muffen- und Sondergruben) wie dem WSG „Epe“ und dem WSG „Ortwick“ im Planfeststellungsabschnitt NRW1 sind auch mittlere Auswirkungsintensitäten in der betroffenen Schutzzone IIIB bzw. Schutzzone III denkbar. Wegen des im Planfeststellungsabschnitt NRW1 ungünstigen Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung sowie aufgrund von grundwassernahen Bereichen sind hohe Empfindlichkeiten gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers vorhanden. Die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung während der Bauphase durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung, den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen, ist lediglich theoretischer Natur. In der Bauzeit wird durch eine intensive Baubegleitung und die Überwachung der Umsetzung der geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gewährleistet, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer nicht eintreten. Die Grundwasserüberdeckung wird mit gleicher Mächtigkeit nach Beendigung der Herstellungsphase wiederhergestellt. Ein Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes, durch Tankvorgänge oder Wartungsvorgänge ist hiernach nicht mehr möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Absetzbecken, ggf. in Verbindung mit Sandfiltern, Aktivkohleanlagen) sind ferner auch für die Einleitgewässer, deren hydraulische Belastungsfähigkeit gewahrt wird, keine nennenswerten Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge zu erwarten.

Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 1 dient dem Schutz der Rechte und Interessen von Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen sind gemäß § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG zur Gewässerunterhaltung verpflichtet. Die dazu genutzten Grundstücke sowie baulichen und technischen Anlagen im Bereich der Wasserhaltung sowie der Einleitstellen müssen in einem Zustand sein, welche die Gewässerunterhaltung ermöglicht. Sollte es während der Bau- und Betriebstätigkeit des Vorhabenträgers zu einer Beeinträchtigung der Grundstücke oder der baulichen und technischen Anlagen der Gewässerunterhaltungspflichtigen kommen, dient die Beweissicherung der schnellen Wiederherstellung der jeweiligen Betriebsmittel.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 2 dient dem Schutz der Allgemeinheit und der jeweiligen Eigentümer vor etwaig auftretenden Schäden durch die Grundwasserhaltung. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, Beweissicherungsmaßnahmen in allen Grundwasserhaltungsabschnitten, inkl. der Einleitstellen an den einzelnen Oberflächengewässern, vorzunehmen. Ebenso sind Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn der Vorhabenträger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) betreibt. Auch die diesbezügliche Anordnung dient dem Schutz der Allgemeinheit, dem Wasser- und Bodenschutz als auch dem Schutz des Eigentums vor Beeinträchtigungen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 3 dient dem Gewässerschutz im Hinblick auf die Gewässerqualität und die Durchgängigkeit des Gewässers. Der Vorhabenträger hat Vorsorge zu treffen, damit weder feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in das jeweilige Gewässer gelangen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 4 dient der Reinhaltung der Gewässer nach §§ 32, 48 WHG sowie der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie der Einhaltung der in § 6 Abs. 1 WHG genannten Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 5 dient dem Schutz der Leistungsfähigkeit von Gewässern. Um den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern und Grundwasser sicherzustellen und die Leistungsfähigkeit der Gewässer zu erhalten, soll nur so viel Grundwasser entnommen werden, wie unbedingt erforderlich ist, um die Bauarbeiten durchführen zu können. Ebenso muss bei der Einleitung des gehobenen bzw. abgeleiteten Bauwassers die Leistungsfähigkeit des Einleitgewässers berücksichtigt werden. Dazu ist erforderlich, dass vor, während und nach der Grundwasserhaltung Wassermengen- und Grundwasserstandsmessungen erfolgen. Zu beginnen ist mit einer Nullmessung vor Inbetriebnahme der Bauwasserhaltung. Zudem hat der Vorhabenträger zum Schutz der hydraulischen Fähigkeiten des Einleitgewässers vor Beginn der Einleitung eine Abstimmung mit den jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen vorzunehmen. Der Grundwasserstand bzw. die Absenktiefe sind in der ersten Woche arbeitstäglich, danach wöchentlich zu messen und der Grundwasserstand zu überwachen, um schnell auf etwaige Veränderungen des Grundwasserstands bzw. der einzuleitenden Bauwassermengen reagieren und entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers bzw. des Einleitgewässers ergreifen zu können. Die angeordnete Berichtspflicht dient der Überwachung der Grundwasserhaltung.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 6 dient der Kontrolle der Einhaltung der in den Unterlagen H1.2 i. V. m. H1.7 und H1.8 enthaltenen Grenzwerte an den Einleitstellen und damit dem Schutz des Grundwassers, welches abgeleitet wird und dem Schutz der Gewässer, in die das Bauwasser eingeleitet wird. Ziel dieser Nebenbestimmung ist es, durch ein Monitoring des Vorhabenträgers das Entstehen schädlicher Gewässerveränderungen i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 7 dient dem Gewässerschutz im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit der Einleitgewässer. Es können Situationen auftreten, in denen geplante Einleitstellen von Oberflächengewässern nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang für die Einleitung des entnommenen Grundwassers genutzt werden können. In diesem Fall sieht der Vorhabenträger die Umleitung des entnommenen Grundwassers in eine be-

nachbarte Einleitstelle vor (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 8.4). In diesem Fall darf die benachbarte Einleitstelle ihrerseits nicht überlastet werden, um keine Beeinträchtigungen oder Schäden an der Einleitstelle oder an dem Einleitgewässer zu verursachen. Mit der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Grundwassereinleitmengen nicht die in Unterlage H1.2, Kapitel 8.1 bis 8.3, genannten maximalen Fördermengen für das konkrete Einleitungsgewässer überschreiten dürfen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 8 dient dem Schutz der Rechte und Interessen von Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen sind gemäß § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG zur Gewässerunterhaltung verpflichtet. Damit die Aufgaben der Gewässerunterhaltung, die in § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG beispielhaft aufgezählt sind, nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden, bedurfte es einer Regelung, dass der Vorhabenträger bei der Benutzung der Anlagen und Grundstücke der Gewässerunterhaltungspflichtigen während des Baus und des Betriebs der Leitungsanlagen die Interessen der Gewässerunterhaltungspflichtigen zu berücksichtigen hat.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 9 dient dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss während der Bau- und Betriebstätigkeit. Grundsätzlich obliegt der ordnungsgemäße Wasserabfluss zwar dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG), d. h. den Eigentümern der Gewässer, den Gemeinden oder den Wasser- und Bodenverbänden (vgl. § 40 Abs. 1 WHG i. V. m. § 62 LWG). Während der Bau- und Betriebstätigkeit durch den Vorhabenträger ist die Gewässerunterhaltung durch die Gewässerunterhaltungspflichtigen zumindest teilweise erschwert, weshalb es einer Regelung bedurfte, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss der Gewässer im Rahmen ihrer Benutzung während der gesamten Bau- und Betriebszeit sicherzustellen ist. Die Zusammenarbeit des Vorhabenträgers mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 10 dient dem Schutz des jeweiligen Einleitgewässers, insb. dessen ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, in einer seitens der hydrologischen Baubegleitung zu bestimmenden Frequenz bzw. an niederschlagsreichen Tagen täglich, die Gewässer bis zu 20 m unterhalb der Einleitungsbereiche während der temporären Grundwassereinleitungen zu kontrollieren und unverzüglich eventuelle Abflusshindernisse zu beseitigen. Die hydrologische Baubegleitung kann die Frequenz der Kontrollen – je nach Witterungsbedingungen und der Situation im Bereich der Einleitstellen – bestimmen, da die abstrakte Festlegung einer Frequenz nur bei viel Niederschlag, d. h. an niederschlagsreichen Tagen, erforderlich ist. Der Bereich bis 20 m unterhalb der Einleitstelle ist zu kontrollieren bzw. Hindernisse in diesem Bereich sind zu beseitigen. Behinderungen des Wasserabflusses, die in diesem Bereich entstehen, können ihre Ursache in der Einleitung des Bauwassers haben, weshalb die Kontroll- und Beseitigungspflichten des Vorhabenträgers für diesen Bereich angeordnet werden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 11 dient dem Schutz des Grundwassers, welches im Rahmen der Bauwasserhaltung abgesenkt bzw. abgeleitet werden soll, und des Oberflächengewässers, in welches Bauwasser eingeleitet werden soll. Um einen größtmöglichen Gewässerschutz zu erreichen, sind die baulichen Anlagen zur Bauwasserhaltung ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich und

hat dafür zu sorgen, dass sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser keine Gefährdung entsteht. Die auferlegten Verpflichtungen tragen maßgeblich dazu bei, Gefährdungen von Grundwasser und Oberflächengewässern zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 12 dient dem Schutz des Grundwassers und des jeweiligen Oberflächengewässers im Rahmen der Bauwasserhaltung. Es wird angeordnet, dass auch etwaig eintretende kumulierende Wirkungen anderer Vorhaben im gleichen Raum zur gleichen Zeit bei der Bauwasserhaltung durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen sind. Sollte sich diese Gleichzeitigkeit ergeben, ist Rücksprache mit den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden zu halten, um die kumulierenden Wirkungen der Projekte auf den Grundwasserhaushalt auf ein Mindestmaß zu beschränken oder Schäden gar nicht erst entstehen zu lassen. Kumulierende Wirkungen können zu einer Überbeanspruchung der betroffenen Gewässer führen, was zu Beeinträchtigungen oder Schäden an diesen Gewässern führen kann. Die angeordnete Mitteilungspflicht dient der behördlichen Überwachung bei der Durchführung der Grundwasserhaltung.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 13 dient dem Schutz der im Rahmen der Bauwasserhaltung betroffenen Gewässer. Einerseits soll durch die Anordnung das Grundwasserdargebot geschützt werden, andererseits soll die Einleitmenge des Bauwassers so gering wie möglich sein, um das Oberflächengewässer nicht mehr als unbedingt erforderlich zu belasten. Der Vorhabenträger hat auch darauf zu achten, dass über die Bauphase hinaus keine schädlichen Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer auftreten. Kommt es im Zuge der Bauwasserhaltung zu schädlichen Auswirkungen auf die Anliegerflächen (z. B. durch erhöhten Unterhaltungsaufwand der Uferbereiche der Anlieger) sind dafür vom Vorhabenträger Entschädigungen zu leisten.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 14 dient dem Schutz der Gewässer und der schnellen Wiederherstellung, falls es zu Beeinträchtigungen oder Schäden während der Bautätigkeit gekommen ist. Die Meldepflicht an die Gewässerunterhaltungspflichtigen soll sicherstellen, dass die Gewässerunterhaltungspflichtigen über Beeinträchtigungen oder Schäden sowie die Art und Weise und den Zeitpunkt der Wiederherstellung informiert werden, weil sich sowohl die Beeinträchtigung oder der Schaden als auch die Wiederherstellung auf die Gewässerunterhaltungspflichten aus § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG auswirken können. Die angeordnete Pflicht zum Ansäen mit standorttypischen, heimischen Pflanzenmaterial dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands und der Vermeidung des Einbringens standortuntypischer, nicht-heimischer Arten und damit dem Erhalt der bisherigen Böschungsstruktur.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 15 dient der Gewährleistung der Durchgängigkeit und des ordnungsgemäßen Wasserabflusses an Oberflächengewässern auch während der Baumaßnahmen am jeweiligen Gewässer. Um die zu kreuzenden Gewässer und die Einleitgewässer bestmöglich zu schützen, hat der Vorhabenträger jederzeitige Erosions- und Standsicherheit der baulichen und sonstigen Anlagen zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 16 dient der Vermeidung von Schäden am Gewässerprofil von Einleitgewässern. Zwar hat der Vorhabenträger als Vorsorge für den Schadens Eintritt die Maßnahmen V-OG04 (Verminderung hydraulischer Belastung), V-OG05 (Einbau von Substratfängen) sowie V-OG06 (Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen)

gemäß Unterlage F4.3 vorgesehen. Um einen noch weitergehenden Schutz des Gewässerprofils zu ermöglichen wird angeordnet, dass die Einleitstellen (z. B. durch Steinschüttungen auf Vlies) derart auszubilden sind, dass keine Ausspülungen bzw. Auskolkungen und Erosionen am Gewässerprofil entstehen. Die Ablaufleitungen sind im Bereich der Böschungen und des Gewässerrandstreifens kenntlich zu machen. Damit soll ein möglichst großes Schutzniveau an den Einleitgewässern gewährleistet werden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 17 dient der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Gewässer nach Beendigung der Bauwasserhaltung und damit der möglichst schnellen Rekultivierung von in Anspruch genommenen Flächen. Über die Beseitigung der Entnahme- und Einleitungseinrichtungen hinaus wird angeordnet, dass Entnahmeeinrichtungen und Grundwassermessstellen, welche stauende Bodenschichten durchstoßen, so auszubauen sind, dass alle Trennschichten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken dauerhaft erhalten bleiben. Werden sie wieder aufgelassen, sind sie wie auch Bohrungen so zu verfüllen, dass die Funktion aller Trennschichten erhalten bleibt. Die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung ist durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Aufbau des von Grundwasser durchflossenen Bodens so wiederhergestellt wird, wie er vor der Bauwasserhaltung bestanden hat. Da der ordnungsgemäße Aufbau der Grundwasserstockwerke nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen und Wiederverfüllung der Baugruben nicht mehr sichtbar ist, ist die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 18 dient dem Hochwasserschutz im Zusammenhang mit dem Einleiten von Stoffen in Gewässer. Der Vorhabenträger sieht in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Fachbehörden die Erstellung eines Hochwasseralarmplans vor. Um im Hochwasserfall die Aufnahmefähigkeit der OFWK zu gewährleisten, wird angeordnet, dass die Einleitung von Grundwassermengen bei Hochwasserereignissen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachbehörden sowie mit den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden einzustellen ist, wenn die Aufnahmefähigkeit der Gewässer nicht mehr gegeben ist. Hierbei hat der Vorhabenträger die Vorgaben der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden umzusetzen. Es bedarf im Hochwasserfall einer engen Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger, den Unteren Wasserbehörden und den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden, in welchem Maße der jeweils betroffene OFWK noch aufnahmefähig ist und die Einleitung von Bauwasser aus der Bauwasserhaltung verringert oder ganz eingestellt werden muss.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 19 dient der behördlichen Kontrolle bezüglich des Einleitens und des Einbringens von Stoffen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, das mittels Versickerungen bzw. Verrieselungen von gereinigtem Grundwasser im Rahmen der Grundwasserhaltung in angrenzenden Bereichen feuchtegeprägter Vegetationsbestände vorgesehen ist. Da diese wasserrechtliche Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht Gegenstand der Unterlagen nach § 21 NABEG (insb. Unterlage H1.2) ist und vom Vorhabenträger grundsätzlich nicht vorgesehen war, bedarf es der ergänzenden Genehmigung, sollten Maßnahmen zur Versickerung bzw. Verrieselung durchgeführt werden. Die angeordneten Abstimmungen mit den jeweils betroffenen fachlich zuständigen Behörden sowie der Planfeststellungsbehörde dienen der behördlichen Überwachung bei der Durchführung der

Grundwasserhaltung und dem Schutz von Natur und Landschaft mit dem in Verbindung stehenden Grundwasserhaushalt.

g) Ermessen

Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind einzuhalten (§ 40 VwVfG). Zusätzlich sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG zu beachten.

Die einzelnen, beschriebenen Gewässerbenutzungen sind für die Realisierung des Vorhabens notwendig. Sie sind insb. in ihrer Art und in ihrem Umfang verhältnismäßig. Das Vorhaben beeinträchtigt bei den anzuwendenden geeigneten Vermeidungsmaßnahmen keine Trinkwassergewinnung in festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten. Innerhalb der Reichweite der Bauwasserhaltung befindet sich eine Altlastenfläche (Fläche-Nr. 665101/14-0003, Flugplatz Wennigfeld). Vor Baubeginn wird der Vorhabenträger das weitere Vorgehen betreffend dieser Fläche und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen mit den zuständigen Behörden abstimmen. Schädliche, in einem nicht tragbaren Ausmaß zu erwartende Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer sind nicht gegeben.

Durch die Wiedereinleitung des abgepumpten Wassers in ortsnahe Vorfluter ist sichergestellt, dass dem Grundwasser wieder genügend Wasser zufließt. Es wurde dargelegt, dass eine mengenmäßige Beeinträchtigung der Grundwasserleiter lediglich temporär und für einen kurzen Zeitraum vorliegt. Aufgrund dessen steht ebenfalls nicht zu erwarten, dass die Wasserhaltung negative Auswirkungen auf die belebte Bodenschicht oder die vorhandene Vegetation hat. Das Zutagefördern von Grundwasser aus der Wasserhaltung zur offenen und geschlossenen Bauweise erfolgt im notwendigen Ausmaß zeitlich versetzt, örtlich beschränkt und lediglich für den Zeitraum der Bauphase. Insgesamt sind zu keinem Zeitpunkt negative Auswirkungen auf den konkreten Grundwasserkörper, auf die Sättigung der oberen Bodenschicht oder auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Auch während der Betriebsphase ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserkörper auszugehen.

Als Alternative zu einer direkten Wiedereinleitung in die Vorfluter prüfte der Vorhabenträger die Möglichkeit (teilweiser) Versickerungen. Der Vorhabenträger legte plausibel dar, dass die Wahl dieser Option aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit ausscheidet. Eine sichere Ableitung der anfallenden Wässer muss gewährleistet sein.

Unbeschadet dessen wird möglichen nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen, den Zusagen des Vorhabenträgers und den vorgesehenen Schutzvorkehrungen, wie etwa dem Einsatz von geeigneten Filteranlagen vor Einleitung in den Vorfluter, hinreichend Rechnung getragen. Es sind letztlich keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten.

Sofern sich Grundwassermessstellen innerhalb der Reichweite der bauzeitlichen Grundwasserhaltung befinden, ist eine temporäre Beeinflussung ihres Wasserstands zu erwarten. Eine

dauerhafte Beeinflussung von Grundwassermessstellen, die außerhalb des Baufeldes liegen, oder eine Beeinträchtigung ihrer Gebrauchsfähigkeit, ist jedoch in der Regel durch die Bautätigkeit nicht zu besorgen, so dass die Bedenken der Lokalwerke GmbH (Akten-Nr. 700070) ausgeräumt werden können.

Der Realisierbarkeit des Vorhabens kommt eine erhebliche Allgemeinwohlbedeutung zu, so dass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen. Das Vorhaben bildet einen wesentlichen Bestandteil der Energiewende (vgl. die Ausweisung der Trasse im Bundesbedarfsplan als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG).

Mit den Nebenbestimmungen wird auch den Belangen Dritter im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung sowie dem wasserrechtlichen Rücksichtnahmegebot Rechnung getragen. Das aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG abzuleitende wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot verlangt, dass im Rahmen der wasserrechtlichen Ermessensentscheidung auch die Belange Privater einzubeziehen sind, deren rechtlich geschütztes Interesse von der beantragten Gewässerbenutzung in individualisierter und qualifizierter Weise betroffen werden.⁵⁰⁶ Die Belange Dritter müssen durch die Gewässerbenutzung jedoch in gravierender, mithin unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Eine Rücksichtnahme auf lediglich geringfügige und daher zumutbare Nachteile ist dagegen nicht geboten.⁵⁰⁷ Solche gravierenden und damit unzumutbaren Beeinträchtigungen liegen für Dritte im Planfeststellungsabschnitt NRW1 jedoch nicht vor. Durch entsprechende Nebenbestimmungen sind auch die Interessen Privater hinreichend berücksichtigt worden. Alle Maßnahmen sind in ihrer Wirkung örtlich beschränkt und lediglich temporärer Natur.

Die vom Kreis Borken (Akten-Nr. 700051) geforderte Beweissicherung an Gebäuden im Bereich von Absenktrichtern ist seitens des Vorhabenträgers vorgesehen (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 7) sowie durch eine Nebenbestimmung (s. Ziff. A.IV.2 Nr. 1) dem Vorhabenträger aufgegeben. Die Abstimmungen zu der im Umgang mit Brunnen vorgesehenen Verfahrensweise werden dokumentiert und können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Bereits im Rahmen der Versagungsgründe zur wasserrechtlichen Erlaubnis erläuterte die Planfeststellungsbehörde eine Beweissicherung im Hinblick auf die Temperatur des Grundwassers.

Zudem weist der Vorhabenträger zu Recht darauf hin, dass die Bauausführung in einigen Bereichen aufgrund einer angepassten Bauweise (z. B. HDD-Verfahren) ohne Bauwasserhaltung auskommen wird. Da eine ökologische Baubegleitung die Baumaßnahmen begleiten wird, können die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen während der Bauphase getroffen werden (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme V-P3). So kann das Wasserhaltungskonzept auf die angetroffenen Verhältnisse angepasst und die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes minimiert werden. Der Vorhabenträger führt im Falle von Grundwasserabsenkungen in Bereichen von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen die Möglichkeit auf, dass das aufgereinigte Bauwasser in Absprache mit den jeweils fachlich zuständigen Behörden in diesen betroffenen Biotopen verrieselt werden könnte. Da vom Vorhabenträger im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Versickerung bzw. Verrieselung des Bauwassers auf

⁵⁰⁶ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp/Müller, WHG, 57. EL, § 13 Rn. 71.

⁵⁰⁷ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 06.09.2004, NVwZ 2005, 84 (86); BayVGh, Urt. v. 30.07.2007, Az. 22 B 06.3236, juris, Rn. 29.

angrenzenden Flächen zu den Baueinrichtungsflächen nicht vorgesehen ist, wird über die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 19 geregelt, dass der Vorhabenträger im Einzelfall und nach vorheriger Absprache mit den jeweils fachlich zuständigen Behörden eine Versickerung bzw. Verrieselung des aufgereinigten Bauwassers durchführen kann. Die Planfeststellungsbehörde ist bei etwaigen Abstimmungen einzubinden.

Ein ordnungsgemäßer Abfluss des Grundwassers wird nach Beendigung der Bauwasserhaltung gewährleistet. Die in grundwasserführende Schichten eingebrachten Horizontaldrainagen werden nach Abschluss der Arbeiten in regelmäßigen Abständen getrennt und lokal mit einer Plombe aus bindigem Boden fachgerecht verschlossen. Dies entspricht der Forderung der Bezirksregierung Münster (Akten-Nr. 000012).

h) Benehmen nach § 19 Abs. 3 WHG

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Wasserbehörden der Landkreise Steinfurt und Borken wurde über die erfolgte Behördenbeteiligung nach § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 NABEG hergestellt (s. Ziff. B.II.4.f)).

VII. Entscheidungsvorbehalt

Die Entscheidung über die Modalitäten der Herstellung einer Querung des Gewässers „Goorbach“ (Nr. 40215 gemäß Unterlage H1.3, Tab. 5-1) bleibt für den Stationierungsbereich von SL144_0+980 bis SL145_0+146 bis zur Konkretisierung des Antragsgegenstandes, insb. durch Ergänzung der unter Ziffer A.V genannten Informationen, vorbehalten. Der Vorbehalt bezieht sich auch auf etwaige wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Zulassungen.

Der Entscheidungsvorbehalt betreffend die Querung des Goorbaches im Stationierungsbereich von SL144_0+980 bis SL145_0+146 beruht auf § 19 Abs. 1 WHG i. V. m. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 3 VwVfG. Nach § 74 Abs. 3 VwVfG kann eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten werden, soweit diese im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht möglich ist, die notwendige Entscheidungsreife also fehlt⁵⁰⁸, und die zur Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand zu beschaffen sind.⁵⁰⁹ Hiervon ist bspw. auszugehen, wenn noch nicht alle vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen fertig gestellt sind.⁵¹⁰ Dem Träger des Vorhabens ist aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

Die Voraussetzung der fehlenden Entscheidungsreife ist vorliegend erfüllt. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde am 06.11.2024 mitgeteilt, die Querung des Goorbachs bei SL145_0+090 (Rechtswert: 369866, Hochwert: 5782627; vgl. Unterlage H1.3) nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken und der Bezirksregierung

⁵⁰⁸ BayVGh, Urt. v. 24.06.2003 – 8 A 02.40090 –, juris, Rn. 32.

⁵⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95 –, juris, Rn. 136; BVerwG, Urt. v. 12.12.1996 – 4 C 29/94 – juris, Rn. 59; BayVGh, Urt. v. 24.06.2003 – 8 A 02.40090 –, juris, Rn. 32.

⁵¹⁰ BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95 –, juris, Rn. 136.

Münster anders als in den von ihm vorgelegten Unterlagen nach § 21 NABEG ausführen zu wollen. Statt der in den Unterlagen nach § 21 NABEG vorgesehenen offenen Bauweise beabsichtigt der Vorhabenträger nun, die Querung des Goorbaches in geschlossener Bauweise durchzuführen. Die Ausführung in geschlossener Bauweise führt grundsätzlich zwar nicht zu einer Veränderung der räumlichen Lage der Leitung, so dass eine hinreichend bestimmte Festlegung i. V. m. den vom Vorhabenträger zur geschlossenen Bauweise vorgelegten Prinzipienzeichnungen schon zum jetzigen Zeitpunkt zumindest denkbar erscheint. Die geschlossene Bauweise bringt im Vergleich zur offenen Bauweise jedoch andere Auswirkungen auf die Umwelt mit sich. Diese müssen vom Vorhabenträger noch bewertet werden, weshalb ihm die Vorlage zusätzlicher bzw. entsprechend abgeänderter Unterlagen aufgegeben wird (vgl. unter Ziff. A.V).

Der Vorhabenträger hat mit der E-Mail vom 22.01.2025 die Planfeststellungsbehörde über den betroffenen Stationierungsbereich der geschlossen Querung des Goorbaches informiert. Zwar lässt sich der betroffene Stationierungsbereich anhand einer zeichnerischen Plandarstellung des Vorhabenträgers in Ergänzung der u. a. in den Unterlagen C2.2, Bl. 9/57, Unterlage F4.5, Bl. 19/126, und Unterlage H1.6, Bl. 16/100, enthaltenen Informationen nunmehr nachvollziehen.

Für eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme bedarf es jedoch weiterer Angaben zur konkreten Ausgestaltung des im Zuge der Leitungsverlegung zu realisierenden Trassenabschnittes – Änderung von einer offenen Bauweise zu einer geschlossenen Bauweise. Denn die veränderten Gegebenheiten für die Leitungsverlegung führen zu anderen potenziellen Auswirkungen, u. a. veränderte, erforderliche Baueinrichtungsflächen für eine geschlossene Querung, ggf. veränderte, erforderliche Maßnahmen der Bauwasserhaltung sowie ggf. deren erforderliche Ausweitung infolge von Start-/Zielgruben. Wegen der Einzelheiten wird auf Ziffer A.V verwiesen. Die notwendigen Angaben sind zu konkretisieren, erforderlichenfalls zu ergänzen und der Planfeststellungsbehörde spätestens sechs Monate nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zur Genehmigung vorzulegen.

Dass die vorbehaltene Teilentscheidung entsprechend auch Zulassungsentscheidungen (u. a. eine wasserrechtliche Erlaubnis) betrifft, steht einer Anwendung des § 74 Abs. 3 VwVfG nicht entgegen. So ist der Gesetzgeber in seiner Begründung für § 74 Abs. 3 VwVfG davon ausgegangen, dass die Planfeststellungsbehörde bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Möglichkeit haben müsse, Genehmigungen vorläufig auszuschließen, die wegen notwendiger umfangreicher Prüfungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden können. Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass einzelne Genehmigungen auch noch nach Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden dürfen.⁵¹¹ Der Vorbehalt einer Entscheidung bezüglich der Modalitäten der Herstellung einer Querung des Gewässers „Goorbach“ im Stationierungsbereich zwischen SL144_0+980 und SL145_0+146 (Nr. 40215 gemäß Unterlage H1.3, Tab. 5-1) ist vorliegend somit möglich.

⁵¹¹ HessVGh, Beschl. v. 02.11.1981 – II R 97/81 – juris Ls. 2 für den Fall von wasserrechtlichen Genehmigungen.

Ein Entscheidungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG setzt weiterhin voraus, dass die offene Frage nicht zu einer nachträglichen Unausgewogenheit des Planfeststellungsbeschlusses führt oder die Festlegungen desselben einer Lösung der offenen Frage entgegenstehen⁵¹². Auch diese Voraussetzungen sind im Hinblick auf den Vorbehalt betreffend die Querung des Gewässers „Goorbach“ erfüllt. Ein Konflikttransfer durch Aufschub der Entscheidung in ein nachgelagertes Verfahren ist daher ausnahmsweise zulässig.

Von einer sich bereits abzeichnenden, nachträglichen Unausgewogenheit des Planfeststellungsbeschlusses insgesamt müsste jedenfalls dann ausgegangen werden, wenn sich die beantragte Maßnahme bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund einer umfassenden Prognose als nicht genehmigungsfähig oder als zur Lösung des offengelassenen Konflikts nicht geeignet darstellen würde. Dies ist vorliegend nicht erkennbar. Die nunmehr beabsichtigte Herstellung der Gewässerquerung in geschlossener Bauweise fügt sich absehbar in das Gefüge der Gesamtplanung ein und erscheint in der Prognose geeignet, durch das Vorhaben auftretende Konflikte, namentlich die Inanspruchnahme von Gewässerrandbereichen, sogar zu reduzieren. Ein Hindernis für die Zulassung der Gewässerquerung in geschlossener Bauweise steht nicht im Raum und es ist auch nicht absehbar, dass die Festlegungen dieses Bescheides einer abschließenden Regelung der Gewässerquerung entgegenstehen.

Die Entscheidung über die Modalitäten der Querung des Goorbachs in dem Stationierungsbereich zwischen SL144_0+980 und SL145_0+146 vorzubehalten, steht nach alledem in Einklang mit § 74 Abs. 3 VwVfG.

⁵¹² BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95 –, juris, Rn. 136.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

zu wenden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. §§ 45 und 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz NRW (EEG NRW), § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung oder öffentliche Bekanntgabe des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer A.II.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG öffentlich bekanntgegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht werden und zusätzlich der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht werden.

Dieser Planfeststellungsbeschluss und die unter Ziffer A.II.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden unter www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw1 zugänglich gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit Gebührenbescheid vom 10.01.2022 (Az. 6.07.01.02/1-2-4 GA), die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insb. für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 Satz 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dem Vorhabenträger die in Ziffer A.VI.12 genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach Ziffer A.VI.12.b) vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

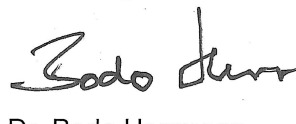
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 25.02.2025

Im Auftrag

Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 802

Gz. 802 – 6.07.01.02/1-2-4 #25

E. Abkürzungsverzeichnis

µT	Mikrotesla
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
ABB	Archäologische Baubegleitung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
Anm.	Anmerkung(en)
Art.	Artikel
ATKIS	Amtlich Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschemissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
AZ	Asbestfaserzement
B-Plan	Bebauungsplan
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BaustellV	Baustellenverordnung
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BKompV	Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)
BKompV-BWP	BKompV-Biotopwertpunkte
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BSAB	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSI-KritisV	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz
BSN	Bereich(e) zum Schutz der Natur
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
BWaldG	Bundeswaldgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
°C	Grad Celsius
ca.	circa
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, d. h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d. h.	das heißt
dB(A)	Dezibel (Maßeinheit des Schalldruckpegels, ugs. Geräuschpegel)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DSchG NRW	Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz

dt.	deutsch
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
DWD	Deutscher Wetterdienst
e. V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz)
EMF	Elektromagnetische Felder
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
et al.	und andere (lat.: et alii)
etc.	und so weiter (lat.: et cetera)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell
f./ff.	folgende/fortfolgende
F+E-Vorhaben	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i. S. d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriff für Untersuchungen, die die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (VSG) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfung demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s. u.) verwendet.
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FNN	Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GasGDrItgV	Gashochdruckleitungsverordnung
GBI.	Gesetzesblatt

GD	Geologischer Dienst NRW
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GLB	geschützte Landschaftsbestandteile
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
grds.	grundsätzlich
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GSG	Gewässerstrukturgüte
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
GW	Gigawatt
gwaLös	grundwasserabhängige Landökosysteme
GWK	Grundwasserkörper
Gz.	Geschäftszeichen
ha	Hektar
HBB	Hydrologische Baubegleitung
HDD	Horizontalspülbohrverfahren (engl.: Horizontal Directional Drilling)
HgR	historisch-genetische Rekonstruktion
HGÜ	Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i. d. F. d.	In der Fassung des/der
i. d. R.	in der Regel
i. F.	in Form
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne einer/eines
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
ICNIRP	Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (engl.: International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection)
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IO	Immissionsort(e)
IRW	Immissionsrichtwert

K	kontextabhängig: Kelvin (Temperatureinheit) oder Kreisstraße
Kap.	Kapitel
kf-Wert	Bodendurchlässigkeitsbeiwert (drückt die Durchlässigkeit des Bodens in m/s aus)
KG	Kommanditgesellschaft
kg N/ha	Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar
KKS	kathodischer Korrosionsschutz
KKÜS	Kabel-Kabel-Übergabestation
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
L	Landstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LB	Landschaftsbestandteil(e)
LBE	Landeschaftsbildeinheit(en)
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
LNatSchG NRW	Landesnatschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LPIG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LULUCF-Sektor	Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (engl.: Land Use, Land Use-Change and Forestry) umfasst verschiedene Formen der Landnutzung und des Managements von Ökosystemen, einschl. der Waldwirtschaft (nicht inkludiert ist die Landwirtschaft)
LWA	Schallleistungspegel
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL(-Kabel)	Lichtwellenleiter(-Kabel)

m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
m/s	Meter pro Sekunde
mm/sec	Millimeter pro Sekunde
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
max.	maximal
MMO	maßgebliche Minimierungsorte
MULNV	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW
m. W. v.	mit Wirkung vom
n. F.	neue Fassung
N/cm ²	Newton pro Quadratzentimeter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NDS	Niedersachsen
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
nFKwe	Nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NTRS	Nachrichtentechnik-Repeaterstation
NVP	Netzverknüpfungspunkt(e)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. a.	oben angegeben(e)
o. Ä.	oder Ähnliches/Ähnlichem
o. g.	oben genannt(e)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OFWK	Oberflächenwasserkörper
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PCI	„Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (engl.: projects of common interest)

PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23.07.2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) (Planfeststellungszuweisungsverordnung).
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege
rd.	rund
RdErl.	Runderlass
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RohrFltgV	Rohrfernleitungsverordnung
RRB	Regenrückhaltebecken(s)
RP	Regionalplan
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	siehe
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SKR	Stromkreuzungsrichtlinie
SL	Stationierungslinie(n)
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
SPA	Schutzgebiete nach der VSchRL
SSK	Strahlenschutzkommission
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
Tab.	Tabelle
TEN-E-VO	Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur – TEN-E-Verordnung
TKS	Trassenkorridorsegment(e)
TRGS	Technische Regel für Gefahrstoffe
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen

UA	Umweltauswirkung
UAbs.	Unterabsatz
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (engl. United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
ÜSG	Überschwemmungsgebiet(e)
ÜSG-VO	Verordnung(en) zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
USchadG	Umweltschadensgesetz
usw.	und so weiter
UTM	Koordinatensystem (engl.: Universal Transverse Mercator)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
v. a.	vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VDE-Normen	technische Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
VEMAGS	Bundeseinheitliches Produkt zur Online-Abwicklung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte aller 16 Bundesländer und des Bundes - Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VM	Vermeidungsmaßnahme(n)
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet(e)
VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VSchRL) zum Artenschutz

	bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ des Landes NRW
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WasserBLicK	Internetplattform der Bundesanstalt für Gewässerkunde, im Auftrag der Wasserwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder. Sie dient u.a. der Unterstützung der internationalen Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland und hostet das „nationale Berichtsportal Wasser“ und das zentrale Fachportal der zuständigen Behörden.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation (engl.: World Health Organisation)
WindBG	Windenergiebedarfsgesetz
WKA	Windkraftanlage(n)
WLV	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
WSG	Wasserschutzgebiet
WSG-VO	Verordnung(en) zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete
WU	Waldumwandlung
(Z)	Ziele der Raumordnung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZFSV	zeitweise fließfähiger selbstverdichtender Verfüllbaustoff
Ziff.	Ziffer / Ziffern
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

F. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Festgelegter Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 1, Abschnitt C (Raum Wietmarschen - Raum Borken/Schermbeck)	174
Abbildung 2: Festgelegter Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 1, Abschnitt D (Raum Borken/Schermbeck - Osterath)	175
Abbildung 3: Räumliche Alternative Ochtrup.....	864
Abbildung 4: Räumliche Alternative Büngern.....	865
Abbildung 5: Räumliche Alternative Rhede.....	867

G. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen	12
Tabelle 2: Weitere Unterlagen	14
Tabelle 3: Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt	29
Tabelle 4: Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW auf dem Gebiet des Kreises Borken.....	33
Tabelle 5: Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt	56
Tabelle 6: Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW auf dem Gebiet des Kreises Borken.....	58
Tabelle 7: Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern an Gewässerkreuzungspunkten	67
Tabelle 8: Temporäre bauzeitliche Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken	73
Tabelle 9: Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen bei offenen Gewässerquerungen und bei temporären Gewässerüberfahrten.....	78
Tabelle 10: Flurstücke Waldumwandlungen – Dauerhafte Waldumwandlungen im Schutzstreifen	93
Tabelle 11: Flurstücke Waldumwandlungen – Befristete Waldumwandlung	99
Tabelle 12: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszonen von Bundesfernstraßen.....	105
Tabelle 13: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen .	106
Tabelle 14: Übersicht der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	185
Tabelle 15: Untersuchungsraum, Daten und mögliche Umweltauswirkungen	209
Tabelle 16: Teilschutzgut Pflanzen - Flächenanteile der Biotoptypengruppen am Untersuchungsraum	220
Tabelle 17: Übersicht empfindliche Tierlebensräume	227
Tabelle 18: Übersicht Schutzgut Fläche	241
Tabelle 19: Nutzungen im Untersuchungsraum.....	242
Tabelle 20: Betroffenheit von OFWK.....	257
Tabelle 21: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Bodendenkmale im Planfeststellungsabschnitt NRW1	307
Tabelle 22: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Geotope im Abschnitt NRW1	307
Tabelle 23: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Empfindlichkeit Geotope...	311
Tabelle 24: Gesetzliche Grenzwerte für Gleichstrom nach Anhang 1a der 26. BImSchV.....	344
Tabelle 25: Berechnete magnetische Flussdichte an den Betrachtungsorten (Gleichstrom) ..	346
Tabelle 26: Maßgebliche Minimierungsorte im Bereich der Erdkabelverbindung im Planfeststellungsabschnitt NRW1	349
Tabelle 27: Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A) nach Nr. 6.1 TA Lärm	352
Tabelle 28: Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A) für seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 TA Lärm	352
Tabelle 29: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm	355

Tabelle 30: Natura 2000-Gebiete für die eine Vorprüfung durchgeführt wurde.....	367
Tabelle 31: Mögliche Betroffenheit von Gehölzflächen mit Eignung für Quartiere der Fledermausarten (von Nord nach Süd).....	378
Tabelle 32: Betroffenheit von Baumhöhlen und Leistrukturen bei den zu erwartenden Fledermausarten.....	378
Tabelle 33: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Fledermäusen	380
Tabelle 34: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien	387
Tabelle 35: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien.....	388
Tabelle 36: Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Brutvögeln (nur planungsrelevante Arten)	390
Tabelle 37: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Rastvögeln (nur planungsrelevante Arten)	395
Tabelle 38: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW1	399
Tabelle 39: Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitt NRW1	435
Tabelle 40: Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW1	528
Tabelle 41: Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i. V. m. den Landschaftsplänen des Kreises Borken	529
Tabelle 42: Gesetzlich geschützte Alleen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW	590
Tabelle 43: Gesetzlich geschützte Biotope im Vorhabenbereich.....	596
Tabelle 44: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Biotope/Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)	607
Tabelle 45: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Boden.....	619
Tabelle 46: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Wasser	623
Tabelle 47: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Luft und Klima	632
Tabelle 48: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Landschaft	635
Tabelle 49: Übersicht der betroffenen Oberflächenwasserkörper (OFWK).....	650
Tabelle 50: Potenzielle Vorhabenwirkungen	651
Tabelle 51: Übersicht der betroffenen Grundwasserkörper (GWK)	660
Tabelle 52: Übersicht der betroffenen Überschwemmungsgebiete (ÜSG)	710
Tabelle 53: Benutzung GWK im Bereich des Kreises Steinfurt: Niederung der Vechte (DE_GB_DENW_928_07_01), Ochtruper Sattel (DE_GB_DENW_928_10)	881
Tabelle 54: Benutzung GWK Bereich Kreis Borken: Ochtruper Sattel (DE_GB_DENW_928_10), Niederung der Dinkel (DE_GB_DENW_928_06), Niederungen im Einzugsgebiet der Issel / Berkel (DE_GB_DENW_928_04), Unterkreide des westl. Münsterlandes (DE_GB_DENW_928_12), Weseker und Winterswijk Sattel (DE_GB_DENW_928_14), Cenoman-Turon-Zug des westl. Münsterlandes (DE_GB_DENW_928_13), Münsterländer Oberkreide / West	

(DE_GB_DENW_928_19), Tertiär des westl. Münsterlandes/Vardingholt

**(DE_GB_DENW_928_16), Niederung der Bocholter Aa (DE_GB_DENW_928_03), Tertiär des
westl. Münsterlandes / Issel (DE_GB_DENW_928_17) 883**